

**Helmut Kury (Hrsg.):  
Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern  
Ergebnisse eines Forschungsprojekts**

**KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE AUS DEM  
MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR AUSLÄNDISCHES UND  
INTERNATIONALES STRAFRECHT, FREIBURG I. BR.**

**Band 26**

Herausgegeben von  
Professor Dr. Günther Kaiser

# **Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern**

**Ergebnisse eines  
Forschungsprojekts**

---

Herausgegeben von  
Helmut Kury

---

Freiburg 1986

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern:**

Ergebnisse e. Forschungsprojekts / hrsg. von Helmut Kury.

– Freiburg i. Br.: Max-Planck-Inst. für Ausländ. u. Internat. Strafrecht, 1986. –

(Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg i. Br.; Bd. 26)

ISBN 3-922498-29-9

NE: Kury, Helmut (Hrsg.); Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, (Freiburg, Breisgau): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau

© 1986 Eigenverlag Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht,  
Günterstalstraße 73, 7800 Freiburg i. Br.

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany / Imprimé en Allemagne

Gesamtherstellung: Bundschuh Druckerei GmbH,  
Habsburgerstraße 9,  
D-7800 Freiburg i. Br.



## Geleitwort

Der vorliegende Forschungsbericht, der hiermit der Öffentlichkeit vorgestellt wird, hat empirische Untersuchungen zur Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern zum Inhalt. Er steht damit in einem kriminologisch und kriminalpolitisch relevanten Zusammenhang. Bereits 1974 geplant und in Angriff genommen hat sich die Studie zu einem für den deutschen Sprachraum sehr frühen Zeitpunkt mit der empirischen Analyse des Erfolgs der Behandlung von inhaftierten Straffälligen zugewandt. Es war allerdings der Zeitpunkt, als man sich im Ausland verbreitet anschickte, den Behandlungsgedanken zu verwerfen. Die Auseinandersetzung darüber ist noch nicht zur Ruhe gekommen. Doch das Bedürfnis mehr und Verlässlicheres über die Möglichkeiten von Verhaltensmodifikationen unter den Bedingungen von Freiheitsentziehung zu wissen, dauert fort. Trotz aller Kritik gilt es als eine der vordringlichen Aufgaben kriminologischer Forschung, sich um eine wissenschaftlich fundierte Erfolgsbeurteilung der Resozialisierungsanstrengungen im Strafvollzug zu bemühen.

Als die Studie geplant wurde, gab es im deutschsprachigen Raum nahezu keine Behandlungsforschung, von deren Anlage, Durchführung oder Erfahrungen man sich hätte anregen lassen können. Dennoch war es notwendig, empirisch gestützte Erkenntnisse zu gewinnen, zumal es auch galt, die Reformbestrebungen kritisch zu begleiten. Der Konzeptualisierung und Durchführung der Studie kam entgegen, daß das sogenannte Freiburger Modell in der Jugendgerichtsbarkeit, initiiert durch die Praxis von Herrn Kollegen Professor Härringer, zur Durchführung einer Begleitstudie anregte, zumal die organisatorische Trennung von Theorie und Forschung günstige methodische Voraussetzungen für die Durchführung der Untersuchung bot. Teamforschung ist schwierig und Behandlungsforschung langwierig. Dies gilt um so mehr, wenn zwei Arbeitsgruppen — jene des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks und die des Max-Planck-Instituts — fachübergreifend gemeinsam ein Projekt betreiben. Aber zeitlicher Aufwand und Mühen haben sich gelohnt. Die Fülle der Aspekte, Einzelbefunde und Einsichten verdeutlicht dies.



## Vorwort

Die Lage der jungen Untersuchungsgefangenen entspricht in keiner Weise den Forderungen nach einer erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft (§ 93 JGG). Diese Tatsache darf niemanden, der im Bereich der Jugendkriminalrechtspflege Verantwortung trägt, unberührt lassen, und sie bildete den Ausgangspunkt der Planungen zu dem Behandlungsforschungsprojekt, das in dem vorliegenden Bericht seinen Abschluß findet.

Über die Sammlung umfangreicher inhaltlicher Ergebnisse hinaus lag der Sinn dieses Projektes auch darin, Aufmerksamkeit für die Lage junger Untersuchungsgefangener zu wecken und in Fachkreisen die Auseinandersetzung mit dieser Problematik zu fördern. Bei der außerordentlich komplexen Problemlage des heutigen Untersuchungshaftvollzugs war von vornherein nicht damit zu rechnen, daß sich im Rahmen eines einzigen Forschungsprojektes umfassende oder gar einfache Problemlösungen anbieten würden. So bestanden die Hauptziele des Forschungsprojektes darin, psychologische Interventionsmethoden einzusetzen und zu überprüfen; von diesen konnte angenommen werden, daß sie geeignet sind, negative Einflüsse der Untersuchungshaft abzumildern und Entwicklungsmöglichkeiten junger Untersuchungsgefangener zu fördern.

Als Vorstudie zu dem eigentlichen Forschungsprojekt kann die diagnostische Tätigkeit, vor allem aber die therapeutische Gruppenarbeit der Mitarbeiter des WI-JHW in der Freiburger Untersuchungshaft seit 1973 gewertet werden. Die in diesem Rahmen angebotenen Gruppenaktivitäten hatten sich insofern schon bewährt, als sie von der Untersuchungshaftpraxis — Vollzugsbedienstete und Gefangenen — angenommen wurden; diese Arbeit wird im Einverständnis aller Beteiligten auch nach Abschluß des Forschungsprojektes in modifizierter Form fortgeführt werden.

Der Hauptertrag des Forschungsprojektes besteht darin,

- daß der Alltag der jungen Untersuchungsgefangenen in drei verschiedenen Vollzugsanstalten sehr exakt beschrieben wird,

- daß Möglichkeiten der Mitwirkung an der Ausgestaltung der Untersuchungshaft durch externe Fachkräfte aufgezeigt werden,
- daß über Nachuntersuchungen auch längerfristige Behandlungseffekte bei jungen Untersuchungsgefangenen erfaßt werden,
- daß spezifische Untergruppen junger Untersuchungsgefangener wie die 14 – 16jährigen oder die Opiatabhängigen besonders ins Blickfeld der Fachwelt gerückt werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchung führen den Verantwortlichen die Notwendigkeit vor Augen, verstärkt über Alternativen zur Untersuchungshaft für bestimmte junge Untersuchungsgefangene nachzudenken. So wurde auch im Zusammenhang mit dem Freiburger Behandlungsforschungsprojekt der alte Gedanke einer alternativen Unterbringung junger Untersuchungsgefangener in einer Einrichtung der Jugendhilfe neu belebt und konkretisiert: Seit Juni 1984 unterhält der Landeswohlfahrtsverband Baden im Landesjugendheim Schloß Stutensee das Heinrich-Wetzlar-Haus, eine Abteilung, die speziell für die Aufnahme Jugendlicher nach den §§ 71, 72 JGG ausgelegt ist; dem WI-JHW wurde für einen Zeitraum von 5 Jahren die wissenschaftliche Begleitung des Modellprojekts übertragen.

Darüber hinaus legen die vorliegenden Ergebnisse differenziertere Fragen bezüglich der Anwendung und Ausgestaltung von Untersuchungshaft bei jungen Straftätern nahe wie z. B.: Ist es sinnvoll, Behandlungsmethoden in die Gestaltung heutiger Untersuchungshaft überhaupt einzuführen? Für welche Untergruppen der heutigen Untersuchungshaftgefangenen erscheinen welche Formen der Behandlung angemessen? Es ist zu hoffen, daß diese und andere Fragestellungen in weiteren Untersuchungen und Analysen aufgenommen und bearbeitet werden.

Das abgeschlossene Forschungsprojekt hätte in diesem Umfang und in dieser Art von einer Institution allein nicht durchgeführt werden können. Es bot sich eine Gemeinschaftsarbeit zwischen dem Max-Planck-Institut und dem WI-JHW an. Besonderer Dank gilt dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, der Forschungsgruppe Kriminologie und insbesondere Herrn Professor Kaiser und Herrn PD Dr. Kury sowie allen Mitarbeitern für die kooperative Zusammenarbeit im Rahmen des vorliegenden Projektes. Dank gebührt auch den Stellen, die die Durchführung des Projektes ermöglicht haben, der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die finanzielle Förderung des

Vorhabens und dem Justizministerium Stuttgart sowie den Vollzugsanstalten Freiburg, Raststatt und Mannheim dafür, daß sie die praktische Durchführung ermöglicht und unterstützt haben. Ein besonderes Wort des Dankes aber haben diejenigen verdient, die die Daten für die vorgelegte Auswertung geliefert haben: Die jungen Gefangenen und die therapeutischen Mitarbeiter des WI-JHW, die sich nicht gescheut haben, die Ton- und Videoaufzeichnungen der therapeutischen Kontakte zur Verfügung zu stellen und einer unabhängigen und objektiven Einschätzung unterziehen zu lassen.

Freiburg, im Juli 1986

Karl Härringer



# INHALT

	Seite
Geleitwort Günther <u>Kaiser</u> .....	V
Vorwort Karl <u>Härringer</u> .....	VII
Einleitung Helmut <u>Kury</u> .....	1
Fragen und Probleme der Behandlung Straffälliger und der Behandlungsforschung Helmut <u>Kury</u> .....	11
Rechtliche und tatsächliche Situation der Untersu- chungshaft Helmut <u>Kury</u> .....	87
Das Jugendhilfswerk Freiburg und die Jugendstraf- rechtspflege. - Das "Freiburger Modell" - Hans <u>Wetzstein</u> .....	141
Therapie an jungen Untersuchungshäftlingen. - In- halt, Ablauf und Erfahrungen aus der Sicht der Therapeuten - Herbert <u>Pielmaier</u> , Hans <u>Wetzstein</u> , Franz-Jürgen <u>Blumenberg</u> , <u>Uli Müller</u> .....	171
Erhebung institutioneller Variablen. Ökologischer Vergleich der drei U-Haftanstalten Freiburg, Mann- heim und Rastatt Bernd <u>Busch</u> .....	237
Eine Evaluationsstudie zur Behandlung junger Unter- suchungshäftlinge Helmut <u>Kury</u> .....	297
Die Prozeßanalytische Untersuchung von Gesprächspsy- chotherapie und Sozialem Training bei Jugendlichen in der Untersuchungshaft Thomas <u>Deutschbein</u> .....	393

	Seite
Soziale Integration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeu- tung für die Legalbewährung Gerhard <u>Spieß</u> .....	511
Die Vorbewährung nach § 57 JGG. - Voraussetzung, Handhabung und Bedeutung -. Bernhard <u>Flümann</u> .....	581
Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Ent- scheidungspraxis Jürgen <u>Hermanns</u> .....	649
Kriminalprognose bei jungen Straffälligen Rudolf <u>Fenn</u> .....	711
Diskussion der Ergebnisse und Schlußfolgerungen Helmut <u>Kury</u> , Hans <u>Wetzstein</u> .....	781
Personenregister .....	817
Sachregister .....	823
Über die Autoren .....	835



## Einleitung

Während man in der Behandlungsforschung in den Vereinigten Staaten, insbesondere in der Evaluation von vor allem in stationären Einrichtungen, wie im Strafvollzug, durchgeführten Resozialisierungsprogrammen bereits auf eine große Erfahrung zurückblicken kann, kam sie in der Bundesrepublik erst Anfang der 70er Jahre in Gang. Wesentlich beeinflusst und getragen wurde sie hier durch umfangreiche Untersuchungen der Forschungsgruppe Kriminologie des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht. Am Anfang der an diesem Institut durchgeführten Evaluationsstudien stand das Behandlungsforschungsprojekt zur Wirkung psychotherapeutischer Resozialisierungsmaßnahmen bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Das Projekt, das das im deutschsprachigen Bereich bisher umfangreichste und am breitesten angelegte Vorhaben zu dieser Thematik in der Kriminologie darstellt, wurde 1974 konzipiert. 1975 wurde für das Schwerpunktprogramm "Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie" der Deutschen Forschungsgemeinschaft ein Antrag formuliert. Ab 1976 wurde die Untersuchung für drei Jahre von der DFG (mit)finanziert. Nur dadurch war die breite Anlage des Forschungsvorhabens möglich. Die weiteren Untersuchungen zur Behandlungsforschung am Freiburger Max-Planck-Institut konnten auf den Vorarbeiten der vorliegenden Studie aufbauen.

Die einzelnen Beiträge dieses Bandes geben einen Überblick über die verschiedenen Projektteile des Freiburger Behandlungsforschungsprojektes.

Kury geht in seinem ersten Beitrag den Fragen und Problemen nach, die sich bei der Behandlung von Straffälligen auftun. Aufgrund von amerikanischen Untersuchungen ist auch in der Bundesrepublik die große Bedeutung sozialer Faktoren für die Entstehung individueller Abweichungen bzw. psychischer Störungen erkannt worden. Es erfolgte damit eine Hinwendung des Behandlungsgedankens von der individuumzentrierten Psychothera-

pie zur Soziotherapie bzw. Sozialtherapie, in welcher die soziale Umwelt des zu Behandelnden in das Behandlungskonzept miteinbezogen wird. In neueren Untersuchungen wird jedoch auf den Zusammenhang zwischen psychologischen Persönlichkeitsmerkmalen, fehlgelaufenen Sozialisationsprozessen und straffälligem Verhalten hingewiesen.

Kritik am Behandlungsgedanken, hervorgerufen besonders durch Sekundäranalysen empirischer Evaluationsstudien, stützt sich insbesondere auf die relativ hohe Rückfallquote von behandelten Straffälligen. In neueren Untersuchungen wird auf die Bedeutung einer Differenzierung der Behandlungsmaßnahmen für einzelne Tätergruppen hingewiesen.

Im weiteren stellt der Autor die Faktoren zur Diskussion, die einen Behandlungserfolg beeinträchtigen, so etwa die bauliche, aber auch organisatorische institutionelle Struktur der Haftanstalten.

Im zweiten Teil seiner Ausführungen geht Kury auf die Probleme der Evaluationsforschung ein und weist auf die Kritik an der Behandlungsforschung hin, die besonders die methodischen Mängel in der Erfolgsüberprüfung sowie die defizitäre theoretische Fundierung der einzelnen Studien hervorhebt.

Inzwischen wurden neuere methodische Konzepte der Evaluationsforschung entwickelt, so etwa die Delphi-Technik, die MAUT-Technik und das Goal-attainment-scaling.

Am Schluß seines Beitrages führt der Autor Maßnahmen an, welche die Aussagekraft der Resultate einer Evaluationsstudie im Strafvollzug erhöhen und von daher möglichst berücksichtigt werden sollten.

In seinem zweiten Beitrag stellt Kury die rechtliche und tatsächliche Situation der Untersuchungshaft dar. Die Untersuchungshaft hat ihre rechtliche Ausformung im wesentlichen in Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Jugendgerichtsge-

setzes erfahren. Bis heute ist sie gesetzlich nur sehr unvollkommen geregelt, ein eigenständiges Untersuchungshaftvollzugsgesetz fehlt nach wie vor. So soll der Untersuchungshaftvollzug, insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende, erzieherisch gestaltet werden, eine Bestimmung, die in der Praxis jedoch kaum eingehalten wird. Zum gleichen Ergebnis kommt der Autor in bezug auf die Dauer der Untersuchungshaft. Obwohl es die 6-Monatsfrist gibt, kommt es in der Regel zu längeren U-Haftzeiten. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig und liegen etwa in einer Überbelastung der Richter und Staatsanwälte. Als häufigste Begründung für die Anordnung einer Untersuchungshaft wird Fluchtgefahr genannt, obwohl diese, gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden, nur in seltenen Fällen konkret gegeben sein dürfte.

Kury weist auf die Notwendigkeit von sozialen Hilfen und Förderangeboten hin, welche die für die Untersuchungsgefangenen schädliche Wirkung der Inhaftierung reduzieren sollen und diskutiert in diesem Zusammenhang auch den Stellenwert einer therapeutischen Behandlung in der U-Haft. Abschließend geht der Autor auf bisherige Erfahrungen mit Behandlungsprogrammen in der Untersuchungshaft ein. Obwohl diese in aller Regel großen Schwierigkeiten ausgesetzt sind, zeigen sich doch positive Ergebnisse, besonders in der Reduzierung von Haftschäden.

Wetzstein beschreibt in seinem Aufsatz die Entstehung sowie die Aufgaben und Funktionen des wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg (WI-JHW) und stellt die Bedeutung seines Gründers, Karl Härringer, für dieses Institut dar. Des weiteren stellt der Autor ein Konzept einer modernen Jugendstrafrechtspflege vor, das sogenannte 'Freiburger Modell'. Dieses sieht vor, daß sozial abweichendes Verhalten von Jugendlichen möglichst nicht durch die Einlieferung in den Strafvollzug geahndet wird. Eine Hilfe erfolgt vielmehr im Rahmen ambulanter Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen in sozialpädagogischen Institutionen, wobei der Jugendliche in seiner familialen Umgebung verbleibt. Besteht diese Möglichkeit nicht, so kann der Jugendliche in eine sozialtherapeuti-

sche Wohngruppe, die vom Jugendhilfswerks betreut wird, eingewiesen werden, die, so der Autor, die Aufgabe eines Bewährungsheimes erfüllt und auch als Alternative zur Jugenduntersuchungshaft zu sehen ist.

Daneben unterhält das Jugendhilfswerk eine Werkstatt, in der den Jugendlichen im Rahmen einer arbeitserzieherischen Betreuung der Übergang in die Arbeitswelt erleichtert werden soll. Das Jugendhilfswerk hat damit ein Netzwerk sozial- und kriminalpädagogischer Maßnahmen - 'Hilfeformen im Verbund' - geschaffen, das, so Wetzstein, im Zusammenwirken mit den öffentlichen Stellen ein umfassendes Hilfeangebot für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende darstellt.

Pielmaier, Wetzstein, Blumenberg und Müller stellen in ihrem Beitrag die Behandlungsmethoden vor, die von ihnen im Rahmen des Freiburger Behandlungsforschungsprojektes über mehrere Jahre durchgeführt wurden.

Pielmaier beschreibt zunächst die theoretischen Aspekte des verhaltenstherapeutischen Behandlungsprogramms Modellernen, das den Inhaftierten im Rahmen von Gruppengesprächen und durch Nachahmung eines Modellverhaltens im Rollenspiel die Möglichkeit bietet, konfliktlösende Verhaltensstrategien zur besseren Bewältigung von verschiedenen Lebenssituationen zu erarbeiten. Der Autor gibt weiter einen Überblick über die Themen der Trainingseinheiten und beschreibt exemplarisch einzelne Rollenspielszenen zu verschiedenen Konfliktbereichen.

Wetzstein berichtet über die praktischen Erfahrungen dieses Trainingsprogramms im Rahmen des Behandlungsforschungsprojektes und zeigt auf, daß es nicht nur erforderlich ist, die Inhaftierten für ein solches Behandlungsangebot zu interessieren und zu motivieren, sondern es darüber hinaus nötig ist, die Anstaltsbediensteten von einem solchen Projekt zu überzeugen und in das Behandlungsprogramm miteinzubeziehen.

Pielmaier und Wetzstein zeigen Möglichkeiten auf, über die freiwillige Teilnahme an diesem Programm - Training sozialer

Verhaltensweisen - gemeinsam mit den Jugendlichen Problemlösungsstrategien zu entwickeln, um den eigenen Verhaltensspielraum zu erweitern. Dazu bedarf es jedoch auch einer Betreuung nach Haftentlassung und des Angebotes von Hilfen durch den Bewährungshelfer.

Blumenberg und Müller geben einen Überblick über ihre Erfahrung im Rahmen dieses Projektes in bezug auf die Gesprächspsychotherapie mit jungen Untersuchungshäftlingen. Nach einigen Ausführungen über die theoretischen Grundlagen von Gesprächspsychotherapie und die Situation der U-Haft stellen sie die Behandlungsprobleme vor. Dabei geht es um anstaltsinterne Probleme (die "Rahmenbedingungen") sowie um die Erwartungshaltung von Therapeuten und Häftlingen in bezug auf die Gruppengespräche. Es zeigte sich, daß die Jugendlichen sich schwer damit tun, ihre Konflikte und Probleme in die Gruppe einzubringen, sondern statt dessen versuchten, dem Therapeuten die Themenwahl zu überlassen oder gar um Themenvorschläge baten. Das Ziel dieser Gruppengespräche, so die Autoren, liegt jedoch in der Weckung der Bereitschaft und in der Vermittlung von Sicherheit zur offenen Selbstauseinandersetzung. Dies setzt allerdings eine gleiche Gruppenzusammensetzung über einen längeren Zeitraum und eine gewisse Vertrautheit voraus. Im weiteren Verlauf ihres Aufsatzes beschreiben die Autoren zusätzliche Therapeuten-Interventionen und berichten abschließend über die Auswirkungen der Gesprächspsychotherapie für die Jugendlichen im Rahmen dieses Projektes.

Busch untersucht in seinem Beitrag die Frage, inwieweit die Anstalten in bezug auf ihre ökologische Struktur und inwieweit die einsitzenden Jugendlichen in den drei Anstalten hinsichtlich ihrer Sozialisation miteinander vergleichbar sind.

Die Erfassung der Daten erfolgte im gesamten Bereich der vorinstitutionellen Variablen - Merkmale familiärer Desorganisation, Institutionalisierung, kriminelle Karriere - mittels einer Fragebogenerhebung und im Bereich der institutionellen Variablen - Kontakte nach innen und außen, Interaktionshäufigkeit, Freizeitangebote und Nachentlassungssituation - mit der

Methode der teilnehmenden Beobachtung, wobei in diesem Bereich zwischen einer subjektiven (Erhebung von Anstaltsmerkmalen) und einer objektiven Ebene (ökologische Struktur der jeweiligen Anstalt) unterschieden werden muß.

Der Autor kommt in bezug auf die vorinstitutionellen Variablen zu dem Ergebnis, daß sich die Insassen sowohl hinsichtlich ihrer familiären und schulisch-beruflichen Sozialisation als auch ihrer Erfahrungen mit verschiedenen Institutionalisierungen kaum unterscheiden. Die Charakterisierung der drei Untersuchungshaftanstalten spiegelt die durch die teilnehmende Beobachtung gemachten Erfahrungen des Untersuchers wider. Die von den inhaftierten Jugendlichen aufgestellte Rangfolge der Haftanstalten ist mittels der erhobenen Daten sowie des Eindrucks durch den Untersucher belegbar.

In dem Beitrag "Evaluationsstudie zur Behandlung junger Rechtbrecher" stellt Kury in einem Überblick die Ergebnisse des durchgeführten Behandlungsprogramms vor. Es zeigte sich, daß im Rahmen verschiedener Analyseverfahren kein eindeutiger Zusammenhang gefunden werden konnte zwischen dem Behandlungserfolg und den persönlichkeitspezifischen und sozialen Daten der Probanden. Bezüglich der Behandlungswirkung beurteilt der Autor die Verhaltenstherapie günstiger als die Gesprächstherapie.

Hinsichtlich des Legalverhaltens nach der Haftentlassung, das zentrale Erfolgskriterium in der Behandlungsforschung, zeigen sich Unterschiede im Vergleich der drei Probandengruppen, wobei jedoch ein unterschiedlicher Sanktionsstil und auch eine unterschiedliche Sanktionspraxis zu berücksichtigen sind. Die gefundenen Resultate zeigen, daß mit einer Behandlung im Vollzug allein die Probleme eines Inhaftierten nicht gelöst werden können, sondern daß es einer zusätzlichen Unterstützung nach der Haftentlassung über einen längeren Zeitraum bedarf.

Deutschbein gibt in seinem Beitrag zunächst einen theoretischen Überblick über den Sinn und die Funktion von Prozeßanalysen und unterscheidet vier Arten: "reine" Prozeßanalyse,

eingangsbezogene, settingbezogene und ergebnisbezogene Prozeßanalysen. Im weiteren Verlauf seiner Arbeit stellt der Autor die prozeßanalytischen Meßinstrumente vor und gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Prozeßerfahrung von Therapeuten und Klienten sowie über das Prozeßverhalten in der Gesprächspsychotherapie und dem Sozialen Training im Rahmen des Behandlungsforschungsprojekts.

Der Autor kommt im Rahmen seiner Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die Frage nach der Indiziertheit der Gesprächspsychotherapie als auch des Sozialen Trainings nicht abschließend beantwortet werden kann. Was das Therapievorgehen betrifft, zeigen sich bei einzelnen Bereichen und Gruppen spezifische Verläufe.

In seiner Untersuchung über den Verlauf der Bewährungszeit stellt Spieß fest, daß der überwiegende Teil der Probanden zum Zeitpunkt der Haftentlassung vor ungelösten Problemen der Existenzsicherung stand. Eine Entlassungsvorbereitung fand in der Regel nicht oder nur ungenügend statt. Die Bewährungshilfe und der Bewährungshelfer sollten frühzeitig in das Entlassungsverfahren miteinbezogen werden. Insbesondere für die Jugendgerichtshilfe sieht der Autor hier eine wichtige Aufgabe.

Bereits zu einem relativ frühen Zeitpunkt nach der Haftentlassung wird bei einem Teil der Probanden eine erhöhte Gefährdung des Bewährungserfolges sichtbar, die durch ein Bündel von Risikofaktoren bzw. durch das Zusammentreffen mehrerer Belastungsmomente aus den Bereichen der Existenzsicherung (Arbeitslosigkeit; fehlendes oder geringes Einkommen; hohe Schuldenlast; ungeklärte Schuldenregulierung) hervorgerufen wird.

Der Autor betont, daß die erhöhte Gefährdung nicht von einzelnen Risikofaktoren - auch nicht der Arbeitslosigkeit - ausgeht. Wenn bei dieser Gruppe, was vom Autor eigens herausgestellt wird - in der offenbar besonders kritischen Anfangsphase der Bewährungszeit - intensive Integrationsbemühungen durch die Bewährungshilfe einsetzten, waren die erheblich vorbestraften Probanden nicht stärker widerrufsgefährdet als die weniger vorbestraften. Spieß sieht die Untersuchungsergebnisse als Bestätigung einer in der Entscheidungspraxis der Gerichte

in jüngster Zeit erkennbaren Tendenz an, Bewährungshilfe als Alternative zum Strafvollzug zunehmend dort vorzusehen, wo bereits erhebliche Belastungen und Vorstrafen vorliegen.

Flümann gibt im ersten Teil seines Beitrages eine theoretische Einführung in das Institut der Vorbewährung, das sich von der Strafaussetzung zur Bewährung dadurch unterscheidet, daß hier schon über den Ausgang des Verfahrens entschieden worden ist, während sich der Proband im Institut der Vorbewährung die Verschonung von einer Haftstrafe durch eine Verhaltensänderung erst erarbeiten muß. Weiterhin dient sie dem Jugendrichter dazu, Informationen und Entscheidungshilfen für die Legalprognose zu vermitteln.

In seiner Untersuchung kommt der Autor zu dem Ergebnis, auch stärker belastete und mit einem ungünstigen Sozialprofil etikettierte Jugendliche könnten erfolgreich und ohne vermehrtes Bewährungsrisiko in das Institut der Vorbewährung miteinbezogen werden.

Flümann stellt jedoch fest, daß es nur durch eine gesetzliche Ausformung des Instituts der Vorbewährung zu einer einheitlichen, den Zielsetzungen entsprechenden, rechtsstaatlich unbedenklichen Anwendung kommen kann.

Hermanns geht in seiner Untersuchung der Frage nach, ob es einen Zusammenhang zwischen der Sozialisations- und Legalbiographie von Straffälligen und der jugendrichterlichen Entscheidungspraxis - Sanktionswahl, Strafbemessung, Strafaussetzung zur Bewährung - gibt. Es zeigt sich, daß die richterliche Entscheidungspraxis in entscheidendem Maße von diesen Daten bestimmt wird.

Der Autor sieht das sogenannte "Freiburger Modell" bestätigt, da die Gerichtspraxis dazu geführt hat, ambulanten Reaktionsformen gegenüber dem Vollzug einer Haftstrafe den Vorzug zu geben. Allerdings sinkt mit wachsender Belastungszahl - vorangegangene Jugendstrafen u.a. - die Wahrscheinlichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung. Auch Hermanns kommt - wie andere Autoren (siehe Spieß in diesem Band) - zu dem Schluß, daß angesichts der Unzulänglichkeit verfügbarer Prognosemethoden



ambulante Sanktionsformen weiter auszubauen sind und daß die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung wegen der geringeren Eingriffsintensivität und auch aus Kostengründen geboten erscheint. Auf die große Bedeutung flankierender Maßnahmen wird eigens hingewiesen.

Fenn untersucht in seinem Beitrag die Frage der Prognosestellung durch den Richter und Staatsanwalt, wobei er zuvor einige Theoriekonzepte der Prognoseforschung vorstellt.

Für seine Untersuchung geht er von dem Attitüdenkonzept, dem Einfluß der Justizorganisation auf die Bestrafungsziele sowie der funktional-strukturellen Systemtheorie nach Luhmann aus und bezieht Grundannahmen des Labeling-approach mit ein. Ziel seiner Untersuchung, die er mittels schriftlicher Befragung durchführt, besteht darin, zu erfassen, nach welchen Handlungsmustern und Zuschreibungsprozessen die Kontrollinstanzen ihre Prognose stellen. Der Autor kommt zu dem Ergebnis, daß die Persönlichkeitsmerkmale des Straffälligen wichtiges Element der Prognosestellung von Richter und Staatsanwalt darstellen und neuere Kriminalitätstheorien, die einen Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und Rückfälligkeit aufzeigen, kaum mit einbezogen werden.

Kury und Wetzstein geben in ihrem abschließenden Beitrag einen zusammenfassenden Überblick über das Behandlungsforschungskonzept und stellen stichwortartig einige Thesen zur Behandlungsforschungs- und Resozialisierungsproblematik auf. Fazit ihrer Ausführungen ist, daß Resozialisierungsmaßnahmen nur dann erfolgreich sind im Sinne einer Reduzierung der Rückfallquoten, wenn die Behandlungsmaßnahmen frühzeitig während der Inhaftierungszeit beginnen, nach deren Ende weiter fortgesetzt werden und eine zielgerichtete Nachbetreuung stattfindet. Daneben muß auch eine Humanisierung des Haftalltags stattfinden. Einzubeziehen in die Resozialisierungsprogramme sind allerdings auch die sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die straffälliges Verhalten begünstigen.

Diese umfangreiche Untersuchung war nur durch die tatkräftige Unterstützung zahlreicher Institutionen und Einzelpersonen möglich. Auch auf die Gefahr hin, den einen oder anderen aus Versehen nicht zu berücksichtigen, möchte ich dennoch einer Reihe von Einrichtungen und insbesondere auch Einzelpersonen für ihre tatkräftige Hilfe danken.

Mein besonderer Dank gilt dem Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht und Leiter der Forschungsgruppe Kriminologie, Professor Dr. G. Kaiser, für seine stets großzügige Unterstützung, die die Durchführung des Projekts überhaupt erst ermöglichte. Weiterhin danke ich den Mitgliedern der Forschungsgruppe Kriminologie sowie der im Rahmen der Projektarbeit allmählich entstandenen Arbeitsgruppe Behandlungsforschung für die in zahlreichen Diskussionen zu Planung und Ausführung des Projektes gemachten Anregungen.

Das in der Untersuchung evaluierte Behandlungsprogramm wurde vom Wissenschaftlichen Institut des Freiburger Jugendhilfswerkes (WI-JHW) in eigener Verantwortung geplant und durchgeführt. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang dem früheren Leiter des WI-JHW, Professor K. Härringer, sowie Hans Wetzstein als Projektbetreuer innerhalb dieses Instituts. Ich danke insbesondere auch den Leitern und Mitarbeitern der Untersuchungshaftanstalten in Freiburg, Rastatt und Mannheim, vor allem den betroffenen Untersuchungshäftlingen und, was die Nachbefragung nach Haftentlassung betrifft, auch den Bewährungshelfern für die Mitarbeit bei der Datenerhebung.

Schließlich danke ich der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die eine großzügige Sachbeihilfe zur Verfügung gestellt hat, welche die breite Anlage des Forschungsvorhabens ermöglichte.

Hannover, im Juli 1986

Helmut Kury

# FRAGEN UND PROBLEME DER BEHANDLUNG STRAFFÄLLIGER UND DER BEHANDLUNGSFORSCHUNG

Helmut Kury

## Inhalt

1. Einleitung
2. Zur Begründung der Behandlungsansätze bei Straffälligen
3. Kritische Diskussion des Behandlungsansatzes bei Straffälligen aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse
4. Diskussion einiger wesentlicher, einen Behandlungserfolg beeinträchtigender Variablen
5. Probleme der Behandlungsforschung in der Kriminologie (Evaluation)
  - 5.1 Zur Methodik der Evaluationsforschung
  - 5.2 Theoriedefizit in der Kriminologie sowie in den Behandlungsansätzen
  - 5.3 Erfolgskriterium
  - 5.4 Defizite in der formativen Evaluation
  - 5.5 Neuere methodische Konzepte und Ansätze in der Evaluationsforschung
  - 5.6 Probleme in der Durchsetzung eines experimentellen Forschungsdesigns
6. Zu berücksichtigende Punkte bei der Evaluationsforschung im Strafvollzug
  - 6.1 Ausführliche theoretische Begründung des Forschungsansatzes
  - 6.2 Sorgfältige Festlegung des Forschungsdesigns sowie der Datenerhebung
  - 6.3 Exakte Beschreibung der Implementation des Programms und des Projektverlaufs

Literatur

## 1. Einleitung

Während in der internationalen Theoriediskussion die Frage der Resozialisierung von Straftätern durch systematische Behandlung bereits in den 50er Jahren vorherrschte, entwickelte sich ein gezielter Behandlungsansatz bei Straffälligen und damit im Zusammenhang die Sanktions- und Behandlungsforschung in der Bundesrepublik erst in den 60er Jahren und zwar nur sehr zögernd. Eine Intensivierung der Diskussion und Änderungen in der Strafzumessungs- und Sanktionspraxis wurden in der Bundesrepublik vor allem durch strafrechtspolitische Veränderungen bewirkt und begleitet, so vor allem durch die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung durch das dritte Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄG) von 1953 - neben der Geldstrafe bildet heute die Strafaussetzung zur Bewährung den bedeutsamsten Ersatz für die Freiheitsstrafe bei leichterer und mittlerer Kriminalität (vgl. Heinz 1977, S. 1; 1981; Zimmermann 1981; Müller-Dietz 1982) -, durch die Erörterungen zur Einführung des § 65 in das Strafgesetzbuch (StGB), welcher die Unterbringung von Straftätern in besonderen, sozialtherapeutischen Behandlungsanstalten regelt - in der Bundesrepublik sind mittlerweile insgesamt 11 sozialtherapeutische Anstalten, die zu Beginn der Diskussion in den 60er Jahren noch als das "Kernstück der Strafrechts- und Strafvollzugsreform" bezeichnet wurden, eingerichtet worden; als Gesetz ist der § 65 jedoch nicht verabschiedet worden - sowie durch das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz (StVollzG). Mit diesem Gesetz wird erstmals in der Bundesrepublik der Freiheitsentzug gesetzlich geregelt. Das Gesetz löste die bis dahin gültige Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) ab.

§ 2 Strafvollzugsgesetz definiert als primäres Vollzugsziel ausdrücklich, den Gefangenen zu befähigen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)". Der weiterhin genannte "Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten" tritt hinter dem Vollzugsziel auch nach Ansicht der meisten Kommentatoren zurück (vgl. etwa Calliess u. Müller-Dietz 1983; Feest 1982, S. 15; zurückhalten-

der Grunau u. Tiesler 1982, S. 18 ff.). Obwohl das Strafvollzugsgesetz insgesamt hinter dem früher Intendierten zurückblieb (vgl. den Alternativentwurf), ist die Resozialisierung des Straftäters eindeutig in den Vordergrund gerückt (s. Schüler-Springorum 1979, S. 870). In mehreren Entscheidungen greift das Bundesverfassungsgericht den Behandlungsgedanken auf und weist explizit darauf hin, daß zu einer erfolgreichen Resozialisierung sowohl der Straftäter selbst als auch die Gesellschaft ihrerseits beitragen müssen. Der Staat sei demnach verpflichtet, "Bedingungen für eine Resozialisierung zu schaffen und zu erhalten" (Heinz 1982, S. 155 f.) und "im Rahmen des Zumutbaren alle gesetzlichen Maßnahmen zu treffen, die geeignet und nötig sind, beim Gefangenen das Vollzugsziel zu erreichen" (Bundesverfassungsgericht 1975, veröffentlicht in NJW 1976, S. 38; vgl. auch Calliess 1981, S. 22).

Bei der Implementation von Behandlungsprogrammen in den ersten sozialtherapeutischen Anstalten orientierte man sich weitgehend an anglo-amerikanischen, dänischen (so z.B. Herstedvester oder Horsens) und holländischen (etwa die Dr. van der Hoeven-Klinik) Vorbildern. Die ersten bundesdeutschen Behandlungsanstalten, so etwa auf dem Hohenasperg in Baden-Württemberg oder in Düren in Nordrhein-Westfalen, waren zu Beginn wie in den anderen genannten europäischen Ländern vorwiegend psychoanalytisch orientiert und wurden weitgehend von Psychiatern geleitet (vgl. z.B. Mauch u. Mauch 1971; Engell 1972; Rasch 1977). Inzwischen sind die "klassischen" Therapieformen, wie Psychoanalyse, Verhaltens- und Gesprächspsychotherapie in den heute bestehenden 11 bundesdeutschen sozialtherapeutischen Anstalten um zahlreiche weitere Behandlungsansätze, wie etwa Gestalttherapie, Transaktionsanalyse oder Soziales Training, um nur einige zu nennen, erweitert worden (vgl. zusammenfassend Schmitt 1981, S. 144 ff.; zu den einzelnen bundesdeutschen sozialtherapeutischen Anstalten ausführlich Egg 1984).

Im Zusammenhang mit der Einrichtung sozialtherapeutischer Modellanstalten in der Bundesrepublik wurde auch die Forderung

nach einer Evaluation der hier durchgeführten Resozialisierungsprogramme erhoben. Die Ergebnisse einiger in verschiedenen Modellanstalten durchgeführter Evaluationsstudien liegen inzwischen vor (vgl. etwa Rasch 1977; Rehn 1979; Egg 1979a; Dünkel 1980a; Waxweiler 1980). An diesen Untersuchungen und deren zwangsläufig vorhandenen methodischen Schwächen, welche die Aussagekraft einschränken, entzündete sich z.T. eine heftige Kritik. Insbesondere unter dem Einfluß der Soziologie und Sozialpsychologie erfolgte eine zunehmende Blickschärfung für die gesellschaftlichen Ursachen der Straffälligkeit sowie auch eines Rückfalles nach Behandlungsmaßnahmen. Ein täterorientierter Ansatz und damit auch jegliche Behandlungsforschung wird von dieser Seite teilweise radikal abgelehnt und stattdessen eine Untersuchung und Veränderung gesellschaftlicher Bedingungen gefordert. Auf die Bedeutung gesellschaftlicher Prozesse bei der Entstehung straffälligen Verhaltens hingewiesen zu haben ist zweifellos ein Verdienst auch des Labeling-approach. Gegenüber der Ausschließlichkeit verschiedener gesellschaftskritischer Ansätze zur Erklärung straffälligen Verhaltens einerseits, einer ausschließlichen Täterorientierung kriminologischer Forschung seitens psychiatrisch orientierter Kriminologen andererseits ist davon auszugehen, daß delinquentes Verhalten vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und individueller Komponenten zu sehen ist. Lösel (1983a, S. 14) weist zu Recht darauf hin, daß die Frage nach den "Ursachen" straffälligen Verhaltens kaum eindeutig zu beantworten sein wird. "Insgesamt erscheinen die Beziehungen zwischen bio-psychischen Handlungsvoraussetzungen, individuellen Sozialisierungserfahrungen und sozialstrukturell mitbedingten Lebenslagen, bestimmten (Straf-)Taten, formellen und informellen sozialen Reaktionen, langfristigen Entwicklungsverläufen und Delinquenzlaufbahnen zu vielfältig, als daß sie sich empirisch eindeutig in einen 'Ursachenteil' (der Primärdevianz) und einen 'Reaktionsteil' (der Sekundärdevianz) trennen lassen".

Für die Durchführung von Behandlungsprogrammen heißt dies, nicht nur beim Straftäter allein anzusetzen, sondern beispiels-

weise auch dessen konkrete Lebensbedingungen nach der Haftentlassung positiv zu beeinflussen (vgl. Driebold u.a. 1984).

Die Ausbreitung des Behandlungsgedankens in der Kriminologie in den letzten Jahrzehnten ist auch im Zusammenhang mit dem Aufschwung der Klinischen Psychologie zu sehen, die im Verlauf des "Psychobooms" einen enormen Interessenzuwachs erfuhr (vgl. Klein 1983; Bach u. Molter 1979). Zu der stürmischen Entwicklung der Psychotherapie in den letzten Jahren - Wetzel u. Linster (1980, S. 23) zählen in einem Überblick über die wichtigsten Therapiearten nicht weniger als 45 Richtungen, die sich teilweise jedoch nur sehr geringfügig voneinander unterscheiden - hat sich mittlerweile eine realistischere und kritischere Haltung entwickelt (vgl. Linster u. Wetzel 1980, S. 327). So ist es in den letzten Jahren zunehmend wieder zu einer Annäherung und Integration der einzelnen therapeutischen Ansätze gekommen und die Psychotherapieforschung geht von einem im allgemeinen positiven Effekt der verschiedenen Verfahren aus (vgl. Linster u. Wetzel 1980, S. 330). Wieweit sich allerdings Ergebnisse der allgemeinen Psychotherapieforschung auf die psychotherapeutische Behandlung Straffälliger im Strafvollzug übertragen lassen, scheint jedoch vielen Forschern noch fragwürdig und ist nach wie vor umstritten (vgl. Kury 1983a; 1983c).

So ist z.B. bezüglich einer Behandlung Straffälliger kaum etwas dazu bekannt, welche delinquenzfördernden Persönlichkeitsstrukturen durch welche gezielten Behandlungsformen positiv beeinflusst werden können (vgl. Einsele 1971, S. 147). Neuere Forschungsergebnisse deuten auch an, daß ein Psychotherapieerfolg nicht nur von den jeweils vertretenen therapeutischen Richtungen - deren Bedeutung in diesem Zusammenhang nach wie vor anerkannt ist -, sondern zusätzlich auch von Persönlichkeitsvariablen des Therapeuten, Merkmalen des Settings u.ä. abhängt.

Die Erfahrung, daß Ergebnisse der allgemeinen Psychotherapieforschung sich, wenn überhaupt, nur bedingt auf den Strafvoll-

zug übertragen lassen, führte zu dem Versuch, für diesen Bereich eigenständige Behandlungskonzepte zu entwickeln, die vielfach unter den Stichworten Sozialtherapie oder Soziales Training zusammengefaßt werden, wobei es sich hier um Sammelbegriffe handelt, unter denen oft außerordentlich unterschiedliche und heterogene Vorgehensweisen zusammengefaßt werden.

Unter dem Einfluß amerikanischer Untersuchungen (vgl. Goffman 1972; Szasz 1978) wurde auch in der Bundesrepublik für die Psychiatrie und Randgruppenbereiche wie den Strafvollzug auf die große Bedeutung sozialer Faktoren für die Genese, den Verlauf und den Ausgang psychischer Störungen bzw. einer individuellen Abweichung hingewiesen (vgl. Dörner 1975; zur Sozialtherapie zusammenfassend Driebold u.a. 1984, S. 143 ff.). Das führte zu einer zunehmenden Abkehr von einer individuumzentrierten (Psycho)Therapie und Hinwendung zur "Soziotherapie" bzw. "Sozialtherapie". Für diese Konzepte spielt die Einbeziehung der sozialen Umwelt in das Behandlungsprogramm eine große Rolle. So wird z.B. versucht, die näheren Angehörigen in den Behandlungsprozeß einzubeziehen und bei der Vermittlung praktischer Problemlösungstechniken eine möglichst große Alltagsnähe zu bewahren.

Nach Driebold u.a. (1984, S. 146 f.) beinhaltet der sozialkritische Ansatz von Sozialtherapie insbesondere die folgenden Punkte:

- "Kritik an einer sozialtherapeutischen und sozialpädagogischen Praxis, deren Bezugssysteme ausschließlich orientiert sind an isolierten Individuen oder Kleingruppen,
- Ausrichtung auf soziale Lebenszusammenhänge anstelle von Symptomzentrierung,
- Förderung von Veränderungsansätzen, die über den engeren therapeutischen Rahmen hinausgehen und auf organisatorische und institutionelle Faktoren des psychosozialen Systems insgesamt zielen" (vgl. auch Dorst u. Leffers 1980, S. 91).



Bezüglich der Wirkungsweise sozialtherapeutischer Behandlung liegen inzwischen z.T. sehr ausführliche wissenschaftliche Berichte vor, etwa zu den Modellanstalten in Düren (Rasch 1977), Hamburg (Rehn 1979), Erlangen (Egg 1979a), Berlin-Tegel (Dünkel 1980a; Waxweiler 1980), Bad Gandersheim (Baulitz u.a. 1980) und Ludwigshafen (Schmitt 1980) (vgl. zusammenfassend etwa Egg 1984). In bezug auf die Frage der Wirksamkeit der Behandlung und des späteren Legalverhaltens gehen die Meinungen erwartungsgemäß stark auseinander (vgl. Baumann 1979; Dünkel 1980b; Rehn 1979; Gaertner 1982; Bindzus 1980; Albrecht u. Lamott 1980).

Die Intensität der kontroversen Diskussion über den Behandlungsvollzug täuscht leicht über den verschwindend geringen Anteil der Insassen hinweg, die sich tatsächlich in einem solchen Vollzug befinden. Die 11 sozialtherapeutischen Anstalten der Bundesrepublik verfügen über 652 Haftplätze, was nur 1,1 % der Belegkapazität des bundesdeutschen Strafvollzugs entspricht (Stichtag 1.10.1980). Zudem gelang die Übertragung des sozialtherapeutischen Konzepts auf Strafvollzugsanstalten, wie sie auch sozialtherapeutische Einrichtungen nach wie vor darstellen, in aller Regel nur fragmentarisch, wobei institutionsorganisatorische Fragen wie auch solche der unzureichenden Ausbildung und Vorbereitung des Anstaltspersonals eine wesentliche Rolle spielten (vgl. zu den Problemen der Sozialtherapie zusammenfassend Driebold u.a. 1984, S. 143 ff.; zur Kritik Lamott 1984).

## 2. Zur Begründung der Behandlungsansätze bei Straffälligen

Die Frage der Behandlungsindikation in der Kriminaltherapie ist noch weitgehend ungeklärt. Kriminalitätstheorien, die die Ursachen straffälligen Verhaltens ausschließlich in gesellschaftlichen Bedingungen bzw. den Reaktionen offizieller Kontrollinstanzen sehen, lehnen konsequenterweise eine am einzelnen Straftäter ansetzende Behandlung ab und fordern stattdessen eine Änderung gesellschaftlicher Umstände bzw. der Reak-

tionsweisen auf strafbare Handlungen, insbesondere bei Jugendlichen (vgl. in diesem Zusammenhang die umfangreiche Diskussion zu Diversionsstrategien in den Vereinigten Staaten, s. zusammenfassend Kury u. Lerchenmüller 1981; Kerner 1983). In diesem Zusammenhang wird in der Regel davon ausgegangen, daß Straffällige sich auch hinsichtlich ihrer Persönlichkeitsstruktur nicht wesentlich von der "Normalbevölkerung" unterscheiden und auch von daher ein spezialpräventives, am einzelnen Straffälligen ansetzendes Resozialisierungsprogramm verfehlt ist.

Neuere methodisch verfeinerte Studien bestätigen jedoch die Annahme eines Zusammenhangs zwischen psychologischen Persönlichkeitsmerkmalen und straffälligem Verhalten relativ deutlich (vgl. zusammenfassend zu diesem Themenbereich etwa Lösel 1983a; 1983b; 1983c; Villmow-Feldkamp 1976; Villmow-Feldkamp u. Kury 1983). Neben z.T. heftigen Kontroversen um den Labeling-Ansatz (vgl. Sack 1978; Rüter 1975) und der Anomietheorie (vgl. Opp 1974) wird in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere eine auf der Sozialisationstheorie basierende Erklärung straffälligen Verhaltens vertreten (vgl. etwa Göppinger 1980; Kury 1982; Sessar-Karpp 1982; Kaiser 1980), unterstützt von psychoanalytischen Theorien zur Entstehung straffälligen Verhaltens (vgl. etwa Klüver 1974; Moser 1972; Herren 1973). Selbst unter der Annahme von Stigmatisierungsprozessen als Hintergrund für spätere Straffälligkeit und kriminelle Karrieren, muß davon ausgegangen werden, daß die Betroffenen, bis sie letztlich eine Freiheitsstrafe zu verbüßen haben, in ihrer Persönlichkeit so geschädigt sind, daß sie vielfach ohne Unterstützung im Rahmen eines Behandlungsprogrammes nur schwer zu einem legalen Lebenswandel zurückfinden dürften. In diesem Falle läge die Aufgabe eines Behandlungsprogrammes darin, die durch die Strafverfolgung ausgelöste Persönlichkeitsschädigung wieder auszugleichen.

Vieles spricht dafür, daß die persönlichkeitspezifischen Ursachen straffälligen Verhaltens im Rahmen fehlgelaufener Sozialisationsprozesse insbesondere in Familie und Schule zu suchen

sind. Daß diese Sozialisationsbedingungen in einem gesellschaftlichen Kontext zu sehen sind, steht außer Frage. Jugendliche Straffällige kommen vielfach aus Multiproblemfamilien, deren Belastung nicht nur aus innerfamiliären Schwierigkeiten resultiert (finanzielle Schwierigkeiten, schlechter Ausbildungsstand, weniger soziale Kompetenz, psychische und Kommunikationsschwierigkeiten usw.), sondern auch daraus, daß sie gerade wegen dieser Probleme von der Gesellschaft zusätzlich an den Rand gedrängt werden und ihnen dadurch die Chance, "den Anschluß zu finden", weiterhin verwehrt wird (vgl. etwa Kury 1977; 1979a; 1980a). Die familiären Schwierigkeiten verlangen somit keine lediglich auf das einzelne Individuum beschränkte psychotherapeutische Behandlung, sondern vielmehr eine sozialtherapeutische. Weitgehende Übereinstimmung besteht deshalb heute darin, "daß bei gravierender Dissozialität Psychotherapie im engeren Sinne ergänzt werden muß, und zwar u.a. durch erzieherische Ansätze, Milieugestaltung und flankierende Maßnahmen" (Lösel 1983c, S. 179). Biermann-Ratjen u.a. (1979, S. 137 f.) weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, daß vor Anwendung einer Psychotherapie jeweils zu prüfen ist, wieweit diese in der Lösung eines Problems überhaupt weiterhelfen könnte. In der Behandlung in sozialtherapeutischen Anstalten wurden entsprechende breitangelegte Behandlungskonzepte, zumindest ansatzweise entwickelt, so beispielsweise das Modell der "integrativen Sozialtherapie" in Bad Gandersheim (vgl. Baulitz u.a. 1980; insbesondere etwa Specht u. Eger 1980).

### 3. Kritische Diskussion des Behandlungsansatzes bei Straffälligen aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse

In den Vereinigten Staaten nahm der Behandlungsgedanke bei Straffälligen wesentlich früher konkrete Gestalt in Form von zahlreichen Projekten an als in der Bundesrepublik. Seit etwa Mitte der 70er Jahre setzte nun in der Bundesrepublik, und in anderen Staaten der westlichen Welt, weitgehend beeinflußt von der Situation in den Vereinigten Staaten aber auch der nordischen Länder, eine heftige Kritik am Behandlungsgedanken ein,

die vor dem Hintergrund vorliegender Untersuchungen Ausdruck einer Ernüchterung bezüglich des Erfolgs der in Angriff genommenen Reform im Strafvollzug ist (vgl. etwa Blau 1976, S. 32 f.). Die Kritik, die nun vielfach ins andere Extrem fiel und die prinzipielle Wirkungslosigkeit der Behandlung bei Straffälligen behauptete, stützte sich in den letzten Jahren auch in der Bundesrepublik insbesondere auf die umfangreichen Sekundäranalysen von Bailey (1966), Logan (1972) und vor allem von Lipton u.a. (1975).

Lipton u.a. (1975) kommen in ihrer umfangreichen Studie zu dem Ergebnis, daß sich kaum Hinweise für die Effizienz spezifischer Behandlungs- und Therapieformen im Strafvollzug finden lassen. Nach Ansicht der Autoren hat eine Behandlung im Strafvollzug unter den gegebenen Bedingungen kaum eine Chance auf Wirksamkeit. Auch McNeece (1984, S. 70) kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, daß der Behandlungsvollzug nicht funktioniert, und Martinson (vgl. Martinson 1976a; 1976b) faßt das Ergebnis seiner umfangreichen Studien in der Formel zusammen: "Nothing works". Martinson's kritischer Standpunkt wird von zahlreichen anderen Autoren geteilt (Schrag 1974, S. 733; Robison u. Smith 1971; Schur 1965; Thornberry 1976; Conrad 1980; Berkowitz 1973; Feldman 1977). Allen u.a. (1976, S. 215) kommen zu einer noch schärferen Ablehnung des Behandlungsansatzes bei Straffälligen: "So great has been our failure in altering antisocial patterns and lifestyles that the entire people-changing enterprise has been condemned as both ineffective and worse, as unjust" (vgl. auch Gould 1979). Nach Menninger (1969) verläßt der Insasse die Anstalt in der Regel gestörter und "krimineller", als er sie betreten hat, wofür Prisonisierungsprozesse verantwortlich gemacht werden.

Auch in Skandinavien hatte relativ früh Kritik an einer Behandlung Straffälliger eingesetzt (vgl. etwa Aubert 1958; Christie 1960a; 1960b; Aubert u. Mathiesen 1962; Anttila 1967; Eriksson 1967; Bondeson 1974; Börjeson 1966a; 1966b).

Gegenüber der pauschalen Ablehnung eines Behandlungsansatzes bei Straffälligen und einer partiellen Einseitigkeit der Darstellungen berichten verschiedene Autoren jedoch überzeugend über positive Behandlungsansätze. Palmer weist z.B. die pauschale Kritik von Martinson zurück und setzt sich für eine Differenzierung der Behandlungsmaßnahmen bei unterschiedlichen Tätergruppen ein (vgl. Palmer 1975; 1976). Auch Klein (1983, S. 371) verweist auf zahlreiche Einzelfallstudien mit positiven Resultaten (vgl. auch Romig 1978) und Ross u. Gendreau (1980) kommen in ihrer umfangreichen Sekundäranalyse einschlägiger Forschungsberichte zu einem günstigen Resultat hinsichtlich der Wirkungsweise von Behandlungsprogrammen. Wright u. Dixon (1977) weisen in diesem Zusammenhang auf die negativ selektive Beschränkung verschiedener Sekundäranalysen, auf veraltete Untersuchungen und die Vernachlässigung neuerer Forschungsergebnisse hin. Etwa 40 % der berücksichtigten Untersuchungen berichten so über positive Einzelergebnisse, teilweise jedoch nur für bestimmte Insassengruppen in besonderen Situationen (vgl. auch Rehn 1979, S. 6). Doctor u. Palakow (1973) berichten über ein Projekt, in welchem sie die Rückfallrate wesentlich senken konnten (vgl. auch Hayes 1973; Seidman u.a. 1980). Andere Autoren stellen Ergebnisse von Behandlungsprojekten vor, bei denen die Rückfallquote z.T. um 30 % bis 60 % reduziert werden konnte, wobei es sich hierbei zumindest teilweise durchaus um gut kontrollierte Untersuchungen handelt (vgl. dazu Alexander u. Parsons 1973; Chandler 1973; Phillips u.a. 1973; Ross u. McKay 1976; Walter u. Mills 1979; Lee u. Haynes 1980; O'Donnell u.a. 1979; Sarason 1978; Jeffrey u. Woolpert 1974; Blakely u.a. 1980; Shore u. Massimo 1979; Jesness u.a. 1972 mit ihrem umfangreichen "Youth Center Research Project").

Die genannten Studien machen deutlich, daß von einer eindeutigen Ablehnung von Behandlungsmaßnahmen bei Straffälligen keine Rede sein kann, die Meinungen gehen vielmehr stark auseinander und zu Recht wird darauf hingewiesen, daß eine differenziertere Sichtweise der Resozialisierungsproblematik erforderlich

ist. Eine "Abkehr von der Behandlungsideologie" ist somit in der teilweise geforderten Radikalität weder wissenschaftlich begründbar, noch ethisch haltbar (vgl. Kaiser 1980, S. 287; Kaiser 1977, S. 359 ff.; 1978, S. 499 f.; Kaufmann 1977, S. 153 ff.; Gendreau u. Ross 1979).

Die unterschiedliche Bewertung des Behandlungsansatzes im Strafvollzug zeigt sich verständlicherweise auch in der Bundesrepublik. Die Kritik richtet sich hier vor allem auf die Unvereinbarkeit von Freiheitsstrafen und Erziehungs- bzw. Resozialisierungsprogrammen (vgl. Arbeitskreis Junger Kriminologen 1982, S. 92). So geht Papendorf (1982, S. 143) von der Sinnlosigkeit solcher Programme aus, da diese durch die Wirkung des Strafvollzuges "neutralisiert" würden. Zweifellos ist der Behandlungsvollzug in der Regel nach wie vor zunächst ein Strafvollzug, lediglich mit etwas Behandlung. Letztere kann im Vollzug überhaupt nur funktionieren, wenn die gesamte Anstalt darauf ausgerichtet ist und entsprechende Maßnahmen nicht etwa als lästige zusätzliche Belastungen empfunden werden. Nach Peters u. Peters (1970) bedeutet das psychologisch-medizinische und insbesondere das individualisierende Konzept der Sozialtherapie lediglich eine Pathologisierung des Straffälligen und geht letztlich an den Ursachen der Kriminalität, die in gesellschaftlichen Bedingungen zu sehen sind, vorbei (vgl. Driebold 1981, S. 1). Selbst die Sozialtherapie, so Haffke (1977, S. 294) isoliert Kriminalität aus dem komplexen gesellschaftlichen Kontext und konzentriert sich auf Defizite des zu therapierenden oder zu erziehenden individuellen Normbrechers. Neuere Konzepte der Sozialtherapie versuchen, diesen Mangel zu überwinden (vgl. Driebold u.a. 1984).

Schneider (1979, S. 508; vgl. auch Schneider 1981, S. 917 ff.) sieht drei Gründe für die "Krise der Behandlungsideologie" und das Scheitern der Behandlung in Strafanstalten:

1. die Künstlichkeit und Absonderung des Anstaltsumfeldes,

2. ein Prisonisierungsprozeß, der auch in einem behandlungsorientierten Vollzug stattfindet und nicht zu unterbinden ist und
3. die starren Organisationsregeln der Strafanstalt, an denen jede Behandlung in ihrer Dynamik und Entwicklung scheitern muß.

Coignerai-Weber (1981, S. 205 ff.) sieht den Grund für das Scheitern der Kriminaltherapie in der Unzulässigkeit der Übertragung klinischer Behandlungskonzepte in den Vollzug bzw. auf Straffällige.

Kerner (1982, S. 433) weist auf einen weiteren wichtigen Gesichtspunkt hin, wenn er betont, daß "infolge eines undifferenzierten therapeutischen Optimismus vielfach die Möglichkeiten überschätzt wurden, Straftäter nach einer oft schon sehr langen 'Karriere', nach zahlreichen prägenden Erlebnissen seit früher Kindheit und vielfältigen fehlgeschlagenen Kontakten mit anderen Instanzen sozialer Kontrolle nun plötzlich durchweg (sozusagen im ersten Anlauf) während einer relativ kurzen Zeit gerade in der Anstalt (re-)sozialisieren zu können".

Sicher ist ein Großteil der Kritik am Behandlungsansatz nicht von der Hand zu weisen und zu Recht wird vor einem undifferenzierten therapeutischen Optimismus gewarnt (vgl. auch Schmeiderberg 1966). Daraus abzuleiten, daß der Behandlungsansatz im Strafvollzug oder gar bei Straffälligen insgesamt zu verwerfen sei (vgl. etwa von Trotha 1979), scheint uns aber ungegerechtfertigt und durch die bisher vorliegenden empirischen Befunde auch nicht belegbar. Daß Resozialisierungsbemühungen bisher nahezu ausschließlich am Straftäter angesetzt haben, ist zweifellos mit ein Grund für das Scheitern der Programme. Der Erfolg der entsprechenden Resozialisierungsprogramme hängt deshalb nicht nur vom straffälligen Individuum, sondern auch von der Gesellschaft und deren Umgang mit den (entlassenen) Straftätern ab (vgl. etwa auch die Beiträge in Kury 1980b).

Die bisherigen Forschungsergebnisse legen deshalb nahe, daß von einer gesellschaftlichen als auch individuellen Komponente straffälligen Verhaltens auszugehen ist (vgl. Kury 1982; Kaiser 1980, S. 287).

Nach Böllinger (1980a, S. 32) etwa stützen sich die "Tendenzen zur Abkehr vom Behandlungsvollzug ... auf zu oberflächliche primär- oder sekundäranalytische Negativbewertungen psychosozialer Behandlungsmodelle", eine Verwirklichung des therapeutisch orientierten Vollzugs sei andererseits bisher nicht gelungen. Nach Kunze (1983, S. 151) ist Therapie innerhalb des Strafvollzugs auf Dauer nur sinnvoll, "wenn sich gleichzeitig auch die Anstalten verändern". Andere Modelle (vgl. Hering 1973, S. 67; Driebold u.a. 1984; Forschungsgruppe im Zentrum für interdisziplinäre Forschung (ZiF) der Universität Bielefeld, 1981, S. 78) sehen im Strafvollzug geradezu einen "Schonraum", der den Einstieg in eine Behandlung erleichtern kann und eine längerfristige Stabilisierung auf der Basis einer Lebensbilanz und -planung einleitet.

Die Alternative für den Strafvollzug wird in der Regel in einer mehr oder weniger radikalen Nichtintervention, besonders bei jungen Rechtsbrechern, bzw. in ambulanten Hilfsmaßnahmen gesehen (vgl. ausführlich Schur 1973; Lab 1982).

#### 4. Diskussion einiger wesentlicher, einen Behandlungserfolg beeinträchtigender Variablen

Zahlreiche Kritiker betonen zu Recht, daß die ungünstigen Bedingungen des Strafvollzugssystems durch die Anwendung psychologischer bzw. pädagogischer Hilfsmaßnahmen bestenfalls "neutralisiert" werden könnten, günstigstenfalls Haftschäden vermindert würden (vgl. z.B. Rasch 1982). Damit wird sowohl die bauliche als auch die organisatorisch - institutionelle Struktur der Haftanstalten angesprochen.



Opp u. Szelinski (1979) weisen ausdrücklich auf die Nachteile großer Anstalten für einen Resozialisierungsvollzug hin. Mit der Größe der Anstalt wird die Kontrolle formeller und größer, und das Ausmaß an bürokratischer Organisation wächst. In diesem Sinne äußert sich auch Kerner, für den "das Gebilde Justizvollzugsanstalt eine zu großen Teilen bürokratische, ab einer bestimmten Zahl von Insassen und Bediensteten jedenfalls komplexe Organisation darstellt, die wie jede andere komplexe Organisation ohne einen einigermaßen verbindlichen Grundkanon von Regeln nicht auskommt und 'Sprünge' nur ausnahmsweise verkraftet" (Kerner 1982, S. 333). Um die Nachteile großer Anstalten abzumildern, hat man vereinzelt mit der Einrichtung von Wohngruppenvollzug begonnen (z.B. Jugendanstalt Hameln; vgl. Bulczak 1979).

Driebold u.a. (1980, S. 42) fordern in bezug auf die Organisationsstrukturen des Strafvollzugs: 1. Eine Dezentralisierung der formalen Leitungsstruktur und Entscheidungsbildung, 2. eine auch nach unten offene Kommunikationsstruktur, 3. eine flexiblere Rollenverteilung, welche die spezifischen Aufgaben der Mitarbeiter berücksichtigt und integriert und 4. die Schaffung der Möglichkeit einer weitgehend autonomen Gestaltung der unterschiedlichen Aufgabenbereiche durch die Mitarbeiter (vgl. Driebold u.a. 1984; vgl. auch Ohler 1977, S. 146). Der Organisations-Kommunikationsstruktur wird in mehreren Studien große Aufmerksamkeit gewidmet (vgl. McEwen 1978; Akers u.a. 1974; Haney u.a. 1973; Savin 1973; Zimbardo 1973).

Eine Vollzugsanstalt ist zunächst darauf ausgerichtet, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu gewährleisten. Der größte Teil des Anstaltspersonals gehört zum Aufsichtsdienst, dessen primäres Ziel es ist, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen. Gerade bei diesem Personal dürfte auch aufgrund mangelnder entsprechender Ausbildung oft noch die Vorstellung vorherrschen, daß der Strafgefangene letztlich auch eine Strafe zu verbüßen habe. Als Problem bei der Implementation von Behandlungsprogrammen im Strafvollzug wird oft der viel

zitierte Zielkonflikt zwischen den "klassischen" Vollzugsaufgaben (Sicherheit, Ruhe und Ordnung) und dem Resozialisierungsauftrag gesehen (vgl. Schöch 1982a; 1982b, S. 86 ff.; Waldmann 1968; Cloward 1960). Das Spannungsfeld, das sich in diesem Zusammenhang innerhalb einer Anstalt zwischen einzelnen Berufsgruppen ergeben kann, wird dadurch noch problematischer und kann bewirken, daß die Resozialisierungsaufgabe durch die eigenen Konflikte in den Hintergrund gedrängt wird.

Verschiedene Autoren betonen, daß zwischen Bestrafung und Resozialisierung eines Täters ein unversöhnlicher Gegensatz besteht (vgl. Mead 1918). Nach Lamott (1982, S. 86) wird eine therapeutische Behandlung im Setting des Strafvollzuges immer Regeln und Zielen des Justizvollzuges untergeordnet; nach Schuh (1980, S. 453) besteht deshalb die Gefahr, daß der Erziehungsprozeß in erster Linie dem Ziel dient, den Gefangenen den Bedürfnissen der Anstalt im Sinne eines ungestörten reibungslosen Betriebsablaufs anzupassen.

In der Regel wird davon ausgegangen, daß das Behandlungspersonal eindeutiger den Resozialisierungsgedanken, der allgemeine Vollzugsdienst stärker das Sicherheits- und Ordnungsprinzip vertritt. Brown u.a. (1971) fanden hingegen, daß die Mitglieder des Resozialisierungsstabs den Insassen in noch stärkerem Maße aktive Aggressivität und kriminelle Identität zuschrieben als der allgemeine Vollzugs- und Aufsichtsdienst (vgl. auch Hazelrigg 1967). Eine neuere umfangreiche Untersuchung von Klingemann (1981) macht darüber hinaus deutlich, daß in den Haftanstalten die Sicherheitspriorität stark ausgeprägt erscheint; ein Zielkonflikt zwischen Sicherheit und Ordnung einerseits und Resozialisierung andererseits kaum existiert. Ein einheitliches Sicherheitsdenken herrscht nach ihm insbesondere bei geringer innerer organisatorischer Differenzierung, d.h. bei homogenen Anstaltstypen vor.

Vor dem Hintergrund der Doppelfunktion des Vollzuges verwundert es nicht, daß insbesondere das Behandlungspersonal, etwa in

der Gestalt von Psychologen, Pädagogen oder Sozialarbeitern in der Regel eine schwierige, wenig klar definierte Rolle innehat. Auch die Insassen merken rasch, daß etwa Psychologen bzw. andere Mitglieder des Behandlungspersonals in der Anstalt mehr oder weniger einen Fremdkörper darstellen (vgl. etwa Kersten u. Wolffersdorff-Ehlert 1982; Scheu 1971; Beck 1968). Es scheint fraglich, ob ein Psychologe unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, in der Behandlung für den Klienten ein angstfreies, akzeptierendes Klima zu schaffen, das die Vorbedingung für eine offene, rückhaltlose Beschäftigung mit sich selbst ist (vgl. Lesty u. Mohr 1978, S. 25). Zudem hat der Psychologe oft zwischen den artikulierten Bedürfnissen seiner Klienten und administrativen Interessen der Institution, zwischen Wünschen aus dem Umfeld der Klienten und den eigenen Interessen zu vermitteln. Da persönliche Veränderungen nur in einem nach therapeutischen Gesichtspunkten gestalteten Milieu bewirkt werden (vgl. Minsel u. Howe 1983, S. 256 f.; Böllinger 1980b, S. 113), kommt der Schaffung eines behandlungsfreundlichen Klimas besondere Bedeutung zu.

Schüler-Springorum (1969, S. 221) wies darauf hin, daß ein resozialisierungsfreundlicher Vollzug ohne Unterstützung durch das Vollzugspersonal nicht realisierbar ist und davon abhängt, wie weit es gelingt, das Selbstverständnis der Vollzugsbeamten von dem eines bloßen "Bewachers" bzw. "Schließers" zu dem eines "Helfers" zu ändern. In diesem Zusammenhang sind auch in den letzten Jahren entwickelte Ausbildungsprogramme für Vollzugsbedienstete zu sehen (vgl. z.B. Blickhan u.a. 1976; Steller u. Berbalk 1974).

Obwohl sich in den letzten Jahren bezüglich der Schaffung eines behandlungsfreundlichen Klimas, zumindest in einigen behandlungsorientierten Anstalten, einiges in positiver Richtung getan hat, ist der bundesdeutsche Strafvollzug noch weit davon entfernt, ein behandlungsfreundlicher zu sein. Der Gedanke der Sühne und Strafe herrscht hier in der Praxis, obwohl im Gesetz inzwischen zugunsten der Resozialisierungsidee zurückgedrängt, immer noch vor.

Ein in der kriminologischen Fachliteratur ausführlich und auch kontrovers diskutiertes Problem ist das der Behandlungsmotivation der Insassen (vgl. Driebold u.a. 1984, S. 152). Es ist davon auszugehen, daß das Ausmaß der Behandlungsmotivation weitgehend den Therapieausgang bestimmt (vgl. Cartwright u. Lerner 1963; McNair u.a. 1963; Kirtner u. Cartwright 1958; Halder 1977). Die Behandlungsmotivation eines Insassen "unverfälscht" zu erfassen, ist in Zwangssituationen wie dem Strafvollzug außerordentlich schwierig (vgl. Lamott 1984, S. 234). So muß z.B. ein Insasse, der sich für die Aufnahme in eine sozialtherapeutische Anstalt bewirbt, keineswegs behandlungsmotiviert sein, sondern kann sich mit großer Wahrscheinlichkeit zunächst einmal ein angenehmeres Anstaltsleben, mehr Vorteile, insbesondere auch mehr Freiheiten versprechen.

Behandlungsmotivation ist, wie etwa Steller betont, oft kein einheitliches, eindeutig definiertes Konstrukt. Er selbst unterscheidet bei der Therapiemotivation die vier Komponenten Leidensdruck, Änderungswunsch, Hilfewunsch und Erfolgserwartung (vgl. Steller 1972; 1977; vgl. auch Steller u. Hommers 1977a; 1977b). Romkopf (1983, S. 234) stellt fest, daß die Motivation der Insassen erstens zum Behandlungsende hin eine steigende Tendenz zeigt und zweitens sich im Laufe der Behandlung anhand von Krisen entwickelt. Auf jeden Fall müsse die Anstalt zunächst für die Teilnahme an der Behandlung motivieren, wobei diese Motivationsarbeit durchschnittlich ein Jahr dauern wird (vgl. auch Coignera-Weber 1981, S. 208 f.). Zur Steigerung der Therapiemotivation und zur Vorbereitung auf die eigentliche Behandlung wird insbesondere bei Unterschichtpatienten, auch Insassen des Strafvollzugs, teilweise eine "Vorthherapie" bzw. ein besonderes Training durchgeführt bzw. empfohlen.

In der Bundesrepublik wurde ein solches Vortraining in einem Behandlungsversuch in einer Jugendanstalt von Hommers u. Steller (1976) eingesetzt. Als Ergebnis berichten die Autoren, daß die Methode zwar ohne Anwesenheit eines Therapeuten durchführbar ist, die Probanden diskutierten allerdings im Laufe

der Zeit immer weniger über sich selbst und sie persönlich betreffende Probleme. Eine Zunahme der Selbsteinsicht in die eigene Problematik und eine Erhöhung der Selbstreflexion war nicht feststellbar, sondern eher das Gegenteil trat ein: Während die Probanden zu Beginn der Gespräche noch über die Ursachen ihres Verhaltens sprachen, wurde das im weiteren Verlauf seltener, ebenso nahmen die Äußerungen zu eigenen Gefühlen ab. Die Erwartungen der Autoren, daß sich etwa auch der Leidensdruck erhöhe, konnte nicht erfüllt werden (vgl. Steller 1977, S. 102 ff.; Hommers u. Steller 1976; Steller u. Hommers 1977a; 1977b; vgl. zu der Methode auch Pütz 1976, S. 89 ff.).

Im sozialtherapeutischen Behandlungsvollzug in der Bundesrepublik wurde frühzeitig festgestellt, daß die psychotherapeutischen Verfahren zur Behandlung von Delinquenten aus der Unterschicht geändert werden müßten (vgl. Driebold u.a. 1984).

Zahlreiche Untersuchungen haben eindeutig gezeigt, daß Unterschichtsangehörige bezüglich psychotherapeutischer Hilfestellung in mehrfacher Hinsicht benachteiligt sind, sei es in Form der Behandlung durch unerfahreneres Personal (vgl. Hollingshead u. Redlich 1958), sei es durch weniger gründliche Untersuchung (vgl. Waller 1972), sei es bei der Indikationsstellung, wobei Teile der unteren Sozialschichten als schwerer psychisch gestört diagnostiziert werden, als es einer zufälligen Verteilung in der Bevölkerung entspricht.

Die geringere Effektivität psychotherapeutischer Behandlung bei Unterschichtsklienten (vgl. Garfield 1971; Halder 1977, S. 63) läßt nach Minsel (1974, S. 92) auf Einflüsse von self-fulfilling prophecy schließen.

Die z.T. widersprüchlichen Resultate zum Behandlungserfolg bei Unterschichtpatienten deuten u.a. auf die Notwendigkeit einer Differenzierung der Zielgruppe einerseits (vgl. etwa Riessman u.a. 1964) sowie des therapeutischen Vorgehens andererseits hin.

Insbesondere die unterschiedlichen Sprachcodes zwischen Therapeut und Klient sowie die größere Handlungsorientierung Unterschichtangehöriger werden in der Literatur vielfach als Barriere bezüglich der Anwendung psychotherapeutischer Methoden diskutiert. So wird von Parow (1972, S. 75) darauf hingewiesen, daß die Sprachorganisation der Unterschicht ein Eingehen und eine Bearbeitung gefühlsmäßiger Inhalte, wie in der Psychotherapie erforderlich, erschwert (vgl. hierzu etwa auch Hartmann-Lange u. Ackermann 1983, S. 246 ff.; Schmitt 1977, S. 94 ff.; Jäggi 1977; Halder 1977, S. 65 ff.; Driebold 1983, S. 196; Coignera-Weber 1981, S. 205 ff.).

Schließlich wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die Schwierigkeiten in der Therapie Unterschichtangehöriger nicht nur beim Klienten, sondern auch beim Therapeuten liegen können (vgl. Karon u. Vandenbos 1977; Goldstein u.a. 1966; Berzins 1977). Gelingt es dem Therapeuten jedoch, die soziale Kluft zu Patienten aus der Unterschicht zu überbrücken (vgl. Heising u.a. 1982, S. 24 f.), so kann eine psychotherapeutische Behandlung ohne weiteres auch bei Unterschichtklienten erfolgreich sein (vgl. Baum u.a. 1966; Terestman u.a. 1974; Sue u. Sue 1977, S. 427).

Manche Autoren sehen vor dem Hintergrund geringerer Durchhaltefähigkeit der Klientel Kurztherapien insbesondere für Unterschichtangehörige als geeignet an (vgl. etwa Normand u.a. 1963; Jacobson 1965; Imber u.a. 1970; Lorion 1973). Bezüglich einer Resozialisierung von Straffälligen sind Kurztherapien jedoch überfordert, vor allem wenn es um die Erreichung des späteren Legalverhaltens geht.

Daß auch eine kurze Behandlung im Strafvollzug für die deprivierten Insassen bereits eine Erleichterung und positive psychische Effekte zeigen kann, soll keineswegs bestritten werden. Langzeiteffekte dürften jedoch wenig wahrscheinlich sein, da kurzzeitige therapeutische Kontakte im Strafvollzug zu sehr der Gefahr ausgesetzt sind, vom Gefängnisalltag in der totalen

Institution "neutralisiert" und somit zumindest auf Dauer wirkungslos gemacht zu werden (vgl. Moser 1969). Aus diesem Grunde sollte die Behandlung auch nicht zu früh vor dem Entlassungszeitpunkt einsetzen, da sie ansonsten u.U. ausläuft, lange bevor der Klient den Strafvollzug verläßt und die (eventuellen) Behandlungs- durch Prisonisierungseffekte überlagert werden.

Auf die Zeit nach der Haftentlassung kann selbst ein umfassendes Resozialisierungsprogramm im Vollzug nur graduell vorbereiten (vgl. Degen 1977; Maelicke 1977; Best 1982a; 1982b). Der Straffällige wird wieder mit Schwierigkeiten konfrontiert, wie etwa Arbeitslosigkeit, finanziellen Problemen, Stigmatisierung und Ablehnung durch die Umwelt u.ä., zu deren Bewältigung er unterstützender Hilfe bedarf. Die Entlassungsvorbereitung in der Anstalt ist in der Regel ungenügend, wenn sie überhaupt stattfindet.

Das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sieht zwar in einigen Bestimmungen (vgl. etwa die §§ 15, 74, 75 u. 134) vor, daß die Haftentlassung besonders vorzubereiten ist, in der Praxis geschieht jedoch relativ wenig. So weist Kaiser (1982a, S. 73) zu Recht darauf hin, daß das Strafvollzugsgesetz "zur nachgehenden Betreuung oder besser gesagt, durchgehenden Betreuung der Verurteilten ... für die große Zahl der Rückfallgefährdeten keine Problemlösungen (bietet), welche die Wahrscheinlichkeit zur Wiedereingliederung nennenswert erhöhten". Nach Kerner (1982, S. 457) sollte die Entlassungsvorbereitung im Idealfall sogar schon während der eventuellen Untersuchungshaft beginnen und über den Entlassungstermin hinaus andauern.

In der sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim wurde ein Konzept entwickelt, das u.a. folgende Punkte beinhaltet (vgl. Driebold u. Eger 1980, S. 407): Zuständigkeit der Behandlungsgruppe der Anstalt für Kontakte mit dem entlassenen Klienten, Aufnahme des Kontaktes zum Bewährungshelfer schon vor der Entlassung und Aufrechterhaltung der Zusammenarbeit, Möglich-

keit von Bewährungsauflagen für den entlassenen Klienten, Teilnahmemöglichkeit an Veranstaltungen der Anstalt wie etwa Sport und schließlich etwa ein jährliches Treffen mit ehemaligen Klienten.

In manchen Anstalten werden im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung der Insassen bereits relativ erfolgreich Familien- und Eheseminare mit den Partnern der Inhaftierten durchgeführt (vgl. z.B. Tiedt 1979). Roloff (1980) berichtet aus Münster über ein zweiphasiges Ehe- und Familienseminar, das für verheiratete Häftlinge außerhalb der Vollzugsanstalt durchgeführt wird. Auch Kunze (1983, S. 156) weist auf die Bedeutung einer Einbeziehung wichtiger Bezugspersonen, mit denen der Häftling nach der Entlassung zusammenlebt, in die Behandlung hin.

Eine wesentliche Rolle im Rahmen einer Entlassungsvorbereitung und Nachbetreuung spielt bei einem Großteil der Strafgefangenen die Schuldenregulierung, ohne die der Versuch der Resozialisierung scheitern muß (Stehle 1970; Siekmann 1978). Die Schuldenproblematik wurde in den letzten Jahren zunehmend als Problem bei der Wiedereingliederung von Haftentlassenen erkannt. So wurden von den Justizministern der Bundesländer Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Hamburg seit 1974 Stiftungen eingerichtet, deren Ziel es ist, Straffällige bei der Tilgung ihrer Schuldenlast zu unterstützen (vgl. z.B. den Resozialisierungsfonds für Niedersachsen; vgl. Seebode 1983, S. 174; Best 1982b).

Die Wiedereingliederung nach der Haftentlassung wird, gerade auch durch Stigmatisierungsprozesse, von seiten der Bevölkerung erheblich erschwert. Zum Abbau von Vorurteilen und falschen Vorstellungen, die vielfach auf eine verzerrende Presseberichterstattung zurückgehen (vgl. zu der Problematik etwa Kerner u. Feltes 1980), ist die Notwendigkeit einer objektiven Berichterstattung über die Situation Strafgefangener zu betonen (vgl. auch Schumann u.a. 1981). Darüber hinaus können "Berührungspunkte" zwischen den Insassen und den freien Bür-



gern durch eine größere Öffnung des Vollzugs tendenziell abgebaut werden, z.B. durch Hinzuziehung freier Mitarbeiter oder die Beschäftigung externer Therapeuten in der Sozialtherapie. Insbesondere in den Vereinigten Staaten wurden durch Heranziehung von "Volunteers" in den verschiedensten Programmen mit Straffälligen sehr gute Erfolge erzielt (vgl. Peters 1973; Mengeikoch u.a. 1981).

#### 5. Probleme der Behandlungsforschung in der Kriminologie (Evaluation)

Was unter Evaluation zu verstehen ist, ist keineswegs eindeutig definiert. Krapp u.a. (1982, S. 42) verstehen etwa unter Evaluation "die Bewährungskontrolle von Modellversuchen", Rossi u. Wright (1977, S. 5) verstehen darunter "any scientifically based activity undertaken to assess the operation and impact to implement these policies", während Wentling u. Lawson (1975) hierzu zwei Schwerpunkte herausarbeiten: Zum einen Evaluation als Prozeß der Beschreibung, Sammlung und Bereitstellung von Informationen, die der Beurteilung von Entscheidungsalternativen dienen und zum anderen Evaluation als Beurteilung des Wertes bzw. der Nützlichkeit etwa eines Programmes oder relevanter Alternativen im Hinblick auf die Erreichung bestimmter Ziele (vgl. hierzu auch Suchman 1967, der zu einer ähnlichen Einteilung kommt).

Gemeinsames Merkmal dieser beispielhaft angeführten Definitionen ist die gleichzeitige Berücksichtigung der Prozeßuntersuchung, d.h. die Darstellung des eingesetzten Programms einschließlich der Implementationsbedingungen und Durchführungsmodalitäten sowie die Effektivitätskontrolle anhand der formulierten Zielsetzung. Vielfach differenziert man auch zwischen formativer (kontinuierliche Verbesserung eines Programms) und summativer (Überprüfung der Effizienz) Evaluation (vgl. hierzu insbesondere Scriven 1967; Wulf 1972; Heller u. Wichterich 1982; Lerchenmüller 1986; Stake 1972).

Die Methoden der Evaluationsforschung unterscheiden sich von denen der übrigen Sozialforschung, etwa der Grundlagenforschung nicht. Sie dienen in der Evaluationsforschung lediglich einem anderen Ziel, nämlich der Überprüfung und Weiterentwicklung von sozialen Programmen. So betont etwa Smith (1981, S. 247): "Strictly speaking, there are no formal methodological differences between basic research and evaluation research" (s. auch Suchman 1967).

Vor dem Hintergrund umfangreicher finanzieller Förderung und gesetzlicher Vorschriften, die eine Evaluation verbindlich verlangten, setzte in der zweiten Hälfte der 60er Jahre in den Vereinigten Staaten ein "evaluation research boom" ein (vgl. Patton 1978, S. 16) - Levine u.a. (1981) sprachen sogar von einer "evaluation explosion" -, so daß die Evaluation den in den letzten Jahren am schnellsten angewachsenen Bereich der angewandten Sozialforschung darstellt (vgl. Rossi u.a. 1979, S. 308).

Die Evaluationsforschung hat insbesondere unter anglo-amerikanischem Einfluß in den letzten Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Während sie im pädagogischen und klinisch-psychologischen Bereich bereits auf eine lange Tradition zurückblicken kann, haben entsprechend methodisch qualifizierte Untersuchungen im Strafvollzug in der Bundesrepublik erst in den 70er Jahren begonnen. Nach 1974 stellte etwa Küchler fest, daß die Evaluationsforschung im deutschen Sprachraum nach wie vor ein "nicht etablierter Begriff" sei (S. 11). In der Zwischenzeit liegt auch hier eine relativ umfangreiche Literatur vor, die rasch im Wachsen begriffen ist (vgl. beispielsweise Wulf 1972; Müller 1978; Hellstern u. Wollmann 1984; zusammenfassend Wittmann 1984). In diesem Zusammenhang ist auch das rasche Anwachsen von Untersuchungen zur Wirkungsweise von Psychotherapie zu sehen, etwa zur Frage der differenziellen Wirksamkeit unterschiedlicher Behandlungsansätze.

Mit zunehmender Expansion der Evaluationsforschung wurden aber auch mehr und mehr die Schwierigkeiten und Probleme solcher Vorhaben deutlich. Das Ausbleiben erwünschter "eindeutiger" Ergebnisse führte vielfach, insbesondere bei den Praktikern, zu einer Enttäuschung und hat wesentlich mit dazu beigetragen, daß der Behandlungsgedanke bei Straftätern vermehrter Kritik ausgesetzt wurde, ja, daß sogar eine "Abkehr von der Behandlungsideologie" gefordert wurde. Die Kritik an der Behandlungsforschung war und ist jedoch zu einem großen Teil eine Kritik an der methodischen Qualität der einzelnen Evaluationsstudien. Logan (1972), der wie bereits vor ihm Bailey (1966) 100 empirische Studien zur Behandlungsforschung anhand eines Katalogs methodischer Minimal Kriterien prüfte, kommt abschließend zu dem Resultat: "None of these studies can be described as adequate. There is not one study that meets all of the criteria ... as the minimal methodological requirements of scientifically sound test of effectiveness" (1972, S. 380; s. hierzu auch den von Kury 1983(c) herausgegebenen Sammelband zu "Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie").

Die in der empirischen Kriminologie vielfach und in aller Deutlichkeit festgestellte methodische Inadäquatheit eines Großteils der Evaluationsforschung, ist jedoch keine Spezifität dieses Fachgebietes, obwohl manche Kritiker darauf hinweisen, daß gerade die kriminologische Forschung hinsichtlich ihres methodischen Standards - etwa im Vergleich zu anderen Bereichen empirischer Sozialforschung, z.B. der Psychologie oder Soziologie - besonders rückständig ist. So hebt etwa Sack (1978) hervor, daß gerade der interdisziplinäre Charakter der Kriminologie, wie er auch in der Bundesrepublik immer wieder betont wird, dazu beitrage, daß hier die Theorieentwicklung behindert werde, da die einzelnen Forscher ihre Untersuchungen letztlich immer vor dem Hintergrund ihrer Herkunftsdisziplinen betreiben würden, was aber schließlich die Bildung eines originären Faches Kriminologie und die Entwicklung kriminologischer Theorien behindere (vgl. kritisch hierzu Kaiser 1979). Als

Schlußfolgerung wird in der Regel die Durchführung methodisch qualifizierterer Untersuchungen unter rigoroserer Berücksichtigung methodischer Standards, gerade etwa auch was die Verwirklichung experimenteller Versuchspläne betrifft, gefordert. Bis heute besteht weitgehend Uneinigkeit darüber, welche psychotherapeutischen Methoden bei welchen Klienten unter welchen Bedingungen dargeboten, durch welche Therapeuten optimale Effekte bewirken.

### 5.1 Zur Methodik der Evaluationsforschung

Das wohl bedeutsamste Bewertungskriterium für eine empirische Untersuchung ist die Validität ihrer Aussagen. Zur Versuchsplanung und zur Validitätsprüfung wurden verschiedene Konzepte entwickelt. International bekannt geworden ist insbesondere das Validitätskonzept von Campbell u. Stanley (1963) sowie dessen Erweiterung von Cook u. Campbell (1979). Dieses Validitätskonzept kann für empirische sozialwissenschaftliche Untersuchungen, auch im Bereich der Behandlungsforschung, insofern als richtungsweisend betrachtet werden, als sich - wie erwähnt - nachfolgende Arbeiten im wesentlichen hieran orientieren und die Kriterien und Begründungen - zum Teil in abgewandelter Form - übernommen haben (vgl. etwa Bastine 1975; Bayer 1974; Bredenkamp 1975; Goldstein u.a. 1966; Hartig 1975; Roberts u. Rost 1974; Zimmermann 1972; Kohl 1979; zusammenfassend Köhnken u.a. 1979, S. 74 ff.; zur Behandlungsforschung s. Egg 1979a, S. 106 ff.; Rezmovic 1979; Blass-Wilhelms 1983, S. 235 ff.; Blass 1983; Kury 1983d).

Die interne Validität oder innere Gültigkeit einer Untersuchung ist "die minimale Voraussetzung, ohne die kein Experiment interpretierbar ist: Verursachen die experimentellen Einwirkungen (Behandlungen) wirklich einen Unterschied in dieser besonderen experimentellen Situation?" (Campbell u. Stanley 1963, S. 175; 1970, S. 459). "Internal validity refers to the approximate validity with which we infer that a relationship between two variables is causal or that the absence of a

relationship implies the absence of cause" (Cook u. Campbell 1979, S. 37). Eine Untersuchung kann somit insofern als intern valide bezeichnet werden, "wie es gelingt, die Variation der abhängigen Variablen möglichst zweifelsfrei auf die Variation der unabhängigen Variablen zurückzuführen" (Köhnken u.a. 1979, S. 76).

Die externe Validität oder äußere Gültigkeit einer Untersuchung bezieht sich dagegen auf die Frage nach der Generalisierbarkeit (Verallgemeinerbarkeit) der gefundenen Resultate. Die zentrale Frage ist hier somit: "Für welche Populationen, Gegebenheiten, Behandlungs- und Meßvariablen kann dieser Effekt generalisiert werden?" (Campbell u. Stanley 1963, S. 175; 1970, S. 459). "External validity refers to the approximate validity with which we can infer that the presumed causal relationship can be generalized to and across alternate measures of the cause and effect and across different types of persons, settings, and times" (Cook u. Campbell 1979, S. 37).

Eine Untersuchung kann insofern "als extern valide gelten, als sie auf andere Personen, Bedingungen und Zeitpunkte übertragbar ist. Ihre externe Validität ist insofern eingeschränkt, als sich Personen und Bedingungen in einem oder mehreren wesentlichen Aspekten von denjenigen unterscheiden, auf die die Untersuchung übertragen werden soll" (Köhnken u.a. 1979, S. 76).

Der Vorrang kommt bei einer Untersuchung eindeutig der internen Validität zu, denn ist diese nicht zumindest teilweise gegeben, ist eine Interpretation der Untersuchungsergebnisse, wie oben ausgeführt, nicht mehr sinnvoll. In diesem Fall erübrigt sich auch die Prüfung der Frage der Übertragbarkeit dieser "Ergebnisse" auf andere Populationen, also nach der externen Validität (vgl. etwa Gadenne 1976).

Wie bereits erwähnt, erweiterten Cook u. Campbell (1979) dieses Validitätskonzept. Die interne Validität wurde unterteilt

und ihr das Konzept der statistischen Validität ("Statistical Conclusion Validity", vgl. Cook u. Campbell 1979, S. 39 ff.) als "Untergruppe" hinzugefügt.

Die statistische Validität bezieht sich hierbei auf die Frage, wieweit plausible Alternativhypothesen "die behaupteten Effekte auf unterschiedliche Formen von Zufallsfehlern bzw. auf die Verwendung unangemessener Statistiken oder statistischer Analyseverfahren zurückführen können" (Köhnken u.a. 1979, S. 76). Es wird also die Frage geprüft, wieweit für die Praxis aus den statistischen Ergebnissen relevante Schlußfolgerungen gezogen werden können (vgl. Krauth 1983, S. 9). Diese Validitätsart wurde von Campbell (1969) noch der internen Validität zugeordnet.

Weiterhin wurde die externe Validität unterteilt und ihr die Konstruktvalidität ("Construct Validity of Putative Causes and Effects"; vgl. Cook u. Campbell 1979, S. 59 ff.) hinzugefügt, wobei die Autoren sich hier an die bekannte Arbeit von Cronbach u. Meehl (1955) anlehnten. Die Konstruktvalidität bezieht sich auf die Frage, wie stringent die Beziehungen zwischen den theoretischen Konstrukten und deren Operationalisierungen sind, inwieweit somit wirklich das gemessen wird, was gemessen werden soll (vgl. Krauth 1983, S. 9). "Eine Untersuchung kann insoweit als konstruktvalide gelten, als die Operationalisierungen möglichst stringent und umfassend aus den Bedingungen und Effektkonstrukten abgeleitet sind" (Köhnken u.a. 1979, S. 76). Campbell u. Stanley (1963) differenzieren, wie erwähnt, in früheren Arbeiten noch nicht zwischen externer und Konstruktvalidität.

Für die vier Validitätsarten benennen Cook u. Campbell (1979, S. 37 ff.; vgl. auch Cook u. Campbell 1976; Köhnken u.a. 1979, S. 74 ff.) jeweils eine unterschiedliche Zahl von Störfaktoren, welche die Aussagekraft der gewonnenen Daten beeinflussen können (vgl. a. Kury 1983d, S. 35 ff.). Hierbei ist zu beachten, daß wie erwähnt diese Faktorenlisten keineswegs vollständ-

dig sind und daß nicht jeder Faktor in jeder Untersuchung einen Einfluß auf die Ergebnisse haben muß. Wieweit das der Fall ist, muß jedoch jeweils kritisch geprüft werden. Oft ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, daß die Autoren empirischer Untersuchungen, gerade auch von Evaluationsstudien, verständlicherweise dazu tendieren, die die Validität ihrer Ergebnisse einschränkenden Störfaktoren unterzubewerten oder zu "übersehen". Gerade auch in der kriminologischen Evaluationsforschung kam es vor diesem Hintergrund anhand einzelner Studien zum Teil zu heftigen Kontroversen bezüglich der Aussagekraft der gefundenen Resultate (vgl. dazu die Beiträge in Kury 1983c). Campbell u. Stanley gehen davon aus, daß die von ihnen genannten Störfaktoren insbesondere die Ergebnisse der Feldforschung negativ beeinträchtigen können, und zwar sowohl was Grundlagen- als auch angewandte Forschung betrifft.

Das Konzept von Campbell u. Stanley (1963) bzw. in der erweiterten Form von Cook u. Campbell (1979) wurde von anderen Autoren speziell für die Psychotherapieforschung in einigen Punkten modifiziert, z.T. wurden die Faktorenlisten ergänzt (s. hierzu besonders Bastine 1970, S. 544; Amelang u. Lasogga 1975, S. 280; Kirchner u.a. 1977; Köhnken u.a. 1979). Die von diesen Autoren aufgezählte und insbesondere von Cook u. Campbell (1979) ergänzte Liste der Störfaktoren der Validität einer Untersuchung, wird in wesentlichen Punkten jeweils übernommen, wobei das Gewicht der einzelnen Störfaktoren teilweise anders gesehen wird. Da die Zahl der Störfaktoren der Validität zumindest einer größeren empirisch sozialwissenschaftlichen Untersuchung nahezu unbegrenzt ist, worauf auch Cook u. Campbell (1979) bereits in aller Deutlichkeit hinwiesen, verwundert es nicht, daß die vorgegebene Liste von einigen der Autoren ergänzt wird.

Die große Zahl dieser "Fehlermöglichkeiten" macht die Schwierigkeit deutlich, in diesem Bereich der Forschung gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen. Zu Recht betont Hagan (1982, S. 28): "The sure way to avoid error in research is not to do any

research. This is another way of reinforcing our point that error is ever present in even the best research". Forschungsergebnisse, gerade auch in der Behandlungsforschung, werden von den Autoren oft allzu leichtfertig und damit überinterpretiert. Zu Recht wird jedoch auch darauf hingewiesen, daß einerseits nicht alle Fehler in jeder Untersuchung auftauchen müssen und andererseits deren Gewicht hinsichtlich der Einschränkung der Aussagekraft der Resultate unterschiedlich ist. So betonen Cook u. Campbell (1979, S. 41 f.): "No list of threats is the perfect one; and our outlines forces that we believe plausibly occur in basic or applied research in field settings. But though we consider each threat plausible, we do not believe that each operates with equal frequency or that each affects outcome variables to the same degree".

Besonderes Gewicht kommt, wie bereits Campbell u. Stanley (1963) betonen, der internen Validität einer Untersuchung zu, da die Ergebnisse, wie oben erwähnt, letztlich nur dann interpretierbar sind, wenn die interne Validität gegeben ist. Deshalb muß sie jeweils genau geprüft werden. Nur im positiven Falle lohnt es sich, der Frage der externen Validität nachzugehen; sind die Resultate einer Untersuchung aufgrund fehlender interner Validität nicht aussagekräftig, erübrigt sich die Frage nach ihrer Verallgemeinerbarkeit (vgl. hierzu auch Gadenne 1976).

Die interne Validität empirisch sozialwissenschaftlicher Untersuchungen ist nun, wie von methodischer Seite zu Recht immer wieder betont wurde, bei der Verwirklichung von echt-experimentellen Versuchsplänen in der Regel höher als bei quasi-experimentellen Plänen oder Feldstudien. Durch Zufallszuweisung der Probanden zur Kontroll- und Experimentalgruppe, wie sie in einem echten Experiment erfolgt, können viele der diskutierten Störfaktoren, insbesondere der internen Validität, kontrolliert werden, was die Aussagekraft der gefundenen Resultate erhöht. Es darf hierbei jedoch zweierlei nicht übersehen werden:



1. Es können durch Randomisierung nicht alle Störfaktoren der internen Validität beseitigt werden und
2. echt-experimentelle Versuchspläne bringen in der Regel den Nachteil mit sich, daß die externe Validität gegenüber quasi-experimentellen Plänen reduziert ist, d.h. die Frage nach der Verallgemeinerbarkeit der Resultate, die ja gerade auch im kriminologischen Bereich eine große Rolle spielt, ist zumeist negativer zu beurteilen als bei Quasi-Experimenten.

"Some ways of increasing one kind of validity will probably decrease another kind" (Cook u. Campbell 1979, S. 82; vgl. auch Kury 1983d, S. 59 ff.).

#### Zu 1.:

Auch Cook u. Campbell (1979, S. 56 ff.) weisen ausdrücklich auf die Vorteile der Randomisierung hin, betonen jedoch gleichzeitig, daß einige die interne Validität einer Untersuchung beeinträchtigende Störfaktoren auch dadurch nicht kontrolliert werden können. "Though randomization conveniently rules out many threats to internal validity, it does not rule out all of them" (Cook u. Campbell 1979, S. 56).

Die Forderung nach Zufallszuweisung der Probanden zu Kontroll- und Experimentalgruppe ist prinzipiell zu unterstützen; es darf jedoch nicht der Anschein erweckt werden, daß durch ein solches Vorgehen die methodischen Probleme insgesamt gelöst seien, denn auch echte Experimente beinhalten, insbesondere in der Feldforschung, noch viele Möglichkeiten der Beeinträchtigung der Aussagekraft der gefundenen Resultate, so daß sich selbst bei Verwirklichung dieses methodischen Zieles noch zahlreiche Zweifel hinsichtlich der Gültigkeit der Resultate auf-tun können. So betonen Cook u. Campbell (1979, S. 56) zu Recht: "We want to make clear that, while randomized experiments are superior to quasi-experiments with respect to internal validity, they are not perfect". Methodenkritik an der

Behandlungsforschung wird auch bei der Verwirklichung einer Zufallszuweisung nicht verstummen.

Zu 2.:

Die Beziehungen zwischen den Validitätskriterien sind so, daß, wie bereits angedeutet, niemals alle in idealer Weise berücksichtigt werden können. Vielmehr bewirkt die Erhöhung der einen Validität u.U. zwangsläufig die Beeinträchtigung einer anderen. Cook u. Campbell (1979, S. 82) betonen in diesem Zusammenhang: "Some ways of increasing one kind of validity will probably decrease another kind". So erhöht beispielsweise eine Zufallszuweisung, wie erwähnt, in der Regel die interne Validität. Andererseits bestehen im Bereich des Strafvollzugs gegenüber einem solchen Vorgehen z.T. erhebliche Bedenken - auch juristischer Art -, was dazu führen kann, daß Anstalten, die sich trotzdem dazu bereit erklären, bei einem entsprechenden Experiment mitzuarbeiten, von vornherein eine positive Auswahl aus allen Vollzugsanstalten darstellen; beispielsweise insofern, als von der Anstaltsleitung und vom Fach- bzw. Aufsichtspersonal eine größere Offenheit gegenüber Neuerungen besteht, die Anstaltsatmosphäre aufgeschlossener ist u.a. Auch könnte sich eine Anstalt für ein aufwendiges Forschungsprogramm zur Evaluation aus "politischen" Gründen bereit erklären, weil etwa bekannt ist, daß die Aufsichtsbehörde das Programm unterstützt und wünscht und sich die Anstaltsleitung durch das "Entgegenkommen" Vorteile anderer Art (Ausbau des Personalbestandes, Verwirklichung von Neubauvorhaben u.ä.) verspricht (vgl. zu diesen politischen Gesichtspunkten der Evaluationsforschung auch Kury 1983d; 1985).

Dieses schränkt die externe Validität ein, da die Resultate nicht mehr uneingeschränkt auf den Strafvollzug übertragen werden können, sondern im Extremfall nur für die untersuchte Anstalt Gültigkeit haben.

Die Konstruktvalidität kann etwa dadurch erhöht werden, daß die einzelnen Konstrukte mehrfach operationalisiert werden,

z.B. durch verschiedene Testverfahren erfaßt werden. Das erhöht jedoch den Testaufwand, was die Motivation der Probanden sowie die Reliabilität der Daten negativ beeinträchtigen kann. Unter Umständen trägt der erhöhte Testaufwand so zu einer Steigerung der Ausfallquoten während der Untersuchung bei und würde damit die interne Validität reduzieren.

Die von Campbell u. Stanley (1963) und in erweiterter Form von Cook u. Campbell (1979) sowie von Kirchner u.a. (1977), Köhnken u.a. (1979), ferner Krauth (1983) diskutierten Störfaktoren der Validität empirisch sozialwissenschaftlicher Untersuchungen zeigen deutlich die Schwierigkeiten derartiger Forschungen, wobei, wie bereits erwähnt, keineswegs alle die Aussagekraft einer Studie beeinträchtigenden Faktoren genannt werden. Dennoch bleibt festzustellen, daß die einzelnen Validitätskonzepte in ihrer Unvollständigkeit bereits idealistische Ansätze im Hinblick auf die realen Bedingungen der Forschungspraxis und die Möglichkeiten der Verwirklichung der Konzepte in der Feldforschung darstellen. Auf dieses Problem wird im folgenden anhand konkreter Studien, insbesondere aus dem Bereich der Behandlungsforschung, noch näher eingegangen.

## 5.2 Theoriedefizit in der Kriminologie sowie in den Behandlungsansätzen

Ein wesentlicher immer wieder hervorgehobener und auch vor dem Hintergrund von Sekundäranalysen diskutierter Kritikpunkt an bisherigen Evaluationsstudien ist derjenige der defizitären theoretischen Fundierung der einzelnen Studien.

Kaiser (1982, S. 16) weist auf die Gefahr hin, daß die Sanktionsforschung sich in einer bloß deskriptiven Datensammlung erschöpft. Auf der anderen Seite wird von Heinz (1983b, S. 27) bezweifelt, "daß eine einzige Theorie in der Lage sein wird, aussagekräftig die verschiedenen Kriminalitätsphänomene zu erklären", wengleich dies als Endziel gelten mag. Als Nahziel dürfte die Entwicklung fundierter "Theorien mittlerer Reich-

weite", die sich auf eingrenzbare Bereiche straffälligen Verhaltens beschränken, nicht aus dem Auge verloren werden.

Lipton u.a. (1975, S. 628) betonen die zentrale Bedeutung einer theoretischen Orientierung, sowohl für die Behandlung als auch der Forschung bei Straffälligen. Ohne eine adäquate Theorie kann nach diesen Autoren letztlich nicht bzw. nur unzulänglich entschieden werden:

1. Wieweit ein Behandlungsprogramm tatsächlich sein Ziel erreicht hat,
2. für welche Straftäter dieses Behandlungsprogramm geeignet ist,
3. welche konkreten Verhaltensweisen durch das Programm geändert werden können,
4. wie lange die Behandlung dauern sollte und für welchen Zeitraum damit zu rechnen ist, daß die Wirkung anhält und
5. nach welchen Behandlungsprozessen ein Straftäter letztlich ohne Gefährdung der inneren Sicherheit in die Gemeinschaft zurückgeführt werden kann und wie diese Prozesse zu beschleunigen sind (vgl. Lipton u.a. 1975, S. 628).

Neben befriedigenden Kriminalitätstheorien fehlt es schließlich ebenso an adäquaten Therapietheorien bzw. Persönlichkeitstheorien. Solange ein stringentes theoretisches System hinsichtlich der begründeten Anwendung bestimmter Behandlungsmaßnahmen bei Straffälligen fehlt, werden sich weiterhin für die Evaluationsforschung erhebliche Schwierigkeiten ergeben.

### 5.3 Erfolgskriterium

Der Wahl und Begründung eines Erfolgskriteriums kommt in der Evaluationsforschung eine ausschlaggebende Bedeutung zu; von der Auswahl des Erfolgskriteriums hängt es weitgehend ab, wieweit die Wirkung einer Behandlung bzw. welche Aspekte der-

selben überhaupt erfaßt werden können. Solange über die spezifische Wirkungsweise der Behandlung relativ wenig bekannt ist, gestaltet sich die Auswahl des "richtigen" Kriteriums jedoch außerordentlich schwierig. Die Vorstellungen über die Variable Behandlungserfolg und deren Zusammensetzung in einzelnen Studien, sind keineswegs klar und einheitlich. Krüger (1977) stellt folgende Erfolgsmaße für die Wirkung von Treatments fest:

- Rückfall,
- geringere Schwere und Gefährlichkeit der Straftat nach einem Vergleich zur Zeit vor der Behandlung,
- größerer zeitlicher Abstand zwischen zwei Straftaten nach einer Behandlung,
- Persönlichkeitsveränderungen in (psychologischen) Testverfahren unabhängig vom etwaigen weiteren strafbaren Verhalten,
- größere Anpassung an Vorschriften und Regelungen innerhalb der Anstalt oder Institution,
- Verbesserung des schulischen und beruflichen Wissens und
- größere berufliche Ausdauer und längeres Verbleiben an einer Arbeitsstelle oder einem Wohnort nach einer Behandlung.

In letzter Zeit wurde das Rückfallkriterium als Erfolgsmaßstab für die Beurteilung der Wirkung einer Behandlung zunehmend heftiger kritisiert (vgl. Ekstedt u. Griffiths 1984, S. 205), da es als Maßstab für den Erfolg einer Behandlung mindestens drei wesentliche Nachteile besitzt:

1. Rückfall ist zu wenig klar definiert,
2. Rückfall ist nicht eindeutig feststellbar und
3. Rückfall ist zur Erfassung des Erfolges einer (psychologischen) Behandlungsmaßnahme ein zu undifferenziertes, somit kein ausreichendes Kriterium.

Der Einsatz von Fragebogentechniken und ähnlichen Meßinstrumenten, insbesondere Persönlichkeitsfragebogen zur Erfassung

eines Behandlungserfolges, ist sehr problematisch, da sie in der Regel für eine andere Klientel entwickelt wurden (vgl. Brickenkamp 1975; 1983; Hiltmann 1977; vgl. ausführlicher Kury u. Beckers 1983; s. zur Frage der Diagnostik in der Sozialtherapie etwa auch Stemmer-Lück u. Rasch 1982; ferner zur Diagnostik bei sozial Auffälligen und Straftätern das von Kury u. Quensel herausgegebene Sonderheft der "Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform" 1983, Heft 2). Im Zusammenhang mit der zunehmend kritischeren Sichtweise von Persönlichkeitsinventaren wurden in den letzten Jahren auch vermehrt persönlichkeitspsychologische Testuntersuchungen bei Straftätern problematisiert (vgl. zusammenfassend Kury u. Beckers 1983). So wurde beispielsweise auf zu erwartende Verfälschungstendenzen im Sinne der sozialen Erwünschtheit hingewiesen (etwa Kury 1983e; 1983f). Außerdem stellt sich die Frage, wieweit von den gewonnenen Testresultaten auf konkretes Verhalten, etwa Straffälligkeit, geschlossen werden kann (vgl. Eisenberg 1979). Imoberdorf (1971) betont außerdem, daß bei diagnostischen Untersuchungen eine Unsicherheit besteht, auf welche anderen Situationen das in der Testsituation gezeigte Verhalten übertragbar ist. Da die gefundenen Unterschiede etwa in den Skalen eines Persönlichkeitsfragebogens vielfach außerordentlich gering sind, wird die Übertragbarkeit der Resultate zusätzlich in Frage gestellt.

#### 5.4 Defizite in der formativen Evaluation

Ein vielfach kaum zu lösendes methodisches Problem bei sozialwissenschaftlichen Untersuchungen stellt die Ausfallquote dar. Dadurch kann die Aussagekraft der gewonnenen Resultate erheblich reduziert, wenn nicht völlig in Frage gestellt werden. Auch in der Psychotherapieforschung spielt das Problem der Ausfallquote, insbesondere bei sich länger hinstreckenden Therapie(verlaufs)studien, eine nicht geringe Rolle und wird entsprechend, vor allem unter dem Aspekt der Validität der gewonnenen Resultate, intensiv diskutiert (vgl. etwa Brandt 1965). Probleme entstehen u.a. durch Therapieabbruch, Verweigerung

einer (weiteren) Teilnahme am Behandlungsprogramm sowie durch einen Ausschluß aufgrund von institutionellen Entscheidungen wie (vorzeitige) Entlassung aus der Haft oder Rückverlegung in eine andere Haftanstalt.

Durch eine hohe Ausfallquote kann etwa auch eine Zufallszuweisung der Probanden zu Beginn einer Untersuchung und die dadurch erreichte Gleichartigkeit der Experimental- und Kontrollgruppe zunichte gemacht werden. Die am Ende übrig bleibenden Probanden sind eine kaum noch zu definierende Gruppe. Die Verallgemeinerbarkeit der gewonnenen Daten ist gefährdet, da kaum noch bestimmt werden kann, für welche Probanden die Ergebnisse letztlich Gültigkeit haben. Eine große Rolle spielen Entscheidungen der Justizbehörden für die Ausfallquoten in der Untersuchungshaft, da deren Dauer für die einzelnen Probanden kaum abzuschätzen ist - dies zeigte sich in unserer eigenen Untersuchung (vgl. unten).

Eines der zentralen Probleme der Erfolgsforschung ist die Definition valider und adäquater Kriterien für die Erfassung des therapeutischen outcomes, wovon das Ergebnis einer Erfolgsuntersuchung erheblich abhängt.

An der 2-Punkte-Messung (Pre-/Posttest) wird zu Recht kritisiert, daß die Testwerte, die an den zeitlichen "Extrempunkten" erhoben werden, stark anfällig gegenüber Zufallseinflüssen sind und daß von daher eine Mehrpunktemessung zu empfehlen ist. Diese bringt aber wegen mehrmaliger Vorgabe ein und desselben Testverfahrens, etwa eines Persönlichkeitsfragebogens, Ermüdungseffekte mit sich, die sich u.a. in einem stereotypen Antwortverhalten oder einer mehr vom Zufall als von bewußter Beantwortung der Items bestimmten Reaktionsweise ausdrücken dürfte. Andererseits sind Mehrpunkteehebungen unumgänglich, um durch die Therapie bewirkte, in der Regel nicht linear oder gleichförmig verlaufende Änderungsprozesse, erfassen zu können (vgl. Hartig 1975, S. 35). Besondere Probleme bei Mehrfachmessungen bietet die statistische Auswertung der so erhaltenen Zeitreihen (vgl. etwa Gregson 1983).

Bei Pre-Post-Designs wird vielfach die Differenz zwischen den beiden Testwerten gebildet und das Ergebnis, je nach Richtung des Unterschiedes, interpretiert. Der Vorteil dieses Vorgehens liegt in seiner Einfachheit bezüglich der statistischen Berechnung. Gegen dieses Verfahren wurden jedoch erhebliche methodische Bedenken vorgebracht (vgl. etwa Bereiter 1963; Hartig 1975, S. 75 ff.; Petermann 1978). So wird beispielsweise der Veränderungswert vom Ausgangswert beeinflusst ("Ausgangswert-Problematik", vgl. etwa Renn 1974; Rückert 1976; Schmidt 1976; Blomquist 1977; Myrtek u.a. 1977; Wall 1977a; 1977b; Lander 1979). Werden beispielsweise für ein Behandlungsprogramm im Strafvollzug kriminell stark belastete Straftäter ausgesucht, ist die Wahrscheinlichkeit sehr groß, daß diese in Zukunft weniger stark straffällig werden bzw. weniger Straftaten begehen und zwar unabhängig von einer Behandlungswirkung (vgl. McCleary u.a. 1979). Festgestellte Differenzen dürfen deshalb nicht ohne weiteres im Sinne eines Behandlungserfolges interpretiert werden, sondern können einen Regressionseffekt zur Mitte darstellen.

Ein weiterer wesentlicher methodischer Mangel nicht nur der Behandlungsforschung, sondern auch der Psychotherapieforschung, besteht im Fehlen von Nachuntersuchungen (Katamnesen) nach angemessenen Zeiträumen im Anschluß an das Behandlungsprogramm und, im Falle inhaftierter Straffälliger, nach Entlassung aus dem Vollzug.

## 5.5 Neuere methodische Konzepte und Ansätze in der Evaluationsforschung

In den letzten Jahren wurden insbesondere im anglo-amerikanischen Bereich neuere methodische Konzepte der Evaluationsforschung entwickelt bzw. ältere Ansätze für die Anwendung zur Prüfung der Wirkungsweise von Interventionen fruchtbar gemacht. Einen Überblick über solche neueren Entwicklungen gibt beispielsweise Wittmann (1984; s. auch 1981). In aller Regel handelt es sich hierbei um Konzepte, die im pädagogischen bzw.



klinisch-psychologischen Bereich Anwendung finden, bislang jedoch bestenfalls in Ansätzen in die kriminologische Forschung eingegangen sind.

Bei diesen neueren methodischen Evaluationsansätzen handelt es sich beispielsweise um die Delphi-Technik, die MAUT-Technik und das Goal-attainment-scaling (vgl. Dalkey 1969; Rosenthal 1976; Edwards u.a. 1975; Keeney u. Raiffa 1976; Guttentag 1979; Kiresuk u. Sherman 1968; zusammenfassend Wittmann 1981, S. 177 ff.; 1984, S. 317 ff.).

Die Delphi-Technik ist eine Methode der individualisierten Befragung einer Expertengruppe und dient der Entwicklung und Verbesserung eines Gruppenkonsenses. Nach Wittmann (1984, S. 317) stellt sie "eine besonders gut geeignete Entscheidungs- und Bewertungshilfe (dar), wenn es sich um die Vorhersage von einzigartigen - im Gegensatz zu sich wiederholenden - Bewertungen und Entscheidungen handelt". In Anlehnung an Brockhoff (1979, S. 2) kann eine Delphi-Studie folgende 9 Schritte umfassen (s. Wittmann 1981, S. 177 f.):

1. Auswahl des Zielbestimmungsproblems (wie beispielsweise die Ziele eines Behandlungsprogramms),
2. Auswahl von Personen zur Bearbeitung des Problems durch Abgabe von Urteilen oder Schätzungen,
3. individuelle Befragung der einzelnen Teilnehmer,
4. individuelle Informationssammlung der einzelnen Teilnehmer,
5. individuelle Antworten der einzelnen Teilnehmer,
6. Auswertung der Antworten,
7. Aufforderung zu Kommentaren ihrer individuellen Antworten im Vergleich zum Gruppenergebnis,
8. Bekanntgabe der individuellen Kommentare und anderer Resultate einer Vorrunde an alle Teilnehmer und
9. erneute Befragung der Teilnehmer usw.

Die multiattributive Nutzentheorie (MAUT) ist eine Technik, "die entwickelt worden ist, um Entscheidungsträgern zu helfen, Werte und Ziele zu bestimmen, Eigenschaften von Programmen zu quantifizieren und Selektionen zwischen Programmen zu ermöglichen" (Wittmann 1981, S. 179). Nach Guttentag (1979, S. 132 ff.; vgl. auch Wittmann 1981, S. 179; 1984, S. 329 ff.) kann das Vorgehen bei MAUT mittels der 10 folgenden Schritte charakterisiert werden:

1. Identifizierung von Personen oder Organisationen, deren Nutzen maximiert werden soll,
2. Identifizierung des Problembereiches, für den die Nützlichkeiten relevant sind,
3. Identifizierung der zu bewertenden Einheiten,
4. Identifizierung der relevanten Wertdimensionen,
5. Aufstellung einer Rangreihe der Dimensionen nach deren Bedeutung,
6. Einstufung der Dimensionen hinsichtlich ihrer Bedeutung unter Anwendung einer Verhältnisskala (die am wenigsten bedeutende Dimension bekommt den Punktwert 10, die übrigen werden in Relation hierzu eingestuft),
7. Normierung der Bedeutsamkeitsgewichte in Koeffizienten, die mit Wahrscheinlichkeitswerten vergleichbar sind,
8. Feststellung des Ausprägungsgrades jeder zu bewertenden Einheit auf den Bewertungsdimensionen,
9. Berechnung der Nützlichkeiten für die Einheiten,
10. Entscheidung, wobei etwa das Programm mit dem größten Nutzen gewählt wird.

Eine praktische Schilderung der Anwendung mit zahlreichen Beispielen findet sich beispielsweise bei Edwards u. Newman (1982) und Edwards (1980). In der Zwischenzeit ist das Verfahren in zahlreichen Anwendungsbereichen eingesetzt worden. So

bewerten damit etwa Snapper u. Seaver (1980; 1981) die Auswirkungen eines Programms zur Kriminalitätsbekämpfung. Edwards (1980) gibt einen Überblick zu Anwendungen des Verfahrens in 18 verschiedenen Bereichen. Nach Wittmann (1984, S. 332) liegt der Erfolg von MAUT ähnlich wie beim unten beschriebenen Goal-attainment-scaling "im klinischen Bereich darin begründet, daß die Evaluationshilfen direkte Kommunikation mit den Betroffenen bzw. hier Entscheidungsträgern erzwingen und Informationsgrundlage, Ziele und Bewertungen integrieren".

Das "Goal-attainment-scaling" (GAS) ist heute der Oberbegriff für eine Vielzahl von Techniken, deren Gemeinsames es ist, daß sie auf spezifische Klientenziele und skalierbare Teilschritte, bezogen auf diese Ziele, zugeschnitten sind. Das Verfahren wurde von Kiresuk u. Sherman (1968) entwickelt und in der deutschsprachigen klinisch-methodischen Literatur insbesondere von Wittmann (1981, S. 178; 1984, S. 320 ff.) beschrieben. Kiresuk u. Lund (1979) geben eine Übersicht über unterschiedliche Ansätze. Davis (1973) beschreibt mehrere Ansätze der Ziel- bzw. Kriterienskalierung. Eine kriterienorientierte Messung wurde allerdings bereits früher in der pädagogischen Psychologie entwickelt (vgl. Tyler 1950; 1969). Diese erreichte hier einen großen Einfluß auch auf die Testtheorie. Es wurden zahlreiche Testverfahren zur kriterienorientierten Leistungsmessung entwickelt (vgl. etwa Fricke 1974; Fricke u. Lühmann 1983; Herbig 1978; Klauer 1978, S. 7 f.; Klauer u.a. 1972).

"Die Durchführung der Technik verlangt die Festlegung und Spezifikation von klaren und realistischen Behandlungszielen" (Wittmann 1984, S. 322). Diese Behandlungsziele werden auf 5-Punkteskalen angegeben, wobei der erwartete wahrscheinliche Ausgang unter Annahme einer wirkungsvollen Behandlung die Kategorie 0 erhält. Negative Punktwerte (- 1, - 2) stellen weniger erwünschte Ausgänge dar, positive Punktwerte (+ 1, + 2) bilden entsprechend mehr als erwartet gute Ausgänge. Die Kategorie + 2 stellt somit das bestmögliche Ergebnis dar. "Jeder Zielbe-

reich wird seiner relativen Bedeutung nach in Relation zu den anderen gewichtet. Hierin soll der 'Wert' dieses Zieles in Relation zu anderen sichtbar werden" (Wittmann 1984, S. 322). Der Zustand eines Klienten wird nun vor und nach einer Behandlung bzw. der Durchführung eines Programms eingestuft. Die Skalierung und Gewichtung wird vor der Behandlung in Absprache mit dem Klienten selbst durchgeführt, ferner nach einem vorher festgelegten Zeitpunkt nach der Behandlung durch einen Experten, der in der Regel nicht im Behandlungsprogramm involviert ist, um die Unabhängigkeit der Einstufung zu gewährleisten.

Ein Vorteil dieser Methode liegt in den individualspezifischen Skalen, wodurch es möglich wird, den Erfolg einer Behandlung gewissermaßen für jeden Klienten spezifisch zu erfassen. Die Punktwerte dieser individualspezifischen Skalen werden aufsummiert durch die Berechnung eines zusammenfassenden GAS-Punktwertes. Dieser stellt einen gewichteten Mittelwert der durchschnittlichen Zielerreichung dar, korrigiert für die Anzahl und die Interkorrelation der Skalen (vgl. Wittmann 1981, S. 178). Für klinische Einrichtungen haben Garwick u. Lampman (1972) eine Inhaltsanalyse für eine große Zahl solcher individualspezifischer Ziele durchgeführt und festgestellt, daß 95 % aller Ziele und Problembereiche abgedeckt sind durch Aggression, Alkohol, Angst, Entscheidungsprobleme, Depression, Drogen, Erziehung, Familie bzw. Ehe, Finanzen, interpersonale Beziehungen und soziale Aktivitäten, gesetzliche Probleme, Lebensumstände, körperliche Beschwerden und Eigenschaften, psychopathologische Symptome, Selbstbild, Sexualität, Selbstmord, Behandlung und Arbeit (vgl. Wittmann 1981, S. 178).

Gerade diese Methode hat im klinischen Bereich eine beispiellose Verbreitung als Evaluationsinstrument gefunden (Wittmann 1984, S. 324; s. auch Smith 1981, S. 433). Die Gründe für den Erfolg sieht Wittmann (1984, S. 324 f.) insbesondere darin, daß GAS "sowohl die Kriterienfrage (beantwortet) als auch die Bewertung und den Informationserwerb und ... einen demokratischen nicht autoritären Aspekt in der gemeinsamen Zielfestle-

gung (hat). GAS beteiligt und motiviert den Klienten dadurch besonders stark, bietet die unmittelbare Rückkoppelung der Behandlungsergebnisse aus dem Einzelfall an den Therapeuten. GAS wirkt in dieser Hinsicht also auch korrigierend und verstärkend für den Therapeuten".

Selbstverständlich ist auch diese Methode nicht ohne Kritik geblieben (vgl. Calsyn u. Davidson 1978; Seaberg u. Gillespie 1977; zusammenfassend Wittmann 1984, S. 325 ff.). Ein Nachteil wird beispielsweise in der hohen Reaktivität des Verfahrens gesehen. Das führte zu einer Vermischung der Effekte der Messung mit denen des evaluierten Programms. Auch die weitgehende Beliebigkeit der Ziele bzw. die Verfälschbarkeit und Möglichkeit der Vorspiegelung großer Effekte allein dadurch, daß leicht zu erreichende Ziele ausgewählt werden, birgt Probleme in sich. Die Validität des Verfahrens ist wegen der Individualspezifität schwer zu beurteilen.

In der kriminologischen Forschung wird dieses Evaluationsverfahren neuerdings auch in der Bundesrepublik angewandt (vgl. Nemeč 1984a; 1984b; s. auch Kury 1985). Größere Erfahrungen und Ergebnisse liegen bei uns jedoch bislang aus diesem Anwendungsbereich noch nicht vor.

Insgesamt bieten diese zum großen Teil im klinisch-psychologischen Bereich insbesondere in den USA bewährten Evaluations-techniken, zusätzliche Möglichkeiten der Überprüfung der Wirksamkeit von (Behandlungs)Programmen. Von daher sollten sie auch in der heutigen kriminologischen Forschung mehr Berücksichtigung finden.

#### 5.6 Probleme in der Durchsetzung eines experimentellen Forschungsdesigns

Zahlreiche gescheiterte Versuche zeigen, wie schwierig es offensichtlich ist, echt experimentelle Versuchspläne in der Strafvollzugsforschung, insbesondere bezüglich der Evaluation

von Resozialisierungsmaßnahmen, zu verwirklichen (vgl. Martin u.a. 1981, S. 103 f.). Mit zunehmender Kritik durch Sekundäranalysen empirischer Forschung wurde die Forderung nach der Verwirklichung experimenteller Versuchspläne in der Behandlungsforschung stärker vorgebracht und von methodischer Seite zu Recht darauf hingewiesen, daß experimentelle Versuchspläne mit Zufallszuweisung einen Großteil, wenn auch nicht alle, der Validitätsprobleme lösen könnten (vgl. Riecken u. Boruch 1974; Greenwood 1962; Butollo 1978; Denzin 1970; Kerlinger 1978).

Gegen das wichtigste Kriterium für echt experimentelle Versuchspläne, die Zufallszuweisung der Probanden zu Experimental- und Kontrollgruppen, werden jedoch von seiten der Praktiker bzw. der Administration erhebliche Bedenken rechtlicher, ethischer, aber auch organisatorischer Art vorgebracht und entsprechender Widerstand geleistet, welcher die Praktizierung der Zufallszuweisung oft während des Verlaufs eines Projektes verhindert. Das ethische Problem einer Zufallszuweisung wird insbesondere darin gesehen, daß einer Gruppe von Probanden die Vorteile der Behandlung vorenthalten werden. Trotz der berechtigten Hinweise auf die Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips wird jedoch hierbei übersehen, daß es ja gerade Ziel des Forschungsvorhabens ist, die Wirkungsweise der Behandlung zu erfassen, daß somit deren positiver Effekt noch keineswegs gesichert festgestellt wurde und auch mit negativen Auswirkungen des Treatments gerechnet werden muß (vgl. etwa Wittmann 1981, S. 172). Die Zuweisung von Insassen einer Strafvollzugsanstalt zu Behandlungsmaßnahmen nach dem Zufallsprinzip ist auch solange anderen Vorgehensweisen vorzuziehen, als nicht alle Betroffenen in den Vorzug einer Behandlung kommen können, was nahezu ausnahmslos der Fall sein dürfte, und keine gesicherten Erkenntnisse darüber vorliegen, für welche Personen die Behandlung besonders geeignet ist, also die Frage nach der Indikation zumindest ansatzweise gelöst ist. Ungerechtigkeiten, beispielsweise in Form von Bevorzugungen "beliebter" Gefangener bei der Aufnahme in Behandlungsprogramme, können durch das Zufallsprinzip am ehesten unterbunden werden, und

deshalb wird dieses in Befragungen von den Betroffenen selbst als die fairste Selektionsmethode beurteilt (Wortman u. Rabinowitz 1979).

Neben ethischen Bedenken werden auch juristische Einwände gegenüber einer Zufallsauswahl gemacht und befürchtet, daß Institutionen in Rechtsstreite verwickelt würden, die Insassen, welche für ein Forschungsprogramm nicht ausgewählt wurden, anstrengen könnten (vgl. z.B. Morris 1966; Zimring 1974).

Weitere Einwände gegenüber einem experimentellen Design kommen von seiten der Forscher selbst und richten sich auf dessen "Künstlichkeit" und "Praxisferne", denn oft müssen, um experimentelle Versuchspläne zu verwirklichen, erhebliche Eingriffe in die Praxis vorgenommen werden, die eine künstliche Situation schaffen, die ihrerseits wesentlichen Einfluß auf die erzielten Resultate haben kann.

Vor dem Hintergrund der Schwierigkeiten, die bei einem experimentellen Vorgehen gerade in der Behandlungsforschung zu überwinden sind, und der Problematik, daß auch bei diesem methodisch strengen Forschungsdesign letztlich die Validität einschränkende Störfaktoren unüberwindbar bleiben, ja wie erwähnt, teilweise erst geschaffen werden können, ist es nicht verwunderlich, daß manche Autoren prinzipiell gegen experimentelle Forschungspläne sind (vgl. beispielsweise Hackler 1978; Guba u. Lincoln 1981).

Insgesamt bleiben die Kritiker des experimentellen Forschungsansatzes auch in der empirischen Kriminologie - zumindest in der sozialwissenschaftlich orientierten - jedoch in der Minderzahl. Statt echt experimenteller Designs mit Zufallszuweisung der Probanden zu Kontroll- und Experimentalgruppe werden in der empirischen Sozialforschung und entsprechend auch in der Kriminologie sehr oft quasi-experimentelle Versuchspläne angewandt. Hierbei sind die Anforderungen an das methodische Vorgehen nicht so streng, was die Durchführung der Untersuchungen

einerseits erleichtert, andererseits aber die Aussagekraft der gewonnenen Resultate in der Regel einschränkt. Quasi-Experimente unterscheiden sich von echten Experimenten dadurch, daß auf eine Zufallszuweisung der Probanden verzichtet wird. "Quasi-experiments are those in which all the elements of the true experiments are present except for the random assignment of people to groups" (Williamson u.a. 1982, S. 229).

Vorteile des quasi-experimentellen Vorgehens werden insbesondere darin gesehen, daß die Künstlichkeit des echten Experiments abgeschwächt und die Gegebenheiten der sozialen Realität stärker berücksichtigt werden können (vgl. etwa Opp 1969; 1976).

Die wesentliche, die Aussagekraft der Resultate einschränkende Problematik bei quasi-experimentellen Versuchsplänen ergibt sich daraus, daß Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe, wie sie sich nach einer Behandlungsmaßnahme zeigen, nicht mehr stringent auf die Behandlung selbst zurückgeführt werden können, da auch Selektionseffekte die Ursachen der gefundenen Differenzen sein können. Gerade im Bereich der Behandlungsforschung muß mit solchen, die Validität der gefundenen Resultate beeinträchtigenden Effekten, gerechnet werden. So weist beispielsweise Coignerai-Weber (1979, S. 344) darauf hin, daß das Aufnahmeverfahren in der Sozialtherapeutischen Anstalt Berlin-Tegel (Haus IV), der größten bundesdeutschen Vollzugsanstalt dieser Art, auf freiwilliger Basis erfolgt. Es muß hier davon ausgegangen werden, daß sich insbesondere Behandlungsmotivierte, ferner Insassen mit positiver Legalprognose melden, was unter Umständen Unterschiede in der Rückfallquote zwischen Behandelten und Nicht-Behandelten zu erklären vermag.



## 6. Zu berücksichtigende Punkte bei der Evaluationsforschung im Strafvollzug

### 6.1 Ausführliche theoretische Begründung des Forschungsansatzes

Wie oben dargelegt wurde, ist eine ausführliche theoretische Begründung des Forschungsansatzes nicht nur für die Entwicklung eines konkreten Versuchsplanes, sondern ebenso für dessen Umsetzung im Rahmen eines Projektes wie auch für die Interpretation der gewonnenen Daten wichtig. So ist beispielweise im Rahmen eines Behandlungsforschungsprojektes die Wahl eines konkreten Treatments und damit zusammenhängend der Erfolgskriterien nur auf der Basis theoretischer Überlegungen begründbar. Hierauf weisen beispielsweise, wie oben ausgeführt, Cook u. Campbell (1979, S. 59 ff.) im Rahmen ihrer Überlegungen zur Konstruktvalidität ausführlich hin.

Da, wie bereits erwähnt, insbesondere psychologische Kriminalitätstheorien, aber auch einzelne Psychotherapietheorien, so etwa in der Gesprächspsychotherapie, bislang noch sehr lückenhaft sind und vor allem eine Verbindung zwischen diesen bisher weitgehend fehlt, wird auch die theoretische Fundierung in einem Forschungsprojekt zwangsläufig lückenhaft sein müssen (vgl. zum empirischen Gehalt der wichtigsten Kriminalitätstheorien etwa Springer 1973). Dennoch sollte eine Evaluationsstudie rational begründet, d.h. theoretisch fundiert werden. Die theoretischen Ausführungen sollten möglichst Angaben über die Begründung des gewählten Treatments in Verbindung mit den intendierten Programmzielen, über die Auswahl der Kriterien zur Erfassung der Behandlungswirkung sowie zum Ausmaß des erwarteten Erfolges der Behandlung enthalten (vgl. hierzu etwa Suchman 1967, S. 28). Die Fragestellung der Untersuchung ist möglichst genau herauszuarbeiten, zu präzisieren und einzugrenzen auf die Bereiche, zu denen aus dem Forschungsvorhaben Informationen zu erwarten sind. Das ist insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Praktikern wichtig, da von dieser Seite oft überhöhte Erwartungen an ein aufwendiges

Forschungsvorhaben herangetragen werden. Zu erwartenden Enttäuschungen sollte durch eine klare Begrenzung der Fragestellung vorgebeugt werden (vgl. hierzu etwa auch Krauth 1983, S. 6).

Eine möglichst genaue Ausarbeitung des Forschungsplanes in diesen Bereichen erleichtert insbesondere auch die Auswertung und Interpretation der gefundenen Resultate. Diese sollten wiederum Grundlage für eine weitere Spezifizierung der theoretischen Aussagen bilden.

## 6.2 Sorgfältige Festlegung des Forschungsdesigns sowie der Datenerhebung

Auf der Grundlage der theoretischen Überlegungen sollte eine möglichst umfassende und genaue Ausarbeitung und Festlegung des Forschungsdesigns erfolgen. Die einzelnen Schritte sollten beschrieben und begründet werden. Hierbei ist selbstverständlich eine Zusammenarbeit und Absprache mit den betroffenen Praktikern insofern wichtig, als letztlich der Forschungsplan, gerade bei Untersuchungen zur Behandlungsforschung, nur unter deren Mitarbeit umsetzbar sein dürfte. Fragen etwa nach der Erreichbarkeit der erwünschten Daten dürften hier eine große Rolle spielen (vgl. etwa Albright u. Jaffe 1973).

Die Organisation einer u.U. über mehrere Jahre sich hinziehenden Evaluation von Behandlungsmaßnahmen in einer Vollzugsanstalt sollte bis in einzelne Schritte mit den Praktikern, sowohl den direkt vom Vorhaben Betroffenen, etwa in der Anstalt, aber auch der übergeordneten Behörde abgestimmt werden, da ansonsten zu viele Mißverständnisse und Konflikte auftreten können und die Gefahr eines Scheiterns des gesamten Vorhabens, eventuell nachdem bereits große Mühe investiert wurde, zu groß ist. Zur Vermeidung von Konflikten ist auch die Zuständigkeitsverteilung im Forschungsprojekt möglichst vorab zu klären. Da die Praktiker in der Regel über eine Fülle von insbesondere strukturellem Detailwissen verfügen, ist ihre Mitarbeit bei der Forschungsplanung auch insofern wichtig, als dadurch nicht

nur eine größere Praxisrelevanz des Projekts erreicht werden dürfte, sondern auch die Ausschaltung von Störfaktoren bereits in der Projektanlage berücksichtigt werden kann. Vollzugspsychologen können beispielsweise bei der Entwicklung von Erhebungsinstrumenten wesentliche Hinweise geben, um so etwa zu vermeiden, daß Itemformulierungen zu akademisch ausfallen oder für die Insassen zu irrelevante oder gar unbekannte Bereiche abgefragt werden. Schließlich gewährleistet eine Beteiligung der Praktiker schon bei der Planung des Vorgehens auch eher die Umsetzung der gefundenen Resultate. Über die Kooperation mit den Betroffenen hinaus erscheint es unter den Gesichtspunkten der Validität der Studie erforderlich, daß in der Beschreibung des Forschungsplanes eine Definition der zu erhebenden Stichproben, die Festlegung der einzelnen Messungen sowie die Berücksichtigung von Kovariablen enthalten sind (vgl. Krauth 1983, S. 6 f.).

### 6.3 Exakte Beschreibung der Implementation des Programms und des Projektverlaufs

Um eine möglichst hohe Validität hinsichtlich der Aussagekraft der Resultate einer Evaluationsstudie im Strafvollzug zu erreichen, sollten im einzelnen etwa die angeführten Punkte beachtet werden. Wir sind uns darüber im klaren, daß es sich hierbei um einen "Idealkatalog" handelt, der in der Praxis nur teilweise umgesetzt werden kann:

- Erfassung der Organisation und inneren Struktur der Anstalt,
- Beschreibung des Vollzugsstabes,
- Erfassung und Beschreibung der Anstaltsatmosphäre,
- Definition der Behandlungsgruppe (Experimentalgruppe),
- Definition der Kontroll-/Vergleichsgruppe,
- Beschreibung der Therapeuten bzw. des Behandlungspersonals,
- Erfassung der Interaktionsstrukturen zwischen Therapeuten, Insassen und Institution,

- Beschreibung des durchgeführten Behandlungsprogramms,
- Erfassung des weiteren Anstaltsprogramms,
- Erfassung besonderer Vorkommnisse in der Anstalt,
- Erfassung von Maßnahmen, welche die Behandlung und ihre Wirkung beeinflussen können,
- persönlichkeitspsychologische Untersuchungen (Pre-/Post-tests),
- Erfassung von Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung,
- Erfassung von Maßnahmen zur Nachbetreuung nach Haftentlassung,
- Erfassung nachinstitutioneller Lebenslaufdaten,
- Durchführung der Katamnesen,
- Datenanalyse.

Die angeführten Punkte sind bezüglich eines Forschungsvorhabens im Strafvollzug wichtig und sollten nach Möglichkeit beachtet werden und zwar, soweit sie sich nicht auf das engere Therapieprogramm beziehen, sowohl für die Experimental- als auch Kontrollgruppe. Daß es sich um keine erschöpfende Liste handelt, wurde bereits betont. Wir gehen nicht davon aus, daß jeweils alle Punkte innerhalb eines Forschungsvorhabens - wenn überhaupt - in befriedigender Weise berücksichtigt werden können. Vielmehr zeigt sich unter den komplexen wie auch dynamischen Bedingungen der Feldforschung eher das Gegenteil: Häufig müssen bereits bei der Planung eines Forschungsprojektes, insbesondere aber bei dessen Durchführung, Abstriche vom idealen Forschungsplan gemacht werden. Insofern handelt es sich hier um einen "Idealkatalog".

Wie sich aus diesem Rahmenplan für ein Forschungsprojekt ergibt, bringt ein solches umfassendes Forschungsprogramm eine nicht unerhebliche Belastung für die Anstalt selbst mit sich. Deshalb ist es auch nur in enger Kooperation mit und durch Unterstützung des Anstaltsstabes durchzuführen. Auch die Strafgefangenen selbst müssen zu einer Mitarbeit gewonnen und motiviert werden können. Selbst wenn jedoch eine Kooperationsbereitschaft bei allen Betroffenen einer Anstalt vorhanden ist,

garantiert das noch keine erfolgreiche Durchführung im Sinne des dargestellten Rahmenplanes, da - wie auch in den meisten Untersuchungen gezeigt werden konnte - eine Vollzugsanstalt ein störungsanfälliges System darstellt, das nicht nur von einer internen Dynamik beeinflusst, sondern auch externen (politischen, verwaltungsmäßigen) Einflüssen ausgesetzt ist.

Selbst wenn nicht alle Punkte berücksichtigt werden können, müssen selbstverständlich ein Forschungsvorhaben und seine Resultate nicht wertlos sein. Die gefundenen Erkenntnisse können trotzdem zu einer Bereicherung des Wissensstandes beitragen und auch für die Praxis wesentliche Hinweise für eine gezielte Weiterentwicklung bringen. Allerdings ist von seiten des Forschers zu prüfen, welche Störeinflüsse u.U. die Validität der Aussagen beeinträchtigen. Entsprechend vorsichtig sind die Ergebnisse darzustellen. Ansonsten ist die Gefahr zu groß, daß die Resultate überinterpretiert werden und auch Replikationsstudien gegenüber nicht standhalten. Ein Teil der kontroversen Diskussion zur Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die gefundenen Resultate allzu großzügig interpretiert wurden (vgl. hierzu etwa auch die Beiträge in Kury 1983c).

## Literaturverzeichnis

- Akers, R.L.; Hayner, N.; Gruninger, W.: Homosexual and drug behavior in prisons: A test of the functional and importation model of the inmate system. In: Social Problems 21, 1974, S. 411-422.
- Albrecht, P.-A.; Lamott, F.: Wer braucht wen? - Sozialtherapie in der Erprobung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 263-277.
- Albright, E.; Jaffe, D.: Criminal Justice Research. Evaluation in criminal justice programs. Guidelines and examples. U.S. Department of Justice, Washington D.C. 1973.
- Alexander, J.F.; Parsons, R.J.: Short-term behavioral intervention with delinquent families: impact on family process and recidivism. In: Journal of Abnormal Psychology 81, 1973, S. 219-225.
- Allen, H.E.; Dinitz, S.; Foster, Th.W.; Goldman, H.; Lindner, L.A.: Sociopathy: An experiment in internal environmental control. In: American Behavioral Scientist 20, 1976, S. 210- 221.
- Amelang, M.; Lasogga, F.: Unkontrollierte Faktoren des Behandlungserfolges beim Einsatz von Gesprächsmethoden. In: Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie 7, 1975, S. 276-288.
- Anttila, I.: Konservativ och radikal kriminalpolitik i Norden (Konservative und radikale Kriminalpolitik im Norden.). In: Nordisk tidsskrift for kriminalridenskab 55, 1967, S. 237-251.
- Arbeitskreis Junger Kriminologen: Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. Ein Tagungsbericht als Einführung in das Heft. In: Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 85-94.
- Aubert, V.: Legal justice and mental health. In: Psychiatry 21, 1958, S. 101-113.
- Aubert, V.; Mathiesen, Th.: Fabrytelse og sykdom (Crime and Illness). In: Tidsskrift for samfunnsforskning 3, 1962, S. 169-193.
- Bach, G.R.; Molter, H.: Psychoboom. Wege und Abwege moderner Therapie. Reinbek 1979.
- Bailey, W.C.: Correctional outcome: An evaluation of 100 reports. In: Journal of Criminology 57, 1966, S. 153-160.
- Bastine, R.: Forschungsmethoden in der klinischen Psychologie. In: Schraml, W.J. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Ein Leitfaden für Praxis und Studium. Bern 1970.

- Bastine, R.: Zur Forschungsmethodik in der Psychotherapie. In: Reinert, G. (Hrsg.): Bericht über den 27. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel 1970. Göttingen 1973.
- Bastine, R.: Methoden der Psychotherapieforschung. In: Schraml, W.J.; Baumann, U. (Hrsg.): Klinische Psychologie I. Bern 1975, 3. Aufl., S. 664-701.
- Baulitz, U.; Driebold, R.; Eger, H.; Flöttmann, U.; Kober, B.; Kollwig, M.; Lohse, H.; Specht, F.: Integrative Sozialtherapie. Innovation im Justizvollzug. Ein Bericht über den Modellversuch einer sozialtherapeutischen Anstalt in der Justizvollzugsanstalt Bad Gandersheim 1972-1977. Bad Gandersheim 1980.
- Baum, O.E.; Felzer, S.B.; D'Zmura, T.L.; Schumaker, E.: Psychotherapy, dropouts and lower socioeconomic patients. In: American Journal of Orthopsychiatrie 36, 1966, S. 629-635.
- Baumann, J.: Die Sozialtherapie hat sich bewährt! Ein Beitrag für das Inkrafttreten der Maßregel. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62, 1979, S. 317-321.
- Bayer, G.: Methodische Probleme in der Verhaltenstherapieforschung. In: Kraiker, C. (Hrsg.): Handbuch der Verhaltenstherapie. München 1974.
- Beck, R.: Die prägenden Kräfte im Strafvollzug. In: Nass, G. (Hrsg.): Strafvollzug und Jugendkriminalität. Berlin 1968, S. 108-114.
- Bereiter, C.: Some persisting dilemmas in the measurement of change. In: Harris, C.W. (Ed.): Problems in measuring change. Madison, London 1963, S. 3-20.
- Berkowitz, F.: Evaluation of crime control programs in California: A review. Sacramento: California Council on Criminal Justice 1973.
- Berzins, J.I.: Therapist-patient matching. In: Gurman, A.S.; Razin, A.M. (Eds.): Effective psychotherapy. New York 1977, S. 222-251.
- Best, P.: 'Anlaufstellen für Straffällige' in Niedersachsen. Ein Praxisbericht. In: Schwind, H.-D.; Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982a, S. 145-202.
- Best, P.: 'Resozialisierungsfonds' in Niedersachsen. Entschuldungshilfe für Straffällige. Ein Praxisbericht. In: Schwind, H.-D.; Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvorbeugung und Resozialisierung. Heidelberg 1982b, S. 221-264.

- Biermann-Ratjen, E.; Eckert, J.; Schwartz, H.J.: Gesprächs-psychotherapie: Verändern durch Verstehen. Stuttgart 1979.
- Bindzus, D.: Sozialtherapie im europäischen Strafvollzug. - Erfolg oder Mißerfolg? In: Zeitschrift für Strafvollzug, Sonderheft Sozialtherapie und Behandlungsforschung 29, 1980, S. 89-97.
- Blakely, C.H.; Davidson, W.S.; Saylor, C.A.; Robinson, M.J.: Kentfields rehabilitation program. Ten years later. In: Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. Toronto 1980.
- Blass, W.: Strafvollzugsevaluation - Ein kritischer Überblick. In: Hellstern, G.-M.; Wollmann, H. (Hrsg.): Experimentelle Politik - Reformstrohfeuer oder Lernstrategie. Bestandsaufnahme und Evaluierung. Opladen 1983, S. 297-325.
- Blass-Wilhelms, W.: Neue Wege in der Strafvollzugsevaluation - Kontrolle von Störvariablen in zeitverzögerten Designs. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983, S. 231-258.
- Blau, G.: Die Entwicklung des Strafvollzugs seit 1945 - Tendenzen und Gegentendenzen. In: Schwind, H.-D.; Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York 1976, S. 23-34.
- Blickhan, C.; Braune, P.; Klapprott, J.; Linz, P.; Lösel, F.: Psychologische Fortbildung für den Strafvollzug. Das Altdorfer Kursprogramm. Stuttgart 1976.
- Blomquist, N.: On the relation between change and imitial value. In: Journal of the American Statistical Association 72, 1977, S. 746-749.
- Böllinger, L.: Behandlungsvollzug in der Nachuntersuchung: Das 'Youth Center Research Project' in Stockton/Californien. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980a, S. 32-47.
- Böllinger, L.: Das jugendrechtliche Sanktionen- und Behandlungssystem im Staate Californien der USA. In: Zeitschrift für Strafvollzug 29, 1980b, S. 106-114.
- Börjeson, B.: Varning for vard (Vor Behandlung wird gewarnt). Uppsala 1966a.
- Börjeson, B.: Om paföljders verkningar (Zur Wirksamkeit von Sanktionen). Uppsala 1966b.
- Bondeson, U.: Fangen i fangsamhallet (The prisoner within the society of Captives). Malmö 1974.



- Brandt, L.W.: Studies of 'dropout' patients in psychotherapy: A review of findings. In: Psychotherapy: Theory, Research and Practice 2, 1965, S. 2-7.
- Bredenkamp, J.: Experiment und Feldexperiment. In: Graumann, C.F. (Hrsg.): Sozialpsychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 7, 1. Halbbd., Göttingen 1975, 2. Aufl., S. 332-374.
- Brickenkamp, R.: Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests. Göttingen u.a. 1975.
- Brickenkamp, R.: Erster Ergänzungsband zum Handbuch psychologischer und pädagogischer Tests. Göttingen u.a. 1983.
- Brockhoff, K.: Delphi-Prognosen im Computerdialog. Tübingen 1979.
- Brown, B.S.; Du Pont, R.; Hozel, N.; Spevacek, J.: Staff conceptions of inmate characteristics: A comparison of treatment and custodial staffs at two differing institutions. In: Criminology 9, 1971, S. 316-329.
- Bulczak, G.: Erziehung und Behandlung in der Jugendanstalt Hameln - Richtlinien und Orientierungshilfen. Hameln 1979.
- Bundesverfassungsgericht: Grundrechtsbeschränkende Maßnahmen im Strafvollzug. BVerfG. Beschluß vom 29.10.1975, 2. BvR 812/73. In: Neue Juristische Wochenschrift 30, 1976, S. 37-38.
- Butollo, W.H.L.: Das systematische Experiment. In: Pongratz, L.J. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Handbuch der Psychologie, Bd. 8/2. Göttingen 1978, S. 1125-1152.
- Calliess, R.-P.: Strafvollzugsrecht. München 1981.
- Calliess, R.-P.; Müller-Dietz, H.: Strafvollzugsgesetz. München 1983, 3. Aufl.
- Calsyn, R.; Davidson, W.: Do we really want a program evaluation strategy based solely on individualized goals? A critique of goal attainment scaling. In: Community Mental Health Journal 14, 1978, S. 300-308.
- Campbell, D.T.: Reforms as experiments. In: American Psychologist 24, 1969, S. 409-429.
- Campbell, D.T.; Stanley, J.C.: Experimental and quasi-experimental designs for research on teaching. In: Gage, N.L. (Ed.): Handbook of research on teaching. Chicago 1963.
- Campbell, D.T.; Stanley, J.C.: Experimental and quasi-experimental designs for research on teaching. (dt. in: Ingenkamp, K. (Hrsg.): Handbuch der Unterrichtsforschung, Bd. I. Weinheim 1970, S. 445-632.

- Cartwright, R.D.; Lerner, C.: Empathy, need to change, and improvement with psychotherapy. In: Journal of Consulting Psychology 27, 1963, S. 138-144.
- Chandler, M.J.: Egocentrism and antisocial behavior: the assessment and training of social perspective-taken skills. In: Developmental Psychology 9, 1973, S. 326-333.
- Christie, N.: Transparleid og alkoholbruh (Faced labour and the use of alcohol). Oslo 1960a.
- Christie, N.: Reaksjonenes virkninger (The effects of the sanctions). In: Nordisk tidsskrift for kriminalvidenskab 49, 1960b, S. 129-144.
- Cloward, R.A. (Ed.): Theoretical studies in social organization of the prison. New York 1960.
- Coignerai-Weber, C.: 10 Jahre Sozialtherapie in der JVA Tegel. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62, 1979, S. 338-347.
- Coignerai-Weber, C.: Straffälligkeit und soziale Benachteiligung. Soziale und psychische Ursachen - sozialtherapeutische Konsequenzen. Weinheim, Basel 1981.
- Conrad, J.P.: Research and development in corrections. In: Federal Probation 44, 1980, S. 71-85.
- Cook, Th.D.; Campbell, D.T.: The design and conduct of quasi-experiments and true experiments in field settings. In: Dunnette, M.D. (Ed.): Handbook of industrial and organizational psychology. Chicago 1976, S. 223-326.
- Cook, Th.D.; Campbell, D.T.: Quasi-Experimentation. Design and analysis issues for field settings. Chicago 1979.
- Cronbach, L.J.; Meehl, P.E.: Construct validity in psychological tests. In: Psychological Bulletin 52, 1955, S. 281-302.
- Dalkey, N.C.: The Delphi method: An experimental study of group opinion. Santa Monica/Ca. 1969.
- Davis, H.R.: Four ways to goal attainment: An overview. In: Evaluation Special Monograph, No. 1, 1973.
- Degen, A.: Die Eingliederung entlassener Strafgefangener in Arbeit und Beruf. In: Deimling, G.; Häußling, J.M. (Hrsg.): Straffälligenhilfe. Wuppertal 1977, S. 123-135.
- Denzin, N.K.: The research act. Chicago 1970.
- Doctor, R.M.; Palakow, R.L.: A behavior modification program for adult probationers. Los Angeles/Ca. 1973.

- Dörner, K.: Diagnosen der Psychiatrie. Frankfurt/M. 1975.
- Dorst, B.; Leffers, C.J.: Sozialtherapie - ein neues Handlungsmodell. In: Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik 15, 1980, S. 91-114.
- Driebold, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Möglichkeiten und Hindernisse einer Kooperation mit Strafgefangenen. Weinheim, Basel 1981.
- Driebold, R. (Hrsg.): Strafvollzug. Erfahrungen, Modelle, Alternativen. Göttingen 1983.
- Driebold, R.; Eger, H.: Nachbetreuung. In: Baulitz, U.; Driebold, R.; Eger, H.; Flöttmann, U.; Koher, B.; Hellwig, M.; Lohse, H.; Specht, F.: Integrative Sozialtherapie. Bad Gandersheim 1980, S. 406-408.
- Driebold, R.; Specht, F.; Eger, H.: Organisation der Sozialtherapeutischen Anstalt Bad Gandersheim. In: Baulitz, U.; Driebold, R.; Eger, H.; Flöttmann, U. Koher, B.; Hellwig, M.; Lohse, H.; Specht, F.: Integrative Sozialtherapie. Bad Gandersheim 1980, S. 42-70.
- Driebold, R.; Egg, R.; Nellesen, L.; Quensel, St.; Schmitt, G.: Die sozialtherapeutische Anstalt. Modell und Empfehlungen für den Justizvollzug. Göttingen 1984.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980a.
- Dünkel, F.: Abbruch krimineller Karrieren durch sozialtherapeutische Maßnahmen? In: Zeitschrift für Strafvollzug 29, 1980b, S. 70-77. (Sonderheft zu Sozialtherapie und Behandlungsforschung).
- Edwards, W.: Multiattributive utility for evaluation: Structures, uses, and problems. In: Klein, M.; Teilman, K. (Eds.): Handbook of criminal justice evaluation. Beverly Hills/Ca. 1980.
- Edwards, W.; Newman, J.R.: Multiattribute evaluation. In: Sage University Paper Series on Quantitative Application in the Social Sciences, 07-026. Beverly Hills/Ca. 1982.
- Edwards, W.; Guttentag, M.; Snapper, K.: A decision - theoretic approach to evaluation research. In: Struening, E.L.; Guttentag, M. (Eds.): Handbook of evaluation research. Vol. 1, Beverly Hills/Ca. 1975, S. 139-181.
- Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt/M. 1979a.

- Egg, R.: Auswirkungen sozialtherapeutischer Maßnahmen auf Merkmale der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens der Gefangenen: ein empirischer Vergleich. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62, 1979b, S. 348-356.
- Egg, R.: Straffälligkeit und Sozialtherapie - Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten -. Köln u.a. 1984.
- Einsele, H.: Die sozialtherapeutische Anstalt. In: Kaufmann, A. (Hrsg.): Die Strafvollzugsreform. Karlsruhe 1971, S. 145-178.
- Eisenberg, U.: Kriminologie. Köln u.a. 1979.
- Eckstedt, J.W.; Griffiths, C.T.: Corrections in Canada: Policy and practice. Toronto 1984.
- Engell, R.: Bisherige Erfahrungen mit der Sozialtherapie von Delinquenten in Baden-Württemberg. In: Ehrhardt, H.E. (Hrsg.): Perspektiven der heutigen Psychiatrie. Frankfurt/M. 1972, S. 271-284.
- Eriksson, L.: Varning for vard (Warning against treatment). Uppsala 1967.
- Feest, J.: Kommentar zu § 2 StVollzG. In: Alternativkommentar Strafvollzugsgesetz. Neuwied, Darmstadt 1982, S. 14-17.
- Feldmann, M.P.: Criminal behaviour: A psychological analysis. London 1977.
- Forschungsgruppe "Sozialtherapeutische Anstalten im Justizvollzug" im ZiF der Universität Bielefeld: Materialien für die Arbeitsgemeinschaft vom 15.-19. Dezember 1981. Bielefeld 1981; unveröff. Manuskript.
- Fricke, R.: Kriteriumsorientierte Leistungsmessung. Stuttgart 1974.
- Fricke, R.; Lühmann, R.: Kriteriumsorientierte Tests - Theorie und Praxis. In: Psychologie in Erziehung und Unterricht 30, 1983, S. 173-182.
- Gadonne, V.: Die Gültigkeit psychologischer Untersuchungen. Stuttgart 1976.
- Gaertner, A. (Hrsg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends. Neuwied 1982.
- Garfield, S.L.: Research on client variables in psychotherapy. In: Bergin, A.E.; Garfield, S.L. (Eds.): Handbook of psychotherapy and behavior change: An empirical analysis. New York 1971, S. 191-232.

- Garwick, G.; Lampman, S.: Typical problems bringing patients to a community mental health center. In: Community Mental Health Journal 8, 1972, S. 271-280.
- Gendreau, P.; Ross, R.R.: Effective correctional treatment: bibliotherapy for cynics. In: Crime and Delinquency 25, 1979, S. 463-489.
- Göppinger, H.: Kriminologie. München 1980.
- Goffman, E.: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M. 1972.
- Goldstein, A.P.; Heller, K.; Sechrest, L.B.: Psychotherapy and the psychology of behavior change. New York 1966.
- Gould, F.: The failure of prison rehabilitation. In: Iacovetta, R.J.; Chang, D.H. (Eds.): Critical issues in criminal justice. Durham 1979, S. 422-437.
- Greenwood, E.: Das Experiment in der Soziologie. In: König, R. (Hrsg.): Beobachtung und Experiment in der Sozialforschung. Köln 1962, S. 171-220.
- Gregson, R.A.M.: Time series in psychology. Hillsdale, London 1983.
- Grunau, Th.; Tiesler, E.: Strafvollzugsgesetz. Köln u.a. 1982, 2. Aufl.
- Guba, E.G.; Lincoln, Y.S.: Effective Evaluation: Improving the usefulness of evaluation results through responsive and naturalistic approaches. San Francisco 1981.
- Guttentag, M.: A decision theoretic approach to evaluation research. In: Schulberg, H.C.; Baker, F. (Eds.): Program evaluation in the health fields. Vol. 2, New York 1979.
- Guttentag, M.; Struening, E.L. (Eds.): Handbook of evaluation research, Vol. 2. Beverly Hills, London 1975.
- Hackler, J.: The prevention of crime: The great stumble forward. Toronto 1978.
- Haffke, B.: Hat emanzipierende Sozialtherapie eine Chance? In: Lüderssen, K.; Sack, F. (Hrsg.): Seminar abweichendes Verhalten III. Frankfurt/M. 1977, S. 291-320.
- Hagan, F.E.: Research methods in criminal justice and criminology. New York, London 1982.
- Halder, P.: Verhaltenstherapie und Patientenerwartung. Bern u.a. 1977.

- Haney, C.; Banks, C.; Zimbardo, P.: Interpersonal dynamics in a simulated prison. In: International Journal of Criminology and Penology 1, 1973, S. 69-97.
- Hartig, M.: Probleme und Methoden der Psychotherapieforschung. München 1975.
- Hartmann-Lange, D.; Ackermann, J.: Probleme und Chancen in der Beziehung zwischen Mittelschicht-Therapeuten und Klienten aus Arbeiterfamilien und unteren sozialen Schichten. In: Zimmer, D. (Hrsg.): Die therapeutische Beziehung. Weinheim u.a. 1983, S. 238-249.
- Hayes, S.N.: Contingency management in a municipally-administered antabuse program for alcoholics. In: Journal of Behavior Therapy and Experimental Psychiatry 4, 1973, S. 31-32.
- Hazelrigg, L.E.: An examination of the accuracy and relevance of staff perceptions of the inmate in correctional institutions. In: The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 58, 1967, S. 204-210.
- Heinz, W.: Straf(rest)aussetzung, Bewährungshilfe und Rückfall. Ergebnisse und Probleme kriminologischer Dokumentenanalysen. In: Bewährungshilfe 24, 1977, S. 1-19.
- Heinz, W.: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 bis 1979. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64, 1981, S. 148-173.
- Heinz, W.: Bewährungshilfe im sozialen Rechtsstaat. In: Bewährungshilfe 29, 1982, S. 154-173.
- Heinz, W.: Theorie und Erklärung der Jugenddelinquenz. In: Zeitschrift für Pädagogik 29, 1983a, S. 11-30.
- Heinz, W.: Jugendstrafrecht - Auf dem Weg zum Tatstrafrecht? In: Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Info 2/1983. Freiburg 1983b, S. 3-36.
- Heising, G.; Brieskorn, M.; Rost, W.-D.: Sozialschicht und Gruppenpsychotherapie. Patienten der unteren Sozialschichten und Akademiker im Vergleich. Eine objekt-psychologische Fallstudie. Göttingen 1982.
- Heller, K.A.; Wichterich, H.: Evaluation des DIFF-Fernstudienlehrgangs 'Ausbildung zum Beratungslehrer'. In: Psychologie in Erziehung und Unterricht 29, 1982, S. 19-29.
- Hellstern, G.-M.; Wollmann, H. (Hrsg.): Handbuch zur Evaluierungsforschung. Opladen 1984.

- Herbig, M.: Lehrzielorientierte Tests und klassische Testtheorie. In: Klauer, K.J. (Hrsg.): Handbuch der Pädagogischen Diagnostik. Düsseldorf 1978, S. 127-135.
- Hering, S.: Strategien sozialen Lernens. Veränderungen von Resozialisierungsbedingungen. Düsseldorf 1973.
- Herren, R.: Freud und die Kriminologie. Einführung in die psychoanalytische Kriminologie. Stuttgart 1973.
- Hiltmann, H.: Kompendium der psychodiagnostischen Tests. Bern u.a. 1977.
- Hollingshead, A.B.; Redlich, F.C.: Social class and mental illness. New York 1958.
- Hommers, W.; Steller, M.: Zur Beeinflussung der Behandlungsbereitschaft von jugendlichen Strafgefangenen durch die 'Experimenter-Subject'-Methode. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 25, 1976, S. 222-227.
- Imber, S.D.; Pande, S.K.; Frank, J.D.; Hoehn-Saric, R.; Stone, A.R.; Wargo, D.G.: Time-focused role induction. In: Journal of Nervous and Mental Disease 150, 1970, S. 27-30.
- Imoberdorf, U.: Die diagnostische Situation. Bonn 1971.
- Jacobson, G.F.: Crisis theory and treatment strategy: Some sociocultural and psychodynamic considerations. In: Journal of Nervous and Mental Disease 141, 1965, S. 209-218.
- Jäggi, E.: Die Sprache der Unterschicht in der Psychotherapie. In: Partnerberatung 14, 1977.
- Jeffrey, R.; Woolpert, S.: Work furlough as an alternative to incarceration: An assessment of its effects on recidivism and social cost. In: Journal of Criminal Law and Criminology 65, 1974, S. 405-415.
- Jesness, C.F.; DeRisi; McCormick; Wedge, R.: The youth center research project. In: American Justice Institute, California Youth Authority, Sacramento/Calif. 1972.
- Kaiser, G.: Resozialisierung und Zeitgeist. In: Herren, R.; Kienapfel, D.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Kultur-Kriminalität-Strafrecht. Festschrift für Thomas Würtenberger zum 70. Geburtstag am 7.10.1977. Berlin 1977, S. 359-372.
- Kaiser, G.: Kriminalpolitik ohne kriminologische Grundlage? Die Zukunft des Strafrechts und die Wandlungen kriminologischen Denkens. In: Eser, A. u.a. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für H. Schröder. München 1978, S. 481-503.

- Kaiser, G.: Strafrechtssoziologie - Dimension oder Partitur der Kriminologie? - Kriminologie vor dem Tribunal kritisch-radikaler Devianzsoziologie -. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62, 1979, S. 50-62.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Kaiser, G.: Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzuges. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982a, S. 1-81; 203-255.
- Kaiser, G.: Professorenstreitfall. In: Kaiser, G.; Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1982b, S. 13-16.
- Karon, B.; Vandenbos, G.: Psychotherapeutic technique and the economically poor patient. In: Psychotherapy, Theory, Research and Practice 14, 1977, S. 169-181.
- Kaufmann, H.: Kriminologie III. Strafvollzug und Sozialtherapie. Stuttgart u.a. 1977.
- Keeney, R.L.; Raiffa, H.: Decisions with multiple objectives: Preferences and value tradeoffs. New York 1976.
- Kerlinger, F.N.: Grundlagen der Sozialwissenschaften. Band 1. Weinheim, Basel 1978.
- Kerner, H.-J.: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs, Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982, S. 255-478.
- Kerner, H.-J.: Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle. Heidelberg 1983.
- Kerner, H.-J.; Feltes, Th.: Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980, S. 73-112.
- Kersten, J.; Wolffersdorff-Ehlert, Ch. v.: Jugendvollzug oder Jugendstrafvollzug. In: Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 95-106.
- Kirchner, F.Th.; Kissel, E.; Petermann, F.; Böttger, P.: Interne und Externe Validität empirischer Untersuchungen in der Psychotherapieforschung. In: Petermann, F. (Hrsg.): Psychotherapieforschung. Ein Überblick über Ansätze, Forschungsergebnisse und methodische Probleme. Weinheim, Basel 1977, S. 51-102.



- Kiresuk, T.J.; Lund, S.H.: Program evaluation and utilization analysis. In: Perloff, R. (Ed.): Evaluator interventions. Pros and cons. Sage Research Progress Series in Evaluation. Vol. 2, Beverly Hills 1979.
- Kiresuk, T.J.; Sherman, R.E.: Goal attainment scaling: A general method for evaluating comprehensive community mental health programs. In: Community Mental Health Journal 4, 1968, S. 443-453.
- Kirtner, W.L.; Cartwright, D.S.: Success and failure in client-centered therapy as a function of client personality variables. In: Journal of Consulting Psychology 22, 1958, S. 259-264.
- Klauer, K.J.: Perspektiven der Pädagogischen Diagnostik. In: Klauer, K.J. (Hrsg.): Handbuch der Pädagogischen Diagnostik. Düsseldorf 1978, S. 3-14.
- Klauer, K.J.; Fricke, R.; Herbig, M.; Rupprecht, H.; Schott, F.: Lehrzielorientierte Tests. Düsseldorf 1972.
- Klein, M.W.: Where juvenile justice meets social service. Social intervention with troubled youth. In: Seidman, E. (Ed.): Handbook of social intervention. Beverly Hills u.a. 1983, S. 362-384.
- Klingemann, H.: Organisationale Zielkonflikte im Resozialisierungsbereich: Jugendstrafvollzug und öffentliche Erziehung. In: Zeitschrift für Soziologie 10, 1981, S. 50-75.
- Klüwer, K.: Neurosentheorie und 'Verwahrlosung'. In: Psyche 28, 1974, S. 285-309.
- Köhnken, G.; Seidenstücker, G.; Baumann, U.: Zur Systematisierung von Methodenkriterien für Psychotherapiestudien. In: Baumann, U.; Berbalk, H.; Seidenstücker, G. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Trends in Forschung und Praxis Bd. 2., Bern u.a. 1979, S. 72-128.
- Kohl, A.: Erfolgs- und Prozeßforschung. In: Grunwald, W. (Hrsg.): Kritische Stichwörter zur Gesprächspsychotherapie. München 1979, S. 66-89.
- Krapp, A.; Hofer, M.; Prell, S.: Forschungs-Wörterbuch. Grundbegriffe zur Lektüre wissenschaftlicher Texte. München u.a. 1982.
- Krauth, J.: Methodische Probleme in der pädagogischen Evaluationsforschung. In: Zeitung für Empirische Pädagogik 7, 1983, S. 1-21.
- Krüger, U.: Behandeln statt strafen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60, 1977, S. 218-226.

- Küchler, M.: Vorwort. In: Weiss, C.H.: Evaluierungsforschung. Methoden zur Einschätzung von sozialen Reformprogrammen. Opladen 1974, S. 11-18.
- Kunze, R.: Psychotherapie im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 1983, S. 151-156.
- Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 25, 1977, S. 420-435.
- Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg. Freiburg 1979a, hektogr. Manuskript.
- Kury, H.: Warum mehr Jugendkriminalität? Bestandsaufnahme einer Tendenz. In: Evangelische Kommentare 12, 1979b, S. 210-213.
- Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 1976-1979. Bericht aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1980a.
- Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980b.
- Kury, H.: Familiäre Erziehungsbedingungen und Kriminalität. In: Kury, H. (Hrsg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention. Bochum 1982, S. 72-219.
- Kury, H.: Psychologie im Bereich der Kriminologie: Chancen und Probleme. In: Psychologische Rundschau 34, 1983a, S. 72-85.
- Kury, H.: Verhaltenstherapie bei Delinquenten - unter besonderer Berücksichtigung des Trainings sozialer Fähigkeiten. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim, Basel 1983b, S. 259-271.
- Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983c.
- Kury, H.: Zur Methodendiskussion in der Behandlungsforschung. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983d, S. 27-79.
- Kury, H.: Zur Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebogen bei jungen Strafgefangenen. In: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 1983e, S. 323-332.

- Kury, H.: Verfälschungstendenzen bei Persönlichkeitsfragebogen im Strafvollzug. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983f, S. 72-74.
- Kury, H.: Rechtspsychologie I: Kriminalität und Strafvollzug. Diskussionsgruppe. In: Albert, D. (Hrsg.): Bericht über den 34. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Wien 1984. Göttingen u.a. 1985, S. 877-880.
- Kury, H.; Becker's, Ch.: Probleme der Psychodiagnostik bei sozial Auffälligen, insbesondere im Bereich des Strafvollzugs. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 63-74 .
- Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. 2 Bde. Bochum 1981.
- Kury, H.; Quensel, St.: Vorwort zum Schwerpunktheft 'Soziale Situation und Selbstbildnis. Probleme der psychologischen Testdiagnostik bei abweichendem Verhalten'. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 62.
- Lab, St.B.: The identification of juveniles for non-intervention. Ann Arbor/Michigan 1982.
- Lamott, M.F.: Zur Heilungsideologie des Strafvollzugs. In: Kritische Justiz 15, 1982, S. 79-87.
- Lamott, M.F.: Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs. München 1984.
- Lander, H.J.: Lineare Prä-Posttest-Analyse - ein Prüfverfahren zur statistischen Beurteilung der Behandlungswirkung mit und ohne Kontrollgruppenvergleich und des Behandlungserfolges. In: Probleme und Ergebnisse der Psychologie 70, 1979, S. 59-75.
- Lee, R.; Haynes, N.M.: Project CREST and the dual-treatment approach to delinquency: methods and research summarized. In: Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. Toronto 1980.
- Leky, L.G.; Mohr, H.: Die Rolle des Psychotherapeuten in Sozialtherapeutischen Anstalten. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 21-28.
- Lerchenmüller, H.: Evaluation eines sozialen Lernprogramms in der Schule mit delinquenzpräventiver Zielsetzung. Köln u.a. 1986.
- Levine, R.A.; Solomon, M.A.; Hellstern, G.M.: The evaluation explosion: Comparative perspectives. London 1981.
- Lipton, D.; Martinson, R.; Wilks, J.: The effectiveness of correctional treatment: A survey of treatment evaluation studies. New York u.a. 1975.

- Lösel, F.: Einführung. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche. Weinheim, Basel 1983a, S. 9-25.
- Lösel, F.: Empirische Persönlichkeitsforschung und Delinquenz-erklärung. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim, Basel 1983b, S. 29-40.
- Lösel, F.: Psychologische Behandlung von Aggressivität und Dissozialität. In: Zeitschrift für Personenzentrierte Psychologie und Psychotherapie 2, 1983c, S. 171-185.
- Logan, Ch.: Evaluation research in crime and delinquency: A reappraisal. In: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 63, 1972, S. 378-387.
- Lorion, R.P.: Socioeconomic status and traditional treatment approaches reconsidered. In: Psychological Bulletin 79, 1973, S. 263-270.
- Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung - Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Martin, S.; Sechrest, L.; Redner, R. (Eds.): New directions in the rehabilitation of criminal offenders. National Research Council, Washington, D.C. 1981.
- Martinson, R.: What works? - Questions and answers about prison reform. In: Martinson, R.; Palmer, T.; Adams, St.: Rehabilitation, Recidivism, and Research. Hackensack/N.J. 1976a, S. 7-39.
- Martinson, R.: Viewpoint on rehabilitation. In: Carter, R.M.; Wilkins, L.T. (Eds.): Probation, parole, and community corrections. New York 1976b, S. 40-44.
- Mauch, G.; Mauch, R.: Sozialtherapie und die sozialtherapeutische Anstalt. Stuttgart 1971.
- McCleary, R.; Gordon, A.C.; McDowall, D.; Maltz, M.D.: How a regression artifact can make any delinquency intervention program look effective. In: Sechrest, L. et al. (Eds.): Evaluation studies review annual. Beverly Hills 1979, S. 626-652.
- McEwen, C.A.: Designing correctional organizations for youths. Dilemmas of subcultural development. Cambridge 1978.
- McNair, D.M.; Corr, M.; Callahan, D.M.: Patient and Therapist influences on quitting psychotherapy. In: Journal of Consulting Psychology 27, 1963, S. 10-17.
- McNeece, C.A.: Juvenile justice policy. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984, S. 55-89.

- Mead, G.H.: The Psychology of punitive justice. In: American Journal of Sociology 23, 1918, S. 577.
- Mengelkoch, A.; Evers, G.; Weitekamp E.: Diversion im Kalamazoo County Juvenile Court. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981, Bd. 1, S. 285-326.
- Menninger, K.: The crime of punishment. New York 1969.
- Minsel, W.-R.: Praxis der Gesprächspsychotherapie. Grundlagen-Forschung-Auswertung. Wien u.a. 1974.
- Minsel, W.-R.; Howe, J.: Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim, Basel 1983, S. 248-258.
- Morris, N.: Impediments to legal reform. In: University of Chicago Law Review 33, 1966, S. 627-656.
- Moser, T.: Gespräche mit Eingeschlossenen. Frankfurt/M. 1969.
- Moser, T.: Jugendkriminalität und Gesellschaftsstruktur. Frankfurt/M. 1972.
- Müller, C.W. (Hrsg.): Begleitforschung in der Sozialpädagogik. Ansätze und Berichte zur Evaluationsforschung in der Bundesrepublik. Weinheim 1978.
- Müller-Dietz, H.: Die Bewährungshilfe in der Praxis und kriminologischer Forschung. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 423-472.
- Myrtek, M.; Foerster, F.; Wittmann, W.W.: Das Ausgangswertproblem. Theoretische Überlegungen und empirische Untersuchungen. In: Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 24, 1977, S. 463-491.
- Nemec, R.: Konzeption eines Forschungsprojektes zur Sozialtherapeutischen Justizvollzugsanstalt Kassel. Unveröff. Forschungsplan, Freiburg 1984a.
- Nemec, R.: Das Goal Attainment Scaling zur Evaluation einer sozialtherapeutischen Vollzugseinrichtung. Unveröff. Manuskript, vorgelegt für den 34. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Wien 1984, Freiburg 1984b.
- Normand, W.C.; Fensterheim, H.; Tannenbaum, G.; Sager, C.J.: The acceptance of the psychiatric walk-in clinic in a highly deprived community. In: American Journal of Psychiatry 120, 1963, S. 533-539.
- O'Donnell, C.R.; Lydgate, T.; Fo, W.S.: The buddy system: review and follow-up. In: Child Behavior Therapy 1, 1979, S. 161-169.

- Ohler, W.: Die Strafvollzugsanstalt als soziales System. Entwurf einer Organisationstheorie zum Strafvollzug. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Opp, K.-D.: Das Experiment in den Sozialwissenschaften. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1969, S. 106-137.
- Opp, K.-D.: Abweichendes Verhalten und Gesellschaftsstruktur. Darmstadt, Neuwied 1974.
- Opp, K.-D.: Zu den Wirkungen des Strafvollzugs auf die 'Resozialisierung' der Insassen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 59, 1976, S. 321-335.
- Opp, K.-D.; Szelinski, G.: Einige Konsequenzen für die Veränderung des Strafvollzugs. In: Opp, K.-D. (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. Theoretische Überlegungen, empirische Forschungsergebnisse und praktische Empfehlungen. München 1979, S. 343-352.
- Palmer, T.: Martinson Revisited. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 12, 1975, S. 133-152.
- Palmer, T.: Martinson Revisited. In: Martinson, R.; Palmer, T.; Adams, St.: Rehabilitation, Recidivism and Research. Hackensack/N.J. 1976, S. 41-62.
- Papendorf, K.: Erfahrungswissenschaftliche Gründe, Jugendliche nicht einzusperren. In: Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 137-158.
- Parow, E.: Psychotisches Verhalten und Umwelt. Frankfurt/M. 1972.
- Patton, M.Q.: Utilization-focused evaluation. Beverly Hills 1978.
- Petermann, F.: Veränderungsmessung. Stuttgart 1978.
- Peters, C.: Research in the field of volunteers in courts and corrections: What exists and what is needed. Boulder/Co. 1973.
- Peters, D.; Peters, H.: Therapie ohne Diagnose? In: Kriminologisches Journal 2, 1970, S. 114-120.
- Phillips, E.L.; Phillips, R.A.; Fixsen, D.L.; Wolf, M.W.: Behavior shaping works for delinquents. In: Psychology Today 6, 1973, S. 75-79.
- Pütz, A.: Einstellungs- und Verhaltensänderung bei Jugendlichen mit sozialabweichendem Verhalten. Stuttgart 1976.
- Rasch, W. (Hrsg.): Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren. Karlsruhe, Heidelberg 1977.

- Rasch, W.: Behandlungsvollzug oder Sozialtherapie. In: Gaertner, A. (Hrsg.): Sozialtherapie. Konzepte zur Prävention und Behandlung des psychosozialen Elends. Neuwied, Darmstadt 1982, S. 129-144.
- Rehn, G.: Behandlung im Strafvollzug. Weinheim, Basel 1979.
- Renn, H.: Zur Methodik der Verlaufsanalyse: Das Problem der Nicht-Orthogonalität von Ausgangswerten und Faktoren der Änderung. In: Psychologische Beiträge 16, 1974, S. 61-67.
- Rezmovic, E.L.: Methodological considerations in evaluating correctional effectiveness: Issues and chronic problems. In: Sechrest, L.; White, S.O.; Brown, E.D. (Eds.): The rehabilitation of criminal offenders: Problems and prospects. Washington, D.C. 1979, S. 163-209.
- Riecken, H.W.; Boruch, R.F. (Eds.): Social experimentation. A method for planning and evaluating social intervention. New York u.a. 1974.
- Riessman, F.; Cohen, J.; Pearl, A.: Mental health of the poor. New York 1964.
- Roberts, K.H.; Rost, D.H.: Analyse und Bewertung empirischer Untersuchungen. Weinheim 1974.
- Robison, J.; Smith, G.: The effectiveness of correctional programs. In: Crime and Delinquency 17, 1971, S. 67-80.
- Roloff, G.: Das Münsteraner Modell der Ehe- und Familienseminare für Strafgefangene und ihre Angehörigen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 277-289.
- Romig, D.A.: Justice for our children. Lexington/Mass. 1978.
- Romkopf, G.: Bericht über den Modellversuch einer sozialtherapeutischen Anstalt in der JVA Bad Gandersheim - 'Integrative Sozialtherapie' -. In: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 1983, S. 233-235.
- Rosenthal, R.: Experimenter effects in behavioral research. New York 1976.
- Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. Toronto 1980.
- Ross, R.R.; McKay, H.B.: A study of institutional treatment programs. In: International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 20, 1976, S. 165-173.
- Rossi, P.H.; Wright, S.R.: Evaluation research: An assessment of theory, practice and politics. In: Evaluation Quarterly 1, 1977, S. 5.

- Rossi, P.H.; Freeman, H.E.; Wright, S.R.: Evaluation. A systematic approach. Beverly Hills, London 1979.
- Rückert, J.: Diagnostische Veränderungsindikatoren - Untersuchung zur Ausgangswertabhängigkeit und zur Zeitstabilität individueller Differenzen. In: Probleme und Ergebnisse der Psychologie 58, 1976, S. 51-62.
- Rüther, W.: Abweichendes Verhalten und Labeling Approach. Köln u.a. 1975.
- Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Bd. 12. Stuttgart 1978, S. 192-492.
- Sarason, I.G.: A cognitive social learning approach to juvenile delinquency. In: Hare, R.D.; Schalling, D. (Eds.): Psychopathic behavior: Approaches to research. New York 1978, S. 299-318.
- Savin, H.B.: Professors and psychological researches: Conflicting values in conflicting roles. In: Cognition 2, 1973, S. 147-149.
- Scriven, M.: The methodology of evaluation. In: American Educational Research Association, Monograph. Series on Curriculum Evaluation No. 1, Chicago 1967.
- Seaberg, J.R.; Gillespie, D.F.: Goal attainment scaling: A critique. In: Social Work Research and Abstracts 13, 1977, S. 4-11.
- Seebode, M.: Verbrechensverhütung durch staatliche Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 16, 1983, S. 174-181.
- Seidman, E.; Rappaport, J.; Davidson, W.S.: Adolescents in legal jeopardy: Initial success and replication of an alternative to the criminal justice system. In: Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. Toronto 1980.
- Sessar-Karpp, E.: Lernvoraussetzungen jugendlicher Inhaftierter. Eine Studie zum Überdenken der gegenwärtigen Unterrichtspraxis im Justizvollzug. Bochum 1982.
- Shore, M.F.; Massimo, J.L.: Fifteen years after treatment: A follow-up study of comprehensive vocationally-oriented psychotherapy. In: American Journal of Orthopsychiatry 49, 1979, S. 240-245.
- Siekman, G.: Entschuldungsverfahren für Straffällige als Resozialisierungshilfe. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 29, 1978, S. 329-334.



- Smith, H.W.: Strategies of social research: The methodological imagination. Englewood Cliffs/N.J. 1981.
- Snapper, K.J.; Seaver, D.A.: The use of evaluation models for decision making. Application to the community anticrime program. In: Evaluation and Program Planning 3, 1980, S. 197-209.
- Snapper, K.J.; Seaver, D.A.: Program decisions. Evaluating a bird in the hand versus two in the bush. In: Evaluation and Program Planning 4, 1981, S. 325-334.
- Specht, F.; Eger, H.: Überblick über die wesentlichen Ergebnisse und Schlußfolgerungen. In: Baulitz, U. u.a.: Integrative Sozialtherapie. Bad Gandersheim 1980, S. 12-24.
- Springer, W.: Kriminalitätstheorien und ihr Realitätsgehalt. Eine Sekundäranalyse amerikanischer Forschungsergebnisse. Stuttgart 1973.
- Suchman, E.A.: Evaluative research: Principles and practice in public service and social action programs. New York 1967.
- Sue, D.W.; Sue, D.: Barriers to effective cross-cultural counseling. In: Journal of Counseling Psychology 24, 1977, S. 420-429.
- Szasz, Th.: Recht, Freiheit und Psychiatrie. Wien 1978.
- Scheu, W.: Verhaltensweisen deutscher Strafgefangener heute. Beobachtungen und Gedanken. Göttingen 1971.
- Schmideberg, M.: Prinzipien der Kriminalpsychotherapie. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 49, 1966, S. 145-151.
- Schmidt, K.H.: Zum Ausgangswertproblem bei der Bestimmung der Reaktivität verschiedener Probandengruppen in psychophysiologischen Untersuchungen. In: Zeitschrift für Psychologie 184, 1976, S. 584-603.
- Schmitt, G.: Probleme im therapeutischen Bereich. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapeutische Anstalten - Konzepte und Erfahrungen. Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 82-96.
- Schmitt, G.: Sozialtherapie, eine Gratwanderung im Strafvollzug. Konzepte, Alltag und Organisationsstruktur einer sozialtherapeutischen Anstalt. Frankfurt/M. 1980.
- Schmitt, G.: Sozialtherapie im Überblick. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Bonn-Bad-Godesberg 1981, S. 123-165.

- Schneider, H.-J.: Kriminaltherapie. In: Sieverts, R.; Schneider, H.-J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin 1979, S. 495-522.
- Schneider, H.-J.: Behandlung des Rechtsbrechers in der Strafanstalt und in Freiheit. In: Schneider, H.-J. (Hrsg.): Auswirkungen auf die Kriminologie. Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. XIV. Zürich 1981, S. 899-935.
- Schöch, H.: Zielkonfliktsfall. In: Kaiser, G.; Schöch, H.: Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug. München 1982a, S. 184-192.
- Schöch, H.: Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982b, S. 81-201.
- Schrag, C.: Theoretical Foundations for a Social Science of Corrections. In: Glaser, D. (Ed.): Handbook of Criminology. Chicago 1974, S. 705-743.
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug im Übergang. Studien zum Stand der Vollzugsrechtslehre. Göttingen 1969.
- Schüler-Springorum, H.: Strafvollzug und Strafvollzugsgesetz. Über die Schwierigkeiten, durch ein Gesetz eine Reform zu bewirken. In: Kaufmann, A.; Bemann, G.; Krauss, D.; Volk, K. (Hrsg.): Festschrift für Paul Bockelmann. München 1979, S. 869-889.
- Schuh, J.: Zur Behandlung des Rechtsbrechers in Unfreiheit. Möglichkeiten und Grenzen der Therapie in geschlossenem Milieu. Reihe Strafrecht, Bd. 8. Diessenhofen 1980.
- Schumann, K.F.; Voss, M.; Papendorf, K.: Über die Entbehrlichkeit des Jugendstrafvollzuges. In: Ortner, H. (Hrsg.): Freiheit statt Strafe. Frankfurt/M. 1981, S. 33-67.
- Schur, E.M.: Crimes without victims: Deviant behaviour and public policy: Abortion, Homosexuality, Drug Addiction. Englewood Cliffs/N.J. 1965.
- Schur, E.M.: Radical nonintervention. Rethinking the delinquency problem. Englewood Cliffs/N.J. 1973.
- Stake, R.E.: Verschiedene Aspekte pädagogischer Evaluation. In: Wulf, Ch. (Hrsg.): Evaluation. München 1972, S. 92-112.
- Stehle, A.: Ohne Schuldenregulierung scheitert die Resozialisierung. In: Zeitschrift für Strafvollzug, 1970, S. 292-301.
- Steller, M.: Zum Versuch der empirischen Überprüfung psychologischer Behandlungsmethoden im Strafvollzug - ein Erfahrungsbericht. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 55, 1972, S. 357-365.

- Steller, M.: Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln 1977.
- Steller, M.; Berbalk, H.: Ein Programm zur psychologischen Ausbildung von Vollzugsbediensteten. Grundlagen, Durchführung und Erfahrungen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 57, 1974, S. 88-105.
- Steller, M.; Hommers, W.: Zur Diagnose der Therapiemotivation durch konfigurale Klassifikation. In: Diagnostica 13, 1977a, S. 266-280.
- Steller, M.; Hommers, W.: Zur Behandlungsmotivation von Delinquenten. Empirische Befunde zu 'Leidensdruck' und anderen motivationalen Variablen als sozialtherapeutische Eignungskriterien. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60, 1977b, S. 279-285.
- Stemmer-Lück, M.; Rasch, W.: Diagnostik in der Sozialtherapie. In: Zielke, M. (Hrsg.): Diagnostik in der Psychotherapie. Stuttgart u.a. 1982, S. 179-202.
- Terestman, N. (et al.): Blue collar patients at a psychoanalytic clinic. In: American Journal of Psychiatry 131, 1974, S. 261-266.
- Thornberry, T.P.: The once and future promise of the rehabilitative ideal. In: Journal of Criminal Law and Criminology 67, 1976, S. 117-122.
- Tiedt, F.: Familien- und Eheseminare mit Inhaftierten. In: Zeitschrift für Strafvollzug 28, 1979, S. 213-218.
- Trotha, T.v.: Perspektiven der Strafvollzugsreform oder ein kritischer Bericht über die Errungenschaften des Landes Baluibarbi. In: Kritische Justiz 12, 1979, S. 117-136.
- Tyler, R.W.: Basic principles of curriculum and instruction. Chicago 1950.
- Tyler, R.W. (Ed.): Educational evaluation: New roles, new means. Chicago 1969.
- Villmow-Feldkamp, H.: Delinquenz und Selbstdarstellung Jugendlicher - eine Persönlichkeitsuntersuchung auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. Diss. phil. Konstanz 1976.
- Villmow-Feldkamp, H.; Kury, H.: Delinquenz und Persönlichkeit - Zusammenhänge bei Jugendlichen auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 113-117.
- Waldmann, P.: Zielkonflikte im Strafvollzug. Stuttgart 1968.
- Wall, K.D.: Statistische Anmerkungen zum Ausgangsproblem. In: Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 24, 1977a, S. 519-524.

- Wall, K.D.: Statistical methods to study Wilder's law of initial values. In: Biometrical Journal 19, 1977b, S. 613-625.
- Waller, H.: Zur sozialen Selektion einer psychiatrischen Klinik. In: Dörner, K.; Ploog, U. (Hrsg.): Sozialpsychiatrie. Neuwied, Berlin 1972.
- Walter, T.L.; Mills, C.M.: A behavioral-employment intervention program for reducing juvenile delinquency. In: Stumphauer, J.S. (Ed.): Progress in Behavior Therapy with Delinquents. Springfield/Ill. 1979.
- Waxweiler, R.: Psychotherapie im Strafvollzug. Weinheim, Basel 1980.
- Wentling, T.L.; Lawson, T.E.: Evaluating occupational education and training programs. Boston 1975.
- Wetzel, H.; Linster, H.W.: Psychologische Therapie: Angewandte Wissenschaft, Kunst oder Sozialtechnologie. In: Linster, H.W.; Wetzel, H. u.a.: Veränderung und Entwicklung der Person. Grenzen und Möglichkeiten psychologischer Therapie. Hamburg 1980, S. 15-42.
- Williamson, J.B.; Karp, D.A.; Dalphin, J.R.; Gray, P.S.: The research craft. An introduction to social research methods. Boston, Toronto 1982.
- Wittmann, W.W.: Zur Zielbestimmung bei therapeutischen Maßnahmen. In: Baumann, U. (Hrsg.): Indikation zur Psychotherapie. Perspektiven für Praxis und Forschung. München u.a. 1981, S. 169-181.
- Wittmann, W.W.: Evaluationsforschung: Aufgaben, Probleme und Anwendungen. Unveröff. Habilitationsschrift. Freiburg 1984.
- Wittmann, W.W.; Matt, G.: Meta-Analyse als Integration von Forschungsergebnissen am Beispiel deutschsprachiger Arbeiten zur Effektivität von Psychotherapie. Unveröff. Manuskript, Freiburg 1984.
- Wortman, C.B.; Rabinowitz, V.C.: Random assignment: The fairest of them all. In: Evaluation Studies Review Annual 4, 1979, S. 177-184.
- Wright, W.E.; Dixon, M.C.: Community prevention and treatment of juvenile delinquency: A review of the literature. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 14, 1977, S. 35-67.
- Wulf, Ch.: Curriculumevaluation. In: Wulf, Ch. (Hrsg.): Evaluation. Beschreibung und Bewertung von Unterricht, Curricula und Schulversuchen. München 1972, S. 15-37.

- Zimbardo, P.G.: On the ethics of intervention in human psychological research: With special reference to the Stanford Prison Experiment. In: Cognition 2, 1973, S. 243-256.
- Zimmermann, E.: Bewährungshilfe als Gegenstand kriminologischer Forschung: Projektskizze und theoretische Vorüberlegungen. In: Kury, H. (Hrsg.): Perspektiven und Probleme kriminologischer Forschung. Köln u.a. 1981, S. 554-613.
- Zimmermann, F.: Das Experiment in den Sozialwissenschaften. Stuttgart 1972.
- Zimring, F.: Measuring the impact of pretrial diversion from the criminal justice system. In: University of Chicago Law Review 41, 1974, S. 224-241.



# RECHTLICHE UND TATSÄCHLICHE SITUATION DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Helmut Kury

## Inhalt

1. Rechtliche Situation der U-Haft
2. Quantitative Bedeutung der U-Haft
3. Dauer der Untersuchungshaft
4. Schädliche Wirkung der U-Haft
5. Notwendigkeit einer erzieherischen Gestaltung bzw. einer Behandlung in der Untersuchungshaft
6. Bisherige Erfahrungen mit Erziehungs-/Behandlungsprogrammen in der Untersuchungshaft

Literatur

## 1. Rechtliche Situation der U-Haft

Obwohl die Anordnung einer Untersuchungshaft unbestreitbar einer der schwerwiegendsten Eingriffe in das Leben eines Bürgers darstellt (vgl. Hauser 1978, S. 227; Schmidt-Leichner 1959, S. 841) und schon von daher eine strenge gesetzliche Festlegung und Kontrolle über deren Praxis aus rechtsstaatlichen Gründen erforderlich ist, ist dieser Bereich bis heute nur sehr unvollkommen geregelt und "unter rechtsstaatlichem und jugendspezifischem Blickwinkel äußerst fragwürdig" (Kreuzer 1978b, S. 338).

Die Untersuchungshaft hat nach den §§ 112 ff. und 230 der Strafprozeßordnung (StPO) den alleinigen Zweck, das Erkenntnisverfahren sowie die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe zu sichern. Entsprechend regeln die §§ 112 und 112a StPO die Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit eine Untersuchungshaft verhängt werden kann. Hiernach kann Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn der Beschuldigte "der Tat dringend verdächtig ist und ein Haftgrund besteht" (§ 112 Abs. 1 StPO). Weiterhin ist der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, der gebietet, Ausmaß und Dauer derselben auf das dringend Notwendigste zu beschränken.

Seit Jahren wird in der juristischen und kriminologischen Fachliteratur auf die ungenügende gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft (vgl. zusammenfassend Kaiser 1984) und auf die unbefriedigende tatsächliche Situation, insbesondere auf die schlechten Verhältnisse im Untersuchungshaftvollzug für Jugendliche und Heranwachsende hingewiesen, der nach den gesetzlichen Bestimmungen erzieherisch gestaltet werden soll. Von verschiedener Seite wurde z.B. immer wieder darauf aufmerksam gemacht, daß die im Gesetz vorgeschriebene erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche in der Praxis keineswegs eingehalten wird.

Nach § 93 Abs. 1 JGG soll die Untersuchungshaft an Jugendlichen "nach Möglichkeiten in einer besonderen Anstalt oder



wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt ..." vollzogen werden. Beides ist vielfach nicht der Fall, so daß auch bei Jugendlichen, vor allen bei weiblichen Untersuchungsgefangenen, oft nur der Erwachsenenstrafvollzug für die Durchführung der Untersuchungshaft übrig bleibt (vgl. Kreuzer 1978b, S. 348).

Im Gegensatz zum Strafvollzug, der für die kriminologische Forschung offensichtlich ein attraktiveres Thema bildet (vgl. etwa Dünkel u. Rosner 1982) stehen größere Untersuchungen, die einen Überblick über die konkrete Situation in der Untersuchungshaftpraxis verschaffen können, bisher noch aus (vgl. Kury 1983, S. 1439). Erst in den letzten Jahren nahm sich eine breitere (wissenschaftliche) Öffentlichkeit der Situation in der Untersuchungshaft an. So stellte Peters etwa fest (1966, S. 354), "die Berührung mit dem Gefängnismilieu, die Gefahren der Berührung mit anderen Häftlingen, die Unmöglichkeit, in der Untersuchungshaft mit wirksamen Erziehungsmaßnahmen zu beginnen, können zu nicht wiedergutzumachenden Schäden führen". Schulz (1981, S. 412) stellt im Zusammenhang mit der großen Zahl der Untersuchungshäftlinge in Deutschland (vgl. Tab. 1 und Abb. 1) fest, daß Jugendrichter offensichtlich die einzigen zu sein scheinen, die immer noch an die erzieherische Wirkung der Untersuchungshaft glauben.

Unter zunehmendem Druck der Verbände (z.B. Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Deutscher Anwaltsverein) stellten sowohl der frühere Justizminister Vogel (1976) als auch der jetzige Justizminister Engelhard (1983) eine Änderung der Situation durch Schaffung eines Gesetzes für den Vollzug der Untersuchungshaft in Aussicht.

Bislang ist die Untersuchungshaft im wesentlichen lediglich durch die genannten gesetzlichen Bestimmungen der StPO und hinsichtlich Jugendlicher des JGG geregelt. Was deren Vollzug betrifft, richtet sich die Durchführung derselben immer noch nach der von allen Bundesländern übereinstimmend erlassenen

Tabelle 1:

Anzahl der Untersuchungshäftlinge am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres  
(Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4 Strafvollzug)

Jahr	insgesamt				Männer				Frauen			
	Summe	14-18 Jahre	18-21 Jahre	über 21 Jahre	Summe	14-18 Jahre	18-21 Jahre	über 21 Jahre	Summe	14-18 Jahre	18-21 Jahre	über 21 Jahre
1962	12.757	574	1.991	10.192	11.991	551	1.884	9.556	766	23	107	636
1963	13.906	568	1.802	11.536	13.219	538	1.727	10.954	687	30	75	582
1964	13.271	568	1.511	11.192	12.542	542	1.446	10.554	729	26	65	638
1965	11.305	469	1.257	9.579	10.802	455	1.198	9.149	503	14	59	430
1966	13.084	579	1.375	11.130	12.597	567	1.326	10.704	487	12	49	426
1967	13.579	583	1.392	11.604	13.005	569	1.313	11.123	574	14	79	481
1968	12.158	619	1.394	10.145	11.739	603	1.327	9.809	419	16	67	336
1969	11.139	630	1.409	9.100	10.785	612	1.354	8.819	354	18	55	281
1970	13.038	761	1.754	10.523	12.665	742	1.688	10.235	373	19	66	288
1971	14.489	915	2.100	11.474	14.068	886	2.026	11.156	421	29	74	318
1972	15.502	906	2.366	12.230	15.027	874	2.269	11.884	475	32	97	346
1973	15.943	905	2.234	12.804	15.422	854	2.137	12.431	521	51	97	373
1974	15.556	917	2.242	12.397	14.989	850	2.125	12.014	567	67	117	383
1975	14.773	822	2.124	11.827	14.187	772	1.992	11.423	586	50	132	404
1976	14.181	734	2.033	11.414	13.496	679	1.876	10.941	685	55	157	473
1977	14.152	747	2.015	11.390	13.536	699	1.869	10.968	616	48	146	422
1978	13.496	663	1.984	10.849	12.867	627	1.853	10.387	629	36	131	462
1979	14.470	649	1.927	11.894	13.726	595	1.807	11.324	744	54	120	570
1980	14.929	622	2.040	12.267	14.162	583	1.914	11.665	767	39	126	602
1981	15.636	752	2.141	12.743	14.880	713	2.020	12.147	756	39	121	596
1982	16.539	861	2.040	13.638	15.782	821	1.953	13.008	757	40	87	630
1983	14.600	617	1.714	12.269	13.975	584	1.633	11.758	625	33	81	511

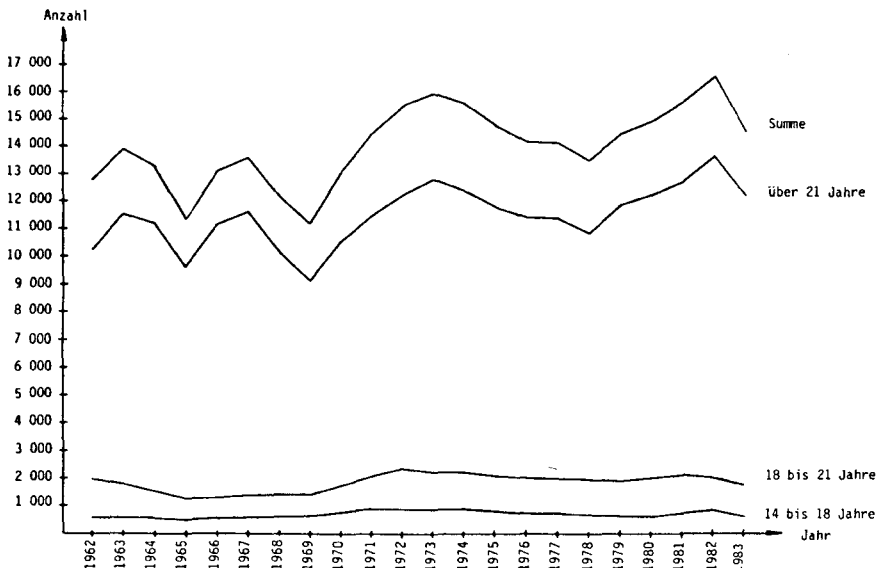


Abb. 1 : Anzahl der Untersuchungshäftlinge (Männer und Frauen) in der BRD am 31.12. eines jeden Jahres (insgesamt und differenziert nach Altersgruppen) (vgl. Tab. 1)

Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) vom 12.02.1953, in der neuesten Fassung vom 15.12.1976 mit Geltung seit dem 01.01.1977. Hierbei handelt es sich um eine Verwaltungsanordnung, die zwar den Leiter und entsprechend die Bediensteten der Haftanstalt und, soweit sie sich an die Staatsanwaltschaft wendet, auch diese bindet, nicht jedoch den nur dem Gesetz unterworfenen Richter (vgl. etwa Roxin 1980, S. 165; Kaiser 1984, S. 302 f.). Für diesen stellt die UVollzO lediglich ein Vollzugsmuster dar, von welchem er im Einzelfall abweichen kann (vgl. Kleinknecht u. Janischowsky 1977, S. 108). Einigkeit besteht darüber, daß die UVollzO auch in ihrer Neufassung eine verbindliche rechtliche Regelung nicht ersetzen kann und daß letztere dringend erforderlich ist, ein Punkt, der auch vom Bundesminister der Justiz offensichtlich so gesehen wird (vgl. Bundesminister der Justiz 1983, S. 44; Leder 1971; Müller-Dietz 1973; Böhm 1982, S. 677). Hetzer (1983, S. 73 f.) kommt zu dem Ergebnis, daß auch zur Erfüllung der Verfassungsgebote eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Nach seiner Ansicht können unter den derzeitigen unbefriedigenden rechtlichen Bedingungen "der sozialstaatliche Gestaltungsauftrag und die Pflicht des Rechtsstaates zur Beachtung des Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgebotes nach den Maßstäben des Grundgesetzes nur unzureichend erfüllt werden".

Insbesondere auch die inzwischen vorliegende gesetzliche Regelung des Strafvollzugs für Erwachsene (vgl. das am 1.1.1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz) hat die rechts- und sozialstaatliche Problematik der Untersuchungshaft stärker in das Bewußtsein einer breiten (Fach-)Öffentlichkeit gerückt (vgl. hierzu auch Fachausschuß I 1983, S. 7). So hat das Strafvollzugsgesetz nach Kaiser (1984, S. 304 f.) "gravierende Unterschiede in der Rechtsstellung von Straf- und Untersuchungsgefangenen geschaffen, welche nur durch eine Fortentwicklung des geltenden Rechts der Untersuchungshaft ausgeglichen werden können". Auch von seiten der Arbeiterwohlfahrt (1983, S. 155 f.) wird ausdrücklich auf die dringend erforderliche gesetzliche Regelung des Untersuchungshaftvollzuges hingewie-

sen. "Es ist untragbar, daß diejenige Phase des Freiheitsentzuges, die mit den gravierendsten Eingriffen und Auswirkungen für Inhaftierte verbunden ist, im Gegensatz zu allen anderen Phasen - bis auf wenige gesetzliche Bestimmungen - noch immer durch eine Verwaltungsanordnung (Untersuchungshaftvollzugsordnung) und nicht insgesamt gesetzlich geregelt ist". Ausdrücklich wird neben einer Reduzierung und Beschleunigung der Untersuchungshaft sowie dem Ausbau von Alternativen an erster Stelle eine eigenständige gesetzliche Regelung und damit Neukonzeption der Untersuchungshaft gefordert (1983, S. 156).

In der Zwischenzeit liegen mehrere konkrete Gesetzesvorschläge vor. So entwarf beispielsweise der Arbeitskreis Strafprozeßreform (1983) einen detaillierten Gesetzesentwurf zur Untersuchungshaft mit ausführlicher Begründung für die einzelnen Regelungen. Baumann (1981) ferner Döschl u.a. (1982) legten jeweils einen ausführlichen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft vor (vgl. zusammenfassend zu den vorliegenden Reformvorschlägen Kaiser 1984, S. 307 ff.). Es liegt nun am Gesetzgeber, vor dem Hintergrund dieser konkreten Entwürfe und zahlreicher weiterer Vorschläge zu Einzelpunkten in der Fachliteratur die Verabschiedung einer gesetzlichen Regelung zur Untersuchungshaft voranzutreiben, um so auch Rechtsunsicherheiten, wie sie sich in der Praxis immer wieder zeigen, zu beseitigen. Diese Rechtsunsicherheit, die sich daraus ergibt, daß, wie erwähnt, der Bereich Untersuchungshaft letztlich lediglich auf einigen Generalklauseln bzw. bezüglich der praktischen Gestaltung auf einer Verwaltungsvorschrift beruht, bedingt auch seit Jahren immer wieder diskutierte Streitfragen, wie etwa das Briefverkehrsrecht von Untersuchungshäftlingen, mit dem bereits auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigt wurde (vgl. etwa Hennerkes 1966; Driewer 1969; Veit 1971; Bockwolddt 1982; Wimmer 1983; Schöch 1982, S. 114 f.).

Die unzureichende gesetzliche Regelung der Untersuchungshaft drückt sich beispielsweise auch in der zentralen Frage nach Definition und Umschreibung der Haftgründe aus. Als solche

gelten Flucht, Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 1-3 StPO), Schwere der Straftat (z.B. Mord oder Totschlag) (§ 112 Abs. 3 StPO) und Wiederholungsgefahr (§ 112a StPO) (vgl. zusammenfassend etwa Benfer 1983, S. 111). Sauer (1959, S. 1994) stellt aus haftrichterlicher Sicht fest, daß bereits die Prüfung der Frage des dringenden Tatverdachts häufig große Probleme bereitet, was jedoch in verstärktem Maße für die weiteren Voraussetzungen des Haftbefehls gelte - ein weit übertragendes Gewicht zeigt sich bei Flucht und Fluchtgefahr als Haftgrund. Da eine valide Einschätzung, ob sich der Beschuldigte etwa dem Verfahren entziehen will, nur schwer möglich ist, wird auf Indizien zurückgegriffen, deren Aussagekraft nicht überprüfbar ist (vgl. Plemper 1981, S. 33). Schwerwiegende Vorwürfe werden u.a. wegen einer "viel zu schematischen Prüfung der Haftgründe anhand der polizeilichen Ermittlungen, insbesondere bei dem oft fingierten Haftgrund der Fluchtgefahr wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe" (vgl. Schöch 1984, S. 41), wegen einer routinemäßigen Entscheidungspraxis (vgl. Sauer 1959, S. 1994), und gegen eine im Einzelfall eine Auslegung und Ausweitung erfahrene Haftpraxis, die kaum noch legal zu nennen ist (vgl. Schmidt-Leichner 1959, S. 842), erhoben.

Neben den in der Strafprozeßordnung genannten Haftgründen (vgl. oben) spielen noch andere ungeschriebene, unbekannte, apogryphe Haftgründe eine Rolle (vgl. hierzu Schulz 1981, S. 399 ff.; Walter 1978, S. 342 ff.; Kerner 1978; Kreuzer 1978a, S. 8 f.). Unter "apogryphen Haftgründen" werden in der Regel solche verstanden, "die klar aus dem Rahmen des Gesetzkataloges fallen, die man aber in gewissem Umfang doch als tragend oder mitwirkend dafür ansehen muß, daß in gewissen Fällen Haftbefehle erlassen werden" (Gammeltoft-Hansen 1976, S. 529). Hassemer (1983, S. 6) weist darauf hin, daß solche Haftgründe aufgrund methodischer Schwierigkeiten nur schwer erfaßt werden können, es wird aber vermutet, daß Untersuchungshaft etwa bei Jugendlichen nicht selten als Erziehungsmaßnahme oder vorweggenommene Jugendstrafe eingesetzt wird, als stationäre Sanktion im Sinne einer "shock probation", wobei selbstverständlich andere im Gesetz genannte Haftgründe angeführt

werden, da auch bei Jugendlichen Untersuchungshaft zwar erzieherisch gestaltet werden soll, jedoch nicht aus erzieherischen Gründen angeordnet werden darf (vgl. Schulz 1981, S. 399 ff.; Heinz 1983a; 1983b).

Mit dem beachtlichen Rückgang der Verhängung von Freiheitsstrafen in den letzten Jahren hat die Untersuchungshaft zunehmend an Bedeutung gewonnen, so daß sie aufgrund dieses Funktionswandels inzwischen zu einem der bedeutendsten Mittel der Verbrechenskontrolle geworden ist (vgl. Kaiser 1977, S. 172 f.). Nicht übersehen werden darf hierbei, daß der Untersuchungshaftvollzug alle Nachteile der kurzfristigen Freiheitsstrafe auf sich vereinigt (vgl. Krümpelmann 1976, S. 44): Der Gefangene wird aus seinen sozialen Bezügen herausgerissen, verliert etwa Arbeitsplatz und Wohnung und verläßt als Stigmatisierter und Isolierter die Haftanstalt. Aufgrund der kurzen Haftdauer verschlechtert sich die Situation des Betroffenen erheblich, ohne daß gleichzeitig die Chance gegeben ist, ihn im Rahmen von Resozialisierungsmaßnahmen auf ein straffreies Leben in Freiheit vorzubereiten (vgl. zur Problematik der kurzen Freiheitsstrafen etwa Kaiser 1982, S. 39 ff., S. 215; s. auch Kaiser 1980, S. 288 f., S. 296; Heinz 1981, S. 162 f.).

## 2. Quantitative Bedeutung der U-Haft

Eine Übersicht über die Gefangenenzahlen in verschiedenen Ländern zeigt, daß in Westeuropa die Bundesrepublik bezüglich ihres relativen Anteils an Untersuchungshäftlingen neben Italien und Österreich an der Spitze liegt (Tab. 2; vgl. auch Abenhausen 1983, S. 138 ff.). Obwohl solche internationalen Vergleiche, etwa aufgrund unterschiedlicher Rechtssysteme bzw. Erfassungsmodalitäten nicht unproblematisch sind, kann aus der großen Diskrepanz der Gefangenenziffern geschlossen werden, daß in der Bundesrepublik eine relativ ausgedehnte U-Haftpraxis gehandhabt wird und das, obwohl diese immer wieder kritisch beurteilt wurde und sich die Jugendgerichtsbewegung von Anfang an für größte Zurückhaltung, insbesondere was

U-Haft bei jungen Beschuldigten betrifft, bei deren Verhängung und Vollstreckung und für deren Ersatz durch andere Mittel ausgesprochen hat. Besteht in der internationalen Fachwelt Übereinstimmung darüber, die U-Haft nur als ultima ratio in Betracht zu ziehen (vgl. auch Kaiser 1984, S. 312), so zeigen die zumindest bis 1982 steigenden Inhaftiertenzahlen gerade auch bei Jugendlichen (vgl. Tab. 1, Tab. 3 und Abb. 2), daß diese Forderungen nach wie vor ihre Aktualität nicht verloren haben.

Angesichts der Tatsache, daß in der Bundesrepublik immer noch relativ häufig, auch bei Bagatelldelikten, zur Untersuchungshaft gegriffen wird, stellt Wagner (1978) zu Recht die kritische Frage, ob der Staat zur Durchsetzung seines Strafanspruchs in die persönliche Freiheit eines verdächtigen "Kleinkriminellen" eingreifen darf, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat so gering ist, daß das Verfahren wahrscheinlich mit einer Einstellung oder mit einer Geldstrafe enden wird (vgl. zu der Problematik auch Luckhaupt 1974). Der Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltsvereins (1983, S. 2) kommt vor dem Hintergrund einer Analyse der Rechtswirklichkeit des Haftrechts zu dem Ergebnis, "daß viele tausend Haftbefehle entweder von Anfang an nicht gerechtfertigt waren oder im Vergleich zur späteren Verurteilung dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz widersprachen". Für die Richtigkeit dieser Aussage sprechen auch Angaben in der Strafverfolgungsstatistik zur Länge der U-Haft im Vergleich zur späteren Strafe (vgl. Tab. 4).

So war 1980 in 4,9 % aller Fälle (N = 1829) die Dauer der Untersuchungshaft länger als die später vom Gericht ausgesprochene Strafe.

Mehrere Autoren weisen darauf hin, daß Untersuchungshäftlinge mit einer härteren Strafe zu rechnen haben als solche Angeklagte, die nicht in Untersuchungshaft waren. Blumenstein (1983, S. 69) äußert in diesem Zusammenhang die Überzeugung, daß sich

Tabelle 2:

Internationaler Vergleich der Gefangenenzenzahlen in verschiedenen westeuropäischen Ländern

- geordnet nach der Höhe der Gefangenenziffer (insgesamt)

(Quelle: Kaiser 1982, S. 41)

Land	Jahr	Gefangenen- zahlen absol. (einschl.U-Haft)	Gefangenenziffern		
			StVollz	U-Haft	insgesamt
Niederlande	1972	2 779	11,1	9,9	21,0
Norwegen	1974	1 554	27,4	11,6	39,0
Spanien	1972	13 826	23,3	16,7	40,0
Schweden	1974	3 538	36,7	6,3	43,0
Frankreich	1974	27 100	45,5	6,5	52,0
Dänemark	1974	2 705	37,3	16,7	54,0
Italien	1975	30 726	20,1	31,5	55,0
Belgien	1974	5 610	47,4	12,6	58,0
Großbritannien	1974	41 722	68,6	6,4	75,0
BR Deutschland	1974	50 519	55,5	25,5	81,0
Österreich	1974	7 784	74,3	29,7	104,0

(Gefangenenziffer = Inhaftierte pro 100.000 der Bezugspopulation,

StVollz = Strafvollzug,

U-Haft = Untersuchungshaft)



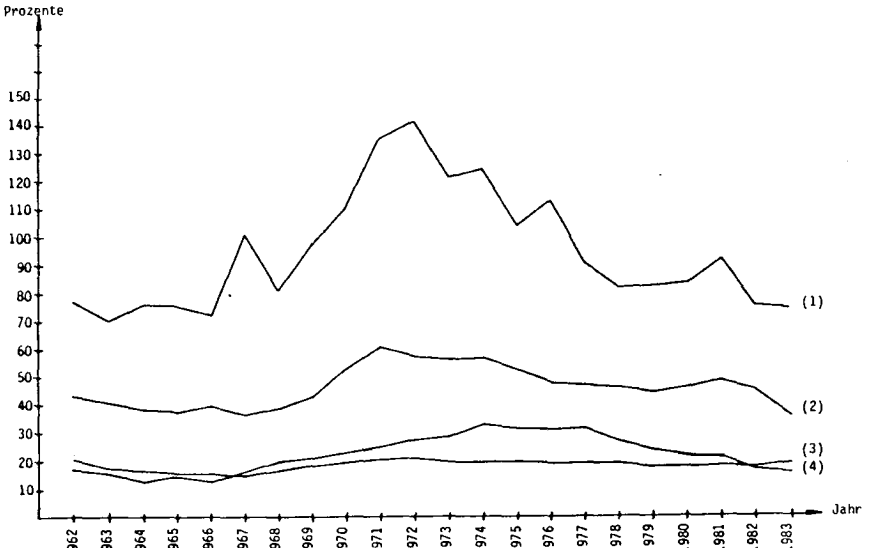


Abb. 2: Prozentuale Anteile der Jungen Untersuchungshäftlinge an Untersuchungshäftlingen insgesamt und im Verhältnis zur Jugendstrafe am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, 1962 bis 1983 (vgl. Tab. 3; (1) = Spalte 5 Tab. 3, (2) = Spalte 2, (3) = Spalte 6, (4) = Spalte 3)

Tabelle 3:  
Prozentuale Anteile der 14- bis 21-jährigen Untersuchungshäftlinge an Untersuchungshäftlingen insgesamt und im Verhältnis zur Jugendstrafe am Stichtag 31.12. eines jeden Jahres, 1962 bis 1983.  
(Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Rechtsfällige, Fachserie 10, Reihe 4 Strafvollzug; eigene Berechnungen)

Jahr	(1) Jugendstraf- vollzug (männlich)	(2) Anteil 14- bis 21- jähriger männl. Jugendstrafhäftl. (in Prozenten) (Spalte 1+100)	(3) Anteil männl. 14- bis 21-jähr. Jugendstrafhäftl. alters. Alter- stufe (in Prozenten)	(4) Jugend- straf- häftl. (weibl.)	(5) Anteil 14- bis 21- jähriger weibl. Jugendstrafhäftl. (in Prozenten) (Spalte 4+100)	(6) Anteil weibl. 14- bis 21-jähriger weibl. Jugendstrafhäftl. alters. Alter- stufe (in Prozenten)
1962	5.646	42,1	20,3	169	76,9	17,0
1963	5.602	40,4	17,1	150	70,0	15,3
1964	5.253	37,8	15,9	120	75,8	14,5
1965	4.956	37,1	15,3	97	75,3	14,5
1966	5.789	35,9	15,0	85	71,8	14,5
1967	5.236	32,9	14,2	82	100,1	19,2
1968	5.526	32,3	15,4	103	87,6	20,8
1969	4.820	45,3	18,2	75	110,4	22,9
1970	4.576	51,3	19,2	71	135,5	24,5
1971	4.777	57,4	20,9	76	141,8	27,2
1972	5.274	67,4	20,9	122	121,3	28,4
1973	5.318	54,2	19,4	146	124,3	32,5
1974	5.232	56,9	19,8	175	104,0	31,1
1975	5.260	52,5	19,5	132	132,8	30,9
1976	5.319	47,9	18,9	188	90,2	31,9
1977	5.466	46,8	18,0	215	81,5	34,9
1978	5.300	46,1	18,2	206	82,1	34,6
1979	5.038	44,2	17,5	212	83,3	21,5
1980	5.431	46,0	17,6	174	92,0	21,2
1981	5.612	46,7	18,4	158	75,6	16,8
1982	6.139	45,2	17,5	153	74,5	18,2
1983	6.607	36,9	15,9	153	74,5	18,2

1 Absolute Anzahl an männlichen und weiblichen 14- bis 21-jährigen U-Häftlingen siehe Tabelle 4

2 Die Anzahl der U-Häftlinge kann höher sein als die Anzahl der Jugendstraflinge, was bewirkt, daß in solchen Fällen der prozentuale Anteil der U-Häftlinge an den Jugendstrafhäftlingen über 100 % liegt.

Tabelle 4:

Anzahl der Personen eines jeden Jahres, die in der Sache einmal in Untersuchungshaft waren, aufgeschlüsselt nach der Dauer der Untersuchungshaft im Vergleich zur erkannten Strafe, 1975 bis 1983 (Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3 Strafverfolgung)

Jahr	insgesamt				Männer				Frauen			
	U-Haft war im Vergleich zu ausgespr. Strafe	länger	kürzer	gleich lang	U-Haft war im Vergleich zu ausgespr. Strafe	länger	kürzer	gleich lang	U-Haft war im Vergleich zu ausgespr. Strafe	länger	kürzer	gleich lang
1975	36.389	2.282	32.052	2.055	34.335	2.098	30.356	1.881	2.054	184	1.696	174
1976	42.105	2.303	37.692	2.110	39.656	2.087	35.675	1.894	2.449	216	2.017	216
1977	40.004	2.074	36.070	1.860	37.543	1.872	34.002	1.669	2.461	202	2.068	191
1978	38.361	1.744	35.149	1.468	35.908	1.549	33.076	1.283	2.453	195	2.073	185
1979	35.941	1.470	33.146	1.325	33.394	1.325	30.910	1.159	2.547	145	2.236	166
1980	37.401	1.829	34.135	1.437	34.591	1.564	31.752	1.275	2.810	265	2.383	162
1981	40.169	1.902	36.923	1.344	37.126	1.584	34.334	1.208	3.043	318	2.589	136
1982	42.492	1.852	39.201	1.439	39.429	1.573	36.574	1.282	3.063	279	2.627	157
1983	40.372	1.460	37.765	1.147	37.623	1.284	35.317	1.022	2.749	176	2.448	125

"die Tatsache, daß Untersuchungshaft verhängt wurde ..., später - bewußt oder unbewußt - auf die Wahl der Sanktionsart und deren Höhe" auswirkt. Auch unter Berücksichtigung sozialpsychologischer Gesichtspunkte (Halo-Effekt) ist es unwahrscheinlich, daß sich das Gericht in der Hauptverhandlung von dem Faktum der Untersuchungshaft in seinem Urteil freimachen kann. Doch selbst wenn der Beschuldigte freigesprochen wird, bringt die Anordnung und der Vollzug von Untersuchungshaft eine stigmatisierende Wirkung für den Betroffenen mit sich (vgl. Hink 1967a; 1967b).

Eine Analyse des Verlaufs der absoluten Zahlen der Untersuchungshäftlinge in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, wie in anderen Ländern auch, zumindest bis 1982 ein Ansteigen (vgl. Tab. 1, Abbildungen 1, 3 - 6). Diese Entwicklung ist sicherlich auch im Zusammenhang mit dem Abklingen liberalerer Einstellungen zu Anfang der 60er Jahre zu sehen.

So bedeutete das Gesetz zur Änderung der StPO vom 7.8.1982 in manchen Punkten eine Kehrtwendung. Insbesondere wurden hier die Haftgründe des § 112 StPO wieder erweitert. Das Gesetz zur Änderung des StGB usw. vom 18.8.1976 ergänzte den Katalog der Straftaten durch den § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), wobei hier bei der Strafverfolgung ein gesetzlicher Haftgrund nicht erforderlich ist. Schließlich erweiterte das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14.4.1978 das Recht zur vorläufigen Festnahme zum Zwecke der Feststellung der Identität und das Gesetz zur Neuordnung des Betäubungsmittelrechts vom 28.7.1981 brachte eine Ausdehnung des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr durch Bezug auf mehrere Vorschriften des Betäubungsmittelgesetzes (BTMG) (vgl. zusammenfassend Arbeitskreis Strafprozeßreform 1983, S. 26). Die gesetzlichen Möglichkeiten zur Anordnung von Untersuchungshaft wurden also in den letzten Jahren zunehmend ausgedehnt. Von daher verwundert es auch nicht, daß die Zahl der Untersuchungshäftlinge gestiegen ist. So ist nach Kreuzer (1985, S. 162) der verhältnismäßig hohe und über Jahrzehnte gewach-

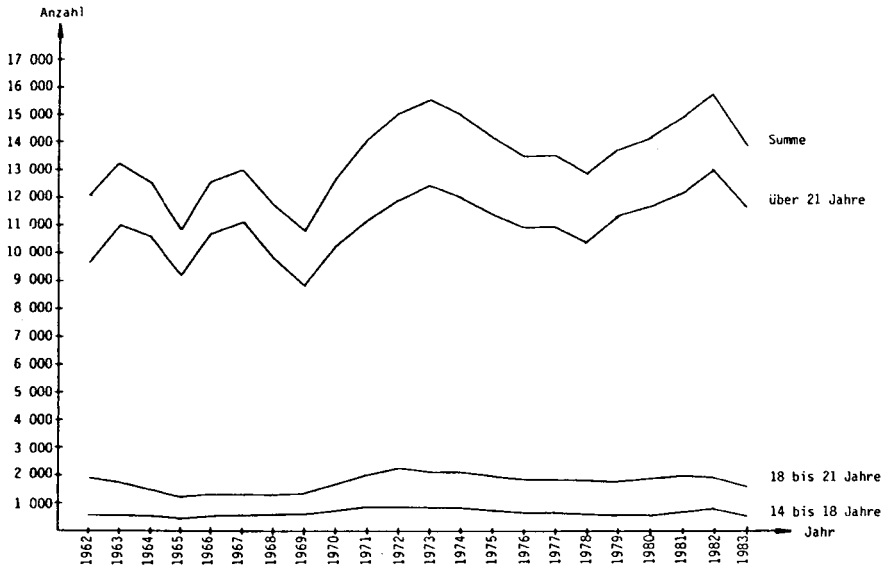


Abb. 3 : Anzahl der männlichen Untersuchungshäftlinge in der BRD am 31.12. eines jeden Jahres (insgesamt und differenziert nach Altersgruppen) (vgl. Tab. 1 )

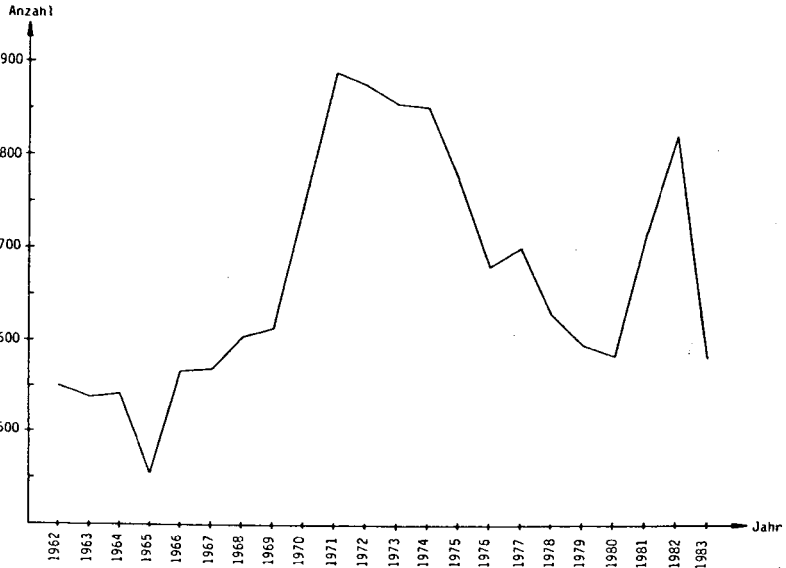


Abb. 4 : Anzahl der männlichen Untersuchungshäftlinge (Alter: 14 bis 18 Jahre) in der BRD am 31.12. eines jeden Jahres (vgl. Tab. 1 )

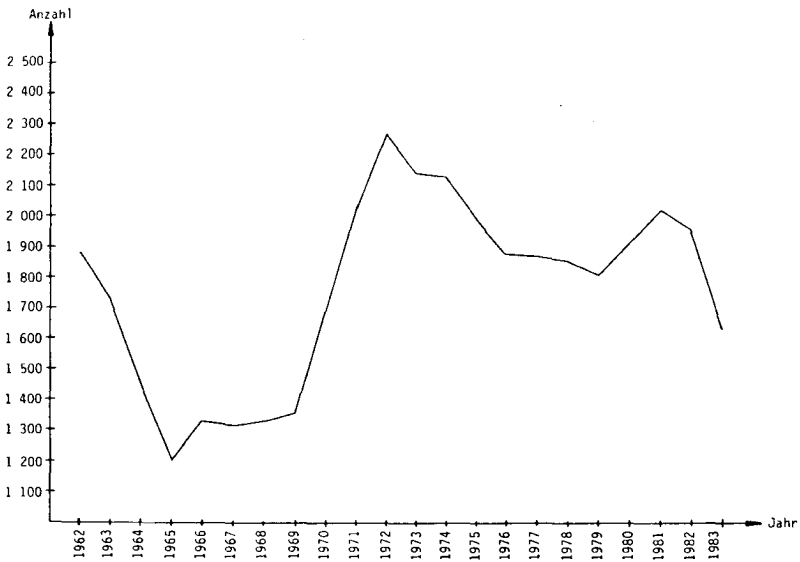


Abb. 5 : Anzahl der männlichen Untersuchungshäftlinge (Alter: 18 bis 21 Jahre) in der BRD am 31.12. eines jeden Jahres (vgl. Tab. 1 )

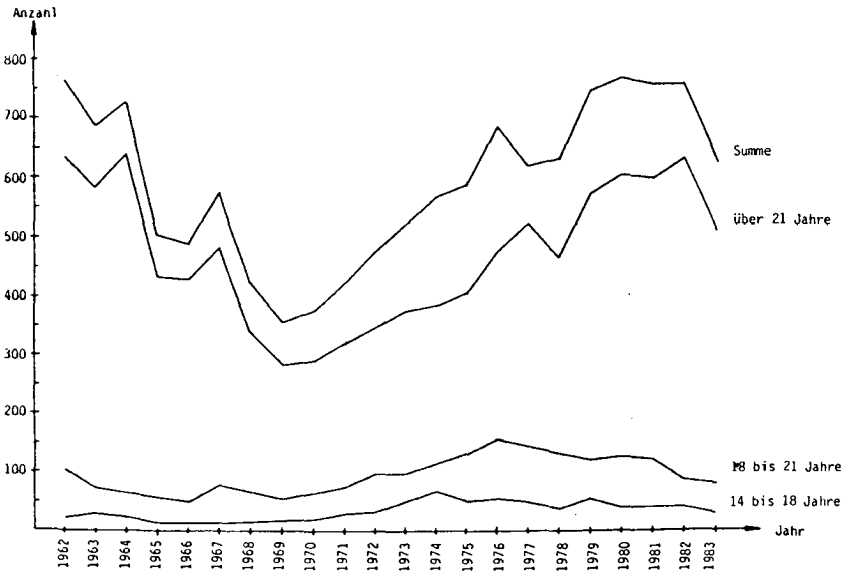


Abb. 6 : Anzahl der weiblichen Untersuchungshäftlinge in der BRD am 31. 12. eines jeden Jahres (insgesamt und differenziert nach Altersgruppen) (vgl. Tab. 1 )

sene Anteil junger Untersuchungsgefangener u.a. auch entscheidend auf die vermehrte Inhaftierung Drogenabhängiger zurückzuführen.

Die Angaben aus Tab. 1, die einen Überblick darüber geben, wieviel Personen zu einem bestimmten Stichtag, etwa dem 31. Dezember, in Untersuchungshaft sind, erlauben keine direkten Aussagen darüber, wieviele Beschuldigte während eines gesamten Jahres in Untersuchungshaft genommen werden. Da die Untersuchungshaft im Vergleich zur Strafhaft relativ kurz dauert, der Durchlauf an Probanden somit verhältnismäßig hoch ist, verbüßen im Laufe eines Jahres wesentlich mehr Beschuldigte eine Untersuchungshaft, als zum Stichtag inhaftiert sind. Genaue Zahlen fehlen aufgrund mangelnder Angaben in den offiziellen Statistiken sowie des Nichtvorhandenseins entsprechender empirischer Untersuchungen auch hierüber. Deshalb sind lediglich Schätzungen möglich, die z.T. erheblich differieren.

Aus der Strafverfolgungsstatistik läßt sich nur die Anzahl derjenigen Personen entnehmen, die innerhalb eines Jahres abgeurteilt wurden und zuvor eine Untersuchungshaft verbüßt haben (vgl. Tab. 5 und Abb. 7). Aus der Strafvollzugsstatistik kann andererseits, wie erwähnt, die Anzahl der in U-Haft einsitzenden Personen zu einem bestimmten Stichtag entnommen werden. Darüber hinaus läßt sich die Zahl der zu einem bestimmten Stichtage in U-Haft Einsitzenden auch aus der beim Bundesjustizministerium geführten Monatsstatistik entnehmen (vgl. hierzu Dünkel u. Rosner 1982, S. 56 und S. 411). Schließlich läßt sich aus den bei den Länderjustizministerien geführten GS-Registern die Anzahl der Entscheidungen in Haftsachen entnehmen (für Niedersachsen etwa bezogen auf das Jahr 1981: 11.287 Entscheidungen). Hierbei wird allerdings nicht zwischen Anordnungen einer Untersuchungshaft, Zurückweisungen eines Haftantrages und Haftüberprüfungen differenziert.

Da die Zahl der zu einem bestimmten Stichtag in Untersuchungshaft einsitzenden Personen, welche der Strafvollzugsstatistik

zu entnehmen ist, für die Berechnung der innerhalb eines Jahres tatsächlich in U-Haft genommenen Probanden exakter zu sein scheint als die der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmende Zahl der innerhalb eines Jahres abgeurteilten Personen mit Untersuchungshaft, bildete diese Zahl auch die Grundlage für einige Schätzungen. Für die Schätzung der tatsächlichen Anzahl von Untersuchungshäftlingen für einen bestimmten Jahrgang ist jedoch neben der Zahl der zu einem bestimmten Zeitpunkt in U-Haft Einsitzenden auch der Wert für die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft erforderlich. Da jedoch auch hierüber, wie erwähnt, keine exakten Angaben vorliegen (vgl. auch unten), wird die Schätzung der Zahl der während eines Jahres in U-Haft eingelieferten Personen zusätzlich erschwert. Aus vorliegenden empirischen Untersuchungen, deren Repräsentativität für die Situation in der gesamten Bundesrepublik jedoch zumindest teilweise fraglich scheint, kann auf eine durchschnittliche U-Haftdauer von 1 1/2 bis 4 Monaten geschlossen werden. Kreuzer (1978b, S. 339) schätzt die durchschnittliche Haftlänge in Übereinstimmung mit anderen Autoren auf ca. 2 bis 3 Monate, neuerdings auf 2 Monate (Kreuzer 1985, S. 162). Nach Kaiser (1977, S. 174) beträgt die durchschnittliche U-Haftdauer 2 bis 4 Monate (vgl. hierzu etwa auch Zirbeck 1973, S. 27 f.; Krause 1971, S. 110; Krebs 1966, S. 311; Eisenhardt 1971, S. 241; Jescheck u. Krümpelmann 1971, S. 82 ff.; Justizministerium Baden-Württemberg 1974, S. 3).

In einer von der Landesregierung Baden-Württemberg (1978) durchgeführten Untersuchung in den Jahren 1975 bis 1977 in der Vollzugsanstalt Stuttgart wird die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer bei Jugendlichen mit 2 1/2 Monaten angegeben. Hermann (1977, S. 43) fand bei seiner Erhebung in der Freiburger U-Haft-Abteilung für Jugendliche eine durchschnittliche Dauer von 70 Tagen. Zirbeck (1973, S. 27) kommt in seiner Arbeit über in Untersuchungshaft einsitzende Jugendliche und Heranwachsende der Justizvollzugsanstalt Hameln auf eine durchschnittliche Dauer von 133 Tagen (ca. 4 1/2 Monate). Carstensen (1981; vgl. auch 1980) kommt in einer neueren Unter-

Tabelle 5:

Anzahl der Personen eines jeden Jahres, die in der Sache einmal in Untersuchungshaft waren, 1975 bis 1983  
 (Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Rechtspräge, Fachserie 10, Reihe 3. Strafverfolgung)

Jahr	insgesamt		Männer		Frauen	
	in U-Haft	davon Abgeurteilte	in U-Haft	davon Abgeurteilte	in U-Haft	davon Abgeurteilte
1975	36.389	36.280	34.335	34.243	2.054	2.037
1976	42.105	42.004	39.656	39.572	2.449	2.432
1977	40.004	39.865	37.543	37.422	2.461	2.443
1978	38.381	38.226	35.908	35.792	2.453	2.434
1979	35.941	35.808	33.394	33.278	2.547	2.530
1980	37.401	37.238	34.591	34.459	2.810	2.779
1981	40.169	39.986	37.126	36.969	3.043	3.017
1982	42.492	42.324	39.429	39.294	3.063	3.030
1983	40.372	40.231	37.623	37.513	2.749	2.718

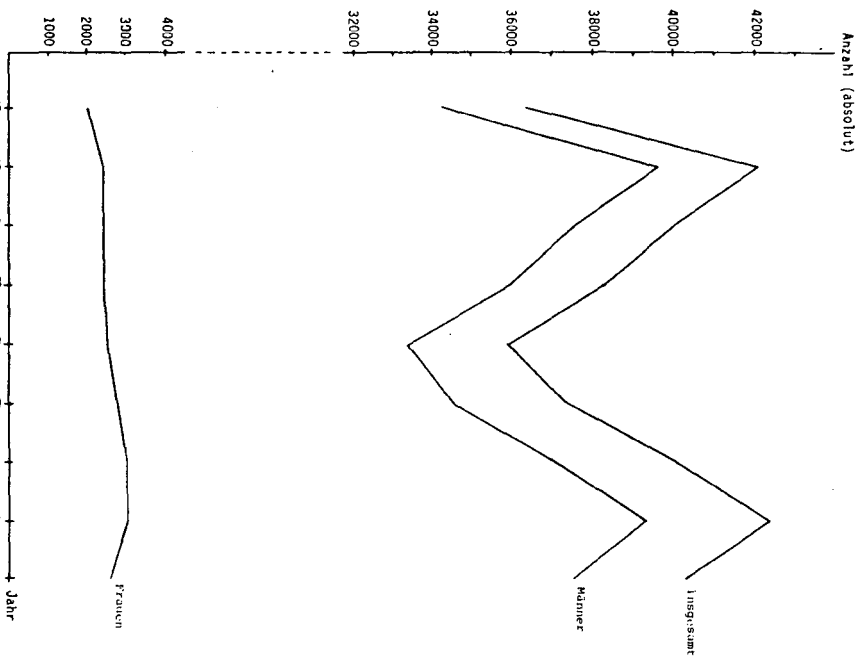


Abb. 7: Anzahl der Personen eines jeden Jahres, die in der Sache einmal in Untersuchungshaft waren (vgl. Tabelle 5)



suchung bei erwachsenen U-Häftlingen, im Rahmen derer insgesamt 127 Fälle der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Kiel erfaßt wurden, auf eine durchschnittliche Dauer von 135 Tagen. Dieser Wert bestätigt weitgehend das Ergebnis von Sonntag (1973), der in seiner Studie an erwachsenen Untersuchungshäftlingen bei Verfahren in erster Instanz einen Wert von 132 Tagen fand. Neumann (1969, S. 94) fand für das Jahr 1960 bei Erwachsenen für den OLG-Bezirk Saarbrücken eine durchschnittliche U-Haftdauer von 122 Tagen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Dauer der Untersuchungshaft von 3 bis 4 Monaten (vgl. auch Eisenhardt 1978, S. 169) und der Anzahl der sich am Stichtag 31.12.1975 tatsächlich in Untersuchungshaft befindlichen Jugendlichen von  $N = 822$  schätzt Böhm (1977, S. 88) die Zahl der 1975 in U-Haft genommenen Jugendlichen auf ca. 3.000 und die der Heranwachsenden (am Stichtag  $N = 2.124$  Einsitzende) auf ca. 7.000.

Kerner (1978, S. 552) übertrug diese Schätzung von Böhm auf das Jahr 1976, wobei er die Zugangszahlen im Bereich der gesamten Untersuchungshaft, also auch der Erwachsenen, heranzog (Untersuchungshaftantritte, Verlegungen u.ä.; Gesamtzugänge 1976:  $N = 96.111$ ). Er kommt bei seinen Berechnungen zu einem Gesamtwert von ca. 42.000 Untersuchungshaftantritten pro Jahr. Dieser Wert deckt sich weitgehend mit der aus der Strafverfolgungsstatistik zu entnehmenden Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft für das Jahr 1976 ( $N = 42.004$  Personen). Der Schätzung Kerners liegt im Gegensatz zu derjenigen von Böhm eine durchschnittliche Untersuchungshaftdauer von nur ca. 3 Monaten zugrunde, was darauf zurückzuführen sein dürfte, daß Kerner bei seinen Berechnungen den gesamten U-Haftvollzug, also auch Erwachsene, berücksichtigte, während sich Böhm lediglich auf Jugendliche und Heranwachsende bezog.

In einer neueren Schätzung kommt Böhm (1979, S. 199 f.) bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 15.000 Untersuchungshäftlingen insgesamt pro Stichtag und einer durchschnittlichen

Untersuchungshaftdauer von etwa 3 Monaten auf eine Gesamtzahl von 60.000 Personen, die jährlich in Untersuchungshaft gelangen. Damit kommen pro Jahr mehr Menschen in Untersuchungshaft als im gleichen Zeitraum in den Erwachsenen- und den Jugendvollzug eingewiesen werden (Böhm 1979, S. 200). Kreuzer (1985, S. 162) schätzt neuerdings die Zahl der jährlich in Untersuchungshaft genommenen Jugendlichen und Heranwachsenden bei einer durchschnittlichen zweimonatigen Inhaftierungsdauer auf ca. 17.500.

Die nur ungenauen Kenntnisse über die Anzahl der während eines Jahres in Untersuchungshaft genommenen Personen führten teilweise zu kontroversen und falschen Meldungen. So wird in einer Pressemitteilung des Deutschen Anwaltsvereins vom 04.01.1983 (Deutscher Anwaltverein 1983), die anlässlich eines Forums zum Recht der Untersuchungshaft veröffentlicht wurde, für das Jahr 1981 fälschlicherweise von einer Zahl von 100.497 Personen ausgegangen, die neu in Untersuchungshaft gekommen sein sollen. In einer Veröffentlichung des Niedersächsischen Ministers der Justiz (1983, S. 238 ff.) werden diese Angaben zu Recht korrigiert und als wesentlich zu hoch zurückgewiesen. Bei dieser Zahl handelt es sich um die der Strafvollzugsstatistik von 1981 (vgl. Statistisches Bundesamt 1982, S. 18) entnommene Gesamtzahl der Zugänge im Untersuchungshaftvollzug in den Justizvollzugsanstalten des Bundesgebietes. Der Deutsche Anwaltsverein hat diese Zahl irrtümlicherweise als diejenige der Beschuldigten veröffentlicht, die 1981 in Untersuchungshaft genommen worden seien. Hierbei blieb unberücksichtigt, daß es sich bei dieser Zugangszahl in der Strafvollzugsstatistik um Angaben zur "Bewegung der Gefangenen" handelt, wobei neben Strafantritten und Entlassungen in die Freiheit auch Verlegungen von Anstalt zu Anstalt ("Verschubungen") sowie Beendigungen der einen mit unmittelbar anschließendem Beginn einer anderen Vollzugsart in Frage kommen. "Bei Untersuchungsgefangenen kommt es erfahrungsgemäß recht häufig zu Verlegungen von einer in eine andere Anstalt" (Niedersächsischer Minister der Justiz 1983, S. 238). Auch die in der Straf-

verfolgungsstatistik aufgeführte Anzahl derjenigen Personen, die sich in der Sache nach einmal in Untersuchungshaft befunden haben, stellt lediglich einen groben Schätzwert dar, da die Untersuchungshaft etwa nicht im Jahre der Aburteilung vollzogen zu sein braucht. Für 1981 betrug die Zahl der Abgeurteilten mit Untersuchungshaft  $N = 39.986$  (vgl. Statistisches Bundesamt 1983, S. 50).

Eine Möglichkeit, die Anzahl der während eines Jahres neu in Untersuchungshaft genommenen Personen zu schätzen, bietet sich, wie oben bereits erwähnt, dadurch, daß die Durchschnittsbelegungszahl mit der Durchschnittsdauer der Haft in Beziehung gesetzt wird. So kann für das Jahr 1979 anhand der vom Bundesminister der Justiz herausgegebenen Monatsstatistik für das Bundesgebiet unter Zugrundelegung der Haftzahlen am Ende eines jeden Quartals ein Durchschnittswert von  $N = 13.800$  Untersuchungsgefangenen angenommen werden (vgl. auch Dünkel u. Rosner 1982, S. 411), wobei diese Schätzung als relativ exakt eingestuft werden kann. Schwieriger hingegen ist es, wie erwähnt, einigermaßen verlässlich die durchschnittliche Untersuchungshaftdauer zu bestimmen. Die oben zitierten Arbeiten (vgl. auch unten) kommen überwiegend zu einer durchschnittlichen U-Haftdauer von  $2 \frac{1}{2}$  bis 4 Monaten.

Eine weitere Möglichkeit, die Durchschnittsdauer der Untersuchungshaft zu bestimmen, ergibt sich aus den Angaben der Strafverfolgungsstatistik (Statistisches Bundesamt 1980, S. 48; Tab. 1). Zwar scheinen die Angaben recht unvollständig zu sein, so werden etwa nicht alle Abgeurteilten mit Untersuchungshaft erfaßt, dennoch scheinen sie uns eine Möglichkeit zur groben Bestimmung der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer darzustellen. Legt man bei den hier aufgeführten einzelnen Kategorien für die Dauer der Untersuchungshaft (bis einschließlich 1 Monat, 1 - 3 Monate, 3 - 6 Monate, 6 - 12 Monate und über 12 Monate) den jeweiligen theoretischen Mittelwert zugrunde, wobei wir für die letzte nach oben offene Kategorie einen Schätzwert von 18 Monaten annehmen (selbst wenn dieser

Schätzwert falsch wäre, dürfte die dadurch bedingte Verzerrung nicht wesentlich ins Gewicht fallen, da weniger als 5 % der Probanden in diese Kategorie fallen), so läßt sich für das Jahr 1979 ein Durchschnittswert von etwa 3,2 Monaten errechnen.

Aufgrund der errechneten Durchschnittsbelegung sowie der mittleren Haftdauer läßt sich nun eine Gesamtzahl von Untersuchungshaftantritten für das Jahr 1979 von ca. N = 52.000 schätzen. Bei dieser Berechnung sind diejenigen Untersuchungshäftlinge nicht berücksichtigt, bei denen das Verfahren schon im Ermittlungsstadium von seiten der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, was spätestens dann zur Aufhebung des Haftbefehls führt. Nach wohl begründeter Ansicht (vgl. z.B. Niedersächsischer Minister der Justiz 1983, S. 239) fällt die Zahl dieser Verfahren jedoch kaum ins Gewicht. Weiterhin konnten bei dieser Berechnung alle diejenigen Abgeurteilten nicht berücksichtigt werden, die aufgrund falscher bzw. nicht erfolgter Ausfüllung der Zählkarten bei der Staatsanwaltschaft nicht in die Strafverfolgungsstatistiken eingingen.

Aus den Gesamtzahlen der Untersuchungshäftlinge zu Ende eines jeden Quartals (vgl. Dünkel u. Rosner 1982, S. 411) kann geschlossen werden, daß die Angaben zum 31. Dezember, wie sie sich etwa in der Strafverfolgungsstatistik finden, überhöht sind, sich von daher nur bedingt zur Berechnung der Durchschnittsbelegung für das gesamte Jahr eignen.

Selbstverständlich handelt es sich auch bei dieser Berechnung um eine relativ grobe, mit vielen Unsicherheiten behaftete Schätzmethode, die nur teilweise befriedigen kann. Auf keinen Fall schwächt sie die Forderung nach Erhebung exakteren Datenmaterials ab.

Derartige Unsicherheiten und Fehlinterpretationen im Bereich der Untersuchungshaft könnten außer durch großangelegte empirische Untersuchungen nur dadurch vermieden werden, daß die Zahl der neuen Haftantritte während eines Jahres statistisch

erfaßt wird. Dies ist jedoch bis heute nicht der Fall, so daß wir bislang keine exakten Angaben darüber haben, wieviele Personen innerhalb eines Jahres dem massiven Eingriff einer Untersuchungshaft ausgeliefert sind. Berücksichtigt man die in der Literatur immer wieder beschriebenen Folgen dieses Eingriffs für die Betroffenen (vgl. auch unten), ist das ein sehr bedenklicher Zustand.

Die Ursachen für die relativ ausgiebige Untersuchungshaftpraxis in der Bundesrepublik, gerade auch im Vergleich zum Ausland, werden vielfach in der offensichtlich größeren Toleranz, in zumindest einigen dieser Länder gegenüber Abweichlern, insbesondere auch Straffälligen gesehen. So berichten beispielsweise Greiffenhagen u. Greiffenhagen (1979, S. 369), daß sich bei Einstellungsuntersuchungen feststellen läßt, daß von seiten der Bevölkerung in den Niederlanden etwa politische Repression wesentlich weniger gebilligt wird als in Ländern wie Deutschland, Österreich oder Großbritannien (vgl. auch Abenhausen 1983, S. 139). Es ist nicht zu übersehen, daß in der Bundesrepublik, obwohl die Untersuchungshaft im Strafverfahren ohne Zweifel den massivsten Eingriff in die Freiheit des Staatsbürgers darstellt und deren Wirkung zumindest bei der gegenwärtigen Gestaltung nahezu ausnahmslos schädliche Folgen haben dürfte (vgl. auch unten), die Richter verhältnismäßig oft - nach vielen Autoren zu oft - zu diesem Mittel der Verfahrenssicherung, zweifellos nicht selten auch aus anderen als im Gesetz vorgesehenen Gründen greifen. Nach Kreuzer (1978b, S. 342) können hierfür mehrere Gründe verantwortlich sein, wie etwa die Abschaffung bzw. Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe, Verringerung der Fürsorgeerziehung, ein zunehmendes Bedürfnis nach größerer Sicherheit vor bestimmten Tätergruppen, Drogenabhängigen, Gewalttätern u.a. Auch der "Mißbrauch" der Untersuchungshaft als stationäre Krisenintervention, evtl. als Ausgangspunkt für eine längerfristige spezialpräventive Behandlung gedacht, dürfte zu deren vermehrtem Einsatz beitragen. Nach Walter spricht hierfür auch die außerordentlich häufige Begründung der Anordnung einer Untersu-

chungshaft durch Fluchtgefahr, ohne daß diese in vielen Fällen konkret gegeben sei (1978, S. 343; vgl. auch Kerner 1978, S. 558).

### 3. Dauer der Untersuchungshaft

Betrachtet man die Entwicklung der Inhaftiertenzahlen, so fällt auf, daß der Anteil der Untersuchungshäftlinge mit längeren Haftzeiten insgesamt überproportional zugenommen hat, wobei dieser Anstieg jedoch insbesondere von 1975 auf 1976 sowie von 1982 auf 1983, also im letzten von uns auswertbaren Jahr erfolgte, da die Strafverfolgungsstatistik für 1984 bei Abschluß der Arbeit noch nicht vorlag. In den dazwischen liegenden Jahren blieb der Anteil längerer U-Haftzeiten relativ konstant (s. Tab. 6).

Im Rahmen der sogenannten Kleinen Strafprozeßreform wurden im Gesetz zur Änderung der StPO (StPÄG) vom 19.12.1964, das am 1.4.1965 in Kraft trat, grundlegende Neuerungen festgelegt, insbesondere wurde bezüglich der Haftdauer eine 6-Monatsfrist eingeführt. Die Erwartung, daß sich die Haftprüfungsverfahren durch die Oberlandesgerichte reduzierend auf den Anteil der Untersuchungshaftzeiten von über 6 Monaten auswirke, konnte nicht bestätigt werden, eher das Gegenteil trat ein (vgl. Jescheck 1975, S. 23; Krümpelmann 1970).

Ein wesentlicher Grund für die überlange durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft in der Bundesrepublik wird in der Geschäftsüberlastung der Gerichte wegen Richtermangels gesehen (vgl. dazu Bartsch 1973, S. 1303; Bondzio 1973, S. 1468; Rosenthal 1975, S. 198 f.). Während einige Oberlandesgerichte dies als Grund anerkennen, kann für andere Oberlandesgerichte eine solche Überlastung die Haftfortdauer nicht rechtfertigen. Bondzio zufolge darf ein Staat, "der - aus welchen Gründen auch immer - eine Straftat nicht innerhalb der durch § 121 StPO sich selbst gesetzten zeitlichen Grenzen aufzuklären vermag, ... die Last dieser seiner (objektiven) Unzulänglich-

Tabelle 6:

Anzahl der Personen eines jeden Jahres, die in der Sache einmal in Untersuchungshaft waren, aufgeschlüsselt nach der Dauer der Untersuchungshaft, 1975 bis 1983 (Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3 Strafverfolgung)

Jahr	insgesamt					Männer					Frauen				
	bis 1 Mon.	von 1 bis 3 M.	von 3 bis 6 M.	v. 6 Mon. bis 1 J.	über 1 J.	bis 1 Mon.	von 1 bis 3 M.	von 3 bis 6 M.	v. 6 Mon. bis 1 J.	über 1 J.	bis 1 Mon.	von 1 bis 3 M.	von 3 bis 6 M.	v. 6 Mon. bis 1 J.	über 1 J.
1975	13.852	10.824	7.254	3.419	1.040	12.673	10.324	7.015	3.326	997	1.179	500	239	93	43
1976	15.317	12.066	8.458	4.735	1.529	14.006	11.436	8.176	4.576	1.462	1.311	630	282	159	67
1977	15.030	11.421	7.769	4.387	1.397	13.738	10.804	7.455	4.211	1.335	1.292	617	314	176	62
1978	14.698	10.551	7.308	4.409	1.395	13.346	9.984	6.984	4.264	1.330	1.352	567	324	145	65
1979	14.378	9.552	6.740	4.055	1.216	12.932	8.993	6.403	3.899	1.167	1.446	559	337	156	49
1980	15.158	9.900	6.919	4.176	1.248	13.602	9.271	6.549	3.980	1.189	1.556	629	370	196	59
1981	16.165	10.579	7.546	4.418	1.461	14.422	9.915	7.193	4.205	1.391	1.743	664	353	213	70
1982	16.582	11.220	8.206	4.949	1.535	14.774	10.609	7.838	4.756	1.452	1.808	611	368	193	83
1983	15.383	10.217	8.045	5.099	1.628	13.849	9.645	7.680	4.894	1.555	1.534	572	365	205	73

keiten nicht auf den Menschen abwälzen, den bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu behandeln er feierlich statuiert hat ... Kollidiert dieser Grundsatz mit dem staatlichen Strafverfolgungsanspruch, so sollte es keinen Zweifel darüber geben, was zurückzutreten hat" (1973, S. 1468).

Sonntag (1973, S. 185) führt die lange Haftdauer u.a. darauf zurück, daß in etwa 50 % der Fälle unmittelbar nach Einleitung der Ermittlungen ein Haftbefehl erlassen wird, der Freiheitsentzug somit für viele Verdächtige bereits in einem sehr frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens beginnt.

Schöch wiederum macht für eine Haftverlängerung verantwortlich, daß "ein Teil der Verurteilten versucht, durch Ausschöpfung des Rechtsweges die Rechtskraft des Urteils hinauszuschieben (sogenannte Rechtsmittelhaft), um möglichst lange die 'Privilegien' der Untersuchungshaft zu erhalten und den Strafvollzug zu vermeiden (z.B. wegen fehlender Arbeitspflicht oder um in der dem Heimatort meist nähergelegenen Untersuchungshaftanstalt zu verbleiben)" (Schöch 1982, S. 112; vgl. auch Rotthaus 1973, S. 2272).

Nachdem die Gesetzesreformen der vergangenen Jahre eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung der Situation mit sich gebracht hatten (Wolter 1981, S. 453), wurden zahlreiche Vorschläge zur Verkürzung der Untersuchungshaftzeit und zur Beschleunigung der Verfahren gemacht. Für Carstensen (1980, S. 295 f.) bieten sich zur Einschränkung der übermäßig langen Haftzeiten folgende Möglichkeiten:

1. grundsätzliche Verwendung von Doppel- oder Mehrfachakten,
2. konsequentere Durchhaltung der Grundsätze des § 121 StPO und nur noch in Ausnahmefällen Verlängerung der U-Haft,
3. Erhöhung der Bearbeitungskapazitäten des Strafverfolgungsapparates.



Außerdem, in ihrer Realisierbarkeit und Wirksamkeit vom Autor selbst zweifelhafter eingeschätzt:

4. Einführung fester Fristen,
5. gesonderte Dezernate für Haftsachen und
6. Einführung von Sonderterminen für Haftsachen.

Die von Carstensen (1980) genannten Gesichtspunkte finden sich teilweise auch in dem Gesetzesentwurf zur Untersuchungshaft des Arbeitskreises Strafprozeßreform (1983), in dem eine beschleunigte Bearbeitung von Haftsachen gefordert wird. Außerdem versucht dieser Entwurf durch ein System von konkreten Haftfristen eine übermäßig lange Untersuchungshaft zu verhindern. Darunter fallen folgende Regelungen:

1. Eine erste Haftprüfung von Amts wegen ist spätestens zwei Wochen nach der Verhaftung durchzuführen, dann jeweils spätestens alle zwei Monate. Erfolgt die Haftprüfung nicht innerhalb dieser Fristen, tritt der Haftbeschluß automatisch außer Kraft (§ 25).
2. Zusätzlich kann der Beschuldigte jederzeit eine Haftprüfung beantragen (§ 26).
3. Absolute Begrenzung der Dauer der Untersuchungshaft wegen Verdunkelungsgefahr auf 4 Wochen bzw. 3 Monate (§ 20).
4. Prinzipielle Begrenzung der Untersuchungshaft auf 6 Monate, wobei eine Verlängerung nur unter sehr erschwerten Voraussetzungen durch das Oberlandesgericht möglich ist (§ 21).
5. Begrenzung der Untersuchungshaftdauer auf maximal 2/3 der zu erwartenden Freiheitsstrafe (§ 22 Abs. 1).
6. Absolute Beschränkung der Haftfrist auf 2 Jahre bis zu Beginn der Hauptverhandlung (§ 22 Abs. 2).

Außerdem wird die Etablierung eines Justizbeauftragten zum Schutz von Bürgern, die von staatlich angeordneter Freiheitsentziehung betroffen sind, vorgeschlagen (1983, S. 185 ff.).

Betrachtet man die Probleme und Schwierigkeiten, die eine Untersuchungshaft in aller Regel für den Betroffenen mit sich bringt und berücksichtigt man, daß bei der gegenwärtigen Ausgestaltung derselben, selbst bei wohlwollender Beurteilung von Resozialisierungsmöglichkeiten in einer totalen Institution, wie sie eine Anstalt darstellt, wohl kaum eine positive, sondern eher eine negative Beeinflussung der Persönlichkeit stattfinden dürfte, verwundert es, daß von der Möglichkeit einer Verfahrensbeschleunigung durch Anfertigung von Mehrfachakten nicht schon längst allgemein Gebrauch gemacht wird. Der damit verbundene zusätzliche Verwaltungsaufwand dürfte letztlich aufgrund der Einsparungen durch kürzere Haftzeiten bei weitem gedeckt sein. In Dänemark und Norwegen ist beispielsweise die doppelte Ausfertigung von Akten seit Jahren üblich. Außerdem haben hier die obersten Anklagebehörden in einer Reihe von Vorschriften verfahrensbeschleunigende Maßnahmen angeordnet (Gammeltoft-Hansen 1976, S. 543). So verwundert es nicht, daß die Bundesrepublik im Vergleich zum Ausland weitgehend schlecht abschneidet. Für die Schweiz berichtet beispielsweise Bänninger (1980, S. 206), daß hier in über 50 % der Fälle die Untersuchungshaftdauer unter einer Woche bleibt und Gammeltoft-Hansen teilt für Dänemark mit, daß dort die Dauer der Untersuchungshaft bei ca. 50 % der untersuchten Untersuchungshäftlinge 30 Tage oder weniger beträgt - im Durchschnitt 57 Tage.

#### 4. Schädliche Wirkung der U-Haft

Die Forderung nach einer Verfahrensbeschleunigung und damit Verkürzung der Untersuchungshaft ist u.a. im Zusammenhang mit der besonderen Belastung und schädlichen Wirkung der Inhaftierung zu sehen. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Häftling zumindest zu Beginn der Untersuchungshaftzeit eine massive Verunsicherung seiner Persönlichkeit erfährt, sei es dadurch, daß er relativ plötzlich aus der gewohnten Umgebung und den sozialen Beziehungen herausgerissen wird, sei es durch die psychische Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen, sei es

durch die Unsicherheit über die Dauer der Untersuchungshaft und dem Termin der Hauptverhandlung (vgl. Winokur 1955; Wetzstein 1982, S. 110; Wolter 1981, S. 464; Messer 1976, S. 229). Daß sich diese Untersuchungshaftsituation besonders nachteilig auf junge Beschuldigte auswirkt, ist naheliegend (vgl. Peters 1966, S. 354; Schaffstein 1983, S. 170 f.). Auch deshalb verlangt der Gesetzgeber in § 93 Abs. 2 JGG die erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche, eine Forderung, die nur bisher so gut wie nicht umgesetzt wurde. Schütze (1980, S. 152) weist darauf hin, "daß der Umgang mit dem Straftäter in der Untersuchungshaft einseitig auf die Erfordernisse der juristischen Strafverfolgung und ein als vordergründig einzustufendes Schutzbedürfnis der Allgemeinheit ausgerichtet ist. Eine sicherlich auch prophylaktisch wesentlich günstiger wirksam werdende Hilfestellung bei der psychischen Bewältigung des Tatkomplexes erfolgt nicht" (Schütze 1980, S. 152).

Unter Berücksichtigung der geschilderten ungünstigen Umstände verwundert es nicht, daß sich in der Literatur beispielsweise immer wieder Hinweise auf eine im Vergleich zum Strafvollzug erhöhte Selbstmordrate bei Untersuchungshäftlingen finden. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Selbstmordrate auch bei Strafgefangenen bereits stark über dem Durchschnitt liegt. So fanden etwa Dünkel u. Rosner (1982, S. 345) für den deutschen Strafvollzug für die Zeit von 1970 bis 1980 auf 10.000 Insassen 14,2 Selbstmordfälle pro Jahr, ein Wert, der 4,5 mal höher ist als bei einem nach der Altersstruktur vergleichbaren Bevölkerungsanteil in Freiheit (vgl. hierzu etwa auch Sloane 1973; Arbeitsgemeinschaft Sozialpolitischer Arbeitskreise 1976). Auch eine auf die gesamte Schweiz sich erstreckende Untersuchung der Eidgenössischen Justizabteilung (1978) bestätigt die Hinweise auf eine stark erhöhte Selbstmordgefahr im Strafvollzug, wobei hier die besondere Gefährdung der Untersuchungseinzelhäftlinge hervorgehoben wird: "Von den rechtlichen und faktischen Haftbedingungen und Modalitäten her gesehen, erkennen wir ... als typischen Anstaltssuizid die in der

Einzelhaft eines Untersuchungsgefängnisses durch einen Nicht-verurteilten vollzogene Selbsttötung" (1978, S. 15). Nach den Ergebnissen dieser Studie ist die Wahrscheinlichkeit eines Selbstmordes bei Untersuchungseinzelhäftlingen gegenüber der Gesamtbevölkerung um mindestens das 7- bis 26-fache erhöht (S. 26).

Volkart u.a. (1983a) weisen auf die schlechten Bedingungen des Untersuchungshaftvollzugs in der Schweiz hin und zeigen in einer eigenen empirischen Untersuchung, die allerdings auf einer relativ geringen Datenbasis beruht und deren Ergebnisse von daher nicht überbewertet werden dürfen, die besondere psychische Belastung von Untersuchungseinzelhäftlingen. Sie verglichen Einzelhäftlinge des Strafvollzugs (N = 10) und solche aus der Untersuchungshaft (N = 20) mit Gemeinschaftshäftlingen aus dem Strafvollzug (N = 28). Das Durchschnittsalter der Probanden lag bei 30 Jahren. Die Ergebnisse aus Persönlichkeitstests belegen die besondere psychische Streßsituation der Einzelhäftlinge. Sie konnten zeigen, daß Untersuchungseinzelhäftlinge wesentlich mehr psychisch belastet sind als etwa Gemeinschaftshäftlinge des Strafvollzugs. Unter Einzelhaftbedingungen traten wesentlich häufiger abnorme psychische Zustände auf (1983a, S. 35). Das führt nach ihnen auch dazu, daß diese Probanden überproportional viel häufiger hospitalisierungsbedürftig sind. In ihrer Untersuchung, die an der psychiatrischen Universitätsklinik in Zürich durchgeführt wurde, konnten sie deutlich machen, daß es sich bei diesen zur Behandlung eingelieferten Untersuchungshäftlingen keineswegs um solche Personen handelte, die auch ohne Inhaftierung hospitalisierungsbedürftig geworden wären. 71 % der Haftpatienten waren außerhalb des Vollzugs früher noch nie psychiatrisch hospitalisiert worden. Bei den psychopathologischen Zuständen handelte es sich bei Klinikeintritt überwiegend um "echte meist in Einzelhaft entstandene reaktive Verzweiflungs- und Erregungszustände, oft mit suizidalen Tendenzen" (1983b, S. 375). Die Autoren klagen aufgrund ihrer Ergebnisse insbesondere die in der Schweiz übliche Einzelhaftunterbringung als persönlich-

keitsschädigend an (vgl. auch Volkart 1983). Nach Volkart (1983, S. 8) können die durch eine solche Inhaftierung verursachten massiven psychischen Störungen, wie Lethargie, Depression, Angst u.ä. unter Umständen jahrelang auch nach der Haftentlassung anhalten. Binswanger u. Brandenberger (1975), die 24 schweizerische Untersuchungshäftlinge mit einer durchschnittlichen Haftzeit von nicht weniger als 3/4 bis zu 1 Jahr untersucht haben, halten aus psychiatrischer Sicht die Inhaftierung für persönlichkeitschädigend. Sie beurteilen die Situation in der U-Haft als "unhaltbar" (1975, S. 409).

In der Bundesrepublik beschrieb beispielsweise Hofmann (1967) vor dem Hintergrund einer eigenen pädagogischen Untersuchung in einer süddeutschen Jugendhaftanstalt die negativen Auswirkungen der Einzelhaft auf den Insassen. Grossmann (1969, S. 349) weist andererseits zu Recht darauf hin, daß die Persönlichkeitsstruktur des Häftlings einen wesentlichen Einfluß darauf hat, ob Einzel- oder Gemeinschaftshaft für den Insassen schädlicher ist.

Unter dem Eindruck der teilweise alarmierenden Ergebnisse zur negativen Wirkung einer Inhaftierung in der Untersuchungshaft, die offensichtlich noch ausgeprägter ist als im Strafvollzug und die aufgrund entsprechender Presseberichterstattung (vgl. z.B.: "In U-Haft werden Kinder zu Kriminellen", Holzamer 1980) mehr und mehr auch in einer breiteren Öffentlichkeit diskutiert wird, verwundert es nicht, daß insbesondere für junge Beschuldigte z.T. die völlige Abschaffung der Untersuchungshaft verlangt wird. So sollten nach Müller-Dietz (1981b, S. 54) unter 16 Jahre alte Beschuldigte in jedem Falle von einer Untersuchungshaft verschont bleiben.

Der Arbeitskreis Junger Kriminologen ging noch weiter und forderte in einer Diskussion und Kritik der Jugendstrafvollzugsreform vom 27.09.1981 u.a., daß bei Personen unter 18 Jahren Untersuchungshaft nicht angeordnet werden darf (vgl. Arbeitskreis Junger Kriminologen 1982, S. 93; Papendorf 1982).

Auch was den Jugendstrafvollzug betrifft, wurden vergleichbare Forderungen zur Abschaffung der Jugendstrafe an 14- und 15jährigen erhoben (vgl. Albrecht u. Schüler-Springorum 1983; Schüler-Springorum 1983). Diese Forderungen sind auch vor dem Hintergrund neuerer Untersuchungen zu sehen, die die schädliche Wirkung einer Inhaftierung vornehmlich auf Jugendliche immer deutlicher machen (vgl. zusammenfassend z.B. Lerchenmüller 1981; Ortman 1985b) und gleichzeitig auf die geringen Resozialisierungsmöglichkeiten, insbesondere bei der gegenwärtigen Ausgestaltung nahezu des gesamten Vollzuges, wobei in der Bundesrepublik lediglich die sozialtherapeutischen Anstalten eine Ausnahme bilden mögen, hinweisen.

Einigkeit besteht unter Juristen und Kriminologen weitgehend darüber, daß zumindest gegenwärtig ein genereller Verzicht auf Untersuchungshaft nicht möglich ist (vgl. beispielsweise Arbeitskreis Strafprozeßreform 1983, S. 23). Hinsichtlich der Notwendigkeit einer starken Reduzierung der Untersuchungshaft, sowohl was die Zahl der Insassen als auch die Haftdauer betrifft, besteht jedoch Übereinstimmung. Einigkeit besteht auch darüber, daß die Alternativen zur Untersuchungshaft insbesondere für junge Beschuldigte auszubauen sind (vgl. etwa auch Hänni 1980). Wesentlich strittiger wird die Frage nach der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft, wie sie nach § 93 Abs. 2 JGG für Jugendliche vorgesehen ist, diskutiert.

Angesichts des immer wieder beklagten Zustandes der Untersuchungshaft vor allem für junge Beschuldigte scheint die in den §§ 71 und 72 JGG aufgezeigte Möglichkeit einer Unterbringung in einem Erziehungsheim anstelle der Untersuchungshaft auf den ersten Blick vielversprechend. So bieten sich prinzipiell als Ersatzmöglichkeiten für Untersuchungshaft a) stationäre Maßnahmen nach § 71 Abs. 1 JGG, wie Pflegefamilie, Wohngemeinschaft, Wohnheim, Lehrlingsheim oder therapeutische Wohngemeinschaft, b) eine außerstrafrechtliche Heimunterbringung im Wege der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH), eine einstweilige Anord-

nung im vormundschaftlichen Verfahren oder durch Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung (FE) an. Diese Möglichkeit ist jedoch, von wenigen Ausnahmen abgesehen, lediglich eine theoretische, da solche Heime bis heute kaum bestehen bzw. die vorhandenen sich gegenüber einer Aufnahme von "Straffälligen" sperren.

Zahlreiche Autoren weisen auf den Mangel an geeigneten Heimen und auf das Fehlen ausreichender Alternativen zum Vollzug der Untersuchungshaft, obwohl diese gesetzlich bereits seit langem vorgesehen sind, hin (vgl. etwa Kaiser 1977, S. 173; Schnitzerling 1957, S. 82; Krause 1971; Kunert 1978; Müller-Dietz 1981b, S. 50). Der Mangel an geeigneten Heimen wird sich in absehbarer Zeit, sowohl aus finanziellen Gründen als auch aufgrund fehlender politisch liberaler Einstellungen gegenüber Straftätern, wohl kaum beheben lassen.

##### 5. Notwendigkeit einer erzieherischen Gestaltung bzw. einer Behandlung in der Untersuchungshaft

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, daß, wenn schon aufgrund der ungünstigen Bedingungen in der Untersuchungshaft eine Resozialisierung nicht möglich ist, so doch auf alle Fälle einer weiteren Entsozialisierung durch negative Hafteffekte vorzubeugen ist. Um die schädlichen Wirkungen der Inhaftierung zu reduzieren, müssen nach Müller-Dietz (1983a, S. 2) insbesondere die sozialen Hilfen und Förderangebote zugunsten der Untersuchungsgefangenen ausgebaut werden. Dazu gehören vor allem "Möglichkeiten der Beratung auf persönlichem, familiärem und wirtschaftlichem Gebiet, der beruflichen und schulischen Bildung und der therapeutischen Behandlung" (1983b, S. 37). Andere Autoren weisen auf die Notwendigkeit eines Hilfsangebotes in bezug auf Probleme der Arbeitslosigkeit, Finanzen, Wohnungsschwierigkeiten etc. hin (vgl. Kallien 1980, S. 121). Vor allem auch die Jugendstrafvollzugskommission (Bundesminister der Justiz 1980) sowie der Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligen-

hilfe (1983) sprechen sich für eine erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft aus. Ausdrücklich wird die Entwicklung von intensiven Übungs- und Erfahrungskursen - sozialen Trainingskursen - für U-Häftlinge gefordert (1980, S. 60).

Insgesamt darf nicht übersehen werden, daß die Frage nach der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft kontrovers diskutiert wird und bislang bezüglich einer erzieherischen Einflußnahme in der Untersuchungshaft kaum konkrete Erfahrungen vorliegen, da die Forderungen des Gesetzes bestenfalls in wenigen Einzelfällen und auch hier nur ansatzweise erfüllt werden.

Sprenger zufolge können erzieherische Einwirkungen, da sie häufig auf eine Persönlichkeitsbeeinflussung abzielen, in die Rechte des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz eingreifen (1976, S. 663). Wolter (1981, S. 495) sieht die erzieherische Gestaltung der Untersuchungshaft bei Heranwachsenden gar als verfassungswidrig an und die Persönlichkeitserforschung in der Untersuchungshaft als Einstieg in die Resozialisierung widerspricht nach seiner Auffassung der Unschuldsvermutung. Vor dem Hintergrund eines sehr geringen Anteils unschuldig Inhaftierter (vgl. hierzu Tab. 7) erscheint die Unschuldsvermutung als Grund gegen eine Behandlung etwa für Mey (1979, S. 3) als "rechtsstaatlicher Schnörkel". Einer Behandlung auf freiwilliger Basis stimmt ein großer Teil der Autoren zu (vgl. etwa Wolter 1981, S. 497).

Driebold u.a. (1984, S. 153) betonen in diesem Zusammenhang, daß man bei einer Überhitzung der Diskussion des Freiwilligkeitsaspekts Gefahr läuft, "ein wenig praktikables System zu empfehlen, daß eine Behandlung nur dann Maßnahmen gestattet, wenn der Wunsch dazu auf seiten des Straftäters a priori und eindeutig gegeben ist. Dies setzt aber vermutlich ein so hohes Maß an Einsicht und Bereitschaft voraus, wie es vielleicht am Ende einer längeren positiven Persönlichkeitsentwicklung gegeben ist ...". Eine Lösung dieser Problematik sehen die Autoren



darin, von extremen Polarisierungen, wie völlige Freiwilligkeit gegenüber Zwangsbehandlung, abzusehen und zu berücksichtigen, "daß die Mehrzahl der wiederholt straffälligen Personen ohne besondere Hilfsmaßnahmen nicht oder allenfalls für kurze Zeit in der Lage ist, ein Leben ohne Straftaten zu führen, daß viele aber eine solche Hilfe, egal welchen Inhalts, ohne spezielle Ermunterung und gezielte Vereinbarungen kaum dauerhaft in Anspruch nehmen dürften".

Im Extremfall können Insassen durch einen mehr oder weniger subtilen Zwang durch die Anstaltsbediensteten veranlaßt werden, sich "freiwillig" für die Teilnahme an einem Programm zu melden, um so etwa bestimmte Vorteile im Anstaltsalltag zu erhalten oder zu gewinnen. Daß ein solcher von der Anstalt ausgeübter "sanfter Druck" durchaus auch sinnvoll sein kann, soll nicht in Frage gestellt werden, daß er jedoch andererseits auch problematisch werden kann und die freie Entscheidung des Insassen u.U. zur Farce werden läßt, dürfte offenkundig sein. Gerade in einer totalen Institution wie einer Vollzugsanstalt, die darauf angelegt ist, die Freiheit des Betroffenen einzuschränken, dürfte die Gefahr nicht zu unterschätzen sein, daß auch die "freiwillige" Entscheidung des Insassen bezüglich der Teilnahme an einer Behandlung bzw. Erziehungsmaßnahme durch die Anstalt - vielleicht mehr oder weniger unbemerkt - "reguliert" wird. Von daher sollte es gerade auch für die Verantwortlichen eines Programms wichtig sein zu prüfen, wie "freiwillig" die Klienten tatsächlich an einer Maßnahme teilnehmen. Kaiser (1984, S. 312) betont in diesem Zusammenhang zu Recht, daß gewährleistet werden muß, "daß keinem Betroffenen im Verlauf des Verfahrens aus der Ablehnung eines Hilfsangebotes Nachteile entstehen. Nur dann kann wirklich von freiwilligen Angeboten gesprochen werden".

Wird von Kritikern der Untersuchungshaftpraxis einerseits zu Recht die relativ lange Untersuchungshaftdauer in der Bundesrepublik hervorgehoben, so ist andererseits dieser Zeitraum für die Durchführung einer wirkungsvollen Behandlungsmaßnahme

Tabelle 7:

Sanktionierung von Untersuchungshäftlingen - Männer und Frauen -  
in der Bundesrepublik, 1975 bis 1983  
(Quelle: Stat. Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3 Strafverfolgung;  
eigene Berechnungen)

Jahr	Abgeur- urteile		Verurteilte		Einstellung des Verfahrens		Freispruch		von Strafe abgesehen		Mabregeln nach Freispruch/ Einstellung	
	absolut N=100 %	absolut	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1975	36.280	35.268	40.788	97,21	493	1,35	473	1,30	2	0,01	44	0,12
1976	42.004	40.788	40.788	97,11	547	1,30	590	1,40	9	0,02	70	0,17
1977	39.865	38.747	38.747	97,20	533	1,34	515	1,29	3	0,01	67	0,17
1978	38.226	37.315	37.315	97,62	432	1,13	413	1,08	2	0,01	64	0,17
1979	35.808	34.965	34.965	97,65	387	1,08	396	1,11	6	0,02	54	0,15
1980	37.238	36.220	36.220	97,27	575	1,54	374	1,00	3	0,01	66	0,18
1981	39.986	38.874	38.874	97,22	697	1,74	347	0,87	5	0,01	63	0,16
1982	42.324	41.249	41.249	97,46	646	1,26	359	0,85	1	0,00	69	0,16
1983	40.231	39.451	39.451	98,06	420	1,04	297	0,74	2	0,00	61	0,15

relativ knapp, nach manchen Autoren zu kurz, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß nicht der volle Zeitraum für die eigentliche Behandlung zur Verfügung steht, da der Klient etwa zu Beginn seiner Haftzeit erst in das Programm integriert werden muß, ferner mit Ausfallzeiten aufgrund von Anwalts- und Gerichtsterminen zu rechnen ist. Dadurch werden jedoch erzieherische und Behandlungsmaßnahmen in der U-Haft insbesondere für junge Täter nicht sinnlos, geht es doch zum einen darum, Haftschäden möglichst zu reduzieren und zum anderen um die Vorbereitung und Einleitung einer anschließenden (Re)Sozialisierungsmaßnahme im Strafvollzug bzw. der Bewährungshilfe.

Das setzt allerdings voraus, daß die einzelnen Institutionen miteinander zusammenarbeiten, im Sinne einer Behandlungskette eine einmal begonnene Maßnahme in Zusammenarbeit mit dem Klienten fortführen. Der Untersuchungshaft käme somit die wichtige Aufgabe zu, die Grundlage für ein längerfristiges Behandlungsprogramm, das über die U-Haftdauer hinausreicht, zu legen.

Nach Ansicht mancher Autoren wäre das Problem des für eine effektive Behandlung zu kurzen Zeitraums der Untersuchungshaft durch die Einführung eines "vorläufigen Strafantritts" zu lösen, wie er etwa in der Schweiz in zahlreichen Kantonen seit langem gängige Praxis ist (vgl. Schubarth 1979; Jescheck u. Krümpelmann 1971, S. 634; Krümpelmann 1976, S. 44 ff.). Dem vorläufigen Strafvollzug käme die Funktion zu, die Nachteile der Untersuchungshaft, wie etwa unzulängliche Beschäftigungsmöglichkeiten, teilweise starke Isolierung des Gefangenen, geringe Möglichkeiten für die Implementation echter Resozialisierungsprogramme, möglichst zu vermeiden.

Die Möglichkeit eines vorläufigen Strafvollzugs ist juristisch nicht unproblematisch und wird kontrovers diskutiert. Der Arbeitskreis Strafprozeßreform (1983, S. 37 f.) lehnt beispielsweise die Einführung eines vorzeitigen Strafantritts aus juristischen Gründen rundweg ab. Nach Auffassung der Mitglieder des Arbeitskreises setzt Freiheitsentzug als Strafe eine rich-

terliche Verurteilung voraus, so daß eine freiwillige Strafe ein Widerspruch in sich ist. Der Arbeitskreis fordert vielmehr einen Abbau der Untersuchungshaft in ihrem gegenwärtigen Zustand, aber nicht zugunsten neuer Zwangsmechanismen (1983, S. 38; vgl. auch Schubarth 1979). Neben den hier vorgebrachten und ernstzunehmenden Bedenken wäre auch zu prüfen, ob sich der Antritt eines vorläufigen Strafvollzugs nicht negativ auf das Urteil im Sinne einer Strafverschärfung auswirkt. Auf alle Fälle dürfen, darin sind sich alle einig, durch die Einführung der Möglichkeit eines vorgezogenen Strafvollzugs die rechtsstaatlichen Garantien des Beschuldigten ebensowenig eingeschränkt werden, wie die Bemühungen um eine Änderung der unhaltbaren Zustände der gegenwärtigen Praxis des Untersuchungshaftvollzuges.

#### 6. Bisherige Erfahrungen mit Erziehungs-/Behandlungsprogrammen in der Untersuchungshaft

Konkrete Erfahrungen mit Behandlungsprogrammen in der Untersuchungshaft liegen bisher nur in wenigen Fällen vor. In Uelzen ist beispielsweise seit 1970 ein "Sozialpädagogischer Arbeitskreis", ein Zusammenschluß Uelzener Bürger, darum bemüht, die Situation in einer Untersuchungshaftabteilung für junge Insassen erzieherisch zu gestalten. Neben der Vermittlung praktischer Hilfestellungen wird hier auch besonderer Wert auf die Unterstützung bei der Bewältigung psychischer Schwierigkeiten (Haftdepression u.ä.) gelegt (vgl. Brandler 1975; Sozialpädagogischer Arbeitskreis Uelzen 1975; zusammenfassend Walter 1978, S. 388 f.; Kury 1980b, S. 109). Im wesentlichen organisiert der Arbeitskreis ein Unterrichtsangebot sowie Einzelgespräche am Nachmittag während der Arbeitszeit (vgl. Famulla 1977; Kallien 1980, S. 122).

Seit einiger Zeit werden aufgrund einer gemeinsamen Konzeption der Nordrhein-Westfälischen Ministerien für Justiz und Soziales sowie der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen in Nordrhein-Westfalen 14- und 15jährige Tatverdächtige statt

in Untersuchungshaft ins Erziehungsheim eingewiesen. Dadurch soll die Zeit bis zur Hauptverhandlung zu einer gezielten erzieherischen Einwirkung genutzt werden (Zeitschrift für Strafvollzug 1983, S. 175). Erfahrungen zu dem Versuch liegen bislang noch nicht in ausgearbeiteter Form vor.

Neben den vereinzelten Modellversuchen gibt es selbstverständlich in verschiedenen Untersuchungshaftanstalten noch mehr oder weniger umfangreiche Einzelinitiativen mit dem Ziel einer Verbesserung der ungünstigen Situation. In der Regel beschränken sich diese Vorhaben jedoch auf einzelne Bereiche und sind meist von wenigen oder gar nur einem einzigen Bediensteten angeregt und durchgeführt worden. Entsprechend haben sie oft auch keine allzu große Dauer. Daß sie im Hinblick auf eine Verbesserung der Untersuchungshaft, insbesondere bezüglich einer Reduzierung der Haftschäden, trotzdem einen Stellenwert haben können, soll keineswegs bezweifelt werden.

Vielfach wird vor dem Hintergrund der meist völlig mangelhaften schulischen Ausbildung der jugendlichen Insassen von Vollzugsanstalten (vgl. dazu Kury 1980a) auf die Bedeutung der Durchführung von schulischen Maßnahmen im Rahmen der Untersuchungshaft hingewiesen (vgl. auch Zirbeck 1973, S. 191; Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1970; Kempe 1973). Schulunterricht kann etwa durchaus von externen Lehrern angeboten werden. Da eine abgeschlossene Schulausbildung eine Eingliederung in die Gesellschaft, vor allem aber in den Arbeitsbereich erheblich erleichtern dürfte, kommt solchen Programmen eine gewisse Bedeutung zu. In diesem Sinne wäre etwa auch ein berufsbildendes Angebot von Interesse. Hierbei ist allerdings zu beachten, daß aufgrund der durchschnittlichen Dauer der U-Haftzeit von 3 bis 4 Monaten ein Abschluß der Maßnahmen in der Regel nicht möglich sein dürfte. Trotz dieser Schwierigkeiten finden sich in der Literatur Belege über positive Resultate.

Eberle (1978) berichtet beispielsweise über günstige Erfahrungen mit einem Unterrichtsprogramm in einer Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche. Inhalte der Unterrichtseinheiten, die nach Prinzipien des sozialen Lernens aufgebaut sind und den Einsatz verschiedener Medien vorsehen, sind etwa Wahrnehmung, Kriminalität und Strafvollzug, Konfliktlösungen, Partnerschaft, Lebensbewältigung oder Recht und Moral. Ziel des Programms ist die Vermittlung von Handlungskompetenzen mit dem Schwerpunkt der Ausbildung gesellschaftskonformen Verhaltens (1978, S. 74). Interessant ist die Erfahrung von Eberle, daß selbst ein solches Unterrichtsprogramm von Bediensteten im Vollzug immer noch mißtrauisch betrachtet wird. "Am ehesten wird noch die Kompensation der schulischen Defizite akzeptiert. Darüber hinausreichende Anliegen werden jedoch immer wieder mißtrauisch aufgenommen oder gar abgelehnt, nicht zuletzt wohl deshalb, weil man befürchtet, Bildungsmaßnahmen könnten Unruhe oder Querulantum fördern" (1978, S. 80). Das wirft ein Licht darauf, in welchem Klima solche Programme vielfach stattfinden. Wenn bereits Unterrichtseinheiten so mißtrauisch begegnet wird, dürfte das bei Behandlungsmaßnahmen im engeren Sinne noch weit stärker sein. "Gegenmaßnahmen" der Gegner eines Programms können dieses leicht "ins Leere laufen lassen". Vor diesem Hintergrund wird auch deutlich, wie wichtig es ist, die Anstaltsbediensteten möglichst vollständig in ein Behandlungsprogramm zu integrieren und sie daran zu beteiligen, um "Gegenstrategien" möglichst zu vermeiden.

Über erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung eines Gruppenprogramms mit jugendlichen Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Göttingen berichtet auch Rameckers (1979), wobei hier die sich ergebenden Probleme teilweise auf die Unerfahrenheit der von außen kommenden Gruppenmitglieder zurückzuführen sein dürfte. Über 6 Wochen wurde in der Anstalt eine Intensivgruppe durchgeführt, die sich wöchentlich an 5 Tagen zu 1- bis 1 1/2-stündigen Sitzungen traf. Die Gruppe bestand aus insgesamt 18 Personen, von denen nur 2 eine Ausbildung in einem sozialen Beruf abgeschlossen hatten. Außer

dem Sozialarbeiter der Anstalt gehörten ihr neben den Insassen Studenten und einige Berufstätige an. Der Inhalt der Gespräche war unstrukturiert und wurde zum Zwecke einer systematischen Auswertung auf Tonband aufgezeichnet. Es zeigte sich, daß die freien Helfer schon nach kurzer Zeit in ein den Gruppenprozeß beeinträchtigendes Beziehungsgeflecht eingebunden wurden. "Zusammen mit destruktiver Rivalität um die Gunst der Gefangenen ufernte das diffuse Unbehagen zu einem starken Mißtrauen aus, das jeder gegen jeden hegte" (1979, S. 102). Gegenseitiges Mißtrauen erschwerte nicht nur die Arbeit in der Gruppe, sondern bewirkte geradezu ein "antitherapeutisches Lernen am Modell" (1979, S. 103).

Solche Experimente machen gleichzeitig deren Problematik für die Betroffenen in der Anstalt deutlich. Kurzfristige Behandlungsprogramme, sozusagen als Semesterübung, von weitgehend unerfahrenen Therapeuten bzw. Gruppenteilnehmern durchgeführt, vermitteln bestenfalls den externen Gruppenteilnehmern mehr oder weniger schmerzvolle Erfahrungen, müssen jedoch hinsichtlich ihres Nutzens für die Insassen wohl als gering eingeschätzt werden. Im Extremfall ist sogar damit zu rechnen, daß den "Behandelten" psychischer Schaden zugefügt wird. Die Durchführung eines Behandlungsprogramms in einer Vollzugsanstalt stellt an die Verantwortlichen erhebliche Anforderungen, auch bezüglich deren Erfahrungen im Umgang mit diesem Klientel. Ein "freimütiges Experimentieren" unter Einsatz "neuer Behandlungstechniken", ausgeführt von unerfahrenen "Therapeuten" darf den Insassen nicht zugemutet werden und ist auch ethisch nicht vertretbar. So zeigte etwa die Psychotherapieforschung deutlich, daß eine Behandlung auch negative Effekte haben kann. Für die Einstellung gegenüber Behandlungsmaßnahmen sowohl auf seiten der Betroffenen, mancher Fachleute als auch der Laien können solche Behandlungsexperimente lediglich schädlich sein. Wieder einmal bekommt man hier gezeigt, daß "Behandlung" nicht funktioniert, wobei allzu leicht übersehen wird, daß diese "Behandlung" kaum funktionieren konnte und eben nicht der Behandlung entspricht.

Relativ umfangreiche Erfahrungen mit Behandlungsprogrammen bei Untersuchungsgefangenen wurden erwartungsgemäß in den Niederlanden gewonnen, wo der Behandlungsgedanke bei Straftätern eine lange Tradition hat und auch eine Reihe relativ gut funktionierender Vollzugsanstalten mit stringentem Behandlungsprogramm existieren (vgl. zusammenfassend Egg 1984). So berichtet etwa Helmsing (1983, S. 221 f.) über die Untersuchungshaftanstalt "De Sprang" in Den Haag, die schwerpunktmäßig 18- bis 23jährige Beschuldigte aufnimmt und in welcher ein nicht-direktives Behandlungsprogramm angeboten wird. Insassen mit vergleichbaren Problemlagen werden in Gruppen zusammengefaßt und von besonders ausgewählten Bediensteten betreut. Durch die Programme auf den 8 Abteilungen der Anstalt, welche sich teilweise voneinander unterscheiden, wird versucht, bei den Klienten insbesondere auch eine positive Zukunftsperspektive aufzubauen (vgl. etwa auch Lemmers u. Gresnigt 1980; zu sozialtherapeutischen Ansätzen im österreichischen Untersuchungshaftvollzug vgl. auch Karger 1976).

Ein Nachteil der meisten bisherigen Modellversuche im Bereich Untersuchungshaft ist auch darin zu sehen, daß auf eine systematische Begleitforschung verzichtet wird. Dadurch wird es in der Regel versäumt, einerseits die gesammelten Erfahrungen weiter zu vermitteln, andererseits aber, das eigene Programm vor dem Hintergrund der wissenschaftlichen Ergebnisse fortzuentwickeln und zu verbessern.

Ein großes Problem nicht nur im Jugendstrafvollzug, sondern zunehmend auch in der Untersuchungshaft bilden seit Jahren drogenabhängige Inhaftierte. Der Anteil der Drogenabhängigen an den Insassen der U-Haft- und Strafvollzugsanstalten wächst, wobei gleichzeitig festzustellen ist, daß das Ausmaß der Abhängigkeit ebenfalls zunimmt (vgl. dazu Kury 1982). Der exakte Umfang des Drogenproblems in der Untersuchungshaft ist ebenso wie im Strafvollzug nicht bekannt, so daß wir letztlich auf Schätzungen angewiesen sind. Allerdings kann gesagt werden, daß sie zusammen etwa mit Alkoholabhängigen bzw. -gefähr-



deten "eine qualitativ und quantitativ ins Gewicht fallende Sondergruppe im Vollzug der Untersuchungshaft" darstellen (Fachausschuß I 1983, S. 36). Während noch bis in die 70er Jahre hinein Drogentäter für den Vollzug lediglich ein Randproblem darstellten, ist inzwischen "der Umgang mit Drogenabhängigen in den meisten westlichen Industriestaaten zu einem der dringendsten Probleme der aktuellen Vollzugsgestaltung geworden" (Kerner 1982, S. 435). Mehr und mehr Abhängige wandten sich in den letzten Jahren offensichtlich den harten Drogen, wie Heroin u.a. zu, was auch dazu führte, daß die Zahl der Drogentoten pro Jahr lange Zeit bis etwa Ende der 70er Jahre angestiegen ist (vgl. Kreuzer 1978b, S. 353; 1978a).

Drogenabhängige stellen jedoch gerade die Untersuchungshaft, die in keiner Weise auf die sich bei diesen Inhaftierten ergebenden Schwierigkeiten, wie Entzugerscheinungen u.ä., vorbereitet ist, vor große, hier in der Regel letztlich unlösbare Probleme. Vielfach ist nicht einmal die oft notwendige medizinische Fachbetreuung einwandfrei gewährleistet. Gerade bei solchen Probanden sollte von Anfang an neben dem erfolgten Entzug eine systematische Behandlung eingeleitet und durchgeführt werden, wenn die Inhaftierung hinsichtlich der Resozialisierung sinnvoll sein soll. Eine bloße "Trockenlegung" schafft hier für den Inhaftierten nur Probleme, wird ihn aber kaum befähigen, von seiner vielfach massiven, auch körperlich bedingten Sucht loszukommen, sondern eher fieberhaft darüber nachdenken lassen, wie er sich auch innerhalb der Anstalt seinen "Stoff" oder einen Ersatz beschaffen kann. Das führt dann zu den teilweise ausgefallenen und bis in alle Einzelheiten durchdachten Beschaffungstechniken, die bewirken, daß auch innerhalb der Anstalt nicht selten ein erheblicher Schwarzhandel mit Drogen stattfindet. Gerade auch solche Inhaftierte sind letztlich, wenn überhaupt, nur mittels eines Langzeitbehandlungsprogramms, das sich auch auf die Zeit nach Haftentlassung erstrecken sollte, zu resozialisieren (vgl. etwa zur Erfahrung mit Drogenabhängigen im Berliner U-Haftvollzug Missoni 1975).

Die obigen Ausführungen machen die rechtliche Problematik und praktischen Schwierigkeiten einer Behandlung von Untersuchungshäftlingen deutlich. Stehen bereits Resozialisierungsprogramme im Strafvollzug vor bisher weitgehend ungelösten Problemen, die deren Erfolg beeinträchtigen, wenn nicht gar aufheben, ist das in der Untersuchungshaft noch weit mehr der Fall. Andererseits wurde gleichzeitig auf die Notwendigkeit einer Vermeidung von Haftschäden hingewiesen. Zweifellos muß als vordringliche kriminalpolitische Aufgabe die Reduzierung der Inhaftiertenzahlen sowie der Haftdauer bei U-Häftlingen angesehen werden. Einigkeit besteht jedoch weitgehend darüber, daß zumindest zum gegenwärtigen Zeitpunkt auf die U-Haft nicht vollständig verzichtet werden kann. Von daher haben Behandlungsprogramme auch in diesem Bereich nach wie vor ihre Bedeutung und ihren Stellenwert, selbst wenn dieser nur darin gesehen wird, die sonst unvermeidbaren Haftschäden zu reduzieren bzw. zu vermeiden.

## Literaturverzeichnis

- Abenhausen F.: Statistische und empirische Untersuchungen zur Untersuchungshaft. In: Jung, H.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft. Bonn-Bad Godesberg 1983, S. 99-204.
- Albrecht, P.-A.; Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen. Strukturen und Probleme. München 1983.
- Arbeiterwohlfahrt: Arbeiterwohlfahrt fordert phantasievolle Alternativen zur traditionellen Straffälligenhilfe: wirksamer und kostengünstiger. In: Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit 34, 1983, S. 150-160.
- Arbeitsgemeinschaft sozialpolitischer Arbeitskreise AG SPAK (Hrsg.): 'Selbst'-Mord in U-Haft. Briefe und Dokumente. Berlin 1976.
- Arbeitskreis Junger Kriminologen: Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. Ein Tagungsbericht als Einführung in das Heft. In: Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 85-94.
- Arbeitskreis Strafprozeßreform: Die Untersuchungshaft. Gesetzesentwurf mit Begründung. Heidelberg 1983.
- Bänninger, K.: Die Praxis der Untersuchungshaft im Kanton Thurgau. Eine Untersuchung der Haftfälle des Jahres 1976. Diss. jur. Basel 1980.
- Bartsch, H.-J.: Richtermangel und Dauer der Untersuchungshaft. In: Neue Juristische Wochenschrift 26, 1973, S. 1303-1307.
- Baumann, U. (Hrsg.): Indikation zur Psychotherapie. Perspektiven für Praxis und Forschung. München u.a. 1981.
- Benfer, J.: Voraussetzungen der Untersuchungshaft. In: Juristische Schulung 23, 1983, S. 110-114).
- Binswanger, R.; Brandenberger, W.: Zum Problem langdauernder Untersuchungshaft. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 91, 1975, S. 406-420.
- Blumenstein, H.-A.: Straftaxen in der Jugendstrafrechtspflege? In: Info 2/1983, Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Freiburg 1983, S. 66-70.
- Bockwoldt, R.: Grundrechtsbeschränkungen im Untersuchungshaftvollzug - zugleich Anmerkungen zum Beschluß des BVerfG vom 5.2.1981, NJW 1981, 1943 ff. In: Zeitschrift für Strafvollzug 31, 1982, S. 153-159.

- Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Böhm, A.: Strafvollzug. Frankfurt/M. 1979.
- Böhm, A.: Zur Reform der Untersuchungshaft an jungen Gefangenen. In: Hanack, W.; Rieß, P.; Wendisch, G. (Hrsg.): Festschrift für Hanns Dünnebier zum 75. Geburtstag am 12. Juni 1982. Berlin, New York 1982, S. 677-690.
- Bondzio, W.: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamm, NJW 1973, S. 720. In: Neue Juristische Wochenschrift 26, 1973, S. 1468-1469.
- Brandler, P.: Der Versuch der erzieherischen Betreuung von jungen Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Lüneburg, Abteilung Uelzen. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Bericht über die Verhandlungen des 16. Deutschen Jugendgerichtstages. Hamburg 1975, S. 180-187.
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Bundesministerium der Justiz: Rechtspolitisches Programm für die 10. Legislaturperiode. In: Recht 4. 5, 1983, S. 42-4.
- Carstensen, Th.P.: Zur Dauer von Untersuchungshaft. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 289-298.
- Carstensen, Th.-P.: Dauer von Untersuchungshaft. Berlin 1981.
- Deutscher Anwaltverein: Pressemitteilung vom 4.1.1983. Bonn 1983.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Denkschrift über die Behandlung von kriminell stark gefährdeten jungen Tätern in Vollzugsanstalten. München 1970.
- Döschl, H.; Herrfahrdt, R.; Nagel, G.; Preusker, H.: Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft. Bonn-Bad Godesberg 1982.
- Driebold, R.; Egg, R.; Nellesen, L.; Quensel, St.; Schmitt, G.: Die sozialtherapeutische Anstalt. Modell und Empfehlungen für den Justizvollzug. Göttingen 1984.
- Driewer, R.: Die verfassungsrechtlichen Bindungen bei der Beschränkung des Postverkehrs der Straf- und U-Gefangenen. Diss. jur. Bochum 1969.
- Dünkel, F.; Rosner, A.: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970. Freiburg 1982, 2. Aufl.

- Eberle, H.-J.: Überlegungen zum Unterricht für Jugendliche in der Untersuchungshaftanstalt. In: Zeitschrift für Strafvollzug 27, 1978, S. 74-81.
- Egg, R.: Straffälligkeit und Sozialtherapie - Konzepte, Erfahrungen, Entwicklungsmöglichkeiten -. Köln u.a. 1984.
- Eidgenössische Justizabteilung: Suizide und Psychopharmaka im Gefängnis. Bern 1978.
- Eisenhardt, T.: Der Erziehungsauftrag des Jugendgerichtsgesetzes und seine Durchführung in Untersuchungshaft und Jugendarrest. In: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 58, 1971, S. 240-243.
- Eisenhardt, T.: Strafvollzug. Stuttgart u.a. 1978.
- Engelhard, H.A.: Rechtspolitisches Programm für die 10. Legislaturperiode. In: Recht 5, 1983, S. 42-44.
- Fachausschuß I "Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe: Stellungnahme des Ausschusses. In: Jung, H.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft - Vorschläge und Materialien -. Bonn-Bad Godesberg 1983, S. 6-46.
- Famulla, G.: Sozialpädagogischer Arbeitskreis. In: Die Haren 105, 1977, S. 110-112.
- Gammeltoft-Hansen, H.: Die Untersuchungshaft in Dänemark und Norwegen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, 1976, S. 516-556.
- Greiffenhagen, M.; Greiffenhagen, S.: Ein schwieriges Vaterland. Zur politischen Kultur Deutschlands. München 1979.
- Grossmann, H.P.: Die psychologische Problematik der Haftform (Eine experimentelle Untersuchung). In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52, 1969, S. 345-349.
- Hänni, P.: Ersatzmaßnahmen für Untersuchungshaft. Diss. jur. Zürich 1980.
- Hassemer, W.: Die Voraussetzungen der Untersuchungshaft. Unveröff. Manuskript für die 4. Alberg-Tagung des Deutschen Anwaltvereins. Bonn 1983.
- Hauser, R.: Die Untersuchungshaft im Lichte des Verfassungsrechts und der Menschenrechtskonventionen. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 95, 1978, S. 225-273.
- Heinz, W.: Entwicklung, Stand und Struktur der Strafzumessungspraxis. Eine Übersicht über die nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen von 1882 bis 1979. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 64, 1981, S. 148-173.

- Heinz, W.: Theorie und Erklärung der Jugenddelinquenz. In: Zeitschrift für Pädagogik 29, 1983a, S. 11-30.
- Heinz, W.: Jugendstrafrecht - Auf dem Weg zum Tatstrafrecht? In: Landesgruppe Baden-Württemberg der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Info 2/1983. Freiburg 1983b, S. 3-36.
- Helmsing, E.: Strafvollzug in den Niederlanden. In: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 1983, S. 216-222.
- Hennerkes, B.-H.: Die Grundrechte des U-Gefangenen. Diss. jur. Freiburg 1966.
- Hermann, K.-O.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. In: Evangelische Akademie Bad Boll (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Bad Boll 1977, S. 43.
- Hetzer, W.: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft unter verfassungsrechtlichen Aspekten. In: Jung, H.; Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Reform der Untersuchungshaft. Bonn-Bad Godesberg 1983, S. 47-78.
- Hink, U.: Die kriminogene Wirkung der Untersuchungshaft. Diss. phil. Salzburg 1967a.
- Hink, U.: Die kriminogene Wirkung der Untersuchungshaft. In: Kriminalistik 21, 1967b, S. 523-525.
- Hofmann, T.: Jugend im Gefängnis. Hamburg 1967.
- Holzamer, H.-H.: In U-Haft werden Kinder zu Kriminellen. In: Die Welt, 1. Dez. 1980, Nr. 280, S. 3.
- Jescheck, H.-H.: Rechtsvergleichung als Grundlage der Strafprozeßreform. In: Lüttger, H. (Hrsg.): Probleme der Strafprozeßreform. Berlin, New York 1975, S. 7-28.
- Jescheck, H.-H.; Krümpelmann, J. (Hrsg.): Die Untersuchungshaft im deutschen, ausländischen und internationalen Recht. Bonn 1971.
- Justizministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Der neue Weg. Jugendvollzug in Baden-Württemberg. Bruchsal 1974.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim, Basel 1977.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Kaiser, G.: Begriff, Ortsbestimmung, Entwicklung und System des Strafvollzuges. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982, S. 1-81; 203-255.

- Kaiser, G.: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. In: Wilke, D. (Hrsg.): Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin, New York 1984, S. 299-312.
- Kallien, H.: Untersuchungshaft an jungen Gefangenen und die Grenzen ihrer erzieherischen Ausgestaltung (Praxisbericht). In: Kriminologisches Journal 12, 1980, S. 116-123.
- Karger, H.: Sozialtherapie an Jugendlichen in der Untersuchungshaft. In: Österreichische Juristenzeitung 31, 1976, S. 319.
- Kempe, Ch.: Über die Effizienz langfristiger Lernangebote bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen. In: Zeitschrift für Strafvollzug 22, 1973, S. 136-138.
- Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Stree, W.; Lenckner, T.; Cramer, P.; Eser, A. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 549-563.
- Kerner, H.-J.: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982, S. 255-478.
- Kleinknecht, Th.; Janischowsky, G.: Das Recht der Untersuchungshaft. München 1977.
- Krause, D.: Anordnung und Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Diss. jur. Kiel 1971.
- Krebs, A.: Über die Durchführung der Untersuchungshaft insbesondere die an Minderjährigen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 49, 1966, S. 301-314.
- Kreuzer, A.: Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität. Wiesbaden 1978a.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 26, 1978b, S. 337-356.
- Kreuzer, A.: Jugendkriminalität. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 160-167.
- Krumpelmann, J.: Probleme der Untersuchungshaft im deutschen und ausländischen Recht. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 82, 1970, S. 1052-1116.

- Krumpelmann, J.: Aktuelle Probleme des Haftrechts in empirischer und strafrechtlicher Sicht. In: Kriminologische Gegenwartsfragen 12, 1976, S. 44-55.
- Kunert, K.-H.: Alternativen zum Freiheitsentzug nach deutschem Recht. In: Bewährungshilfe 25, 1978, S. 23-36.
- Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 1976-1979. Bericht aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg, Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1980a.
- Kury, H.: Die Einstellung der Bevölkerung zum Rechtsbrecher und Strafvollzug. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980b, S. 113-154.
- Kury, H.: Zur Drogenproblematik in der Bundesrepublik, insbesondere im Strafvollzug. In: Drogalkohol 6, 1982, S. 15-42.
- Kury, H.: Vorwort. In: Kerner, H.-J.; Kury, H.; Sessar, K. (Hrsg.): Deutsche Forschungen zur Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle - German Research on Crime and Crime Control. Bd. 3, Köln u.a. 1983, S. 1433-1445.
- Landesregierung Baden-Württemberg: Drucksache 7/4770 vom 16.11.1978. Stuttgart 1978.
- Leder, M.: Zur Änderung der Untersuchungshaftvollzugsordnung. In: Justizverwaltungsblatt 108, 1971, S. 78-82.
- Lemmers, F.; Gresnigt, B.: Untersuchungsgefängnis für Jugendliche 'De Sprang' in Den Haag. In: Kriminologisches Bulletin de Criminology 6, 1980, Nr. 2, S. 107-119.
- Lerchenmüller, H.: Bedeutung der Diversion zur Vermeidung von Prisonisierungsschäden. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981, S. 127-160.
- Luckhaupt, H.: Zur Zulässigkeit der Untersuchungshaft nach Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. In: Monatsschrift für Deutsches Recht 28, 1974, S. 550-552.
- Messer, R.: Alltagsprobleme im Vollzug der Untersuchungs- und Zivilhaft. In: Schwind, H.-D.; Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York 1976, S. 227-233.
- Mey, H.-G.: Gestaltung der Untersuchungshaft. In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission IX. Bonn 1979, S. 1-26.



- Missoni, L.: Drogenabhängige in Untersuchungshaft. In: Zeitschrift für Strafvollzug 24, 1975, S. 74-78.
- Müller-Dietz, H.: Die Bedeutung der Arbeit im Rahmen des Behandlungsvollzugs. In: Zeitschrift für Strafvollzug 22, 1973, S. 125-136.
- Müller-Dietz, H.: Gutachten zur rechtlichen Stellung des Anstaltspsychologen. Gutachten für den Berufsverband Deutscher Psychologen. Saarbrücken 1981a.
- Müller-Dietz, H.: Jugendstrafrechtliche Sanktionen. Ihr Anteil und ihre Bedeutung für die Kriminalitätsprophylaxe. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981b, S. 25-78.
- Müller-Dietz, H.: Strafvollzug: Untersuchungshaft. In: Handwörterbuch der Kriminologie. 2. Aufl., Bd. 5, Lieferung 1, Berlin 1983a, S. 200-222.
- Müller-Dietz, H.: Problematik und Reform des Vollzuges der Untersuchungshaft. Unveröff. Manuskript für die 4. Alberg-Tagung des Deutschen Anwaltvereins, Bonn 1983b.
- Neumann, A.: Die Untersuchungshaftpraxis untersucht und dargestellt an Haftsaachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus dem Jahre 1960. Diss. jur. Saarbrücken 1969.
- Niedersächsischer Minister der Justiz: Antwort auf eine große Anfrage der SPD im Niedersächsischen Landtag zur 'Überbelegung der Justizvollzugsanstalten in Niedersachsen' vom 25.1.1983. In: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 1983, S. 235-243.
- Ortmann, R.: Methoden der Kriminologie. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985a, S. 299-314.
- Ortmann, R.: Prisonisierung. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985b, S. 341-345.
- Papendorf, K.: Erfahrungswissenschaftliche Gründe, Jugendliche nicht einzusperren. In: Kriminologisches Journal 14, 1982, S. 137-158.
- Peters, K.: Strafprozeß. Heidelberg u.a. 1966, 2. Aufl.
- Plemper, B.: Haftentscheidungshilfe - Kommentierung aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Bewährungshilfe 28, 1981, S. 32-44.

- Rameckers, H.: Gruppenarbeit mit jugendlichen Untersuchungsgefangenen. In: Specht, F.; Gerlicher, K.; Schütt, K. (Hrsg.): Beratungsarbeit mit Jugendlichen. Fragestellungen, Erfahrungen, Anregungen. Göttingen 1979, S. 100-105.
- Rosenthal, C.: § 121 - Die Verkürzung der Dauer der Untersuchungshaft durch Beschleunigung des Verfahrens. Diss. jur. München 1975.
- Rotthaus, K.P.: Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung der Untersuchungshaft. In: Neue Juristische Wochenschrift 26, 1973, S. 2269-2273.
- Roxin, C.: Strafverfahrensrecht. München 1980, 16. Aufl.
- Sauer, H.: Die Praxis der Untersuchungshaft. Kritische Bemerkungen aus haftrichterlicher Sicht. In: Neue Juristische Wochenschrift 12, 1959, S. 1993-1996.
- Sloane, B.C.: Suicide attempts in the district of Columbia prison system. In: Journal of Death and Dying 4, Omega, 1973, S. 37-50.
- Sonntag, G.: Die Untersuchungshaftpraxis nach dem Strafprozeßänderungsgesetz vom 19.12.1964 untersucht und dargestellt an Haftsachen des OLG-Bezirks Saarbrücken aus der Zeit vom 1.7.1965-31.12.1967. Diss. jur. Saarbrücken 1973.
- Sozialpädagogischer Arbeitskreis Uelzen (Hrsg.): Der Versuch der erzieherischen Betreuung von jungen Untersuchungsgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Lüneburg-Abt. Uelzen. Unveröff. Zwischenbericht, Uelzen 1975.
- Sprenger, W.: Erziehung heranwachsender Untersuchungsgefangener nach der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters. In: Neue Juristische Wochenschrift 29, 1976, S. 663-664.
- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. Stuttgart u.a. 1983, 8. Aufl.
- Schmidt-Leichner, D.: Haftbefehl und Regreß. In: Neue Juristische Wochenschrift 12, 1959, S. 841-853.
- Schnitzerling, M.: Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft. In: Recht der Jugend 5, 1957, S. 81-83.
- Schöch, H.: Vollzugsziele und Recht des Strafvollzugs. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982, S. 81-201.
- Schöch, H.: Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung Straffälliger in Freiheit. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984, S. 29-54.

- Schubarth, M.: Zur Rechtsnatur des vorläufigen Strafvollzuges. In: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 96, 1979, S. 295-311.
- Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugend und Kriminalität. Kriminologische Beiträge zur kriminalpolitischen Diskussion. Frankfurt/M. 1983.
- Schütze, G.: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 148-153.
- Schulz, W.: Untersuchungshaft - Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-420.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgung 1975-1983. In: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 3. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafvollzug 1962-1983. In: Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 4. Wiesbaden.
- Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins: Zur Diskrepanz zwischen Praxis und Recht der Untersuchungshaft. Unveröff. Manuskript für die 4. Alberg-Taagung des Deutschen Anwaltvereins. Bonn 1983.
- Veit, W.: Die Rechtsstellung des Untersuchungsgefangenen, dargestellt am Modell des Briefverkehrsrechts. Frankfurt/M. 1971.
- Volkart, R.: Einzelhaft: Eine Literaturübersicht. In: Schweizerische Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen 42, 1983, S. 1-24.
- Volkart, R.; Dittrich, A.; Rothenfluh, Th.; Paul, W.: Eine kontrollierte Untersuchung über psychopathologische Effekte der Einzelhaft. In: Schweizerische Zeitschrift für Psychologie und ihre Anwendungen 42, 1983a, S. 25-46.
- Volkart, R.; Rothenfluh, Th.; Kobelt, W.; Dittrich, A.; Ernst, K.: Einzelhaft als Risikofaktor für psychiatrische Hospitalisierung. In: Psychiatria Clinica 16, 1983b, S. 365-377.
- Wagner, J.: Zur Anordnung von Untersuchungshaft in Ladendiebstahlsverfahren. In: Neue Juristische Wochenschrift 31, 1978, S. 2002-2005.
- Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 337-350.

- Wetzstein, H.: Untersuchungshaft an Jugendlichen - Behandlungsmöglichkeiten und Alternativen. In: Fiedler, P.A.; Franke, E.; Howe, J.; Kury, H.; Möller, H.J. (Hrsg.): Herausforderungen und Grenzen der klinischen Psychologie. München 1982, S. 110-116.
- Wimmer, K.: Das Anhalten beleidigender Briefe aus der Untersuchungshaft. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 130, 1983, S. 145-159.
- Winokur, G.: The germ warfare statements: A synthesis of a method for the extortion of false confessions. In: Journal of Nervous and Mental Disease 122, 1955, S. 65-72.
- Wolter, J.: Untersuchungshaft, Vorbeugehaft und vorläufige Sanktionen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 1981, S. 453-506.
- Zeitschrift für Strafvollzug: Erziehungsheim statt Untersuchungshaft in Nordrhein-Westfalen. In: Zeitschrift für Strafvollzug 32, 1983, S. 175.
- Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Anforderungen an ihre Gestaltung und ihre gegenwärtige Durchführung in Niedersachsen. Göttingen 1973.

DAS JUGENDHILFSWERK FREIBURG UND DIE JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE  
- DAS "FREIBURGER MODELL" -

Hans Wetzstein

Inhalt

1. Zur Vorgeschichte des Projektes
2. Aufgaben und Funktion des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks in der Jugendstrafrechtspflege
3. "Konzept" einer Jugendstrafrechtspflege, die versucht, pädagogische und repressive (jugendstrafrechtliche) Elemente zu vereinigen
  - 3.1 Die Untersuchungshaft nach dem Jugendgerichtsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit
  - 3.2 Versuch der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche
  - 3.3 Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe
4. "Hilfeformen im Verbund - Ein Netzwerk sozial- und kriminalpädagogischer Maßnahmen
5. Schlußüberlegungen

Anmerkungen

Literatur

## 1. Zur Vorgeschichte des Projektes

Im Freiburger Raum war insbesondere der Jugendrichter und spätere Begründer des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks Freiburg (WI-JHW), Karl Härringer, seit dem Inkrafttreten des neuen Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1953 bestrebt, die vom Gesetzgeber gewollte Trennung von jugendlichen und erwachsenen Untersuchungsgefangenen zu erreichen. Dem engagierten Jugendrichter erschien die Schaffung einer eigenen Anstalt zum Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Delinquenten - oder zumindest einer eigenen Abteilung - nicht zuletzt deshalb wichtig, weil die Einrichtungen der Jugendhilfe (damals "Fürsorgeerziehungsheime") nicht oder in unzureichendem Maße bereit und in der Lage waren, junge Straftäter gemäß den §§ 71, 72 JGG<sup>1</sup> aufzunehmen.

Bemühungen und Pläne zur Schaffung einer Alternativ-Einrichtung zur Untersuchungshaft für Jugendliche hatten bis dahin nicht zum Erfolg geführt. Erst wesentlich später (im August 1981) hat der Landeswohlfahrtsverband Baden eine "vorläufige" Projektbeschreibung zur Unterbringung von Jugendlichen nach §§ 71, 72 JGG als "Modell" vorgelegt<sup>2</sup>. In anderen Bundesländern waren in dieser Zeit vereinzelt Alternativ-Einrichtungen zur Jugenduntersuchungshaft entstanden<sup>3</sup>.

Vereinzelt wurde in der Vergangenheit die Untersuchungshaft an Jugendlichen in Freiburg in der Jugendarrestanstalt vollzogen, und zeitweilig waren die jungen Untersuchungsgefangenen in der Vollzugsanstalt auf einem Stockwerk zusammengefaßt. Erst als im Herbst 1968 das Frauengefängnis, das zum Gebäudekomplex der Vollzugsanstalt gehörte, aufgelöst wurde, hat die Justizverwaltung in diesem Trakt eine Jugendabteilung zum Vollzug der Untersuchungshaft eingerichtet. Als dieses Gebäude ein Jahr später umgebaut und renoviert wurde, diente für die Dauer der Renovierungsarbeiten (ca. zwei Jahre lang) das frühere Amtsgerichtsgefängnis in Emmendingen (ca. 15 km von Freiburg entfernt) als Untersuchungshaftanstalt für die Jugendgerichte des Landgerichtsbezirks Freiburg.

In dieser Zeit (1971) gründete Karl Härringer das Wissenschaftliche Institut des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg (WI-JHW). Mit dem Institut sollte eine Einrichtung geschaffen werden, die mit wissenschaftlichen Methoden sowohl das Jugendgericht wie auch die in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Sozialarbeiter unterstützt. Es sollte ein Bindeglied geschaffen werden zwischen der "praxisfernen" Wissenschaft und der Jugendgerichtspraxis. Nach den Vorstellungen seines Gründers sollte das Institut durch seine wissenschaftlichen Mitarbeiter den Freiburger Jugendrichtern mittelbar und unmittelbar Entscheidungshilfen im Rahmen des Jugendstrafverfahrens geben: mittelbar durch Fortbildung der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Sozialarbeiter, in erster Linie der Jugendgerichtshelfer, aber auch der Bewährungshelfer und der Sozialarbeiter im Vollzug. Die unmittelbare Mitwirkung an der Entscheidungsfindung des Gerichts und die damit intendierte Verbesserung der jugendrichterlichen Entscheidungen sollte durch die Schaffung eines jugendpsychologischen diagnostischen Instrumentariums und seiner Anwendung bei jungen Straftätern erfolgen. Vorhandene diagnostische Verfahren waren auf ihre Anwendbarkeit bei jugendlichen Delinquenten zu überprüfen und gegebenenfalls zu modifizieren. Der psychologische Gutachter, der bis dato im Jugendstrafverfahren nur in bestimmten Fällen herangezogen wurde, sollte nach diesem Konzept nicht nur regelmäßig eingeschaltet werden, sondern auch eine Ausweitung seines Auftrages, seiner Funktion erfahren: Nach bisheriger Praxis hat der Gerichtspsychiater und auch der psychologische Gutachter seine wissenschaftlich begründete Auffassung zu bestimmten Fragestellungen in der Hauptverhandlung vorgetragen. Der Psychologe des Instituts hingegen sollte frühzeitig hinzugezogen werden und möglichst auch an richterlichen Entscheidungen im Vorfeld der Hauptverhandlung (Inhaftierung bzw. Unterbrechung der Untersuchungshaft und dergl.) mitwirken. Das heißt, daß der ursprünglich diagnostisch-prognostisch begründete Auftrag des Psychologen eine zusätzliche kriminalpädagogische Perspektive erhielt: Der Jugendstrafvollzug als ultima ratio sollte weitgehend vermieden und durch ambulante kriminalpädagogische und

therapeutische Maßnahmen ersetzt werden. In diesem integrativen Konzept, das die mehr repressiven Elemente der Justiz mit den psychologisch-pädagogischen Möglichkeiten der Sozialarbeit sinnvoll zu vereinigen suchte, erhielt die Untersuchungshaft einen besonderen - kriminalpädagogischen - Stellenwert. Vom Jugendrichter wurde sie als kriminalpädagogisches Instrument sowohl auf der Grundlage des § 112 StPO als auch gemäß § 61 JGG<sup>4</sup> benutzt.

Über viele Jahre hatte Karl Härringer als Jugendrichter - und auch als Vormundschaftsrichter - mit den strafrechtlichen und pädagogischen Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes - und des Jugendwohlfahrtsgesetzes - gearbeitet und umfangreiche Erfahrungen gesammelt. Gesetzliche, institutionelle und auch personelle Unzulänglichkeiten, die dabei immer wieder zu Tage traten, führten zu einer recht persönlichen, originären Handhabung der gesetzlichen Vorschriften. Zum anderen gab die Unzufriedenheit mit dieser Situation, das Wissen um die häufige Mangelhaftigkeit und Fragwürdigkeit jugendrichterlichen Handelns den Nährboden ab für die Schaffung einer Institution, die zu einer Verbesserung innerhalb der Jugendstrafrechtspflege hier im Freiburger Raum beitragen sollte. Weder die Heime noch der Jugendstrafvollzug schienen ihren Aufgaben der Kriminalitätsvermeidung und Rehabilitation gerecht zu werden. Die Verbesserung und der Ausbau der diagnostischen und pädagogisch-therapeutischen Behandlungsmöglichkeiten im sogenannten ambulanten Bereich schienen einer Lösung näherzuführen. Neben der Forschungsaufgabe auf dem Sektor psychologischer Diagnostik und Behandlung und neben der Fortbildung der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Sozialarbeiter<sup>5</sup>, sollte das Institut Integrations- und Koordinationsaufgaben wahrnehmen.

Obwohl zu der damaligen Zeit in der Bundesrepublik der Begriff "Diversion" noch weitgehend unbekannt war, läßt sich manches von dem, was in der Freiburger Jugendstrafrechtspflege in diesen Jahren initiiert und erprobt wurde, mit späteren Diversionsansätzen vergleichen: Vermeidung von Untersuchungshaft



bei den ganz jungen Straftätern, pädagogische und therapeutische Maßnahmen statt strafrechtlicher Sanktionen, wo irgend möglich entschiedene Bevorzugung ambulanter Maßnahmen (z.B. Bewährungshilfe) vor dem (Jugend-)strafvollzug.

## 2. Aufgaben und Funktion des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks in der Jugendstrafrechtspflege

Der Initiator und Begründer des Instituts war gleichzeitig auch der Leiter. Durch die Personalunion von Institutsleiter und Jugendrichter bestand nicht nur eine enge Verbindung zwischen Institut und Gericht, sondern auch ein lebhafter direkter Informationsaustausch zwischen beiden. Das Institut war gegründet worden mit dem Auftrag, die Hilfeangebote für delinquente Kinder, Jugendliche und Heranwachsende auf dem Sektor Diagnostik und Therapie zu verbessern. Im Vordergrund standen zunächst die ambulanten Hilfen, solche Maßnahmen, die den straffällig Gewordenen in seiner Umgebung belassen. Das waren - neben einer therapeutischen Unterstützung im Vorfeld eines Jugendstrafverfahrens - eine Unterstützung der Jugendgerichtshilfe und des Jugendgerichts durch eine gute Persönlichkeitsdiagnostik und - z.B. für Bewährungsprobanden - die Möglichkeit, psychotherapeutische Behandlung anzubieten.

Zur Zeit der Institutsgründung und in den folgenden Jahren war eine deutliche allgemeine Rückwärtsentwicklung bei der Heimeinweisung zu beobachten. Ambulante Betreuungsformen für delinquenzgefährdete und straffällig gewordene Jugendliche wurden bevorzugt. Stationäre Maßnahmen der Jugendhilfe wurden skeptisch hinterfragt, die Fürsorgeerziehung und speziell die Erziehungsheime alten Stils standen im Mittelpunkt der Kritik. Entwicklungen und Tendenzen im Bereich des Strafvollzugs (das Konzept der sozialtherapeutischen Anstalten, die Vorbereitung eines Strafvollzugsgesetzes, die Forderung "Behandlungs- statt Verwahrvollzug") hatten Auswirkungen auf den Bereich der Jugendstrafrechtspflege: Nur noch ganz selten wurde Fürsorgeerziehung im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens angeordnet und

bevor eine Jugendstrafe vollstreckt wurde, waren in der Regel mehrere Versuche mit ambulanten Maßnahmen (Erziehungsbeistandschaft, Bewährungshilfe) vorausgegangen. Letzteres gilt zumindest für den Freiburger Raum. Bei den Jugendrichtern führte die Erkenntnis, daß der Jugendstrafvollzug in seiner bisherigen Form offensichtlich nicht geeignet war, die kriminelle Entwicklung eines jungen Menschen zu unterbrechen und ihn zu künftigem straffreiem Leben zu erziehen, dazu, alle rechtlichen und kriminalpädagogischen Mittel - einschließlich des sogenannten Sicherungshaftbefehls - vor der Vollstreckung einer Jugendstrafe auszuschöpfen. Vielleicht zeichnete sich hier die von Walter (1978) vermutete "Funktionserweiterung" der Untersuchungshaft im Sinne von "Krisenintervention" oder als "stationärer Einstieg für eine längerfristige spezialpräventive Betreuung" bereits ab. Angesichts der hier beschriebenen Situation stellten sich dem Institut des Jugendhilfswerks innerhalb der Jugendstrafrechtspflege und Jugendgerichtspraxis zwei Hauptaufgaben: Zum einen sollte die Untersuchungshaft nicht länger eine Art "Wartezimmer für abzuurteilende junge Straftäter" sein, und zum anderen ging es darum, jugendrichterliche Entscheidungen und Sanktionen, psychologische, sozial- und kriminalpädagogische Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Im Sinne der erstgenannten Aufgabe ist die von unserem Institut ausgegangene Initiative zu verstehen, den vom Gesetzgeber zwar gestellten, von der Justiz selbst bis dahin aber nicht ausgeführten Auftrag der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft bei Jugendlichen zu erfüllen.

3. "Konzept" einer Jugendstrafrechtspflege, die versucht, pädagogische und repressive (jugendstrafrechtliche) Elemente zu vereinigen

Eine Beschreibung des Kontextes, in dem unser Behandlungsforschungsprojekt steht, ist nicht möglich, ohne den Entwicklungshintergrund darzustellen, der wiederum ohne den Jugendrichter Härringer nicht vorstellbar ist. Härringer hat sich schon als junger Jugendstaatsanwalt über sein berufliches Aufgabenfeld

hinaus für die straffällig gewordene und delinquenzgefährdete Jugend engagiert. Materielle Not der Jugendlichen und die Erkenntnis, daß es vielen von ihnen an emotionaler Zuwendung und Geborgenheit mangelte, waren einige der Gründe für Karl Härringer, eine Einrichtung zu schaffen, die versucht, den jungen Menschen etwas von dem zu geben, das sie zu Hause entbehren müssen. Im Jahre 1947 gründete er das Freiburger Jugendhilfswerk, das über viele Jahre - zum allergrößten Teil mit ehrenamtlichen Helfern - zahlreichen jungen Menschen im Alter zwischen 14 und 25 Jahren pädagogische Eingliederungshilfe leistete. Die Betreuer waren zumeist Studenten und Sozialarbeiter in der Ausbildung, die in der Regel für ein bis zwei Jahre sozialpädagogische-jugendpflegerische Gruppenarbeit leisteten. Eine Verbindung zwischen dem späteren Jugendrichter Härringer und der sozialpädagogischen Einrichtung Jugendhilfswerk bestand dergestalt, daß die Gruppenleiter die Jugendlichen ihrer Gruppen in die Hauptverhandlung begleiteten und Beistands- bzw. Jugendgerichtshelferfunktion wahrgenommen haben und andererseits der Jugendrichter häufig den Gruppenleiter - im Falle einer Strafaussetzung zur Bewährung - als Bewährungshelfer bestellte. Nicht selten wurde auch durch den Jugendrichter einem jungen Straftäter die Auflage erteilt oder die dringende Empfehlung ausgesprochen, sich einer Gruppe des Jugendhilfswerks anzuschließen. Für den Jugendrichter war die sozialpädagogische Einrichtung Jugendhilfswerk mit dem Gruppenangebot, das ergänzt wurde durch die Möglichkeit der Einzelbetreuung und der Arbeit mit der Herkunftsfamilie, in zahlreichen Fällen eine Alternative zu stationärer Unterbringung, auch zum Jugendstrafvollzug. Hier scheint sich eine Ähnlichkeit mit amerikanischen Diversionsmodellen anzudeuten.

Im Gefolge wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Veränderungen änderten sich auch die Anforderungen an die Sozialarbeit: Die überkommenen Methoden der Sozialarbeit reichten nicht mehr aus, diesen Problemen zu begegnen. Im Haus Fürstenbergstraße des Jugendhilfswerks wurden Hortgruppen für die schulpflichtigen Kinder eingerichtet, für die im Laufe der Zeit heilpädago-

gische Fachkräfte eingestellt wurden. Frühzeitig sollten sozialpädagogische Maßnahmen im Sinne von Kriminalitätsprophylaxe platzgreifen, um die Kinder von sozial schwachen und delinquenzgefährdeten Familien vor einer kriminellen Entwicklung zu bewahren. So bildeten denn auch - vor allem in den ersten Jahren der Hortarbeit im Jugendhilfswerk - die jüngeren Geschwister der Jugendlichen aus dem sogenannten Abendbereich, die zumeist schon vor dem Jugendrichter gestanden hatten, die Klientel für die heilpädagogischen Hortgruppen.

Nachdem Härringer erkannte, daß das große Engagement der Sozialarbeiter allein, der Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit, nicht mehr genügte, um der komplexeren Problematik gerecht zu werden, wandte er sich um Hilfe und Unterstützung an die Wissenschaftler. Sie sollten die Fachleute in der Praxis, die Erzieher und Jugendgerichtshelfer, die Bewährungshelfer und die Sozialarbeiter in den Institutionen beraten und gemeinsam mit ihnen neue Konzeptionen erarbeiten. Als die Universität und die Fachhochschulen dem engagierten Praktiker nicht die Unterstützung gewährten, die er brauchte, hat Härringer sich zur Gründung eines eigenen Instituts entschlossen. Dieses Institut sollte die Lücke zwischen der universitären Wissenschaft und der jugendrichterlichen Praxis schließen. Der Jurist Härringer war offen für alle theoretischen Richtungen, die Lösungen für Fragen und Probleme im Umfeld von Jugenddelinquenz und sozialabweichendem Verhalten anzubieten hatten. So waren denn auch von Anfang an die Psychoanalyse, die Verhaltenstherapie und die Gesprächspsychotherapie nach Rogers im Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerks vertreten.

Der Härringersche Ansatz, der gelegentlich wohlwollend als "Freiburger Modell" bezeichnet wird, stellt sich nach der Institutsgründung in seinen wesentlichen Elementen in etwa folgendermaßen dar: Sozialabweichendes Verhalten bei jungen Menschen, das gleichzeitig Normverletzung im strafrechtlichen Sinne bedeutet, wird zu einer Angelegenheit des Jugendrichters. Dieser ist zunehmend weniger überzeugt, daß Kriminal-

strafen eine adäquate Reaktion auf Normverletzungen durch Jugendliche sind. Er beschränkt sich jedoch nicht darauf, weniger junge Straftäter in den Strafvollzug zu schicken, sondern er schaltet die Fachleute ein, die nach moderner Auffassung in der Lage sein sollten, dissoziales Verhalten bei Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen und Methoden in normgerechtes oder prosoziales Verhalten umzuwandeln: Die Pädagogen und die Psychologen, die Psychoanalytiker und die Sozialarbeiter sollen sich mehr als bisher um die delinquente Jugend kümmern. Konkret bedeutet dies, daß ein jugendlicher Rechtsbrecher nach Möglichkeit an das Netzwerk sozialpädagogischer Institutionen überwiesen, statt dem Strafvollzug zugeführt wird.

Im Haus Fürstenbergstraße des Jugendhilfswerks Freiburg werden delinquenzbelastete und bereits straffällig gewordene Jugendliche in sozialpädagogischen Gruppen betreut. Nicht wenige sind Bewährungsprobanden und manche von ihnen leisten dort gerichtlich angeordnete Arbeitsauflagen ab. Die Konzeption des Hauses Fürstenbergstraße schließt Einzelbetreuung und Familienhilfe ein. Der Jugendliche bleibt in seiner familialen Umgebung, so daß von einem ambulanten Behandlungs- und Betreuungsansatz gesprochen werden kann.

Das Wissenschaftliche Institut sollte nach den Vorstellungen seines Gründers auf mehrfache Weise das Haus Fürstenbergstraße unterstützen: Zum einen sollten der Einrichtung die psychodiagnostischen Möglichkeiten zur Verfügung stehen, zum anderen sollten therapeutische Behandlungsangebote im Einzelfall die heilpädagogische und sozialarbeiterische Tätigkeit ergänzen und schließlich sollte der Institution ein Beratungsangebot gemacht werden. Diese Aufgaben hat das Wissenschaftliche Institut über Jahre wahrgenommen.

Wenn nun der Jugendrichter tätig werden muß, weil ein jugendlicher straffällig geworden ist, steht ihm nicht nur eine Fülle von psychologisch-pädagogischer Information zur Verfügung, die eine adäquate Reaktion auf den Rechtsbruch ermög-

licht, sondern auch Einrichtungen, die angeordnete kriminalpädagogische Maßnahmen durchführen können. Das heißt aber nicht, daß die behördliche Sozialarbeit, in erster Linie die Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshilfe, ausgeklammert ist. Im Gegenteil, eine gute Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitern des JHW und den Behörden ist eine wesentliche Voraussetzung für diese "Hilfe im Verbund", und sie wurde von jeher angestrebt und praktiziert. Auch hier hat die Persönlichkeit von Karl Härringer wesentlich Anteil am Aufbau und der Einrichtung dieser sozialen Dienste: Bereits vor der Verabschiedung des neuen Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1953 hatte Härringer in Sachverständigenausschüssen seine Vorstellungen von Jugendstrafrechtspflege einbringen können. Seiner Initiative ist es auch zuzuschreiben, daß vor der Einrichtung der behördlichen Bewährungshilfe in Freiburg einer der fünf Modellversuche im Bundesgebiet durchgeführt wurde und so hat Karl Härringer maßgeblich am Aufbau der Bewährungshilfe mitgewirkt. Es war ganz gewiß kein Zufall, daß die ersten fünf Bewährungshelfer in Freiburg ehemalige Mitarbeiter des Jugendhilfswerks waren. So war die erste Bewährungshelfergeneration in Freiburg stark geprägt von dem Jugendrichter und Vorsitzenden des Jugendhilfswerks. Dieser war auch über viele Jahre Leiter der "Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer und Sozialarbeiter im Vollzug" und Referent für Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Freiburg.

Für ihn lag stets das Schwergewicht des Jugendstrafrechts auf dem Erziehungsgedanken, von seiner Grundhaltung her war er mehr Pädagoge als der strafende Richter. (Ob seine Entscheidungen immer einer kritischen juristischen Überprüfung standgehalten hätten, mögen andere beurteilen. Kritikern gegenüber pflegte er mit der Intention des Gesetzgebers zu argumentieren, und die kenne er genau; schließlich sei er ja beteiligt gewesen.)

Wenn festgestellt worden ist, daß Härringer sich als Jugendrichter in erster Linie dem Erziehungsgedanken verpflichtet

fühlte, sollte damit lediglich betont werden, daß auch die repressiven Elemente im Katalog jugendrichterlicher Sanktionen mit primär pädagogischer Zielsetzung zur Anwendung kamen. Ohne Zweifel muß auch die Untersuchungshaft als ein solches repressives Element in der Kriminalpädagogik und der Jugendstrafrechtspflege angesehen werden.

### 3.1 Die Untersuchungshaft nach dem Jugendgerichtsgesetz - Anspruch und Wirklichkeit

Der Gesetzgeber hat im Jugendgerichtsgesetz von 1953 festgelegt, daß "die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Anstalt oder wenigstens in einer besonderen Abteilung der Haftanstalt ..." vollzogen wird. "Der Vollzug der Untersuchungshaft soll erzieherisch gestaltet werden" (§ 93 JGG). Schon die Formulierung "nach Möglichkeit" und "soll" erzieherisch gestaltet werden, räumen der Exekutive einen Spielraum ein, der sich faktisch zum Nachteil der Betroffenen auswirkt: Der Richter kann auch dann Haftbefehl erlassen, wenn der junge Straftäter zusammen mit Erwachsenen in einer Anstalt oder gar in einer Abteilung untergebracht werden muß, und die Justizverwaltungen sind nicht durch dieses Gesetz gezwungen, eigene Anstalten oder Abteilungen für die Unterbringung von jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen zu schaffen. Daß die Forderung nach erzieherischer Gestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft als Sollvorschrift formuliert ist, hat zur Folge gehabt, daß sie über viele Jahre kaum zur Kenntnis genommen wurde, und der Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Menschen weder in der Jugendgerichtspraxis, noch innerhalb der Wissenschaft Diskussionsthema war. Zahlreiche Autoren beklagten in den letzten Jahren, daß die Untersuchungshaft bei jugendlichen Delinquenten mehr als vernachlässigt worden ist und weisen auf die ungunstigen Verhältnisse in den Untersuchungshaftanstalten hin (Zirbeck 1973; Rotthaus 1973; Kreuzer 1978; Walter 1978; Schaffstein 1983; Kury 1986).

Die Autoren, die die Institution Untersuchungshaft für wichtig genug erachten, sich damit zu beschäftigen, stimmen darin

überein, daß die Verhältnisse in den Anstalten mehr als unbefriedigend sind. Das gilt für die U-Haft allgemein, und für die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden trifft es in noch stärkerem Maße zu; ganz zu schweigen von den weiblichen jungen Delinquenten, die - obwohl ihre Zahl in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat - scheinbar ganz aus dem Blickfeld geraten sind.

Kritik ist aber nicht nur an den institutionellen Bedingungen der U-Haft, an den baulichen Voraussetzungen, der unzureichenden personellen Betreuung und der mangelhaften oder völlig fehlenden erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft angebracht, sondern auch an der Inhaftierungspraxis der Jugendrichter: Eine zunehmend extensive Auslegung der Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls (§ 112 StPO) und eine offenbar damit einhergehende Vernachlässigung der einschränkenden Vorschriften der §§ 71 und 72 (Subsidiaritätsprinzip) des Jugendgerichtsgesetzes haben dazu geführt, daß die Zahl der in Untersuchungshaft auf ihre Aburteilung wartenden jungen Straftäter in den letzten 10 bis 15 Jahren stetig zugenommen hat. In diesem Zusammenhang spricht Walter (1978) von einer Funktionserweiterung der Untersuchungshaft. Er sieht Anhaltspunkte dafür, "daß in der jugendrichterlichen Praxis der Untersuchungshaft die Funktion einer stationären Krisenintervention beigelegt wird und daß die Untersuchungshaft ferner als stationärer Einstieg für eine längerfristige spezialpräventive Betreuung angeordnet wird" (1978, S. 343).

Daß die Untersuchungshaft in der Vergangenheit so sehr vernachlässigt wurde (siehe dazu auch Franke 1979, S. 27), ist völlig unverständlich, wenn man bedenkt, welchen tatsächlichen Stellenwert sie in der Praxis hat: Die Zahl der unter 21jährigen Untersuchungsgefangenen überwiegt bei weitem die der jungen Strafgefangenen. Nach Bulczak (1979) werden nur etwa 20 % der jugendlichen Untersuchungsgefangenen direkt in den Jugendstrafvollzug überführt und Mey (1979) bemißt ihren Anteil mit etwa einem Drittel.



### 3.2 Versuch der erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche

Mit der Neueröffnung der Jugendabteilung der VZA Freiburg im Mai 1973 hat das Wissenschaftliche Institut des Jugendhilfswerks (WI-JHW) die Zustimmung des Justizministeriums Baden-Württemberg erhalten, sich gemäß der gesetzgeberischen Forderung nach erzieherischer Ausgestaltung der Untersuchungshaft zu engagieren. In den zwei Jahren vorher hatten die Mitarbeiter des Instituts entsprechend der Institutssatzung im Auftrag der Jugendgerichte psychologische Gutachten über die damals in Emmendingen einsitzenden jugendlichen Untersuchungsgefangenen erstattet und Einzeltherapie durchgeführt. Aus diesen Einzelkontakten zu den jungen Gefangenen entwickelten sich allmählich Ansätze zu einem bescheidenen Betreuungs- und Freizeitangebot. Mit Unterstützung durch Psychologiestudenten, die im Institut ihr Praktikum absolvierten, konnte interessierten Jugendlichen unter Anwendung von programmiertem Lehr- und Lernmaterial Einzelunterricht in den schulischen Elementarfächern erteilt werden. Einzelne Jugendliche haben unter Anleitung der Praktikanten die Grundbegriffe einer Fremdsprache erworben.

In Wahrnehmung der diagnostischen und therapeutischen Einzelaufgaben und durch den Einsatz von Praktikanten im sogenannten Freizeitbereich und deren Anleitung und Supervision, hatten die Mitarbeiter des Instituts im Laufe der Zeit einen Einblick in den Vollzug der Untersuchungshaft bei jungen Straftätern erhalten und ihre Grundproblematik kennengelernt. Zwei Hauptaspekte kennzeichnen in der Anfangsphase unser Engagement in der Jugendabteilung: Zum einen sollte versucht werden, durch ein psychologisch-pädagogisches Angebot die bekannten Prisonisierungseffekte möglichst niedrig zu halten und zum anderen richteten sich unsere Bemühungen darauf, den bei vielen jungen Menschen bestehenden Kreislauf von Straffälligwerden - Inhaftierung - Verurteilung - Bewährung - Rückfall und erneuter Inhaftierung dadurch zu durchbrechen, daß bereits in der Untersuchungshaft mit den jungen Delinquenten pädagogisch-therapeutisch gearbeitet wurde. Die Untersuchungshaft, die der länger

Inhaftierte meist als eine Zeit der Leere, des sinnlosen Wartens (auf die Hauptverhandlung) erlebt, sollte sinnvoll genutzt und ausgefüllt werden. Im Rahmen von Gruppen- und Einzelgesprächen sollte gemeinsam mit den Klienten nach den Ursachen für das bisherige Nichtbewältigen der eigenen Schwierigkeiten geforscht und nach Lösungen und Alternativen gesucht werden. Drei Gesprächsgruppen wurden eingerichtet, die pro Woche je eine Sitzung von 90 Minuten Dauer erhielten. Die Teilnahme war freiwillig. Für die Gruppenarbeit erhielten die Institutsmitarbeiter zeitweilig Unterstützung durch therapeutisch arbeitende Fachkollegen von außerhalb der eigenen Institution.

Ausgehend von der Erfahrung, daß ein großer Teil der jungen Straftäter mit seiner Freizeit nichts anzufangen weiß, und daß mancher gerade deshalb mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, wurde neben dem Angebot, regelmäßig an den therapeutischen Gesprächsgruppen teilzunehmen, ein Freizeit- und Sportangebot gemacht: Studenten der Pädagogischen Hochschule und der beiden Freiburger Fachhochschulen für Sozialwesen haben im Rahmen eines Praktikums Werk- und Bastelkurse und Freizeitsport in kleinem Rahmen durchgeführt. Parallel zu diesen psychologisch-pädagogischen Maßnahmen fanden sogenannte Berufsfindungskurse für Holz, Metall und den Kfz-Bereich statt. Der Freiburger "Verein zur Förderung der Bewährungshilfe" hatte die finanziellen Mittel zur Einrichtung des "Berufsfindungsraumes", einer Werkstätte mit Arbeitsplätzen und Werkzeug zur Holz- und Metallbearbeitung zur Verfügung gestellt<sup>6</sup>. Die Kurse wurden von Werkbeamten (Schlosser-, Schreiner- und Kfz-Meister) der Vollzugsanstalt geleistet.

Die Koordination der verschiedenen Maßnahmen, der Einsatz der ehrenamtlichen Helfer und Praktikanten und deren Supervision lag in den Händen der Institutsmitarbeiter.

Die hier beschriebenen Einzelmaßnahmen waren Bestandteil des Institutskonzeptes zur erzieherisch-therapeutischen Ausgestal-

tung der Untersuchungshaft, in welches die Beamten des Aufsichtsdienstes selbstverständlich einbezogen waren. Wenn die Bemühungen der Institutsmitarbeiter und ihrer Helfer nicht wirkungslos bleiben sollten, war es notwendig, die Beamten des Aufsichtsdienstes nicht nur vom Konzept zu überzeugen, sondern sie darüber hinaus zur Mitwirkung an der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft zu befähigen und zu gewinnen.

Im Rahmen der von uns durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen stellten wir den uniformierten Beamten unser Konzept zur erzieherischen Gestaltung der Untersuchungshaft vor. Daneben erhielten sie eine Einführung in die Grundsätze der Lernpsychologie und der Verhaltensmodifikation. Ferner wurden ihnen Grundkenntnisse in Sozialpsychologie und Gruppendynamik vermittelt. - Kennzeichnend für den traditionellen Vollzug ist die hierarchische Struktur und ein vorwiegend autoritärer Umgangsstil. Wir haben die Beamten mit dem sozial-integrativen Führungsstil bekanntgemacht und versucht, Alternativen zum überkommenen autoritären Führungsstil aufzuzeigen und ihnen nahezubringen. Insbesondere den Beamten, die schon lange im Vollzug waren, fiel es zunächst schwer, traditionelle Formen des Umgangs mit Gefangenen in Frage zu stellen und aufzugeben zugunsten eines Umgangsstils, von dem sie nicht wußten, ob er sich bewähren würde und von dem sie annehmen mußten, daß er oft nicht so schnell zum Ziel führen würde. Schließlich lernten die Beamten, deren Ausbildung bisher ausschließlich darauf ausgerichtet war, den Gefangenen sicher zu verwahren, die Grundzüge der klientenzentrierten Gesprächsführung kennen und anzuwenden. Auch das war für viele neu und führte zu Verunsicherung, da die meisten noch gelernt hatten, daß der Aufsichtsbeamte mit den Gefangenen keine Gespräche führt. Nach den damals gültigen Vollzugsvorschriften war dies allenfalls Aufgabe der Angehörigen des Sozialstabes (Arzt, Fürsorger, Psychologe) und nicht des "Stockwerkbeamten". Grundsätzlich waren die Beamten jedoch bereit, zusätzlich zu ihrer Aufsichtsfunktion pädagogische Aufgaben zu übernehmen und an der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende mitzuwirken.

Der Umstand, daß die Jugendabteilung baulich und organisatorisch (auch heute noch) zum Gesamtkomplex der VZA Freiburg gehört, hatte damals überwiegend negative Auswirkungen: Sowohl die erwachsenen Untersuchungs- und Strafgefangenen wie auch die Beamten des Aufsichtsdienstes der Erwachsenenabteilung standen dem, was sich im Jugendbau an "Neuerungen" abzeichnete, lange Zeit skeptisch und negativ gegenüber. In ihren Augen verdienten es die jungen Gefangenen, die nichts anderes als ein Haufen unbotmäßiger Kinder waren, nicht, daß sie diese besondere Aufmerksamkeit durch Sozialarbeiter, Psychologen und sonstige Betreuer erfuhren. Statt sich den zuteilgewordenen Vergünstigungen würdig zu erweisen und sie durch Wohlverhalten zu honorieren, schienen die Jugendlichen immer unverschämter zu werden. Obwohl die Jugendabteilung der VZA Freiburg zu den Anstalten des Landes Baden-Württemberg mit den geringsten "Ausschlußzeiten"<sup>7</sup> gehörte, mißgönnten die erwachsenen U-Gefangenen ihren jugendlichen Mitgefangenen, wenn diese an einem - wenn auch noch so bescheidenen - Freizeitprogramm teilnehmen durften. Es kam zu Spannungen zwischen den beiden Abteilungen, von denen die Beamten des Aufsichtsdienstes nicht ausgenommen waren. Ein Supervisionsangebot für die Beamten des gesamten Untersuchungshaftbereiches, die an unserem Fortbildungsprogramm teilgenommen hatten, wurde nicht angenommen. Bis heute gibt es im Strafvollzug - dem die Untersuchungshaft, obwohl sie etwas grundlegend anderes ist, stillschweigend zugerechnet wird - keine Supervision oder ähnliche Möglichkeit, Konflikte im Arbeitsfeld, Frustration und besondere psychische Belastungen aufzuarbeiten. Es hat sehr lange gedauert, bis für die Jugendabteilung ein eigener Abteilungsleiter und ein Stellvertreter bestellt wurden und dadurch eine gewisse Kontinuität in den Aufsichtsdienst kam.

Die Anstaltsleitung, die im Berichtszeitraum gewechselt hat, stand unserem Engagement im sogenannten Jugendbau am Anfang positiv, später indifferent bis neutral-wohlwollend gegenüber. Nachdem eine gewisse Vertrauensbasis hergestellt war, was sicherlich auch deswegen in relativ kurzer Zeit geschah, weil

der Institutsleiter als noch amtierender Richter eine gewisse Gewähr dafür bot, daß die Mitarbeiter des Instituts nicht nur auf dem Boden der Verfassung stehen, sondern auch die Vorschriften der Strafprozeßordnung und der Untersuchungshaftvollzugsordnung beachten würden - hatten die Institutsmitarbeiter relativ freie Hand bei der Gestaltung ihres pädagogisch-psychologischen Angebotes. In der ganzen Zeit (seit 1973) hat sich die Anstaltsleitung aber auch recht wenig für den "Jugendbau" und das, was dort geschah, interessiert. Manchmal konnte man den Eindruck haben, daß die Leitung der Anstalt und ein Teil der Beamten des Aufsichtsdienstes die externen Kräfte, die sich nicht so recht in die Anstaltsstrukturen einfügten, als störend und lästig empfunden haben und es lieber gesehen hätten, wenn diese weggeblieben wären. Das geschah jedoch nicht; stattdessen weiteten wir unser Engagement in der U-Haft aus: Ein Mitarbeiter des WI-JHW trifft sich seitdem wöchentlich einmal für ca. zwei Stunden mit den Beamten der Jugendabteilung der JVA und der für diese Abteilung zuständigen Sozialpädagogin zu einer Art Dienstbesprechung. Der Psychologe des Instituts hat in diesem Kreis, dem seit etwa vier Jahren auch der für die gesamte Untersuchungshaft zuständige Dienstleiter angehört, eine nicht näher definierte Beraterfunktion inne. Hier werden sowohl Probleme des Anstaltsalltags wie auch im Zusammenhang mit dem Einzelfall diskutiert. - Für die Behandlung grundsätzlicher Fragen oder wenn es um die Erörterung abteilungsübergreifender Probleme geht, gibt es seit ca. sieben Jahren die sogenannte "erweiterte Dienstbesprechung", zu der noch der für die Jugendabteilung zuständige Lehrer der JVA und ein Jugendstaatsanwalt gehören. Diese Gruppe trifft sich nach Bedarf, nach Möglichkeit alle ein bis zwei Monate, im Institut des Jugendhilfswerks.

Im Laufe der Zeit konnten weitere Fachkräfte gewonnen werden, die teils unentgeltlich, teils gegen ein bescheidenes Honorar Fortbildungs- und Freizeitangebote (z.B. Erste-Hilfe-Kurse, Film- oder Diavorträge, Sport, Malen etc.) machten.

Schließlich ist das in diesem Band ausführlich beschriebene Behandlungsforschungsprojekt geplant und durchgeführt worden, das in der Hauptphase den größten Teil des Anstaltsalltags (7.00 bis 16.00 Uhr) ausfüllte.

### 3.3 Jugendgerichtshilfe und Bewährungshilfe

Die Jugendgerichtshilfe, die gemäß § 38 JGG vom Jugendamt im "Zusammenwirken" mit den freien Verbänden der Jugendwohlfahrtspflege wahrgenommen wird, ist von Anfang an am Strafverfahren gegen einen Jugendlichen "heranzuziehen" (§ 38 Abs. 3 JGG). Sie ist ein wichtiges Organ der Jugendstrafrechtspflege und so kann auch bei der Darstellung des sogenannten Freiburger Modells nicht darauf verzichtet werden, Aufgabe und Bedeutung der Jugendgerichtshilfe kurz zu beschreiben.

Der § 38 JGG läßt Raum für unterschiedliche Organisationsformen der Jugendgerichtshilfe: Mancherorts wird die Jugendgerichtshilfe ausschließlich vom Jugendamt ausgeübt, anderswo ist diese Aufgabe nahezu ganz an die freien Verbände delegiert; in manchen Ämtern wird die Jugendgerichtshilfe von den Sozialarbeitern eines Bezirks neben anderen Aufgaben wie Pflegekinderwesen, Familien- und Erziehungshilfe ausgeführt, während andere Jugendämter "Spezialisten" für die Jugendgerichtshilfe eingesetzt haben. - Im Jugendamt der Stadt Freiburg gab es während des Berichtszeitraums die "spezialisierte" Jugendgerichtshilfe<sup>8</sup>. Während in der Fachwelt die Diskussion um die "spezialisierte" Jugendgerichtshilfe noch nicht abgeschlossen zu sein scheint, ist sie im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, wie in vielen Orten von Baden-Württemberg, zu einer Aufgabe des Allgemeinen Sozialdienstes geworden. - Bei den Freiburger Jugendrichtern kommen also beide Formen amtlicher Jugendgerichtshilfe vor.

Wie oben bereits angedeutet wurde, gehörte es von Anfang an zum Aufgabenkatalog des WI-JHW, die am Jugendstrafverfahren beteiligten Sozialarbeiter mittelbar und unmittelbar zu unter-

stützen. Die unmittelbare Unterstützung bestand - und besteht heute noch - darin, daß die Jugendgerichtshilfe in besonders schwierigen Fällen dem Gericht eine jugendpsychologische Begutachtung vorgeschlagen hat, die dann jeweils durch den Jugendrichter angeordnet wird. Zentrale Fragen sind dabei die Prüfung der "Verantwortungsreife" (§ 3 JGG) und die Entscheidung, ob bei einem Heranwachsenden noch Jugendstrafrecht anzuwenden ist (§ 105 JGG). Darüber hinaus ist meist eine gutachterliche Stellungnahme zu den Behandlungsmöglichkeiten erwünscht. Häufig wird in den Fällen, in denen die therapeutische Behandlung eines jungen Angeklagten angezeigt erscheint, durch den Jugendrichter von diesem Angebot des WI-JHW Gebrauch gemacht, indem er eine entsprechende Auflage macht oder Empfehlung ausspricht. Die Freiburger Jugendgerichtshilfe hat ihrerseits in der Vergangenheit diese Möglichkeiten der Abklärung bestimmter Fragen durch einen psychologischen Sachverständigen recht oft in Anspruch genommen.

Über die Zusammenarbeit im Einzelfall hinaus besteht die mittelbare Unterstützung der in der örtlichen Jugendstrafrechtspflege tätigen Personen und Institutionen u.a. darin, daß Fortbildungsprogramme angeboten und durchgeführt wurden, die auf die Jugendgerichtshilfe und ihre Probleme im Umgang mit der delinquenten Jugend zugeschnitten sind. Im Rahmen dieser Fortbildungsmaßnahmen sind die Teilnehmer natürlich auch mit dem "Freiburger Ansatz" bekanntgemacht worden, so daß das Jugendhilfswerk mit seinen Teileinrichtungen<sup>9</sup> allmählich einen festen Platz im Gefüge der Freiburger behördlichen und freien Sozialarbeit mit dem Schwerpunkt delinquenzgefährdete und straffällig gewordene Jugend erhielt.

Weiter oben ist bereits gesagt worden, daß Jugendrichter Härtinger maßgeblich am Aufbau der Freiburger Bewährungshilfe beteiligt war. Über die Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer und Sozialarbeiter der Justiz, deren Leiter Härtinger über viele Jahre war und über einen sehr engen persönlichen Kontakt, hat er es verstanden, seine Vorstellungen von Bewäh-

rungshilfe, der ersten und zweiten Bewährungshelfer-Generation zu vermitteln. Daß die jugendlichen Probanden für ihn stets an allererster Stelle standen, bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung. - Die Mitarbeiter des Hauses Fürstenbergstraße des "JWH" wurden regelmäßig zu ehrenamtlichen Bewährungshelfern bestellt, wenn aus ihren Betreuungsgruppen Jugendliche zu einer Jugendstrafe mit Bewährung verurteilt worden sind. Während mehrerer Jahre gab es im Hause Fürstenbergstraße zwei bis drei sogenannter Probandenzimmer, wo Jugendliche für eine begrenzte Zeit wohnen konnten und betreut wurden<sup>10</sup>. Das Hilfeangebot, das umfassend sein sollte, richtete sich nach dem örtlichen Bedarf und hier wird wiederum die Bezogenheit des Konzeptes auf die jugendlichen und heranwachsenden Straffälligen deutlich.

Eine ähnlich gute Zusammenarbeit wie mit der Jugendgerichtshilfe hat sich vom Zeitpunkt der Gründung des WI-JHW an auch mit der Freiburger Bewährungshilfe entwickelt: Immer wieder erhalten Bewährungsprobanden psychotherapeutische Behandlung durch Mitarbeiter des Instituts aufgrund eines Vorschlags oder durch Vermittlung eines Bewährungshelfers.

Auch bei der Bewährungshilfe beschränkt sich die unterstützende Tätigkeit des WI-JHW nicht auf den Einzelfall: Von Anfang an haben die Mitarbeiter des Instituts in unregelmäßiger Folge die jährliche Doppeltagung der Arbeitsgemeinschaft der Bewährungshelfer und Sozialarbeiter im Strafvollzug eigenverantwortlich gestaltet. Durch die Mitwirkung an diesen Fortbildungsveranstaltungen erfüllt das Institut des Jugendhilfswerks seinen Auftrag, die sozialpädagogische Arbeit mit jungen Straffälligen unmittelbar und mittelbar zu unterstützen.

Während in den vorstehenden Abschnitten die vielfältige Verflochtenheit des Jugendhilfswerks und seiner Einrichtungen mit anderen Institutionen, insbesondere mit der behördlichen Sozialarbeit im Mittelpunkt der Betrachtung stand, sollen im folgenden noch zwei Teileinrichtungen vorgestellt werden, die den "Hilfeverbund" vervollständigen.



#### 4. "Hilfeformen im Verbund"<sup>11</sup>

##### - Ein Netzwerk sozial- und kriminalpädagogischer Maßnahmen

In der Arbeit mit dissozialen Jugendlichen ist immer wieder festzustellen, daß ambulante Maßnahmen nicht greifen, sei es, daß die Jugendlichen sich der pädagogischen Betreuung entziehen, oder daß eine stationäre Unterbringung notwendig wird, weil eine Herausnahme aus dem häuslichen Milieu angezeigt erscheint. Relativ oft kommt es auch vor, daß Jugendliche von zu Hause weglaufen, nicht mehr ins Elternhaus zurückkehren können oder wollen und von daher eine anderweitige Unterbringung unumgänglich wird.

Angesichts des Anspruchs des Jugendhilfswerks, ein umfassendes Hilfeangebot für die delinquenzgefährdete und -belastete Jugend bereitzuhalten, erscheint es nur konsequent, wenn auch für diese Gruppe Jugendlicher eine entsprechende Einrichtung geschaffen werden sollte.

Nach umfänglichen Vorarbeiten und schwierigen Verhandlungen mit der Stadt Freiburg und mit dem Justizministerium Baden-Württemberg konnte im Jahre 1976 in der Konradstraße in Freiburg eine sozialtherapeutische Wohngruppe für zwölf Jugendliche und Heranwachsende in der Trägerschaft des Jugendhilfswerks eröffnet werden. Da sowohl Jugendliche dort aufgenommen werden sollten, die ansonsten in Untersuchungshaft kommen würden oder dort verbleiben müßten (im Sinne von Haftverschonung bzw. Vermeidung von Untersuchungshaft), wie auch Bewährungsprobanden, hat die Justiz dem Jugendhilfswerk eine Bewährungshelferstelle für das "Haus Konradstraße 14" zur Verfügung gestellt. - Ferner sah die Konzeption der Einrichtung vor, daß unter dem Aspekt der Rehabilitation Jugendliche und Heranwachsende, die aus dem Jugendstrafvollzug entlassen worden waren, im Haus Konradstraße Aufnahme und Betreuung finden sollten. Sogenannte Konfliktjugendliche und Streuner, für die die örtliche Jugendhilfe (das Jugendamt der Stadt Freiburg) Heimplätze bereitzustellen hat, ergänzten das Bild der psychisch und sozial stark belasteten Gruppe der künftigen Heimbe-

wohner. Den größten Anteil an der Belegschaft des Hauses stellen die Jugendlichen und Heranwachsenden, die bereits massiv straffällig geworden sind. Die meisten von ihnen waren für kürzere oder längere Zeit in Untersuchungshaft und manche haben eine Jugendstrafe zum Teil verbüßt.

Die Zahl der Bewährungsprobanden im Haus Konradstraße ist erheblich. Nicht wenige Jugendliche verdanken eine Strafaussetzung zur Bewährung der Existenz des Hauses Konradstraße, weil häufig das Gericht nur bereit ist, eine Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen, wenn der junge Angeklagte gewillt ist, den festen pädagogischen Rahmen der therapeutischen Wohngruppe zu akzeptieren. Meist wird dann eine entsprechende Auflage erteilt. In einigen Fällen konnte der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden, weil das Haus Konradstraße in der Lage war, einen Jugendlichen direkt aus der Untersuchungshaft aufzunehmen.

Von der Konzeption her ist das Haus Konradstraße eine sozialtherapeutische Wohngruppe; für die Justiz erfüllt es die Aufgabe eines Bewährungsheimes und - in Einzelfällen - dient es als Alternative zur Jugenduntersuchungshaft.

Über eigene Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten verfügt das Haus Konradstraße nicht. Während der ersten zwei Jahre nach Eröffnung bestand für Jugendliche, die weder in Arbeit vermittelt werden konnten, noch die schulischen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung mitbrachten, die Möglichkeit, an sogenannten Förderlehrgängen des Internationalen Bundes für Sozialarbeit teilzunehmen. Der Internationale Bund für Sozialarbeit hatte zu dieser Zeit eine Werkstätte für Metallbearbeitung im Hinterhaus Konradstraße 14.

Die Erfahrungen, die mit den Jugendlichen gemacht wurden, die an diesen Förderkursen teilnahmen, bestätigten die Ausgangsvermutung, daß die meisten der im Haus Konradstraße 14 des "JHW" Untergebrachten aufgrund ihrer psychosozialen Belastung und

schulischer Defizite nicht in der Lage waren, den Mindestanforderungen dieser Förderlehrgänge zu entsprechen. Einrichtungen, die mit ihren beruflichen Förderprogrammen unter dem Niveau des Internationalen Bundes für Sozialarbeit ansetzen, gab es in Freiburg nicht. Diese Tatsache trug mit dazu bei, daß das Jugendhilfswerk eine schon länger gehegte Absicht, eine Ausbildungsstätte für bildungsschwache Jugendliche zu schaffen, im Jahre 1978 verwirklichte.

Zur Einrichtung dieser Werkstätte formulieren Werkmeister und Pielmaier (1980, S. 35 ff.) folgende "Gedanken": "Durch die zunehmende Jugendarbeitslosigkeit wird gerade die vom Jugendhilfswerk angesprochene Zielgruppe von Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten ausgeschlossen. Die Gründe hierfür:

- a) Es handelt sich in der Regel um Jugendliche mit einem geringen Bildungsniveau (Hauptschulabgänger ohne Abschlußzeugnis, Absolventen von Sonderschulen) und
- b) um Jugendliche mit oft erheblichen sozialen Beeinträchtigungen und Auffälligkeiten.

Diese Jugendlichen sind einerseits den Leistungsanforderungen der Arbeitswelt nicht gewachsen, andererseits sind sie nicht befähigt, adäquat auftreten und sich verhalten zu können. Gelingt es ihnen einmal, einen Arbeitsplatz zu finden, geht ihnen dieser oft aufgrund ihrer sozialen Handicaps (geringe Belastbarkeit, fehlende Arbeitsmotivation, Unregelmäßigkeiten, Aggressivität usw.) schon nach kürzester Zeit wieder verloren. In der Arbeitswelt gibt es für sie kaum eine Chance der beruflichen Bewährung. Um unseren Jugendlichen eine Chance bieten zu können, muß das, was die Arbeitswelt nicht zu leisten vermag, bereits im Vorfeld geleistet werden.

Die im Februar 1978 eröffnete Werkstatt ist als ein solches Vorfeld zu bezeichnen. Die Werkstatt kann maximal 14 Jugendlichen eine Beschäftigungsmöglichkeit bieten. Die pädagogische

und arbeitserzieherische Betreuung erfolgt durch zwei Arbeitserzieher und zwei Helfer. Schon nach kurzer Zeit ihres Bestehens wurde die Werkstatt für viele Jugendliche zum Sprungbrett in die Arbeitswelt (Werkmeister u. Pielmaier 1980).

Mit dieser kurzen Beschreibung der Werkstätte "Kartäuserstraße", die die vorläufig letzte Gründung einer Teileinrichtung des Jugendhilfswerks Freiburg war, soll auch die Darstellung des sogenannten Freiburger Modells abgeschlossen werden. Die Beschreibung der "Hilfeformen im Verbund" (Blumenberg 1980), die neben dem Jugendgericht und den in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Sozialarbeitern der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe in der Hauptsache das Freiburger Modell ausmachen, wäre nicht vollständig, wenn nicht noch eine Aufgabe beschrieben würde, die das Jugendhilfswerk vor rund drei Jahren übernommen hat:

Aufgrund einer Initiative der Freiburger Jugendstaatsanwaltschaft wurde im Jugendhilfswerk Haus Fürstenbergstraße eine Stelle für einen Sozialarbeiter geschaffen, der die in den letzten Jahren von den Jugendgerichten immer häufiger angeordneten sogenannten Betreuungsweisungen (vgl. Marks 1981; Fischer o. Jahr) durchführen sollte. Weiter oben wurde bereits angedeutet, daß der Diversionsgedanke in Freiburg jugendrichterliche Entscheidungen leitete, lange bevor in der Bundesrepublik versucht wurde, aus den USA "importierte" Diversionsmodelle auf unsere Verhältnisse zu übertragen (vgl. Kury u. Lerchenmüller 1981, insbes. Kury 1981). Die Tatsache, daß die Freiburger Jugendstaatsanwaltschaft sich relativ früh des Diversionsansatzes annahm und auch, daß sie sich an das Jugendhilfswerk als möglichen Träger der "Betreuungsweisung" wandte, dürften als Belege dafür angesehen werden, daß schon immer, sowohl bei den Freiburger Jugendrichtern und -staatsanwälten wie auch bei den zuständigen Sozialarbeitern, große Offenheit für nicht-repressive Reaktionsformen auf strafwürdiges Verhalten Jugendlicher bestand.

Nachdem vor etwa eineinhalb Jahren eine halbe Personalstelle dazugekommen ist, stehen im Haus Fürstenbergstraße des "JHW" eine Diplompädagogin und ein Sozialarbeiter für die Durchführung der Betreuungsweisung zur Verfügung.

Aus kriminologischer Sicht und vor dem Hintergrund des vorstehend skizzierten "Freiburger Modells" kann abschließend festgestellt werden, daß das Jugendhilfswerk mit seinen verschiedenen Einrichtungen ein umfassendes Hilfeangebot für die straffällig gewordene Jugend bereithält und darüber hinaus - sowohl im Hortbereich (9 - 14jährige) wie auch in den Gruppen der Jugendlichen und Heranwachsenden - aktive Kriminalitätsprophylaxe betreibt.

#### 5. Schlußüberlegungen

Mit dem vorstehenden Beitrag wurde der Versuch unternommen, die Institution "Jugendhilfswerk Freiburg e.V." mit ihren Teil- einrichtungen und deren Zusammenwirken mit der Jugendgerichts- barkeit und der mit der straffällig gewordenen Jugend befaßten behördlichen Sozialarbeit (Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe) darzustellen. Bei dieser weitgehend historisch-beschreibenden Darstellungsweise sind bis hierher weder die einzelnen Elemente dieses Verbundes, noch der Ansatz als solcher kritisch hinterfragt worden. Das heißt jedoch nicht, daß das sogenannte Freiburger Modell nicht - auch von Beteiligten - kritisch betrachtet und hinterfragt worden wäre. Im WI-JHW - aber nicht nur dort! - hat es im Laufe der Jahre zahlreiche Diskussionen innerhalb der Mitarbeiterschaft und - natürlich - mit seinem damaligen Leiter, der ja gleichzeitig Jugendrichter war, gegeben. In der Zielsetzung war man sich einig, nämlich die Jugendkriminalität einzudämmen - nicht immer jedoch in den Methoden.

Die nachfolgenden Fragen sollen beispielhaft die Thematik der Diskussionen aufzeigen:

- Ist die Bezeichnung "Modell" für den Freiburger Ansatz gerechtfertigt?  
Wie sieht es aus mit der Ü b e r t r a g b a r k e i t eines Konzeptes, das so wie dieses - zumindest über mehrere Jahre - stark auf eine einzelne Person bezogen ist?
- Muß ein Betroffener den hier vorgestellten H i l f e v e r b u n d, der das "Freiburger Modell" in wesentlichen Teilen ausmacht, nicht als ein für ihn u n d u r c h s c h a u b a r e s N e t z w e r k von Sozialagenturen erleben, dem er sich ausgeliefert fühlt?
- Das u m f a s s e n d e H i l f e a n g e b o t für alle Altersstufen: Zeigt sich hier vielleicht ein T o t a l i t ä t s a n s p r u c h der "helfenden Berufe" (Schmidbauer 1980), der eine betreuende Begleitung gleichsam "von der Wiege bis zur Bahre" für legitim hält?
- Das Verbundsystem: Birgt es - wenn es funktioniert - in sich nicht die Gefahr der B ü r o k r a t i s i e r u n g der Hilfe und - wenn ein Element versagt - die des S c h e i t e r n s der Hilfemaßnahme?
- Ist der Grundsatz der S e l b s t b e s t i m m u n g gewahrt, wenn ein junger Mensch aufgrund eines staatlichen Eingriffs (in diesem Fall der Justiz) an das Verbundsystem abgegeben wird?

## Anmerkungen

- 1 JGG § 71: Vorläufige Anordnung über die Erziehung  
JGG § 72: Untersuchungshaft
- 2 Auf verschiedenen Ebenen (z.B. über den Landesjugendwohlfahrtsausschuß) hatte der Jugend- und Vormundschaftsrichter und Leiter unseres Instituts die Träger der Jugendhilfe immer wieder auf ihre Verpflichtung gegenüber den jugendlichen Straffälligen hingewiesen. Schließlich ist im Mai 1984 das "Heinrich-Wetzlar-Haus" in Schloß Stutensee, dem Landesjugendheim des LWV Baden bei Karlsruhe, eröffnet worden. - Das WI-JHW erhielt vom LWV Baden den Auftrag, das Modellprojekt "Heinrich-Wetzlar-Haus" über einen Zeitraum von fünf Jahren wissenschaftlich zu begleiten.
- 3 Haus Kieferngrund Berlin; Erziehungsheim Altengamme, Hamburg (siehe dazu H. Henning, 1978, S. 19 ff.).
- 4 § 61 JGG ist inzwischen weggefallen.
- 5 Später kam die Fortbildung der Jugendsachbearbeiter der Polizei dazu.
- 6 An dieser Stelle sei dem "Verein zur Förderung der Bewährungshilfe, Freiburg" herzlich gedankt für die finanzielle Unterstützung, die das Institut des Jugendhilfswerks während der ganzen Jahre seines Engagements in der Jugendabteilung der VZA Freiburg erfahren hat. Über mehrere Jahre wurden nahezu die gesamten Sachaufwendungen (Einrichtung und Ausstattung der Gruppen- und Freizeiträume, Anschaffung von Lehr- und Bastelmaterial, Spezialgeräte etc.) von dort finanziert.
- 7 Die Zeit, die der Gefangene außerhalb seiner Zelle verbringt. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Busch in diesem Band.
- 8 Heute ist die Jugendgerichtshilfe im Stadtjugendamt Freiburg eine eigene Abteilung mit fünf hauptamtlichen Mitarbeitern und zwei ABM-Stellen, die schwerpunktmäßig für die Durchführung von sozialen Trainingskursen zuständig sind.
- 9 Das "Haus Konradstraße 14" wird weiter unten beschrieben.
- 10 Später ist der Gedanke der stationären Unterbringung von jungen Straffälligen vom Vorsitzenden des Jugendhilfswerks wieder aufgegriffen und mit der Einrichtung der therapeutischen Wohngruppe "Haus Konradstraße 14" verwirklicht worden. (Siehe unten!)
- 11 Vgl. Blumenberg 1980.

## Literaturverzeichnis

- Blumenberg, F.-J.: Hilfeformen im Verbund. Ein praktisches Beispiel der Betreuung dissozialer Jugendlicher. Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. - Bundesvereinigung. Heft 8, Hannover 1980.
- Bulczak, G.: Erziehung und Behandlung in der Jugendstrafanstalt Hameln - Richtlinien und Orientierungshilfen. Hameln 1979.
- Fischer, H.: Erzieherisch gestaltete Gruppenarbeit im Rahmen der Betreuungsweise - Vorschläge für ein Grundkonzept. Unveröffentlichtes Manuskript, ohne Jahr.
- Franke, S.M.: Hauptprobleme der Gestaltung des Untersuchungshaftvollzugs bei jungen Gefangenen. Tagungsberichte der Strafvollzugskommission Band 9; hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1979.
- Henning, H.: Neubau eines Jugendheimes in Hamburg zur Aufnahme von Jugendlichen gem. §§ 71, 72 JGG. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1, 1978, S. 19 ff.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB) 26, 1978, S. 337 ff.
- Kury, H.: Diversion - Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981, S. 165 ff.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil. Schrift.
- Kury, H. u. Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. 2 Bde. Bochum 1981.
- Marks, E.: Weisungen gem. § 19 JGG - Intensivierung sozialpädagogischer Hilfen im Bereich unterhalb der Jugendstrafe durch BRÜCKE-Projekte. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981, S. 598 ff.
- Mey, H.-G.: Gestaltung der Untersuchungshaft. Tagungsberichte der Strafvollzugskommission Band 9; hrsg. vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1979, S. 1-26.
- Rotthaus, K.-P.: Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung der Untersuchungshaft. In: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 26, 1973, S. 2269 ff.



- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 8. Aufl., Stuttgart u.a. 1983.
- Schmidbauer, W.: Die hilflosen Helfer. Reinbek bei Hamburg 1980.
- Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 337 ff.
- Werkmeister, G. u. Pielmaier, H.: Zur Förderung des Arbeitsverhaltens in der Werkstatt Kartäuserstraße. In: Blumenberg, F.-J.: Hilfeformen im Verbund. - Ein praktisches Beispiel der Betreuung dissozialer Jugendlicher. Wissenschaftliche Informationsschriften der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe (AFET) e.V. - Bundesvereinigung. Heft 8, Hannover 1980.
- Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Kriminologische Studien, Bd. 17, Göttingen 1973.



THERAPIE AN JUNGEN UNTERSUCHUNGSHÄFTLINGEN  
- INHALT, ABLAUF UND ERFAHRUNGEN  
AUS DER SICHT DER THERAPEUTEN -

Herbert Pielmaier  
Hans Wetzstein  
Franz-Jürgen Blumenberg  
Uli Müller

Inhalt

- I. Die verhaltenstherapeutischen Gruppen - Soziales Training (Herbert Pielmaier)
1. Auswahl und Beschreibung der Behandlungsmethode
  2. Theoretische Aspekte des Trainings
  3. Themenkatalog

Anmerkungen

- II. Erfahrungen mit den verhaltenstherapeutischen Behandlungsgruppen im Rahmen des Freiburger Behandlungsforschungsprojektes (Hans Wetzstein)
1. Die Behandlungsgruppe
  2. Behandlungsangebot der Gruppenarbeit
  4. Durchführung der Gruppensitzungen
  5. Supervision

Anmerkungen

- III. Erfahrungen aus der Sicht der Therapeuten (Herbert Pielmaier, Hans Wetzstein)

Literatur

- IV. Gesprächspsychotherapie mit jungen Untersuchungsgefangenen (Franz-Jürgen Blumenberg, Uli Müller)
  - 1. Voraussetzungen für den gesprächspsychotherapeutischen Ansatz in der Untersuchungshaft
    - 1.1 Die jungen Untersuchungsgefangenen in den Gruppengesprächen
    - 1.2 Die Institution Untersuchungshaft
  - 2. Angemessenheit des Gesprächspsychotherapieansatzes
  - 3. Grundidee der Gesprächspsychotherapie und Situation der Untersuchungshaft
  - 4. Gesprächspsychotherapie in der Gruppe - Gruppengesprächspsychotherapie
  - 5. Behandlungsprobleme
    - 5.1 Äußere Bedingungen
    - 5.2 Erwartungshaltungen von Therapeuten und Jugendlichen in den Gruppengesprächen
    - 5.3 Typische Gesprächsverläufe
    - 5.4 Zusätzliche Therapeuten-Interventionen
  - 6. Auswirkungen der Gruppengespräche

#### Literatur

# I. Die verhaltenstherapeutischen Gruppen - Soziales Training

Herbert Pielmaier

## 1. Auswahl und Beschreibung der Behandlungsmethode

Seit dem Jahre 1972 (Pielmaier 1972) wird am Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerks in Freiburg mit einer verhaltenstherapeutisch orientierten Trainingsform gearbeitet, die in den USA von Sarason u. Ganzer (1969; 1971) entwickelt wurde. Die Mitarbeiter des Instituts haben nach und nach Teile des Trainings von Sarason u. Ganzer ins Deutsche übertragen und deutschen Verhältnissen angepaßt sowie eigene Trainings-teile entwickelt. Ferner wurde die Form der Präsentation des Trainings gestrafft und ergänzt<sup>1</sup>.

Das Training bietet dissozialen Jugendlichen Gelegenheit, sich verbal und handelnd mit Problemen aus verschiedenen Lebensbereichen auseinanderzusetzen. In der Zeit vor Beginn des Behandlungsforschungsprojekts (bis Oktober 1975) wurde in verschiedenen Gruppierungen von inhaftierten Untersuchungsgefangenen und nicht-inhaftierten dissozialen Jugendlichen mit diesem Training gearbeitet. Es erwies sich dabei als praktikabel und schien in den Augen der Jugendlichen eine sinnvolle Vorbereitung auf kritische Situationen zu sein, die sie in ihrem Leben zu meistern haben. Diese Vorerfahrungen ermutigten uns, das Training auszubauen und als Behandlungsform einer wissenschaftlichen Effektivitätsprüfung zu unterziehen.

Es entstand so ein umfangreiches Trainingsprogramm, das auf die spezielle Problematik junger Untersuchungsgefangener in bezug auf Konfliktsituationen während der Inhaftierungszeit, zum überwiegenden Teil jedoch auf solche, die ihnen nach der Haftentlassung begegnen, zugeschnitten ist. Durch das Gruppengespräch, das Anschauen von Modellfilmen und die Nachahmung

des Modellverhaltens im Rollenspiel werden konfliktlösende Verhaltensstrategien erarbeitet, die zu einer besseren Bewältigung von Situationen beitragen sollen, in denen diese Jugendlichen bisher vielfach gescheitert sind. Diese Situationen stammen aus den Lebensbereichen "Familie", "Arbeitsplatz", "Freizeit" und "Leben in der Institution" sowie "Behördenkontakte". Die 30 Trainingseinheiten verteilen sich auf diese Bereiche. Sie stellen eine Stichprobe von typischen Konfliktsituationen und den jeweiligen Bewältigungsstrategien mit ihren kognitiven, emotionalen und motorischen Anteilen dar. Absolventen des Trainings sollen sensibler gegenüber berechtigten Erwartungen und Forderungen ihrer sozialen Umwelt und ihren eigenen Bedürfnissen in der Gesellschaft werden sowie entsprechende Motivationen und Handlungsweisen entwickeln, um diesen Ansprüchen gerecht werden zu können (vgl. Pielmaier 1980; Kury 1986).

Soweit eine kurze Beschreibung der komplexen Behandlungsmethode, die wir in den vergangenen Jahren entwickelt haben<sup>2</sup>. Sie läßt sich einordnen unter die verhaltenstherapeutischen Methoden, deren Veränderungsansatz auf das kognitiv-symbolisch repräsentierte Verhalten in der Übungssituation abzielt (vgl. Pielmaier, Pauls u. Blumenberg 1980; Kury 1983). Dieser Gruppe von Methoden steht eine andere gegenüber, deren Veränderungsansatz das konkret geäußerte Verhalten in der realen Lebenssituation betrifft. Letztere umfaßt vor allem Methoden der Kontrolle aktueller Verhaltensäußerungen auf dem Wege des operanten Konditionierens. Dieser Bereich wird auf dem Sektor der Behandlung delinquenter Jugendlicher vor allem repräsentiert durch sogenannte "Münzökonomien" ("token economies"), bei denen genau umschriebene Zielverhaltensweisen durch ein gezieltes Verstärkungssystem kontrolliert werden (vgl. Überblick bei Pielmaier 1979).

Im Gegensatz dazu zielt unser Training sozialer Verhaltensweisen nicht auf die unmittelbare Kontrolle bestimmter Verhaltensweisen in ihrem natürlichen Kontext ab; es wird dabei

vielmehr gelernt, Handlungsabläufe kognitiv zu erfassen, Hinweisreize auf bestimmte auslösende und verstärkende Ereignisse zu erkennen und kurzfristige sowie langfristige Effekte des Verhaltens zu antizipieren. Gleichzeitig werden Handlungsabläufe im Rollenspiel eingeübt, damit sie für die Realsituation verfügbar werden.

Für die Auswahl und die Entwicklung des Trainings im Rahmen des Freiburger Behandlungsforschungsprojekts bei jungen Untersuchungshäftlingen waren folgende Gründe ausschlaggebend:

- a) Der Gesprächspsychotherapie in Gruppen als zweitem eingesetzten Behandlungsansatz sollte eine andere Behandlungsmethode gegenübergestellt werden, die sich im gleichen Rahmen (Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende) verwirklichen ließ.
- b) Für psychoanalytische Gruppentherapie war wegen der hohen Fluktuation der Therapieteilnehmer (Entlassungen, Verlegungen in andere Anstalten etc.) nicht genügend Kontinuität gegeben, so daß zu erwarten war, daß ein förderlicher Gruppenprozeß nicht hätte zustande kommen können. Abgesehen davon standen auch keine psychoanalytisch geschulten Therapeuten zur Verfügung, die zudem in der Lage gewesen wären, dieses für die Psychoanalyse noch wenig erschlossene Behandlungsgebiet der Jugenddelinquenz zu bearbeiten (spärliche Ausnahmen bilden z.B. die Berichte von Bettelheim 1950; Aichhorn 1951; Redl u. Wineman 1951; Moser u. Künzel 1970; Christ 1978; vgl. a. Böllinger 1983). Die gleichen Argumente gelten für die Gestalttherapie und andere Therapieverfahren, die in Gruppen anwendbar sind und deren Effektivität entscheidend vom Gruppenprozeß bestimmt wird.
- c) Das Training sozialer Verhaltensweisen ist für die Anwendung in kleinen Gruppen konzipiert, dabei aber nur in geringem Maße auf die Entwicklung längerfristiger Gruppenprozesse angewiesen. Jede Gruppensitzung behandelt ein in sich

abgeschlossenes Thema. Die Gruppe selbst bildet mehr den Hintergrund für die Lernerfahrungen des einzelnen.

- d) Andere verhaltenstherapeutische Methoden, wie z.B. die oben erwähnte "Münzökonomie" oder die "Verdeckte Sensibilisierung" (Cautela 1966) schieden aus unseren Erwägungen aus, weil sie entweder nur in der Einzelsituation (Verdeckte Sensibilisierung) oder in einer therapeutisch durchstrukturierten Institution (Münzökonomie) anwendbar sind. Die Einrichtung einer Münzökonomie bedeutet nämlich, daß das gesamte Anstaltsgeschehen von dem Verstärkungssystem geprägt werden muß. Dazu bedarf es neben einer intensiven Mitarbeiterschulung vor allem der Zentralisierung von Entscheidungskompetenz in der Hand der Therapeuten. Im herkömmlichen Strafvollzug bzw. U-Haftvollzug ist eine derartige Kompetenzverlagerung jedoch schwer vorstellbar. Aus diesen Gründen schied das Prinzip der Münzökonomie von vornherein aus den Überlegungen zur Gestaltung der Behandlung aus.
- e) Ein weiterer Gesichtspunkt für die Konzipierung des Trainingsprogramms in seiner vorliegenden Form ist die Plausibilität und Attraktivität des Trainingsinhaltes für junge Untersuchungsgefangene. Den meisten Jugendlichen leuchtet es unmittelbar ein, daß die Beschäftigung mit Konfliktsituationen unter Einsatz audiovisueller Mittel (Videoaufzeichnungen) eine Hilfe sein kann, solche Situationen besser erkennen, analysieren und schließlich bewältigen zu können. Das Agieren im Rollenspiel und der Umgang mit Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräten übt auf viele Jugendliche, insbesondere in der Deprivationssituation der Untersuchungshaft, eine gewisse Faszination aus. Deshalb war zu erwarten, daß viele Jugendliche zur freiwilligen Teilnahme an den Gruppensitzungen motiviert werden können.
- f) Schließlich war es auch die Erfolgserwartung aufgrund andernorts gemachter positiver Erfahrungen mit vergleichbaren



Ansätzen, die zur Entwicklung und kontrollierten Durchführung des Trainingsprogramms geführt hat. Sarason u. Ganzer (1969; 1971; 1973) sowie Ganzer (1974) entwickelten und erprobten ihr Training, das als Vorläufer für unser Programm gelten kann, in einem Diagnosezentrum für jugendliche Delinquente. Jugendliche Ersttäter aus Washington/USA wurden dort für sechs Wochen aufgenommen, begutachtet und behandelt, um dann je nach Indikation wieder in die Familie zurückgeschickt oder für längere Zeit in eine stationäre Einrichtung gebracht zu werden. Der zeitlich begrenzte Aufenthalt in diesem Zentrum ist in gewisser Weise vergleichbar mit einem Aufenthalt in einer deutschen Abteilung zum Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden. Trotz der relativ kurzen Behandlungsdauer berichten Sarason u. Ganzer (1973) von durchweg günstigen Effekten bei ihren 64 Probanden im Alter von 15 bis 18 Jahren, die an dem Training teilgenommen haben, im Vergleich mit 64 unbehandelten Zentrumsinsassen. Von besonderer Bedeutung ist die verringerte Rückfallhäufigkeit der Experimentalgruppe gegenüber der unbehandelten Kontrollgruppe in einem dreijährigen Katamneseintervall. Auch kurzfristig ließen sich im Test und in der Beobachtung Persönlichkeits- und Verhaltensänderungen, bedingt durch die Behandlung, nachweisen. Ganzer (1974) konnte auch in anderen Institutionen bei delinquenten Jugendlichen günstige Auswirkungen des von ihm modifizierten Trainings nachweisen. Ermutigend waren auch die Behandlungsergebnisse von Ostrom, Steele, Rosenblood u. Mirels (1971) mit einem ähnlichen Trainingsprogramm im Bereich der Bewährungshilfe bei straffälligen Jugendlichen.

Bei der Konzeption unserer Behandlungsprogramme lagen die Ergebnisse ähnlicher Studien von Hommers, Steller u. Zienert (1978) in Deutschland sowie von Spece u. Marzillier (1979) in England noch nicht vor. Sie bestätigen jedoch nachträglich die Berechtigung unseres Ansatzes.

## 2. Theoretische Aspekte des Trainings

An anderer Stelle wurde ausführlich dargestellt, wie die Entstehung dissozialen Verhaltens aus verhaltenstherapeutischer Sicht zu erklären ist (vgl. Pielmaier 1979; Pielmaier, Pauls u. Blumenberg 1980 sowie Blumenberg 1980). Dissoziales Verhalten ist unter anderem durch Normüberschreitungen im Sinne von "Übergriffen in fremde Lebensbereiche" (Dührssen 1955) gekennzeichnet. Neben dieser eher produktiv zu bezeichnenden Symptomatik existiert auch eine eher defektive Symptomatik in Form von sozialem Versagen. Lerntheoretisch läßt sich die Entstehung dissozialen Verhaltens durch bestimmte familiäre und institutionelle Erziehungsbedingungen erklären. Kurz gesagt spielen dabei folgende Faktoren eine Rolle:

- a) die Art der positiven Verstärkung in der Zuwendung der Eltern bzw. Erziehungspersonen dem Kind gegenüber;
- b) die Art der Bestrafung für normabweichendes Verhalten im Kindes- und Jugendalter;
- c) Modellwirkungen normkonformen und normabweichenden Verhaltens von Bezugspersonen  
(Näheres hierzu siehe Pielmaier 1979).

Dissoziale Jugendliche haben in ihrem bisherigen Leben zum Teil ungünstige Handlungsmuster erworben, zum Teil zur sozialen Einordnung notwendige Einstellungen und Verhaltensweisen nicht oder nur unvollständig gelernt. Das Training sozialer Verhaltensweisen bietet Gelegenheit, korrigierende Lernerfahrungen zu machen, soziale Verhaltensdefizite auszugleichen und ungünstige Handlungsstrategien zu revidieren. Es setzt sowohl auf der Ebene des geäußerten Verhaltens an, das in gewisser Weise ausgeformt werden soll, als auch auf der Ebene der diesem Verhalten zugrunde liegenden sozialen Einstellungen.

Der theoretische Hintergrund des Trainings leitet sich aus der sozial-kognitiven Lerntheorie von Bandura (1976) ab. Bandura

löst sich mit dieser Theorie von der durch Skinner favorisierten Auffassung der starken Umweltbestimmung menschlichen Verhaltens und setzt gleichrangig daneben die Kontrolle der Umwelt durch den handelnden Menschen. Er nimmt eine Wechselwirkung an zwischen der Kontrolle, die der Mensch auf seine Umwelt ausübt und der Kontrolle, die wiederum von der Umwelt auf ihn ausgeübt wird. Bei der Kontrolle des Menschen über die Umwelt spielen kognitive Prozesse eine wichtige Rolle, z.B. in der Antizipation der Konsequenzen des eigenen Handelns oder in der kognitiven Speicherung von beobachteten Handlungsstrategien. Bei unserem Training sozialer Verhaltensweisen liegt ein Schwergewicht der Bemühungen in der kognitiven Erfassung günstiger und ungünstiger Handlungsstrategien. Es soll durch Modellbeobachtung, verbale Reflexion und reflektierte Nachahmung im Rollenspiel die Wechselwirkung zwischen Eigenkontrolle und Umweltkontrolle analysiert werden, insbesondere hinsichtlich der Konsequenzen bestimmter Handlungsstrategien.

Der Aufbau des Trainings ermöglicht es dem Jugendlichen, folgende Erfahrungen zu machen:

- a) Günstige und ungünstige Handlungsstrategien in Konfliktsituationen unterscheiden zu lernen.  
(Diskriminationslernen; insbesondere von den Konsequenzen des beobachteten Verhaltens gesteuert).
- b) Die Wechselwirkung zwischen dem eigenen Verhalten und dem der Interaktionspartner erkennen und analysieren zu lernen.  
(Sowohl bei der Modellbeobachtung, als auch in der verbalen Analyse des Beobachteten und in der eigenen Erprobung im Rollenspiel mit dem Therapeuten; vgl. unten).
- c) Durch Beobachtungslernen den Ablauf von bislang nicht beherrschten Handlungsstrategien zu speichern.

- d) Durch motorische Reproduktion des Gespeicherten wird die Einübung der Handlungsstrategien im Rollenspiel ermöglicht.
- e) Durch positive Verstärkung seitens des Therapeuten und der Therapiegruppe werden die gespeicherten Strukturen und das dazugehörige Verhalten, das im Rollenspiel geäußert wurde, gefestigt.

Die Lernziele des Trainings sind von Trainingseinheit zu Trainingseinheit verschieden. Sie lassen sich jedoch in drei große Klassen zusammenfassen, wobei jeweils der Konfliktpartner eine gleichaltrige oder erwachsene Person sein kann:

- a) Adäquate Wahrnehmung eigener Interessen gegenüber anderen;
- b) Rücksichtnahme auf berechnigte Interessen anderer;
- c) Abwehr von Versuchungen zu gravierenden Normüberschreitungen.

Wie die konkreten Lernziele den Jugendlichen in der Sitzung nahegebracht werden, wird unten beschrieben.

### 3. Themenkatalog

Die dreißig Trainingseinheiten und ihre Themen verteilen sich auf die fünf Konfliktbereiche:

- a) Familie,
- b) Leben in einer Institution,
- c) Arbeit- und Berufstätigkeit,
- d) Freizeit,
- e) Behördenkontakte.

Alle dreißig Themen zu erläutern, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. Deswegen soll für jeden der fünf Konfliktbereiche stellvertretend eine Modellszene kurz dargestellt werden.

## Zum Problemfeld "Familie":

### Szene 9: Probleme mit den Eltern

In dieser Szene, die in zwei Versionen dargeboten wird, geht es darum, daß Hans, der vor einigen Tagen aus der U-Haft entlassen wurde und nun bei seinen Eltern wohnt, am Samstagabend ausgehen möchte. In der ersten Version will er sich einfach aus dem Haus schleichen und bekommt dadurch mit beiden Eltern Streit.

In der zweiten Version bemüht er sich darum, den Eltern sein Bedürfnis zu erklären, sein Ziel zu nennen sowie Vereinbarungen über die Zeit der Rückkehr zu treffen. Ein unliebsamer Streit wird dadurch vermieden und er erhält die Erlaubnis der Eltern zum Ausgehen.

Weitere Trainingseinheiten, die sich mit dem Problemfeld Familie auseinandersetzen:

Szene 14: Zellengespräch;

Szene 18: Elternbesuch;

Szene 22: Zimmer aufräumen.

## Zum Problemfeld "Leben in einer Institution":

### Szene 8 : Beamte ärgern

In einer Drei-Mann-Zelle der Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche versucht Klaus, Ludwig dazu zu überreden, den wachhabenden Beamten zu ärgern. Klaus selber muß vorsichtig sein, da er in zwei Wochen Hauptverhandlung hat. Er hat aber alles mit den anderen Jugendlichen im Bau abgesprochen. Es ist Nacht. Ludwig soll klingeln und eine Schmerztablette verlangen. Doch Günter überzeugt Klaus davon, daß dieses Vorhaben gegenüber dem Beamten unfair und unzweckmäßig ist.

Weitere Trainingseinheiten zu diesem Problemfeld:

- Szene 16: Probleme in der Gruppe<sup>3</sup>;
- Szene 20: Zukunftsplanung.

Zum Problemfeld "Arbeits- und Berufstätigkeit":

Szene 10: Affektbeherrschung

Rudi hat Bewährung und arbeitet in einer Autowerkstatt. Er ist gerade mit einem Ölwechsel beschäftigt, als sein mißgelaunter Chef ihm befiehlt, vorher noch eine andere Arbeit auszuführen. Rudi widerspricht zunächst und versucht, den Chef von der Dringlichkeit seiner Arbeit zu überzeugen. Der Chef verhält sich daraufhin sehr autoritär und beleidigt Rudi. Dieser steckt zurück, gibt nach und verhält sich auch dann kontrolliert, als er die vom Chef angeordnete Arbeit ausgeführt hat und dieser ihm erneut den Ölwechsel aufträgt, obwohl Rudi dadurch eine Verabredung versäumen muß. Er tut dies, um seinen Arbeitsplatz nicht zu gefährden.

Weitere Trainingseinheiten zu diesem Problemfeld:

- Szene 1: Probleme am Arbeitsplatz;
- Szene 11: Bekanntwerden einer Vorstrafe;
- Szene 13: Kontaktaufnahme am Arbeitsplatz;
- Szene 15: Entschuldigung für Zuspätkommen<sup>4</sup>;
- Szene 17: Vorstellung beim Arbeitgeber;
- Szene 28: Tätowierung;
- Szene 30: Kontakt mit den Arbeitskollegen<sup>4</sup>.

Zum Problemfeld "Freizeit":

Szene 12: Abwehr eines Zeitschriftenwerbers

Klaus Müller ist 19 Jahre alt und hat aus früheren Straftaten

so umfangreiche finanzielle Verpflichtungen, daß sein gesamter Lohn für den Lebensunterhalt und die Schadenswiedergutmachung verbraucht wird. Abends klingelt es an seiner Tür und ein Zeitschriftenwerber versucht, ihn zum Abonnieren verschiedener Zeitschriften zu überreden. Es wird gezeigt, wie Klaus Müller sich erfolgreich dagegen wehrt.

Weitere Trainingseinheiten zu diesem Problemfeld:

- Szene 2: Selbstkontrolle bezüglich Alkohol<sup>5</sup>;
- Szene 3: Aufforderung zur Party;
- Szene 4: Unbeabsichtigte Sachbeschädigung;
- Szene 6: Angeberszene;
- Szene 7: Ablehnung eines Drogenangebots;
- Szene 24: Gruppendruck;
- Szene 25: Fete ankündigen<sup>5</sup>;
- Szene 27: Überwindung der Langeweile;
- Szene 29: Provokation.

Zum Problemfeld "Behördenkontakte":

Szene 21: Ausweiskontrolle

Peter ist 18 Jahre alt und ist vor kurzem zur Bewährung aus der U-Haft entlassen worden. Die Szene schildert, wie Peter, der nachts um 2.00 Uhr auf dem Heimweg von seiner Freundin ist, in eine Ausweiskontrolle der Polizei gerät. In der ersten Version der Szene verhält sich Peter aggressiv und weigert sich, seinen Ausweis zu zeigen. Er muß mit auf die Wache.

In der zweiten Version wird dargestellt, wie Peter sich ruhig und sachlich verhält, obwohl er sich ärgert. Er zeigt seinen Ausweis und beantwortet die an ihn gestellten Fragen. Schließlich kann er nach Hause gehen. Durch einsichtiges Verhalten und Besonnenheit kann er sich den Gang zum Polizeirevier und den damit verbundenen Aufenthalt ersparen.

Weitere Trainingseinheiten zu diesem Problemfeld:

- Szene 9: Körperverletzung;
- Szene 19: Schadenswiederutmachung;
- Szene 23: Jemanden um Hilfe bitten;
- Szene 26: Arbeitslosenunterstützung.



## Anmerkungen

- 1 Teilweise wurde auch Material verwendet, das uns freundlicherweise von einer Arbeitsgruppe der Universität Kiel zur Verfügung gestellt wurde. Das Gesamtmaterial der Kieler Gruppe wurde später von Steller, Hommers u. Zienert (1978) veröffentlicht.
- 2 Eine ausführliche Darstellung des überarbeiteten Trainingsprogramms findet sich bei Pielmaier 1980.
- 3 Diese Szene wurde aus dem damals unveröffentlichten Trainingsmaterial der oben erwähnten Kieler Arbeitsgruppe entnommen; später veröffentlicht von Steller, Hommers u. Zienert (1978).
- 4 Diese Szene wurde aus dem damals unveröffentlichten Trainingsmaterial der oben erwähnten Kieler Arbeitsgruppe entnommen; später veröffentlicht von Steller, Hommers u. Zienert (1978).
- 5 Diese Szene wurde aus dem damals unveröffentlichten Trainingsmaterial der oben erwähnten Kieler Arbeitsgruppe entnommen; später veröffentlicht von Steller, Hommers u. Zienert (1978).

## II. Erfahrungen mit den verhaltenstherapeutischen Behandlungsgruppen im Rahmen des Freiburger Behandlungsforschungsprojektes

Hans Wetzstein

### 1. Die Behandlungsgruppe

Vor Beginn der eigentlichen Behandlungsphase war die wichtige Frage zu klären, wieviele Behandlungsgruppen zu bilden waren und nach welchen Kriterien die Probanden den Gruppen zugeteilt würden.

Der Forschungsplan sah die Überprüfung der beiden psychologischen Behandlungsmethoden Gesprächspsychotherapie und Verhaltensmodifikation<sup>1</sup> vor. Eine Aufteilung der Gesamtpopulation in zunächst zwei Gruppen war von daher geboten. In der Jugendabteilung der Vollzugsanstalt Freiburg gab es zu der Zeit (1975) 25 Haftplätze für jugendliche<sup>2</sup> Untersuchungsgefangene. Da alle Inhaftierten laut Forschungsplan in die Untersuchung einzubeziehen waren, lag es wegen der Gruppengröße nahe, jeweils die Hälfte der Gesamtbelegschaft wiederum zu halbieren und je zwei Gruppen einerseits für die Gesprächspsychotherapie und andererseits für Verhaltenstherapie zu bilden<sup>3</sup>.

Bei Vollbelegung der Anstalt bedeutete dies eine durchschnittliche Gruppenstärke von sechs Probanden pro Behandlungsgruppe. In Anbetracht der relativ kurzen Verweildauer der jungen U-Gefangenen in der Anstalt (zweieinhalb bis drei Monate im Schnitt) und der sich daraus ergebenden Zahl der Therapiesitzungen, erschien die Zahl von sechs bis sieben Klienten in jeder Gruppe optimal. Um angesichts der relativ kurzen Verweildauer in der Untersuchungshaftanstalt trotzdem auf eine möglichst große Gesamtbehandlungsdauer zu kommen, sollte jede Gruppe in der Woche drei Sitzungen von je 75 Minuten Dauer erhalten.

Die Zustimmung des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Durchführung der Untersuchung lag vor, als die beteiligten Psychologen gemeinsam mit den zuständigen Beamten des Aufsichtsdienstes und im Einvernehmen mit der Anstaltsleitung den "Sitzungsplan" mit dem übrigen Wochenplan der Jugendabteilung abstimmten: Wecken, Hofgang, Mittagessen und der sogenannte Einschluß (um 16.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr) waren Fixpunkte im Laufe des Tages, die den Zeitrahmen, in dem die therapeutischen Gruppensitzungen stattfinden konnten, markierten. Während des größten Teils der Behandlungsphase gab es keine Arbeit für die jungen Untersuchungsgefangenen der JVA Freiburg, was sich für das Projekt zweifellos als günstig erwiesen hat: Wenngleich auch nur ein Teil der jugendlichen Insassen an der Arbeit tatsächlich interessiert ist, so hätten wir doch mit mehr Ausfällen in der Gruppe zu rechnen gehabt, weil der eine oder andere Jugendliche es vorgezogen hätte, gegen (eine allzu geringe!) Entlohnung Zellenarbeit zu verrichten, um sich einige Dinge des täglichen Bedarfs (hauptsächlich Tabakwaren) kaufen zu können. Obgleich es allgemein als Mangel angesehen werden muß, wenn eine Untersuchungshaftanstalt für junge Delinquente kein arbeitspädagogisches Angebot machen kann, so konnten wir in diesem Fall das Vakuum für das sozialpädagogisch-therapeutische Programm nützen (siehe dazu Mey 1979, S. 9). Schulunterricht wurde während der Behandlungsphase des Projekts nicht erteilt<sup>4</sup>. Neben einem kleinen Freizeitangebot, das von Studenten der Sozialarbeit getragen wurde, und ein paar Stunden Sport mit einem Beamten des Aufsichtsdienstes im kleinen Innenhof der Anstalt, machten die Therapie- bzw. Behandlungsgruppen den wesentlichen Teil des Wochenprogramms der Jugendabteilung für Untersuchungshäftlinge aus (vgl. a. den Beitrag von Busch in diesem Band).

Während sich Gruppengröße und Zahl der Behandlungsgruppen - wie oben dargelegt - aus der Größe der Anstalt und dem Forschungsdesign fast zwangsläufig ergeben haben, war der Zuteilungsmodus ein Problem, über das die beteiligten Wissenschaftler ("Forscher" und "Therapeuten") einige Vorüberlegungen anstellen mußten.

Bei unserem "Untersuchungsgut" handelte es sich um eine unausgelesene, inhomogene Gruppe: Theoretisch reichte die Altersspanne vom vollendeten 14. Lebensjahr (Strafmündigkeit<sup>5</sup>) bis an die Vollendung des 21. Lebensjahres. In bezug auf geistig-seelische Reife und Entwicklungsstand waren innerhalb der Untersuchungsgruppe deutliche Unterschiede zu erwarten, ganz zu schweigen von den gerade bei delinquenten Jugendlichen und Heranwachsenden häufig anzutreffenden Entwicklungsrückständen. Auch hinsichtlich der Straftatbestände, die bei den einzelnen zur Inhaftierung geführt haben, kann man von einer inhomogenen Population sprechen: Quer durch das Strafgesetzbuch kamen fast alle Delikte vor, wobei Eigentumsdelikte - und zeitweilig Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BTMG) - rein zahlenmäßig die größte Rolle spielten, wie auch nicht anders zu erwarten war.

Der Forschungsplan sah vor, daß für die beiden Behandlungsmethoden (Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie bzw. Soziales Training) je eine Gruppe mit älteren und jüngeren Klienten zu bilden sei. Ein annähernd gleicher altersmäßiger Entwicklungsstand und (unterstellte) ähnliche Interessen und Probleme schienen uns günstige Voraussetzungen für die Gruppenbildung zu sein (Wetzstein 1975). Während der sogenannten Vorphase des Projektes erfolgte die Zuteilung zu den vier Gruppen nach diesem Modus. "In diesem halben Jahr hat sich jedoch die Alterseinteilung als unbefriedigend erwiesen. Wegen der relativ kleinen Gesamtgruppe (maximal 27) kam es auch über Wochen bisweilen nicht zu dem angenommenen zahlenmäßigen Ausgleich zwischen den einzelnen Gruppen. Wenn z.B. die Neuzugänge ausschließlich der älteren oder der jüngeren Hälfte (die 17-18jährigen bildeten die Gruppengrenze) zuzuteilen waren, kam es vor, daß eine Gruppe zehn bis zwölf und eine andere nur zwei oder drei Klienten hatte" (Wetzstein 1975).

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen aus der Projekt-Vorphase wurde folgender Einteilungsmodus während der Hauptphase des Projektes praktiziert: Zunächst wurden Neuzugänge per Zu-

fall (Münzwurf) den Gruppen (oder der Gruppe) mit der niedrigsten Mitgliederzahl zugeteilt. Weitere Zugänge wurden so dann in alphabetischer Reihenfolge - ebenfalls per Zufall - entweder für Verhaltenstherapie oder Gesprächstherapie ausgewählt und schließlich wurde - wiederum per Zufall - eine der beiden VT- oder GT-Gruppen ermittelt und der Klient derselben zugewiesen. Innerhalb jeder Behandlungsart (GT bzw. VT) war ein einmaliger Gruppenwechsel (wenn der Klient dies wünschte) möglich, also von der Gruppe A zu Gruppe B.

Ungünstige Auswirkungen wegen der größeren Altersspanne haben wir in den Verhaltenstherapiegruppen kaum feststellen können. Wir konnten vielmehr beobachten, daß solche Heranwachsenden, die dem Rollenspiel am Anfang skeptisch-abwartend gegenüberstanden, durch jüngere Gruppenmitglieder, die sich in aller Regel gleich unbekümmert und rege am Nachspielen der Modellszenen beteiligten, zum aktiven Mitmachen am Sozialen Training angeregt wurden. Umgekehrt kam es auch vor, daß Jugendliche, die die Aufforderungen zum "Spiel" zu wörtlich nahmen und es vielleicht am nötigen Ernst bei der Auseinandersetzung mit der gestellten Aufgabe fehlen ließen, durch ältere Heranwachsende zu ernsthafter Mitarbeit veranlaßt wurden.

## 2. Behandlungsangebot und Motivation

Seit 1973 ist das Wissenschaftliche Institut des Jugendhilfswerks Freiburg (WI-JHW) durch die Wahrnehmung einzeldiagnostischer Aufgaben (jugendpsychologische Gutachten für das Jugendgericht) und vor allem durch die Einzel- und Gruppentherapie in der Jugendabteilung der JVA Freiburg bekannt und die psychologischen Mitarbeiter werden von den Insassen akzeptiert. Dieser Umstand trug zweifellos mit dazu bei, daß der Beginn der systematischen Gruppenarbeit im Rahmen des Behandlungsforschungsprojekts ohne nennenswerte Schwierigkeiten erfolgte. Die Haltung der Beamten des Aufsichtsdienstes am Anfang des Projektes könnte man als neutral-abwartend bezeichnen. Sie waren über Sinn und Zweck der Untersuchung sowie den formalen

Ablauf vorher ausführlich informiert worden. Darüber hinaus baten wir die Beamten um ihre wohlwollende Unterstützung des Behandlungsprogramms, da sie diejenigen sein würden, die unsere Klienten zu den Gruppensitzungen bringen und tunlichst Störungen von außen fernhalten sollten.

Im allgemeinen haben wir diese Unterstützung auch erfahren: Die Beamten des Aufsichtsdienstes haben es akzeptiert, daß die Gefangenen, für deren sichere Verwahrung sie verantwortlich sind, für einen Teil des Tages ihrer Kontrolle entzogen waren. Das damit verbundene größere Sicherheitsrisiko und die Mehrarbeit (häufigeren Ein- und Ausschluß der Gefangenen; Herrichten der noch anderweitig genutzten Gruppenräume sowie die Beaufsichtigung der Jugendlichen, die die Tonband- und Videogeräte für die Sitzungen aufbauten) wurden von den Beamten bereitwillig in Kauf genommen.

Damit soll aber nicht gesagt werden, daß es keinerlei Probleme gegeben hat: Die Tatsache, daß die Psychologen fast an jedem Wochentag in der Anstalt waren und "unter Ausschluß der Öffentlichkeit" die Gruppensitzungen durchführten, hat die Beamten bisweilen stark beunruhigt. Dies ist verständlich, wenn man bedenkt, daß die jugendlichen Gefangenen in der Gruppe rückhaltlos ihre Meinung - auch über die einzelnen Beamten - äußern konnten, ohne irgendwelche Repressalien befürchten zu müssen, da ihnen von seiten der Therapeuten absolutes Stillschweigen nach außen zugesichert worden war. Die Beunruhigung kam gelegentlich darin zum Ausdruck, daß Bedienstete die Therapeuten fragten, was denn eigentlich in diesen Gruppensitzungen geschehe oder - konkreter noch - ob über sie selbst gesprochen worden sei. Der Gedanke, daß sie Gegenstand gruppeninterner Erörterungen gewesen sein könnten, beunruhigte einige Beamte - zumindest anfangs - offensichtlich ganz erheblich.

Rückblickend kann gesagt werden, daß die Anstaltsbediensteten dem Projekt als Ganzem und insbesondere den Gruppen insgesamt ambivalent gegenüberstanden: Die Tatsache, daß der eigene Ar-

beitsbereich Gegenstand einer wissenschaftlichen Untersuchung ist, hat einerseits etwas Faszinierendes, vielleicht auch Schmeichelhaftes. Auf der anderen Seite wird es als beunruhigend und belastend erlebt, daß in den Therapiesitzungen die Person des Beamten zum Gegenstand des Gesprächs werden kann, daß die eigene Arbeit erforscht wird. Schließlich weiß man nicht, was dabei herauskommt.

Nachdem zu Beginn der Behandlungsphase der gesamten Belegschaft der Jugendabteilung das Angebot gemacht worden war, an diesem Behandlungsforschungsprojekt freiwillig teilzunehmen und jeder Jugendliche zu regelmäßiger Teilnahme an den Sitzungen aufgefordert wurde, war es in der Folgezeit die Aufgabe der Testleiter, die nicht mit den Therapeuten identisch waren, die Neuzugänge für die Teilnahme an der Behandlung zu motivieren. (Vor Eintritt in die Behandlungsphase wurde durch Psychologen des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht (MPI) bei allen Probanden eine testpsychologische Untersuchung durchgeführt, die nach 6-8 Wochen wiederholt wurde (vgl. den Beitrag von Kury in diesem Band; s.a. Kury 1986).

Regelmäßig wurden neue Gruppenmitglieder entweder vor Beginn der Sitzung oder auch außerhalb derselben über unser Anliegen und unsere Erwartungen an die Teilnehmer aufgeklärt. Insbesondere wurde den Klienten vom Therapeuten absolutes Stillschweigen nach außen (z.B. gegenüber der Anstalt, der Polizei und dem Gericht) zugesichert. Nicht nur aus berufsethischen Gründen (Therapiegeheimnis) schien es uns wichtig, den Teilnehmern am Behandlungsforschungsprojekt diese Zusicherung zu geben, sondern auch deshalb, weil es sich um Untersuchungsgefangene handelte, denen die Hauptverhandlung noch bevorstand, und bei denen die Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde teilweise noch andauerten. Wir konnten in den Gruppen - nicht zuletzt deshalb - eine große allgemeine Offenheit und Bereitschaft, über die aktuelle Situation vor der Inhaftierung zu sprechen, feststellen. Diese Offenheit und Bereitschaft, sich selbst als

Person einzubringen, war nicht nur in den sogenannten Gesprächsgruppen, bei denen der Klient ausdrücklich im Mittelpunkt steht (klienten- oder personenzentrierte Methode), sondern ebenso in den verhaltenstherapeutischen Gruppen eine wichtige Voraussetzung für effizientes Gruppentraining:

Spätestens dann, wenn der Trainer oder Therapeut die Frage stellt: "Auf was kommt es in dieser (eben angeschauten Modell-) Szene besonders an? Was können wir daraus lernen und für uns selbst übernehmen?" (Wetzstein 1980, S. 68), muß der Bezug zur eigenen Person und zur persönlichen Situation deutlich werden.

Der Offenheit auf seiten des Jugendlichen entsprach ein redliches Bemühen um Transparenz auf seiten der Therapeuten: Nicht nur zu Beginn der Untersuchung, sondern immer wieder, wenn neue Mitglieder in die Gruppe gekommen waren, mußten die Psychologen sich mit der Frage auseinandersetzen: "Warum tun Sie das?" Die Jugendlichen wollten wissen, ob wir uns lediglich aus wissenschaftlichem Interesse mit ihnen beschäftigen, ob wir etwas über sie erfahren wollten, um es einer wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, oder ob sie selbst als einzelne oder als Gruppe etwas von der Teilnahme an dem Behandlungsprogramm profitieren könnten. Die Antwort lautete denn auch, daß die Psychologen davon ausgingen, daß der einzelne - wenn er selbst will - aus der Teilnahme am Sozialen Training für sich etwas profitieren kann, daß die Untersuchungsergebnisse in der Fachöffentlichkeit publiziert würden und daß später andere junge inhaftierte Delinquenten mittelbar durch daraus resultierende Behandlungsprogramme Hilfe und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer Probleme erfahren könnten.

Im allgemeinen waren die Fragesteller damit auch zufrieden und beteiligten sich unbefangen und ohne Vorbehalte am Training. Der eine oder andere Jugendliche hatte dennoch - oder gerade deshalb - die Erwartung an die Therapeuten, daß dieser etwas



für ihn persönlich tun könne: Etwa, sich in der Hauptverhandlung dafür einzusetzen, daß die zu erwartende Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, Erleichterungen oder Vergünstigungen in der Untersuchungshaft für den Jugendlichen zu erreichen u.a.m. Da die Psychologen nicht als Gutachter für Jugendliche aus ihrer eigenen Gruppe auftraten, konnten die Erwartungen hinsichtlich einer Einflußnahme auf den Gang des Hauptverfahrens natürlich nicht erfüllt werden<sup>6</sup>. Wohl war es möglich, die eine oder andere Vergünstigung durchzusetzen, allerdings nur als allgemeine Verbesserung, die dann entsprechend allen Jugendlichen der Abteilung zugute kam.

Die Beweggründe der U-Häftlinge für die Teilnahme an der Gruppenarbeit sind nicht systematisch erfragt worden. Die hier mitgeteilten sind den Therapeuten im Laufe der Zeit in den Sitzungen bekanntgeworden oder lassen sich Gelegenheitsäußerungen der Klienten außerhalb des Gruppenrahmens entnehmen. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß bisweilen andere als therapierelevante Gründe die Jugendlichen veranlaßten, an den Gruppensitzungen teilzunehmen: Einen bestimmten Mitgefangenen treffen, mit jemandem "von draußen" (dem Trainer bzw. Therapeuten) reden oder einfach für eine Weile die Zelle verlassen zu können, mag manchmal der Hauptgrund für den Besuch der Gruppensitzung gewesen sein. Wo es sich lediglich um ein vorübergehendes Nachlassen der Primärmotivation handelte, war die Fortsetzung der Arbeit mit diesen Klienten in der Gruppe durchaus sinnvoll und nützlich. Bei den meisten konnte das Interesse am Training wieder geweckt und der Bezug zur eigenen Lebenssituation soweit hergestellt werden, daß die aktive Beteiligung am Gruppengeschehen möglich war. Nur sehr wenige Einzelfälle blieben der Gruppensitzung schließlich dauernd aus persönlichen Gründen fern.

### 3. Die äußeren Bedingungen der Gruppenarbeit

Man kann sagen, daß die äußeren Umstände, die institutionellen Verhältnisse, unter denen die Gruppenarbeit während des Pro-

jektes stattfand, nicht günstig waren. Sie sollen hier kurz beschrieben werden.

Die jungen Untersuchungsgefangenen sind in Freiburg nicht in einer eigenen Anstalt<sup>7</sup>, sondern in einer Abteilung der Justizvollzugsanstalt Freiburg untergebracht. Diese hat 450 Haftplätze für erwachsene Strafgefangene mit "ungünstiger" Prognose. In den letzten Jahren war die Anstalt ständig um 10-20 % überbelegt. Das Gebäude der Jugendabteilung liegt an der Umgrenzungsmauer der großen Vollzugsanstalt und ist mit dieser durch eine Tür verbunden. Auf der anderen Seite schließt sich rechtwinklig zum "Jugendbau" eine sogenannte Außenstelle der JVA mit 65 Haftplätzen für erwachsene Untersuchungsgefangene an, die ebenfalls durch Türen mit der Jugendabteilung verbunden ist. Im Gebäude der Jugendabteilung - einem früheren Frauengefängnis - sind 25 Haftplätze, die sich über vier Stockwerke verteilen. Es gibt vier Gemeinschaftszellen mit je drei Betten und dreizehn Einzelzellen. Da die wirtschaftliche Versorgung (Essen, Wäsche etc.) des Untersuchungshaftbereichs von der Hauptanstalt her erfolgt, und zudem die erwachsenen Untersuchungsgefangenen mit einem Fahrzeug von der JVA zu Gerichtsterminen, bei Verlegungen in andere Anstalten und dergleichen durch die Jugendabteilung geführt werden, hat der Jugendbau einen ständigen "Durchgangsverkehr" abteilungsfremder Personen (erwachsene Untersuchungsgefangene, Personal, aber auch andere Besucher wie Rechtsanwälte, Polizei usw.) in beiden Richtungen zu verzeichnen<sup>8</sup>. Unter Behandlungsaspekten betrachtet, fallen die hier beschriebenen ungünstigen baulichen Bedingungen (räumliche Nähe zum Erwachsenenbereich, organisatorisch-wirtschaftlicher Verbund mit der Hauptanstalt und damit zwangsläufig Kontakte zu erwachsenen Straf- und Untersuchungsgefangenen) zusätzlich zu den für die Untersuchungshaft typischen Faktoren wie hohe Fluktuation der Belegschaft, mangelnde Kontinuität der Betreuung, fehlende Zeitperspektive etc. ins Gewicht.

Die zwei Beamten des Aufsichtsdienstes, die tagsüber in der Jugendabteilung Dienst haben, gehören zum Personalbestand des

gesamten Untersuchungshaftbereiches und wechseln wochenweise infolge Schichtdienstes. Inzwischen ist neben dem Abteilungsleiter ein zweiter Beamter bestellt, der bevorzugt in der Jugendabteilung einzusetzen ist, doch sind beide nicht aus dem allgemeinen Dienstplan herausgenommen, das bedeutet, daß sie wochenweise Spät- und Nachtdienst im Gesamtbereich Untersuchungshaft versehen. Daß der Aufsichtsdienst der Jugendabteilung im Personalverbund mit der Untersuchungshaftanstalt für Erwachsene steht, hat zur Folge, daß eine kontinuierliche Betreuung der jungen Untersuchungshaftgefangenen durch die Beamten nicht möglich ist. Das ist ein ganz erheblicher Nachteil.

Zur Wahrnehmung der sogenannten sozialfürsorgerischen Aufgaben ist eine Sozialpädagogin eingesetzt, die für die Jugendabteilung und für die unter das Jugendstrafrecht fallenden Untersuchungsgefangenen, die in einer weiteren Außenstelle der JVA Freiburg untergebracht sind, zuständig ist. Während der Behandlungsphase des Projekts haben Studenten der Sozialarbeit im Rahmen eines Praktikums jeweils in Gruppen zu dritt ein- bis zweimal in der Woche den Jugendlichen ein ein- bis zweistündiges Freizeitangebot gemacht. Dieses bestand darin, daß eine Gruppe von maximal acht Jugendlichen in dem sogenannten Berufsfindungsraum, der mit Werkzeug und Gerät für Holz- und Metallbearbeitung ausgestattet ist, unter Anleitung der Praktikanten bastelten und werkten oder gemeinsam mit vorhandenem Spielmaterial (Tisch- und Brettspiele, Karten, Tischtennis, Tischfußball) spielten.

Die Sitzungen der verhaltenstherapeutischen Gruppen fanden im sogenannten Freizeitbereich der Abteilung statt: Es handelt sich hierbei um das Kellergeschoß, in dem früher die Arrestzellen untergebracht waren. Für die Gruppensitzungen stand ein mit kleinen Tischen und Stühlen ausgestatteter Raum in der Größe von etwa 2,5 m mal 5,5 m zur Verfügung. Der Raum war relativ ungemütlich. Für die Videoaufnahmen beim Nachspielen der Modellszenen war der Raum zu klein, so daß die Kamera bei geöffneter Tür in den Flur gestellt werden mußte (Durchgang zu

den Duschräumen und Abfallbehältern). Dies hatte gelegentlich Störungen durch vorbeigehende Neugierige und bisweilen auch Befangenheit bei dem einen oder anderen Jugendlichen zur Folge. Sonstige Unterbrechungen der Sitzung, wenn etwa ein Gruppenmitglied Besuch erhielt oder zu einem Gerichtstermin abgeholt wurde und Störungen oder Ablenkungen der Jugendlichen durch Anstaltsbesucher, die am Fenster vorbeigingen, mußten in Kauf genommen werden. Im allgemeinen waren die Aufsichtsbeamten bemüht, dem Wunsch der Trainer entsprechend Störungen und Unterbrechungen der Gruppensitzungen zu vermeiden. Wenn ein Jugendlicher gelegentlich feststellte, daß kein richtiges Gruppengefühl entstehen könne, so lag dies sicherlich nicht nur an der hohen Fluktuation und dem besonderen Verhältnis der Untersuchungsgefangenen untereinander, sondern wohl auch daran, daß der Gruppe für die Sitzung kein eigener Raum zur Verfügung stand, in dem man eine gemütliche Atmosphäre hätte schaffen können.

#### 4. Durchführung der Gruppensitzungen

Während der Behandlungsphase trafen sich die Trainer dreimal in der Woche mit "ihrer" Gruppe zu einer Sitzung von 75 Minuten Dauer. Anhand des Gruppenplanes, der die Namen der Mitglieder der vier Gruppen (s.o.) enthielt, haben die Beamten des Aufsichtsdienstes jeweils vor Beginn der Sitzung die Jugendlichen in ihren Zellen abgeholt und "zur Gruppe" geschickt. Den Belegungsplan, der sich wegen der für eine Untersuchungshaftabteilung typischen hohen Fluktuation der Insassen immer wieder änderte, schauten die Therapeuten sich vor der Sitzung an, um Neuzugänge nach dem oben beschriebenen Modus einer der vier Gruppen zuzuteilen. Den Aufbau der Video-Anlage (Verhaltenstherapiegruppe) und des zusätzlichen Tonbandgerätes hatten in der Regel zwei Gruppenmitglieder, die durch die Psychologen mit den Geräten speziell vertraut gemacht worden waren, besorgt. - Es mag teils an den Anstaltsgegebenheiten (Verteilung der Mitglieder einer Gruppe u.U. über vier Stockwerke), teils aber auch am einzelnen (der vielleicht von Beam-

ten erst geweckt werden mußte) gelegen haben, daß die Sitzung oft nicht pünktlich beginnen konnte. Es erwies sich jedoch als wichtig für Anfang und Verlauf der Sitzung, daß der Therapeut vor den Jugendlichen im Gruppenraum war.

Das Schema, nach welchem die in diesem Kapitel aufgeführten Modellszenen nacheinander mit der Gruppe bearbeitet wurden, soll nachfolgend kurz dargestellt werden (vgl. a. Wetzstein 1980).

Bevor die auf Videoband aufgezeichnete Modellszene vorgespielt wurde, führte der Trainer in die Thematik der Sitzung ein, erläuterte die in der Szene enthaltene Problematik und versuchte, sie den Gruppenmitgliedern nahezubringen. Zunächst ging es also darum, bei der Gruppe als Ganzes die Bereitschaft zu wecken, sich mit der Thematik auseinanderzusetzen. Je nach Zusammensetzung der Gruppe<sup>9</sup> zeigten sich jetzt bereits Widerstände gegenüber dem Thema der Stunde oder aber dasselbe wurde besonders bereitwillig und interessiert aufgenommen. Gelegentlich wurden in der Gruppensitzung aufgrund der vorgestellten Thematik latente Vorurteile und Gruppenstereotype überaus deutlich: Die sogenannten "Knackis"<sup>10</sup> hielten die wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz in Untersuchungshaft Einsitzenden für "Spinner" und "Schmarotzer" der Gesellschaft und schrieben ihnen oft Eigenschaften wie unsauber, unordentlich und faul zu, und zudem seien sie noch arrogant und hielten sich für etwas Besseres. In der Tat meinten manche "BTM-ler", mit den "Knackis" nicht reden zu können: Letztere hätten ganz andere Probleme als sie; sie wollten und könnten sich nicht in die Lage eines Drogenabhängigen versetzen und könnten ihn deshalb auch nicht verstehen. - Wenngleich es nicht immer gelang, die vorhandenen Vorurteile gänzlich abzubauen, so war es doch meist möglich, durch Herausarbeiten von Gemeinsamkeiten (das Faktum der Inhaftierung, die bevorstehende Hauptverhandlung etc.) eine Arbeitsgrundlage für die ganze Gruppe zu schaffen. Erst dann konnte die Modellszene sinnvollerweise vorgestellt werden.

Daran schloß sich dann die Herausarbeitung der kognitiven und emotionalen Inhalte der jeweiligen Szene an. Es wurde im wesentlichen herausgearbeitet, was sich in der Szene abspielt, was in den beteiligten Personen vorgeht und welche Gefühle diese haben.

Im nächsten Sitzungsabschnitt ging es um die in der Therapieeinheit angestrebten Einstellungs- und Verhaltensänderungen. Die Lernelemente und ihre Bedeutung für den einzelnen Teilnehmer wurden in diesem Teil behandelt.

Sodann wurden die Jugendlichen zum Nachspielen des Modellparts aufgefordert. Rollenspielpartner bzw. "Gegenspieler" war regelmäßig der Trainer. Dieses Rollenspiel wurde mit der Videokamera aufgezeichnet und gegebenenfalls wiederholt. Soweit nicht mehrere Gruppenmitglieder an einer Szene mitwirkten, sollten sie zuschauen und beobachten, um nachher die Rolle des "Modells" selbst zu übernehmen. Jeder Teilnehmer an der Sitzung sollte nach Möglichkeit einmal oder mehrmals die Rolle des Modells nachgespielt haben.

In der Schlußdiskussion wurden schließlich die wichtigsten Elemente der Szene noch einmal besprochen und unter dem Aspekt der Generalisierung behandelt. Ein (Autoritäts-)Konflikt mit den Eltern - zum Beispiel - wurde in den Arbeitsbereich (Konflikt mit dem Arbeitgeber) oder in die Schule übertragen. In der Abschlußdiskussion wurde in der Regel auch das Thema für die nächste Sitzung angekündigt und gegebenenfalls vorbereitet<sup>11</sup>.

Nach der Sitzung füllten die jeweiligen Teilnehmer einen sogenannten Begleitbogen aus, der Fragen nach dem subjektiven Erleben der Gruppensitzung, der Befindlichkeit und der Bedeutung der Sitzung für den Klienten enthält (siehe Deutschbein in diesem Band). Die Therapeuten hatten nach jeder Sitzung zwei Therapiebegleitbogen auszufüllen und zwar einen "allgemeinen", der für beide Therapiemethoden gleich war und einen

weiteren, auf die jeweilige Therapieart (VT oder GT) speziell zugeschnittenen Fragebogen (siehe auch dazu Deutschbein in diesem Band). Diese Begleitbogen dienten der Effizienzkontrolle der Behandlungsmaßnahme (vgl. ausführlich Kury 1986).

## 5. Supervision

Während der Behandlungsphase trafen sich die vier Therapeuten (zwei GT und zwei VT) wöchentlich einmal zu einer zweistündigen Supervisionssitzung. Außer den Therapeuten nahmen an diesen Sitzungen noch die vom Max-Planck-Institut als Begleitforscher eingesetzten drei Diplompsychologen teil. Diese Kolleginnen, die alle eine verhaltens- bzw. gesprächstherapeutische Ausbildung haben, hatten die Aufgabe, das Dokumentationsmaterial (Video- und Tonbänder, Klienten- und Therapiebegleitbogen, s.o.) kontinuierlich auszuwerten und für die Evaluationsforschung vorzubereiten.

In den Supervisionssitzungen stellten die Therapeuten alternierend anhand von Bandaufzeichnungen jeweils eine der letzten gesprächstherapeutischen oder verhaltenstherapeutischen Sitzungen vor. Gemeinsam mit den Therapeutenkollegen und den Begleitforschern konnte der vorstellende Psychologe sein Therapeutenverhalten in der Gruppensitzung reflektieren und einer kritischen Wertung und Kontrolle unterziehen. Gegenstand der Betrachtung war das Verhalten des Therapeuten in der Sitzung, seine Interventionen, sein Umgang mit der Gruppe als Ganzes und mit ihren einzelnen Mitgliedern. Durch die Wiederholung einer Sitzung vor kritischen Fachkollegen wurden Unzulänglichkeiten oder methodische Fehler im Therapeutenverhalten deutlich und für die Betroffenen damit einer Korrektur zugänglich. Diese Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der ständigen Rückkoppelung war den Therapeuten umso wichtiger, als so gut wie keine verwertbaren Erkenntnisse über die Behandlung von jungen Untersuchungsgefangenen in Gruppen mit Methoden der Verhaltens- und Gesprächspsychotherapie vorlagen. Weil die besonderen Bedingungen, unter denen die Behandlung stattfand

(Untersuchungshaft mit ihren spezifischen Belastungsfaktoren), und die Klientel mit ihren Besonderheiten (durchschnittlich geringe Reflexions- und Verbalisierungsfähigkeit, hyperaktive, unruhige oder besonders aggressive Klienten) den Therapeuten manchmal veranlassen konnten, zu methodenfremden Interventionsmöglichkeiten Zuflucht zu suchen, wurde die Supervision nicht nur als hilfreiche Unterstützung für die Therapeuten empfunden, sondern ist zudem als therapierelevantes Korrektiv anzusehen.

Die Supervision hat dazu beigetragen, daß individuelle Abweichungen der Therapeuten vom jeweiligen Behandlungskonzept sichtbar gemacht und gegebenenfalls korrigiert wurden und so die Vergleich- und Auswertbarkeit der erhobenen Daten erhalten blieben. Ferner bot die Supervision die Möglichkeit zur Verständigung der vier Therapeuten über die im Laufe der Behandlung als notwendig erachteten Modifikationen des Ansatzes. Schließlich sind im Rahmen der Supervision durch den Austausch zwischen Forschern und Therapeuten methodologische und Auswertungsprobleme zutage getreten, die - zumindest teilweise - bereits in der Anfangsphase gelöst werden konnten<sup>12</sup>.



## Anmerkungen

- 1 Modellernen ist eine der unter dem Begriff Verhaltensmodifikation oder Verhaltenstherapie subsumierten Behandlungsarten, die wir für unsere Untersuchung ausgewählt hatten. (Näheres dazu in dem Abschnitt "Auswahl und Beschreibung der Behandlungsmethode"; vgl. auch Pielmaier 1980, S. 39 ff.).
- 2 Der Einfachheit halber wird hier von "jugendlichen" Untersuchungsgefangenen gesprochen. Gemeint sind aber ebenso die heranwachsenden Straftäter (die 18- bis 21jährigen im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes).
- 3 Zu den drei wissenschaftlichen Mitarbeitern unseres Instituts, die die Behandlung durchführen sollten, konnte ein Kollege mit einer gesprächstherapeutischen Ausbildung gewonnen werden, der auf Honorarbasis die vierte Behandlungsgruppe betreuen konnte.
- 4 Heute werden 10 Unterrichtsstunden pro Woche durch hauptamtliche Lehrpersonen der Vollzugsanstalt angeboten.
- 5 Die 14-15jährigen waren gegenüber den übrigen Jahrgängen allerdings in der Minderzahl.
- 6 Wenn ein Gutachtenauftrag des Jugendgerichts erging, der einen inhaftierten Jugendlichen oder Heranwachsenden betraf, wurde das jugendpsychologische Gutachten nicht von dem Psychologen erstattet, in dessen Gruppe sich der Betreffende befand.
- 7 Vgl. § 93 Jugendgerichtsgesetz.
- 8 Dies war zumindest während der Durchführung unseres Projektes der Fall. Die permanente Beunruhigung durch Passanten konnte mittlerweile insofern etwas reduziert werden, als wenigsten anstaltsfremde Personen nicht mehr durch den Jugendbau in die Erwachsenenabteilung gehen.
- 9 Neueren Gruppenmitgliedern wurden jeweils vor der Einführung in die Thematik Konzept und Bedingungen des Behandlungsprogramms (Freiwilligkeit der Teilnahme, Stillschweigen der Trainer nach außen etc.) erläutert.
- 10 Mit dieser Bezeichnung grenzten sich die wegen Verstößen gegen die "traditionellen" Strafbestimmungen Inhaftierten gegenüber den "Giftlern" oder "BTM-lern", Straftäter, die gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen haben, selbst ab.
- 11 Der Ablauf der verhaltenstherapeutischen Gruppensitzung ist ausführlich dargestellt bei Wetzstein 1980, S. 53 ff.

- 12 Z.B. Verbesserung der Qualität der Bandaufzeichnungen und Modifikation der Auswertungskategorien für die auf Band aufgezeichneten Therapiesitzungen.

### III. Erfahrungen aus der Sicht der Therapeuten

Herbert Pielmaier und Hans Wetzstein

In diesem Abschnitt werden nur Erfahrungen berichtet, die spezifisch für das Training sozialer Verhaltensweisen (Verhaltenstherapeutische Gruppensitzungen) im Gesamtprojekt der Behandlungsforschung in der Untersuchungshaft sind. Behandlungsübergreifende Gesichtspunkte der Integration von Gesprächs- und Verhaltenstherapie in den Vollzug der Untersuchungshaft an Jugendlichen und Heranwachsenden werden an anderer Stelle diskutiert (vgl. Kury und Wetzstein in diesem Band; s.a. Kury 1986).

Die beiden Verfasser führten in zwei parallelen Gruppen mit maximal sechs Teilnehmern das Training durch. Beide sind Diplom-Psychologen. Einer hat zusätzlich eine Sozialarbeiterausbildung und war längere Zeit als Bewährungshelfer tätig.

Zunächst ist festzustellen, daß das Behandlungsangebot (VT) von den Gefangenen überwiegend bereitwillig angenommen wurde. Sowohl hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme an den Gruppensitzungen als auch hinsichtlich der Beteiligung am Geschehen konnten wir in dieser Hinsicht zufrieden sein. Vereinzelt gab es auch "passive" Trainingsteilnehmer, die nicht oder nur zögernd zur Mitarbeit zu bewegen waren. Einige wenige blieben von vornherein oder nach ein paar Sitzungen der Gruppe fern. Die Trainer bemühten sich in Einzelkontakten, auch solche Jugendliche für die Teilnahme an den Gruppen zu gewinnen.

Die meisten Jugendlichen sahen den Sinn und Zweck des Trainings spontan ein und bejahten ihn. Manche zweifelten jedoch daran, daß das Training ihre Startchancen nach der Haftentlassung verbessern könnte. Sie glaubten entweder nicht daran,

durch das Training gut genug geschult zu werden, um in Konflikt- und Versuchungssituationen besser bestehen zu können oder sie gaben einer übermächtigen Umwelt die Schuld für ihr Scheitern, woran auch ein Training nichts zu ändern vermag. Vereinzelt ist es auch vorgekommen, daß Jugendliche das Training zwar formal mitmachten, aber zu verstehen gaben, daß sie Konflikte "draußen" weiterhin auf ihre Weise (z.B. "mit Fäusten") lösen würden.

Für viele Jugendliche war es eine neue Erfahrung zu sehen, daß ihr Verhalten nicht starr festgelegt ist, sondern variabel und vom Verhalten des Interaktionspartners, aber auch von eigenen Absichten, Einstellungen und Vorannahmen abhängig ist. Das Analysieren und Ausprobieren von Problemlösungsstrategien, das den Kern des Trainings ausmacht, hat den Verhaltensspielraum fast aller Teilnehmer erweitert. Insbesondere gehemmte und in ihrem sozialen Verhaltensrepertoire stark eingeschränkte Jugendliche scheinen in diesem Sinne von dem Training besonders profitiert zu haben.

Der Ablauf der Trainingssitzungen gestaltete sich im großen und ganzen ohne Schwierigkeiten; hin und wieder gab es Probleme:

- Schwierig war es für den Therapeuten, der an ein Programm und einen Zeitplan gebunden war, wenn die Bereitschaft zur engagierten Mitarbeit gering war. Bisweilen kamen Jugendliche belastet von Sorgen oder in aggressiver Stimmung zu den Sitzungen und konnten oder wollten sich nicht auf das Sitzungsthema konzentrieren. Der Therapeut versuchte dann in klientenzentrierter Weise zunächst die aktuellen Probleme anzusprechen und zu bearbeiten, um schließlich wieder auf das eigentliche Thema der Sitzung zu kommen. So kam es gelegentlich vor, daß ein Sitzungsthema erst in zwei oder gar drei Sitzungen abschließend bearbeitet werden konnte.

- Die technischen Apparaturen (Videoanlage, Tonbandgerät) waren für einige Jugendliche ein Anreiz zum Experimentieren, was vom Trainer nicht immer verhindert werden konnte. Bisweilen wurden Reparaturen fällig; es kam zu Ausfällen der Geräte, die improvisierend überbrückt werden mußten. Meist konnte aber dann wenigstens eines der beiden Aufzeichnungsgeräte (Video- oder Tonband) zur Dokumentation verwendet werden.
  
- Einige wenige Sitzungsthemen stießen bei den Jugendlichen auf Widerstand. Dies war vor allem dann der Fall, wenn ein besonders angepaßt erscheinendes Verhalten vorgeführt wurde, oder wenn der Interaktionspartner im Modellfilm sich sehr autoritär gebärdete. Hier war es wichtig, daß der Therapeut sich bemühte, die Jugendlichen trotzdem zur Mitarbeit anzuregen. Denn in der Realität wird gerade von einem Straftentlassenen korrektes Verhalten erwartet, und es begegnet ihm nicht immer Verständnis und Toleranz. Über die Möglichkeiten, Intoleranz und Unverständnis beim Interaktionspartner abzubauen, wurde viel diskutiert, und es wurde teilweise im Rollenspiel erprobt.
  
- Die Erarbeitung von kognitiv-emotionalen Inhalten und von Lernzielen in der Diskussion mit den Jugendlichen gestaltete sich häufig schwierig. Diese wichtigen Trainingsteile konnten oft nur rudimentär gemeinsam erarbeitet werden und mußten vom Therapeuten ergänzt werden. Für viele Jugendliche ist es einfach ungewohnt, über Gefühle und Gedanken zu reden, noch dazu, wenn es nicht die eigenen sind und das Gespräch in der Gruppe stattfindet. Sie aus dem Verhalten eines Interaktionspartners herauszulesen, gelingt oft auch deshalb nicht, weil man dieses Verhalten oder die Person des anderen ablehnt. Ähnlich ist es mit den Lernzielen. Wenn man Lernziele erkennt und für sich selbst akzeptiert, gibt man indirekt zu, daß man nicht perfekt ist. Es ist für

viele delinquente Jugendliche schwer, sich eigene Unzulänglichkeiten einzugestehen. Wir haben versucht, die Jugendlichen mit ihren Schwächen nicht bloßzustellen, andererseits ihnen doch klarzumachen, daß sie "noch etwas hinzulernen können".

- Das Rollenspiel gelang nicht in allen Fällen. Manchmal weigerten sich die einzelnen Teilnehmer, sich vor der Gruppe im Rollenspiel zu produzieren. Wenn der Bann aber einmal gebrochen war, ging es viel leichter, sie zum Mitspielen zu gewinnen. Wir übten keinen Druck aus, versuchten lediglich die Jugendlichen von den Vorteilen des Rollenspiels unter Videokontrolle zu überzeugen. Manchmal wartete ein Teilnehmer mehrere Sitzungen ab, ehe er am Rollenspiel teilnehmen konnte. Die Rückkopplung des eigenen Rollenspielverhaltens löste unterschiedliche Gefühle aus. Manche waren am Anfang ziemlich betroffen über ihr Aussehen, die eigene Sprache, ihre Mimik und Gestik. Andere fanden sich selbst recht überzeugend.
  
- Bei Jugendlichen, die mehr als drei Monate in U-Haft verbringen mußten, kam es manchmal zu "Sättigungserscheinungen". Sie durchliefen das Training zweimal oder gar mehrmals. Das brachte zwar die Chance mit sich, das Gelernte zu vertiefen, trug aber auch bisweilen zur Ermüdung und teilweise sogar zum Fernbleiben von den Sitzungen bei.

Entscheidend für das Gelingen der therapeutischen Bemühungen war es, ob der Therapeut zu den Jugendlichen in der Gruppe eine emotionale Beziehung aufbauen konnte. Durch das Anteilnehmen am Schicksal des einzelnen, durch Gespräche über persönliche Angelegenheiten und bisweilen auch konkrete Hilfe bei Problemen (z.B. Kontakt mit dem zuständigen Richter aufnehmen), gelang es vielfach, recht gute Einzelbeziehungen zu Jugendlichen aufzubauen.

Schwieriger war es, die Gruppe als Ganzes zu sehen und mit ihr umzugehen. Die hohe Fluktuation in der Untersuchungshaft und die Persönlichkeitsprobleme der Jugendlichen verhinderten die Entstehung einer starken Gruppenidentität. Ein Jugendlicher brachte dies einmal zum Ausdruck, indem er enttäuscht feststellte: "Wir sind ja gar keine richtige Gruppe!"

In Gesprächen mit Jugendlichen, die das Training absolviert hatten und aus der Haft entlassen worden waren, konnten wir feststellen, daß die Gruppensitzungen bei einigen in guter Erinnerung geblieben waren. Sie waren in der Rückschau als Lichtblick in einem sonst tristen Gefängnisalltag haften geblieben. Mehrere Jugendliche sagten in diesen Gesprächen, sie hätten von dem Training auch nach der Haftentlassung profitiert. Einer drückte dies so aus, daß er durch das Training quasi eine Gefahrensignalanlage eingepflanzt bekommen habe, die ihn warne, wenn er in eine Konfliktsituation hineinschlitere. Er würde sich dann zwar nicht genauso verhalten wie im Training geübt, sei aber sensibilisiert für die Gefahren eines möglichen Fehlverhaltens, und er habe es bisher ganz gut geschafft, die Situation zu meistern.

Von Bewährungshelfern hörten wir zu dieser Zeit, daß bei den von ihnen betreuten Jugendlichen die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme zu ihnen gestiegen sei. Bei der Nachfrage über diese Veränderung ergab es sich, daß offenbar insbesondere solche jungen Straffällige mehr Vertrauen zum Bewährungshelfer gefaßt hatten, die während ihrer Inhaftierungszeit an unserem Training teilgenommen hatten.

Die hier gemachten Einzelbeobachtungen können selbstverständlich nicht verallgemeinert werden. Wir würden es als Bestätigung einer unserer Vermutungen betrachten, wenn sich etwa in der Bewährungshelfer-Nachbefragung (vgl. den Beitrag von Spieß in diesem Band) herausstellte, daß die Probanden, die unser Training absolviert haben, nach ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft in höherem Maße von den Hilfsangeboten, insbe-

sondere durch den Bewährungshelfer, Gebrauch machen und von sich aus häufiger den Kontakt zu solchen Stellen suchen.

Das Training wurde nach Abschluß des Behandlungsforschungsprojekts gründlich überarbeitet und veröffentlicht (Pielmaier 1980). Es wurde auch für die Heimerziehung, die Bewährungshilfe und die ambulante Erziehungshilfe angeboten. Mit Teilen des Trainings haben wir auch weiterhin in der Freiburger Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche gearbeitet. Diese Teile wurden dann eingestreut in längerfristige Gruppengespräche nach dem GT-Konzept. Diese gegenseitige Ergänzung beider Behandlungsformen, die wir aufgrund unserer Erfahrungen im Forschungsprojekt nach Abschluß desselben vornahmen, scheint auch eine sinnvolle Methodenkombination zu sein, die weiter erprobt und erforscht werden sollte.

Zu folgenden Punkten sollte auf dieser Basis künftig eine Weiterentwicklung betrieben werden:

- Herauszufinden wäre ein optimales Verhältnis zwischen GT- und VT-Anteilen.
- Gruppendynamische Elemente sollten in einen Behandlungsansatz einbezogen werden.
- Das Training sollte noch stärker auf die Probleme des Einzelfalles ausgerichtet werden. Dazu wären individuelle Verhaltensanalysen wichtige Voraussetzungen.
- Die Zusammensetzung der Behandlungsgruppen sollte nicht dem Zufall überlassen sein. Es sollten entsprechend dem jeweiligen Entwicklungsstand der Insassen homogene Gruppen gebildet werden.
- Das Training müßte noch besser im Gesamtkonzept der erzieherischen Gestaltung der U-Haft integriert werden. Dazu wäre eine stärkere Einbeziehung und ein intensives Training der Vollzugsbeamten wünschenswert.
- Die Anstaltsbedingungen sollten so gestaltet werden, daß sie ein Behandlungsprogramm unterstützen. Das gilt insbesondere für das Anstaltsklima (vgl. hierzu auch Busch in diesem Band).



## Literaturverzeichnis

- Aichhorn, A.: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung. Bern 1951.
- Bandura, A.: Lernen am Modell. Ansätze zu einer sozial-kognitiven Lerntheorie. Stuttgart 1976.
- Bettelheim, B.: Love is not enough. - The treatment of emotionally disturbed children. New York 1950. Dt.: Liebe allein genügt nicht. Stuttgart 1970.
- Blumenberg, F.-J.: Jugendliche in der Untersuchungshaft In: ZfStrVo. 27, 1978, S. 139-145.
- Blumenberg, F.-J.: Lernerfahrungen, Sozialisationsstörungen und dissoziales Verhalten. In: Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980, S. 9-23.
- Böllinger, L.: Psychoanalytisch orientierte Sozialtherapie. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim, Basel 1983, S. 239-247.
- Bulczak, G.: Erziehung und Behandlung in der Jugendanstalt. Hameln 1979.
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Bonn 1980.
- Cautela, J.R.: Treatment of compulsive behavior by covert sensitization. In: Psychological Records 61, 1966, S. 1-22.
- Christ, H.: Psychoanalytische Gruppenbehandlung im Jugendgefängnis. Stuttgart 1978.
- Dührssen, A.: Psychogene Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen. Göttingen 1955.
- Eisenhardt, T.: Die Wirkung der kurzen Haft auf Jugendliche. Frankfurt/M. 1977.
- Ganzer, V.J.: The use of modeling techniques in rehabilitation of the juvenile offender. In: Cull, J.G.; Hardy, R. (Eds.): Behavior modification in rehabilitation setting: Applied principles. Springfield 1974, S. 130-157.
- Hennings, H.: Neubau eines Jugendheimes in Hamburg zur Aufnahme von Jugendlichen gem. § 71, 72 JGG. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 1, 1978, S. 19.

- Herrmann, K.O.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. In: Pressestelle der Evangelischen Akademie (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Bad Boll 1977, S. 43-53.
- Hommers, W.; Steller, M.; Zienert, H.J.: Über die Verbesserung des Rollenspiels von jungen Inhaftierten in sozialen Interaktionen durch modellunterstütztes Rollentraining. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 27, 1978, S. 164-167.
- Isola, H.: Zur Reform des Jugendstrafvollzuges. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 9, 1978, S. 335 ff.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: RdJ 26, 1978, S. 337-356.
- Kury, H.: Verhaltenstherapie bei Delinquenten - unter besonderer Berücksichtigung des Trainings sozialer Fähigkeiten. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim, Basel 1983, S. 259-272.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil. Schrift.
- Mey, H.-G.: Gestaltung der Untersuchungshaft. In: Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Tagungsberichte der Strafvollzugskommission. Bd. 9. Bonn 1979, S. 1-26.
- Moser, T.; Künzel, E.: Gespräche mit Eingeschlossenen. Gruppenprotokolle aus einer Jugendanstalt. Frankfurt/M. 1970.
- Müller-Dietz, H.: Grundfragen der Untersuchungshaft. In: Pressestelle der Evangelischen Akademie (Hrsg.): Probleme der Untersuchungshaft. Bad Boll 1977, S. 4-18.
- Ostrom, T.M.; Steele, C.M.; Rosenblood, L.K.; Mirels, H.L.: Modification of delinquent behavior. In: Journal of Applied Psychology 1/2, 1971, S. 118-136.
- Pielmaier, H.: Verhaltenstherapie. In: Bericht über die Arbeit des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg für das Jahr 1972. Unveröffentlichter Bericht. Freiburg 1972.
- Pielmaier, H.: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen. Stuttgart 1979.
- Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980.
- Pielmaier, H.; Pauls, L.; Blumenberg, F.-J.: Dissoziale Störungen. In: Wittling, W. (Hrsg.): Handbuch der Klinischen Psychologie. Bd. 5: Therapie gestörten Verhaltens. Hamburg 1980, S. 323-372.

- Redl, F.; Wineman, D.: Children who hate. Glencoe (III): Free Press of Glencoe 1951.
- Sarason, J.G.; Ganzer, V.J.: Developing appropriate social behaviors of juvenile delinquents. In: Krumboltz, J.D.; Thoreson, C.E. (Eds.): Behavioral counseling. New York 1969, S. 178-192.
- Sarason J.G.; Ganzer, V.J.: Modeling: An approach to the rehabilitation of juvenile offenders. Final report to the Social and Rehabilitation Service of the Department of Health, Education and Welfare. Washington 1971.
- Sarason, J.G.; Ganzer, V.J.: Modeling and group discussion in the rehabilitation of juvenile delinquents. In: Journal of Counseling Psychology 20, 1973, S. 442-449.
- Schupp, D.: Das schweizerische Jugendstrafrecht. In: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit 4, 1980, S. 129.
- Schutze, G.: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 148-153.
- Spece, S.; Marzillier, J.S.: Social skills training with adolescent male offenders: I. Short-term effects. In: Behavior Research and Therapy 17, 1979, S. 7-16.
- Steller, M.; Hommers, W.; Zienert, H.J. (Hrsg.): Modellunterstütztes Rollentraining. Verhaltensmodifikation bei Jugenddelinquenz. Berlin 1978.
- Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 337-350.
- Wetzstein, H.: Beobachtungen und erste Erfahrungen mit den Therapiegruppen in der Anfangsphase des Behandlungsforschungsprojekts. In: Bericht über die Arbeit des Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg für das Jahr 1975. Unveröffentlichter Bericht. Freiburg 1975.
- Wetzstein, H.: Einführung in das Training sozialer Verhaltensweisen bei dissozialen Jugendlichen. In: Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980, S. 53-71.
- Wolf, J.: Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft. In: Kriminologisches Journal 1, 1975, S. 17 ff.

#### IV. Gesprächspsychotherapie mit jungen Untersuchungsgefangenen

Franz-Jürgen Blumenberg und Uli Müller

In vielen Einzelfallstudien, diagnostisch und therapeutisch orientierten Projekten sowie Sammelreferaten wurden Erfahrungs- und Verhaltensmuster straffälliger Jugendlicher beschrieben und je nach den theoretischen Implikationen der Autoren geordnet und klassifiziert (vgl. den Beitrag von Kury in diesem Band; s.a. Kury 1986).

Im folgenden sollen Erfahrungen zusammengestellt werden, die von den Therapeuten (im weiteren Text auch als "Berater" bezeichnet) im Verlauf der gesprächspsychotherapeutischen Sitzungen des Freiburger Behandlungsforschungsprojektes gesammelt wurden. Dabei geht es zunächst um die unmittelbaren Erfahrungen der Berater im Umgang mit den Jugendlichen, um Überlegungen zur Angemessenheit des gesprächspsychotherapeutischen Behandlungsansatzes, um besondere Behandlungsprobleme und schließlich um Schlußfolgerungen, die aus diesen therapeutischen Erfahrungen gezogen werden können (vgl. zur Gesprächspsychotherapie bei Straffälligen etwa auch Pielmaier, Pauls u. Blumenberg 1980; Minsel u. Howe 1983; zusammenfassend Kury 1986).

##### 1. Voraussetzungen für den gesprächspsychotherapeutischen Ansatz in der Untersuchungshaft

###### 1.1 Die jungen Untersuchungsgefangenen in den Gruppengesprächen

Die hier mitgeteilten Erfahrungen der Therapeuten mit den jungen Untersuchungsgefangenen sind ganz bewußt auf den Ge-

sichtspunkt personenzentrierter Gesprächsführung konzentriert und nach diesem Gesichtspunkt gesammelt und geordnet. Die Aufmerksamkeit und Interpretation der Beobachter ist oft bestimmt von einem Vergleich der therapeutischen Erfahrungen bei jungen Untersuchungsgefangenen mit den Erfahrungen in der Behandlung psychoneurotischer Klienten.

Beschreibungen und Einschätzungen der jungen Untersuchungsgefangenen sind selbstverständlich nicht losgelöst von der deprivierenden Situation der Untersuchungshaft zu sehen.

Der Beginn der therapeutischen Gruppensitzungen war oft von einer sehr großen Unsicherheit über mögliche Gesprächsthemen bei den Teilnehmern bestimmt. Außer, wenn irgendwelche aktuellen Ereignisse in oder außerhalb der Untersuchungshaftanstalt für dann meist sehr hektische Gesprächsaktivität sorgten, war der Gesprächseinstieg in aller Regel sehr schwerfällig und zögernd. Häufig wurde dann von den Gruppenteilnehmern an den Therapeuten auch die Aufforderung gerichtet, er solle doch Vorschläge bringen und dann könne man darüber diskutieren. Dabei denken die jungen Untersuchungsgefangenen von sich aus meist viel eher in Richtung eines Sachgesprächs als an ein Gespräch über sich selbst, über eigene Gefühle, Konflikte oder Entscheidungsprobleme. Oft scheint es ihnen sogar völlig absurd, über anderes als irgendwelche Sachthemen oder außerhalb von ihnen selbst liegende Themen zu sprechen. Darin kommt zum Ausdruck, wie fern sie sich selbst, ihren eigenen Gefühlen und Empfindungen - zumindest in der Reflexion dieser Innenwelt - sind. Ein sehr niedriger Grad an emotionalem Ausdruck im Sprechen der Gruppenteilnehmer (vgl. Deutschbein im vorliegenden Band) weist auf eine weitgehend fehlende "Selbstauseinandersetzung" (Tausch u. Tausch 1979) und auf eine Tabuisierung der eigenen und der Gefühle anderer hin. Im Zusammenhang damit kommen Gefühle oft nur in der Körpersprache zum Ausdruck oder zeigen sich in besonderen Anspannungssituationen in unkontrollierten und unberechenbaren Ausbrüchen und Entladungen.

Ein Teil der jungen Untersuchungsgefangenen begegnete den Psychologen, aber auch den anderen Gruppenteilnehmern, mit großem Mißtrauen und starker Zurückhaltung. Immer wieder kamen von diesen Teilnehmern Rückfragen über die Weitergabe und Verwertung von Gesprächsinhalten und zur Zuverlässigkeit der Zusage, daß alle Äußerungen in der Gruppe vertraulich behandelt würden. Für viele schien eine solche Zusage völlig ungewohnt und daher irritierend; bisherige Erfahrungen hielten sie offenbar zur Vorsicht an. Mit längerer Etablierung der therapeutischen Gespräche in der Untersuchungshaft nahm dieses Mißtrauen wahrscheinlich im Zusammenhang damit ab, daß die Verlässlichkeit der Zusagen im Laufe der Jahre als sicheres Erfahrungsgut unter den Untersuchungsgefangenen weitergegeben wurde. Gerade bei der Einführung therapeutischer Gespräche muß aber - nach unserer Erfahrung - mit erheblichem Mißtrauen und, trotz klarer Vereinbarungen, mit Verunsicherungen der Teilnehmer gerechnet werden.

Der ganz überwiegende Anteil der jungen Untersuchungsgefangenen kam ohne äußeren Druck pünktlich und regelmäßig zu den Gruppensitzungen. Trotzdem äußerten sich manche Gruppenteilnehmer in bestimmten Phasen ausgesprochen abfällig und abwertend über das Gesprächsangebot der Psychologen. Die gleichen Gruppenteilnehmer konnten aber auch recht betroffen reagieren, wenn das Gesprächsangebot aus zwingendem Grund einmal ausfallen mußte. Derart widersprüchliche Verhaltensweisen und Äußerungen deuten auf ambivalente Einstellungen gegenüber dem Gesprächsangebot wie etwa gleichzeitige Hoffnung und Angst hin.

Bei einzelnen Gefangenen und in bestimmten Phasen des Gruppengesprächs waren die Beiträge durch ein starkes Bedürfnis aufzutrupfen und stark zu erscheinen geprägt. Beiträge dieser Art richteten sich manchmal auch darauf, vernünftige Gesprächsansätze abzubrechen. Es entstand der Eindruck, daß diese Gruppenmitglieder in ihrem Auftrumpfen und Machtgebaren die einzige Möglichkeit sahen, sich in das Gespräch einzubringen und sich in der Gruppe Geltung zu verschaffen. Die Tatsache, daß

dieselben Teilnehmer auch äußerten, es sei so schwer, in der Gruppe zu sprechen, verdeutlicht, daß sie mit ihrem eigenen Verhalten nicht zufrieden waren und sich zeitweise sehr unwohl fühlten.

Die Gesprächspassagen, die von größerer Unmittelbarkeit und Spontaneität der Teilnehmer geprägt waren, ließen die große Mutlosigkeit und Resignation der meisten jungen Untersuchungsgefangenen erkennen. In der Folge einer oft langen Kette von Mißerfolgen sehen sie alle Chancen eines erfolgreichen Weges in die soziale Gesellschaft blockiert. Die Inhaftierung führt bei derartigen Vorerfahrungen dann leicht zu den Einstellungen "jetzt habe ich ohnehin nichts mehr zu verlieren" und "in Zukunft mache ich so weiter wie bisher, nur geschickter".

Bei den jugendlichen Untersuchungsgefangenen zeigte sich häufig eine große Diskrepanz zwischen Selbstbild und Selbstideal. Ihr Selbstbild war geprägt durch Insuffizienz- und Minderwertigkeitsgefühle sowie Mißerfolgserwartungen bezüglich ihrer eigenen Handlungen und Fähigkeiten. Gleichzeitig zeigten sie jedoch auch Allmachtsgefühle und Größenvorstellungen.

Das Selbstideal der jugendlichen Delinquenten war oft gekennzeichnet durch ein überstarkes Gewissen und sehr hochgesteckte Erwartungen, die bei Nichterfüllung zu dem erwähnten negativen Selbstbild führten.

Der Realitätssinn schien bei vielen von ihnen unterentwickelt, das soziale Gewissen war wenig ausgeprägt und erstreckte sich nur auf bestimmte Personen oder Personengruppen. Viele der jungen Untersuchungsgefangenen zeigten sich sehr eingeschränkt in der Aufnahme von emotionalen Beziehungen. Den Jugendlichen fiel es schwer, Zuneigung anzunehmen und zu erwidern, gleichzeitig zeigten sie jedoch überzogene Wünsche nach verwöhnender Fürsorge, Nähe und Wärme. Jedoch wird auf tatsächliche emotionale Nähe mit Mißtrauen bzw. Angst und Flucht reagiert, da diese Jugendlichen allzuoft die Instabilität solcher Beziehun-

gen und die daraus resultierenden Enttäuschungen und Schmerzen erlebt haben und eine Wiederholung solcher Situationen vermeiden wollen.

In den therapeutischen Sitzungen wirkten viele Teilnehmer sehr ungeduldig. Sie konnten ihre Bedürfnisse nur schwer aufschieben und waren nur in geringem Ausmaß in der Lage, sich mit längerfristigen Zielen auseinanderzusetzen.

## 1.2 Die Institution Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft - wie er in der Bundesrepublik Deutschland allgemein üblich ist - vernachlässigt die für die Entwicklung eines jungen Menschen unabdingbaren erzieherischen Grundlagen total, wie in verschiedenen umfassenden Untersuchungen (vgl. u.a. Zirbeck 1973; Eisenhardt 1977; Kury 1986) nachgewiesen wurde. In vielen Punkten bilden die Untersuchungshaftbedingungen genau das Gegenteil von dem, was in allgemein-pädagogischer und -psychologischer Sicht unter günstigen Entwicklungsbedingungen verstanden wird. Dieser Gegensatz verschärft sich, wenn man die Situation der jungen Untersuchungsgefangenen mit den Entwicklungsbedingungen vergleicht, die nach dem personenzentrierten Konzept als förderlich angesehen werden (Rogers 1951/1973; Tausch u. Tausch 1979). Die hiernach notwendigen Haltungen wie

- Achtung, Respekt und Rücksichtnahme gegenüber der Person des Jugendlichen,
  - das Bemühen, ihn und seine innere Welt zu verstehen und
  - das Angebot von offener Begegnung ohne Fassadenhaftigkeit
- stehen
- dem Herausreißen aus allen Lebensbezügen,
  - der Reduktion von Eigenverantwortung auf ein Minimum,
  - einer Höchststufe von Entmutigung und Abwertung,
  - dem Abschneiden jeder sinnvollen Zukunftsplanung
- und



- einer extremen Reizdeprivation in der Einzelzelle sowie
- einer umfassenden Entwöhnung von Arbeit, Schule und sozialen Kontakten

in der Untersuchungshaft gegenüber.

Diese Gegenüberstellung legt nahe, daß sich eine Inhaftierung einerseits und personenzentrierte Gespräche andererseits auf die Entwicklung Jugendlicher in gegensätzlicher Weise auswirken. So ist unter den beeinträchtigenden Umständen in der Untersuchungshaft von vornherein nicht damit zu rechnen, daß personenzentrierte Gespräche bei den inhaftierten Jugendlichen zu einer überdauernden oder meßbaren Entwicklungsförderung führen. Deshalb kann von einem Therapieprojekt in der Untersuchungshaft wohl auch nur erwartet werden, daß durch regelmäßige gesprächspsychotherapeutische Kontakte die negativen Haftauswirkungen in ihren Spitzenwerten gedämpft werden. Das allein würde jedoch die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen rechtfertigen.

Spannungen und Mißverständnisse zwischen den Aufsichtsbeamten und den externen therapeutischen Mitarbeitern sind unter diesen Bedingungen zwingend zu erwarten und nach unseren Erfahrungen nur durch regelmäßige Gesprächskontakte zu begrenzen. Immerhin ist es in der Untersuchungshaftanstalt für Jugendliche in Freiburg gelungen, auch über die Projektdurchführung hinaus die Arbeit der externen Therapeuten des WI-JHW unbefristet fortzusetzen und zu einem festen Bestandteil des Untersuchungshaftalltags werden zu lassen (vgl. unten).

## 2. Angemessenheit des Gesprächspsychotherapieansatzes

Betrachtet man die Therapieziele der Gesprächspsychotherapie (GT), so zeigt es sich, daß diese Methode grundsätzlich indiziert sein dürfte, um den oben beschriebenen Störungsmustern der jungen U-Gefangenen entgegenzuwirken; die in der gesprächspsychotherapeutischen Situation verfolgten Therapieziele sind vor allem:

- Akzeptieren der eigenen Gefühle,
- das Vertrauen in die eigene Person stärken,
- differenziertere Wahrnehmungen der eigenen und der anderen Person,
- Verminderung von Angst und Spannung,
- Verringerung der Differenz zwischen Ideal- und Selbstkonzept.

Die Grundhaltung der Gesprächspsychotherapeuten, die sich in den Basisvariablen der GT ausdrückt, dürfte besonders wirksam sein, um die Störungen der jugendlichen Delinquenten zu vermindern und bei ihnen neue Lernprozesse auszulösen:

- a) Durch das "einfühlende Verstehen" des Therapeuten ist dieser bemüht, die innere Erlebniswelt des jugendlichen Untersuchungsgefangenen nachzuvollziehen und ihm diese zu verdeutlichen.

Der Klient sollte sich daher in allen seinen Mitteilungen verstanden und angenommen fühlen können. Er erlebt, daß seine Äußerungen und sein Verhalten vom Therapeuten nicht zensiert und sanktioniert werden, was ihn ermutigt, sich freier und ungezwungener mitzuteilen.

- b) Der in der sozialen Schicht des jugendlichen Straffälligen bestehenden geringen Kompetenz, Gefühle bei sich und anderen wahrzunehmen und diese differenziert auszudrücken, wird durch die "Verbalisierung von emotionalen Erlebnisinhalten" durch den Therapeuten entgegengewirkt.

Die in dieser Sozialschicht übliche "Verpackung" der Gefühle in eine sehr externale bzw. handlungsorientierte Äußerungsform wird durch das Vorgehen des Therapeuten dem Jugendlichen zugänglicher und bewußter gemacht.

- c) Während seiner Sozialisation und insbesondere innerhalb der totalen Reglementierung der Institution Vollzugsanstalt erfährt der jugendliche Delinquent immer wieder, daß er nur dann akzeptiert wird und Zuneigung erfährt, wenn er sich angepaßt verhält.

Die "nicht an Bedingungen geknüpfte positive Wertschätzung" des Therapeuten hingegen ermöglicht es dem Jugendlichen, sich relativ angstfrei zu äußern und seine eigenen destruktiven Impulse nicht leugnen zu müssen.

- d) Der Angst des jugendlichen Delinquenten vor der emotionalen Nähe des Therapeuten und vor der anstauslösenden Situation in der Gesprächsgruppe kann der Berater entgegenwirken, indem er offen und echt seine eigene Person - insbesondere auch hinsichtlich der eigenen Gefühle - mit einbringt und somit eine Beziehungserklärung zwischen dem Jugendlichen und sich selbst ermöglicht.

- e) Durch die Widerspiegelung und die Rückmeldung durch den Therapeuten erfährt der Jugendliche eine Relativierung seiner eigenen subjektiven Wahrnehmung.

Er kann sein eigenes Bewertungssystem mit dem des Therapeuten vergleichen, d.h., für den Jugendlichen bedeutet die therapeutische Situation eine Überprüfung seiner eigenen subjektiven Realität.

- f) Im Verlaufe seines bisherigen Lebens und insbesondere in seiner jetzigen Situation in der H-Haft erfährt der Jugendliche, daß er eher fremdbestimmt wird. Durch die Grundhaltung des Therapeuten in der Gesprächspsychotherapie erhält der jugendliche Delinquent nun die Möglichkeit, eigene Wünsche, Ziele und Bedürfnisse offen auszusprechen, zu erleben und zu lernen, für seine Äußerungen und Handlungen in der Gruppe eigene Verantwortungen zu übernehmen.

- g) Durch die vom Gesprächstherapeuten gezeigte Grundhaltung erhält der Jugendliche die Möglichkeit, seine in der Sozialisation erlernte verzerrte Bewertung der eigenen Person zu korrigieren und somit die Inkongruenz zwischen seinem Selbstkonzept und seinem Selbstideal zu verringern.

Durch das Verhalten und die Haltung des Therapeuten erfährt der Jugendliche Entlastung von den negativen Vorurteilen sich selbst gegenüber.

Erst dadurch, daß der Berater die subjektive Realität des Jugendlichen anerkennt (z.B. seine Omnipotenzphantasien) ermöglicht er dem Jugendlichen Zugang zu seinen Konflikten und schafft dadurch Klärungsmöglichkeiten.

Dies bedeutet, daß die verändernden Wirkungen der gesprächstherapeutischen Situation in der Interaktion und der Beziehung zwischen dem jugendlichen Straffälligen und dem Therapeuten liegen.

### 3. Grundidee der Gesprächspsychotherapie und Situation der Untersuchungshaft

Die Grundidee in der Gesprächspsychotherapie ist gekennzeichnet durch das "nicht-direktive" Vorgehen, d.h., daß der Therapeut in keiner Hinsicht den inhaltlichen Verlauf des Gespräches zu bestimmen versucht, sondern daß der Klient den Inhalt der Sitzung selbst bestimmt und damit auch die Verantwortung dafür übernimmt.

Auch enthält sich der Therapeut jeglicher Bewertung oder Kritik, noch bevormundet er, sondern er akzeptiert den Jugendlichen so, wie er sich in der therapeutischen Situation zeigt und gibt.

Demgegenüber steht die Institution U-Haft, in welcher der junge Gefangene die totale Abhängigkeit erlebt. In der starken

Strukturierung dieser Institution bestimmen Regeln und Vorschriften sein Handeln. Die Rollen und die dazugehörigen Verhaltensweisen sind streng verteilt und vorgegeben. Die psychische Situation des Jugendlichen ist gekennzeichnet durch die Angst vor der bevorstehenden Verhandlung und die Unsicherheit über das zu erwartende Strafmaß. Persönliche Kontakte zu den Vollzugsbeamten bestehen nur sehr vereinzelt und solche zu den Mithäftlingen sind meist nur sehr oberflächlich (vgl. auch unten).

Dies verdeutlicht, daß die Art der Behandlung des Jugendlichen im Rahmen der Institution U-Haft jener in der GI-Situation konträr entgegensteht.

Für den jugendlichen Untersuchungsgefangenen bedeutet die gesprächstherapeutische Gruppensitzung zunächst oft die Befreiung von äußerem Druck, von Zwängen und Relementierungen in dem grauen Alltag des Strafvollzuges. Gleichzeitig jedoch kann dieses plötzliche Eintauchen in einen Raum ohne fest vorgegebene Strukturen und Regeln auch Angst und Unsicherheit bei ihm auslösen.

#### 4. Gesprächspsychotherapie in der Gruppe - Gruppengesprächspsychotherapie

Den Rahmen einer Gruppe zur Behandlung von delinquenten Jugendlichen zu wählen, lag nahe, da doch in der peer-group der hauptsächlichliche Orientierungsrahmen für den Jugendlichen liegt. Die meisten der jungen Untersuchungsgefangenen befinden sich im Hinblick auf ihre persönliche Entwicklung in einem Übergangsstadium zwischen Jugendlichenalter und Erwachsenenwelt, das ohnehin meist tiefgreifende Rollenunsicherheiten und Statusprobleme mit sich bringt. So fühlt der Jugendliche "sich in der Gruppe, in der er 'Bundesgenossen' hat, dem in seiner Fremdheit auch als 'gefährlich erlebten Therapeuten' besser gewachsen" (Künzel 1979, S. 11), da er diesem nicht, wie in der Einzeltherapiesituation, allein gegenübersteht.

Das therapeutische Arrangement der Gruppe stellt ein realistisches Angebot dar, das gerade bei dissozialen Jugendlichen, die zur Abwehr in Form von Größenphantasien und Allmachtsvorstellungen sowie einer generellen Realitätsverzerrung neigen, einen adäquaten Bezug zur Wirklichkeit unterstützt.

Durch die sehr verschieden gelagerte Erfahrung in der Gruppe, werden beim einzelnen Jugendlichen soziale Lernprozesse in Gang gebracht. In der entspannten Atmosphäre der Gruppensituation lernt der Jugendliche auf seine Gruppenmitglieder einzugehen und ihnen zuzuhören. Sein labiles Selbstwertgefühl wird in der therapeutischen Gruppe weniger großen Belastungen ausgesetzt. Er erlebt und erfährt das Geschehen in der Gruppe als ein Spiegelbild seiner eigenen Schwierigkeiten. Durch die vielfältigen Erfahrungsmöglichkeiten wird die Gruppe für den Gefangenen zum sozialen Trainingsfeld. Er muß mehr als in der Einzeltherapiesituation darauf achten, seine inneren Affekte und Spannungen zu beherrschen und seine Verhaltensweisen unter Kontrolle zu bringen.

Die jungen Untersuchungsgefangenen gingen in der therapeutischen Gruppe - gerade am Anfang - nur wenig aufeinander ein. So entstand ein gemeinsames Gespräch der Jugendlichen untereinander nur unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Kontinuität der Gruppenbesetzung über längere Zeit oder mittlerer Schwierigkeitsgrad der Gesprächsthemen usw.). Berichtete ein Mitglied der Gruppe z.B. von seiner bevorstehenden Gerichtsverhandlung, so richtete er dies meist an den Berater. Die anderen Gruppenmitglieder hörten dann meistens teilnahmslos zu, während sich das Gespräch zwischen dem Jugendlichen und dem Therapeuten weiterentwickelte (vgl. auch den Beitrag von Deutschbein im vorliegenden Band).

Ein Teil der Jugendlichen, die ihre Bedürfnisse nur sehr schwer aufschieben konnten, unterbrachen solch ein Gespräch zwischen dem Gruppenmitglied und dem Therapeuten, indem sie ihre Bedürfnisse ohne große Rücksicht auf das andere Gruppen-

mitglied äußerten. Während Gruppenmitglied A von einer bevorstehenden Verhandlung sprach, konnte das Gruppenmitglied B, ohne einen Zusammenhang zu beachten, von einem ärgerlichen Vorfall am Vortag berichten. Versuchte der Therapeut auf beide Äußerungen einzugehen und diese jeweils zu verbalisieren, so konnten sich extreme Formen des Gesprächsverlaufs dahingehend entwickeln, daß zwei oder mehrere Gruppenmitglieder, sich immer wieder abwechselnd unterbrechend, zum Therapeuten sprachen.

In solchen und ähnlichen Situationen, in denen die Kommunikation innerhalb der Gruppe fast ausschließlich über den Therapeuten verläuft, gibt es für den Gruppenleiter verschiedene Interventionsmöglichkeiten:

- Der Leiter reagiert nahezu auf jede an ihn gerichtete Mitteilung. Dies führt dazu, daß die Person des Gruppenleiters noch mehr in den Mittelpunkt rückt und der Therapeut in der Gruppe im Grunde mehrere Einzeltherapien gleichzeitig durchführt.
- Der Leiter reagiert auf keine an ihn gerichtete Mitteilung. Dies erleben die Jugendlichen als Desinteresse und Ablehnung ihrerseits, so daß sie sich mehr und mehr in der Gruppe zurückziehen.
- Der Leiter geht auf keine der an ihn gerichteten Mitteilungen ein, sondern er verbalisiert die von ihm wahrgenommenen Situationen in der Gruppe (Therapeut: "Sie sprechen jetzt mit sehr unterschiedlichen Themen nur mich an, während ein gemeinsames Gespräch in der ganzen Gruppe nicht entsteht."); oder der Therapeut spricht die Situation zwischen den Gruppenmitgliedern an (Therapeut zum Jugendlichen B: "Für Sie ist jetzt im Moment ein ganz anderes Thema wichtig als für A.").

Bei manchen Gruppenmitgliedern kann dies zu einer Aktualisierung der momentanen Gefühle in dieser Situation führen und ebenso zu einer einsetzenden Kommunikation untereinander.

Die meisten Jugendlichen jedoch erlebten solche Verbalisierungen eher als wertend und zogen sich zurück.

- Eine weitere und meist angemessene Interventionsmöglichkeit für den Therapeuten besteht darin, sich selbst und sein Erleben in solch einer Situation zu verbalisieren (Therapeut: "Ich merke, daß ich mich gar nicht so schnell auf die so verschiedenen Äußerungen umstellen kann, und ich fühle mich nicht so wohl dabei, wenn nur ich in der Gruppe angesprochen werde.").

Durch das Einbringen der Gefühle des Leiters wird die momentane Situation in der Gruppe angesprochen, doch läßt sie dem Jugendlichen mehr Spielraum darauf einzugehen oder diese persönliche Mitteilung beim Therapeuten zu belassen.

Die Interventionen des Therapeuten in der Gruppengesprächspsychotherapie gehen - wie gezeigt - über jene in der Einzeltherapiesituation notwendigen Basisvariablen hinaus. Nach Rogers (1970) sind das "Schaffen eines therapeutisch förderlichen Klimas", die "Akzeptierung einer Gruppe", "Konfrontation und Feed-back" hilfreiche therapeutische Verhaltensweisen.

Zu dem Problem "Therapie in der Gruppe" oder "Therapie der Gruppe" führt Rogers (1970, S. 63 f.) deutlich aus, daß der Therapeut keine Verbalisierungen über den Gruppenprozeß machen sollte, da solche leicht als diagnostizierend und wertend vom Klienten erlebt werden würden, was der akzeptierenden Grundhaltung innerhalb der Gesprächspsychotherapie entgegenläuft.

In der gruppentherapeutischen Arbeit mit den jugendlichen Untersuchungsgefangenen waren die Interventionen der Therapeuten



sehr stark von der Zusammensetzung der Gruppe und der Beziehungen der Jugendlichen untereinander, d.h., der Gruppenatmosphäre abhängig. Sobald die Gruppe über mehrere Wochen hinweg konstant blieb, vertieften sich die Beziehungen innerhalb der Gruppe, was sich dann in der erhöhten Selbstauseinandersetzung der Mitglieder ausdrückt. Dies erleichterte den Zugang zur Erlebniswelt der Jugendlichen und intensivierte den therapeutischen Gruppenprozeß.

## 5. Behandlungsprobleme

### 5.1 Äußere Bedingungen

Die einfachst ausgestatteten und nur notdürftig möblierten Räumlichkeiten, in denen die therapeutischen Gruppengespräche in der Freiburger Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche durchgeführt wurden, erfüllten zwar nicht die Mindeststandards an Gemütlichkeit, die außerhalb einer Justizvollzugsanstalt bei uns üblich sind, wurden aber von den Jugendlichen nicht als sonderlich störend empfunden, da sie insgesamt dem Ausstattungscharakter ihrer gegenwärtigen Umgebung entsprachen.

Dagegen wurden die Gruppengespräche durch einen hohen Lärmpegel, der in dem Freiburger Durchgangshaus durch Schlüsselklirren, Türeenschlagen oder häufig betätigte Türglocken und das Fehlen jeglicher Schallisolierung entsteht, sehr erheblich beeinträchtigt.

Häufig führten auch unerwartete Ereignisse wie Vernehmungen, Einkauf, Besuch usw. zur abrupten Unterbrechung von Gruppensitzungen. Die Aufsichtsbediensteten schienen derartigen Unterbrechungen zunächst kein größeres Gewicht beizumessen und es bedurfte eines längeren Überzeugungsprozesses, um sie davon abzuhalten, wegen jeder auch später zu erledigenden Kleinigkeit die Gruppensitzungen zu stören.

Die durch Entlassungen und Neuaufnahmen bedingte hohe Fluktuation der Gruppenteilnehmer läßt in der Untersuchungshaft einen

kontinuierlichen Gruppenprozeß nur selten entstehen. Unberechenbare Entlassungen von einem auf den anderen Tag tragen dazu bei, daß die Ungewißheit, die die gesamte Lebenslage der jungen Untersuchungsgefangenen kennzeichnet, sich auch auf die Gruppengespräche übertrug. Angebote zur Fortsetzung der Gruppengespräche nach Entlassung aus der Untersuchungshaft kamen manchmal zustande, scheiterten aber oft an der räumlichen Distanz zum Wohnort der Jugendlichen und wohl auch an deren verständlichem Wunsch, nach der Entlassung die Untersuchungshaft und alles, was damit zu tun hat, so schnell wie möglich zu vergessen.

Die Tatsache, daß die jungen Untersuchungsgefangenen als Menschen mit erheblichen persönlichen Problemen und Schwierigkeiten in einer Zwangsgemeinschaft auf engem Raum zusammenleben, prägt in sehr starkem Maße die Art des Miteinanderumgehens und wirkte sich selbstverständlich auch auf die therapeutischen Gruppengespräche aus. Ein geringer Grad an Offenheit, ein sehr starkes Bemühen um Selbstbehauptung und das ständige Streben nach Vorteilen und Unterstützung stehen der Entwicklung eines sogenannten "therapeutischen Klimas" in der Gruppe stark entgegen. Da diese Verhaltensweisen und Bedürfnisse aber Ausdruck der konkreten Problemlage der jungen Untersuchungsgefangenen sind, muß der therapeutische Gruppenberater auch Beiträge zur akuten Konfliktlösung oder zur konkreten Unterstützung einzelner Jugendlicher in sein therapeutisches Handeln einbeziehen.

## 5.2 Erwartungshaltungen von Therapeuten und Jugendlichen in den Gruppengesprächen

Die vom Gesprächspsychotherapeuten an die jugendlichen U-Häftlinge gerichteten Erwartungen gehen dahin, daß die Jugendlichen die Bereitschaft und den Wunsch zeigen, im gemeinsamen Gespräch möglichst offen über sich und ihre Schwierigkeiten zu sprechen. Die Jugendlichen sollten offen gegenüber eigenen Gefühlen sein und die Fähigkeit zur Introspektion mitbringen. Anstatt die Wirklichkeit passiv und fatalistisch hinzunehmen,

sollten die jugendlichen Delinquenten versuchen, die Umwelt aktiv zu ändern. Anstatt ihre Konflikte auszuleben und nach außen zu projizieren, sollten die Jugendlichen die Ursachen ihrer Probleme auch bei sich selbst suchen und durch die Überprüfung eigener Einstellungen und Verhaltensweisen statt über magische Erwartungen durch eigene Aktivitäten zu ändern versuchen.

Während außerhalb von solchen totalen Institutionen wie der U-Haft der Klient aufgrund seiner eigenen Motivation und Initiative sich um eine Therapie bemüht, befindet sich der jugendliche Untersuchungsgefangene in einer Situation, die er als Zwangsmaßnahme erlebt und die durch extreme Unsicherheit, Monotonie und Langeweile gekennzeichnet ist (s.o.). Werden unter solchen Bedingungen therapeutische Gespräche angeboten, so kann der Jugendliche sich zwar entscheiden, ob er das Angebot wahrnimmt; doch in einer Lage, in welcher der Jugendliche nur beschränkt Besuch erhalten und sich weder über Briefe noch im Gespräch frei äußern kann, hat er nur noch eine eingeschränkte Entscheidungsmöglichkeit.

Weniger die innere Motivation, über die persönlichen Probleme zu sprechen, dürfte beim jugendlichen Untersuchungsgefangenen die Ursache für die Teilnahme am Gruppengespräch sein als vielmehr die Erwartung, dadurch für sich positive Konsequenzen zu erlangen. So wurde von den Jugendlichen an die Berater häufiger der Wunsch herangetragen, daß sie Einfluß nehmen sollten auf Haftprüfungen oder auf eine bevorstehende Hauptverhandlung; auch Aufforderungen, Briefe weiterzuleiten oder Zigaretten bzw. Alkohol von außen mitzubringen wurden häufiger geäußert. In bezug auf solche Anliegen ist es für externe Berater unabdingbar, klar Stellung zu beziehen und den Jugendlichen an Vollzugsbeamte oder Sozialarbeiter zu verweisen.

In der therapeutischen Gruppensituation selbst entstand zu Beginn der Gesprächsrunde des öfteren Schweigen und Ratlosigkeit, über was eigentlich gesprochen werden sollte (vgl. un-

ten). In solchen Situationen wurde von den Jugendlichen immer wieder der Wunsch geäußert, ein Thema vorzugeben und das Gespräch zu leiten und zu strukturieren. Solche Ansprüche kennzeichnen besondere Probleme des Arbeitsfeldes und machen ein darauf abgestimmtes Reagieren des Beraters erforderlich (vgl. unten).

### 5.3 Typische Gesprächsverläufe

Entsprechend der Vielfalt der verschiedenen Einflußgrößen auf die therapeutischen Gruppengespräche in der Jugenduntersuchungshaft entsteht zwangsläufig eine große Variabilität im Verlauf der Gespräche. So ist der Gesprächsverlauf sehr stark abhängig, teilweise von den Interventionen einzelner Jugendlicher, aber auch von der Gruppenzusammensetzung und von besonderen aktuellen Ereignissen, wie Verurteilungen, Ausbruchsvorwürfen und dergleichen, die den Gleichlauf und die Langeweile des Untersuchungshafttags unterbrechen. Derartige Einflußgrößen werden in der Themenwahl, dem Grad der Beteiligung der Gruppenteilnehmer, im Gesprächsklima und auch im Ausmaß der möglichen Selbstauseinandersetzung der Jugendlichen deutlich sichtbar.

Bei den meisten Gruppengesprächen handelte es sich entsprechend dem starken Wechsel der Voraussetzungen und der Gruppenteilnehmer um Gesprächsverläufe mit starkem und manchmal hektischem Themen- und Klimawechsel. Es entstand dann in der Regel nicht die Kontinuität, die für intensivere Formen der Selbstauseinandersetzung notwendig ist, meist wurden aber in die an sachlichen Themen orientierten Gespräche, auch Selbstauseinandersetzungsanteile eingebracht. Häufiger resultierte aus solchen Gesprächsverläufen bei einzelnen Teilnehmern auch der Wunsch nach zusätzlichen Einzelgesprächen.

Nur in Ausnahmefällen bei gleicher Gruppenzusammensetzung über längere Zeit und einem gewissen Vertrautheitsgrad entstand ein

Gesprächsklima, das den Gruppenteilnehmern die Sicherheit zur offenen Selbstauseinandersetzung vermittelte. Aus solchen Gesprächsverläufen ergab sich verschiedentlich der Wunsch nach einer Fortsetzung der therapeutischen Gespräche auch nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft (s.o.). In einzelnen Fällen entstanden daraus therapeutische Kontakte über längere Zeit, andere Jugendliche meldeten sich oft nach längerer Zeit nach Haftentlassung in Notlagen oder persönlichen Krisen bei den therapeutischen Beratern des WI-JHW.

#### 5.4 Zusätzliche Therapeuten-Interventionen

Die Lebenssituation der jungen Untersuchungsgefangenen ist wie kaum eine andere durch Einschränkungen im motorischen, sozialen und materiellen Bereich gekennzeichnet (s.o.). Die Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten der Jugendlichen sind unter diesen Bedingungen extrem reduziert. Dies und die in der Regel außerordentlich belastende Vergangenheit sowie die fehlende Zukunftsperspektive unterscheidet die Lage des jungen Untersuchungsgefangenen sehr deutlich von der des psycho-neurotisch belasteten Menschen, dessen Probleme weitgehend in seiner eigenen Erlebnisverarbeitung und in seinen unzulänglichen Konfliktbewältigungsmöglichkeiten bestehen und der von sich aus eigener Motivation ein Behandlungs- oder Beratungsangebot sucht. Solche Unterschiede in der Ausgangssituation lassen es sinnvoll und notwendig erscheinen, über die Gestaltung der therapeutischen Gesprächssituation in der Haftanstalt nachzudenken und etwaige Veränderungen des klassischen gesprächspsychotherapeutischen Vorgehens ins Auge zu fassen. Die praktischen Erfahrungen im vorliegenden Behandlungsforschungsprojekt legen nach unseren Erfahrungen Weiterungen im therapeutischen Instrumentarium über die klassischen GI-Variablen hinaus nahe. Solche Veränderungen scheinen uns erforderlich, um die Grundbedingung für therapeutische Lernprozesse, die Angstfreiheit des Klienten, auch nur annähernd herstellen zu können. Die hier mitgeteilten Erfahrungen decken sich teilweise mit Vorschlägen, die in letzter Zeit von anderen Autoren aus ähnlichen

Arbeitsbereichen gemacht wurden (vgl. zusammenfassend Kury 1986).

Die Basisannahmen der Gesprächspsychotherapie über förderliche Therapeutenhaltungen - "einfühlerndes, nichtwertendes Verstehen", "Achtung-Wärme-Sorgen" und "Echt-sein, ohne Fassade sein, inneres Übereinstimmen" - sind mit einer etwas relativierten Bedeutung der Skala "Einfühlerndes, nichtwertendes Verstehen" (vgl. den Beitrag von Deutschbein in diesem Band), nach unseren Erfahrungen von sehr großer Bedeutung auch für die Arbeit mit jungen Untersuchungsgefangenen. Neben diesen klassischen Therapeuten-Variablen erscheinen uns aber im Nachhinein in der Arbeit mit sozial-auffälligen und benachteiligten Klienten bei bestimmten Konstellationen weitere Zusatzannahmen hilfreich. Diese Zusatzannahmen können verstanden werden als Hilfen zur Realisierung einer im gesprächstherapeutischen Sinne hilfreichen Beziehungssituation und als Anregungen zur Sensibilisierung von Therapeuten für bestimmte Problemstellungen in diesem Arbeitsbereich.

Eine erste Zusatzannahme läßt sich nach einem Vorschlag von Jacobs u. Lohse (1978) als "additives Beraterverhalten" bezeichnen. Dieses erscheint dann angemessen, wenn in den Äußerungen der Klienten nur ein geringer Grad an Emotionalität oder eine Tabuisierung von Emotionen zum Ausdruck kommt. Der Berater versucht in diesem Falle, Gefühle und Emotionen ergänzend hinzuzufügen, oder er geht auch auf Diskrepanzen zwischen verschiedenen Ausdrucksformen ein. Bei jungen Untersuchungsgefangenen sind oft schon in Einzelgesprächen sehr starke Äußerungshemmungen bezüglich der eigenen Empfindungen und Gefühle zu beobachten; diese Hemmungen steigern sich oft noch um ein erhebliches Maß in Gruppengesprächen, da ein ungeschriebenes soziales Gesetz in der Untersuchungshaft besagt, daß man sich nicht schwach zeigen dürfe. Dieses Klischee erlegt dem Berater große Zurückhaltung beim Ansprechen vermuteter Empfindungen und Gefühle der Gruppenteilnehmer auf, da er sonst totale Zurückweisung provoziert und damit zu einem externalen

Gesprächsverlauf in der Gruppe beiträgt. Trotzdem scheint es aber sinnvoll, Empfindungen und Gefühle in einem von den Gruppenmitgliedern akzeptierbaren Ausmaß einzubringen und damit die Selbstauseinandersetzung der Gruppenteilnehmer zu fördern.

Eine weitere Zusatzannahme betrifft die "aktive Beziehungsklärung" (Jacobs u. Lohse 1978), die immer dann als angemessen angesehen wird, wenn sich Klienten distanzieren, auf ambivalente Weise annähern, den Machtkampf mit dem Berater suchen oder Zweifel an dessen Kompetenz äußern. Gerade die Situation der Inhaftierung und die damit gegebenen Einschränkungen der Autonomie des Klienten, machen es erforderlich, die Beziehung Berater-Klient anzusprechen. Der generell hohe Grad an sozialer Abhängigkeit, in der der junge Untersuchungsgefangene sich befindet, macht es notwendig, die abweichenden Bedingungen im therapeutischen Kontakt zu behandeln und herauszustellen.

Eine dritte Zusatzannahme bezieht sich auf die oft notwendig werdende "Klärung der Gesprächssituation", insbesondere im Umgang mit Klienten, die in ihrer Autonomie stark eingeschränkt sind sowie bei einem kombinierten Beraterauftrag. Mit diesem kombinierten Beraterauftrag ist gemeint, daß sich der Berater unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur für eine Steigerung der Selbsthilfekräfte des Klienten verantwortlich fühlt, sondern auch für die Vermittlung oder Leistung konkreter Hilfe oder Unterstützung. Dies kann z.B. in der Untersuchungshaft notwendig werden, wenn ein Jugendlicher Probleme anspricht und den Wunsch nach Unterstützung äußert, und es unbillig wäre, ihm diesen Wunsch abzuschlagen. Nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen kann es dann z.B. sinnvoll sein, etwa mit dem Bewährungshelfer Kontakt aufzunehmen, einen Anwalt zu unterrichten oder abgebrochene Kontakte zur Familie oder Freundin zu vermitteln. Beim Einsatz solcher konkreter Hilfen sollte aber auf jeden Fall der damit verbundene Funktionswechsel des Beraters verdeutlicht werden, und es sollte durch den

Berater dem Jugendlichen klargemacht werden, wo für ihn die Grenzen zwischen Beratungskontakt und konkreter Hilfestellung liegen und welchen Stellenwert er der einen oder anderen Vorgehensweise einräumt. Dies gibt sowohl dem Jugendlichen als auch dem Berater Klarheit und ist geeignet, insgeheime Funktionsänderungen des Kontaktes zu vermeiden.

Die vierte und letzte Zusatzannahme steht mit der soeben behandelten in Zusammenhang und läßt sich als "Zielorientierung der Gesprächsführung" umschreiben. Damit ist gemeint, daß es bei einer sich andeutenden Notwendigkeit zu konkreter Unterstützung sinnvoll ist, externale Gesprächsinhalte im Hinblick darauf zu strukturieren, daß geklärt wird, inwieweit vielleicht doch eigene Bewältigungsmöglichkeiten des Klienten da sind oder anderweitige Unterstützungsformen erschlossen werden können. Mit diesem Vorgehen kann es erleichtert werden, daß die Beratungskontakte nicht durch Wünsche nach konkreter Unterstützung überfrachtet werden und damit u.U. ein unbemerkter Funktionswandel der Gesprächskontakte eintritt.

Die Einschätzung dieser Zusatzannahmen sollte auf jeden Fall berücksichtigen, daß diese - wie oben erwähnt - auf einer anderen Ebene liegen als die gesprächspsychotherapeutischen Basisvariablen: Sie sind als Hilfen zur Ausdifferenzierung des Therapeutenverhaltens im Sinne der GT-Annahmen über entwicklungsfördernde soziale Bedingungen in der Arbeit mit Personen, die unter starker Abhängigkeit stehen, gemeint.

## 6. Auswirkungen der Gruppengespräche

Seit in der Freiburger Untersuchungshafatabteilung für Jugendliche die Gruppengespräche stattfinden, sind deutliche Veränderungen im Miteinandergehen der Jugendlichen, in deren Verhalten gegenüber den Vollzugsbediensteten und in der Neigung zu Selbstbeschädigung mit teilweise suizidaler Komponente der Untersuchungsgefangenen zu verzeichnen. Der Kontakt unter den



Jugendlichen ist im Vergleich zu früher entspannter geworden, und es kommt in der Anstalt weniger oft zu gewaltsamen Auseinandersetzungen. Im Umgang mit den Aufsichtsbeamten sind die Jugendlichen eher bereit, Konflikte und Spannungen auf argumentativem Wege zu lösen. Der Mut, Probleme anzusprechen und zu benennen, hat bei vielen der jungen Untersuchungsgefangenen deutlich zugenommen.

Suizidversuche sind im Vergleich zu früher zur absoluten Ausnahmeerscheinung geworden. Ebenso kommt es heute kaum mehr zu den früher häufiger zu beobachtenden Zellenzerstörungen.

Nicht zu unterschätzen ist auch der im Verlauf der Gespräche zu beobachtende Abbau von Mißtrauen gegenüber psychologischen Gesprächen und gegenüber den externen Psychologen. Diese "Außenkontakte" bringen nicht nur Erleichterung, sondern bilden auch einen Belastungsfaktor in der sonst eher abgeschotteten Untersuchungshaftsituation; trotzdem besteht bei den Jugendlichen große Aufgeschlossenheit gegenüber den Gruppengesprächen, die dazu geführt hat, daß diese Gespräche mittlerweile zum festen Bestandteil des Alltags der jungen Untersuchungsgefangenen geworden sind. Hier werden Kontakte hergestellt, auf die mancher Jugendliche - oft auch noch längere Zeit nach seiner Entlassung - zurückkommt, indem er sich ratsuchend an Mitarbeiter des Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks wendet.

Trotz dieser günstigen und ermutigenden Begleiterscheinung kann und darf nicht übersehen werden, daß die Untersuchungshaftsituation auch in Freiburg bisher nicht im Sinne der Schaffung eines "therapeutischen Milieus" umgestaltet werden konnte. Das bedeutet, daß die positiven Effekte therapeutischer Gespräche durch die institutionellen Einflüsse kompensiert oder gar übertroffen werden. Als besonders beeinträchtigend sind hier zu nennen, die totale Versorgung der Jugendlichen, die sehr einengende organisatorische Abhängigkeit der Freiburger Untersuchungshaftabteilung von der Gesamtanstalt,

die inhumanen Bedingungen im Sinne der räumlichen Voraussetzungen, der fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten und der total reduzierten sozialen Kontakte.

Ein therapeutischer Behandlungsansatz könnte erst dann seine eigentliche Wirksamkeit beweisen, wenn diese Bedingungen abgebaut und eine humane Ausgangslage für die jungen Untersuchungsgefangenen aufgebaut wäre. Eine Änderung wäre hier vielfach ohne großen finanziellen Aufwand möglich.

## Literatur

- Eisenhardt, T.: Die Wirkung der kurzen Haft auf Jugendliche. Eine repräsentative empirische psychologisch-kriminologische Studie über delinquente Jugendliche und die Auswirkungen des Vollzugs auf ihre Persönlichkeit und ihre sozialen Einstellungen. 1. Aufl. Frankfurt/M. 1977.
- Jacobs, S.; Lohse, H.: Gesprächspsychotherapie mit erwachsenen Delinquenten im Rahmen der sozialtherapeutischen Anstalt. - Die Entwicklung spezifischer Interventionsstrategien. In: Informationsblätter der Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie 33, 1978, S. 11-19.
- Künzel, E.: Jugendkriminalität und Verwahrlosung. Ihre Entstehung und Therapie aus tiefenpsychologischer Sicht. Göttingen 1979.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil. Schrift.
- Minsel, W.-R.; Howe, J.: Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche. Weinheim, Basel 1983, S. 248-258.
- Pielmaier, H.; Pauls, L.; Blumenberg, F.-J.: Dissoziale Störungen. In: Wittling, W. (Hrsg.): Handbuch der klinischen Psychologie. Bd. 5: Therapie gestörten Verhaltens. Hamburg 1980, S. 323-372.
- Rogers, C.R.: Carl Rogers in encounter groups. New York 1970.
- Rogers, C.R.: Client-centered therapy. Boston 1951. (dt.: Die klientenbezogene Gesprächspsychotherapie. München 1973).
- Tausch R.; Tausch, A.-M.: Gesprächspsychotherapie. 7. Aufl. Göttingen u.a. 1979.
- Zirbeck, R.: Die Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1973.



ERHEBUNG INSTITUTIONELLER VARIABLEN  
ÖKOLOGISCHER VERGLEICH DER DREI U-HAFTANSTALTEN  
FREIBURG, MANNHEIM UND RASTATT

Bernd Busch

Inhalt

1. Einleitung
2. Vergleich der Insassen und Anstalten mittels ausgesuchter institutioneller und vorinstitutioneller Variablen (Fragebogenerhebung)
  - 2.1 Vorinstitutionelle Variablen
    - 2.1.1 Merkmale familiärer Desorganisation
    - 2.1.2 Institutionalisierungen
    - 2.1.3 "Kriminelle Karriere"
  - 2.2 Institutionelle Variablen
    - 2.2.1 Kontakte innerhalb der Anstalt - Kommunikation
    - 2.2.2 Die Beurteilung der Gespräche
    - 2.2.3 Freizeitangebote - Ausstattung
    - 2.2.4 Zukünftige Situation (Belastungsindex)
3. Vergleich der U-Haft-Anstalten mittels institutioneller Variablen (Ausschlußzeiten sowie Programme/Aktivitäten, erhoben durch teilnehmende Beobachtung)
  - 3.1 Ausschlußzeiten der Jugendlichen und Heranwachsenden in den drei Untersuchungshaftanstalten (kollektives Zeitbudget)
  - 3.2 Verlauf der durchschnittlichen täglichen Ausschlußzeiten in den drei Untersuchungshaftanstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt
  - 3.3 Einzelne Anstaltsaktivitäten und ihr Anteil an der Gesamtausschlußzeit
4. Ergebnisse der Anstaltsklima-Untersuchung
  - 4.1 Beschreibung der CIES
  - 4.2 Entwicklung eines eigenen Klimafragebogens
5. Schluß
6. Zusammenfassung

Literatur

## 1. Einleitung

Die in diesem Beitrag vorgestellten Ergebnisse sind das Resultat einer selbständigen Forschungsarbeit, die im Gesamtrahmen des Behandlungsforschungsprojektes stattfand. Die vorgestellten Daten entstammen einer eigenen empirischen Untersuchung, die im ersten Halbjahr 1979 stattfand. Ziel dieser Untersuchung war es, über die Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche und Heranwachsende in Freiburg, Mannheim und Rastatt "ökologische Daten" zu gewinnen, die eine Einschätzung der Therapieergebnisse in der Freiburger U-Haftanstalt hinsichtlich möglicher Anstaltseffekte ermöglichen würde (vgl. ausführlich Kury 1986).

Die organisationsvergleichend angelegte Untersuchung sollte empirisch gesicherte Erkenntnisse über das Maß der Vergleichbarkeit der drei U-Haft-Anstalten erbringen, wozu unterschiedlichste Variablen mittels verschiedener Methoden erfaßt wurden. In der folgenden Abbildung 1 sind die verschiedenen Variablenbereiche und die dazugehörigen theoretischen Bezüge dargestellt.

Zur Erfassung der Variablen wurden unterschiedliche Methoden angewandt: Der gesamte Bereich der vorinstitutionellen Variablen wurde mit einem dafür entwickelten Fragebogen erhoben. Die institutionellen Variablen wurden zum überwiegenden Teil mit der Methode der teilnehmenden Beobachtung erfaßt, teilweise ergänzt durch Fragebogen und Interviews.

Die Erfassung der institutionellen Variablen erfolgte auf einer objektiven und einer subjektiven Ebene, wobei mit ersterer Kontextvariablen gemeint sind, die sich auf die ökologische Struktur der jeweiligen Anstalt beziehen, wie z.B. demographische Charakteristika (bauliche Anlage, Größe, Ausstattung), organisationsstrukturelle Charakteristika (Programme und Aktivitäten, soziale Deprivation) und Merkmale der Bezugspersonen (Interaktionen, Beziehungen). Die subjektive Ebene meint die Erhebung von Anstaltsmerkmalen, wie sie sich

Abb. 1: Darstellung der erhobenen Variablenbereiche

Zeitliche Dimension	Variablenbereiche				theoretischer Bezug
Vorinst. Variablen (extramuraler Bereich)	Familiäre Sozialisation Erziehungs- personen Kontaktwechsel	Schulisch- berufliche Sozialisation	Institutionali- sierung	Delikt- struktur	Sozialisations- theorie Kulturelle Übertragungs- theorie
Institution. Variablen (intramuraler Bereich)	Kollektives Zeitbudget	Aktivitäten	Interaktion Innenkontakte		Deprivationsth. Depression Persönlichkeits- theorie
	Anstalts- klima	Selbst- bild	Außenkontakte	Zukunftsperspektive	
	Strukturell- funktionale Theorie				

im Verhalten und/oder Erleben der Insassen ausdrücken. Dazu wurde ein Klimafragebogen entwickelt, durch den die Anstalts-situation aus subjektiver Perspektive beschrieben werden kann. Erfaßt wurden in Anlehnung an Wenk u. Moos (1972) sowie Miller u. Dinitz (1973) drei wesentliche Umweltdimensionen, die durch die Institutionen unterschiedlichster Art charakterisiert werden können:

1. Interpersonelle Beziehungsdimensionen,
2. Dimensionen, welche sich auf Förderungsmaßnahmen beziehen und
3. Dimensionen der Ordnung und Kontrolle.

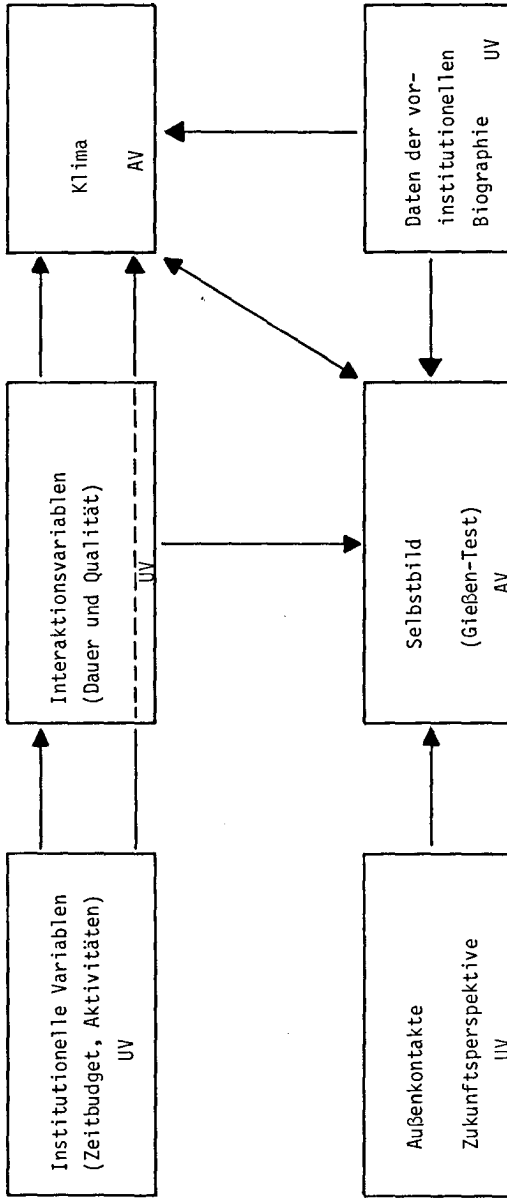
Zur Relativierung anstaltsinterner Bedingungen bzw. als Kontrollvariablen, durch welche Gruppenvergleiche ermöglicht werden, wurden zahlreiche vorinstitutionelle Variablen, die den soziokulturellen Hintergrund der Insassen verdeutlichen, erhoben (z.B. Familienstruktur, Sanktionsbelastung, frühere Institutionalisationen etc.).

Natürlich kann die Gesamtuntersuchung der Anstalten hier nicht in vollem Umfange wiedergegeben werden. Es werden deshalb ausgewählte Ergebnisse vorgestellt, die in ihrer Gesamtheit eine Qualifizierung der Anstalten ermöglichen. Der Nachteil solch knapper summarischer Darstellungen liegt auf der Hand: Vieles, vor allem das methodische Vorgehen, sowie tiefer gehende theoretische Erwägungen kommen zwangsläufig zu kurz. Eine ausführliche Darstellung der gesamten Untersuchung findet sich bei Busch (1986).

Zur Einschätzung der hier vielleicht teilweise als willkürlich erscheinenden Auswahl der Variablen, sowie zum besseren Verständnis der Gesamtuntersuchung, soll die folgende Abbildung dienen, in der die Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Variablenkomplexen und damit ein Teil der theoretischen Annahmen, wenn auch nur in sehr verkürzter, komprimierter Form, aufgezeigt sind.



Abb. 2: Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Variablenkomplexen



Die Vorstellung der Daten gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Vergleich der Insassen und Anstalten mittels ausgesuchter institutioneller und vorinstitutioneller Variablen (Fragebogenerhebung).
- Vergleich der U-Haft-Anstalten mittels institutioneller Variablen (Ausschlußzeiten sowie Programme/Aktivitäten, erhoben durch teilnehmende Beobachtung).
- Ergebnisse der Anstaltsklima-Untersuchung.
- Zusammenfassung.

## 2. Vergleich der Insassen und Anstalten mittels ausgesuchter institutioneller und vorinstitutioneller Variablen (Fragebogenerhebung)

Mit der Fragebogenerhebung wurde eine Vielzahl von Variablen erfaßt, die sich einerseits um den sozio-demographischen Hintergrund der Probanden gruppieren lassen, und die andererseits die Bedingungen der Haftsituation in den einzelnen U-Haftanstalten dokumentieren sollen.

Über die reine Deskription hinaus kommen der Erhebung so vielfältiger Daten noch weitere Aufgaben zu:

1. Durch den Vergleich der Sozialdaten/demographischen Daten soll Auskunft darüber gegeben werden können, inwieweit die Insassen der verschiedenen U-Haftanstalten vergleichbar sind bzw. ob sich die einzelnen Populationen in bestimmten Sozialisationserfahrungen unterscheiden.
2. Die Befragung zur Haftsituation soll zusätzlich Material liefern zur Ergänzung der Daten aus der teilnehmenden Beobachtung sowie zu den Klima- und Selbstbildbeschreibungen.

3. Die durch die Fragebogenerhebung gewonnenen Befunde ergänzen insgesamt die spärlichen Daten der offiziellen Vollzugsstatistiken und erweitern damit die Kenntnisse über Jugendliche und Heranwachsende in der U-Haft. Nicht zuletzt erhellen die Daten zur Haftsituation schlaglichtartig die Verhältnisse in der U-Haft aus der Sicht der Jugendlichen selbst.

An dieser Stelle soll eine Übersicht über ausgesuchte Variablen gegeben werden, die zum einen dem Bereich der vorinstitutionellen Variablen, zum anderen dem der institutionellen Variablen zuzurechnen sind.

Aus dem vorinstitutionellen Variablenbereich werden folgende Variablen-Schwerpunkte vorgestellt (Tabellen u. Graphiken dienen dabei zur Orientierung):

- Familiäre bzw. außer-familiäre Sozialisation,
- Institutionalisierungen,
- Kriminelle Karriere.

Die Darstellung der institutionellen Variablen umfaßt hier folgende Bereiche:

- Kontakte nach innen und außen,
- Interaktionshäufigkeit,
- Teilnahme und Zufriedenheit mit Angeboten,
- Materielle Ausstattung,
- Nachentlassungssituation.

In allen drei Anstalten befanden sich zum Untersuchungszeitpunkt insgesamt 91 Jugendliche (FR = 18; MA = 31; RA = 42). Bis auf sechs ausländische Jugendliche (MA = 2; RA = 4), die kaum deutsch sprechen konnten, nahm die gesamte Population an der Untersuchung teil. Es stehen somit die Daten von 85 Insassen zur Verfügung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein Jugendlicher in der Freiburger Anstalt den Fragebogen

nicht vollständig ausfüllen konnte, so daß bei manchen Berechnungen die Gesamtgruppe N = 84 beträgt. Fehlende Werte werden mit "m.d." (missing data) bezeichnet. Beim Vergleich der Anstalten muß insbesondere bei der Berücksichtigung der Prozentzahlen daran gedacht werden, daß beispielsweise in der Freiburger Anstalt aufgrund der niedrigen absoluten Zahlen ein Insasse fast 6 Prozentpunkte in der Verrechnung zugewiesen bekommt.

## 2.1 Vorinstitutionelle Variablen

In der Altersverteilung zeigt sich eine tendenziell abweichende Struktur innerhalb der Freiburger Anstalt, in der die Zahl der Jugendlichen um rund 10 Prozentpunkte erhöht ist. Dieses Ergebnis könnte als zufällig betrachtet werden, hätten sich in einer anderen Untersuchung, die sich mit der Altersverteilung der innerhalb eines Jahres Inhaftierten befaßte (vgl. Busch 1980, S. 354 f.), nicht ähnliche Befunde ergeben. Verglichen mit dieser Untersuchung (in Freiburg waren rund 50 % der innerhalb eines Jahres Inhaftierten Jugendliche), deutet sich auch in der Relation von Jugendlichen und Heranwachsenden eine Verschiebung zugunsten der Heranwachsenden an. Dies zeigt der Vergleich mit den Prozentzahlen, wie sie in der Vollzugsstatistik für alle Einsitzenden in der U-Haft ausgewiesen sind (Jugendliche 27,05 %; Heranwachsende 72,95 %) (vgl. Statistisches Bundesamt Wiesbaden 1978, S. 16).

### 2.1.1 Merkmale familiärer Desorganisation

Es wurden insgesamt vier Merkmale, die auf eine desorganisierte Familienstruktur hinweisen, erhoben:

- Eltern leben nicht zusammen,
- Wechsel der Bezugspersonen,
- die bis zum 16. Lebensjahr bei den Eltern verbrachten Jahre und der
- Verlustindex nach Eberhard (Eberhard 1969; Dillia 1976, S. 310).

Abbildung 3: Altersverteilung nach Jugendlichen und Heranwachsenden in den drei Untersuchungshaftanstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt

Anstalt		FR	MA	RA	
Alter (Jahre)		abs.	abs.	abs.	
Jugendliche	14	-	-	1	abs. 17 = 20 %
	15	1	-	1	
	16	-	3	3	
	17	4	2	2	
5 = 27,8 %    5 = 17,2 %    7 = 18,4 %					
Heranwachsende	18	1	12	8	abs. 68 = 80 %
	19	8	3	15	
	20	4	6	8	
	21	-	3	-	
13 = 72,2 %    24 = 82,8 %    31 = 81,6 %					
Durchschnittsalter (Jahre)		18.9	19.1	18.7	18.9

Die Befunde zur strukturellen Desorganisation der Familie (leibliche Eltern leben nicht zusammen) bestätigen die Daten der Sozialstatistik (Kupke u. Kury 1978, S. 24: 44,6 % sind bis zum 14. Lebensjahr in einer unvollständigen Familie aufgewachsen), ebenso wie die Daten einer Stichprobe 512 männlicher junger Strafgefangener im Alter von 16 bis 24 Jahren (Blath, Dillig u. Frey 1980, S. 75). Trotz der Verzerrung der Vergleichsstichproben durch die unterschiedliche Altersgrenze (mit zunehmendem Alter sinkt natürlich der Prozentsatz strukturell vollständiger Familien) weisen die Untersuchungsergebnisse an jugendlichen Strafgefangenen und Untersuchungshäftlingen deutliche Unterschiede zu Vergleichsstichproben der Normalbevölkerung auf (vgl. dazu Bärsch, Gehrken u. Janowski 1976; Blath, Dillig u. Frey 1980, S. 75).

Der Berechnung weiterer Störungsmerkmale liegt der Gedanke zugrunde, daß die funktionale Desorganisiertheit der Familie auch Störungen im Bereich des emotionalen Erlebens und Empfindens nach sich ziehen kann. So trägt ein häufiger Wechsel der Bezugspersonen mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen emotionalen Unsicherheit bei. "Unausgeglichenheit, Depression, Schuldgefühle, mangelndes Selbstvertrauen und geringes Selbstwerterleben sind nicht selten die psychologischen Wirkungen von Verlusten für den Verlustträger" (Hartmann 1961; zit. nach Blath, Dillig u. Frey 1980, S. 74).

Die Jugendlichen in den drei Untersuchungshaftanstalten unterscheiden sich nur geringfügig bei Betrachtung der Mittelwerte der drei Indikatoren: Wechsel der Bezugspersonen - Jahre bei leiblichen Eltern - Verlustindex nach Eberhard, so daß beim Vergleich der Stichproben nach Anstalten von einem weitgehend homogenen familiären Sozialisationshintergrund ausgegangen werden kann.

Der Verlustindex nach Eberhard reduziert die Vielfalt der Störungsparameter in einem Sammelindex und operationalisiert die psychologische Wirkung von Personenverlusten auf ein Individuum.

Die Annahme, die diesem Verlustindex zugrunde liegt, ist die, daß ein Personenverlust umso stärker psychologisch wirksam werden kann, je früher dieser Verlust im Leben einer Person eintritt, desto jünger diese Person zur fraglichen Zeit ist und je weniger Personen in der Familie zur Kompensation des Verlustes übrig bleiben.

Die berechneten Indikatoren wurden varianzanalytisch (Kruskal-Wallis) überprüft; es ergaben sich zwischen den Gruppen keine statistisch signifikanten Unterschiede.

Auch in anderen Hintergrundvariablen der Erziehung ergeben sich keine Unterschiede zwischen den Anstalten. Insgesamt besuchten 56,6 % der Jugendlichen einen Kindergarten ( $\chi^2$  FR/MA/RA: n.s.) und 31,3 % der Jugendlichen waren bereits in einem Erziehungsheim untergebracht (Sozialstatistik 1978: 45,05 %). Auch die Überprüfung der Heimaufenthalte mittels  $\chi^2$ -Test erbrachte kein signifikantes Ergebnis.

### 2.1.2 Institutionalisierungen

Unter dem Begriff der Institutionalisierung soll die dauernde oder zeitweise Unterbringung der Jugendlichen in Organisationen wie Heimen, Untersuchungshaftanstalten und Strafanstalten verstanden werden.

Die Institutionalisierung wurde für die verschiedenen Institutionen durch die Zeitdauer der Unterbringung operationalisiert. Für jede Institutionalisierungsart wurden drei Kennwerte berechnet ( $x$ ,  $s$ ,  $Z$ ). Der Median  $Z$ , der die nach ihrer Größe geordnete Rangreihe der Meßwerte halbiert, liefert bei großer Varianz zusätzliche Informationen.

Während die durchschnittlichen Untersuchungshaftzeiten bei den Insassen der Anstalten Freiburg und Mannheim relativ eng beieinander liegen, weicht die durchschnittliche Haftzeit der

Rastatter Insassen etwas ab. Es ist aber anzunehmen, daß diese Abweichung zufallsbedingt ist und daß sich bei mehrmaliger Stichprobenerhebung innerhalb eines Jahres eine weitgehende Angleichung ergeben würde. Bezogen auf alle Jugendlichen beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der U-Haft 72,1 Tage. Die Verweildauer in der U-Haft entspricht nicht ganz der von mir an anderer Stelle beschriebenen durchschnittlichen Verweildauer von Jugendlichen und Heranwachsenden in der U-Haft (Busch 1980, S. 363), die dort bei 54 Tagen lag. Diese Differenz ist auf die Nichtanwesenheit bzw. den Ausschluß nur kurz einsitzender Jugendlicher von der Untersuchung zurückzuführen. Da in den beiden Anstalten Mannheim und Rastatt jeweils 2 bis 3 Jugendliche nicht an der Untersuchung teilnahmen, was nur durch die Kürze ihres Aufenthalts und ihr dementsprechend geringes Interesse bedingt war, bestätigt sich erneut eine durchschnittliche Untersuchungshaftzeit von etwas über 2 Monaten. Die weiter untersuchten Institutionalisierungen betreffen:

1. die absolute U-Haftzeit (U-Haft jetzt plus U-Haft früher),
2. die absolute Inhaftierungszeit (absolute U-Haftzeit plus Haftzeiten in Strafhaft),
3. die gesamte Institutionalisierungszeit (absolute Inhaftierungszeit plus Heimzeiten).

Trotz zum Teil beträchtlicher Unterschiede bei den Mittelwerten zeigen sich zwischen den Anstalten keine signifikanten Unterschiede (Varianzanalyse). Die Sonderstellung der Jugendlichen in der Freiburger Anstalt bei der gesamten Institutionalisierungszeit ist auf 2 Jugendliche zurückzuführen, die sehr lange Zeit im Heim untergebracht waren, was sich bei der geringen Fallzahl in Freiburg natürlich in einer deutlichen Erhöhung des Mittelwertes ausdrückt. Ein deutlicheres Bild über die Art der Verteilung gibt der Median Z, der für die gesamte Population bei 4,5 Monaten liegt.



Tab. 5: Art bisheriger Verurteilungen der Jugendlichen

Anstalten verurteilt zu:	FR		MA		RA	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Freiheitsstrafe ohne Bew.	2	8,3	6	23.1	5	18.5
	6	25.0			8	
Freiheitsstrafe mit Bew.	3	12.5	1	3.8	1	3.7
	3	12.5	3	11.5	4	14.8
Freizeitarrrest Dauerarrrest	4	16.7	0	0	5	18.5
	6	25.0	1	3.8	4	14.8
Auflagen						
Keine Antwort	0		2		5	

24 Verurteilungen (FR)  
 26 Verurteilungen (MA)  
 27 Verurteilungen (RA)

Tabelle 4: Verurteilungen zu einer Haftstrafe

Anstalten Verurteilungen	FR		MA		RA		Gesamt	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
JA	5	31.3	12	41.4	11	28.9	28	33.7
NEIN	11	68.7	17	58.6	27	71.9	55	66.3

Die Frage lautete, ob der Jugendliche schon einmal zu einer Haftstrafe verurteilt worden ist. Wie aus der Beantwortung anderer Fragen hervorgegangen ist, machen die Jugendlichen keinen Unterschied zwischen einer Jugendstrafe und dem Zuchtmittel des Jugendarrests (§ 16 JGG). Die dort vorgenommene Differenzierung nach Freizeitarrrest, Kurzarrest oder Dauerarrest läuft für die Jugendlichen unter dem Stichwort Haft, so daß die Ja-Antworten in Tabelle 4 nicht im Sinne einer länger-dauernden Haftstrafe zu verstehen sind.

### 2.1.3 "Kriminelle Karriere"

Aus Tabelle 5 und der folgenden Tabelle 6 kann die kriminelle Vorbelastung der Jugendlichen in den verschiedenen Anstalten eingeschätzt werden. Die Gesamtzahl der Verurteilungen variiert wie aus Tabelle 5 hervorgeht, nur geringfügig (24-26-27). Die hohe Zahl an Verurteilungen in Freiburg beruht aber hauptsächlich auf der Verhängung von Zuchtmitteln (§§ 13-16 JGG), die aus der Verwarnung, der Erteilung von Auflagen und dem Jugendarrest bestehen. Berücksichtigt man, daß die 5 Insassen, die in Rastatt keine Angaben über die Art des Urteils gemacht haben, ebenfalls mit Zuchtmittel bestraft worden sind, zeigt sich doch eine weitgehende Übereinstimmung in der Verteilung der verhängten Sanktionen zwischen Freiburg und Rastatt, während in der Mannheimer Anstalt doch eindeutig die Sanktionen Freiheitsstrafe ohne Bewährung/mit Bewährung überwiegen.

Tabelle 6: Anzahl bisheriger Verurteilungen der Jugendlichen

Verurteilungshäufigkeit	FR		MA		RA	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%
0	5	29.5	10	37.0	17	44.7
1	4	23.5	11	40.8	13	34.2
2	4	23.5	3	11.1	5	13.1
3	4	23.5	3	11.1	3	7.9
Keine Angaben	0		2		0	

Tabelle 6 macht noch einmal deutlich, wie sich die Jugendlichen der Freiburger Anstalt in der Verurteilungshäufigkeit (von 0 bis 3) doch deutlich von den beiden anderen Anstalten abheben. Die Jugendlichen in Mannheim sind eindeutig am schwersten sanktioniert worden (80,8 % dieser Jugendlichen sind be-

reits einmal zu Freiheitsstrafe mit oder ohne Bewährung verurteilt worden), während im Vergleich der drei Anstalten die Rastatter Jugendlichen sich hinsichtlich der Vorbelastung zwischen Freiburg und Mannheim plazieren, insgesamt aber doch näher bei den Freiburger Jugendlichen liegen.

## 2.2 Institutionelle Variablen

Kontakte nach innen und außen.

Die Außenbeziehungen wurden, zunächst durch einen Summenwert erfaßt, in welchen Beziehungen eingehen, die mehr oder weniger ohne Zutun des Jugendlichen zustandekamen, also keine Kontaktaufnahmen, die aus der Anstalt aufgenommen wurden, beinhalten. In die Berechnung geht ein: Anzahl der Besuche, Anzahl erhaltener Telefongespräche (nicht vom Verteidiger, Gericht oder Bewährungshelfern).

Abb. 7: Kennwerte der Außenbeziehungen in den drei U-Haft-Anstalten

	$\bar{x}$	s	Z	p
FR	6.3	6.8	3.8	n.s.
MA	8.8	12.0	4.6	
RA	7.9	8.3	4.5	
Gesamt	7.9	9.4	4.4	

Die Außenbeziehungen unterscheiden sich nicht signifikant in den drei Anstalten (Kruskal Wallis Varianzanalyse).

Auch in Versuchen der Aufrechterhaltung von Beziehungen nach außen, wie sie sich z.B. im Briefeschreiben ausdrücken, unterscheiden sich die Anstalten nicht signifikant voneinander. Bei durchschnittlich 17,1 von den Jugendlichen verschickten Briefen (FR = 9,9; MA = 25,5; RA = 13,9) ergibt sich die hohe Briefzahl in Mannheim lediglich durch wenige Jugendliche, die aber insgesamt sehr viele Briefe geschrieben haben.

In gleicher Weise verhält es sich bei der in die Variable "Außenbeziehungen" aufgenommenen Anzahl an Besuchen. Bei durchschnittlich 5,6 Besuchen zeigen sich zwischen den Anstalten nach der Überprüfung mittels des nicht parametrischen Kruskal-Wallis-Tests ebenfalls keine Unterschiede.

### 2.2.1 Kontakte innerhalb der Anstalt - Kommunikation

Die weitgehende Beschränkung der Kontaktmöglichkeiten nach außen fördert die Bedeutung kommunikativer Vorgänge innerhalb der Anstalten. Neben den wenigen Möglichkeiten zur Minderung der sozialen Deprivation, wie sie z.B. durch Außenkontakte oder Teilnahme an Maßnahmen der Anstalt gegeben sind, sind die Möglichkeiten zur Kommunikation innerhalb der Anstalt die wohl hinsichtlich der Deprivation entscheidendsten Variablen.

Kommunikation soll hier verstanden werden als Face-to-face-Kommunikation, die sich zwischen den Insassen einerseits und Insassen und Beamten andererseits abspielt.

Die Kontakte der Insassen untereinander sind natürlich in erheblichem Maße vorstrukturiert durch die Art der Zellenbelegung, Aufschlußzeiten und den damit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen oder Programmen der Anstalt.

Über die Aufschlußzeiten wurde an anderer Stelle berichtet. Die durch die Aufschlußzeiten bestimmte Rangfolge der Anstalten läßt erwarten, daß in Rastatt die meisten Interaktionen zwischen Beamten und Insassen stattfinden, gefolgt von der Mannheimer Anstalt, während Freiburg den letzten Platz einnehmen müßte.

Trotz der durch die Aufschlußzeiten vorgegebenen allgemeinen Rahmenbedingungen zur Interaktion/Kommunikation ist diese natürlich auch abhängig von Persönlichkeitseigenschaften auf seiten der Beamten und der Insassen, so daß auch trotz vorgegebenen Rahmens erhebliche Spielräume für individuelles Verhalten gegeben sind.

Abb. 8: Interaktionsdauer der Insassen mit dem Anstaltsleiter

Anstalten Kennwerte	FR	MA	RA	Ges.	p
	Min.	Min.	Min.	Min.	
$\bar{x}$	1.6	1.7	47.3	22.3	FR/MA- RA * * *
s	4.9	6.9	71.7	53.2	
z	0.1	0.4	11.0	.3	

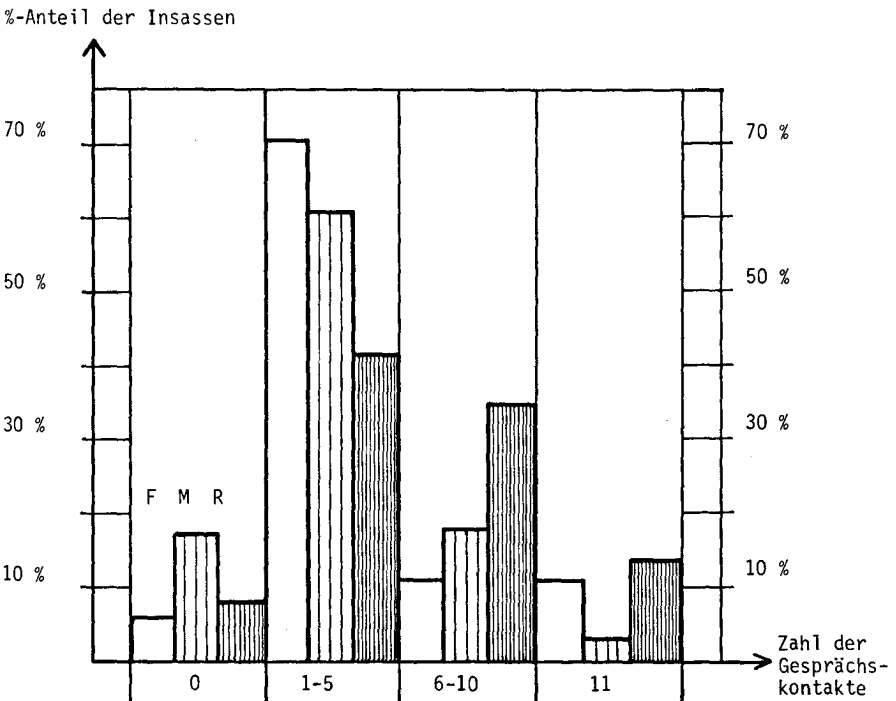
Die Anstalten Mannheim und Freiburg unterscheiden sich hochsignifikant von der Rastatter Anstalt (Kruskal-Wallis). Die Interaktionsdauer ist in der Rastatter U-Haftanstalt um ein Vielfaches länger als in den beiden anderen.

Abb. 9: Tägliche Interaktionsdauer der Insassen mit den Beamten

Anstalten Kennwerte	FR	MA	RA	Ges.	p
	Min.	Min.	Min.	Min.	
$\bar{x}$	35.1	19.7	57.5	39.8	MA-RA * * *
s	47.5	23.0	59.9	50.1	
z	10.2	10.2	40.2	20.4	

Die Ergebnisse zeigen, daß die Aufschlußzeiten hinsichtlich der Interaktionsdauer nicht die hauptsächliche Rolle spielen, sondern daß andere Faktoren, wie z.B. Größe und Strukturiertheit der Anstalten sowie damit zusammenhängende Relationen von Insassen zu Beamten den Ausschlag dafür geben, daß die in der Freiburger Anstalt eher als ungünstig anzusehenden Aufschlußbedingungen nicht verhindern, daß sowohl in der Interaktionsdauer als auch in der Interaktionshäufigkeit die Mannheimer Anstalt im Vergleich zur Freiburger schlechter abschneidet, allerdings mit der Einschränkung, daß die Varianz sehr groß ist. Die Mediane sind für Freiburg und Mannheim gleich. Signifikante Unterschiede zeigen sich zwischen Mannheim und Rastatt ( $p < .01$ ).

Abb. 10: Interaktionshäufigkeit zwischen Beamten und Insassen pro Tag



### 2.2.2 Die Beurteilung der Gespräche

Die Kommunikation zwischen den Jugendlichen und den verschiedenen im Vollzug tätigen Berufsgruppen ging in 83,3 % aller Fälle von den Gefangenen selbst aus, d.h., die Jugendlichen empfinden sich als Initiatoren der Gespräche. Die Gespräche werden zwar überwiegend als hilfreich empfunden, wobei offenbleiben muß in welcher Hinsicht, jedoch zeigt sich auch eine mißtrauische Einstellung zu den Gesprächen, die in der Erfahrung oder Befürchtung wurzelt, daß man nur "ausgehört" werden solle. Diese Befürchtung wird in Freiburg mit 30,8 % am meisten geäußert, in Rastatt mit 10,5 % am wenigsten (MA 22,7 %).

Deutliche Unterschiede gibt es zwischen den drei Anstalten, was die Teilnahme der Jugendlichen an einer offiziellen Gesprächsgruppe angeht, sei sie jetzt durch einen Psychologen, Sozialarbeiter oder Beamten oder durch Außenstehende geleitet.

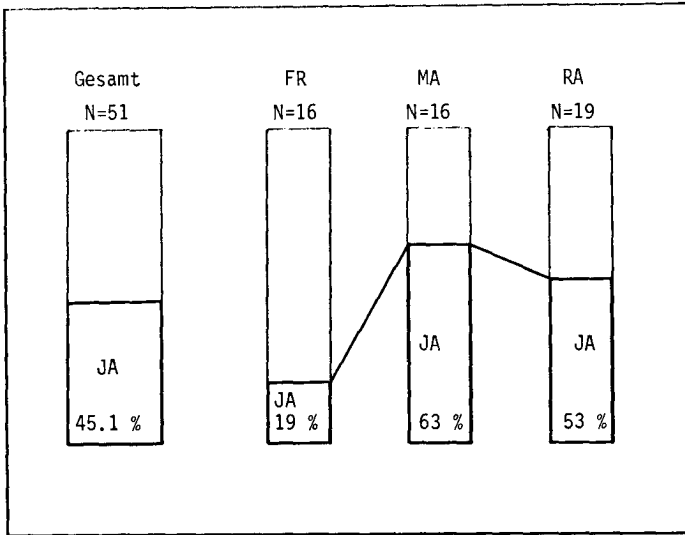
In Freiburg nehmen insgesamt 87,5 % der Jugendlichen an solch einer Gruppe teil, während es in Mannheim und Rastatt nur 44,4 % bzw. 42,1 % sind.

Die als gering eingeschätzte empfundene Hilfeleistung für die Lösung individueller Probleme durch die Jugendlichen in Freiburg mag zunächst etwas verwundern. Bei den Gruppengesprächen handelt es sich fast ausschließlich um von Diplom-Psychologen geleitete Gruppen.

Die Intentionen dieser Gruppenarbeit liegen in der Aufarbeitung persönlicher Probleme aber auch in einer Aufarbeitung der während der Haft entstandenen Konflikte. Wie insgesamt aus der "teilnehmenden Beobachtung" und der Fragebogenerhebung hervorgegangen ist, weist die Freiburger Anstalt in zentralen Variablen (Deprivation, materielle Ausstattung, Klima) gegenüber den beiden anderen Untersuchungshaftanstalten eine ungünstigere Plazierung auf. Diese schlechten Haftzustände wirken sich sehr nachteilig auf die therapeutischen Bemühungen aus, denn der angestaute und durchaus berechnete Unmut sucht und findet in den Gesprächsgruppen ein wichtiges Ventil.



Abb. 11: Bewertung der Gesprächsgruppen hinsichtlich der empfundenen Hilfe bei der Lösung persönlicher Probleme der Jugendlichen



Aus Zusatzitems kann entnommen werden, daß die Jugendlichen die Gesprächsgruppe als eine Instanz begreifen, in der sie Beschwerden und allgemeine Vollzugsprobleme vortragen oder durch die sie Beamte oder Sozialarbeiter beeinflussen können. Die schlechten U-Haftbedingungen verhindern damit, daß die Jugendlichen in größerem Umfang zur eigenen "Problematik" vordringen können. Vielmehr bestimmt der schlechte Kontext die Dynamik des Ablaufs der Gespräche. Es liegt nicht an den Themen, die in der Gruppe besprochen werden. Diese werden in Freiburg von fast 70 % der Teilnehmer als interessant beschrieben (Mannheim 81 %; Rastatt 83 %). Vielmehr basiert die negative Beurteilung der Gespräche auf der Annahme, daß persön-

liche Probleme primär Vollzugsprobleme sind und daß da keine Gesprächsgruppe helfen kann. Es wird geredet und nichts unternommen, so das Urteil vieler Jugendlichen. Da in die vielen Gesprächsgruppen auch viel Hoffnung auf Veränderung mit eingeht, ist natürlich auch die Enttäuschung groß, daß sich tatsächlich so wenig verändern läßt.

Daß dieses Urteil über die Gesprächsgruppen ganz eng mit den allgemeinen Bedingungen in den jeweiligen Anstalten gesehen werden muß, zeigt auch die Beantwortung der Frage nach der Zufriedenheit mit der psychologischen Betreuung. Zufrieden waren in Freiburg nur 7,7 % der Jugendlichen, in Mannheim waren es 25,9 % und in Rastatt 37,9 %. In Rastatt wurde das höchste Maß an Zufriedenheit ausgedrückt, obwohl es keinen Psychologen in der Anstalt gab. Dies zeigt deutlich das Gewicht der allgemeinen Kontextbedingungen und erinnert sei nur noch einmal an die im Vergleich zu den anderen Anstalten sehr guten Bedingungen beim Aufschluß und in der Kommunikation in Rastatt.

### 2.2.3 Freizeitangebote - Ausstattung

Auf die Frage, ob sie das Freizeitangebot in der Anstalt für ausreichend hielten, antworteten mit Ja in

Freiburg	11,8 %
Mannheim	13,8 %
Rastatt	31,6 %
<hr/>	
insgesamt	21,4 %

Diese Aussagen spiegeln sich auch wider in der Frage nach zusätzlichen Angeboten zur bestehenden Freizeit.

In der Beantwortung der offen gestellten Frage unterscheiden sich die Anstalten Freiburg und Rastatt signifikant. Die geäußerten Wünsche ließen sich in den folgenden Kategorien zusammenfassen:

- länger Fernsehen (auch an Sonn- und Feiertagen),
- mehr Sport,
- Billard (war in allen drei Anstalten als Wunsch stark vertreten),
- Bastelgruppen,
- personelle und räumliche Verbesserungen,
- allgemein mehr Freizeit (auch Umschluß).

Abb. 12: Änderungswünsche und Freizeitangebotswünsche

	FR		MA		RA		Ges.		P
	$\bar{x}$	s	$\bar{x}$	s	$\bar{x}$	s	$\bar{x}$	s	
Anderungswünsche	3.1	2.8	1.3	.8	.9	.7	1.5	1.6	FR-RA
Freizeitangebotswünsche	2.1	2.1	1.2	1.2	0.7	0.7	1.1	1.3	

Als häufigste Nennung trat der Wunsch nach mehr Sport (auch Billard) auf. An zweiter Stelle steht der Wunsch nach mehr Fernsehen und zwar insbesondere an Wochenenden sowie Feiertagen. An dritter Stelle steht der mehr allgemeine Wunsch nach mehr Freizeit insgesamt.

Im übrigen folgt die Verteilung der Wünsche nach mehr Freizeit durchaus den in den drei Anstalten vorherrschenden Defiziten; so wurde in Freiburg der Wunsch nach sportlicher Betätigung stärker zum Ausdruck gebracht als in den beiden anderen Anstalten. In Freiburg wollen rund 53 % der Jugendlichen mehr Sport, in Mannheim rund 35 % und in Rastatt nur 16 %. Als Reaktion auf die schlechten räumlichen und personellen Zustände in Freiburg nannten dort auch rund 35 % der Jugendlichen den Wunsch nach Verbesserung dieser Zustände. Ebenfalls hoch ist

in Freiburg der Wunsch nach mehr Fernsehen (41 %), gefolgt von Mannheim mit rund 38 %. Die Wünsche nach mehr/anderer Freizeit sind dagegen in Rastatt gleichmäßig über alle Möglichkeiten verteilt.

Ein Vergleich der materiellen Ausstattung erbrachte unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit über Hausgeld, Schreibzeug, Radio, Schmuck, Armbanduhr (zu Tabak, Tee, Kaffee) sowie privater Kleidung einen signifikanten Unterschied zwischen der Freiburger und der Rastatter Anstalt.

Abb. 13: Vergleich der erweiterten materiellen Ausstattung (Kruskal-Wallis)

	$\bar{x}$	s	Z	p
FR	4.7	2.3	5.3	* }
MA	5.8	2.6	5.4	
RA	6.0	1.8	6.1	
Ge-samt	5.6	2.2	5.6	

#### 2.2.4 Zukünftige Situation (Belastungsindex)

Mit dem Belastungsindex soll die momentane, konkrete Belastung der Jugendlichen erfaßt werden. Einbezogen in den Index sind auch Variablen, die sich nicht nur auf die U-Haft-Situation beziehen (Ausgang des Verfahrens, Verteidiger vorhanden, noch ausstehende Bewährung), sondern die die Nachentlassungszeit (Arbeitsplatz, Wohnung, Schulden, Beziehungen) mit einbeziehen. Je höher der Belastungsindex, desto schwieriger die "objektive" Situation des Jugendlichen. Im einzelnen gingen die folgenden Variablen mit jeweils einem Punkt in den Index ein:

1. Bewährungszeit noch nicht abgelaufen,
2. im jetzigen Verfahren wird mit einer Verurteilung gerechnet,
3. kein Verteidiger vorhanden,
4. kein Arbeitsplatz nach Entlassung vorhanden,
5. keine Wohnung nach Entlassung vorhanden,
6. Schulden nach Entlassung,
7. keine Beziehung nach Entlassung.

Abb. 14: Vergleich der Belastungsindizes (Kruskal-Wallis)

	$\bar{x}$	s	Z	D
FR	3.7	1.5	3.5	}
MA	4.1	1.6	4.3	
RA	3.3	1.3	3.1	
Gesamt	3.6	1.5	3.4	

3. Vergleich der U-Haft-Anstalten mittels institutioneller Variablen (Ausschlußzeiten sowie Programme/Aktivitäten, erhoben durch teilnehmende Beobachtung)

Der Zugang zur Operationalisierung der Variablen Deprivation in der U-Haftanstalt erfolgte methodisch über eine "teilnehmende Beobachtung". Das Ausmaß an Deprivation wurde von verschiedenen Autoren als die zentrale Variable zur Beschreibung der Haftsituation angesehen (vgl. dazu Clemmer 1958 sowie die gesamte Prisonisierungsforschung; Opp 1979; Blath et al. 1980; Lerchenmüller 1981; Ortmann 1985). Es wird davon ausgegangen, daß diese Deprivationen innerhalb einer Anstalt Wirkungsgrößen sind, die, mögen sie nun vom Betroffenen wahrge-

nommen werden oder nicht, Erlebnis- und Verhaltensweisen der Inhaftierten strukturieren, d.h., bestimmte Erlebnisweisen und Verhaltenspotentiale begünstigen und andere ausschließen. Die institutionellen Bedingungen, die gleichsam die Deprivation konstituieren, sind sehr komplexe Stimuli, wie z.B. die organisationsstrukturellen Charakteristika (z.B. Kommunikationsstrukturen oder Belohnungssysteme), demographischen Charakteristika der Institution (Größe und Ausstattung) oder auch Merkmale der Bezugspersonengruppe (Verhaltensweisen der Beamten, Verhaltenserwartungen unterschiedlicher Art an die Insassen von seiten verschiedener Personalgruppen).

Wenn die zentrale Haftvariable "Deprivation" mittels teilnehmender Beobachtung untersucht wurde, so deshalb, weil durch die Operationalisierung der Deprivation über die durchschnittliche tägliche Ausschlußzeit einerseits die soziale Deprivation für jede der drei Untersuchungshaftanstalten bestimmt werden konnte und andererseits ein Vergleich der Anstaltsaktivitäten (gleichzusetzen mit Sozialisationsangeboten) möglich wurde.

Die Wahl der Methode der teilnehmenden Beobachtung als methodischem Zugang zur Erfassung der Deprivation in den Anstalten verdankt sich weniger der etwas enthusiastischen Charakterisierung dieser wissenschaftlichen Methode etwa durch Becker und Geer (1969), als vielmehr einem erhofften Zugewinn an Informationen, welcher durch diese Methode gewonnen wird. Teilnehmende Beobachtung (von Cranach u. Frenz 1969, S. 322; Friedrichs u. Lüdtkke 1973) liefert wesentliche Informationen, die durch andere Forschungsansätze nicht zu erhalten sind (Kaiser 1977, S. 42), was auch einige der neueren Untersuchungen über Strafanstalten, Insassen oder ablaufende Prozesse im Gefängnis deutlich machen (vgl. dazu Müller-Dietz 1976).

Als ein Ziel der teilnehmenden Beobachtung wurde formuliert, die soziale Deprivation der jugendlichen Untersuchungshäftlinge zu untersuchen. Die soziale Deprivation der Jugendlichen

wurde operationalisiert über die zeitliche Aufenthaltsdauer, die außerhalb der Zelle verbracht worden ist. Durch diese Definition wurde sowohl das Beobachtungsfeld als auch die Beobachtungseinheit definiert. Der räumliche und soziale Bereich des Beobachtungsfeldes wurde von der jeweiligen Untersuchungshaftanstalt gebildet, die sich durch einen minimalen Grad an Offenheit auszeichnet. Als Beobachtungseinheit wurde ein relativ komplexes Merkmal gewählt, nämlich die Aufenthaltsdauer einzelner Insassen oder Insassengruppen außerhalb der Zelle. Durch die Wahl dieser Beobachtungseinheiten konnten einerseits die Aktivitäten der Anstalt auf die verschiedenen Dimensionen wie Förderung, Entlassungsvorbereitung, emotionale Hilfestellung oder pädagogische Gestaltung operationalisiert werden. Andererseits wurde dadurch die soziale und sensorische Deprivation innerhalb der Zelle beschrieben. Durch diese Art des Vorgehens wurden durch die Registrierung einer Beobachtungseinheit zwei voneinander abhängige Prozesse untersucht. Einerseits werden Art und Umfang der außerhalb der Zelle verbrachten Aktivitäten festgehalten und in Abhängigkeit davon auch die Zeit, welche die Insassen auf ihrer Zelle verbracht haben.

Das zur Messung angewandte Verfahren der Zeitbudget-Registrierung kann gekennzeichnet werden als ein globaler Sammelbegriff unterschiedlicher Methoden zur deskriptiven Protokollierung der Verhaltensaktivitäten von Personen oder Personengruppen innerhalb eines bestimmten Zeitintervalls (vgl. Sorokin u. Berger 1939; Pauleikhoff 1960; Thomae 1968). In unserem Falle handelt es sich um ein kollektives Zeitbudget, wobei sich das Interesse auf das durch die Institution Untersuchungshaftanstalt gesteuerte Verhalten der Insassengruppen sowie Ablauf und Veränderung solcher Anstaltsaktivitäten richtet. "Unter dieser Perspektive geht es prinzipiell um die Effekte unterschiedlicher Environments auf die Charakteristika der Zeitverausgabung von Personen bzw. Gruppen, die sich in diesen Umgebungen aufhalten. Umgebungen in diesem Sinne können etwa

sein: Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung oder industrieller Entwicklung, Wohnumgebungen, Subkulturen, Institutionen und Organisationen unterschiedlicher Art o.ä. In diesem Zusammenhang werden in der Regel Mittelwerte der in der Umgebung spezifisch verausgabten Zeit für bestimmte Tätigkeiten einander gegenübergestellt und die beobachteten Unterschiede als Auswirkungen von Merkmalen der thematisierten Environments erklärt" (Breuer 1980, S. 7).

### 3.1 Ausschlußzeiten der Jugendlichen und Heranwachsenden in den drei Untersuchungshaftanstalten (kollektives Zeitbudget)

Als Ausschlußzeiten wurde diejenige Zeit definiert, in der sich ein oder mehrere Gefangene außerhalb der Zelle befanden. Die außerhalb der Zelle verbrachte Zeit wurde mit der Personenanzahl multipliziert. Auf diese Weise erhielt man für jede Aktivität und für jeden Tag ein kollektives Zeitbudget, dessen Verlauf über den Beobachtungszeitraum dargestellt werden kann.

Die Aufenthaltsdauer des Untersuchers im Rahmen der teilnehmenden Beobachtung in den drei U-Haftanstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt war insgesamt 91 Tage. An insgesamt 84 Tagen wurden in den drei Untersuchungshaftanstalten Beobachtungsprotokolle angefertigt. Die restlichen 7 Tage wurden zur Durchführung von Interviews und Fragebogenerhebungen benötigt. Von den 84 Beobachtungstagen entfielen auf die Freiburger U-Haft 30 Tage, auf die Mannheimer Untersuchungshaft ebenfalls 30 Tage und auf die Rastatter U-Haft 24 Tage.

Zur Berechnung des Zeitbudgets wurden die Beobachtungszeiträume hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs und hinsichtlich der Verteilung von Werktagen, Wochenenden und Feiertagen parallelisiert.

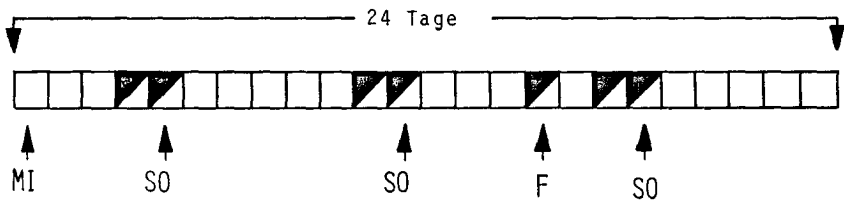
Die beiden Beobachtungszeiträume in Freiburg und in Mannheim wurden dabei dem Beobachtungszeitraum von Rastatt angepaßt.



Dies wurde dadurch möglich, daß für Freiburg und für Mannheim längere Zeiträume zur Verfügung standen. Da in Rastatt insgesamt 24 Tage lang beobachtet werden konnte, wurden die Beobachtungszeiträume der beiden anderen Anstalten der Rastatter Zeit angepaßt. An die Stelle des in Rastatt auftretenden Feiertages wurden in Freiburg und in Mannheim Wochenendtage eingesetzt, da diese hinsichtlich der Anstaltsaktivitäten einem Feiertag entsprechen.

Wie aus der folgenden Graphik ersichtlich wird, beginnt die Berechnung des Zeitbudgets für alle Angehörigen mit einem Mittwoch und endet mit einem Freitag. In die Berechnung gehen somit 17 Werktage, drei Wochenenden (Samstag und Sonntag) und ein Feiertag mit ein.

Abb. 15: Untersuchungszeitraum in den drei U-Haftanstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt (F = Feiertag)



An einem Beispiel soll nun die Berechnung des Zeitbudgets aufgezeigt werden.

Durch die Multiplikation der außerhalb der Zelle verbrachten Zeit mit der Personenanzahl erhielt man für jede Aktivität und für jeden Tag ein kollektives Zeitbudget, dessen Verlauf über den Beobachtungszeitraum dargestellt werden kann. An einem Beispiel aus der Freiburger Anstalt soll die Vorgehensweise noch einmal anschaulich demonstriert werden. Das Beispiel

zeigt die Berechnung der durchschnittlichen Ausschlußzeit eines Tages, ohne die Miteinbeziehung von Umschluß und Hausarbeitsaktivitäten bei einem Stand von 14 Personen.

Tabelle 16: Beispiel für die Berechnung der Ausschlußzeiten

Aktivität	Teilnehmerzahl	Dauer in Min.	Ausschlußzeit in Min.
Hofgang	6	30	180
Gruppenver- anstaltung	7	70	490
	6	75	450
Freizeit	12	110	1330
		Summe	2450

Wie aus der Tabelle 16 ersichtlich wird, ergibt sich eine Ausschlußzeit von 2.450 Minuten. Durch Division dieser Summe durch die Anzahl der Insassen des jeweiligen Tages ergibt sich eine durchschnittliche Ausschlußzeit, die das kollektive Zeitbudget repräsentiert, sich somit nicht auf eine Einzelperson bezieht. Dies bedeutet, daß z.B. ein Insasse nur sehr kurz oder gar nicht aus der Zelle herauskommen kann, während ein anderer alle angebotenen Aktivitäten ausgenutzt hat. So sind in dieser durchschnittlichen täglichen Ausschlußzeit zwar durchaus Informationen über Individuen enthalten, in der Hauptsache wird aber dadurch die Aktivität der Anstalt charakterisiert. Durch die Summierung dieser durchschnittlichen täglichen Ausschlußzeiten über den Zeitraum von 24 Tagen und die anschließende Division dieser Summe durch die Anzahl der Tage errechnet sich die endgültige durchschnittliche Ausschlußzeit für die einzelnen Anstalten.

Betrachtet man Abb. 15, so sieht man, daß es aus dieser Art der Beobachtung noch eine andere Möglichkeit der Auswertung gibt. Jede von der Anstalt durchgeführte Aktivität kann ein-

zeln ausgewertet werden und damit auch ihr Anteil an der Gesamtaktivität festgestellt werden. Somit lassen sich die drei Untersuchungshaftanstalten hinsichtlich ihrer Angebote/Programme bzw. verschiedener Aktivitätsschwerpunkte vergleichen.

Die folgende Tabelle zeigt Mittelwerte und Standardabweichungen in Minuten, wie sie für die drei Anstalten berechnet worden sind.

Tabelle 17: Durchschnittliche tägliche Ausschlußzeit pro Insasse (in Minuten)

Ø Tägliche Ausschlußzeit pro Insasse (mit Umschluß)			Ø Tägliche Ausschlußzeit pro Insasse (ohne Umschluß und Schänzer)		
Anstalt	M	s	Anstalt	M	s
FR	263.9	83.9	FR	131.1	43.9
MA	313.1	65.5	MA	207.9	99.4
RA	351.2	47.7	RA	241.9	122.1

Wie aus Tabelle 17 ersichtlich ist, wurde die durchschnittliche Ausschlußzeit zweimal berechnet. Die linke Seite der Tabelle zeigt die Ausschlußzeit, in deren Berechnung die Umschlußzeiten mit eingegangen sind. Umschluß bedeutet, daß für einen bestimmten Zeitraum sich ein oder mehrere Gefangene zusammen auf eine Zelle einschließen lassen, so daß damit der Monotonie der Einzelzelle oder auch den Spannungen der Gemeinschaftszelle entgangen werden kann. Allerdings findet dieser Umschluß nicht auf individuellen Wunsch hin statt, sondern ist institutionell geregelt. Es handelt sich also nicht im eigentlichen Sinne um einen Ausschluß aus der Zelle. Dennoch kann diese Maßnahme als eine Art Freizeitaktivität betrachtet wer-

den. Es zeigt sich, daß Freiburg die niedrigste Ausschlußzeit hat, Mannheim durchschnittlich um rund 50 Minuten höher liegt und Rastatt auf fast 6 Stunden durchschnittlicher täglicher Ausschlußzeit kommt.

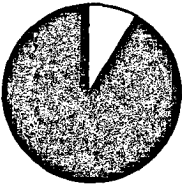
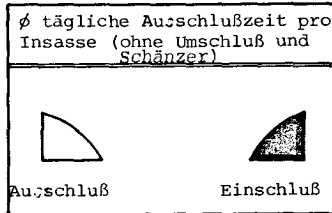
Berechnet man das kollektive Zeitbudget ohne die Umschlußzeiten und die Zeiten, welche die Schänzer (Hausarbeiter) außerhalb der Zelle verbringen, so ergibt sich ein erheblich anderes Bild (vgl. rechte Seite von Tabelle 17). Die Schänzer bewirken insofern eine ziemlich starke Verzerrung der Ausschlußzeiten, weil sich relativ wenige Personen (2 bis 3 in Freiburg, 4 in Rastatt, 5 bis 7 in Mannheim) im Verhältnis zu den anderen Jugendlichen sehr lange außerhalb der Zelle befinden. So ist z.B. bei Weglassung der Werte für die Schänzer die durchschnittliche tägliche Ausschlußzeit in Freiburg um über 50 % zurückgegangen. Auch die Ausschlußzeiten in den Anstalten Mannheim und Rastatt gehen erheblich zurück, allerdings nicht in dem Maße wie in Freiburg.

Die errechneten Mittelwerte und das Verhältnis zwischen Ausschluß- und Einschlußzeiten gehen noch eindrucksvoller aus Abb. 18 hervor.

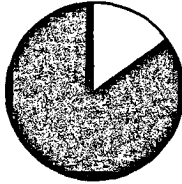
Jeder Kreis symbolisiert einen ganzen Tag mit 24 Stunden. Das weiße Segment stellt die für jede Anstalt errechnete durchschnittliche tägliche Ausschlußzeit pro Insasse dar.

Wie schon aus den Zahlen ersichtlich, hat Rastatt eine fast doppelt so lange Ausschlußzeit wie Freiburg, während Mannheim einen Mittelplatz einnimmt.

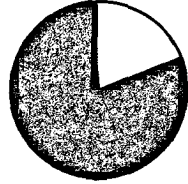
Abb. 18: Durchschnittliche tägliche Ausschlußzeit pro Insasse  
(ohne Umschluß- und Schänzerzeiten)



Ausschluß FR: 2 Std. 11 Min.



Ausschluß MA: 3 Std. 27 Min.



Ausschluß RA: 4 Std. 1 Min.

3.2 Verlauf der durchschnittlichen täglichen Ausschlußzeiten  
in den drei Untersuchungshaftanstalten Freiburg, Mannheim  
und Rastatt

Die nun folgenden Graphiken (Abb. 19-21) zeigen für jede der drei Anstalten getrennt den Verlauf der durchschnittlichen täglichen Ausschlußzeiten über den Beobachtungszeitraum hinweg. Aufgeführt sind jeweils zwei Kurven, wobei in der durchge-

zogenen Kurve die Umschlußzeiten enthalten sind, während die darunter liegende Kurve immer die Ausschlußzeiten ohne Umschlußzeiten und Schänzerzeiten aufzeigen.

Abb. 19: Durchschnittliche tägliche Ausschlußzeiten pro Insasse in Freiburg

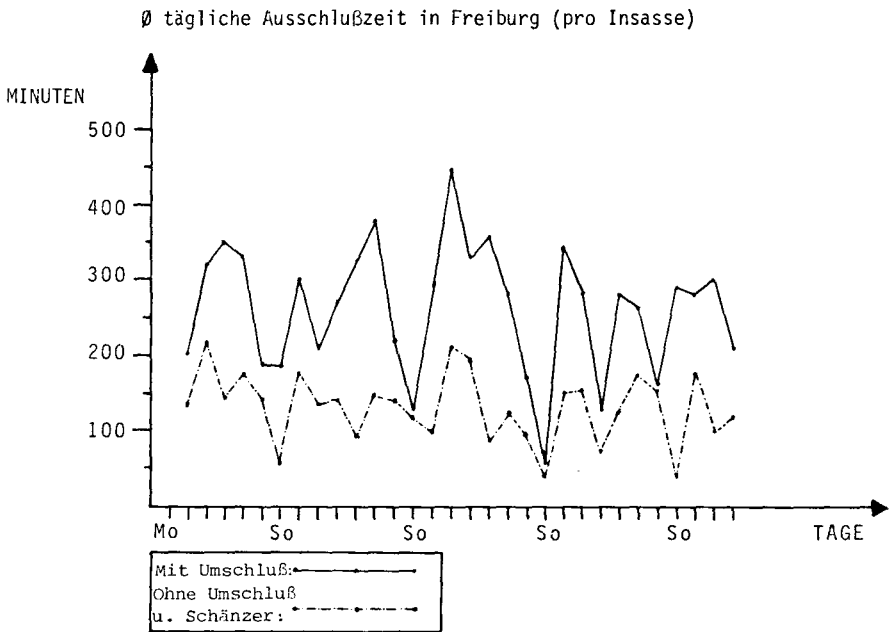
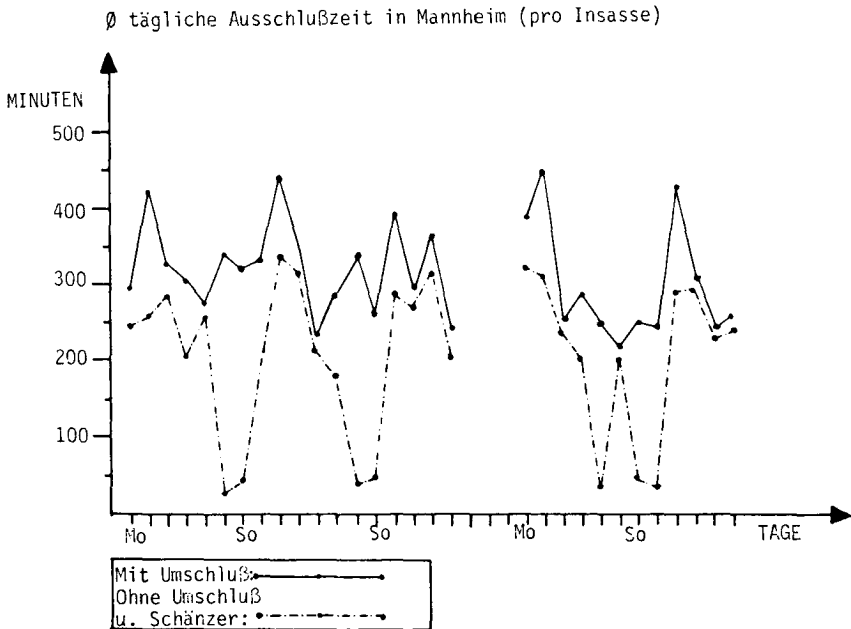


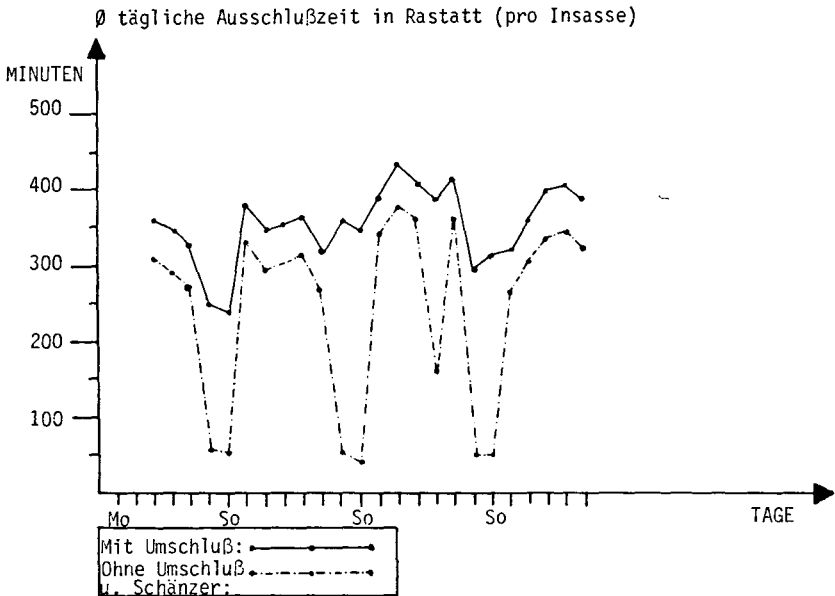
Abb. 20: Durchschnittliche tägliche Ausschlußzeiten pro Insasse in Mannheim



Bei Betrachtung der Kurvenverläufe in den drei Anstalten fällt auf, daß es bei Berechnung ohne Umschluß und Schänzerzeiten am Wochenende zu starken Einbrüchen in den Anstalten kommt. Dies ist in allen drei Anstalten der Fall. Aus dieser Beobachtung kann der Schluß gezogen werden, daß die soziale Deprivation am Wochenende am größten ist. Was schon bei den Mittelwerten ersichtlich wurde, spiegelt sich auch hier im zeitlichen Verlauf wider. Die durchgezogene Kurve (mit Umschluß) verläuft z.B. in Rastatt auf relativ hohem Niveau. Mannheim erreicht zwar Spitzenwerte, die Kurve fällt jedoch dann immer wieder sehr stark ab. Die durchgezogene Kurve in Freiburg verläuft

insgesamt auf niedrigerem Niveau und hat ebenfalls nach Spitzenwerten starke Einbrüche zu verzeichnen. Im Unterschied zu den zwei Wochenendtiefpunkten in den Anstalten Mannheim und Rastatt weist Freiburg immer nur einen Tiefpunkt am Wochenende auf. Dies ergibt sich aus dem Umstand, daß in Freiburg am Samstag im Freizeitbereich noch Aktivitäten stattfanden. Bei Betrachtung des Kurvenverlaufs ohne Umschluß und Schänzer in Freiburg wird ersichtlich, wie tief insgesamt die Kurve verläuft, so daß ein weiteres Absinken schon fast nicht mehr vorstellbar ist.

**Abb. 21:** Durchschnittliche tägliche Ausschlußzeiten pro Insasse in Rastatt





### 3.3 Einzelne Anstaltsaktivitäten und ihr Anteil an der Gesamtausschlußzeit

Die gesamte Aktivität einer Anstalt kann in folgende Aktivitätsbereiche eingeteilt werden: Hofgang, Umschluß, Arbeit, Unterricht, Film/TV, Gruppe, Freizeit, Sport, Hausarbeiter/Schänzer, Duschen, Sonstiges. Erläuterungen zu den einzelnen Aktivitätsbereichen scheinen insbesondere für die Bereiche Gruppe, Freizeit, Sport und Sonstiges notwendig zu sein.

Unter Gruppe wurden alle Aktivitäten erfaßt, in denen ein Gruppenleiter (Psychologe, Sozialarbeiter, Soziologe, Pfarrer) mit mehreren jugendlichen Insassen zusammen war. Schulischer Unterricht wurde gesondert erfaßt. Unter der Rubrik Freizeit sind alle Aktivitäten zusammengefaßt, in denen die Jugendlichen mehr oder weniger tun und lassen konnten, was sie wollten und keiner direkten Anleitung unterstanden. So fällt unter diese Freizeit z.B. auch das Tischtennispiel innerhalb der Anstalten Freiburg und Rastatt. Solche mehr oder weniger unorganisierten Freizeiten gab es in Mannheim nicht. Dort fiel das Tischtennispiel in den Aktivitätsbereich Sport, das bedeutet auch die Anwesenheit eines Beamten. Unter der Rubrik Sonstiges wurden ganz unterschiedliche Aktivitäten zusammengefaßt, wie z.B. Kirchengang, Hausreinigung, Haareschneiden, Bettwäsche- und Büchertausch.

Die Summierung der auf jede Aktivität entfallenden Ausschlußminuten ergibt für jede Anstalt eine Gesamtausschlußzeit, wie aus der folgenden Tabelle 22 ersichtlich wird. Zu beachten ist, daß durch die unterschiedlichen Insassenzahlen zunächst kein direkter Vergleich zwischen den Anstalten möglich ist.

Tabelle 22: Gesamtausschlußzeit in Minuten im Zeitraum von 24 Tagen

	FR	MA	RA
Mit Umschluß	98.690	223.255	383.820
Ohne Umschluß	68.310	157.215	305.820

Die Gesamtausschlußzeit wurde zweimal berechnet, und zwar mit Umschluß und ohne Umschluß. Wie aus den nachfolgenden integrierten Tabellen und Graphiken ersichtlich wird, macht die Umschlußzeit in den einzelnen Anstalten einen unterschiedlichen prozentualen Anteil an der Gesamtaktivität aus.

Ein Vergleich der drei Anstalten hinsichtlich dieser verschiedenen Aktivitäten läßt sich in fünf Punkten zusammenfassen:

1. Nur in Rastatt wird allen Aktivitäten nachgegangen, wengleich auch der Anteil von Gruppenaktivitäten äußerst gering ist. Sowohl Mannheim (Unterricht und Sport) als auch Freiburg (Arbeit und Sport) weisen in jeweils zwei Aktivitätsbereichen keine Aktivität aus.
2. Während sowohl in Freiburg als auch in Mannheim ca. 30 % der Gesamtaktivität auf den Umschluß entfallen, beträgt dieser Anteil in Rastatt nur rund 20 %.
3. Während in Mannheim und in Freiburg ein großer Prozentsatz der Gesamtaktivität auf die Bereiche Umschluß und Arbeit bzw. Umschluß und Schänzer entfällt, ist der prozentuale Anteil der verschiedenen Aktivitäten in Rastatt ausgeglichener.

Abb. 23: Prozentualer Anteil der einzelnen Aktivitäten an der Gesamtausschlußzeit sowie die durchschnittliche prozentuale Teilnahme der Insassen in der U-Haftanstalt Freiburg

U-Haft Freiburg		
Aktivitäten	Ø Teilnahme d. Insassen in %	Anteil an Gesamtaktivität in %
Hofgang	59,9	9,0
Umschluß	93,6	30,8
Arbeit	---	---
Unterricht	52,0	0,9
Film/TV	85,4	9,4
Gruppe	77,7	6,9
Freizeit	79,6	19,9
Sport	---	---
Schänzer	14,2	19,4
Duschen	76,4	1,6
Sonstiges	32,7	2,1

4. Betrachtet man die Anstaltsarbeit nicht als erzieherische Maßnahme oder gar als pädagogisches Treatment, so ist der prozentuale Anteil von Aktivitäten mit schulischer oder persönlicher Weiterbildung äußerst gering.

Abb. 24: Prozentualer Anteil der einzelnen Aktivitäten an der Gesamtausschlußzeit sowie die durchschnittliche prozentuale Teilnahme der Insassen in der U-Haftanstalt Mannheim

U- Haft Mannheim		
Aktivitäten	Ø Teilnahme d. Insassen in %	Anteil an Gesamtaktivität in %
Hofgang	63,3	11,8
Umschluß	80,9	29,6
Arbeit	69,4	35,9
Unterricht	---	---
Film/TV	65,1	7,8
Gruppe	28,9	4,2
Freizeit	---	---
Sport	30,8	2,1
Schänzer	23,2	6,8
Duschen	29,1	0,8
Sonstiges	19,4	0,8

5. In dem Aktivitätsbereich Film/TV nimmt Rastatt mit rund 22 % gegenüber den beiden anderen Anstalten eine herausragende Stellung ein.

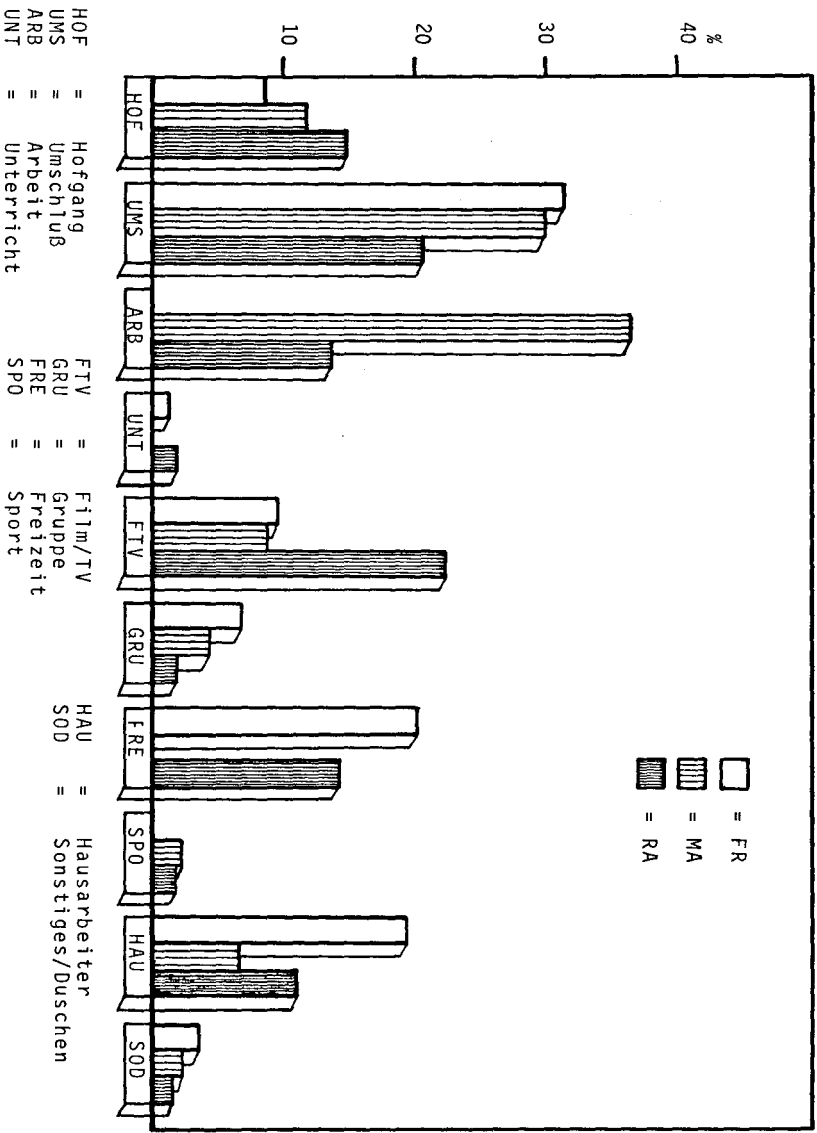
Abb. 25: Prozentualer Anteil der einzelnen Aktivitäten an der Gesamtausschlußzeit sowie die durchschnittliche prozentuale Teilnahme der Insassen in der U-Haftanstalt Rastatt

U-Haft Rastatt		
Aktivitäten	Ø Teilnahme der Insassen in %	Anteil an Gesamtaktivität in %
Hofgang	71,9	14,7
Umschluß	69,1	20,3
Arbeit	38,4	13,3
Schule	13,0	1,9
Film/TV	86,8	22,4
Gruppe	96,7	0,7
Freizeit	116,8 *	13,8
Sport	19,8	0,9
Schänzer	8,8	10,9
Duschen	20,9	0,6
Sonstiges	31,9	0,5

(\* bedingt durch Mehrfach-Teilnahme)

In Abb. 26 sind alle Aktivitäten jeweils für die drei Anstalten noch einmal zusammengefaßt. Die Addition der Einzelaktivitäten jeder Anstalt ergibt die Gesamtausschlußzeit, wie sie

Abb. 26: Vergleichende Darstellung der Aktivitäten in den drei U-Haftanstalten  
 Freiburg, Mannheim und Rastatt



für jede Anstalt errechnet worden ist. Man sieht noch einmal deutlich die unterschiedliche Ausprägung einzelner Aktivitätsbereiche, vor allem das starke Gewicht von Umschlußmaßnahmen, aber auch die gering ausgeprägten Unterrichts- und Sportaktivitäten. Die Interpretation des Schaubildes ist etwas erschwert, da die Bezugsgröße der Gesamtausschlußzeit in den drei Anstalten unterschiedlich ausgeprägt ist. Dies muß bei der Interpretation berücksichtigt werden. So kann z.B. aufgrund der Abb. 26 nur ausgesagt werden, daß z.B. in Freiburg ein größerer Prozentsatz der gesamten Anstaltsaktivität auf Umschlußmaßnahmen entfällt als in Mannheim oder Rastatt. Das Schaubild sagt etwas über die Verteilung der einzelnen Aktivitäten, bezogen auf die Gesamtaktivität aus, verweist daher auf den Stellenwert, den jede Anstalt einer bestimmten Aktivität zumißt. Es kann daher nicht behauptet werden, daß z.B. in Freiburg mehr Umschluß stattfindet als in Mannheim, da die der Berechnung zugrunde liegende Ausgangsbasis der Gesamtausschlußzeiten zu unterschiedlich sind. Dies kann noch einmal verdeutlicht werden an den Unterrichtsmaßnahmen. Der prozentuale Anteil von Unterrichtsmaßnahmen unterscheidet sich in den Anstalten Freiburg und Rastatt nur geringfügig (s. dazu auch Tabelle 27). Hinter dieser nur geringfügigen Differenz, die sich auf der Grundlage der Berechnung des prozentualen Anteils an allen Aktivitäten im Beobachtungszeitraum von 24 Tagen für die beiden Anstalten ergibt, verbirgt sich jedoch ein beträchtlicher Unterschied in den realen Teilnahmestunden pro Teilnehmer. Dies geht aus Tabelle 27, Spalte 3, ganz deutlich hervor.

Um die "pädagogische Gestaltung" der Untersuchungshaft besser einschätzen zu können, werden die drei Aktivitätsbereiche Unterricht, Gruppe und Arbeit noch einmal gesondert dargestellt. Neben der Berechnung des prozentualen Anteils der Einzelaktivitäten an der Gesamtaktivität im Beobachtungszeitraum von 24 Tagen, werden des weiteren die durchschnittlichen Teilnahmestunden pro Teilnehmer und Insasse für diese einzelnen Aktivitäten berechnet. Dabei ist zu beachten, daß es sich bei den Teilnahmestunden pro Insasse um einen fiktiven Mittel-

wert handelt, da davon ausgegangen wird, daß alle Insassen an der jeweiligen Aktivität teilgenommen haben, was ja nicht der Fall ist.

Tabelle 27: Prozentualer Anteil von Unterricht, Gruppe und Arbeit an der Gesamtaktivität und Teilnehmerstunden

Berechnungsart Aktivität	Prozentualer Anteil an allen Aktivitäten im Beobachtungszeitraum von 24 Tagen			Durchschnittliche Teilnehmerstunden pro Teilnehmer im Beobachtungszeitraum von 24 Tagen			Durchschnittliche fiktive Teilnehmerstunden pro Insasse im Beobachtungszeitraum von 24 Tagen		
	FR	MA	RA	FR	MA	RA	FR	MA	RA
Unterricht	0.9	0.0	1.9	1.9	0.0	20.8	0.9	0.0	2.7
Gruppe	6.9	4.2	0.7	9.4	17.3	1.0	7.1	5.2	1.0
Arbeit	0.0	35.9	13.3	0.0	63.5	47.3	0.0	44.5	18.5

Betrachtet man zunächst die beiden Aktivitätsgruppen Unterricht und Gruppe, so kann man feststellen, daß es die Teilnehmer an diesen beiden Aktivitäten in Rastatt auf die höchste Stundenzahl bringen (21,8). Es folgen die Teilnehmer in der Mannheimer Untersuchungshaft mit 17,3 Stunden, während es die Teilnehmer in Freiburg nur auf 11,3 Stunden bringen. Die für alle Insassen errechnete durchschnittliche fiktive Teilnahmezeit an diesen beiden Aktivitäten sinkt für alle drei Anstalten ab, wobei die Anstalten Mannheim und Rastatt den größten Rückgang zu verzeichnen haben. Aus diesem Vorgang wird ersichtlich, daß die Aktivitäten Unterricht und Gruppe auf relativ wenige Insassen konzentriert sind, wobei diese Aussage vor allem für die Untersuchungshaftanstalten Mannheim und Rastatt gilt. Andersherum ausgedrückt bedeutet dies, daß relativ viele Insassen nicht an Gruppenaktivitäten und Unterricht teilnehmen.



#### 4. Ergebnisse der Anstaltsklima-Untersuchung

Moos und seine Mitarbeiter entwickelten die "Correctional Institutions Environment Scale" (CIES), welche eine von neun Skalen zur Messung des sozialen Klimas ist und speziell das Klima der sozialen Umwelt in Gefängnissen für Jugendliche und Erwachsene, aber auch in Erziehungsheimen messen soll. Einzelheiten der Testentwicklung der CIES sowie theoretische Hintergründe werden von Moos (1968; 1974; 1975) und von Wenk und Moos (1972) aufgezeigt. Die Verwandtschaft der verschiedenen Skalen zur Messung sozialer Klimata zeigt sich auch in der Entwicklung der CIES, deren Items praktisch aus der früher entwickelten "Ward Atmosphere Scale" (WAS) und anderen sozialen Klimaskalen hervorgingen. Der Itempool mit 194 Items wurde zusammen mit der "Marlowe-Crowne Social Desirability Scale" den Insassen und dem Personal in 16 verschiedenen Gefängnissen in Kalifornien vorgelegt (Moos 1968). Nach einer Itemselektion (Moos 1974, S. 1) verblieben noch 120 Items auf 12 Subskalen, von denen jede eine Milieudimension repräsentiert. Nach Hinzufügung zweier weiterer Subskalen zur Messung positiver und negativer Halo-Effekte wurde das Gesamtinventar in "Correctional Institutions Environment Scale" (CIES) umbenannt. Die Weiterentwicklung dieser Skala führte schließlich zur Endfassung der CIES in der heute vorliegenden Form (Moos 1974).

Die Endfassung der CIES in standardisierter Form wurde im Rahmen eines umfangreichen Forschungsprogramms in den verschiedensten Gefängnissen und Erziehungsheimen (correctional institutions) in den USA entwickelt. Ein Ergebnis dieser Forschungen war die Kürzung des Instruments auf insgesamt 86 Items.

##### 4.1 Beschreibung der CIES

Moos und seine Mitarbeiter gingen von der Vorstellung aus, daß ganz unterschiedliche soziale Umwelten durch die gleichen oder ähnlichen Dimensionen beschrieben werden können. So werden

durch die sozialen Klimaskalen so unterschiedliche Umwelten beschrieben, wie sie z.B. in Krankenhäusern, militärischen Institutionen, Schulen und Gefängnissen vorhanden sind. Durch die empirische Untersuchung so verschiedener Umwelten gelang es Moos, drei wesentliche Umweltdimensionen herauszuarbeiten, die in unterschiedlicher Ausprägung in den verschiedensten Institutionen vorhanden sind (vgl. dazu Moos 1975, S. 22 f.). Es handelt sich dabei um

1. relationship dimensions,
2. treatment program dimensions,
3. system maintenance dimensions.

Nach Moos (1974, S. 2) soll in der ersten Dimension durch die drei Subskalen das Ausmaß erfaßt werden, in dem die Insassen in der Umgebung involviert sind, sowie das Ausmaß an Unterstützung durch die Beamten und an gegenseitiger Hilfe unter den Gefangenen. Weiter soll das Ausmaß an Spontaneität und die gegenseitige Kundgabe von Emotionen erfaßt werden.

Die folgenden drei Subskalen (zweite Dimension) beziehen sich auf das Behandlungsprogramm ("treatment program dimensions") bzw. auf den "developmental press". Mittels dieser Dimension wird untersucht, in welchem Ausmaß die Institution Anstrengungen unternimmt, um die Entwicklung der Autonomie zu fördern und die betroffenen Personen auf die zukünftige Entlassungssituation vorzubereiten. "So wird in bezug auf diese Dimension jeweils gefragt, in welchem Ausmaß Zukunftsentwürfe betont, die persönlichen Probleme besprochen und behandelt werden. Autonomie und Unabhängigkeit sind die Werte, die hier im Vordergrund stehen" (Fend 1977, S. 53).

Die dritte Dimension ("system maintenance dimensions") bezieht sich auf das Funktionieren der Institution selbst. Betonung von Ordnung, Klarheit der Regeln und Ausmaß an Kontrolle durch Personal wird durch die einzelnen Subskalen erfaßt.

Die folgende Abbildung 28 zeigt noch einmal die drei Hauptdimensionen der CIES mit den jeweiligen neuen Subskalen.

Abb. 28: Klimadimensionen und Subskalen der CIES

Art der Umwelt	Dimensionen		
Strafanstalten	Interpersonale Beziehungen ("relationship")	Behandlungs-, Förderungs-, Ausbildungsdimensionen ("personal development; treatment program")	Organisationsdimensionen ("system maintenance and system change")
Untersuchungsgefängnisse (correctional institutions)	"Involvement" "Support" "Expressiveness"	"Autonomy" "Practical Orientation" "Personal Problem Orientation"	"Order and Organization" "Clarity" "Control"

Zur Beschreibung von Umwelten und ganz speziell zu Beschreibungsformen des sozialen Zusammenlebens von Personen meint Fend (1977) drei Aspekte feststellen zu können, die zur Charakterisierung von Umwelten immer wieder verwandt werden: Es sind dies der Inhaltsaspekt, der Interaktionsaspekt und der Beziehungsaspekt.

Unter dem Inhaltsaspekt versteht Fend (1977, S. 60) die spezifischen Erwartungen, denen Personen in einer spezifischen Umwelt begegnen, "und um die Wertstrukturen und Interpretationsmuster der Welt und des Selbst organisiert sind".

Durch den Interaktionsaspekt werden Formen der gegenseitigen sozialen Beeinflussung beschrieben. Für die Umwelt, wie sie durch die Untersuchungshaft gebildet wird, interessiert insbe-

sondere die gegenseitige Beeinflussung und das gegenseitige Miteinanderumgehen von Personal und Insassen.

Soziale Beziehungsstrukturen entstehen immer dann, "wenn Menschen durch institutionelle Verhältnisse in sozialen Kontakt gebracht werden" (Fend 1977, S. 61). Beziehungsstrukturen gründen dabei auf Sympathie und Kontakte, aber auch auf formelle und informelle Machtverhältnisse.

#### 4.2 Entwicklung eines eigenen Klimafragebogens

Die Konzeption der CIES von Moos wurde so ausführlich geschildert, weil es sich hier sicherlich um den fundiertesten Ansatz zur Entwicklung einer Klimaskala handelt. Die Entwicklung einer neuen Klimaskala, die speziell auf die Verhältnisse in Untersuchungshaftanstalten für Jugendliche zugeschnitten sein mußte, sollte sich an der CIES orientieren.

Die Entwicklung der eigenen Skala begann mit der Übersetzung aller Items der CIES, um sie auf ihre Brauchbarkeit für eine eigene Skala zu überprüfen. Allerdings erschien aus ökonomischen Gründen eine 90-Item-Form für die eigene Skala als von vornherein zu lang. Es wurden deshalb zu Beginn solche Items eliminiert, die nicht den spezifischen Verhältnissen in der U-Haft entsprachen. Es verblieben so letztendlich 45 Items der Gesamtskala, wobei auf jede Subskala 5 Items entfielen. Zusätzlich wurden 6 neue Items formuliert, die speziell die Disziplin in den Anstalten erfassen sollen und sich an Items bei Fend (1977, S. 85) anlehnen. Es bestand allerdings von vornherein die Vermutung, daß die 9 Subskalen der CIES, da sie speziell für anglo-amerikanische Verhältnisse zugeschnitten sind und auch ein breiteres Spektrum von "correctional institutions" erfassen, die Verhältnisse in Untersuchungshaftanstalten überdifferenziert beschreiben. Diese Vermutung bestätigte sich auch, nachdem ein Vortest in der Freiburger U-Haftanstalt durchgeführt worden war.

Eine Faktorenanalyse, deren Voraussetzungen durch die geringe Probandenzahl allerdings nicht voll erfüllt waren, legte für den gesamten Test die Extraktion von 3, höchstens 4 Faktoren nahe. Nach Umverteilung der Items unter inhaltlichen Gesichtspunkten entstanden so 4 Klimaskalen:

- Klimaskala 1: Engagement, gegenseitige Hilfe/Unterstützung (18 Items),
- Klimaskala 2: Emotionale Offenheit, Entlassungsvorbereitung/Verhaltensänderung (14 Items),
- Klimaskala 3: Ordentlichkeit, Sauberkeit (9 Items),
- Klimaskala 4: Disziplin, Ruhe, Ordnung (6 Items).

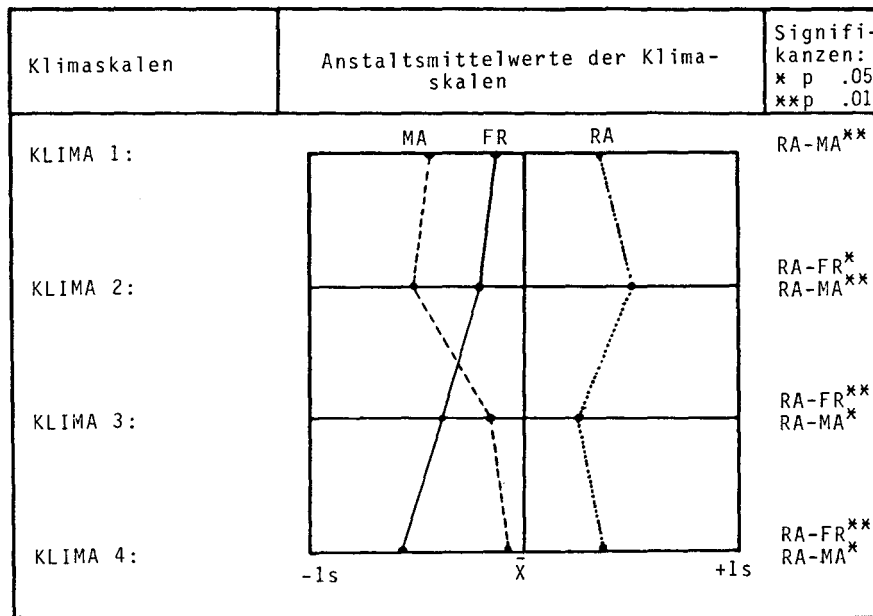
Nach Durchführung einer Itemanalyse, bei der ein Trennschärfe-Koeffizient von  $\alpha \geq .30$  gefordert wurde, reduziert sich die Itemzahl in Klimaskala 1 auf 12 Items, in Klimaskala 2 auf 9 Items, in Klimaskala 3 auf 7 Items und in Klimaskala 4 auf 3 Items.

Die varianzanalytische Überprüfung von Subskala 1 und 4, bei denen die Voraussetzungen der Normalverteilung und der Homogenität der Varianzen gegeben waren, erbrachte signifikante Unterschiede der Anstaltsbeschreibung durch die Jugendlichen auf der Klimaskala 1 zwischen Rastatt und Mannheim ( $p < .01$ ) und auf Subskala 4 zwischen Rastatt und den Anstalten Mannheim und Freiburg ( $p < .05$  bzw.  $< .01$ ).

Da die Voraussetzungen der Normalverteilung bei den Klimaskalen 2 und 3 nicht gegeben war, konnte keine Varianzanalyse durchgeführt werden. Stattdessen wurde auf das parameterfreie Verfahren von Kruskal-Wallis zurückgegriffen (vgl. Siegel 1956, S. 184 f.). Anschließend wurden die Anstalten gegeneinander mit dem Mann-Whitney-U-Test verglichen. Dieser Test vermeidet die Annahmen und Voraussetzungen des t-Tests und fordert zudem auch kein Intervallskalenniveau. Die Tests erbrachten signifikante Ergebnisse für die Klimaskala 2: Es unterscheidet

sich die Rastatter Klimabeschreibung von den Klimabeschreibungen von Mannheim und Freiburg ( $p < .01$  bzw.  $< .05$ ). Dasselbe Ergebnis ergibt sich für Klimaskala 3, bei der sich ebenfalls signifikante Unterschiede zwischen Rastatt und Freiburg/Mannheim zeigen ( $p < .01$  bzw.  $< .05$ ) (vgl. Abb. 29).

Abb. 29: Mittelwerte der vier Klimaskalen in den drei U-Haft-Anstalten. Signifikanzprüfung.



Um kritischen Einwänden gegenüber dem Skalenniveau zu begegnen, wurden auch die Klimaskalen 1 und 4 noch zusätzlich durch den Kruskal-Wallis-Test geprüft. Die Ergebnisse waren dieselben wie bei der Varianzanalyse.

## 5. Schluß

Wie die Abbildung der Mittelwerte und Standardabweichungen der vier Klimasubskalen zeigt, nimmt Rastatt eine Sonderstellung ein: In allen Subskalen bestehen signifikante Unterschiede in der Beschreibung des Anstalts-Klimas außer in Subskala 1 (nur signifikanter Unterschied zu Mannheim) jeweils zu Mannheim und Freiburg. Die Jugendlichen und Heranwachsenden in Freiburg und Mannheim urteilen ähnlich, wenn auch, wie aus einzelnen Items ersichtlich, mit verschiedenen Akzentsetzungen.

Wichtig zur Interpretation für die Freiburger Verhältnisse ist, daß sich Freiburg und Rastatt in der ersten Subskala nicht signifikant unterscheiden, in der zweiten Subskala zwar signifikant, jedoch nur aufgrund der negativen Einschätzung solcher Items, die sich inhaltlich auf Entlassungsvorbereitung und Verhaltensänderung beziehen. Die ersten vier Items dieser Skala messen hauptsächlich den Bereich der emotionalen Offenheit, also den offenen Gefühlsaustausch untereinander und mit den Beamten. Die Freiburger Kurve hat hier einen im Vergleich mit den beiden anderen Anstalten positiven Kurvenverlauf, wenngleich auch die Rastatter Werte sehr dicht dabei liegen. Daß sich dennoch die Beurteilung dieser Klimaskala durch die Rastatter Jugendlichen signifikant ( $p < .05$ ) von den Beurteilungen in Freiburg und in Mannheim unterscheidet, ist nach den eben erwähnten positiven Anfangswerten in Freiburg vor allem auf die negative Bewertung der oben erwähnten Items zurückzuführen.

Die Klimasubskalen drei und vier (Ordentlichkeit/Sauberkeit sowie Disziplin/Ordnung) verweisen auf erhebliche Unterschiede zwischen Freiburg und Rastatt. Es fällt auf, daß die Freiburger Mittelwerte links von Mannheim und Rastatt liegen, d.h. etwas vereinfacht gesagt, daß in Freiburg die geringsten Ordentlichkeits- bzw. Disziplinerwartungen an die Jugendlichen herangetragen werden, jedenfalls in der Beurteilung der Insassen.

trifft über- trifft weit- weder trifft trifft  
 haupt- weit- noch noch weit- voll-  
 nicht gehend nicht gehend gehend zu  
 zu zu zu zu zu

Subskala 1:

Gegenseitige Hilfe,  
 Engagement, Unter-  
 stützung

Signifikanz-  
 niveau

\* p .05  
 \*\* p .01  
 \*\*\* p .001

1. Die Beamten haben wenig Zeit, den Jugendlichen Mut zu machen.
2. Die Jugendlichen werden darin bestärkt, ihre Gefühle zu zeigen.
3. Die Beamten helfen neuen Gefangenen, mit der Anstalt vertraut zu werden.

MA ] \*  
 RA ] \*  
 FR ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*  
 FR ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*

Subskala 2:

Emotionale Offenheit,  
 Entlassungsvorbereitung

1. Die Gefangenen dürfen die Beamten offen kritisieren.
2. Die Jugendlichen ziehen diese Anstalt anderen U-Haft-Anstalten vor.
3. Die Jugendlichen werden darin bestärkt, Zukunftspläne zu machen.

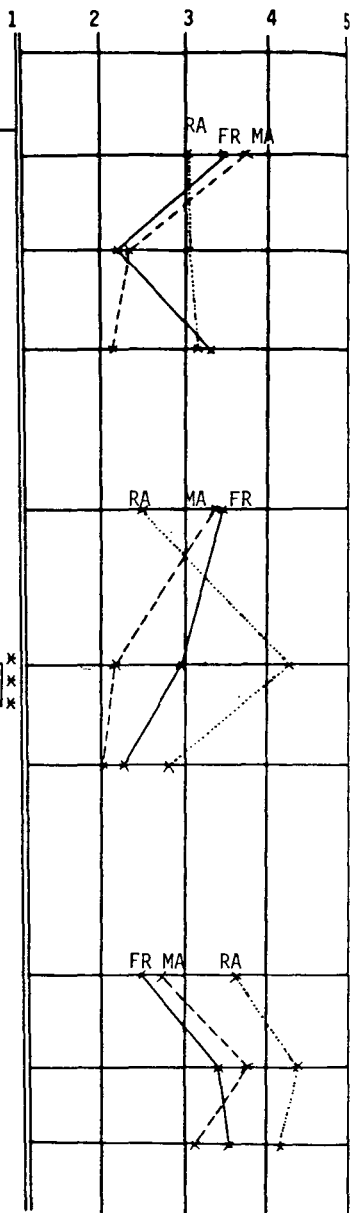
FR ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*  
 FR ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*

Subskalen 3 und 4:

Ordentlichkeit und Disziplin:

1. Die Anstalt ist gut durchorganisiert
2. Die Beamten sorgen dafür, daß die Anstalt immer ordentlich ist.
3. Die Anstalt macht gewöhnlich einen unordentlichen Eindruck.

FR ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*  
 FR ] \*  
 RA ] \*  
 FR ] \*  
 MA ] \*  
 RA ] \*





Die Frage ist, ob dies positiv oder negativ zu werten ist. Einzelne Items der zuletzt genannten Skalen deuten darauf hin, daß in die Beantwortung durchaus Aspekte von Vernachlässigung bzw. Benachteiligung eingehen. Hier zeigt sich die Ambivalenz von Dimensionen wie Ordnung/Disziplin oder Sauberkeit: Einerseits werden Aspekte von Einengung und Kontrolle angesprochen, andererseits der Interaktions- und Beziehungsaspekt, d.h., eine Zellenkontrolle oder eine Aufforderung, die Zelle aufzuräumen, kann auch als Zuwendung, als Beachtung, als Chance zu Kommunikation erlebt werden.

Aus organisationsstrukturellen Gründen, und dies läßt sich durch die teilnehmende Beobachtung ebenso wie von den erhobenen Daten her begründen, ist eine große Anstalt zu vermehrter Tätigkeit in den angesprochenen Dimensionen angehalten. Die geringere Ausprägung in den Klimasubskalen 3 und 4 in der Freiburger Anstalt bedingt sich mit großer Wahrscheinlichkeit durch die Besonderheit der Verhältnisse: Überschaubarkeit (räumlich und personell) sowie geringe Aufschlußzeit, wodurch die Wahrscheinlichkeit kontrollierender Kontakte herabgesetzt ist.

## 6. Zusammenfassung

Die Zusammenfassung konzentriert sich auf die in der Einleitung genannte Gliederung der Variablen in institutionelle und vorinstitutionelle, mit dem Ziel, zum einen etwas über die Vergleichbarkeit der in den U-Haft-Anstalten einsitzenden Jugendlichen hinsichtlich verschiedener Sozialisationserfahrungen aussagen zu können, zum anderen um diese drei Institutionen durch ihre aktuellen Kontextbedingungen zu beschreiben und zu vergleichen.

Es muß natürlich die Frage gestellt werden, ob denn überhaupt die Verhältnisse zum Zeitpunkt dieser Untersuchung noch vergleichbar sind mit jenen, die zum Zeitpunkt der therapeutischen Interventionen sowie der Durchführung der Pre- und Post-

Tests gegeben waren, welche ja zeitlich früher durchgeführt wurden. Die Beantwortung dieser Frage entscheidet über die Brauchbarkeit und Anwendbarkeit der hier vorgelegten Daten und Befunde zur Beantwortung der Frage der Vergleichbarkeit der drei Anstalten im Sinne eines Kontrollgruppenversuchsplanes. Nach unserer Einschätzung sind die hier vorgestellten Daten und Ergebnisse des institutionellen Vergleichs auch als gültig anzunehmen für den Zeitraum der vorhergegangenen Testuntersuchungen und Treatments, da sich außer marginalen Änderungen (erfragt durch Interviews und in Gesprächen) in den betreffenden Anstalten zwischen Beginn des Behandlungsforschungsprojektes und dieser Untersuchung nichts Wesentliches verändert hat. Geändert hat sich allerdings durch die therapeutischen Treatments der U-Haft-Vollzug in der Freiburger Anstalt; darauf ist noch zurückzukommen.

#### Zusammenfassung der Daten der vorinstitutionellen Biographie

1. Die Insassen der drei U-Haft-Anstalten unterscheiden sich nur unwesentlich in ihrer familiären sowie schulisch-beruflichen Sozialisation. Sie haben vergleichbare Erfahrungen hinsichtlich Art und Dauer verschiedener Institutionalisierungen wie z.B. Heimaufenthalt oder früherer U-Haft.
2. Auch hinsichtlich der Altersstruktur besteht zum Zeitpunkt der Untersuchung große Übereinstimmung, wobei aber der über den Jahresverlauf zu beobachtende höhere Anteil an Jugendlichen in Freiburg unbedingt zu beachten ist, da dies nicht ohne Auswirkungen auf das Verhältnis zwischen Insassen und Personal bleibt und auch eine wichtige Zusatzinformation zur Beurteilung der therapeutischen Maßnahmen ist.
3. Als schwierig erweist sich die Interpretation der Daten zur kriminellen Karriere der Jugendlichen. Aus der Beantwortung einzelner Items kann gefolgert wer-

den, daß die Selbstschilderung der kriminellen Karriere verschiedenen Verzerrungen unterliegt, so daß nur eine Aktenanalyse genaue Aussagen zuließe. Unterstellt man, daß Unwissenheit (Kontrollitems zeigen, daß nur unzureichend zwischen Sanktion wie z.B. Jugendstrafe und dem Zuchtmittel des Jugendarrests unterschieden wird), bewußte Irreführung und Renommiersucht in etwa gleich ausgeprägt sind, so läßt sich als Trend folgendes Ergebnis festhalten: Die Jugendlichen in Freiburg weisen die höchste Sanktionsrate auf, durchschnittlich 1,4 pro Insasse gegenüber 0,9 in Mannheim und 0,8 in Rastatt. Allerdings hängt dieser hohe Wert in Freiburg mit der stärkeren Verhängung von Zuchtmitteln zusammen, welche in Mannheim weniger vorhanden sind. Dort dominieren eindeutig die schwereren Sanktionen der Freiheitsstrafe mit und ohne Bewährung. In einer Rangfolge der Sanktionsbelastung weist Rastatt mit 44,7 % nicht vorbestrafter Jugendlicher, gefolgt von Mannheim (37,0 %) und schließlich Freiburg (29,5 %) das günstigste Bild auf. Wie bereits ausgeführt, relativiert sich aber die hohe Vorbelastung der Freiburger Jugendlichen bei näherer Betrachtung der Sanktionen.

#### Zusammenfassung der institutionellen Variablen

Zur Gesamtcharakterisierung der drei U-Haft-Anstalten verweise ich beispielh. auf das 2. Item der ausgewählten Items von Subskala 2 ("Die Jugendlichen ziehen diese Anstalt anderen U-Haft-Anstalten vor"), da sich in der Beantwortung dieses Items exemplarisch die durch und in der teilnehmenden Beobachtung gemachten Erfahrungen des Untersuchers widerspiegeln. Dieses Item zeigt eine unterschiedliche Beurteilung (signifikante Unterschiede zwischen allen drei Anstalten), wobei die Freiburger Anstalt den Mittelplatz einnimmt. Diese durch die Jugendlichen vorgenommene Rangplatzverteilung ist jedem, der die drei Anstalten und die damit zusammenhängenden spezifischen

Verhältnisse kennt, sofort nachvollziehbar. Die in dieser Untersuchung erhobenen Daten unterstreichen und verdeutlichen die Evidenz des sich dem Beobachter bietenden Gesamteindrucks der jeweiligen Anstalten.

Die Rastatter U-Haft-Anstalt gilt, um es im Jargon der Jugendlichen auszudrücken, als "Familienknast". Darin drückt sich die Nähe des Anstaltsleiters und seiner Frau, aber auch die hohe Interaktionsdauer und -häufigkeit zwischen Beamten und Insassen aus. Diesen Variablen kommt eine entscheidende Bedeutung zu, da Kontakte anderer Art (Besuch, Briefe, Telefonate) relativ begrenzt sind und wie die Untersuchung ergab, in allen drei Anstalten in vergleichbarer quantitativer Ausprägung (keine signifikanten Unterschiede) vorhanden sind. Trotz der auffallenden strukturellen Schwächen in der Freiburger Anstalt (weniger Aufschlußzeiten, da keine Arbeitsmöglichkeiten, wenig Sport und Freizeit), "überholt" die Freiburger Anstalt die von der Aufschlußzeit günstiger plazierte Mannheimer Anstalt.

Der dadurch erreichte Mittelplatz hinsichtlich der täglichen Interaktionsdauer zwischen Insassen und Beamten spricht für das Engagement der Freiburger Beamten, welches nach den Eindrücken der teilnehmenden Beobachtung begünstigt wurde durch die Überschaubarkeit und Begrenztheit der räumlichen und personellen Verhältnisse sowie durch die "Vorbildfunktion" der therapeutischen Treatments, welche eine nicht zu unterschätzende Motivationsquelle bedeuteten.

Bei Betrachtung der Therapievoraussetzungen ergibt sich so der Schluß, daß die Rahmenbedingungen dafür in der Freiburger U-Haft-Anstalt eher als schlecht anzusehen sind. Durch die Tätigkeit des Freiburger Jugendhilfswerkes, speziell durch die den Jugendlichen angebotenen Gespräche, wurde eine zusätzliche Aktivität geschaffen, welche das sehr begrenzte Angebot vergrößerte. Dadurch veränderte diese Maßnahme mit großer Wahrscheinlichkeit den U-Haft-Vollzug, zumal, wie bereits erwähnt, ein Trainingseffekt in der Führung von Gesprächen beim Per-

sonal als wahrscheinlich anzunehmen ist. Die trotz dieser Maßnahme immer noch schlechteren Kontextbedingungen sowie die damit einhergehende Unzufriedenheit geben naturgemäß einer Gesprächsgruppe eine Ventilfunktion, so daß neben den persönlichen Widerständen gegen therapeutische Interventionen zusätzlich das Ablenkungsmoment durchaus kritisierbarer und kritikwürdiger Verhältnisse dem Ziel angestrebter Persönlichkeitsveränderungen entgegenarbeitete.

## Literaturverzeichnis

- Bärsch, W.; Gehrken, K.G.; Janowski, A.: Wechselwirkung zwischen Schule und Familie. Materialien zum zweiten Familienbericht der Bundesregierung. In: Deutsches Jugendinstitut. München 1976.
- Blath, R.; Dillig, P.; Frey, H.-P.: Arbeit und Resozialisierung. Alltagskonflikte junger Strafgefangener am Arbeitsplatz - eine empirische Untersuchung. Weinheim, Basel 1980.
- Busch, B.: Vollzug der Untersuchungshaft in organisationsvergleichender Sicht. In: Empirische Kriminologie, hrsg. von der Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1980, S. 354-369.
- Busch, B.: Eine organisationsvergleichende Untersuchung zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Freiburg 1986.
- Clemmer, D.: The prison community. New York 1958.
- Cranach, M. v.; Frenz, H.G.: Systematische Beobachtung. In: Graumann, C.F. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie, Bd. 7. 1. Halbband. 1969.
- Dillig, P.: Selbstkonzept und Kriminalität. Erlangen 1976.
- Eberhard, K.: Merkmalssyndrome der Verwahrlosung (Teil I). In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 18, 1969, S. 60-66.
- Fend, H.: Schulklima: Soziale Einflußprozesse in der Schule. In: Soziologie der Schule III, 1. 1977.
- Friedrichs, J.; Lüttke, H.: Teilnehmende Beobachtung. 3. Aufl. 1977.
- Hawley, A.H.: Theorie und Forschung in der Sozialökologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung, Band I. Stuttgart 1967, S. 480-497.
- Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Eine Einführung in die Grundlagen. 2. Aufl., völlig neu bearbeitet. Karlsruhe 1977.
- Kupke, R.; Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie. Freiburg 1978.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil. Schrift.

- Miller, S.J.; Dinitz, S.: Measuring Institutional Impact. A Following Up. In: Criminology 11, 1973, S. 417-426.
- Moos, R.H.: The Assessment of the social climates of correctional institutions. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 5, 1968, S. 174-188.
- Moos, R.H.: Correctional Institutions Environment. In: Consulting Psychologists Press, 1974.
- Moos, R.H.: Evaluating correctional and community settings. New York 1975.
- Müller-Dietz, H.: Empirische Forschung und Strafvollzug. Frankfurt/M. 1976.
- Opp, K.-D. (Hrsg.): Strafvollzug und Resozialisierung. München 1979.
- Wenk, E.; Moos, R.H.: Social climates in prison. In: Journal of Research in Criminology 9, 1972, S. 134-148.





EINE EVALUATIONSSSTUDIE ZUR BEHANDLUNG  
JUNGER UNTERSUCHUNGSHÄFTLICHE

Helmut Kury

Inhalt

1. Einleitung
2. Ergebnisse zur Validität der Testdaten und zur Vergleichbarkeit unterschiedlicher Probandengruppen
  - 2.1 Die Validität der erhobenen Daten
  - 2.2 Zur Vergleichbarkeit der Probandengruppen (Freiburg/Rastatt/Mannheim)
  - 2.3 Persönlichkeitspsychologischer Vergleich zwischen Untersuchungshäftlingen und Nichtstraffälligen sowie zwischen verschiedenen Tätergruppen
3. Ergebnisse zur Wirkung des Behandlungsprogramms
  - 3.1 Die Ergebnisse der Pre-Post-Erhebungen
  - 3.2 Behandlungswirkung aufgrund des Vergleichs des Vor- und Nachinterviews
  - 3.3 Behandlungswirkung aufgrund der Therapieverlaufdaten
  - 3.4 Legalverhalten nach Haftentlassung
  - 3.5 Resultate der Bewährungshelfer-Nachbefragung
4. Zusammenfassung

Literatur

## 1. Einleitung

Eine allgemein un günstige, um nicht zu sagen gesetzeswidrige Situation der Untersuchungshaftpraxis in der Bundesrepublik, hat sich in Freiburg für Jugendliche und Heranwachsende in den letzten 15 Jahren durch die Arbeit des "Wissenschaftlichen Instituts des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg" (WI-JHW) und durch die Implementation eines umfangreichen Behandlungsprogramms günstiger entwickelt als im übrigen Bundesgebiet. Das Institut hatte sich neben der Verbesserung des therapeutischen Angebots für straffällige Jugendliche und Heranwachsende u.a. die Klärung der Anwendbarkeit und Effizienz unterschiedlicher psychotherapeutischer Methoden bei Straffälligen zum Ziel gesetzt.

Bereits zu Beginn der therapeutischen Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter des WI-JHW in der Freiburger Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche, also Anfang der 70er Jahre, stellte sich relativ rasch eine weitgehend problemlose Durchführbarkeit der von den Institutsmitarbeitern angebotenen Gesprächs- und Verhaltenstherapie, insbesondere eines Modellernprogramms in Anlehnung an Sarason und Ganzer (1969; 1971; 1973) heraus, auf die sich im folgenden das Behandlungsprogramm konzentrierte (vgl. Beitrag von Wetzstein in diesem Band). Mitte der 70er Jahre wurde dann die Konzeption einer Evaluationsstudie in Angriff genommen, wobei es schwerpunktmäßig um die Erfassung der Wirkungsweise der beiden genannten Therapiearten ging.

Dieses Evaluationsprojekt hatte - zumindest was die umfassende Überprüfung von Behandlungseffekten bei Straffälligen betrifft - eine Vorreiterrolle für die Bundesrepublik. Ungeklärt waren nicht nur methodische Fragen, sondern auch die Möglichkeiten einer langjährigen Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis. Im Rahmen der Vorarbeiten für die Evaluation wurde das in der Verhaltenstherapie eingesetzte Modellernprogramm weitgehend standardisiert. Das gesprächstherapeutische Vorgehen, das sich im wesentlichen an das klassische Konzept von

Rogers (1942; 1951; 1959), Tausch (1973) und Minsel (1973; 1974) anlehnte, konnte weitgehend unverändert übernommen werden (vgl. Blumenberg 1977, S. 37).

Hinsichtlich der Umsetzung des Versuchsplans ergaben sich erhebliche Schwierigkeiten. So war es nicht möglich, vollständig ein experimentelles Design zu verwirklichen. Lediglich die Zuteilung zu den beiden Treatments konnte per Zufall erfolgen, nicht jedoch die zu den Behandlungsgruppen einerseits und der Kontrollgruppe andererseits. Der Grund dafür lag in der zu kleinen und auf zu engem Raum untergebrachten Behandlungsgruppe, von der eine Kontrollgruppe abzuspalten als nicht sinnvoll betrachtet wurde. Außerdem wäre die gegenseitige Beeinflussung der Mitglieder der beiden Teilgruppen zweifellos groß gewesen. Eine solche Aufteilung in Experimental- und Kontrollgruppe wurde außerdem seitens der Gefängnisleitung wegen der zu befürchtenden Beunruhigung unter den Insassen abgelehnt. Nicht zuletzt sprachen auch ethische Gründe gegen ein solches Vorgehen. Wir entschlossen uns deshalb zur Einrichtung von Vergleichsgruppen in den Haftanstalten Rastatt und Mannheim (vgl. ausführlich Kury 1986).

Nach einem umfangreichen Literaturstudium und auf der Basis der Erfahrungen der Mitarbeiter des WI-JHW in ihrer therapeutischen Arbeit sowie eigener Vorarbeiten gingen wir von folgenden Fragestellungen für die Evaluationsstudie aus:

1. Wie weit zeigen die Probanden der Experimentalgruppe (psychotherapeutisch behandelte Klienten) bei der testpsychologischen Nachuntersuchung (Post-Test) eine positivere Persönlichkeitsentwicklung (weniger psychische Störfaktoren) als diejenigen der Kontrollgruppe (psychotherapeutisch nicht behandelte Klienten)?
2. Zeigen aufgrund von Prisonisierungseffekten (Haftschäden) die Probanden der Kontrollgruppe (junge Untersuchungshäftlinge in Mannheim und Rastatt) im Nachtest

eine gestörtere Persönlichkeitsstruktur als im Vortest?

3. Ist die Wirksamkeit von gesprächspsychotherapeutischen bzw. verhaltenstherapeutischen Maßnahmen von der Persönlichkeitsstruktur der Straffälligen zu Beginn der Behandlung abhängig? Hierbei soll insbesondere überprüft werden, wie weit die Wirksamkeit der Behandlung von der Intelligenz der Probanden bzw. vom selbstperzipierten Erziehungsstil der Eltern abhängig ist.
4. Ist die Wirksamkeit der gesprächspsychotherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Behandlung von der Deliktsstruktur der Probanden abhängig?
5. Ist die Wirksamkeit der gesprächspsychotherapeutischen und verhaltenstherapeutischen Behandlung von der Behandlungsdauer der Probanden abhängig?
6. Zeigen die psychotherapeutisch behandelten Probanden nach ihrer Entlassung aus der Haft ein besseres Legalverhalten als die Probanden der Kontrollgruppe?

Eine Präzisierung dieser allgemeinen Fragestellungen der Evaluationsstudie erfolgt unten in Form spezifischer Hypothesen im Kontext der Darstellung der Untersuchungsergebnisse (ausführlich Kury 1986).

Um die Behandlungsergebnisse möglichst differenziert zu erfassen, entschieden wir uns für eine Pre-Post-Untersuchung sowie eine Verlaufsuntersuchung. Die Pre-Tests wurden in den drei Haftanstalten Freiburg, Rastatt und Mannheim innerhalb einer Woche nach Einlieferung der jeweiligen Probanden aber noch vor Beginn der Behandlung, die Post-Tests, um die Ausfallquoten wegen stark schwankender Untersuchungshaftdauer möglichst gering zu halten, jeweils einheitlich 6 Wochen nach Einlieferung durchgeführt.

Da fundierte Therapie- bzw. Persönlichkeitstheorien, insbesondere hinsichtlich Straffälliger, nach wie vor fehlen, ist die Definition der relevanten Variablen sowie die begründete Auswahl von Testverfahren zu deren Operationalisierung außerordentlich schwierig. Eine Testbatterie, die die wissenschaftlichen Mitarbeiter des WI-JHW im Rahmen ihrer diagnostischen Tätigkeit in der Untersuchungshafatabteilung für Jugendliche anwandter, wurde für die Evaluationsstudie verändert und einzelne Testverfahren ausgetauscht. Dies galt insbesondere für die projektiven Verfahren (Rorschach-Test, Four-Picture-Test), die aufgrund ihres Informationsgehalts, ihrer Differenzierungsfähigkeit und aufgrund der Ablehnung durch die Inhaftierten wenig geeignet schienen. Die in der Evaluationsstudie eingesetzte Testbatterie enthielt schließlich folgende Testinstrumente für den Pre-Post-Testvergleich:

1. Freiburger Persönlichkeitsinventar-FPI  
(Fahrenberg u.a. 1978)

Das FPI ist der im Strafvollzug und in kriminologischen Untersuchungen am häufigsten verwendete Persönlichkeitsfragebogen zur Erfassung sowohl von dauernden Persönlichkeitseigenschaften als auch Veränderungen im Persönlichkeitsbereich (vgl. Grawe 1976, S. 110 ff.; Ortman 1984; Michelitsch-Traeger 1980, S. 159 ff.; Egg 1979a; 1979b; s.a. Stemmer-Lück u. Rasch 1982). Die FPI-Standardskalen messen folgende Persönlichkeitsdimensionen: FPI-1: Nervosität; FPI-2: spontane Aggressivität; FPI-3: Depressivität; FPI-4: Erregbarkeit; FPI-5: Geselligkeit; FPI-6: Gelassenheit; FPI-7: reaktive Aggressivität und Dominanzstreben; FPI-8: Gehemmtheit; FPI-9: Offenheit.

Außerdem werden drei rechnerisch von den Standardskalen abhängige Zusatzskalen berechnet. FPI-E: Extraversion; FPI-N: Emotionale Labilität; FPI-M: Maskulinität.

2. Gießener Fragebogen-GF  
(Quensel 1972; 1973; Quensel u. Quensel 1969; 1970; Rieländer u. Quensel 1983)

Ausdrücklich für randständige, sozial auffällige, insbesondere

für straffällige Kinder, Jugendliche und Heranwachsende zwischen 12 und 20 Jahren konstruiert. Abweichend von der amerikanischen Version des "Jesness-Inventory" (vgl. Jesness 1966; 1971; 1972; 1974) wurden für die deutsche Version drei Delinquenzskalen konstruiert (soziale Fehlanpassung (SF) mit 29 Items; Stigmatisierung (Stig) mit 23 Items; Protest (Prot) mit 23 Items). Mittels Faktorenanalyse konstruierte, voneinander unabhängige Skalen wurden zu folgenden vier Dimensionen zusammengefaßt: 1. protestierende Umweltbewältigung, 2. fatalistisch-soziale Entmutigung, 3. Aussprechen subjektiver Empfindlichkeit und Ängste und 4. Störungen in der familiären Beziehung, harmonisierend-euphorische Abwehr (vgl. Rieländer u. Quensel 1983, S. 86 ff.; Villmow-Feldkamp 1976, S. 760 ff.).

### 3. Risikofragebogen-RKVF

Untersucht den Zusammenhang von Risikobereitschaft und Straffälligkeit (vgl. Schwenkmezger 1977; Merz 1963; Jackson u.a. 1971; 1972). Enthält folgende Dimensionen: 1. physische Risikobereitschaft (PH; 27 Items), 2. soziale Risikobereitschaft (S; 28 Items), 3. ethische Risikobereitschaft (E; 23 Items), 4. finanzielle Risikobereitschaft - beruflich und geschäftlich (F1; 20 Items), 5. finanzielle Risikobereitschaft - Glücksspiele (F2; 8 Items).

### 4. Situationsfragebogen-SIT

Mit 12 Items relativ kurzes Inventar zur Erfassung der Risikobereitschaft in verschiedenen Situationen (vgl. Schwenkmezger 1977, S. 102 f.; Kogan u. Wallach 1964; Wallach u. Kogan 1959; 1961; Jackson u.a. 1971).

### 5. Test "Wege-Wahl"

Dient neben der Erfassung der Risikoneigung auch der Operationalisierung motorischer Impulsivität (vgl. Lösel 1975; Cattell u. Warburton 1967).

#### 6. Subjektives Delinquenzrisiko und Negative Valenz sanktionierender Konsequenzen

Ein für beide Bereiche jeweils 8 Items umfassender Test, der mittels Einschätzungsbögen die Wahrscheinlichkeit erfragt, erwischt zu werden bzw. die zu erwartende Höhe einer eventuellen Bestrafung (vgl. Lösel 1975, S. 106 ff., S. 140 ff.).

#### 7. Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils

Dieser Fragebogen wurde von uns zur Erfassung eines Zusammenhangs zwischen selbstperzipiertem elterlichen Erziehungsstil und der Ansprechbarkeit auf die Behandlungsmaßnahmen und damit deren Wirkung eingesetzt. Die vier Skalen (väterliche Unterstützung (VU), mütterliche Unterstützung (MU), väterliche Strenge (VS) und mütterliche Strenge (MS)) umfassen jeweils 15 leicht verständliche Items (insgesamt somit 60 Items) (vgl. Herrmann u.a. 1971; 1973; Stapf u.a. 1972; Stapf 1975; Lukesch u. Tischler 1975; zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse bisheriger Untersuchungen zu den vier Skalen bei Baumgärtel 1984, S. 28 f.).

#### 8. Leistungsprüfsystem-LPS und Test d2 (Horn 1962; Brickenkamp 1972)

Das LPS besteht aus 14 Aufgabenreihen und einer "Arbeitskurve", welche die Konzentrationsleistung über einen längeren Zeitraum erfaßt. Der "Test d2" erfaßt Bereiche wie Leistungsfähigkeit, Konzentrationsfähigkeit und Aufmerksamkeit.

#### 9. Q-Sort

Mittels vorgegebener Items werden das Selbstbild und das Idealbild erhoben und aus der Höhe der Diskrepanz die Stärke psychischer Störungen oder das Ausmaß der Selbstzufriedenheit oder -unzufriedenheit erschlossen. Für unsere Untersuchung verwandten wir die von Helm (1974) entwickelte Kurzform des auf

Butler u. Haigh (1954) zurückgehenden Persönlichkeits-Q-Sorts (28 Items) (vgl. Minzel u. Heinz 1983; Frohburg 1972; Wylie 1974; Dymond 1954).

Zur Erfassung der Wirkungsweise des verhaltenstherapeutischen Behandlungsprogramms (Modellernen) wurden von uns außerdem vier "Prüfszenen" entwickelt ("Razzia", "Bekanntwerden einer Vorstrafe am Arbeitsplatz", "Freizeitgestaltung" und "Provokation"), die auf Video aufgenommen und im Pre- sowie im Post-Test vorgespielt, die Antworten auf vorgegebene Alternativen anschließend mittels Fragebogen erhoben wurden.

Ergänzend zu den standardisierten Testverfahren wurde sowohl im Pre- als auch Post-Test jeweils ein gesondertes standardisiertes Interview durchgeführt. Hierdurch sollten zusätzliche Informationen erfaßt werden, die uns im Zusammenhang mit der Vorgeschichte der Straftat, insbesondere aber auch mit dem Haftaufenthalt wichtig schienen.

Das Vortestinterview beinhaltet insbesondere die Themenbereiche Situation vor der Inhaftierung (wie etwa Freizeitbeschäftigung, Kontakte in der Freizeit, Hintergrund der begangenen Tat, Verhältnis zu den Eltern/Freundin/Bewährungshelfer, in einem Heim gelebt?, finanzielle Situation, Alkohol- und Drogenkonsum), Einschätzung der Situation in der Untersuchungshaft selbst (wie besondere Belastung in der Untersuchungshaft, Anregungen zur besseren Gestaltung der U-Haft, Verhältnis zu den Mitgefangenen/Beamten, Kontakte zu anderen, Vorstellungen über psychologische/helfende Gespräche, erwünschte Gesprächspartner) sowie die Situation und Erwartung bezüglich der Entlassung (wie Befürchtungen hinsichtlich persönlicher Beziehungen, Wohnsituation, Arbeitsstellensituation, besondere Schwerpunkte der eigenen Tätigkeit nach Haftentlassung, Einschätzung des eigenen Rückfallrisikos). Insgesamt enthält das Interview für den Vortest 40 Items, von denen jedoch ein großer Teil untergliedert ist. Das Interview für den Nachtest enthält insgesamt 45 ebenfalls weitgehend untergliederte Items. Im folgenden



werden lediglich die Resultate solcher Items angegeben, die Rückschlüsse auf den Behandlungserfolg zulassen (s. ausführlicher Kury 1986).

Da in der Literatur zu Recht darauf hingewiesen wird, daß reine Pre-Post-Untersuchungen die Wirkung einer Behandlung nur unvollständig erfassen können, entschlossen wir uns ergänzend hierzu, umfangreiche Verlaufsdaten zu erheben, was erwartungsgemäß mit einem großen Aufwand verbunden war. Sämtliche Therapiesitzungen wurden auf Ton- und/oder Videoband aufgezeichnet, ferner füllten sowohl Klienten als auch Therapeuten nach jeder Sitzung jeweils einen eigenen Therapiebegleitbogen aus. Mit Hilfe dieser Begleitbögen sollten die subjektiven Eindrücke der Gruppenteilnehmer über die jeweils vorangegangene Sitzung erfaßt werden (vgl. hierzu ausführlicher Deutschbein 1986; s.a. Deutschbein in diesem Band; s.a. Eckert 1974; Franke 1975; 1978).

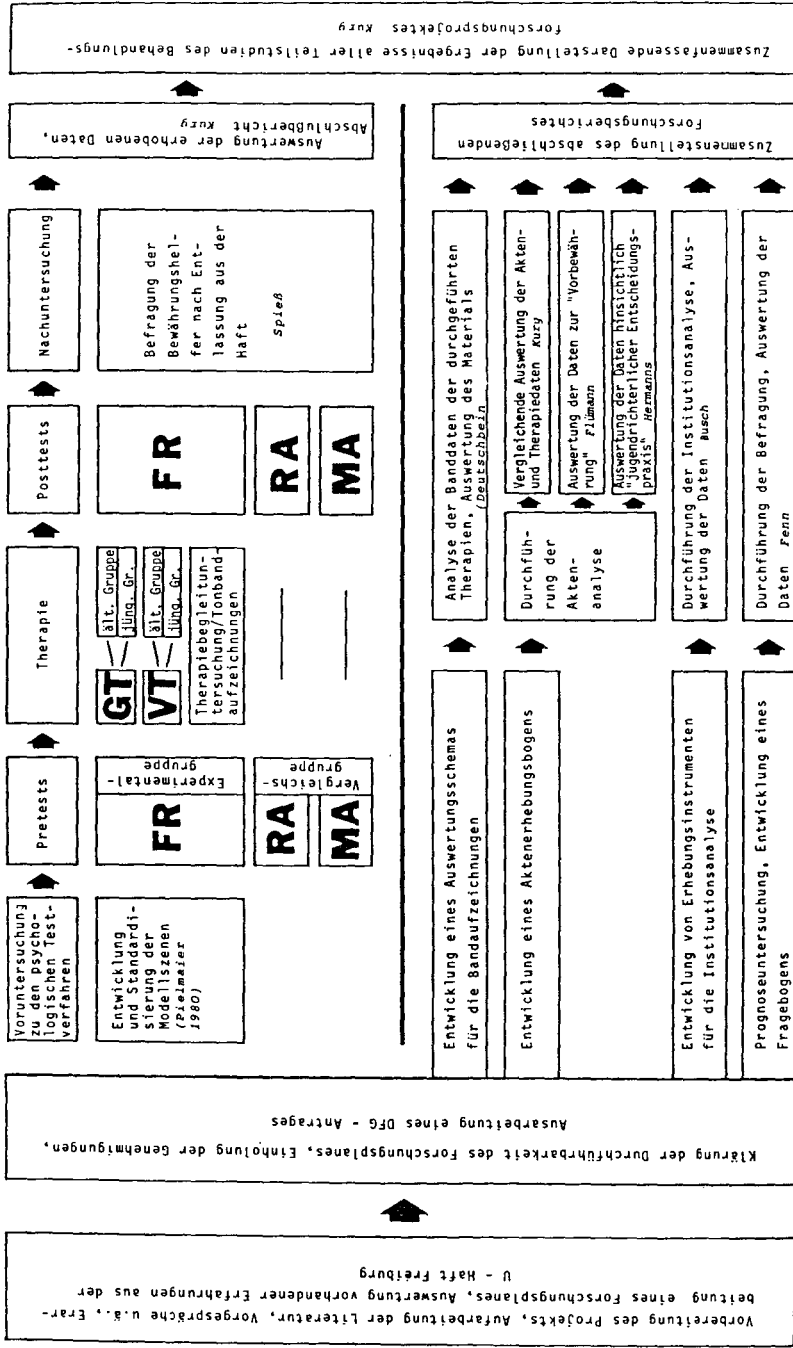
Die Bandaufzeichnungen wurden nach standardisierten Schemata ausgewertet. Um Hintergrundinformationen zu den Häftlingen zu erhalten, wurde eine Aktenanalyse durchgeführt. Auch hierbei wurde ein standardisierter Auswertungsbogen benutzt. Dabei traten erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der Beschaffung der Akten auf, die insbesondere darin begründet waren, daß die Akten noch im Geschäftsgang waren, vor Ort benötigt wurden oder zwischen verschiedenen Institutionen hin und her versandt wurden. Da in solchen Fällen die Aktenanalyse vor Ort durchgeführt werden mußte, war dies mit erheblichen zeitlichen und finanziellen Aufwendungen verbunden.

Da die Wirkung einer Behandlung nur unter Berücksichtigung des Kontextes, in welchem sie stattfindet, beurteilt werden kann, führten wir eine vergleichende Institutionsanalyse der drei in der Untersuchung berücksichtigten U-Haftanstalten bzw. Abteilungen durch. Diese Institutionsanalyse lieferte auch wichtige Informationen zur gegenwärtigen U-Haftpraxis. Ausführliche Ergebnisse sind veröffentlicht bei Busch (1986; vgl. a. den

Beitrag von Busch in diesem Band). Eine Befragung der Bewährungshelfer sowie der ihnen unterstellten ehemaligen Untersuchungshäftlinge lieferte Daten zur Nachentlassungssituation sowie zum Legalverhalten der Probanden nach Haftentlassung. Hierbei konnten wichtige Informationen über die nach Haftentlassung auftauchenden Probleme gesammelt werden (vgl. den Beitrag von Spieß in diesem Band). In einem letzten Teil des Projektes wurden schließlich Daten zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten erhoben. Hier ging es insbesondere darum zu erfassen, nach welchen Kriterien und Strategien von Jugendrichtern und -staatsanwälten Prognosen erstellt werden und welche Rolle hierbei Prognoseinstrumente spielen (vgl. den Beitrag von Fenn in diesem Band). Abb. 1 gibt einen Überblick über die einzelnen Schritte und Teile des Gesamtprojektes.

## 2. Ergebnisse zur Validität der Testdaten und zur Vergleichbarkeit unterschiedlicher Probandengruppen

Ein großer Teil der bei Straffälligen eingesetzten Persönlichkeitsfragebogen wurde nicht speziell für diese Klientel entwickelt. Deswegen soll als erstes für die in dieser Untersuchung verwandten Testverfahren geprüft werden, wie weit die statistischen Kennwerte sich bei diesen Probanden verändern. Des weiteren soll der Frage nachgegangen werden, ob und wie weit bei Straffälligen Verfälschungstendenzen im Sinne sozialer Erwünschtheit auftreten; anschließend folgt ein Überblick über die Stichprobengröße in den einzelnen Erhebungsabschnitten. Da in Längsschnittuntersuchungen mit erheblichen Ausfällen an Probanden zu rechnen ist, soll geprüft werden, wie weit aufgrund der Ausfälle an Untersuchungspersonen etwa bei den Nachtests mit einer Verzerrung der Daten zu rechnen und von einer Verfälschung der Ergebnisse zum Behandlungserfolg auszugehen ist. Für die Interpretation von Posttest-Unterschieden zwischen den Gruppen und für Rückschlüsse auf eine Behandlungswirkung ist außerdem die Frage nach der Vergleichbarkeit der drei Untersuchungsgruppen Freiburg, Rastatt und Mannheim von



# VORSTUDIE | HAUPTSTUDIE

Abb. 1 : Graphische Darstellung des Verlaufs der Gesamtuntersuchung des Freiburger Behandlungsforschungsprojekts bei Jungen Untersuchungshäftlingen

Bedeutung. Schließlich soll ein Vergleich zwischen der Untersuchungsgruppe und der "Normal" - Bevölkerung sowie zwischen verschiedenen Tätergruppen durchgeführt und im letzten Abschnitt dieses Kapitels die Ergebnisse einer Untersuchung zur Wirkung unterschiedlicher Verstärkerarten auf das Lernverhalten der Probanden dargestellt werden.

## 2.1 Die Validität der erhobenen Daten

Zur Überprüfung der Validität der bei den Untersuchungshäftlingen erhobenen Testdaten wurden für die einzelnen Skalen auf der Basis der Pre-Test-Ergebnisse getrennte Itemanalysen durchgeführt und deren Ergebnisse mit den entsprechenden Angaben der Testautoren verglichen. Hieraus wurden Rückschlüsse darauf gezogen, ob und inwieweit die Meßgenauigkeit der einzelnen Instrumente bei der extremen Klientel der Straffälligen bzw. Untersuchungshäftlinge in einem stark geänderten Testsetting beeinflußt wird. Tabelle 1 gibt die Ergebnisse der durchgeführten Itemanalysen wieder. Insgesamt fällt auf, daß die Konsistenzkoeffizienten der Fragebogenskalen mit wenigen Ausnahmen über  $\alpha = .60$  liegen und somit den für Forschungszwecke geforderten Ansprüchen vollkommen genügen (vgl. hierzu auch Schwenkmezger 1977, S. 166 f.). Der Situationsfragebogen erreicht insgesamt einen relativ schlechten Wert (.46). Beim Vergleich der Konsistenzkoeffizienten mit den entsprechenden Angaben der Autoren, sofern solche vorliegen, erzielen die einzelnen Fragebogenverfahren auch bei der von uns erfaßten U-Haftgruppe insgesamt gute Konsistenzwerte. Lediglich beim FPI weichen die Konsistenzwerte unserer Stichprobe im Vergleich zur Eichstichprobe deutlicher ab. Bei den übrigen Verfahren sind die Unterschiede geringer, was u.a. daran liegen dürfte, daß die Vergleichsstichprobe sich ebenfalls aus Straffälligen bzw. Angehörigen sozialer Randgruppen zusammensetzt (so etwa beim Gießener Fragebogen).

Insgesamt sprechen die Ergebnisse der Itemanalyse für die Anwendbarkeit der ausgewählten Testverfahren bei unserer Klientel.

tel und für die Validität der erhobenen Testdaten. Bezüglich der Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils prüften wir zusätzlich die Frage, wie weit "mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der (ehemals) erlebten komplexen Erziehungswirklichkeit, ... in den Urteilen der Probanden bezüglich des (ehemaligen) Erziehungsverhaltens ihrer Eltern" (Stapf u.a. 1976, S. 110) mit kognitiven Schematisierungsprozessen zu rechnen ist. Die Resultate sprechen dafür, daß letztere bei unserer Stichprobe offensichtlich kaum zum Tragen kommen. Die von uns gefundenen Ergebnisse entsprechen weitgehend den von Stapf u.a. an 10- bis 14jährigen männlichen Schülern errechneten Werten und sprechen ebenfalls für die Validität der mit dem Verfahren erhobenen Daten.

Für den "Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren-FAF" (vgl. Hampel u. Selg 1975) konnten Koch u. Probst (1977) zeigen, daß die faktorielle Struktur dieses Persönlichkeitsfragebogens stark schichtabhängig und eine Übertragung auf den Bereich des Strafvollzugs von daher nicht unproblematisch ist. Sie fordern vor diesem Hintergrund die Berechnung schichtspezifischer Normen. Da die Höhe einer eventuellen Verfälschung von psychologischen Testergebnissen - auch in der Folge bewußt oder unbewußt falschen Antwortverhaltens im Sinne sozialer Erwünschtheit - bisher kaum bekannt ist, entschlossen wir uns zu prüfen, inwieweit Persönlichkeitsfragebogen unter den im Vollzug gegebenen Testbedingungen etwa Verfälschungstendenzen durch die Insassen unterliegen:

Mummendey u. Bolten (1981, S. 154) heben beispielsweise hervor, daß sich nach ihren Untersuchungsergebnissen "kaum Items herkömmlicher Fragebogen finden (ließen), die offensichtlich nicht auch zu 'sozial erwünschten' Antworten einladen". Messick und Jackson (1961) haben für den MMPI einen Großteil der Varianz auf Faktoren der Antworttendenz wie sozialer Erwünschtheit (social desirability, SD) und Akquieszenz (Ja-Sage-Tendenz) zurückgeführt (vgl. auch Jackson 1967) und Cronbach wies bereits 1946 auf die Möglichkeit negativer Beein-

Tab. 1: Ergebnisse der Itemanalyse zu den verwendeten Testskalen (Vortestdaten)

Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-A																						
Testskalen	Gesamtgruppe U-Haft N = 517	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Haft-Pbn.	Alpha Vergleichs- stichprobe	Trennschärfen der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)																
	M	s																				
FPI-1	7.58	4.06	17	1.54	0.81	0.79	.45	.44	.46	.41	.41	.36	.44	.51	.35	.35	.32	.37	.41	.43	.29	.34
FPI-2	6.32	2.70	13	1.48	0.66	0.69	.41	.30	.35	.20	.36	.40	.36	.40	.00	.09	.34	.40	.13			
FPI-3	9.09	3.05	14	1.33	0.73	0.79	.26	.26	.40	.33	.40	.33	.35	.36	.31	.26	.41	.20	.43	.26		
FPI-4	7.95	2.48	10	1.42	0.73	0.75	.15	.40	.26	.57	.29	.39	.33	.53	.48	.26						
FPI-5	8.23	2.41	14	1.40	0.64	0.72	.34	.30	.28	.16	.23	.26	.06	.41	.04	.33	.34	.33	.18	.38		
FPI-6	5.92	2.10	10	1.40	0.70	0.70	.23	.35	.28	.32	.30	.30	.33	.23	.31	.04						
FPI-7	4.97	2.33	10	1.50	0.67	0.56	.11	.38	.21	.22	.42	.26	.42	.36	.28	.45						
FPI-8	4.32	2.33	10	1.55	0.63	0.69	.38	.40	.20	.21	.37	.04	.41	.24	.37	.46						
FPI-9	10.82	2.29	14	1.21	0.83	0.74	.19	.29	.29	.42	.31	.31	.31	.31	.31	.31	.31	.31	.31	.31	.31	.31
FPI-E	7.74	2.20	12	1.34	0.51	0.64	.22	.18	.16	.26	.20	.14	.08	.11	.28	.20	.14	.32				
FPI-M	7.07	2.52	12	1.40	0.67	0.74	.16	.18	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20	.20
FPI-N	7.06	2.40	13	1.45	0.54	0.69	.30	.30	.01	.26	.08	.04	.21	.38	.29	.18	.27	.16	.19			

1 Fahrberg u.a. 1978, S. 37; N = 641

Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI-B																							
Testskalen	Gesamtgruppe U-Haft N = 60	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Haft-Pbn.	Alpha Vergleichs- stichprobe	Trennschärfen der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)																	
	M	s																					
FPI-1	7.14	3.41	17	1.57	0.77	0.79	.51	.47	.42	.27	.53	.44	.34	.42	.23	.24	.15	.35	.39	.29	.40	.25	.53
FPI-2	5.44	2.64	13	1.56	0.70	0.70	.23	.32	.20	.20	.26	.32	.24	.41	.23	.02	.32	.05	.19				
FPI-3	9.46	2.95	14	1.32	0.78	0.79	.35	.35	.26	.41	.22	.47	.37	.36	.37	.29	.14	.51	.37	.33			
FPI-4	5.90	2.64	10	1.39	0.73	0.76	.22	.30	.33	.52	.67	.32	.50	.60	.22	.18							
FPI-5	7.98	2.44	14	1.42	0.68	0.68	.40	.33	.64	.61	.28	.48	.06	.63	.21	.41	.39	.47	.38	.37			
FPI-6	5.18	1.95	10	1.46	0.40	0.50	.00	.13	.19	.23	.23	.11	.16	.27	.03	.25							
FPI-7	5.26	2.40	10	1.46	0.65	0.62	.37	.27	.57	.32	.25	.57	.36	.51	.45	.38							
FPI-8	4.17	2.13	10	1.57	0.66	0.69	.33	.41	.50	.37	.07	.27	.16	.32	.45	.22							
FPI-9	10.27	2.57	14	1.25	0.79	0.74	.41	.36	.23	.03	.43	.42	.11	.26	.21	.52	.28	.41	.42	.18			
FPI-E	6.85	2.67	12	1.41	0.68	0.62	.54	.31	.22	.41	.58	.02	.07	.12	.19	.28	.54	.40					
FPI-M	7.85	2.43	12	1.33	0.64	0.74	.31	.41	.20	.29	.33	.01	.18	.50	.29	.14	.19	.24					
FPI-N	6.92	2.12	13	1.45	0.42	0.60	.09	.05	.05	.02	.16	.21	.02	.20	.06	.29	.27	.33					

1 Fahrberg u.a. 1978, S. 37; N = 641

Tab. 1: (Fortsetzung)

Großener Fragebogen																								
Testskalen	Gesamtgruppe U-Haft N = 559	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Haft-Pbn.	Alpha Vergleichs- stichprobe	Trennschärfen der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)																		
	M	s																						
Gf-1	30.40	3.26	15	1.60	0.74	0.79	.32	.20	.37	.37	.43	.37	.33	.28	.41	.20	.41	.44	.28	.28	.47			
Gf-2	33.67	4.31	21	1.36	0.80	0.83	.44	.42	.41	.44	.47	.42	.36	.28	.29	.41	.37	.42	.45	.10	.40	.22	.30	
Gf-3	17.07	2.36	14	1.21	0.61	0.69	.13	.25	.26	.30	.18	.25	.35	.25	.34	.28	.25	.30	.29	.26				
Gf-4	29.92	4.20	19	1.57	0.80	0.78	.32	.35	.37	.43	.37	.23	.36	.29	.35	.24	.40	.49	.28	.45	.43	.32	.40	
Gf-5	23.01	3.10	15	1.53	0.74	0.73	.35	.37	.40	.38	.27	.36	.43	.31	.25	.17	.35	.09	.28	.18	.43			
Gf-6	36.84	5.41	24	1.53	0.84	0.81	.34	.28	.49	.46	.37	.35	.45	.44	.51	.42	.50	.37	.30	.51	.44	.52	.50	
Gf-7	23.18	3.31	16	1.44	0.71	0.69	.30	.17	.43	.28	.10	.47	.17	.38	.23	.19	.30	.43	.29	.01	.49	.50		
Gf-8	15.02	2.51	11	1.45	0.64	0.71	.19	.44	.12	.23	.16	.46	.32	.36	.22	.34								
Gf-9	16.04	2.19	10	1.60	0.62	0.59	.14	.18	.21	.40	.27	.46	.41	.20	.42	.17								
Gf-10	40.00	5.57	29	1.44	0.82	0.86	.15	.29	.36	.32	.31	.29	.32	.30	.42	.41	.27	.32	.39	.26	.27	.35	.43	.35
Gf-Prot	32.75	4.20	23	1.42	0.74	0.79	.39	.37	.40	.25	.42	.42	.32	.43	.37	.28								
Gf-Stig	35.74	4.42	23	1.55	0.78	0.78	.36	.40	.26	.39														
							.45	.37	.47	.38														

1 Bielefeld 1978, S. 5 f.; N = 585; in Hefters, Arrest- und Jugendstrafanstalten institutionalisierte Jugendliche ab 16 Jahre

Großener Fragebogen - Superskalen																									
Testskalen	Gesamtgruppe U-Haft N = 548	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Haft-Pbn.	Alpha Vergleichs- stichprobe	Trennschärfen der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)																			
	M	s																							
Gf-S1	57.62	7.31	41	1.40	0.86	0.80	.33	.22	.40	.39	.21	.33	.27	.25	.34	.29	.38	.43	.36	.34	.32	.31	.19	.42	.35
Gf-S2	39.21	4.47	26	1.50	0.89	0.87	.33	.49	.46	.41	.44	.35	.45	.43	.28	.44	.53	.41	.53	.47	.39	.40	.35	.50	.29
Gf-S3	23.16	2.69	15	1.54	0.56	0.68	.18	.12	.29	.16	.31	.21	.36	.24	.34	.36	.26	.20	.18	.21					
Gf-S4	26.80	3.59	18	1.60	0.75	0.72	.31	.26	.36	.34	.29	.24	.36	.27	.31	.16	.37	.23	.38	.44	.28	.39	.43	.36	

1 Bielefeld 1978, S. 6

Tab. 1: (Fortsetzung)

Risikofragebogen RWV																																	
Testskala	Gesamtgruppe U-Wert N = 540 M = 4	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Alpha Vergleichs- stichprobe <sup>a</sup> s = 3	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)																											
RWV-PH	37.07 3.75	27	1.37	0.82	0.68 0.77	.01	.12	.05	.27	.22	.20	.02	.09	.17	.22	.23	.14	.13	.16	.11	.33	.29	.26										
RWV-S	38.52 4.51	28	1.37	0.73	0.76 0.67	.15	.32	.19	.20	.10	.29	.26	.31	.17	.18	.32	.16	-.03	.28	.06	-.01	.39	.15	.18	.18	.23	.10	.30	.39	.41	.11	.38	
RWV-E	32.66 3.98	23	1.42	0.72	0.78 0.68	.32	.42	.25	.29	.40	.34	.38	.42	.18	.40	.34	.49	.41	.46	.29	.28	.41	.40	.30	.18	.46	.48	.47	.11	.21	.24	.28	-.05
RWV-F1	30.82 3.81	20	1.54	0.72	0.69 0.71	.11	.25	.32	.48	.52	.19	.14	.32	.42	.25	.10	.33	.23	.02	.37	.27	.16	.30	.33	.32	.38	.38	.38	.30				
RWV-F2	12.60 2.59	8	1.57	0.82	0.87 0.81	.67	.71	.51	.57	.75	.57	.51	.38	.17	.18	.25	.44	.35	.08	.60	.34	.01	.30	.19	.12	.32	.32	.39	.34	.26			
RWV-F	43.39 5.44	28	1.54	0.81	0.81	.47	.33	.46	.52	.46	.36	.28	.48	.45	.44																		

<sup>a</sup>Schwenmeyer 1977, S. 118; a: N = 107; männliche erwachsene Strafgefangene  
b: N = 107; Polizeimänner

Situationsfragebogen SJT																		
Testskala	Gesamtgruppe U-Wert N = 557 M = 5	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)													
SJT-F	7.54 3.32	3	2.51	0.66	.34 .34 .17													

Wegwehl																		
Testskala	Gesamtgruppe U-Wert N = 612 M = 5	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)													
Wegwehl	9.21 2.38	6	1.53	0.89	.57 .68 .71 .76 .76 .73													

Subjektives Delinquenzrisiko Subj. Del.																		
Testskala	Gesamtgruppe U-Wert N = 524 M = 5	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)													
Subj. Del.	430.69 126.74	8	53.83	0.78	.61 .36 .59 .27 .43 .49 .50 .59													

Tab. 1: (Fortsetzung)

Negative Valenz sanktionierender Konsequenz Neg. Val.																		
Testskala	Gesamtgruppe U-Wert N = 579 M = 5	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)													
Neg. Val.	43.68 10.95	8	5.46	0.78	.45 .60 .44 .40 .41 .38 .51 .58													

Merburger Skalen																				
Testskalen	Gesamtgruppe U-Wert N = 518 M = 5	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Alpha Vergleichs- stichprobe <sup>a</sup> a b	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)														
MSK-VS	35.72 14.11	15	2.38	0.94	0.95 0.90	.60	.67	.76	.58	.51	.67	.71	.64	.73	.69	.89	.56	.78	.74	.61
MSK-HG	30.45 13.02	15	2.03	0.93	0.94 0.90	.60	.66	.69	.72	.74	.55	.72	.63	.66	.63	.75	.63	.59	.75	.74
MSK-MU	48.42 14.30	15	3.22	0.94	0.95 0.92	.58	.69	.76	.67	.71	.69	.70	.71	.67	.68	.77	.75	.76	.69	.66
MSK-VU	41.68 15.56	15	2.77	0.95	0.95 0.94	.59	.79	.71	.68	.78	.73	.78	.77	.64	.78	.73	.76	.81	.76	.78

<sup>a</sup> Kury 1980, S. 342; a: Jugendliche Delinquente  
b: Vergleichsgruppe Nichtstrafzfliger

Aufmerksamkeits-Belastungs-Test Test d2																		
Testskala	Gesamtgruppe U-Wert N = 626 M = 5	Anzahl der Items N <sub>Var</sub>	durchschnittl. Mittelwerte der Items	Alpha U-Wert-Pbn.	Trennschärfe der Items (Reihenfolge der Items nach aufsteigenden Nummern)													
d2-d2	377.35 77.65	14	26.95	0.94	.51 .61 .71 .73 .71 .71 .72 .71 .75 .72 .73 .69 .70 .68													

flussung der Validität eines Tests durch die Response-sets hin (vgl. auch Edwards 1953; Berg 1967). Die Existenz eines allgemeinen Konzepts Sozialer Erwünschtheit wird jedoch von Koch (1976) und Mummendey (1981b, S. 501) in Frage gestellt. Zur Überprüfung der Verfälschbarkeit von Persönlichkeitstests, insbesondere Fragebogen, wurden seit Jahren zahlreiche Verfälschungsstudien durchgeführt (vgl. etwa Irvine und Gendreau 1974) und es wurden auch Möglichkeiten vorgeschlagen, wie diese Verfälschungstendenzen zu unterbinden bzw. zu kontrollieren seien (vgl. Davison u. Neale, 1979, S. 79). Mummendey (1981a, S. 205 ff.; s.a. 1981b, S. 502 ff.) gliedert die Möglichkeiten, Tendenzen der Sozialen Erwünschtheit zu begegnen, in vier Kategorien: 1. Kontrolle durch Itemkonstruktion (Formulierung für die Versuchsperson undurchschaubarer Items), 2. Antwortkombination (z.B. in der Forced-choice-Technik), 3. spezielle Kontrollskalen (auch: "Validitäts-", "Lügen-" oder "Offenheitsskalen"; vgl. auch Edwards 1957) und 4. Kontrolle durch Instruktion (z.B. Anti-Verfälschungsinstruktion). Da die angeführten Kontrollen nur graduell weiterhelfen, wurde u.a. die Forderung erhoben, in Auslesesituationen oder auch im Strafvollzug von einer Anwendung von Fragebogen abzusehen bzw. die Ergebnisse außerordentlich zurückhaltend zu interpretieren.

Für die eigene Verfälschungsstudie gingen wir von folgenden hypothetischen Überlegungen aus: Die Insassen einer Strafvollzugsanstalt sind einem besonderen Gewaltverhältnis ausgesetzt. Dies gilt besonders hinsichtlich Strafen einerseits und Gewährung von "Vergünstigungen" andererseits, wie beispielsweise Vollzugslockerungen, vorzeitige bedingte Entlassung etc. Dies wurde von unseren Versuchspersonen in einer Befragung bestätigt. Sie befürchteten, daß sich die Testergebnisse, die zu den Gefängnisakten kommen, sich negativ auf die Entscheidung über vorzeitige Entlassung bzw. Vollzugslockerung auswirken könnten (vgl. auch Quensel 1984).

Wir erwarteten von unserer Untersuchung weniger Hinweise auf eine allgemeine Tendenz zur Verfälschung in Richtung einer



idealen Gesamtpersönlichkeit als vielmehr eine situationspezifische Reaktionsweise der Getesteten. Da Verfälschungstendenzen unter anonymen Testbedingungen am geringsten und am stärksten dann zum Tragen kommen dürften, wenn die Insassen davon ausgehen müssen, daß die Resultate zu ihren Vollzugsakten kommen, entschlossen wir uns zur Installation vier unterschiedlicher Gruppen. Gruppe 1 (N = 17) erhielt die Zusatzinstruktion, daß die Untersuchung anonym durchgeführt wird. Gruppe 2 (N = 17) erhielt die Zusatzinstruktion, daß die Testresultate nur Forschungszwecken dienen, ohne Weiterleitung an Anstalt oder Justiz (nicht-anonym), Gruppe 3 (N = 19) erhielt die Instruktion, daß die Testunterlagen zu den Vollzugsakten kämen und Gruppe 4 (N = 16) erhielt zusätzlich zu den Instruktionen der Gruppe 3 eine Anti-Verfälschungsinstruktion, d.h. den Hinweis, daß Verfälschungen erkannt werden würden.

Die Ergebnisse einer Einwegvarianzanalyse, wobei die statistische Bedeutsamkeit der Mittelwertsunterschiede zwischen den Gruppen 1, 2, 3 und 4, den zusammengefaßten Gruppen 1 plus 2 im Vergleich zu den Gruppen 3 plus 4 mit dem t-Test für unabhängige Stichproben überprüft wurde, zeigen denn auch eindeutig situationspezifische Reaktionsweisen der Insassen. Die Tendenz geht dahin, vorwiegend aggressives Verhalten zu verleugnen und die Item-Beantwortung entsprechend zu verfälschen. Die Insassen versuchen hier somit ihre Antworten den Normen Sozialer Erwünschtheit anzupassen, die sie beim Vollzugspersonal - durchaus zu Recht - vermuten. Der Vergleich der Mittelwerte zeigt, daß die Probanden umso stärker in diese Richtung manipuliert haben, je eher sie für sich selbst soziale Konsequenzen befürchteten.

Da davon ausgegangen werden kann, daß bei anonymer Testdurchführung (Gruppe 1) keine oder zumindest nur eine sehr geringe systematische Verfälschungstendenz vorhanden ist, kann das Ausmaß, mit dem die Testergebnisse der Gruppe 2 mit denen der Gruppe 1 übereinstimmen, als Indikator für mögliche Verfälschungen etwa im Sinne der Sozialen Erwünschtheit bei der von

uns in der Hauptuntersuchung verwandten Instruktion angesehen werden. Aus Tabelle 2 geht hervor, daß sich ein signifikanter Mittelwertsunterschied zwischen den beiden Gruppen lediglich bei einer von 23 Skalen ergibt, nämlich bei FAF-1 (spontane Aggressivität), wobei auch hier die Irrtumswahrscheinlichkeit knapp unter der Signifikanzgrenze liegt ( $p = .04$ ). Es kann somit insgesamt davon ausgegangen werden, daß die Verfälschungstendenz bei Gruppe 2, wenn überhaupt, nur relativ niedrig ist, was auch für die Validität der in unserer Hauptuntersuchung erhobenen Daten spricht.

Um zu prüfen, ob und inwieweit die Resultate der Verfälschungstudie, die an Insassen des Jugendstrafvollzugs gewonnen wurden, auf die von uns erfaßten Untersuchungshäftlinge übertragen werden können, wurden die in der Hauptuntersuchung erhaltenen Vortestergebnisse beim FPI und den Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils mit den Gruppen 1 bzw. 2 der Verfälschungstudie verglichen. Bedeutsame statistische Unterschiede ergeben sich bei lediglich 3 von insgesamt 16 Mittelwertsvergleichen. Die Untersuchungshäftlinge schildern sich im Vergleich zu den anonym beantwortenden Strafhäftlingen signifikant weniger erregbar (FPI-4;  $p = .02$ ), weniger offen und selbstkritisch (FPI-9;  $p = .02$ ) und weniger extravertiert (FPI-E;  $p = .01$ ). Im Vergleich zu Gruppe 2 schildern sie sich als weniger erregbar (FPI-4;  $p = .03$ ), als emotional stabiler (FPI-N;  $p = .05$ ) und den Erziehungsstil des Vaters beschreiben sie zusätzlich als weniger streng (Marburger Skalen; VS;  $p = .01$ ). Die übrigen Mittelwertsunterschiede sind statistisch nicht bedeutsam, können jedoch in Richtung einer Verfälschungstendenz interpretiert werden. Insgesamt bestätigen die Resultate der Untersuchung unsere Hypothesen weitgehend und die Validität der von uns in der Hauptuntersuchung erhobenen Daten konnte zusätzlich belegt werden.

Als eine der größten methodischen Schwierigkeiten bei Längsschnittuntersuchungen wird in der Literatur das Problem der Ausfallquoten über die Zeit (Mortalität) diskutiert (vgl. auch

Tabelle 2: Testergebnisse der vier untersuchten Gruppen von jungen Straftätern (Mittelwert und Standardabweichung) sowie der Signifikanzprüfungen

	Gruppe I (anonym, Forschung)		Gruppe II (Namen, Forschung)		Gruppe III (Namen, Voll- zugsfaktoren)		Gruppe IV (Namen, Voll- zugsfaktoren)		Varianz- analyse			t-Test zwischen den Gruppen					
	N = 17		N = 17		N = 19		N = 16		F	P	t	P	I - II		III - IV		
	$\bar{x}$	s	$\bar{x}$	s	$\bar{x}$	s	$\bar{x}$	s					t	P	t	P	t
FPI (Halbform A)	9,06	3,13	9,29	4,50	5,88	3,64	6,13	4,22	3,67	,017	3,36	,001	0,18	,861	0,19	,852	
1 (Neurotizität)	7,59	2,15	7,06	2,36	5,00	2,74	5,67	2,69	3,90	,013	3,29	,002	0,68	,499	0,73	,473	
2 (Spont. Agg.)	9,82	2,65	9,29	3,46	8,88	3,30	10,00	2,88	0,44	,723	0,20	,841	0,50	,922	1,06	,297	
3 (Depressiv.)	7,18	1,81	7,12	1,65	5,35	3,26	5,47	2,10	3,16	,031	3,08	,003	0,49	,682	0,13	,900	
4 (Erregbarh.)	8,88	3,14	7,88	3,43	8,88	2,78	8,13	3,25	0,45	,721	0,19	,847	0,95	,060	0,74	,988	
5 (Geselligk.)	6,35	2,03	4,94	2,20	5,41	2,27	5,40	1,64	1,41	,249	0,47	,640	1,50	,619	0,91	,940	
6 (Sozialisierh.)	5,82	2,13	5,41	2,62	4,06	1,98	4,80	2,54	1,85	,148	2,13	,037	1,38	,177	1,17	,249	
7 (reakt. Agg.)	3,59	1,91	4,65	2,52	3,29	2,20	4,13	2,00	1,28	,208	0,80	,428	0,88	,388	0,73	,469	
8 (Gehemh.)	12,12	1,41	11,53	2,38	10,24	2,39	10,80	2,08	2,60	,060	2,56	,013	1,16	,255	0,17	,863	
9 (Offenheit)	8,94	2,38	7,88	2,91	7,53	2,21	7,67	2,55	1,08	,364	1,32	,190	0,50	,623	0,79	,437	
E (Extravers.)	7,88	2,64	8,29	2,17	7,00	3,50	7,80	2,24	0,68	,568	1,07	,288	0,16	,693	0,17	,863	
N (en. Labilit.)	7,12	2,52	7,18	2,90	7,24	2,16	6,87	2,80	0,06	,980	0,13	,894	0,06	,950	0,44	,662	
M (Maskulin.)																	
FPI 1 (spont. Agg.)	11,47	4,39	8,35	3,89	6,68	3,96	8,06	4,36	4,19	,009	2,53	,014	2,19	,036	0,55	,400	
2 (reakt. Agg.)	7,23	3,09	6,12	2,87	4,74	3,26	5,75	3,02	2,02	,120	2,00	,090	1,09	,283	0,94	,352	
3 (Erregbarh.)	9,82	2,40	9,41	3,00	6,74	3,83	7,25	3,02	4,23	,059	3,57	,001	0,44	,662	0,43	,669	
4 (Depressiv.)	8,94	2,08	7,53	2,79	6,94	3,39	8,06	2,70	1,79	,199	1,23	,224	1,68	,104	1,07	,294	
5 (Agg.-Hemm.)	4,53	2,21	4,47	2,83	4,63	1,89	4,56	2,22	0,02	,997	0,18	,856	0,07	,947	0,10	,970	
6 (Offenheit)	7,71	1,80	6,88	2,23	5,95	1,81	6,80	1,75	2,63	,058	2,31	,024	1,19	,245	1,01	,321	
7 (Summe Agg.)	28,53	8,65	23,88	8,03	18,16	10,00	21,06	9,19	4,24	,009	3,07	,003	1,62	,114	0,89	,382	
Marb. Skalen																	
VS (Nutter-Str.)	40,14	16,93	44,92	21,82	45,00	15,64	39,87	17,03	0,39	,760	0,05	,962	0,64	,529	0,86	,398	
RS (Nutter-Str.)	27,71	8,64	32,13	14,18	29,31	9,87	33,13	16,21	0,67	,577	0,38	,704	1,09	,608	0,61	,549	
RD (Nutter-Unt.)	53,00	10,93	51,13	14,85	53,00	13,54	50,33	12,28	0,17	,917	0,39	,694	0,03	,988	0,03	,988	
VO (Varianz-Unt.)	44,50	16,00	43,23	14,58	40,78	14,66	46,00	16,50	0,34	,797	0,19	,853	0,21	,802	0,99	,329	

Blass-Wilhelms, 1983, S. 236; Egg 1979a; 1979b). Ausfälle wären kein methodisches Problem unter der Bedingung, daß sie zufallsgesteuert zustandekommen und daß keine Korrelationen zwischen den Ausfallsursachen und den zu erfassenden Merkmalen bestünden, was jedoch nicht der Fall sein dürfte, wie sich am Beispiel der "Verweigerer" ("dropouts") in Behandlungsprogrammen als den am wenigsten motivierten und kooperativen Klienten zeigen läßt.

Bei einer Langzeituntersuchung zur Behandlungsforschung in der U-Haft war aufgrund der großen Fluktuation und - unter dem Gesichtspunkt einer Behandlungsmaßnahme - der relativ kurzen durchschnittlichen Aufenthaltsdauer von vornherein mit erheblichen Ausfällen im Laufe der Zeit zu rechnen. Deshalb war bereits bei den Vortests für einen Teil der Jugendlichen die Einbeziehung in die Pre-Tests aufgrund des vorher absehbaren Ausscheidens aus der Haftanstalt (Verlegung, Entlassung etc.) ausgeschlossen.

Tab. 3: Gründe für die Nichterfassung von neueingelieferten Probanden in den 3 U-Haftanstalten (Pretest)

	FR		MA		RA	
	N	% (100 % = N = 31)	N	% (100 % = N = 112)	N	% (100 % = N = 137)
Entlassung	5	16	12	11	31	23
Verlegung	7	23	16	14	12	9
Verweigerung	7	23	12	11	27	20
Krankheit	-	-	6	5	3	2
Ausländer	-	-	28	25	27	20
Verhandlung	-	-	1	1	1	1
Analphabet	3	10	9	8	9	7
Termin	1	3	12	11	-	-
Transport	-	-	1	1	-	-
Test abgebrochen	1	3	4	4	9	7
Wiederholer	7	23	11	10	18	13

Bei den Vortests sind insgesamt 29 % aller in die drei Untersuchungshaftanstalten Eingelieferten nicht erfaßt worden. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die dafür maßgeblichen Gründe. Insgesamt wurden durch die Vortests N = 699 Probanden erfaßt. Von diesen wurden 14 Probanden von vornherein ausgeschlossen, weil sie die Tests nicht ernsthaft ausfüllten, 4 Probanden nahmen unverschuldet an der Voruntersuchung nicht teil. In auswertbarer Form wurde der größte Teil der Tests von mehr als 90 % der Probanden ausgefüllt. Etwas höher sind die Ausfälle beim Q-Sort. Die Prüf szenen wurden ohnehin nur in Freiburg vorgelegt. Da die Interviews erst einige Monate nach Beginn der Hauptuntersuchung durchgeführt werden konnten, wurden aufgrund des großen Zeitaufwandes per Zufall einzelne Probanden von der Teilnahme am Interview ausgeschlossen. Die Ergebnisse liegen von 45,7 % der Vortestprobanden vor. Die Ausfälle bei den Post-Tests sind relativ hoch. Nur 35,1 % aller in die Studie aufgenommenen Probanden konnten bei den Nachtests erreicht werden. Von nahezu 2/3 aller Probanden liegt somit eine zweite Teiluntersuchung nicht vor.

Tab. 4: Gründe für den Ausfall von Probanden bei der Nachuntersuchung (Posttest)

Gründe	FR		MA		RA	
	N	%	N	%	N	%
Entlassung	65	65.7	94	63.9	107	54.3
Verlegung	21	21.2	34	23.1	25	12.7
Verweigerung	5	5.1	6	4.1	19	9.7
Krankheit	1	1.0	1	0.7	-	-
Ausländer	-	-	-	-	10	5.1
Verhandlung	-	-	-	-	6	3.0
Termin	3	3.0	-	-	11	5.5
Transport	-	-	4	2.7	-	-
Test abgebrochen	4	4.0	6	4.1	8	4.1
Wiederholer	-	-	2	1.4	11	5.6
Summen	99	100.0	147	100.0	197	100.0

Tabelle 4 zeigt, daß es hauptsächlich Entlassungen und Verlegungen sind, die die Ausfallquote bewirken.

Erhebliche Schwierigkeiten bereitete jedoch nicht nur das Erreichen der Probanden, sondern auch die Beschaffung von deren Akten. Wenn überhaupt, so wurden die Akten nur für kurze Zeit von den Gerichten zur Verfügung gestellt, da es sich um laufende Verfahren handelte, jedoch auch nach Abschluß der Verfahren blieb ein Großteil der Gerichts-, U-Haft- bzw. Strafvollzugsakten immer noch im Verfahrensgang und/oder befand sich an anderen Gerichtsorten. Aufgrund des erheblichen Erhebungsaufwandes wurden mit Ausnahme der Freiburger Experimentalgruppe lediglich von ca. der Hälfte der Probanden die Akten angefordert und ausgewertet. Die Auswahl erfolgte nach Abzug der für eine sinnvolle Auswertung unvollständigen Akten per Zufall. Trotz größter Anstrengungen konnten insgesamt lediglich  $N = 388$  (= 88 %) Akten beschafft werden. Die Ausfälle liegen dabei mit 12 % niedriger als die Ausfallquote bei den Nachtsterhebungen. Von den Mannheimer und Rastatter Probanden liegen die Aktendaten von 50 % aller Häftlinge vor, was auch angestrebt wurde; bei den Freiburger Probanden beträgt die Quote 76 %.

Von insgesamt einem Viertel der Probanden liegen mit Hilfe der Bewährungshilfe erhobene Daten und Informationen zum Verfahrensausgang vor ( $N = 170$ ), wobei die Quote mit 40 % in Freiburg besonders hoch und mit 16 % in Mannheim vergleichsweise niedrig ist (Rastatt = 24 %). Eine ausführliche Darstellung dieser Nachbefragung findet sich bei Spieß (1986; vgl. auch Spieß 1979; 1980; s. auch den Beitrag von Spieß in diesem Band).

Von den insgesamt  $N = 162$  im Vortest erfaßten Probanden der Freiburger Experimentalgruppe nahmen letztlich  $N = 107$  (66 %) an der Behandlung teil. Die Zuteilung zum gesprächstherapeutischen bzw. verhaltenstherapeutischen Programm (je 50 %) erfolgte per Zufall. Von den  $N = 107$  Probanden nahmen alle am

Vortest teil, jedoch nur  $N = 32$  (59,3 % der 54 Vortestprobanden) der verhaltenstherapeutisch und  $N = 28$  (52,8 % von 53) der gesprächstherapeutisch Behandelten auch am Nachtest. Angaben zum Verfahrensausgang liegen von  $N = 54$  (50,5 %) derjenigen Probanden vor, die am Behandlungsprogramm teilnahmen. Bei  $N = 32$  (29,9 %) der Behandelten sind zusätzlich zum Verfahrensausgang auch noch Vor- und Nachtest vorhanden. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die einzelnen Stichprobengrößen.

Die hohe Ausfallquote an Probanden in den einzelnen Untergruppen führt trotz der hohen Ausgangsstichprobe zum Schrumpfen der Zahl von Probanden, von denen alle Informationen vorliegen, auf einen relativ kleinen Kern. So reduziert sich die Probandenzahl in Freiburg von insgesamt  $N = 162$  auf  $N = 107$  Teilnehmer am Behandlungsprogramm, auf  $N = 60$ , von denen auch Nachtests vorliegen und schließlich  $N = 32$  Probanden, über deren Verfahrensausgang zusätzliche Informationen vorlagen.

Da von 99,4 % aller Probanden Vortestergebnisse vorlagen und die Prüfung der Validität der Testergebnisse positiv ausfiel, bot sich die Möglichkeit an, anhand dieser Vortestergebnisse zu überprüfen, wie weit aufgrund der hohen Ausfallquoten mit systematischen Verzerrungen der Resultate einzelner Untergruppen aufgrund der Selektion der Probanden zu rechnen ist. Anhand der Daten aus den Pre-Tests wurden für die Gesamtgruppe jeweils getrennt für die Untergruppen Freiburg, Rastatt und Mannheim zunächst Mittelwertvergleiche auf Skalenebene (t-Test für unabhängige Stichproben) für die im Vortest eingesetzten Testverfahren errechnet und zwar für folgende Teilstichproben:

- a) Probanden mit Nachtest im Vergleich zu solchen ohne Nachtest,
- b) Probanden, bei denen der Verfahrensausgang bekannt war, im Vergleich zu solchen, bei denen hierzu keine Informationen vorlagen,

	Probierengruppe (Pbn.) N	Gesamtgruppe 100 200 300 400 500 600	Freiburg 100 200 300 400 500 600	Hannheim 100 200 300 400 500 600	Rastatt 100 200 300 400 500 600
Pre-Post-Tests	Probanden insgesamt erfasst	699	164	238	297
	Gesamtpopulation	689	162	235	292
	auswertbarer Pretest vorhanden	685	162	235	288
	auswertbarer Posttest vorhanden	242	63	88	91
auswertbarer Pre- und Posttest vorhanden	238	63	88	87	
Aktenanalyse	Probandenanzahl insgesamt	441	141	133	167
	erreichte Probandenanzahl	388	123	119	146
	auswertbarer Pretest vorhanden	385	123	119	143
	auswertbarer Posttest vorhanden	151	56	45	50
	auswertbarer Pre- und Posttest vorhanden	148	56	45	47
Interview	Vorinterview vorhanden	313	67	117	129
	Nachinterview vorhanden	138	26	58	54
	Vor- und Nachinterview vorhanden	92	19	31	42
auswertbarer Pre- und Posttest vorhanden	92	19	31	42	
Verfahrensausgang	Verfahrensausgang bekannt	170	64	37	69
	auswertbarer Pretest vorhanden	167	64	37	66
	auswertbarer Posttest vorhanden	82	33	21	28
	auswertbarer Pre- und Posttest vorhanden	79	33	21	25

Abb. 2: Größe der Stichproben bei den einzelnen Untersuchungsabschnitten bzw. Erhebungsverfahren, getrennt nach Gesamtgruppe und den drei Erhebungsorten (die Zahlen geben die Stichprobengrößen an)



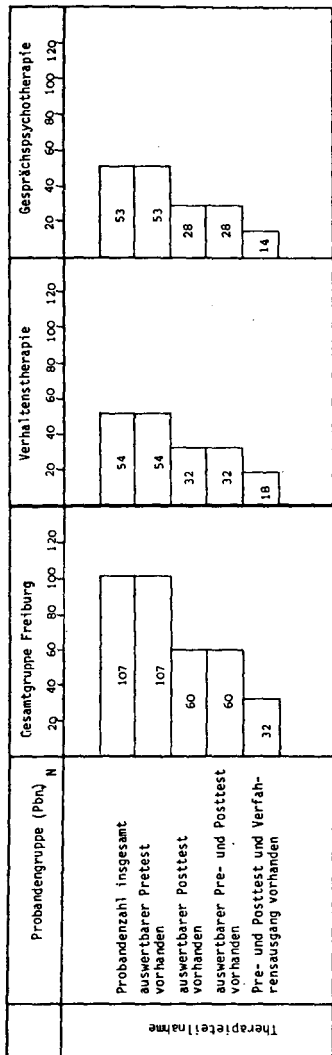


Abb. 2: Größe der Stichprobe in den einzelnen Untersuchungsabschnitten der Freiburger Experimentallinien insgesamt sowie getrennt nach den beiden durchgeführten Therapiearten (die Zahlen geben die Stichprobengröße an)

- c) Probanden, bei denen eine Aktenanalyse durchgeführt werden konnte, im Vergleich zu solchen, bei denen keine Akten Daten vorlagen,
- d) Probanden, bei denen der Verfahrensausgang bekannt war und bei denen gleichzeitig ein Nachtest vorlag, im Vergleich zu solchen, bei denen keine Informationen über den Verfahrensausgang und auch kein Nachtest vorlagen. Diese Berechnungen wurden außer für die Gesamtgruppe zusätzlich für die Freiburger Experimentalprobanden getrennt durchgeführt,
- e) Freiburger Probanden (Experimentalgruppe), die am Behandlungsprogramm teilnahmen, im Vergleich zu solchen, die nicht teilnahmen und schließlich
- f) Freiburger Probanden, die am Therapieprogramm teilnahmen und bei denen gleichzeitig ein Nachtest vorlag, im Vergleich zu solchen, die nicht an der Behandlung teilnahmen und bei denen auch kein Nachtest vorhanden war.

Bei diesen Vergleichen zeigt sich, daß signifikante Unterschiede zwischen den Gruppen selten sind (nur ein Vergleich ist auf dem 0,1 %-Niveau signifikant, keiner auf dem 0,01 %-Niveau) und weitgehend als zufällig zu betrachten sind. Die meisten Werte sind - wenn überhaupt - ausschließlich auf dem 5 %-Niveau signifikant. Die Ergebnisse sprechen also gegen die Annahme verzerrter Werte hinsichtlich der erfaßten Persönlichkeitsdimensionen der Therapieteilnehmer.

Ergänzend zu den Gruppenvergleichen bezüglich der Mittelwerte in den einzelnen Testskalen wurden von uns zusätzliche Vergleiche zwischen den einzelnen Gruppen auf der Ebene neuer "übergeordneter" Skalen bzw. Persönlichkeitsdimensionen, die faktorenanalytisch aus den 47 Testskalen gewonnen wurden, durchgeführt. Die so gewonnenen 7 Faktoren klären immerhin 49,6 % der gesamten Varianz auf. Sie lassen sich kurz durch folgende Variablen kennzeichnen:

Faktor 1: Dieser Faktor repräsentiert offensichtlich den Bereich Mißgestimmtheit, Depressivität, Ängstlichkeit, Minderwertigkeitsgefühle und Selbstunsicherheit. Probanden mit hohen Testwerten zeigen somit eine relativ hohe subjektive Problembelastetheit und Selbstunzufriedenheit.

Faktor 2: Dieser Faktor erfaßt deutlich den Bereich Aggressivität, Dominanzstreben, Protesthaltung vor dem Hintergrund emotionaler Unreife.

Faktor 3: Dieser Faktor ist gekennzeichnet durch eine erhöhte Risikobereitschaft und zeigt sowohl im Risikofragebogen RKVF als auch im Situationsfragebogen und im Test "Wegewahl" hohe Ladungen.

Faktor 4: Dieser Faktor ist eindeutig gekennzeichnet durch relativ hohe positive Ladungen der 8 Variablen des Fragebogens "Subjektives Delinquenzrisiko".

Faktor 5: Dieser Faktor erfaßt das Ausmaß, mit dem Sanktionen, etwa von einer Verwarnung bis zu einer Gefängnisstrafe, von den Probanden negativ erlebt werden. Er repräsentiert wie Faktor 4 ein eigenes Testverfahren.

Faktor 6: Dieser Faktor erfaßt offensichtlich eine negative Einstellung gegenüber der Herkunftsfamilie und den Eltern als Autoritätspersonen, Streben nach Selbständigkeit und Protest gegenüber Bevormundung.

Faktor 7: Dieser Faktor, der sich ebenfalls auf den elterlich-familiären Bereich bezieht, ist eindeutig gekennzeichnet durch relativ hohe Ladungen auf den Variablen väterliche und mütterliche Strenge der Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils.

Eine Interkorrelation der sieben Faktoren zeigt deren weitgehende Unabhängigkeit voneinander. Selbst da, wo statistisch signifikante Zusammenhänge auftreten, ist deren absolute Höhe mit  $r \leq .09$  relativ niedrig. Für sämtliche Versuchspersonen wurden auf der Basis der Pre-Testergebnisse die individuellen Faktorenwerte für diese sieben Faktoren berechnet. Für die Probanden der sechs oben genannten Gruppen wurden dann für alle sieben Faktoren Mittelwertsvergleiche berechnet. Die oben

auf Skalenebene gefundenen Resultate werden weitgehend bestätigt, was die Schlußfolgerung erlaubt, daß sich die einzelnen Untergruppen nicht systematisch voneinander unterscheiden, die Ausfälle somit kaum zu Verfälschungen der Resultate führen dürften.

Die obigen Ausführungen sowohl bezüglich der testtheoretischen Validität der Testverfahren bei der von uns erfaßten Klientel, der Problematik einer Verfälschung der Tests etwa im Sinne der Sozialen Erwünschtheit als schließlich auch hinsichtlich einer Verzerrung der Unterstichproben aufgrund von Ausfällen an Probanden, deuten insgesamt auf eine relativ hohe Aussagekraft der erhobenen Testdaten hin und sprechen dafür, daß die Resultate der einzelnen Untergruppen für die Gesamtheit der Probanden verallgemeinert werden können. Das ist eine insgesamt gute Ausgangsbasis für die Interpretation der hinsichtlich der Hauptfragestellung gefundenen Resultate, nämlich der Frage nach der Wirkung der Behandlung bei den jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen.

## 2.2 Zur Vergleichbarkeit der Probandengruppen (Freiburg/Rastatt/Mannheim)

Im folgenden soll der Frage nachgegangen werden, ob zu erwartende Unterschiede in den Nachtestergebnissen, insbesondere zwischen den Freiburger Probanden einerseits und den Rastatter und Mannheimer Probanden andererseits, außer auf eine Behandlungswirkung des Freiburger Resozialisierungsprogramms darauf zurückzuführen sind, daß die nicht per Zufall auf die drei Anstalten zugewiesenen Untersuchungshäftlinge sich bereits zu Haftbeginn in den Kriterienvariablen unterschieden bzw. daß die Anstalten und die in ihnen durchgeführten Vollzugsmaßnahmen die Persönlichkeit der Inhaftierten institutionsspezifisch beeinflussten und somit dieser Umstand für die am Ende der Haftzeit diagnostizierten Differenzen verantwortlich ist.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der einzelnen Testverfahren und der sieben faktorenanalytisch gewonnenen Dimensionen für den Gruppenvergleich zwischen Freiburg, Rastatt und Mannheim zahlreiche statistisch bedeutsame Unterschiede (vgl. Tab. 5). Die Mannheimer Untersuchungsgruppe weicht dabei am deutlichsten von der Experimentalgruppe in Freiburg und von der Rastatter Vergleichsgruppe ab; sie zeigt insgesamt ein auffälligeres, von der Norm stärker abweichendes Persönlichkeitsbild als die Freiburger und Rastatter Untersuchungshäftlinge.

So haben die Mannheimer von den drei Gruppen die höchsten Mittelwerte etwa in den Testskalen FPI-1 (Nervosität), FPI-2 (Aggressivität), FPI-3 (Depressivität), FPI-4 (Erregbarkeit), FPI-7 (reaktive Aggressivität), FPI-8 (Gehemmtheit), FPI-9 (offen, selbstkritisch), FPI-N (emotionale Labilität) und in allen 12 Skalen des Gießener Fragebogens. Entsprechend zeigen sie im Kurz-Q-Sort die niedrigsten Selbstbild-/Idealbildkorrelationen, was inhaltlich in dieselbe Richtung deutet. Im Leistungsbereich (LPS) zeigt die Mannheimer Gruppe zumindest tendenziell die relativ schlechtesten Werte: Insbesondere in den Untertests 1 und 2 (Allgemeinbildung, verbale Fähigkeiten) fallen sie im Vergleich zu den Freiburger und Rastatter Probanden ab. Im Gegensatz dazu haben sie im Risikofragebogen RKVF, insbesondere im Vergleich zu den Rastatter Probanden, eher niedrigere Werte, zeigen also weniger Risikobereitschaft.

Die Mannheimer Probanden - dies wird auch durch die Aktenanalyse bestätigt - hatten offensichtlich ungünstigere Sozialisationsbedingungen als die übrigen Untersuchungshäftlinge und die Resultate deuten darauf hin, daß zur Abschätzung eines Behandlungserfolges ein Vergleich zumindest mit den Mannheimer Probanden für die Freiburger Gruppe problematisch ist. Das zeigt sich zusätzlich an der Deliktsstruktur der Probanden. In der Mannheimer Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende befanden sich zum Zeitpunkt der Untersuchung weniger Eigentums- und Vermögenstäter, dagegen, insbesondere im Vergleich zu Freiburg, mehr BTM-Täter.



In einer besonderen Teiluntersuchung (vgl. ausführlich Busch 1986; s.a. Busch 1980; Busch in diesem Band) gingen wir der Frage nach, ob die unterschiedlichen Ergebnisse der psychologischen Testverfahren (Pre-Tests) ihre Ursache in unterschiedlichen institutionellen Bedingungen in den drei Untersuchungshaftanstalten haben. Diese organisationsvergleichend angelegte Untersuchung sollte auch die Frage klären, welchen anstaltsspezifischen Einflüssen die Insassen während ihrer Haftzeit ausgesetzt sind.

Zunächst fällt die unterschiedliche durchschnittliche Untersuchungshaftdauer aufgrund stark differierender Haftbewegungen während der ersten Inhaftierungswoche auf. Während unter Berücksichtigung aller Neuzugänge die durchschnittliche U-Haftdauer in Freiburg bei 58, in Mannheim bei 43 und in Rastatt bei 48 Tagen lag, erhöhten sich die Werte bei Ausschaltung der nur kurz (maximal eine Woche) in der Anstalt Einsitzenden (etwa wegen Gutachtenerstellung, Verschiebung, Zeugentermine) sehr unterschiedlich. In Freiburg lediglich um 4 Tage (62), in Rastatt dagegen um 15 (63) und in Mannheim gar um 22 (65) Tage. Schon daraus kann geschlossen werden, daß die Zahl der kurzzeitig Inhaftierten in Freiburg wesentlich niedriger ist als in den beiden anderen Anstalten. So wurden in Freiburg während des Untersuchungszeitraums lediglich 6 Insassen innerhalb der ersten sieben Hafttage entlassen bzw. verschubt, in Rastatt waren es dagegen 22 und in Mannheim gar 63. Hieraus wird ersichtlich, daß die Insassenbewegungen in den beiden Vergleichsanstalten wesentlich größer sind als in Freiburg, was bewirkt, daß dort eine deutlich größere Unruhe vorherrscht.

Gravierende Unterschiede zeigen sich zwischen den Anstalten in bezug auf die Ausschlußzeiten der Häftlinge und die während dieser Zeit stattfindenden Aktivitäten (vgl. Tab. 6 und 7). Die tatsächlich von den Insassen außerhalb einer Zelle verbrachte Zeit (bereinigt um die Umschlußzeit sowie die von den Schänzern außerhalb der Zelle verbrachte Zeit) beträgt in Freiburg 131 Minuten pro Tag, in Mannheim 208 und in Rastatt

242 Minuten. Die Freiburger Untersuchungshäftlinge befinden sich somit während eines 24-Stunden-Tages durchschnittlich lediglich 2 Stunden und 11 Minuten außerhalb ihrer Zelle, in Mannheim sind es immerhin 3 Stunden und 27 Minuten und in Rastatt 4 Stunden und 1 Minute. Der Grund hierfür liegt im wesentlichen darin, daß die Freiburger U-Häftlinge keine Arbeit haben, während die Rastatter und Mannheimer zumindest zeitweilig an einem allerdings in der Regel sehr stupiden Arbeitsprogramm teilnehmen können. Dagegen werden in Freiburg immerhin 20 % der Gesamtausschlußzeiten mit einem Freizeitprogramm verbracht, das in der Regel von freien Mitarbeitern mitgestaltet wird, während es in Rastatt 14 % sind und in Mannheim ein solches Programm überhaupt nicht stattfindet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß der Deprivationsgrad der Freiburger Insassen trotz der Durchführung des Behandlungsprogramms deutlich höher liegt als bei den Rastatter und Mannheimer Probanden. Die durchschnittliche Dauer der während eines Tages außerhalb der Zelle verbrachten Zeit liegt in Freiburg deutlich niedriger als in den beiden übrigen U-Haftanstalten. Das Anstaltsklima wird von den Insassen in Freiburg ungünstiger beurteilt als in Rastatt und immerhin in zwei Bereichen auch schlechter als in Mannheim. Auch weitere Einzeldaten dieses Untersuchungsabschnittes, auf die hier nicht eingegangen werden soll (vgl. Busch 1986), deuten insgesamt darauf hin, daß die Bedingungen für die Insassen bezüglich einer Resozialisierung in Mannheim am ungünstigsten zu sein scheinen, während sie in Rastatt als noch relativ positiv beurteilt werden können. Obwohl das Behandlungsprogramm zweifellos dazu beigetragen hat, die Anstaltsituation in Freiburg zu verbessern, dürften die ungünstige Beurteilung des Anstaltsklimas und die relativ niedrigen Ausschlußzeiten in Freiburg dazu führen, daß auch mit erheblichen Haftschäden zu rechnen ist (vgl. a. den Beitrag von Busch in diesem Band).

Diese Ergebnisse werden im wesentlichen durch Angaben in den Interviews bestätigt, die im Rahmen der Pre-Post-Untersuchung



**Tabelle 6:**

Durchschnittliche tägliche Ausschlußzeit pro Insasse mit Umschluß  
sowie ohne Umschluß und Schänzer

Durchschnittl. tägliche Ausschlußzeit pro Insasse (mit Umschluß)			Durchschnittl. tägliche Ausschlußzeit pro Insasse (ohne Umschluß und Schänzer)		
Anstalt	M	s	Anstalt	M	s
FR	263,9	83,9	FR	131,1	43,9
MA	313,1	65,5	MA	207,9	99,4
RA	351,2	47,7	RA	241,9	122,1

**Tabelle 7:**

Prozentualer Anteil der einzelnen Aktivitäten an der Gesamtausschlußzeit  
der Insassen in den U-Haftanstalten Freiburg, Mannheim und Rastatt

Aktivitäten	Freiburg Anteil an Gesamt- aktivität in %	Mannheim Anteil an Gesamt- aktivität in %	Rastatt Anteil an Gesamt- aktivität in %
Hofgang	9,0	11,8	14,7
Umschluß	30,8	29,6	20,3
Arbeit	--	35,9	13,3
Schule	0,9	--	1,9
Film/TV	9,4	7,8	22,4
Gruppe	6,9	4,2	0,7
Freizeit	19,9	--	13,8
Sport	--	2,1	0,9
Schänzer	19,4	6,8	10,9
Duschen	1,6	0,8	0,6
Sonstiges	2,1	0,8	0,5

mit den Insassen durchgeführt wurden. Trotz immer wieder geforderter Einzelunterbringung ist nach wie vor ein erheblicher Teil der U-Häftlinge in Gemeinschaftszellen inhaftiert. Von den von uns befragten Probanden gaben im Nachinterview immerhin 39 % (N = 59) an, meistens in einer Gemeinschaftszelle untergebracht gewesen zu sein. Weitere 3 % (N = 4) waren teils in Einzel- und teils in Gemeinschaftszellen inhaftiert. Es zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Rastatt und den beiden übrigen Anstalten insofern, als hier "lediglich" 22 % (N = 12) meistens in einer Gemeinschaftszelle waren, während es in Freiburg (50 %; N = 13) und Mannheim (59 %; N = 34) erheblich mehr waren.

Arbeitsmöglichkeiten bestehen, wie oben bereits ausgeführt, lediglich in den Anstalten Mannheim und Rastatt. Immerhin 80 % (N = 43) der Rastatter und 76 % (N = 44) der Mannheimer Insassen geben im Nachinterview an, während der Inhaftierung gearbeitet zu haben. Die Arbeiten bestanden jedoch ausschließlich in primitiven, wenig anregenden Tätigkeiten. 17 % (N = 24) der Insassen wurden als Kalfaktor, Hausarbeiter o.ä. beschäftigt.

15 % (N = 21) der Befragten gaben im Nachinterview an, während der Inhaftierung im Vergleich zu den Mitinsassen Hafterleichterungen erfahren zu haben. Interessanterweise war dieser Anteil in Freiburg mit 27 % (N = 7) am höchsten (Rastatt 15 %; N = 8; Mannheim 10 %; N = 6). Haftverschärfung hatten dagegen nach eigenen Angaben 18 % (N = 25), wobei die einzelnen Anteile in den drei Anstalten relativ gleich sind. Diese Angaben zu Hafterleichterungen bzw. -verschärfungen dürfen aufgrund der relativ geringen Probandenzahlen jedoch nicht überinterpretiert werden.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt hinsichtlich der Vermeidung von Haftschäden ist die Aufrechterhaltung des Kontaktes zur Außenwelt. Hierbei dürfte die Besuchsregelung einen wichtigen Stellenwert haben. Dadurch, daß etwa wichtige Bezugspersonen des Inhaftierten diesen in der Haftanstalt besuchen können, kann

dieser in der schwierigen Situation nicht nur psychisch unterstützt werden, sondern wichtige Verbindungen zur Außenwelt werden aufrechterhalten, die eine Wiedereingliederung nach Haftentlassung erleichtern können. Immerhin nahezu 3/4 unserer Probanden (74 %; N = 102) hatte während der Haftzeit Besuche. In Rastatt war dieser Anteil mit 80 % (N = 43) am höchsten, in Mannheim mit 69 % (N = 40) am niedrigsten. Besucht wurden die Insassen vorwiegend von den Eltern (Mutter 74 %; N = 75; Vater 46 %; N = 47) sowie Geschwistern und weiteren Verwandten (42 %; N = 4). Immerhin 22 % (N = 22) wurden vom Sozialarbeiter (Bewährungshelfer, Jugendgerichtshelfer), aber lediglich 9 % (N = 9) von ihrem Verteidiger besucht. Nahezu 3/4 (73 %; N = 74) derjenigen, die Besuche erhalten haben, gibt an, daß ihnen diese geholfen hätten, mit der Situation in der Untersuchungshaft besser fertig zu werden. Von daher überrascht es nicht, daß sich 68 % (N = 94) noch mehr Besuche gewünscht hätten.

Daß aufgrund der Inhaftierung, der sehr ungünstigen, ja weitgehend menschenunwürdigen Haftbedingungen sowie der bevorstehenden Hauptverhandlung die psychische Belastung der U-Häftlinge besonders groß ist, wurde bereits betont. Nach den Befragungsergebnissen der Untersuchungshäftlinge aus dem Interview macht diesen vor allem die Enge und Einsamkeit der Zelle zu schaffen, das Fehlen der gewohnten Umgebung, der fehlende Kontakt zur Außenwelt, die zwangsweise Umstellung des Lebensrhythmus (50 %; N = 156), die Langeweile, mangelnde bzw. schlechte Arbeitsmöglichkeiten (26 %; N = 81), der Haftalltag, insbesondere der Umstand, daß man nichts selbständig allein machen kann (25 %; N = 77) sowie fehlende Freizeit und Freizeitangebote, zu wenig Sport und die Langeweile am Wochenende, wo noch weniger Programm angeboten wird als an den Wochentagen (16 %; N = 51; vgl. zum letzten Aspekt ausführlich Busch 1986). Auffallend hierbei ist, daß vor allem im Vorinterview nahezu alle genannten Punkte von den Mannheimer Probanden deutlich häufiger genannt werden als von den beiden anderen Gruppen.

Der Vergleich von Vor- zu Nachinterview zeigt, daß zum zweiten Testtermin die Enge und Einsamkeit der Zelle, das Fehlen der gewohnten Umgebung, der fehlende Kontakt zur Außenwelt und die Umstellung des Lebensrhythmus offensichtlich nicht mehr so belastend erlebt wird (36 %; N = 49), wahrscheinlich weil man sich in der Zwischenzeit an die Haftsituation gewöhnt und sich entsprechend angepaßt hat. Erwartungsgemäß beschäftigen sich die Insassen in ihren Gedanken und Gefühlen vor allem mit der Situation der Inhaftierung und dem bevorstehenden Urteil, wobei der Anteil derjenigen, der insbesondere den letzten Aspekt anführt, im Nachinterview deutlich zunimmt, was an dem näher-rückenden Hauptverhandlungstermin liegt (Vorinterview 38 %; N = 120; Nachinterviews 58 %; N = 80). Offensichtlich fühlen sich zum Nachtesttermin vor allem die Freiburger Probanden hier besonders belastet (73 %; N = 19).

Sorgen über die unsichere Zukunft, darüber, was kommen wird, macht sich zum Vortesttermin 1/4 der Befragten (25 %; N = 78), zum Zeitpunkt des Nachtests aber nahezu 1/3 (32 %; N = 44). Das dürfte sicher mit der näherrückenden Haftentlassung sowie der bevorstehenden Hauptverhandlung zusammenhängen. Es fällt auf, daß die Entwicklung bei den Freiburger Probanden im Vergleich zu den Rastatter und Mannheimer in die umgekehrte Richtung geht: Während sich zum Vortesttermin 34 % (N = 23) Sorgen um die Zukunft machen, waren es zum Zeitpunkt des Nachtests nur noch 23 % (N = 6). Das kann u.U. auch damit zusammenhängen, daß die Freiburger Probanden sich aufgrund der Behandlung besser auf die bevorstehende Haftentlassung bzw. die Hauptverhandlung sowie die damit im Zusammenhang stehenden Probleme vorbereitet fühlen.

Auch die im Nachinterview gestellte Frage, wie sie sich während der Haftzeit vorwiegend gefühlt haben, zeigt deutlich den ungünstigen Einfluß der Inhaftierung. Mehr als 1/3 (36 %; N = 49) war traurig, verbittert, resigniert. 17 % (N = 24) fühlten sich allein gelassen, ebenso 17 % (N = 23) gereizt, gewalttätig. Ein zunehmender Anteil von Insassen fühlte sich

im Laufe der Inhaftierung erwartungsgemäß durch die Einschränkungen auf sexuellem Gebiet belastet (Vorinterview 24 %; N = 74; Nachinterview 34 %; N = 47).

Offensichtlich drückt sich die psychische Belastung der Inhaftierung bei über der Hälfte der Insassen auch in körperlichen Reaktionen aus: 51 % (N = 71) geben im Nachinterview an, während der Haftzeit körperliche Beschwerden gehabt zu haben, die sie sonst nicht hatten. Auffallend ist hier, daß der Anteil bei der Freiburger Gruppe mit 69 % (N = 18) vergleichsweise hoch ist. Besonders deutlich wird die Belastung der Inhaftierten auch darin, daß nicht weniger als 17 % (N = 23) angeben, sich während der Haftzeit absichtlich selbst verletzt zu haben. Auch hier fällt der relativ hohe Anteil von 46 % (N = 12) bei den Freiburger Häftlingen auf.

Berücksichtigt man die Haftbedingungen, verwundert es nicht, daß die Insassen zur Verbesserung der Untersuchungshaft vor allem vorschlagen, mehr Freizeit, insbesondere am Wochenende zu ermöglichen (32 %; N = 99), bzw. ein besseres Freizeitangebot zu bekommen, wobei insbesondere Filme, Fernsehen, Sport- und Spielgeräte genannt werden (23 %; N = 73). Im Nachinterview bekommt der letztgenannte Aspekt ein noch größeres Gewicht (41 %; N = 56).

Die Situation in der Untersuchungshaft, insbesondere auch was die psychische Belastung der einzelnen Insassen betrifft, wird wesentlich durch die Mithäftlinge und gerade auch durch die Aufsichtsbeamten geprägt, welche in aller Regel die einzigen Personen "von draußen" darstellen, mit denen regelmäßiger Kontakt besteht.

Die Frage, ob sie den Eindruck hätten, daß in der Untersuchungshaft jemand versucht hat, sie näher kennenzulernen, verneint sowohl im Vor- (53 %; N = 167) als auch Nachinterview (47 %; N = 65) etwa die Hälfte der Befragten. Es fällt jedoch auf, daß im Vorinterview noch lediglich 9 % (N = 29) meinen,

daß Mithäftlinge bzw. Mittäter oder Kumpel von draußen Interesse an ihrer Person hätten, während es im Nachinterview immerhin 37 % (N = 51), also mehr als 1/3 waren. Offensichtlich haben somit die Insassen während ihrer Untersuchungshaftzeit zunehmend die Erfahrung gemacht, daß, wenn sich überhaupt jemand für sie interessiert, das vor allem Mithäftlinge sind. Lediglich 2 % (N = 7) führen im Vorinterview die Beamten an. Im Nachinterview sind es mit 8 % (N = 11) nur geringfügig mehr.

Auf die Frage, ob ihnen in der U-Haft jemand oder etwas geholfen hat, wenn es ihnen besonders schlecht ging, antworteten im Nachinterview immerhin 37 % (N = 51) mit Ja, in Freiburg waren es mit 50 % (N = 13) deutlich mehr, in Mannheim mit 29 % (N = 17) relativ am wenigsten. Geholfen haben vorwiegend die Mithäftlinge (58 %; N = 33), deutlich weniger die Beamten (21 %; N = 12) oder Sozialarbeiter (18 %; N = 10).

Das Ergebnis, daß es vor allem die Mithäftlinge sind, von denen man sich in der Haft angesprochen und verstanden fühlt, kommt auch darin zum Ausdruck, daß sowohl im Vor- (57 %; N = 179) als auch Nachinterview (61 %; N = 84) wesentlich mehr als die Hälfte angibt, sich mit diesen gut zu verstehen. Etwa die Hälfte (Vorinterview 47 %; N = 148; Nachinterview 55 %; N = 76) meint, in der U-Haft besondere Kumpel gefunden zu haben. 41 % der Befragten (N = 129; Nachinterview 42 %; N = 58) fühlen sich von den Mitinsassen freundlich und kameradschaftlich behandelt. Auffallend ist hier, daß dies offensichtlich insbesondere für die Rastatter U-Haftinsassen zutrifft, am wenigsten jedoch für die Freiburger. Hierin drückt sich offenbar das oben bereits beschriebene relativ gute Anstaltsklima der Rastatter Untersuchungshaftanstalt aus. 54 % (N = 168; Nachinterview 59 %; N = 81) sind der Ansicht, eine gleichberechtigte Stellung wie jeder andere unter den Mitinsassen zu haben (Item V20/N10). Andererseits meinen jedoch 24 % (N = 76), im Nachinterview gar 30 % (N = 42), daß man "sich anpassen" müsse, um mit den Mithäftlingen gut auszukommen. In Einzelgesprächen kam hier relativ deutlich heraus, daß doch

ein beachtlicher Teil der Insassen sich anderen Häftlingen unterordnet, um "keine Schwierigkeiten" zu bekommen. Während im Vorinterview sich noch 47 % (N = 146) mehr Kontakt mit den Mithäftlingen wünschen, waren es im Nachinterview nur noch 35 % (N = 48).

Ein wesentlicher Grund für die günstige Einschätzung der Kontakte zu den Mithäftlingen liegt offensichtlich darin, daß die Insassen das Gefühl haben, mit diesen sie bewegende Probleme besprechen zu können. 54 % (N = 169) geben im Vorinterview an, mit den Mithäftlingen über die eigene Person und Situation im Knast reden zu können. Die häufigsten Gesprächsinhalte waren hierbei die Straftat und die Gründe, warum man inhaftiert wurde (21 %; N = 66), ferner die Zukunftsperspektive (17 %; N = 53) und der Ausgang der bevorstehenden Hauptverhandlung (15 %; N = 47).

Obwohl die Insassen sich insbesondere von den Mithäftlingen unterstützt und verstanden fühlen, führt das offensichtlich nicht dazu, daß sie der Ansicht sind, daß sie sich mit den Beamten nicht verstehen. Immerhin 59 % (N = 185) meinen im Vorinterview, daß sie mit den Beamten "eher gut" zurecht kämen. Im Nachinterview sind es zwar mit 47 % (N = 65) deutlich weniger, jedoch immer noch wesentlich mehr als diejenige Gruppe, die sich schlecht mit dem Aufsichtspersonal versteht (9 %; N = 12).

Es fällt auf, daß der Anteil derjenigen, die sich gut mit den Beamten verstehen, sowohl im Vor- (78 %; N = 52) als auch Nachinterview (62 %; N = 16) in Freiburg deutlich höher liegt als in den beiden anderen U-Haftorten. Das ist u.U. darauf zurückzuführen, daß die Freiburger Aufsichtsbeamten im Rahmen des Behandlungsprogrammes hinsichtlich des Umgangs mit den Insassen besonders geschult wurden, etwa in nichtdirektiven Gesprächstechniken. Dadurch, aber auch durch den Umstand, daß Probleme mit dem Aufsichtspersonal hier teilweise in den Therapiesitzungen besprochen werden konnten und hierdurch eine Ent-

spannung der Situation eintrat, kann das bessere Verhältnis zwischen Insassen und Beamten bewirkt worden sein. Als Grund für ein gutes Zurechtkommen mit den Beamten wird im Vorinterview am häufigsten angegeben, daß diese höflich und entgegenkommend seien, man mit ihnen reden könne und sie Spaß verstünden (27 %; N = 83). Entsprechend fühlen sich zum Zeitpunkt des Vortests 51 % (N = 158) vom Aufsichtspersonal freundlich und höflich behandelt (Nachinterview 44 %; N = 60). Trotzdem wünschen sich lediglich 27 % (Vorinterview; N = 85) mehr Kontakt mit den Beamten (Nachinterview 28 %; N = 37). Immerhin 44 % (N = 61) geben im Nachinterview an, daß ihnen die Beamten schon mal irgendeinen besonderen Wunsch erfüllt hätten. Gleichzeitig meinen 44 % (N = 60), daß Insassen, die bei den Beamten besonders beliebt sind, besondere Vergünstigungen erhalten.

Die Insassen fühlen sich insgesamt offensichtlich von ihren Mithäftlingen mehr unterstützt und verstanden und damit auch eher zu diesen hingezogen, als das in bezug auf die Beamten gilt. Das ist jedoch gerade hinsichtlich eventueller Prisonisierungswirkungen außerordentlich problematisch (vgl. Ortman 1985). Dadurch, daß sich die Insassen stark an den Mithäftlingen orientieren, besteht die Gefahr, daß es zu einer gegenseitigen Verfestigung straffälliger Verhaltensweisen und damit einer kriminellen Karriere kommt (vgl. beispielsweise die "Infektionstheorie" von Clemmer 1958; 1970). Die Gefahr einer Fixierung auf die Mithäftlinge wird insbesondere aufgrund der starken Deprivation in der Haft erhöht. So unterscheidet etwa Sykes (1958) fünf Komponenten der "pains of imprisonment", die bei einer Theorie der Prisonisierung zu berücksichtigen sind (zusammenfassend Ortman 1985, S. 342): den Verlust der Freiheit, den Entzug materieller und immaterieller Güter, den Entzug heterogener Beziehungen, die Beschränkung der Autonomie der Gefangenen und den Mangel an Sicherheit vor kriminellen Mithäftlingen. Nach der Deprivationstheorie von Sykes (1958) wirkt diese Situation, in der sich der Gefangene befindet, in zweierlei Hinsicht negativ: als Frustration wegen unzureichender Bedürfnisbefriedigung und - noch gravierender - als Beein-



trächtigung des Selbstwertgefühles. "Die sozialen Interaktionsmuster zwischen den Insassen, die den Prisonisierungsprozeß beschreiben, erklärt Sykes als Versuch und Möglichkeit, die Deprivationen der Inhaftierung zu reduzieren" (Ortmann 1985, S. 342 f.; zusammenfassend zur Prisonisierung auch v. Trotha 1984).

Interessant scheint in diesem Zusammenhang das Ergebnis auf die Frage im Interview, wieweit die Insassen glauben, nach der Entlassung wieder mal in Haft zu kommen. Während im Vorinterview immerhin 41 % (N = 128) der Überzeugung sind, nie wieder inhaftiert zu werden, sind es im Nachinterview lediglich noch 26 % (N = 36), also wesentlich weniger. Entsprechend schätzen im Vorinterview 19 % (N = 60) ihre eigene Rückfallwahrscheinlichkeit größer oder gleich 50 % ein, im Nachinterview sind es dagegen nicht weniger als 39 % (N = 54), also bedeutend mehr. Aus Einzelgesprächen mit den Insassen war zu entnehmen, daß mit zunehmender Haftdauer ein beachtlicher Teil der Probanden mehr und mehr verbittert wurde, was zumindest teilweise dazu führte, daß Gefangene äußerten, jetzt "erst recht kriminell" werden zu wollen. Manches deutet darauf hin, daß diese Verbitterung und die damit aufkommenden Rachegefühle dazu beitragen, daß ein Teil der Insassen von dem Vorsatz, nicht mehr straffällig zu werden, zunehmend abrückte und sich eventuell vor dem Hintergrund des Gefühls, ungerecht behandelt zu werden, vornahm, "es denen jetzt zu zeigen".

Die Ergebnisse des Interviews zeigen nicht nur die Gefahr von Prisonisierungsprozessen in den Haftanstalten auf, sondern belegen auch ergänzend zu den oben geschilderten Resultaten der Institutionsanalyse (vgl. auch Busch 1986, s. den Beitrag von Busch in diesem Band) die Unterschiedlichkeit der drei Anstalten. Offensichtlich sind die Verhältnisse, wie bereits festgestellt, in der Rastatter Anstalt noch am günstigsten. Relativ ungünstig schneidet wiederum die Mannheimer Anstalt ab. Es wird auch anhand dieser Ergebnisse aus den Interviews deutlich, wie schwierig es ist, sinnvoll ein Behandlungsprogramm

in eine Haftanstalt, die auf ein völlig anderes, ja einer Resozialisierung der Insassen entgegenlaufendes Ziel ausgerichtet ist, zu implementieren.

### 2.3 Persönlichkeitspsychologischer Vergleich zwischen Untersuchungshäftlingen und Nichtstraffälligen sowie zwischen verschiedenen Tätergruppen

Im folgenden soll geprüft werden, inwieweit die Untersuchungsprobanden in den Ergebnissen der Persönlichkeitstestverfahren der Pre-Tests von der Norm- bzw. Vergleichspopulation abweichen und ob sich die erfaßten Persönlichkeitsdimensionen in bezug auf verschiedene Tätergruppen unterscheiden. Für einen Mittelwertsvergleich von Norm- bzw. Vergleichswerten der angewandten Testverfahren mit den von uns bei der Untersuchungspopulation gefundenen Ergebnisse standen vielfach keine "idealen" Vergleichswerte zur Verfügung (so werden z.B. für den Situationsfragebogen, den LPS und "Test d 2" vergleichbare Mittelwerte in entsprechenden Testhandbüchern nicht mitgeteilt). Trotzdem können unseres Erachtens Rückschlüsse auf die unterschiedliche Persönlichkeitsstruktur Straffälliger und Nichtstraffälliger gezogen werden, insbesondere deshalb, weil die von uns gefundenen Resultate weitgehend mit den in der Literatur berichteten Ergebnissen übereinstimmen. Es zeigen sich überaus deutliche signifikante Unterschiede zwischen den jeweils verglichenen Gruppen (U-Häftlinge bzw. Norm-/Vergleichsgruppe). So sind von den durchgeführten Mittelwertsvergleichen (wobei beim FPI nur der Vergleich mit der Halbform A berücksichtigt wurde) nicht weniger als 41 (= 80 %) statistisch signifikant, hiervon 37 (73 %) zumindest auf dem 1 %-Niveau.

Insgesamt zeigen die von uns erfaßten jugendlichen und heranwachsenden U-Häftlinge im Vergleich zu (strafrechtlich) unauffälligen Personen in zahlreichen Persönlichkeitsvariablen hochsignifikante Abweichungen, in der Regel in "ungünstiger" Richtung; sie schildern sich als wesentlich "gestörter" und psychisch belasteter. Einige neuere Dunkelfelduntersuchungen le-

gen den Schluß eines Zusammenhangs von Persönlichkeit und Kriminalität, trotz aller Kritik an diesem Ansatz, durchaus nahe (vgl. etwa Villmow-Feldkamp 1976; Villmow-Feldkamp u. Kury 1983; zusammenfassend Lösel 1983a; 1983b; 1983c). Es muß aber auch angenommen werden, daß sich der Strafverfolgungsprozeß sowie die Inhaftierung selbst ungünstig auf die Persönlichkeit der Betroffenen auswirken. Das stark von der Norm abweichende Profil der U-Haft-Probanden unserer Stichprobe in nahezu allen Erhebungsinstrumenten läßt erkennen, daß diese Testverfahren für bestimmte therapeutisch bedeutsame Auffälligkeiten dieser Probanden sensibel sind. Damit können diese Meßinstrumente durchaus auch als geeignete Verfahren zur Erfassung von Veränderungen im Persönlichkeitsbereich betrachtet werden, wobei als erstrebenswerte Veränderungen Annäherungen an die Normwerte als Meßwerte einer unauffälligen Normpopulation anzusehen wären (vgl. hierzu Grawe 1976, S. 110).

Um bei unserer Stichprobe junger Untersuchungshäftlinge einen Zusammenhang zwischen Deliktsstruktur und Persönlichkeit zu überprüfen, mußten die Täter zunächst aufgrund ihrer Delikte klassifiziert werden. Bei der Gruppierung auf Deliktenebene und der Zuordnung der einzelnen Straftäter zu diesen Deliktgruppen traten jedoch Schwierigkeiten auf, da z.B. nahezu 3/4 aller Probanden wegen zwei oder mehr zum Teil sehr unterschiedlicher Straftaten angeklagt bzw. verurteilt wurden. Selbst bei der Zuordnung nach Straftatenschwerpunkten war nahezu 1/3 der Angeklagten nicht eindeutig einzugruppieren, weswegen wir diese neben den drei Kategorien "Gewalttäter", "Eigentums- und Vermögenstäter" und "BTM-Täter" unter der Kategorie "Mischtäter" eingruppierten. Für diese vier Gruppen wurden für die einzelnen Skalenmittelwerte Varianzanalysen und zum Einzelgruppenvergleich t-Tests für unabhängige Stichproben durchgeführt.

Es fällt auf, daß ein Großteil der in den Varianzanalysen gefundenen signifikanten Mittelwertsunterschiede sich auf die abweichenden Werte der BTM-Täter zurückführen läßt. Sie stellen sich als weniger aggressiv, weniger leicht erregbar, nach-

giebiger und gemäßiger dar. Ihre Selbstschilderung ist weniger typisch männlich wie die bei den anderen Tätergruppen, die sich in keiner der 12 FPI-Skalen unterscheiden. Dasselbe gilt für den Gießener Fragebogen. In sämtlichen LPS-Untertests zeigen die Drogentäter die vergleichsweise höchsten intellektuellen Leistungen und im "Test d 2" eine höhere Gesamtleistung. Weniger einheitlich ist das Bild hinsichtlich der Dimension "Soziale Risikobereitschaft". Im Situationsfragebogen konnten die höheren signifikanten Mittelwertsunterschiede der Varianzanalyse nicht bestätigt werden.

Das weitgehend durchgängige Resultat des deutlichen Unterschieds der Drogentäter von den übrigen Tätergruppen in den Persönlichkeitstests konnte auch durch die Ergebnisse der Aktenanalyse bestätigt werden. Ganz offensichtlich stehen die Persönlichkeitsunterschiede bei den Drogentätern im Zusammenhang mit unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen bzw. einer unterschiedlichen Entwicklung der kriminellen Karriere. Drogentäter unterscheiden sich in zahlreichen Merkmalen von den übrigen Straffälligen. Schon von daher, aber auch aufgrund der Andersartigkeit der Straffälligkeit ist davon auszugehen, daß sie anderer Resozialisierungsmaßnahmen bedürfen bzw. daß Resozialisierungsprogramme bei ihnen andere Wirkungen zeigen als bei den übrigen Straftätern (vgl. etwa auch Kerner 1982, S. 434 ff.).

Daß es sich bei den von uns erfaßten Untersuchungshäftlingen insgesamt um eine besonders belastete Gruppe handelt, belegen die Resultate aus dem Vorinterview. Vor dem Hintergrund z.T. außerordentlich ungünstiger Lebens- und Sozialisationsbedingungen werden auch die von der "Normalbevölkerung" abweichenden persönlichkeitspsychologischen Ergebnisse besser verständlich. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß nicht weniger als 32 % (N = 101), also nahezu ein Drittel der Befragten, früher bereits in Untersuchungshaft waren. Von diesen waren 72 % (N = 73) einmal, 11 % (N = 11) zweimal und 10 % (N = 10) gar dreimal oder noch öfter inhaftiert. Ein beacht-

licher Anteil der Betroffenen hat somit bereits eine längere Haftkarriere hinter sich.

Abschließend zu diesem Untersuchungsabschnitt ist noch festzuhalten, daß eine Varianzanalyse einzelner Verstärkerarten für Lernleistungen hochsignifikante Gruppenunterschiede für die Gruppen Freiburg, Rastatt und Mannheim erbrachte, wobei die Rastatter Probanden jeweils am besten abschnitten. Das kann im Zusammenhang mit bereits festgestellten besseren Leistungen der Rastatter Probanden im Verbalteil des LPS sowie im Aufmerksamkeits- und Belastungstest d 2 (GZ) gesehen werden. Insgesamt kann aufgrund der Ergebnisse zum Verstärkertest gesagt werden, daß eine soziale Verstärkung, wie sie im Rahmen unseres Behandlungsprogramms, insbesondere im Modellernen, aber auch in der Gesprächspsychotherapie eingesetzt wurde, auch bei Straffälligen bzw. einer Straftat Verdächtigten zu positiven Lernergebnissen führt.

### 3. Ergebnisse zur Wirkung des Behandlungsprogramms

Die statistische Berechnung der Wirkung eines Behandlungsprogramms vor dem Hintergrund von Mehrfachmessungen stößt auf erhebliche, bisher nur teilweise gelöste methodische Probleme (vgl. Harris 1963; Möbus u. Nagl 1983). Trotz methodischer Bedenken und überzeugender Argumente gegen die Verwendung von Differenzwerten in der Evaluationsforschung (Bereiter 1963; Möbus u. Nagl 1983; Bastine 1970) wird dort seit Jahren, insbesondere zur Überprüfung der Wirksamkeit von Psychotherapie und Sozialtherapeutischer Behandlung im Vollzug, mit Differenzwerten gerechnet.

Zur Korrektur von Regressionseffekten und niveauekorrelierten Meßfehlern bei der Berechnung einfacher Differenzwerte zwischen Vor- und Nachtests, wird teilweise die Berechnung von Regressionsabweichungswerten als "bereinigten" Veränderungswerten empfohlen (vgl. Cronbach u. Furby 1970; Rudolph 1975; Grawe 1976). Hierbei werden für die Kontrollgruppe jeweils

Regressionsgleichungen ermittelt, mit denen auf der Basis der Pre-Tests die Posttestwerte geschätzt werden können. Mit Hilfe dieser Regressionsgleichungen werden in der Experimentalgruppe ebenfalls die Posttestwerte aufgrund der entsprechenden Vor-testergebnisse geschätzt. Die Abweichungen zwischen den geschätzten und den tatsächlichen Posttestwerten ergeben die "bereinigten Veränderungswerte" bzw. "Regressionsdifferenzen" (vgl. Rudolph 1975, S. 59). Signifikante Abweichungen werden hier als Therapieeffekte gewertet.

Gegen das in der Psychotherapieforschung vielfach verwandte zweifaktorielle varianzanalytische Design - wobei die einzelnen Behandlungsgruppen den einen Faktor darstellen und die verschiedenen Meßzeitpunkte als Stufen des zweiten Faktors fungieren - wird zu Recht eingewandt, daß therapiebedingte Varianzänderungen nicht berücksichtigt werden. Die ausschließliche Konzentration auf Mittelwertsunterschiede läßt die Wirkung einer Behandlung nur unvollständig erfassen, da sich der Effekt eines Treatments auch in der Veränderung der Varianz in den Nachtests auswirken kann, ohne daß sich die Mittelwerte gleichzeitig verändern müssen.

Grawe (1976, S. 76 f.), der auf die Notwendigkeit der Berücksichtigung von Veränderungen in der Varianz etwa bei Pre-Post-Vergleichen hinweist (vgl. auch Plog 1976, S. 61 ff.; Grawe 1982, S. 156 ff.), bemängelt an der Diskussion zum "Varianzerweiterungseffekt", daß es durchaus denkbar ist, "daß die Varianzen in der Behandlungsgruppe zum Pre- und Post-Zeitpunkt sich nicht unterscheiden, wohl aber die Varianz der Veränderungswerte in der Behandlungsgruppe signifikant höher ist als in der Kontrollgruppe. Ein solcher Befund würde auf differentielle Therapieeffekte hinweisen" (vgl. auch Lambert u.a. 1977, S. 462).

Um einen Behandlungserfolg möglichst differenziert erfassen zu können, verglichen wir im Rahmen unserer Untersuchung - neben der Anwendung in der Literatur am häufigsten diskutierter

statistischer Auswertungsstrategien (s.o.) - die Varianzen der Experimental- mit denen der Vergleichsgruppe und führten einen entsprechenden Vergleich für die Veränderungsvarianzen durch. Wie bereits bei den Vergleichen der Vortestergebnisse zwischen der Freiburger Behandlungsgruppe und der Rastatter und Mannheimer Vergleichsgruppe führten wir die Pre-Post-Vergleiche nicht nur auf der Ebene der Testskalen durch, sondern ebenso für sechs übergeordnete, faktorenanalytisch gewonnene Dimensionen zusammengefaßter Einzelvariablen. Das Vorgehen war analog der ersten Faktorenanalyse (s.o.), allerdings änderte sich der sechste Faktor, da die Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstiles lediglich im Pre-Test eingesetzt wurden und für den Post-Test entfielen. Auch hier sind die einzelnen Faktoren relativ unabhängig voneinander; die Korrelationskoeffizienten liegen jeweils unter  $r = .09$ .

### 3.1 Die Ergebnisse der Pre-Post-Erhebungen

Der Mittelwertvergleich der Pre-Post-Testergebnisse für die einzelnen Variablen sowie der Faktorenwerte der sechs faktorenanalytisch gewonnenen Dimensionen für die Freiburger Behandlungsgruppe und die Vergleichsgruppe Mannheim und Rastatt zeigt, daß sich insbesondere in der Behandlungsgruppe nur relativ wenige signifikante Mittelwertsunterschiede finden lassen. Statistisch bedeutsame Unterschiede lassen sich bei der Freiburger Behandlungsgruppe lediglich im FPI in der Skala FPI-2 ( $p = .003$ ) (spontane Aggressivität) zeigen, wobei der Skalenwert im Nachtest abgenommen hat sowie im Gießener Fragebogen, wo die Differenz bei der Skala GF-2 (Rockerhaltung) statistisch signifikant ( $p = .006$ ) ist, die Nachtestwerte höher liegen und einem zu erwartenden Behandlungserfolg eher widersprechen. Jeweils hochsignifikant über den Vortestwerten liegende Nachtestwerte für die Untertests des LPS sowie beim Gesamtwert (GZ) des Tests d 2 ( $p = .000$ ; LPS-4:  $p = .006$ ) deuten eher auf Wiederholungseffekte hin, da die Testwiederholung relativ kurzfristig innerhalb von sechs Wochen erfolgte.

Ein Pre-Post-Testvergleich für die Gruppe Mannheim und Rastatt zeigt wesentlich mehr statistisch bedeutsame Unterschiede und eine "Verschlechterung" der Nachtestergebnisse im Sinne von Prisonierungseffekten. Jeweils statistisch signifikant nehmen die Werte in den Skalen GF-1, GF-2, GF-Prot und GF-Stig sowie in den Superskalen 1 (protestierende Umweltbewältigung mit Neigung zu delinquenter Durchsetzung) und 4 (fatalistisch soziale Entmutigung und resignative Einstellung gegenüber Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Situation) des Gießener Fragebogens zu. Auch im Persönlichkeitsbereich "Risikobereitschaft" zeigen die Vergleichsprobanden eine statistisch deutlichere Zunahme in den einzelnen Risikoskalen und der Vergleich der Faktorenwerte zeigt im Faktor 1 eine statistisch signifikante Veränderung: Das Ausmaß der psychischen Störungen nimmt im Vergleich zum Vortest zu ( $p = .029$ ).

Der Vergleich der beiden Treatmentgruppen (GT und VT) innerhalb der Experimentalgruppe Freiburg zeigt statistische Änderungen fast ausschließlich in der GT-Gruppe. Entgegengesetzt zur erwarteten Richtung nehmen mittels des RKVF und des Situationsfragebogens ermittelte Dimensionen der Risikobereitschaft in ihren Werten zu, während bei der VT-Gruppe lediglich im Faktor 6 (delinquenter Protest) die delinquente Protesthaltung im Laufe der Therapie zunimmt.

Diese Resultate können auf eine Behandlungswirkung in der Freiburger Gruppe insofern hinweisen, daß in der Vergleichsgruppe Prisonierungseffekte stärker zum Tragen kamen; es sind allerdings nur wenige Unterschiede statistisch signifikant und diese können auch Resultate von Verfälschungseffekten oder Zufallssignifikanzen sein.

Der einfache Vortest-Nachtestvergleich mittels des t-Tests für abhängige Stichproben birgt den Nachteil in sich, den Behandlungserfolg u.U. beeinflussende Faktoren wie Deliktsstruktur oder (weitere) Persönlichkeitsmerkmale - im folgenden die Faktoren Intelligenz der Probanden und Merkmale des perzi-



pierten Erziehungsstils der Eltern - unberücksichtigt zu lassen. Dies wurde im Rahmen der multivariaten Varianzanalyse zusätzlich zur Frage überprüft, wieweit die Vortest-Nachtestdifferenzen von der Behandlungsdauer und der Zugehörigkeit zur GT- bzw. VT-Gruppe beeinflusst wurden.

Auffallend ist zunächst, daß sich zwischen den beiden Gruppen statistisch abzusichernde unterschiedliche Entwicklungen lediglich bei zwei Einzelvariablen sowie bei Faktor 6 für den Vor- und Nachtest nachweisen lassen. So nimmt nach dem Situationsfragebogen in der Behandlungsgruppe die finanzielle Risikobereitschaft ab, während sie in der Vergleichsgruppe leicht ansteigt ( $p = .049$ ). Beim LPS-Untertest 2 (Allgemeinbildung, Verbalfaktor) zeigt sich bei beiden Gruppen ein Anstieg; jedoch ist dieser bei der Behandlungsgruppe stärker ( $p = .015$ ). Bei Faktor 6 (delinquenter Protest) zeigt die Behandlungsgruppe erwartungswidrig im Nachtest höhere Werte; die Vergleichsgruppe zeigt dagegen niedrigere.

Ein Zusammenhang von Behandlungserfolg und Intelligenz konnte ebensowenig nachgewiesen werden, wie die Annahme eines Zusammenhangs von selbst-perzipiertem Erziehungsstil der Eltern bzw. Erziehungspersonen und eines Behandlungserfolgs sowie eines Zusammenhangs von Behandlungserfolg und der Zugehörigkeit zu einer der vier unterschiedlichen Deliktsgruppen.

Für die Freiburger Behandlungsgruppe wurde zusätzlich geprüft, wieweit ein Einfluß von Behandlungsdauer und Art des Treatments (GT bzw. VT) auf den Behandlungserfolg festgestellt werden kann. Zunächst wurden die der Experimentalgruppe angehörenden Probanden, je nach ihrer Behandlungsdauer, in etwa drei gleichgroße Gruppen eingeteilt (Gruppe 1: 1-20 Therapiestunden,  $N = 23$  Pb; Gruppe 2: 21-35 Therapiestunden,  $N = 20$  Pb; Gruppe 3: 36 oder mehr Therapiestunden,  $N = 17$  Pb). Bei den weitaus meisten Vergleichen zeigen sich keine statistisch signifikanten Unterschiede; es fällt jedoch auf, daß bei einer relativ großen Zahl von einzelnen Variablen sich über die drei

Gruppen hinweg eine Entwicklung derart angedeutet, daß bei der Untergruppe mit der längsten Therapiedauer im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen sich jeweils eine "günstigere" Entwicklung im Pre-Post-Testvergleich andeutet. Dieser Trend läßt sich beispielsweise bei 8 FPI-Skalen erkennen; die Werte in 6 der 8 Items des Tests "Negative Valenz sanktionierender Konsequenzen" nehmen in der Gruppe mit der längsten Therapiedauer im Sinne der Erwartungen zu, dasselbe gilt für den Q-Sort und die Werte in den Faktoren 1 (mißgestimmt, depressiv, ängstlich, psychisch gestört), 3 (Risikobereitschaft) und 6 (delinquenter Protest). Die Unterschiede sind jedoch relativ gering und keineswegs statistisch signifikant, allenfalls als Trends zu sehen (vgl. Tab. 8).

In einem weiteren Rechenschritt führten wir sowohl die Therapiedauer als auch die Behandlungsart (GT bzw. VT) als kontrollierende Faktoren ein, um zu prüfen, wieweit sich die Behandlungsdauer bei den beiden Therapiegruppen unterschiedlich auswirkt. Das Ergebnis zeigte jedoch nur in drei Skalen (FPI-9, subjektives Delinquenzrisiko Item 7 und Negative Valenz sanktionierender Konsequenzen Item 6) einen gesicherten Unterschied, dessen Richtung allerdings nicht eindeutig zu interpretieren war.

Beim univariaten Vergleich (t-Test für abhängige Stichproben) deuteten sich oben bereits bei den beiden Behandlungsarten geringfügig unterschiedliche Behandlungseffekte an. Diese konnten durch den multivariaten Vergleich im wesentlichen bestätigt werden. Insgesamt sind jedoch - so die Resultate der multivariaten Analyse - signifikante Unterschiede auch hier relativ selten und es kann nur partiell von einem Behandlungserfolg gesprochen werden.

Auch die Berechnung regressionsbereinigter Nachtestwerte (zum Verfahren s.o.) konnte die vorher bereits gefundenen Resultate lediglich bestätigen. Im Vergleich der Faktorenwerte ergeben sich dabei immerhin zwei signifikante Unterschiede: Zum einen

Tab. 8: Vergleich der Vortest- mit den Nachtestskalenwerten der Experimentalsgruppe (U-haft Freiburg) unter Berücksichtigung der Therapiedauer (multivariante Varianzanalyse)

Testskalen	Therapiestunden vor M = 21			Therapiestunden nach M = 35			Varianzanalyse							
	M	S	F	M	S	F	M	S	F					
FF1-1	6,66	3,17	7,73	4,23	7,61	4,10	7,76	3,12	8,33	3,69	8,13	4,24	0,48	4,22
FF1-2	8,33	3,13	11,06	4,37	5,70	3,44	6,88	4,24	7,07	4,69	7,73	4,33	0,72	4,07
FF1-3	7,06	4,47	7,06	3,39	5,88	4,32	6,59	4,76	7,24	4,74	7,24	4,74	0,07	4,97
FF1-4	16,46	2,36	20,88	8,88	4,77	15,94	3,49	7,42	2,97	7,42	2,97	7,42	0,21	8,57
FF1-5	8,46	2,38	8,48	9,31	7,35	3,13	5,82	3,31	3,88	8,85	3,57	0,11	8,09	
FF1-6	3,96	2,09	3,93	2,21	3,74	1,85	3,72	4,33	2,59	2,88	4,46	2,88	0,46	2,88
FF1-7	14,73	5,18	13,03	13,76	5,94	14,88	5,82	13,75	4,53	14,59	5,03	0,69	9,17	
FF1-8	9,33	4,18	9,53	3,56	7,82	4,51	7,70	4,82	5,38	3,79	5,30	4,87	0,07	5,88
FF1-9	23,73	7,04	24,86	20,88	6,31	20,05	5,93	23,69	7,12	31,84	6,13	1,88	34,0	
FF2-1	10,93	5,94	11,60	5,75	10,70	7,74	11,11	7,21	12,00	6,53	12,50	6,92	0,01	9,89
FF2-2	6,42	3,56	6,56	2,99	6,34	3,63	6,43	6,50	6,53	6,89	6,80	6,28	0,10	9,09
FF2-3	6,42	3,56	6,56	2,99	6,34	3,63	6,43	6,50	6,53	6,89	6,80	6,28	0,01	9,20
FF2-4	19,83	3,89	19,72	4,03	17,05	4,42	17,36	2,98	17,50	2,54	16,00	4,08	0,86	9,91
FF2-5	15,00	2,50	14,12	2,57	13,05	3,42	14,78	3,55	13,33	3,60	14,41	3,55	7,86	0,62
FF2-6	3,75	2,56	3,75	2,48	2,10	2,44	2,78	2,32	2,67	2,62	3,31	2,79	0,35	2,62
FF2-7	14,18	5,92	14,93	5,68	11,26	6,10	4,49	9,83	3,56	12,58	5,88	0,72	4,90	
FF2-8	10,23	10,23	8,68	10,82	8,42	9,40	8,10	8,78	8,51	8,16	8,24	11,34	1,91	1,80
FF2-9	11,95	3,11	9,73	3,46	8,61	1,89	10,22	2,55	9,86	2,27	10,73	3,08	2,19	1,93
FF3-1	8,65	2,41	9,20	3,52	9,00	2,18	6,43	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	0,37	6,90
FF3-2	3,86	1,18	2,60	2,06	1,72	1,86	1,88	1,87	1,82	2,82	1,60	1,60	0,46	4,63
FF3-3	10,20	2,31	9,00	18,22	10,55	2,97	10,22	2,43	10,82	2,36	9,85	3,52	0,26	7,70
FF3-4	22,20	10,74	40,08	10,33	22,42	10,04	31,86	9,44	32,86	11,72	37,08	14,94	1,14	2,89
Messzahl	2,56	2,60	3,12	2,27	2,10	2,24	2,36	2,29	2,68	2,49	3,12	2,06	0,18	3,84
Stoch. Det.	1	27,05	23,32	68,00	26,91	53,28	20,49	60,12	22,54	65,00	23,38	65,90	18,70	2,87
2	60,00	18,54	63,82	19,64	54,28	20,14	58,00	24,79	62,50	24,35	62,50	24,35	0,89	41,5
3	60,00	25,85	46,47	29,33	43,33	26,37	50,00	23,15	51,56	25,17	35,00	15,81	2,20	31,1
4	50,00	28,82	50,35	28,18	55,26	22,18	50,00	26,90	52,33	20,92	50,00	27,79	1,1	1,888
5	60,00	23,87	55,35	22,90	47,89	22,35	48,47	24,84	51,33	18,00	47,50	26,84	0,47	6,00
6	3,76	1,82	3,88	1,83	4,23	2,42	4,33	1,79	4,31	2,77	4,56	2,27	0,02	9,81
7	7,00	2,03	6,88	1,98	7,25	1,51	6,61	1,83	6,95	2,63	7,00	2,47	0,57	5,71
8	4,00	2,09	4,52	2,76	3,38	2,33	3,76	2,40	4,46	2,19	5,00	2,17	0,04	9,85
9	8,58	2,61	8,52	2,87	8,21	1,31	8,10	1,62	7,40	2,89	7,46	1,72	0,05	9,94
10	4,94	2,13	4,12	2,15	4,96	2,25	4,71	2,03	4,81	2,07	4,93	1,48	1,02	3,68
11	4,94	2,13	4,12	2,15	4,96	2,25	4,71	2,03	4,81	2,07	4,93	1,48	1,01	3,68

Testskalen	Therapiestunden vor M = 21			Therapiestunden nach M = 20			Therapiestunden nach M = 15			Varianzanalyse				
	M	S	F	M	S	F	M	S	F					
LPS-1	14,61	6,21	17,16	7,61	16,50	7,36	15,27	7,82	17,50	7,50	17,50	7,50	0,92	9,38
LPS-2	16,00	6,77	19,00	7,30	17,11	6,44	20,55	5,97	14,62	6,50	17,25	6,35	0,17	8,86
LPS-3	21,35	6,70	24,47	5,61	23,50	5,80	28,88	4,45	18,64	6,73	22,00	5,83	0,02	5,83
LPS-4	21,82	6,12	25,94	5,86	25,47	6,08	29,59	5,35	18,05	7,46	22,85	6,08	0,15	8,87
LPS-5	20,50	5,31	25,43	5,97	23,88	7,15	27,11	5,92	21,75	6,37	23,81	8,30	1,49	2,35
LPS-6	19,42	6,30	22,94	6,49	21,11	4,94	26,70	7,30	18,00	5,48	19,81	6,53	4,44	0,17
LPS-7	135,05	38,22	157,38	34,98	149,00	28,69	169,38	33,18	170,05	47,74	138,47	46,30	0,22	8,805
42-62	366,23	71,34	421,52	62,09	365,16	56,00	419,77	75,03	332,37	58,41	385,75	67,46	0,84	4,40
0-ort	53	53	57	34	39	31	35	45	45	26	51	23	2,38	1,04
F-1	28	32	33	19	32	34	35	35	35	25	104	29	0,80	7,72
F-2	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	0,11	6,41
F-3	429	65	39	36	30	70	00	67	03	58	29	1,11	0,41	6,64
F-4	154	70	00	84	02	69	02	77	11	87	23	71	1,60	2,13
F-5	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	75	0,15	0,15
F-6	70	94	00	37	29	75	14	59	19	76	23	89	0,73	4,86

nimmt der Wert in Faktor 1 (mißgestimmt, depressiv, selbstunsicher, psychisch gestört) im Vergleich zur Kontrollgruppe statistisch bedeutsam ab, wobei sich dieser Effekt für die Untergruppe GT und VT aufgrund der geringen Probandenzahl nicht nachweisen läßt. Bei Faktor 4 (subjektives Delinquenzrisiko) zeigt sich bei allen durchgeführten Vergleichen eine hochsignifikante Zunahme des Wertes. Beide Unterschiede können in Richtung eines Behandlungserfolges interpretiert werden. Der Vergleich zwischen der gesamten Behandlungsgruppe und der Untergruppe mit hoher Behandlungsintensität (-dauer) zeigt nur ansatzweise Unterschiede eines Behandlungseffektes. Der im Rahmen der Psychotherapieforschung festgestellte und von uns bei der Behandlungsgruppe vermutete Varianzerweiterungseffekt trat hier nicht auf. Tab. 9 gibt einen zusammenfassenden Überblick über die gefundenen statistisch signifikanten Unterschiede, jeweils getrennt nach rechnerischem Vorgehen.

### 3.2. Behandlungswirkung aufgrund des Vergleichs des Vor- und Nachinterviews

Ergänzend zu den Resultaten der psychologischen Testverfahren soll im folgenden der Frage nachgegangen werden, wieweit sich in den Vor- und Nachinterviews ein Behandlungserfolg abzeichnet.

Trotz der geringen Probandenzahlen bei den Interviews (Vor-test:  $N_{\text{ges}} = 313$ ;  $N_{\text{FR}} = 67$ ;  $N_{\text{RA}} = 129$ ;  $N_{\text{MA}} = 117$ ; Nachtest:  $N_{\text{ges}} = 138$ ;  $N_{\text{FR}} = 26$ ;  $N_{\text{RA}} = 54$ ;  $N_{\text{MA}} = 58$ ) sollen neben den absoluten Werten bei den einzelnen Antwortkategorien jeweils die entsprechenden Prozentwerte angegeben werden. Da die Grundgesamtheiten zwischen den einzelnen Gruppen sowie zwischen Vor- und Nachtest relativ stark schwanken, wäre ansonsten ein Vergleich der Zahlen schwierig und umständlich. Bei den Prozentwerten ist im folgenden stets zu berücksichtigen, daß sie zum Teil auf sehr geringen absoluten Probandenzahlen beruhen, ihre Interpretation somit mit Vorsicht erfolgen muß, da hohe Zufallsschwankungen erwartet werden müssen. Deshalb werden die

Tablle 9: Zusammenfassende Darstellung der statistisch signifikanten Wechselwirkungen (Vor- und Nachtest) für die Freiburger, Behandlungsguppe

Teststatistik	T-Test-Vergleich		Therapieart	Multivariater Vergleich		MASK (elterl. Erziehungsstil)	regressionsbereinigte Werte	
	Freiburg (Gesamtgruppe)	GT VT		Therapieart GT	Therapie- dauer		LPS-G 4 Teilergruppen	GT + VT (zus.)
FPI-2	-	-	-	+			-	-
FPI-6	-	-	+					
FPI-8						+		
FPI-9						+		
FPI-M								
GF-1								
GF-2	+		+					
GF-Stilg					+			
GF-S2						+		
RNVF-2		+						
RNVF-4		+	+					
RNVF-G		+						
SIT-F1								
SIT-E2	-		+		+			
SIT-F								
SIT-G	+				+			
Wegwahl								
Subj. Del.								
6					+			
Neg. Val.								
2								
7								
8								
LPS-1	+	+						
LPS-2	+	+						
LPS-3	+	+						
LPS-4	+	+						
LPS-9	+	+						
LPS-10	+	+						
LPS-12	+	+						
LPS-G	+	+						
GF-GZ	+	+						
F-1								
F-3								
F-4								
F-5								
F-6	-				+		+	+

(+ Zunahme des Wertes; - Abnahme des Wertes)  
mit mindestens einem signifikanten Wert

Prozentwerte immer zusammen mit den absoluten Zahlen angegeben. Dadurch kann die Aussagekraft der Prozentwerte abgeschätzt werden. Zu beachten ist auch, daß bei einigen Items mehrere Antwortkategorien gleichzeitig zutreffen, die Summen somit über 100 % bzw. dem Gesamt-N liegen können. Sämtliche Ergebnisse zum Interview finden sich ausführlich bei Kury (1986).

Auf die Frage, mit wem sie am liebsten über ihre persönlichen Probleme sprechen würden, und zwar unabhängig von etwaigen Einschränkungen der Besuchererlaubnis in der Untersuchungshaft, wurden im Vorinterview von 28 % (N = 89) aller Probanden und damit an erster Stelle die Mitglieder der Fachdienste (Psychologe, Sozialarbeiter, Bewährungshelfer, Lehrer) genannt. Es folgen mit 23 % (N = 73) Freunde, Verwandte, Geschwister, mit 21 % (N = 67) die Freundin/Frau und mit 18 % (N = 57) die Eltern bzw. ein Elternteil. Diese Verteilung ist an allen 3 Untersuchungsorten weitgehend gleich. Im Nachinterview rückten die Angehörigen der Fachdienste im Vergleich zur Freundin/Frau bzw. zu Freunden, Verwandten, Geschwistern leicht in den Hintergrund. Immerhin nennen auch hier noch 23 % (N = 31), also ein knappes Viertel, die Mitglieder der Fachdienste als besondere Vertrauenspersonen, mit denen sie am liebsten über ihre persönlichen Probleme sprechen wollen.

Als Begründung für ihre Wahl bzw. als Erwartung an ein Gespräch mit der genannten Person wurde im Vorinterview von 40 % der Befragten (N = 124) erwähnt, diese verstehe sie und kenne ihre Situation, 28 % (N = 89) wiesen auf das Vertrauensverhältnis und die gute Beziehung hin, 20 % (N = 62) gehen davon aus, daß sie Hilfe erfahren und Vorteile aus der Beziehung haben. Die Verteilung im Nachinterview ist weitgehend dieselbe, wobei hier allerdings relativ mehr Probanden (36 %; N = 50) das Vertrauensverhältnis und die Verschwiegenheit hervorheben. Eine Analyse der Einzelinterviews zeigt, daß diejenigen Probanden, die als Vertrauensperson Angehörige der Fachdienste nennen (Psychologe, Sozialarbeiter/ Bewährungshelfer, Lehrer),

das insbesondere damit begründen, daß diese ihm weiterhelfen könnten und daß sie sich von diesen Personen einen Vorteil insbesondere hinsichtlich des U-Haftverlaufes und des bevorstehenden Prozesses erwarten. Die Eltern, sonstige Verwandte bzw. die eigene Partnerin werden dagegen eher mit der Begründung genannt, daß diese sie verstehen würden, sie verschwiegen seien und zu ihnen eine gute Beziehung bestünde.

Interessant scheint uns die Begründung von N = 8 Probanden im Vorinterview, daß sie in der Untersuchungshaftanstalt deshalb nicht mit Mitgliedern der Fachdienste, insbesondere nicht mit Psychologen über ihre Probleme sprechen wollen, weil sie aufgrund dieser Kontakte eine Stigmatisierung und Ablehnung durch die anderen Insassen befürchten. So wies ein Befragter darauf hin, daß, wer engeren Kontakt vor allem mit den Anstaltspsychologen habe, von den anderen Häftlingen rasch "als verrückt" eingestuft werde und mit Hänseleien und Ablehnung rechnen müsse.

Mehr als die Hälfte der Befragten (56 %; N = 174) gab im Vorinterview an, noch nie Erfahrungen mit solchen Gesprächen gemacht zu haben, die sich ganz auf die eigenen Wünsche und Ängste beziehen. Lediglich etwa ein Fünftel (21 %; N = 67) kann auf solche Erfahrungen mit Psychologen, Heimleitern, Sozialarbeitern bzw. Vollzugsbeamten zurückblicken. Von daher verwundert es auch nicht, daß 41 % (N = 127) der Gesamtgruppe angaben, daß sie sich unter einem psychologischen Gespräch nichts vorstellen könnten. 21 % (N = 65) meinten, es solle eine befreiende Wirkung haben und weiterhelfen, persönliche Probleme sollen angesprochen und bewältigt werden.

Trotz der Bedenken mancher U-Haftinsassen gegenüber Gesprächen mit Psychologen, des nicht ungeteilten Vertrauensverhältnisses und der weitgehend unklaren Vorstellungen gegenüber solchen Gesprächen gaben nicht weniger als 60 % (N = 189) der Befragten an, daß sie bereit wären, "während der U-Haft in Gegenwart eines Psychologen und einiger Mithäftlinge" über sich zu re-

den. Bei der Freiburger Experimentalgruppe, der anschließend solche Gespräche angeboten wurden, äußerten 55 % (N = 37) ihre Bereitschaft, weitere 19 % (N = 13) konnten sich nicht entscheiden. Immerhin 22 % (N = 15) lehnten die Teilnahme ab. Im Nachinterview erklärte auf dieselbe Frage, die sinnvollerweise jedoch nur noch den Rastatter und Mannheimer U-Häftlingen vorgelegt wurde, da die Freiburger in der Zwischenzeit ja solche Gespräche geführt haben, mit 70 % (N = 78) ein noch größerer Anteil seine Bereitschaft zu psychologischen Gesprächen. Unter Umständen ist dieser Anstieg auf die Deprivation während der Haft zurückzuführen. Ein Ersatz für die mangelnden Gespräche mit Fachleuten (Psychologen, Sozialarbeiter) bieten offensichtlich zumindest teilweise Gespräche mit den Mithäftlingen. So gaben 59 % (N = 66) der Mannheimer und Rastatter Befragten an, daß sie das Gefühl hätten, mit den Mitinsassen über die eigene Person und Situation im Knast reden zu können. 22 % (N = 25) lehnten dies ab.

Als Begründung für ihre Bereitschaft zur Teilnahme an solchen Gesprächen nannten 37 % (N = 115) der Gesamtgruppe die Erwartung, gemeinsam Probleme besprechen und sich gegenseitig helfen zu können. 11 % (N = 35) erwarten weniger die Hilfe bei der Problembewältigung als vielmehr Ablenkung bzw. nehmen aus Neugierde teil.

Insgesamt zeigt sich somit bei den jungen Untersuchungshäftlingen eine relativ große Bereitschaft, sich im Rahmen psychologischer Gespräche mit ihrer eigenen psychischen Situation auseinanderzusetzen, eine Tatsache, die sich auch darin ausdrückt, daß die Ausfälle an Probanden bei der Durchführung der therapeutischen Gespräche in Freiburg relativ niedrig waren. Dieses Interesse an den Gesprächen, das allerdings vor dem Hintergrund der außerordentlich tristen Haftsituation gesehen werden muß und, wie erwähnt, verständlicherweise z.T. darauf zurückzuführen ist, daß die Häftlinge sich nach einer Ablenkung und Abwechslung sehnen, bietet jedoch eine hinsichtlich der Mitarbeitsbereitschaft der Probanden günstige Ausgangssituation für die Behandlung.



Was den Behandlungserfolg aus der Sicht der befragten Therapie Teilnehmer in Freiburg betrifft, ergibt sich auch aus dem Interview, daß die Wirkung der Resozialisierungsmaßnahmen durch die Betroffenen nicht allzu hoch eingeschätzt wird, obwohl einige nach ihrer Ansicht deutlichen Nutzen aus den Gesprächen zogen. Auf die Frage, ob ihnen das, was im psychologischen Gespräch geschah, hilft, mit dem Leben in der Haft besser fertig zu werden, antworteten immerhin 31 % (N = 8) mit Ja, weitere 8 % (N = 2) sind sich unsicher. Mit 62 % (N = 16) verneinten jedoch 2/3 der Experimentalprobanden die Frage. Als Begründung dafür, daß ihnen die Gespräche im Vollzug nicht helfen, mit den Problemen besser fertig zu werden, führten diese Befragten an, daß das Reden allein an der Realität des Freiheitsentzuges nichts ändern würde (19 %; N = 5), daß sie kein Interesse an dem Inhalt der Gespräche hätten, daß das Knastleben zu wenig zur Sprache käme und daß das Nachspielen der Filmszenen sinnlos wäre (27 %; N = 7). 12 % (N = 3) meinten, daß sie kein Interesse an den anderen Insassen und deren Gesprächen hätten.

Teilnehmer des Behandlungsprogramms, welche die Wirkung der Therapie positiv einschätzten, führten als Begründung an, daß man sich in den Stunden aussprechen könne und sich hinterher wohler fühle, daß sich ihre Einstellung zum Leben und insbesondere auch zur Straffälligkeit ändere (12 %; N = 3). 12 % (N = 3) der Befragten meinten einschränkend, daß es vom Inhalt der Gespräche abhängt, ob sie hilfreich seien oder nicht; nach Ansicht von weiteren 15 % (N = 4) haben die Gespräche keine Langzeitwirkung, sondern dienen lediglich mehr oder weniger zur Zerstreung der Zeit und Unterhaltung für wenige Stunden.

Auf die hinsichtlich der subjektiven Einschätzung des Behandlungserfolgs entscheidende Frage, ob ihnen das, was im psychologischen Gespräch geschah, hilft, mit dem Leben nach der Entlassung besser fertig zu werden, antworteten mit 73 % nahezu 3/4 (N = 19) mit Nein. Ein knappes Viertel (23 %; N = 6) bejahte die Frage, ein weiterer Proband ist sich in der Ein-

schätzung des Behandlungserfolges unsicher. Als Begründung für die ungünstige Beurteilung der Behandlungswirkung meinten die Befragten, daß die Filme zu lebensfremd bzw. die Gespräche zu oberflächlich seien. Nach Ansicht von 2 Befragten sollte "richtige Therapie" gemacht werden, anstatt Filme zu zeigen und Gespräche zu führen. 42 % (N = 11) halten die angesprochenen Themen für irrelevant, ferner würde zu wenig bzw. überhaupt nicht über die Situation draußen nach der Haftentlassung gesprochen. So meinten 3 dieser Probanden, daß die in den Modellszenen vorgeschlagenen "Lösungsmöglichkeiten" zur Vermeidung von Konflikten realitätsfern seien und daß "das Ganze so nicht funktionieren" würde.

Probanden, welche die Behandlungswirkung positiv einschätzen, begründen das insbesondere damit, daß sie auf bestimmte Punkte aufmerksam gemacht wurden und manches auch im Zusammenhang mit ihrer Straffälligkeit jetzt anders sehen würden (19 %; N = 5). So meinten 2 der Befragten, daß sie nun ihre eigenen Anteile an den begangenen Straftaten besser sehen und einschätzen könnten.

Etwa 2/3 aller Befragten (67 %; N = 93) verneinten die Frage, ob ihnen in der Untersuchungshaft jemand oder etwas geholfen hat, das Leben nach der Entlassung so zu gestalten, daß sie nicht mehr in den Knast kommen. Von denjenigen, welche die Frage bejahten, führten 12 % (N = 16) Gespräche mit Sozialarbeitern, Bewährungshelfern bzw. Beamten und 6 % (N = 8) Gespräche mit den Eltern, weiteren Familienangehörigen, Freundin/Freund bzw. Post von draußen an. Die Unterschiede zwischen den Freiburger und den Vergleichsprobanden sind relativ gering und können nicht hinsichtlich eines Behandlungserfolges interpretiert werden.

Ein Erfolg der durchgeführten Behandlungsmaßnahmen kann auch darin gesehen werden, wieweit die Inhaftierten aus eigener Initiative etwas zur Verbesserung ihrer Haftsituation, zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung bzw. die Bewährungsun-

terstellung unternommen haben und ferner, welche Gesichtspunkte ihnen nach Haftentlassung hinsichtlich ihrer Lebensgestaltung wichtig scheinen. Einige Items liefern hierzu Informationen.

So hat etwa 1/3 aller Befragten nichts zur Verbesserung der eigenen Situation in der Untersuchungshaft unternommen (35 %; N = 48). Auffallend ist, daß dieser Anteil in Freiburg lediglich 12 % (N = 3) beträgt. Immerhin 62 % (N = 16) der Freiburger U-Häftlinge und damit deutlich mehr als in Rastatt und Mannheim haben einen Antrag auf Haftprüfung gestellt, bei welchem durch den Haftrichter zu entscheiden war, ob die Untersuchungshaftzeit verlängert werden kann oder nicht. Mit 46 % (N = 12) haben die Freiburger auch relativ mehr Gespräche mit Sozialarbeitern und Bewährungshelfern verlangt. Den Erfolg ihrer Bemühungen zur Verbesserung ihrer Haftsituation schätzen jedoch 35 % (N = 9) der Freiburger Probanden und damit mehr als in den beiden anderen Anstalten eher negativ ein (Durchschnittswert 24 %; N = 33). 62 % der Experimentalprobanden (N = 16) meinten, daß sie wegen ihrer Wünsche zur Haftverbesserung keine Schwierigkeiten etwa mit den Beamten oder der Anstaltsleitung bekommen hätten (Durchschnittswert 38 %; N = 53).

Größer waren die Aktivitäten der Freiburger Häftlinge auch hinsichtlich der Bemühungen, etwas Positives in bezug auf die bevorstehende Verhandlung, Bewährungsunterstellung bzw. Entlassung zu erreichen. Etwa 2/3 (65 %; N = 17) und damit mehr als der Durchschnitt (49 %; N = 67) unternahm etwas in dieser Hinsicht. So haben 47 % (N = 8) einen Antrag auf Haftprüfung bzw. -unterbrechung gestellt, eine Haftbeschwerde verfaßt, Berufung eingelegt bzw. ein Gnadengesuch eingereicht. 24 % (N = 4) hat sich schriftlich an den Staatsanwalt bzw. Richter gewandt oder mit diesem gesprochen. Ein Befragter legte ein Geständnis ab. Es deutet sich somit an, daß die Freiburger U-Häftlinge hinsichtlich einer Verbesserung ihrer Situation in bzw. nach der Untersuchungshaft mehr Aktivitäten unternommen

haben als die Vergleichsprobanden. Es spricht manches dafür, daß das auch auf die Behandlung zurückgeführt werden kann. So äußerte ein Befragter, daß er in der Therapie dazu angeregt wurde, in dieser Hinsicht aktiv zu werden und daß ihm die Gespräche den Mut gegeben haben, tatsächlich etwas zu unternehmen.

Hinsichtlich der Aktivitäten nach Haftentlassung zeigen sich zwischen den Experimental- und Vergleichsprobanden keine wesentlichen Unterschiede. 56 % (N = 77) der Gesamtgruppe wollen zunächst arbeiten und Geld verdienen, 17 % (N = 24) sich um neue Freunde und jemand, der ihnen Halt gibt, bemühen und 16 % (N = 22) betonen besonders, daß sie nichts mehr anstellen und die Bewährungsaufgaben erfüllen wollen. In bezug darauf, was sie als erstes tun wollen, wenn sie wieder draußen sind, meinen 41 % (N = 56) der Gesamtgruppe, daß sie zunächst ihrem Vergnügen nachgehen und sich in der Haft Entbehrtes leisten wollen. In diesem Zusammenhang wiesen nicht weniger als 41 Probanden u.a. darauf hin, daß sie sich zunächst Alkohol beschaffen wollen. 23 % (N = 31) wollen sich einen Arbeitsplatz suchen und Geld für den Lebensunterhalt verdienen, ebenfalls 23 % (N = 31) als erstes zur Mutter ziehen.

Insgesamt liefern die Ergebnisse des Interviews Hinweise auf einen von den Befragten subjektiv eingeschätzten Behandlungserfolg bei etwa 1/4 bis 1/3 der Probanden. Wenige Befragte deuteten in aller Ausdrücklichkeit eine positive Wirkung der Gespräche an. So äußerten beispielsweise 2 der Insassen der Freiburger U-Haftanstalt, daß ihnen die Behandlung geholfen habe, die Untersuchungshaftzeit überhaupt zu überstehen. Ohne die Gespräche hätten sie nicht gewußt, wie sie insbesondere die ersten Wochen der Inhaftierung überstehen sollten.

Die Ergebnisse des Interviews bestätigen somit weitgehend die oben berichteten Resultate etwa aus dem psychologischen Testverfahren, deuten jedoch gleichzeitig an, daß einzelne Inhaftierte offensichtlich einen relativ deutlichen Gewinn aus der

Behandlung zogen, allerdings vielleicht nur dahingehend, daß die Untersuchungshaftzeit besser überstanden wurde. Wieweit sich dieser Effekt auch auf die Zeit nach Haftentlassung im Verhalten der Probanden, insbesondere hinsichtlich einer Legalbewährung auswirkt, kann nicht beurteilt werden.

### 3.3 Behandlungswirkung aufgrund der Therapieverlaufsdaten

Vom Beginn unserer Evaluationsstudie an sind ergänzend zu den Pre-Post-Daten Verlaufsdaten über den gesamten Behandlungszeitraum hinweg erfaßt worden und zwar mittels Therapiebegleitbögen, Ton- und Videobändern. Die Auswertung des umfangreichen Materials erfolgte in einer gesonderten Studie (vgl. Deutschbein 1986; 1985b; vgl. auch Kury u. Deutschbein 1979; 1981; Deutschbein in diesem Band), aus der hier nur einige Aspekte herausgegriffen werden.

Tabelle 10 gibt die Ergebnisse der Klientenbegleitbögen wieder, getrennt nach Gesprächs- und Verhaltenstherapiegruppen. Die Klienten schildern relativ einheitlich, daß sie sich insgesamt wohlgeföhlt haben und sich akzeptiert föhltten. Deutliche Unterschiede zeigen sich dagegen in der Einschätzung der erlebten Hilfe in bezug auf die Untersuchungshaft und die Zeit nach der Haftentlassung. Während die GT-Klienten lediglich für 21 % der Sitzungen meinten, daß ihnen das Geschehen in der Gruppe helfen wird, mit dem Leben in Haft besser fertig zu werden, waren es bei den VT-Probanden immerhin 35 % der Sitzungen. Für die Zeit nach der Haftentlassung meinen die GT-Klienten bezüglich 22 %, die VT-Klienten bezüglich 42 % der Stunden, daß ihnen die Behandlung helfen wird. Diese unterschiedliche Einschätzung des Therapieverlaufs zeigt sich auch in anderen Items des Klientenbogens. So meinten die VT-Klienten bezüglich 43 % der Sitzungen, die GT-Klienten aber nur bezüglich 30 % der Sitzungen, nachher innerlich ruhiger geworden zu sein. 76 % der VT- im Gegensatz zu 63 % der GT-Sitzungen wurden von den Teilnehmern in bezug auf den Inhalt als sinnvoll eingeschätzt. Deutlich günstiger bewerteten die GT-Klienten ledig-

lich Item 9; für 59 % der Stunden gaben sie an, daß ein persönliches Problem zur Sprache kam, gegenüber 50 % der VT-Sitzungen.

Tab. 10: Durchschnittliche Antwortverteilung in den Therapiebegleitbögen (Klientenbögen) getrennt nach GT- und VT-Gruppe (Anzahl der Bögen (= 100 %): GT-Gruppe 847, VT-Gruppe 1022; Angaben in Prozenten vgl. Deutschbein 1986)

	trifft eher zu		trifft eher nicht zu		keine Angaben	
	GT	VT	GT	VT	GT	VT
K 1: Nach der heutigen Stunde bin ich innerlich ruhiger geworden.	29,5	42,8	66,8	54,8	3,7	2,4
K 2: Heute habe ich mich in der Gruppe unbehaglich gefühlt.	7,9	7,6	91,4	91,4	0,7	1,0
K 3: Das, was heute in der Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben in der Haft besser fertig zu werden.	20,8	35,0	75,7	59,8	3,5	5,2
K 4: Das, was heute in der Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben nach der Haftentlassung besser fertig zu werden.	22,2	41,7	74,1	52,6	3,7	5,7
K 5: Heute hatte ich das Gefühl, von der Gruppe abgelehnt zu werden.	2,6	3,9	96,1	94,5	1,3	1,6
K 6: Ich hatte das Gefühl, der Psychologe versteht mich nicht.	4,0	5,5	93,5	92,4	2,5	2,2
K 7: Heute ist es mir schwergefallen, mich am Gruppengeschehen zu beteiligen.	13,1	16,5	85,2	81,5	1,7	2,0
K 8: Ich empfand den Inhalt der heutigen Stunde als sinnvoll.	62,9	75,9	33,2	21,3	3,9	2,7
K 9: Heute ist in der Gruppe ein persönliches Problem von mir zur Sprache gekommen.	58,9	50,0	39,1	48,4	2,0	1,6

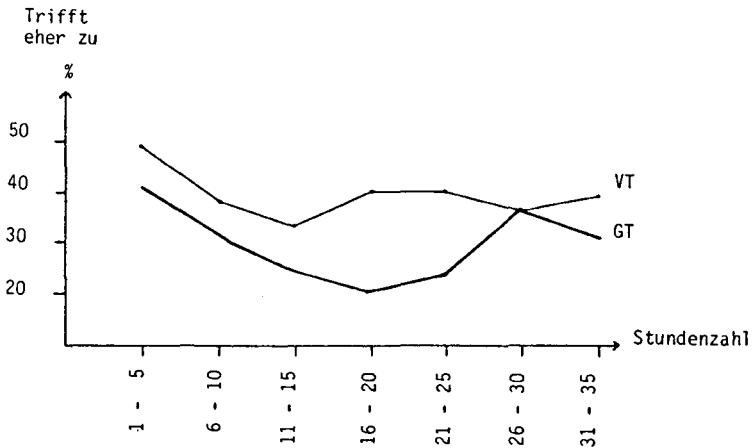
Bei den Therapeuten sind die Unterschiede in den Begleitbögen relativ gering. Eine deutliche Diskrepanz zeigt sich dagegen zwischen den Einschätzungen der Therapeuten und der Klienten. Im Gegensatz zu den Klienten, die nur 21 % (GT) bzw. 38 % (VT) der Stunden als hilfreich einschätzten, meinten die Therapeuten für 83 % (GT) bzw. 75 % (VT) der Sitzungen, daß die Teilnehmer von der zurückliegenden Sitzung profitiert hätten. Diese Tendenz zu einer optimistischeren und positiven Einschätzung ist jedoch aus der Behandlungsforschung, insbesondere im klinisch-psychologische Bereich, bekannt.

Um zu prüfen, inwieweit sich ein unterschiedlicher Verlauf der Einschätzungen von der ersten bis zur letzten Behandlungssitzung ergibt, wurden die entsprechenden Mittelwerte errechnet, getrennt für die GT- und VT-Gruppe. Abbildung 3 zeigt den Verlauf für die Items 1, 3, 4, 8 und 9. Für die anderen Stunden war die Streuung zu gering und kann hier vernachlässigt werden.

Die Einschätzung der einzelnen Behandlungsstunden ändert sich im Laufe der Therapie relativ stark; auch zwischen den beiden Therapiearten zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen. Die Ergebnisse der Bandauswertung weisen dagegen weniger typische Verlaufsmuster auf. Für die Frage nach den Beziehungen zwischen den aus der Bandauswertung gewonnenen Prozeßwerten der Klienten sowie den mit den psychologischen Testverfahren erfaßten Persönlichkeitsdimensionen ließen sich nur vereinzelt statistisch gesicherte Zusammenhänge nachweisen (vgl. ausführlich Deutschbein 1986). Von allen gerechneten Korrelationen zwischen Vortest- und Prozeßwerten der Klienten sind lediglich 4,6 % (GT) bzw. 5,6 % (VT) auf dem 5 %-Niveau und 1,3 % (GT) bzw. 3,3 % (VT) auf dem 1 %-Niveau signifikant.

Was den Verlauf der Variablen aus der Auswertung der Bandaufzeichnungen der GT-Sitzungen über die einzelnen Therapiestunden hinweg, also von der ersten bis letzten Behandlungsstunde eines jeden Klienten betrifft, zeigen sich hier auch typische

K1: "Nach der heutigen Stunde bin ich innerlich ruhiger geworden".



K3: "Das was heute in der Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben in der Haft besser fertig zu werden".

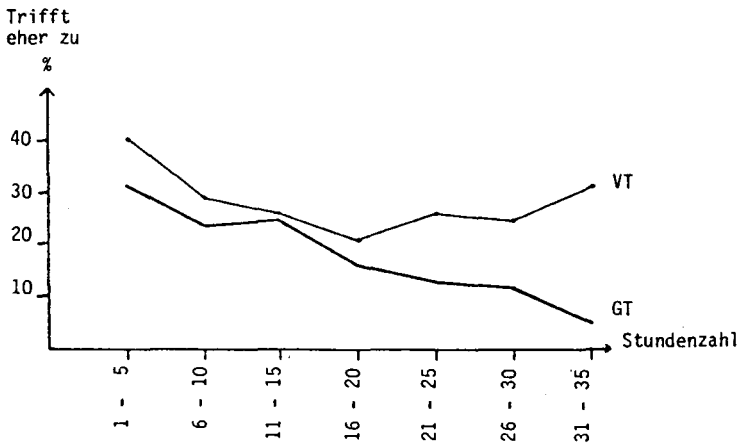
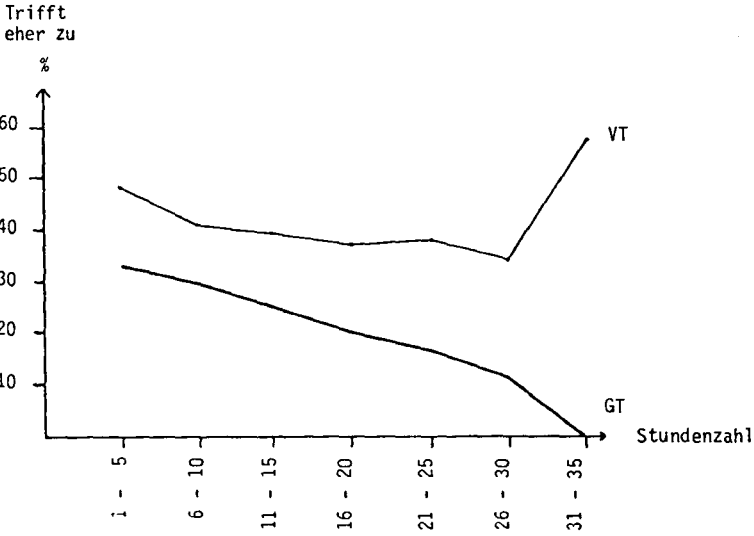


Abb. 3: Verlauf der Einstufungen der Behandlung durch die Klienten (Klientenbegleitbögen) von der jeweils 1. bis zur 35. Sitzung eines jeden Therapieteilnehmers (getrennt nach GT und VT) (vgl. Deutschbein 1986)



Abb. 3: (Fortsetzung)

K4: "Das was heute in der Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben nach der Haftentlassung besser fertig zu werden".



K8: "Ich empfand den Inhalt der heutigen Stunde als sinnvoll".

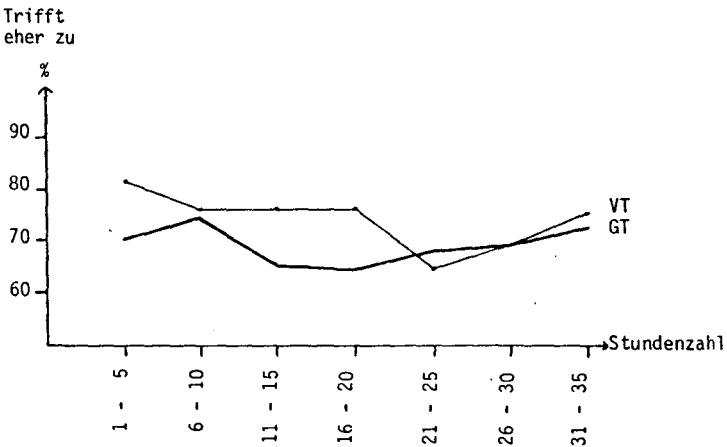
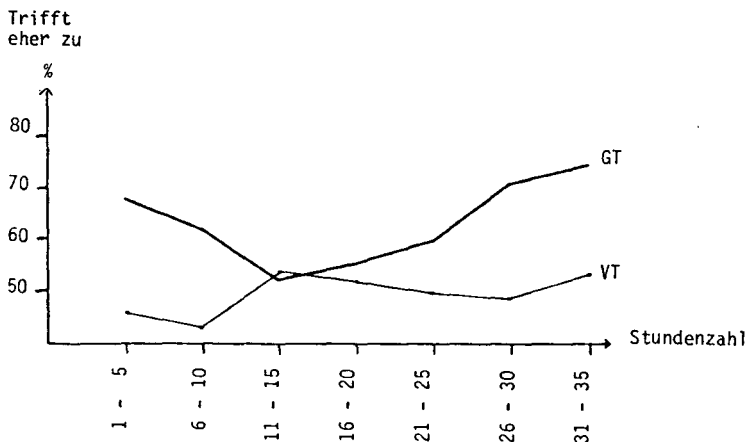


Abb. 3: (Fortsetzung)

K9: "Heute ist in der Gruppe ein persönliches Problem von mir zur Sprache gekommen".



bzw. auffällige Verlaufsmuster. In der Regel ist in den einzelnen Variablen in den ersten Therapiestunden ein Abfall zu beobachten, was vermutlich damit zusammenhängt, daß das Engagement und das Interesse der ersten Stunden nachläßt. Im Laufe der Behandlung erfolgt dann meist in einer späteren Therapiephase wiederum ein Anstieg der Variablenwerte. Bei den Variablen aus den Bandaufzeichnungen der verhaltenstherapeutischen Sitzungen war eine Verlaufsauswertung aufgrund zu geringer Besetzungszahlen bei den einzelnen Terminen nicht mehr sinnvoll, mußte somit unterbleiben (vgl. ausführlich Deutschbein 1986).

In einem weiteren Auswertungsschritt wurde geprüft, wieweit sich Beziehungen zwischen den aus der Bandauswertung gewonnenen Prozeßwerten der Klienten sowie den mit den psychologischen Testverfahren erfaßten Persönlichkeitsdimensionen nachweisen lassen. Hierbei wurden nur die psychologischen Testver-

fahren Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI, Giebener Fragebogen GF, Risikofragebogen RKVF sowie der Kurz-Q-Sort KQS berücksichtigt. Der Frage nach einem Zusammenhang zwischen den Persönlichkeitsdimensionen und Therapieprozeßwerten ist bereits in verschiedenen empirischen Untersuchungen nachgegangen worden (vgl. etwa Kühne 1973; Rudolph 1975; Sander 1975; Schwartz 1975). Es erscheint plausibel anzunehmen, daß das Verhalten des Klienten in der Therapie durch seine Persönlichkeit, wie sie sich etwa im psychologischen Testverfahren zeigt, beeinflußt wird. Die erwähnten Untersuchungen brachten auch einige Zusammenhänge, jedoch waren diese insgesamt sehr spärlich und niedrig. Entsprechend fiel auch das Ergebnis unserer eigenen Analyse aus (vgl. ausführlich Deutschbein 1986). Es ließen sich nur vereinzelt statistisch gesicherte Zusammenhänge zwischen den Prozeßvariablen und Persönlichkeitsdimensionen nachweisen. So sind von allen gerechneten Korrelationen zwischen Vortest- und Prozeßwerten der Klienten auf dem 5 %-Niveau lediglich 4,6 % (GT) bzw. 5,6 % (VT) und auf dem 1 %-Niveau 1,3 % (GT) bzw. 3,3 % (VT) signifikant. Ein relativ deutlicher Zusammenhang zeigt sich bei den GT-Klienten zwischen Item 5 des Klientenbogens ("Heute hatte ich das Gefühl, von der Gruppe abgelehnt zu werden") und einigen Persönlichkeitsdimensionen. So schildern sich Klienten, die sich von der Gruppe abgelehnt fühlen, als eher uneins mit sich selbst (KQS), fatalistisch entmutigt (GF-4), sozial zurückhaltend (RKVF-soziale Risikobereitschaft), mißtrauisch, resigniert (GF-Stig), aggressiv, durchsetzungsbereit (GF-2), dominant (FPI-7) und physisch risikoscheu (RKVF-physische Risikobereitschaft). Probanden, die sich von der Gruppe abgelehnt fühlen, scheinen einerseits durch eine aggressive Durchsetzung zu kennzeichnen sein. Therapieteilnehmer, die sich leicht von den Therapeuten abgelehnt fühlen, sind dagegen eher leicht erregbar, reizbar und frustriert (FPI-4) sowie empfindlich gegenüber abwertenden Urteilen (GF-7). Ferner zeigen sie ebenfalls eine relativ große Diskrepanz zwischen Selbst- und Idealbild (KQS).

Hinsichtlich den aus der GT-Bandanalyse gewonnenen Selbstexplorationswerten der Klienten zeigen sich Beziehungen nahezu ausschließlich zur Carkhuff-Skala, die darauf hinweisen, daß der hier definierte Selbstexplorationswert eher höher liegt, wenn der Klient sich psychisch stabiler und weniger neurotisch darstellt. So korreliert dieser Selbstexplorationswert negativ mit Aggressivität (FPI-2;  $r = -.37$ ), fatalistisch sozialer Entmutigung (GF-4;  $r = -.30$ ), pubertärer Protesthaltung (GF-1;  $r = -.29$ ), sozialer Fehlanpassung (GF-SF;  $r = -.29$ ). Zur Dimension Geselligkeit (FPI-5) besteht dagegen ein positiver Zusammenhang ( $r = .32$ ).

Ähnlich wie bei den Zusammenhängen zwischen Prozeß- und Persönlichkeitsmerkmalen bei der GT-Gruppe gilt auch für die VT-Klienten, daß die Beziehungen zwischen den Variablen 2, 5 und 6 des Pretestbogens und den Persönlichkeitseigenschaften, wie sie im Pretest erfaßt wurden, am deutlichsten sind. Hier zeigt sich, daß Therapieteilnehmer, die sich in der Gruppe eher unbehaglich fühlen (Item 2), das Gefühl haben, von der Gruppe abgelehnt zu werden (Item 5) bzw. daß der Psychologe sie nicht versteht, sich gleichzeitig in den Pretests als mehr psychosomatisch gestört (FPI-1) schildern, eher ein schlechtes Allgemeinbefinden aufweisen (FPI-N) und Zweifel an der eigenen Normalität haben (GF-5). Verhaltenstherapieteilnehmer, welche die zurückliegende Stunde als sinnvoll empfanden (Item 8), schildern sich in den Vortests dagegen als eher psychosomatisch stabil (FPI-1), mit gutem Allgemeinbefinden (FPI-M) und zeigen eine relativ geringe Diskrepanz zwischen Selbst- und Idealbild (KQS). Wer dagegen der Ansicht war, daß in den Behandlungsstunden öfter persönliche Probleme von ihm zur Sprache kamen (Item 9), schilderte sich als eher aggressiv (FPI-2), depressiv (FPI-3) und ohne harmonisierende Abwehr (GF-9).

Zu den bei der Bandauswertung der VT-Sitzungen berücksichtigten Variablen zeigt sich der deutliche Zusammenhang zu "Verwirklichung der Lernziele", und zwar in der Art, daß insbeson-

dere Klienten die Lernziele verwirklichen, die niedrigere Ausprägungen haben in den Testvariablen Depressivität (FPI-3), Emotionale Labilität (FPI-N), Dominanzstreben (FPI-7), Pubertärer Protest (GF-1), Soziale Fehlanpassung (GF-SF) und Protesthaltung (GF-Prot). Von den übrigen Variablen der Bandauswertung zeigen sich bei "Sicherheit des Auftretens" und "Engagement im Rollenspiel" sehr ähnliche Beziehungen (vgl. ausführlich Deutschbein 1986).

Ergänzend zu den bisher geschilderten statistischen Berechnungen zu den Therapieverlaufsdaten wurden, wiederum getrennt für die GT- und VT-Gruppe, aus den Vortest-Nachtestdifferenzen Therapieveränderungswerte berechnet (Durchführung von Faktorenanalysen der Differenzwerte zwischen Vor- und Nachtest, Berechnung der Faktorenwerte pro Klient, Korrelation der Faktorenwerte der gefundenen Veränderungsdimensionen mit den Prozeßvariablen) und diese mit den Verlaufsdaten in Beziehung gesetzt (vgl. hierzu ausführlich Deutschbein 1986). Dadurch sollte geprüft werden, wieweit zwischen den Therapieveränderungswerten als Maß für den Behandlungserfolg und den Verlaufsdaten ein Zusammenhang besteht, wieweit also etwa bestimmte Therapieverläufe eher für eine erfolgreiche Behandlung typisch sind als andere.

Es zeigen sich nur relativ wenige statistisch bedeutsame Beziehungen, insgesamt sind die Resultate wenig prägnant. So ergibt sich beispielsweise bei den GT-Gruppen bezüglich der bedeutsamen Klientenvariablen "Selbstexploration" ein eindeutiger Zusammenhang lediglich im ersten von 7 Veränderungsfaktoren. Faktor 1 ist charakterisiert als "Gewalttätige Durchsetzung und soziale Resignation" (Ladungen auf 4 Skalen des Gießener Fragebogens, wobei, wie erwähnt, die Veränderungswerte in die Faktorenanalyse eingingen (GF-2: Rockerhaltung; GF-Stig: Stigmatisierung; GF-4: fatalistisch soziale Entmutigung; GF-8: Empfindlichkeit gegenüber abwertenden Urteilen). Je stärker die Selbstexploration bei den Klienten der GT-Gruppen ausgeprägt war, desto mehr verringerte sich das Ausmaß an Gewalt-

tätigkeit und sozialer Resignation im Verlaufe der Therapie. Einiges spricht dafür, daß im Zusammenhang mit höherer Selbstexploration auch die emotionale Labilität und Aggressivität der Teilnehmer reduziert wird. Die übrigen Beziehungen zwischen den Veränderungsfaktoren und der Selbstexploration der Klienten sind eher niedrig und kaum zu interpretieren. Einige Zusammenhänge konnten zwischen den Veränderungsfaktoren sowie dem Gesprächsinhalt festgestellt werden, jedoch ist auch hier das Bild wenig einheitlich. So deutet sich beispielsweise an, daß bei Therapieteilnehmern, die in den Stunden viel über ihre Straftaten sprachen, sich einerseits Resignation, Mißtrauen und rigide autoritäre Einstellungen reduzieren, aber eine protesthaft-gespannte Einstellung und Delinquenzneigung sich eher erhöht.

Auch die Resultate der verhaltenstherapeutisch behandelten Klienten sind wenig eindeutig. Die zentrale Variable beim Modellernprogramm, vergleichbar der Selbstexploration der Klienten in der Gesprächspsychotherapie, ist die "Verwirklichung der Lernziele". Zu keinem der Veränderungsfaktoren zeigt sich hier eine statistisch signifikante Korrelation. Auch bei den übrigen Prozeßvariablen ergeben sich kaum statistisch bedeutsame Zusammenhänge zwischen Veränderungsfaktoren. Insgesamt sind somit die Zusammenhänge zwischen den Therapieverlaufdaten und den Resultaten zum Behandlungserfolg als niedrig einzuschätzen.

### 3.4 Legalverhalten nach Haftentlassung

Das zentrale Erfolgskriterium für die Beurteilung einer Resozialisierungsmaßnahme ist das Legalverhalten nach der Haftentlassung. Entsprechend gingen wir der Frage nach, wieweit sich die einzelnen Gruppen hinsichtlich der Rückfallquote unterscheiden.

Tabelle 11 gibt einen Überblick über die Verteilung der Probanden mit unterschiedlichem Verfahrensausgang auf die drei

Tab. 11: Vergleich zwischen Experimental- und Kontrollgruppe bezüglich des Verfahrensausgangs (Erlaß bzw. Widerruf der Bewährungsunterstellung)

Verfahrensausgang	FR		MA/RA		MA		RA		Summe (FR+MA+RA)	
	N	%	N	%	N	%	N	%	N	%
Erlaß	39	60,9	57	53,8	19	51,4	38	55,1	96	56,5
Widerruf	25	39,1	49	46,2	18	48,6	31	44,9	74	43,5
Summe	64	100,0	106	100,0	37	100,0	69	100,0	170	100,0

Vergleich FR - MA/RA (zusammen):  $\chi^2 = 0,57$ ; df = 1; p = .45  
 Vergleich FR - MA - RA (getrennt):  $\chi^2 = 0,57$ ; df = 2; p = .62  
 (vgl. auch Spielfuß 1980, S. 428)

Anzahl der Vorverurteilungen, getrennt für die Experimental- und die Kontrollgruppe

Ort	Zahl der Vorverurteilungen 1 bis 2		mehr als 2		Summe (= 100 %)	
	N	%	N	%	N	%
FR	59	50,0	59	50,0	118	
MA/RA	137	53,7	118	46,3	255	
Summe	196	52,5	177	47,5	373	

$\chi^2 = 0,312$ ; df = 1; p = .576

Verurteilung zu einer Jugendstrafe

Ort	Verurteilung		nein		Summe (= 100 %)	
	N	%	N	%	N	%
FR	108	90,8	11	9,2	119	
MA/RA	215	90,7	22	9,3	237	
Summe	323	90,7	33	9,3	356	

$\chi^2 = 0,033$ ; df = 1; p = .855

Tab. 12: Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung bzw. Vorbehalt der Entscheidung über eine Strafaussetzung

Ort	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung		nein		Summe (= 100 %)	
	N	%	N	%	N	%
FR	85	78,7	23	21,3	108	
MA/RA	109	54,5	91	45,5	200	
Summe	194	63,0	114	37,0	308	

$\chi^2 = 16,599$ ; df = 1; p = .000

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung, getrennt nach der Dauer der U-Haft

a) Freiburg

Dauer der U-Haft	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung		kein		Summe Spalten Zeilen				
	Ja	N	N	%	N	%			
bis 3 Monate	53	63,1	86,9	8	36,4	13,1	61	57,5	100,0
mehr als 3 Monate	31	36,9	68,9	14	63,6	31,1	45	42,5	100,0
Summe	84	100,0	79,2	22	100,0	20,8	106	100,0	100,0

$\chi^2 = 4,064$ ; df = 1; p = .043

b) Mannheim/Rastatt

Dauer der U-Haft	Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung		kein		Summe Spalten Zeilen				
	Ja	N	N	%	N	%			
bis 3 Monate	76	71,0	71,7	30	33,3	28,3	106	53,8	100,0
mehr als 3 Monate	31	29,0	34,1	50	66,7	65,9	91	46,2	100,0
Summe	107	100,0	54,3	90	100,0	45,7	197	100,0	100,0

$\chi^2 = 26,449$ ; df = 1; p = .000

Untersuchungsgruppen. Von den N = 170 der in der Nachbefragung erfaßten Probanden, von denen Informationen über den Verfahrensausgang vorliegen, entfallen N = 64 (38 %) auf Freiburg (Behandlungsgruppe) und N = 106 (62 %) auf Rastatt und Mannheim (Vergleichsgruppe). Während es in Freiburg in 61 % der Fälle zu einem Erlaß der Strafe und lediglich bei 39 % zu einem Widerruf kam, wurde bei der Vergleichsgruppe nur in 54 % der Fälle die Strafe erlassen und bei 46 % die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen. Innerhalb der Vergleichsgruppe schneiden die Mannheimer Probanden mit einer Erlaßquote von 51 % gegenüber 55 % bei den Rastatter Probanden besonders schlecht ab. Die Widerrufsquote der Freiburger liegt somit immerhin um 10 % niedriger als die der Mannheimer Probanden.

Zunächst weisen diese Ergebnisse auf einen Behandlungserfolg hin, zumal die Bedingungen in der Untersuchungshaftanstalt für die Freiburger Probanden wesentlich ungünstiger waren als in Mannheim und Rastatt und somit bei den Freiburger Probanden eine größere Widerrufs- bzw. Rückfallquote zu erwarten gewesen wäre. Ein Vergleich der Zahl der Vorverurteilungen in beiden Gruppen zeigt, daß die Freiburger Probanden durch geringfügig mehr Vorverurteilungen (50 % gegenüber 46 % in Mannheim und Rastatt) belastet sind, was für eine höhere Widerrufsquote in der Behandlungsgruppe sprechen würde.

Wir hatten oben bereits darauf hingewiesen, daß der richterlichen Entscheidungspraxis in bezug auf die Widerrufsquoten eine große Bedeutung zukommt und daß die Sanktionspraktiken (Anordnung von U-Haft, durchschnittliche Haftdauer) zwischen den drei Orten stark differieren. Der Vergleich der Sanktionsmuster anhand des Anteils der zu einer Jugendstrafe verurteilten Insassen der Untersuchungshaft zeigte zunächst keine Unterschiede zwischen den Vergleichsgruppen. Statistisch hochsignifikante Unterschiede ergaben sich jedoch hinsichtlich der Aussetzung der Jugendstrafe auf Bewährung bzw. des Vorbehalts der Aussetzung auf Bewährung. Die Freiburger Richter erweisen sich hier als wesentlich "milder" (vgl. Tab. 12). Bei 79 %



(N = 85) der zu einer Jugendstrafe verurteilten Freiburger Häftlinge wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt bzw. die Entscheidung über eine Strafaussetzung vorbehalten. Nur 21 % (N = 23) mußten die Haftstrafe antreten. Bei den Mannheimer und Rastatter Probanden war dieser Anteil doppelt so hoch (46 %; N = 91). Bei 55 % (N = 109) wurde hier die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt.

Diese Ergebnisse zeigen, daß die Freiburger Richter sich in ihren Sanktionsentscheidungen wesentlich von den Rastattern und Mannheimern unterscheiden. Die wider Erwarten niedrige Rückfallquote in Freiburg gibt Anlaß zu der Vermutung, daß diese Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Behandlungsprogramm stehen. Ob allerdings die festgestellte niedrigere Rückfallquote in Freiburg tatsächlich auf die Behandlung zurückzuführen ist, läßt sich anhand der vorliegenden Ergebnisse letztlich nicht beurteilen. Dennoch ist es wichtig, an dieser Stelle festzustellen, daß die Widerrufsquote bei den Freiburger Bewährungsprobanden wesentlich niedriger ist als bei den Rastatter und Mannheimern und das, obwohl die Freiburger Klientel eine stärkere kriminelle Belastung und damit höhere Rückfallwahrscheinlichkeit zeigt. Es spricht vieles dafür, daß ambulante Sanktionen und zurückhaltende strafrechtliche Reaktionen nicht nur die billigeren, sondern auch effektiveren Alternativen (etwa zum Strafvollzug) darstellen zur Erreichung eines gesetzestreuen Verhaltens insbesondere von jugendlichen und heranwachsenden Bagatelldelinquenten (vgl. z.B. Kerner 1984; 1985; Kaiser 1985).

Anschließend prüften wir die Frage des Zusammenhangs zwischen den von uns gewählten Erfolgskriterien für die Behandlungswirkung, also einerseits den Ergebnissen aus den psychologischen Testverfahren und andererseits dem Erlaß, Rückfall bzw. Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung. Sofern die psychologischen Kriterien als Erfolgsmaßstab für eine Behandlung Straffälliger anerkannt werden, muß eine hohe Korrelation mit den Legalkriterien bestehen, mit anderen Worten wäre unter der

Perspektive des Legalverhaltens eine Behandlungsmaßnahme als nicht erfolgreich einzustufen, wenn sich Änderungen im psychischen Bereich nicht auch auf eine Besserung des Legalverhaltens auswirken.

In den Korrelationen sowohl der Vortest- als auch der Nachtestergebnisse zeigen sich zwischen den Gruppen Freiburg bzw. Rastatt und Mannheim deutliche Unterschiede. Von den Freiburger Behandlungsprobanden tendieren insbesondere solche zu einem späteren Rückfall, die im Vortest geringere Werte in den FPI-Skalen Depressivität (FPI-3), Erregbarkeit (FPI-4), Gememtheit (FPI-6) und emotionale Labilität (FPI-N), in der Skala Gelassenheit (FPI-6) dagegen einen höheren Wert haben. Im Gießener Fragebogen haben diese Probanden eher niedrigere Pretestwerte in den Skalen Streben nach Selbständigkeit (GF-3), Zweifel an der eigenen Normalität (GF-5), Ängstlichkeit (GF-6), soziale Fehlanpassung (GF-SF), Protest (GF-Prot) und in der Superskala S 2 (neurotische und zu Verinnerlichung neigende Art von Problembewältigung: Selbstunsicherheit, Minderwertigkeitsgefühle, Ängste, Hemmungen, Einsamkeit). Über diese beiden Testverfahren hinaus zeigen sich lediglich noch bei der Skala Vaterstrenge der Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstiles ein statistisch bedeutsamer Zusammenhang (Probanden mit niedriger Vaterstrenge werden eher rückfällig) sowie bei Faktor 1 (mißgestimmt, depressiv, ängstlich, psychisch gestört; Probanden mit niedrigem Wert zeigen auch hier eine größere Rückfallwahrscheinlichkeit). Insgesamt haben die Freiburger Probanden, die später ein ungünstiges Legalverhalten zeigen, eher ein günstiges Persönlichkeitsbild im Vortest.

Das gilt für die Rastatter und Mannheimer Probanden nicht in demselben Ausmaß. Die Vergleichsprobanden, die später rückfällig wurden, zeigen in den Ausgangstests ein insgesamt ungünstigeres Persönlichkeitsbild als die entsprechende Freiburger Gruppe. Von diesen werden eher diejenigen rückfällig, die sich im Vortest als mehr depressiv (FPI-3) darstellen, höhere Werte

in den Skalen GF-1 (delinquent-pubertärer Protest gegen die einschränkende Autorität), GF-2 (Rockerhaltung), GF-3 (Streben nach Selbständigkeit), GF-5 (Zweifel an der eigenen Normalität), GF-8 (Störungen in familiären Beziehungen), GF-SF (soziale Fehlanpassung), GF-Prot (Protest) und in der Superskala S 1 (protestierende Umweltbewältigung mit Neigung zu delinquenter Durchsetzung) haben. Gleichzeitig hat die Gruppe der rückfälligen Kontrollprobanden höhere Werte in RKVF-E, in Skala E des Situationsfragebogens, ferner in Item 2 (Schulschwänzen) des Tests "Subjektives Delinquenzrisiko" sowie in Faktor 1 (mißgestimmt, depressiv, ängstlich, psychisch gestört) und Faktor 6 (delinquent-pubertärer Protest).

Im Nachtest zeigen sich lediglich noch in den Verfahren FPI und Gießener Fragebogen statistisch bedeutsame Zusammenhänge zwischen Testresultaten und Legalbewährung. Probanden, die rückfällig wurden, schildern sich im Nachtest als weniger spontan aggressiv (FPI-2), weniger erregbar (FPI-4), weniger offen und selbstkritisch (FPI-9) und weniger emotional labil (FPI-N). Gleichzeitig haben sie niedrigere Werte in den Skalen des Gießener Fragebogens GF-3 (Streben nach Selbständigkeit), GF-SF (soziale Fehlanpassung) und in den Superskalen S 1 (protestierende Umweltbewältigung mit Neigung zu delinquenter Durchsetzung) und S 2 (neurotische und zu Verinnerlichung neigende Art von Problembewältigung: Selbstunsicherheit, Minderwertigkeitsgefühle, Ängstlichkeit, Hemmungen, Einsamkeit). Im Gegensatz dazu zeigen sich bei der Vergleichsgruppe im Nachtest Zusammenhänge derart, daß rückfällige Probanden sich eher als spontan aggressiv (FPI-2), gesellig (FPI-5) und extravertiert (FPI-E) schildern. Signifikante Zusammenhänge zu den Skalen des Gießener Fragebogens bestehen nicht mehr.

Einige Beziehungen lassen sich auch zwischen dem Verfahrensausgang und den Differenzwerten der Vor- und Nachtestergebnisse nachweisen. Allerdings ist die Zahl der signifikanten Korrelationen bei der Freiburger Behandlungsgruppe nur geringfügig höher als bei der Vergleichsgruppe Rastatt und Mannheim (13 im Vergleich zu 8).

Bei der Freiburger Behandlungsgruppe zeigen sich hochsignifikante Zusammenhänge zwischen dem Verfahrensausgang und den Nachtest-Vortest-Differenzwerten in den FPI-Skalen 2 (spontane Aggressivität;  $r = -.46$ ), 6 (Gelassenheit;  $r = -.43$ ) und M (Maskulinität;  $r = -.46$ ), in den Skalen des Gießener Fragebogens 1 (delinquent-pubertärer Protest gegen die einschränkende Autorität;  $r = -.35$ ), SF (soziale Fehlanpassung;  $r = -.43$ ), S 1 (protestierende Umweltbewältigung mit Neigung zu delinquenter Durchsetzung;  $r = -.38$ ) und S 4 (fatalistisch soziale Entmutigung und resignative Einstellung gegenüber Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Situation;  $r = -.35$ ), in der Skala F 2 des RKVF (finanzielle Risikobereitschaft, Glücksspiele;  $r = -.39$ ), LPS-10 (technische Begabung;  $r = -.40$ ) und in Faktor 6 (delinquenter Protest;  $r = -.35$ ). Positive Korrelationen zeigen sich bei der Freiburger Gruppe lediglich in den Variablen subjektives Delinquenzrisiko Item 1 (Diebstahl;  $r = .44$ ), negative Valenz sanktionierender Konsequenzen Item 4 (Jugendamt;  $r = .41$ ) und 5 (Geldbuße;  $r = .30$ ).

Vorwiegend solche Probanden erhielten einen Erlaß der Strafaussetzung zur Bewährung, die in den Testresultaten in den Nachtests eine Zunahme der Skalenwerte in den folgenden Persönlichkeitsbereichen aufweisen: Spontane Aggressivität (FPI-2), Gelassenheit, Selbstvertrauen, gute Laune (FPI-6), Maskulinität, typisch männliche Selbstschilderung (FPI-M), delinquent pubertärer Protest gegen die einschränkende Autorität (GF-1), soziale Fehlanpassung (GF-SF), protestierende Umweltbewältigung mit Neigung zu delinquenter Durchsetzung (GF-S 1), fatalistisch soziale Entmutigung und resignative Einstellung gegenüber Möglichkeiten zur Verbesserung der eigenen Situation (GF-S 4), finanzielle Risikobereitschaft insbesondere bezüglich Glücksspiele (RKVF-F 2), technische Begabung (LPS-10) sowie delinquenter Protest (Faktor 6). Gleichzeitig zeigen Personen mit besserem Legalverhalten eher eine Abnahme in den Skalenwerten subjektives Delinquenzrisiko hinsichtlich Diebstahl sowie negative Valenz sanktionierender Konsequenzen bezüglich Eingriffe des Jugendamtes und Verhängung einer Geldbuße.

Mit Ausnahme der Resultate zu den Skalen Gelassenheit (FPI-6) und u.U. Maskulinität (FPI-M) und technische Begabung (LPS-10) überraschen die Ergebnisse insofern, als Probanden mit besserer Legalbewährung offensichtlich eine "ungünstigere" Persönlichkeitsentwicklung zeigen. Insbesondere scheinen sie zu mehr Aggressivität, Durchsetzung und Protesthaltung zu neigen. Zweifellos dürfen diese Resultate nicht überbewertet werden, da von 13 Differenzwerten für die Freiburger Gruppe nur 5 (6 %) auf dem 1 %-Niveau statistisch bedeutsam sind. Zufallssignifikanzen sind nicht auszuschließen.

Vergleichen wir die gefundenen Zusammenhänge zwischen der Entwicklung in den Persönlichkeitsskalen und dem Legalkriterium mit den Ergebnissen zum Behandlungserfolg, wie sie sich aufgrund des Vortest-Nachtestvergleichs in den einzelnen Gruppen und mit den unterschiedlichen statistischen Verfahren ergeben, so zeigt sich ein wenig eindeutiges und klares Bild. Nach den Testergebnissen scheinen die Werte bei den Freiburger Behandlungsprobanden im Gegensatz zu den nicht behandelten Vergleichsprobanden bei FPI-2 (spontane Aggressivität) zu sinken, offensichtlich insbesondere bei der verhaltenstherapeutisch behandelten Gruppe; das zeigt sich vor allem unter Anwendung des statistischen Verfahrens der Regressionsabweichungswerte. Dieses Ergebnis läßt sich durchaus im Sinne eines Behandlungserfolges interpretieren und wurde von uns in dieser Richtung erwartet. Offensichtlich zeigen jedoch Probanden, bei denen die Aggressionswerte zugenommen haben, ein günstigeres Legalverhalten, was wiederum bedeutet, daß die Wirkung der Verhaltenstherapie mit einer Reduzierung des Aggressionswertes sich eher ungünstig auf das spätere Legalverhalten auswirkte. Für die Skala FPI-6 (Gelassenheit, Selbstvertrauen) deuten die Testergebnisse an, daß insbesondere die Verhaltenstherapie zu einer Zunahme des Skalenwertes führte, während es bei der gesprächstherapeutisch behandelten Gruppe eher zu einer Reduzierung des Skalenwertes kam, d.h. zu einer größeren Irritierbarkeit und geringeren Gelassenheit. Die Korrelation mit dem Außenkriterium Legalverhalten deutet an, daß ein positiver

Zusammenhang zwischen günstigem Legalverhalten und höheren Werten in Gelassenheit besteht. Dies wiederum deutet darauf hin, daß eher die Verhaltenstherapie zu einer Verbesserung des Legalverhaltens führte (vgl. zusammenfassend Tab. 9 oben).

Insgesamt kann vor dem Hintergrund der dargelegten Resultate bestenfalls ansatzweise ein Zusammenhang zwischen einer behandlungsbedingten Entwicklung in einzelnen Persönlichkeitsbereichen und dem Legalverhalten nach Haftentlassung aufgezeigt werden, der zudem relativ wenig statistisch gesichert ist und nur als Tendenz interpretiert werden kann.

Für einen Vergleich der Zusammenhänge zwischen den Differenzwerten in den Testskalen und dem Legalverhalten für die Kontrollgruppe Rastatt und Mannheim deutet sich eine Beziehung derart an, daß offensichtlich insbesondere nicht mehr strafrechtlich auffällig gewordene Probanden einen Erlaß der Strafaussetzung zur Bewährung erhielten, deren Testwerte in folgenden Skalen niedriger lagen bzw. nur geringfügig zunahmten: FPI-1 (Nervosität), FPI-4 (Erregbarkeit), FPI-E (Extraversion), GF-9 (harmonisierende euphorische Abwehr) und subjektives Delinquenzrisiko (Item 1, Diebstahl und Item 4, Streunen). Eine umgekehrte Beziehung zwischen günstigerem Legalverhalten und einer Zunahme des Skalenwertes zeichnet sich ab bei Skala GF-Prot (Protest) und bei Item 2 (Schulschwänzen) des Verfahrens subjektives Delinquenzrisiko. Das bedeutet, daß sich die nicht behandelte Vergleichsgruppe in einigen Skalen, so FPI-1, FPI-4, FPI-E und GF-9 in "günstiger" Richtung entwickelte. Das relativiert die Ergebnisse zu einem Behandlungserfolg zusätzlich.

### 3.5 Resultate der Bewährungshelfer-Nachbefragung

Von der Bewährungshelfer-Nachbefragung versprochen wir uns Informationen darüber, ob der Bewährungsverlauf bei den Behandlungs- im Vergleich zu den Kontrollprobanden unterschiedlich ist. Für die Durchführung einer schriftlichen Befragung von

Bewährungshelfern und den ihnen unterstellten Probanden waren folgende Überlegungen maßgeblich (vgl. hierzu ausführlich Spieß 1979; vgl. a. den Beitrag von Spieß in diesem Band): Um Aussagen über einen Zusammenhang zwischen der therapeutischen Behandlung im Rahmen des Freiheitsentzuges, in unserem Falle der Untersuchungshaft, und späterer Legalbewährung absichern zu können, ist es geboten, den Einfluß äußerer Lebensbedingungen in der Zeit nach der Haftentlassung zu erfassen und deren mögliche Einwirkungen auf den Prozeß der legalen Bewährung zu kontrollieren. Aus forschungsökonomischen Gründen und wegen einer ungenügenden und selektiven Informationsbasis von Straftakten entschlossen wir uns, die Bewährungshelfer als "Experten" zu befragen, da diese in besonderer Weise über die sozialen Gegebenheiten und Probleme ihrer Klienten informiert sind.

Zur Überprüfung eines im Therapieverlauf gewonnenen und für die Zeit nach der Haftentlassung relevanten Konflikt- und Problemlösungsverhaltens der Probanden war es naheliegend und wichtig, außer Daten über die Legalbewährung zusätzlich Informationen zur sozialen Integration, etwa im sozialen Nahraum (Eltern, Peergroup u.a.) und im Arbeitsbereich zu erheben, um einen eventuellen Einfluß des Behandlungsprogramms feststellen zu können.

Im Sinne der Frage nach möglichen Behandlungsstrategien bei Straffälligen ist ferner zu prüfen, "inwieweit die Bewährungshilfe in ihrer sozialfürsorgerischen Handlungsorientierung als Fortsetzung oder als Alternative zu Maßnahmen der Behandlung unter Freiheitsentzug betrachtet werden kann" (Spieß 1979, S. 116). Insofern war es im Rahmen unseres Projektes wichtig, Aufschluß über die Interventionen durch die Bewährungshilfe sowie deren Einfluß auf die Integrationsbedingungen für die Haftentlassenen zu gewinnen.

Die Fülle von informativen Daten zur Nachentlassungssituation und Arbeitsweise der Bewährungshilfe wurde im Rahmen einer

eigenständigen Arbeit ausgewertet (vgl. Spieß 1986). Hier sollen lediglich einige uns im Rahmen unserer Fragestellung interessant scheinende Aspekte stichwortartig mitgeteilt werden (vgl. den Beitrag von Spieß in diesem Band).

Von einer staatlich organisierten und institutionalisierten Entlassenenhilfe kann im eigentlichen Sinne nur dort gesprochen werden, wo im Falle einer Straf(rest)aussetzung zur Bewährung durch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer fachliche Hilfe bei der Bewältigung von Problemen nach der Haftentlassung bereitgestellt wird. Nach den Ergebnissen der von uns untersuchten Gruppe kann ein Großteil der Tätigkeit der Bewährungshilfe, insbesondere in den ersten Wochen und Monaten nach Haftentlassung, als Entlassenen- und Reintegrationshilfe betrachtet werden. Relativ häufig sind Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Probanden, in denen es um akute Notwendigkeiten hinsichtlich Wohnung, Ausbildung oder Arbeitsvermittlung, Schuldenregulierung und andere Fragen der dringenden Existenzsicherung geht. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß in dem von uns im Rahmen der Pre-Post-Untersuchung durchgeführten standardisierten Interviews (vgl. oben) sowohl im Vor- als auch Nachinterview etwa ein Fünftel der Befragten (Vorinterview 20 %; N = 63; Nachinterview 19 %; N = 26) angab, nach der Entlassung keine Wohnung zu haben. Mehr als die Hälfte (Vorinterview 60 %; N = 188; Nachinterview 53 %; N = 73) hatte nach eigener Einschätzung zum Entlassungszeitpunkt keine Arbeitsstelle bzw. wußte es noch nicht. Ein Viertel (26 %; N = 80) der im Vorinterview Befragten meint sicherlich zu Recht, daß durch die Inhaftierung die beruflichen Chancen wesentlich verschlechtert wurden. Trotz dieser ungünstigen Bedingungen geben im Nachinterview 53 % (N = 73) an, hinsichtlich der Berufssituation eine Weiterbildung, Ausbildung bzw. Umschulung o.ä. in Angriff nehmen zu wollen. Gerade hier ist eine gezielte Entlassungsvorbereitung sowie eine nachgehende Hilfe dringend nötig.

Nach Angaben der Bewährungshelfer haben nur bei 35 % der Probanden (59 von 170) unserer Untersuchung die Haftanstalten



oder Gerichte entlassungsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt, wobei in diesem Falle die Regelung einer Unterkunft für den Betroffenen im Vordergrund stand. Tabelle 13 gibt eine Verteilung der entlassungsvorbereitenden Maßnahmen in der Haftanstalt (nach Angaben der Bewährungshelfer).

Trotz des hohen Anteils von ca. 46 % vor der Inhaftierung arbeitsloser Jugendlicher, war es nur ein verschwindend kleiner Teil der 170 Probanden, bei dem der Haftentlassung Bemühungen um eine Klärung der Arbeits- oder Ausbildungssituation vorausgingen. Selbst die Veranlassung der Arbeitslosenmeldung beim Arbeitsamt blieb in aller Regel erst der Initiative des Bewährungshelfers überlassen.

Tabelle 13: Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung auf Veranlassung von Haftanstalt oder Jugendrichter  
(nach Angaben der Bewährungshelfer)

Art der Entlassungsvorbereitung	N <sup>+</sup> )	%
Unterkunft für den Probanden gesucht	22	37,3
allgemeine Gespräche mit dem Probanden	16	27,1
Bewährungshelfer wird informiert	10	16,9
erfolgreich Arbeitsstelle geklärt/vermittelt	6	10,2
erfolglose Arbeitssuche	6	10,2
Therapie, Behandlung geklärt	6	10,2
Ausbildung (nicht Lehre) vermittelt	3	5,1
Meldung beim Arbeitsamt	1	1,7
Gesamt	59	100,0

+ ) Mehrfachnennungen

Was den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit zu verschiedenen Zeitpunkten und dem Verfahrensausgang (Anteil der widerrufenen Bewährungsstrafe) betrifft, zeigt sich deutlich, daß mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit der Anteil rückfälliger Probanden ansteigt. Ganz offensichtlich stellt die Arbeitslosigkeit eine besondere Belastungssituation für die Probanden dar, die sich gerade auch aufgrund ihrer finanziellen Auswirkung, in einer erhöhten Rückfallgefahr ausdrückt.

Neben der Fortdauer der Arbeitslosigkeit am Ende des 1. Bewährungsquartals wurden sechs weitere Indikatoren einer mutmaßlichen Gefährdung des Integrationsprozesses erfaßt und bezogen auf denselben Zeitpunkt, nämlich den dritten Unterstellungsmonat, zu einem "Belastungsindex" zusammengefaßt (vgl. Spieß 1986). Im Vordergrund stehen hierbei Aspekte der ökonomischen Belastung, der sozialen Bindung (im Sinne einer festen Partnerschaft), des Suchtmittelkonsums sowie der durch die Beurteilung der Bewährungshelfer hinsichtlich der "Autonomie" versus "Abhängigkeit" des Sozialverhaltens der Probanden definierten sozialen Handlungskompetenz (vgl. Bohnsack 1973) der Unterstellten (vgl. im einzelnen Spieß 1986, S. 441 f.).

Es zeigt sich, daß der Widerrufsanteil, also das Ausmaß eines Versagens der Probanden in dem Sinn, daß diese wieder rückfällig wurden bzw. Auflagen und Weisungen nicht befolgt hatten, nahezu bei jedem Einzelmerkmal mit zunehmender Belastungssituation steigt.

Die Ergebnisse aus der Bewährungshelfer-Nachbefragung zeigen insgesamt deutlich einen Zusammenhang zwischen Belastungsfaktoren und einem Widerruf der Bewährungsunterstellung. So liegt der Widerrufsanteil höher, wenn das verfügbare Einkommen niedrig ist, die Schulden hoch, eine Schuldenregulierung nicht stattfindet und keine feste Partnerschaft besteht.

Die dargestellten Untersuchungsergebnisse machen die begrenzte Wirkungsmöglichkeit einer Behandlung während der Inhaftierung

deutlich. Zu den zahlreichen Faktoren, die einer sinnvollen Umsetzung eines Behandlungsprogramms innerhalb einer Haftanstalt entgegenstehen, kommt hinzu, daß die Betroffenen nach ihrer Haftentlassung offensichtlich mit schwerwiegenden, ihre direkte Lebenssituation betreffenden Problemen konfrontiert werden, auf die sie zum größten Teil nicht spezifisch vorbereitet wurden. Die sich etwa aus finanziellen Schwierigkeiten, großer Schuldenhöhe, Arbeitslosigkeit, fehlender Partnerbeziehung und ähnlichem ergebende Streßsituation erreicht bei vielen ein solches Ausmaß, daß nichternsthaft erwartet werden kann, daß die Betroffenen diese aufgrund relativ weniger Behandlungsstunden im Vollzug von sich aus bewältigen können. Vielmehr ist zu erwarten, daß die Entlassenen gerade in solchen Streßsituationen in ihre alten vertrauten Verhaltensmuster zurückfallen und damit die Gefahr erneuter Straffälligkeit gegeben ist. Die Erfolgserwartung an Behandlungsprogramme im Strafvollzug wird insofern deren realen Möglichkeiten nicht gerecht. Es ist wichtig, daß die Behandlungsprogramme die Nachentlassungssituation miteinbeziehen und den Haftentlassenen konkrete Hilfe und Unterstützung bei der Lösung auftauchender Schwierigkeiten anbieten. Solange sich resozialisierende Behandlung auf den Vollzug konzentriert und den Straffälligen mit den sich nach der Haftentlassung ergebenden Problemen allein läßt, wird die Erfolgsquote einer solchen Maßnahme niedrig sein. Straffällige sind bei der Lösung dieser Probleme vielfach überfordert.

#### 4. Zusammenfassung

Die statistische Berechnung der Wirkung eines Behandlungsprogramms vor dem Hintergrund von Mehrfachmessungen ist mit großen Problemen behaftet, die bislang nur teilweise gelöst sind. Nach wie vor wird in der Psychotherapieforschung relativ häufig die Berechnung von einfachen Differenzwerten zwischen Vor- und Nachtests vorgenommen. Hierbei werden allerdings Regressionseffekte und niveauekorrelierte Meßfehler nicht berücksichtigt. Zur Korrektur dieser Fehlereinflüsse wird teilweise

die Berechnung von Regressionsabweichungswerten als "bereinigten" Veränderungswerten empfohlen. Gegen das in der Psychotherapieerfolgsvorschung vielfach verwandte zweifaktorielle varianzanalytische Design wird zu Recht eingewandt, daß therapiebedingte Varianzänderungen nicht berücksichtigt werden. Von daher wird gefordert zu prüfen, wieweit ein Varianzerweiterungseffekt bei der Behandlungsgruppe festgestellt werden kann, der auf eine differentielle Wirkung der Therapie hinweist. Wir wendeten die in der Literatur am häufigsten diskutierten unterschiedlichen statistischen Auswertungsstrategien an, um einen Behandlungserfolg möglichst differenziert erfassen zu können. Die einzelnen Auswertungsschritte wurden, sowohl für die unterschiedlichen Testskalen als auch für die faktorenanalytisch gewonnenen 6 übergeordneten Dimensionen, gerechnet. Schließlich prüften wir, wieweit sich ein Behandlungserfolg aus den Rückfalldaten aus der Nachentlassungsphase ableiten läßt.

Sowohl ein univariater als auch multivariater Mittelwertsvergleich der Vortest-/Nachtstestergebnisse zeigt relativ wenige Resultate, die deutlich auf eine Behandlungswirkung hinweisen. Im Rahmen der multivariaten Varianzanalyse wurde geprüft, wieweit ein Zusammenhang zwischen einem Behandlungserfolg und der Intelligenz der Probanden, dem selbstperzipierten Erziehungsstil der Eltern sowie der Deliktsgruppe besteht. Auch hier konnten keine eindeutigen Zusammenhänge festgestellt werden. Für die Freiburger Behandlungsgruppe wurde schließlich geprüft, ob sich ein Zusammenhang zwischen festgestellter Behandlungswirkung sowie Behandlungsdauer und Art des Treatments (Gesprächspsychotherapie bzw. Verhaltenstherapie) finden läßt. Auch hier waren die Resultate nicht eindeutig. Klare Zusammenhänge konnten nicht gefunden werden.

Auch die Berechnung regressionsbereinigter Nachttestwerte konnte die vorher bereits gefundenen Resultate lediglich bestätigen. Dasselbe gilt für die Ergebnisse aus den Berechnungen der Vortest-/Nachttestvarianzen. Der im Rahmen der Psychotherapie-

forschung festgestellte Varianzerweiterungseffekt konnte bei unserer Gruppe nicht gefunden werden.

Die Ergebnisse aus den Vor- und Nachinterviews deuten eine relativ große Bereitschaft der U-Häftlinge an, sich im Rahmen psychologischer Gespräche mit ihren Problemen auseinanderzusetzen. Die Freiburger Probanden schätzen jedoch auch hier die Wirkung der erfahrenen Behandlungsmaßnahmen nicht allzu hoch ein. Nahezu Dreiviertel der Behandelten meinten, daß ihnen das, was in den psychologischen Gesprächen geschah, nicht hilft, mit dem Leben nach Haftentlassung besser fertig zu werden. Als Begründung wird insbesondere angeführt, daß die gezeigten Filme zu lebensfremd und die Gespräche zu oberflächlich gewesen seien. Insgesamt lieferten die Ergebnisse des Interviews Hinweise auf einen von den Befragten subjektiv eingeschätzten Behandlungserfolg bei etwa einem Viertel bis einem Drittel der Probanden. Nur wenige Befragte deuteten in aller Ausdrücklichkeit eine positive Wirkung der Gespräche an.

Was die Behandlungswirkung aufgrund der Therapieverlaufsdaten betrifft (Auswertung der Bandaufzeichnungen und der Therapiebegleitbögen), zeigt sich aus den Therapiebegleitbögen, daß sich die Klienten in den Behandlungsstunden relativ wohl, akzeptiert und vom Therapeuten verstanden gefühlt haben. Hinsichtlich der erlebten Hilfe schneidet hier die Verhaltenstherapie (Modellernen) etwas günstiger ab als die Gesprächspsychotherapie. Offensichtlich beurteilen die Therapeuten den Behandlungserfolg günstiger als die Klienten selbst. Die Auswertung der Angaben aus den Begleitbögen weist in aller Deutlichkeit auf einen unterschiedlichen Therapieverlauf hin. Die Einschätzung der einzelnen Behandlungsstunden ändert sich im Laufe der Therapie relativ stark. Hier zeigen sich auch zwischen den beiden Therapiearten, zumindest teilweise, unterschiedliche Entwicklungen. Die Ergebnisse aus der Bandauswertung weisen dagegen weniger typische Verlaufsmuster auf.

In einem weiteren Auswertungsschritt wurde geprüft, wieweit sich Beziehungen zwischen den aus der Bandauswertung gewonnenen Prozeßwerten der Klienten sowie den mit einigen ausgewählten psychologischen Testverfahren erfaßten Persönlichkeitsdimensionen nachweisen lassen. Es ließen sich nur sehr vereinzelt statistisch gesicherte Zusammenhänge zwischen den Prozeßvariablen und Persönlichkeitsdimensionen finden.

Das zentrale Erfolgskriterium in der Behandlungsforschung ist das Legalverhalten nach Haftentlassung. Entsprechend gingen wir der Frage nach, wieweit sich die einzelnen Gruppen hinsichtlich der Rückfallquote unterscheiden. Während es bei den Freiburger Probanden bei 39 % innerhalb des Untersuchungszeitraumes zu einem Widerruf der Bewährung kam, war die Widerrufsquote bei den Vergleichsprobanden immerhin 46 %. Eine gesonderte Betrachtung der Rastatter und Mannheimer Probanden zeigt zusätzlich, daß offensichtlich vor allem die Mannheimer hinsichtlich des Legalverhaltens nach Haftentlassung schlecht abschneiden. Im Vergleich zu den Mannheimer haben die Freiburger Probanden eine um 10 % niedrigere Widerrufsquote. Diese Unterschiede können auf einen Behandlungserfolg hinweisen, sind allerdings auch auf einen unterschiedlichen Sanktionsstil der Freiburger im Vergleich zu den Rastatter und Mannheimer Richtern zurückzuführen. Es konnte gezeigt werden, daß das Sanktionsverhalten an den drei Orten relativ unterschiedlich ist. In Freiburg werden etwa Straffällige noch mit ambulanten statt stationären Sanktionen bestraft, die in Mannheim und Rastatt bereits eine Haftstrafe im Vollzug verbüßen müssen. Die Sanktionspraxis der Freiburger Richter ist offensichtlich milder, was u.U. auch den niedrigeren Widerrufsanteil begründen kann.

Die Zusammenhänge zwischen dem Legalkriterium (Widerruf bzw. Erlaß der Strafaussetzung zur Bewährung) und den psychologischen Erfolgskriterien sind wenig eindeutig. Zwar lassen sich statistisch bedeutsame Korrelationen finden, jedoch sind diese kaum schlüssig nach übergreifenden Gesichtspunkten zu inter-

pretieren. Die Ergebnisse der Bewährungshelfernachbefragung machen die Bedeutsamkeit der Nachentlassungsphase für eine gelungene Integration in die Gesellschaft deutlich. Auch hier zeigt sich, daß von einer systematischen Entlassenenhilfe, wie sie dringend erforderlich wäre, nicht gesprochen werden kann. Ein Fünftel der Befragten hatte zum Zeitpunkt der Entlassung keine Wohnung, mehr als die Hälfte keine Arbeit. Nach Angaben der Bewährungshelfer haben die Haftanstalten oder Gerichte lediglich bei etwa einem Drittel der Untersuchungshäftlinge entlassungsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt, wobei in diesem Fall die Regelung einer Unterkunft im Vordergrund stand. Es zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit zu verschiedenen Zeitpunkten und dem Verfahrensausgang derart, daß mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit der Anteil rückfälliger Probanden ansteigt. Erwartungsgemäß steigt der Widerrufsanteil mit der Zunahme der Belastungsfaktoren nach Haftentlassung (wie geringes oder fehlendes Einkommen, Schulden, keine Partnerbeziehung). Diese Ergebnisse machen die Notwendigkeit einer konkreten Hilfe und Unterstützung nach Haftentlassung deutlich. Davon auszugehen, daß die in aller Regel auf einen Haftentlassenen zukommenden Probleme von diesem aufgrund einer Behandlung im Vollzug nun gelöst werden können, würde bedeuten, zu hohe Anforderungen an die Wirkung des Treatments zu stellen. Die Behandlungsmaßnahmen im Vollzug müssen vielmehr durch konkrete Unterstützung nach Haftentlassung ergänzt werden, sollen sie auf Erfolg hoffen lassen.

## Literaturverzeichnis

- Bastine, R.: Forschungsmethoden in der klinischen Psychologie. In: Schraml, W.J. (Hrsg.): Klinische Psychologie. Ein Leitfaden für Praxis und Studium. Bern 1970.
- Baumgärtel, F.: Die Diagnostik elterlicher Erziehungsaspekte: Hierarchie, Genese und Qualität deutschsprachiger Instrumente. In: Zeitschrift für personenzentrierte Psychologie und Psychotherapie 3, 1984, S. 19-37.
- Bereiter, C.: Some persisting dilemmas in the measurement of change. In: Harris, C.W. (Ed.): Problems in measuring change. Madison, London 1963, S. 3-20.
- Berg, J.A. (Ed.): Response set in personality assessment. Chicago 1967.
- Blass-Wilhelms, W.: Neue Wege in der Strafvollzugsevaluation - Kontrolle von Störvariablen in zeitverzögerten Designs. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme der Behandlungsforschung - insbesondere in der Sozialtherapie. Köln u.a. 1983, S. 231-258.
- Blumenberg, F.-J.: Jugendliche in der Untersuchungshaft. In: Evangelische Akademie Bad Boll, Protokolldienst 11/77, Bad Boll 1977, S. 29-42.
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied, Berlin 1973.
- Brickenkamp, R.: Test d2. Aufmerksamkeits-Belastungs-Test. Göttingen 1972.
- Busch, B.: Vollzug der Untersuchungshaft in organisationsvergleichender Sicht. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 354-369.
- Busch, B.: Eine organisationsvergleichende Untersuchung zur Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Freiburg 1986.
- Butler, J.M.; Haigh, G.V.: Changes in the relation between self-concepts and ideal-concepts. In: Rogers, C.R.; Dymond, R.F. (Eds.): Psychotherapy and personality change. Chicago 1954.
- Cattell, R.B.; Warburton, F.W.: Objective personality and motivation tests. Chicago 1967.
- Clemmer, D.: The prison community. New York 1958.
- Clemmer, D.: Prisonization. In: Johnston, N.; Savitz, L.; Wolfgang, M.E. (Eds.): The sociology of punishment and correction. New York 1970, S. 479-483.



- Cronbach, L.J.: Response sets and test validity. In: Educational and Psychological Measurement 6, 1946, S. 475-494.
- Cronbach, L.J.; Furby, L.: How we should measure 'change' - or should we? In: Psychological Bulletin 74, 1970, S. 68-80.
- Davison, G.C.; Neale, J.M.: Klinische Psychologie. Ein Lehrbuch. München u.a. 1979.
- Deutschbein, Th.: Prozeßanalyse bei den Therapien jugendlicher Untersuchungsgefangener. Phil. Diss., Freiburg 1986.
- Dymond, R.F.: Adjustment changes over therapy from self-sorts. In: Rogers, C.R.; Dymond, R.F. (Eds.): Psychotherapy and personality change. Chicago 1954.
- Eckert, J.: Prozesse in der Gesprächspsychotherapie. Phil. Diss., Hamburg 1974.
- Edwards, A.L.: The relationship between the judged desirability of a trait and the probability that the trait will be endorsed. In: Journal of Applied Psychology 37, 1953, S. 90-93.
- Edwards, A.L.: The social-desirability variable in personality research. New York 1957.
- Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt/M. 1979a.
- Egg, R.: Auswirkungen sozialtherapeutischer Maßnahmen auf Merkmale der Persönlichkeit und des Sozialverhaltens der Gefangenen: ein empirischer Vergleich. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 62, 1979b, S. 348-356.
- Fahrenberg, J.; Selg, H.; Hampel, R.: Das Freiburger Persönlichkeitsinventar - FPI. Handanweisung. Göttingen 1978, 3. Aufl.
- Franke, A.: Überprüfung der Effekte klienten-zentrierter Gruppenpsychotherapie. Phil. Diss., Bochum 1975.
- Franke, A.: Die klienten-zentrierte Gruppenpsychotherapie. Stuttgart u.a. 1978.
- Frohburg, I.: Die Verwendbarkeit psychodiagnostischer Methoden zur Veränderungsmessung in der Psychotherapie. In: Helm, J. (Hrsg.): Psychotherapieforschung. Fragen, Versuche, Fakten. Berlin 1972.

- Grawe, K.: Differentielle Psychotherapie I. Indikatoren und spezifische Wirkung von Verhaltenstherapie und Gesprächspsychotherapie. Eine Untersuchung an phobischen Patienten. Bern u.a. 1976.
- Grawe, K.: Psychotherapieforschung. In: Bastine, R.; Fiedler, P.A.; Grawe, K.; Schmidtchen, St.; Sommer, G. (Hrsg.): Grundbegriffe der Psychotherapie. Weinheim u.a. 1982, S. 323-331.
- Hampel, R.; Selg, H.: FAF-Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren. Göttingen 1975.
- Harris, E.W. (Ed.): Problems in measuring change. Madison 1963.
- Helm, J.: Eine vorläufige Kurzform des Persönlichkeits-Q-Sorts (Butler und Haigh). In: Helm, J.; Kasielke, E.; Mehl, J. (Hrsg.): Neurosendiagnose. Beiträge zur Entwicklung klinisch-psychologischer Methoden. Berlin 1974, S. 39-56.
- Herrmann, Th.; Stapf, A.; Krohne, H.W.: Die Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils. In: Diagnostica 17, 1971, S. 118-131.
- Herrmann, Th.; Stapf, K.H.; Stäcker, K.H.: Elterliche Bekräftigung in der Erziehung. In: Reinert, G. (Hrsg.): Bericht zum 27. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel 1970. Göttingen 1973, S. 475-493.
- Horn, H.: Leistungsprüfsystem. LPS. Göttingen 1962.
- Irvine, M.J.; Gendreau, P.: Detection of the fakes "good" and "bad" response on the Sixteen Personality Factor Inventory in prisoners and college students. In: Journal of Consulting and Clinical Psychology 42, 1974, S. 465-466.
- Jackson, D.N.: Personality research form. New York 1967.
- Jackson, D.N.; Hourany, L.; Vidmar, N.J.: A four dimensional interpretation of risk taking. Research Bulletin No. 185. University of Western Ontario 1971.
- Jackson, D.N.; Hourany, L.; Vidmar, N.J.: A four dimensional interpretation of risk taking. In: Journal of Personality 40, 1972, S. 483-501.
- Jesness, C.F.: The Jesness Inventory. Palo Alto 1966.
- Jesness, C.F.: The Jesness behavior checklist. Palo Alto 1971.
- Jesness, C.F.: The Jesness Inventory. Palo Alto 1972.
- Jesness, C.F.: Classifying juvenile offenders - the sequential I-level classification manual. Palo Alto 1974.

- Kaiser, G.: Kriminalpolitik. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 248-253.
- Kerner, H.-J.: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. Heidelberg 1982, S. 255-478.
- Kerner, H.-J.: Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention. München 1984, S. 14-45.
- Kerner, H.-J.: Ambulante Maßnahmen. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 18-21.
- Koch, J.J.: "Guter Eindruck" und Attitüden. In: Archiv für Psychologie 128, 1976, S. 135-149.
- Koch, U.; Probst, P.: Der Freiburger Aggressionsfragebogen (FAF) in Abhängigkeit von der sozialen Schicht. In: Diagnostica 23, 1977, S. 220-226.
- Kogan, N.; Wallach, M.A.: Risk taking: A study in cognition and personality. New York 1964.
- Kühne, A.: Untersuchungen über psychologische Gespräche mit Strafgefangenen und über ein Training zur Verhaltensänderung ihrer Betreuer. Dissertation. Universität Hamburg 1973.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil. Schrift.
- Kury, H.; Deutschbein, Th.: Probleme der Verlaufskontrolle gesprächspsychotherapeutischer Behandlung anhand von Bandaufzeichnungen. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie 8, 1979, S. 119-134.
- Kury, H.; Deutschbein, Th.: Zur Erfassung gesprächstherapeutischer Prozeßvariablen anhand von Bandaufzeichnungen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 30, 1981, S. 2-12.
- Lambert, M.J.; Bergin, A.E.; Collins, J.L.: Therapist-induced deterioration in psychotherapy. In: Gurman, A.S.; Razin, A.M. (Eds.): Effective psychotherapy. A handbook of research. Oxford u.a. 1977, S. 452-481.
- Lösel, F.: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens - theoretische Integration und empirische Prüfung. Stuttgart 1975.

- Lösel, F.: Einführung. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Grundlagen und Anwendungsbereiche. Weinheim, Basel 1983a, S. 9-25.
- Lösel, F.: Empirische Persönlichkeitsforschung und Delinquenz-erklärung. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. Weinheim, Basel 1983b, S. 29-40.
- Lösel, F.: Psychologische Behandlung von Aggressivität und Dissozialität. In: Zeitschrift für Personenzentrierte Psychologie und Psychotherapie 2, 1983c, S. 171-185.
- Lukesch, H.; Tischler, A.: Kreuzvalidierung der Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils. In: Psychologie und Praxis 19, 1975, S. 19-30.
- Merz, F.: Individuelle Risikobereitschaft. Forschungsbericht Menschl. Faktoren - Arbeitssicherheit Nr. 4012, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Luxemburg 1963.
- Messick, S.; Jackson, D.N.: Acquiescence and the factorial interpretation of the MMPI. In: Psychological Bulletin 58, 1961, S. 299-304.
- Michelitsch-Traeger, I.: Entwicklung und Erprobung eines verhaltenstherapeutischen Trainingsprogramms zur Resozialisierung von zu Jugendstrafe verurteilten Delinquenten. Diss. phil. Heidelberg 1980.
- Minsel, W.-R.: Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Jugendlichen. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 22, 1973, S. 131-135.
- Minsel, W.-R.: Praxis der Gesprächspsychotherapie. Grundlagen-Forschung-Auswertung. Wien u.a. 1974.
- Minsel, W.-R.; Heinz, M.: Das Q-Sort-Verfahren. In: Feger, H.; Bredenkamp, J. (Hrsg.): Datenerhebung. Göttingen u.a. 1983, S. 135-153.
- Möbus, C.; Nagl, W.: Messung, Analyse und Prognose von Veränderungen. In: Bredenkamp, J.; Feger, H. (Hrsg.): Hypothesenprüfung. Enzyklopädie der Psychologie, Band B/I/5, Göttingen u.a. 1983, S. 239-470.
- Mummendey, H.D.: Methoden und Probleme der Kontrolle sozialer Erwünschtheit (Social Desirability). In: Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 2, 1981a, S. 199-218.
- Mummendey, H.D.: Soziale Erwünschtheit als Problem psychologischer Forschung. In: Michaelis, W. (Hrsg.): Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980. Göttingen u.a. 1981b, Bd. 2, S. 499-507.

- Mummendey, H.D.; Bolten, H.-G.: Die Veränderung von Social-Desirability - Antworten bei erwarteter Wahrheitskontrolle (Bogus-Pipeline-Paradigma) In: Zeitschrift für Differentielle und Diagnostische Psychologie 2, 1981, S. 151-156.
- Ortmann, R.: Resozialisierung durch Sozialtherapie. Zur Auswahl und Behandlung von Insassen sozialtherapeutischer Anstalten. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96, 1984, S. 794-833.
- Ortmann, R.: Prisonisierung. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg 1985, S. 341-345.
- Plog, U.: Differentielle Psychotherapie II. Der Zusammenhang von Lebensbedingungen und spezifischen Therapieeffekten im Vergleich von Gesprächspsychotherapie und Verhaltenstherapie. Bern u.a. 1976.
- Quensel, E.: Kritische Betrachtungen zur Behandlung im Strafvollzug. In: Eisenbach-Stangl, I.; Stangl, W. (Hrsg.): Grenzen der Behandlung. Soziale Kontrolle und Psychiatrie. Opladen 1984, S. 103-120.
- Quensel, St.: Soziale Fehlanpassung und Stigmatisierung: ein Test zum Messen der delinquenten Entwicklung. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Zur Effektivität des Rechts, Bd. 3, 1972, S. 447-490.
- Quensel, St.: Delinquenter Protest und Zweifel an der eigenen Normalität. Unveröff. Manuskript, Gießen 1973.
- Quensel, St.; Quensel, E.: Läßt sich Delinquenzbelastung messen? In: Kriminologisches Journal 1, 1969, S. 4-23.
- Quensel, St.; Quensel, E.: Delinquenzbelastungsskalen für männliche Jugendliche. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 22, 1970, S. 75-97.
- Rieländer, M.; Quensel, E.: Der Gießener Fragebogen als Instrument in der kriminologischen Forschung und Diagnostik. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 84-93.
- Rogers, C.R.: Counseling and psychotherapy. Boston 1942, Dt. Ausgabe: Die nicht-direktive Beratung. München 1972.
- Rogers, C.R.: Client-centered therapy. Boston 1951, Dt. Ausgabe: Die klientbezogene Gesprächstherapie. München 1973.
- Rogers, C.R.: A theory of therapy, personality and interpersonal relationships as developed in the client-centered framework. In: Koch, S. (Ed.): Psychology: A study of a science. Vol. III. New York 1959, S. 184-256.

- Rudolph, J.: Psychische Änderungen durch Gesprächspsychotherapie und deren Bedingungen in der Sicht der Klienten. Diss. phil. Hamburg 1975.
- Sander, K.: Der Einfluß von Ausgangs - Persönlichkeitsmerkmalen der Klienten auf den Behandlungserfolg in Klientenzentrierter Gesprächspsychotherapie. In: Zeitschrift für Klinische Psychologie 2, 1975, S. 137-147.
- Sarason, I.G.; Ganzer, V.J.: Developing appropriate social behaviors of juvenile delinquents. In: Krumboltz, J.D.; Thoresen, C.E. (Eds.): Behavioral counseling: Cases and techniques. New York 1969, S. 178-192.
- Sarason, I.G.; Ganzer, V.J.: Modeling: An Approach to the Rehabilitation of Juvenile Offenders. Washington 1971.
- Sarason, I.G.; Ganzer, V.J.: Modeling and group discussion in the rehabilitation of juvenile delinquents. In: Journal of Counseling Psychology 20, 1973, S. 442-449.
- Schwartz, H.-J.: Zur Prozeßforschung in klientenzentrierter Gesprächspsychotherapie: Bedingungen des Behandlungseffekts in Anfangsgesprächen. Diss. phil., Hamburg 1975.
- Schwenkmezger, P.: Risikoverhalten und Risikobereitschaft. Korrelationsstatistische und differentialdiagnostische Untersuchungen bei Strafgefangenen. Weinheim, Basel 1977.
- Spieß, G. Nachbefragung durch die Bewährungshelfer zum späteren Legal- und Sozialverhalten der erfaßten Probanden. In: Kury, H.; Kaiser, G.: Dritter Arbeitsbericht zum Projekt Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Freiburg 1979, S. 115-156.
- Spieß, G.: Aussetzungspraxis, Bewährungsprognose und Bewährungserfolg bei einer Gruppe jugendlicher Probanden. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 425-445.
- Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungprobanden. Freiburg 1986.
- Stapf, R.H.; Herrmann, Th.; Stapf, A.; Stäcker, K.H.: Psychologie des elterlichen Erziehungsstils. Stuttgart 1972; 2. Aufl. 1976.
- Stapf, A.: Neuere Ergebnisse zum zweidimensionalen Konzept der elterlichen Bekräftigung. In: Tack, W.H. (Hrsg.): Bericht über den 29. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Salzburg 1974, Bd. 2, Göttingen 1975, S. 177-178.
- Stemmer-Lück, M.; Rasch, W.: Diagnostik in der Sozialtherapie. In: Zielke, M. (Hrsg.): Diagnostik in der Psychotherapie. Stuttgart u.a. 1982, S. 179-202.

- Sykes, G.M.: The society of captives. Princeton/N.J. 1958.
- Tausch, R.: Gesprächspsychotherapie. Göttingen 1973, 5. Aufl.; 1974, 6. Aufl.
- Trotha, T.v. Strafvollzug und Rückfälligkeit. Eine Studie zur soziologischen Theorie und Empirie des Rückfalls von Strafgefangenen. Heidelberg 1984.
- Villmow-Feldkamp, H.: Delinquenz und Selbstdarstellung Jugendlicher - eine Persönlichkeitsuntersuchung auf der Basis von Denkfelderergebnissen. Diss. phil. Konstanz 1976.
- Villmow-Feldkamp, H.; Kury, H.: Delinquenz und Persönlichkeit - Zusammenhänge bei Jugendlichen auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 113-117.
- Wallach, M.A.; Kogan, N.: Sex differences and judgement process. In: Journal Personal 27, 1959, S. 555-564.
- Wallach, M.A.; Kogan, N.: Aspects of judgement and with cision-making: Interrelationships and changes with age. In: Behaviour Science 6, 1961, S. 23-36.
- Wylie, R.C.: The self-concept: A review of methodological considerations and measuring instruments. Lincoln 1974, 2. Aufl.





DIE PROZEBANALYTISCHE UNTERSUCHUNG VON GESPRÄCHSPSYCHOTHERAPIE  
UND SOZIALEM TRAINING  
BEI JUGENDLICHEN IN DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Thomas Deutschbein

Inhalt

- I. Einführung
  1. Sinn und Funktion von Prozebanalysen
  2. Forschungstheoretische Gesichtspunkte der kriminologischen Behandlungsforschung
    - 2.1 Der differentielle Ansatz
    - 2.2 Behandlungsorientierte Forschung
  3. Prozeßvariablen in der gesprächspsychotherapeutischen Forschung
    - 3.1 Variablen zum Prozeßverhalten
    - 3.2 Variablen zur Prozeßerfahrung
- II. Prozeßanalyse im Freiburger Behandlungsforschungsprojekt
  1. Prozeßanalytische Meßinstrumente
    - 1.1 Prozeßerfahrungen in Gesprächspsychotherapie und sozialem Training
    - 1.2 Prozeßverhalten in der Gesprächspsychotherapie
    - 1.3 Prozeßverhalten im Sozialen Training
  2. Stichprobentechnik und Einstufung des Prozeßverhaltens
    - 2.1 Stichprobentechnik und Einstufung bei den gesprächspsychotherapeutischen Bandaufzeichnungen
    - 2.2 Die Einstufung der verhaltenstherapeutischen Bandaufzeichnungen
  3. Prozeßerfahrung von Therapeut und Klient
    - 3.1 Durchschnittliche Prozeßerfahrung der Therapeuten in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training
    - 3.2 Durchschnittliche Prozeßerfahrung der Klienten in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training
    - 3.3 Veränderung der Klientenprozeßerfahrung im Verlaufe der Therapie
  4. Das Prozeßverhalten in Gesprächspsychotherapie (GT) und Sozialem Training (VT)

- 4.1 Prozeßverhalten in der Gesprächspsychotherapie (GT)
- 4.1.1 Durchschnittliches Prozeßverhalten
- 4.1.2 Korrelationen und Verlauf im GT-Prozeßverhalten
- 4.2 Prozeßverhalten im Sozialen Training
  
- 5. Die Rollenspielszenen im Sozialen Training (VT)
- 5.1 Einleitung
- 5.2 Kennwerte der Szenen
- 5.3 Die Lernziele
  
- 6. Die Therapieabbrecher
- 6.1 Einleitung
- 6.2 Prozeßverhalten der Therapieabbrecher in der Gesprächspsychotherapie
- 6.3 Prozeßerfahrung der Therapieabbrecher in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training
- 6.4 Begründungen für den Abbruch der Therapie
  
- 7. Klientenprozeßmerkmale und Persönlichkeitsmerkmale
- 7.1 Einleitung
- 7.2 Prozeßverhalten und Persönlichkeitsmerkmale in der Gesprächspsychotherapie
- 7.3 Prozeßverhalten und Persönlichkeitsmerkmale im Sozialen Training
- 7.4 Prozeßerfahrung und Persönlichkeitsmerkmale
  
- 8. Klientenprozeßvariablen und Therapieveränderungen in der Gesprächspsychotherapie
- 8.1 Einleitung
- 8.2 Methodische Vorbereitungen
- 8.3 Die Beziehung des Prozeßverhaltens der Klienten zur Testveränderung
  - 8.3.1 Selbstexploration und Äußerungslänge
  - 8.3.2 Interaktion und Gesprächsthema
- 8.4 Die Beziehung der Klientenprozeßerfahrung zur Testveränderung
- 8.5 Zusammenfassung
  
- 9. Klientenprozeßvariablen und Therapieveränderung im Sozialen Training
- 9.1 Methodische Vorbereitungen
- 9.2 Die Beziehung des Rollenspielverhaltens zur Testveränderung
- 9.3 Die Beziehung der Rollenspielbewertung zur Testveränderung
- 9.4 Die Beziehung der Klientenprozeßerfahrung zur Testveränderung
- 9.5 Zusammenfassung
  
- 10. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen
- 10.1 Indikationsbezogene Schlußfolgerungen zur Gesprächspsychotherapie
- 10.2 Indikationsbezogene Schlußfolgerungen zum Sozialen Training

## Literatur

### Anhang

- A 1. Klientenbegleitbogen
- A 2. Therapeutenbegleitbogen
- A 3. Therapeutenbegleitbogen VT
- A 4. EV Einfühlerndes Verstehen des Psychotherapeuten
- A 5. SET Selbstexploration nach Truax
- A 6. Selbstexploration nach Carkhuff
- A 7. Die Rollenspielszenen im Sozialen Training
- A 8. Schwierige Lernziele der Rollenspielszenen

## I. Einführung

### 1. Sinn und Funktion von Prozeßanalysen

In der Literatur wird öfter die Unterscheidung zwischen Ergebnis-Studie und Prozeß-Studie getroffen (siehe z.B. Kiesler 1971). Ergebnis-Studien beziehen sich auf die Veränderungen, die ein Klient aufgrund einer Therapie erfährt. Prozeß-Studien hingegen auf die Wechselbeziehungen zwischen Klient und Therapeut. Kiesler (1973, S. 2) definiert Prozeß folgendermaßen:

"Prozeß bezieht sich auf jede Forschungsstudie, deren Daten ganz oder teilweise die direkte oder indirekte Messung von Patientenverhalten, Therapeutenverhalten oder dyadischem Verhalten (Patient-Therapeut-Interaktion) im therapeutischen Interview enthalten. Prozeß-Studien erfassen demnach in irgendeiner Form therapeutisches Interviewverhalten. Wenn kein Interviewverhalten gemessen wurde, handelt es sich um keine Prozeß-Studie."

Die Definition beinhaltet, daß sich Prozeßanalyse vor allem auf gesprächsweise vorgehende Therapie bezieht (z.B. Psychoanalyse, Gesprächspsychotherapie), die relativ unstrukturiert bestimmte Rahmenbedingungen setzt (z.B. Übertragungsdeutung, Verbalisierung emotionaler Erlebnisinhalte), durch die ein erwünschter "Prozeß" beim Klienten angeregt und gefördert werden soll. Prozeßvariablen sind demnach Variablen, die entweder den angenommenen Prozeß des Klienten in der Therapie widerspiegeln (z.B. bestimmte Gesprächsinhalte, Affekte, Selbstexploration), oder die vom Therapeuten gesetzten Rahmenbedingungen beschreiben, die den angenommenen Klientenprozeß fördern.

Prozeßvariablen brauchen, wie Kiesler (1973, S. 6f.) ausführt, nicht nur verbaler Natur zu sein. Kiesler stellt Psychotherapie in einen kommunikationstheoretischen Rahmen, innerhalb dessen er linguistische, paralinguistische und kinetische Variablen unterscheidet. Während Linguistik Sprache im engeren Sinn bezeichnet, fallen unter Paralinguistik nichtsprachliche Faktoren wie Stimmqualität (Stimmklang, Tempo, Rhythmus usw.) und Vokalisationen (Lachen, Weinen, Gähnen usw.). Interessant ist die Einbeziehung kinetischer Variablen, weil durch sie auch handlungsorientierte Therapien - z.B. Rollenspiel - prozeßanalytisch erfaßt werden können. Eine derartige Einbezie-

hung würde allerdings einen erweiterten Interviewbegriff (siehe obiges Zitat von Kiesler) voraussetzen, der auch Verhaltenskomponenten mit umfaßt.

Prozeßanalysen werden in der Regel durchgeführt, um bestimmte theoretische Annahmen bezüglich des Wirkungsmechanismus einer Therapie zu prüfen. Derartige theoretische Annahmen werden in der Folge Prozeßtheorien genannt. Vor allem unstrukturiert vorgehende Therapien beinhalten in der Regel eine zumindest vage formulierte Prozeßtheorie. Für Prozeßanalysen waren bis jetzt zwei Züge charakteristisch:

- Sie basierten auf Prozeßtheorien, die eher intuitiv konzipiert, als wissenschaftlich entwickelt worden waren;
- sie gingen von einem globalen, nichtdifferentiellen Konzept aus, d.h., sie versuchten, die angenommene Bedeutsamkeit einzelner Prozeßvariablen meist an einer unspezifischen Klientel mit wechselnden Erfolgskriterien zu beweisen.

Denkbar ist es jedoch auch, Prozeßanalysen im Rahmen eines differentiellen Forschungsansatzes durchzuführen. An der Psychotherapieforschung kritisierte Kiesler (1966) den "Uniformitätsmythos", der voraussetzt, daß eine Therapieform bei allen Klienten dieselbe Wirkung hervorruft, gleichgültig von welchem Therapeuten durchgeführt. Er schlug ein dreidimensionales "grid model" vor, mit dem Ziel, unterschiedliche Kombinationen von Therapeut, Klient und Methode zu erfassen.

In einem differentiellen Forschungsansatz, wie von Kiesler befürwortet, müßten auch Prozeßanalysen differentiell konzipiert werden. Dies ist von Bedeutung, wenn Prozeßanalysen bei einer neuen Klientel durchgeführt werden, die für die angewandte Therapieform eher untypisch ist. Die Fragestellung lautet dann, ob die als wesentlich erachteten Prozeßvariablen dieselbe ergebnisdifferenzierende Funktion aufweisen wie bei der Klientel, in bezug auf welche die entsprechende Therapieform entstand.

Es können mehrere Arten von Prozeßanalysen unterschieden werden:

- In "reinen" Prozeßanalysen werden Prozeßmerkmale von Klient und Therapeut für sich untersucht. Wie hängen Verhalten und Wahrnehmung bestimmter Aspekte von Klient und Therapeut zusammen? Gibt es typische Entwicklungen? Was geschieht konkret in einer Therapie?
- In eingangsbezogenen Prozeßanalysen werden Eingangsmerkmale von Klient und Therapeut zu Prozeßmerkmalen in Beziehung gesetzt. Sprechen Straffällige besser auf Gesprächspsychotherapie oder Verhaltenstherapie an? Weisen Drogentäter ein anderes Therapieverhalten auf als Eigentümstäter? Steht die vor der Therapie gemessene Aggressivität in einer Beziehung zur Selbstexploration?
- In settingbezogenen Prozeßanalysen werden therapeutische Prozeßmerkmale zu den Rahmenbedingungen der Therapie in Beziehung gesetzt. Dies ist für Straftäter besonders wichtig, z.B. unterscheiden sich Prozeßmerkmale, je nachdem ob die Therapie in einer Anstalt oder in der Bewährung stattfindet?
- In ergebnisbezogenen Prozeßanalysen wird untersucht, inwieweit die Ausprägung bestimmter Prozeßvariablen, einzeln oder in Kombination, das Therapieergebnis determiniert. Welche Prozeßmerkmale des Therapeuten in Verbindung mit welchen Prozeßmerkmalen des Klienten ergeben welches Therapieergebnis? Oder noch globaler: Was sind die wirksamen Faktoren der Therapie?

Diese vier prozeßanalytischen Bereiche sind von unterschiedlicher Wertigkeit. Reine Prozeßanalysen haben vor allem beschreibenden Charakter, während ergebnisbezogene Prozeßanalysen den inneren Zusammenhang der Therapie mit dem angestrebten Ergebnis nachweisen. Mit der Hinzunahme von eingangsbezogenen und settingbezogenen Prozeßanalysen können Fragen der differentiellen Anwendung und der Indikation untersucht werden. Optimal ist eine Verbindung der vier prozeßanalytischen Bereiche in einer Untersuchung, da nur in einem derartigen Versuchsplan Fragen von Behandlungsindikation und Behandlungsdifferenzierung angemessen behandelt werden können.

Damit wäre der Standort von Prozeßanalysen im wesentlichen bestimmt. Prozeßanalysen dienen

- zur Beschreibung einer Therapie,
- zur Isolierung therapeutisch wirksamer Variablen,
- zur Behandlungsdifferenzierung bzw. Indikationsstellung bei verschiedenen Klientengruppen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte können Prozeßanalysen einen wichtigen Beitrag leisten bei der wissenschaftlichen Entwicklung von Therapien in bezug auf spezifizierte Störungsbilder bzw. Klientengruppen. In einer derartigen Funktion sind Prozeßanalysen bis jetzt kaum durchgeführt worden. Die Frage der wissenschaftlichen Prüfung stellt sich jedoch neu, wenn, wie teilweise in diesem Projekt, Therapieformen übertragen werden auf eine Klientel, für die sie ursprünglich nicht konzipiert wurden. Deshalb soll im folgenden die kriminologische Behandlungsforschung kurz skizziert werden, soweit sie für unser Thema von Belang ist (vgl. den Beitrag von Kury in diesem Band; ausführlich Kury 1986).

## 2. Forschungstheoretische Gesichtspunkte der kriminologischen Behandlungsforschung

Zur Frage der Effektivität der Behandlung Straffälliger existieren zahlreiche Untersuchungen, die ihrerseits in einer Reihe von Sekundäranalysen zusammengefaßt wurden (s. Deutschbein 1986). Als Ergebnis stellte sich heraus, daß selbst die Sekundäranalysen keine eindeutige Bewertung der Behandlung Straffälliger zuließen. Die Autoren der Sekundäranalysen vermieden entweder eine Stellungnahme (z.B. Logan 1972; Lipton, Martinson und Wilks 1975), äußerten sich skeptisch (Bailey 1966) oder dezidiert negativ (Martinson 1974; Greenberg 1977), und erst in neuerer Zeit gelangte eine Sekundäranalyse zu einer positiven Bewertung der Behandlung Straffälliger (Ross u. Gendreau 1980). Die Arbeit von Lipton, Martinson und Wilks (1975) und deren Bewertung durch Martinson (1974) bildeten

insofern einen Angelpunkt der Behandlungsforschung, als sie sehr kontrovers diskutiert wurden, wobei diese Kontroverse zu einer forschungstheoretischen Neuorientierung führte.

Das Werk von Lipton, Martinson und Wilks (1975) stellt die größte Sekundäranalyse in der Behandlungsforschung dar. Die Autoren prüften 982 Untersuchungen in der Behandlungsforschung im Zeitraum von 1945 bis 1967. In die Analyse wurden nur die methodisch besten Untersuchungen aufgenommen; Voraussetzung war ein Vergleich entweder mit einer Kontrollgruppe oder mit Erwartungswerten oder innerhalb eines Pre-Post-Vergleichs. Von 982 Untersuchungen erfüllten 231 Untersuchungen dieses Kriterium. Die 231 Untersuchungen werden in einem differenzierten dreidimensionalen Kategoriensystem aufgeschlüsselt und dargestellt, und zwar nach

- 11 Behandlungskategorien, wobei ein sehr weiter Behandlungsbegriff zugrunde gelegt wurde (Bewährung, Haft, bedingte Entlassung, Sozialarbeit und Einzelberatung, Ausbildung und soziales Training, Einzeltherapie, Gruppenmethoden, Sozialtherapie, Haftlockerungen, medizinische Verfahren, Freizeitprogramme);
- 7 Ergebniskategorien (Rückfälligkeit, Führung in der Haft, berufliche Verbesserung, Schulausbildung, Abhängigkeit von Drogen/Alkohol, Veränderung in Persönlichkeit und Einstellungen, Sozialbewährung);
- soziographische Merkmale (Alter, Geschlecht, teilweise auch Deliktbereich wie z.B. Drogentäter).

Das heißt, zum erstenmal wurde einer Sekundäranalyse ein differentieller Analyseansatz zugrunde gelegt, anstatt global zu fragen, ob "die" Behandlung Straffälliger "effektiv" ist. Ein solches Vorgehen entspräche der weiter oben geschilderten Kritik am Uniformitätsmythos von Kiesler (1966). Diesem differentiellen Ansatz entsprach allerdings keine differentielle Bewertung. Das Referenzwerk von Lipton, Martinson und Wilks stellt eine reine Dokumentation dar, in der eine Bewertung vermieden wird.

Ein Jahr vor Erscheinen des Gesamtwerks veröffentlichte einer der Autoren (Martinson 1974) eine Teildarstellung. In ihr referiert Martinson über 90 Untersuchungen, deren Behandlungskriterium die Rückfälligkeit darstellt. Im Gegensatz zu dem Referenzwerk begnügte sich Martinson nicht mit der Darstellung, sondern versuchte eine zusammenfassende Bewertung. In dieser Bewertung sagte Martinson, daß "mit wenigen und isolierten Ausnahmen" (S. 25) die Behandlung Straffälliger keinen wahrnehmbaren Effekt auf die Rückfälligkeit ergeben hätte. Dabei verhielt es sich nicht so, daß Martinson etwaige positive Ergebnisse unbeachtet ließ; er stellte sie im Gegenteil sogar heraus. Ausschlaggebend für seine Bewertung war viel-



mehr, daß nach seiner Meinung keine der 11 Behandlungskategorien durchgängig positive Ergebnisse aufwies. Da unter jeder Behandlungskategorie (Bewährung, Sozialarbeit, Psychotherapie usw.) Untersuchungen mit positivem, teilpositivem und negativem Ergebnis zu finden seien, könne von keiner Behandlungskategorie gesagt werden, daß sie einen sicheren Weg zur Verminderung des Rückfalls darstelle (siehe Martinson u.a. 1976). Die positiven Ergebnisse bildeten kein zusammenhängendes Muster.

Man könne daraus nach Martinson (1974) zwei Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die bis jetzt durchgeführte Behandlung ist zu schwach, nicht gut genug und muß noch verbessert werden.
2. Auch die beste Behandlung verhindert nicht den Rückfall, da Kriminalität keine Krankheit ist.

Als Soziologe entschied sich Martinson für die zweite Schlußfolgerung.

Es ist hier nicht der Ort, die Kontroverse, die sich aufgrund des Artikels von Martinson (1974) ergab, darzustellen. Wesentlich aber sind die Folgerungen. Die Kontroverse führte zu einer Verschiebung des Forschungsparadigmas in zweierlei Hinsicht:

- Die Verschiebung von einem globalen zu einem differentiellen Forschungsansatz;
- die Verschiebung des wissenschaftlichen Interesses von der Kontrolle der Behandlung (Kriterienproblematik) zur Behandlung selbst; d.h., von den zwei weiter oben von Martinson (1974) genannten Schlußfolgerungen setzte sich die erste durch.

Diese beiden Verschiebungen sollen im folgenden etwas näher ausgeführt werden.

## 2.1 Der differentielle Ansatz

Die Kritik an Martinson (1974) bezog sich vor allem auf die mangelnde Differenzierung Martinsons. Als Beispiel soll die Replik von Luger (1975) dienen: Ein sorgfältiges Lesen von Martinson's eigenen Befunden könne leicht auch ganz anders interpretiert werden. Martinson gebe unzählige Beispiele von Reduzierungen der Rückfälligkeit bei Untergruppen von Insassen, aber verwerfe diese Fakten, da die Behandlungsgruppe als Ganzes nicht profitiert habe. Man könne von daher gesehen genauso sagen "alles funktioniert für irgendjemanden" ("anything works for somebody") anstelle von Martinson's "nichts funktioniert" ("nothing works"). - Eine Reihe von anderen Autoren äußerten sich in einem ähnlichen Sinne.

Besonders bedeutsam erscheint hierbei die Stellungnahme des Ausschusses zur Erforschung rehabilitativer Techniken, der gebildet wurde, um die Kontroverse in der Behandlungsforschung aufgrund des Martinson-Berichtes zu klären, und der in seinem zweiten Band eindeutig einen differentiellen Forschungsansatz vertritt (Martin, Sechrest u. Redner 1981, S. 3):

"Ohne bessere Forschung, die sich auf die Merkmale von Tätern bezieht, einschließlich Alter und Stadium der kriminellen Karriere, entworfen für spezifische Interventionsbereiche und entwickelt durch einen iterativen Prozeß, kann man nicht wirklich schließen, daß nichts funktioniert".

Als bedeutendster Vertreter der Differentiellen Intervention erwies sich in mehreren Veröffentlichungen Palmer (z.B. 1975; 1978). Der Ansatz läßt sich in die Frage kleiden: Welche Methode bringt mit welchen Tätertypen unter welchen Bedingungen positive Ergebnisse hervor (Palmer 1975)? Insgesamt wird der Interaktionsaspekt betont: Was für den einen Tätertyp gut ist, mag für den anderen schlecht sein; dies bezieht sich auf Behandlungsmethode, Rahmenbedingungen (Haft, Bewährung) und Merkmale der Behandelnden.

Ein derartiger differentieller Ansatz könnte auch in Sekundäranalysen Verwendung finden, um so den Reichtum an Information der einzelnen Untersuchungen besser erfassen zu können. So schlägt Palmer (1978) ein Verfahren vor, um bestehende Untersuchungen neu auszuwerten. Er führt den Begriff der ergebnisdifferenzierenden Variablen ein (ED-Variable; bei Palmer: "link variable").

ED-Variablen sind Variablen, die in bezug auf das Therapieergebnis differenzieren. Eine ED-Variable kann eine Therapeuten-, eine Behandlungs-, eine Setting- oder eine Klientenvariable sein. Das Denken in Behandlungskategorien wird so relativiert zugunsten eines flexibleren Systems. Palmer schlägt drei "datenverarbeitende Ansätze" ("data-handling approaches"; Palmer 1978, S. 112) vor, um die vorhandenen Behandlungsstudien sekundär in bezug auf ED-Variablen auszuwerten: die Analyse definierter Zielgruppen, die Analyse modellhafter Behandlungsprogramme und systematische Prüfungsstrategien.

In der Analyse definierter Zielgruppen ("preselected targets") wird zunächst eine Zielgruppe bestimmt, z.B. jugendliche Täter in der Untersuchungshaft. Als nächster Schritt werden alle Untersuchungen bestimmt, die diese Zielgruppe zum Untersuchungsthema haben. Die Studien werden aufgeteilt in erfolgreiche und nicht erfolgreiche Untersuchungen. Als Kriterium für Erfolg schlägt Palmer eine Verminderung der Rückfälligkeit um 15 % (nicht Prozentdifferenzen!) oder mehr vor. Nach der Aufteilung werden folgende Analysen durchgeführt:

- Die Gruppe der erfolgreichen Studien wird analysiert in bezug auf jede potentielle ergebnisdifferenzierende Variable, über die genügend Information vorliegt. Geprüft wird, ob bestimmte ED-Variablen überzufällig oft mit Erfolg verknüpft sind.
- Dieselbe Art von Analyse wird für die Gruppe der nicht erfolgreichen Untersuchungen durchgeführt.
- Beide Gruppen werden hinsichtlich der Ausprägung von ED-Variablen miteinander verglichen (etwa mit Chi-Quadrat).

Als Ergebnis resultiert eine Liste von ED-Variablen, die vermutlich eine Bedingung darstellen für den Erfolg oder Nichterfolg in einer bestimmten Zielgruppe. Die klassische Analyse, in der die ED-Variable das Behandlungsprogramm darstellt, ist in dieser Hinsicht ein Sonderfall.

In der Analyse modellhafter Behandlungsprogramme ("model programs") werden besonders erfolgreiche Programme für eine definierte Zielgruppe geprüft. Als Kriterium schlägt Palmer eine Verminderung der Rückfälligkeit um 40 % und mehr vor.

In der Methode der systematischen Prüfstrategien ("systematic scanning") werden systematisch die Beziehungen zwischen allen möglichen ED-Variablen und möglichen Zielgruppen (z.B. 22-29-jährige Männer in Übergangwohnheimen) erforscht. Die Fragestellung ist dieselbe wie bei der Analyse definierter Zielgruppen; nähere Einzelheiten und Beispiele können bei Palmer (1978) nachgelesen werden.

In dieser Betonung eines differentiellen Ansatzes kündigt sich; wie schon erwähnt, eine forschungsmäßige Neuorientierung an. Ein Beispiel für diese Verschiebung in der Bewertung der Behandlungsforschung stellt der Ausschub zur Erforschung rehabilitativer Techniken dar. In seinem ersten Bericht (Sechrest u.a. 1979, S. 33) schrieb er:

"... die Studien, soweit sie durchgeführt wurden, stellen keine gute Basis für Schlußfolgerungen über die Wirksamkeit von Rehabilitation dar, und folglich ist ihre Auswirkung in der Summe gleich Null".

In seinem zweiten Bericht (Martin u.a. 1981, S. 83) schreibt er über dieselben Studien:

"Ein näherer Blick auf viele der von Lipton u.a. (1975) geprüften Behandlungsprogramme zeigt an, daß, obwohl die meisten keine Reduzierungen der Rückfälligkeit für alle Teilnehmer erbrachten, es einer Anzahl offenbar gelang, die Rückfälligkeit bei einer besonderen Untergruppe von Tätern zu verringern. (...) Es ist deshalb am Anfang notwendig, Behandlungsprogramme, Behandlungselemente und Rahmenbedingungen zu identifizieren und sie denjenigen

Tätergruppen zuzuordnen, für die sie am genauesten sind auf der Basis theoretischer Überlegungen und empirischer Befunde".

1974 gelangte Martinson zu folgender globaler Aussage:

"Mit wenigen und isolierten Ausnahmen hatten die Bemühungen um Rehabilitation (...) keine wahrnehmbare Wirkung auf die Rückfälligkeit".

1979 vertrat Martinson selbst einen differentiellen Standpunkt:

"Kein Behandlungsprogramm, das zur Zeit im Strafvollzug benutzt wird, ist an sich im wesentlichen hilfreich oder schädlich. Entscheidend dafür scheinen die Bedingungen zu sein, innerhalb derer das Programm durchgeführt wird".

Da differentiell angelegte Untersuchungen einen stark erhöhten Forschungsaufwand erfordern, sind bis heute nicht allzu viele Untersuchungen dieser Art durchgeführt worden. Es sollen an dieser Stelle nur zwei Untersuchungen kurz angeführt werden, die in der Behandlungsforschung eine gewisse exemplarische Bedeutung erlangt haben.

- Im PICO-Projekt (PICO: "Pilot Intensive Counseling", Adams 1961) wurden Täter nach Kriterien wie Ängstlichkeit, Intelligenz und verbale Fähigkeiten aufgeteilt in "behandlungszugängliche" und "behandlungsunzugängliche" Täter. Beide Gruppen wurden zu gleichen Teilen auf die Behandlungs- und Kontrollgruppe aufgeteilt, so daß vier Gruppen entstanden: Behandelt/zugänglich, behandelt/nichtzugänglich, unbehandelt/zugänglich, unbehandelt/nichtzugänglich. Die Zugänglichkeit war den Therapeuten nicht bekannt. Die Behandlungsgruppe wurde über einen Zeitraum von 9 Monaten mit intensiver Einzel- und Gruppentherapie behandelt; das Therapiekriterium war Bewährung nach bedingter Entlassung.

Im Ergebnis wiesen die behandelten Zugänglichen einen signifikant besseren Therapieerfolg auf als die Kontrollgruppe. Am interessantesten verhielten sich die behandelten Nichtzugänglichen: Nicht nur hatten sie keinen Erfolg, sie schnitten sogar schlechter ab als die Kontrollgruppe, wengleich nicht signifikant. - So vielversprechend dieses Ergebnis auch war, so konnte es doch in zwei Nachfolgeuntersuchungen nicht bestätigt werden, so daß die Frage der Behandlungszugänglichkeit offen bleiben muß.

- Im Community Treatment Projekt (Palmer 1974) ging es zunächst um die Fragestellung, ob jugendliche Täter ohne vorhergehende Inhaftierung auf Bewährung entlassen werden könnten, vorausgesetzt, sie bekämen intensive Betreuung und Behandlung. Die Täter wurden aufgeteilt in drei Hauptgruppen: Neurotische Täter, machtorien-

tierte Täter und passiv-konformistische Täter. Im Ergebnis profitierten neurotische Täter eindeutig von dem Programm, während machtorientierte Täter in der Behandlung signifikant schlechter abschnitten als die Kontrollgruppe.

In einem zweiten Projektabschnitt wurde die Frage geprüft, ob es für manche Jugendliche nicht besser sei, die Behandlung in einem Übergangswohnheim statt in der Bewährung beginnen zu lassen. Die Behandlungsgruppe wurde geteilt in eher desorganisierte und machtorientierte Täter, für die vermutlich die Behandlung in einem Übergangswohnheim angezeigt war, und in eher neurotische Täter, die vermutlich eher von einer Behandlung in Freiheit profitieren würden. Machtorientierte Täter wurden entweder "falsch plziert" in Freiheit oder "richtig plziert" im Übergangswohnheim behandelt; Ebenso wurden neurotische Täter entweder "falsch plziert" im Übergangswohnheim oder "richtig plziert" in Freiheit behandelt. Im Hauptergebnis wiesen die falsch plzierten Jugendlichen einen geringeren Behandlungserfolg auf als die richtig plzierten Jugendlichen. Der Unterschied von 60 % war signifikant.

Vor allem das Community Treatment Projekt scheint zu beweisen, daß eine Differenzierung der Behandlung aufgrund von Indikationsentscheidungen sinnvoller sein könnte als die herkömmliche, eher globale Behandlungsstrategie.

Welche Funktion haben demnach Prozeßanalysen in einem differentiellen Behandlungsansatz? Zunächst scheint der Begriff der ergebnisdifferenzierenden Variable fruchtbar zu sein: Prozeßanalysen dienen in erster Linie dazu, die effektiven ergebnisdifferenzierenden Variablen der Therapie zu ermitteln. In einem differentiellen Ansatz jedoch kann nicht vorausgesetzt werden, daß die ergebnisdifferenzierenden Variablen gleich bleiben bei verschiedenen Eingangsvariablen (z.B. Persönlichkeitsmerkmale, Delikttyp) und verschiedenen Ergebniskategorien (z.B. Einstellungsänderung, Rückfälligkeit). Im Gegenteil müssen im Idealfall für jede Kombination von Eingangsvariablen mit Ergebnisvariablen (z.B. Änderung der Rückfallrate bei jugendlichen weiblichen Drogentätern) die spezifischen ergebnisdifferenzierenden Variablen neu ermittelt werden. In bezug auf diese Untersuchung müßte vorausgreifend die Fragestellung folgendermaßen lauten: Was sind die entscheidenden ergebnisdifferenzierenden Variablen in bezug auf die Änderung von Persönlichkeitsmerkmalen von Jugendlichen in der Untersuchung?

## 2.2 Behandlungsorientierte Forschung

Seit mehreren Jahren ist vermehrt die Behandlung selbst in den Blickpunkt gerückt. Gegenüber der Aussage, daß "nichts funktioniert", wurde geltend gemacht, daß noch zu wenig an Behandlungsmöglichkeiten erforscht worden sei (Ross u. McKay 1978, S. 280) und daß die Qualität der Behandlung zu unzureichend sei, um eine Aussage treffen zu können (Sechrest u.a. 1979, S. 40f.; Schwartz u.a. 1980, S. 197). Sechrest und Mitarbeiter ergänzen:

"Wenige der bis jetzt geprüften Interventionen wurden mit optimaler oder maximaler Stärke durchgeführt" (S. 37).

Die Betonung von Faktoren der Behandlung geht auf einen Aufsatz von Quay (1977) zurück. Behandlungsevaluation umfaßt nach Quay drei Bereiche: Methodik, Ergebnis und Behandlung. Quay meint, es bestünde zur Zeit die Gefahr einer Überbetonung von Design, Datenanalyse und Ergebnismessung zu Lasten von anderen Kriterien der Angemessenheit, und dies zeige sich deutlich in der weithin zitierten Übersicht von Martinson (1974). Bevor man legitimerweise schließen könne, daß eine Behandlungsmethode im Strafvollzug unwirksam sei, müsse man sehr viel mehr wissen als experimentelles Design und Ergebniskriterien. Der dritte Aspekt der Evaluation beziehe das Behandlungsprogramm selbst mit ein.

Quay unterscheidet in diesem Zusammenhang verschiedene Aspekte, die er folgendermaßen auflistet:

1. Behandlungsmerkmale und empirische Basis
  - Kann die Behandlung begrifflich klar erfaßt werden?
  - Hat die Behandlung eine empirische Grundlage?
  - Hat sich die Behandlung schon in anderen, weniger komplexen Zusammenhängen bewährt?
2. Konkrete Durchführung der Behandlung
  - Wurde die Behandlung konzeptgemäß umgesetzt? Was geschah wirklich in der Behandlung?
  - Wie lang dauerte die Behandlung?
  - Intensität bzw. Länge der einzelnen Sitzungen?
3. Behandlungspersonal
  - Wie qualifiziert und kompetent sind die Behandelnden?
  - Falls nicht hinreichend qualifiziert: Wie groß war das Training?
  - Ausmaß und Intensität von Supervision?
4. Existiert eine differenzierende Zuordnung von Behandelnden, Behandlung und Behandelten?

Es sei ein großer Fehler, schließt Quay, weiterhin Behandlungsaspekte zu ignorieren bei der Frage, was denn nun funktioniere oder nicht funktioniere. Die Entwicklung von Techniken zur Erfassung von Behandlungsaspekten müsse einen genauso hohen Stellenwert bekommen wie die Behandlungsevaluation. Ohne Beachtung dieser Seite würden gültige Aussagen zur Effizienz von rehabilitierenden Methoden weiterhin nicht zu treffen sein.

In bezug auf diesen Aspekt ist es merkwürdig, wie wenig sich die Behandlungsforschung um die Behandlung gekümmert hat. Vor allem im therapeutischen Bereich gelangten öfters Behandlungen zur Anwendung, die a) eher intuitiv als wissenschaftlich konzipiert waren und b) ursprünglich an einer anderen Klientel (meist psychoneurotische Patienten) entwickelt und erst nachträglich auf dissoziale Klienten übertragen wurden. Der wissenschaftliche Aspekt beschränkte sich in der Regel auf die "Begleitforschung" im Sinne von Herausarbeitung und Kontrolle von Effizienzkriterien, erstreckte sich jedoch nicht auf die Behandlung selbst. Führte ein Behandlungsexperiment, wie öfters der Fall, zu einem enttäuschenden Ergebnis, so konnte in der Regel nicht geklärt werden, woran das lag.

In diesem Zusammenhang scheint die Anwendung einer mehrphasigen Evaluationsstrategie ("succession evaluation", Tharp u. Gallimore 1979, siehe auch Martin u.a. 1981, S. 113) weiter zu führen. Dieses Evaluationsmodell basiert auf der Voraussetzung, daß einzelne Experimente, auch wenn sie gut geplant sind, für die Lösung schwieriger sozialer Probleme nicht angemessen sind. Die wesentlichen Faktoren einer mehrphasigen Auswertung sind multiple Behandlungselemente und mehrfache Auswertungen mit Rückkopplung der Ergebnisdaten aus der vorhergehenden Auswertung. Die Evaluation beginnt mit der vermutlich wirksamsten Intervention auf der Grundlage einer Theorie oder empirischen Ergebnissen. Die Intervention wird geprüft und die Ergebnisse werden wieder in ein Planungsstadium eingebracht, mit dem Ziel, die Intervention zu verbessern. Das Versagen eines Behandlungselements führt demnach nicht zur Aufgabe des Experiments, sondern zur Modifizierung der Intervention und erneuter Auswertung. So werden in einer iterativen Art mehrere Entwicklungszyklen durchlaufen bis das Programm seine angestrebten Ziele erreicht hat oder bis es sich herausstellt, daß die Ziele nicht erreicht werden können. Ein Beispiel stellt die Studie von Ross u. McKay (1976) über die Anwendung eines Verstärkungssystems bei jugendlichen weiblichen Tätern dar, wo in vier aufeinanderfolgenden Behandlungs- und Auswertungsphasen erst in der 4. Phase die entscheidende ergebnisdifferenzierende Variable (Training der Mädchen als "peer therapists") gefunden wurde.

Prozeßanalyse bildet, zusammen mit der Programmanalyse (siehe das "program development model" von Gottman u. Markman 1978) eine Möglichkeit, die Behandlung selbst wissenschaftlich zu erfassen. Angesichts der widersprüchlichen Aussagen zur Effektivität und Indikation der verschiedenen Behandlungsverfahren scheint es unabdingbar, spezifische Behandlungen für Dissozialität zu entwickeln. Prozeßanalyse müßte allerdings, um eine derartige entwickelnde Funktion innezuhaben, bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müßte a) in einer Behandlungstheorie verwurzelt sein und b) in eine mehrphasige Evaluationsstruktur integriert werden. Hiervon ist der Stand der Forschung im Moment noch weit entfernt. So sind die Behandlungsexperimente oft theorielos und ad hoc entworfen (siehe Martin u.a. 1981, S. 17) und die einzelnen prozeßanalytischen Untersuchungen sind gewöhnlich ohne Bezug aufeinander konzipiert, was ihren Wert beträchtlich vermindert. So äußert sich beispielsweise Espe (1978, S. 27) in seiner Darstellung der Prozeßstudien in der Gesprächspsychotherapie:

"Bei der Durchsicht der einschlägigen empirischen Untersuchungen zu Prozeßerfahrungen mußte festgestellt werden, daß die verschiedenen Ansätze weitgehend unabhängig voneinander und ohne Bezug zueinander entstanden sind".

### 3. Prozeßvariablen in der gesprächspsychotherapeutischen Forschung

Prozeßanalysen sind vor allem im psychoanalytischen und im klientenzentrierten Bereich durchgeführt worden. Da die klientenzentrierte Gesprächspsychotherapie unserer Arbeit zugrundeliegt, werden wir uns im folgenden auf sie beschränken.

#### 3.1 Variablen zum Prozeßverhalten

Therapeutenvariablen. Rogers (1957) formulierte drei "Bedingungen", die der Therapeut zu realisieren habe: Echtheit, ("genuineness"), nicht an Bedingungen geknüpfte Wertschätzung ("unconditional positive regard") und Einfühlung ("accurate em-



pathy"). Diese Bedingungen bezeichnete Rogers (1957) als "notwendig und hinreichend" für einen "konstruktiven Persönlichkeitswandel". Eine weitere Bedingung war, daß der Klient diese Beziehungsmerkmale des Therapeuten wahrnahm.

Die These Rogers' von den drei notwendigen und hinreichenden Therapeutenmerkmalen regte eine große Anzahl von Untersuchungen an. Die Ergebnisse werden von Parloff, Waskow u. Wolfe (1978, S. 242f.) zusammengefaßt. Sie berichten von widersprüchlichen Befunden in bezug auf die Existenz einer direkten Beziehung zwischen derartigen zwischenmenschlichen Fähigkeiten und dem Therapieergebnis. Zwar seien Einfühlung, Wärme und Echtheit irgendwie auf positive Änderungen beim Klienten bezogen, jedoch sei der Bezug nicht so eng und die Reichweite nicht so groß wie einst gedacht.

In bezug auf die Frage, ob die drei Therapeutenbedingungen einen erhöhten Wert für Straffällige haben, können allenfalls zwei Untersuchungen herangezogen werden, die aber zu einander widersprüchlichen Ergebnissen kamen:

- Truax, Wargo u. Silber (1966) konnten in einer Gruppentherapie delinquenten Mädchen signifikante Erfolge erzielen mit Therapeuten, die besonders qualifiziert im klientenzentrierten Sinn waren, d.h. mit hohen Werten auf den drei Therapeutenvariablen.
- Kühne (1973) fand bei einer eher kurzen telefonischen Therapie männlicher Strafgefangener keine Beziehungen zwischen Testveränderungswerten und den 2 Faktoren des Gesprächsverhaltens der Psychotherapeuten.

Klientenvariablen. Die wesentliche ergebnisdifferenzierende Klientenprozeßvariable der Gesprächspsychotherapie ist die Selbstexploration. Sie wird von Tausch (1974, S. 268) folgendermaßen definiert:

"Unter 'Selbstexploration' soll verstanden werden, daß der Klient über sich selbst, besonders über seine spezifisch persönlichen inneren Erlebnisse spricht, sich über sie klarer wird oder daß er sich wenigstens deutlich um Klärung bemüht. Mit 'spezifisch persönlich innere Erlebnisse' sind hier gemeint: Sein Fühlen, seine gefühlsmäßigen Stellungnahmen und gefühlsmäßigen Bewertungen seiner Umwelt, seines eigenen Verhaltens und Erlebens, seine Ziele und Wünsche, sein Selbstbild, d.h., die Vorstellung, die er von sich selber hat. Dabei kann es auch vorkommen, daß der Klient neue Aspekte seines inneren Erlebens findet, die ihm bisher noch kaum oder gar nicht bewußt waren".

Im wesentlichen kann die Bedeutsamkeit von Selbstexploration bei einer psychoneurotischen Klientel als bewiesen gelten, wie auch Orlinsky u. Howard (1978, S. 305) schreiben:

"Die Schlußfolgerung scheint gerechtfertigt, daß zumindest in klientenzentrierter Therapie hohe Ausprägungen von 'Prozeß' und vor allem von 'Selbsterleben' in Patientenäußerungen zuverlässig mit einem positivem therapeutischen Ergebnis verknüpft sind".

Dabei stellt sich häufig heraus, daß erfolgreiche Klienten die Therapie schon auf einem höheren Niveau an Selbstexploration beginnen. In bezug auf den Therapieverlauf wurde in der Gesprächspsychotherapie ein linearer Anstieg von Selbstexploration über die Therapie angenommen. Die Forschungsergebnisse sind hier uneinheitlicher; so berichten Orlinsky u. Howard (1978, S. 305), daß von 6 Untersuchungen nur 4 eine Beziehung des Anstiegs von Selbstexploration zu einem positiven Therapieergebnis nachweisen konnten.

Über die Wirksamkeit von Selbstexploration bei Strafgefangenen existieren 2 Untersuchungen, von denen beide zu einem negativen Ergebnis kamen:

- Truax und Carkhuff (1965) kamen bei einer Untersuchung bei Strafgefangenen zu einem paradoxen Befund: Je niedriger die Selbstexploration umso größer das Ausmaß konstruktiver Änderungen, gemessen mit dem Persönlichkeits-Q-Sort. Die negative Korrelation war signifikant.
- Kühne (1973) fand keine Zusammenhänge zwischen Testveränderungswerten und 2 Selbstexplorationsskalen bei einer telefonisch durchgeführten Therapie Straffälliger.

Wenn Selbstexploration "die derzeit wesentlichste Prozeßvariable" (Tausch 1974) ist, so scheinen diese Ergebnisse nicht für eine Anwendbarkeit von Gesprächspsychotherapie bei dissozialen Klienten zu sprechen. Da die meisten Straffälligen aus der Unterschicht kommen, ist zu fragen, ob eventuell Selbstexploration ein eher für die Mittelschicht spezifisches Merkmal darstellt. Da Selbstexploration anhand der Sprache ermittelt wird, könnten schichtenspezifische Sprachstile einen Einfluß auf die Höhe der Selbstexploration ausüben. Bekannt geworden ist in diesem Zusammenhang die Unterscheidung von Bernstein (1961; 1964) zwischen einem "restringierten Code", der eher in der Unterschicht gesprochen wird, und dem "elaborierten Code", der eher für die Mittelschicht typisch ist. In einem Aufsatz äußerte sich Bernstein (1964) spezifisch zur Therapie von Unterschichtsklienten:

"Vor allem wird der Therapeut beim (Unterschicht-)Patienten auf Unwilligkeit stoßen, seine persönlichen Gefühle in einzigartige Verbaldeutungen umzuwandeln".

Wenn nun Selbstexploration das Sprechen über spezifisch persönliche innere Erlebnisse bezeichnet, so müßte nach Bernstein der Klient aus der Unterschicht besondere Schwierigkeiten und Abneigung haben, diesen Sprachstil zu verwirklichen (siehe hierzu auch Goldstein 1978, S. 44). Besonders wesentlich sind in diesem Zusammenhang Sprachvariablen, die sich auf "individuierten vs. eher kollektivistischen Sprachgebrauch" beziehen, wobei Unterschichtangehörige nach Bernstein einen eher kollektivistischen Sprachgebrauch bevorzugen würden, während Selbstexploration nur mit einem individuierten Sprachgebrauch zu verwirklichen ist. Sofern Forschungsergebnisse zu diesem Sprachkomplex vorhanden sind, unterstützen sie die Annahme von schichtenspezifischen Sprechstilen in bezug auf eher individuierten oder eher kollektivistischen Sprachgebrauch (siehe hierzu Laschinsky 1976, S. 152). Von daher gesehen scheint es wahrscheinlich, daß die oben dargestellten Befunde in bezug auf Selbstexploration bei Straffälligen nicht auf Zufall beruhen, sondern wahrscheinlich schichtenspezifisch zu interpretieren sind.

### 3.2 Variablen zur Prozeßerfahrung

Prozeßerfahrungen können zweifach unterteilt werden:

- therapeutbezogene Prozeßerfahrung: Therapeutenverhalten aus der Sicht des Klienten;
- therapiebezogene Prozeßerfahrung: Therapiefortschritt aus der Sicht des Klienten.

Variablen zur therapeutbezogenen Prozeßerfahrung gehen theoretisch auf die Forderung von Rogers (1957) zurück, für einen konstruktiven Persönlichkeitswandel müsse der Klient die drei förderlichen Therapeutenbedingungen (Einfühlung, Echtheit und Wärme) in zumindest minimalem Ausmaß auch wahrnehmen. Im Anschluß an Barrett-Lennard (1962) wurden eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt, in denen die Klienten nach der Sitzung einen Fragebogen ausfüllten, der die Wahrnehmung des Therapeuten durch die Klienten zum Gegenstand hatte. Eine Zusammenfassung der Untersuchungen geben Orlinsky u. Howard (1978, S. 298ff.) und Espe (1978, S. 26ff.). Im Großen und Ganzen konnte nachgewiesen werden, daß eine Wahrnehmung der Therapeuten als einführend und hilfreich durch die Klienten mit positiven Persönlichkeitsveränderungen zusammenhing. Dieser Zusammenhang scheint allerdings nicht für Gruppen zu gelten (Espe 1978, S. 45).

Variablen zur therapiebezogenen Prozeßerfahrung beinhalten beispielsweise den Optimismus des Klienten in bezug auf Therapiefortschritte, das Gefühl, ruhiger geworden zu sein, eine andere Wahrnehmung der Probleme usw. Eine Zusammenfassung der Befunde geben wieder Orlinsky u. Howard (1978, S. 296f.) und Espe (1978). Auch hier konnte im wesentlichen ein Zusammenhang von Therapieoptimismus des Klienten und konstruktiven Persön-

lichkeitsänderungen nachgewiesen werden. Dabei scheint die therapiebezogene Prozeßerfahrung in einem engeren Bezug zu positiven Therapieergebnissen zu stehen als die therapeutbezogene Prozeßerfahrung (Espe 1978).

Der Verlauf von Prozeßerfahrungen wurde bis jetzt wenig untersucht. Eckert (1974) konnte einen Anstieg positiver Prozeßerfahrungen im Verlauf der Therapie nachweisen. In einer ähnlichen Untersuchung von Espe (1978) konnte dieser Befund allerdings nicht repliziert werden.

Für die therapeutische Praxis am bedeutsamsten ist die Möglichkeit, anhand der Anfangs-Prozeßerfahrungen von Klienten in beschränktem Ausmaß den Therapieerfolg zu prognostizieren (Eckert 1974; Rudolph 1975; Espe 1978). Die Selbsteinstufungen der Klienten scheinen dabei ein besserer Prädiktor zu sein als die Einschätzungen von Beurteilern (Eckert u.a. 1979). Die so gemessene Ansprechbarkeit auf die Therapie kann so als Hinweis für die Indiziertheit von Gesprächspsychotherapie dienen (Minsel 1975).

## II. Prozeßanalyse im Freiburger Behandlungsforschungsprojekt

### 1. Prozeßanalytische Meßinstrumente

#### 1.1 Prozeßerfahrungen in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training

Bei dem Freiburger Behandlungsforschungsprojekt bei jungen Untersuchungshäftlingen (vgl. die Beiträge von Kury in diesem Band; s.a. Kury 1986) füllten Therapeut und Klienten nach jeder Gruppensitzung einen kurzen Fragebogen aus. Dieser Fragebogen, in Anlehnung an Eckert (1974) und Franke (1975) konstruiert, sollte die subjektiven Prozeßerfahrungen des einzelnen Gruppenteilnehmers in bezug auf die vorangegangene Sitzung erfassen. Die Begleitbögen waren für die beiden Therapieformen (Gesprächspsychotherapie und Modellernen) gleich, verschieden jedoch für Klient und Therapeut. Die Therapeuten im Sozialen Training (Modellernen) füllten außerdem einen zusätzlichen Begleitbogen aus.

a. Der Klientenbegleitbogen umfaßt 9 Items, die mit "trifft eher zu" bzw. "trifft eher nicht zu" angekreuzt werden konnten. Die Items beziehen sich darauf, ob der Klient meinte, durch die Sitzung ruhiger geworden zu sein, inwieweit er sich von Psychologen verstanden fühlte und er sich persönlich einbringen konnte, inwieweit er die Sitzung als hilfreich und sinnvoll empfand und inwieweit er sich in der Gruppe integriert und akzeptiert fühlte (siehe im Anhang A 1).

b. Der Therapeutenbegleitbogen umfaßt 8 Items, die mit "trifft eher zu" bzw. "trifft eher nicht zu" eingestuft werden konnten. Die Items beziehen sich auf das Befinden des Therapeuten in der Gruppe (Therapeut hat sich angenommen oder unbehaglich gefühlt), auf die Gruppe selbst (Spannungen und Intensität der Interaktion in der Gruppe) und auf die wahrgenommene Effektivität (Themen waren von Interesse, Gruppe hat von der Stunde profitiert, die Jugendlichen kamen gern) (siehe im Anhang A 2).

c. Die Verhaltenstherapeuten füllten zusätzlich zum Therapeutenbegleitbogen einen VT-Therapeutenbegleitbogen aus, der spezielle Items zum Rollenspiel der Jugendlichen enthielt. Die Items beziehen sich vor allem auf die Spielmotivation der Teilnehmer (z.B. Interesse am Thema, Bereitschaft zum Nachspielen), ferner auf eine Bewertung des Rollenspiels "im Sinne der Lernziele" und auf die eingeschätzte Effektivität (siehe im Anhang A 3).

## 1.2 Prozeßverhalten in der Gesprächspsychotherapie

Im Unterschied zu Prozeßerfahrungen bezieht sich das Prozeßverhalten auf Variablen, die nicht von den Teilnehmern direkt erhoben, sondern von neutralen Beurteilern in der Regel anhand von Bandaufzeichnungen eingeschätzt werden (zur Methodik siehe unten II.2). Es handelt sich hierbei im wesentlichen um die gängigen gesprächspsychotherapeutischen Prozeßvariablen (siehe oben I.3), ergänzt um einige Variablen, die uns von Interesse schienen.

### a. Einführendes Verstehen (EV)

Die Skala 'Einführendes Verstehen des Psychotherapeuten' (Carkhuff 1969, Vol. II, S. 315ff.; Tausch u. Tausch 1978, S. 1935ff.) umfaßt 5 Stufen. Auf der untersten Stufe befaßt sich der Therapeut entweder nicht mit den Äußerungen des Klienten oder in einer verzerrenden Art und Weise. Er zeigt durch die Art seiner Antworten, daß ihm nicht einmal die offen ausgedrückten oberflächlichen Gefühle des Klienten klar sind. Auf der mittleren Stufe sind die Äußerungen des Therapeuten im wesentlichen austauschbar mit denen des Klienten, das heißt,

der Therapeut versteht alle wesentlichen Gefühlsinhalte, die der Klient ihm mitteilt, und gibt dieses Verständnis wieder. Auf der obersten Stufe versteht der Therapeut nicht nur, was der Klient ihm explizit mitteilt, sondern erfaßt zusätzlich die dahinter liegenden Bedeutungsgehalte, die dem Klienten selbst noch nicht bewußt zu sein brauchen (siehe im Anhang A 4).

Klientenvariablen. Die wichtigste Prozeßvariable der Gesprächspsychotherapie, Selbstexploration (siehe oben I.3), wurde in zwei Skalen erfaßt; hinzu kam die Erfassung von Gesprächsinhalt, Ansprechpartner und der Äußerungslänge in 3 weiteren Variablen.

#### b. Selbstexploration nach Truax (SET)

Die Skala wurde von Truax (1962) entwickelt und von Tausch und Mitarbeitern ins Deutsche übersetzt und überprüft (vgl. Tausch 1974, S. 242ff.). Die ursprünglich neunstufige Skala wurde für unsere Zwecke auf 5 Stufen verkürzt, indem immer 2 Stufen zusammengezogen wurden. Auf der untersten Stufe spricht der Klient nur über äußere Sachverhalte, auf höheren Stufen über eigenes Verhalten bis zum Sprechen über spezifisch innere Erlebnisse in zunehmender Ausführlichkeit, auf den höchsten Stufen über das Suchen nach bzw. Finden von neuen Aspekten des inneren Erlebens (siehe im Anhang A 5).

#### c. Selbstexploration nach Carkhuff (SEC)

Die Skala erscheint in einer erweiterten Form bei Truax und Carkhuff (1967, S. 194ff.), in der jetzigen auf 5 Stufen zusammengezogenen Form bei Carkhuff (1969, S. 38ff.). In deutscher Fassung findet sie sich bei Tausch (1974, S. 288) sowie bei Tausch u. Tausch (1978). Die Skala beinhaltet 3 Aspekte: - Spricht der Klient über "persönlich bedeutsame Inhalte" (wobei dieser Begriff noch etwas allgemeiner und vager ist als die "spezifisch inneren Erlebnisse" bei der SET-Skala), - geht der Klient auf die persönlich bedeutsamen Inhalte ein, die der Therapeut anregt, oder bringt er sie spontan, - ist die Stimme des Klienten hierbei eher mechanisch oder eher spontan und gefühlshaft? Je mehr der Klient von sich aus und gefühlshaft-beteiligt über persönlich bedeutsame Inhalte spricht, desto höher wird er auf der Skala eingestuft (siehe im Anhang A 6).

#### d. Interaktion (IA)

Bei dieser Variable wird eingestuft, ob der Ansprechpartner des Klienten bei der betreffenden Äußerung der Therapeut oder ein anderer Klient ist. Dadurch sollte die Annahme überprüft werden, daß die Klienten im Laufe der Behandlung immer weniger den Therapeuten und mehr andere Gruppenmitglieder ansprechen.

Die Haltung des einzelnen Klienten würde demgemäß von einem eher autoritätsorientierten zu einem mehr gruppenorientierten Verhalten wechseln.

#### e. Gesprächsinhalt (INH)

In 6 Kategorien und einer "Restkategorie" wurde versucht, sehr grob den Gesprächsinhalt zu klassifizieren. Da die Gespräche jugendlicher Untersuchungsgefangener meist um ihre Haftsituation zentriert sind, spiegelt sich das auch in den Kategorien wider: Institutionelle Gegebenheiten der Anstalt (wie Essen, Zellen usw.); Beamte, Mitinsassen, Straftaten, ihre Ursachen und Folgen (wie z.B. Verhandlung); Personen außerhalb der Anstalt (wie z.B. Eltern, Freunde); Zeit nach der Haftentlassung, und als Restkategorie "Sonstiges".

#### f. Produktivität (PROD)

Mit dieser Variable wurde die Länge der Klientenäußerungen erfaßt, indem die Anzahl der Wörter pro Äußerung ausgezählt wurde. Die Variable wurde aufgenommen, da es sich in Untersuchungen erwiesen hat, daß sie u.U. mit dem Therapieerfolg der Klienten zusammenhängt (siehe Sloane u.a. 1975, S. 193f.).

Die Variablen SET, SEC und PROD wurden in je 2 Varianten erhoben. Aus jeder Sitzung wurden 3 Äußerungen pro Klient ermittelt (siehe unten 2.2). Für die 3 oben bezeichneten Variablen wurde ein Durchschnittswert und ein Spitzenwert berechnet. Der Durchschnittswert bezieht sich auf das arithmetische Mittel der Einstufungen aller drei Äußerungen in den betreffenden Variablen. Der Spitzenwert bezieht sich auf die höchste Einstufung von allen drei Einstufungen und wird mit SETS, SECS und PRODS bezeichnet.

Kritisch muß bemerkt werden, daß die verwendeten Variablen des gesprächspsychotherapeutischen Prozeßverhaltens eine Reihe von Mängeln aufweisen. Sie sind einmal für Einzeltherapie entworfen und nur mit Einschränkungen auf Gruppengespräche übertragbar. Weiter erwies es sich in der Einstufpraxis, daß die Skalenausschöpfung meist gering ist. Ferner zeigte sich, daß vor allem bei den Selbstexplorationsskalen die zentralen Begriffe (z.B. "spezifisches persönliches inneres Erleben") nur mit Einschränkungen und nicht ohne spezifizierende Zusatzbedingungen auf die Gruppengespräche dissozialer Jugendlicher angewendet werden konnten.

### 1.3 Prozeßverhalten im Sozialen Training

Mit den Prozeßvariablen im Sozialen Training (Modellernen) wurde das Rollenspielverhalten der Jugendlichen erfaßt, und zwar nach Leistungsmerkmalen (z.B. Verwirklichung der Lernziele) und nach Ausdrucksmerkmalen. Es werden im folgenden nur die wichtigsten Variablen dargestellt.

#### a. Verwirklichung der Lernziele (VL)

Jede der 30 Rollenspielszenen beinhaltet zwischen 3 und 8 Lernziele. Die Anzahl der Lernziele, die der Klient in einem Rollenspiel verwirklichte, wurde prozentuiert und auf eine fünfstufige Skala übertragen. Stufe 1 bedeutete, daß kein oder je nach Anzahl der Lernziele höchstens 1 bis 2 Lernziele formuliert wurden; Stufe 5 bedeutete, daß alle Lernziele gebracht wurden. Bei der Frage, ob ein bestimmter Satz des Klienten als Lernzielverwirklichung zu werten war, wurde ein eher strenger Maßstab angelegt. Es war nicht wesentlich, daß ein Klient grammatikalisch genau denselben Satz brachte, sondern der Sinn des Lernziels mußte erfüllt sein. - Als Prozeßvariable hat die VL-Skala eine ähnlich zentrale Bedeutung für das Soziale Training wie für die Gesprächspsychotherapie die Selbstexploration.

Kritisch muß zu der VL-Skala bemerkt werden, daß die "Verwirklichung der Lernziele" nur ein sehr grober Indikator für eine Art sozialer Intelligenz darstellt. Zunächst schwankt die Anzahl der Lernziele von Szene zu Szene; aber auch untereinander haben die Lernziele verschieden große Schwierigkeiten, von Lernzielen, die fast jeder brachte, bis zu Lernzielen, die fast keiner brachte. Da die Lernziele auch inhaltlich sehr verschieden sind, sind sie im strengen Sinn nicht miteinander vergleichbar.

#### b. Sozialkontakt (SK)

Dies ist die erste der vier Ausdrucksvariablen. SK ist fünfstufig und erfaßt den Grad der sozialen Zuwendung oder Freundlichkeit:

- 1: abweisend
- 5: freundlich.

Dazwischen wird graduiert.

#### c. Sicherheit des Auftretens (SA)

Die Skala hat ebenfalls 5 Stufen:

- 1: Sehr unsicher
- 2: Eher unsicher
- 4: Eher sicher
- 5: Sehr sicher.



#### d. Ausdruck (A)

Die Skala hat 5 Stufen:

- 1: Starr
- 2: Eher verhalten
- 3: Normal
- 4: Eher lebhaft
- 5: Sehr lebhaft.

#### e. Engagement des Rollenspiels (ER)

Die ER-Skala erfaßt den Grad des inneren Beteiligtseins, soweit dieser am Spielverhalten des Klienten erkennbar ist. Mit ER wird eher ein globaler Eindruck als ein spezifisches Verhalten beurteilt. Die Skala wurde aufgenommen aus der Vermutung heraus, daß die innere Beteiligung des Klienten für den Therapieerfolg entscheidender sein könne als die (eventuell relativ mechanische) Verwirklichung der Lernziele. Die Skala umfaßt 5 Stufen:

- 1: Uninteressant, gelangweilt
- 5: Sehr engagiert.

Dazwischen wird graduiert.

#### f. Wahrscheinlicher Erfolg (WE)

Die Variable WE gibt wieder, inwieweit der Rater einen Therapieerfolg des Klienten aufgrund seines Rollenspiels einer bestimmten Szene eher bejahen oder eher verneinen würde. Es wird hiermit also lediglich ein globaler Eindruck erfaßt. Die Variable hat 2 Kategorien:

- 1: Therapieerfolg eher ja
- 0: Therapieerfolg eher nein.

Bei der Bewertung wurde ein strenger Maßstab angelegt.

## 2. Stichprobentechnik und Einstufung des Prozeßverhaltens

### 2.1 Stichprobentechnik und Einstufung bei den gesprächspsychotherapeutischen Bandaufzeichnungen

Als Einstufeinheit wird ein objektiv definierter Abschnitt einer Therapiesitzung bezeichnet, dem ein Skalenwert zugeordnet wird. Um die Prozeßwerte der Klienten auf ihre Ergebnisse beziehen zu können, wurde im Rahmen dieser Arbeit als Einstufeinheit die Äußerung festgelegt. Die Äußerung war definiert als eine zusammenhängende Sprachfolge eines Gruppenteilnehmers, die von Äußerungen anderer Gruppenteilnehmer begrenzt wurde. Eine Äußerung mußte mindestens eine Subjekt-Prädikat-Folge darstellen.

In bezug auf die Stichprobentechnik wurde versucht, pro Sitzung und Teilnehmer 3 Äußerungen zu erfassen. Für diesen Zweck wurden bis zu 20 % der Sitzung abgehört. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Redebeteiligung der Klienten konnte jedoch nicht immer jeder Klient, der an einer Sitzung teilnahm, erfaßt werden. - Es wurde jede Therapiesitzung eingestuft. Dies unterscheidet unsere Arbeit von anderen Prozeßanalysen, wo gewöhnlich nur 3 Sitzungen der gesamten Therapie erfaßt werden.

Da die Verständlichkeit der Tonbandaufnahmen aufgrund von Durcheinanderreden, Dialekt der Teilnehmer und anderen Faktoren sehr schlecht war, wurden die einzustufenden Äußerungen erst transkribiert und dann vom Band und Transkript aus eingestuft. Ein Beurteiler stufte sämtliche Variablen und sämtliche Therapieteilnehmer ein. Aufgrund des Stichprobenumfangs - so mußten allein für die Ersteinstufung der gesprächspsychotherapeutischen Klienten nicht weniger als ca. 16 400 Einzeleinstufungen geleistet werden - konnten nicht mehrere Beurteiler eingesetzt werden.

Die Variablen wurden auf Normalverteilung und Zuverlässigkeit geprüft. Es ergab sich, daß keine Variable als normal verteilt angesehen werden konnte. Die Beurteilerstabilität war befriedigend, während die Beurteilerübereinstimmung nur teilweise befriedigen konnte. Nähere Einzelheiten zur Methodik sind in dem ausführlichen Bericht zu diesem Projektteil (Deutschbein 1986) beschrieben.

## 2.2 Die Einstufung der verhaltenstherapeutischen Bandaufzeichnungen

Einstufeinheit war das Rollenspiel des einzelnen Klienten; bewertet wurde das Rollenspiel als Ganzes. Es wurde jedes Rollenspiel eingestuft.

Es wurde nicht in jeder Sitzung ein Rollenspiel gemacht. Bedenklich stimmt, daß die relative Häufigkeit des Rollen-

spiels im Projektzeitraum stark absank: Zu Beginn des Projektzeitraums wurden in fast jeder Sitzung, zu Ende nur noch in ca. einem Drittel der Sitzungen Rollenspiele durchgeführt. Weitere Angaben zum Rollenspiel sind:

- Im Durchschnitt wurden alle 2 bis 3 Sitzungen (oder in 41 % der Sitzungen) Rollenspiele gemacht.
- Von den 59 VT-Klienten nahmen nur 49 (83 %) an mindestens einem Rollenspiel teil. 10 Klienten weigerten sich zu spielen.
- Jeder Klient, bezogen auf die Gesamtzahl, spielte im Durchschnitt 7,8 Rollenspiele. Bezogen auf die Klienten, die real spielten, sind es pro Klient 9,4 Rollenspiele. Die Spannweite reichte dabei von 1 Rollenspiel bis, in einem Fall, 42 Rollenspiele.

Datenquelle waren die Videoaufzeichnungen der Rollenspiele. Es wurde unmittelbar vom Monitor aus eingestuft. Wie bei den gesprächspsychotherapeutischen Gruppen stufte ein Beurteiler sämtliche Variablen und Therapieteilnehmer ein.

Die Variablen wurden auf Normalverteilung und Zuverlässigkeit geprüft. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit wurde ein Viertel des Materials von dem Beurteiler ein zweitesmal eingestuft (Beurteilerstabilität) und ein Drittel des Materials von einem Zweiteinstufer beurteilt (Beurteilerübereinstimmung). In bezug auf Normalverteilung konnte keine Variable als normal verteilt angesehen werden. Die Beurteilerstabilität war gut, während die Beurteilerübereinstimmung nicht ganz befriedigen konnte. Nähere Einzelheiten siehe Deutschbein 1986.

### 3. Prozeßverfahren von Therapeut und Klient

#### 3.1 Durchschnittliche Prozeßverfahren der Therapeuten in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training

Die Items des Therapeutenbegleitbogens beziehen sich auf den Zustand der Gruppe (T1, T6), das Befinden des Therapeuten in der Gruppe (T2, T7), die Motiviertheit der Klienten (T3, T8) und die vermutete therapeutische Wirksamkeit (T4, T5; Formulierung der Items siehe unten Tabelle 1 und im Anhang A 2). In der folgenden Tabelle 1 wird die relative Häufigkeit der Bejahung jedes Items sowie ein Vergleich der Häufigkeiten zwischen Gesprächspsychotherapie (GT) und Sozialem Training (Verhaltenstherapie, VT) angegeben.

Tabelle 1: Relative Häufigkeit der Items des Therapeutenbegleitbogens und Vergleich zwischen GT und VT

	<u>GT</u>		<u>VT</u>		<u>Vergleich GT zu VT</u>		
	N	trifft zu	N	trifft zu	Diff. GT-VT	Chi <sup>2</sup>	P
T1 Spannungen in der Gruppe	400	14,8 %	368	11,4 %	3,4 %		
T2 Angenommen gefühlt	400	95,8 %	370	92,2 %	3,6 %		
T3 Themen von Interesse	397	80,6 %	369	84, %	-4,0 %		
T4 Gruppe nicht positiv beeinflußt	400	21,5 %	368	9,8 %	11,7 %	19,7	.001
T5 Gruppe hat profitiert	396	84,1 %	368	80,4 %	3,7 %		
T6 Interakt.v. geringerer Intens.	340	27,1 %	360	23,3 %	3,8 %		
T7 Unbehaglich gefühlt	399	16,0 %	367	12,3 %	3,7 %		
T8 Jugendliche kommen gern	398	93,7 %	354	83,6 %	10,1 %	19,5	.001

N = 400 Therapeutenbegleitbogen GT und 395 Therapeutenbegleitbogen VT, abzüglich von Missing Data bei den einzelnen Items. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Zahl gültiger Einstufungen. Prüfung der Differenz GT-VT mit Chi-Quadrat, in die Tabelle aufgenommen sind nur signifikante Unterschiede.

Auffällig ist die geringe Einstufvarianz: Ziemlich gleichförmig wurden die Items nach der positiven Richtung hin angekreuzt:

- In der Regel wurden in der Gruppe keine Spannungen und keine geringere Interaktion bemerkt (T1, T6).
- Der Therapeut fühlte sich fast immer akzeptiert und eher behaglich (T2, T7).
- Die Klienten wurden meistens für motiviert gehalten (T3, T8).
- Die Therapie wurde meistens für effektiv gehalten (T4, T5).

Ob diese optimistische Prozeßerfahrung der Therapeuten realitätsgerecht ist, kann aus den Einstufungen allein nicht entschieden werden.

Bei dem Vergleich der beiden Therapieformen muß die geringe Anzahl der Therapeuten (2 bei GT und 2 bei VT) beachtet werden. Es ergaben sich signifikante Unterschiede in T4 und T8:

- Die Gesprächspsychotherapeuten vermuteten häufiger als die Verhaltenstherapeuten, daß sie die Gruppe nicht positiv beeinflusst hätten (T6).
- Die Gesprächspsychotherapeuten vermuteten häufiger als die Verhaltenstherapeuten, daß die Jugendlichen gern kommen (T8).

Da diese Unterschiede den beiden Therapieformen entsprechen (positiver Einfluß bei VT, positives Klima bei GT), gehen sie wahrscheinlich auf die unterschiedliche therapeutische Ausrichtung der Therapeuten zurück.

### 3.2 Durchschnittliche Prozeßerfahrung der Klienten in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training

Die Items des Klientenbogens (siehe unten Tabelle 2 und im Anhang A 1) beziehen sich auf Hilfe durch und Sinn in der Gruppe (K1, K3, K4, K8, K9) und auf Beteiligung und affektive Integration (K2, K5, K6, K7). In der folgenden Tabelle 2 wird die relative Häufigkeit der Bejahung jedes Items sowie ein Vergleich der Häufigkeiten zwischen Gesprächspsychotherapie (GT) und Sozialem Training (Verhaltenstherapie, VT) gegeben.

Bei den Klientenbegleitbögen war die Einstufvarianz nicht sehr viel größer als bei den Therapeutenbegleitbögen:

- Die Klienten fühlten sich fast immer behaglich (K2), in die Gruppe integriert (K5, K7) und vom Psychologen zumindest nicht unverstanden (K6).
- Hilfe (K3, K4) und Beruhigung (K1) durch die Therapie wurden eher verneint, allerdings traten hier Unterschiede zwischen GT und VT auf.

Tabelle 2: Relative Häufigkeit der Items des Klientenbegleitbogens und Vergleich zwischen GT und VT

Item	GT		VT		Vergleich GT zu VT		
	N	trifft zu	N	trifft zu	Diff. GT-VT	Chi <sup>2</sup>	p
K1 Ruhiger geworden	816	30,6 %	997	43,8 %	-13,2%	33,20	.001
K2 Unbehaglich gefühlt	841	8,0 %	1012	7,7 %	0,3%		
K3 Hilfe in der Haft	817	21,5 %	969	36,9 %	-15,4%	50,18	.001
K4 Hilfe nach Haft	816	23,0 %	964	44,2 %	-21,2%	87,49	.001
K5 Von Gruppe abgelehnt	836	2,6 %	1006	4,0 %	-1,4%		
K6 Psychologe versteht nicht	826	4,1 %	999	5,6 %	-1,5%		
K7 Schwer, zu beteiligen	833	13,3 %	1002	16,9 %	-3,6%	4,41	.05
K8 Stunde sinnvoll	814	65,5 %	994	78,1 %	-12,6%	35,50	.001
K9 Persönliches Problem	830	60,1 %	1006	50,8 %	9,3%	15,98	.001

N = 847 Klientenbegleitbogen GT und 1022 Klientenbegleitbogen VT, abzüglich von Missing Data bei den einzelnen Items. Die Prozentwerte beziehen sich auf die Zahl gültiger Einstufungen. Prüfung der Differenz mit Chi-Quadrat; in die Tabelle aufgenommen sind nur die signifikanten Unterschiede.

Beim Vergleich der beiden Therapieformen ergaben sich signifikante Unterschiede in 6 der 9 Items. Dabei deuten die Unterschiede in 4 Items (K1, K3, K4 und K8) auf eine größere Akzeptanz des Sozialen Trainings durch die Jugendlichen:

- Die Klienten des Sozialen Trainings empfanden signifikant häufiger als die gesprächspsychotherapeutischen Klienten die Therapie als hilfreich sowohl für die Zeit in der Haft als auch für die Zeit nach der Haftentlassung (K3 und K4).
- Die Klienten des Sozialen Trainings empfanden signifikant häufiger als die gesprächspsychotherapeutischen Klienten die Therapie als beruhigend und als sinnvoll (K1 und K8).

Erst bei der fünft- und sechstgrößten Differenz ergaben sich Unterschiede zugunsten der Gesprächspsychotherapie:

- Die Klienten der Gesprächspsychotherapie berichteten signifikant häufiger als die Klienten des Sozialen Trainings, daß ein persönliches Problem von ihnen zur Sprache gekommen sei (K9).
- Die Klienten der Gesprächspsychotherapie berichteten weniger häufig als die Klienten des Sozialen Trainings, daß es ihnen schwer gefallen sei, sich am Gruppengeschehen zu beteiligen (K7).

Worauf deuten diese Unterschiede hin? Als Interpretation können folgende Vermutungen geäußert werden:

- Dissoziale Jugendliche empfinden die strukturierte Vorgabe eines Themas mit aktuellem Bezug zu ihrer sozialen Umwelt als hilfreicher (K3, K4) und sinnvoller (K8) als die Aufforderung der Gesprächspsychotherapie, das Thema aus dem eigenen inneren Erleben zu gestalten.
- Durch das körperliche Ausagieren im Spiel werden dissoziale Jugendliche ruhiger als durch eine unstrukturierte Gesprächsgruppe (K1).
- Mit dem gesprächspsychotherapeutischen Konzept in Einklang steht der Befund, daß bei GT-Klienten mehr persönliche Probleme (K9) behandelt wurden als bei VT-Klienten.
- Die größere Schwierigkeit von VT-Klienten, sich am Gruppengeschehen zu beteiligen (K7), kann erklärt werden aus dem größeren "Zwang" zum Rollenspiel vor allem für ängstliche Klienten. Es kann in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnert werden, daß 17 % der VT-Klienten das Rollenspiel verweigerten (siehe 2.2).

Bei der Interkorrelation der Items des Klientenbegleitbogens (Vierfelderkoefizienten) ergab sich, daß auf der einen Seite die Items K1, K3, K4, K8 und K9, auf der anderen Seite die Items K2, K5, K6 und K7 enger miteinander korrelierten. Zwischen diesen beiden Variablengruppen sind die Zusammenhänge eher schwach. Man kann von daher mit allen Vorbehalten zwei zugrundeliegende Faktoren annehmen:

- Empfinde ich die Therapie als hilfreich und sinnvoll? (K1, K3, K4, K8 und K9),
- Wie wohl und integriert fühle ich mich in der Gruppe? (K2, K5, K6 und K7).

### 3.3 Veränderung der Klientenprozeßerfahrung im Verlaufe der Therapie

Der Verlauf von Prozeßerfahrungen über die Therapie hinweg ist bis jetzt wenig untersucht worden. Im wesentlichen ergaben sich bei den vorliegenden Studien folgende Ergebnisse:

- Verschiedene Erfolgsgruppen (stark Gebesserte, etwas Gebesserte, nicht Gebesserte) unterscheiden sich signifikant in ihren Anfangsprozeßerfahrungen untereinander. Diese Unterschiede bleiben gewöhnlich auch im Verlauf der Therapie erhalten (Eckert 1974; Espe 1978; Schäfer 1982).
- Nimmt man alle Klienten zusammen, so werden die Ergebnisse zum Verlauf der Prozeßerfahrungen uneinheitlicher:
- Immer günstigere Prozeßerfahrungen aller Klienten über die ersten 7 Kontakte (Eckert 1974);
- Ungünstigere Prozeßerfahrungen aller Klienten vom Anfang zur Mitte der Therapie (Wienand-Kranz 1977);
- Kein Verlauf der Prozeßerfahrungen für alle Klienten (Espe 1978; Schäfer 1982).

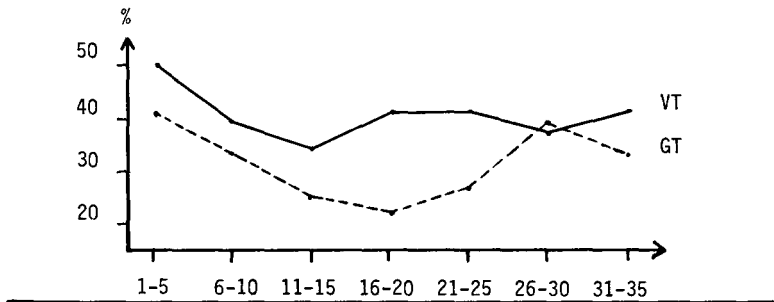
Im folgenden werden die Prozeßerfahrungsverläufe von 2 Variablen (K1, ruhiger geworden; K4, Hilfe nach der Haft) dargestellt, wobei alle Klienten zusammengefaßt werden.



Methodisch wurde so vorgegangen, daß die Klienteneinstufungen der 1. Sitzung eines jeden Klienten über alle Klienten gemittelt wurden, darauf die Klienteneinstufungen der 2. Sitzung usw. Da die Anzahl der Therapiesitzungen für die Klienten sehr unterschiedlich war (von 1 Sitzung bis 69 Sitzungen), resultiert daraus der Umstand, daß bei höherer Zahl der Therapiestunden die Stichprobenzahlen immer kleiner werden. Durch häufige Missing Data wird dieses Problem weiter verschärft. Inhaltlich kann außerdem ein Selektionsproblem angenommen werden: Es sind vermutlich die besonders motivierten Klienten, die mehr als 25 oder 30 Sitzungen Therapie machen, so daß auch mit selektionsbedingten Verzerrungen des Verlaufs gerechnet werden muß.

Im folgenden werden die Verlaufskurven für die Items K1 (ruhiger geworden) und K4 (Hilfe nach der Haft) wiedergegeben. Um Zufallsschwankungen im Verlauf möglichst zu reduzieren, wurden die Verlaufswerte für je 5 Sitzungen zusammengefaßt. Die Verlaufsfunktionen von Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training sind zusammen eingezeichnet, um einen direkten Vergleich zu ermöglichen. Beachtet werden muß bei den folgenden Schaubildern, daß es sich nicht um Gruppenentwicklungen handelt, sondern um gemittelte Verlaufsfunktionen der einzelnen Klienten in der Gruppe.

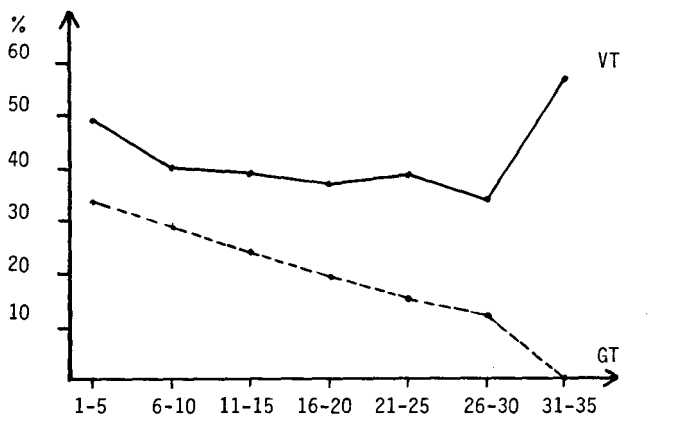
Abbildung 1: Therapieverlauf von K1: "Nach der heutigen Stunde bin ich innerlich ruhiger geworden"



Erläuterung: Die durchbrochene Linie bezieht sich auf die gesprächspsychotherapeutischen, die durchgezogene Linie auf die verhaltenstherapeutischen Klientenbegleitbögen.

Der Niveauunterschied zwischen GT und VT ist unmittelbar ein-  
sichtig (siehe Tabelle 2). Bei der Gesprächspsychotherapie  
wird die Therapie bis ca. zur 20. Sitzung als immer weniger  
beruhigend erlebt. Dieser Abfall um 19 % ist wahrscheinlich  
signifikant. Ob es der Wiederanstieg ab der 20. Sitzung ist,  
muß dahingestellt werden; möglicherweise handelt es sich um  
eine selektionsbedingte Verzerrung, da die motivierteren Klienten  
möglicherweise "übrigbleiben". Beim Sozialen Training ist  
der Kurvenverlauf nicht so eindeutig, wenngleich ähnlich. Die  
Verlaufsfunktion scheint sich eher ab der 16. Sitzung auf  
einem Niveau zu stabilisieren. Inhaltlich gesehen widerspricht  
die Verlaufsfunktion dem Ergebnis von Eckert (1974) bei einem  
Item ähnlichen Inhalts. Die Gründe für das Absinken sind nicht  
klar; es kann sich um einen Hafteinfluß handeln oder um einen  
Hinweis darauf, daß die Therapie nicht "ankam".

Abbildung 2: Therapieverlauf von K4: "Das was heute in der  
Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben  
nach der Haftentlassung besser fertig zu werden"



Erläuterungen: siehe Abb. 1

Der Niveauunterschied zwischen GT und VT ist unmittelbar ein-  
sichtig. Als Fazit kann festgehalten werden: Je länger die  
Gesprächspsychotherapie dauerte, umso weniger hilfreich wurde

sie empfunden (Abfall um 33 %). Beim Sozialen Training treffen wir ebenfalls auf einen, wenngleich nicht so ausgeprägten, Abfall mit der Tendenz zu einem Wiederanstieg. Dabei kann es sich wieder um eine selektionsbedingte Verzerrung handeln (s.o. unter K1), allerdings ist dann zu fragen, warum dies nicht auch bei der Gesprächspsychotherapie auftritt. Es kann mit einiger Wahrscheinlichkeit vermutet werden, daß das Soziale Training den Klienten als Hilfsmöglichkeit mehr "einleuchtete" als die Gesprächspsychotherapie. Natürlich mag "Hilfe in bzw. nach der Haft" ein für Gesprächspsychotherapie ungeeigneter Indikator sein, jedoch das ständige Absinken der Hilfserwartung während der gesprächspsychotherapeutischen Behandlung deutet doch auf eine Resignation oder Enttäuschung hin.

Als Ergebnis der Prozeßerfahrungsverläufe kann folgendes festgehalten werden:

- Günstige Prozeßerfahrungen sind am Anfang stärker ausgeprägt und sinken dann relativ stetig ab. Dies ist ein Ergebnis, welches im Widerspruch zu den meisten Befunden über Prozeßerfahrungsverläufe steht. Möglicherweise drückt sich in diesem Absinken eine wachsende Resignation aus. Der Grund hierfür ist unklar; es kann sich dabei um einen Hafteinfluß handeln, um eine Enttäuschung durch die Therapie oder um beides.
- In einigen Fällen erfolgt ein Wiederansteigen günstiger Prozeßerfahrungen; die Verläufe werden U-förmig. Dies geht möglicherweise zum Teil auf eine selektionsbedingte Verzerrung zurück, die dadurch entsteht, daß die Klienten "am Ende" der Therapie nicht mehr repräsentativ für alle Klienten sind. Doch ist auch eine Verlaufsdeutung möglich. Es fällt nämlich auf, daß der Wiederanstieg der Funktion vor allem bei der Therapieform auftritt, die auch im absoluten Niveau in dem betreffenden Item höher ausgeprägt ist. Damit werden therapiespezifische Prozeßerfahrungen für die Therapieformen nahegelegt, und zwar:
  - Änderungssensitiv und spezifisch für Soziales Training sind K3/K4 (die "Hilfe"-Items), in geringerem Maße auch K1 (ruhiger geworden) und K8 (Stunde sinnvoll): In diesen Items liegen Klienten des Sozialen Trainings höher und bei längeren Therapien erfolgt ein Wiederansteigen günstiger Prozeßerfahrungen.

- Änderungssensitiv und spezifisch für Gesprächspsychotherapie ist nur K9 (persönliches Problem): In diesem Item liegen Klienten der Gesprächspsychotherapie höher und bei längeren Therapien erfolgt ein Wiederanstiegen des Behandelns persönlicher Probleme.

Damit werden die Aussagen zu den Unterschieden in den Klientenitems zwischen GT und VT von der Verlaufsfunktion her sinnvoll ergänzt.

#### 4. Das Prozeßverhalten in Gesprächspsychotherapie (GT) und Sozialem Training (VT)

##### 4.1 Prozeßverhalten in der Gesprächspsychotherapie (GT)

###### 4.1.1 Durchschnittliches Prozeßverhalten

Die Variable Einführendes Verstehen des Psychotherapeuten (EV) hat einen Mittelwert von 2,8. Die nächstgelegene Stufe 3 der Skala besagt, daß die Äußerungen des Therapeuten im wesentlichen dieselben Gefühle und Bedeutungen wie die des Klienten ausdrücken. Die Therapeuten zeigten damit ein mittleres Ausmaß an einfühlendem Verstehen (siehe Tabelle 3).

Die mittlere Selbstexploration (SET und SEC; vgl. Anhang A 5 und A 6) beträgt in beiden Skalen 1,7. Inhaltlich besagt dies:

- für SET: Klient spricht von äußeren Vorgängen und eigenem Verhalten, jedoch nicht von spezifischen inneren Erlebnissen. Eine emotionale Bedeutung kann höchstens vermutet werden (Stufe 2 von SET).
- für SEC: Klient geht auf persönlich bedeutsame Inhalte ein, die der Therapeut ihm zuführt, jedoch nur mechanisch und ohne wirkliche Gefühle. Klient spricht nur über Inhalte, ohne auf die Bedeutung und Gefühle der Inhalte einzugehen (Stufe 2 von SEC).

Da Selbstexploration die zentrale ergebnisdifferenzierende Klientenvariable der Gesprächspsychotherapie darstellt, ist dieser Befund von erhöhter Bedeutung: Die Selbstexploration

Tabelle 3: Mittelwerte, Streuung und Auszählung bei den Variablen des GT-Prozeßverhaltens

Variable		M	s	%
Einführendes Verstehen	EV	2,8	0,75	
Selbstexploration Truax	SET	1,7	0,63	
Selbstexploration Carkhuff	SEC	1,7	0,91	
Produktivität	PROD	38,4	61,07	
Interaktion IA: - therapeutenbezogen				51,1%
- klientbezogen				46,0%
- nicht zu ermitteln				2,9%
Inhalt	INH: - Institutionelle Gegebenheiten		INH1	5,3%
	- Beamte		INH2	6,0%
	- Mitinsassen		INH3	14,3%
	- Straftaten		INH4	19,3%
	- Personen außerhalb d. Anstalt		INH5	9,9%
	- Zeit nach d. Haftentlassung		INH6	3,6%
	- Sonstiges		INH7	41,5%

N = 1209 Einstufungen (EV), 2318 Einstufungen (Klientenvariablen); in die Berechnung gehen alle drei Einstufungen pro Therapeut bzw. Klient und Sitzung ein.

war bei den jugendlichen Untersuchungsgefangenen derart niedrig ausgeprägt, daß ein therapeutischer Prozeß im Sinne der klientenzentrierten Prozeßtheorie (Rogers 1958; Gendlin 1964) nicht mehr angenommen werden kann.

Zum Vergleich sollen zwei weitere Untersuchungen herangezogen werden:

- In einer Arbeit von Kühne (1973) über Gesprächspsychotherapie bei Strafgefangenen (6 halbstündige Gespräche über Telefon!) wurde ebenfalls die Selbstexploration erfaßt. Die mittlere Selbstexploration war um eine Skalenstufe höher (Klient spricht über eigenes Verhalten, vermutlich mit Gefühlen verbunden). Allerdings begünstigt die Therapieform (Einzelgespräche) und die Art der Stichprobenerhebung (Zeitstichproben) eine höhere Ausprägung von Selbstexploration.
- Um einen Vergleichswert bei einer "normalen" Klientenpopulation zu erhalten, wurde die Arbeit von Schwartz (1975) gewählt. Schwartz ermittelte bei der gesprächspsychotherapeutischen Einzeltherapie von Neurotikern eine um zwei Stufen höhere Selbstexploration (kurze Erwähnung spezifisch persönlicher innerer Erlebnisse).

Aufgrund dieser Ergebnisse kann gesagt werden, daß bei Inhaftierten die Selbstexploration vermutlich um ein bis zwei Skalenstufen niedriger liegt als bei Neurotikern.

Die Äußerungslänge (Produktivität, PROD) betrug im Durchschnitt 38,4 Wörter. Dies entspricht etwa 3 bis 4 normalen Sätzen. Damit erweist sich, daß die verbal oft nicht gewandten Jugendlichen eher zu kurzen Äußerungen neigen.

Die Variable Interaktion (IA) bezeichnet, an wen (Therapeut oder sonstiges Gruppenmitglied) der Klient seine Äußerungen richtet. Die Hälfte der Äußerungen war an den Therapeuten gerichtet, eine knappe Hälfte an die anderen Gruppenmitglieder, bei ca. 3 % der Äußerungen war der Ansprechpartner nicht zu ermitteln.

Bei der Inhaltsvariablen (INH) waren 42 % der Äußerungen nicht zu kategorisieren (Restkategorie INH7). Für ein inhaltsanalytisches Erfassungssystem ist dieser Wert bei weitem zu hoch. Die übrigen 58 % der Äußerungen verteilen sich inhaltlich folgendermaßen:

- Über Straftaten (INH4) (eigene Straftaten und die anderen, eingeschlossen Ursachen und Folgen) sprachen die Klienten in ca. einem Fünftel der Äußerungen.
- In ca. 30 % der Äußerungen sprachen sie über Personen, und zwar relativ am häufigsten über Mitinsassen (INH3, 14,3 %), dann über Personen außerhalb der Anstalt (INH5, ca. 10 %) und Beamte in der Anstalt (INH2, 6 %).
- Die institutionellen Gegebenheiten der Anstalt (INH1) wurden in 5,3 %, die Zeit nach der Haftentlassung (INH6) in nur 3,6 % der Äußerungen besprochen.

#### 4.1.2 Korrelationen und Verlauf im GT-Prozeßverhalten

Die korrelativen Beziehungen sollen hier nur angedeutet werden. Bei der Interkorrelation der Prozeßvariablen über die Einstufungen ergeben sich sehr schwache Zusammenhänge. Deutlicher werden die Zusammenhänge, wenn nicht über die Einstufungen, sondern über die Klienten korreliert wird. Da die Ergebnisse aus beiden Meßebenen sich im wesentlichen gleichen, beschränken wir uns in der Darstellung auf die Ergebnisse zur Korrelation der Prozeßvariablen über die Klienten.

Am interessantesten sind darunter die Beziehungen zu den Inhaltskategorien (Gesprächsinhalt INH):

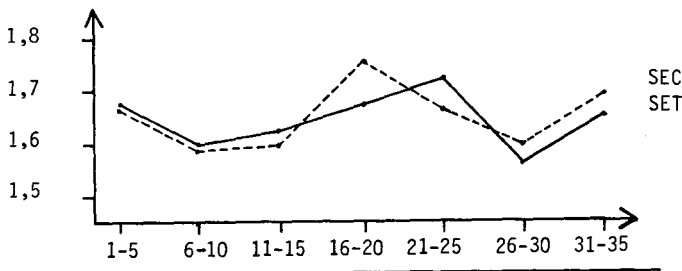
- Klienten, die viel über andere Mitinsassen (INH3) sprachen, wiesen eine eher niedrige Selbstexploration - (SETS) auf und sprachen eher mit anderen Klienten als mit dem Therapeuten (IA).
- Klienten, die viel über Straftaten (INH4) sprachen, wiesen eine etwas höhere Selbstexploration (SETS) auf und sprachen eher mit dem Therapeuten als mit anderen Klienten (IA).

Das Ergebnis überrascht, da man von der klientenzentrierten Prozeßtheorie her keinen Zusammenhang zwischen Gesprächsinhalt und Selbstexploration erwarten würde. Allerdings hat Helm (1980) ebenfalls einen Zusammenhang zwischen Selbstexploration und Gesprächsthematik gefunden, wodurch unser Befund erhärtet wird. Möglicherweise sollte der Gesprächsthematik in Forschung und therapeutischer Praxis erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Der Verlauf des Prozeßverhaltens, insbesondere der Selbstexploration und verwandter Variablen, ist relativ häufig untersucht worden. Anstoßgebend für die Verlaufsforschung war die Prozeßtheorie von Rogers (1958), die einen Anstieg der Selbstexploration über die Therapie hinweg postuliert. Ein derartiger Anstieg ist in Untersuchungen zwar öfter gefunden worden, allerdings gewöhnlich bei nur wenigen Meßzeitpunkten (zwischen 2 und 5, meist Anfang, Mitte und Ende der Therapie).

Wir werden im folgenden nur den Verlauf der Selbstexploration darstellen. Die methodischen Voraussetzungen und Probleme sind dieselben wie beim Verlauf der Prozeßerfahrung (siehe 3.3). In der folgenden Abbildung werden die Verlaufsfunktionen von SET und SEC über 35 Sitzungen, zusammengefaßt in Fünferblöcke, dargestellt.

Abbildung 3: Therapieverlauf von SET (Selbstexploration Truax) und SEC (Selbstexploration Carkhuff)





Die Verlaufsfunktionen von SET und SEC sind einander ähnlich. Einem anfänglichen Abfall folgt ein Wiederanstieg, ein erneuter Abfall und ein zweiter Wiederanstieg. Der Verlauf der beiden Selbstexplorationsvariablen mutet eher zyklisch als linear ansteigend an. Unsere Verlaufsfunktion stellt die Hypothese eines linearen Anstiegs in Frage, umso mehr, als die einzige Untersuchung, die sich mit unseren Daten direkt vergleichen läßt (Kiesler 1971), zu vergleichbaren Ergebnissen kommt.

Kiesler ermittelte den Verlauf einer der Selbstexploration verwandten Variablen ("experiencing") über 30 Sitzungen, wobei die Werte von je 5 Sitzungen zusammengefaßt wurden. Der Untersuchung lagen zwei Klientenpopulationen zugrunde, Schizophrene und Neurotiker. Es ergaben sich zyklisch anmutende Verlaufsfunktionen, die den von uns gefundenen Verlaufsfunktionen auf verblüffende Weise ähneln (zum genaueren Vergleich siehe Deutschbein 1986, Kap. 5.1.3).

Die Ergebnisse von Kiesler, im Zusammenhang mit unseren Resultaten, legen nahe, daß die Hypothese eines linearen Anstiegs von Selbstexploration über die Therapie hinweg als eher widerlegt gelten muß. Eine theoretische Erklärung für die von uns gefundene eher polynomische Funktion kann nicht gegeben werden.

#### 4.2 Prozeßverhalten im Sozialen Training (VT)

Es werden zunächst die Durchschnittswerte der Rollenspielvariablen dargestellt (siehe Tabelle 4).

Die durchschnittliche Verwirklichung der Lernziele (VL) betrug 3,5. In Prozentwerte rückübertragen heißt dies, daß die Klienten im Durchschnitt etwa 70 % der jeweiligen Lernziele pro Szene erfüllten. Man kann in VL den Indikator für eine Art sozialer Intelligenz sehen, insoweit sie sich in sozialer Interaktion äußert. Es gibt keine Vergleichswerte für VL, so daß über die Bedeutsamkeit des VL-Wertes nichts ausgesagt werden kann.

Tabelle 4: Mittelwerte, Streuung und Auszählung bei den Variablen des Prozeßverhaltens im Sozialen Training (VT)

Variable	M	s	Kategorie	%
VL Verwirklichung der Lernziele	3,5	1,18		
SK Sozialkontakt	3,4	0,74		
SA Sicherheit des Auftretens	3,4	0,89		
A Ausdruck	2,9	0,65		
ER Engagement des Rollenspiels	3,5	0,82		
WE Wahrscheinlicher Erfolg			mit Erfolg ohne Erfolg	41 % 59 %

Erläuterung: N = 457 Rollenspiele. Zu den Variablen siehe Kap. II.1.3. Siehe im übrigen im Text.

Bei den übrigen Variablen des Sozialverhaltens wurden die Klienten alle im Durchschnitt im mittleren Skalenbereich eingestuft:

- Die Freundlichkeit (SK) war bei den Klienten mittel mit einer Tendenz zu eher freundlich ausgeprägt, die Sicherheit (SA) mittel mit einer Tendenz zu eher sicher, die Lebhaftigkeit (A) mittel und das Engagement (ER) beim Rollenspiel eher mäßig.
- In ca. 40 % der Rollenspiele hielt der Beurteiler einen Transfer des Gelernten (WE) in die Wirklichkeit für möglich, in ca. 60 % hielt er einen Transfer für eher unwahrscheinlich.

In der folgenden Tabelle 5 werden die Interkorrelationen des Prozeßverhaltens im Sozialen Training dargestellt:

Tabelle 5: Zusammenhänge zwischen Sozialverhalten, Lernzielverwirklichung und Erfolgseinschätzung

Variable	SK	SA	A	ER	WE
VL Verwirklichung der Lernziele	22	18		31	34
SK Sozialkontakt				41	43
SA Sicherheit des Auftretens			54	48	37
A Ausdruck				37	17
ER Engagement des Rollenspiels					70

Erläuterung: Rangkorrelationen nach Spearman (aufgrund nicht-normaler Verteilungen), nur signifikante Koeffizienten: Alle Werte  $p$  kleiner als .001.  $N = 461$  Rollenspiele. Der Dezimalpunkt ist aus Gründen der Übersichtlichkeit weggelassen worden.

In den Interkorrelationen der Variablen des Sozialverhaltens scheinen sich zwei Faktoren auszudrücken. Auf der einen Seite korrelieren Sicherheit des Auftretens (SA) und Lebhaftigkeit (A) miteinander und verkörpern eine Art Aktivitätsfaktor.

Völlig unkorreliert mit diesen Variablen ist SK als eine Art Faktor der sozialen Zuwendung. Das Engagement des Rollenspiels (ER) korreliert mit allen drei Variablen: Ein Klient wurde als engagiert empfunden, wenn er sich sowohl sicher-aktiv (SA, A) als auch freundlich-zugewandt (SK) verhielt. Die Verwirklichung der Lernziele korreliert schwach mit Sicherheit (SA) und Zuwendung (SK), etwas stärker mit Engagement (ER). Dies verweist darauf, daß die Lernzielverwirklichung nicht völlig unabhängig von einem verhaltenmäßigen Beteiligtsein zu sehen ist. Sollte VL wirklich eine Art handlungsorientierte soziale Intelligenz darstellen, so wäre dieses Ergebnis an und für sich auch zu erwarten. Völlig unkorreliert ist VL mit A: Eine eher motorische Unruhe und Lebhaftigkeit steht in keinem Zusammenhang mit der in VL geforderten sozialen Intelligenz.

## 5. Die Rollenspielszenen im Sozialen Training (VT)

### 5.1 Einleitung

Die 30 Rollenspielszenen bilden den zentralen Teil des Sozialen Trainings. Zur Beschreibung des Sozialen Trainings siehe den Beitrag von Pielmaier u. Wetzstein in diesem Band. Der Text der Rollenspielszenen findet sich bei Deutschbein (1986; vgl. a. Kury 1986; Pielmaier 1980), eine Auflistung der Szenen im Anhang A 7; beigelegt sind dort die übergeordneten Lernziele und Lernbereiche. Das Rollenspielprogramm ist in einer überarbeiteten Form publiziert worden (Pielmaier 1980).

Allgemein hatte das Soziale Training folgende Lernziele (vgl. Pielmaier 1975):

- In bezug auf Erwachsene:
  - soziale Autoritätsangst abbauen,
  - Frustrationstoleranz aufbauen,
  - Diskriminationsfähigkeit für Ansprüche entwickeln,
  - Durchsetzungstechniken erlernen;
- in bezug auf Gleichaltrige:
  - soziale Fertigkeiten für den Kontakt zu nicht-delinquenten Jugendlichen erlernen,
  - Einordnungsbereitschaft, sozial akzeptable Aktivitäten
  - soziale Einstellungen und Abwehr von Verführungen;

- weitere Schwierigkeiten:
  - Aufklärung über Rechte und Hilfseinrichtungen,
  - Vorbereitung auf die Haftentlassung (Makel der Vorstrafe),
  - Sensibilisierung der zwischenmenschlichen Wahrnehmung,
  - Ansprechbarkeit auf soziale Verstärkung durch Erwachsene.

In bezug auf das Erfolgskriterium schreibt Pielmaier (1975):

"Eine Verringerung der Rückfallwahrscheinlichkeit auf längere Sicht ist bei erfolgreicher und umfassender sozialer Anpassung zu erwarten, aber nicht als primäres Erfolgskriterium für das Training zu werten, weil das Training eben nur Baustein sein kann in einer Kette von weiteren Hilfsmaßnahmen, die zum Teil bisher nur unzureichend ausgebaut sind".

Kritisch muß beim Sozialen Training die Frage nach der Behandlungsstärke gestellt werden: Jeder Klient des Sozialen Trainings spielte bei einer Durchschnittszahl von 19 Sitzungen 8 bis 9 Rollenspiele, wobei es dem Zufall überlassen war, welchen Teil des Rollenspielprogramms er kennenlernte. Selbst wenn in jeder Sitzung gespielt worden wäre, hätte der durchschnittliche Klient nicht das ganze Programm kennenlernen können. Das Soziale Trainingsprogramm weist in dieser Hinsicht einen gewissen Widerspruch in sich auf. Einerseits ist es in bezug auf die Lernziele eher überdifferenziert. Diese Differenzierung wird jedoch nicht differentiell in bezug auf den einzelnen Klienten, sondern eher im Sinne des 'Gießkannenprinzips' angewendet: Der Zufall bestimmt, wieviel und welche Szenen der einzelne Klient kennenlernt, eine Zuweisung, etwa in dem Sinne, daß ein bestimmter Klient das Lernziel "Rücksichtnahme" nötiger hat als das Lernziel "Durchsetzung", findet nicht statt. Von daher muß gesagt werden, daß das Soziale Trainingsprogramm zwar spezifisch ausformuliert ist, jedoch allenfalls unspezifisch wirken kann. Ferner muß im Hinblick auf die große Zahl der Lernziele gefragt werden, ob in 8 bis 9 Rollenspielen die Lernziele auch nur teilweise gelernt werden können, oder anders formuliert, ob die Behandlungsintensität in bezug auf die einzelnen Lernziele nicht zu gering war. Auf diese Frage wird in Kapitel 6.3 noch einmal eingegangen werden.

## 5.2 Kennwerte der Szenen

In den Kapiteln 3 und 4.2 wurden die Prozeßvariablen des Sozialen Trainings für sich verrechnet. Es liegt nun nahe, diese Variablen auf die Szenen zu beziehen, zum Beispiel:

- Wie war die Akzeptanz der einzelnen Szenen bei Therapeut und Klient? Wie wurden die einzelnen Szenen erfahren? (Variablen der Prozeßerfahrung);
- Verhielten sich die Klienten unterschiedlich in den einzelnen Szenen? Wenn ja, in welcher Weise? (Variablen des Prozeßverhaltens).

Die 30 Rollenspielszenen wurden 461mal im Projektzeitraum in einer auswertbaren Fassung gespielt. Dies besagt, daß die einzelne Szene im Durchschnitt 15mal gespielt wurde; die Spannweite reicht dabei von 7 bis 27. Für jede der 30 Szenen wurde die durchschnittliche Ausprägung jeder Prozeßvariablen berechnet (z.B. in bezug auf Kl 'ruhiger geworden': Bei Szene 30 'Kontakt mit den Arbeitskollegen' sind 69 % der bei Szene 30 anwesenden Klienten ruhiger geworden, 31 % nicht). Die Einzelproportionen (im obigen Beispiel 69 %) ergaben den Kennwert der jeweiligen Szene in bezug auf eine bestimmte Prozeßvariable. Um den jeweiligen Kennwert auf Signifikanz zu testen, wurde er zur Gesamtproportion über alle Szenen in Bezug gesetzt. Die statistische Fragestellung war demnach: Weicht die Einzelproportion der Variable  $i$  in der Szene  $j$  signifikant ab von der Gesamtproportion der Variable  $i$  über alle Szenen? (Die Gesamtproportion in obigem Beispiel: 46 % der bei den Rollenspielsitzungen anwesenden Klienten sind insgesamt ruhiger geworden, 54 % nicht). Der Unterschied zwischen Einzelproportion und Gesamtproportion wurde mit dem Binominaltest auf Signifikanz geprüft. Bei den fünfstufigen Variablen des Therapeutenbegleitbogens VT und des Klientenprozeßverhaltens wurde ebenfalls der Binominaltest angewendet, indem die Proportion positiver bzw. negativer Ausprägungen genommen und gegen die Gesamtproportion getestet wurde.

Die signifikanten Kennwerte der einzelnen Szenen über alle Variablen können aus Platzmangel hier nicht im einzelnen dargestellt werden (vgl. ausführlicher Deutschbein 1986). Die Kennwerte sind besonders von Nutzen für den Therapeuten, der mit einem derartigen Programm arbeitet und sich über die differentiellen Auswirkungen der Szenen informieren möchte. Es werden im folgenden nur einige allgemeine Hinweise gegeben.

Der Therapeutenbegleitbogen. Berechnet man Kennwerte der Items des Therapeutenbegleitbogens für die einzelnen Szenen, so können aufgrund der extrem positiven Einstufungen der Therapeuten fast nur negative Abweichungen ermittelt werden. Folgende Szenen waren mit eher negativen Beurteilungen der Therapeuten verknüpft:

- 3 Aufforderungen zur Party,
- 14 Zellengespräch,
- 18 Elternbesuch,
- 20 Zukunftsplanung,
- 22 Zimmer aufräumen,
- 26 Arbeitslosenunterstützung.

Die negativ beurteilten Szenen zeigten ein Überwiegen des Lernbereichs Familie/Institution (FI), verglichen mit der Gesamtverteilung über alle Szenen ( $p = .08$ ). Sie bezogen sich weiterhin eher auf Erwachsene als auf Gleichaltrige. Hier konnte allerdings keine Signifikanz ermittelt werden ( $p = .14$ ). Die einzige Szene, die mit signifikant positiven Therapeutenbeurteilungen verknüpft war, war Szene 21 ('Ausweiskontrolle').

Der Klientenbegleitbogen. Zugrundegelegt für die Berechnung von Kennwerten wurden vor allem die Items K1 (ruhiger geworden), K3 (Hilfe in der Haft), K4 (Hilfe nach der Haft), K8 (Stunde sinnvoll) und K9 (Persönliches Problem). Folgende zwei Szenen wurden von den Klienten in besonderem Ausmaß mit positiven Beurteilungen verknüpft:

- Szene 5: Probleme mit den Eltern. Die Szene weist eine ausgesprochene Dramatik auf und die ihr innewohnende Problematik kannte wohl jeder Klient aus eigener Erfahrung. Die Lernzielverwirklichung (VL) war erhöht, was darauf hinweist, daß die in der Szene gezeigten Lösungsmöglichkeiten des Konflikts den Jugendlichen einleuchteten. Die Klienten waren bei dieser Szene ruhiger geworden und empfanden sie als hilfreich.
- Szene 20: Zukunftsplanung. Die Klienten empfanden die Szene trotz nicht ganz einfacher Lernziele als hilfreich und als persönliches Problem, obwohl sie keinerlei Dramatik aufweist und eher in Form eines ruhigen Gesprächs abläuft. Interessanterweise war die Szene von den Therapeuten ausgesprochen negativ beurteilt worden (siehe oben).

Folgende zwei Szenen waren eher mit negativen Beurteilungen der Klienten verknüpft:

- Szene 11: Bekanntwerden einer Vorstrafe. Die Szene wirkte eher beunruhigend und wurde weder als sinnvoll noch als persönliches Problem empfunden. Es wird in der Szene eine unangenehme Situation dargestellt, die die Klienten eher vermeiden würden. Aber auch die gebotenen Lösungsmöglichkeiten (= Lernziele) waren für die Klienten wohl schwer zu verwirklichen (selbstbewußte Gegenherausforderung und Werben um die Gunst des anderen).
- Szene 27: Überwindung der Langeweile. Die Szene wurde als nicht hilfreich und als nicht sinnvoll empfunden. Die in der Szene angesprochenen Probleme lagen für die Klienten in der Haft wohl sehr fern, auch fehlt der Szene jedes dramatische Element.

Insgesamt ergaben sich gewisse Hinweise in die Richtung, daß die Auseinandersetzung mit Erwachsenen bzw. Autoritäten von den Jugendlichen als positiver erlebt wurde als die Auseinandersetzung mit Gleichaltrigen. Von Interesse ist, daß die Präferenzen der Therapeuten eher umgekehrt lagen: Szenen, die sich eher auf Erwachsene als auf Gleichaltrige bezogen, wurden von den Therapeuten eher negativ (wenngleich nicht signifikant) beurteilt. Vermutet werden kann auch, daß der Arbeits- und Berufsbereich in den Szenen eher auf Ablehnung der Klienten stieß.



Das Prozeßverhalten. Bei der Analyse der einzelnen Szenen in bezug auf das Spielverhalten der Klienten konnten wenig übergreifende Gesichtspunkte gefunden werden. Immerhin kann vermutet werden, daß bei Szenen, bei denen die Klienten in erhöhtem Maß sich freundlich und engagiert verhielten, der Rollenspielpartner eher ein Erwachsener als ein Gleichaltriger war. Ein weiteres Ergebnis war, daß die meisten Szenen, die vom Beurteiler als eher erfolglos beurteilt wurden (WE), im Arbeits- und Berufsbereich spielten.

### 5.3 Die Lernziele

Wie schon gesagt wies jede Szene zwischen 3 und 8 Lernziele auf, auf denen dann die VL-Skala (Verwirklichung der Lernziele) basierte. Es ließ sich demnach ein durchschnittlicher VL-Wert für jede der 30 Szenen berechnen. Diese VL-Kennwerte sind zur Beurteilung der Szenen zwar nützlich, jedoch ist ihr theoretischer Wert stark eingeschränkt, da der VL-Wert, wie oben dargelegt, abhängig ist von der Anzahl der Lernziele in der Szene und von der Schwierigkeit der einzelnen Lernziele. Stattdessen sollen im folgenden die Lernziele beschrieben werden.

Die 30 Szenen beinhalten insgesamt 147 Lernziele. Es wurde nun für jedes Lernziel die Schwierigkeit berechnet. Die Schwierigkeit der Lernziele wird durch die relative Häufigkeit ihrer Verwirklichung definiert. Wenn beispielsweise von 17 Rollenspielen einer bestimmten Szene ein bestimmtes darin enthaltenes Lernziel 14mal "gebracht" wurde, so beträgt die Schwierigkeit des Lernziels (besser gesagt: Der Grad der Verwirklichung) 82 %. Ein hoher Prozentwert bezeichnet demnach leichte Lernziele, ein niedriger schwere Lernziele. Es wurde darauf verzichtet, die Schwierigkeit sämtlicher 147 Lernziele darzustellen, im Anhang (A 8) befinden sich jedoch die 29 schwersten Lernziele mit einem Verwirklichungsgrad von 0-40 %. Beginnen wir zunächst mit den leichten Lernzielen.

Funktional hängt die Schwierigkeit eines Lernziels von zwei Faktoren ab, der Schwierigkeit für den Klienten und der Stellung des Lernziels innerhalb der Szene. Leichte Lernziele sind demnach Lernziele, die

- in das Verhaltensrepertoire des Klienten "passen", d.h., keine emotionalen Barrieren im Klienten wachrufen, und die
- ein dramatisch entscheidendes Element der Szene bilden.

Die meisten Szenen haben zumindest ein Lernziel, welches zu 100 % erfüllt wird. Gewöhnlich kennzeichnet dieses Lernziel die dramatische Achse der Szene, den wesentlichen Punkt. Leicht zu sehen ist dies bei den Verführungsszenen. In Szene 2 (Selbstkontrolle bezüglich Alkohol) besteht das wesentliche Lernziel darin, daß sich der Klient weigert, mehr zu trinken, analog bei Szene 7 (Ablehnung eines Drogenangebots): In beiden Fällen wurde das Lernziel zu 100 % erfüllt. Psychologisch kann die Verwirklichung eines derartigen Lernziels nur so gedeutet werden, daß der Klient den Sinn und Ablauf der Szene verstanden hat: Der Klient kann die Szene nicht spielen, ohne das betreffende Lernziel zu erfüllen, da das Lernziel den Grundgedanken der Szene bildet. Leichte Lernziele sind an zweiter Stelle oft Lernziele, die formal die Szene abschließen und inhaltlich die Entschärfung einer kritischen Situation bedeuten.

Die schwierigen Lernziele sind psychologisch interessanter, da sie vermuten lassen, daß ihre Verwirklichung weniger in das Verhaltensrepertoire "paßt". Analog wie die leichten Lernziele sind die schweren Lernziele definiert durch zwei Bedingungen:

- Es sind Lernziele, die Widerstände im Klienten wachrufen oder für die er kein Verhaltensschema hat;
- es sind oft Lernziele, die nicht den Grundgedanken der Szene darstellen und deren Wegfallen nicht unbedingt die ganze Szene gefährdet.

Im Anhang (A 8) sind die schwierigsten Lernziele aufgelistet. Von 147 Lernzielen erreichten 15 Lernziele eine Verwirklichung von maximal 20 %, weitere 14 Lernziele zwischen 21 % und 40 %. Die Analyse dieser Lernziele läßt einen Blick in die Denk-, Affekt- und Beziehungsmuster delinquenten Jugendlicher zu. Im folgenden wird relativ formelhaft dargestellt, mit welchen Verhaltensweisen die Jugendlichen die größten Schwierigkeiten hatten. In der Nummerierung bezeichnet die erste Zahl die Szene, die zweite das Lernziel innerhalb der betreffenden Szene. Die genaue Formulierung der Lernziele kann im Anhang (A 8) nachgelesen werden.

Sehr schwierig zu verwirklichen (zwischen 0 % und 20 %) waren für die Klienten folgende Lernziele:

#### 1. Widerstand leisten gegenüber Gleichaltrigen

- 2;4: Eigenen Standpunkt entgegensetzen,
- 16;3: Mißbilligung gegenüber dem Partner ausdrücken,
- 28;2: Konfrontierend gegenfragen,
- 12;1: Den anderen festnageln.

#### 2. Positive Umdeutung eines negativen Tatbestands

- 16;6: Den anderen ansprechen, um ihm Ärger zu ersparen, auf der Basis einer vorangegangenen Mißbilligung,
- 16;4: Gemeinsamkeit betonen, jedoch auf der Basis einer vorangegangenen Mißbilligung,
- 11;4: Verständnis zeigen für eine aversive Reaktion des anderen.

3. Etwas zugeben (einen Nachteil riskieren, sich selbst nachteilig darstellen, Schuld zugeben, eine Schwäche zugeben)
- 17;4: Sich gegenüber einer Autorität (Chef) zur delinquenten Vergangenheit bekennen,
  - 15;2: Sich mit einer strafenden Autorität (Chef) moralisch identifizieren,
  - 17;6: wie 17;4,
  - 17;3: Eine Schwäche zugeben,
  - 23;2: Schuld zugeben,
  - 4;4: Schuld zugeben,
  - 5;3: implizit delinquente Vergangenheit zugeben
  - 17;5: wie 17;4.

Zusammenfassend könnte man sagen, daß die obigen Lernziele eine Ich-Stärke voraussetzen, über die auch die meisten "normalen" Erwachsenen nicht verfügen, geschweige denn delinquente Jugendliche.

Eher schwierig zu verwirklichen (zwischen 21 % und 40 %) waren für die Klienten folgende Verhaltensweisen:

1. Widerstand leisten gegenüber Gleichaltrigen

- 24;5: Sich gegen die Kameradengruppe stellen,
- 12;5: Eine Ablehnung begründen,
- 16;5: Versteckte Drohung unter dem Vorwand, Streit verhindern zu wollen,
- 11;1: Konfrontierend gegenfragen,
- 24;2: Wie 24;5,
- 12;2: Konfrontierend fragen.

2. Verzicht

- 19;3: Wiederqutmachung höher bewerten als Wunscherfüllung,
- 20;3: Einen negativen Ausgang des Verfahrens ins Auge fassen.

3. Sich positiv äußern

- 30;2: Den andern loben,
- 7;1: Freude zeigen.

4. Positive Umdeutung: Den Gegner positiv sehen

- 3;5: Den Gegner durch Freundlichkeit gewinnen,
- 8;4: Den Beamen positiv sehen,
- 13;2: Provokation witzig aufnehmen,
- 11;5: Gemeinsamkeit mit dem Gegner betonen.

Die Kategorie "Widerstand leisten gegenüber Gleichaltrigen" ist weiterhin stark vertreten. Neu treten auf positive Verhaltensweisen: loben, anerkennen, positiv umdeuten, ein positives Gefühl zeigen. Dieser Bereich ist für die Klienten zwar nicht extrem schwierig, aber immerhin so schwierig, daß die Mehrzahl der Klienten derartige Lernziele nicht verwirklichte.

Zusammengefaßt kann vielleicht folgendes gesagt werden:

- Sich subjektiv selbst zu erniedrigen (Schuld zugeben, Schwäche zeigen usw.) stößt auf den größten Widerstand bei den Klienten. Akzeptabel wird ein derartiges Verhalten erst bei veränderter Wertsetzung und Selbstdefinition, die es nicht mehr erniedrigend wertet, etwas zugeben. Eine derartige Veränderung dürfte im Durchschnitt in 19 Therapiesitzungen und 8-9 Rollenspielen wohl nicht erreichbar sein.
- Widerstand gegenüber Gleichaltrigen zu leisten, sich gegen die Normen der peer-group zu stellen, Kommunikationsmuster in Frage zu stellen, stößt ebenfalls auf größten Widerstand bei den Klienten. Eine Voraussetzung, den Klienten zur Verwirklichung derartiger Lernziele zu bringen, bestünde darin, ihn unabhängiger von den Normen seiner Bezugsgruppe zu machen. Ob dies in der zur Verfügung stehenden Zeit möglich ist, ist fraglich.
- Positive Gedanken und Gefühle zu äußern, sowohl gegenüber dem Gesprächspartner wie auch gegenüber Dritten und sich selbst, wird als ebenfalls sehr schwierig empfunden. Ein oft tief verwurzeltes Mißtrauen, Normen, die derartige Äußerungen eher entmutigen und die Haftsituation bilden hier schwer übersteigbare Barrieren. Der Anspruch, ein derartiges Lernziel nicht nur mechanisch und äußerlich zu "verwirklichen", sondern in Einklang mit dem inneren Befinden zu äußern, scheint hier besonders schwer zu verwirklichen.

Abschließend sei noch gesagt, daß bestimmte Szenen (11, 12, 16, 17, 24) ein Übermaß an schwierigen Lernzielen beinhalten. Es ist sicher kein Zufall, daß von diesen Szenen drei (11, 12, 16) in der publizierten Fassung fehlen und eine (17) nur modifiziert übernommen wurde. Diese Szenen wurden auch von den Therapeuten schlecht bewertet (BW bei 16, 17), ebenfalls von den Klienten (K1, K4, K8, K9) und auch vom Einstufer eher negativ gesehen (Ausnahme WE bei Szene 11).

Die praktische Bedeutung dieser Befunde ist ohne weitere Forschung unklar. Vorrangig müßte geklärt werden, worauf die Schwierigkeiten bei bestimmten Lernzielen und Lernzielbereichen zurückgehen:

- Wenn vorausgesetzt werden kann, daß die schwierigen Lernziele nicht in die Denk-, Affekt- und Beziehungsmuster dissozialer Jugendlicher passen, heißt dies, daß die entsprechenden Lernziele unangemessen formuliert sind und daß sie den Denk- und Affektmustern meist aus der Unterschicht stammender dissozialer Jugendlicher besser angepaßt werden sollten?

- Oder sollten die schwierigen Lernziele in ihrer jetzigen Form beibehalten werden, da sie ein reales Defizit dissozialer Jugendlicher widerspiegeln und sollten nur die Schritte zu ihrer Verwirklichung gangbarer gemacht werden?

In bezug auf den forschungstheoretischen Rahmen können aufgrund der Erfahrungen dieses Kapitels folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Reduktion der Lernziele auf wenige grundlegende Dimensionen, wie ansatzweise schon in der Veröffentlichung von Pielmaier (1980);
- Reduktion der Lernziele pro Szene auf höchstens drei Lernziele;
- Analyse der Lernzieldimensionen in bezug auf ihre ergebnisdifferenzierende Funktion (Beispiel: Ist das Training von 'Rücksichtnahme' effektiver als das Training von 'Adäquater Durchsetzung'? Bestehen Interaktionseffekte mit dem Kliententypus?);
- theoretische Analyse der Lernziele in bezug auf die Denk-, Affekt- und Beziehungsmuster dissozialer Jugendlicher;
- Abstimmung der Lernzieldimensionen auf Dimensionen der Prozeßerfahrung (Akzeptanz) und des Prozeßverhaltens (Sicherheit, Freundlichkeit oder andere) in einem übergreifenden theoretischen Modell, aus dem empirisch prüfbare Hypothesen abgeleitet werden können. In diesem Modell müßten auch Behandlungskriterien einbezogen werden, die eine realistische Prognose des Programms erlauben.

## 6. Die Therapieabbrecher

### 6.1 Einleitung

Unter Therapieabbruch wird die einseitige Beendigung der Therapie durch den Klienten verstanden, wobei in der Regel davon ausgegangen wird, daß die Gründe in der Wahrnehmung der Therapie durch den Klienten liegen und nicht externer Natur (z.B. Umzug) sind und daß der Abbruch am Anfang der Therapie erfolgt. Therapieabbruch kann auf ein Motivationsproblem ver-

weisen (Klient ist grundsätzlich zu keiner Therapie bereit), ebenso auf ein Problem der Behandlungstechnologie (Therapeut verhielt sich falsch) oder der Indikation (Zuweisung des Klienten zu falscher Therapie). Da inhaftierte Klienten oft nur gering für eine Therapie motiviert sind, dürfte der erste Faktor eine Rolle spielen; angesichts des geringen Wissensstandes über störungsspezifische Behandlungsverfahren müssen jedoch die beiden anderen Faktoren grundsätzlich mitbedacht werden.

Die in gesprächspsychotherapeutischen Vergleichsuntersuchungen berichteten Abbrecherquoten schwanken zwischen 15,6 % (N = 45; Teegen 1975) und 50 % (N = 26; Kühne 1973), wobei von Interesse ist, daß es sich bei Kühne um straffällige Klienten handelt. Da es sich bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen um grobenteils gering motivierte Klienten handelt, würden wir eine höhere Abbrecherquote erwarten.

Als Kriterium zur Bestimmung eines Abbruchs wählten wir das Beenden der Therapie durch den Klienten vor der 6. Sitzung. Bei der Identifizierung der Abbrecher mußte berücksichtigt werden, daß im Projektzeitraum manche Klienten zwei- oder gar dreimal eingeliefert wurden und folglich 2 bzw. 3 Therapien durchliefen. Die Abbruchquote mußte folglich auf die Zahl der Therapien bezogen werden und nicht auf die Zahl der Klienten. In einem zweiten Schritt wurden alle Klienten identifiziert, die eine Therapielänge zwischen 1 und 5 Sitzungen aufwiesen. Dies waren für GT N = 15, für VT N = 22 Klienten. In einem dritten Schritt mußten die "echten" Abbrecher unterschieden werden von den Klienten, die die Therapie aufgrund von Verlegung oder Entlassung beendeten. Als echte Abbrecher (und damit als Abbruchquote) ergaben sich:

- für Gesprächspsychotherapie N = 11 Klienten  
(11 von 60 = 18,3 %),
- für Soziales Training N = 6 Klienten  
(6 von 70 = 8,6 %).

Die Abbruchquote ist damit relativ gering. Möglicherweise kann dies dadurch erklärt werden, daß die Klienten aufgrund ihrer Inhaftierung wenig durch Außenreize abgelenkt waren und die Therapie wahrscheinlich eine willkommene Gelegenheit bot, der Langeweile zu entgehen.

Es fällt auf, daß die Abbruchquote bei Gesprächspsychotherapie mehr als doppelt so groß ist als beim Sozialen Training. Dies kann auf Zufall beruhen; es kann jedoch auch Ausdruck der größeren Akzeptanz des Sozialen Trainings durch die Klienten sein (vgl. 3.2).

Nach der Identifizierung der Abbrecher wurden die Prozeßwerte der Abbrecher verglichen mit den Prozeßwerten der übrigen Klienten (die im folgenden als "Beender" bezeichnet werden). Da die Prozeßwerte einem Verlauf unterliegen (vgl. 3.3 und 4.1.2), wurden auch von den Beendern nur die Prozeßwerte der 1. bis zur 5. Sitzung zum Vergleich herangezogen.

## 6.2 Prozeßverhalten der Therapieabbrecher in der Gesprächspsychotherapie

In bezug auf das Prozeßverhalten kann nur die Gesprächspsychotherapie dargestellt werden, da nur hier genügend Daten vorhanden sind. Von den 6 VT-Abbrechern spielten 4 kein einziges Rollenspiel, so daß die Datenbasis für das Rollenspielverhalten der VT-Abbrecher zu klein ist. Vermutet werden kann, daß manche VT-Klienten deshalb kein Rollenspiel spielten (und evtl. die Therapie abbrachen), weil das Rollenspiel der Klienten auf Video aufgenommen und ihnen rückgemeldet wurde. So warnen Sarason und Ganzer (1973) aufgrund von empirischen Ergebnissen vor einer Video-Rückmeldung des Rollenspiels vor allem bei ängstlichen Klienten, da sich eine derartige Rückmeldung auf den Therapieerfolg negativ auswirken kann.

In bezug auf Selbstexploration wurden bei anderen Untersuchungen widersprüchliche Ergebnisse bei dem Vergleich zwischen

Abbrechern und Beendern gefunden: Eine bei Abbrechern erhöhte Selbstexploration (Helm 1980, S. 167), eine bei Abbrechern erniedrigte Selbstexploration (Kühne 1973) und kein Unterschied in bezug auf Selbstexploration zwischen Abbrechern und Beendern (Feindt 1978). Da die Untersuchung von Kühne sich auf Strafgefangene bezieht, würden wir bei unseren Abbrechern eine erniedrigte Selbstexploration erwarten.

Im Ergebnis fanden wir

- keinen Unterschied zwischen Abbrechern und Beendern bei der SET-Skala (Selbstexploration nach Truax);
- einen Unterschied von 0,26 zugunsten der Beender bei der SEC-Skala (Selbstexploration nach Carkhuff);
- keinen Unterschied zwischen Abbrechern und Beendern bei der Äußerungslänge (PROD).

Da Kühne (1973) dieselben zwei Skalen (SET und SEC) verwendete wie wir und der Unterschied in ihrer Arbeit ebenfalls bei der SEC-Skala in derselben Richtung auftauchte, entspricht unser Ergebnis dem Ergebnis von Kühne in allen Einzelheiten. Der Unterschied wäre bei Normalverteilung der Variablen signifikant gewesen, aufgrund nichtnormaler Verteilungen wurde jedoch zur Prüfung des Unterschieds der Kolmogorov-Smirnov-Test gewählt, der keinen signifikanten Unterschied ergab.

In den übrigen Variablen (Interaktion IA und Gesprächskategorien INH) ergab sich eine Reihe von Unterschieden:

- Abbrecher (= A) wandten sich öfter in ihren Äußerungen an den Therapeuten als Beender (= B) (A = 70 %, B = 58,5 %;  $p = .10$ );
- Abbrecher sprachen weniger oft über institutionelle Gegebenheiten der Anstalt (INH1) als Beender (A = 1,4 %, B = 6,6 %;  $p = .06$ );
- Abbrecher sprachen sehr viel öfters über Personen außerhalb der Anstalt (INH5) als Beender (A = 29,6 %, B = 10,9 %;  $p = .000$ );
- Abbrecher sprachen noch weniger über die Zeit nach der Haftentlassung (INH6) als Beender (A = 0 %, B = 3,7 %;  $p = .08$  %).



Aufgrund dieser Befunde kann die Vermutung geäußert werden, daß Abbrecher weniger in die Gruppe integriert waren: Sie wandten sich öfters an den Therapeuten und ihre Äußerungen betrafen weniger ihre unmittelbare (Haft-)Situation (institutionelle Gegebenheiten) als Personen außerhalb ihrer unmittelbaren Situation. Auch sprachen sie über die Zeit nach der Haftentlassung noch weniger als die Beender.

### 6.3 Prozeßerfahrung der Therapieabbrecher in Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training

In 3 Arbeiten im Rahmen der Gesprächspsychotherapie wurden unterschiedliche Prozeßerfahrungen zwischen Abbrechern und Beendern geprüft, wobei ein ähnlicher Klientenbegleitbogen (Eckert 1974) verwendet wurde (Kühne 1973; Teegen 1975; Feindt 1978). Ähnlich wie bei der Selbstexploration sind auch die Ergebnisse zur Prozeßerfahrung von Therapieabbrechern nicht einheitlich. Wenn bedeutsame Ergebnisse auftraten, so zwar im Sinne der Erwartung (negativere Prozeßerfahrung bei Therapieabbrechern bei Teegen 1975), doch traten die Ergebnisse nicht zuverlässig auf. In bezug auf Straffällige fand Kühne (1973) keine Unterschiede in der Prozeßerfahrung zwischen Abbrechern und Beendern. Im Unterschied zu Kühne traten jedoch bei unseren Klienten Unterschiede in mehreren Items des Klientenbegleitbogens auf. Da sich die Ergebnisse ähneln, fassen wir im folgenden die Resultate aus Gesprächspsychotherapie und Sozialem Training zusammen:

- Abbrecher (A) waren im Laufe der Therapiestunde weniger ruhig geworden (K1) als Beender (B) (GT: A = 20,0 %, B = 43,6 %;  $p = .05$ ; VT: A = 12,5 %, B = 51,0 %;  $p = .01$ );
- Abbrecher beurteilten die Therapie als weniger hilfreich in der Haft (K3) als Beender (GT: A = 11,5 %, B = 33,9 %;  $p = .05$ ; VT: A = 12,5 %, B = 42,2 %;  $p = .02$ );
- Abbrecher beurteilten die Therapie als weniger hilfreich für die Zeit nach der Haftentlassung (K4) als Beender (GT: A = 16,0 %, B = 35,7 %;  $p = .05$ ; VT: A = 25,0 %, B = 49,4 %;  $p = .10$ );

- (nur Gesprächspsychotherapie:) Abbrecher beurteilten die Therapie als weniger sinnvoll (K8) als Beender (GT: A = 40,7 %, B = 73,0 %; p = .001).

Sämtliche Differenzen zwischen Abbrechern und Beendern sind im Sinne der Erwartung, nämlich einer negativeren Prozeßerfahrung bei Abbrechern, verglichen mit den übrigen Klienten. Statistische Signifikanz erreichen jedoch die Differenzen nur bei den 'Hilfe-Items' K1, K3, K4 und (für GT) K8. Auffallend ist, daß kein Unterschied bei K9 (persönliches Problem) gefunden werden konnte: Abbrecher berichten genauso oft wie Beender das Behandeln eines persönlichen Problems. Ebenfalls auffällig ist, daß der Unterschied bei K8 (Stunde sinnvoll) nur bei der Gesprächspsychotherapie auftritt. Möglicherweise wurde unter "sinnvoll" etwas anderes verstanden im Rahmen der Gesprächspsychotherapie als im Rahmen des Sozialen Trainings.

Insgesamt gesehen belegen die Ergebnisse, daß Faktoren, die zum Abbruch führen, mit einem Therapiebegleitbogen erfaßt werden können und daß die Anwendung eines derartigen Klientenbegleitbogens nicht auf die Gesprächspsychotherapie beschränkt zu bleiben braucht; Auch bei einer ganz anderen Therapieform wie dem Sozialen Training treten ähnliche Muster hervor.

#### 6.4 Begründungen für den Abbruch der Therapie

Wenn ein Klient fehlte oder sonstige besondere Vorkommnisse geschahen, waren die Therapeuten gehalten, dies unter möglicher Angabe der Gründe im Therapeutenbegleitbogen zu vermerken. Diesbezügliche Aufzeichnungen existieren über 13 Abbrecher. Die eher knapp gehaltenen Aufzeichnungen können in drei Kategorien eingeteilt werden:

##### a. Klient sieht keinen Sinn in der Therapie

Meistens erklärten die Klienten unter dieser Kategorie, sie hätten "keine Lust". Dies wurde auch angegeben bei den häufigen Fällen, in denen die Klienten die Therapie "schwänzten". Was sich hinter der Formel

"keine Lust" verbirgt, ist nicht näher eruiert worden, insbesondere wäre es interessant gewesen, zu erfahren, ob bei den Abbrechern diskrepante Erwartungen hinsichtlich der Therapie vorlagen (z.B. aktiverer Therapeut bei Gesprächspsychotherapie; vgl. Feindt 1978).

b. Ungünstige Gruppenzusammensetzung

Dies waren u.a. Fälle, wo starke Spannungen in der Gruppe herrschten und es evtl. zu Tätlichkeiten kam, wobei dann gewöhnlich der Schwächere die Therapie abbrach.

c. Klient ist unwillig/unfähig, über sich zu sprechen

Dies betrifft in 2 Fällen schwer äußerungsgehemmte Klienten in den gesprächspsychotherapeutischen Gruppen, die kaum ein Wort sagten und schließlich die Therapie abbrachen.

Die erste Kategorie ("keine Lust") stellt möglicherweise ein Motivationsproblem dar, wobei unklar ist, ob die Motivation bei einer anderen Behandlungsform größer wäre. Die zweite Kategorie (Gruppenzusammensetzung) betrifft ein Interventionsproblem (wie können einzelne Klienten vor anderen aggressiven Klienten geschützt werden), während die dritte Kategorie ein Indikationsproblem darstellt: Es ist wohl zu bezweifeln, daß schwer äußerungsgehemmte Klienten von einer Gesprächspsychotherapie - insbesondere, wenn sie in Gruppenform stattfindet - profitieren können.

## 7. Klientenprozeßmerkmale und Persönlichkeitsmerkmale

### 7.1 Einleitung

In diesem Kapitel werden die Prozeßvariablen der Klienten auf ihre Vortestwerte bezogen, wobei die Vortestwerte - mit Einschränkungen - als Persönlichkeitswerte der Klienten genommen werden. Eine derartige Verknüpfung hat mehrere Bedeutungen.

Eine sorgfältige theoriegeleitete Analyse kann einmal die Konstruktvalidität beider Kategorien näher aufklären und sowohl zur Persönlichkeitstheorie wie auch zur Behandlungstheorie beitragen. Auf einer praktischen Ebene trägt eine derartige Analyse zur Indikationsforschung bei: Wenn bestimmte Prozeßmerkmale sowohl mit dem Therapieergebnis wie auch mit Persönlichkeitsmerkmalen systematisch verknüpft sind, so ist es denkbar, daß indirekt Persönlichkeitsmerkmale mit dem Therapieergebnis korreliert sind. Die Forschung über Klientenmerkmale und Therapieergebnis wird von Garfield (1978) zusammengefaßt. In bezug auf Persönlichkeitsvariablen und Therapieerfolg ließen sich keine eindeutigen Ergebnisse sichern ("...we shall have to maintain a flexible posture on this matter". Garfield 1978, S. 221). Über die Beziehung von Prozeßmerkmalen zu Persönlichkeitsmerkmalen existiert m.W. keine zusammenfassende Übersicht.

Folgende Testverfahren wurden zur Analyse der Beziehungen zwischen Vortestwerten und Prozeßwerten herangezogen (vgl. Kury 1986; s.a. Kury in diesem Band):

- Freiburger Persönlichkeitsfragebogen FPI, sämtliche 12 Skalen,
- Gießener Fragebogen GF, sämtliche 12 Skalen,
- Risikofragebogen RKVF, sämtliche 5 Skalen,
- Q-Sort: Korrelation zwischen Selbstbild und Idealbild RQ.

Die Beziehung zwischen Vortestwerten und Prozeßwerten wurde vor allem im Rahmen der gesprächspsychotherapeutischen Prozeßforschung untersucht (siehe Kühne 1973, S. 67ff.; Rudolph 1975, S. 149ff.; Schwartz 1975, S. 79ff.). Die Korrelationen waren im allgemeinen eher gering ausgeprägt; da aber eine derartige Analyse in der Regel theoretisch nicht vorbereitet und die Korrelationen post hoc berechnet wurden, können engere Zusammenhänge auch nicht erwartet werden. Auffällig ist, daß es keinerlei spezifische Hypothesen gibt über den Zusammenhang eines bestimmten Prozeßmerkmals mit einem bestimmten Persönlichkeitsmerkmal; auch sind die Ergebnisse aus den genannten

Untersuchungen aufgrund verschiedener Variablen in der Regel nicht untereinander vergleichbar.

7.2 Prozeßverhalten und Persönlichkeitsmerkmale in der Gesprächspsychotherapie

Zur Veranschaulichung werden in der folgenden Tabelle 5a die Korrelationen der Spitzenwerte (höchste Werte pro Therapie-sitzung) von SET, SEC und PROD dargestellt.

Tabelle 5a: Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsvariablen und Selbstexploration/Äußerungslänge

Variable	FPI				GF					RKVF		RQ
	2	5	8	M	1	4	6	PROT	S	F1	F2	
SETS			-.30 <sup>±</sup>	.24								
SECS	-.35 <sup>+</sup>	.30 <sup>+</sup>			-.27	-.25			-.27			.26
PRODS	-.28 <sup>+</sup>	.36 <sup>++</sup>						-.41 <sup>++</sup>	.32 <sup>+</sup>			.34 <sup>+</sup>

Erläuterungen: N = 41-48 Klienten, je nach Missing Data. Rangkorrelationen nach Spearman, zweiseitige Fragestellung. Signifikanzen: Ohne Kreuz p kleiner als .10; '+': p kleiner als .05; '++': p kleiner als .01. Es sind nur signifikante Koeffizienten dargestellt. SETS, SECS, PRODS: Spitzenwerte pro Sitzung von SET, SEC, PROD.

Die beiden Skalen der Selbstexploration sind verschieden auf die Vortestwerte bezogen:

- SETS hängt mit einem eher schlechteren Befinden zusammen (FPI-M Maskulinität bezeichnet inhaltlich ein positives Allgemeinbefinden). Die negativen Korrelationen zur finanziellen Risikobereitschaft (RKVF1, RKVF2) sind nicht so leicht zu erklären und wohl Zufallsprodukte.

- SECS ist korreliert mit einer besseren seelischen Verfassung zu Beginn der Therapie: Weniger aggressiv (FPI2, GF1, GF-PROT), weniger depressiv (GF4), geselliger (FPI5) und zufriedener mit sich selbst (RQ).
- PRODS weist ähnliche Beziehungen auf wie SECS; hinzu kommen: weniger gehemmt (FPI8, GF6), sozial risikobereiter (RKS). Dies scheint uns plausibel zu sein.

Die Beziehungen sind nicht sehr stark, dennoch verblüffen die unterschiedlichen Zusammenhangsmuster der beiden Selbstexplorationsskalen. In einem zweiten Schritt wurden deshalb sämtliche Differenzen der Korrelationen der beiden Selbstexplorationsskalen mit den Vortestwerten berechnet und auf Signifikanz geprüft. Dabei ergab sich, daß SETS in jedem Fall mit einer gestört-labileren, SECS mit einer stabileren und extravertierteren Verfassung verknüpft ist.

Sollte diese unterschiedliche Bezogenheit einen realen Sachverhalt decken, so ist zu fragen, wie dieser Unterschied zustande kommt. Der definierende Begriff für die SET-Skala ist das 'spezifisch persönliche innere Erleben', für die SEC-Skala die 'persönlich bedeutsamen Inhalte'. Allgemein kann gesagt werden, daß der Begriff des 'persönlich bedeutsamen Inhalts' weiter gefaßt ist und sich auf Jugendliche aus der Unterschicht leichter beziehen läßt als der Begriff des 'spezifisch inneren Erlebnisses', der ein gewisses Ausmaß an Introversion und Introspektionsfähigkeit voraussetzt.

Der Befund scheint darauf hinzudeuten, daß Selbstexploration im Sinne des 'spezifisch persönlichen inneren Erlebens' bei delinquenten Jugendlichen mit einer eher "neurotischen" Persönlichkeitsstruktur verknüpft ist. Im Zusammenhang mit den Ergebnissen anderer Autoren (Kiesler 1971; Schwartz 1975) scheint es möglich, daß dieser Befund nicht nur auf delinquente Jugendliche anwendbar ist und daß Selbstexploration an sich die Äußerungsform einer erhöhten emotionalen Labilität ist.

Versuchsweise wurden auch die therapeutbezogene Interaktion (IA-Th) und die Gesprächskategorien (INH) auf die Vortestwerte bezogen. Die Beziehungen stellten sich als sehr schwach heraus

(meist zwischen  $r = .20$  bis  $.30$ ) und wären wohl als zufällig zu bezeichnen, wenn nicht doch bestimmte inhaltliche Muster hervortreten würden, welche die Hypothese eines möglichen Zusammenhangs nahelegen. Als Beispiel bringen wir im folgenden die höchsten Beziehungen der Vortestwerte zu INH4 Gesprächsthema Straftat:

Skala	$r_s$	P	
FP17	.38	.01	Reaktiv, aggressiv, dominant
FP11	-.27	.07	psychosomatisch stabil
GF2	.24	.11	Rocker-Haltung, körperlich aggressiv
FP19	-.21	.16	eher verschlossen, unkritisch
GF6	-.20	.17	sozial nicht ängstlich, ungehemmt
GF8	-.20	.18	keine Störung in familiärer Beziehung

Die Beziehungen sind schwach, aber weisen unverkennbar ein gewisses Muster auf: Bei Klienten, die vermehrt über Straftaten sprechen, sind eher aggressive und durchsetzungsbereite Persönlichkeitszüge betont, während ängstlich-labile und depressiv-gehemmte Züge eher fehlen.

Auf diese Weise wurden für die drei wichtigsten Inhaltskategorien folgende mutmaßlichen Verhaltenstendenzen ermittelt:

- INH3 Gesprächsthema Mitinsassen: 'Rückzug in die Gruppe': Eher ruhig und nachgiebig.
- INH4 Gesprächsthema Straftat: 'Durchsetzungsbereitschaft': Eher ungehemmt und aggressiv-ausagierend.
- INH5 Gesprächsthema Personen außerhalb: 'Rückzug in sich': Eher ängstlich, neurotisch-gestört, labil.

Das bedeutet: Klienten, die vermehrt über eines der obigen Gesprächsthemen sprachen, tendierten zu bestimmten Persönlichkeitszügen. Es handelt sich hier jedoch mehr um Hypothesen als um gesicherte Befunde, doch scheint es sinnvoll zu sein, dem manifesten Gesprächsinhalt in Zukunft mehr Aufmerksamkeit zukommen zu lassen.

Auf dieselbe Weise wurden für Klienten, die vermehrt mit dem Therapeuten (anstatt mit anderen Gruppenmitgliedern) sprachen (IA-Th), folgende Merkmale ermittelt:

- unzufriedener mit sich selbst, stärkere Diskrepanz zwischen Selbstbild und Idealbild;
- wenig risikobereit, eher gehemmt und sozial ängstlich;
- keine Scheu, mit Eltern speziell und Erwachsenen allgemein zu reden, eher positive Beziehung zu Normen und Autoritäten.

Anscheinend sind Klienten, die vermehrt mit dem Therapeuten reden, neurotisch-gestörter als andere. Der Befund kann möglicherweise in Beziehung gesetzt werden zu dem schon berichteten Befund, daß Therapieabbrecher vermehrt mit dem Therapeuten reden (siehe 6.2).

### 7.3 Prozeßverhalten und Persönlichkeitsmerkmale im Sozialen Training

Die Beziehungen des Rollenspielverhaltens der Klienten zu Persönlichkeitsmerkmalen sollen hier nur kurz dargestellt werden, da die Befunde nicht so aufschlußreich sind wie bei den Variablen der Gesprächspsychotherapie.

Die Lernzielverwirklichung (VL) im Rollenspiel ist umso niedriger,

- je labiler, depressiver, mißtrauischer und neurotischer der Klient ist,
- je aggressiver, protestverhafteter und sozial fehlangepaßter der Klient ist.

Die soziale Zuwendung (SK) und Lebhaftigkeit (A) haben kaum bedeutsame Beziehungen zu Vortestmerkmalen.

Die Sicherheit des Auftretens (SA) und das Engagement beim Rollenspiel (ER) wiesen ganz ähnliche Beziehungen auf wie VL, so daß wir auf eine nähere Beschreibung verzichten. Eine



stärkere depressiv-neurotische oder aggressiv-protestierende Haltung in Vortestmerkmalen hing eher mit geringer Sicherheit des Auftretens und niedrigem Beteiligtsein beim Rollenspiel zusammen.

#### 7.4 Prozeßerfahrung und Persönlichkeitsmerkmale

Bei der Behandlung der Prozeßerfahrung werden Gesprächspsychotherapie und Soziales Training zusammengefaßt, da sich die Ergebnisse in wesentlichen Punkten decken. Die allgemeine Fragestellung in diesem Zusammenhang lautet, ob die Beurteilung von Therapie, Gruppe und Therapeut durch die Klienten mit Persönlichkeitsmerkmalen zusammenhängt, soweit diese in den Testverfahren erhoben wurden. An und für sich ist die Annahme eines Zusammenhangs plausibel. Eine Arbeit mit ähnlicher Fragestellung stammt von Rudolph (1975); allerdings ist eine Vergleichbarkeit aufgrund verschiedener Variablen kaum gegeben.

Die Zusammenhänge sind zwar signifikant, aber eher niedrig (bis zu 18 % aufgeklärte Varianz). In der Tendenz läßt sich folgendes sagen:

- Wer in erhöhtem Ausmaß die Therapie als hilfreich beschrieb, vor allem als hilfreich für das Leben nach der Haftentlassung (K4), stellte sich in Vortestwerten als eher depressiv und neurotisch-gestört dar.
- Wer die Therapie in erhöhtem Ausmaß als sinnvoll beurteilte (K8), stellte sich in Vortestwerten als eher nicht gestört und extravertiert dar.
- Wer sich in der Therapie eher unbehaglich und abgelehnt fühlte (K2, K5, K6, K7), stellte sich in den Vortestwerten als eher neurotisch-gestört dar.
- (Nur für Soziales Training:) Wer in erhöhtem Maße bekannte, daß persönliche Probleme in der Therapie behandelt worden seien, stellte sich in den Vortestwerten als eher gestört dar.

## 8. Klientenprozeßvariablen und Therapieveränderungen in der Gesprächspsychotherapie

### 8.1 Einleitung

Die Kapitel 8 und 9 behandeln ein zentrales Ziel von Prozeßforschung: Die Ermittlung ergebnisdifferenzierender Variablen. In Kapitel I.2.1 wurde im Zusammenhang mit dem sekundär-analytischen Ansatz von Palmer (1978) der Begriff der ergebnisdifferenzierenden Variablen (ED-Variablen) eingeführt. Auf Prozeßanalyse übertragen, lautet die übergreifende Fragestellung demnach: Welche Prozeßvariablen differenzieren in welcher Weise in bezug auf ein wie auch immer erfaßtes Therapieergebnis?

Da diese Untersuchung auf einem Prä-Post-Design beruht und eine abschließende Katamnese nicht erfolgte, wurden als Indikatoren therapeutisch bedingter Veränderungen Testdifferenzen genommen. Die Testdifferenzen wurden faktorenanalytisch auf einige wenige Veränderungsdimensionen reduziert. Der Grundgedanke besteht darin, ergebnisdifferenzierende Prozeßvariablen auf Veränderungsdimensionen zu beziehen. In einem differentiellen Ansatz, wie er hier vertreten wird, muß davon ausgegangen werden, daß verschiedene Therapieformen unterschiedliche Veränderungsdimensionen "ansprechen", wobei diese Beziehung sich vor allem bei den für die entsprechende Therapieform kennzeichnenden Prozeßvariablen zeigen muß. Die gesamte Veränderungsvarianz kann so aufgeteilt werden in einen Teil, der mit den wesentlichen Prozeßvariablen einer Therapie zusammenhängt, und einen Teil, der keine Beziehung zu Prozeßvariablen hat. Im Unterschied zu einem Kontrollgruppenvergleich kann so der "innere Mechanismus" einer Therapie näher aufgeklärt werden.

In bezug auf den einzelnen Klienten kann ein derartiger Ansatz zu einem widersprüchlichen Bild führen; so ist es denkbar, daß sich ein Klient auf Veränderungsdimension A verschlechtert und auf B verbessert. In bezug auf ein Störungsbild ist anzu-

nehmen, daß die Veränderungsdimensionen mit dem Störungsbild wechseln. Ob die Veränderungsdimensionen, die bei einer dissozialen Störung erwünscht sind (z.B. Abnahme delinquenter Einstellungen, Zunahme beruflicher und sozialer Bindungsfähigkeit) mit den Veränderungsdimensionen übereinstimmen, die eine bestimmte Therapieform theoretisch und/oder real bewirkt (z.B. Abnahme seelischer Inkongruenz bei der Gesprächspsychotherapie) ist zumindest eine offene Frage. Vom Begriff der Veränderungsdimension her läßt sich auch die Indikationsproblematik neu formulieren: Eine bestimmte Therapieform ist dann für eine bestimmte psychische Störung indiziert, wenn die für die Therapieform spezifischen Veränderungsdimensionen mit den in bezug auf das Störungsbild erwünschten Veränderungsdimensionen übereinstimmen.

## 8.2 Methodische Vorbereitungen

In einem ersten Schritt wurden von den angewandten Testverfahren diejenigen Skalen ausgesucht, von denen erwartet werden konnte, daß sie eine therapeutisch induzierte Veränderung anzeigen können.

- Von den 12 Skalen des Freiburger Persönlichkeitsinventars (FPI) wurden 8 Skalen ausgewählt, und zwar FPI1 (Nervosität), FPI2 (Aggressivität), FPI3 (Depressivität), FPI4 (Erregbarkeit), FPI7 (Dominanzstreben), FPI-E (Extraversion), FPI-N (Emotionale Labilität) und FPI-M (Maskulinität). Für die Auswahl war entscheidend, daß sich in diesen Skalen Unterschiede zeigten zwischen Straffälligen (Villmow-Feldkamp u. Kury 1983) bzw. jugendlichen Untersuchungsgefangenen (vgl. den Beitrag von Kury in diesem Band) und einer Normalstichprobe, wobei die Straffälligen (mit Ausnahme von FPI-M) jeweils höhere Werte hatten.
- Von den Skalen des Gießener Fragebogens wurden alle 12 Skalen (zu den GF-Skalen siehe den Beitrag von Kury in diesem Band; Kury 1986) übernommen, dies vor allem aufgrund der Spezifität der Skalen in bezug auf unsere Klientel. Die erwünschte Veränderungsrichtung ist bei allen GF-Skalen wohl in einer Abnahme des Skalenwerts zu sehen im Sinne einer Abnahme etwa von Einstellungen des Protests, sozialer Fehlanpassung, Mißtrauen und seelischer Desorientierung.

- Von den 5 Skalen des Risikofragebogens (RKVF) wurde nur die Skala Ethische Risikobereitschaft (RK-E) übernommen aufgrund ihrer inhaltlichen Bedeutsamkeit in bezug auf jugendliche Delinquente. Die Skala RK-E bezeichnet eher kleinere Delikte, jedoch mit dem Bestreben, sich nach außen hin eine "weiße Weste" zu bewahren.
- Als letzte Variable schließlich wurde die Korrelation zwischen Selbstbild und Idealbild im Q-Sort (RQ) genommen. Da die Annäherung zwischen Selbstbild und Idealbild eine für die Gesprächspsychotherapie typische Veränderungsdimension darstellt, und da viele Delinquente über ein eher negatives Selbstbild verfügen, schien die Einbeziehung von RQ sinnvoll.

In die endgültige Verrechnung gehen somit 22 Testvariablen ein: 8 Skalen vom Freiburger Persönlichkeitsinventar, alle 12 Skalen des Gießener Fragebogens, 1 Skala vom Risikofragebogen und schließlich die Korrelation zwischen Selbstbild und Idealbild im Q-Sort. Die Zahl von ursprünglich 55 GT-Klienten reduzierte sich auf 26 Klienten, von denen sowohl Prozeßwerte wie auch Nachtestwerte vorhanden waren. Für diese 26 Klienten wurden für jede der oben genannten 22 Testvariablen Differenzwerte (Nachtest minus Vortest) berechnet. In einer Prüfung auf Normalverteilung (Kolmogorov-Smirnov-Test) erwiesen sich die Testdifferenzwerte als normal verteilt.

Auf die mit Testdifferenzwerten verbundene methodische Problematik kann hier nur hingewiesen werden. Das Problem der statistischen Regression bezeichnet die Richtungs-determination des Fehlers bei extremen Ausgangswerten, wodurch bei Testdifferenzwerten Therapieeffekte vorgetäuscht würden, die in Wirklichkeit nur ein methodisches Artefakt darstellen. Allerdings ist zur Zeit noch nicht geklärt, ob statistische Regression überhaupt ein generelles Phänomen darstellt (Helm 1980, S. 186 ff.). - Ein weiteres Problem betrifft die Meßfehlerbelastetheit von Differenzwerten aufgrund der Unreliabilität der Testverfahren. Der Meßfehler dürfte sich jedoch in einer Korrelationsstudie immer dahingehend auswirken, daß er eventuelle wahre Zusammenhänge erniedrigt. Wenn also signifikante Korrelationen auftreten, so können sie nicht meßfehlerbedingt sein.

Die 22 Testdifferenzwerte wurden faktorisiert (Hauptachsenanalyse und Varimax-Rotation), um zu Veränderungsdimensionen zu gelangen. Es wurden 7 Faktoren extrahiert, die insgesamt 86 % der totalen Varianz aufklären. Die hohe Varianzausschöp-

fung deutet auf einen hohen Grad an Interkorreliertheit in den Differenzwerten hin. Von den 7 Faktoren konnten fünf sinnvoll interpretiert werden, die restlichen zwei sind eher instabil und werden nicht weiter berücksichtigt. Im folgenden werden die ersten 5 Veränderungsdimensionen kurz dargestellt (für eine vollständige Darstellung siehe Deutschbein 1986):

F1: Gewalttätige Durchsetzung und soziale Resignation

(32,8 % der extrahierten Varianz)

Veränderungen in		Ladung
GF2	Rockerhaltung, körperlich-aggressiv	.93
GF-STIG	Stigmatisierung, Mißtrauen	.84
GF4	Fatalistisch-soziale Entmutigung	.84
GF7	Hohe Empfindlichkeit, aggressiv	.57

Insgesamt kennzeichnen die Skalen eine aggressiv-gewalttätige Reaktionstendenz vor dem Hintergrund einer fatalistisch-resignativen Haltung.

F2: Delinquente Neigungen auf der Basis einer protestierenden Einstellung

(21,6 % der extrahierten Varianz)

Veränderungen in		Ladung
GF1	Delinquenter pubertärer Protest	.86
GF-SF	Soziale Fehlanpassung	.81
GF3	Streben nach Selbständigkeit und Anerkennung	.79
FPI-M	Maskulinität (Lebhaftigkeit, Durchsetzung)	.70
GF-PROT	Protest, Neigung zu delinquentem Verhalten	.64

Im Unterschied zur resignierend-fatalistischen Grundstimmung des ersten Faktors sind hier Delinquenzneigungen bezeichnet, die auf einer protesthaft-gespannten Haltung gegenüber Autorität und Umwelt beruhen.

F3: Vereinsamung und Minderwertigkeit

(14,7 % der extrahierten Varianz)

Veränderung in		Ladung
GF8	Störungen in der familiären Beziehung	.86
GF6	Ängstlichkeit und Hemmung im sozialen Kontakt	.84
GF9	Harmonisierend-euphorische Abwehr	-.65
GF5	Zweifel an der eigenen Normalität	.56

Auch dieser Faktor ist ziemlich klar zu interpretieren. Die Veränderungen beziehen sich hier auf ein apathisch-gehemmtes Verhalten auf der Grundlage von Vereinsamung, Minderwertigkeit und Selbstzweifel.

F4: Emotionale Labilität

(10,3 % der extrahierten Varianz)

Veränderung in	Ladung
FPI-N Emotionale Labilität	.95
FPI3 Depressivität	.68
FPI4 Erregbarkeit	.58

Sehr eindeutig tritt hier das Syndrom der Emotionalen Labilität mit seinen Teilkomponenten Depressivität und Erregbarkeit hervor. Durch die stärker betonte Erregbarkeit unterscheidet sich F4 vom vorigen Faktor F3, wo ebenfalls depressive Züge zu finden sind.

F5: Extraversion und Aggressivität

(8,5 % der extrahierten Varianz)

Veränderung in	Ladung
FPI-E Extraversion	.88
FPI2 Spontane Aggressivität	.73
FPI4 Erregbarkeit	.43

Die Skalen FPI-E und FPI2 sind rechnerisch voneinander abhängig, deshalb verwundert es nicht, daß sie auf demselben Faktor laden. FPI2 unterscheidet sich von der im Gießener Fragebogen ausgedrückten Aggressivität (siehe F1): Während im GF die Bereitschaft zur Gewaltanwendung im Vordergrund steht, bezeichnet FPI2 eine eher indirekte und phantasierte Aggressivität.

Von den Veränderungsfaktoren wurden für jeden Klienten Faktorwerte berechnet. Im Anschluß daran wurden die Prozeßvariablen mit den Einzeldifferenzen und den Faktordifferenzen korreliert. Da die GT-Prozeßvariablen zum großen Teil nicht normal verteilt sind, wurden Rangkorrelationen gerechnet. Im folgenden werden vorrangig die Korrelationen der Faktordifferenzen mit den Prozeßvariablen dargestellt; in Einzelfällen werden auch signifikante Korrelationen der Einzeldifferenzen herangezogen.

### 8.3 Die Beziehung des Prozeßverhaltens der Klienten zur Testveränderung

#### 8.3.1 Selbstexploration und Äußerungslänge

Selbstexploration gilt als entscheidende ergebnisdifferenzierende Klientenprozeßvariable in der Gesprächspsychotherapie. Die Beziehung von Selbstexploration zu Veränderungswerten hat eine besonders große Bedeutung für die Indikation der Gesprächspsychotherapie für Delinquente: Lassen sich bei der zentralen Prozeßvariablen Selbstexploration keine Beziehungen zu Veränderungen finden, so dürfte die Anwendbarkeit der Gesprächspsychotherapie bei Inhaftierten in Frage gestellt sein.

Tabelle 6: Beziehung von Selbstexploration und Äußerungslänge zu den Therapieveränderungsfaktoren

	F1
SETS	-.37
SECS	-.45 <sup>+</sup>
PRODS	-.34

Erläuterung: N = 18 Klienten, Rangkorrelationen. Es sind nur Koeffizienten ab  $p = .20$  aufgenommen. '+':  $p = .10$ .

In Tabelle 6 wurden nur die Spitzenwerte pro Sitzung dargestellt, da bei ihnen die Beziehungen deutlicher hervortreten. Die Signifikanzgrenze wurde etwas weiter gefaßt (bis  $p = .20$ ), da der Sinn dieser Untersuchung eher darin besteht, Hypothesen zu entwickeln als Hypothesen zu testen (siehe Labovitz 1968).

Nur ein einziger Veränderungsfaktor wies nennenswerte Beziehung zur Selbstexploration auf: F1 Gewalttätige Durchsetzung und soziale Resignation, und zwar im erwünschten Sinn einer Reduktion. Bei Klienten, bei denen die Selbstexploration etwas höher lag, reduzierten sich tendenziell gewalttätige und resignative Verhaltenstendenzen. Veränderungen in Protesthaltungen (F2), in Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3), in Emotionaler Labilität (F4) und in Aggressivität (F5) wiesen keine

Beziehungen zur Selbstexploration auf. In den Korrelationen der Einzeldifferenzen werden Ängstlichkeit und Hemmung (GF6) im Zusammenhang mit Selbstexploration sogar gesteigert, während die Zufriedenheit mit sich selbst (RQ) sinkt.

Mit der negativen Korrelation von Selbstexploration zur Differenz von RQ wird ein Ergebnis aus der Literatur bestätigt. Truax u. Carkhuff (1965) fanden eine negative Korrelation zwischen Selbstexploration und dem Ausmaß konstruktiver Änderungen, gemessen mit dem Q-Sort, bei straffälligen Jugendlichen. Dies bedeutet, daß mit etwas höherer Selbstexploration die Diskrepanz zwischen Selbstbild und Idealbild eher größer wird, ein Befund, der in Widerspruch steht zur Theorie der Gesprächspsychotherapie.

Die Äußerungslänge (PROD) weist dieselbe Beziehung auf wie die Selbstexploration: Bei Klienten, die in eher langen Äußerungen redeten, reduzierten sich Gewaltbereitschaft und Resignation (F1).

### 8.3.2 Interaktion und Gesprächsthema

In der folgenden Tabelle 7 werden die Beziehungen von therapeutbezogener Interaktion (IA-Th) und Gesprächsthema (INH) dargestellt.

Tabelle 7: Beziehung von Gesprächsthema und Interaktion zu den Therapieveränderungsfaktoren

	F1	F2	F3	F5
INH1	.45 <sup>+</sup>		-.68 <sup>+++</sup>	
INH2				-.63 <sup>+++</sup>
INH3	.33		-.62 <sup>+++</sup>	
INH4	-.46 <sup>+</sup>	.61 <sup>+++</sup>		
INH5			-.49 <sup>++</sup>	
INH6	-.53 <sup>++</sup>			
IA-Th			.44 <sup>++</sup>	

Erläuterung: N = 18 Klienten. Es sind alle Koeffizienten ab p = .20 aufgenommen. Rangkorrelationen nach Spearman. Signifikanzen: '+' : p = .10, '++' : p = .05, '+++': p = .01.



Beziehungen der Interaktion. Die therapeutbezogene Interaktion IA-Th korreliert mit einer einzigen Veränderungsdimension bedeutsam: Bei Klienten, die in stärkerem Maß den Therapeuten als Ansprechpartner hatten, steigerten sich Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3). Ebenso gilt die reziproke Aussage: Bei Klienten, die in stärkerem Maße andere Klienten als Gesprächspartner hatten, verminderte sich Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3). Dies deutet darauf hin, daß eine positive Änderung in F3 vor allem in Zusammenhang mit anderen Klienten, nicht jedoch in Zusammenhang mit dem Therapeuten erzielt wurde. Erstaunlich ist, daß keine einzige positive Änderung mit IA-Th assoziiert ist.

Beziehungen des Gesprächsinhalts. Der Gesprächsinhalt ist kaum untersucht worden, vermutlich weil ihm keine ergebnisdifferenzierende Bedeutung beigemessen wurde. Zunächst erstaunt in Tabelle 7 die Anzahl signifikanter Beziehungen, verglichen mit der Selbstexploration (s. Tab. 6). Dies widerspricht völlig der Erwartung, nach der der Gefühlsbezug (Selbstexploration) eine größere Beziehung zu Veränderungen haben müßte als der Gesprächsinhalt als "Oberflächenphänomen". Zumindest bei unserer Stichprobe verhält es sich genau umgekehrt: In bezug auf (Test-)Veränderungen war es für die Klienten wesentlicher, über welches Thema sie sprachen als der hierbei verwirklichte Gefühls- und Selbstbezug. Wir bringen im folgenden die einzelnen Gesprächsthemen.

- INH1 Thema Institutionelle Gegebenheiten der Anstalt. Bei Klienten, die in verstärktem Ausmaß über das Anstaltsleben (Essensausgabe, Umschluß u. dergl.) redeten, verminderten sich Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3). Da die Haftanstalt eine gemeinsame Erfahrung der Gesprächsgruppe ist, mutet es plausibel an, daß durch das Sprechen über die gemeinsame Situation eine soziale Stabilisierung erfolgte. Auf der anderen Seite steht das Gesprächsthema Anstalt im Zusammenhang mit einem Anstieg an Gewalttätigkeit und Resignation (F1); Haltungen von Mißtrauen, Stigmatisierung und Fatalismus verstärkten sich. Möglicherweise wurde im Zusammenhang mit INH1 zwar eine Stabilisierung des Ich durch sozialen Anschluß erreicht (F3), aber um den Preis einer verstärkten sozialen Verhärtung, eines Gefühls des Außenseitertums und Fatalismus (F1).
- INH2 Thema Beamte. Das Thema hat eine positive Beziehung zur Steigerung von Extraversion und Aggressivität (F5). Da die Aufsichtsbeamten für die Jugendlichen in

der Regel Feindbilder darstellen, ist die Beziehung plausibel, jedoch nicht banal: Klienten, die viel über die Aufsichtsbeamten redeten, bauten demnach ihre Aggressivität nicht ab, sondern steigerten sie noch. Vom therapeutischen Gesichtspunkt her stellt sich die Frage, ob die Annahme einer kathartischen Wirkung durch "Aussprechen" immer berechtigt ist.

- INH3 Thema Insassen. In Kapitel 7.2 wurde die Hypothese aufgestellt, daß Klienten, die viel über andere Mitinsassen sprechen, eher ruhige und nachgiebige Persönlichkeitszüge aufweisen. INH3 wurde vorwiegend mit anderen Klienten erörtert, wobei die Selbstexploration sehr niedrig war (Kap. 4.1.2). Das Veränderungsmuster ist ähnlich wie bei INH1: Reduktion von Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3), Steigerung von Stigmatisierung und Fatalismus (F1), wobei die Veränderungen ähnlich interpretiert werden können als Zusammenschluß innerhalb der Gruppe, wobei die "Außenwelt" in erhöhtem Ausmaß als feindlich wahrgenommen wird. Hierzu paßt auch, daß im Zusammenhang mit INH3 in den Einzeldifferenzen reaktive Aggressivität, Vergeltungs- und Rachegefühle (FPI7) ansteigen.
- INH4 Thema Straftaten. Das Thema Straftaten stellt in vielfacher Beziehung einen Gegensatz zum Thema Insassen dar. Der mit INH4 mutmaßlich verbundene Persönlichkeitszug wurde mit "Durchsetzungsbereitschaft" umschrieben (Kap. 7.2). Das Thema wurde vorwiegend mit dem Therapeuten besprochen, wobei die Selbstexploration etwas höher war (Kap. 4.1.2). Im Gegensatz zu INH3 werden Gewalttätigkeit und Resignation (F1) im Zusammenhang mit INH4 reduziert, allerdings werden gleichzeitig delinquente Neigungen auf der Basis einer Protesthaltung gesteigert (F2). Insgesamt kann das Thema Straftat vom therapeutischen Standpunkt aus nicht unbedingt empfohlen werden. Auf der positiven Seite wirkt es zwar Haltungen von Resignation, Mißtrauen und Stigmatisierung entgegen (Kausalität unterstellt) (F1) und reduziert rigide autoritäre Einstellungen (in den Einzeldifferenzen: FPI7). Aber die eigentliche Delinquenzneigung wird davon kaum berührt (in den Einzeldifferenzen Steigerung von RKE), die protesthaft gespannte Einstellung sogar noch gesteigert (F2). Es wurde bei der Einstufung von INH4 nicht unterschieden, ob der Klient über seine eigene Straftat, über die Straftat eines Mitinsassen oder über Straftaten allgemein sprach. Diese Unterscheidungen sind möglicherweise nicht bedeutungslos. Vor allem wäre es von Interesse, zu erfahren, ob die Beziehungen sich steigern oder vermindern, wenn nur die eigene Straftat des Klienten berücksichtigt wird.

- INH5 Personen außerhalb der Anstalt. INH5 wurde hypothetisch mit der Reaktionstendenz "Rückzug in sich" verknüpft (Kap. 7.2), mit einer Betonung von ängstlichen und neurotisch-labilen Zügen. Eine einzige Veränderungsdimension, Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3) wurde im Zusammenhang mit INH5 reduziert. Möglicherweise wird Vereinsamung und Minderwertigkeit bei labil-gehemmten Klienten reduziert, wenn sie sich über Personen außerhalb der Anstalt unterhalten, jedoch bedarf dies einer weiteren Bestätigung.

Der Ausdruck "Personen außerhalb der Anstalt" umfaßte in der Regel entweder "Kumpel", die noch "draußen" waren oder die Eltern. Von Interesse wäre in einer weiteren Untersuchung die Erforschung der Elternthematik, die bei vielen jugendlichen Untersuchungsgefangenen sehr affektbesetzt ist. Denkbar wäre es, daß hier sehr verschiedenartige Prägungen ihren Ausgangspunkt haben, von Vereinsamung und seelischer Heimatlosigkeit bis zur protesthaft gesteuerten Delinquenz.

- INH6 Thema Zeit nach der Haftentlassung. Bei Klienten, die vermehrt über ihre Zukunft nach der Haft sprachen, verringerten sich Gewalttätigkeit und Resignation (F1). Da bei vielen Untersuchungsgefangenen der Zeitbezug auf die Hauptverhandlung eingeschränkt ist, erscheint es plausibel, daß diejenigen, die für sich eine "Zukunft" sehen, sich weniger fatalistisch und stigmatisiert fühlen.

Die Inhaltskategorien weisen eine Reihe signifikanter Zusammenhänge mit den Veränderungsfaktoren auf. Diese Zusammenhänge sind bedeutsamer als die entsprechenden Zusammenhänge der Selbstexploration. Dies ist ein überraschender Befund, der im Widerspruch steht zur gesprächspsychotherapeutischen Prozeßtheorie, wurde doch als ergebnisdifferenzierende Variable immer das "Wie" der Äußerung, nie das "Was" gesehen. Unsere Befunde legen nahe, daß der reine Gesprächsinhalt bei jugendlichen Untersuchungsgefangenen mehr über Veränderungen aussagt als die Selbstexploration.

Es wäre wünschenswert, diesen Befund theoretisch zu klären. Möglicherweise hängt er damit zusammen, daß "Gefühle" (Selbstexploration) und Gesprächsinhalte in den Denk-, Affekt- und Beziehungsmustern von Jugendlichen aus der Unterschicht andere Funktionen aufweisen als bei einem "Neurotiker" aus der Mittel-

schicht, etwa in dem Sinn, wie es Ledy u. Mohr (1977) bezeichnen, wenn sie bei der Therapie dissozialer Klienten deren Gesprächsinhalte als "external verpackte emotionale Signale" (S. 124) behandelten.

#### 8.4 Die Beziehung der Klientenprozeßerfahrung zur Testveränderung

Eine Zusammenfassung der Forschung über den Zusammenhang zwischen Therapieprozeßerfahrung der Klienten und Therapieergebnis findet sich bei Espe (1978, S. 26ff.). Im allgemeinen wurde das erwartete Ergebnis gefunden, daß positive Prozeßerfahrungen mit positiven Therapieveränderungen, negative Prozeßerfahrungen mit negativen Therapieveränderungen zusammenhängen. Dieser Zusammenhang schien allerdings nicht für Gruppen zu gelten (Espe 1978, S. 31). In der folgenden Tabelle 8 sind die Beziehungen zwischen Prozeßerfahrung und Veränderungsfaktoren aus unserer Untersuchung dargestellt.

Tabelle 8: Beziehung der Klientenprozeßerfahrung GT zu den Therapieveränderungsfaktoren

	F1	F2	F4
K3 - Hilfe in der Haft			-.38
K4 - Hilfe nach der Haft	.43 <sup>+</sup>		
K9 - Persönliches Problem	-.40 <sup>+</sup>		
K2 - Unbehaglich gefühlt	.41 <sup>+</sup>		
K5 - Von Gruppe abgelehnt		-.56 <sup>++</sup>	
K6 - Psychologe versteht nicht	.32		
K7 - schwer zu beteiligen	.56 <sup>+++</sup>		

Erläuterung: N = 18 Klienten, Rangkorrelationen nach Spearman. Es sind nur Koeffizienten ab  $p = .20$  dargestellt. Signifikanzen: '+':  $p = .10$ , '++':  $p = .05$ , '+++':  $p = .01$ .

Aufgrund der Interkorrelationen der K-Variablen (siehe 3.2) ergab sich eine Teilung der Items in zwei Gruppen: Die positiv formulierten therapiebezogenen Items K1, K3, K4, K8, K9, und die negativ formulierten gruppenbezogenen Items K2, K5, K6 und K7. Die therapiebezogenen Items wiesen folgende Zusammenhänge auf:

- Klienten mit einer gegenwartsbezogenen Hilfeerfahrung (K3) verbesserten sich in Emotionaler Labilität (F4); Aggressivität (FPI2) und Depressivität (FPI3) wurden reduziert. .
- Klienten mit einer zukunftsbezogenen Hilfevermutung (K4) verschlechterten sich in Gewalttätigkeit und Resignation (F1).
- Im Zusammenhang mit beiden Items (K3 und K4) verbesserte sich die Zufriedenheit mit sich selbst (RQ).
- Klienten, die in vermehrtem Ausmaß angaben, daß ein persönliches Problem von ihnen behandelt worden sei (K9), verbesserten sich in Gewalttätigkeit und Resignation (F1).

Die Beziehungen stellen sich somit als differenzierter heraus als erwartet. Möglicherweise spielt der Zeitbezug eine größere Rolle.

Die gruppenbezogenen Items wiesen folgende Zusammenhänge auf:

- Klienten, die sich eher unbehaglich fühlten (K2), vom Psychologen nicht verstanden (K6) und es schwer fanden, sich an der Gruppe zu beteiligen (K7), verschlechterten sich in Gewalttätigkeit und Resignation (F1).
- Klienten, die sich in verstärktem Ausmaß von der Gruppe abgelehnt fühlten (K5), verbesserten sich in delinquenten Neigungen auf der Basis einer protestierenden Einstellung (F2).

Auffällig ist die Beziehung von K5. Möglicherweise kann dies so gedeutet werden, daß delinquenzbezogene Protesthaltungen vor allem durch die Bezugsgruppe verstärkt und aufrechterhalten werden und daß durch Isolation von der Bezugsgruppe diese Haltungen sich vermindern.

## 8.5 Zusammenfassung

Im folgenden werden die Befunde nochmals für jede einzelne Veränderungsdimension zusammengefaßt.

Tabelle 9: Ergebnisdifferenzierende Prozeßvariablen bei der gesprächspsychotherapeutischen Gruppentherapie dissozialer Klienten

Beziehung	F1	F2	F3	F4	F5
Erhöhung	INH1, INH3 K4 K2, K6, K7	INH4	IA-Th		INH2
Verminderung	SETS, SECS PRODS INH4, INH6 K9	K5	INH1, INH3 INH5 IA-K1	K3	

Zur Erläuterung siehe die Angaben zu den Tabellen 6 bis 8.

F1 Gewalttätige Durchsetzung und soziale Resignation

In folgenden Fällen trat eine Verschlechterung in F1 auf:

- Wenn sich die Klienten über die Haftanstalt und Mitinsassen unterhielten (INH1, INH3);
- wenn die Klienten eine therapiebedingte Hilfe erst in der Zukunft sahen (K4);
- wenn die Klienten sich unbehaglich (K2), vom Psychologen nicht verstanden fühlten (K6) und es schwer fanden, sich am Gruppengeschehen zu beteiligen (K7).

In folgenden Fällen trat eine Verbesserung in F1 auf:

- wenn die Klienten sich gefühlshafter äußerten und länger sprachen (SETS, SECS, PRODS);
- wenn die Klienten über Straftaten oder die Zeit nach der Haftentlassung sprachen (INH4, INH6);
- wenn die Klienten meinten, daß ein persönliches Problem von ihnen behandelt worden sei (K9).

Eine Verschlechterung in F1 trat auf, wenn die Aufmerksamkeit der Klienten stark auf ihre momentane Lage - Haft - gerichtet war (INH1, INH3). Eine Verbesserung in F1 trat auf, wenn die

Aufmerksamkeit der Klienten auf ihr persönliches Problem (K9) - oft Straftat (INH4) - gerichtet war und sie darüber sich etwas gefühlsbetonter (SETS, SECS) freisprechen (PRODS) konnten. F1 ist der einzige Veränderungsfaktor, bei dem eine gewisse Nähe zum GT-Ansatz besteht.

### F2 Delinquente Neigungen auf der Basis einer protestierenden Einstellung

- Eine Verschlechterung in F2 trat auf, wenn sich die Klienten über Straftaten (INH4) unterhielten;
- eine Verbesserung in F2 trat auf, wenn sich die Klienten von der Gruppe abgelehnt fühlten (K5).

Eine Protesthaltung wurde demnach möglicherweise verstärkt, wenn die Aufmerksamkeit auf Straftaten gerichtet war. Problematisch ist es, daß INH4 bei F1 auf der "positiven", bei F2 auf der "negativen" Seite steht. Auch von daher wäre es erwünscht, wie in Kapitel 8.4 bei INH4 angedeutet, das Thema Straftat weiter zu differenzieren und zu erforschen.

F2 scheint ein relativ "therapieresistenter" Faktor zu sein. Es ist auch theoretisch schwer zu begründen, wie ein gesprächspsychotherapeutischer Ansatz Protesthaltungen reduzieren soll. Möglicherweise aber liefert K5 (von Gruppe abgelehnt) einen Hinweis, wenn wir die Beziehung F2-K5, wie weiter oben ausgeführt, in einem sozialen Verstärkungszusammenhang interpretieren. Die Protesthaltung eines Klienten, der von seiner Bezugsgruppe abgelehnt wird, würde demnach eher "gelöscht" werden.

### F3 Vereinsamung und Minderwertigkeit

- Eine Verschlechterung in F3 trat auf, wenn die Klienten viel mit dem Therapeuten sprachen (IA-Th).

In folgenden Fällen trat eine Verbesserung in F3 auf:

- Wenn sich die Klienten vor allem über Haftanstalt (INH1), Mitinsassen (INH3) und Personen außerhalb der Anstalt (INH5) unterhielten;
- wenn sich die Klienten vor allem mit anderen Klienten (nicht mit dem Therapeuten) unterhielten (IA-Th).

F3 scheint viel mit der Gruppenkohäsion, dem Zugehörigkeitsgefühl zu einer Bezugsgruppe, zu tun zu haben. F3 bezeichnet vor allem die Vereinsamung innerhalb der Bezugsgruppe, im Unterschied zu F1, wo eher das Verhältnis zur sozialen Lage angesprochen ist. Folglich finden wir INH1 und INH3 bei F3 auf der "positiven", bei F1 auf der "negativen" Seite: Das Zusammenhörigkeitsgefühl in der Gruppe wird gestärkt (F3 reduziert), gleichzeitig aber auch die Feindschaft und Abkapselung nach außen (F1 erhöht). F3 scheint wie F2 therapeutisch schwer

angebar zu sein. Möglicherweise ist bei F3 die Gruppenkohäsion die entscheidende ergebnisdifferenzierende Variable, allerdings mit der Gefahr, daß dadurch Gruppennormen verstärkt werden, die eher dissozialen Charakter haben.

#### F4 Emotionale Labilität

- Eine Verbesserung in F4 trat auf, wenn die Klienten meinten, daß die Therapie für die momentane Haftsituation hilfreich sei (K3).

Es gibt wenig Beziehungen zu F4, trotz der Tatsache, daß Gesprächspsychotherapie gerade im Bereich der emotionalen Labilität ihre Effektivität unter Beweis gestellt hat. Die Beziehung zu K3 läßt sich wahrscheinlich folgendermaßen interpretieren: Klienten, die sich stabiler fühlten, d.h. weniger depressiv und reizbar, empfanden die Therapie als hilfreich für das Leben in der Haft.

#### F5 Extraversion und Aggressivität

- Eine Verschlechterung in F5 trat bei Klienten ein, die sich viel über die Aufsichtsbeamten (INH2) unterhielten.

Da die Aufsichtsbeamten beliebte Feindbilder für die Jugendlichen darstellen, ist die Beziehung einleuchtend. Leider konnte keine Variable gefunden werden, die mit einer Verbesserung in F5 zusammenhing.

Insgesamt ergab die Analyse der Veränderungsvarianz in Zusammenhang mit den Prozeßvariablen keine großen Hinweise für eine spezifische Wirksamkeit der Gesprächspsychotherapie:

- Die Selbstexploration war derartig gering (siehe Tabelle 3), daß schon aus diesem Grund die Indiziertheit der Gesprächspsychotherapie für dissoziale Jugendliche in Frage gestellt ist.
- Nur bei einem Veränderungsfaktor (F1) ergab sich eine gewisse Nähe zum GT-Ansatz. Die übrigen Veränderungsfaktoren Protest (F2), Vereinsamung und Minderwertigkeit (F3), Emotionale Labilität (F4) und Aggressivität (F5) konnten durch Gesprächspsychotherapie kaum beeinflußt werden.
- Eine Reihe von Prozeßvariablen, die nicht aus dem GT-Konzept abgeleitet sind, erwiesen sich in ihrer ergebnisdifferenzierenden Fähigkeit als bedeutsamer als die Selbstexploration. Hier wären vor allem die verschiedenen Gesprächsthemen zu nennen (Kap. 8.3).



## 9. Klientenprozeßvariablen und Therapieveränderung im Sozialen Training

### 9.1 Methodische Vorbereitungen

In bezug auf den allgemeinen methodischen Ansatz und die Idee der differentiellen Veränderung verweise ich auf Kapitel 8.1. Beabsichtigt war, bei der Analyse des Sozialen Trainings denselben Testvariablenkomplex zu nehmen wie bei der Gesprächspsychotherapie. Aufgrund der hohen Ausfallrate sank jedoch die Zahl der Klienten unter die Zahl der Variablen, so daß die Variablenzahl reduziert werden mußte. Von den ursprünglich 22 Testvariablen wurden folgende Variablen von der weiteren Analyse eliminiert: FPI7 (Dominanzstreben), FPI-E (Extraversion), FPI-M (Maskulinität), RQ (Zufriedenheit mit sich selbst). Damit verbleiben für die Analyse 18 Testvariablen: FPI1 bis FPI4, FPI-N, alle 12 GF-Skalen, RK-E. Aufgrund der geringen Fallzahl kann der Faktorenanalyse allenfalls eine explorative Bedeutung beigemessen werden.

Von den 18 Variablen wurden Testdifferenzwerte berechnet (Nachtest minus Vortest). In einer Prüfung auf Normalverteilung erwiesen sich die Testdifferenzwerte als normal verteilt. Die Testdifferenzwerte wurden faktorisiert (Hauptachsenanalyse mit Varimax-Rotation). Es wurden 6 Faktoren extrahiert, die insgesamt 85 % der totalen Varianz aufklären. Von den 6 Faktoren konnten 4 sinnvoll interpretiert werden; die 2 letzten Faktoren dürften geringere Bedeutung haben und sind auch teilweise als Einzelrestfaktoren zu bezeichnen. Im folgenden werden die ersten 4 Veränderungsfaktoren kurz dargestellt:

#### F1: Aggressiver Protest

(37,8 % der extrahierten Varianz)

Veränderung in		Ladung
GF9	Harmonisierend-euphorische Abwehr	-.83
FPI4	Erregbarkeit	.67
FPI2	Aggressivität	.65
GF1	Delinquenter pubertärer Protest	.61
GF-PROT	Protesthaltung	.54

Markiervariable ist die Testdifferenz von GF9, einer Skala, die eine wirkliche oder vermeintliche soziale Überanpassung bezeichnet. Die hohe negative Ladung bezeichnet ein schlechtes soziales Selbstbild im Sinne einer Isolation und Abwendung von den Mitmenschen aufgrund einer aggressiven Protesthaltung (FPI2, GF1, GF-PROT).

F2: Neurotisch bedingte Delinquenz

(20,9 % der extrahierten Varianz)

Veränderungen in	Ladung
GF-SF Soziale Fehlanpassung	.79
FPI1 Psychosomatische Labilität	.79
GF7 Empfindlichkeit gegenüber abwertenden Urteilen	.65
GF5 Zweifel an der eigenen Normalität	.53
GF4 Fatalistisch-soziale Entmutigung	.53

Eine Veränderung von Delinquenz ist bei diesem Faktor verbunden mit einer Veränderung von vegetativer Labilität und Selbstzweifeln, dafür tritt die aggressive Protestnote zurück. Es ist ein Delinquenzveränderungsfaktor, bei dem weniger ausagiert wird und die innere Unsicherheit größer ist.

F3: Emotionale Labilität

(16,8 % der extrahierten Varianz)

Veränderung in	Ladung
FPI3 Depressivität	.90
FPI-N Emotionale Labilität	.89

An dritter Stelle schließlich kommt der "Neurotizismusfaktor" (vgl. F4 in Kap. 8.1), allerdings mit einer stärkeren Betonung der Depressivität auf Kosten der Erregbarkeit. Delinquenzbezogene Einstellungen treten hier zurück.

F4: Delinquenz aufgrund familiärer Defizite

(10,7 % der extrahierten Varianz)

Veränderung in	Ladung
RK-E Ethische Risikobereitschaft	.85
GF8 Störungen in der familiären Beziehung	.70
GF3 Streben nach Selbständigkeit und Anerkennung	.58

Die Benennung des Veränderungsfaktors impliziert eine Hypothese, die allenfalls Wahrscheinlichkeitscharakter hat. Und zwar beschreiben GF8 und GF3 in verschiedener Akzentuierung das Gefühl, zu kurz gekommen zu sein, von den Eltern nicht verstanden zu werden und keine Anerkennung zu erfahren, wäh-

rend die Markiertvariable RK-E die Tendenz beinhaltet, sich etwas zu holen, sich Vorteile zu verschaffen auf Kosten allgemeiner ethischer Prinzipien. Beides läßt sich zwanglos im Sinne einer Hypothese miteinander verbinden.

Von den Veränderungsfaktoren wurden für jeden Klienten Faktorwerte berechnet. Im Anschluß daran wurden die Prozeßvariablen des Sozialen Trainings mit den Einzeldifferenzen und den Faktordifferenzen korreliert. Da die VT-Prozeßvariablen zum großen Teil nicht normal verteilt sind, wurden Rangkorrelationen berechnet. Im folgenden werden vorrangig die Korrelationen der Faktordifferenzen mit den Prozeßvariablen dargestellt; in Einzelfällen werden auch signifikante Korrelationen der Einzeldifferenzen herangezogen.

## 9.2 Die Beziehung des Rollenspielverhaltens zur Testveränderung

Tabelle 10: Beziehung des Rollenspielverhaltens zu den Therapieveränderungsfaktoren

	F3	F4
VL - Verwirklichung d. Lernziele		.40
SK - Soziale Zuwendung	-.36	
ER - Engagement d. Rollenspiels		.45 <sup>+</sup>

Erläuterung: N = 17 Klienten. Rangkorrelationen nach Spearman, zweiseitige Fragestellung. Es sind nur Koeffizienten ab  $p = .20$  dargestellt. Signifikanzen: '+':  $p = .10$ , '++':  $p = .05$ .

Verwirklichung der Lernziele. Überraschenderweise ist eine höhere Lernzielverwirklichung eher auf Verschlechterungen in Testwerten bezogen: Die Delinquenzneigung aufgrund familiärer Defizite stieg bei höherer VL-Ausprägung eher an (F4); eben-

falls stieg in den Einzeldifferenzen der delinquente pubertäre Protest (GF1) an. Wenn also ein Klient die Szenen "gut" spielte, so war dies eher ein Hinweis auf eine Verschlechterung (in Testwerten) als auf eine Verbesserung.

Um einen näheren Hinweis zu erhalten, worauf diese paradoxe Beziehung zurückgeht, wurden Partialkorrelationen von VL mit Testdifferenzwerten gerechnet unter Konstanthaltung der Vortestwerte. Es zeigte sich, daß die Partialkorrelationen VL zu Testdifferenz gegen Null gingen, wenn die Vortestwerte konstant gehalten wurden. Dies weist darauf hin, daß in bezug auf eine Verschlechterung weniger die Lernzielverwirklichung an sich als die Ausgangsmerkmale des Klienten verantwortlich sind: Klienten, die "günstige" Vortestwerte haben, spielen die Rollenspiele "gut", verschlechtern sich aber im Laufe der Therapie.

Soziale Zuwendung. Im Gegensatz zur Lernzielverwirklichung ist SK einheitlich mit positiven Veränderungen korreliert. Bei Klienten, die ein sozial zugewandtes Verhalten zeigen,

- reduzierte sich die Emotionale Labilität (F3) mit den Einzelkomponenten Depressivität (FPI3) und Erregbarkeit (FPI4),
- wurden Rockerhaltung (GF2) und soziales Außenseitertum (GF-STIG) reduziert,
- wurden Protesthaltungen (GF-PROT) reduziert.

Von besonderem Interesse ist, daß auch Protesthaltungen im Zusammenhang mit freundlichem Verhalten reduziert wurden. Wie in 8.5 angedeutet, scheint Protest ein therapeutisch schwierig angebares Verhalten darzustellen.

Wie schon bei VL wurden auch bei SK Partialkorrelationen mit Testdifferenzwerten unter Konstanthaltung der Vortestwerte gerechnet. Im Unterschied zur Lernzielverwirklichung erwiesen sich die Vortestabhängigkeiten bei SK als gering. Die Zusammenhänge von SK mit der Testveränderung können demnach nicht auf die Ausgangsmerkmale der Klienten zurückgeführt werden. SK ist demnach als "echtes" Prozeßmerkmal zu betrachten, welches möglicherweise von größerer Bedeutung ist als die Lernzielverwirklichung.

Sicherheit des Auftretens und Lebhaftigkeit. Die Sicherheit des Auftretens (SA) weist hinsichtlich der Testveränderung keine Beziehungen in den Faktorkorrelationen auf. In den Korrelationen mit den Einzeldifferenzen sind nur Verschlechterungen mit SA korreliert:

- Das Gefühl, nicht beachtet, benachteiligt und seelisch "heimatlos" zu sein, nimmt zu (GF3, GF8),

- das Streben nach Selbständigkeit und Anerkennung und protestierende Züge nehmen zu (GF3, GF-PROT),
- die Zufriedenheit mit sich selbst nimmt ab (RQ).

Ähnlich wie bei VL scheint SA vor allem ein Indikator für Verschlechterungen zu sein. Bedenklich stimmt von daher die positive Korrelation mit Erfolgseinschätzungen (WE, BW) von Einsteufern und Therapeuten, was darauf hinweist, daß die Sicherheit im Auftreten als Indikator für Therapieerfolg genommen wurde, während in Wirklichkeit eher das Gegenteil zutrifft.

Die Variable A (Ausdruck i.S.v. Lebhaftigkeit) weist wenig Beziehungen auf, und soweit sie bestehen, sind sie deckungsgleich mit SA, so daß sich eine nähere Besprechung erübrigt.

Engagement des Rollenspiels. In bezug auf die mit ER korrelierte Testveränderung ergibt sich ein gemischtes Bild:

- Ähnlich wie bei VL wurde die Delinquenz aufgrund familiärer Defizite eher gesteigert (F4),
- ähnlich wie bei SK wurden Stigmatisierung und soziales Außenseitertum eher reduziert (GF-STIG).

Entgegen der Vermutung waren demnach mit ER nicht nur positive Veränderungen korreliert. Darin scheint sich auszuprägen, daß ER sowohl mit den negativ bezogenen Variablen VL und SA als auch mit der positiv bezogenen Variable SK korreliert.

Zusammenfassung. Die Beziehung der Rollenspielvariablen zur Testveränderung erbrachte einige unerwartete Ergebnisse. An erster Stelle steht, daß die Lernzielverwirklichung (VL), an und für sich als ergebnisdifferenzierendes Prozeßmerkmal im positiven Sinn konzipiert, bei stärkerer Ausprägung eher eine Verschlechterung der Klienten anzeigt. Ein "gutes" Rollenspielverhalten im Sinne der Lernziele zeigt demnach keinen Therapieerfolg an. Einziges Prozeßmerkmal, welches durchgängig mit Verbesserungen korreliert ist, stellt die soziale Zuwendung (Freundlichkeit, SK) dar. Ein sicheres Auftreten der Klienten (SA) zeigt eher eine Verschlechterung als eine Verbesserung an, während das Engagement des Klienten beim Rollenspiel (ER) sowohl mit Verschlechterungen als auch mit Verbesserungen korreliert ist.

### 9.3 Die Beziehung der Rollenspielbewertung zur Testveränderung

Jedes Rollenspiel eines Klienten wurde zweifach bewertet:

- Der Therapeut bewertete jedes Rollenspiel eines Klienten nach der Sitzung "im Sinne der Lernziele" auf einer fünfstufigen Skala von "sehr gut" bis "sehr schlecht" (siehe Anhang A3; BW);
- Der Einstufer bewertete jedes Rollenspiel danach, ob auf Grund der gezeigten Leistung im Rollenspiel ein Therapieerfolg eher wahrscheinlich oder eher unwahrscheinlich schien (WE; siehe II.1.3).

Tabelle 11: Beziehung der Bewertung des Rollenspielerhaltens zu den Testveränderungsfaktoren

	F1	F2	F4
BW	.51 <sup>++</sup>	.50 <sup>++</sup>	
WE			.36

Erläuterung: N = 16-17 Klienten. Rangkorrelationen nach Spearman, zweiseitige Fragestellung. Es sind nur Koeffizienten ab  $p = .20$  dargestellt. Signifikanzen: '++':  $p = .05$ . BW ist im Sinne von positiver Bewertung umgepolt worden.

Bewertung des Rollenspiels durch den Therapeuten BW. In bezug auf Testveränderungen würde erwartet werden, daß die positive Beurteilung des Rollenspiels durch den Therapeuten mit Verbesserungen korreliert ist. Jedoch korreliert BW, wie unter SA in 9.2 ausgeführt, mit Variablen, die eher eine Verschlechterung anzeigen. Tatsächlich ist die positive Beurteilung des Therapeuten durchgehend mit Verschlechterungen des Klienten korreliert:

- Klienten, die vom Therapeuten in bezug auf ihr Rollenspiel positiv beurteilt wurden, verschlechterten sich im Veränderungsfaktor Aggressiver Protest (F1, GF1, GF9, GF-PROT),
- Klienten, die vom Therapeuten in bezug auf ihr Rollenspiel positiv beurteilt wurden, verschlechterten sich im Veränderungsfaktor Neurotisch bedingte Delinquenz (F2): Sie wurden fatalistisch-entmutigter (GF4), zweifelten mehr an sich selbst (GF5), wurden empfindlicher gegenüber abwertenden Urteilen (GF7) und sozial fehlangepaßter (GF-SF).

Was die Höhe der Korrelationen betrifft, so finden sich hier die höchsten Korrelationen (bis zu  $r_s = .81$  bei der Korrelation BW zu GF-SF). Dies besagt: Je<sup>s</sup> besser das Rollenspiel

eines Klienten vom Therapeuten beurteilt wurde, desto mehr verschlechterte sich der Klient auf verschiedenen Skalen der sozialen Fehlanpassung. Die positive Beurteilung durch den Therapeuten war somit der sicherste Indikator für einen Mißerfolg der Therapie, soweit das Therapieergebnis in Testwerten erfaßt wurde.

Wie schon bei VL und SK wurden auch bei BW Partialkorrelationen mit Testdifferenzwerten unter Konstanthaltung der Vortestwerte berechnet. Zur Berechnung wurden dieselben Skalen genommen, mit deren Testdifferenzen BW signifikante Beziehungen aufwies. Das Ergebnis war zwiespältig: In manchen Skalen bestanden Vortestabhängigkeiten von BW, in anderen nicht. Die Beurteilung der Therapeuten hat demnach nicht nur Ausgangsmerkmale der Klienten erfaßt, sondern eventuell auch Faktoren, die im Rollenspiel selbst lagen und mit Verschlechterungen korreliert sind. Ein solcher Faktor könnte die Sicherheit des Auftretens (SA) sein, doch müßte dies in einer weiteren Untersuchung geprüft werden.

Bewertung des Rollenspiels durch den Einstufer WE. Die Beziehungen von WE zum Rollenspielverhalten gleichen denen von BW mit einem Unterschied: WE ist zusätzlich mit SK (Soziale Zuwendung) korreliert. Da wie ausgeführt SK Beziehungen zur positiven Therapieveränderung aufweist, würden wir erwarten, daß WE nicht in dem Ausmaß mit negativen Therapieveränderungen korreliert ist wie BW.

Mit BW hat WE gemeinsam, daß es eher auf Verschlechterungen als auf Verbesserungen bezogen ist. Die Zusammenhänge sind allerdings geringfügiger. Klienten, die vom Einstufer als eher erfolgreich eingeschätzt wurden, tendierten dazu, sich auf dem Veränderungsfaktor Delinquenz aufgrund familiärer Defizite (F4) zu verschlechtern. Vor allem das Streben nach Anerkennung und autonomer Durchsetzung (GF3) wurde gesteigert.

#### 9.4 Die Beziehung der Klientenprozeßerfahrung zur Testveränderung

Die Beziehung zwischen Prozeßerfahrung und Testveränderung ist vor allem im Bereich der Gesprächspsychotherapie untersucht worden; in bezug auf ein Soziales Training liegen keine entsprechenden Erfahrungen vor. Nach den bei den GT-Gruppen erhaltenen Befunden (Kap. 8.4) kann allerdings vermutet werden, daß auch im Bereich des Sozialen Trainings die Ergebnisse nicht so eindeutig sein werden, wie man es von der Konzeption des Klientenbegleitbogens her erwarten würde.

Tabelle 12: Beziehung der Klientenprozeßerfahrung VT zu den Therapieveränderungsfaktoren

	F2	F4
K3 - Hilfe in der Haft		
K8 - Stunde sinnvoll	.44 <sup>+</sup>	-.46 <sup>+</sup>
K9 - Persönliches Problem	.45 <sup>+</sup>	
K2 - Unbehaglich gefühlt		.43 <sup>+</sup>
K6 - Psychologe versteht nicht		.34

Erläuterung: N = 18 Klienten. Rangkorrelationen nach Spearman, zweiseitige Fragestellung. Nur Koeffizienten ab  $p = .20$ . Signifikanzen: '+' :  $p = .10$ .

K1, K3 und K4: Beruhigung und Hilfe durch Therapie: K1, K3 und K4 haben keine bedeutsamen Beziehungen zu Faktorwerten. In den Einzeldifferenzen waren die drei Items mit Verbesserungen korreliert (K1 ruhiger geworden: Verminderung von GF2 Rockerhaltung; K3 Hilfe in der Haft: Steigerung von RQ Zufriedenheit mit sich selbst; K4 Hilfe nach der Haft: Verminderung von (GF3) Streben nach Anerkennung und GF-STIG Stigmatisierung).

K8 Stunde sinnvoll. K8 ist positiv und negativ auf Therapieveränderungen bezogen:

- Bei Klienten, die in erhöhtem Ausmaß die Stunde sinnvoll fanden, stieg die neurotisch bedingte Delinquenz an (F2);
- es verminderte sich gleichzeitig die Delinquenz aufgrund familiärer Defizite (F4). Vor allem die Störungen in der familiären Beziehung (GF8) nahmen ab;
- gleichfalls verminderten sich Stigmatisierung, Mißtrauen und soziales Außenseitertum (GF-STIG).

Wenn wir K8 als Indikator für Therapieakzeptanz nehmen, so scheinen die Ergebnisse zu besagen, daß die Akzeptanz einer Therapie nicht gleichbedeutend ist mit Verbesserung in der Therapie.

K9 Persönliches Problem. Die mit K9 korrelierten Veränderungen sind eher negativer Art:



- Steigerung von neurotisch bedingter Delinquenz (F2), vor allem von fatalistisch-sozialer Entmutigung (GF4) und sozialer Fehlanpassung (GF-SF);
- Abnahme von Depressivität (FPI3).

Im Unterschied dazu waren bei den GT-Gruppen mit K9 eher Verbesserungen korreliert (siehe 8.4). Es ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu klären, worauf dieser Unterschied zurückgeht. Möglicherweise hängt er damit zusammen, daß der Ausdruck "persönliches Problem" im Rahmen einer Gesprächspsychotherapie eine andere Bedeutung hat als im Rahmen eines Sozialen Trainings.

Die Negativ-Items K2, K5, K6 und K7. Bei Klienten, die sich in verstärktem Maße unbehaglich (K2), von der Gruppe abgelehnt (K5) und vom Psychologen unverstanden fühlten (K6) und es schwer fanden, sich am Gruppengeschehen zu beteiligen (K7), traten folgende Veränderungen auf:

- Steigerung von Delinquenz aufgrund familiärer Defizite (F4, für K2 und K6);
- Steigerung von Vergeltungsdanken und Dominanzstreben (FPI7, für K5, K6 und K7);
- Steigerung von Resignation (GF6, GF-STIG, für K2);
- Steigerung von Lebhaftigkeit, Robustheit, Durchsetzung, Verminderung von Nervosität (FPI-M, FPI1, für K6).

Die Beziehungen erklären sich zum großen Teil selbst. Die letzte Beziehung läßt sich möglicherweise so erklären: Wer sich vom Psychologen nicht verstanden fühlte, fand eine gewisse Stabilisierung (FPI1) wahrscheinlich in der Identifizierung mit subkulturellen Gruppennormen (FPI7).

### 9.5 Zusammenfassung

Wie in Kapitel 8.5 für die Gesprächspsychotherapie werden auch hier die Befunde noch einmal für jede Veränderungsdimension zusammengefaßt.

Tabelle 13: Ergebnisdifferenzierende Prozeßvariablen beim Sozialen Training dissozialer Klienten

Beziehung	F1	F2	F3	F4
Erhöhung	BW	BW K8, K9		VL, ER WE K2, K6
Vermin- derung			SK	K8

Erläuterung: Siehe die Angaben zu den Tabellen 10, 11 und 12.

Beim Vergleich mit der entsprechenden Zusammenstellung im GT-Kapitel (Tabelle 9) fällt auf, daß beim Sozialen Training sehr viel weniger Variablen gefunden werden konnten, die als ergebnisdifferenzierend zu bezeichnen wären.

### F1 Aggressiver Protest

- Eine Verschlechterung in F1 trat bei denjenigen Klienten auf, deren Rollenspiel vom Therapeuten hinsichtlich der Lernziele gut bewertet wurde (BW).

In bezug auf den entsprechenden Veränderungsfaktor bei den GT-Gruppen (Kap. 8.5, F2) wurde schon bemerkt, daß "Protest" ein therapeutisch möglicherweise schwieriger Faktor ist. Dies scheint sich beim Sozialen Training zu bestätigen. Eine Verschlechterung ist, wie schon ausgeführt, mit der positiven Bewertung des Therapeuten (BW) korreliert. Da BW mit der Lernzielverwirklichung (VL) und der Sicherheit des Auftretens (SA) korreliert ist, wundert es nicht, daß auch VL und SA mit Verschlechterungen assoziiert sind, allerdings auf der Ebene der Einzeldifferenzen (Erhöhung von Protestneigungen: GF1, GF-PROT).

Eine Variable, die mit Verminderungen von Protestneigungen korreliert, ist auf der Faktorebene nicht aufzufinden. Auf der Ebene der Einzeldifferenzen wäre hier die soziale Zuwendung (SK) zu nennen (Verminderung von Protest und Erregbarkeit: GF-PROT, FPI4).

### F2 Neurotisch bedingte Delinquenz

In folgenden Fällen trat eine Verschlechterung in F2 auf:

- wenn die Klienten in bezug auf ihr Rollenspiel vom Therapeuten gut bewertet wurden (BW);
- wenn die Klienten in erhöhtem Ausmaß meinten, daß die Therapie sinnvoll sei (K8) und daß ein persönliches Problem von ihnen behandelt worden sei (K9).

Die Einzeldifferenzen bestätigten vor allem die Rollen von BW und K9. Ein persönliches Problem behandeln und vom Therapeuten positiv bewertet zu werden, sind demnach negative Indikatoren. Eine Vortestabhängigkeit von BW konnte teilweise plausibel gemacht werden, jedoch mußte die Frage letzten Endes offen gelassen werden. Eine Variable, die mit einer Verminderung von F2 korreliert, konnte nicht gefunden werden.

### F3 Emotionale Labilität

- Eine Verbesserung in F3 trat auf, wenn sich die Klienten im Rollenspiel sozial zugewandt und freundlich verhielten (SK).

In den Einzeldifferenzen ist außer SK nur noch K9 (persönliches Problem) zu nennen. Daß das Äußern von persönlichen Problemen Emotionale Labilität reduziert, ist aus der Forschung zur Gesprächspsychotherapie bekannt. Es gibt keine Variablen, die auf der Faktorebene mit Verschlechterungen von F3 korreliert sind. Bei den Einzeldifferenzen wäre K7 (schwer zu beteiligen) zu nennen: Bei Klienten, die es schwer fanden, sich am Gruppengeschehen zu beteiligen, stieg die Emotionale Labilität (FPI-N) an. K7 kann man als Gegenpol zu K9 sehen: Wer sich nicht einbringen konnte, konnte auch nichts von sich persönlich berichten.

#### F4 Delinquenz aufgrund familiärer Defizite

In folgenden Fällen trat eine Verschlechterung in F4 auf:

- Wenn die Klienten im Rollenspiel engagiert spielten und die Lernziele gut verwirklichten (ER, VL);
- wenn die Klienten vom neutralen Einstufer als erfolgreich beurteilt wurden (WE);
- wenn die Klienten sich unbehaglich (K2) und vom Psychologen unverstanden fühlten (K6).

Eine Verbesserung in F4 trat auf, wenn die Klienten die Therapie als sinnvoll empfanden.

ER (Engagement) und VL (Lernzielverwirklichung) sowie positive Beurteilung des Rollenspiels durch den Einstufer (WE) sind Indikatoren für Verschlechterungen in F4, d.h. vor allem in Gefühlen des Verlassen- und Benachteiligtseins (GF3, GF8). Wenn diese Gefühle sich jedoch verminderten, wurde die Therapie von den Klienten als sinnvoll empfunden (K8).

Insgesamt erbrachte die Analyse der Prozeßvariablen des Rollenspiels im Zusammenhang mit der Veränderungsvarianz folgende Befunde:

- Klienten, die die Lernziele in höherem Ausmaß verwirklichten, verschlechterten sich eher in Testwerten. Ebenfalls verschlechterten sich Klienten, die besonders sicher auftraten. In bezug auf die Lernzielverwirklichung besteht wahrscheinlich eine Vortestabhängigkeit: Wenn die Vortestwerte konstantgehalten wurden, war keine Beziehung von VL zu Testdifferenzwerten nachweisbar.
- Klienten, die sich im Rollenspiel freundlich und zugewandt verhielten, verbesserten sich eher in Testwerten. Eine Vortestabhängigkeit konnte bei SK nicht nachgewiesen werden.
- Beim Engagement des Rollenspiels (ER) waren die Ergebnisse zweispältig: Ein höheres Ausmaß von ER war sowohl mit Verschlechterungen als auch mit Verbesserungen auf

verschiedenen Testskalen korreliert. Möglicherweise drückt sich darin aus, daß ER sowohl mit Sicherheit (SA) als auch mit sozialer Zuwendung (SK) korreliert ist.

- Da die positive Bewertung des Rollenspiels durch die Therapeuten (BW) sich vor allem auf Sicherheit und Lernzielverwirklichung bezog, diese aber eher mit Verschlechterungen korreliert waren, trat hier der paradoxe Befund auf: Je positiver ein Klient in bezug auf sein Rollenspiel vom Therapeuten beurteilt wurde, desto mehr verschlechterte sich dieser auf verschiedenen Dimensionen. Eine Vortestabhängigkeit konnte hier nur teilweise nachgewiesen werden.

Als wesentlichste ergebnisdifferenzierende Variable im Sinne von konstruktiver Persönlichkeitsveränderung stellte sich demnach nicht die Lernzielverwirklichung heraus, sondern der Grad an freundlicher Zuwendung, den die Klienten untereinander verwirklichten.

## 10. Zusammenfassung und Schlußfolgerungen

### 10.1 Indikationsbezogene Schlußfolgerungen zur Gesprächspsychotherapie

Unsere Ergebnisse lassen vom prozeßanalytischen Standpunkt aus die Folgerung einer bedingten Indiziertheit von Gesprächspsychotherapie für jugendliche Dissoziale zu. Legt man einen strengeren Maßstab an, so läßt sich die Indiziertheit auch verneinen. Unsere Skepsis gründet sich auf folgende Befunde:

- Die geringe Akzeptanz der Gesprächspsychotherapie, die sich z.B. darin ausdrückt, daß sie nur in ca. 23 % der Sitzungen für hilfreich gehalten wurde. Hinzu kommt, daß die Hilfe-Erfahrung im Verlauf der Therapie immer weiter absank (3.2, 3.3);
- die niedrige Selbstexploration, wahrscheinlich sozialisations- bzw. schichtbedingt, die im Durchschnitt überhaupt nicht den Schwellenwert erreichte, ab dem von der Prozeßtheorie her eine Wirksamkeit der Behandlung erwartet werden könnte (4.1.1);

- die geringe Bezogenheit der Selbstexploration als wichtigster ergebnisdifferenzierender Prozeßvariable der Gesprächspsychotherapie auf positive Veränderungen (so weit sie sich in Testveränderungen ausdrücken): Eine Beziehung der Selbstexploration zum ersten Veränderungsfaktor, der Reduktion von gewalttätiger Durchsetzung und sozialer Resignation; keine Beziehung der Selbstexploration zur Reduzierung von Protesthaltungen, Vereinsamung und Minderwertigkeit, Emotionaler Labilität und Aggressivität (8.3);
- der Befund, daß die ergebnisdifferenzierende Funktion der Gesprächsthematik sich als stärker erwies als die Selbstexploration, ein Befund, der durch das gesprächspsychotherapeutische Konzept nicht zu erklären ist (8.3).

Ein differentieller Ansatz, wie er dieser Arbeit zugrundeliegt, würde die Wirksamkeit von gesprächspsychotherapeutischen Prozeßvariablen nicht generell verneinen. So ergaben sich Korrelationen der Selbstexploration (im gezeigten geringen Ausmaß) zur Reduzierung im Veränderungsfaktor Gewalttätigkeit und soziale Resignation. Auch soll nicht in Frage gestellt werden, daß es immer wieder dissoziale Klienten gibt, die auf Gesprächspsychotherapie positiv ansprechen und bei denen die positive Wirkung sich auch auf die Normenanpassung bezieht. Doch es ist

- unklar, aufgrund welcher Kriterien diese Klienten diagnostisch ermittelt werden können. Ein Versuch in dieser Richtung (PICO-Projekt; s. 1.2) erbrachte zwar positive Ergebnisse, ließ sich jedoch in Wiederholungsuntersuchungen nicht bestätigen;
- unklar, wie sich eine derartige Wirkung der Gesprächspsychotherapie auf Delinquenzhaltungen theoretisch erklären läßt.

Gesprächspsychotherapie bezeichnet als typischen Indikationsbereich gewöhnlich eine Inkongruenz zwischen Selbst und Erfahrung (siehe Biermann-Ratjen u.a. 1979). Minsel u. Howe (1983) behandeln in einem neueren Aufsatz die Indikationsfrage von "Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten" und stellen die Frage (S. 250):

"Kann 'Dissozialität' als eine p s y c h i s c h e Störung verstanden werden, bei der eine Inkongruenz zwischen Selbst und Erfahrung im Vordergrund steht?"

Die Autoren meinen, daß bestimmte Gruppen von Dissozialen, z.B. die "neurotisch Verwahrlosten", von einer Gesprächspsychotherapie profitieren könnten (S. 257):

"Personen dieser Gruppierung leiden an einer Inkongruenz in ihrem Selbstkonzept, besitzen im Einzelfall eine konstruktive Therapiemotivation und können aufgrund ihrer frühkindlichen, mit Einschränkungen positiven mitmenschlichen Erfahrungen das Beziehungsangebot der GT annehmen und auf sich selbst übertragen. Liegt eine derartige Persönlichkeitsstruktur vor, so ist zu erwarten, daß eine Verminderung der Inkongruenz ein vermindertes Auftreten dissozialen bzw. delinquenten Verhaltens zur Folge hat."

Das Inkongruenzkonzept wurde in der empirischen Forschung nur in einer Form operationalisiert: Dem Vergleich von Selbstbild und Idealbild im Q-Sort. Die Korrelation zwischen Selbstbild und Idealbild ist speziell zur Effektivitätsmessung in der Gesprächspsychotherapie entwickelt worden und im Rahmen der Prozeßanalyse als RQ enthalten. Wie sehen unsere Ergebnisse in bezug auf Inkongruenz (d.h. niedrige Ausprägung von RQ) aus?

- Sollte eine Veränderung von Inkongruenz, wie Minsel u. Howe (1983) in obigem Zitat meinen, korreliert sein mit einer Veränderung delinquenzbezogener Haltungen, so müßte dies in den Interkorrelationen der Testdifferenzwerte nachweisbar sein. In unserer Untersuchung war RQ, die Veränderung der Unzufriedenheit mit sich selbst, unkorreliert zu den Veränderungen in sämtlichen Delinquenzskalen des Gießener Fragebogens. Nur eine Korrelation ließ sich sichern: Eine Zunahme von RQ korrelierte signifikant mit einer Abnahme von FPIL Psychosomatische Labilität. Dieser zugegebene "magere" Hinweis spricht eher gegen die von Minsel u. Howe vermutete Verminderung von Delinquenz im Zusammenhang mit Verminderung von Inkongruenz.
- Sollte das Inkongruenzkonzept auf Delinquente anwendbar sein, so müßte eine höhere Selbstexploration korreliert sein mit einer Erhöhung von RQ. Tatsächlich war die Korrelation zwischen Selbstexploration und RQ signifikant negativ, d.h., die Kongruenz bzw. Zufriedenheit mit sich selbst war um so größer je niedriger die

Selbstexploration war, während umgekehrt eine höhere Selbstexploration mit einer eher größeren innerpsychischen Labilisierung verknüpft war. Es scheint, daß dies kein Zufallsbefund ist, da mit diesem Ergebnis ein genau gleichlautendes Ergebnis aus der Literatur bestätigt wird (Truax u. Carkhuff 1965).

Diese Hinweise sprechen eher gegen die Anwendbarkeit des gesprächspsychotherapeutischen Inkongruenzkonzepts auf Dissoziale als dafür.

Gesprächspsychotherapie versteht sich als Beziehungstherapie, als Behandlungsverfahren, in dem eine Besserung über die Beziehung zwischen Klient und Therapeut erreicht wird. Dieser Beziehungsaspekt der Gesprächspsychotherapie ist in der vorliegenden Untersuchung eher vernachlässigt worden. Zwar wurden die drei Therapeutenvariablen (als "Beziehungsangebote", vgl. II.1.2) erhoben, doch inwiefern die Klienten diese Beziehungsannahmen, wurde nicht erfaßt. Dennoch scheint mir der Beziehungsgedanke in bezug auf die Behandlung Dissozialer fruchtbarer zu sein als das Konzept der Inkongruenz. Daß Beziehung für dissoziale Klienten wichtig ist, hat die Prozeßanalyse des Sozialen Trainings deutlich gezeigt: Die einzig positiv ergebnisdifferenzierende Variable SK (Soziale Zuwendung, Freundlichkeit) ist genau gesehen eine Beziehungsvariable (im Unterschied etwa zu SA Sicherheit des Auftretens oder VL Lernzielverwirklichung, die eher Verschlechterungen anzeigten).

Diese Bedeutung der Beziehung der Klienten untereinander wurde auch in einer anderen Studie gefunden: Ross u. McKay (1976) wandten ein Münzverstärkungssystem bei delinquenten Mädchen an. In drei verschiedenen Phasen des Projekts, in denen sie jeweils die therapeutischen Bedingungen änderten, erreichten sie nur einen Mißerfolg. Ein Erfolg stellte sich erst in der 4. Phase ein, als sie das Programm fallen ließen und stattdessen die Mädchen trainierten, als "peer therapists" untereinander zu fungieren. Auch die Forschung zur Entwicklung proso-

zialen Verhaltens betont die Wichtigkeit positiver emotionaler Beziehungen (vgl. Mussen u. Eisenberg-Berg 1979).

Es muß allerdings gefragt werden, ob das für die Gesprächspsychotherapie typische Beziehungsangebot den durchschnittlichen dissozialen Klienten erreicht. Die Gesprächspsychotherapie setzt einen Zusammenhang zwischen einfühlendem Verhalten des Therapeuten und selbstexplorativer Verbalisierungsfähigkeit des Klienten voraus, ein Zusammenhang, der beim verbal gewandten und emotional labilen Klienten der Mittelschicht oft gegeben ist, jedoch nicht beim verbal wenig geübten und dissozialen Klienten der Unterschicht. Von daher gesehen dürfte das für die Gesprächspsychotherapie typische Beziehungsangebot in bezug auf dissoziale Klienten fehlindiziert sein. Dies bedeutet jedoch nicht, daß Beziehungsfaktoren in der Delinquenztherapie unwichtig sind, eher im Gegenteil. Zukünftige theoriegeleitete Forschung, die die für dissoziale Klienten typische Denk-, Affekt- und Beziehungsmuster beachtet, müßte die relevanten Beziehungsvariablen herausarbeiten. Wesentliche Anregungen hierzu könnte die unterschichtorientierte "strukturierte Lerntherapie" (Goldstein 1978) geben. Es scheint, daß der Therapeut hierzu eine aktivere Funktion einnehmen müßte, evtl. in Form eines systematischen Trainings zur Beziehungsfähigkeit der Klienten untereinander (vgl. Kury 1986).

## 10.2 Indikationsbezogene Schlußfolgerungen zum Sozialen Training

Unsere Ergebnisse gestatten es nicht, die Frage nach der Indiziertheit des Sozialen Trainings für dissoziale Jugendliche positiv zu beantworten. Die Prozeßanalyse brachte das überraschende Ergebnis, daß die Prozeßvariablen, die zentrale Bestandteile des Sozialen Trainings waren, mit Verschlechterungen korreliert sind. Zwar stieß das Soziale Training auf eine größere Akzeptanz bei den Klienten als die Gesprächspsychotherapie (Kap. 3.2). Jedoch wurden wesentliche Variablen (VL, SA, teilweise ER; vgl. Kap. 9.2) "falsch" beurteilt. Dies



zeigt sich vor allem in den Beziehungen dieser Variablen zu den Erfolgseinschätzungen von Therapeut und Einstufer (BW, WE): Als erfolgreich bewerteten die Therapeuten ein Rollen-spielverhalten, welches in Wirklichkeit eher ein Indikator für Verschlechterungen war. Im Hinblick darauf konnte (durch Aus-partialisierung der Vortestwerte) plausibel gemacht werden, daß die Erfolgsbewertung sich eher auf Eingangsmerkmale der Klienten bezog als auf Veränderungsmerkmale, jedoch kann diese Frage nicht abschließend beantwortet werden (vgl. Kap. 9.3).

Eine einzige Variable erwies sich als bedeutsam im Sinne einer Verbesserung in Testwerten: Die soziale Zuwendung oder Freundlichkeit der Klienten im Rollenspiel (SK). Es ist nicht un-interessant, daß diese Variable in den Lernzielen nur indirekt enthalten ist unter Begriffen wie "soziale Fertigkeiten" oder "soziale Einstellungen". Es ist unschwer zu sehen, daß freundliches Verhalten den unter delinquenten Jugendlichen weitverbreiteten Haltungen von Mißtrauen, Aggressivität und Protest, aber auch Unsicherheit, Vereinsamung und Minderwertigkeit entgegengesetzt ist und von daher auch für viele Jugendliche sicher schwer zu verwirklichen ist. Von Interesse scheint, daß in bezug auf SK keine Vortestabhängigkeiten nachgewiesen werden konnten, doch muß dies noch einmal überprüft werden. Angesichts der Befunde zum Sozialen Training scheint es jedoch wünschenswert zu sein, wenn dem Einüben sozial zuwendenden, freundlichen Verhaltens stärkere Beachtung geschenkt würde und spezifischere Lernziele, vielleicht erst auf der Basis eines entsprechenden Sozialverhaltens, eingeübt würden. Möglicherweise würden so manche Lernziele, die für die Klienten kaum zu verwirklichen waren (siehe 5.3) für diese zugänglicher.

Was die konkrete Durchführung des Sozialen Trainings betrifft, erscheint es sinnvoll, die Rolle der Video-Rückmeldung des eigenen Verhaltens neu zu überdenken. In der Untersuchung von Sarason u. Ganzer (1973) ergab sich eine Interaktion zwischen Video-Rückmeldung, Ängstlichkeit und Therapieerfolg. Vor allem

für ängstliche Klienten wirkte sich eine Video-Rückmeldung negativ aus: Mit Video-Rückmeldung hatten 7 % (1 von 15) ein positives Ergebnis, ohne Rückmeldung hingegen 74 % (14 von 19). In diesem Projekt, welches mit Video-Rückmeldung arbeitete, weigerten sich 17 % der Klienten (10 von 59) zu spielen; möglicherweise besteht hier ein Zusammenhang.

Auch ein Hinweis zur differentiellen Indikation ist bei Sarason u. Ganzer (1973) zu finden. Ängstliche Klienten profitierten unterschiedlich von den beiden Behandlungsformen: In den Teilgruppen ohne Video-Rückmeldung waren in der Modeling-Gruppe 74 % (14 von 19) erfolgreich, in der Diskussionsgruppe hingegen nur 30 % (6 von 20), die Differenz war signifikant. Sarason u. Ganzer stellen demnach die Hypothese auf, daß vom Modellernen vor allem ängstliche und neurotische Klienten profitieren, von einer Diskussionsgruppe hingegen eher aggressive und sozial aktive Klienten.

Ferner erscheint es beim Sozialen Training problematisch, daß die Mehrzahl der Szenen keinen Bezug hat zur momentanen Situation der Klienten. Eine wichtige ergebnisdifferenzierende Variable ist wahrscheinlich die Umsetzbarkeit des im Rollenspiel Gelernten in die soziale Realität. Dies ist schon bei ambulanter Therapie nicht unproblematisch, besonders schwierig aber, wenn zwischen Training und sozialem Alltag die Ungewißheit der Hauptverhandlung steht. Wenn es allerdings zutreffen sollte, daß die soziale Zuwendung als ergebnisdifferenzierende Variable bedeutsamer ist als die Lernzielverwirklichung, so wäre ein anders zentriertes soziales Training denkbar, welches sich mehr auf den konkreten Umgang der Klienten untereinander bezieht als auf hypothetische Situationen in der Zukunft.

Das Soziale Training versteht sich als Verhaltensformung durch Beobachtung und Nachahmung von Modellen. Dieser grundlegende Ansatz ist durch die Prozeßanalyse nicht in Frage gestellt worden. Der Faktor Beziehung scheint zwar ein notwendiges Element, aber nicht hinreichend zu sein, um Verhaltensänderun-

gen zu bewirken; dies kennzeichnet die Grenze der Gesprächspsychotherapie, die bei vielen Problemen nicht davon ausgehen kann, daß ein Klient nur aufgrund des Beziehungsangebots des Therapeuten sein Problem selbst löst. Auch die Forschung zur Entwicklung prosozialen Verhaltens betont diesen Aspekt:

"Wenn die Rolle der Fürsorglichkeit in der Kindererziehung betont wird, soll das nicht bedeuten, daß sie ausreicht. Die Befunde weisen auf ihre Bedeutung im Zusammenhang mit dem spezifischen Modelltraining hin, das von der verbalen Kommunikation des Modells begleitet wird. Das Modell vermittelt ein gut Teil über seinen Altruismus, indem es die Hinweisreize, auf die es reagierte, die Schlüsse, die es in bezug auf das Opfer zog, und seine Gefühle, ihm zu helfen, deutlich machte. Es lieferte auch eine verbindende Bezeichnung 'Hilfe', die für alle Ereignisse gemeinsam war. Man nimmt an, daß die kognitiven Aspekte des Trainings, die Benennung des Verhaltens, wahrscheinlich die Aneignung und Verallgemeinerung des kindlichen Hilfeverhaltens signifikant unterstützten". (Yarrow, Scott u. Waxler 1973, zit. nach Mussen u. Eisenberg-Berg 1979, S. 75).

Wenn die Bedeutsamkeit von Modellen zur Verhaltensformung auch unbestritten ist, so ist es doch eine offene Frage, wie das Modell beschaffen sein muß und welche Verhaltensweisen nachgeahmt werden sollen. In dieser Beziehung erscheint das Soziale Training revisionsbedürftig. Vor allem ist zu fragen, ob nicht statt der Zersplitterung in eine Vielzahl von Lernzielen sehr viel entschiedener prosoziales, freundliches, sozial zugewandtes Verhalten in den Mittelpunkt des Modelltrainings gestellt werden sollte. Dabei müßte der Art des Modells, den Verstärkungsbedingungen prosozialen Verhaltens und kognitiven Hinweisreizen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Wie soll demnach eine Therapie Delinquenten aussehen? Diese Frage überschreitet die Interpretation prozeßanalytischer Befunde und die folgenden kurzen Bemerkungen können allenfalls als "Entwurf" verstanden werden.

- Die erste Frage betrifft die Bereitschaft des Klienten, ein neues Verhalten zu lernen. Ohne diese Bereitschaft

sind Behandlungsbemühungen erfolglos. Um ein Fundament zu schaffen, von dem ausgehend ein Klient lernen kann, scheint der Faktor Beziehung von großer Wichtigkeit zu sein. Erst wenn die Klienten lernen, daß sie sich auf eine Beziehung einlassen und positive Beziehungen untereinander verwirklichen können, kann darauf aufbauend ein neues Verhalten angeeignet werden. Kritisch ist in diesem Zusammenhang zu fragen, ob das gesprächspsychotherapeutische Beziehungskonzept für dissoziale Klienten angemessen ist und ob der Therapeut in dieser Hinsicht nicht eine aktivere und anleitendere Funktion übernehmen müßte (vgl. a. Kury 1986).

- Die zweite Frage betrifft das Lernen der neuen Verhaltensweisen an sich. Beziehung bildet zwar das Fundament, genügt aber nicht, um ein bestimmtes Verhalten zu ändern. Hier scheint der Faktor Modellernen von ausschlaggebender Bedeutung zu sein. Dabei scheint es von größerer Wichtigkeit zu sein, im Modellernen grundlegende Dimensionen des sozialen Umgangs (vor allem positives Beziehungsverhalten) zu erwerben, als Einzelprobleme eher sozialtechnischer Natur.
  
- Die dritte Frage betrifft die Anwendung des neu gelernten Verhaltens in der sozialen Realität des Klienten. Selbst ein gelerntes Verhalten nützt nichts, wenn es nicht angewendet wird. Konkret muß hier gefragt werden nach der Rolle auslösender Reizbedingungen für das alte (dissoziale) Verhalten und für das neue (prosoziale) Verhalten. "Schlüsselreize" zur Steuerung prosozialen Verhaltens können verbaler Natur sein (dann müssen sie verfügbar sein) oder situativer Natur (dann müssen sie erkannt werden). Die dritte Frage betrifft den kognitiven Aspekt eines Sozialen Trainings, wobei die soziale Realität des Klienten sehr genau erfaßt werden muß, um die nötigen Hinweisreize geben und erkennen zu können.

Forschungstheoretisch scheinen mir folgende Aspekte wesentlich zu sein:

- Ein differentieller Forschungsansatz, der von vornherein eine Differenzierung in verschiedene Klientengruppen, Behandlungsverfahren usw. vorsieht und bei dem Indikationsfragen und Fragen der Behandlungsdifferenzierung mitberücksichtigt werden;
- eine sehr viel stärkere theoretische Fundierung der zur Anwendung kommenden Behandlung in allgemeinspsychologischen, sozialpsychologischen, persönlichkeitspsychologischen und entwicklungspsychologischen empirisch fundierten Theorien. Dem theoretischen Aspekt sollte in Zukunft ebensoviel Aufmerksamkeit gewidmet werden wie dem empirischen Aspekt, da ansonsten die Gefahr besteht, daß empirische Forschung zerfällt in zusammenhanglose Einzelbefunde;
- eine mehrphasige Evaluationsstrategie, in der mehrere Teilprojekte hintereinander durchgeführt werden, wobei die Befunde einer Projektphase die Eingangsvariablen der darauf folgenden Phase bilden. Nur auf diese Weise kann die Forschung fortschreiten von der Prüfung vorhandener zur Entwicklung wirksamer Behandlungsverfahren (vgl. a. Kury 1986).

## Literaturverzeichnis

- Adams, S.: Interaction between individual interview therapy and treatment amenability in older youth authority wards: Inquiries concerning kinds of treatment for kinds of delinquency. - California Board of Corrections 1961. Ebenfalls abgedruckt unter dem Titel 'The PICO-Project'. In: Johnston, N.; Savitz, L.; Wolfgang, M. (Eds.): The sociology of punishment and corrections. - John Wiley, New York 1970, S. 548-561.
- Bailey, W.: Correctional Outcome: An Evaluation of 100 Reports. - The Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 57, 1966, S. 153-160. Ebenfalls abgedruckt in: Johnston, N.; Savitz, L.; Wolfgang, M. (Eds.): The sociology of punishment and corrections. John Wiley, New York 1970.
- Barrett-Lennard, G.T.: Dimensions of therapists response as causal factors in therapeutic change. - Psychological Monographs 1962, 76, Whole No. 562.
- Bernstein, B.: Social structure, language and learning. Educational Research 1961, 3, S. 163-176.
- Bernstein, B. Social class, speech systems and psychotherapy. British Journal of Sociology 1964, 15, S. 54-64.
- Biermann-Ratjen, E.; Eckert, J.; Schwartz, H.-J.: Gesprächspsychotherapie. Veränderung durch Verstehen. Kohlhammer-Verlag, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1979.
- Carkhuff, R.R.: Helping and human relations - A primer for lay and professional helpers. Vol. I und II. New York, Chicago, San Francisco 1969.
- Deutschbein, Th.: Prozeßanalyse bei den Therapien jugendlicher Untersuchungsgefangener. Phil. Diss., Freiburg 1986.
- Eckert, J.: Prozesse in der Gesprächspsychotherapie. Die Bedeutung subjektiver Erfahrungen von Klient und Psychotherapeut im Hinblick auf Therapieverlauf und Therapieerfolg. Dissertation Universität Hamburg 1974.
- Eckert, J.; Biermann-Ratjen, E.; Blonsky, D.; Peters, W.: Zur Prädikation der Effekte einer Gesprächspsychotherapie anhand eines Indikations-Interviews. Zeitschrift für Klinische Psychologie und Psychotherapie 1979, 27, S. 22-29.
- Espe H.: Untersuchung zu Prozeßverfahren in der klientenzentrierten Gesprächspsychotherapie im Anfangsstadium und im Verlauf der Therapie und ihr Zusammenhang mit Therapieerfolg. - Dissertation Technische Universität Berlin 1978.

- Feindt, K.: Überprüfung des Therapieerfolgs und Untersuchung der Prozesse von Gesprächspsychotherapien mit Klienten geringerer Schulbildung. Dissertation, Hartmut Lüdke Verlag, Hamburg 1978.
- Franke, A.: Überprüfung der Effekte klienten-zentrierter Gruppenpsychotherapie. - Dissertation Universität Bochum 1975.
- Garfield, S.L.: Research on Client Variables in Psychotherapy. In: Garfield, S.L.; Bergin, A.E.: Handbook of Psychotherapy and Behavior Change: An Empirical Analysis. Second Edition, John Wiley & Sons, New York u.a. 1978.
- Gendlin, E.T.: A theory of personality change. - In: Worchel, P.; Byrne, D. (Eds.): Personality change. John Wiley, New York 1964. - Ebenfalls abgedruckt in: Hart, J.T.; Tomlinson, T.M. (Eds.): New directions in client-centered therapy. Boston 1970, S. 129-173.
- Goldstein, A.P.: Strukturierte Lerntherapie - Ansätze zu einer Psychotherapie der sozial Benachteiligten. München, Wien, Baltimore 1978 (Orig.: Structured learning therapy. Toward a psychotherapy for the poor. New York 1973).
- Gottman, J.M.; Markman, H.J.: Experimental Designs in Psychotherapy Research. In: Garfield, S.L.; Bergin, A.E. (Eds.): Handbook of Psychotherapy and Behavior Change. Second Edition. John Wiley, New York u.a. 1978.
- Greenberg, D.: The Correctional Effects of Corrections: A Survey of Evaluations. - In: Greenberg, D. (Ed.): Corrections and Punishment. - Beverley Hills, London 1977, S. 111-148.
- Helm, J.: Gesprächspsychotherapie. Forschung - Praxis - Ausbildung. - Darmstadt 1980.
- Kiesler, D.J.: Some myths of psychotherapy research and the search for a paradigm. - Psychological Bulletin 1966, 65, S. 110-136.
- Kiesler, D.J.: Patient experiencing and successful outcome in individual psychotherapy of schizophrenics and psychoneurotics. - Journal of Consulting and Clinical Psychology 1971, 37, S. 370-385.
- Kiesler, D.J.: The process of Psychotherapy. Empirical Foundations and Systems of Analysis. Aldine Publishing Company, Chicago 1973.
- Kühne, A.: Untersuchungen über psychologische Gespräche mit Strafgefangenen und über ein Training zur Verhaltensänderung ihrer Betreuer. - Dissertation Universität Hamburg 1973.

- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil.-Schrift.
- Labovitz, S.: Criteria for Selecting a Significance Level: A Note on the Sacredness of .05. - The American Sociologist 1968, 3, S.220-222.
- Laschinsky, D.: Eine empirische Untersuchung zu schichtenspezifischen Sprechstilen und deren Zusammenhang mit Arbeitsplatzvariablen, Bildung und Intelligenz bei männlichen Erwachsenen. Dissertation Universität Hamburg 1976.
- Leky, L.G.; Mohr, H.: Gesprächspsychotherapie in Gruppen - ein Erfahrungsbericht. - In: Rasch, W. (Hrsg.): Forensische Sozialtherapie. Erfahrungen in Düren. Karlsruhe, Heidelberg 1977, S. 113-176.
- Lipton, D.; Martinson, R.; Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. - Praeger, New York, Washington, London 1975.
- Logan, C.: Evaluation Research in Crime and Delinquency: A Reappraisal. - Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 63, 1972, S. 378-387.
- Luger, M.: Reaction to Robert Martinson. - American Journal of Correction, Nov.-Dec. 1975, 19/35.
- Martin, S.; Sechrest, L.; Redner, R. (Eds.): New Directions in the Rehabilitation of Criminal Offenders. National Research Council, Washington, D.C. 1981.
- Martinson, R.: What works? - questions and answers about prison reform. - The Public Interest, Spring 1974, S. 22-54. Ebenfalls abgedruckt in: Martinson, Palmer, Adams 1976 (s.d.).
- Martinson, R.: Symposium on sentencing. Part. II. - Hofstra Law Review 1979, 7, S. 243-258.
- Martinson, R.; Palmer, T.; Adams, S.: Rehabilitation, Recidivism, and Research. - National Council of Crime and Delinquency, Hackensack (N.Y.), 1976.
- Minsel, W.-R.: Indikation und Kontraindikation der Gesprächspsychotherapie. - In: Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie (Hrsg.): Die klienten-zentrierte Gesprächspsychotherapie. München 1975, S. 181-194.
- Minsel, W.-R.; Howe, J.: Gesprächspsychotherapie bei Delinquenten. In: Lösel, F. (Hrsg.): Kriminalpsychologie. - Beltz-Verlag, Weinheim und Basel 1983.



- Minsel, W.-R.; Langer, I.; Peters, U.; Tausch, R.: Bedeutsame weitere Variablen des Psychotherapeutenverhaltens. Zeitschrift für klinische Psychologie 1973, 2, S. 197-210.
- Mussen, P.H.; Eisenberg-Berg, N.: Helfen, Schenken, Anteilnehmen. Untersuchungen zur Entwicklung des prosozialen Verhaltens. - Klett-Verlag Stuttgart 1979 (Orig.: Roots of caring, sharing, and helping. - Freeman and Company, San Francisco 1977).
- Orlinsky, D.E.; Howard, K.I.: The Relation of Process to Outcome in Psychotherapy. - In: Garfield, S.L.; Bergin, A.E. (Eds.): Handbook of Psychotherapy and Behavior Change. Second Edition. John Wiley, New York u.a. 1978.
- Palmer, T.: The Youth Authority's Community Treatment Project. - Federal Probation 38, March 1974, S. 3-14.
- Palmer, T.: Martinson Revisited. - Journal of Research in Crime and Delinquency 12, July 1975, S. 133-152. Ebenfalls abgedruckt in: Martinson, Palmer, Adams 1976 (s.d.).
- Palmer, T.: Correctional Intervention and Research. Lexington (Mass.)/Toronto 1978.
- Parloff, M.B.; Waskow, I.E.; Wolfe, B.E.: Research on therapist variables in relation to process and outcome. In: Garfield, S.L.; Bergin, A.E. (Eds.): Handbook of psychotherapy and behavior change. Second Edition. John Wiley, New York u.a. 1978.
- Pielmaier, H.: Das Training sozialer Verhaltensweisen und Einstellungen bei delinquenten Jugendlichen. - In: Jahresbericht 1975 des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks. Unveröffentlichtes Manuskript. Freiburg 1975, S. 64-96.
- Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. - Kösel Verlag, München 1980.
- Quay, H.: The Three Faces of Evaluation. What can be expected to work. - Criminal Justice and Behavior 4, 1977, S. 341-354.
- Rogers, C.R.: The necessary and sufficient conditions of therapeutic personality change. - Journal of Consulting Psychology 1957, 21, S. 95-103.
- Rogers, C.R.: A process conception of psychotherapy. - American Psychologist 1958, 13, S. 142-149 (deutsch: Psychotherapie als Prozess. In: Rogers, C.R.: Entwicklung der Persönlichkeit. Klett Verlag, Stuttgart 1973).

- Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. - Butterworths, Toronto 1980.
- Ross, R.R.; McKay, H.B.: A study of institutional treatment programs. - International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology 1976, 20, S. 167-173. Ebenfalls abgedruckt in: Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. - Butterworths, Toronto 1980.
- Ross, R.R.; McKay, H.B.: Behavioral Approaches to Treatment in Corrections: Requiem for a Panacea. Canadian Journal of Corrections 20, 1978, S. 279-295.
- Rudolph, J.: Psychische Änderungen durch Gesprächspsychotherapie und deren Bedingungen in der Sicht der Klienten. Dissertation Universität Hamburg 1975.
- Sarason, I.G.; Ganzer, V.J.: Modeling and group discussion in the rehabilitation of juvenile delinquents. - Journal of Counseling Psychology 1973, 20, S. 442-449. Ebenfalls abgedruckt in: Ross, R.R.; Gendreau, P. (Eds.): Effective correctional treatment. - Butterworths, Toronto 1980.
- Schäfer, H.: Erleben und Auswirkungen psychotherapeutischer Einzelgespräche unter besonderer Berücksichtigung von Personen mit geringen oder ausbleibenden seelischen Änderungen. - Dissertation Universität Hamburg 1982.
- Schwartz, H.-J.: Bedingungen des Behandlungseffekts in Anfangsgesprächen. - Dissertation Universität Hamburg 1975.
- Schwartz, M.; Clear, T.; Travis III., L.: Corrections - an Issues Approach. - Anderson Publishing 1980.
- Sechrest, L.; White, S.; Brown, E. (Eds.): The Rehabilitation of Criminal Offenders: Problems and Prospects. National Research Council, Washington (D.C.) 1979.
- Sloane, R.; Staples, F.; Christol, A.; Yorkstone, N.; Whipple, K.: Psychotherapy versus Behavior Therapy. London 1975.
- Tausch, R.: Gesprächspsychotherapie. 6. Auflage, Göttingen 1974.
- Tausch, R.; Tausch, A.: Personenzentrierte Gesprächspsychotherapie. - In: Pongratz, L. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie. Band 8, Klinische Psychologie, 2. Halbband. Göttingen 1978, S. 1911-1954.
- Teegen, F.: Überprüfung der Effekte von Gesprächspsychotherapie mit telefonischer Durchführung. Dissertation Universität Hamburg 1975.

- Tharp, R.G.; Gallimore, R.: The ecology of program research and evaluation: A model of succession evaluation. In: Sechrest, L.; Philips, M.; Redner, R.; West, S.; Yeaton, W. (Eds.): Evaluation Studies Review Annual, Vol. 4. Sage Publications, Beverly Hills (Calif.) 1979.
- Truax, C.B.: A tentative scale for the measurement of depth of intrapersonal exploration. - Discussion Papers, Wisconsin Psychiatric Institute, University of Wisconsin 1962, 29 (referiert in: Truax, C.B.; Carkhuff, R.R.: Toward effective counseling and psychotherapy: Training and practice. - Chicago 1967).
- Truax, C.B.; Carkhuff, R.R.: Client and therapist transparency in the psychotherapeutic encounter. - Journal of Counseling Psychology 1965, 12, S. 3-9.
- Truax, C.B.; Carkhuff, R.R.: Toward effective counseling and psychotherapy: Training and practice. - Chicago 1967.
- Truax, C.B.; Wargo, D.G.; Silber, L.D.: Effects of group psychotherapy with high accurate empathy and nonpossessive warmth upon female institutionalized delinquents. - Journal of Abnormal Psychology 1966, 71, S. 267-274.
- Villmow-Feldkamp, H.; Kury, H.: Delinquenz und Persönlichkeit - Zusammenhänge bei Jugendlichen auf der Basis von Dunkelfeldergebnissen. - Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreformen 66, 1983, S. 113-120.
- Wienand-Kranz, D.: Wesentliche Prozesse in der Gesprächspsychotherapie mit telefonischer Durchführung. Dissertation Universität Hamburg 1977.
- Yarrow, M.R.; Scott, P.; Waxler, C.Z.: Learning Concern for Others. Developmental Psychology 1973, 8, S. 240-260.

A 1: Klienten-Begleitbogen

	trifft eher zu	trifft eher nicht zu
K1 Nach der heutigen Stunde bin ich innerlich ruhiger geworden.		
K2 Heute habe ich mich in der Gruppe unbehaglich gefühlt.		
K3 Das, was heute in der Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben in der Haft besser fertig zu werden.		
K4 Das, was heute in der Gruppe geschah, wird mir helfen, mit dem Leben nach der Haftentlassung besser fertig zu werden.		
K5 Heute hatte ich das Gefühl, von der Gruppe abgelehnt zu werden.		
K6 Ich hatte heute das Gefühl, der Psychologe versteht mich nicht.		
K7 Heute ist es mir schwer gefallen, mich am Gruppengeschehen zu beteiligen.		
K8 Ich empfand den Inhalt der heutigen Stunde als sinnvoll.		
K9 Heute ist in der Gruppe ein persönliches Problem von mir zur Sprache gekommen.		

A 2: Therapeuten-Begleitbogen

	trifft eher zu	trifft eher nicht zu
T1 Heute traten ziemliche Spannungen in der Gruppe auf.		
T2 Ich habe mich heute in der Gruppe angenommen gefühlt.		
T3 Die heute behandelten Themen waren allgemein von Interesse.		
T4 Heute gelang es mir nicht, den Gruppenprozeß positiv zu beeinflussen.		
T5 Die Gruppe hat von der heutigen Stunde profitiert.		
T6 Die Interaktion in der Gruppe war heute von geringerer Intensität als sonst.		
T7 Ich habe mich heute in der Gruppe unbehaglich gefühlt.		
T8 Man hat es den Jugendlichen angemerkt, daß sie gerne in die Gruppe kommen.		

### A 3: Therapeuten-Begleitbogen VT

IT Interesse am Thema:

sehr groß	groß	mittel	gering	sehr gering
--------------	------	--------	--------	----------------

BS Die Bereitschaft zum Nachspielen der Szenen war:

sehr groß	groß	mittel	gering	sehr gering
--------------	------	--------	--------	----------------

BK Die Bereitschaft zur Kritik an den nachgespielten Szenen war:

sehr groß	groß	mittel	gering	sehr gering
--------------	------	--------	--------	----------------

SS Der Spaß am Nachspielen war bei den meisten Teilnehmern:

sehr groß	groß	mittel	gering	sehr gering
--------------	------	--------	--------	----------------

BW Im Sinne der Lernziele war das nachgeahmte Verhalten bei den einzelnen Teilnehmern:

sehr gut	gut	mittel	schlecht	sehr schlecht
-------------	-----	--------	----------	------------------

LE Es entstand der Eindruck, daß die meisten etwas aus der Sitzung gelernt haben, was sie in ihr eigenes Verhaltensrepertoire übernehmen können:

ja	nein
----	------

(BW (Bewertung) war die einzige Variable, die nicht für die Gruppe als Ganzes, sondern für jeden Klienten einzeln eingestuft wurde. LE (Lernerfolg) hatte als einzige der 6 Variablen nur zwei Kategorien).

#### A 4: EV Einfühlerndes Verstehen des Psychotherapeuten

Stufe 1: Die Äußerungen des Psychotherapeuten befassen sich entweder nicht mit den verbalen oder nicht-verbalen Äußerungen des Klienten oder reduzieren sie deutlich, indem sie bedeutsam weniger Gefühlsinhalte des Klienten kommunizieren, als dieser selbst äußerte.

Der Psychotherapeut zeigt nicht einmal, daß ihm die offen ausgedrückten Oberflächengefühle des Klienten bewußt sind. Er mag gelangweilt oder uninteressiert sein oder er geht von einem vorgefaßten Bezugspunkt aus, der den des Klienten völlig ausschließt.

Stufe 2: Der Psychotherapeut geht zwar auf die vom Klienten geäußerten Gefühlsinhalte ein, aber er läßt bemerkenswerte Affekte außer acht, die der Klient kommuniziert.

Der Psychotherapeut mag einiges Bewußtsein der augenscheinlichen Oberflächengefühle des Klienten zeigen, aber seine Äußerungen setzen das affektive Niveau herab und verzerren die Bedeutung. Er mag seine eigenen Vorstellungen mitteilen, die jedoch nicht mit dem übereinstimmen, was der Klient äußert.

Stufe 3: Die Äußerungen, mit denen der Psychotherapeut auf die vom Klienten geäußerten Gefühlsinhalte eingeht, sind im wesentlichen austauschbar mit den Äußerungen des Klienten, da sie im wesentlichen dieselben Affekte und Bedeutungen ausdrücken.

Der Psychotherapeut mag mit treffendem Verständnis auf die Oberflächengefühle des Klienten eingehen, aber er geht nicht auf die tieferen Gefühle ein oder mißversteht sie.

Stufe 4: Die Äußerungen des Psychotherapeuten tragen sichtbar zu dem bei, was der Klient sagt, indem sie gefühlsmäßige Erlebnisinhalte tiefer ausdrücken, als der Klient selbst konnte.

Der Psychotherapeut kommuniziert sein Verständnis der Äußerungen des Klienten auf einem tieferen Niveau und befähigt damit den Klienten, Gefühle zu erfahren und/oder auszudrücken, die er vorher nicht ausdrücken konnte.

Stufe 5: Die Äußerungen des Psychotherapeuten bereichern bedeutsam die Gefühle und die Bedeutung der Äußerungen des Klienten, 1. indem sie die Gefühlsinhalte tiefer ausdrücken, als der Klient selbst es konnte, oder 2. indem sie im Falle fortschreitend tiefer Selbstexploration des Klienten vollständig mit ihm gehen in dessen tiefsten Augenblicken.

Der Psychotherapeut geht mit Genauigkeit auf alle tieferen sowie oberflächlicheren Gefühle des Klienten ein. Er ist 'zusammen' mit dem Klienten 'auf seiner Wellenlänge'. Psychotherapeut und Klient können dazu übergehen, bisher unerforschte Bereiche menschlicher Existenz zu erforschen.

(nach Carkhuff 1969, S. 38 ff.)

#### A 5: SET Selbstexploration nach Truax

Stufe 1: Der Klient erzählt nichts über sich selbst, höchstens über Personen und Sachen, die zu ihm in Beziehung stehen.

Stufe 2: Der Klient spricht von äußeren Vorgängen und eigenem Verhalten, jedoch nicht von spezifischen inneren Erlebnissen, die dazu in Beziehung stehen. Eine emotionale Bedeutung des Berichteten kann höchstens vermutet werden.

Stufe 3: Der Klient spricht über äußere Vorgänge und eigenes Verhalten und über spezifische innere Erlebnisse, die damit in Zusammenhang stehen.

Stufe 4: Der Klient berichtet überwiegend seine persönlichen inneren Erlebnisse, dabei ist mehr oder weniger deutlich die Suche nach neuen Aspekten oder Zusammenhängen in seinem inneren Erleben vorhanden.

Stufe 5: Der Klient schildert ausführlich seine persönlichen inneren Erlebnisse; er findet dabei neue Aspekte oder Zusammenhänge in seinem Erleben.

(nach Tausch 1974, S. 242 ff.; von 9 auf 5 Stufen zusammengezogen)



## A 6: Selbstexploration nach Carkhuff

Stufe 1: Der Klient spricht nicht über persönlich bedeutsame Inhalte, entweder weil er keine Gelegenheit dazu hat, oder weil er aktiv das Gespräch darüber vermeidet, auch wenn ihm das vom Psychotherapeuten nahegelegt wird.

Beispiel: Der Klient vermeidet jede Selbstbeschreibung, Selbstexploration oder direkte Äußerung von Gefühlen, die ihn dazu bringen könnten, sich selbst gegenüber dem Psychotherapeuten zu öffnen. Zusammengefaßt: Aus einer Vielzahl von möglichen Gründen zeigt der Klient keine Ansätze von Selbstexploration.

Stufe 2: Der Klient geht auf die persönlich bedeutsamen Inhalte ein, die der Psychotherapeut ihm zuführt, aber er macht es nur mechanisch und ohne wirkliche Gefühle zu zeigen.

Beispiel: Der Klient spricht nur über die Inhalte, ohne den Versuch zu machen, näher und tiefer auf die Bedeutung der Inhalte einzugehen oder ohne das Bemühen, damit verbundene Gefühle zu offenbaren. Zusammengefaßt: Der Klient antwortet mechanisch und vage auf persönlich relevante Gefühlsinhalte, die der Psychotherapeut ihm zuführt.

Stufe 3: Der Klient bringt das Gespräch von sich aus auf persönlich bedeutsame Inhalte, aber er macht es mechanisch und ohne Ausdruck echter Gefühle.

Beispiel: Die Art und gefühlsmäßige Ferne, mit der der Klient über seine Gefühle spricht, wirken wie ein mechanisches Hersagen. Zusammengefaßt: Der Klient bringt das Gespräch auf persönlich bedeutsame Inhalte, aber er tut dies ohne Spontaneität, gefühlsmäßige Nähe und ohne den inneren Wunsch, neue Gefühle zu entdecken und neue Erfahrungen zu machen.

Stufe 4: Der Klient führt das Gespräch auf persönlich bedeutsame Inhalte mit Spontaneität und gefühlsmäßige Nähe.

Beispiel: Die Stimmqualität und andere Merkmale des Klienten entsprechen den von ihm geäußerten Gefühlen. Zusammengefaßt: Der Klient verbindet die geäußerten bedeutsamen Inhalte mit Spontaneität und gefühlsmäßiger Nähe, aber ohne die Tendenz, neue Gefühle zu erkennen und neue Erfahrungen zu machen.

Stufe 5: Der Klient ist deutlich aktiv und spontan bemüht, neue Gefühle zu erfahren und Erfahrungen über sich und seine Umwelt zu machen.

Beispiele: Der Klient sucht nach neuen Gefühlen und Erfahrungen, die ihn selbst und seine Umwelt betreffen, auch wenn er es zur Zeit vielleicht angstvoll und versuchsweise tut. Zusammengefaßt: Der Klient ist voll und aktiv auf sich selbst gerichtet; er exploriert sich und seine Umwelt.

(nach Carkhuff 1969, S. 38 ff.)

## A 7: Die Rollenspielszenen im Sozialen Training

Szene	TE	Lern- ziele	Bereich
1 Problem am Arbeitsplatz	5	AG/RE	AB
2 Selbstkontrolle bezüglich Alkohol	(6)	AN	AB
3 Aufforderung zur Party	10	AN	F
4 Unbeabsichtigte Sachbeschädigung	12	RE	F
5 Probleme mit den Eltern	15	AE/RE	FI
6 Angeberszene	11	AN	F
7 Ablehnung eines Drogenangebots	13	AN	F
8 Beamten ärgern	17	RE/AN	FI
9 Körperverletzung	24	RG	L
10 Affektbeherrschung	7	AE	AB
11 Bekanntwerden einer Vorstrafe	-	AG	AB
12 Abwehr eines Zeitschriftenwerbers	-	AG	F
13 Kontaktaufnahme am Arbeitsplatz	-	AG	AB
14 Zellengespräch	14	AE/RE	FI
15 Entschuldigung für Zuspätkommen	-	RE	AB
16 Probleme in der Gruppe; Saubermachen	-	RG	FI
17 Vorstellung beim Arbeitgeber	(1)	AE	AB
18 Elternbesuch	-	AE/RE	FI
19 Schadenswiedergutmachung	21	RE	L
20 Zukunftsplanung	(18)	AE	FI
21 Ausweiskontrolle	20	RE	L
22 Zimmer aufräumen	16	RE	FI
23 Jemanden um Hilfe bitten	4	AE	AB
24 Gruppendruck	9	AN	F
25 Fete ankündigen	(19)	RE	L
26 Arbeitslosenunterstützung	23	AE	L
27 Überwindung der Langeweile	8	AG	F
28 Tätowierung	3	AE	AB
29 Provokation	22	AG	L
30 Kontakt mit den Arbeitskollegen	-	AG	F

## A 7 : Fortsetzung

Erläuterung zur Tabelle A 7 : Die Rollenspielszenen sind nach ihrer Reihenfolge aufgelistet. Unter der Spalte TE (Trainings-einheit) ist die Nummerierung in der Veröffentlichung der Szenen bei Pielmaier 1980 verzeichnet. Eine eingeklammerte Zahl bedeutet, daß die betreffende Szene modifiziert wurde, eine fehlende Zahl, daß die Szene in der Veröffentlichung fehlt. Unter der Spalte Lernziele ist die Kategorisierung nach übergeordneten Lernzielen verzeichnet: AE/AG Adäquate Durchsetzung gegenüber Erwachsenen/Gleichaltrigen, RE/RG Rücksichtnahme gegenüber Erwachsenen/Gleichaltrigen, AN Abwehr von Normüberschreitungsversuchen. Bereiche: AB Arbeit und Beruf, FI Familie und Institution, F Freizeit, L Lebensbewältigung.

## A 8 : Schwierige Lernziele der Rollenspielszenen

Szene; Lernziel Nummer		Erfül- lungsgra:
2;4	Unabhängigkeit von der Meinung anderer zeigen: "Das muß ich schon selber wissen."	0%
16;3	Appelliert an das Gemeinschaftsgefühl: "Ich find das nur unfair, wenn sich da einer auf Kosten der andern drückt."	0%
16;6	Zeigt Interesse am andern, drückt sein positives Gefühl aus: "Ich möchte einfach nicht, daß einer von uns hier Ärger bekommt."	0%
17;4	Negative Konsequenzen miteinbeziehen: "Selbst auf die Gefahr hin, daß ich die Stelle nicht bekomme, sag ich es ihnen lieber."	0%
15;2	Ironie und Vorwürfe des Chefs ertragen, besonders die Anspielung auf die Vorstrafe: "Mir ist es wirklich sehr unangenehm, daß ich zu spät komme."	5%
11;4	Zeigt Verständnis für die Befürchtungen des andern: "Ich kann gut verstehen, daß du denkst, ich habe mich nicht verändert."	8%
28;2	Sich nicht einschüchtern lassen, nicht gefügig werden: "Hast du was dagegen?"	9%
17;6	Weist auf die Notwendigkeit einer Anstellung hin: "Die Stelle könnte für mich ein neuer Anfang sein."	10%
12;1	Ziele des andern erkennen und aussprechen: "Sie wollen doch sicher irgendwelche Geschäfte machen."	11%
16;4	Betont die gemeinsame Situation: "Wir sitzen doch alle im selben Boot."	14%
17;3	Darstellen, daß Offenheit nicht leicht fällt: "Wissen Sie, es fällt mir nicht leicht, Ihnen das zu sagen."	14%
23;2	Eigene Fehler erkennen. Zugeben, daß es die eigene Schuld war.	14%
4;4	Sich auch durch Vorwürfe nicht beirren lassen: "Es tut mir leid ..."	18%
5;3	Seinen Standpunkt gegenüber unberechtigten Vorhaltungen behaupten: "Ich komme ja nie darüber weg, wenn es mir immer vorgehalten wird."	18%
17;5	Lieber selbst Auskunft über die Vorstrafe geben, als die Gefahr eingehen, daß die Vorstrafe über andere Quellen bekannt wird: "Besser Sie wissen von Anfang an die Wahrheit, als daß es irgendwann einmal herauskommt."	19%

## A 8: Fortsetzung

Szene; Nummer	Lernziel	Erfüll- ungsgrad
24;5	Versuchen, die anderen von ihrem Vorhaben abzubringen: "Ihr seid nachher die Dummen!"	21%
30;2	Den andern loben: "Ich merke schon, daß ich einen Fachmann vor mir habe."	21%
12;5	Ablehnen des Zeitschriftenangebots wegen anderer wichtiger finanzieller Verpflichtungen: "Ich kann im Moment einfach kein Geld für Zeitschriften ausgeben."	22%
19;3	Auf kurzfristige Wünsche verzichten können, wenn es nicht anders geht. Nicht allzu enttäuscht sein, daß er nun das Auto vorerst nicht kaufen kann.	23%
3;5	Andere (den "Gegner") durch Freundlichkeit oder ein Lob für sich gewinnen: "Die Party hast du toll organisiert, das macht dir so leicht keiner nach."	25%
7;1	Freude über die Entlassung aus der U-Haft zeigen: "Das ist vielleicht ein Gefühl, die Freiheit."	29%
16;5	Drückt aus, daß er Streit und Auseinandersetzung verhindern will: "Ich weiß, daß einige sich das nicht länger gefallen lassen wollen."	29%
20;3	Realistisch sein bei der Zukunftsplanung. Mögliche Schwierigkeiten bei der Strafaussetzung zur Bewährung erwähnen.	29%
8;4	Erkennen, daß der Beamte sich für die Gefangenen einsetzt: "Ich finde, daß er sich genug für uns einsetzt ..."	30%
11;1	Den andern um die Verdeutlichung seiner Anspielung bitten: "Du mußt schon deutlicher werden, wenn ich dich verstehen soll."	33%
13;2	Provokationen in mehr lustiger Weise aufnehmen: "Ihr scheint mir ja ein lustiger Verein zu sein."	33%
24;2	Kurzfristige Abenteuer in ihren Folgen einschätzen: "Davon haben wir nur Ärger!"	36%
11;5	Appelliert an gute Erfahrungen, die man gemeinsam am Arbeitsplatz gemacht hat: "Sind wir nicht bisher gut miteinander ausgekommen?"	38%
12;2	Nachfragen, was der andere will, den andern zu einer Stellungnahme bringen: "Wollen Sie nicht vielleicht etwas deutlicher werden?"	40%

Erläuterung: Die 30 Szenen beinhalten 147 Lernziele. 15 Lernziele (10%) weisen einen Erfüllungsgrad bis zu 20% auf, weitere 14 Lernziele (10%) eine Verwirklichung zwischen 21% und 40%. Die Anzahl auswertbarer Rollenspiele, auf die sich die obigen Prozentwerte beziehen, schwankt zwischen 5 und 27, mit einem Mittelwert von 16.

SOZIALE INTEGRATION UND BEWÄHRUNGSERFOLG:  
ASPEKTE DER SITUATION NACH HAFTENTLASSUNG UND IHRE  
BEDEUTUNG FÜR DIE LEGALBEWÄHRUNG

EINE UNTERSUCHUNG DES VERLAUFS DER BEWÄHRUNGSZEIT  
BEI 170 PROBANDEN

Gerhard Spieß

Inhalt

- I. Fragestellung des Teilprojekts: Untersuchungsgruppe; Forschungsmethode
  1. Die Bedeutung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe für die strafrechtliche Rehabilitierung und soziale Integration
  2. Fragestellung, Untersuchungsgruppe und Forschungsmethode
- II. Die Ausgangssituation der Probanden: Probleme der prognostischen Beurteilung des Bewährungsrisikos
  1. Das Belastungsprofil der untersuchten Bewährungsprobanden im Vergleich zu den Insassen des Jugendvollzugs
  2. Zur prognostischen Validität von Beurteilungen durch die Jugendgerichtshilfe
  3. Verbesserung der Bewährungsprognose durch Persönlichkeitsdiagnostik?
  4. Merkmale der Sozial- und Legalbiographie und ihr Zusammenhang mit dem späteren Bewährungserfolg
  5. Entwicklungstendenzen im Gebrauch der Strafaussetzung und die Frage der "Bewährungseignung" vorbelasteter Straftäter

III. Die Situation nach der Haftentlassung und ihre Bedeutung für den Bewährungserfolg

1. Entlassungsvorbereitung
2. Arbeitslosigkeit zu Beginn der Bewährungszeit und Widerrufsgefährdung
  - 2.1 Arbeitssituation vor und nach Verurteilung und ihr Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang
  - 2.2 Arbeitssuche zu Beginn der Bewährungszeit
3. Arbeitslosigkeit und weitere Belastungen in der Nachentlassungsphase
4. Vorstrafenbelastung und Belastungen in der Bewährungszeit und deren Zusammenhang mit der Widerrufsverteilung

IV. Besonderheiten der Freiburger Situation: Aussetzungspraxis und Inanspruchnahme flankierender Maßnahmen und Einrichtungen

1. Örtliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe als Hinweis auf Unterschiede der Aussetzungspraxis
2. Aussetzungspraxis und Verteilung der Widerrufe
3. Inanspruchnahme ambulanter Maßnahmen: Therapeutische Behandlung; Fortbildungsmaßnahmen
4. Untersuchungshaft als "Haftschock"?

V. Ertrag der Untersuchung: Zusammenfassung und Diskussion der Befunde

Anmerkungen

Literatur



## I. Fragestellung des Teilprojekts: Untersuchungsgruppe; Forschungsmethode

### 1. Die Bedeutung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe für die strafrechtliche Rehabilitation und soziale Integration

Unter den strafrechtlichen Sanktionen sind die freiheitsentziehenden Strafen regelmäßig mit den höchsten Rückfallraten verbunden<sup>1</sup>. Zu kurz gegriffen wäre es sicherlich, Rückfallraten allein zum Gradmesser der Wirksamkeit der verschiedenen Sanktionsformen zu machen<sup>2</sup>. Denn neben Wirkungen des Sanktionsvollzugs ist auch der Einfluß der Zusammensetzung der jeweiligen Vollzugspopulation zu berücksichtigen. In der Ausprägung sowohl strafrechtlicher wie auch sozialer Vorbelastungen<sup>3</sup> unterscheiden sich die Vollzugsinsassen erheblich von denjenigen Verurteilten, die weniger einschneidenden Sanktionen unterworfen sind.

Wenn die Situation der jungen Vollzugsinsassen durch das Zusammentreffen der genannten Vorbelastungen einerseits und einer hohen Wahrscheinlichkeit weiterer künftiger Straffälligkeit und Inhaftierung andererseits gekennzeichnet ist, so wird hierin ein Grundproblem des Strafvollzuges deutlich: Der Strafvollzug vermag eine Kompensation erkannter Belastungen und Gefährdungsmomente nicht zu leisten.

Vielmehr treten zusätzliche Gefährdungsmomente von Verurteilung und Freiheitsentzug ins Blickfeld, die geeignet sind, soziale Defizite festzuschreiben und zu verstärken, indem die Chancen einer künftigen sozialen Re- und Neu-Integration zusätzlich beeinträchtigt werden. So ist einerseits sozialer und beruflicher Statusverlust<sup>4</sup> Folge des mit der Freiheitsstrafe verbundenen Makels; andererseits gehen von der erzwungenen Eingliederung in die "totale Institution"<sup>5</sup> des Gefängnisses und von der dort auferlegten Unselbständigkeit entmotivierende und resozialisierungswidrige Wirkungen auf die Insassen aus.

Die Frage nach den Auswirkungen auf die künftige soziale Eingliederung und strafrechtliche Bewährung wird damit zum Prüfstein des Anspruchs des Jugendgerichtsgesetzes, Untersuchungshaft wie Jugendstrafvollzug nach erzieherischen Gesichtspunkten zu gestalten<sup>6</sup>. Überwiegend kritisch eingeschätzt wird nach den bislang vorliegenden Befunden kriminologischer Behandlungs- und Evaluationsforschung jedoch nicht nur die Effizienz des traditionellen Verwahrvollzuges, sondern auch die Wirksamkeit besonderer Bildungs- und Behandlungsmaßnahmen im Rahmen des Freiheitsentzuges<sup>7</sup>. Namentlich für die Erwartung, durch Maßnahmen im Strafvollzug Situation und Verhalten der Insassen nach Freiheitsentzug günstig beeinflussen zu können, hat sich bislang überwiegend keine Bestätigung finden lassen.

Versuche, dieser Problematik zu begegnen, konzentrieren sich deshalb neben Maßnahmen im Straf- oder Untersuchungshaftvollzug, wie sie im Projekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" erprobt wurden, auch auf entlassungsvorbereitende Maßnahmen, auf den Ausbau von Übergangs- oder Freigängervollzug und schließlich auf die Ersetzung des Freiheitsentzuges durch ambulante Maßnahmen, hier insbesondere durch Straf-aussetzung und Bewährungsaufsicht.

Durch den Ausbau der letztgenannten Alternative zum Freiheitsentzug, namentlich durch die Einführung der Bewährungshilfe<sup>8</sup>, trug der Gesetzgeber der Einsicht Rechnung, daß bei den zu Freiheitsstrafe Verurteilten häufig erhebliche soziale Belastungen die soziale Reintegration und die Legalbewährung gefährden, und daß es zur Minderung dieser Gefährdung gezielter Hilfen zur Bewährung in Freiheit bedarf.

So wird die Mehrzahl der zu einer Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden heute zunächst bedingt verurteilt: Der Vollzug der verhängten Strafe wird für die Dauer einer Bewährungszeit, von in der Regel drei Jahren, zur Bewährung ausgesetzt und der Verurteilte der Bewährungsaufsicht unterstellt<sup>9</sup>.

Auch für die Mehrzahl der jungen Untersuchungsgefangenen bleibt die Untersuchungshaft zunächst die einzige Hafterfahrung. Wird die verhängte Jugendstrafe (oder der verbleibende Strafrest derselben) zur Bewährung ausgesetzt, so entscheidet der Erfolg oder Mißerfolg des Bewährungsverfahrens über die weitere Zukunft des Verurteilten.

Durch die Aussetzung des Vollzugs der Freiheitsstrafe soll die Gefährdung der sozialen Integration vermieden, durch gezielte Hilfen des Bewährungshelfers die Lösung anstehender Probleme unterstützt werden. Neben die Überwachung der gerichtlichen Auflagen treten daher die Hilfen durch Gespräch und Information, durch Vermittlung von Kontakten zu Behörden und Leistungsträgern, bei der Arbeits- und Wohnungssuche, häufig aber auch direkte Interventionen des Bewährungshelfers zur Durchsetzung von Leistungsansprüchen der Probanden oder etwa in Verhandlungen mit Gläubigern zum Zweck der Schuldenreduzierung und -regelung und zur Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Strafaussetzung soll nicht nur soziale Desintegration vermeiden, die Reintegration fördern und dadurch das Rückfallrisiko mindern, sondern dem Verurteilten auch die Chance einer strafrechtlichen Besserstellung eröffnen: Bei günstigem Verlauf der Bewährungszeit wird die Strafe erlassen. Der Verurteilte bleibt in diesem Falle nicht nur vom Vollzug der verhängten Freiheitsstrafe verschont; er darf sich (wie schon während der Bewährungszeit) als nicht vorbestraft bezeichnen; die Verurteilung findet keine Aufnahme in ein Führungszeugnis. Zweck der Strafaussetzung ist mit der Tilgung des Strafmakels also die strafrechtliche Rehabilitierung des Straftäters.

Welche kriminalpolitische und soziale Bedeutung der Strafaussetzung heute zukommt, mag schon aus folgenden Zahlen hervorgehen: Etwa zwei Drittel der Strafaussetzungen enden mit einem Straferlaß; von den Insassen des Jugendstrafvollzugs jedoch waren etwa 70 % zuvor mindestens einmal der Bewährungsaufsicht unterstellt worden. Die Mehrzahl der Bewährungsunterstellungen

führt damit tatsächlich am Gefängnis vorbei, wie auch andererseits der Weg ins Gefängnis überwiegend über ein gescheitertes Bewährungsverfahren führt. Der Antritt des Vollzugs einer Freiheitsstrafe aber ist unter den strafrechtlichen Sanktionen mit dem höchsten Risiko erneuter Inhaftierung verbunden<sup>10</sup>; mit wiederholter Verurteilung und Inhaftierung wird schließlich die Fortsetzung der strafrechtlichen Karriere wahrscheinlicher als ihr Abbruch.

Für Eintritt oder Vermeidung einer Vollzugskarriere und damit auch für die sozialen Konsequenzen der Verurteilung spielt deshalb die gerichtliche Entscheidung über die Strafaussetzung und der Verlauf des Bewährungsverfahrens eine entscheidende Rolle. Dies gilt auch für die hier untersuchte Gruppe junger Straftäter.

## 2. Fragestellung, Untersuchungsgruppe und Forschungsmethode

Vorgestellt werden im folgenden Ergebnisse einer Untersuchung von 170 Probanden aus der Untersuchungsgruppe des Projekts "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern", die nach Aussetzung der Jugendstrafe oder eines Strafrestes unmittelbar nach Entlassung der Bewährungsaufsicht unterstellt worden waren<sup>11</sup>. Informationen über die Situation nach Entlassung und über den weiteren Verlauf und Ausgang des Bewährungsverfahrens wurden gewonnen durch die mehrmalige schriftliche Befragung von Bewährungshelfern und Probanden während des laufenden Bewährungsverfahrens<sup>12</sup>.

Nach den Erhebungen im Rahmen der Aktenanalyse (vgl. den Beitrag von Hermanns in diesem Band) wurde bei ca. 55 % der (durch eine Straftakte) erfaßten Jugendlichen als Sanktion eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe (oder die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG) angeordnet. 39 % mußten dagegen unmittelbar im Anschluß an die Untersuchungshaft eine Jugendstrafe antreten. Die Gruppe, auf welche die im folgenden dargestellten Daten bezogen sind, setzt sich

zusammen aus 119 Probanden, deren Jugendstrafe, und 51 Probanden, deren Strafrecht zur Bewährung ausgesetzt wurde und die bei einer von 8 ausgewählten Geschäftsstellen der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg der Bewährungshilfe unterstellt waren.

Diese Gruppe zeichnet sich, wie dies für die gesamte Untersuchungsgruppe des Projekts "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" gilt, im Vergleich zur Gesamtheit der jungen Verurteilten und auch der jungen Bewährungsprobanden durch ein überdurchschnittliches Maß an strafrechtlichen und sozialen Vorbelastungen aus, wie sie für die Insassen des Jugendstrafvollzugs charakteristisch sind.

So gibt die Untersuchung des Bewährungsverlaufs dieser Gruppe zugleich Gelegenheit, die Eignung von überdurchschnittlich stark vorbelasteten Verurteilten für eine Strafaussetzung zur Bewährung zu überprüfen und hierbei auch Fragen der prognostischen Begründbarkeit der Gewährung oder Versagung einer Strafaussetzung zu untersuchen. Angewandt auf eine Gruppe junger Untersuchungsgefangener ist diese Frage von besonderem Interesse deshalb, weil neuere Bestrebungen für eine Integration der verschiedenen jugendstrafrechtlichen Maßnahmen<sup>13</sup> der Untersuchungshaft die Funktion einer Diagnosestation zudenken, von der aus spätere strafrechtliche und erforderlichenfalls auch therapeutische Maßnahmen ausgewählt und eingeleitet werden sollen.

Im einzelnen werden hier die folgenden Fragestellungen behandelt:

1. Welche Bedeutung kommt den sozialen und strafrechtlichen Belastungsmerkmalen der untersuchten Jugendlichen im Hinblick auf die Einschätzung des Bewährungsrisikos zu? Kann dieses zum Zeitpunkt der Untersuchungshaft bereits zutreffend beurteilt werden?

2. Welchen Belastungen waren die Jugendlichen im ersten Vierteljahr nach Haftentlassung ausgesetzt?
3. In welchem Zusammenhang stehen diese Belastungen mit dem offiziellen Bewährungserfolg?
4. Inwieweit spiegeln sich in Zusammensetzung und Verfahrensausgang Unterschiede der örtlichen Sanktionspraxis zwischen den verschiedenen Gerichtsbezirken wider; welche kriminalpolitischen Folgerungen können durch die Erfahrungen der Freiburger Praxis begründet werden?

## II. Die Ausgangssituation der Probanden: Probleme der prognostischen Beurteilung des Bewährungsrisikos

### 1. Das Belastungsprofil der untersuchten Bewährungsprobanden im Vergleich zu den Insassen des Jugendvollzugs

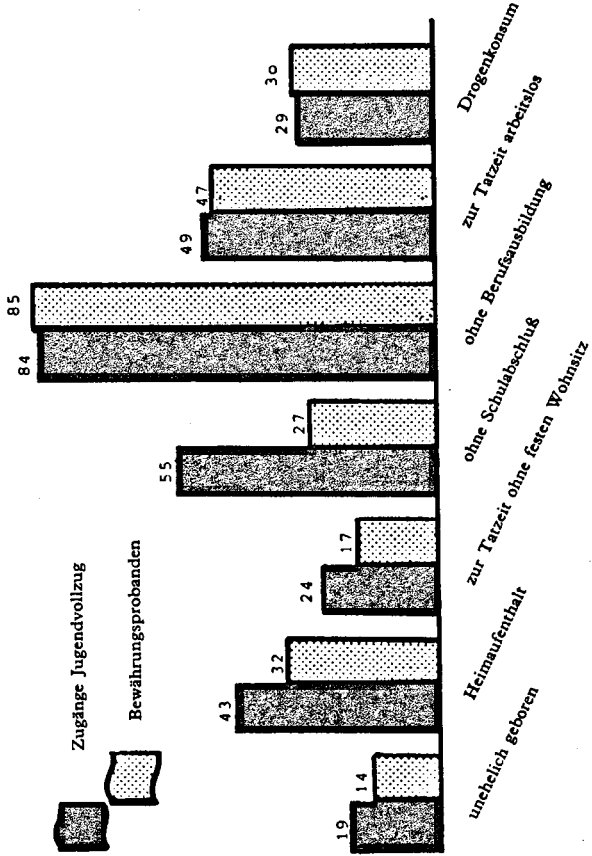
Untersuchungshaft wird gegenüber jungen Beschuldigten verhängt, welche nicht nur nach strafrechtlichen, sondern auch nach sozialen Kriterien an der Schwelle zu einer Vollzugskarriere stehen. "Entsprechend der immanenten (...) Logik der Verfahrensentwicklung"<sup>14</sup> wird mit der Anordnung von Untersuchungshaft die Verhängung einer freiheitsentziehenden Sanktion wahrscheinlicher. Wie für die Anordnung der Untersuchungshaft wird auch für die spätere Sanktionsentscheidung ein benachteiligender Einfluß von Indikatoren fehlender oder beeinträchtigter sozialer und beruflicher Bindungen, einer unregelmäßigen Lebensführung und von Anzeichen sog. Verwahrlosung vermutet. So werden junge Untersuchungsgefangene nicht nur häufiger zu Jugendstrafe verurteilt; auch die Chancen der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung sind deutlich geringer, wenn zuvor Untersuchungshaft angeordnet war<sup>15</sup>.

Die Nähe der von uns untersuchten Probanden zur Zielgruppe des Jugendvollzugs läßt sich am Beispiel einiger ausgewählter Hintergrundmerkmale illustrieren:

Jeder Dritte, der im Anschluß an Untersuchungshaft der Bewährungsaufsicht unterstellten Probanden, hatte mindestens eine

Schaubild 1: Vergleich einiger Hintergrundmerkmale bei jugendlichen Vollzugsinsassen und Bewährungsprobanden

Vergleich jugendlicher Vollzugsinsassen (N = 409) und Bewährungsprobanden (N = 119) hinsichtlich einiger Hintergrundmerkmale (Häufigkeiten in %)



Heimunterbringung hinter sich; fast jeder Dritte war ohne Schulabschluß und fast bei jedem siebten Probanden war der Vater nicht oder nicht mehr berufstätig; bei jedem Zweiten wurde die wirtschaftliche Lage im Elternhaus in den Strafakten als schlecht beschrieben. Wie stark sich in der sozialen Zusammensetzung der hier untersuchten Gruppe Armut, beengte Wohnbedingungen und soziale Benachteiligung konzentrieren, wird vor allem an der hohen Kinderzahl der Herkunftsfamilien deutlich; die Probanden kamen aus Familien mit einer mittleren Kinderzahl von mehr als vier Kindern; diese Zahl entspricht Informationen<sup>18</sup> zur Sozialstatistik des Jugendvollzugs Baden-Württemberg, wo die durchschnittliche Zahl von Geschwistern (ohne den Gefangenen selbst), mit denen noch Kontakt bestand, bei 3,3 liegt, also die mittlere Kinderzahl noch über 4,3 anzunehmen ist.

Auch zu einigen Hintergrundmerkmalen lassen sich der genannten Sozialstatistik des Jugendvollzugs vergleichbare Informationen entnehmen; sie sind in dem folgenden Schaubild den jeweiligen Häufigkeiten in der von uns untersuchten Gruppe der nach Untersuchungshaft unterstellten Bewährungsprobanden gegenübergestellt.

## 2. Zur prognostischen Validität von Beurteilungen durch die Jugendgerichtshilfe

Im ersten Zugriff auf die Frage nach Risikofaktoren - und damit nach prognostischen Kriterien - bei der Aussetzungsentcheidung bietet sich an, die Gutachten der Jugendgerichtshilfe daraufhin zu untersuchen, welchen Merkmalen dort prognostisches Gewicht beigemessen wird. Anhand des späteren Ausgangs des Bewährungsverfahrens kann sodann überprüft werden, wie sich diese prognostischen Erwägungen bewährt haben und inwieweit durch zusätzliche Informationen eine treffsicherere Bewährungsprognose möglich geworden wäre.

Bei der Analyse der Jugendgerichtshilfeberichte<sup>18</sup> der untersuchten Bewährungshilfeprobanden fanden sich fünf Merkmale, deren Vorliegen am stärksten dazu beigetragen hat, dem Jugendlichen keine positive Bewährungsprognose zu stellen:

- das Alter der Beschuldigten: Vor allem bei jüngeren Probanden waren die Jugendgerichtshelfer mit positiven Prognosen zurückhaltend;



- uneheliche Geburt der Probanden;
- ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern oder eines Elternteils;
- häufiger Arbeitsstellenwechsel des Probanden;
- fehlender Schulabschluß.

Während somit die Bereiche Familie-Schule-Beruf bei der prognostischen Urteilsbildung der Jugendgerichtshelfer im Vordergrund standen, fand sich kein nachweisbarer Einfluß des Faktors "Vorstrafenbelastung" auf den Tenor der Entwicklungsprognosen.

Bei der jugendrichterlichen Entscheidung dagegen war erwartungsgemäß der Zusammenhang zwischen dem Vorstrafenmerkmal - zusammen mit unabgeschlossener Schulbildung und unregelmäßigen Wohnverhältnissen - und der Ablehnung einer Strafaussetzung besonders ausgeprägt.

Beim Vergleich mit dem späteren tatsächlichen Verfahrensausgang fand sich indessen kein Beleg für die Gültigkeit der Prognosen der Jugendgerichtshilfe: Auch die Probanden, denen der Jugendgerichtshilfebericht keine positive Prognose gestellt hatte, bewährten sich, sofern ihnen Strafaussetzung gewährt wurde, nicht schlechter als die Probanden mit ausdrücklich günstiger Entwicklungsprognose und expliziter Aussetzungsempfehlung durch die Jugendgerichtshilfe.

### 3. Verbesserung der Bewährungsprognose durch Persönlichkeitsdiagnostik?

Ein psychologisch-diagnostisches Instrument, das im deutschen Sprachraum auch in kriminologischen Untersuchungen ebenso wie in der Praxis zur Begutachtung junger Straftäter (auch im Hinblick auf die jugendgerichtliche Aussetzungsentscheidung) relativ häufig eingesetzt wird, ist das Freiburger Persönlichkeitsinventar<sup>19</sup>.

Das Vorliegen persönlichkeitsdiagnostischer Befunde zu den untersuchten Jugendlichen erlaubt uns zu überprüfen, ob durch die Heranziehung eines persönlichkeitsdiagnostischen Instruments die prognostische Validität der Begutachtung durch die Jugendgerichtshilfe hätte erhöht werden können.

Folgt man Annahmen, wie sie etwa von Eysenck (1964) zum Zusammenhang von "Verbrechen und Persönlichkeit" formuliert wurden und wie sie persönlichkeitspsychologischen Erklärungsansätzen zugrunde liegen, so wird man in der Ausprägung von Persönlichkeitsdimensionen wie Extraversion, emotionale Labilität (vgl. Kury 1980), Nervosität, Aggressivität, Reizbarkeit (vgl. Egg 1979 m.w.N.), die von der unausgelesenen Normpopulation abweichen, Indikatoren einer in der Persönlichkeitsstruktur begründeten kriminellen Gefährdung vermuten.

Entsprechende Annahmen sind jedoch, mit wenigen Ausnahmen, kaum auf explizierte und prüfbare persönlichkeits-theoretische Annahmen gegründet (kritisch Häcker u.a. 1976 m.w.N.). Ihr Ausgangspunkt ist vielmehr die induktive Verallgemeinerung beobachteter Zusammenhänge zwischen Persönlichkeitsmerkmalen und registrierter oder selbstberichteter Delinquenz. Verschiedene Untersuchungen (Rasch u. Kühl 1973; Lösel u. Wüstendörfer 1976; Egg 1979 m.w.N.) berichteten bei Strafgefangenen, aber auch bei im Dunkelfeld verbliebenen Tätern jeweils signifikante Unterschiede zu nichtregistrierten Vergleichspopulationen in verschiedenen Skalen des FPI (vgl. a. Villmow-Feldkamp 1976; Villmow-Feldkamp u. Kury 1983). Walter u.a. (1975) konnten auch bei noch strafunmündigen Dunkelfeldtätern einige der charakteristischen Abweichungen zwischen Delinquenten und Nichtdelinquenten bestätigen, zeigen jedoch, daß der Schluß von psychischer Auffälligkeit auf höhere Delinquenzbelastung im Dunkelfeld nicht zulässig ist; die kausale und prognostische Bedeutung extremer FPI-Werte werden daher bezweifelt.

Gottfredson u. Ballard (1966) prüften, inwieweit die Heranziehung persönlichkeitsdiagnostischer Befunde (u.a. MMPI und self-esteem-Skalen) zu einem Satz von Indikatoren der Sozial- und Legalbiographie von parole-Probanden eine bessere Prognose des Bewährungserfolgs erlauben. Sie berichten, daß die Persönlichkeitsdiagnosen praktisch keine zusätzliche prognostisch relevante Information erbrachten.

Im Rahmen der hier dargestellten Untersuchung wurde der spätere Ausgang der Bewährungsverfahren als Kriterium der Vorhersagegüte einer hypothetischen Bewährungsprognose auf der Basis

der FPI-Skalenwerte herangezogen. Die Bedingungen der Testaufnahme entsprachen dabei weitgehend denjenigen, die bei einem Einsatz dieses Inventars im Rahmen der Begutachtung für den Jugendgerichtshilfebericht gegeben wären: Die Testaufnahme erfolgte im Zeitraum zwischen Inhaftierung und Hauptverhandlung und wurde in der Untersuchungshaftanstalt durchgeführt. Allerdings wurden die Testergebnisse weder dem Gericht noch dem späteren Bewährungshelfer zugänglich gemacht, sondern lediglich für das Forschungsprojekt herangezogen.

Um die zu unterstellende Urteilsbildung eines aus der einschlägigen Literatur informierten Diagnostikers zu simulieren, wurde angenommen, daß (im Anschluß etwa an Egg 1979 m.w.N.) folgende Skalen bei der Prognosestellung berücksichtigt worden wären, in denen sich die Strafgefangenenpopulation in zahlreichen Untersuchungen von der unausgelesenen Normpopulation unterschied:

- FPI-1 (Nervosität, psychosomatische Störungen),
- FPI-2 (spontane Aggressivität, Unbeherrschtheit, emotionale Unreife),
- FPI-3 (Depressivität, Selbstunsicherheit),
- FPI-4 (Reizbarkeit, Erregbarkeit, geringe Frustrationstoleranz),
- FPI-8 (Gehemmtheit, Angespanntheit, Kontaktprobleme).

Alternativ oder ergänzend zu der hier getroffenen Variablenauswahl sollten auch die Ausprägungen der Skalen FPI-N ("Emotionale Labilität") und FPI-E ("Extraversion") auf ihre prognostische Validität untersucht werden.

Da präzisere Aussagen in der einschlägigen Literatur nicht vorgefunden werden, wird unterstellt, daß insbesondere das Vorliegen extremer Ausprägungen in mehreren der genannten FPI-Skalen die Annahme eines auf kriminelle Gefährdung hindeutenden Persönlichkeitsprofils begründen würde. "Extrem" wird hier dabei in bezug auf die Verteilung in unserer Untersu-

chungsgruppe definiert: In einem "Extremscore" wird gezählt, in wievielen der genannten Skalen (FPI 1, 2, 3, 4 und 8) ein Proband jeweils Werte im Bereich des oberen - ungünstigeren - Quartils der Werteverteilung der untersuchten Gruppe aufweist.

Die folgende Tabelle 2 zeigt das Ergebnis des Mittelwertvergleichs der später widerrufenen und der später ohne Widerruf gebliebenen Probanden in den einzelnen Skalen des FPI sowie im "Extremscore".

Tabelle 2: FPI-Mittelwerte bei später widerrufenen und ohne Widerruf gebliebenen Probanden

FPI-Skalen	<u>Mittelwerte</u>	
	Probanden mit Widerruf	Probanden ohne Widerruf
FPI -1 Nervosität	7.07	7.78
FPI -2 spontane Aggression	6.36	6.69
FPI -3 Depression	9.09	9.05
FPI -4 Erregbarkeit	5.49	5.85
FPI -5 Geselligkeit	8.49	8.48
FPI -6 Gelassenheit	6.30	5.73
FPI -7 reaktive Aggression	4.58	5.30
FPI -8 Gehemmtheit	11.10	10.95
FPI -E Extraversion	7.81	7.83
FPI -N emotionale Labilität	6.99	7.07
FPI -M Maskulinität	7.31	7.19
"Extremscore"	1.22	1.43
N =,155 <sup>20</sup>	67	88

Der Vergleich zeigt, daß anhand der zu Beginn der Untersuchungshaftzeit erhobenen FPI-Daten eine Trennung von späteren "Bewährungserfolgen" und "Bewährungsrisiken" nicht möglich gewesen wäre.

Bei Anwendung eines Signifikanztests würden die Unterschiede zwischen den 12 FPI-Skalen in keinem Fall das 5 %-Niveau und lediglich in einem von 12 Fällen (FPI-7) das 10 %-Niveau unterschreiten. Die Abweichungen liegen also durchweg im Bereich der erwartbaren Zufallsvarianz.

Dasselbe gilt für den "Extremscore", der sogar bei der später "erfolgreichen" Gruppe im Mittel leicht höher liegt als in der Widerrufsgruppe.

Im Falle einer Berücksichtigung dieser Daten bei der Aussetzungsentscheidung wäre einer größeren Zahl von hiernach tatsächlich "bewährten" Probanden eine Strafaussetzung versagt worden: Von 33 Probanden, die in 3, 4 oder 5 der obengenannten Skalen extrem ungünstige Ausprägungen aufwiesen, wurden tatsächlich nicht mehr als 11 widerrufen. Die Annahme einer Verbesserung einer Bewährungsprognose durch Berücksichtigung von Testdaten des FPI läßt sich für die untersuchte Gruppe demnach nicht bestätigen.

Die Vergleichswerte in den einzelnen Dimensionen zeigen zudem, daß auch bei jeder beliebigen anderen Berechnung des "Extremitätsscores" kein plausibleres Ergebnis zustande gekommen wäre, nach dem sich eine prognostische Interpretation "straftäter-typischer" Persönlichkeitsprofile hätte rechtfertigen lassen.

Die geringe prognostische Validität der FPI-Daten unserer Untersuchungsgruppe läßt sich möglicherweise u.a. auf die besondere Streßsituation bei der Testdurchführung - kurz nach erfolgter Inhaftierung - zurückführen. Ein solcher Einwand würde allerdings in gleicher Weise jede Testerhebung für gutachterliche Zwecke in Strafverfahren, also auch außerhalb einer wissenschaftlichen Untersuchung, betreffen: Umstände und Zeitpunkt der Erhebung würden in jedem Fall unter derselben Belastung stehen. - Eine Wiederholung der Berechnung mit den Daten der Zeitmessungen ca. 8 Wochen nach dem Ersttest erbrachte keine bedeutsamen Abweichungen von den mitgeteilten Ergebnissen.

#### 4. Merkmale der Sozial- und Legalbiographie und ihr Zusammenhang mit dem späteren Bewährungserfolg

Auch die Berücksichtigung der anderen, aus den Straftakten und insbesondere den Jugendgerichtshilfeberichten zu entnehmenden Informationen scheint nach den Befunden unserer Erhebung wenig geeignet, eine Auswahl bestimmter Personengruppen in Hinblick auf ihre mutmaßliche "Bewährungseignung" vorzunehmen: Selbst bei den traditionell in statistischen Prognosetafeln berücksichtigten Sozialmerkmalen<sup>21</sup> fanden sich jeweils nur geringe oder allenfalls mäßige Abweichungen von der durchschnittlichen Widerrufsquote von ca. 44 % (vgl. Tabelle 3).

Einzig die Vorstrafenbelastung stand in einem deutlicheren Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang: Hier werden die beträchtlichsten Abweichungen in den Widerrufsanteilen beobachtet.

#### 5. Entwicklungstendenzen im Gebrauch der Strafaussetzung und die Frage der "Bewährungseignung" vorbelasteter Straftäter

Die überdurchschnittliche Widerrufsbelastung der bereits früher mit Jugendstrafe sanktionierten Probanden scheint auf den ersten Blick geeignet, Bedenken hinsichtlich der "Bewährungseignung" dieser Gruppe zu begründen. Eine solche Interpretation, wie sie sich sowohl der Kommentarliteratur (vgl. Brunner (1984) zu § 21 JGG) als auch durchweg der einschlägigen Prognoseliteratur entnehmen läßt, geht indessen von der impliziten Voraussetzung aus, daß der Bewährungserfolg im wesentlichen Folge bestimmter persönlich zuschreibbarer Merkmale oder Merkmalskonstellationen sei. Wo eine Strafaussetzung aufgrund der Vorstrafenbelastung abgelehnt wird, wird zudem stillschweigend unterstellt, daß in diesem Falle der Vollzug einer Freiheitsstrafe spezialpräventiv effektiver sei als deren Aussetzung zur Bewährung.

Tabelle 3: Merkmale der Sozial- und Legalbiographie  
und Verfahrensausgang im Bewährungsverfahren

Merkmal	Widerrufsanteil unter d. Merkmal	
	widerrufen/gesamt	%
weibl. Haupterziehungsperson berufstätig	22/52	= 42
männl. Haupterziehungsperson nicht berufstätig	8/15	= 53
Wechsel der Haupterziehungsperson	36/80	= 45
Heimaufenthalt nach Jahren		
kein Heimaufenthalt	42/109	= 39
1 Jahr	6/13	= 46
2 bis 5 Jahre	8/17	= 47
über 5 Jahre	8/18	= 44
wirtschaftliche Situation zur Tatzeit schlecht	33/72	= 46
feste Freundin zur Tatzeit	23/49	= 47
Pb. unehelich geboren	16/28	= 57
Pb. ohne Schulabschluß	26/45	= 58
Pb. ohne Berufsausbildung	60/140	= 43
Pb. zur Tatzeit arbeitslos	31/76	= 41
Pb. ohne festen Wohnsitz	13/25	= 52
Drogenkonsum (aktenkundig; auch gelegentlich)	21/45	= 47
<u>Vorstrafenbelastung:</u>		
ohne frühere Verurteilung	8/37	= 22
frühere Verurteilung unterhalb einer Jugendstrafe	29/71	= 41
frühere Jugendstrafe	37/62	= 60
<u>zum Vergleich:</u>		
Widerrufsanteil über N = 170 Probanden	74/170	= 44

Diese Annahme entbehrt indessen, wenn wir den gegenwärtigen Stand der vergleichenden Sanktionsforschung in Betracht ziehen, der empirischen Grundlage: Gerade die hohe Selbstrekrutierungs- und Rückkehrerquote des Strafvollzugs, die schon um die Jahrhundertwende Ausgangspunkt der Forderungen nach einer zweckmäßigeren Ausgestaltung des Jugendstrafrechts wurde<sup>22</sup>, war eines der wesentlichen Motive für den Ausbau von Strafaussetzung und Bewährungshilfe als Alternative zum Freiheitsentzug.

Die Frage, ob eine Ausweitung der Bewährungsunterstellung auch auf den "harten Kern" der bereits rückfälligen Straftäter verantwortbar und aussichtsreich ist, wurde durch die Entwicklung der gerichtlichen Strafaussetzungspraxis bereits im positiven Sinne beantwortet:

Der Anteil der Bewährungsprobanden ohne Vorstrafe nahm im Zwanzigjahreszeitraum 1963 bis 1983 bis auf 20 % ab. Trotz Vorstrafen der Bewährungsaufsicht unterstellt sind heute ca. 80 % der Probanden; der Anteil der bereits zum wiederholten Male unterstellten nahm sogar von 12,7 % (1963) auf 41,1 % (1983) zu (s. Schaubild 4).

Die zunehmende Einbeziehung von bereits vorbestraften (und auch in sozialer Hinsicht stärker belasteten) Probandengruppen, die zuvor als für eine Strafaussetzung weniger geeignet galten, hat indessen die Bilanz der Bewährungserfolge - gemessen durch die gerichtliche Straferlaßentscheidung - keineswegs ungünstig beeinflusst: Auffällig ist, daß insbesondere die stärker vorbelasteten Probandengruppen sich durch eine überdurchschnittliche günstige Entwicklung der Straferlaßquoten im beobachteten Zeitraum auszeichneten<sup>23</sup>.



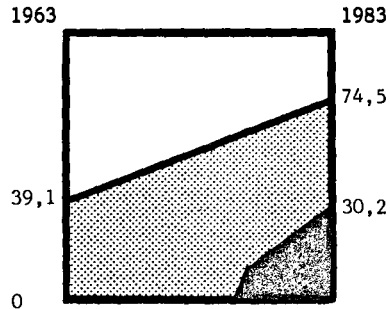
Schaubild 4: Zusammensetzung und Widerrufsquote bei den Bewährungsaufsichten 1963-1983

Im Zeitraum 1963 bis 1983 ..

der Anteil der Strafaussetzungen bei den Freiheits- und Jugendstrafen..

bis zu einem Jahr: von 39 auf 74 %

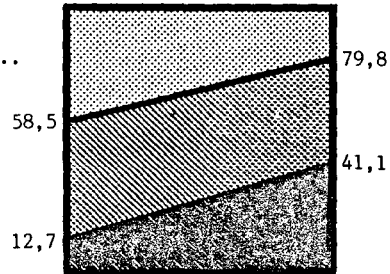
von mehr als einem bis zu zwei Jahren: von 0 auf 30 %



der Anteil der Bewährungsprobanden, die..

bereits wiederholt verurteilt waren: von 59 auf 80 %

bereits wiederholt unter Bewährungsaufsicht standen: von 13 auf 41 %



die Widerrufsquote..

bei den bereits wiederholt unter Bewährungsaufsicht gestellten

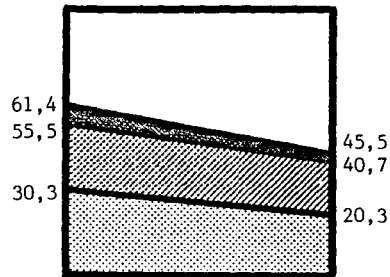
Probanden: um 16 Prozentpunkte

bei den Probanden mit Vorstrafen

um 15 Prozentpunkte

bei den Probanden ohne Vorstrafen

um 10 Prozentpunkte



Daten bezogen auf die in den jeweiligen Jahren abgeschlossenen Bewährungsaufsichten.

Quelle: Eigene Berechnung nach: Statist. Bundesamt (Hrsg.): Statistik Strafverfolgung; Statistik Bewährungshilfe für die entsprechenden Jahre.

Getrübt wird diese insoweit begrüßenswerte Entwicklung allerdings durch die extensive Anordnung von Untersuchungshaft auch bei solchen Beschuldigten, bei denen nicht eine vollziehbare Jugendstrafe, sondern eine ambulante Maßnahme als Sanktion verhängt wird. So übersteigt der jährliche Durchlauf der Untersuchungshaftanstalten bei weitem die Anzahl der Straftatantritte von Jugendlichen und Heranwachsenden; ja für die Mehrzahl der Untersuchungsgefangenen bleibt die Untersuchungshaft die eigentliche, jedenfalls die einzige freiheitsentziehende Sanktionsmaßnahme. Bezogen auf die 1984 erfolgten Strafaussetzungen betrug der Anteil von Verurteilten, die zuvor in Untersuchungshaft waren, bei den ausgesetzten Jugendstrafen 17,1 % und damit deutlich mehr als bei den nach allgemeinem Strafrecht ausgesetzten Freiheitsstrafen mit 10,6 %<sup>24</sup>.

Welche Probleme stellen sich Probanden und Bewährungshilfe in der Situation der Entlassung aus Untersuchungshaft? Welchen Einfluß haben diese Probleme auf den weiteren Verlauf und Ausgang des Bewährungsverfahrens? Diese Fragen sollen im folgenden untersucht werden.

### III. Die Situation nach der Haftentlassung und ihre Bedeutung für den Bewährungserfolg

#### 1. Entlassungsvorbereitung

Daß es an einer systematischen Entlassungsvorbereitung als Beitrag zur Erleichterung der sozialen Integration von Haftentlassenen weitgehend fehlt, haben für den Bereich des Strafvollzugs verschiedene Untersuchungen deutlich genug belegt (Calliess 1970; Dellschaft-Hupfauer 1973; Maelicke 1977; Forschungsgruppe Haftentlassene 1977).

Mehr noch als bei der Entlassung aus dem Strafvollzug - wo bei Kenntnis des Entlassungstermins die Sozialabteilung der Haftanstalt rechtzeitig Versuche zur Klärung der drängendsten Fragen

bezüglich Unterkommen und Lebensunterhalt einleiten kann - besteht bei der Entlassung aus Untersuchungshaft das Risiko der unvorbereiteten Konfrontation des Entlassenen mit den verschiedenartigen Problemen der Reintegration.

Während freie Vereinigungen in verschiedenen Städten Anlaufstellen geschaffen haben, die allerdings personell wie finanziell meist unzulänglich ausgestattet sind (vgl. Schubert 1976; Forschungsgruppe Haftentlassene 1977 m.w.N.; Dünkel 1979), kann im staatlich organisierten Bereich streng genommen nur dort von einer institutionalisierten Entlassenenhilfe gesprochen werden, wo im Falle einer Strafrestaussetzung durch die Unterstellung unter einen Bewährungshelfer fachliche Hilfe bei der Bewältigung von Problemen nach Haftentlassung bereitgestellt wird.

So kann nach den Beobachtungen bei der hier untersuchten Gruppe ein Großteil der Tätigkeit der Bewährungshilfe als Entlassenen- und Reintegrationshilfe betrachtet werden. Relativ häufig sind Kontakte mit den Probanden, so lange es darum geht, die akuten Notwendigkeiten hinsichtlich Wohnung, Ausbildung oder Arbeitsvermittlung, Schuldenregulierung und anderer Fragen der Existenzsicherung zu klären und den Probanden zu unterstützen oder zu motivieren, die erforderlichen Schritte in Angriff zu nehmen.

Nur bei etwa einem Drittel ( $59/170 = 35\%$ ) der Probanden unserer Untersuchung bejahten die Bewährungshelfer die Frage nach entlassungsvorbereitenden Maßnahmen der Haftanstalt oder des Gerichts. Im Vordergrund stand dabei die Bemühung, eine geeignete Unterkunft für die jungen Probanden zu suchen, die nach der Inhaftierung ihre eigene Unterkunft verloren hatten oder in ihre frühere Unterkunft (auch in die elterliche Wohnung) nicht mehr zurückkehren konnten oder wollten (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung auf Veranlassung von Haftanstalt oder Jugendrichter  
(bei N = 59 von 170 Probanden)

Art der Entlassungsvorbereitung	N <sup>+) </sup>	% <sup>++)</sup>
Unterkunft für den Probanden gesucht	22	37
allgemeine Gespräche mit dem Probanden	16	27
Bewährungshelfer wird informiert	10	17
erfolgreich Arbeitsstelle geklärt/vermittelt	6	10
erfolglose Arbeitssuche	6	10
Therapie, Behandlung geklärt	6	10
Ausbildung (nicht Lehre) vermittelt	3	-
Meldung beim Arbeitsamt	1	-
Gesamt	59	100 %
+) Mehrfachnennungen		
++) %-Werte bezogen auf N = 59		

Obwohl fast jeder zweite Jugendliche (46 %) vor seiner Inhaftierung bereits arbeitslos war, gingen in nur wenigen Fällen der Haftentlassung auch Bemühungen um eine Klärung der Arbeits- oder Ausbildungssituation der Haftentlassung voraus. So blieb auch die Veranlassung der Arbeitslosenmeldung beim Arbeitsamt in aller Regel erst der Initiative des Bewährungshelfers überlassen: Nur in einem einzigen Fall war dies bereits vor Haftentlassung erfolgt. Die dadurch eintretende Verzögerung der Arbeitslosenmeldung wirkt sich zwangsläufig auch negativ auf die finanzielle Situation des Probanden aus, da Leistungen des Arbeitsamtes (soweit Ansprüche aufgrund früherer Arbeitsverhältnisse überhaupt bestehen) nicht rückwirkend gewährt werden. In vielen Fällen wurden die Probanden überhaupt erst durch den Bewährungshelfer auf bestehende Ansprüche aufmerksam gemacht.

Das offensichtliche Defizit an entlassungsvorbereitenden Maßnahmen, vor allem im Hinblick auf das Problem der Arbeitssuche, fällt um so mehr ins Gewicht, als vermutet werden muß, daß die Anordnung der Untersuchungshaft selbst in nicht wenigen Fällen die Arbeitslosigkeit herbeigeführt hat: Von 128 der im Projekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" untersuchten jungen Untersuchungsgefangenen, die nach den Akteneintragungen zur Tatzeit noch einen festen Arbeits- oder Ausbildungsplatz hatten, fand sich bei 60, also fast jedem zweiten, schon in der Akte der Hinweis, daß der Arbeitsplatz nach Haftentlassung voraussichtlich nicht mehr eingenommen werden kann. Von den 170 Probanden der kleineren hier untersuchten Gruppe waren es schließlich nicht mehr als 11, die an ihren alten Arbeits- oder Ausbildungsplatz zurückkehren konnten; selbst von den Probanden, die zur Tatzeit nicht arbeitslos gewesen waren, mußte zum Unterstellungszeitpunkt für mehr als 80 % eine neue Stelle gesucht werden.

Erleichtert wurde die Entlassungsvorbereitung vor allem dort, wo bereits vor Entlassung persönliche Kontakte des Bewährungshelfers mit dem Probanden bestanden. Das ist jedoch deshalb die Ausnahme, weil die persönliche Bestellung des Bewährungshelfers erst nach dem Beschluß über die Aussetzung der Strafe oder des Strafrestes erfolgt. Vor allem dort, wo durch ein früheres Bewährungsverfahren bereits Kontakte bestanden, schaltete sich der Bewährungshelfer vorzeitig ein. 24 (14 % von N = 170) Probanden wurden vom Richter wegen bereits bestehender Kontakte persönlich einem bestimmten Bewährungshelfer unterstellt. Zu 46 Probanden (27 %) hatte der Bewährungshelfer bereits vor der letzten Inhaftierung und zu 58 (34 %) während der Haftzeit persönlichen Kontakt gehabt; bei 52 (31 %) Probanden bestanden vor oder während der letzten Haftzeit bereits Kontakte des Bewährungshelfers mit Bezugspersonen des Probanden, hierunter überwiegend zu Eltern oder zur Freundin des Probanden.

## 2. Arbeitslosigkeit zu Beginn der Bewährungszeit und Wider-rufgefährdung

Während die These einer ursächlichen Beziehung zwischen Arbeitslosigkeit und Kriminalität in der Literatur weiterhin umstritten ist<sup>25</sup>, bestehen keine Zweifel daran, daß für den Prozeß der Resozialisierung und die Gefahr erneuter Straffälligkeit nach Haftentlassung der Arbeitsintegration besondere Bedeutung zukommt.

Die zahlreichen, sich im wesentlichen auf Aktenanalysen beschränkenden deutschsprachigen Untersuchungen zum Legalerfolg der Bewährungshilfe (Meyer 1963; Bindzus 1966; Wittig 1969; Schünemann 1971; Vogt 1972; Schultz 1969; 1975) nennen unter den mit einer hohen Mißerfolgswahrscheinlichkeit verbundenen Merkmalen übereinstimmend neben Faktoren in der Sozial- und Legalbiographie Probleme der Arbeitsqualifikation, länger-dauernde Arbeitslosigkeit vor oder nach Unterstellungsbeginn und ungünstiges Arbeitsverhalten. Degen (1977) weist auf das Risiko des Job-Milieus kurzfristiger, durch hohe Fluktuation gekennzeichnete Gelegenheitsarbeiten hin und betont auch von daher die Notwendigkeit einer gezielteren frühzeitigen Entlassungsvorbereitung.

### 2.1 Arbeitssituation vor und nach Verurteilung und ihr Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang

Die Chancen der untersuchten Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt waren in mehrfacher Hinsicht von vornherein begrenzt: Sie gehören einer Altersgruppe an, die bereits seit 1972 überdurchschnittlich stark von der Jugendarbeitslosigkeit betroffen war<sup>26</sup>; sie haben aufgrund ihrer sozialen Herkunft und ihrer Bildungsbiographie in einer Situation verstärkten Konkurrenzdrucks um Arbeits- oder Lehrstellen unqünstigere Ausgangsbedingungen als ihre gleichaltrigen Mitbewerber; sie waren inhaftiert und stehen unter Bewährungsaufsicht.

Während Schultz (1967) aus seiner Untersuchung jugendlicher und heranwachsender Berliner Bewährungsprobanden aus den Jahren 1957-1960 noch einen Anteil von 28 % Arbeitslosen zu Beginn der Bewährungszeit mitteilt, finden sich in unserer Untersuchungsgruppe zu Beginn der Bewährungszeit 41 % (70/170) Probanden ohne festen Arbeits- oder Ausbildungsplatz; ein Anteil, der in etwa der Quote von 46 % zur Tatzeit arbeitslosen Probanden entspricht. Bemerkenswert ist auch die weitgehende Übereinstimmung mit Befunden der älteren Untersuchung erwachsener Straftaftentlassener der Freiburger Vollzugsanstalt durch Maelicke (1977), der fand, daß zum Zeitpunkt der Entlassung nur jeder Zweite einen Arbeitsplatz hatte und nur jeder Zehnte (in unserer Gruppe: 11 von 170) an den alten Arbeitsplatz zurückkehren konnte. Die Probleme der beruflichen (Re-)Integration scheinen demnach bei aus Untersuchungshaft oder dem Jugendstrafvollzug entlassenen jungen Gefangenen kaum weniger gravierend als bei erwachsenen Haftentlassenen.

Die zum ersten Monat nach Entlassung vorliegenden Informationen zur Arbeitsintegration gibt die nachfolgende Tabelle 6 wieder.

Tabelle 6: "Hat der Proband eine Arbeitsstelle"  
(Erster Fragebogen nach Unterstellung)

Arbeitsstelle	N	%
ja, feste Stelle, arbeitet regelmäßig	75	44
ja, feste Stelle, arbeitet nicht regelmäßig	7	4
nein, hat nur Gelegenheitsjobs	7	4
nein	63	37
nein, aber in Aus-/Weiterbildung	16	9
nicht bekannt	1	-
keine Angabe	1	-
Gesamt	170	100

Die ungünstige Plazierung im beruflichen Chancensystem wird indessen auch bei den Probanden mit fester Arbeitsstelle sichtbar: Nur eine Minderheit unter ihnen konnte einen Arbeitsplatz oder eine Lehrstelle antreten, die ihnen die Aussicht auf eine Verbesserung ihrer beruflichen Qualifikation eröffnet hätte (vgl. Tabelle 7).

Tabelle 7: Arbeitsqualifikation bei N=82 Probanden mit festem Arbeitsplatz

Art der Tätigkeit	N	%
Hilfsarbeiter	44	54
angelernt	14	17
Lehrling	10	12
Geselle, Facharbeiter	10	12
Lehrgang, Praktikum	4	5
Gesamt	82	100

Die Mehrzahl der Probanden mit festem Arbeitsplatz übte eine unqualifizierte Tätigkeit aus; nur zehn Probanden konnten eine Lehre antreten oder fortsetzen, und weitere zehn eine qualifizierte Arbeitsstelle finden.

Im weiteren Verlauf der Bewährungszeit bestätigt sich die Vermutung, daß vor allem der Qualifikationsgrad der zu Beginn der Untersuchung angetretenen Arbeit für die Stabilität der Arbeitsintegration bedeutsam ist: Von den 20 Probanden mit einem qualifizierten Arbeitsplatz hatte kein einziger innerhalb des 1. Quartals der Bewährungszeit seinen Arbeitsplatz verloren, während von den übrigen 62 Probanden mit weniger qualifizierter Tätigkeit 10 (ca. 16 %) im Verlauf des 1. Quartals ihren Arbeitsplatz wieder verloren haben. Auch für den



weiteren Verlauf der Bewährungszeit bestätigt sich das günstige Bild bei dem frühzeitig in eine qualifizierte Tätigkeit eingetretenen Probanden: Wie im 3., war auch im 5. Monat keiner, im 8. Monat der Bewährungszeit lediglich 2 der 20 Probanden arbeitslos geworden, während von der Gesamtgruppe zu diesen Zeitpunkten jeweils ca. jeder dritte arbeitslos war.

Tabelle 8 stellt dar, welche Anteile der Probanden zu drei verschiedenen Erhebungszeitpunkten ohne Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis waren (1. Zeile), und wie hoch unter den jeweils Arbeitslosen die Quote der späteren Widerrufs war (2. Zeile).

Tabelle 8: Arbeitslosigkeit und Widerrufsrisiko

Zeitpunkt		Tatzeit	Bewährungszeit		
			1. Monat	3. Monat	1. und 3. Monat
Arbeitslos	(abs.)	76/164 <sup>+</sup>	70/170	62/166 <sup>++</sup>	49/166 <sup>++</sup>
	(%)	46.3	41.2	37.3	29.5
Davon widerrufen	(abs.)	31/76	36/70	33/62	28/49
	(%)	40.8	51.4	53.2	57.1
Fehlende Angaben: <sup>+</sup> bei 6 Probanden zur Tatzeit <sup>++</sup> bei 4 Probanden zum dritten Unterstellungsmonat					

Der höchste Anteil von Widerrufen fand sich bei den Probanden, die zu Ende des 1. Quartals der Bewährungszeit noch immer arbeitslos waren, während die Arbeitslosigkeit zum Tatzeitpunkt sich keineswegs als Prädiktor für die spätere Widerrufsgefährdung bewährte.

## 2.2 Arbeitssuche zu Beginn der Bewährungszeit

Nur wenig ist darüber bekannt, auf welchem Wege Haftentlassenen Arbeitsplätze vermittelt werden bzw. welche Erfahrungen diese selbst bei der Arbeitssuche machen<sup>27</sup>.

Die folgenden beiden Tabellen geben diesbezügliche Auskünfte der Bewährungshelfer wieder: Tabelle 9 zu den Aktivitäten von arbeitslosen Probanden; Tabelle 10 bezogen auf die erfolgreiche Stellensuche bei N = 50 Probanden.

Tabelle 9: Ausgewählte Angaben zur Situation bei arbeitslosen Probanden (% bezogen auf N=62 arbeitslose Probanden Ende 1. Quartal)

	N	%
<u>arbeitslos gemeldet beim Arbeitsamt</u>	34	55
<u>Arbeitsstelle in Aussicht</u>	15	24
davon: durch Arbeitsamt	10	16
durch eigene Kontakte des Pbn.	5	8
<u>Arbeitsamt durch Pbn. aufgesucht</u>	27	44
<u>bei Arbeitgeber vorgestellt</u>	16	26
<u>eigenständige Bemühung des Bewährungshelfers</u>	27	44
darunter: Kontakte mit Arbeitsamt	15	24
Kontakte mit Arbeitgebern	10	16
<u>Arbeitgeber lehnten Einstellung ab wegen:</u>		
Vorstrafe, "Lücke in Nachweisen" etc.	4	-
geringe Qualifikation, körperl./gesundheitl. Mängel	7	11
<u>Probanden lehnten Stelle ab wegen:</u>		
Arbeitsbedingungen	4	-
Bezahlung	1	-
Resignation, Angst vor Versagen	3	-
Pb. will keine geregelte Arbeit	4	-

Tabelle 10: Stellenfindung bei Stellenantritt im ersten Quartal der Bewährungszeit (bezogen auf N=50 Pbn; 1 Mehrfachnennung)

Stelle gefunden durch	N	%
eigene Bemühung des Pbn. (ohne Arbeitsamt)	25	50
darunter: Kontakte zu früherer Arbeitsstelle	3	-
über Arbeitsamt	14	28
über Eltern, Angehörige, Bekannte	6	12
durch Bewährungshelfer	3	-
Sozialarbeiter	1	-
Sozialabteilung (Haftanstalt)	1	-
Jugendamt	1	-

Es wird deutlich, daß nur ein relativ geringer Teil der Probanden über Vermittlung des Arbeitsamtes einen Arbeitsplatz finden konnte<sup>28</sup>.

Die Gründe lassen sich nach Meinung der befragten Bewährungshelfer überwiegend in Vorbehalten der Jugendlichen gegenüber Behörden vermuten; außerdem bestehen häufig nur geringe Aussichten der Vermittlung in eine einigermaßen qualifizierte Beschäftigung. Nur wenige der jugendlichen Arbeitslosen haben aus einem früheren versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis Anspruch auf Leistungen (Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe); wie aus der Tabelle 9 hervorgeht, hatte sich nur ca. jeder zweite arbeitslose Proband überhaupt arbeitslos gemeldet. Die Tätigkeit der Bewährungshelfer bezüglich der Arbeitssuche besteht überwiegend in der Anleitung und Motivierung der Jugendlichen zu eigenen Bemühungen (Auswertung von Inseraten; Hinweis auf in Frage kommende Betriebe; Bemühung um Plätze in Fördermaßnahmen etc.). Erweist sich die Stellensuche als schwierig, so nimmt der Bewährungshelfer nicht selten selbst Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter beim Arbeitsamt auf, wobei die Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt zwar überwiegend, jedoch nicht an allen Orten, als gut bezeichnet wurde. Durchweg verfügen die Bewährungshelfer nach unseren Beobachtungen über Kontakte zu bestimmten Arbeitgebern, die immer wieder Probanden und Haftentlassene einstellen und damit offensichtlich gute Erfahrungen gemacht haben. Erwähnenswert ist der Fall eines Handwerksbetriebes, dessen Eigentümer selbst

ehemaliger Proband ist und fast ausschließlich durch Bewährungshelfer oder eine Anlaufstelle für Straftlassene vermittelte Probanden beschäftigt. Relativ häufig war eine Vermittlung in gastronomische Betriebe möglich, die wegen der ungunstigen Arbeitsbedingungen Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung haben.

### 3. Arbeitslosigkeit und weitere Belastungen in der Nachentlassungsphase

Verurteilung und Bewährungsverfahren fallen bei den hier untersuchten Jugendlichen in eine Altersspanne, in der sie den Leistungsanforderungen der Erwachsenengesellschaft ausgesetzt sind, vielfach jedoch ohne bereits über die beruflichen und sozialen Bedingungen für eine Realisierung der dem Erwachsenenstatus entsprechenden Leistungs- und Konsummuster zu verfügen.

Im Anschluß an verschiedene Untersuchungen über die Auswirkungen der Arbeitslosigkeit Jugendlicher auf soziale Teilnahmekancen<sup>29</sup> und Legalverhalten<sup>30</sup> wurde deshalb ein indirekter Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Bewährungserfolg postuliert: Weniger der Umstand der Arbeitslosigkeit selbst, als vielmehr die im Gefolge vermutete Beeinträchtigung der sozialen Teilnahmekancen beeinträchtigen die soziale Integration der Probanden und wirken entmotivierend, so daß im Gefolge der Arbeitslosigkeit eine Reduzierung der konformen Handlungsmöglichkeiten und zugleich resignative Tendenzen und eine wachsende "Bereitschaft, sich für eine andere soziale Konstruktion der Wirklichkeit zu interessieren" angenommen werden. Beides - die Reduzierung konformer und damit erhöhte Wahrscheinlichkeit der Wahl nonkonformer Handlungsmöglichkeiten und die höhere Wahrscheinlichkeit 'eskapistischer' Lösungen, die sich u.a. in Rückzugstendenzen oder dem Gebrauch von Suchtmitteln äußern können - wird unter den Bedingungen der Bewährungsaufsicht die Wahrscheinlichkeit eines Widerrufs durch das aufsichtsführende Jugendgericht beeinflussen.

Neben der Fortdauer der Arbeitslosigkeit am Ende des ersten Bewährungsquartals wurden sechs weitere Indikatoren einer mutmaßlichen Gefährdung des Reintegrationsprozesses erfaßt und zu einem "Belastungsindex" zusammengefaßt. Einbezogen wurden dabei Aspekte der ökonomischen Belastung, der sozialen Bindung (i.S. einer festen Partnerbeziehung), des Suchtmittelkonsums sowie der (durch die Beurteilung der Bewährungshelfer hinsichtlich der "Autonomie" vs. "Abhängigkeit" des Sozialverhaltens der Probanden definierten) sozialen Handlungskompetenz<sup>31</sup> der Probanden.

Die folgende Übersicht stellt - hier in summarischer Form - die anderen Belastungen, die im "Belastungsindex" zusammengefaßt wurden, hinsichtlich ihrer Häufigkeit (linke Spalte) und hinsichtlich des Zusammenhangs mit dem späteren Verfahrensausgang dar (rechte Spalte)<sup>32</sup>.

Folgende Merkmale trugen jeweils zur Ausprägung des Belastungsindex mit einem von insgesamt sieben möglichen Belastungspunkten bei:

- Ohne Arbeits- und Ausbildungsplatz,
- verfügbarer Geldbetrag unter 500 DM monatlich,
- Schuldenbelastung über 5.000 DM,
- Tilgung, Stundung oder Erlaß der Schulden ungeklärt,
- keine feste Partnerbeziehung,
- akuter Alkohol- oder Drogenmißbrauch,
- Beurteilung des Sozialverhaltens als unselbständig.

Die Verteilung der so gemessenen Belastungen zu Ende des dritten Monats nach Haftentlassung weist bereits auffällige Unterschiede auf, je nachdem, ob die Probanden am Ende des ersten Unterstellungsmonats arbeitslos waren oder nicht:

Bei den Probanden, die bis zum Ende des ersten Monats nach Entlassung in Arbeit oder Ausbildung waren, fanden sich überwiegend nicht mehr als 2 Belastungsmerkmale; mehr als vier Belastungsmerkmale wies hier nur jeder siebte Proband auf.

Tabelle 11: Verschiedene Belastungsmerkmale (Meßzeitpunkt: Erstes Quartalsende nach Haftentlassung) und ihr Zusammenhang mit einem Widerruf der Bewährungsunterstellung

<u>Merkmal</u> Ausprägung des Merkmals	<u>Anteil</u>		<u>Widerrufsanteil</u>
	N	% (N=166)	(%)
<u>Verfügbares Einkommen</u>			
- ohne/nicht bekannt	32	19	63
- unter 500 DM	57	34	44
- 500 bis unter 1.000 DM	40	24	40
- 1.000 DM und mehr	37	22	32
<u>Schuldenhöhe (falls bekannt)</u>			
- bis 2.000 DM	33	20	27
- bis 5.000 DM	23	14	39
- über 5.000 DM	14	8	71
<u>Schuldenregulierung</u>			
- Stundung/Tilgung Erlaß vereinbart	45	27	24
- nicht abzusehen, nicht möglich	50	30	52
<u>Feste Partnerbeziehung</u>			
- ja (Freundin, Frau)	73	44	32
- nein	93	56	54
<u>Akuter Suchtmittelmißbrauch</u>			
- exzessiver Alkoholkonsum; Drogenmißbrauch	24	14	54
- nein	93	56	54
<u>Beurteilung des Sozialverhaltens durch den Bewährungshelfer</u>			
- "eher autonom"	55	33	44
- "eher abhängig"; sonst.	111	67	44
Widerrufsanteil (gesamt)	73	44	

Anders bei den Probanden, die bis zum Ende des ersten Monats in Freiheit noch keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz hatten: Hier wies zwei Monate später jeder zweite vier oder mehr der sieben genannten Belastungspunkte auf (Schaubild 12).

Ersichtlich waren die Probanden, die nicht relativ rasch einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz finden konnten, auch in überdurchschnittlichem Maße durch weitere Belastungen im Gefolge der Arbeitslosigkeit betroffen.

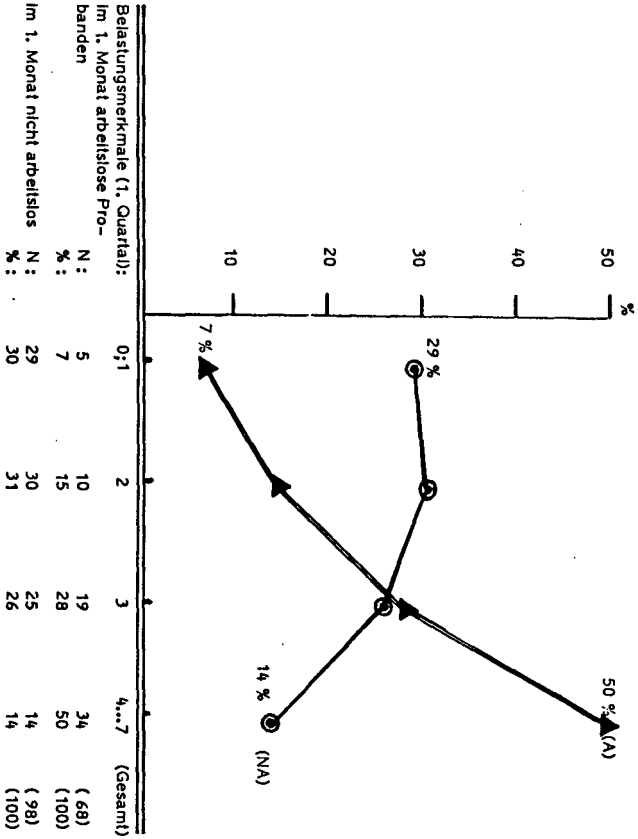
Diese differentielle Belastung der arbeitslosen Probanden findet ihre Entsprechung auch in der Widerrufsfährdung (s. Schaubild 13).

Von den im ersten Monat arbeitslosen Probanden wurde in insgesamt mehr als 50 % die Bewährung widerrufen, von den im ersten Monat nicht arbeitslosen dagegen in weniger als 40 %. Während die anderen Belastungsmerkmale, wie sie für das erste Quartalsende im Belastungsindex erfaßt sind, bei letzteren nur einen sehr geringen Zusammenhang mit dem Verfahrensausgang erkennen lassen, waren besonders diejenigen Probanden deutlich überdurchschnittlich oft von einem Widerruf betroffen, bei denen die im ersten Monat festgestellte Arbeitslosigkeit von einer relativ hohen Zahl weiterer Belastungen bis zum Quartalsende gefolgt war.

Diese Struktur des Zusammenhangs läßt sich dem folgenden Schaubild 13 entnehmen.

So spricht unser Befund dafür, nicht die Arbeitslosigkeit als solche, sondern die im Gefolge der Arbeitslosigkeit gehäuft festgestellten Belastungen im finanziellen und sozialen Bereich für die Risikoverteilung in den untersuchten Bewährungsverfahren verantwortlich zu machen: Die arbeitslosen Probanden waren nicht nur überdurchschnittlich stark weiteren Belastungen ausgesetzt; sie waren durch diese Belastungen zugleich stärker gefährdet als vergleichbar belastete Probanden mit bestehendem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis.

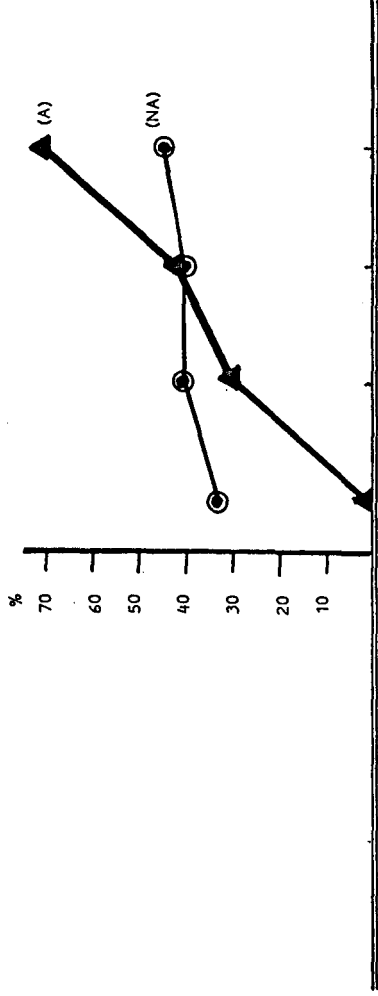
Schaubild 12: Häufung von Belastungsmerkmalen im 3. Unterstellungs-  
 monat in Abhängigkeit von Arbeitslosigkeit (A) bzw.  
 Nicht-Arbeitslosigkeit (NA) im 1. Monat der Bewährungszeit.



% jeweils bezogen auf Gesamtzahl der arbeitlosen bzw. nicht arbeitlosen Probanden



Schaubild 13: Zusammenhang zwischen Häufung von Belastungsmerkmalen und späterem Widerruf - differenziert nach der Arbeitssituation im 1. Monat der Bewährungszeit



Belastungsmerkmale (1. Quartal):		0:1	2	3	4...7	Gesamt
Widerruf bei bereits im 1. Monat Arbeitslosen N:	0/5	3/10	8/19	24/34	35/68	
im 1. Monat nicht Arbeitslosen N:	10/29	30	42	71	51,5	
% :	34	40	40	43	38,8	

Kendall's tau<sub>c</sub> Gesamt : .29 (N = 166)  
 arbeitslos : .51 (N = 68)  
 nicht arbeitslos : .08 (N = 98)

Die praktische Bedeutung dieses Befundes liegt auf der Hand: Die Bemühungen der Bewährungshilfe müssen nicht nur der Arbeitsvermittlung gelten; in Zeiten, da ein größerer Teil der Probanden nur geringe Chancen auf dem Arbeitsmarkt vorfindet, müssen in stärkerem Maße auch Hilfen zur Bewältigung der Folgen der Arbeitslosigkeit bereitgestellt werden. Vor allem aber kommt es bei den arbeitslosen Probanden auf die frühzeitige Einleitung existenzsichernder Maßnahmen an. Wie wenig in dieser Richtung aus der Untersuchungshaft heraus geschehen ist, wurde bereits oben dargestellt.

#### 4. Vorstrafenbelastung und Belastungen in der Bewährungszeit und deren Zusammenhang mit der Widerrufsvorteilung

Die Entscheidung über die Aussetzung einer Jugendstrafe zur Bewährung ist nach dem Wortlaut des § 21 JGG durch die Erwartung zu begründen,

"daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird".

Insbesondere die Persönlichkeit, Vorleben, Tatumstände und Lebensverhältnisse des Jugendlichen sind dabei zu berücksichtigen und "die Wirkungen (...), die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind" (§ 21 Abs. 1 JGG).

Gefordert wird damit vom Jugendrichter eine Prognose der Wirkungen, die von der Strafaussetzung - verglichen mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe - aufgrund der bekannten Tätermerkmale zu erwarten sind.

Von Straffjuristen wird hierbei - wie auch die von Fenn durchgeführte Untersuchung zur Kriminalprognose belegt - "... die höchste Aussagekraft für eine ungünstige Prognose Faktoren beigemessen (...), die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen"<sup>33</sup>.

Vor allem wiederholte Straffälligkeit, die "Erfolglosigkeit" früherer Sanktionen, dient als Hinweis für "schädliche Neigungen" oder "Verwahrlosung", welche schon in der Formulierung die angenommene ungünstige Entwicklungsprognose erkennen lassen<sup>34</sup>.

Die Prognoseforschung<sup>35</sup> hat sich dementsprechend weithin mit der Darstellung von Zusammenhängen zwischen Vorstrafe und anderen biographischen Verwahrlosungs- und Belastungsmerkmalen begnügt, ohne indessen den Nachweis einer Überlegenheit hierauf beruhender statistischer Prognoseinstrumente über die "intuitive", ja selbst über eine Zufallsprognose nachweisen zu können (Höbbel 1968). Überlegungen zu den möglichen Einflüssen der Bedingungen in der Bewährungszeit, welche trotz schlechter Prognose zu einem Bewährungserfolg beitragen können, finden sich dagegen in einer Untersuchung von Schünemann (1971) bei jungen und heranwachsenden Bewährungsprobanden. Dort zeigte sich, daß die Bedeutung biographischer Risikomerkmale (Belastungen der Sozialisationsbiographie) durch günstige Bedingungen in der Bewährungszeit - Partnerbindung, ausreichender Verdienst, stabiles Arbeitsverhältnis - "übersteuert"<sup>36</sup> wurden: Innerhalb der nach biographischen Risikomerkmale gebildeten Risikokategorien mit ca. 54 % Widerrufern fand sich beispielsweise bei Probanden mit festem Einkommen über 500 DM (N = 41) kein einziger Widerruf<sup>37</sup>. Wäre die Strafaussetzungsentscheidung schematisch der Bewertung der biographischen Risikomerkmale gefolgt, so wäre die Chance, die mit günstigen Integrationsbedingungen in der Bewährungszeit verbunden war, unterschätzt und damit gerade solchen Probanden die - gemessen an ihrer hohen biographischen Vorbelastung - am meisten von der Chance der Strafaussetzung profitiert haben, womöglich (und, wie gezeigt, zu unrecht) eine Strafaussetzung aus prognostischen Erwägungen versagt worden.

Da der ausgeprägte Zusammenhang zwischen Vorstrafe und Widerrufsverteilung für ähnliche Erwägungen Anlaß geben könnte,

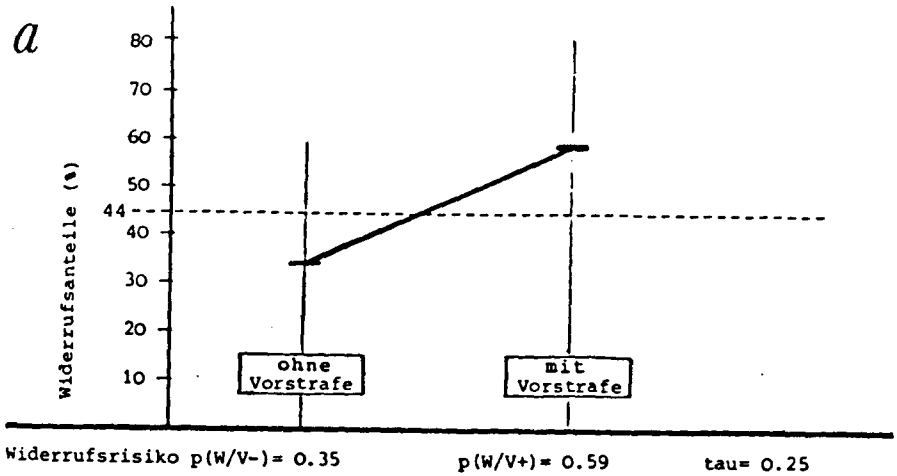
wurde im Rahmen unserer Untersuchung geprüft, wieweit die Vorstrafenbelastung, verglichen mit dem Einfluß der akuten Bedingungen in der Bewährungszeit, die Annahme einer geringeren "Bewährungseignung" rechtfertigt.

Bei Betrachtung der Gesamtgruppe (N = 166) wurde ein (der Prozentsatzdifferenz der Widerrufsanteile zwischen den Probanden mit oder ohne früherer Jugendstrafe entsprechender) Zusammenhang von  $\tau = .25$  beobachtet: Bei 59 % der Probanden mit, aber nur bei 34 % der Probanden ohne frühere Jugendstrafe endete das Verfahren mit einem Widerruf. Bei Berücksichtigung der Bedingungen, wie sie oben für die Situation im ersten Quartal der Bewährungszeit dargestellt wurden, ergab sich jedoch ein differenzierteres Bild: Bei den Probanden mit einer unterdurchschnittlichen Zahl von null bis zwei Belastungsmerkmalen (der Mittelwert lag bei 2.7) verschwand der Zusammenhang zwischen Vorstrafenbelastung und Widerrufsrisiko praktisch völlig ( $\tau = 0.01$ ; N = 74), erhöhte sich jedoch bei den Probanden mit ausgeprägten Belastungen in der Bewährungszeit (3 und mehr Belastungspunkte) auf  $\tau = 0.39$  (N = 92) (s. Schaubild 14).

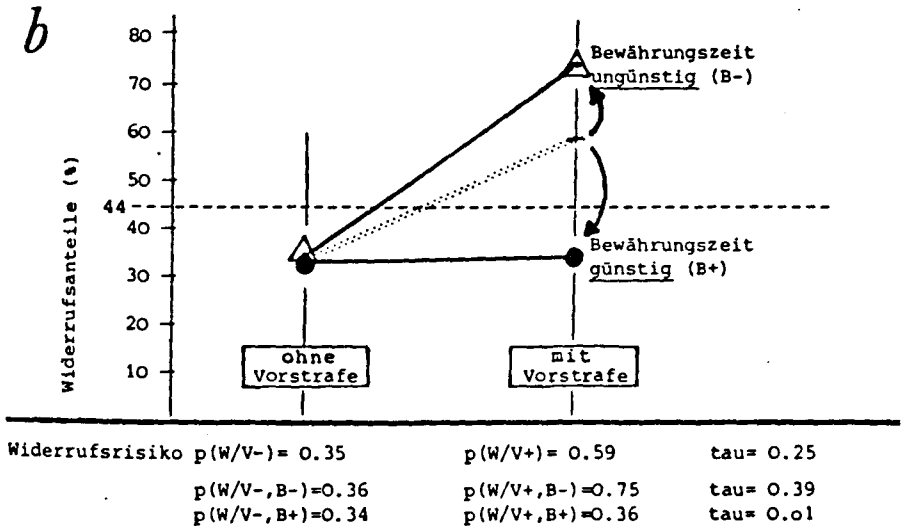
Die hier beobachtete Verteilung der Widerrufsanteile widerlegt die Annahme, daß durch die Vorstrafenbelastung die Bewährungschance, die "Bewährungseignung", bereits festgelegt sei. Unser Ergebnis spricht vielmehr für die Annahme, daß es insbesondere bei den vorbelasteten Probanden auf eine günstige Beeinflussung der Integrationsbedingungen ankommt. Dies aber entspricht der Intention des Gesetzgebers, durch Gewährung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe Voraussetzungen für eine günstige Beeinflussung erkannter Risikofaktoren zu schaffen.

Dieser Intention würde es nicht entsprechen, Strafaussetzung und Bewährungshilfe nur für diejenigen Verurteilten vorzusehen, denen a priori ein geringes Bewährungsrisiko zugeschrieben wird; denn hier kommt es ersichtlich auf derartige Hilfen nicht an. Vielmehr - dafür sprechen auch unsere Befunde - dürften gezielte Hilfen dort angezeigt und zweckmäßig sein, wo

Schaubild 14: Die Abhängigkeit des Widerrufsrisikos von Vorstrafen ...



... und Integrationsbedingungen nach Haftentlassung



aufgrund ungünstiger Ausgangsbedingungen eine ungünstige Legalprognose anzunehmen ist, sofern die erkannten Risikofaktoren fortbestehen.

Die Aussetzungsentscheidung ist - wie jede prognostisch zu begründende Entscheidung - eine Entscheidung unter Unsicherheit: Zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung sind die für den späteren Bewährungserfolg bedeutsamen Sachverhalte überwiegend noch nicht bekannt. Denn die spätere Ausprägung und Veränderung der hier betrachteten akuten Risikofaktoren kann im allgemeinen zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung noch nicht prognostiziert werden<sup>38</sup>. Wohl aber können bei vorliegender ungünstiger Ausgangslage die Bedingungen bezeichnet werden, von denen ein günstiger oder ungünstiger Einfluß auf den späteren Bewährungsverlauf erwartet werden kann. Im Sinne einer Interventionsprognose<sup>39</sup> wird man daher diejenige Sanktionsalternative als zweckmäßiger bezeichnen, die geeignet ist, die erkannten Risikofaktoren günstig zu beeinflussen. Wenn diese, wie bei der hier untersuchten Gruppe, im Bereich der Existenzsicherung und der sozialen Integration der jungen Straftäter lokalisiert werden, so erscheinen geeignete Auflagen und Hilfen im Lebensfeld des Probanden zweckmäßig: Nicht trotz, sondern vielmehr wegen der sozialen und strafrechtlichen Vorbelastung sind bei den potentiellen karrieregefährdeten Verurteilten ambulante Maßnahmen eher angezeigt als der Vollzug einer Freiheitsstrafe, von dem schwerlich günstige Wirkungen auf den Prozeß der sozialen Reintegration zu erwarten sind.

Insbesondere dort, wo strafrechtliche Maßnahmeentscheidungen auf prognostische Erwägungen gegründet werden sollen, ist zu bedenken, daß die Entscheidung selbst ihren Teil zur Widerlegung oder dem Zutreffen der Prognose beiträgt. Wäre etwa aufgrund der a priori geringeren Bewährungserwartung der vorbestraften Jugendlichen diesen durchweg die Strafaussetzung versagt worden, so wäre bei Verbüßung einer länger dauernden Haftstrafe womöglich jene Beeinträchtigung der sozialen Reintegrationsbedingungen weiter verstärkt worden, die, wie unsere Untersuchung zeigt, ganz erheblich die späteren Bewährungschancen beeinflussen können.

#### IV. Besonderheiten der Freiburger Situation: Aussetzungspraxis und Inanspruchnahme flankierender Maßnahmen und Einrichtungen

Wenngleich in der Entwicklung der Entscheidungspraxis der letzten Jahre ein allgemeiner Trend zur Aussetzung von Freiheitsstrafen auch bei stärker vorbelasteten Verurteilten beobachtet werden kann, hat sich diese Tendenz örtlich durchaus sehr uneinheitlich durchgesetzt.

Das Bemühen, gerade für als gefährdet geltende Tätergruppen geeignete Alternativen zum Strafvollzug zu schaffen, hat an verschiedenen Orten zur Einrichtung von Übergangwohnheimen oder Unterbringungsmöglichkeiten in Lehrlingsheimen, zur Einrichtung von Förder-, Beratungs- und Behandlungsmaßnahmen geführt.

Der allgemeinen Entwicklung der Aussetzungspraxis vorausgreifend - die durch die verstärkte Einbeziehung gerade auch vorbestrafter Straftäter gekennzeichnet ist - wurde in Freiburg schon früh versucht, durch die Einrichtung verschiedener nicht-strafrechtlicher Institutionen in freier Trägerschaft ein Instrumentarium zur Prävention, zur Therapie und Diagnostik im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugs, zur möglichen Reduzierung von Haftstrafen bei Jugendlichen und zur nachgehenden Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen zu schaffen (vgl. den Beitrag von Wetzstein in diesem Band).

Auswirkungen der Verfügbarkeit der genannten Einrichtungen und ihrer Kooperation mit der örtlichen Justiz können - wie dies auch der Zielsetzung dieser Maßnahmen entspricht - vermutet werden bezüglich

- der jugendgerichtlichen Aussetzungspraxis,
- der jugendgerichtlichen Widerrufspraxis,
- der Inanspruchnahme flankierender Maßnahmen während der Bewährungszeit.

Im Rahmen unserer Untersuchung war es aus rechtlichen und sachlichen Gründen nicht möglich, die erfaßten Probanden unter Zufallsbedingungen den örtlich verschiedenen Rahmenbedingungen zuzuweisen. Eine willkürliche experimentelle Variation der Bedingungen innerhalb der Freiburger Gruppe, etwa bezüglich der Aussetzungsentscheidung oder der Teilnahme oder Nichtteilnahme an therapeutischen Maßnahmen, kam ebenfalls nicht in Betracht<sup>40</sup>. Daher können die im folgenden mitgeteilten deskriptiven Daten nicht im Sinne einer Effizienzbeurteilung der Freiburger Praxis im Vergleich zu den anderen erfaßten Bezirken betrachtet werden. Auch die Absicht, Annahmen über Auswirkungen der Therapieteilnahme auf die spätere Interaktion mit dem Bewährungshelfer zu überprüfen, mußte wegen der geringen Zahl von Jugendlichen der Freiburger Gruppe, die nicht an Therapiemaßnahmen teilgenommen hatten, schließlich aufgegeben werden.

Dargestellt und geprüft werden soll jedoch im folgenden, inwieweit die Zusammensetzung der Freiburger Untersuchungsgruppe in einer den Intentionen der Freiburger Praxis entsprechenden Weise von der Zusammensetzung der Vergleichsgruppen abweicht.

1. Örtliche Unterschiede in der Zusammensetzung der Untersuchungsgruppe als Hinweis auf Unterschiede der Aussetzungspraxis

Ausgehend von der Intention der Freiburger Praxis, den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen durch ambulante Maßnahmen möglichst zu vermeiden, wurde erwartet, daß die Freiburger Jugendgerichte in größerem Umfang von der Möglichkeit der Aussetzung einer Jugendstrafe Gebrauch machen als ihre Kollegen aus anderen Gerichtsbezirken.

Tabelle 15: Unterschiede in der örtlichen Aussetzungspraxis: Aussetzungsgrund nach Orten<sup>41</sup>

	Bezirk (nach Erfassung in Untersuchungshaft)					
	Freiburg		andere		Gesamt	
	N	%	N	%	N	%
erfaßt nach Unterstellung aufgrund:						
unmittelbarer Aussetzung	51	80	68	64	119	70
Restaussetzung nach Teilverbüßung	13	20	38	36	51	30
Gesamt	64	100	106	100	170	100



Innerhalb der Untersuchungsgruppe wurde in Freiburg eine Jugendstrafe häufiger unmittelbar - d.h. ohne vorhergehende Teilverbüßung einer Jugendstrafe - zur Bewährung ausgesetzt.

Dieser Eindruck bestätigt sich weiter, wenn geprüft wird, ob auch die bereits mit Jugendstrafe vorbestraften Probanden in Freiburg häufiger als an anderen Orten von der Teilverbüßung einer Jugendstrafe verschont wurden.

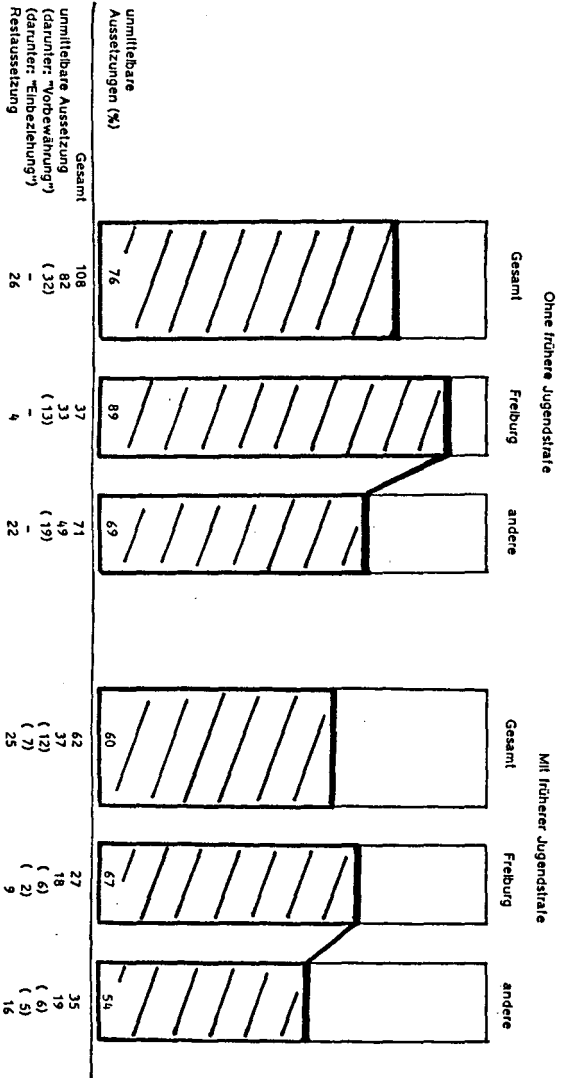
Das folgende Schaubild zeigt die Verteilung der Aussetzungsentscheidungen innerhalb unserer Gruppe bei Probanden mit und ohne früherer Jugendstrafe.

Die Verteilung der Aussetzungsentscheidungen über die vorbestraften Probanden folgt - wengleich auf anderem Ausgangsniveau - der Struktur, wie wir sie bei den nicht vorbestraften Probanden finden; unabhängig von der Vorstrafe ist jedoch in Freiburg eine größere Bereitschaft zur unmittelbaren Strafsetzung erkennbar.

Unter den Aussetzungsentscheidungen findet sich ein auffällig hoher Anteil von sog. "Vorbewährung" (vgl. hierzu Flümänn 1983; s.a. den Beitrag von Flümänn in diesem Band). Dies sind Entscheidungen, in denen - in Anlehnung an § 57 JGG - über die Aussetzung der Jugendstrafe nicht in der Hauptverhandlung entschieden wird, sondern diese einem nachträglichen Beschlußverfahren vorbehalten bleibt. Dennoch wird - auf fragwürdiger rechtlicher Grundlage<sup>42</sup> - der Proband einem Bewährungshelfer unterstellt, der faktisch die Bewährungsaufsicht ausübt und nach Ablauf von in der Regel drei oder sechs Monaten dem Jugendrichter den nachträglichen Aussetzungsbeschluß vorschlägt. Eine Ablehnung kommt - so wurden diese Fälle auch hier behandelt - faktisch einem Bewährungswiderruf gleich.

Da (vgl. die Kommentarliteratur zu § 57 JGG, insbesondere Brunner 1984) durch dieses Verfahren eine besonders nachdrückliche Beeinflussung des Jugendlichen im Hinblick auf seine Einstellung zum Bewährungsverfahren erwartet und eine endgültige Aussetzungsentscheidung von seiner Kooperationsbereitschaft abhängig gemacht wird, lag die Vermutung nahe, daß die Jugendrichter vor allem bei bereits vorbestraften Probanden im Zweifelsfall zu diesem Instrument greifen, auch um ihre Entscheidung auf die Stellungnahme des Bewährungshelfers zu stützen und einem möglichen Widerspruch der Anklagevertretung bei sofortiger Aussetzung in der Hauptverhandlung zu begegnen.

Schaubild 16: Unterschied in der örtlichen Aussetzungspraxis bei vorbestraften Probanden



Diese Vermutung trifft für unsere Gruppe offensichtlich nicht zu: Bei ca. 30 % (32/108) der Probanden ohne Vorstrafe, bei ca. 20 % (12/62) der vorbestraften Probanden, insgesamt also bei jedem 4. unserer Probanden (44 von 170) machten die Jugendrichter von diesem Instrument Gebrauch. Die vorbestraften Probanden waren dabei gegenüber den anderen keineswegs überrepräsentiert. Auch in Freiburg, wo 19 von 64 Probanden (30 %) gemäß § 57 JGG unterstellt wurden, waren die vorbestraften Jugendlichen mit ca. 22 % (6/27) nicht überrepräsentiert (vgl. den Beitrag von Flümman in diesem Band).

## 2. Aussetzungspraxis und Verteilung der Widerrufe

Wie Schaubild 16 zeigt, kommt die Freiburger Praxis (soweit sie sich in der Verteilung innerhalb unserer Untersuchungsgruppe niedergeschlagen hat) den Vorstellungen einer Vermeidung des Strafvollzugs zugunsten ambulanter Reaktionen sowohl allgemein als auch bei den bereits vorbestraften und daher besonders karrieregefährdeten Probanden näher als diejenige in anderen Gerichtsbezirken.

Dieser Eindruck bestätigt sich auch, wenn wir die Aussetzungsentscheidungen (unmittelbare Aussetzung oder Teilverbüßung einer Jugendstrafe mit anschließender Restaussetzung) unter den Bedingungen des Vorliegens oder Fehlens einer früheren Jugendstrafe differenziert betrachten und die jeweilige Verteilung der späteren Widerrufe mitberücksichtigen.

Hinsichtlich der Struktur der Aussetzungsentscheidungen kann festgestellt werden, daß die häufigste Entscheidung in der Gesamtgruppe - in ca. jedem 2. Fall - die unmittelbare Strafaussetzung bei Probanden ohne Vorstrafe (hier und im folgenden stets: ohne frühere Jugendstrafe) war (siehe die folgende Tabelle 17; Zeile (a)).

Wesentlich weniger Probanden hatten trotz einer Vorstrafe die Chance einer sofortigen Strafaussetzung, wobei hier die Differenzen zwischen Freiburg und den anderen Bezirken am deutlichsten werden (Zeile (b)). Trotz der höheren Risikobereit-

schaft der Freiburger Jugendrichter finden wir im ersten Fall (ohne Vorstrafe) eine deutlich geringere, im Fall der trotz Vorstrafe sofort unterstellten Probanden eine den anderen Orten in etwa entsprechende Widerrufsquote. Insgesamt gesehen war die Freiburger Praxis eines vermehrten Gebrauchs der Strafaussetzung, auch bei bereits vorbestraften Probanden, also nicht mit einer erhöhten Widerrufsquote verbunden; sie blieb, gemessen an der Gesamtgruppe, mit 39 % widerrufen sogar leicht unter dem Durchschnitt.

Auch eine weitere Beobachtung läßt die Sonderstellung der Freiburger Entscheidungspraxis sichtbar werden:

Nur bei 4 (von 37) Freiburger Probanden gegenüber 22 (von 71) der Restgruppe wurde trotz einmaliger Verhängung einer Jugendstrafe die unmittelbare Strafaussetzung versagt; ein Anteil, der damit in Freiburg um fast zwei Drittel niedriger liegt als beim Rest der Gruppe (vgl. Spalten (a) und (c) der Tabelle 17).

Auch beim Vergleich der jugendrichterlichen Entscheidungen mit der Prognoseäußerung im Jugendgerichtshilfebericht fällt auf, daß die Freiburger Richter stärker an der Vermeidung des Jugendstrafvollzugs orientiert waren: Sofern der JGH-Bericht den ausdrücklichen Hinweis auf eine mögliche positive Entwicklung des Probanden enthielt, was bei 13 Freiburger Jugendlichen und 29 Probanden der Restgruppe der Fall war, wurde in Freiburg in keinem einzigen, andernorts jedoch in ca. jedem 4. Fall (7/29) dennoch die sofortige Strafaussetzung versagt.

Wie hat sich die erweiterte Freiburger Aussetzungspraxis bewährt?

Als einziges Kriterium zur Beantwortung dieser Frage steht uns die offizielle Legalbewährung der Probanden, also der Verfahrensausgang der Bewährungsverfahren, zur Verfügung. Dabei ist zu bedenken, daß es zum großen Teil dieselben Jugendrichter sind, die sowohl die Aussetzungsentscheidung als auch

Tabelle 17: Unterschiede der örtlichen Aussetzungspraxis  
in Abhängigkeit von der Vorstrafenbelastung;  
Verteilung der Widerrufe

	Gesamt(N=170)		Freiburg(N=64)		andere(N=106)	
	N	%	N	%	N	%
(a) keine Vorstrafe; unmittelbare Aussetzung						
abs.	82	48	33	52	49	46
davon widerrufen	25	30	6	18	19	39
(b) unmittelbare Aussetzung trotz Vorstrafe						
abs.	37	22	18	28	19	18
davon widerrufen	24	65	11	61	13	68
(c) Teilverbüßung bei Pbn. ohne Vorstrafe						
abs.	26	15	4	6	22	21
davon widerrufen	12	46	1	(25)	11	50
(d) Vorstrafe und Teilverbüßung mit Restaussetzung						
abs.	25	15	9	14	16	15
davon widerrufen	13	52	7	(78)	6	38
Gesamt: Fälle	170	100	64	100	106	100
davon widerrufen	74	43,5	25	39	49	46

die Entscheidung über Widerruf oder Erlaß der ausgesetzten Jugendstrafe treffen; so haben wir Grund zu der Vermutung, daß Tendenzen zur Vermeidung des Jugendvollzugs auch bei der Reaktion auf Konflikte im Bewährungsverfahren im gleichen Sinne wirksam werden. Da wir über keine verlässliche, von Bewertungen der Bewährungshelfer und Richter unabhängige Information über das tatsächliche Legalverhalten der Probanden verfügen, können wir Vorhandensein und Ausmaß einer solchen Tendenz zur Zurückhaltung auch bei der Widerrufsentscheidung nicht überprüfen.

Unbeschadet dieses Vorbehalts finden wir indessen das Bild bestätigt, das bereits der Vergleich der jährlichen Erfolgsquoten der offiziellen Bewährungsstatistik in einer Phase deutlich steigender Aussetzungsquoten und zunehmender Einbeziehung auch strafrechtlich vorbelasteter Probanden erbracht hat: Eine Ausdehnung und Liberalisierung der Aussetzungspraxis hatte keine Erhöhung der Widerrufsquoten zur Folge. Hieraus kann zumindest geschlossen werden, daß die beteiligten Jugendrichter selbst zu der Auffassung gelangt sind, daß die geänderte Praxis aufrechterhalten und weiter ausgedehnt werden kann. Insofern ergänzt der Querschnittsvergleich zwischen Freiburg und den anderen Gerichtsbezirken den aus der Längsschnittanalyse der Bewährungshilfestatistik gewonnenen Eindruck, daß auch eine weitergehende Ausdehnung der Aussetzungspraxis nicht zu ungünstigen Auswirkungen führen muß und in der Praxis aussichtsreich erscheint.

### 3. Inanspruchnahme ambulanter Maßnahmen: Therapeutische Behandlung; Fortbildungsmaßnahmen

Mit dem Ausbau verschiedenartiger sozialpädagogischer und therapeutischer Einrichtungen findet sich in Freiburg, verglichen mit anderen Orten, ein relativ dichtes Maßnahmenetz, das auch als die Strafaussetzung flankierende Interventionsmöglichkeit genutzt wird.

Daß das Vorhandensein solcher Möglichkeiten in Zweifelsfällen den Ausschlag zugunsten einer Strafaussetzung geben kann, ließ sich als Eindruck aus Gesprächen mit Jugendrichtern und Therapeuten sowie aus Entscheidungsbegründungen entnehmen. Auch im Vergleich der Gerichtsbezirke zeigt sich ein leichter Zusammenhang zwischen Aussetzungsquoten und der Inanspruchnahme ambulanter Behandlungsmaßnahmen.

Die folgende Tabelle 18 beruht auf Angaben der Bewährungshelfer zur Inanspruchnahme von Behandlungsmaßnahmen im ersten Quartal der Bewährungszeit.

Tabelle 18: Inanspruchnahme besonderer Behandlungsmaßnahmen

	Gesamt	Freiburg	andere
<u>Besondere Behandlung</u>	22/166 = 13,3%	11/62 = 18%	11/104 = 11%
<u>und zwar:</u>			
Psychotherapie (GT, VT) Gruppentherapie, Arbeitstherapie	18	9	9
Suchtbehandlung	2	-	2
medikamentöse Behandlung	1	1	-
<u>Behandlung durch:</u>			
Mitarbeiter des Jugendhilfs- werks Freiburg	10	10	-
Heimpsychologe	5	-	5
Drogenhilfe	3	-	3
Psychiatrisches Landeskrankenhaus	1	1	-
Bewährungshelfer	1	1	-
<u>veranlaßt durch:</u>			
Gericht	9	7	2
Bewährungshelfer	4	3	1
Wunsch des Pb	2	-	2

Fast jeder 5. Freiburger Proband nahm an therapeutischen Maßnahmen teil, die in Freiburg fast durchweg durch die den Probanden bereits aus der Untersuchungshaft bekannten Therapeuten des Jugendhilfswerks durchgeführt wurden. Bemerkenswert erscheint nicht nur die hohe Inanspruchnahmequote in Freiburg, sondern auch die (anders als in der Restgruppe) ganz überwiegende Anordnung der Behandlungsteilnahme durch das erkennende Jugendgericht. Auch für die Restgruppe gilt indessen, daß psychotherapeutische Behandlung fast ausschließlich dort in Anspruch genommen wurde, wo sie aufgrund institutioneller Bedingungen (z.B. Psychologe im Jugendheim) leicht zugänglich und nicht mit Finanzierungsproblemen verbunden war.

Anders verteilt sind die Gewichte im örtlichen Vergleich der Teilnahme an beruflichen oder allgemeinbildenden Weiterbildungsmaßnahmen: Angaben hierzu wurden im ersten Bewährungsquartal nur bei ca. jedem 10. Freiburger Probanden, aber bei 17 % der Probanden aus anderen Orten gemacht. Überwiegend dienten die Maßnahmen der beruflichen Qualifikation. Bemerkenswert erscheint, daß die in Freiburg intensivere therapeutische Betreuung - einschließlich der Therapiegruppen im Laufe der Untersuchungshaft - nicht mit einer der Inanspruchnahme therapeutischer Maßnahmen entsprechenden stärkeren Einbeziehung auch in beruflich oder schulisch qualifizierende Maßnahmen verbunden war.

Wesentliche Feststellung ist jedoch der insgesamt - gemessen am Umfang schulischer und beruflicher Defizite - überaus geringe Anteil von Probanden in weiterbildenden Maßnahmen (s. Tabelle 19).



Tabelle 19: Teilnahme der Probanden an Fortbildungsmaßnahmen

	Gesamt	Freiburg	andere
<u>Fortbildungsmaßnahme</u> (Teilnahme oder in Vorbereitung)	24/166 = 14,5%	6/62 = 10%	18/104 = 17%
<u>und zwar:</u>			
berufsfachlicher Unterricht (Metall- lehrgang, Berufskolleg u.ä.) Förderlehrgang	8	3	5
Umschulung	1	-	1
Fachschule	4	1	3
Hauptschulabschluß	1	-	1
Mittlere Reife	2	1	1
Abitur	3	1	2
sonstige: Schreibmaschinenkurs, Sprachen, Führerschein aus beruflichen Gründen	5	-	5

#### 4. Untersuchungshaft als "Haftschock"?

Ein Aspekt unserer Untersuchung, der zu kritischen Überlegungen Anlaß geben kann, ist die Verbindung von Untersuchungshaft und Strafaussetzung zur Bewährung: So scheint es einer - nicht nur in Freiburg - verbreiteten Praxis zu entsprechen, bereits im Hinblick auf die zu erwartende Strafaussetzung zur Bewährung einen vermehrten Gebrauch von der Möglichkeit der Anordnung der Untersuchungshaft zu machen oder diese länger andauern zu lassen, als dies durch die strafprozeßrechtlich vorgesehenen Haftgründe und im besonderen durch das Subsidiaritätsgebot des § 72 JGG abgedeckt ist. Zumindest aber läßt sich feststellen, daß die gesetzlichen Haftgründe in weitem Umfang für "erzieherische" Motive in Anspruch genommen werden<sup>43</sup>.

Diese Vermutung liegt jedenfalls nahe, wenn aus der Aktenanalyse bei den im Projekt "Behandlung und Prognose bei jungen Rechtsbrechern" erfaßten Untersuchungsgefangenen hervorgeht, daß im Untersuchungszeitraum mehr als die Hälfte<sup>44</sup> (in unserer Untersuchungsgruppe: 51/64 = 80 %) der Freiburger Jugendlichen, bei denen Untersuchungshaft angeordnet war, hernach eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe erhielten. Dieser auffallend hohe Anteil von Strafaussetzungen spricht nicht nur für eine ausgedehnte Aussetzungspraxis, sondern auch für einen ausgedehnten Gebrauch der Untersuchungshaft auch bei Beschuldigten, bei denen erhebliche Zweifel am Vorliegen der gesetzlichen Haftgründe und an der Wahrung der gebotenen Verhältnismäßigkeit in bezug auf die zu erwartende Strafe begründet erscheinen müssen.

Offenbar findet sich auch hier die Vorstellung, daß auf einen, zumindest kurzen, Freiheitsentzug aus Gründen der Abschreckung und Motivierung der jugendlichen Straftäter nicht verzichtet werden könne und daß deshalb eine Unterbringung in Untersuchungshaft den Zielvorstellungen der Freiburger Praxis nützlich sei; ein Gedanken gang der auch in der (informell gebrauchten) Formulierung von den "verborgenen" oder "therapeutischen Haftgründen" zum Ausdruck kommt. Ihre Entsprechung findet diese Vorstellung in der (in Einzelfällen belegten) Übung, dem Jugendlichen oder seinem Rechtsbeistand den Verzicht auf eine Haftbeschwerde nahezu legen und ihm dafür die Aussetzung der zu erwartenden Jugendstrafe in Aussicht zu stellen, für welche aufgrund der bereits erlittenen Untersuchungshaft eine günstigere Prognose angenommen werden könne.

Der extensive Gebrauch der Untersuchungshaft begründet - nicht nur für die Freiburger Situation - den Eindruck, daß vielfach die Funktion des früheren Jugendarrestes ersetzt und zugleich mit dem erwarteten Nutzen der Bewährungshilfe bei Aussetzung einer Jugendstrafe verknüpft werden soll<sup>45</sup>.

Insofern trifft die Kritik sowohl in rechtlicher Hinsicht als auch bezüglich der nach dem Stand der Forschung fraglichen Erwartung<sup>46</sup> eines resozialisierenden Effektes dieser "Haft-schock"-Behandlung nicht nur und nicht in erster Linie die Freiburger Situation. Sie kann jedoch Hinweis geben auf die Gefahr einer möglichen Verquickung des Gedankens an eine weniger schädliche Gestaltung der Untersuchungshaft oder die Schaffung sinnvoller Betreuungsmöglichkeiten mit der Vorstellung, das strafprozeßrechtliche Institut der Untersuchungshaft selbst als therapeutische Institution gestalten zu wollen und dann folgerichtig auch unter dem Gesichtspunkt der Behandlung und Therapie extensiv einzusetzen.

Nicht nur würde eine solche Konzeption dem Subsidiaritätsgebot des Jugendgerichtsgesetzes widersprechen, das selbst bei Vorliegen der strafprozessualen Anordnungsvoraussetzungen den Vollzug der Untersuchungshaft bei Jugendlichen nur dort zulassen will, wo alternative Möglichkeiten zur Sicherstellung des Verfahrens ausgeschöpft sind oder fehlen<sup>47</sup>; sie würde auch in Kauf nehmen, die Absicht einer Vermeidung der desintegrativen Auswirkungen des Jugendvollzugs schon im Vorfeld der Bewährungshilfe durch vermehrten Gebrauch der Untersuchungshaft zu unterlaufen.

Daß ungünstige Effekte auf die soziale Integration der Verurteilten und - vermittelt über diese - auch auf die Legalbewährung möglich erscheinen, kann u.a. mit dem hohen Anteil an Probanden begründet werden, die bei Bewährungsunterstellung an den früheren Arbeits- oder Ausbildungsplatz nicht mehr zurückkehren konnten. Auch in anderer Hinsicht können Zurückweisungsreaktionen der Umwelt der Probanden angenommen werden; stigmatisierende Reaktionen knüpfen - wie Maelicke (1977, S. 34) zu Recht ausführt - "... in erster Linie an der Tatsache der Strafverbüßung und weniger an der Straftat an; in erster Linie stigmatisiert also der Vollzug". Daß die Etikettierung des Freiheitsentzugs als Strafvollzug oder Untersuchungshaft insoweit tatsächlich keinen Unterschied macht, liegt auf der Hand:

Vor allem die hohe Sichtbarkeit der Inhaftierung am Arbeits- oder Ausbildungsplatz und in der unmittelbaren sozialen Umgebung macht das besondere Stigmatisierungspotential jeder Form von Freiheitsentzug aus. Die sinnvolle Regelung der Gleichstellung des Bewährungsprobanden - der sich als nicht vorbestraft bezeichnen darf - mit dem straffreien Bürger zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Integrationschancen wird durch den extensiven Gebrauch der Untersuchungshaft in Verbindung mit der Strafaussetzung konterkariert.

Unter Beachtung des Subsidiaritätsgebots des § 72 JGG sollten daher, wo Anordnungen unverzichtbar erscheinen, ähnliche Einrichtungen vorgesehen werden, wie sie sich schon zur Vermeidung des Strafvollzugs bewährt haben.

#### V. Ertrag der Untersuchung: Zusammenfassung und Diskussion der Befunde

1. Untersucht wurde eine Gruppe junger Bewährungsprobanden, gegen die Untersuchungshaft angeordnet war. Nach dem Ausmaß der festgestellten Vorbelastungen in sozialer und strafrechtlicher Hinsicht ist die untersuchte Gruppe den Insassen des Jugendstrafvollzuges vergleichbar. Sie ist dem 'harten Kern' der jungen Straftäter zuzurechnen, die an der Schwelle zu einer Vollzugskarriere stehen.

2. Wie die Mitteilungen von Bewährungshelfern und Probanden aus den ersten Wochen der Bewährungszeit belegen, war die Mehrzahl der Probanden zum Zeitpunkt der Haftentlassung mit vielfältigen ungelösten Problemen der Existenzsicherung konfrontiert, namentlich Arbeitslosigkeit, Wohnungssuche und finanziellen Belastungen. Auch Leistungsansprüche der Probanden mußten geklärt, geltend gemacht und durchgesetzt werden. Die nach Entlassung aus Untersuchungshaft festgestellten Probleme entsprechen den Belastungen, wie sie auch durch Untersuchungen bei aus dem Strafvollzug Entlassenen belegt sind.

Trotz der vielfältigen Belastungen der jungen Untersuchungsgefangenen war eine Entlassungsvorbereitung im Regelfall nicht gewährleistet. Die Situation war allenfalls dort günstiger, wo ein Bewährungshelfer aufgrund bereits früher erfolgter Bestellung über die Inhaftierung informiert war und frühzeitig Kontakt aufnahm.

Konsequenz aus diesen Feststellungen sollte die weitere Bemühung um die Vermeidung des Freiheitsentzuges - auch in Form der Untersuchungshaft - sein. Soweit Untersuchungshaft angeordnet wird, sollte bereits frühzeitig geprüft werden, ob in Hinblick auf die Entlassungssituation Hilfen erforderlich werden. Offensichtlich besteht die Notwendigkeit, Hilfsangebote auch dort zu gewährleisten, wo Bewährungshilfe nicht angeordnet wird oder ein Bewährungshelfer noch nicht bestellt ist. Hier sollte insbesondere die Jugendgerichtshilfe tätig werden.

3. Im Verlauf und Ausgang der Bewährungszeit wird ein Bündel von Risikofaktoren sichtbar, welche mit dem späteren Ausgang der Bewährungsverfahren in Zusammenhang stehen. Auffällig ist, daß schon zu einem relativ frühen Zeitpunkt nach Haftentlassung - zum Ende des ersten Quartals der Bewährungszeit - eine stark überdurchschnittlich gefährdete Gruppe identifiziert werden kann. Sie ist gekennzeichnet durch das Zusammenreffen mehrerer Belastungen aus den Bereichen der Existenzsicherung (Arbeitslosigkeit; fehlendes oder geringes Einkommen; hohe Schuldenlast; ungeklärte Schuldenregulierung), der sozialen Bindungen, geringer sozialer Kompetenz und der Suchtmittelgefährdung.

4. Eine Gefährdung des Bewährungserfolges geht nicht von einzelnen Risikofaktoren - auch nicht der Arbeitslosigkeit - aus. Vielmehr ist es die Zusammenballung jeweils einer Vielzahl von Integrationsproblemen, die mit erhöhtem Bewährungsrisiko verbunden ist.

5. Bei zwei Gruppen von Probanden kann eine besondere Gefährdung durch das gleichzeitige Auftreten einer Vielzahl von Risikofaktoren festgestellt werden: Dauert die Arbeitslosigkeit nach Haftentlassung länger an, so treten in der Folge weitere zusätzliche Belastungen in finanzieller wie sozialer Hinsicht auf. Deren Häufung sowie die beobachtete geringere Belastungstoleranz der arbeitslosen Probanden scheint für eine erhöhte Widerrufsgefährdung verantwortlich. Kann das Ausmaß solcher Belastungen jedoch begrenzt werden, so sind auch die arbeitslosen Probanden nicht überdurchschnittlich widerrufengefährdet.

6. Ähnliches gilt für bereits erheblich vorbefristete Probanden. Diese Gruppe weist, wie bereits vielfach in Prognoseuntersuchungen festgestellt wurde, einen überdurchschnittlichen Widerrufsanteil auf. Auch in dieser Gruppe war jedoch das Bewährungsrisiko durch die Vorstrafenbelastung noch nicht eindeutig festgelegt. Vielmehr war hier ein besonders ausgeprägter Einfluß der Integrationsbedingungen zum Beginn der Bewährungszeit auf die Bewährungschance festzustellen: Trat in den ersten Monaten nach der Verurteilung eine günstige Entwicklung in diesem Bereich ein (wie sie namentlich durch die Bewährungshilfe unterstützt werden soll), so waren auch die erheblich vorbestraften Probanden nicht stärker widerrufengefährdet als die weniger vorbestraften Probanden. Erheblich über dem Durchschnitt lag dagegen der Widerrufsanteil, wenn bei bereits erheblich vorbelasteten Probanden eine günstigere Ausprägung der Integrationsbedingungen nicht innerhalb von drei Monaten nach Verurteilung erreicht werden konnte.

7. Für die prognostische Frage nach der Bewährungseignung von Probanden mit erheblicher Vorbelastung ist die Feststellung wichtig, daß die letztlich entscheidenden Risikofaktoren aus der Sicht der Hauptverhandlung noch nicht festliegen; vielmehr erweisen sich die im Verlauf der Bewährungszeit festgestellten Integrationsbedingungen als bedeutsam. Deren Ausprägung war jedoch auch aufgrund der Kenntnis von früheren aktenkundig

gewordenen Belastungen (einschließlich der Vorstrafenbelastung und früherer Arbeitslosigkeit) nicht vorhersagbar. Vielmehr handelt es sich um Bedingungen, die durch die Sanktionsentscheidung und deren Folgen, insbesondere durch die Arbeit der Bewährungshilfe, gestaltet und verändert werden können.

Dementsprechend erwiesen sich auch prognostische Aussagen in den Berichten der Jugendgerichtshilfe, welche überwiegend auf dem Inhalt der Strafakte beruhten, nicht als valide. Geprüft wurde, ob durch die Hinzuziehung testdiagnostischer Befunde (Freiburger Persönlichkeitsinventar-FPI) eine Verbesserung der Treffsicherheit der Bewährungshelferprognose möglich geworden wäre; auch dies muß verneint werden.

Als Mangel der traditionellen Prognoseverfahren, der 'intuitiven' ebenso wie der statistischen, erweist sich die fehlende Berücksichtigung der Sanktionswirkung, namentlich in Hinblick auf die Nachentlassungssituation und auf die künftigen Integrationsbedingungen. Berücksichtigt man die Bedeutung, welche diesen auch für die weitere Legalbewährung zukommt, so muß die Rechtfertigung einer freiheitsentziehenden Sanktion durch biographische Belastungen (wie Vorstrafen, 'Verwahrlosung' u.a.) nicht nur als empirisch unbegründet bezeichnet werden. Sie steht auch im Gegensatz zur Intention des Gesetzgebers, diejenige Sanktionsalternative einzusetzen, welche mutmaßlich eher geeignet ist, die erkannten Risikofaktoren günstig zu beeinflussen. Unter diesem Gesichtspunkt sprechen Vorstrafenbelastung und bestehende Integrationsdefizite nicht gegen, sondern eher für eine Strafaussetzung zur Bewährung.

8. Die Beobachtung einer insgesamt relativ günstigen Straferlaßquote auch bei der hier untersuchten stark vorbelasteten Probandengruppe ergänzt und bestätigt Befunde einer Längsschnittanalyse der Bewährungshilfestatistik: Danach war die zunehmende Einbeziehung vorbelasteter, früher als ungeeignet betrachteter Probanden nicht von einer Zunahme der gerichtlichen Widerrufsbeschlüsse gefolgt.

9. Die Ergebnisse der Untersuchung bestätigen insofern die in der jüngeren Entscheidungspraxis der Gerichte erkennbare Tendenz, Bewährungshilfe als Alternative zum Strafvollzug zunehmend dort vorzusehen, wo bereits erhebliche Belastungen und Vorstrafen vorliegen.

Auch der Vergleich der Unterstellungspraxis verschiedener Gerichtsbezirke zeigt, daß ein erweiterter Gebrauch der Strafaussetzung ohne negative Effekte auf die Bewährungsquote möglich ist. Die Freiburger Praxis deutet ferner darauf hin, daß die Verfügbarkeit verschiedener flankierender ambulanter Behandlungs- und Betreuungsmöglichkeiten günstige Rahmenbedingungen schafft für die Bereitschaft der Jugendrichter, auch in schwierig beurteilten Fällen (hier etwa: Sexualtäter; Suchtmittelabhängige) vom Vollzug der Jugendstrafe abzusehen. Auch das Vorliegen fundierter Gutachten, die bereits auf geeignete Behandlungsmöglichkeiten hinweisen, scheint sich hier günstig ausgewirkt zu haben.

Diese Strategie erscheint sinnvoll, wenn - wie bei Teilen der hier untersuchten Gruppe - Integrationshilfen angezeigt sind und deren Erfolg auch für die weitere Legalbewährung bedeutsam ist. Auch in unserer Untersuchungsgruppe finden sich Anzeichen, daß stärker vorbelastete Probanden nicht nur gezielter Integrationshilfen bedürfen, sondern von diesen - auch gemessen an den Widerrufanteilen - in besonderer Weise profitieren.

Da eine günstige Beeinflussung solcher Bedingungen in der Lebenswelt der Probanden erfolgen muß, sprechen auch prognostische Erwägungen dafür, bei erkannten Belastungen und Risiken den Strafvollzug durch Strafaussetzung und Bewährungshilfe zu ersetzen.



## Anmerkungen

- 1 Für Ergebnisse einschlägiger Rückfalluntersuchungen s. Gröbl 1980; Hartung 1981; Berckhauer u. Hasenpusch 1982.
- 2 Kaiser 1977, S. 170.
- 3 S. dazu Kury 1977; 1982.
- 4 Schwartz u. Skolnick 1970; Buikhuisen u. Dijksterhuis 1971.
- 5 Goffmann (1972, S. 24) hebt in seiner Analyse "totaler Institutionen" u.a. den Aspekt der "Diskulturation" hervor: Die Entmündigung des Gefangenen, der Verlust an Kontrolle und Verantwortung für die Lebensführung in der Institution führt zu Übergangs- und Wiederanpassungsschwierigkeiten bei Rückkehr in die "Außenwelt". Die erzwungene Anpassung an die Gefängnissituation ist - so kann man die Aussage Goffmanns verallgemeinern - damit dysfunktional für die Sozialintegration. Daß die Haftanpassung (die u.a. bei der Entlassungsprognose eine Rolle spielt) für die Vorhersage der späteren Bewährung unbrauchbar ist, zeigt die Untersuchung von Höfer (1977) bei jugendlichen Insassen des Strafvollzugs.
- 6 S. § 91 JGG; vgl. auch die Vorschläge der Jugendstrafvollzugskommission (Bundesminister der Justiz 1980) zur Vollzugsgestaltung.
- 7 Die Befunde der vergleichenden und experimentellen Sanktionsforschung (zusammengefaßt: Albrecht, Dünkel u. Spieß 1981) rechtfertigen bislang nicht die Annahme einer Überlegenheit stationärer Behandlungsprogramme im Rahmen des Strafvollzugs gegenüber ambulanten Programmen. Soweit Effekte von Behandlungsmaßnahmen berichtet werden (vgl. etwa die umfangreiche Sekundäranalyse älterer Projekte bei Lipton, Martinson u. Wilks 1975), scheint vor allem pragmatisch orientierten Maßnahmen der Chancenverbesserung Bedeutung zuzukommen (vgl. a. Kury 1986; Albrecht 1986).
- 8 Vgl. Middendorf u.a. 1957; Dünkel 1983; Spieß 1983; Kerner 1985.
- 9 Zur Entwicklung vgl. Heinz 1984; Spieß 1984.
- 10 Schätzungen der Rückfallquote bis zu 80 %, wie sie in der Literatur verschiedentlich genannt werden, sind allerdings verfehlt, da sie auf der Erhebung des Vorbestraftenanteils im Strafvollzug beruhen. Eine Analyse der Legalbewährung von Entlassenen des baden-württembergischen Jugendvollzugs (Gröbl 1980) ergibt nach 2 Jahren eine Quote von 36 %, nach 5 Jahren von 57 % und nach ca. 11 Jahren von 66 % Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe über 3 Monaten

oder einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen (N = 411 1969 aus dem Jugendstrafvollzug Entlassenen). Von diesen Wiederverurteilungen führte allerdings nur ein Teil zu erneuter Haftverbüßung (Geldstrafen; Strafaussetzung). Vergleichbar schwer oder schwerer rückfällig werden nach 11 Jahren knapp 40 % klassifiziert (Grübl 1980, S. 11). Vgl. auch die Vergleichsdaten bei Hartung 1981; Berckhauer u. Hasenpusch 1982. - Zur Problematik der Rückfallmessung vgl. Kerner 1976; 1985a; Kaiser 1985.

- 11 Vollständig dargestellt sind Erhebungsverfahren und Befunde in einem ausführlichen Untersuchungsbericht (Spieß 1986).
- 12 Mein Dank gilt den Probanden und Bewährungshelfern, die durch ihre intensive Mitarbeit diese Untersuchung ermöglicht haben. Zusätzlich wertvoll war die Unterstützung durch die Bewährungshelfer. Bereits von der Phase der Konstruktion der Befragungsinstrumente an unterstützten mehrere Bewährungshelfer durch Anregungen und kritische Begleitung das Untersuchungsvorhaben. Für wertvolle Hilfe bei der Anbahnung der Kontakte zu Bewährungshelfern danke ich den Herren Kury und Wetzstein.
- 13 So im Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission (Bundesminister der Justiz 1980, S. 59 ff.). Eine kritische Auseinandersetzung mit deren Vorstellungen findet sich bei Voß 1980, insb. S. 88 f.; vgl. a. Kury 1986.
- 14 Kerner 1978, S. 554.
- 15 Von den zu Jugendstrafe Verurteilten erhielten 1984 eine Strafaussetzung zur Bewährung: Verurteilte ohne U-Haft: 67 %; Verurteilte mit U-Haft: 41 % (eigene Berechnung nach Schaubild 4 und 10 der Statistik Strafverfolgung 1984). - Für ausführlichere Daten s. Heinz 1986.
- 16 Vergleichsdaten zu den Insassen des Jugendvollzugs hier und im folgenden nach der "Sozialstatistik der Zugänge zum Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978" (Kury 1979; vgl. auch Kury 1977).
- 17 Quelle zum Jugendvollzug (N = 409) wie Anm. 16. Vergleichszahlen zu den nach Untersuchungshaft unterstellten Probanden aus unserer Untersuchung der Eindeutigkeit halber nur zu 119 Probanden mit unmittelbarer Bewährungsunterstellung (§§ 21; 27 JGG) nach Untersuchungshaft, also ohne nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe unter Anrechnung der Untersuchungshaft unterstellte Probanden.
- 18 Berücksichtigt wurden N = 112 Jugendgerichtshilfeberichte. Die Inhaltsanalyse wurde mit dem Verfahren der multiplen Regressionsanalyse vorgenommen, um darzustellen, welche deskriptiven Akteninhalte (z.B. unehelich geboren; arbeits-

los) - als unabhängige Variablen - mit welchem relativen Gewicht zum Auftreten von entscheidungsrelevanten Beurteilungen (so hier der Entwicklungsprognose) - als abhängige Variablen - beitragen.

- 19 Vgl. Fahrenberg u.a. 1973 sowie den Beitrag von Kury in diesem Band; vgl. a. Kury 1986.
- 20 15 Probanden mit fehlenden oder nicht auswertbaren Testdaten wurden von den Berechnungen ausgeschlossen.
- 21 Vgl. Kaiser 1980, S. 274 ff.; Fenn 1981; Spieß 1982; 1985a.
- 22 Vgl. insbesondere die Reformforderungen, die von Liszt um die Jahrhundertwende formulierte (von Liszt 1905).
- 23 Ausführlicher dazu Spieß 1984; Spieß 1986, Kap. 3.
- 24 Berechnet nach der Strafverfolgungsstatistik 1984. Vgl. a. Kaiser 1984; Heinz 1986; Kury 1986; Dünkel 1986.
- 25 Vgl. dazu Spieß 1985a m.w.N.
- 26 S. Schmid 1980.
- 27 Informativ ist hierzu der Bericht über Entlassungserfahrungen von Rückfälligen bei Blath u.a. 1976.
- 28 Zum Vergleich mit der unausgelesenen Population lassen sich Daten zum Wohlfahrtssurvey 1980 (Arbeitsgruppe Wohlfahrtssurvey 1980, S. 4) heranziehen. Auf die Frage, wie bei Stellenwechsel oder Stellenantritt die neue Arbeitsstelle gefunden wurde, antworteten von den 18- bis 24jährigen:
- |   |      |
|---|------|
| Arbeitsamt:                                 | 12 % |
| Übernahme aus Lehre, Versetzung:            | 9 %  |
| Anzeige, Bewerbung:                         | 26 % |
| persönlicher Kontakt zum neuen Arbeitgeber: | 18 % |
| über Freunde, Bekannte:                     | 35 % |
- Von den Befragten aller Altersgruppen gaben 63 % an, die jetzige Stelle habe sich 'so ergeben'; nur 37 % gaben an, die Stelle nach gezielter Suche gefunden zu haben.
- 29 Vgl. Wacker 1978; Brinkmann 1978; Heinemann 1978; ferner Wuggenig 1979 m.N.
- 30 Vgl. Steinhilper 1976; Martens 1978; Schwind u. Giesinger 1978; s.a. Steffen 1979, S. 98; Blinkert 1981.
- 31 Zu diesem Konzept: Bohnsack 1973.
- 32 Hier und im folgenden N = 166; 4 Fälle wurden wegen beendeter Unterstellung oder fehlender Information zum 2. Erhebungszeitpunkt den Berechnungen ausgeschlossen.

- 33 Fenn 1981, S. 207; zu empirischen Belegen bezüglich der Strafzumessungspraxis vgl. Albrecht 1980 m.w.N. sowie die Ausführungen von Fenn in diesem Band.
- 34 Exemplarisch in Diktion und Gedankengang (Trennung der "Täter mit einem guten Kern" von "'echt' Kriminelle(n)" und "Verwahrloste(n)") sind die einschlägigen Kommentarausführungen zu § 21 JGG bei Brunner (1984).
- 35 Vgl. Anm. 21.
- 36 So die von Schünemann (1971, S. 272, S. 291) gebrauchte Formulierung.
- 37 Ähnliche Zusammenhänge fand Schünemann (1971, S. 291) auch bei Merkmalen wie Verlobung oder Heirat in der Bewährungszeit, günstiger Wohn- oder Arbeitssituation, günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- 38 So unterscheiden sich die mit Jugendstrafe vorbestraften Probanden hinsichtlich der Integrationsbedingungen im ersten Quartal der Bewährungszeit praktisch nicht von den anderen Probanden. Auch aus anderen biographischen Merkmalen lassen sich die Integrationsprobleme in der Bewährungszeit kaum vorhersagen. In unserer Untersuchungsgruppe dürfte v.a. durch die allen Probanden gemeinsame Untersuchungshaft allerdings eine weitgehende Angleichung der Ausgangsbedingungen erfolgt sein.
- 39 Zum Konzept der Alternativprognose vgl. - mit weiteren Nachweisen - Spieß 1985.
- 40 Vgl. zum Versuchsplan der Untersuchung ausführlich Kury 1986; s.a. den Beitrag von Kury in diesem Band.
- 41 Hier und im folgenden sind unter "unmittelbarer Strafaussetzung" neben den Unterstellungen aufgrund §§ 21; 27 JGG auch die sog. "Vorbewährungen" nach § 57 Abs. 1 JGG sowie Entscheidungen zusammengefaßt, die nach Einbeziehung (§ 31 JGG) zur Aussetzung der Jugendstrafe führen.
- 42 Ablehnend: Wollny 1970; a. A. Kübel u. Wollentin 1970. Die Kommentarliteratur ist spärlich und eher zurückhaltend (Potrykus 1955; Dallinger u. Lackner 1965; Brunner 1984).
- 43 Vgl. Kreuzer 1978; Schulz 1981, bes. S. 409 ff.; Heinz 1985; Dünkel 1985; Kury 1986.
- 44 Vgl. den Beitrag von Hermanns in diesem Band; s.a. Hermanns 1983.
- 45 Vgl. Kaiser 1984; Heinz 1986.
- 46 Vgl. Albrecht, Dünkel u. Spieß 1981.
- 47 S. § 72 JGG; vgl. auch die diesbezüglichen Forderungen des AK 9 des Jugendgerichtstags 1981 (Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen 1981, S. 441).

## Literaturverzeichnis

- Albrecht, H.-J.: Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen. Berlin 1980.
- Albrecht, H.-J.: Alternativen zur Jugendstrafe: Kriminologische Befunde zum Vergleich freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen. In: Kriminologisches Bulletin 1986 (im Druck).
- Albrecht, H.-J.; Dünkel, F.; Spieß G.: Empirische Sanktionsforschung und die Begründbarkeit von Kriminalpolitik. In: MSchrKrim 64, 1981, S. 310-326.
- Arbeitsgruppe Wohlfahrtssurvey: Die Wohlfahrtssurvey 1980. Erste Ergebnisse. Frankfurt, Mannheim 1980.
- Berckhauer, F., Hasenpusch, B.: Legalbewährung nach Strafvollzug. - Zur Rückfälligkeit der 1974 aus dem niedersächsischen Strafvollzug Entlassenen. In: Schwind, H.-D.; Steinhilper, G. (Hrsg.): Modelle zur Kriminalitätsvermeidung und Resozialisierung. Beispiele praktischer Kriminalpolitik in Niedersachsen. Heidelberg 1982, S. 281-333.
- Bindzus, D.: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1966.
- Blath, R.; Dillig, P.; Frey, H.-P.: Arbeit und Resozialisierung. Alltagskonflikte junger Strafgefangener am Arbeitsplatz - eine empirische Untersuchung. Weinheim, Basel 1980.
- Blath, R.; Dillig, P.; Egg, R.; Frey, H.-P.: Sozialisations- und Kommunikationsforschung. Forschungsbericht 92: Arbeitsbericht 7 des Teilprojekts N: Daten zur Sozialisationsbiographie junger Strafgefangener - Entlassungserfahrungen von Rückfälligen. o.O. 1976.
- Blinkert, B.: Benachteiligte Jugendliche. Lernen oder kriminell werden? In: Soziale Welt 32, 1981, S. 272-288.
- Bohnsack, R.: Handlungskompetenz und Jugendkriminalität. Neuwied, Berlin 1973.
- Brinkmann, Ch.: Finanzielle und psycho-soziale Belastungen während der Arbeitslosigkeit. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 3, 1976, S. 302-316. (auch In: Wacker, A. (Hrsg.): Vom Schock zum Fatalismus? Frankfurt/M. 1978, S. 57-71).
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 7. Auflage. Berlin, New York 1984.

- Buikhuisen, W.; Dijksterhuis, F.: Delinquency and Stigmatisation. In: British Journal of Criminology 11, 1971, S. 185-187.
- Bundesminister der Justiz (Hrsg.): Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. Köln 1980.
- Calliess R.-P.: Strafvollzug. Institution im Wandel. Stuttgart 1970.
- Dallinger W.; Lackner, K.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. München, Berlin 1955-1958; 2. völlig neu bearb. Aufl. 1965.
- Degen, A.: Die Eingliederung entlassener Strafgefangener in Arbeit und Beruf, wesentlicher Faktor der Resozialisierung. In: Deimling, G.; Häussling, J. (Hrsg.): Straffälligenhilfe. Wuppertal 1977, S. 123-135.
- Dellschaft-Hupfauer, R.: Zur Wirksamkeit von Straftentlassenenhilfe. In: Bewährungshilfe 20, 1973, S. 8-18.
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterliche Entscheidung - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981.
- Dünkel, F.: Probleme und Perspektiven in der Entlassenenhilfe. In: Bewährungshilfe 26, 1979, S. 145-159.
- Dünkel, F.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im Kontext gegenwärtiger Kriminalpolitik. In: Dünkel, F.; Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983, S. 3-20.
- Dünkel, F.: Zur Situation und Entwicklung von Untersuchungshaft und Untersuchungshaftvollzug in der Bundesrepublik Deutschland. In: ZfStrVo 1985, S. 334-345.
- Egg, R.: Sozialtherapie und Strafvollzug. Eine empirische Vergleichsstudie zur Evaluation sozialtherapeutischer Maßnahmen. Frankfurt/M. 1979.
- Eysenck, H.-J.: Crime and Personality. London 1964.
- Fahrenberg, J.; Selg, H.; Hampel, R.: Das Freiburger Persönlichkeitsinventar. Handanweisung. Göttingen 1970; 2. veränderte Auflage 1973.
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981.

- Forschungsgruppe Haftentlassene im Fachbereich 4 der J.W. Goethe-Universität, Frankfurt/Main: Bericht über "Forschung zur sozialen Lage Haftentlassener" und "Hilfen zur dauerhaften Resozialisierung Haftentlassener". Frankfurt/M. 1977.
- Flümman, B.: Die Vorbewährung nach § 57 JGG - Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung -. Freiburg 1983.
- Goffmann, E.: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt/M. 1972.
- Gottfredson, D.-M.; Ballard, K.-B.: Offender Classification and Parole Prediction. Vacaville, Calif. 1966.
- Grübl, G.: Rückfall aus Jugendstrafvollzug (Zwischenbericht). (Hektogr.) Adelsheim 1980.
- Häcker, H.; Schwenkmezger, P.; Utz, H.: Zur Persönlichkeitsstruktur von Strafgefangenen. Einige kritische Anmerkungen zu einer Untersuchung von Deusinger. In: Psychologische Beiträge 18, 1976, S. 224-232.
- Hartung, B.: Spezialpräventive Effektivitätsmessung. Göttingen 1981.
- Heinemann, K. Arbeitslose Jugendliche. Ursachen und individuelle Bewältigung eines sozialen Problems. Eine empirische Untersuchung. Darmstadt, Neuwied 1978.
- Heinz, W.: Ambulante Maßnahmen. - Kriminologische Überlegungen und Ausblick. In: Kury, H. (Hrsg.): Ambulante Maßnahmen zwischen Hilfe und Kontrolle. Köln u.a. 1984, S. 439-594.
- Heinz, W.: Junge Menschen in Untersuchungshaft. Kriminologische und kriminalpolitische Überlegungen zu einem der 'trübsten Kapitel des deutschen Jugendstrafrechts'. In: Landesgruppe Baden-Württemberg der DVJJ (Hrsg.): Info Nr. 1, 1986, S. 3-31.
- Hermanns, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg 1983.
- Höbel, D.: Die Bewährung des statistischen Prognoseverfahrens im Jugendstrafrecht. Göttingen 1968.
- Höfer, K.: Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen. München 1977.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977.

- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Kaiser, G.: Die gesetzliche Regelung über den Vollzug der Untersuchungshaft und ihre Reform. In: Wilke, D. (Hrsg.): Festschrift zum 125jährigen Bestehen der Juristischen Gesellschaft zu Berlin. Berlin, New York 1984, S. 299-314.
- Kaiser, G.: Erfolg, Bewährung, Effizienz. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 89-95.
- Kerner, H.-J.: Strafvollzug und Rückfälligkeit. Zur Konstruktion von Daten in der Strafrechtspflege. In: Kriminologisches Journal 8, 1976, S. 184-198.
- Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil. Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Stree, W.; Lenckner, T.; Cramer, P.; Eser, A. (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 549-563.
- Kerner, H.-J.: Bewährungshilfe. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 67-71.
- Kerner, H.-J.: Rückfall, Rückfallkriminalität. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985a, S. 361-365.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 26, 1978, S. 337-356.
- Kübel, L.; Wollentin, U.: Vorbewährung erzieherisch notwendig, rechtlich zulässig? In: Bewährungshilfe 17, 1970, S. 215-221.
- Kury, H.: Soziale Herkunft und Delinquenz jugendlicher Strafgefangener in Baden-Württemberg. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens 25, 1977, S. 420-435.
- Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendvollzug Baden-Württemberg für das Jahr 1978. Freiburg 1979.
- Kury, H.: Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 371-395.



- Kury, H.: Junge Rechtsbrecher und ihre Behandlung. - Sozialer Hintergrund, Persönlichkeit und Resozialisierung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 93, 1981, S. 319-359.
- Kury, H.: Familiäre Erziehungsbedingungen und Kriminalität. In: Kury, H. (Hrsg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention. Bochum 1982, S. 72-219.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil.-Schrift.
- Lipton, R.; Martinson, R.; Wilks, J.: The Effectiveness of Correctional Treatment. A Survey of Treatment Evaluation Studies. New York u.a. 1975.
- Liszt, F.v.: Die Kriminalität der Jugendlichen (1900). In: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Band II, Berlin 1905, S. 331-355.
- Lösel, F.; Wüstendörfer, W.: Persönlichkeitskorrelate delinquenten Verhaltens oder offizieller Delinquenz? In: Zeitschrift für Sozialpsychologie 7, 1976, S. 177-191.
- Maelicke, B.: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen. Heidelberg, Karlsruhe 1977.
- Martens, U.: Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. Eine empirische Studie über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Rezession auf das sozial-abweichende Verhalten der Bevölkerung am Beispiel der Stadt Mannheim. Wiesbaden 1978.
- Meyer, K.: Strafaussetzung, Bewährung und Bewährungshilfe. Ein Beitrag zur kriminalpolitischen Situation der Strafaussetzung zur Bewährung in der Bundesrepublik und West-Berlin. Münster 1963.
- Middendorf, W.; Schnitzerling, M.; Jung, H.: Praktische Bewährungshilfe. Berlin u.a. 1957.
- Potrykus, G.: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz. 4. Aufl. Darmstadt u.a. 1955 (Nachtrag: 1959).
- Rasch, W.; Kühl, K.-P.: Subjektives Leiden als sozialtherapeutisches Behandlungskriterium. FPI-Ergebnisse bei Tätergruppen des § 65 Abs. 1. In: MschrKrim 56, 1973, S. 237-245.
- Schmid, G.: Strukturierte Arbeitslosigkeit und Arbeitsmarktpolitik. Königstein 1980.

- Schubert, H.-P.: Außerstaatliche Entlassungshilfe. In: Schwind, H.-D.; Blau, G. (Hrsg.): Strafvollzug in der Praxis. Berlin, New York 1976, S. 421-428.
- Schünemann, H.-W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1971.
- Schultz, P.: Eine katamnestic-statische Untersuchung an Probanden der Berliner Bewährungshilfe. Berlin o.J. (1967).
- Schultz, P.: Eine katamnestic-statistische Untersuchung an Probanden der Bewährungshilfe. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie 18, 1969, S. 133-141.
- Schultz, P.: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe. Köln 1975, Math.-Naturwissen. Diss.
- Schulz, W.: Untersuchungshaft - Erziehungsmaßnahme und vorweggenommene Jugendstrafe? In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.): Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981, S. 399-419.
- Schwartz, R.; Skolnick, J.-H.: Two studies of legal stigma. In: Dies. (Hrsg.): Society and the legal order. Cases and materials in the sociology of law. New York, London 1970, S. 566-579.
- Schwind, H.-D.; Giesinger, N.: Kriminalitätsanfall und Arbeitslosigkeit. In: Empirische Kriminalgeographie. Eine Studie am Beispiel von Bochum. Wiesbaden 1978.
- Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihrer Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens. Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Köln u.a. 1982, S. 571-604.
- Spieß, G.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe in der Bundesrepublik Deutschland. In: Dünkel, F.; Spieß, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1983, S. 23-49.
- Spieß, G.: Die Entwicklung von Strafaussetzung und Bewährungshilfe im Lichte von 20 Jahren der Bewährungshilfestatistik. In: Bewährungshilfe 31, 1984, S. 250-258.
- Spieß, G.: Kriminalprognose. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985, S. 253-260.
- Spieß, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. In: Kaiser, G.; Kerner, H.-J.; Sack, F.; Schellhoss, H. (Hrsg.): Kleines Kriminologisches Wörterbuch. 2. Aufl. Heidelberg 1985a, S. 32-37.

- Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Freiburg 1986.
- Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Hrsg.): Fachserie 10: Rechtspflege; Reihe 3: Strafverfolgung; Reihe 5: Bewährungshilfe. (in jährlicher Folge) Stuttgart, Mainz.
- Steffen, W.: Kinder- und Jugendkriminalität in Bayern. Statistische Befunde und polizeiliche Bekämpfungsmaßnahmen. München 1979.
- Steinhilper, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Läßt sich ein Zusammenhang statistisch belegen? In: Kriminalistik 30, 1976, S. 385-389.
- Villmow-Feldkamp, H.: Delinquenz und Selbstdarstellung Jugendlicher - eine Persönlichkeitsuntersuchung auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. Diss. Sozialwiss. Konstanz 1976.
- Villmow-Feldkamp, H.; Kury, H.: Delinquenz und Persönlichkeit - Zusammenhänge bei Jugendlichen auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 66, 1983, S. 113-117.
- Vogt, H.-G.: Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1972.
- Voß, M.: Reform zum Schlechten? Eine Kritik am Schlußbericht der Jugendstrafvollzugskommission. In: Papendorf, K.; Schumann, K.F.; Voß, M.: Kritik der Jugendstrafvollzugsreform. Bremen 1980, S. 77-100.
- Wacker, A.: Soziale Gefährdungen arbeitsloser Jugendlicher. In: Jugendschutz 23, 1978, S. 77-80.
- Walter, R.; Merschmann, W.; Höhner, G.: Unregistrierte Delinquenz Strafmündiger und Persönlichkeitsmerkmale im FPI. In: MschrKrim 58, 1975, S. 339-357.
- Wittig, K.: Die Praxis der Strafaussetzung zur Bewährung bei Erwachsenen. Göttingen 1969.
- Wollny, E.: Bewährungshilfe schon vor der Strafaussetzung zur Bewährung? In: Bewährungshilfe 17, 1970, S. 17-23.
- Wuggenig, U.: Psychische Belastung und Krankheit als Bedingungen, Folgen und Antizipationseffekte von Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen und Jungerwachsenen. In: Angewandte Sozialforschung 7, 1979, S. 183-223.



DIE VORBEWÄHRUNG NACH § 57 JGG  
- VORAUSSETZUNG, HANDHABUNG UND BEDEUTUNG -

Bernhard Flümman

Inhalt

1. Einleitung
2. Das Institut der Vorbewährung - dogmatische Analyse und Kritik -
  - 2.1 Die Stellung der Vorbewährung im Rahmen des positiven Rechts
  - 2.2 Die Ausprägung des Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung
  - 2.3 Die Vorbewährung als Hilfe bei der Legalprognose
3. Begleitende empirische Untersuchung
  - 3.1 Die Analyse nach dem Freiburger Behandlungsforschungsprojekt - Datenbasis und methodische Anmerkungen -
  - 3.2 Die Anwendung der Vorbewährung in der gerichtlichen Praxis (Aktenanalyse)
  - 3.3 Die Befragung der Instanzen
  - 3.4 Die Handhabung der Vorbewährung im Urteil der Instanzen
4. Der Vergleich von Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden anhand von Widerrufsquoten und Registereintragungen
5. Schlußfolgerungen

Anmerkungen

Literatur

## 1. Einleitung

Die Reformdiskussion der 70er Jahre, deren Ziel es unter anderem war, aus dem Nebeneinander von Jugendschutz, Jugendhilfe und Jugendstrafrecht zu einer gesetzlich-organisatorischen Vereinheitlichung des Jugendrechts zu gelangen, erhielt ihren vorläufigen Schlußpunkt in der Ablehnung des 1980 vom Bundestag verabschiedeten JGH-Gesetzes durch den Bundesrat<sup>1</sup>.

Bei aller Diskussion konnten sich jedoch die Vorstellungen über die erzieherische Ausprägung des Jugendrechts und die damit verbundene Ausdehnung ambulanter Behandlungsformen erhalten<sup>2</sup>.

Ihnen liegt das Ziel zugrunde, auf Straftaten junger Menschen noch individueller, differenzierter und flexibler zu reagieren. Als Konsequenz verlangt dies möglichst reichhaltiges Material über die Täterpersönlichkeit und ihre psychologische und soziale Situation, was für die Arbeit des Jugendrichters wiederum bedeutet, daß Verfahren geschaffen und ihm angeboten werden müssen, die ihm dieses Material und die entsprechenden Informationen verschaffen.

Die vorliegende Untersuchung hat mit der Vorbewährung ein Institut zum Gegenstand, das - unter den beiden Gesichtspunkten der verstärkten erzieherischen Ausgestaltung und der weiterführenden Unterstützung des Jugendrichters insbesondere bei der Prognosebildung - aus den oben genannten Gründen in der forensischen Praxis verstärkt zur Anwendung kommt<sup>3</sup>, dessen dogmatische Einordnung aber noch weitgehend ungeklärt ist.

Deshalb soll es Aufgabe des ersten Teils dieser Untersuchung sein, in einer dogmatischen Erörterung die Eigenständigkeit des Instituts der Vorbewährung als ambulante Reaktionsform und ihrer rechtsstaatlichen Zulässigkeit herauszuarbeiten.

Außerdem soll geklärt werden, ob die Vorbewährung ein geeignetes Instrument ist, dem Jugendrichter zusätzliche Informa-

tionen und Erkenntnisse für eine verlässliche Legalprognose zu vermitteln.

Der empirische Teil der Arbeit hat die Aufgabe, Aussagen über den Kenntnisstand und die Einstellung der beteiligten Instanzen zum Institut der Vorbewährung zu erhalten, deren Informationsbasis bei der Legalprognose zu erforschen, sowie Erkenntnisse zu gewinnen, um die auf theoretischer Basis gefundenen Ergebnisse entweder zu untermauern oder aber ihnen aus der Sicht der Praxis entgegenstehende Resultate gegenüberzustellen und beide gegeneinander abzuwägen.

Die empirischen Arbeiten gliedern sich in 3 Abschnitte: Mittels einer Aktenanalyse, die auf dem Material des am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführten Behandlungsforschungsprojektes<sup>4</sup> aufbaut, wurden Daten erhoben, die Aussagen zur Anwendungspraxis und Ausgestaltung des Instituts der Vorbewährung erlauben. Im Anschluß daran wurde in der Zeit von Mai 1981 bis Februar 1982 zur Ermittlung von Kenntnisstand, Informationsbasis und Einstellung zum Institut der Vorbewährung eine schriftliche Befragung durchgeführt, die die beteiligten Instanzen - Jugendrichter (N = 30), Jugendstaatsanwälte (N = 13), Bewährungshelfer (N = 51) und Jugendgerichtshelfer (N = 87) - aus den 3 Landgerichtsbezirken Karlsruhe, Freiburg und Mannheim einbezog<sup>5</sup>.

Zum Abschluß der empirischen Untersuchung soll versucht werden, durch eine Auswertung von Zentralregister- und Erziehungsregistrauszügen zu einer vergleichenden Aussage über die Wirkung von Strafaussetzung zur Bewährung und Vorbewährung zu gelangen. Hierzu wurden im Jahre 1981 für sämtliche "Bewährungs"-Probanden (N = 161) entsprechende Auszüge beim Generalbundesanwalt in Berlin eingeholt<sup>5a</sup>.

## 2. Das Institut der Vorbewährung - dogmatische Analyse und Kritik -

### 2.1 Die Stellung der Vorbewährung im Rahmen des positiven Rechts

Nach § 57 JGG besteht für den Jugendrichter die Möglichkeit, nicht nur, wie es im Erwachsenenstrafrecht zwingend vorgeschrieben ist (§ 260 Abs. 4 S. 4 StPO), die Entscheidung über die Strafaussetzung zur Bewährung im Urteil zu treffen, sondern diese Entscheidung - nach Rechtskraft des Urteils und vor Beginn der Strafvollstreckung - später in einem besonderen Beschlußverfahren zu fällen. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Anhaltspunkte dafür gegeben, unter welchen Bedingungen der Jugendrichter den einen oder den anderen Weg wählen soll<sup>6</sup>. Allgemeine Voraussetzung für ein nachträgliches Beschlußverfahren ist lediglich, daß als Ergebnis der Hauptverhandlung eine Jugendstrafe verhängt wird, die gemäß § 21 JGG ausgesetzt werden kann.

Die ausschlaggebenden Gründe für ein Vorgehen nach § 57 JGG beziehen sich jedoch nicht auf die Beurteilung von Tat und Täter, sondern auf den Erfolg der Strafaussetzung selbst. Solche Gründe sind etwa noch vorzunehmende Ermittlungen darüber, ob der Jugendliche in seiner bisherigen Umgebung verbleiben kann, ob Möglichkeiten einer anderen Unterbringung bestehen, ob ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht oder ein geeigneter Bewährungshelfer<sup>7</sup>. Diese Kriterien beinhalten, daß die eigentliche Entscheidung über die Strafaussetzung und damit die notwendige Prognoseentscheidung über das künftige Legalverhalten des Jugendlichen schon gefallen ist.

Grundlage der Entscheidung ist nicht mehr, ob es überhaupt zu einer Strafaussetzung kommt - diese Feststellung ist bereits getroffen -, sondern es sind lediglich noch Fragen offen, die sich auf die Ausgestaltung der Bewährungszeit beziehen.



Unter einem erheblich anderen Aspekt ist das Institut der Vorbewährung zu sehen. Hier sind es nicht nur noch vorzunehmende Ermittlungen über die Gestaltung der Bewährungszeit, die zur Entscheidung für das spätere Beschlußverfahren führen, sondern hier ist die Frage, ob es zu einer Strafaussetzung kommt oder nicht, noch völlig offen<sup>8</sup>. Die formell-rechtliche Regelung des § 57 JGG soll dem Richter die Möglichkeit geben, bei seiner Prognose, dem Kern der Strafaussetzungserwägung<sup>9</sup>, zu einer fundierteren Beurteilung und Einschätzung des Jugendlichen zu gelangen. Der Zeitraum zwischen Urteil und nachträglichem Beschluß soll für den Richter als Beobachtungszeit dienen. Der Jugendliche soll während dieser Probezeit durch seine Mitarbeit die Prognoseentscheidungen des Richters unterstützen und durch sein Verhalten zum Ausdruck bringen, daß er bereit ist, die Voraussetzungen für eine ihm günstige spätere Entscheidung selbst mit zu gestalten<sup>10</sup>.

Entscheidend für ein Vorgehen im Rahmen des § 57 JGG ist, daß die Frage für die Verhängung einer Jugendstrafe nicht mehr relevant, sondern bereits entschieden ist. Es geht allein um die Frage, ob dem bereits zur Jugendstrafe verurteilten Jugendlichen eine Strafaussetzung zuerkannt werden soll oder nicht. Das Institut der Vorbewährung unterscheidet sich darin von verwandten Modellen wie § 27 JGG, wobei die Verhängung der Jugendstrafe selbst zur Bewährung ausgesetzt wird<sup>11</sup>, von § 45 und § 47 JGG mit der Verfahrensmöglichkeit der "Einstellung zur Bewährung"<sup>12</sup>, vom Modell der "Bewährung in Freiheit", wie es von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ)<sup>13</sup> und vom Behandlungsmodell der "Betreuungs- oder Bewährungsweisung"<sup>14</sup>, wie es vom "Verein Brücke e.V." favorisiert wird.

Es muß hier hervorgehoben werden, daß eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für das Institut der Vorbewährung nicht existiert. Als rechtliche Grundlage herangezogen werden neben § 57 JGG, der das nachträgliche Beschlußverfahren absichert, die §§ 8 Abs. 2 Satz 1, 10 und 15 JGG<sup>15</sup>. Während § 8 Abs. 2

JGG die Kombination von Jugendstrafe mit Auflagen und Weisungen (§§ 15 u. 10 JGG) erlaubt, wird insbesondere aus § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3 die Zuteilung eines Bewährungshelfers für die Vorbewährungszeit als zulässig erachtet.

Fraglich ist, ob die Heranziehung der erwähnten Vorschriften, die für sich gesehen den durch das Grundgesetz gesetzten Schranken entsprechen, die rechtliche und praktische Ausformung der Vorbewährung zuläßt und ob dementsprechend ihre Ausgestaltung in der Praxis dem Grundgesetz entspricht. Es könnte z.B. eine Verletzung des Grundrechts der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) darin zu sehen sein, daß das Institut der Vorbewährung möglicherweise ohne gesetzliche Grundlage die freie Entfaltung der Persönlichkeit des betroffenen Jugendlichen in unzulässiger Weise einschränkt<sup>16</sup>.

§ 8 Abs. 2 Satz 1 JGG erlaubt es dem Jugendrichter, neben Jugendstrafe Auflagen und Weisungen zu erteilen. Aus dieser Bestimmung leitet die Praxis die Befugnisse ab, auch für die Vorbewährungszeit Auflagen erteilen zu können. Sie übersieht dabei jedoch, daß § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG nicht Bewährungsaufgaben mit erzieherischem, sondern Auflagen mit ahndendem Charakter meint<sup>17</sup>. Auflagen für die Vorbewährungszeit sollen dagegen allein aus erzieherischen Gründen angeordnet werden<sup>18</sup>. § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG ermöglicht zwar auch die Anordnung von Weisungen, die als Erziehungsmaßregeln rein erzieherische Funktionen haben<sup>19</sup>, fraglich ist aber, ob die dafür notwendige Bestellung eines Bewährungshelfers im Rahmen der Vorbewährung als zulässig angesehen werden kann<sup>20</sup>.

Für das Institut der Vorbewährung wird die Möglichkeit, in Form einer Weisung einen Bewährungshelfer zuzuteilen, aus Richtlinie 3 zu § 10 JGG entnommen, die in entsprechenden Fällen die Beaufsichtigung durch eine bestimmte Person empfiehlt. Begründet wird dieses Vorgehen mit dem Hinweis, daß sich die Tätigkeit des Bewährungshelfers während der Vorbewährungszeit auf eine reine Überwachungsfunktion beschränke und aus diesem Grunde keine - in ihrer Konsequenz einschneidendere - Bewährungsaufsicht stattfinde<sup>21</sup>.

Diese Begründung erscheint jedoch aus folgenden Gründen fraglich: Bei Aussetzung einer Jugendstrafe auf Bewährung ist die Aufgabe des Bewährungshelfers zum einen die Einhaltung der durch den Richter erteilten Auflagen zu überwachen (= Bewährungsaufsicht) und zum anderen dabei dem Jugendlichen beratend, ermahrend und betreuend zur Seite zu stehen (= Bewährungshilfe). In der praktischen Durchführung gehen diese beiden Aufgaben ineinander über<sup>22</sup>. Gleiches gilt für das Institut der Vorbewährung. Die Zuteilung eines Bewährungshelfers ist jedoch gesetzlich nur dann vorgesehen, wenn eine Jugendstrafe bereits gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt ist, wenn die Entscheidung darüber, ob Jugendstrafe zu verhängen ist, nach § 27 JGG ausgesetzt wird oder wenn ein Verurteilter unter den Voraussetzungen der §§ 88/89 JGG bedingt aus der Haft entlassen wird<sup>23</sup>.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände - zumindest gleiche Aufgabenstellung des Bewährungshelfers bei Vorbewährung und eigentlicher Bewährungszeit und genaue gesetzliche Festlegung für das Tätigwerden des Bewährungshelfers - kann für die Zuteilung eines Bewährungshelfers § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3 nicht als rechtliche Grundlage für die Aufgaben des Bewährungshelfers während der Vorbewährungszeit angesehen werden, und es kann festgehalten werden, daß § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG keine ausreichende rechtliche Grundlage für das Institut der Vorbewährung bildet. Für den Eingriff in das Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) durch das Institut der Vorbewährung existiert demnach keine Ermächtigungsgrundlage<sup>24</sup>.

Das Fehlen eines gesetzlichen Rahmens und die allein durch den Richter durchzuführende Ausgestaltung der Vorbewährung kann darüber hinaus zu weitreichenden Konsequenzen für den Jugendlichen führen. So fehlen klare Festlegungen, unter welchen Voraussetzungen es zur Versagung der anschließend möglichen Strafsetzung kommen kann. Außerdem ist es möglich, daß durch eine extensiv ausgedehnte Vorbewährungszeit die grundsätzliche

Dauer der Bewährungszeit von höchstens 3 Jahren<sup>25</sup> weit überschritten wird, ohne daß die dafür erforderlichen besonderen Voraussetzungen vorliegen<sup>26</sup>. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht zu einer Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit kommt, da letztere gemäß § 22 Abs. 2 JGG erst mit Rechtskraft der Entscheidung über die Aussetzung der Jugendstrafe beginnt.

## 2.2 Die Ausprägung des Erziehungsgedankens durch das Institut der Vorbewährung

Alle Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts stehen unter dem Primat des Erziehungsgedankens, und an der Realisierung dieses Ziels sollte auch das Institut der Vorbewährung gemessen werden<sup>27</sup>. Im Jugendgerichtsgesetz wird der Erziehungsgedanke nicht eindeutig definiert<sup>28</sup>. Ein Erziehungsbegriff, wie er in dieser Arbeit zugrunde gelegt wird, stellt die Entfaltung der Persönlichkeit des Jugendlichen<sup>29</sup> in den Mittelpunkt und verlangt nach Reaktionen, die es anstreben, dem Jugendlichen durch die Entwicklung von Konflikt-, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und durch die Hinführung zu Verantwortungsbereitschaft und Selbständigkeit zu verbesserter sozialer Kompetenz zu verhelfen<sup>30</sup>. Die Verwirklichung dieses Erziehungsziels dürfte weniger durch Vollstreckung des Strafvollzuges als vielmehr im Bereich ambulanter Vollstreckung zu erreichen sein<sup>31</sup>.

Der stetige Anstieg der Unterstellungen unter einen Bewährungshelfer im Wege der Strafaussetzung zur Bewährung kann in diesem Sinne interpretiert werden.

Eine anerkannte Form der Gestaltung pädagogischer Lernsituationen besteht darin, attraktive Sachziele zu bilden, die unmittelbar im reifenden Menschen Kräfte entstehen lassen, durch ihn selbst oder von außen gesetzte Ziele zu erreichen. Überträgt man diese Erkenntnis auf das Institut der Vorbewährung, so ergibt sich folgendes:

In der Verhängung der Jugendstrafe liegt für den Jugendlichen die strafende Reaktion und die Ahndung seines vorausgegangenen Verhaltens, gleichzeitig wird ihm eine alternative Verhaltensmöglichkeit neben der Bestrafung angeboten, d.h. neben die strafende Reaktion tritt als "Belohnung" für eventuelle, wünschenswerte Verhaltensmodifikationen die Vorbewährung, die ihm die Chance gibt, durch seine Mitarbeit das für ihn positive Ziel der Aussetzung der Strafe zur Bewährung zu erreichen. Eine solche Kombination von positiver und negativer Reaktion ist nach den Ergebnissen experimenteller Untersuchungen<sup>32</sup> grundsätzlich förderlich und wirkungsvoller für den Lernerfolg als deren isolierte Anwendung. Gleiches vermag die Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu leisten, da bei ihr bereits entschieden ist und der Proband sich die eigentliche Verschonung vor dem Vollzug nicht mehr durch eine Verhaltensänderung zu erarbeiten braucht.

### 2.3 Die Vorbewährung als Hilfe bei der Legalprognose

Neben der Verwirklichung dieses jugendrichterlichen Erziehungsgedankens stellt die Vorbewährung auch ein wesentliches Element bei der Stellung der richterlichen Legalprognose dar. Ausgangspunkt und vorentscheidender Faktor bei der Verwirklichung des Erziehungsgedankens ist der Jugendrichter. Vor Ausspruch seiner Entscheidung muß dieser sich ein genaues Bild von der Persönlichkeit des Jugendlichen verschaffen, um die ihm abverlangte Beurteilung und Einschätzung des Jugendlichen vornehmen und die sich darauf stützende folgenorientierte Sanktion treffen zu können. Dem Richter wird abverlangt zu entscheiden, welche Sanktionsart bei dem Jugendlichen die erforderlichen Lernprozesse bewirkt, er muß Behandlungsvorschläge unterbreiten, die mutmaßliche Persönlichkeitsentwicklung beurteilen, besonders Stärken oder Schwächen des Jugendlichen im sozialen und zwischenmenschlichen Bereich erkennen und entscheiden, welche Maßnahme sich aus kriminalpädagogischer und -präventiver Sicht empfiehlt.

Um diesen Ansprüchen gerecht zu werden, sollen nach der Idee des Jugendgerichtsgesetzes die Richter erzieherisch befähigt sein und Kenntnisse u.a. auf dem Gebiet der Pädagogik, Jugendpsychologie und -psychiatrie haben.

In der Praxis erfolgt dagegen die Auswahl der Jugendrichter weder nach den in § 37 JGG vorgegebenen Kriterien<sup>33</sup>, noch sind die Juristen von ihrer Ausbildung her in aller Regel darauf vorbereitet, diesen Forderungen zu entsprechen<sup>34</sup>, und selbst bei Umsetzung der oft geäußerten Forderung nach einer speziellen Aus- und Fortbildung bliebe der Richter auf Hilfe bei der Entscheidungsfindung angewiesen, da er ohne ausreichende Hilfsmöglichkeiten - wegen seiner fehlenden pädagogischen Vorbildung - sich bei der Legalprognose nur auf seine strafrechtliche und kriminologische Erfahrung stützen kann. Hierin liegt letztlich auch eine der Ursachen dafür, daß es seitens der Jugendrichter häufig zu einer nur "gefühlsmäßigen" Erfassung der Täterpersönlichkeit<sup>35</sup> und ihrer Lebensbedingungen kommt, indem "Alltags- oder naive Verhaltenstheorien über menschliches Handeln" als gesichertes Wissen angesehen werden<sup>36</sup>.

Im Bereich der Prognoseforschung hat bisher die kriminologische Wissenschaft dem Richter noch keine entscheidende Hilfe anbieten können<sup>36a</sup>. Die Gerichte sind heute kaum in der Lage, die Persönlichkeit eines Jugendlichen im einzelnen zu analysieren, um dann die bestmögliche Therapie einleiten zu können. Insbesondere für die Stellung der Sozialprognose und die Beurteilung der Strafwirkung, die die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters und seines zukünftigen Verhaltens einschließen, fehlt es an genügendem Erfahrungsmaterial und wissenschaftlichen Untersuchungen<sup>37</sup>.

Als eine mögliche Hilfsquelle bietet das Jugendgerichtsgesetz dem Jugendrichter für seine Legalprognose die Institution der Jugendgerichtshilfe an<sup>38</sup> sowie die Möglichkeit, einen Sachverständigen zu hören<sup>39</sup>. Nach § 38 i.V.m. § 43 JGG ist es Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, insbesondere "durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt des Jugend-

lichen" die Voraussetzungen für Entscheidungen des Jugendrichters zu schaffen<sup>40</sup>. Die Umsetzung der gesetzgeberischen Idee ist aber bisher nur bruchstückhaft realisiert, und Kritik entzündet sich vor allem an der Erstellung, Aussagekraft und damit verbundenen Brauchbarkeit des Jugendgerichtshilfeberichtes<sup>41</sup>, an der Rolle des Jugendgerichtshelfers und an der Struktur der Jugendgerichtshilfe. So erfolgt die Erstellung der Berichte der Jugendgerichtshilfe beispielsweise weitgehend ohne eingehenden Kontakt mit den Jugendlichen<sup>42</sup>. Die oft einzige Informationsquelle über die Täterpersönlichkeit für den Jugendrichter beruht zum größten Teil auf Aktenmaterial<sup>43</sup>. Die Aussagekraft der Berichte der Jugendgerichtshilfe vermindert sich aber in dem Maße, wie diese wiederum mit Jugendamtsakten und früheren Berichten arbeiten. Durch die Verwendung bereits vorhandener Akten, ohne ausreichende Interaktion mit dem Jugendlichen, wird die soziale Wahrnehmung, die die Persönlichkeit des Jugendlichen zu der Tat zum Gegenstand haben soll, erheblich beeinträchtigt und der Tendenz zur "Vereinheitlichung, Generalisierung und Kategorisierung" Vorschub geleistet. Ein so entstandener Bericht ist für die präzise kriminologische Prognose, bei der er den Jugendrichter insbesondere auch bei seiner Legalprognose unterstützen soll, wenig brauchbar und konfrontiert den Jugendrichter nicht selten mit einem "unvollständigen oder trügerischen Bild von der Person des Täters"<sup>44</sup>. Grundsätzlich soll sich die Jugendgerichtshilfe in ihrem Bericht darauf beschränken aufzuzeigen, in welchem Konfliktzusammenhang die Tat steht, um die richterliche Entscheidungsgrundlage zu erweitern. Tatsächlich enthalten die Berichte aber oft pseudowissenschaftliche Aussagen aufgrund persönlicher Eindrücke und Werturteile über Fragen, die spezifisches psychiatrisches oder psychologisches Fachwissen erfordern, was wiederum nicht Aufgabe der Jugendgerichtshilfe, sondern eines entsprechenden Sachverständigen wäre<sup>45</sup>. Zur Anhörung eines Sachverständigen kommt es lediglich in ca. 4 % der Verfahren<sup>46</sup>. Eine weitergehendere Beteiligung dürfte sowohl aus Gründen der Verhältnismäßigkeit<sup>47</sup>, dem im Jugendstrafverfahren pädagogisch wichtigen Beschleunigungsgrundsatz<sup>48</sup>, als

auch wegen der möglichen Abhängigkeit des Richters, die seine Entscheidungsfreiheit und Autorität gefährden könnte<sup>49</sup>, übertrieben und zudem bei Bagatelldelikten nicht vertretbar sein<sup>50</sup>.

Eine Alternative bzw. Ergänzung hierzu bietet das Institut der Vorbewährung mit der Möglichkeit, über reine Akteninformationen hinaus durch eine weitere Zeit der Beobachtung und Führung durch Gericht und Bewährungshilfe die Täterpersönlichkeit kennenzulernen. Die Vorbewährung gibt dem Jugendrichter die Möglichkeit, seiner Legalprognose eine fundiertere Grundlage zu geben.

Der Jugendliche selbst kann während der Vorbewährungszeit unter dem Eindruck von Hauptverhandlung und Verurteilung und unter dem Einfluß der so veränderten Umweltbedingungen einen eigenständigen Beitrag zu der dann aus diesem aktiven Handeln abgeleiteten Legalprognose des Jugendrichters leisten. Dieser bleibt so nicht mehr auf unzulängliche Jugendgerichtshilfberichte oder kurze unpersönliche und oft irreführende Eindrücke aus der Hauptverhandlung angewiesen, sondern kann aufgrund eigener Beobachtung die Täterpersönlichkeit beurteilen. In diesem Sinne ist das Institut der Vorbewährung eine Alternative, die sich als erzieherisch fördernd für den Jugendlichen, hilfreich für den Jugendrichter und sinnvoll hinsichtlich ihrer Stellung im Reaktionskatalog des Jugendstrafrechts erwiesen hat. Ein entsprechend rechtlich ausgestaltetes Vorbewährungsverfahren entspräche zudem den Erfordernissen einer intensiven ambulanten Betreuung. Im weiteren ist zu zeigen, ob das Institut der Vorbewährung, das der kritischen dogmatischen Analyse standgehalten hat, von den verfahrensbeteiligten Instanzen als Unterstützung und Förderung ihrer Arbeit gesehen wird.



### 3. Begleitende empirische Untersuchung

#### 3.1 Die Analyse nach dem Freiburger Behandlungsforschungsprojekt - Datenbasis und methodische Anmerkungen -

Das Projekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" (Behandlungsforschungsprojekt) wurde seit 1976 von der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt<sup>51</sup>. Ziel dieses Projektes war es, die Bedingungen und Effekte der Untersuchungshaft tatverdächtiger junger Rechtsbrecher sowie deren Behandlung und Prognose und die spätere Entwicklung der verurteilten jungen Täter als Bewährungsprobanden zu untersuchen. Im Rahmen der Behandlungsforschung ging man im Wege der Gesprächs- und Verhaltenstherapie vor<sup>52</sup>. Diese beiden psychotherapeutischen Behandlungsformen wurden auf eine Gruppe jugendlicher und heranwachsender Untersuchungshäftlinge der Haftanstalt Freiburg angewandt, der zwei Kontrollgruppen - nur psychologische Untersuchung, aber keinerlei Behandlung - aus den U-Haftabteilungen der Anstalten in Rastatt und Mannheim gegenübergestellt wurden<sup>53</sup>. Gleichzeitig wurden, um zu einer differenzierten Auswertung der Behandlungswirkung für unterschiedliche Untergruppen im Rahmen des Projekts zu gelangen, in einer Analyse von Gerichts- und Vollzugsakten anhand eines standardisierten Erhebungsbogens biographische Daten zum Sozial- und Legalverhalten der erfaßten Probanden erhoben. Dieses Material war Ausgangspunkt für die eigene Untersuchung.

Da ein großer Teil der zu verwertenden Daten auf Vorarbeit des Behandlungsforschungsprojektes Freiburg beruht und dort durch Aktenanalyse gewonnen worden war, lag es nahe, durch eine weiterführende und hierauf aufbauende Aktenanalyse die für die Beurteilung des Instituts der Vorbewährung notwendigen Daten zu erheben. Die Aktenanalyse bot sich als Untersuchungsmethode außerdem aus Gründen der Zuverlässigkeit, der Überprüfbarkeit und aus arbeitsökonomischen Erwägungen an<sup>54</sup>. Außerdem lagen die Urteile derjenigen Probanden vor, bei denen eine Vorbewährung angeordnet worden war.

Aus diesen Gründen erfolgte die Entscheidung für eine Aktenanalyse, und es wurde entsprechend ein Erhebungsbogen erstellt<sup>55</sup>, dessen Konzipierung weitgehend auf der Kommentierung zu § 57 JGG und auf den von der Praxis angeführten Argumenten für und gegen das Institut der Vorbewährung beruht<sup>56</sup>.

Auch für den Vergleich von Zentralregister- und Erziehungsregisterauszügen war der Ausgangspunkt das Datenmaterial des Behandlungsforschungsprojektes. Für die aus diesem Projekt stammenden 98 Probanden, die Strafaussetzung zur Bewährung erhielten und für die 63 Vorbewährungsprobanden wurden im August/September/Oktober 1981 entsprechende Registerauszüge beim Generalbundesanwalt in Berlin eingeholt<sup>57</sup>. Die Auswertung der Registereintragungen soll Aufschluß geben über die unterschiedliche Wirkung von Strafaussetzung zur Bewährung und Vorbewährung in bezug auf Widerruf der erfolgten Aussetzung oder erneute registrierte Auffälligkeit.

Zur Erfassung des Kenntnisstandes und der Einstellungen von Jugendrichtern, Jugendstaatsanwälten, Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern zum Institut der Vorbewährung schied eine Akten- oder Dokumentenanalyse aus, da Gerichts- bzw. Strafakten zu diesem Fragenbereich keine befriedigenden Informationen enthalten. Als Forschungsmethode bot sich die Befragung an, die vor allem aus Gründen des vertretbaren Zeitumfangs und Finanzaufwands in schriftlicher Form erfolgte.

Um realistische Vergleichsmöglichkeiten zu haben, wurde die Befragung entsprechend dem Behandlungsforschungsprojekt auch auf die 3 Landgerichtsbezirke Karlsruhe, Mannheim und Freiburg erstreckt. In einer Totalerhebung wurden alle verfahrensbeteiligten Instanzen dieser 3 Bezirke erfaßt<sup>58</sup>. Die Untersuchungsgruppe setzte sich danach aus 40 Richtern<sup>59</sup>, 14 Staatsanwälten, 61 Bewährungshelfern und 106 Jugendgerichtshelfern zusammen<sup>60</sup>.

Innerhalb des Behandlungsforschungsprojektes wurde bei 82 Probanden mit § 57 JGG gearbeitet. Für die eigene Auswertung konnte jedoch nur das Datenmaterial von 63 Fällen verwendet werden. Von diesen verbleibenden 63 Vorbewährungsfällen wurden 42 im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, 19 in Freiburg und 2 in Mannheim ausgesprochen. 6 (9 %) Fälle wurden vor dem Jugendrichter als Einzelrichter verhandelt, 56 (89 %) vor dem Jugendschöffengericht und lediglich 1 vor der Jugendkammer beim Landgericht.

### 3.2 Die Anwendung der Vorbewährung in der gerichtlichen Praxis (Aktenanalyse)

Zum Zeitpunkt der Verurteilung betrug das durchschnittliche Alter der Probanden 17,9 Jahre und lag damit im Schnitt 1/2 Jahr unter dem Alter der Probanden, die sofort Strafaussetzung zur Bewährung erhalten hatten ( $\bar{x} = 18,5$ ) (vgl. Tab. 1).

Tab. 1: Altersstruktur der Probanden zum Zeitpunkt der Verurteilung (Vorbewährung und Strafaussetzung zur Bewährung)

Alter bei der Verurteilung (Jahre)	Strafaussetzung zur Bewährung N = 98	Vorbewährung N = 63
14/15	4 ( 4 %)	4 (13 %)
16/17	21 (21 %)	18 (28 %)
18/19	40 (41 %)	24 (38 %)
20/21	33 (34 %)	13 (21 %)
$\bar{x}$	18,5	17,9

Der Umstand, daß 41 % (= 26) der Vorbewährungsprobanden bei der Verurteilung jünger als 19 Jahre alt waren, im Gegensatz zu nur 25 % (= 25) der Bewährungsprobanden (Nges. = 98) legt die Vermutung nahe, daß durch eine Betonung des Erziehungsgedankens im Wege der Vorbewährung gerade den jüngeren Probanden eine dem Vollzug vorzuziehende erzieherische Chance gegeben werden soll. Dies zeigt sich zum anderen auch darin, daß bei der Auswahl der Vorbewährungsaufgaben - die sich im übrigen nicht von den Bewährungsaufgaben unterschieden - besonderer Wert auf solche Weisungen gelegt wurde, die die eigenverantwortliche Mitarbeit der Probanden fordern und rein erzieherische Funktionen haben.

Die mit der Vorbewährung beabsichtigte Zielvorstellung, eine Hilfe für den Richter bei seiner Legalprognose zu sein, kam zumindest für den Landgerichtsbezirk Karlsruhe dadurch zum Ausdruck, daß ein großer Teil der Vorbewährungsprobanden (= 57 %) zu einer Jugendstrafe verurteilt worden waren, die die Dauer von einem Jahr überschritt (vgl. Tab. 2).

Da Anwendungsfälle für das Institut der Vorbewährung Jugendstrafen sind, die die in § 21 Abs. 1 JGG grundsätzlich festgelegte Höchstdauer von einem Jahr für eine Strafaussetzung zur Bewährung überschreiten, sprechen für die gegenüber dem Landgerichtsbezirk Freiburg und Mannheim unterschiedliche Anwendungspraxis in Karlsruhe zwei Vermutungen: Zum einen könnte in Karlsruhe eine stärkere Bereitschaft zur Unterstützung von Reformbestrebungen bestehen, die die Aussetzungsfrist in § 21 Abs. 1 JGG auf 2 Jahre ausdehnen wollen. Wahrscheinlicher ist allerdings die Annahme, daß der klärenden und helfenden Wirkung der Vorbewährung in bezug auf die Legalprognose mehr Vertrauen geschenkt wird. Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang zwischen den längeren Jugendstrafen in Karlsruhe mit der stärkeren Vorstrafenbelastung der dortigen Vorbewährungsprobanden (eine oder mehrere Verurteilungen bei Bewährung = 24 %, bei Vorbewährung = 32 %).

Tab. 2: Dauer der ausgesprochenen Jugendstrafe (Mon.) im Vergleich von Vorbewährung und Strafaussetzung zur Bewährung

	Karlsruhe		Freiburg		Mannheim		insgesamt	
	Bew.	Vorbew.	Bew.	Vorbew.	Bew.	Vorbew.	Bew.	Vorbew.
bis 12 Mon. einschl.	22 (96 %)	18 (43 %)	50 (91 %)	18 (95 %)	19 (95 %)	1	91 (93 %)	37 (59 %)
bis 24 Mon.	1 (4 %)	24 (57 %)	5 (9 %)	1 (5 %)	1 (5 %)	1	7 (7 %)	26 (41 %)
N =	23 (100 %)	42 (100 %)	55 (100 %)	19 (100 %)	20 (100 %)	2	98 (100 %)	63 (100 %)

Bei dem Vergleich von Bewährungsprobanden und Vorbewährungsprobanden ergibt sich zwar keine Überrepräsentierung von vorbestraften, sondern lediglich ein höherer Anteil von vorbelasteten Vorbewährungsprobanden, das Ergebnis deutet aber zumindest darauf hin, daß das Institut der Vorbewährung auch von der Praxis sowohl als Vorstufe der Vollstreckung der Jugendstrafe aufgefaßt wird wie auch als eine Vorstufe zur Strafaussetzung zur Bewährung und damit der Möglichkeit der Verhinderung des Vollzugs. Vorbewährung liegt somit zwischen diesen beiden Alternativen.

Die Deliktsart hat auf die Entscheidung für oder gegen Vorbewährung keinen entscheidenden Einfluß. Insbesondere schwerere Delikte sind nicht ausschlaggebend für die Vorbewährung, sondern sprechen eher für eine Jugendstrafe ohne Bewährung, wie es vor allem für schwerere Gewaltkriminalität gilt<sup>61</sup>. Neben der Vorstrafenbelastung und dem Alter der Probanden scheinen für das Entscheidungsverhalten des Richters und für seine Legalprognose vor allem sozialbiographische Daten von entscheidender Relevanz zu sein<sup>62</sup>. Die Praxis beschränkt sich bei der Ermittlung dieser Daten weitgehend auf den Leistungsbereich (Schule/Berufsausbildung), auf die Herkunftsfamilie<sup>63</sup>, auf Drogen- und Alkoholmißbrauch<sup>64</sup>. Entsprechend dieser und in der Literatur weiterer als kriminalitätsfördernd eingestufte Risikofaktoren<sup>65</sup> wurde für die vorliegende Untersuchung eine Auswahl von Sozialmerkmalen aller Probanden erstellt, deren Vergleich zeigen soll, ob sich durch sie eine Beeinflussung des richterlichen Verhaltens bei der Entscheidung für die Vorbewährung abzeichnet (vgl. Tab. 3).

Nach einer Untersuchung von Hermanns<sup>65a</sup> haben sich für die Versagung einer Strafaussetzung zur Bewährung vor allem 5 Merkmale als besonders bedeutsam herausgestellt<sup>66</sup>: Eine vorausgegangene Jugendstrafe, Drogenkonsum, die Begehung eines Gewaltdelikt, Schulabgang ohne Abschluß und unregelmäßiger Schulbesuch. Den größten Einfluß auf eine negative Aussetzungsentscheidung hat nach Hermanns das Merkmal einer vorausgegan-

nen Jugendstrafe<sup>67</sup>. Das Institut der Vorbewährung nimmt hier im Ergebnis zwischen der Aussetzung auf Bewährung (24 %) und der Jugendstrafe ohne Bewährung (56 %) eine Mittelstellung ein (32 %). Auch beim Faktor 'unregelmäßiger Schulbesuch' liegen die Werte der Vorbewährungsprobanden mit 69 % zwischen denen der Bewährungsprobanden (61 %) und Probanden mit Jugendstrafe ohne Bewährung (78 %).

Tab. 3: Vergleich der Probandengruppen nach ausgewählten Sozialmerkmalen<sup>1</sup>

		Bew.		Vorbew.		Jug. o. Bew.	
		N	%	N	%	N	%
		(N = 97)		(N = 63)		(N = 75)	
1. Ist der Proband ehelich geboren?	- ja	85	88	52	83	63	84
	- nein	12	12	11	17	12	16
	- k.A.	1		-		2	
		(N = 98)		(N = 62)		(N = 76)	
2. Lebte der Proband bis zur Tatzeit überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern?	- ja	31	32	25	40	26	34
	- nein	67	68	37	60	50	66
	- k.A.	-		1		1	
		(N = 58)		(N = 39)		(N = 43)	
3. Waren die Eltern in den letzten fünf Jahren berufstätig? (Vater)	- ja	51	88	32	82	34	79
	- nein <sup>2</sup>	7	12	7	18	9	21
	- k.A.	40		24		34	
		(N = 64)		(N = 46)		(N = 50)	
(Mutter)	- ja	26	41	19	41	27	54
	- nein <sup>2</sup>	38	59	27	59	23	46
	- k.A.	34		17		27	
		(N = 64)		(N = 36)		(N = 49)	
4. Haben sich die Eltern des Probanden getrennt?	- ja	29	45	21	58	26	53
	- nein <sup>2</sup>	35	55	15	42	23	47
	- k.A.	34		27		28	

Fortsetzung Tabelle 3:

	Bew.		Vorbew.		Jug. o. Bew.	
	N	%	N	%	N	%
	(N = 64)		(N = 36)		(N = 49)	
5. Hatte der Proband einen festen Wohnsitz?	85	88	59	93	66	87
- ja	12	12	4	7	10	13
- nein	1		-		1	
- k.A.						
	(N = 89)		(N = 56)		(N = 70)	
6. Hat der Proband einen Schulabschluß?	59	66	37	66	36	52
- ja	30	34	19	34	34	48
- nein	9		7		7	
- k.A.						
	(N = 36)		(N = 35)		(N = 40)	
7. Hat der Proband die Schule regelmäßig besucht?	14	39	11	31	9	22
- ja	22	61	24	69	31	78
- nein	62		28		37	
- k.A.						
	(N = 96)		(N = 63)		(N = 76)	
8. Hat der Proband eine Lehre vor Beendigung abgebrochen?						
- ja einmal	33	34	29	46	25	33
- ja mehrmals	13	14	9	14	15	19
- nein beendet	14	15	4	6	6	8
- nein keine Lehre begonnen	31	32	21	34	28	37
- nein. Lehre dauert an	5	5	-	-	2	3
- k.A.	2		-		1	
	(N = 88)		(N = 57)		(N = 72)	
9. Wie oft hat der Proband die Arbeitsstelle gewechselt?						
- keinmal	21	24	9	16	17	24
- einmal	11	13	15	26	7	10
- mehrmals	56	63	33	58	48	66
- k.A.	10		6		5	
	(N = 52)		(N = 38)		(N = 47)	
10. Nimmt der Proband Drogen?						
- ja gelegentlich	6	11	6	16	9	19
- ja regelmäßig	19	37	10	26	16	34
- nein nicht mehr	1	2	2	5	1	2
- nein	26	50	20	53	21	45
- k.A.	46		25		30	



Fortsetzung Tabelle 3:

	Bew.		Vorbew.		Jug. o. Bew.	
	N	%	N	%	N	%
	(N = 98)		(N = 63)		(N = 77)	
11. Trinkt der Proband regelmäßig größere Mengen Alkohol?						
- ja	24	24	10	16	19	25
- k.A. <sup>2</sup>	74		53		58	

(1) Gesamtzahlen: Bewährungsprobanden 98; Vorbewährungsprobanden 63; Jugendstrafe ohne Bewährung 77.

(2) Die hohe Zahl der Fälle ohne Angaben macht die Interpretation der Daten unsicher und schwierig. Vergleicht man allerdings die Art der Fragestellung mit den übrigen Fragen, so zeigt sich, daß hier Merkmale erhoben wurden, die in den Akten lediglich dann festgehalten und besonders erwähnt werden, wenn durch sie negative Kriterien zum Ausdruck kommen. Im umgekehrten Fall sind sie für die Kontrollinstanzen nicht von Interesse (vgl. hierzu Müller 1980, S. 39). Man kann daher davon ausgehen, daß der größte Teil der "k.A."-Spalte jeweils den gegen eine kriminelle Gefährdung sprechenden Kriterien zuzuordnen ist.

Diese Mittelposition ist bei den weiteren Merkmalen Drogen, Gewaltdelikte und fehlender Schulabschluß allerdings nicht mehr so deutlich zu erkennen, es zeigt sich vielmehr eine starke Parallelität zur Strafaussetzung zur Bewährung. Auch aus den weiteren Sozialmerkmalen läßt sich keine aussagekräftige Schlußfolgerung auf einen bestimmten Probandentypus ableiten. Es bleibt allerdings festzuhalten, daß die Klientel des Instituts der Vorbewährung sich von dem der Strafaussetzung zur Bewährung durch sein etwas ungünstigeres Sozialprofil unterscheidet. Dieses zeigt sich aber noch nicht als so negativ, daß es eine Jugendstrafe ohne Bewährung sofort rechtfertigen würde. Aufgabe der Vorbewährung ist es daher, zur Prognosestellung noch weitere Informationen zu gewinnen, die diesen stärker belasteten Probanden eine Chance zur Vermeidung des Vollzugs geben. Immerhin kam es bei 43 (68 %) der 63 Vor-

bewährungsfälle im nachträglichen Beschlußverfahren nach § 57 Abs. 1 JGG zu einer Strafaussetzung zur Bewährung. Ohne das Institut der Vorbewährung wäre es aller Wahrscheinlichkeit nach in all diesen Fällen zur Jugendstrafe ohne Bewährung und damit zum Strafvollzug gekommen.

Die Frage nach der Dauer der Vorbewährung läßt besonders deutlich hervortreten, daß eine rechtliche Regelung für das Institut der Vorbewährung gefunden werden muß, und zwar aus zwei Gründen: Zum einen war die tatsächliche Vorbewährungszeit grundsätzlich länger als die angeordnete Dauer, zum anderen kam es hierdurch in Verbindung mit der nachträglich angeordneten Bewährungszeit zu einer oft 3 Jahre übersteigenden Bewährungszeit, ohne daß besondere Gründe für eine Überschreitung dieser durch § 22 Abs. 1 JGG grundsätzlich festgelegten Grenze angeführt worden wären.

Angeordnet wurde im Schnitt eine Vorbewährungszeit von 4 Monaten. In Karlsruhe lag die Dauer bei 4,5 Monaten und in Freiburg nur bei 3,1 Monaten. Eine Anordnung von mehr als 6 Monaten erfolgte in keinem Fall. Zu berücksichtigen ist bei diesen Zahlen, daß in Karlsruhe (N = 42) nur in 18 (= 43 %) Fällen eine zeitliche Anordnung im Urteil erfolgte und in Freiburg (N = 19) auch nur bei 14 (=74 %) Probanden.

Ein gänzlich anderes Bild ergibt sich für die Dauer der Vorbewährungszeit, wenn man die tatsächliche Zeitspanne betrachtet, während der sich der Proband nach der Hauptverhandlung bis zum nachträglichen Beschlußverfahren unter Aufsicht befand (vgl. Tab. 4).

Im Gegensatz zu den Einzelwerten der im Urteil jeweils angeordneten Dauer, die 6 Monate nicht überschritten, ergibt sich für die tatsächliche Dauer ein völlig anderes Bild. So lagen in Karlsruhe die Vorbewährungszeiten zwischen einem und 17 Monaten und dies unabhängig davon, ob es zur nachträglichen Strafaussetzung kam oder nicht. Bei sonst ähnlichen Werten kam

es in Freiburg nur in Fällen nachträglicher Strafaussetzung zu längerer Dauer der Vorbewährung. Diese langen, die ursprünglich angeordnete Zeitspanne oft beträchtlich übersteigenden Vorbewährungszeiten kommen durch ständige Verlängerungen der ursprünglich intendierten Zeitdauer zustande.

Tab. 4: Durchschnittliche Dauer der Vorbewährungszeit (Monate) in den einzelnen LG-Bezirken

	KA N = 42	FR N = 19	MA N = 2	insgesamt N = 63
im Urteil angeordnete Dauer	4.5	3.1	2x6 Mon.	4.0
tatsächliche Dauer	7.6	4.7	1x7 Mon. 1x8 Mon.	6.7
tatsächliche Dauer bei nachträglicher Aussetzung zur Bewährung	7.7	5	1x7 Mon.	6.7
tatsächliche Dauer ohne nachträgliche Aussetzung zur Bewährung	7.4	3.8	1x8 Mon.	6.7

Die Ergebnisse zeigen, in welchem Maße die Jugendrichter vor ihrem Ermessen der zeitlichen Ausgestaltung der Vorbewährungszeit Gebrauch machen, mit der Konsequenz, daß die Jugendlichen über einen langen Zeitraum im Ungewissen über ihre Zukunftsgestaltung gelassen werden, ohne Möglichkeit, eine klare zeitliche Perspektive zu entwickeln, ohne konkrete Anhaltspunkte, welche Umstände zur Strafaussetzung bzw. deren Versagen führen können. Die erteilten Auflagen und Weisungen können nur Anhaltspunkte<sup>68</sup> geben für ein Verhalten, das in der Begründung der Bewährungshilfe<sup>69</sup> für eine Anordnung der Strafaussetzung bzw. deren Ablehnung unter der Perspektive beurteilt wird, ob der Proband unter Beweis gestellt hat, daß er willens ist, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel zu führen, daß sich seine Verhältnisse stabilisiert haben, daß er eine positive

Entwicklung im Sozialverhalten vollzogen hat und daß er Kooperationsbereitschaft mit dem Bewährungshelfer zeigt. Der fehlenden Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird von den Bewährungshelfern in der Ablehnungsbegründung zur Strafaussetzung ein hoher Stellenwert eingeräumt - hier zeigt sich auch die Bedeutung des Berichts des Bewährungshelfers und damit die Tragweite und Funktion dieser Instanz. In 30 (von 39) dieser Berichte wurde eine nachträgliche Aussetzung empfohlen, viermal sprach der Bewährungshelfer sich gegen die Strafaussetzung aus und 5 Berichte enthielten keinerlei Empfehlung. Bis auf zwei Fälle schlossen sich die Jugendrichter den Vorschlägen der Bewährungshelfer in ihrer Entscheidung im nachträglichen Beschlußverfahren an<sup>70</sup>.

Dies zeigt deutlich die Bedeutung des Berichts des Bewährungshelfers und damit auch die Tragweite der Funktion des Bewährungshelfers selbst im Rahmen der Vorbewährung.

Die Ergebnisse der Aktenanalyse zeichnen ein Bild des Instituts der Vorbewährung, das sich in den theoretischen Rahmen weitgehend einfügt. Stellung und Funktion des Bewährungshelfers, Dauer von Vorbewährung und Bewährungszeit und der große Ermessensspielraum des Richters stützen die Forderung nach einer gesetzlichen Ausformung dieses Instituts. Die Aktenanalyse bestätigt und rechtfertigt die mit der Vorbewährung verfolgte erzieherische Zielsetzung, was in der Auswahl der Probanden und der Art und Begründung des Vorgehens zum Ausdruck kommt. Das Vertrauen der Richter auf eine weiterführende Hilfe bei der Legalprognose durch die Vorbewährung zeigt sich u.a. in der Länge der verhängten Jugendstrafe und dem ungünstigen Sozialprofil der Vorbewährungsprobanden gegenüber den Bewährungsprobanden. Beide Faktoren erschweren die Prognose, aber der Weg über die Vorbewährung kann hier Zweifel ausräumen und positive Ansätze aufzeigen.

Tab. 5: "Welche rechtliche Konstruktion oder welche Bedeutung verbinden Sie mit dem Begriff der Vorbewährung?"

	Begriff ist völlig neu	falsche Definition	insgesamt = Unkenntnis + falsche Definition	richtige Definition	N =	verweigert
Richter	1 ( 3 %)	- -	1 ( 3 %)	28 (97 %)	29 (100 %)	1 -
StA	2 (15 %)	- -	2 (15 %)	11 (85 %)	13 (100 %)	- -
Bewh.	3 ( 7 %)	2 ( 5 %)	5 (12 %)	37 (88 %)	42 (100 %)	9 -
JGH	36 (43 %)	8 (10 %)	44 (53 %)	40 (47 %)	84 (100 %)	3 -

### 3.3 Die Befragung der Instanzen

Nach der Aktenanalyse ist es nun Aufgabe der schriftlichen Befragung, den Kenntnisstand und die Einstellung der beteiligten Instanzen (Richter, Staatsanwalt, Bewährungshilfe und Jugendgerichtshilfe) zum Institut der Vorbewährung zu ergründen sowie deren Einschätzung der Anwendungsform zu erfahren. Es standen 181 verwertbare Fragebogen zur Auswertung zur Verfügung. Gegenüber der ursprünglichen Annahme, die unterschiedliche Anwendung der Vorbewährung in den 3 ausgewählten Landgerichtsbezirken beruhe auf Unkenntnis und Informationsdefiziten bei den beteiligten Instanzen, zeigte sich ein überraschendes Ergebnis. Wie Tabelle 5 zeigt, ist der Kenntnisstand unabhängig vom Gerichtsort nahezu vollständig positiv. Lediglich bei den Jugendgerichtshelfern halten sich richtiges und falsches Verständnis die Waage. Für diese Berufsgruppe wies schon die Aktenanalyse auf weitgehende Unkenntnis des Instituts der Vorbewährung hin, und bei der Bewertung von Anwendungsgründen der Vorbewährung war die Abgrenzung gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung nicht eindeutig.

Der Vorbewährungszeit wird in erster Linie die Funktion einer tatsächlichen Vorbereitung der Bewährungszeit eingeräumt. Diese, auch bei den Bewährungshelfern festgestellte Bewertung erklärt sich z.T. durch die unterschiedlichen beruflichen Aufgaben. Bei Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern wird das Interesse mehr auf die tatsächliche Gestaltung der Bewährungszeit als auf die Vorbereitung einer für diese notwendigen positiven Beurteilung des künftigen Legalverhaltens der Jugendlichen gelenkt. Außerdem hat die Gruppe der Jugendgerichtshelfer seltener Kontakt mit Vorbewährungsprobanden, da sie selbst nicht in der Bewährung tätig ist.

Dagegen werden bei der Anwendung der Vorbewährung von den Juristen (Richter und Staatsanwälte) jene Merkmale bevorzugt, die das erzieherische Moment der Vorbewährung erkennen lassen (Mitarbeit des Jugendlichen, Wohlverhalten, Probezeit), bevorzugt gegenüber solchen Merkmalen, die lediglich der tatsäch-

lichen Ausformung der späteren Strafaussetzung zur Bewährung dienen und insofern nicht als alleinige Legitimation für eine Vorbewährungszeit herangezogen werden können. Nach dieser Einschätzung wird von den befragten Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten die Vorbewährungszeit als Test für den Jugendlichen betrachtet, der durch seine Mitarbeit zeigen soll, daß er seine Chance wahrnehmen will.

Betrachtet man die Ergebnisse der einzelnen Gerichtsbezirke, verschiebt sich das Bild etwas, ohne die Grundaussage entscheidend zu verändern. Im Landgerichtsbezirk Karlsruhe, in dem auch die Anwendung der Vorbewährung am ausgeprägtesten war, ist die Abgrenzung der für eine ausdrückliche Vorbewährungszeit sprechenden Gründe gegenüber den tatsächlichen Ausgestaltungsgründen klarer als in den übrigen Gerichtsbezirken. In Freiburg und Mannheim treten Gesichtspunkte in den Vordergrund, die nicht direkt mit der Vorbewährung in Verbindung stehen müssen, sie stellen das Verständnis der Vorbewährung aber nicht in Frage. Die unterschiedliche Anwendungshäufigkeit der Vorbewährung in den 3 Gerichtsbezirken erklärt sich in diesem Zusammenhang nicht aus der Existenz von Richtlinien oder etwa durch größeren Informationsaustausch zwischen den Instanzen, sondern ist, so einfach die Erklärung auch klingen mag, das Ergebnis des Engagements, der Aufgeschlossenheit und Experimentierbereitschaft zweier Richter in Karlsruhe, die vor ca. 10 Jahren dort den Grundstein für die Vorbewährung legten und in Freiburg ist es die Folge des Einzelengagements eines Staatsanwaltes<sup>71</sup>. In Mannheim dagegen fehlen solche Anregungen gänzlich.

An dieser Stelle wird deutlich, daß, obwohl auf breiter Ebene die theoretische Kenntnis vom Institut der Vorbewährung vorhanden zu sein scheint, seine Umsetzung in die Praxis an fehlender praktischer Kenntnis und Erfahrung scheitert. Dieses Defizit läßt sich dadurch erklären, daß die Vorbewährung ein Rechtsinstitut verkörpert, das, ohne gesetzlich ausgeformt zu sein, von der Praxis entwickelt wurde und auch nur durch sie

- wie die Ergebnisse zeigen - weitergegeben wird (werden kann). Dies läßt sich anhand der Einschätzung der erzieherischen Funktion des Instituts der Vorbewährung erläutern.

Alle Berufsgruppen gemeinsam betonten das erzieherische Element der Vorbewährung. Für 80 % der Jugendrichter, alle Jugendstaatsanwälte, 78 % der Bewährungshelfer und 79 % der Jugendgerichtshelfer hat die Vorbewährung eine stärkere Ausprägung des jugendstrafrechtlichen Erziehungsgedankens zur Folge. In Karlsruhe und Freiburg wird dieses Gesamtbild bestätigt, in Mannheim sind dagegen lediglich 56 % der Jugendrichter und 54 % der Jugendgerichtshelfer davon überzeugt, durch die Vorbewährung eine stärkere Verwirklichung des Erziehungsgedankens erreichen zu können, aber in diesem Antwortverhalten spiegelt sich kein praktischer Erfahrungswert wider, sondern eine auf theoretischer Basis gewonnene Einschätzung. Durch Argumente wie "Mit Mitteln der Bewährung ist das gleiche Ziel erreichbar", "Es erfolgt nur ein kurzfristig angepaßtes Verhalten", "Den Jugendlichen wird durch die Vorbewährung keine Entwicklungschance gegeben" wird deutlich, daß es in Mannheim an der klaren theoretischen Erkenntnis des Unterschiedes zwischen Vorbewährung und Strafaussetzung fehlt.

Um den Stellenwert der Vorbewährung bei der Prognosebildung beurteilen zu können, bedarf es der Auskunft über die tatsächlich angewandten Informationsquellen, der Beurteilung von deren Aussagekraft und der Einschätzung anderer Informationsmöglichkeiten, um dann feststellen zu können, inwieweit ein Bedürfnis nach darüber hinausgehender Unterstützung bei der Legalprognose durch das Institut der Vorbewährung besteht. Die Befragung hat gezeigt, daß alle Instanzen in allen Gerichtsbezirken sich bei ihrer Informationsgewinnung an den bekannten Informationsquellen orientieren (vgl. Tab. 6) und sich - im Bewußtsein der diesen anhaftenden Mängel - auf der Grundlage der bestehenden Informationsbasis für ausreichend unterrichtet halten, um eine Legalprognose treffen zu können (vgl. Tab. 7).



Tab. 6: Einstufung der Informationsquellen für eine Aussetzungsentscheidung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte (durchschnittliche Rangziffern)

	KA	FR	MA	insgesamt
Bericht der Jugendgerichtshilfe	1.8	1.9	2.2	1.9
Informationen aus der Akte	2.8	2.9	3.1	2.9
Gespräch mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung	4.6	4.0	4.7	4.5
Eindruck während der Hauptverhandlung	2.1	2.3	1.9	2.0
Sachverständigengutachten	3.3	2.7	2.4	2.8

Obwohl diese Informationsquellen ständiger und stark negativ ausgeprägter Kritik<sup>72</sup> ausgesetzt sind, wird dem Gespräch mit dem Jugendlichen vor der Hauptverhandlung keine besondere Bedeutung beigemessen. Ebenso wie in der Untersuchung von Fenn<sup>73</sup> wird von allen Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten der persönlichen Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen mit deutlichem Abstand die letzte Stelle eingeräumt. An den ersten beiden Stellen rangieren, wie in der Untersuchung von Fenn, der "Eindruck während der Hauptverhandlung" und der Bericht der Jugendgerichtshilfe, gefolgt vom Sachverständigengutachten und den Akteninformationen. Gerade im Gespräch mit dem Jugendlichen bestünde aber die Chance eines besseren Kennenlernens des jugendlichen Täters. Von den Jugendgerichtshelfern selbst wird das Gespräch mit den Jugendlichen und seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten favorisiert, gefolgt von Akteninformationen, Sachverständigengutachten und dem Gespräch mit der Schulleitung und/oder dem Arbeitgeber.

Tab. 7: "Halten Sie die vorhandene Information (Ri. u. StA), die dem Jugendrichter zur Verfügung stehende Information (Bewh. u. JGH), für eine Entscheidung über das künftige Legalverhalten des jungen Straftätigen für ausreichend?"

	Karlsruhe (1)			Freiburg (2)			Mannheim (3)		
	ja	nein	verw.	ja	nein	verw.	ja	nein	verw.
Richter u. StA	15 (83 %)	3 (17 %)	-	7 (78 %)	2 (22 %)	2 -	9 (64 %)	5 (36 %)	-
Bewh.	6 (38 %)	10 (62 %)	2 -	10 (83 %)	2 (17 %)	5 -	6 (60 %)	4 (40 %)	6 -
JGH	24 (89 %)	3 (11 %)	4 -	37 (86 %)	6 (14 %)	-	8 (62 %)	5 (38 %)	-

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 16; JGH N = 27

(2) Ri u. StA N = 9; Bewh. N = 12; JGH N = 43

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 10; JGH N = 13

Bei der Einstufung der Informationsquellen durch die Jugendgerichtshilfe, die dem Gespräch mit dem Jugendlichen den ersten Rang einräumt, muß berücksichtigt werden, daß oft lediglich ein Gespräch stattfindet<sup>74</sup> und zudem bei wiederholt Auffälligen die Akten als Informationsquelle eine größere Bedeutung erlangen<sup>75</sup>. Gerade letzteres gilt insbesondere für Probanden, bei denen die Frage einer Strafaussetzung zur Bewährung ansteht, in verstärktem Maße, da es sich bei ihnen im Regelfall nicht um Ersttäter handelt. Dies macht deutlich, daß der dann auch wieder auf Aktenbasis gegründete Vorschlag der Jugendgerichtshilfe dem Jugendrichter kein klareres Bild von der Täterpersönlichkeit verschaffen kann.

Eine stärkere Anhörung eines Sachverständigen, Umstrukturierung der Hauptverhandlung oder Anwendung entwickelter Prognoseverfahren - insgesamt Vorschläge, die eine Intensivierung der Anhörung beabsichtigen - stoßen als zusätzliche Informationsquellen auf wenig Interesse. Lediglich die Einführung der Zweiteilung der Hauptverhandlung verbunden mit der Einführung des Schuld- oder Tatinterlokuts wurde von den Bewährungshelfern und Jugendgerichtshelfern befürwortet. Hier wird die Forderung nach mehr Offenheit, Klarheit und Täterbezogenheit der Hauptverhandlung deutlich, die aus der Sicht der Bewährungshelfer darin mündet, sie selbst stärker im und am Verfahren zu beteiligen<sup>76</sup>. Dieses Ergebnis rechtfertigt keinesfalls die Annahme, es bestehe wenig oder kein Interesse und keine Notwendigkeit zu einer zusätzlichen, die Legalprognose unterstützenden Hilfe. Einer solchen Folgerung widerspricht die allgemeine Befürwortung und Bewertung der Vorbewährung, wie sie aus Tabelle 8 ersichtlich wird.

Betrachtet man das Antwortverhalten in den einzelnen Landgerichtsbezirken, so spiegeln sich schon bekannte Ergebnisse wider. In den Bezirken Karlsruhe und Freiburg, in denen intensiv von der Vorbewährung Gebrauch gemacht wird, hebt sich erwartungsgemäß auch die Überzeugung von der Nützlichkeit von derjenigen in Mannheim ab. Für den Landgerichtsbezirk Mannheim

scheint allerdings zu gelten, daß man sich dort auf bekannte und vorhandene Verfahrensweisen verläßt, anstatt zu experimentieren. Die Gruppe der Bewährungshelfer in Mannheim ist von dieser Einschätzung auszunehmen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß auch hier von der Berufsgruppe, die am engsten mit den straffällig gewordenen Jugendlichen zusammenarbeitet und zum anderen eben aus dieser Aufgabenstellung heraus am ehesten beurteilen kann, inwieweit durch eine mit der Vorbewährung verbundene zusätzliche Beobachtungszeit eine präzisere Beurteilung der Täterpersönlichkeit möglich ist, die Vorbewährung am positivsten beurteilt wird.

Tab. 8: "Glauben Sie, daß durch das Institut der Vorbewährung eine bessere und treffsichere Prognose über das künftige Legalverhalten des jungen Straffälligen möglich ist?" (positive Beantwortung)

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter u. StA	16 (89 %)	9 (82 %)	8 (57 %)	33 (77 %)
Bewh.	14 (78 %)	12 (71 %)	11 (73 %)	37 (74 %)
JGH	24 (77 %)	28 (65 %)	7 (54 %)	59 (68 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 31

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 43

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 15; JGH N = 13

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 50; JGH N = 87

### 3.4 Die Handhabung der Vorbewährung im Urteil der Instanzen

Nachdem mittels der Aktenanalyse ein Bild der tatsächlichen Anwendung der Vorbewährung erstellt und sie in ihren erzieherischen und prognostischen Intentionen durch die befragten Instanzen grundsätzlich bestätigt wurde, soll im folgenden festgestellt werden, inwieweit sich die Einstellung der Befragten mit den Ergebnissen der Aktenanalyse deckt. Diese zeigten, daß bei der Anwendung des Instituts der Vorbewährung eine leichte Bevorzugung von stärker vorbelasteten Jugendlichen existierte und mit der Einräumung einer zusätzlichen Beobachtungszeit begründet wurde, um bestehende Unsicherheiten zu beseitigen.

Die Ergebnisse der Befragung bringen keine eindeutige Bestätigung oder Ablehnung dieser Tendenz. Wie Tabelle 9 zeigt, war die Hälfte der Befragten der Meinung, gerade bei Vorstrafen eigne sich die Vorbewährung besonders. Dem standen lediglich 12 % (N = 42) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, 2 % (N = 48) der Bewährungshelfer und 5 % (N = 80) der Jugendgerichtshelfer ablehnend gegenüber. Auch diese Zahlen können in dem Sinne interpretiert werden, daß in der Vorbewährung eine Vorbereitungsphase für die Jugendlichen einerseits und für die Prognoseentscheidung andererseits gesehen wird. Gerade Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte sprachen sich am häufigsten für eine Anwendung der Vorbewährung aus.

Abgelehnt wurde die Einräumung einer Vorbewährungszeit nur dann, wenn schon nach Art und Umfang der Vorstrafen eine günstige Prognose ausgeschlossen war. Die bloßen Zahlen sagen hier wenig, jedoch wurde die Entscheidung für dieses Item in der Regel ausführlich - mit unterschiedlichen Schwerpunkten zwischen den Berufsgruppen - begründet. Vor allem Bewährungshelfer und Jugendgerichtshelfer traten dafür ein, die Vorstrafen bei der Entscheidung für oder gegen die Vorbewährung nicht zu berücksichtigen. Entscheidend sei nicht das vergangene, sondern das zukünftige Verhalten und die pädagogische, psychologische und soziale Begründung der Aussetzungsentscheidung.

Tab. 9: "Gerade bei Vorstrafen eignet sich die Vorbewährung besonders"

	KA(1)	FR(2)	MA(3)	insgesamt(4)
Richter u. StA	11 (61 %)	5 (50 %)	6 (43 %)	22 (52 %)
Bewh.	10 (56 %)	6 (38 %)	6 (43 %)	22 (46 %)
JGH	14 (50 %)	22 (57 %)	5 (38 %)	41 (51 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 28

(2) Ri u. StA N = 10; Bewh. N = 16; JGH N = 39

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 14; JGH N = 13

(4) Ri u. StA N = 42; Bewh. N = 48; JGH N = 80

Noch entschiedener wurde die Frage nach der Berücksichtigung bestimmter Deliktstypen bei der Anwendung der Vorbewährung von den Befragten mit "nein" beantwortet. 91 % (N = 43) der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, 96 % (N = 51) der Bewährungshelfer und 87 % (N = 83) der Jugendgerichtshelfer waren der Meinung, daß das Delikt hierbei keine Rolle spielen dürfe. Einschränkungen bezogen sich, wie schon in der Aktenanalyse, allein auf Schwerekriminalität.

Das tatsächliche Bild der Handhabung der Vorbewährung unter Berücksichtigung der Dauer der verhängten Jugendstrafe ließ nach der Aktenanalyse keine allgemeine Schlußfolgerung zu. Die Befragung der Verfahrensbeteiligten macht nun aber deutlich, daß alle Berufsgruppen sich in der Überschreitung der in § 21 Abs. 1 JGG festgelegten Höchstdauer von 12 Monaten bei der Handhabung der Vorbewährung einig sind (vgl. Tab. 10). Die

Werte liegen nahe der nach § 21 Abs. 2 JGG möglichen Höchstgrenze von zwei Jahren.

Aus den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 JGG, nach denen für eine Strafaussetzung im Bereich einer 12 Monate übersteigenden Jugendstrafe besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Jugendlichen vorliegen müssen, wird gleichzeitig deutlich, daß für den Jugendrichter und auch alle anderen Verfahrensbeteiligten in diesen Fällen die Stellung einer Legalprognose schwieriger wird. Die Ergebnisse der Befragung bestätigen in diesem Punkt die Annahme, daß die Vorbewährung bevorzugt dazu dienen soll, bei schwierigen Fällen die Legalprognose zu erleichtern.

Tab. 10: Bis zu welcher Höhe der Jugendstrafe sollte von der Vorbewährung Gebrauch gemacht werden? (Durchschnittswerte in Monaten)

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter	19.3	22.5	22.0	20.9
StA	24.0	23.3	22.8	23.3
Bewh.	24.0	22.2	20.3	22.3
JGH	24.2	20.1	22.8	22.2

(1) Richter N = 13; StA N = 5; Bewh. N = 17; JGH N = 28

(2) Richter N = 8; StA N = 3; Bewh. N = 13; JGH N = 28

(3) Richter N = 8; StA N = 5; Bewh. N = 13; JGH N = 10

(4) Richter N = 29; StA N = 15; Bewh. N = 43; JGH N = 66

Nach den Ergebnissen der Aktenanalyse war das Merkmal der Drogenabhängigkeit nicht ausschlaggebend für die Entscheidung für eine Vorbewährung. Dagegen haben andere Untersuchungen gezeigt, daß Drogenabhängigkeit von den Richtern eher als Rückfall verursachendes Moment bewertet wurde<sup>77</sup> und daß bei

Vorliegen von Drogenabhängigkeit die Richter eher dazu neigten, eine Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung auszusprechen<sup>78</sup>. Es war daher interessant zu erfahren, ob die am Verfahren beteiligten Instanzen in der Vorbewährung einen Weg sehen, auch den drogenabhängigen Jugendlichen eine Möglichkeit zur Verhaltensänderung zu bieten.

Die Befragung zeigt, daß die Instanzen der Vorbewährung tatsächlich eine Funktion in der Richtung zuschreiben, dem Jugendlichen durch die Vorbewährung eine Möglichkeit zu geben, sein Verhalten zu ändern und seinen Willen zur Therapie zu dokumentieren. Neben der allgemeinen Befürwortung fiel auf, daß gerade die Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte, die Berufsgruppen also, die letztendlich die Prognose stellen, für den drogenabhängigen Jugendlichen offenbar eine Hilfe in der Vorbewährung sehen (vgl. Tab. 11).

Tab. 11: Bei Drogenabhängigkeit dient die Vorbewährung dazu, daß der Jugendliche seinen Willen dokumentieren kann, eine Therapie zu beginnen (positive Antworten)

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter u. StA	15 (83 %)	10 (91 %)	8 (64 %)	34 (79 %)
Bewh.	14 (78 %)	10 (63 %)	8 (50 %)	32 (64 %)
JGH	24 (80 %)	29 (69 %)	7 (58 %)	60 (72 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 30

(2) Ri u. Sta N = 11; Bewh. N = 16; JGH N = 42

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 16; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 50; JGH N = 84



203 der Befragten sehen in der Vorbewährung eine Möglichkeit, dem Jugendlichen einen Motivationsanreiz zur Verhaltensänderung zu bieten. Dies wird wiederum in den Landgerichtsbezirken am deutlichsten, in denen die beteiligten Instanzen schon Erfahrungen mit dem Institut der Vorbewährung sammeln konnten, in Mannheim dagegen ist die Befürwortung erheblich geringer.

Insgesamt deckt sich die von der Praxis vorgenommene und vorgeschlagene Handhabung des Instituts der Vorbewährung - das zeigt sich bei dem Faktor Drogenabhängigkeit nicht weniger als bei der Frage nach der Bedeutung von Vorstrafen, Deliktarten und Höhe der Strafe - mit dessen theoretischer Stellung im Reaktionenkatalog und der dieser zugrundeliegenden Zielsetzung.

Bei der tatsächlichen Ausgestaltung der Vorbewährung zeigten sich demgegenüber Vorgehensweisen, die die beabsichtigte Grundidee dieses Instituts z.T. unterliefen. An diesen Punkten tritt besonders deutlich die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung in den Vordergrund, ohne die eine den Zielen der Vorbewährung gerecht werdende Ausgestaltung nicht erreichbar erscheint. Das betrifft 1. die Dauer der Vorbewährungszeit, 2. die Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit, 3. die Stellung des Bewährungshelfers im Rahmen des Instituts der Vorbewährung und 4. das Fehlen der Schöffen im nachträglichen Beschlußverfahren.

#### Zu 1:

Die tatsächliche Dauer der Vorbewährung entsprach nach der Aktenanalyse nur in wenigen Fällen der im Urteil angeordneten Zeitspanne. Die Befragung der betreffenden Instanzen ergab, daß eine solche Diskrepanz in bezug auf die Umsetzung der mit der Vorbewährung verbundenen Ziele nicht als nützlich bewertet wurde. Dies zeigt der Vergleich der geschätzten tatsächlichen Dauer mit einer für angemessen und nützlich erachteten Dauer der Vorbewährung.

Tab. 12: Durchschnittliche tatsächliche Dauer der Vorbewährungszeit nach Einschätzung der Instanzen ( $\bar{x}$  = Monate)

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter u. StA	5.4	4.8	5.8	5.3
Bewh.	5.8	4.2	5.9	5.2
JGH	5.3	3.7	5.4	4.7

(1) Ri u. StA N = 16; Bewh. N = 17; JGH N = 16

(2) Ri u. StA N = 10; Bewh. N = 16; JGH N = 14

(3) Ri u. StA N = 8; Bewh. N = 12; JGH N = 10

(4) Ri u. StA N = 34; Bewh. N = 45; JGH N = 40

Die geringe Zahl der JGH ist bedingt durch deren Funktion. Bei der eigentlichen Bewährungszeit treten sie grundsätzlich nicht mehr in Erscheinung.

Tab. 13: Angemessene und nützliche Dauer der Vorbewährungszeit ( $\bar{x}$  = Monate)

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter u. StA	5.2	5.2	6.3	5.5
Bewh.	5.5	4.6	5.7	5.3
JGH	5.7	5.0	5.3	5.4

(1) Ri u. StA N = 17; Bewh. N = 17; JGH N = 29

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 14; JGH N = 31

(3) Ri u. StA N = 12; Bewh. N = 13; JGH N = 9

(4) Ri u. StA N = 40; Bewh. N = 44; JGH N = 69

Es fällt auf, daß die Schätzung der tatsächlichen Dauer der Freiburger Instanzen fast den nach der Aktenanalyse festgestellten Werten entspricht, während die Vorstellungen der Karlsruher weiter unter den tatsächlichen Werten liegen. Der Vergleich mit der für angemessen gehaltenen Dauer zeigt dann allerdings identische Werte mit der Einschätzung der Wirklichkeit. Diese Übereinstimmung legt den Schluß nahe, daß die Beurteilung der tatsächlichen Gegebenheiten, die ja lediglich Erfahrungswerte zum Ausdruck bringt, durch die Vorstellungen über eine angemessene Dauer beeinflusst wurde.

Wichtig ist, daß in der Einschätzung der tatsächlichen Dauer die Vorbewährungszeit von allen Berufsgruppen und in allen Gerichtsbezirken auf 5 bis 6 Monate begrenzt wird. Der Gegensatz zwischen der tatsächlich längeren Dauer der Vorbewährung (Aktenanalyse) gegenüber der Einschätzung der tatsächlichen Dauer (Tabelle 12) weist auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung zur Einhaltung der unter der Zielsetzung der Vorbewährung für sinnvoll gehaltenen Dauer von 5 bis 6 Monaten hin.

#### Zu 2:

Nur in 4 Fällen wurde laut Aktenanalyse die Vorbewährungszeit auf die sich anschließende Bewährung angerechnet. In den übrigen Fällen ergaben sich z.T. Gesamtbewährungszeiten, die weit über 3 Jahren lagen und damit die grundsätzlich vorgesehene Höchstdauer für die Bewährungszeit überschritten. Um jedoch bei dem Jugendlichen nicht durch wiederholte Verlängerungen und damit ausgedehnte Bewährungszeiten Resignation hervorzurufen, würde eine Anrechnung dem Jugendlichen eine pädagogische Anerkennung seiner Bemühungen bieten, die sich motivationsfördernd auswirken könnte. Entgegen der festgestellten Praxis sollte es daher nicht nur zu einer Anrechnung kommen, sondern diese sollte grundsätzlich verpflichtend sein. Die Ergebnisse der Befragung waren insofern überraschend, als die Instanzen die Anrechnung der Vorbewährung auf die Bewährungszeit überwiegend befürworteten.

Tab. 14: Sollte die Zeit der Vorbewährung auf die sich anschließende Bewährungszeit angerechnet werden?

	Karlsruhe (1)			Freiburg (2)			Mannheim (3)			insgesamt (4)		
	ja	teilw.	nein	ja	teilw.	nein	ja	teilw.	nein	ja	teilw.	nein
Richter u. Sta	9 (50%)	2 (11%)	7 (39%)	7 (64%)	1 (9%)	3 (27%)	10 (72%)	2 (14%)	2 (14%)	26 (60%)	5 (12%)	12 (28%)
Bewh.	11 (61%)	6 (33%)	1 (6%)	15 (88%)	2 (12%)	-	14 (88%)	2 (12%)	-	40 (78%)	10 (20%)	1 (2%)
JGH	19 (61%)	9 (29%)	3 (10%)	31 (73%)	4 (10%)	7 (17%)	12 (100%)	-	-	62 (73%)	13 (15%)	10 (12%)

- (1) Ri u. Sta N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 31  
 (2) Ri u. Sta N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 42  
 (3) Ri u. Sta N = 14; Bewh. N = 16; JGH N = 12  
 (4) Ri u. Sta N = 43; Bewh. N = 51; JGH N = 85

Die Bewertung der Karlsruher Instanzen bringt allerdings zum Ausdruck, daß es nicht zu einer generellen Anrechnung kommen sollte, sondern daß die Ausformung des Instituts der Vorbe-  
wahrung flexibel gestaltet werden sollte. Es ist zu vermuten, daß diese Einschätzung auf die größeren praktischen Erfah-  
rungen der Karlsruher Instanzen zurückzuführen ist.

Zu 3:

Ohne die Bestellung eines Bewährungshelfers würde die Vorbe-  
wahrung ihre Legitimation verlieren. Andererseits führte die  
Unterstellung unter einen Bewährungshelfer zu verfassungsrecht-  
lichen Bedenken, da es für dessen Tätigwerden an ausreichenden  
gesetzlichen Ermächtigungen fehlt.

Das in Tabelle 15 zum Ausdruck kommende Bild bestätigt eine im  
gesamten Bereich der Fortentwicklung ambulanter Maßnahmen für  
das Jugendstrafrecht sich abzeichnende Tendenz. Bei dem Bestre-  
ben, neue Wege einzuschlagen, die bestehenden Reaktionsmöglich-  
keiten an Effizienz überlegen sein könnten, wird das Gebot der  
Beachtung und Wahrung rechtsstaatlicher Garantien bagatelli-  
siert oder nicht gesehen<sup>79</sup>.

Tab. 15: "Halten Sie es für rechtlich zulässig, ohne vorherige  
Entscheidung über die Strafaussetzung, dem Jugendlichen einen Bewährungshelfer zuzuteilen?" (Bejahende  
Antworten)

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter u. StA	17 (94 %)	10 (91 %)	7 (54 %)	34 (81 %)
Bewh.	16 (89 %)	10 (77 %)	11 (92 %)	37 (86 %)
JGH	17 (68 %)	30 (86 %)	8 (67 %)	55 (76 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 18; JGH N = 25

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 13; JGH N = 35

(3) Ri u. StA N = 13; Bewh. N = 12; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 42; Bewh. N = 43; JGH N = 72

Lediglich in Mannheim verneinte ein großer Teil der Befragten die rechtliche Zulässigkeit der Zuordnung eines Bewährungshelfers.

Als Begründungen für den vorgeschlagenen rechtlichen Weg wurden bevorzugt genannt der § 10 JGG in Verbindung mit Richtlinie 3, die analoge Anwendung der Bewährungsvorschriften (§ 21 ff. JGG) gefolgt von der Kombination des § 57 in Verbindung mit § 10 JGG. Andere leiten die rechtliche Zulässigkeit aus § 57 JGG ab oder aus § 71 JGG; es wurde § 30 JGG in analoger Anwendung angeführt. § 8 JGG (Verbindung von Maßnahme und Jugendstrafe) in Verbindung mit § 10 (Weisung) und § 15 JGG (Auflage) wurden ebenfalls als Lösungsweg angesehen und die Herleitung aus den §§ 45-47 JGG (abgesehen von der Strafverfolgung) empfohlen.

Allein diese noch nicht vollständige Aufzählung der vorgeschlagenen Lösungsmöglichkeiten offenbart die bestehende Verwirrung und Unsicherheit in der Begründung eines rechtlich zulässigen Weges für die Zuteilung eines Bewährungshelfers während der Vorbewährungszeit.

Zwar enthalten einige der Vorschläge Lösungsmöglichkeiten, aus keinem läßt sich jedoch die Zuteilung eines Bewährungshelfers in der vollen Konsequenz seines Aufgabengebietes ableiten. Sowohl die Vielzahl der Angebote als auch deren letztliche Unbrauchbarkeit unterstreichen daher die geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken und verleihen der Forderung nach einer gesetzlichen Regelung Ausdruck.

Abgesehen von der rechtlichen Stellung des Bewährungshelfers in der Vorbewährung, wirft sich die Frage auf, ob es durch die Vorbewährungsprobanden zu einer hohen Fallzahl und nicht vertretbaren Zusatzbelastung kommt. Doch immerhin 50 % der befragten Bewährungshelfer hielt diese zusätzliche Belastung für vertretbar.

Zu 4.:

Sieht man in § 57 JGG die Möglichkeit, die gesamte Entscheidung über die Strafaussetzung vorzubehalten, so hat dies zur Folge, daß die Schöffen an der Aussetzungsentscheidung nicht mehr beteiligt sind<sup>80</sup>. Gleichzeitig würde für diejenigen Fälle, in denen die Zuständigkeit eines Kollegialgerichts begründet worden ist, die Laienbeteiligung eingeschränkt<sup>81</sup>. Bei der Vorbewährung würde dies fast zur Regel, da die Vorbewährungsprobanden häufig eine 12 Monate übersteigende Jugendstrafe zu erwarten haben. Nach der Aktenanalyse waren 89 % der Fälle durch ein Jugendschöffengericht entschieden worden. Auf die Frage, ob gegen die Nichtbeteiligung der Schöffen Bedenken bestehen, sprachen sich die befragten Instanzen in der Mehrheit für einen Verzicht aus (vgl. Tab. 16).

Tab. 16: "Gegen die Nichtbeteiligung der Schöffen im Beschlußverfahren nach § 57 JGG bestehen keine Bedenken."

	KA <sup>(1)</sup>	FR <sup>(2)</sup>	MA <sup>(3)</sup>	insgesamt <sup>(4)</sup>
Richter u. StA	13 (72 %)	9 (82 %)	7 (50 %)	29 (68 %)
Bewh.	10 (63 %)	13 (76 %)	6 (40 %)	29 (60 %)
JGH	16 (55 %)	11 (27 %)	5 (42 %)	32 (39 %)

(1) Ri u. StA N = 18; Bewh. N = 16; JGH N = 29

(2) Ri u. StA N = 11; Bewh. N = 17; JGH N = 41

(3) Ri u. StA N = 14; Bewh. N = 15; JGH N = 12

(4) Ri u. StA N = 43; Bewh. N = 48; JGH N = 82

Vergegenwärtigt man sich die Entscheidungssituation zu Ende der Hauptverhandlung, so wird deutlich, daß alle Beteiligten, also auch die Schöffen, an der Entscheidung für oder gegen die Vorbewährung mitwirken. Dies betrifft auch die Auswahl von

Auflagen und Weisungen. Alle grundlegenden Entscheidungen werden also somit durch das Schöffengericht als ganzes getroffen, und dem Jugendrichter obliegt es in Zusammenarbeit mit dem Bewährungshelfer lediglich, die Erfüllung der Anforderungen an den Jugendlichen zu überwachen. Die Beteiligung der Schöffen am Verfahren wird somit nicht unterlaufen, dies gilt allerdings nur insoweit, als die Festlegung der Anforderungen, Auflagen und Weisungen bereits im Urteil erfolgt. Auch hier erscheint eine gesetzliche Regelung des Instituts der Vorbewährung als angebracht.

#### 4. Der Vergleich von Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden anhand von Widerrufsquoten und Registereintragungen

Der Vergleich beider Rechtsinstitute hat nicht die Aufgabe, eine Aussage über deren größere oder geringere Wirksamkeit zu machen. Wie auch immer Mißerfolg oder Erfolg einer Maßnahme definiert werden, enthalten diese Definitionen immer nur ein Urteil über den Probanden selbst und seine soziale Anpassung im Sinne legalen Verhaltens und nur in zweiter Linie ein Urteil über die Effizienz dieser Maßnahme. In diesem Sinne steht im Mittelpunkt dieses Vergleichs die Frage, ob die eingeräumte Vorbewährungschance von den Probanden angenommen wird und weniger die Effizienz der Maßnahme selbst. Der Vergleich des späteren Legalverhaltens der Bewährungs- und Vorbewährungsprobanden dient nicht dazu, den Erfolg der Reaktionsformen zu beurteilen, sondern soll vielmehr verdeutlichen, daß die Vorbewährung auch für "Risiko"-Probanden, deren Vorleben eher gegen eine Strafaussetzung zur Bewährung spricht, eine Alternative zum Vollzug und somit ein Beitrag zur Verstärkung ambulanter Reaktionsformen darstellt.

Der Vergleich der Legalbewährung von Bewährungsprobanden und Vorbewährungsprobanden mit anschließender Strafaussetzung zur Bewährung brachte im wesentlichen zwei Erkenntnisse, die allerdings aufgrund der geringen Probandenzahl lediglich eine tendenzielle Aussage zulassen:



Tab. 17: Widerrufsquoten in einzelnen Untersuchungen (Angaben in Prozent) bei Strafaussetzung zur Bewährung im Jugendstrafrecht (1)

Untersuchung	Widerrufsquote	N =
Erber 1961, 317	37	111
Gütt 1964, 4	43	136
Bindzus 1966, 81	44	120
Meyer-Wentrup 1966, 221	47	611
Nerlich 1966, 11	53	165
Ulmschneider 1966, 191	36	343
Schünemann 1971, 39	42	180
Vogt 1972, 114	38	200
Lange, P. 1973, 148	47	144
Rohnfelder 1974, 87 FN 328	38	21
Spieß 1980, 428	44	170
Meyer, K.-P. 1981a, 373	44	51

- (1) Vgl. hierzu Heinz 1977, S. 296 ff., insbesondere die Anmerkungen S. 311 m.w. Hinweisen.  
Zum Teil handelt es sich um Untersuchungen zu § 20 JGG a.F. und zum Teil wurden auch Verurteilungen nach § 27 JGG einbezogen (Gütt; Meyer-Wentrup; Ulmschneider; Lange, P.; Spieß).

Tab. 18: Widerruf der Strafaussetzung bei sofortiger Strafaussetzung zur Bewährung  
(Dauer der zugrunde liegenden Jugendstrafe)

	Karlsruhe(1)		Freiburg(1)		Mannheim		insgesamt(1)	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
bis 11 Mon. einschließlich	4 (21 %)	5 (26 %)	10 (19 %)	21 (41 %)	7 (35 %)	5 (25 %)	21 (23 %)	31 (34 %)
12 Mon.	6 (32 %)	3 (16 %)	5 (10 %)	11 (22 %)	4 (20 %)	3 (15 %)	15 (17 %)	17 (19 %)
über 12 Mon. bis 24 Mon.	-	1 (5 %)	3 (6 %)	1 (2 %)	1 (5 %)	-	4 (5 %)	2 (2 %)
insgesamt	10 (53 %)	9 (47 %)	18 (35 %)	33 (65 %)	12 (60 %)	8 (40 %)	40 (45 %)	50 (55 %)
total	19 (100 %)		51 (100 %)		20 (100 %)		90 (100 %)	
ausgewiesen oder verstorben	3		3		-		6	

(1) bei 2 Probanden dauerte die Bewährungszeit noch an; einmal in KA und einmal in FR.

Tab. 19: Widerruf der Strafaussetzung bei Vorbewährung und anschließender Strafaussetzung zur Bewährung (Dauer der zugrunde liegenden Jugendstrafe)

	Karlsruhe(1)		Freiburg		Mannheim		insgesamt(1)	
	ja	nein	ja	nein	ja	nein	ja	nein
bis 11 Mon. einschließlich	2 ( 8 %)	3 (12 %)	2 (14 %)	5 (36 %)	-	-	4 (10 %)	8 (20 %)
12 Mon.	3 (12 %)	2 ( 8 %)	5 (36 %)	2 (14 %)	-	-	8 (20 %)	4 (10 %)
über 12 Mon. bis 24 Mon.	8 (32 %)	7 (28 %)	-	-	-	1	8 (20 %)	8 (20 %)
insgesamt	13 (52 %)	12 (48 %)	7 (50 %)	7 (50 %)	-	1	20 (50 %)	20 (50 %)
total	25 (100 %)		14 (100 %)		1		40 (100 %)	
ausgewiesen oder verstorben	1		1		-		2	

(1) Bei 1 Probanden (in KA) dauerte die Bewährungszeit noch an.

1. Die Widerrufsquote beider Probandengruppen ist in etwa gleichzusetzen (45 % bzw. 50 %). Auch die Vorbewährungsprobanden mit zugrundeliegenden Jugendstrafen von 1 - 2 Jahren schnitten nur unwesentlich ungünstiger ab (vgl. Tab. 17/18/19). Die Zahlen rechtfertigen das Vertrauen in die Vorbewährungszeit sowohl als Klärungsstufe zwischen Vollzug und Aussetzung zur Bewährung als auch als Chance für den Jugendlichen, seine Bereitschaft zur Verhaltensänderung und Kooperation zu zeigen.

2. Ähnliche Ergebnisse brachte der Vergleich der im Register festgehaltenen Auffälligkeiten. Auch hier bestand für die erfolgreichen Vorbewährungsprobanden während ihrer Bewährungszeit ein nahezu identisches Rückfallrisiko gegenüber den Bewährungsprobanden.

Die Widerrufsquote der Vorbewährungsprobanden liegt mit 50 % nur 5 % über der der Bewährungsprobanden. Unter Berücksichtigung des ungünstigen Sozialprofils dieser Fälle, der längeren Dauer der Jugendstrafe und der stärkeren Vorstrafenbelastung ist dieser Wert mit dem der Bewährungsprobanden durchaus gleichzusetzen.

Von den insgesamt 63 Vorbewährungsprobanden verlief für 20 (32 %) die Vorbewährungszeit negativ. In Karlsruhe waren es 36 %, in Freiburg dagegen lediglich 21 %. In 15 Fällen lag der Grund für die Versagung der Strafaussetzung in einer erneuten Straftat. Die übrigen Probanden waren Auflagen und Weisungen nicht nachgekommen.

Interessant ist, daß die Sozialbiographie der Probanden, deren Vorbewährungszeit negativ verlief, deutlich ungünstiger war als bei den übrigen. So waren z.B. 25 % (N = 20) unehelich geboren, im Gegensatz zu 14 % (N = 43) der Vorbewährungsprobanden mit positivem Vorbewährungsverlauf. 35 % (N = 20) gegenüber 43 % (N = 42) lebten bis zur Tatzeit überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern; der Vater war in 75 % (N = 12)

der Fälle berufstätig (85 %; N = 27), die Mutter bei 47 % (N = 15) gegenüber 39 % (N = 31).

Im schulischen Bereich zeichnet sich eine ähnliche Tendenz zum schlechteren Sozialprofil ab. 50 % (N = 18) hatten keinen Abschluß, während dies bei den Probanden mit positivem Vorbe-  
währungsverlauf nur in 26 % (N = 38) der Fälle zutraf. Nur 17 % (N = 12) gegenüber 39 % (N = 23) der Bewährungsprobanden besuchte die Schule regelmäßig.

Hinsichtlich der Vorstrafenbelastung und der Höhe der zugrunde liegenden Jugendstrafe zeigten sich zwischen diesen beiden Gruppen keine Unterschiede. Insgesamt bestätigten die Ergebnisse, daß durch die Einräumung der Vorbewährungszeit für den Jugendrichter eine Beobachtungszeit entsteht, die seine Legalprognose zumindest insoweit absichern kann, daß der abschließende Bewährungsverlauf dem einer sofortigen Strafaussetzung entspricht.

Diejenigen Probanden, die von ihrem Sozialprofil fast den Bewährungsprobanden entsprechen, bei denen aber aus sonstigen Gründen (Vorstrafe, Höhe der Jugendstrafe oder Drogenkonsum) die Entscheidung für eine direkte Aussetzung zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung noch nicht getroffen werden konnte, erhalten somit eine Bewährungschance, die ihnen sonst versagt geblieben wäre. Die Ausprägung des Erziehungsgedankens der Vorbewährung kommt neben dem bloßen Vergleich der beiden Gruppen in der Tendenz auch dann zum Ausdruck, wenn man anhand der Register-  
eintragungen die Zeitspannen betrachtet, innerhalb derer es zu einer neuen Auffälligkeit nach der zugrunde liegenden Verurteilung kam (vgl. Tab. 20).

Innerhalb der ersten 6 Monate erfolgte nur bei 20 % der Vorbe-  
währungsprobanden ein Registereintrag, im Gegensatz zu 43 % der Bewährungsprobanden. Auch nach 12 Monaten, nachdem also beim Großteil der Vorbewährungsprobanden die eigentliche Be-  
währungszeit bereits begonnen hatte, ist noch eine deutliche

Tab. 20: Zeitraum bis zu einer neuen Auffälligkeit, die zu einem Registerertrag im Anschluß an die zugrunde liegende Verurteilung führte (unabhängig vom Widerruf)

	innerhalb	innerhalb		nach	keine neue Auffälligkeit	insgesamt	ausgewiesen verstorben
	6 Mon.	12 Mon.		12 Mon.			
sof. Strafaussetzung	39 (43 %)	15 (16 %)	54 (59 %)	22 (24 %)	16 (17 %)	92 (100 %)	6
Vorbew. + Aussetzung	8 (20 %)	9 (22 %)	17 (42 %)	12 (29 %)	12 (29 %)	41 (100 %)	2
Vorbew. ohne Aussetzung	8 (42 %)	4 (21 %)	12 (63 %)	4 (21 %)	3 (1) (16 %)	19 (100 %)	1
Vorbew. insgesamt	16 (26 %)	13 (22 %)	29 (48 %)	16 (27 %)	15 (25 %)	60 (100 %)	3

(1) Keine Strafaussetzung zur Bewährung, da die erteilten Auflagen und Weisungen für die Vorbewährungszeit nicht erfüllt wurden.

Differenz erkennbar, die letztlich durch den höheren Anteil der Probanden ohne Auffälligkeiten bestätigt wird. 42 % der Vorbewährungsprobanden, die keine Strafaussetzung erhielten, weisen Auffälligkeiten in den ersten 6 Monaten nach der Verurteilung auf. In allen Fällen war diese Auffälligkeit auch der Auslöser, die Vorbewährungszeit ohne Strafaussetzung zu beenden. Für die Entscheidung der Jugendrichter bedeutet dies, daß in den ersten 6 Monaten nach der Verurteilung eine deutliche Krisentendenz besteht. Der höhere Anteil der Probanden ohne Auffälligkeit deutet aber gleichzeitig auf den erzieherischen Einfluß der Vorbewährungszeit hin, wie darauf, daß ein Zeitraum von 6 Monaten als ausreichend anzusehen ist, die endgültige Reaktionswahl zu treffen.

## 5. Schlußfolgerungen

Mit der dargestellten Untersuchung konnte ein Institut vorgestellt werden, das von seiner Zielsetzung her nicht nur der zur Zeit geführten Reformdiskussion zum Jugendstrafrecht wichtige Impulse verleihen kann, sondern darüber hinaus durch seine Funktion und Aufgabenstellung sich auch anbietet, in einen weiterentwickelten Reaktionenkatalog aufgenommen zu werden.

Ausgehend von der Erkenntnis, daß erzieherisch ausgeprägte Sozialisationsziele bei belasteten Jugendlichen vornehmlich nur durch eine Behandlung in Freiheit erreicht werden können<sup>82</sup> - durch die Entwicklung von Bereitschaft und Fähigkeit zur eigenverantwortlichen, produktiven Konfliktbewältigung -, ist der Jugendrichter heute immer mehr gefordert, verstärkt zu prüfen, ob eine Strafaussetzung noch angewendet werden kann<sup>83</sup>. Nur der schonende Eingriff in das Leben des Delinquenten erhöht die Chance auf ein künftiges straffreies Verhalten<sup>84</sup>, für dessen Weichenstellung hinsichtlich einer Forcierung oder eines Abbruchs der kriminellen Karriere dem Jugendrichter eine entscheidende Funktion zukommt.

Bei einer Entscheidung bietet sich das auch erzieherisch wirksame Institut der Vorbewährung - wie die Ergebnisse gezeigt haben - als erfolgreiche und weiterführende Hilfestellung für eine fundiertere Legalprognose des Jugendrichters an.

Dem Jugendrichter wird die Möglichkeit gegeben, gerade auch dem stärker belasteten und mit einem ungünstigeren Sozialprofil etikettierten Jugendlichen die notwendige Chance zu geben<sup>85</sup>, eine ambulante Reaktion zu erreichen, ohne daß mit diesem Vorgehen ein erhöhtes "Bewährungsrisiko" verbunden wäre.

Diese durch die Einräumung einer Vorbewährungszeit gegebene weiterführende Hilfe bei der jugendrichterlichen Prognoseentscheidung vermindert zugleich die den traditionellen Prognosemodellen anhaftende Gefahr, durch eine lediglich rückschauende Wertung aktenmäßiger Belastungsmerkmale den Prozeß negativer Verstärkung zu festigen. Hier konnte die vorliegende Untersuchung aufzeigen, daß auch die vermehrte Einbeziehung sozial und strafrechtlich vorbelasteter Probanden vertretbar und erfolgversprechend erscheint<sup>86</sup>.

Darüber hinaus ermöglicht die Vorbewährung durch die eingeräumte Beobachtungszeit, eventuell notwendige Interventions- oder Behandlungsprognosen zu treffen. Hierdurch kann dann der den traditionellen Prognosemodellen anhaftende, lediglich rückschauende Charakter durch einen gegenwartsbezogenen Eindruck ersetzt werden<sup>87</sup>.

Gleichzeitig wurde durch die mit der Vorbewährung verbundene und erfolgreich praktizierte Öffnung und Ausdehnung der Aussetzungsmöglichkeit auf Jugendstrafen von bis zu zwei Jahren<sup>88</sup> die Unzufriedenheit der forensischen Praxis mit der derzeitigen Enge des geltenden Aussetzungsrechts deutlich.

Die Berechtigung dieser Bestrebungen kommt auch in dem Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Stand: 30. August 1982) zum Ausdruck, durch den die Strei-



chung von § 21 Abs. 2 JGG unter Erweiterung der allgemeinen Aussetzungsmöglichkeiten auf zwei Jahre empfohlen wird.

Auch und gerade wenn dieser Entwurf Gesetz wird, bedarf der Jugendrichter der intensiven Information und Unterstützung seiner Legalprognose und käme dem Institut der Vorbewährung eine über die heute schon gegebene Bedeutung hinausgehende Aktualität zu. Diese Aktualität kann auch nicht dadurch geschmälert werden, daß sich für das Institut der Vorbewährung im Bereich des Bewährungsverlaufs lediglich gleiche Werte gegenüber der Strafaussetzung zur Bewährung ergaben. Ohne die durch die Vorbewährungszeit für den Jugendrichter gegebene Auswahlmöglichkeit hätte für die Vorbewährungsprobanden die Alternative mit großer Wahrscheinlichkeit Vollzug der Jugendstrafe bedeutet. Eine Konsequenz, die gerade wegen zumindest identischer Legalbewährung die Notwendigkeit und Erforderlichkeit des Instituts der Vorbewährung unterstreicht.

Eine konsequente, einheitliche, den Zielsetzungen entsprechende und rechtsstaatlich unbedenkliche Anwendung des Instituts der Vorbewährung ist aber nur dann zu erwarten, wenn es zu seiner gesetzlichen Ausformung kommt. Diese ist nicht nur schon wegen der festgestellten rechtlichen Bedenken gegen seine derzeitige Ausgestaltung und Handhabung zu fordern, sondern nur so ist eine seiner Bedeutung gerecht werdende Beachtung und Durchführung in der Praxis gewährleistet, der zur Zeit noch die berechtigten Zweifel entgegenstehen, sich im rechtsfreien Raum zu bewegen.

Die Aufnahme in den Reaktionenkatalog des Jugendgerichtsgesetzes muß - wie die Arbeit ergeben hat - verbunden sein mit der ausdrücklichen Zuweisung der Vorbewährungsprobanden zum Tätigkeitsbereich des Bewährungshelfers, der Begrenzung der Vorbewährungszeit auf höchstens sechs Monate, der Festlegung einer zumindest teilweisen Anrechnung der Vorbewährungszeit auf die Bewährungszeit und der für die Vorbewährungsfälle bindenden Aufnahme der zu erteilenden Weisungen und Auflagen

bereits in den Urteilstenor. Darüber hinaus sollte es zu einer Auflockerung der starren Widerrufsgründe unter Anpassung an die erzieherischen Absichten der Vorbewährungszeit kommen.

Die derzeitige Problematik der weitgehend fehlenden gesetzlichen Verankerung und der damit verbundenen freien richterlichen Gestaltung spiegelt sich anschaulich in einer Stellungnahme eines befragten Jugendrichters zur Vorbewährung wider:

"Das Institut der Vorbewährung ist lediglich eine Ausformung der äußeren und inneren Freiheit, die ein Jugendrichter benötigt, um seinem Amt gerecht zu werden. Allerdings ist diese Freiheit nur zu verantworten, wenn sie mit Bescheidenheit, Nüchternheit, ständiger Selbstkritik und Lernbereitschaft verbunden wird."

Bei aller Achtung des richterlichen Verantwortungsbewußtseins muß es aber auch gerade dort zur Geltung kommen, wo die Wahrung rechtsstaatlicher Garantien ansteht.

## Anmerkungen

- 1 Vgl. BT-Drucksache 8/2571.
- 2 Bietz 1981, S. 214; Meyer, K.-P. 1981b, S. 349; Kury 1982, S. 211; Kaiser 1982a, S. 102 ff.
- 3 Kübel/Wollentin 1970, S. 220; Neupert 1970, S. 221; Kerner 1980, S. 30;; Kaiser 1982a, S. 106.
- 4 Vgl. hierzu eingehend Flümman 1983, S. 104; Kury 1986a.
- 5 Die Zahlen entsprechen der Anzahl der verwertbaren Fragebogen.
- 5a Vgl. zur Untersuchung ausführlich Flümman 1983.
- 6 Dallinger-Lackner 1965, § 57 Rdn 1.
- 7 Vgl. Flümman 1983.
- 8 Kübel/Wollentin 1970, S. 217; Knoll 1978, S. 89; Eisenberg 1979, S. 266; Hausen 1980, S. 91; Fritschka 1981, S. 205; Brunner 1981, § 57 Rdn 4; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 9 Hellmer 1959, S. 37.
- 10 Kübel/Wollentin 1970, S. 219; Adam 1981, S. 347.
- 11 Brunner 1981, § 27 Rdn 2; a.A. Heinen 1955, S. 157.
- 12 Kaiser 1982a, S. 104.
- 13 Ähnlich bereits Holzschuh 1957, S. 257 ff.; Denkschrift über die ... 1977, S. 15 ff.; Brunner 1976, S. 64 ff.; Neupert 1978, S. 635 ff.; Walter 1978, S. 527 ff.; vgl. auch die Thesen des 17. dt. Jugendgerichtstages 1977, in: Junge Volljährige im Kriminalrecht 1978, S. 550.
- 14 Hartmann, Kurt 1964, S. 423 ff.; Pfeffer 1964, S. 174 ff.
- 15 Kübel/Wollentin 1970, S. 219; Kaiser 1982a, S. 106; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 16 Maunz-Dürig-Herzog, Art. 2 Abs. 1 Rdn 26. BVerfGE 6, S. 32 (36); a.A. heute nur Hesse 1982, Rdn 428.
- 17 Vgl. § 43 Abs. 1 JGG - Zuchtmittel; Kaiser 1977b, S. 158; Eisenberg 1982, § 15 Rdn 3.
- 18 Eisenberg 1982, § 23 Rdn 5.
- 19 Vgl. §§ 9 und 10 JGG; Kratsch 1972, S. 370.
- 20 Quad 1960, S. 162.

- 21 Kübel/Wollentin 1970, S. 219.
- 22 Dallinger-Lackner 1965, § 24 Rdn 17 und 25; Eisenberg 1982, § 24 Rdn 11 ff.
- 23 Potrykus 1957, S. 358; Hartmann, Kurt 1964, S. 424; Wollny 1970, S. 23; Stellungnahme der AG dt. Bewährungshelfer 1976, S. 76; Schaffstein 1980, S. 124; Helgerth 1981, S. 248.
- 24 Wollny 1970, S. 22; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6 formuliert auch sehr vorsichtig: "es erscheint rechtlich zulässig zu sein".
- 25 § 22 Abs. 2 S. 2 JGG läßt eine nachträgliche Verlängerung auf 4 Jahre zu.
- 26 Brunner 1981, § 22 Rdn 4.
- 27 Hellmer 1957, S. 153 ff.; Benske 1966, S. 69; Eckert 1982, S. 136; Eisenberg 1982, § 17 Rdn 4; vgl. §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 2, 21 Abs. 1 JGG.
- 28 Grieswelle 1972, S. 111.
- 29 Eisenberg 1982, § 5 Rdn 2.
- 30 Müller-Dietz 1975, S. 15; Bietz 1981, S. 214.
- 31 Müller-Dietz 1975, S. 14; Eisenberg 1982, § 21 Rdn 9; Kaiser 1977a, S. 409; Feltes 1979, S. 405; Kury u. Lerchenmüller 1981; Kury 1986a.
- 32 Blöschl 1969, S. 149; Fitzgerald 1974, S. 241 ff.; Pielmaier 1979, S. 128.
- 33 Vgl. § 43 Abs. 1 JGG; Hauber 1976, S. 72.
- 34 § 37 JGG; Richtlinie 3 zu § 37 JGG.
- 35 Geerds 1960, S. 99.
- 36 Lautmann 1972, S. 59; Kaiser 1981a, S. 110; Hauber 1981, S. 96.
- 36a Vgl. a. den Beitrag von Fenn in diesem Band; s.a. Fenn 1981.
- 37 Kaufmann 1975, S. 42.
- 38 § 38 JGG.
- 39 § 43 Abs. 3 JGG; vgl. zur Sachverständigenproblematik ausführlich Kury 1986b.

- 40 Zwar teilt § 43 JGG diese Aufgaben nicht ausdrücklich der Jugendgerichtshilfe zu, jedoch ist diese nach allgemeiner Auffassung das zuständige Ermittlungsorgan; vgl. Eisenberg 1982, § 43 Rdn 16; Ullrich 1982, S. 16 ff.
- 41 Böhm 1977, S. 77; Hauser 1980, S. 187 ff.
- 42 Becker, R. 1980, S. 111.
- 43 Kaufmann 1974, S. 909.
- 44 Eisenberg 1982, § 38 Rdn 43; Leferez 1972, S. 1354.
- 45 Kaiser 1973, S. 182; Eisenberg 1979, S. 225; Becker, R. 1980, S. 112; Bottke 1980, S. 13; Schaffstein 1980, S. 146; Momberg 1982a, S. 14; zum Teil anderer Ansicht: Werner 1967, S. 39; Wagner 1977, S. 284.
- 46 Vgl. Kühling 1957, S. 163; Eickmeyer 1963, S. 28; Blau 1966, S. 180 - bei Entscheidungen zu § 105 JGG.
- 47 Hauber 1976, S. 295; Schüler-Springorum 1979, S. 312; Hellmer 1979, S. 47; Böllinger 1980, S. 303.
- 48 Vgl. Richtlinie 5 zu § 43 JGG und § 72 Abs. 4 JGG.
- 49 Göppinger 1976, S. 57; Schaffstein 1980, S. 150.
- 50 Eisenberg 1982, § 43 Rdn 27.
- 51 Kury 1980b, S. 371 ff.; ausführlich Kury 1986a; vgl. a. den Beitrag von Kury in diesem Band.
- 52 Kury 1980b, S. 378; s.a. Kury 1986a.
- 53 Kury 1980b, S. 381.
- 54 Vgl. hierzu ausführlich: Mayntz/Holm/Hübner 1974, S. 151 ff.; Atteslander 1975, S. 62 ff.; zu den Vor- und Nachteilen einer Aktenanalyse vgl. Müller, S. 1980, S. 29/39; s. a. Dölling 1984.
- 55 Vgl. Anhang S. 280 ff., in: Flümman 1983.
- 56 Kübel/Wollentin 1970, S. 215 ff.; Wollny 1970, S. 17 ff.
- 57 Zum Problem der Dokumentenanalyse anhand von Strafregisterauszügen vgl. Dünkel 1980, S. 160 f.
- 58 Die Fragebogenaktion wurde in der Zeit von Juni bis Dezember 1981 durchgeführt.
- 59 Zwei Jugendrichter konnten nicht in die Befragung einbezogen werden, da sie mit der Bekanntgabe ihrer Namen und Adressen nicht einverstanden waren.

- 60 Zur Verteilung in den einzelnen LG-Bezirken siehe Flümänn 1983, Tabelle 2, S. 114.
- 61 Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.
- 62 Bindzus 1966, S. 45.
- 63 Kaiser 1977a, S. 413; Walter 1982, S. 160; Eisenberg 1982, § 43 Rdn 12.
- 64 Fenn 1981, S. 135 und S. 207.
- 65 Knappersbusch 1966, S. 279; Peters, D. 1973, S. 40-42; Schönfelder 1974, S. 133; Genser-Dittmann 1975, S. 28 ff.; Meyer, K.-P. 1981a, S. 368 f.; Fenn 1981, S. 135; Kaiser 1981b, S. 25; ders. 1982b, S. 161.
- 65a Hermanns 1983; vgl. a. den Beitrag von Hermanns i.d. Band.
- 66 Die Reihenfolge entspricht der Bedeutung der einzelnen Merkmale für das Entscheidungsverhalten des Richters.
- 67 So auch Fenn 1981, S. 147.
- 68 Brunner 1981, § 57 Rdn 4; Eisenberg 1982, § 57 Rdn 6.
- 69 Verteilung der Berichte auf die LG-Bezirke: KA (N = 42) 25/60 %; FR (N = 19) 12/63 %; MA (N = 2) 2; insgesamt (N = 63) 39/62 %. Befürwortet wurde die Aussetzung in KA (N = 25) in 19 (76 %) Fällen, in FR (N = 12) in 9 (75 %) Fällen und in MA (N = 2) in 2 Fällen. Die Ablehnung erfolgte in KA und FR bei je 2 Probanden.
- 70 2 Fälle in Freiburg, in denen der Richter dem ablehnenden Vorschlag des Bewährungshelfers nicht folgte.
- 71 Kübel/Wollentin 1970, S. 215 ff.
- 72 Zur Hauptverhandlung vgl. Schönfelder 1974, S. 128 ff.; zum Jugendgerichtshilfebericht vgl. Momberg 1982a, S. 306; zum Sachverständigenutachten vgl. Hauber 1981, S. 92 ff.; Kury 1986b.
- 73 Fenn 1981, S. 128 - dort an 6. Stelle mit 18,8 % nach dem Gespräch mit den Eltern = 25,6 % und den Kontakten mit Sozialarbeitern = 75,2 %.
- 74 Becker, R. 1980, S. 111.
- 75 Momberg 1982b, S. 71.
- 76 Wagner 1972, S. 77; Schünemann 1976, S. 164; Bericht der Planungskommission für den Sozialdienst 1979, S. 39 ff.; im Jugendstrafrecht ist diesen Forderungen zum Teil allerdings schon Genüge getan - vgl. §§ 48 Abs. 2; 93 Abs. 3; Abs. 2; 58 Abs. 1 JGG.

- 77 Fenn 1981, S. 135 f.
- 78 Hermanns 1983, Kapitel 5/5.2.; vgl. a. den Beitrag von Hermanns in diesem Band.
- 79 Jung 1981, S. 44; Kaiser 1982a, S. 107; insbesondere zur Vorbewährung Wollny 1970, S. 17 ff.
- 80 Eisenberg 1982, § 33 Rdn 17.
- 81 Vgl. § 39 Abs. 1 JGG; § 40 JGG.
- 82 Kaiser 1977a, S. 409; Walter 1978, S. 520; Meyer, K.-P. 1981b, S. 348; Kury 1982, S. 211; Spieß 1982, S. 598; Kury u. Lerchenmüller 1981; Kury 1986a.
- 83 Meyer, K.-P. 1981a, S. 349.
- 84 Meyer, K.-P. 1981b, S. 346.
- 85 Böhm 1977, S. 157; Spieß 1981, S. 306.
- 86 Spieß 1981, S. 308; ders. 1982, S. 574, S. 580; vgl. a. den Beitrag von Spieß in diesem Band.
- 87 Albert 1980, S. 130; Spieß 1982, S. 571 ff.; insbes. S. 586 ff.
- 88 Vgl. hierzu auch Feltes 1982, S. 15, S. 28 und S. 46.

## Literaturverzeichnis

- Adam, H.-J.: Nicht "ausgereizte" Maßnahmen im Jugendgerichtsgesetz. In: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe. Neue Folge Heft 12. München 1981, S. 337-349.
- Albert, H.: Theorie und Prognose in den Sozialwissenschaften. In: Topisch, E. (Hrsg.): Logik der Sozialwissenschaften. 10. unv. Aufl. Königstein 1980, S. 126-143.
- Atteslander, P.: Methoden der empirischen Sozialforschung. 4. erw. Aufl. Berlin, New York 1975.
- Becker, R.: Jugendgerichtshilfe als Institution sozialer Kontrolle (Forschungsbericht). In: KrimJ 1980, S. 108-116.
- Benske, K.: Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Bemessung der Jugendstrafe. Ein Beitrag zur Problematik um den § 18 Abs. 2 JGG. Diss. Kiel 1966.
- Bietz, H.: Erziehung statt Strafe? In: ZRP 1981, S. 212-220.
- Bindzus, D.: Die Strafaussetzung zur Bewährung bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Eine Untersuchung über den Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung an 120 Jugendlichen und Heranwachsenden, die im LG-Bereich Göttingen in den Jahren 1953-1957 zu einer Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung verurteilt wurden. Diss. Göttingen 1966.
- Blau, G.: Der Strafrechtler und der psychologische Sachverständige. In: ZStW 1966, S. 153-183.
- Blöschl, L.: Belohnung und Bestrafung im Lernexperiment. Weinheim, Berlin, Basel 1969.
- Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Böllinger, L.: Prognoseprobleme bei der Strafaussetzung zur Bewährung. In: Lüderssen, K., Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. 1. Teilband. Frankfurt/M. 1980, S. 283-306.
- Botke, W.: Das Jugendamt als ermittelnde Jugendgerichtshilfe - ein Unding? In: ZblJugR 1980, S. 12-23.
- Brunner, R.: Neue Ideen im deutschen Jugendstrafrecht. In: Neue Wege im Jugendrecht. Österreichische Jugendrichter-tagung 1976, S. 58-71.
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. 6. Aufl. Berlin 1981.



- Dallinger, W.; Lackner, K.: Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl. München, Berlin 1965.
- Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u.a. 1984, S. 265-286.
- Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980.
- Eckert, H.-U.: Zur Technik strafrechtlicher Verhaltenssteuerung. In: ZblJugR 1982, S. 135-156.
- Eickmeyer, H.: Die strafrechtliche Behandlung der Heranwachsenden nach § 105 des Jugendgerichtsgesetzes. Bonn 1963.
- Eisenberg, U.: Kriminologie. Köln, Berlin, Bonn, München 1979.
- Eisenberg, U.: Jugendgerichtsgesetz. München 1982.-
- Feltes, Th.: Jugend, Konflikt und Recht. Vechta 1979.
- Feltes, Th.: Strafaussetzung zur Bewährung bei freiheitsentziehenden Strafen von mehr als einem Jahr. Argumente für eine Erweiterung von § 56 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG in rechtspolitischer, rechtsdogmatischer und kriminologischer Sicht. Arbeitspapiere aus dem Institut für Kriminologie, No. 2. Heidelberg 1982.
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Freiburg 1981.
- Fitzgerald, T.J.: Contingency contracting with juvenile offenders. Criminology. In: An Interdisciplinary Journal 1974, S. 241-248.
- Flümann, B.: Die Vorbewährung nach § 57 JGG - Voraussetzungen, Handhabung und Bedeutung -. Freiburg 1983.
- Focken, A.: Der Sachverständige - Funktion bei der Entscheidungsvor- und -nachbereitung. In: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. von Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe. Neue Folge Heft 12. München 1981, S. 481-490.
- Fritschka, P.: Neue Modelle der Weisungspraxis: Die Betreuungsweisung als Beispiel. In: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe. Neue Folge Heft 12. München 1981, S. 205-219.

- Geerds, F.: Zur kriminellen Prognose. In: MschrKrim 1960, S. 92-119.
- Genser-Dittmann, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund. In: KrimJ 1975, S. 28-35.
- Göppinger, H.: Angewandte Kriminologie im Strafverfahren. In: Göppinger, H.; Leferenz, H. (Hrsg.): Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 12. 1976, S. 56-71.
- Grieswelle, G.: Sozialarbeit, Pädagogik und Jugendstrafrecht. Eine vergleichende Analyse. Möglichkeiten und Grenzen der sozialen Einzelhilfe, um im Rahmen der deutschen Jugendgerichtshilfe dem jugendlichen Delinquenten zu helfen. Stuttgart 1972.
- Hartmann, K.: Bewährungsaufsicht nach Weisung gem. § 10 JGG. In: UJ 1964, S. 423-425.
- Hauber, R.: Die Funktionsverteilung zwischen Richtern und Sachverständigen im deutschen Jugendgerichtsverfahren. Zugleich ein Beitrag zur Gestaltung einer künftigen Jugendgerichtsverfassung. Diss. Freiburg 1976.
- Hauber, R.: Sachverständige im Jugendstrafverfahren. In: ZblJugR 1981, S. 92-100.
- Hausen, P.: Die Strafaussetzung zur Bewährung von über einem Jahr bis zu zwei Jahren gemäß § 23 Abs. 2 StGB und § 21 Abs. 2 JGG. Diss. Heidelberg 1980.
- Hauser, H.: Der Jugendrichter - Idee und Wirklichkeit. Göttingen 1980.
- Heinen, B.: Das System der ambulanten Erziehung junger Rechtsbrecher im Jugendrecht. In: Neue Wege zur Bekämpfung der Jugendkriminalität, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. Köln, Berlin 1955, S. 149-163.
- Helgerth, R.: Das Verhältnis Bewährungshelfer und Proband - rechtliche Aspekte. In: BewH 1981, S. 248-256.
- Hellmer, J.: Erziehung und Strafe. Berlin 1957.
- Hellmer, J.: Die Strafaussetzung im Jugendstrafrecht. Berlin 1959.
- Hellmer, J.: Identitätsbewußtsein und Wiedergutmachungsgedanke. In: JZ 1979, S. 41-48.
- Hermanns, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungen. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Freiburg 1983.

- Hesse, K.: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. 13. Aufl. Heidelberg 1982.
- Holzschuh, K.: Ambulante Behandlung jugendlicher Täter. In: Bitter, W. (Hrsg.): Heilen statt Strafen. Göttingen 1957, S. 240-261.
- Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. In: ZRP 1981, S. 36-45.
- Junge Volljährige im Kriminalrecht: Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen. Neue Folge, Heft 11, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. München 1978.
- Kaiser, G.: Jugendrecht und Jugendkriminalität. Weinheim, Basel 1973.
- Kaiser, G.: Konflikte der Jugendlichen mit Institutionen. In: RdJ 1977a, S. 404-420.
- Kaiser, G.: Jugend und Recht. Basel 1977b.
- Kaiser, G.: Kriminologie - Eine Einführung in die Grundlagen. 5. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1981a.
- Kaiser, G.: Jugendkonflikte, Jugendpolitik und Jugendrecht. Zur kriminologischen Diskussion in der Bundesrepublik Deutschland. In: Häußling, J.M.; Brusten, M.; Malinowski, P. (Hrsg.): Jugendkonflikte. Stuttgart 1981b, S. 20-29.
- Kaiser, G.: Entkriminalisierende Möglichkeiten des jugendstrafrechtlichen Sanktionsrechts und ihre Ausschöpfung in der Praxis. In: NSTZ 1982a, S. 102-107.
- Kaiser, G.: Jugendkriminalität. 3. Aufl. Weinheim, Basel 1982b.
- Kaufmann, H.: Jugendstrafrechtsreform de lege lata. In: Stratenwerth, G.; Kaufmann, A.; Geilen, G.; Hirsch, H.J.; Schreiber, H.-L.; Jakobs, G.; Loos, F. (Hrsg.): Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag. Berlin, New York 1974, S. 897-915.
- Kaufmann, H.: Jugendliche Straftäter und ihre Verfahren. Untersuchung zur generellen Praxis zur Verhängung von Jugendstrafe. München 1975.
- Kerner, H.-J.: Strukturen von "Erfolg" und "Mißerfolg" der Bewährungshilfe. Eine Analyse anhand offizieller Daten. In: BewH 1977, S. 285-295.
- Kerner, H.-J.: Behandlungsprogramme im Inland und im Ausland - Ansätze, Erfahrungen. In: Pomper, G.; Walter, M. (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger. In: Kriminologische Praxis, Heft 3, 1980a, S. 55-90.

- Kerner, H.-J.: Können und dürfen Therapeuten prognostizieren? Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis als Konfliktfeld für Vollzugsanstalten und Gerichte. In: Lüderssen, K.; Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht, 1. Teilband. Frankfurt/M. 1980b, S. 307-330.
- Knappersbusch, P.: Das Jugendgerichtsgesetz als Personenfrage. In: BewH 1966, S. 277-286.
- Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Diss. Heidelberg 1978.
- Kratzsch, D.: Verstoß gegen Auflagen oder Weisungen - selbständiger Grund für den Widerruf einer Strafaussetzung? In: JR 1972, S. 369-374.
- Kübel, L., Wollentin, U.: Vorbewährung erzieherisch notwendig, rechtlich zulässig? In: BewH 1970, S. 215-221.
- Kühling, P.: Zur Kriminologie und strafrechtlichen Behandlung Heranwachsender. Diss. Hamburg 1957.
- Kury, H.: Wie valide sind Kriterien für den Beginn einer kriminellen Karriere. In: Pomper, G.; Walter, M. (Hrsg.): Ambulante Behandlung junger Straffälliger. Kriminalpädagogische Praxis, Heft 3, 1980a, S. 105-126.
- Kury, H.: Prognose und Behandlung von jungen Rechtsbrechern. In: Empirische Kriminologie, hrsg. v. Forschungsgruppe Kriminologie, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 1. Freiburg 1980b, S. 371-395.
- Kury, H.: Behandlungsnotwendigkeit und -möglichkeit bei dissozialen, vor allem straffälligen Jugendlichen. In: ZfStrVo 1982, S. 207-212.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986a. Habil. Schrift.
- Kury, H.: Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung. Köln u.a. 1986b.
- Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981, 2 Bde.
- Lautmann, R.: Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtungen und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.
- Leferenz, H.: Die Kriminalprognose. In: Göppinger, H., Witter, H. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie, Band 2. Berlin, Heidelberg, New York 1972, S. 1347-1381.

- Maunz, Th.; Dürig, G.; Herzog, R.; Scholz R.: Grundgesetz-Kommentar. München, Stand: Sept. 1981.
- Mayntz, R.; Holm, K.; Hübner, P.: Einführung in die Methoden der empirischen Soziologie. 4. Aufl. Opladen 1974.
- Melder, H.-J.: Pädagogische Aspekte im Jugendstrafrecht. Diss. Frankfurt/M. 1969.
- Meyer, K.-P.: Möglichkeiten des Absehens von Jugendstrafe und die Effizienz solcher Maßnahmen. In: ZblJugR 1981a, S. 365-377.
- Meyer, K.-P.: Rückfall oder Legalbewährung. In: BewH 1981b, S. 345-350.
- Momberg, R.: Die Ermittlungstätigkeit der Jugendgerichtshilfe und ihr Einfluß auf die Entscheidung des Jugendrichters. Diss. Göttingen 1982a.
- Momberg, R.: Der Einfluß der Jugendgerichtshilfe auf die Entscheidung des Jugendrichters. In: MschrKrim 1982b, S. 65-87.
- Müller, S.: Aktenanalyse in der Sozialarbeitsforschung. Weinheim, Basel 1980.
- Müller-Dietz, H.: Jugendgerichtsbarkeit und Sozialarbeit. In: MschrKrim 1975, S. 1-25.
- Neupert, G.: Zur Anwendung der Vorbewährung in Berlin. In: BewH 1970, S. 221-223.
- Neupert, G.: Rechtsinstitut Bewährungshilfe in Freiheit - BiF -. In: Junge Volljährige im Kriminalrecht, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe. Neue Folge, Heft 11, München 1978, S. 535-551.
- Peters, D.: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.
- Pfeffer, H.: Bewährungsaufsicht nach Weisung gem. § 10 JGG. In: UJ 1964, S. 174-177.
- Pielmaier, H.: Verhaltenstherapie bei delinquenten Jugendlichen. Stuttgart 1979.
- Potrykus, G.: Streitfragen aus dem Jugendstrafrecht. In: UJ 1957, S. 355-363.
- Potrykus, G.: Sachverständigenaufgaben im Jugendgerichtsgesetz. In: RdJ 1960, S. 321-325 und S. 346-348.
- Quad, Th.: Über die Zusammenarbeit zwischen Richter und Bewährungshelfer. In: BewH 1960, S. 159-172.

- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. 7. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1980.
- Schönfelder, T.: Die erzieherische Wirksamkeit der Hauptverhandlung im Jugendgerichtsverfahren. In: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 1974, S. 128-140.
- Schüler-Springorum, H.: Sachverständiger und Verhältnismäßigkeit. In: Renschmidt, H.; Schüler-Springorum, H. (Hrsg.): Jugendpsychiatrie und Recht. Festschrift für Hermann Stutte zum 70. Geburtstag. Köln, Berlin, Bonn, München 1979, S. 307-318.
- Schünemann, H.W.: Stellung und Funktion des Bewährungshelfers im Ermittlungs-, Straf-, Bewährungs- und Wiederaufnahmeverfahren. In: BewH 1976, S. 160-168.
- Spieß, G.: Wie bewährt sich die Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern. In: MschrKrim 1981, S. 296-309.
- Spieß, G.: Probleme praxisbezogener Forschung und ihre Umsetzung am Beispiel der Bewährungsprognose. In: Kury, H. (Hrsg.): Prävention abweichenden Verhaltens - Maßnahmen der Vorbeugung und Nachbetreuung. Band 3. Bonn, München 1982, S. 571-604.
- Ullrich, H.: Arbeitsanleitung für Jugendgerichtshelfer. Frankfurt/M., Berlin, München 1982.
- Vrij, M.P.: Zum Problem der Strafaussetzung. In: ZStW 1954, S. 218-235.
- Wagner, R.: Der Bewährungshelfer und sein Proband. In: ZblJugR 1972, S. 73-80.
- Wagner, R.: Die Bedeutung des Jugendgerichtshilfeberichts in der Verhandlung vor dem Jugendrichter. In: Jugendwohl - Zeitschrift für Kinder- und Jugendfürsorge 1977, S. 280-288.
- Walter, M.: Plädoyer für ein neues Verfahren der Bewährung in Freiheit. In: Junge Volljährige im Kriminalrecht, hrsg. v. Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Schriftenreihe. Neue Folge, Heft 11. München 1978, S. 517-534.
- Walter, M.: Das Risiko weiterer Straffälligkeit als Voraussetzung ambulanter Betreuungsangebote in der jugendrichterlichen Praxis. In: MschrKrim 1982, S. 152-162.
- Werner, H.M.: Die Persönlichkeitserforschung im Jugendstrafrecht. Hamburg 1967.

Wollny, E.: Bewährungshilfe schon vor der Strafaussetzung zur  
Bewährung. In: BewH 1970, S. 17-23.

Württemberg, Th.: Zur Beurteilung der Persönlichkeit des  
Rechtsbrechers vor dem richterlichen Urteil. In: NJW  
1952, S. 249-250.





SOZIALISATIONS BIOGRAPHIE UND JUGENDRICHTERLICHE  
ENTSCHEIDUNGSPRAXIS

Jürgen Hermanns

Inhalt

1. Einleitung
2. Datenbasis und Stellung der vorliegenden Untersuchung im Behandlungsforschungsprojekt
3. Beschreibung der Untersuchungsgruppe
4. Zusammenhänge zwischen Merkmalen aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidungswahl - Dokumentation und Analyse von Einzelfällen -
  - 4.1 Falldokumentation
  - 4.2 Zusammenfassung der Analyse
5. Die jugendrichterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung
6. Fälle mit erwartungswidrigem Ergebnis
7. Die Strafbemessung
8. Die jugendrichterliche Entscheidung in Fällen des § 21 Abs. 2 JGG
9. Zusammenfassung und Schlußfolgerung

Anmerkungen

Literatur

## 1. Einleitung

In der Diskussion der Reform des Jugendrechts, deren Entwicklung und Stand der Auseinandersetzung hier nicht nachgezeichnet werden können, wurde u.a. die Frage aufgeworfen, inwieweit die Jugendstrafrechtspflege von den vielfältigen erzieherischen Möglichkeiten des JGG Gebrauch macht und ob sich diese nicht auch unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen effizienter gestalten lassen, bis eine umfassende Reform des Jugendrechts durchgeführt werden kann<sup>1</sup>.

In diesem Zusammenhang hat sich die Aufmerksamkeit von Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit zusehends auch der Person, der Rolle und Funktion des Jugendrichters zugewandt<sup>2</sup>. In den Mittelpunkt des Interesses rückte dabei die jugendrichterliche Entscheidungstätigkeit. Letztere beruht in hohem Maße auf einer Diagnose der Täterpersönlichkeit und auf prognostischen Erwägungen.

Außer einigen deskriptiven Studien, die sich wegen ihrer Beschränkung auf Urteilsbegründungen als wenig fruchtbar erweisen<sup>3</sup>, liegen für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland - soweit ersichtlich - keine repräsentativen Untersuchungen vor, die sich mit der jugendrichterlichen Sanktionsauswahl und -begründung sowie Problemen der Strafbemessung auseinandersetzen<sup>4</sup>.

In der eigenen Untersuchung wurde deshalb der Frage nachgegangen, welche Faktoren die jugendrichterlichen Entscheidungen maßgeblich beeinflussen. Im Vordergrund steht die Frage nach den Zusammenhängen zwischen sozialisations- und legalbiographischen Merkmalen der Angeklagten und den jugendrichterlichen Entscheidungen über die Sanktionsauswahl, Strafbemessung und Strafaussetzung zur Bewährung. Die Frage, ob überhaupt eine Jugendstrafe verhängt werden soll, die Entscheidung über die zur "erzieherischen Einwirkung" erforderliche Länge der Jugendstrafe und über eine Strafaussetzung zur Bewährung erfordern jeweils eine Prognose des zukünftigen Legalverhaltens des

Angeklagten. Hier erhebt sich die Frage, nach welchen Kriterien solche Sozial- und Legalprognosen erstellt werden. Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß wissenschaftliche Prognoseverfahren - in erster Linie ist dabei an statistische Prognoseverfahren zu denken - in der richterlichen Praxis bedeutungslos sind<sup>5</sup>, gleichwohl lassen sich dem normativen Programm nach dem JGG zahlreiche Hinweise darauf entnehmen, daß Erkenntnisse der Kriminologie und ihrer Bezugswissenschaften in einer quasi-empirischen, eklektizistischen Weise rezipiert werden und dort eingesetzt werden, wo sie in die logische Argumentationskette passen<sup>6</sup>. Es spricht einiges für die Annahme, daß die Strafrichter von Alltagstheorien oder sogenannten intuitiven Methoden geleitet werden, die maßgeblich von solchen Faktoren geprägt sind, die auch in den statistischen Prognoseverfahren auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes von wesentlicher Bedeutung sind<sup>7</sup>.

Der sogenannte Mehrfaktorenansatz bemüht sich um eine mehrdimensionale Sicht der Wirklichkeit des Verbrechen. Exemplarisch seien hier die Arbeiten des Ehepaares Glueck<sup>8</sup> erwähnt. Die Hauptbedeutung dieser Arbeiten liegt in dem statistischen Nachweis signifikanter Korrelationen zwischen Delinquenz und bestimmten familiären Konstellationen. Dabei zeigte sich, daß die Sozialisation der delinquenten Probanden in weit größerem Ausmaß durch funktionale oder strukturelle Störungen der Familien beeinträchtigt war als die der nichtdelinquenten Kontrollgruppen. 'Strukturelle' Unvollständigkeit oder Störung kann dabei bedingt sein durch den Tod der Mutter oder des Vaters, durch Scheidung oder Trennung der Eltern oder durch uneheliche Geburt. Der Begriff der 'funktionalen' Störung verweist dagegen auf "ein gewisses Maß innerer Zerrüttung". Störungen im Familienleben und Trunksucht der Eltern traten beispielsweise bei Delinquenten signifikant häufiger auf als bei nicht auffälligen Probanden. Weitere Unterschiede wurden festgestellt im Hinblick auf das Klima und die Erziehungspraktiken innerhalb der Familie und die Freizeitgestaltung der Probanden. Außerdem fand bei den Delinquenten wesentlich häufiger ein Wechsel der

Haupterziehungspersonen statt als bei den Probanden aus der Kontrollgruppe<sup>8a</sup>. Gegenüber Theorien und Konzepten zur Erklärung abweichenden Verhaltens, wie dem Norminternalisierungskonzept von Parsons - nach seiner Auffassung werden durch norminternalisierende Sozialisationsprozesse interne Kontrollen errichtet, die konformes Verhalten erzeugen, wohingegen Druck- oder Streßsituationen, die stark genug sind, die inneren Kontrollen zu überwinden, zu delinquentem Verhalten führen können<sup>9</sup> -, gegenüber der Anomietheorie in ihren verschiedenen Ausprägungen und gegenüber Kontrolltheorien, wonach konformes Verhalten durch externe Kontrollen erzeugt werde, Kriminalität demzufolge Resultat der Abwesenheit solcher Disziplinierungskräfte sei<sup>10</sup>, wird am Vorgehen des Mehrfaktorenansatzes vielfach Kritik geübt und der Vorwurf der Theorielosigkeit gemacht<sup>11</sup>.

Soweit ersichtlich, wird jedoch in der Literatur kein ursächlicher Zusammenhang zwischen solchen Merkmalen der Sozialisations- oder Legalbiographie, die auf der Basis des Mehrfaktorenansatzes entwickelt wurden, und dem Legalverhalten der Probanden behauptet. Allerdings hat eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen gezeigt, daß mit der Häufung bestimmter negativer Sozialmerkmale die diagnostische und prognostische Aussagekraft wächst<sup>12</sup>.

Neben den Familienfaktoren, denen die Gluecks den größten Einfluß bei delinquentem und dissozialem Verhalten einräumen, haben viele empirische Untersuchungen Merkmale aus dem Leistungsbereich - Schule und Beruf<sup>13</sup> - und aus der Legalbiographie als relevant erachtet. In diesem Zusammenhang sind Art und Schwere des Delikts, der Zeitpunkt der erstmaligen Begehung einer Straftat sowie die Anzahl und Art der Vorstrafen von besonderer Bedeutung<sup>14</sup>.

Im Rahmen der hier beschriebenen Untersuchung wurde der Frage nachgegangen, welche Beziehungen zwischen bestimmten Merkmalen aus den Biographien der Probanden und der jugendrichterlichen

Entscheidung bestehen. Es sollten deshalb alle diejenigen Informationen über die Person und die Tat des Angeklagten berücksichtigt werden, die dem Jugendrichter zum Urteilszeitpunkt zur Verfügung standen, die in den Strafakten oder im JGH-Bericht schriftlich niedergelegt waren und von denen angenommen wurde, daß sie entscheidungsrelevant sein könnten<sup>14a</sup>.

Nach Einleitung und Darstellung der Datenbasis sowie der Stellung der vorliegenden Untersuchung im Behandlungsforschungsprojekt Freiburg beginnt der empirische Teil der Untersuchung mit Kapitel 3, in dem ein Sozial- und Legalprofil der gesamten Untersuchungsgruppe entworfen wird. Es folgt in Kapitel 4 eine Untersuchung der Zusammenhänge zwischen biographischen Merkmalen der Probanden und der jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Im Hinblick auf die geringe Zahl der Fälle, in denen als schwerste Sanktion eine andere Reaktionsform nach dem JGG als Jugendstrafe verhängt wurde, liegt hier der Schwerpunkt der Ausführung in einer Dokumentation und qualitativen Analyse von Ausnahmefällen. Kapitel 5 behandelt Fragen der Zusammenhänge zwischen sozialisations- und legalbiographischen Daten der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung. In Kapitel 6 schließt sich daran die Darstellung der Analyse von Fällen an, die als erwartungswidrig zu qualifizieren waren. In Kapitel 7 wird untersucht, ob die biographischen Merkmale der Probanden mit der jugendrichterlichen Entscheidung der Strafbemessung korrelieren, und in Kapitel 8 wird schließlich das Aussetzungsverhalten der Jugendrichter in den Fällen des § 21 Abs. 2 JGG analysiert. Die Untersuchung schließt in Kapitel 9 mit Schlußfolgerungen aus den Ergebnissen.

## 2. Datenbasis und Stellung der vorliegenden Untersuchung im Behandlungsforschungsprojekt

Grundlage der empirischen Untersuchung waren Daten, die im Rahmen des Behandlungsforschungsprojektes (Behafo) am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Straf-

recht in Freiburg erhoben wurden. Ziel dieses Projektes war die systematische Anwendung von Resozialisierungsprogrammen in der Untersuchungshaft und die Beobachtung und Evaluierung der dadurch gewonnenen Resultate. Im Rahmen dieses Projektes wurden über einen Zeitraum von 25 Monaten in den Jahren 1975 bis 1977 alle neu eingewiesenen jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlinge in den Haftanstalten Freiburg, Rastatt und Mannheim mit Hilfe einer umfangreichen Testbatterie untersucht. Parallel dazu wurden die Gerichtsakten, die Personalakten der Untersuchungshaft sowie ggf. die sich daran anschließenden Strafvollzugs- bzw. Bewährungshefte der so erfaßten Probanden einer Aktenanalyse unterzogen<sup>14b</sup>.

Die zentrale Frage der hier beschriebenen Untersuchung nach den Zusammenhängen zwischen bestimmten Informationen über Person und Tat des Verurteilten und der jugendrichterlichen Entscheidung führte nach dem Ausfall der Untersuchungshäftlinge, deren Akten trotz intensiven Bemühens nicht erhältlich waren, zu einer Reduzierung des Datensatzes um etwa die Hälfte der Probanden. Es verblieben von den ursprünglich N = 699 Insassen noch N = 391. Von diesen 391 Probanden wurden 325 (83,1 %) nach Jugendstrafrecht, 6 (1,5 %) nach allgemeinem Strafrecht verurteilt, in 4 Fällen (1 %) wurde der Angeklagte freigesprochen, in 16 Fällen (4,1 %) erfolgte eine Einstellung des Verfahrens. In weiteren 40 Fällen (10,2 %) waren Informationen über eine Verurteilung nicht erhältlich oder nicht brauchbar.

Von den insgesamt 325 Probanden wurden 295 zu einer Jugendstrafe verurteilt<sup>15</sup>, die in 183 Fällen (62 % von N = 295) zur Bewährung ausgesetzt wurde. In 30 Fällen (9,2 %) wurde als schwerste Maßnahme eine andere Sanktion nach dem JGG verhängt. Die für den zentralen Teil der statistischen Analyse - die Untersuchung des Zusammenhangs zwischen Merkmalen aus den Sozialisations- und Legalbiographien und jugendrichterlichen Entscheidungen über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung - maßgebliche Stichprobengröße beträgt mithin N = 195.

Der Aussage von Aktenanalysen sind wegen ihrer formalisierenden und gedrängten Darstellung und der damit verbundenen selektierten Wirklichkeit Grenzen gesetzt. Dennoch lassen sich für die vorliegende Untersuchung - das macht Steffen deutlich - zuverlässige Informationen über die Entscheidungsvorgänge als solche entnehmen: "Das Problem, daß in den Strafakten nicht notwendig die Wirklichkeit erfaßt wird, also das, was tatsächlich geschehen ist (...), bedeutet immer dann keine Einschränkung gegenüber der Zuverlässigkeit von Strafakten als Datenbasis, wenn es in der Untersuchung um die Analyse eben dieser selektiven Realität geht"<sup>16</sup>.

### 3. Beschreibung der Untersuchungsgruppe

Obwohl die Untersuchungshaft einen Funktionswandel erlebt hat, durch den sie - entgegen ihrer eigentlichen Zielsetzung - zu einem wichtigsten Mittel der Verbrechenskontrolle geworden ist<sup>17</sup>, liegen bislang nur wenige rechtsdogmatische und empirische Untersuchungen zu diesem Thema vor<sup>18</sup>.

Eine neuere Untersuchung Kerners kommt zu dem Ergebnis, daß die Anordnung der Untersuchungshaft einen wesentlichen Selektionsfilter im System der formellen Sozialkontrolle darstellt<sup>19</sup>.

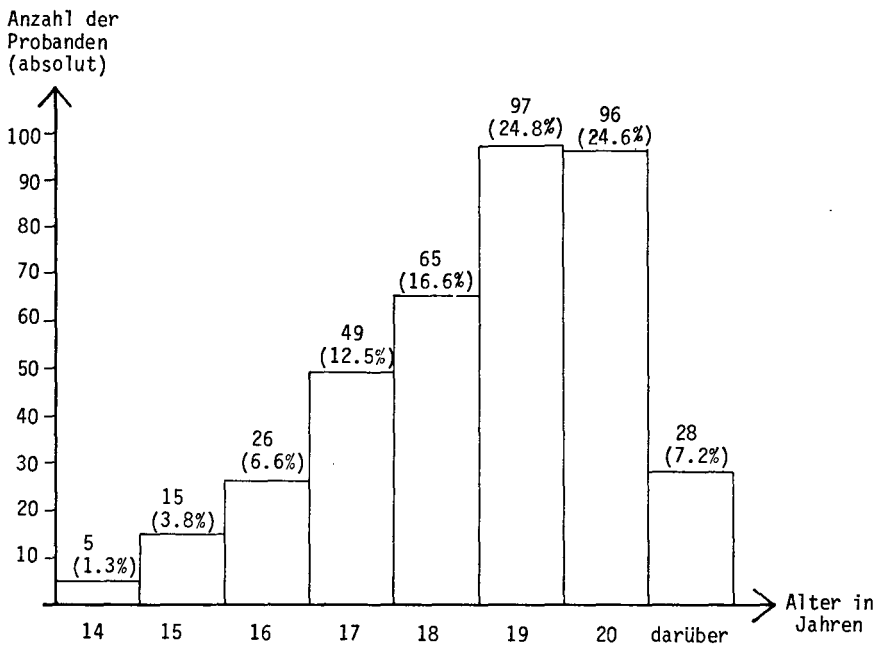
Um die für die Anordnung von U-Haft wesentlichen Selektionskriterien herauszuarbeiten, wäre es im Grunde sinnvoll, die vorliegende Gruppe von Untersuchungshäftlingen mit einer Gruppe von nach Jugendstrafrecht Verurteilten zu vergleichen, die nicht in Untersuchungshaft waren. Dies war im Rahmen der vorliegenden Untersuchung aus zeitlichen und materiellen Gründen jedoch nicht möglich.

Es erscheint dennoch sinnvoll, ein Sozial- und Legalprofil der Untersuchungsgruppe zu zeichnen, um aufzuzeigen, daß es sich hier um eine in beiden Bereichen hochbelastete Population handelt. Ein Vergleich der Altersverteilung innerhalb der "Nor-

malpopulation" mit der Untersuchungsgruppe zeigt erhebliche Unterschiede auf:

So waren 59,4 % aller männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden des Referenzjahrgangs 1977 jünger als 18 Jahre<sup>20</sup>, während dieser Anteil innerhalb der Untersuchungsgruppe lediglich 24,3 % beträgt (vgl. Abb. 1)<sup>21</sup>.

Abb. 1: Alter der Probanden bei Einlieferung in die Untersuchungshaft



kA: 10 (2.6%)

N= 391



Ein Vergleich der Untersuchungsgruppe mit der Population der Untersuchungshaftanstalten für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß die Altersstrukturen nahezu identisch sind: Laut Strafverfolgungsstatistik 1977<sup>22</sup> waren 22,6 % aller männlichen jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen jünger als 18 Jahre. Dies deutet auf einen Zusammenhang zwischen dem Alter der Probanden und der Entscheidung über die Anordnung der Untersuchungshaft hin - nur 5,1 % aller jugendlichen und heranwachsenden Probanden in der Stichprobe sind jünger als 16 Jahre - und dürfte u.a. darauf zurückzuführen sein, daß jüngere Angeklagte im Vergleich zu den Heranwachsenden häufiger noch in ihren Herkunftsfamilien integriert sind, so daß eine Fluchtgefahr im Sinne des § 112 StPO aus der Sicht der Richter relativ selten anzunehmen ist.

Unter dem Gesichtspunkt der strukturellen und funktionellen Vollständigkeit der Herkunftsfamilie fällt auf, daß ein Großteil der Probanden aus Verhältnissen stammt, die in der kriminologischen Literatur mit dem Begriff "broken-home" umschrieben werden. So liegt die Quote der unehelich Geborenen bei 14 % gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 5,3 % bis 7,8 %. In 215 Fällen (55 %) ist ein Wechsel der Haupterziehungspersonen aktenkundig geworden, wobei neben dem Tod eines der beiden Elternteile in diesem Zusammenhang besonders eine Trennung der Eltern eine wichtige Rolle spielt.

Mit diesen Zahlen korrespondieren auch die Informationen über einen Heimaufenthalt der Probanden. Immerhin 117 (30 %) der Probanden der Untersuchungsgruppe hatten bereits Heimerfahrung; in 71 Fällen (18 %) durchliefen die Jugendlichen mehrere Heime. Nur in 140 Fällen (36 %) ist die Untersuchungsperson bis zum Tatzeitpunkt überwiegend im gemeinsamen Haushalt der Eltern aufgewachsen, 130 Probanden (33 %) wohnten zu diesem Zeitpunkt bei ihren Eltern oder Haupterziehungspersonen. Auffallend ist schließlich, daß die Probanden in der Regel aus kinderreichen Familien stammen. Immerhin 86 (22 %) der Probanden stammen aus Familien mit 5 und mehr Kindern. Insgesamt

ergibt sich, daß die Probanden aus Familien mit einer durchschnittlichen Kinderzahl von 4,3 stammen<sup>22a</sup>.

Das vorliegende Datenmaterial deutet darauf hin, daß der Sozialisationsprozeß eines Großteils der Probanden starken Belastungen ausgesetzt war und ist. Nur in 55 Fällen (14 %) wurde das Verhältnis zwischen den Jugendlichen und ihren Eltern oder Haupterziehungspersonen für die Zeit nach dem 10. Lebensjahr als "harmonisch" bezeichnet. Für den Schul- und Berufsbereich ergibt sich ein ähnlich negatives Bild. Neben einem niedrigen Bildungsniveau sind im schulischen Bereich häufig Schulversagen und Verhaltensweisen, die auf eine negative Einstellung gegenüber der Schule schließen lassen, festzustellen. Nur knapp die Hälfte der Probanden (199 = 51 %) verfügt über einen qualifizierten und qualifizierenden Schulabschluß, die Mehrzahl davon über einen Hauptschulabschluß. 31 Probanden haben einen Sonderschulabschluß und in 156 Fällen (40 %) wurde eine Schulausbildung vorzeitig abgebrochen. Die durchschnittlichen Schulleistungen werden nur in 14 Fällen (5 %) als gut, in 126 (38 %) aber ausdrücklich als schlecht bezeichnet. In 148 Fällen (38 %) wurde aktenkundig, daß der Proband mindestens einmal eine Klasse wiederholen mußte. In 119 Fällen enthielt die Akte Informationen darüber, daß der Proband nur unregelmäßig die Schule besucht hat. Als Konsequenz aus diesen ungünstigen Startbedingungen haben 126 Probanden (32 %) erst gar keine Lehrstelle finden können; von den übrigen scheiterten viele während ihrer Ausbildung. So haben 198 (51 %) mindestens einmal eine Lehre abgebrochen, während nur in 41 Fällen (11 %) ein erfolgreicher Abschluß in den Akten vermerkt ist.

Auffallend ist weiterhin, daß im Tatzeitpunkt 43 % (N = 170) der Probanden arbeitslos waren und 25 % (N = 96) unqualifizierte und unterbezahlte Tätigkeiten ohne Aufstiegschancen ausübten. Nur 4 % (N = 13) der Probanden arbeitete in einem Ausbildungsberuf, 11 % (N = 45) standen in einem Lehrverhältnis.

Als weitere Konsequenz ergibt sich hieraus, daß die wirtschaftliche Situation der Jugendlichen in 139 Fällen (36 %) als ungünstig bezeichnet wird. So haben 63 Probanden (16 %) überhaupt kein Einkommen, 18 Probanden (5 %) bestreiten ihren Lebensunterhalt durch Straftaten, 52 Probanden (12 %) erhalten Sozial- oder Arbeitslosenhilfe, BAFöG oder Arbeitslosengeld. 132 Probanden (34 %) verdienen ihren Lebensunterhalt selber und nur 78 (20 %) werden von ihren Eltern, ihren Haupterziehungspersonen oder Dritten unterhalten. Bei 96 Probanden (25 %) kann von halbwegs geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden.

Auch in legalbiographischer Hinsicht erweisen sich die Probanden als hochbelastet; immerhin 2/3 der Untersuchungspersonen sind einmal vorbestraft. 68 Probanden (17 %) sind bereits vor ihrem 14. Lebensjahr durch delinquentes Verhalten aufgefallen, der weitaus größte Teil (59 = 87 %) durch Eigentums- und Vermögensdelikte (vgl. Abb. 2). Auf Eigentums- und Vermögensdelikten liegt sowohl bei der ersten Vorverurteilung als auch bei der Verurteilung im vorliegenden Verfahren der Schwerpunkt, gefolgt von Gewaltdelikten und Verstößen gegen das BTM-Gesetz.

Die Untersuchungsgruppe zeigte sich im Hinblick auf Sozialstruktur und Legalbiographie als weitgehend homogen. Unterschiede ergaben sich u.a. in bezug auf die geringfügig höhere Belastung der Probanden aus Mannheim und auf die im Vergleich zu den Untersuchungshaftanstalten Rastatt und Mannheim unterschiedliche Sanktionspraxis in Freiburg. Deutlich war der Unterschied in der Dauer der Untersuchungshaft. Die durchschnittliche Haftdauer in Freiburg betrug 12,15 Wochen, gegenüber 12,88 in Rastatt und 15,17 in Mannheim. Von den Mannheimer Probanden weisen 22,5 % eine Haftzeit von mehr als 24 Wochen auf, während dieser Anteil in Freiburg nur 7,3 % und in Rastatt 13,6 % betrug.

Offenbar wird im Rahmen des sogenannten "Freiburger Modells" versucht, dem Charakter der Jugendstrafe als "ultima ratio"

Abb. 2: Angaben zur Legalbiographie der Probanden

Variablenname	10%	20%	30%	40%	50%	60%	70%	80%	90%	100%	N
<b>Delinquenz vor Strafmündigkeit (N= 391)</b>											
ja											68
nein/kA											323
<b>Deliktsart bei Delinquenz vor Strafmündigkeit (N= 68)</b>											
Eigentums-/Vermögensdelikte											59
BTM-Delikte											3
Gewaltdelikte											2
sonstige/kA											4
<b>Zahl der Vorverurteilungen (N= 391)</b>											
0											74
1											125
2											84
3											49
darüber											44
kA											15
<b>Zahl der Jugendstrafen (N= 302)</b>											
0											128
1											105
2-3											20
kA											49

des jugendstrafrechtlichen Sanktionssystems gerecht zu werden. Jugendstrafen werden deshalb überdurchschnittlich häufig gemäß § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt und von flankierenden ambulanten Maßnahmen im Rahmen der Bewährungshilfe begleitet<sup>23</sup>. Die Aussetzungsquote, bezogen auf alle Jugendstrafen, beträgt bei den Freiburger Probanden 74 %, während nur 60 % der Rastatter und 45 % der Mannheimer Probanden in den Genuß einer unmittelbaren Strafaussetzung zur Bewährung kamen.

Die bisher dargestellten sozial- und legalbiographischen Daten belegen, daß es sich hier um eine hochbelastete Population handelt. Dies spricht für die Annahme, daß die Anordnung von Untersuchungshaft im Hinblick auf die Sanktionsauswahl in hohem Maße selektiv erfolgt, wobei als Selektionskriterium insbesondere solche Merkmale aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Jugendlichen herangezogen werden, von denen wir annehmen, daß sie auch die jugendrichterliche Entscheidungswahl maßgeblich beeinflussen. Auch der Vergleich mit der Sanktionspraxis der Jugendgerichte in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt diese Annahme. Danach ist zunächst die Dominanz der Jugendstrafe (90,4 %) innerhalb der Untersuchungsgruppe gegenüber dem Bundesdurchschnitt von 16,4 % (1977) aller nach Jugendstrafrecht Verurteilten bemerkenswert. Wenn man als Vergleichsgruppe aber die Untersuchungshaftpopulation in der Bundesrepublik heranzieht, ergibt sich ein anderes Bild: Laut Strafverfolgungsstatistik 1977 erhielten 83 % aller männlichen Untersuchungsgefangenen, die nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden, eine Jugendstrafe. Dies spricht im Zusammenhang mit den vorangestellten Daten in der Tat für eine in hohem Maße selektiv erfolgende Anordnung der Untersuchungshaft im strafrechtlichen Sanktionssystem.

#### 4. Zusammenhänge zwischen Merkmalen aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden und der jugendrichterlichen Entscheidungswahl - Dokumentation und Analyse von Einzelfällen -

Wie im vorangegangenen Kapitel dargelegt, weist innerhalb der vorliegenden Untersuchungsgruppe die jugendrichterliche Sanktionsauswahl nur eine sehr geringe Varianz auf; in über 90 % aller Fälle wurde der Proband zu einer Jugendstrafe verurteilt. Die geringe Zahl von anderen Entscheidungen nach dem JGG ließ eine statistische Analyse der verschiedenen Sanktionsformen wenig sinnvoll erscheinen. Schwerpunkt dieser Untersuchung war aus diesem Grunde die Frage nach den Zusammenhängen zwischen Merkmalen aus den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden und den jugendrichterlichen Entscheidungen hinsichtlich der Länge der Jugendstrafe und insbesondere - im Hinblick auf die hohe Eingriffsintensität der vollzogenen Jugendstrafe - der unmittelbaren Strafaussetzung zur Bewährung.

Es erschien darüber hinaus sinnvoll, die Ausnahmefälle zu dokumentieren und zu analysieren. Dabei sollten im wesentlichen zwei Fragen untersucht werden:

- a) Aus welchem Grunde hielt der Jugendrichter die Verhängung einer anderen Sanktion nach dem JGG als Jugendstrafrecht für ausreichend?
- b) Warum wurde in diesen Fällen Untersuchungshaft angeordnet?

Zu diesem Zweck werden nachfolgend einige dieser Fälle dokumentiert; die Ausführungen zur Sanktionsauswahl und zum Haftgrund gemäß § 112 StPO werden jeweils wörtlich wiedergegeben. Die Sachverhaltsschilderungen erfolgen in enger Anlehnung an die Formulierungen in den Urteilen. Auf eine wörtliche Zitierweise wurde aus Platzgründen verzichtet.

## 4.1 Falldokumentation

### Fall 1:

Der im Tatzeitpunkt 15jährige Angeklagte wurde unehelich geboren und lebte zunächst zusammen mit seiner Mutter im Haushalt seiner Großeltern. Als er etwa 2 Jahre alt war, heiratete seine Mutter einen Mann, der ihm später seinen Namen gab. In der Folgezeit wuchs der Proband weiterhin hauptsächlich bei seinen Großeltern auf, bevor ihn seine Mutter und sein Stiefvater im Alter von etwa 8 Jahren bei sich aufnahmen. Kurze Zeit später endete diese Beziehung und seine Mutter lebte danach mit einem Bildhauer zusammen, der sie ebenfalls nach etwa fünf Jahren verließ. Von diesem Zeitpunkt an war die Mutter des Jugendlichen, die vorher als Sekretärin in einem Verlag und in einer Augenklinik gearbeitet hatte, nicht mehr in der Lage, ein geordnetes Leben zu führen; sie machte erhebliche Schulden, sprach vermehrt dem Alkohol zu und unternahm mehrere Suizidversuche.

Der Angeklagte besuchte die Volksschule und mußte eine Klasse wiederholen. In den Urteilsgründen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß er den Unterricht schwänzte und sich herumtrieb.

Der Jugendliche war in strafrechtlicher Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten.

Gegenstand der vorliegenden Verurteilung war ein Einbruchsdiebstahl, bei dem er Bargeld und einige Euroschecks erbeutet hatte, die er später mit einem falschen Namen unterzeichnete und in verschiedenen Geschäften einlöste.

Er wurde deshalb wegen erschweren Diebstahls gem. § 243 Abs. 1 Ziff. 1 StGB und wegen fortgesetzter Urkundenfälschung gem. §§ 267, 53 StGB verurteilt.

In seiner Urteilsbegründung führt das Gericht aus:

"Bei der Urteilsfindung wurde strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte aus ungünstigen Verhältnissen stammt und zur Tatzeit sich selber überlassen war. Erschwerend war, daß er sich nicht scheute, einen Bekannten zu bestehlen und empfindlich zu schädigen. Das Geld gab er leichtfertig aus.

Bei der Sachlage erschien es angemessen, den Jugendlichen zu zwei Wochen Jugendarrest zu verurteilen. Die erlittene Untersuchungshaft war, da Versagensgründe nicht vorlagen, anzurechnen. Außerdem erschien es angemessen, dem Jugendlichen aufzuerlegen, nach Weisung der Jugendgerichtshilfe Wohnung zu nehmen.

Um der erheblichen Gefährdung des Angeklagten entgegenzuwirken, mußte Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden."

Die Untersuchungshaft wurde gem. § 112 StPO wegen Fluchtgefahr angeordnet. Diese wurde wie folgt begründet:

"Der Beschuldigte treibt sich ohne jegliche Bindung in der Gegend herum, übernachtete nur bei Bekannten, hat keine Beziehungen zu seiner Mutter bzw. zu seinem Stiefvater und geht keiner Tätigkeit nach."

#### Fall 2:

Die Angeklagten waren zur Zeit der Taten 18 bzw. 19 Jahre alt. Der Angeklagte A war im Elternhaus aufgewachsen und hatte eine Lehre als KFZ-Mechaniker erfolgreich abgeschlossen. Danach hatte er das Elternhaus verlassen und war in der gesamten Bundesrepublik Deutschland umhergereist, um Arbeit zu suchen. Ausweislich des Erziehungsregisters war er zuvor einmal zu einem Freizeitarrest verurteilt worden.

Der im Tatzeitpunkt 19jährige Angeklagte B wuchs zunächst bei seinen Eltern auf; als er etwa 10 Jahre alt war, wurde Fürsorgeerziehung angeordnet. Nach der Schulentlassung war er als Zeitschriftenwerber tätig. In strafrechtlicher Hinsicht war er noch nicht in Erscheinung getreten. Weitere Angaben zu den Biographien der Probanden waren nicht aktenkundig.



Die beiden Angeklagten hatten sich auf einem Campingplatz für längere Zeit eingemietet, obwohl sie von vornherein wußten, daß sie die Platzmiete aus ihren geringen und unregelmäßigen Einkünften als Zeitschriftenwerber nicht würden bezahlen können. In einem anderen Fall kauften sie Lebensmittel und ließen sich den Kaufpreis stunden, obwohl sie wußten, daß sie diese Schuld nicht würden begleichen können. Der Angeklagte A hatte außerdem versucht, in eine Tankstelle einzubrechen, was ihm aber nicht gelang. Die Angeklagten wurden deshalb wegen gemeinschaftlichen Betruges in zwei Fällen, der Angeklagte A außerdem wegen versuchten Diebstahls in einem besonders schweren Fall verurteilt (Strafliste: §§ 263, 243 Abs. 1 Ziff. 1, 242, 22, 23, 25 Abs. 2, 53 StGB).

Sie wurden jeweils zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt. Das Gericht führt dazu in seiner Urteilsbegründung aus:

"Bei der Ahndung der Tat hat das Gericht zugunsten der Angeklagten berücksichtigt, daß sie strafrechtlich nicht oder nicht erheblich in Erscheinung getreten sind. Andererseits muß den Angeklagten deutlich vor Augen geführt werden, daß sie zukünftig ihr Verhalten zu ändern haben, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, völlig abzugleiten. Als Zuchtmittel hielt das Gericht daher zur nachhaltigen erzieherischen Beeinflussung einen Jugendarrest von vier Wochen für schuld- und tatangemessen."

Auch in diesem Fall wurde als Haftgrund gem. § 112 StPO Fluchtgefahr angegeben, die wie folgt begründet wurde:

"Es ist zu befürchten, daß sie sich einem Strafverfahren durch Flucht entziehen werden. Die Beschuldigten sind ohne festen Wohnsitz, haben keine familiären Bindungen und gehen keiner geregelten Arbeit nach. Ferner haben sie am 30.6.1976 versucht zu fliehen, als sie zur Begleichung ihrer Mietschulden aufgefordert wurden."

### Fall 3:

Der zur Tatzeit 20jährige Angeklagte wurde scheinheilig geboren und wuchs seit seiner 4. Lebenswoche bei Pflegeeltern auf. Nach achtjährigem Besuch der Volksschule begann er eine

Elektrikerlehre, die er nach 1 1/2 Jahren abbrach. In der Folgezeit arbeitete er bei verschiedenen Stellen, meist als Dachdecker. Seine letzte Beschäftigung gab er auf eigenen Wunsch hin auf; er verdiente von diesem Zeitpunkt an kein Geld mehr, sondern lebte nur noch von seinen Ersparnissen und wurde anfangs noch von seiner Pflegemutter unterstützt. Zum Zeitpunkt der Verurteilung hatte er zu seinen Eltern und Geschwistern keinen Kontakt mehr.

Das Erziehungsregister des Angeklagten wies drei Eintragungen, das Strafregister keine Eintragung auf. Der Angeklagte war in die Wohnung seiner ehemaligen Pflegemutter eingestiegen und hatte dort Bargeld entwendet, das er für seinen Lebensunterhalt benötigte. Er wurde deshalb wegen eines Diebstahls in einem besonders schweren Fall, begangen gegenüber einem Angehörigen, gem. §§ 242, 243 Abs. 1 Ziff. 1, 247, 11 Abs. 1 Ziff. 1b StGB zu einem Jugendarrest von 4 Wochen verurteilt.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Bei der Ahndung der Tat war zu berücksichtigen, daß der Angeklagte schon mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Die Anordnung einer Erziehungsmaßregel kam deshalb nicht in Betracht. Zugunsten des Angeklagten hat das Gericht berücksichtigt, daß er sich in der Hauptverhandlung einsichtig gezeigt hat. Er hat erklärt, daß er seinen Lebensunterhalt in Zukunft durch geregelte Arbeit verdienen möchte, um deshalb die Ursache seiner Straffälligkeit, seine Geldnot, zu beseitigen. Nach Auffassung des Gerichts ist es dem Angeklagten mit dieser Absicht ernst. Die Anordnung eines Zuchtmittels von 4 Wochen Jugendarrest erschien unter Berücksichtigung aller Umstände schuld- und tatangemessen."

Als Haftgrund wurde auch hier Fluchtgefahr gem. § 112 Abs. 1 StPO, hilfsweise Wiederholungsgefahr gem. § 112a StPO genannt, die wie folgt begründet wurden:

"Der Beschuldige, der von seiner Pflegemutter des Hauses verwiesen worden ist, ist nach eigenen Angaben seit Wochen wohnsitz- und mittellos und treibt sich herum. Da er schon mehrfach wegen Diebstahl in Erscheinung getreten

ist, mußte im Falle seiner Freilassung mit weiteren Straftaten gerechnet werden, zumal er keine Geldquellen hat, aus denen er seinen Lebensunterhalt bestreiten könnte."

#### Fall 4:

Auffälligkeiten aus dem Bereich der familiären Sozialisation des zur Tatzeit 17jährigen Angeklagten sind nicht aktenkundig. Die schulische Entwicklung des Angeklagten zeichnet sich hingegen durch eine Anzahl von Mißerfolgen aus. Er besuchte zunächst vier Jahre lang die Grundschule, wechselte dann auf das Gymnasium über, das er wegen schwacher Leistungen wieder verlassen mußte. Auch in der Realschule waren seine Leistungen nicht ausreichend, so daß er zum Schluß auf die Hauptschule überwechseln mußte. Im Unterricht fiel er durch häufige Störungen, renitentes Verhalten und mangelnde Mitarbeit auf; auch ergaben sich häufig Konflikte im Verhältnis zu seinen Klassenkameraden. Nach der Schule begann er eine Lehre als Verkäufer, die er wegen eines Diebstahls verlor. Eine Tätigkeit als Betonbauer mußte er wegen eines Knieleidens aufgeben; danach ging er nur gelegentlich einer Tätigkeit als Hilfsarbeiter nach. Etwa in dieser Zeit zog er auch zu Hause aus und nahm ein eigenes Zimmer, da er sich mit seinen Eltern nicht mehr verstand. Zum Zeitpunkt der Verurteilung hatte sich dieses Verhältnis jedoch wesentlich verbessert.

Das Erziehungsregister des Angeklagten wies eine Arbeitsaufgabe von 10 Stunden wegen Diebstahls auf.

Der Jugendliche hatte in einem Fall aus Langeweile mit einer Luftdruckpistole auf eine ältere Frau geschossen und diese auch getroffen. Darüber hinaus wurden ihm die Beleidigung eines Polizeibeamten und eine Vielzahl von Diebstählen, darunter auch Einbruchsdiebstähle und KFZ-Diebstähle, vorgeworfen. Er wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen erschwerten Diebstahls in fünf Fällen, gemeinschaftlichen Diebstahls in fünf Fällen, gefährlicher Körperverletzung, Beleidigung, Nötigung und gemeinschaftlicher Sachbeschädigung (Strafliste: §§ 243 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, 242, 223a, 185, 240, 303, 53, 25 Abs. 2 StGB) zu vier Wochen Jugendarrest verurteilt.

Das Gericht führte dazu aus:

"Bei der Urteilsfindung wurde strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte sich zur Tatzeit in einer erheblichen Krise befand, die er durch Mithilfe seines Erziehungsbeistands und durch seine eigenen Bemühungen offenbar zu überwinden vermochte. Erschwerend war, daß er sich bereits früher wegen Diebstahl verantworten mußte und daß er hemmungslos zahlreiche Diebstähle beging. Im Hinblick auf die positive Entwicklung des Jugendlichen erschien es vertretbar, ihn zu vier Wochen Jugendarrest zu verurteilen."

Als Haftgründe wurden hier Flucht- und Verdunkelungsgefahr genannt, die wie folgt begründet wurden:

"Die Beschuldigten wurden in F. festgenommen, so daß der Verdacht besteht, daß sie flüchten wollten. Feste Arbeitsstellen sind nicht bekannt. Die Ermittlungen erstrecken sich auch auf weitere Taten, so daß die Gefahr besteht, daß die Beschuldigten, auf freiem Fuß belassen, Taten zur Verschleierung begehen werden und Beweismittel vernichten können."

#### Fall 5:

Der zur Tatzeit 19jährige wuchs zusammen mit 6 Geschwistern auf. Sein Vater war Arbeiter, seine Mutter Hausfrau. Die Familienverhältnisse werden als schlecht bezeichnet; handgreifliche Auseinandersetzungen zwischen den Eltern führten dazu, daß der Angeklagte zeitweise zu seiner Großmutter zog. Bis auf eine Ausnahme gingen alle Geschwister des Probanden auf die Sonderschule. Dieser besuchte zwar selber die Grund- und danach die Hauptschule, wird aber als schlechter Schüler bezeichnet. Nach Abschluß der Schule arbeitete er als Hilfsarbeiter bei der Bundesbahn. Strafrechtlich war der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte hatte einen Drehzahlmesser entwendet, durch dessen Verkauf er sein Taschengeld etwas aufbessern wollte. Er wurde deshalb wegen Diebstahls gem. § 242 StGB zu einem Dauerarrest von 4 Wochen verurteilt. Darüber hinaus wurde ihm zur Auflage gemacht, nach seiner Entlassung nach Weisung des Kreis-

jugendamt Wohnung zu nehmen, sich unverzüglich beim zuständigen Arbeitsamt als Arbeitssuchender anzumelden und Arbeitslosengeld oder Unterstützung zu beantragen und der Ladung zur Musterung durch das Kreiswehersatzamt nachzukommen.

Das Urteil enthält keine Begründung für die Auswahl dieser Sanktion. Als Haftgrund wird auch hier Fluchtgefahr genannt, die wie folgt begründet wird:

"Der ledige Beschuldigte geht keiner Arbeit nach und ist ohne festen Wohnsitz, nachdem er sich in X-Stadt, Y-Straße (bei seiner Großmutter, Anm. d. Verf.) nicht mehr aufhalten darf. Er hat keine besonderen Bindungen, so daß er sich im Falle der Freilassung mit großer Wahrscheinlichkeit dem Strafverfahren durch Flucht oder Untertauchen entziehen würde."

#### Fall 6:

Der zur Tatzeit 16jährige Angeklagte wurde nichtehelich geboren; mit seinem Vater hatte der Jugendliche keinen Kontakt. Er war bis zu seinem 3. Lebensjahr in einem Heim untergebracht und wurde dann von einer Familie in Pflege genommen, die neben einem eigenen Kind noch ein weiteres Pflegekind zu versorgen hatte. Erst im Alter von 12 Jahren holte ihn seine Mutter zu sich. Sie hatte in der Zwischenzeit einen Gastwirt geheiratet, diese Ehe wurde fünf Jahre später wieder geschieden. Der Proband wurde im 7. Lebensjahr in die Sonderschule eingeschult. Als Grund dafür werden unter anderem Hörschwierigkeiten und ein Sprachfehler genannt. Nach seiner Schulentlassung aus der 9. Klasse arbeitete er als Hilfsarbeiter. Er wechselte innerhalb einer relativ kurzen Zeit mehrfach die Arbeitsstelle, zeitweise war er auch arbeitslos. In der Zeit unmittelbar vor der in diesem Verfahren zur Verurteilung anstehenden Tat verfügte er über kein festes Einkommen und half nur gelegentlich bei Schaustellern auf Jahrmärkten aus. Nach einer Auseinandersetzung mit seiner Mutter verließ er deren Wohnung und war 2 Wochen lang mit einem Auto-Scooterunternehmen unterwegs. Danach wohnte er bei einem Freund, der ihn umsonst bei sich wohnen ließ. Im JGH-Bericht wird ihm beschei-

nigt, daß seine Persönlichkeitsentwicklung nicht durch ein "normales Familienleben" geprägt wurde, sondern durch wechselnde Bezugspersonen. Dies könnte seine Straftat nicht entschuldigen, werfe aber "ein Licht auf die Persönlichkeit eines jungen Menschen, der wohl nie ein emotionales Klima gespürt" habe. In strafrechtlicher Hinsicht war der Jugendliche noch nicht in Erscheinung getreten.

Der Angeklagte hatte zusammen mit einem Freund aufgrund einheitlichen, auf wiederholte Begehung gerichteten Willensent schlusses einen fortgesetzten Diebstahl begangen, in dessen Verlauf sie eine Vielzahl von Autos aufgebrochen hatten und alle Gegenstände mitgenommen hatten, die ihnen stehenswert erschienen. Der Angeklagte wurde deshalb wegen gemeinschaftlichen Diebstahls gem. §§ 242, 25 Abs. 2 StGB zu vier Wochen Dauerarrest verurteilt. Die Vorschrift des § 243 Abs. 1 Nr. 1 StGB wurde ausdrücklich nicht in den Schuldspruch aufgenommen, da es sich dabei um eine Strafzumessungsvorschrift bei Anwendung von Erwachsenenstrafrecht handele. Darüber hinaus wurde der Jugendliche angewiesen, zu seiner Mutter zurückzukehren und sich umgehend eine feste Arbeitsstelle zu suchen. Er wurde weiterhin der Aufsicht des für ihn zuständigen Bewährungshelfers unterstellt. Er mußte dessen Weisungen über seine Lebensführung Folge leisten und durfte Wohnsitz und Arbeitsstelle ohne dessen vorherige Zustimmung weder aufgeben noch wechseln. Darüber hinaus wurde ihm zur Auflage gemacht, den von ihm angerichteten Schaden nach besten Kräften wieder gutzumachen.

Das Gericht begründete seine Entscheidung wie folgt:

"Bei Ahndung der Straftat wurde erwogen, daß der Jugendliche bisher noch nicht aufgefallen ist. Schädliche Neigungen können daher noch nicht bejaht werden. Zumindest im gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Verhalten des Jugendlichen als eine strafbare Episode, nicht aber als ein Symptom krimineller Bereitschaft zu bewerten."

Auch in diesem Fall wurde die Untersuchungshaft wegen Flucht- und Verdunkelungsgefahr angeordnet, die wie folgt begründet wurde:

"Der Beschuldigte hat sich am ... von zu Hause abgesetzt und ist seither ohne festen Wohnsitz. Angesichts des Fehlens familiärer Bindungen ist zu befürchten, daß er sich - auf freiem Fuß belassen - dem Strafverfahren durch Flucht entziehen würde. Nach den bisherigen Ermittlungen besteht der Verdacht, daß der Beschuldigte im Auftrag eines gewissen 'Otto', dessen Identität er bisher nicht preisgegeben hat, Diebstahlhandlungen begangen hat."

#### 4.2 Zusammenfassung der Analyse

Die Sozialbiographien der hier untersuchten Probanden lassen keine wesentlichen Unterschiede zu denen der übrigen Untersuchungshäftlinge erkennen. In der Mehrzahl der hier beschriebenen Fälle kamen die Jugendlichen oder Heranwachsenden aus eher ungünstigen familiären Verhältnissen. Vielfach unehelich geboren, wuchsen die meisten dieser Probanden nicht in einer strukturell und funktional intakten Familie, sondern zumindest zeitweise in Heimen, bei Pflegeeltern oder Großeltern auf. In der Mehrzahl der Biographien ist ein (teilweise mehrfacher) Wechsel der Bezugspersonen aktenkundig.

Im Leistungsbereich sind in den Biographien der meisten Probanden zahlreiche negative Auffälligkeiten zu verzeichnen. Schulschwänzen, aggressives Verhalten gegenüber Mitschülern und Lehrern, schlechte Schulleistungen und Nichterreichen eines Abschlusses kennzeichnen die Situation vieler Untersuchungspersonen. Dies führte häufig dazu, daß der Betroffene keine Lehrstelle finden und allenfalls (häufig wechselnde) Hilfsarbeitertätigkeiten ausüben konnte oder aber arbeitslos war. Ein erfolgreicher Abschluß einer Lehre konnte hier nur in einem der geschilderten Fälle beobachtet werden. Auffallend ist, daß die Mehrzahl dieser Jugendlichen in strafrechtlicher Hinsicht noch nicht in Erscheinung getreten war; von den übrigen war noch keiner zuvor zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. In allen hier geschilderten Fällen wurden die Angeklagten wegen eines

Eigentums- oder Vermögensdeliktes verurteilt. Zumeist verfügten sie über kein oder nur ein geringes Einkommen, so daß die Tat in erster Linie der Befriedigung tatsächlich bestehender materieller Bedürfnisse diene. Besonders deutlich wird dies in Fall 2, in dem die Betroffenen u.a. Lebensmittel kauften und sich den Kaufpreis stunden ließen, ohne ihre desolante finanzielle Lage zu offenbaren. Die meisten dieser Delikte können durchaus als jugendtypisch bezeichnet werden; häufig aus einer Notlage heraus begangen, können sie durchaus als Reaktion auf die unbefriedigende Situation der Betroffenen - insbesondere auch in beruflicher Hinsicht - verstanden werden.

Ein statistischer Vergleich der Probanden, die zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, mit denjenigen, die mit einer anderen Sanktion nach dem JGG belegt wurden, ergab nur unwesentliche Unterschiede in sozialbiographischer Hinsicht. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang erscheint allenfalls, daß die letztgenannte Gruppe vergleichsweise weniger Probanden enthält, die entweder aktenkundig exzessivem Alkoholkonsum zuneigen<sup>24</sup> oder Drogen benutzen<sup>25</sup>.

Im Gegensatz dazu weisen die Legalbiographien der Probanden, die nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, diese als insoweit deutlich unterdurchschnittlich belastet aus. So war nur einer der Angeklagten aus dieser Gruppe (3,3 %) bereits vor Strafmündigkeit durch strafrechtlich relevante Handlungen aufgefallen, während dieser Anteil in der Vergleichsgruppe 18,6 % (N = 55) betrug.

Von den Jugendlichen oder Heranwachsenden, die nicht zu einer Jugendstrafe verurteilt wurden, wiesen 56,7 % (N = 17) einen Eintrag im Erziehungs- oder Strafregister auf, 6,7 % (N = 2) waren zuvor schon einmal zu einer Jugendstrafe verurteilt worden; die Zahlen für die Vergleichsgruppe lauten 79,7 % bzw. 33,9 %. Schließlich zeigte sich noch, daß keiner der Probanden, die zu einer anderen Sanktion nach dem JGG als Jugendstrafe verurteilt wurden, ein Delikt begangen hatte, das gem.



§ 12 StGB als Verbrechen einzustufen ist, während immerhin 23,7 % (N = 70) der Angeklagten aus der Vergleichsgruppe wegen eines solchen Delikts verurteilt wurden.

Die Urteilsbegründungen fallen sehr kurz aus und erweisen sich insoweit als wenig ergiebig. Nur in einem Fall geht das Gericht auf die Frage ein, warum seiner Auffassung nach keine schädlichen Neigungen i.S.d. § 17 JGG zu bejahen sind, und begründet dies mit dem Nichtvorliegen von Vorverurteilungen.

Die Argumente der Gerichte für Art und Umfang der gewählten Sanktion beschränken sich hier in aller Regel auf nicht mehr als ein oder zwei mehr oder weniger stereotype Sätze. Am häufigsten (N = 5) werden in diesem Zusammenhang Merkmale aus der Legalbiographie der Probanden genannt; in drei dieser Fälle wird dies zugunsten, in zwei Fällen zuungunsten des Angeklagten berücksichtigt. In zwei Fällen wurden ungünstige Familienverhältnisse strafmildernd berücksichtigt; besondere Tatumstände, das Verhalten des Angeklagten nach der Tat und der persönliche Eindruck nach seinem Auftreten in der mündlichen Verhandlung werden des weiteren als Gründe für die Sanktionsauswahl genannt.

Ein quantitativer Vergleich der Urteile weist aus, daß in 3 Fällen 2 Aspekte angesprochen werden, während in den übrigen Entscheidungen nur 1 Gesichtspunkt angesprochen wird; ein Urteil läßt jegliche Begründung vermissen<sup>26</sup>.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Jugendlichen aus der Untersuchungsgruppe, gegen die eine andere Sanktion nach dem JGG als Jugendstrafe verhängt wurde, in sozialbiographischer Hinsicht nicht von den nach § 17 JGG Verurteilten unterschieden. Es handelt sich dabei vermehrt um solche Jugendliche und Heranwachsende, die bis zum Zeitpunkt dieser Verurteilung noch nicht resp. noch nicht erheblich in strafrechtlicher Hinsicht auffällig geworden waren; lediglich zwei Probanden waren zuvor bereits zu einer Jugendstrafe verurteilt worden. Darüber hinaus war keiner von ihnen wegen eines Verbrechens i.S.d. § 12 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

Die Anordnung der Untersuchungshaft beruhte hier in allen Fällen darauf, daß sie über keinen festen Wohnsitz verfügten oder aber sich von ihrem Elternhaus abgesetzt hatten und deshalb Fluchtgefahr i.S.d. § 112 StPO angenommen wurde.

##### 5. Die jugendrichterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung

Der aktuelle Stand der Forschung zum richterlichen Entscheidungsverhalten und das zur Verfügung stehende Datenmaterial erlauben es nicht, eine im strengen Sinn hypothesentestende Studie durchzuführen. Die Arbeit weist vielmehr einen explorativen Charakter auf. Im folgenden werden gleichwohl jeweils einige Annahmen formuliert, die im wesentlichen auf bisherigen Untersuchungen zur Strafzumessungspraxis, den Postulaten des normativen Programms nach dem JGG und sozialisationstheoretischen Annahmen und Konzepten basieren, die sich in diesen widerspiegeln.

Im Rahmen dieser Untersuchung wurde von der Annahme ausgegangen, daß sich negative Auffälligkeiten im Bereich der familialen Sozialisation ungünstig auf die richterliche Bewährungsentscheidung auswirken. Die bivariate Analyse hat überraschend ergeben, daß nur relativ wenige Merkmale aus dem Familienbereich mit der jugendrichterlichen Aussetzungsentscheidung assoziiert werden können. Die dabei festgestellten Zusammenhänge zwischen den Merkmalen "uneheliche Geburt", "Trennung der Eltern", "mehrmaliger Wechsel der Haupterziehungspersonen" und "Heimaufenthalt" mit der abhängigen Variablen waren nur schwach ausgeprägt (vgl. Abb. 3). Der Faktor "Nichtehelichkeit" darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern macht eine umfassende Berücksichtigung des sozialen Umfeldes des Jugendlichen erforderlich, insbesondere dort, wo es auf eine strukturelle Unvollständigkeit oder Disfunktionalität der Herkunftsfamilie hinweist. Außer bei strukturellen zeigen sich auch bei funktionalen Störungen innerhalb der Herkunftsfamilie wie Trennung, Scheidung oder zerrüttete Familienverhältnisse

nur geringfügig niedrigere Aussetzungsquoten als bei den anderen Probanden (Prozentwertdifferenz: 6,8 %).

In manchen Untersuchungen wird ein Zusammenhang zwischen Familiengröße und Delinquenz behauptet, es wird allerdings stets betont, daß Kinderreichtum nicht per se abweichendes Verhalten fördert, sondern daß dieser häufig mit ungünstigen materiellen Lebensverhältnissen einhergeht<sup>27</sup>. Die Annahme, daß Probanden aus überdurchschnittlich großen und wirtschaftlich unterprivilegierten Familien häufiger prognostisch ungünstig eingestuft werden, konnte nicht gestützt werden (vgl. Abb. 3). Die Aussetzungsquote der Probanden liegt auch hier nur geringfügig unter der der anderen Probanden (Kendall's Tau = 0.02).

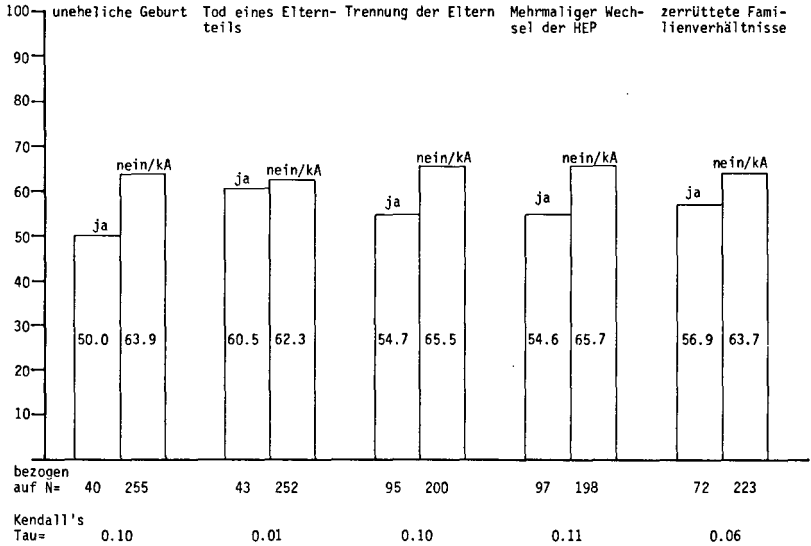
Wie sich Abb. 3 entnehmen läßt, vermag das vorliegende Datenmaterial auch die Annahme eines Zusammenhangs zwischen der Schichtzugehörigkeit und der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung nicht zu stützen.

Das vorliegende Datenmaterial läßt allerdings nur eine grobe Einteilung der Probanden nach dem Beruf des Vaters bzw. der männlichen Haupterziehungsperson in Angehörige der Mittelschicht und Unterschicht zu. Probanden wurden dann als Unterschichtsangehörige klassifiziert, wenn als Beruf des Vaters Arbeiter (mit Ausnahme von Facharbeitern) oder einfacher Angestellter (z.B. Verkäufer) festgestellt wurde. Als der Mittelschicht zugehörig wurden solche Probanden eingestuft, deren Väter als Handwerker, Facharbeiter, Beamte, mittlere Angestellte oder in einer vergleichbaren Position arbeiteten.

Wesentlich deutlichere Beziehungen ergaben sich zu Faktoren aus dem Leistungsbereich. Dabei erwiesen sich Merkmale aus dem Schulbereich als besonders aussagekräftig. In zahlreichen Untersuchungen ergaben sich in diesem Zusammenhang signifikante Unterschiede zwischen delinquenten und nicht delinquenten Jungen, insbesondere im Hinblick auf die Schulleistungen, das Bildungsniveau, den Schulabschluß, ihre Einstellung gegenüber

**Abb. 3:** Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung in Abhängigkeit von Merkmalen aus dem Bereich der familialen Sozialisation

Aussetzungs-  
quote in %



Aussetzungs-  
quote in %

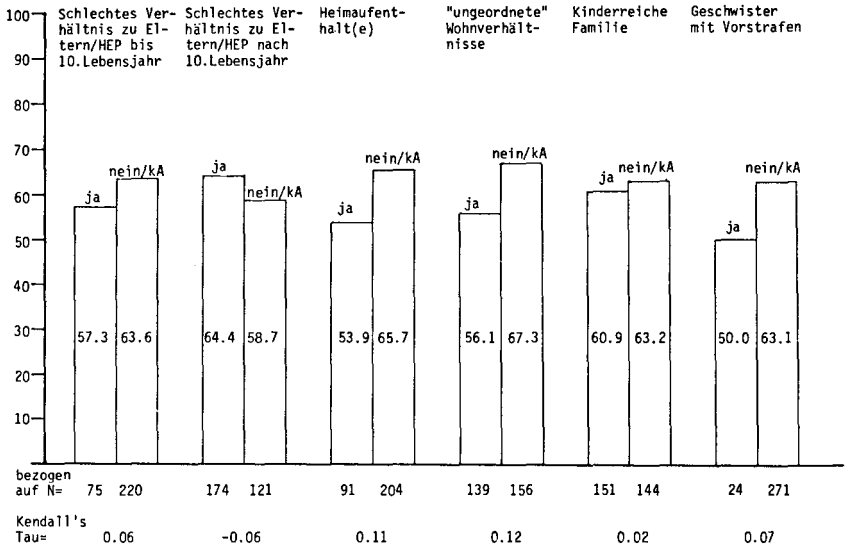
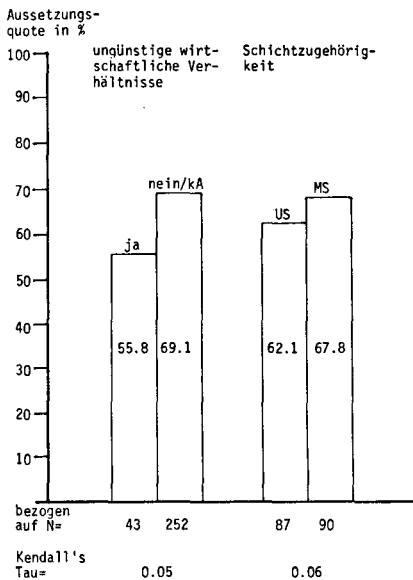


Abb. 3 (Fortsetzung):



der Schule, die Zahl der Wiederholungen einer Klasse und die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs<sup>28</sup>.

Wie sich Abb. 4 entnehmen läßt, zeigt das Merkmal "unregelmäßiger Schulbesuch" ganz eindeutig, daß die Aussetzungsquote der insoweit belasteten Probanden mit 48,3 % fast 20 Prozentpunkte unter der der Probanden ohne entsprechenden Akteneintrag liegt. Probanden, deren Akten Angaben über schlechte Schulleistungen enthalten, weisen eine wesentlich niedrigere Aussetzungsquote auf, als die Probanden, bei denen dies nicht der Fall ist (Kendall's Tau = 0.15). Einmaliges Wiederholen einer Klasse wird von den Jugendrichtern dabei durchaus nicht als gravierendes Schulversagen betrachtet. In solchen Fällen, in denen dagegen ein Zusammenhang zwischen der Wiederholung einer Klasse auf der einen Seite und den Schulleistungen

sowie einem Schulabschluß der Probanden auf der anderen Seite festzustellen ist und der sich verstärkt, wenn eine mehrfache Wiederholung beobachtet werden konnte, liegt die Aussetzungsquote der derart belasteten Probanden um 18 Prozentpunkte unter der der anderen Probanden. Die Aussetzungsquote von Schulabgängern, die über einen qualifizierten und qualifizierenden Abschluß verfügten, liegt dagegen um immerhin fast 19 Prozentpunkte höher als die der übrigen Probanden.

Aufgrund der vielfachen Verknüpfungen zwischen dem Schul- und dem Berufsbereich wurde von der Annahme ausgegangen, daß ähnliche Beziehungen zwischen Merkmalen aus dem beruflichen Bereich und der jugendrichterlichen Entscheidung beobachtet werden können. Da Merkmale aus dem beruflichen Bereich in weit stärkerem Maße die aktuelle Situation der meisten Probanden beeinflussen, wurden hier höhere diskriminierende Werte erwartet.

Es zeigt sich, daß die Chancen der Probanden, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, um so kleiner sind, je länger sie arbeitslos waren. Die Aussetzungsquote der Probanden, die noch nie arbeitslos waren, liegt 24 Prozentpunkte höher als die der Jugendlichen, die aktenkundig länger als 9 Monate hintereinander arbeitslos waren (Abb. 5). Arbeitslosigkeit zum Tatzeitpunkt wirkt sich nicht - wie dies im Erwachsenenstrafrecht zu erwarten wäre - strafmildernd aus, sondern führt eher zu einer prognostisch ungünstigen Beurteilung. Jugendliche, die dagegen zum Zeitpunkt der Entscheidungsfindung eine Lehr- oder Ausbildungsstelle vorzuweisen haben, und solche, die eine Lehre abgeschlossen haben, erhalten überdurchschnittlich oft eine Strafaussetzung zur Bewährung (vgl. Tab. 1). Ein Zusammenhang von Ausbildungsabbruch und Aussetzungsquote konnte nicht bestätigt werden (vgl. Abb. 6; Tab. 1).

Abb. 4: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung in Abhängigkeit von Merkmalen aus dem schulischen Bereich

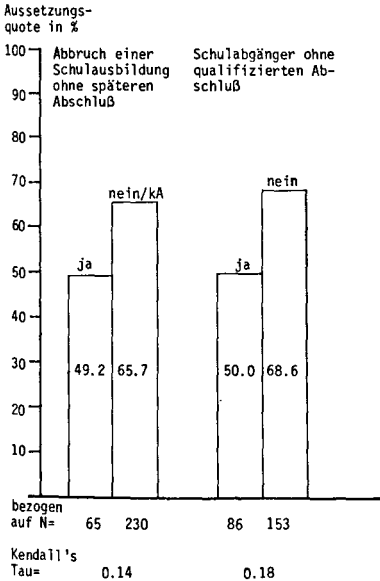
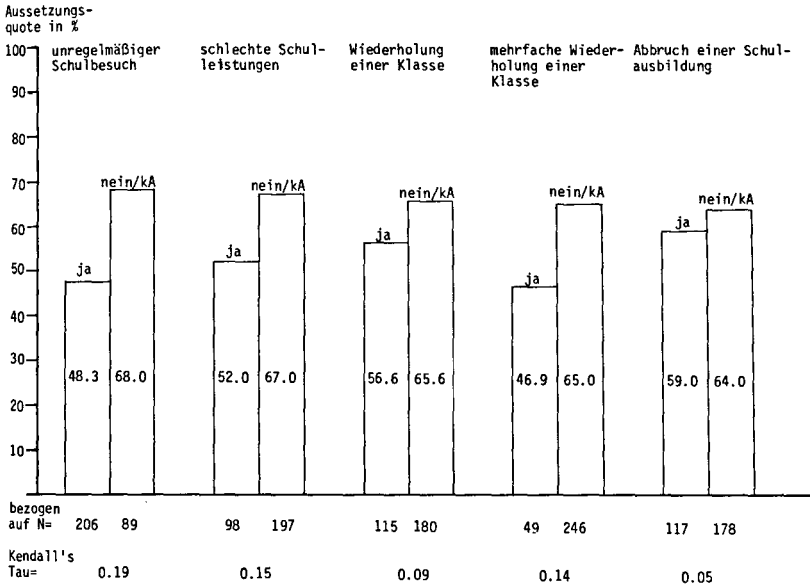
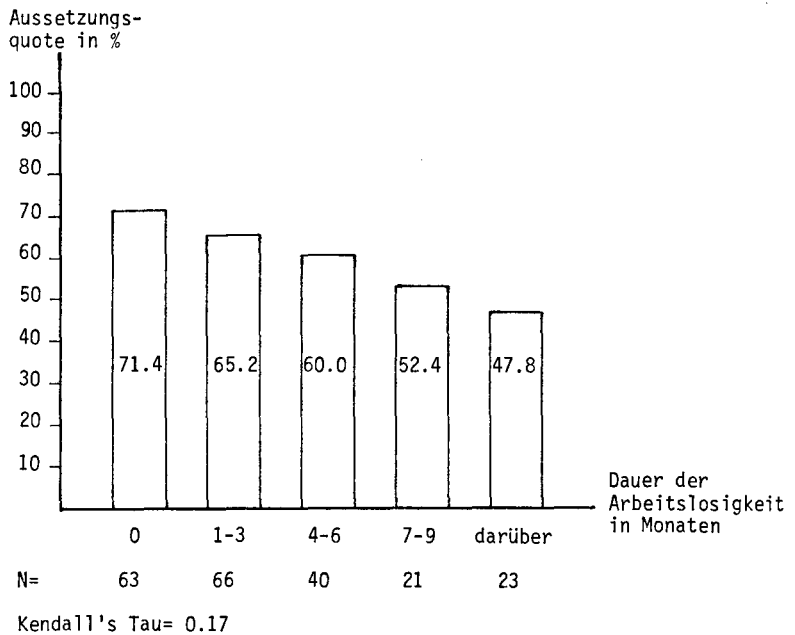


Abb. 5: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung / Dauer der Arbeitslosigkeit in Monaten



Tab. 1: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung/Abbruch einer Lehre

Abbruch einer Lehre	Aussetzungsquote in %	N
Nein, beendet/dauert an	73,3	45
keine Lehre begonnen	62,9	70
ja, einmal	59,0	100
ja, mehrmals	61,7	47
Insgesamt		262

Kendall's Tau= 0.08



Abb. 6: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung in Abhängigkeit von Merkmalen aus dem beruflichen Bereich

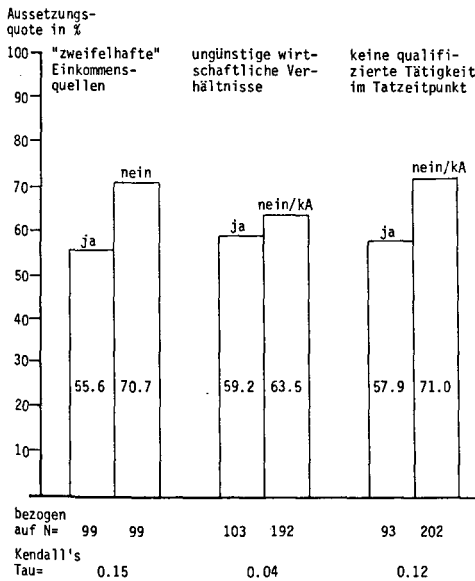
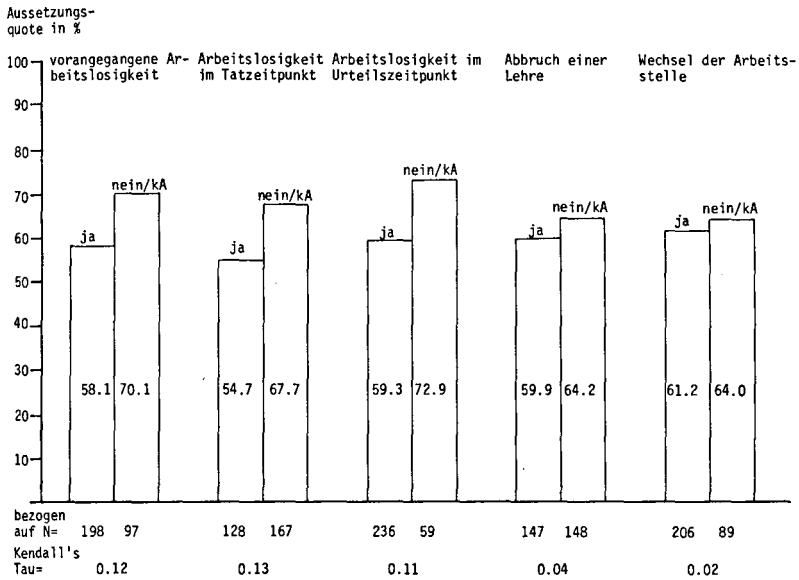
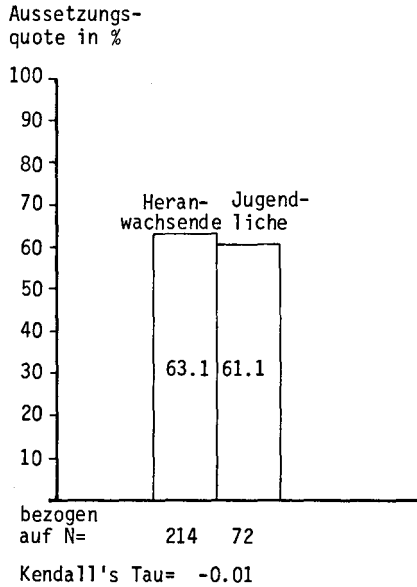


Abb. 6 (Fortsetzung): Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung / Alter im Tatzeitpunkt I



Eng verbunden mit der beruflichen Situation sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Jugendlichen und die Frage nach der Einkommensquelle der Probanden. Als nicht anerkannte Einkommensquelle wurden Arbeitslosengeld und -hilfe, Sozialhilfe und Einkünfte aus Straftaten definiert. Einkünfte aus eigener Arbeit sowie Unterstützung durch die Eltern wurden in diesem Sinne positiv bewertet. Es zeigte sich, daß Probanden mit "sozial anerkannten Einkommensquellen" eine Differenz von mehr als 15 Prozentpunkten zu ihren Gunsten aufweisen.

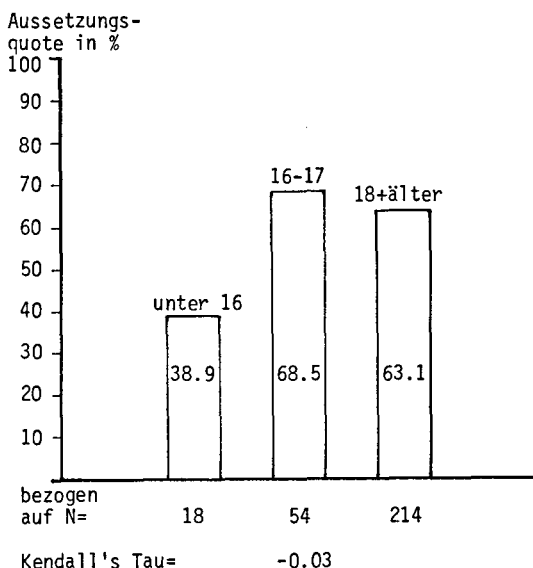
Im Freizeitbereich und dem der sozialen Kontakte konnten nur wenige Merkmale erhoben werden. Es gab schwache Hinweise darauf, daß sich die Einbindung in sogenannte "peer groups" auf die Aussetzungsquote schwach negativ auswirkte. Probanden mit Kontakten zu delinquenten Freunden weisen dagegen eine um mehr

als 15 Prozentpunkte niedrigere Aussetzungsquote auf als die übrigen Probanden (Kendall-s Tau = 0.15).

In zahlreichen Untersuchungen zeigte sich ein Zusammenhang zwischen exzessivem Alkoholgenuß und Delinquenz, dies vor allem bei Gewaltdelikten<sup>29</sup>. Die Annahme einer Beziehung zwischen aktenkundigem Alkoholgenuß und Drogenkonsum einerseits und der richterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung auf der anderen Seite bestätigte sich aber nicht. Diejenigen Jugendlichen, die aktenkundig regelmäßig große Mengen Alkohol trinken, erhalten ebenso oft eine Strafaussetzung zur Bewährung wie die anderen Jugendlichen. Die Drogenkonsumenten erhalten zwar seltener eine Jugendstrafe zur Bewährung, der Unterschied zu den Probanden, bei denen eine dahingehende Information in den Akten nicht vorliegt, ist jedoch so groß, daß ein Zusammenhang bejaht werden könnte.

Es wurde weiterhin von der Annahme ausgegangen, daß mit zunehmendem Alter der Probanden die Wahrscheinlichkeit größer wird, daß eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. In einem ersten Schritt wurde deshalb die Variable "Alter zum Zeitpunkt der Tat" dichotomisiert und die Aussetzungsquote von Jugendlichen und Heranwachsenden miteinander verglichen. Abb. 6 zeigt, daß die Aussetzungsquote der jüngeren Probanden sogar geringfügig unter der der übrigen liegt. Nimmt man jedoch eine weitere Differenzierung vor und vergleicht die Probanden, die im Tatzeitpunkt das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, mit den unter 18jährigen und den übrigen Probanden, so ergibt sich ein überraschendes Bild. Wie Abb. 7 zeigt, weisen die jüngsten Probanden die weitaus niedrigste Aussetzungsquote auf. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, daß die Zahl der sehr jungen Probanden mit  $N = 18$  relativ gering ist. Um zu überprüfen, ob die unterschiedliche Aussetzungspraxis auf eine andere Sozialstruktur der Probanden zurückzuführen ist, wurden deren sozialisations- und legalbiographische Daten mit denen der übrigen Probanden verglichen. Nur in wenigen Punkten läßt sich ein deutlicher Unterschied erkennen (vgl. Abb. 8).

Abb. 7: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung / Alter im Tatzeitpunkt II



Aufgrund der sehr geringen Anzahl von Probanden sind die Ergebnisse zurückhaltend zu beurteilen; die Unterschiede im Hinblick auf die Familiengröße, die Vorstrafenbelastung der Geschwister und der wesentlich höhere Anteil an Sonderschülern könnte jedoch als Hinweis gedeutet werden, daß die betreffenden jungen Probanden häufiger aus einem unterprivilegierten Milieu stammen. Außerdem sind die jüngeren Probanden wesentlich häufiger bereits vor ihrem 14. Lebensjahr durch delinquentes Verhalten aufgefallen, und zwar wegen Delikten, die für diese Altersgruppe noch als untypisch gelten können und ein nicht unerhebliches Maß an krimineller Energie erfordern.

Bei der Frage nach dem Einfluß des Delikts auf die jugendrichterliche Entscheidung weisen diejenigen Probanden, die wegen eines Verbrechens im Sinne des § 12 StGB verurteilt wurden, eine wesentlich niedrigere Aussetzungsquote auf als die übr-

Abb. 8: Unterschiede in der Zusammensetzung der Gruppe der unter 16-Jährigen und der übrigen Probanden

Variablenname	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	phi	N
Pb stammt aus Familie mit 4 oder mehr Kindern											0.11	138
												13
Geschwister mit Vorstrafen											0.18	19
												5
Pb besucht(e) die Sonderschule											0.18	44
												8
unregelmäßiger Schulbesuch											0.23	76
												13
Wiederholung(en) einer Klasse											0.06	106
												8
Freunde mit Vorstrafen											0.07	87
												8
Delinquenz vor 14. Lebensjahr											0.17	47
												8

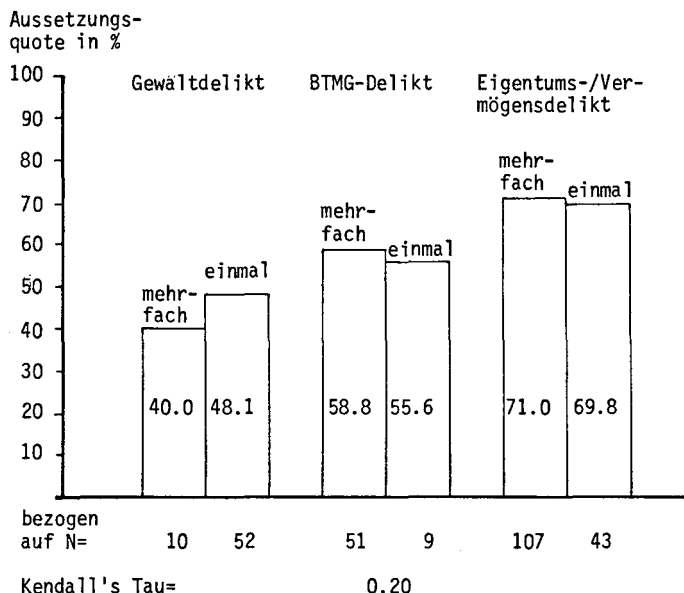


Probanden unter 16 Jahre



Probanden über 16 Jahre

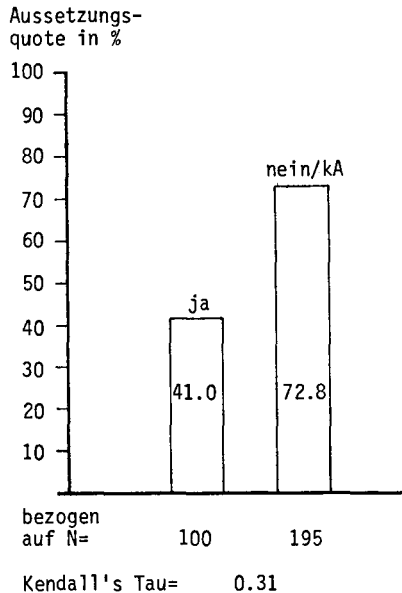
Abb. 9: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung / Deliktart und Häufigkeit der Begehung



gen Probanden. Die niedrigste Aussetzungsquote weisen dabei die Gewalttäter auf, während Probanden, die wegen eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes verurteilt wurden, überdurchschnittlich häufig eine Strafaussetzung zur Bewährung erhielten. Zwischen diesen beiden Gruppen liegen die Rauschgifttäter, deren Aussetzungsquote geringfügig unter dem Durchschnitt aller Probanden liegt (vgl. Abb. 9).

Hinsichtlich der Legalbiographie wurde von der Annahme ausgegangen, daß sich negative Auffälligkeiten in hohem Maße prognostisch ungünstig auswirken. Auf die hohe prognostische Aussagekraft der Vorstrafenbelastung weisen auch zahlreiche Untersuchungen hin<sup>30</sup>. Aber in der vorliegenden Untersuchung erwiesen sich weniger die Vorstrafenbelastung als solche, als vielmehr die Art der Vorstrafe von Bedeutung. Eine mögliche Erklä-

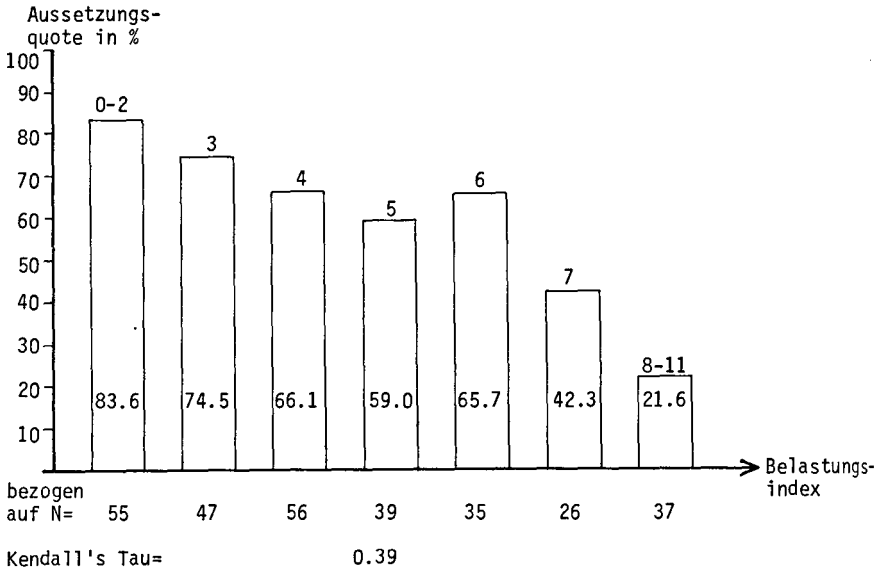
Abb. 10: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung / vorangegangene Jugendstrafen



rung für dieses erwartungswidrige Ergebnis könnte darin liegen, daß die Sanktionsmuster der Jugendrichter einem Stufenmodell gleichen, in dem eine Jugendstrafe ohne Bewährung erst dann verhängt wird, wenn sich andere Reaktionsmöglichkeiten nach dem JGG als nicht wirksam erwiesen haben. Für diese Annahme spricht, daß der größte Teil der zu einer Jugendstrafe verurteilten Probanden (235 = 80 %) bereits vorbestraft waren. Abb. 10 zeigt, daß die in dieser Hinsicht höher belasteten Jugendlichen eine Aussetzungsquote aufweisen, die um 30 Prozentpunkte unter der der übrigen lag. Damit erweist sich die Variable "Vorstrafenbelastung" als bislang stärkster Prädiktor für die jugendrichterliche Entscheidung einer unmittelbaren Strafaussetzung zur Bewährung<sup>30a</sup>.

Das bisherige Ergebnis der bivariaten Analyse zeigt, daß nur wenige Merkmale deutlich mit der Aussetzungsentscheidung asso-

Abb. 11: Belastungsindex I: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung / Summe von Merkmalen, die nach der bivariaten Analyse als prädiktorisch geeignet erscheinen



ziiert werden können. Um zu überprüfen, ob die bislang ermittelten negativen Merkmale aus der Sozialisations- oder Legalbiographie sich kumulativ zu Fehlanpassungssyndromen verdichten und derart die Aussetzungsentscheidung der Jugendrichter beeinflussen, wurde ein Belastungsindex gebildet (vgl. Abb. 11), in den alle Merkmale aufgenommen wurden, die mit der abhängigen Variablen assoziiert werden konnten. Danach sinkt die Aussetzungsquote deutlich mit wachsender Belastungszahl (Kendall's Tau = 0.39), und zwar von 83,6 % bei den Probanden, die nicht mehr als zwei negative Merkmale aufweisen, auf 21,6 % bei den Probanden, die eine Belastungsziffer von 8 oder mehr aufweisen.



Bivariate Untersuchungsmethoden, wie die bisher in dieser Untersuchung durchgeführte, erlauben nur eine Aussage darüber, ob überhaupt eine Beziehung zwischen zwei Variablen besteht. Sie erlauben dagegen keine Aussage darüber, inwieweit der beobachtete Zusammenhang auf Interkorrelationen mit anderen unabhängigen Variablen zurückgeht. Um solche "Scheinkorrelationen" zu vermeiden, war es erforderlich, die anderen unabhängigen Variablen rechnerisch zu kontrollieren. Eben dies leistete die multiple Regressionsanalyse, die im wesentlichen die Aussagen der bisherigen Untersuchung bestätigte. Auffallend ist, daß bei gleichzeitiger statistischer Kontrolle aller unabhängigen Variablen nur noch bei 6 Merkmalen ein Zusammenhang mit der abhängigen Variablen beobachtet werden konnte (vgl. Tab. 2). Als aussagekräftigster Prädiktor erwies sich, wie schon in der bivariaten Analyse, eine vorhergegangene Jugendstrafe. Daneben konnte insbesondere ein Zusammenhang zwischen negativen Auffälligkeiten im schulischen Bereich, aktenkundigem Drogenkonsum und der Begehung eines Gewaltdelikts einerseits und der Aussetzungsentscheidung andererseits beobachtet werden. Der Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und richterlicher Entscheidung war in der bivariaten Analyse offenbar verdeckt worden, erwies sich in der Regressionsanalyse aber als zweitstärkster Prädiktor, gemeinsam mit der Variablen "Verurteilung wegen eines Gewaltdelikts".

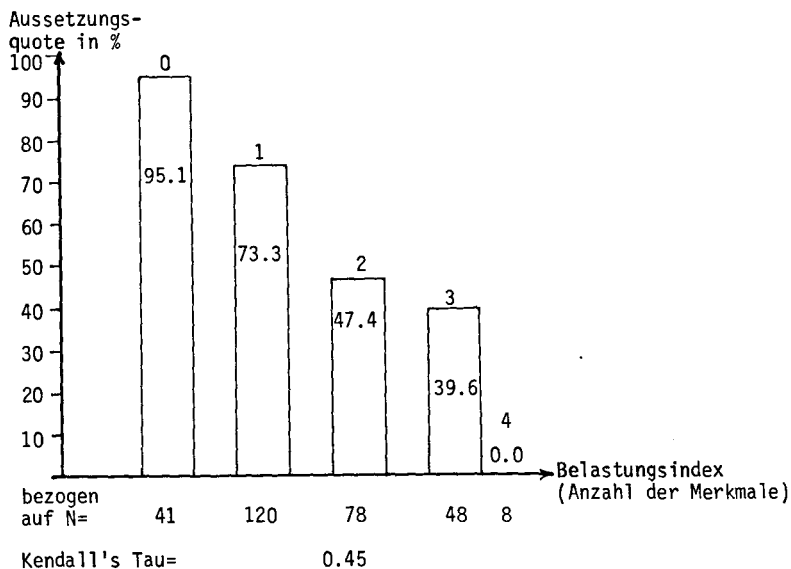
Tab. 2: Ergebnisse der Regressionsanalyse (Strafaussetzung zur Bewährung)\*

Prädiktor	Rang	Beta
Begehung eines Gewaltdeliktes	2	0,18
Gerichtsort Freiburg	4	0,17
Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß	5	0,16
Drogenkonsum	2	0,18
vorhergegangene Jugendstrafen	1	0,28
unregelmäßiger Schulbesuch	6	0,12

$$R^2 = 0.22$$

\* bezogen auf N = 295

Abb. 12: Belastungsindex II: Richterliche Entscheidung über eine unmittelbare Strafaussetzung zur Bewährung unter Verwendung der in der Regressionsanalyse ermittelten Prädiktoren



Außerdem bestätigt die Regressionsanalyse die unterschiedliche Gerichtspraxis in Freiburg. Das Ergebnis der bivariaten Analyse ist mithin nicht auf eine unterschiedliche Sozial- oder Deliktstruktur der einzelnen Teilpopulationen in den verschiedenen Anstalten zurückzuführen, sondern beruht in der Tat auf einem unterschiedlichen Sanktionsstil der Freiburger Jugendrichter. Zur Überprüfung dieser Ergebnisse wurden die negativen Merkmale, wie bereits bei der bivariaten Analyse in einem Belastungsindex zusammengefaßt und mit der abhängigen Variablen kreuztabelliert (vgl. Abb. 12). Die in der multivariaten Analyse ermittelten Prognosefaktoren erwiesen sich als noch aussagekräftiger als die oben überprüften Faktoren. Das Ergebnis stützte die Annahme, daß die Chance der Probanden, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, in einem umgekehrt proportionalen Verhältnis steht zu der Anzahl der

aktenkundig negativen Merkmale in ihrer Sozialisations- oder Legalbiographie.

#### 6. Fälle mit erwartungswidrigem Ergebnis

Die Ergebnisse der beiden Belastungsindices erweisen sich insgesamt als durchaus konsistent. Es stellt sich jedoch die Frage, worauf die, wenn auch zahlenmäßig geringen, den Erwartungen widersprechenden richterlichen Entscheidungen beruhen. Von insgesamt 41 Probanden, die in Index II keinen Belastungspunkt erhielten, wurden nur 2 zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, die i.S.d. § 21 JGG prognostisch positiv bewertet wurden, obwohl die mit den Belastungsziffern 8 bis 11 der höchstbelasteten Gruppe zugerechnet werden müssen. Eine Antwort auf das Problem wurde von uns in den schriftlichen Urteilsbegründungen erwartet. Der vorgegebene Rahmen einer juristischen Dissertation machte es jedoch nicht möglich, alle zur Verfügung stehenden Urteile zu analysieren, und auch auf die Darstellung der wenigen untersuchten Extremfälle muß hier verzichtet werden. Es sollen lediglich die Ergebnisse der qualitativen Analyse betrachtet werden, denen eine in bezug auf die bisher mitgeteilten Resultate ergänzende und verdeutlichende Funktion zukommt.

Bei Betrachtung derjenigen Fälle, bei denen trotz niedriger Belastungsziffer eine Jugendstrafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde, zeigt sich zunächst einmal eine größere negative Auffälligkeit als bei den übrigen Probanden. Die Lebensläufe der Angeklagten weisen eine Reihe von Gemeinsamkeiten auf:

Alle diese Probanden wurden zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung verurteilt, obwohl ihre Sozial- und Legalbiographie sie als relativ niedrig belastet auswies. Die Untersuchung zeigt aber, daß das Leben all dieser Probanden sich bis hin zum Zeitpunkt der Verhaftung dadurch auszeichnete, daß sie sich in bestimmten Lebensbereichen bewußt verweigerten und deutlich zum Ausdruck brachten, daß sie bestimmte gesellschaftliche Leistungs- und Verhaltensanforderungen zu erfüllen nicht be-

reit waren. Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß in starkem Maße die Lebensführung dieser Probanden, ihre offensichtliche Nichtanpassung, fehlende Leistungsbereitschaft und ständige und bewußte Nichtachtung strafrechtlicher Normen in bestimmten Lebensbereichen sanktioniert wurden.

Die Formulierungen der Urteilsbegründungen verdeutlichen denn auch, daß in den analysierten Fällen offenbar die Einstellungen der Probanden, so wie sie sich aus der Sicht der Jugendrichter darstellten, von größerer Bedeutung für die Aussetzungsentscheidung waren als sozialisations- oder legalbiographische Daten.

Auf der anderen Seite war die Bereitschaft der Jugendrichter zu erkennen, dem Angeklagten auch bei Vorliegen einer Vielzahl von prognostisch ungünstigen Faktoren und gleichzeitiger Einbindung in ein delinquentes Milieu, dennoch eine Chance zur Bewährung zu geben, wenn sein Verhalten den Schluß des Willens zu einer Abkehr von seinem bisherigen Verhalten zuließ oder eine deutliche Zäsur, wie z.B. Heirat oder Aufnahme eines Lehr- bzw. Arbeitsverhältnisses eingetreten war.

## 7. Die Strafbemessung

Nach den Vorstellungen, die dem JGG zugrunde liegen, besteht innerhalb des jugendrichterlichen Entscheidungsprozesses eine Trennung zwischen der Strafbemessung und der Frage einer Strafsetzung zur Bewährung. Eine enge Verzahnung beider Aspekte ist dennoch nicht zu verkennen, denn der Jugendrichter kann gemäß § 21 JGG im Regelfall nur eine Jugendstrafe bis zu einem Jahr zur Bewährung aussetzen. Darüber hinaus verlangen die Entscheidungen sowohl über die Verhängung wie über die Bemessung der Jugendstrafe prognostische Erwägungen des zukünftigen Legalverhaltens des Angeklagten. Deswegen wurde im Rahmen der vorliegenden Untersuchung von der Annahme ausgegangen, daß negative Auffälligkeiten im Bereich der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden sich auch auf die Entscheidung über die Strafbemessung negativ auswirken.

Statistisch bedeutsame Unterschiede in bezug auf den Bereich der familialen Sozialisation ergeben sich hier nur bei den Merkmalen "Unvollständigkeit der Herkunftsfamilie durch Tod eines Elternteils" und "Heimaufenthalte", wobei die erstgenannte Variable stärker mit der Strafbemessung und die andere mehr mit der Aussetzungsentscheidung assoziiert werden kann. Auffallend sind Unterschiede vor allem bei den Merkmalen aus dem schulischen Bereich. Die Ergebnisse deuten darauf hin, daß negative Auffälligkeiten keinen Zusammenhang mit der Strafbemessung aufweisen, für die Strafaussetzung aber von Bedeutung sind. In diesem Bereich sind die Kriterien für die Entscheidung über die Strafbemessung bzw. Strafaussetzung offenbar nicht deckungsgleich. Im beruflichen Bereich konnte ein Zusammenhang ausgewiesen werden (vgl. Abb. 13), und zwar sowohl hinsichtlich der Variablen "Länger andauernde Arbeitslosigkeit", "Schulabgänge ohne qualifizierenden Abschluß" als auch, wengleich schwächer, mit einem "Wechsel der Arbeitsstelle". Ein Zusammenhang zwischen Strafbemessung und Vorstrafenbelastung konnte nicht beobachtet werden. Die Variable "Vorangegangene Jugendstrafe" korreliert hingegen in beiden Analysen mit der richterlichen Entscheidung und zeigt die höchsten diskriminativen Werte auf. Sie ist bei der Strafbemessung allerdings geringfügig schwächer ausgeprägt als bei der Strafaussetzung (Kendall's Tau = 0.24 gegenüber 0.31).

Schließlich weisen die Probanden, die wegen eines Deliktes verurteilt wurden, das nach dem StGB als Verbrechen einzustufen ist, einen um 20 Prozentpunkte höheren Anteil an Jugendstrafen von mehr als 1 Jahr auf als die übrigen Probanden. Das Merkmal "Begehung eines Gewaltdelikts" konnte ebenfalls mit der Entscheidung über die Länge einer Jugendstrafe assoziiert werden (vgl. Abb. 13).

In der Regressionsanalyse erwies sich die Variable "Vorangegangene Vorstrafen" wiederum als aussagekräftigstes Merkmal (vgl. Tab. 3), und im Bereich der familialen Sozialisation konnte eine Beziehung zwischen der Variablen "Tod eines Elternteils" und der Strafbemessung beobachtet werden.

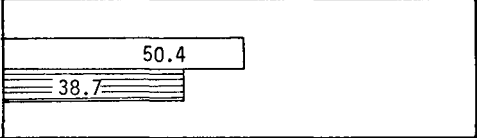
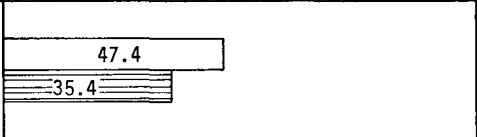
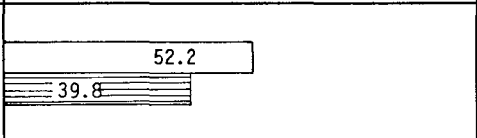
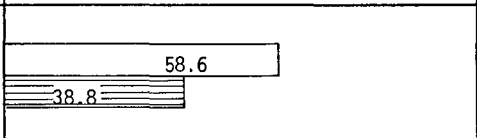
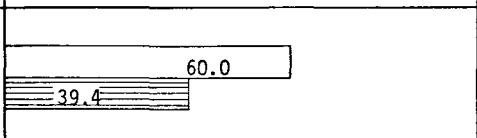
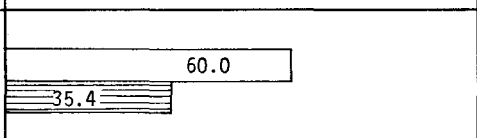
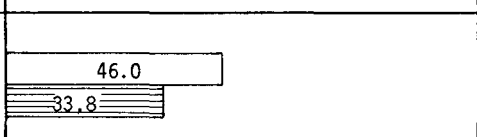
Abb. 13: Strafbemessung in Abhängigkeit von Merkmalen aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden

Variablenname	Anteil der Jugendstrafen von mehr als einem Jahr in %										N	Kendall's Tau
	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100		
Heimaufenthalt(e)	44.3										33 88	-0.05
	45.4											
schlechtes Verhältnis zu Eltern/HEP nach 10.Lebensjahr	39.8										64 57	-0.10
	49.6											
Tod (mindestens) eines Elternteils	59.0										23 98	0.12
	41.4											
Schulabgänger ohne qualifizierten Abschluß	46.9										46 75	0.05
	42.1											
unregelmäßiger Schulbesuch	47.5										38 83	0.05
	42.3											
(mindestens) eine Klasse wiederholt	43.4										46 75	-0.01
	44.1											
"zweifelhafte" Einkommensquellen	53.3										49 72	0.13
	39.1											

Abb. 13 (Fortsetzung):

Anteil der Jugendstrafen von mehr als  
einem Jahr in %

Kendall's

Variablenname	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100	N	Tau
länger als 3 Monate arbeitslos											61	0.12
											60	
Wechsel der Arbeits- stelle											92	0.11
											29	
Freunde mit Vor- strafen											47	0.12
											74	
Delikt-Verbrechen isd § 12 StGB											41	0.17
											80	
Gewaltdelikt											36	0.17
											85	
vorangegangene Jugendstrafen											57	0.24
											64	
Im Tatzeitpunkt be- reits Heranwachsen- der											93	0.11
											22	



Merkmal liegt vor



Merkmal liegt nicht vor/kA

Tab. 3: Ergebnis der Regressionsanalyse (Strafbemessung)

Variablenname	Rang	Beta
Deliktsschwere	3	0,22
Drogenkonsum	5	0,10
Gerichtsort Freiburg	2	0,25
verangegangene Jugendstrafen	1	0,26
unvollständige Herkunftsfamilie durch Tod eines Elternteils	4	0,14

$$R^2 = 0.19$$

\* bezogen auf N = 276 Probanden

Anders als bei der Strafaussetzung zur Bewährung weisen die Ergebnisse der Regressionsanalyse nicht darauf hin, daß sich die Begehung eines Gewaltdelikts negativ auf die Strafbemessung auswirkt. Im Gegensatz dazu erwies sich aber die Deliktsschwere als der nach dem Merkmal "Vorangegangene Jugendstrafen" und auch der Gerichtsortvariablen - Probanden aus Freiburg wurden wesentlich seltener zu einer Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt - bedeutendste Prädiktor. Die Überprüfung durch einen Belastungsindex (vgl. Abb. 14) ergab auch bei der Frage nach der Strafbemessung, daß die Wahrscheinlichkeit, zu einer Jugendstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt zu werden, mit der Größe der Belastungsziffer wächst.

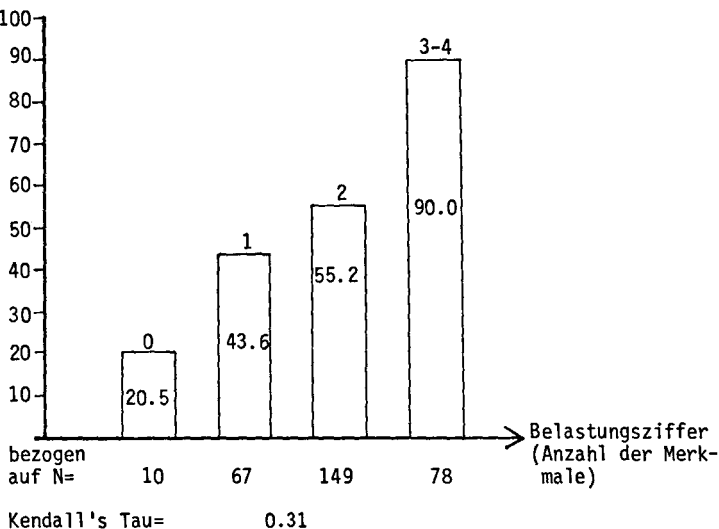
8. Die jugendrichterliche Entscheidung in Fällen des § 21 Abs. 2 JGG

Ist der Jugendliche oder Heranwachsende zu einer bestimmten Jugendstrafe verurteilt worden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß §§ 21 ff. JGG. Die Strafaussetzung zur Bewährung soll grundsätzlich nur dann erfolgen, wenn der Delinquent zu einer bestimmten Strafe bis zu einem Jahr, ausnahmsweise auch zu einer bestimmten



Abb. 14: Belastungsindex III: Strafbemessung in Abhängigkeit von der Anzahl der aktenkundigen negativen Merkmale unter Verwendung der in der Regressionsanalyse ermittelten Prädiktoren

Anteil der Jugendstrafen v. mehr als 1 J. in %



Jugendstrafe bis zu 2 Jahren, wenn besondere Umstände in der Tat und in der Persönlichkeit des Täters vorliegen (§ 21 Abs. 1, 2 JGG), verurteilt wurde. Eine weitere Voraussetzung ist eine günstige Sozialprognose. Im Gesetz werden dazu beispielhaft einige Faktoren genannt, die bei der Erstellung der Prognose zu beachten sind.

Besonders ins Gewicht fallen dabei günstige Veränderungen der Lebensumstände nach der Tat, z.B. der Eintritt in ein Lehr- oder Arbeitsverhältnis, die Aufgabe schlechten Umgangs, Heirat etc. Für den Jugendrichter ergibt sich daraus in besonderer Weise die Aufgabe, sich mit der Persönlichkeit des Jugendlichen und dem Stellenwert der Tat in dessen Lebenslauf auseinanderzusetzen.

Es wurde erwartet, daß Merkmale aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden innerhalb dieser Teilpopulation<sup>30</sup> eine größere Trennschärfe im Hinblick auf das Kriterium Strafaussetzung zur Bewährung aufweisen würden, als dies in der oben dargestellten Analyse der Fall war.

Tab. 4: Zum Einfluß sozialisations- und legalbiographischer Merkmale auf die jugendrichterliche Entscheidung bei Probanden, die zu einer aussetzungsfähigen Jugendstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurden  
- Ergebnisse der Regressionsanalyse\* -

Merkmalsbezeichnung	Rang	Beta
Im Tatzeitpunkt älter als 15 Jahre	1	-0.34
Trennung der Eltern	1	0.34
"ungeordnete Wohnverhältnisse"	13	-0.12
Begehung eines Gewaltdelikts	6	0.25
unregelmäßiger Schulbesuch	7	0.22
schlechte Schulleistungen	15	-0.11
Wiederholung einer Klasse	10	0.15
Abbruch einer Lehre	16	0.10
keine "feste" Freundin	3	0.32
Freunde mit Vorstrafen	13	0.12
regelmäßiger hoher Alkoholkonsum	8	-0.20
Drogenkonsum	4	0.27
"zweifelhafte Einkommensquellen"	9	0.19
Delinquenz vor Strafmündigkeit	10	-0.15
verangegangene Jugendstrafen	4	0.27
Verlust des Arbeitsplatzes infolge Inhaftierung	12	-0.14

$$R^2 = 0.46$$

\* bezogen auf N = 90 Probanden

In der bivariaten Analyse korrelieren insbesondere die Merkmale "Trennung der Eltern", "Schulabgänger ohne qualifizierten Schulabschluß", "Unregelmäßiger Schulbesuch", "Freunde mit Vor-

strafen" und "Vorangegangene Jugendstrafen" hoch mit der jugendrichterlichen Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung. Darüber hinaus weisen die Ergebnisse darauf hin, daß sich in diesen Fällen die Information, der Proband habe eine feste Freundin, positiv auf die Aussetzungsentscheidung auswirkt. Es bestätigte sich die Beobachtung, daß sehr junge Angeklagte, die zu einer Jugendstrafe verurteilt werden, seltener eine Strafaussetzung zur Bewährung erhalten als die anderen Probanden. Das Merkmal "Vorangegangene Jugendstrafe" weist hier nicht den aussagekräftigsten Zusammenhang mit der unabhängigen Variablen auf.

Die Ergebnisse der Regressionsanalyse zeigten ein anderes Bild (vgl. Tab. 4). Hier nahm die Variable "Unregelmäßiger Schulbesuch" nur den 7. Rangplatz ein. Im Gegensatz dazu konnte der oben beschriebene Zusammenhang mit dem Alter der Probanden bestätigt werden. Gemeinsam mit dem Merkmal "Trennung der Eltern" kommt dieser Variablen die größte Aussagekraft zu. Außerdem wurde die Annahme eines starken Zusammenhangs zwischen der Beziehung zu einer festen Freundin und der jugendrichterlichen Entscheidung bestätigt (Rang 3).

Auffallend ist die geringere prädiktorische Eignung des Merkmals "Vorangegangene Jugendstrafen" im Rahmen der Regressionsanalyse, das - gemeinsam mit der Variablen "Drogenkonsum" - nur den 4. Rang einnimmt.

Insgesamt erweist sich für die Untergruppe der zu einer Jugendstrafe im Sinne des § 21 Abs. 2 JGG Verurteilten eine größere Anzahl von Merkmalen aus der Sozialisations- und Legalbiographie der Probanden als prädiktorisch geeignet, als dies in den oben durchgeführten Analysen der Fall war. Die besondere Bedeutung legalbiographischer Daten konnte für diesen Bereich nicht bestätigt werden. Die Ergebnisse der Regressionsanalyse deuten vielmehr darauf hin, daß eine Vielzahl von Faktoren die jugendrichterliche Entscheidung über eine Strafaussetzung zur Bewährung beeinflussen.

## 9. Zusammenfassung und Schlußfolgerung

Gegenstand der Untersuchung sind die Sanktionsmuster des jugendstrafrechtlichen Verfahrens und die Frage nach den Zusammenhängen zwischen sozialisations- und legalbiographischen Merkmalen der Angeklagten und der jugendrichterlichen Entscheidung über Sanktionsauswahl, Strafbemessung und Strafaussetzung zur Bewährung.

Grundlage dieser Arbeit waren Daten, die im Zusammenhang mit dem Behandlungsforschungsprojekt am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg erhoben worden waren<sup>30b</sup>.

Es wurden eine bivariate und eine multivariate (Regressions-) Analyse durchgeführt; ergänzend wurden die Ergebnisse der Analyse einiger Fälle mit erwartungswidrigen Resultaten dargestellt und schließlich wurde untersucht, ob sich die gleichen Merkmale bei Probanden, die im Sinne des § 21 Abs. 2 JGG verurteilt wurden, als diskriminativ erweisen würden.

Die Ergebnisse der Untersuchung weisen darauf hin, daß die jugendrichterliche Entscheidungspraxis maßgeblich von solchen Faktoren bestimmt wird, die in den statistischen Prognoseverfahren Anwendung finden. Allerdings überwiegt eindeutig die Bedeutung legalbiographischer Daten. Merkmale aus dem Bereich der familialen Sozialisation, die vielfach das Kernstück der auf der Grundlage sozialisations- und kontrolltheoretischer Annahmen und Konzepte entwickelten statistischen Methoden bilden, sind offenbar nur für eine Extremgruppe - Probanden, die zu einer Jugendstrafe im Sinne des § 21 Abs. 2 JGG verurteilt werden - von Bedeutung.

Im Leistungsbereich erwiesen sich Merkmale aus dem Schulbereich als entscheidungsrelevanter als solche aus dem Berufsbereich. Die Ergebnisse der statistischen Analyse deuten weiterhin darauf hin, daß im Leistungsbereich neben den Merkmalen der Unterqualifikation insbesondere die Einstellung der Ange-

klagten zu Leistungsnormen und ihre Bereitschaft zur Integration berücksichtigt werden. Selbst erheblich vorbestrafte Angeklagte können damit rechnen, prognostisch günstig eingestuft zu werden, wenn es ihnen gelingt, das Gericht davon zu überzeugen, daß sie ihren bisherigen Lebenswandel aufzugeben bereit sind. So scheint die Lebensführung des Probanden ein wesentliches Kriterium der Entscheidungsfindung zu sein, wobei positive Veränderungen durchaus berücksichtigt werden.

Auffallend war, daß gerade die sehr jungen (14- bis 15jährigen) Probanden (N = 18) eine weit unterdurchschnittliche Aussetzungsquote aufwiesen. Die vorliegenden Daten sprechen dafür, daß nur ausnahmsweise eine Jugendstrafe gegen Angeklagte unter 16 Jahren verhängt wird, daß aber in diesen Fällen die tatsächliche Durchführung einer umfassenden Gesamterziehung überdurchschnittlich häufig für notwendig erachtet wird.

Schließlich bestätigte die multivariate Analyse, daß das sogenannte "Freiburger Modell" zu einer Gerichtspraxis geführt hat, die ambulante Reaktionsformen dem Vollzug einer Jugendstrafe vorzieht, ohne daß dies auf eine unterschiedliche Zusammensetzung der einzelnen Teilpopulationen zurückzuführen wäre.

Insgesamt erwies sich das Merkmal "Vorangegangene Jugendstrafen" als der weitaus aussagekräftigste Prädiktor, und es konnte nachgewiesen werden, daß mit wachsender Belastungspunktzahl die Wahrscheinlichkeit, eine Strafaussetzung zur Bewährung zu erhalten, sinkt.

In der kriminologischen Literatur wird zu Recht die Frage aufgeworfen, ob sich eine Sozialprognose auf eine Extrapolation von aktenkundigen Belastungsmerkmalen in den Sozialisations- und Legalbiographien der Probanden beschränken kann<sup>31</sup>. Die bloße Anknüpfung an solche negativen Auffälligkeiten birgt in der Tat die Gefahr der Stigmatisierung bestimmter benachteiligter Gruppen in sich. Neuere Untersuchungen haben Hinweise darauf erbracht, daß selbst als gesichert geltende Zusammen-

hänge zwischen bestimmten sozial- oder legalbiographischen Daten und der Widerrufsfährdung von der Ausprägung einer erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgetretenen Moderatorvariablen abhängig sein können.

So zeigte sich z.B., daß die Legalbewährung von Vorbestraften in hohem Maße abhängig ist von den Integrationsbedingungen während der Bewährungszeit<sup>32</sup>. Gerade die erstgenannte Variable hat sich aber in dieser Untersuchung als besonders aussagekräftiger Prädiktor des richterlichen Entscheidungsverhaltens erwiesen. Angesichts der Unzulänglichkeiten der bislang entwickelten Prognosemethoden gebieten die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtsstaatlichkeit den weiteren Ausbau ambulanter Sanktionsformen. Man wird deshalb der Ansicht Kaisers zustimmen müssen, wonach nicht zuletzt die geringere Eingriffsintensität sowie der Aspekt der Kostenersparnis eine weitere Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung als sinnvoll, wenn nicht geboten erscheinen lassen<sup>33</sup>, wobei diese von verbesserten flankierenden Maßnahmen begleitet werden sollte. Die Diskussion um Strategien und Konzepte zur Vermeidung des stationären Vollzugs hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. In diesem Zusammenhang wird betont, daß das JGG den "Diversionsgedanken" teilweise implizit enthalte und vor allem die Strafrechtspraxis aufgefordert sei, "Ressourcen zur Umsetzung des kreativen Potentials des Gesetzes selbst zur Verfügung zu stellen"<sup>34</sup>. Dies bedeutet aber vor allem, daß die Integrationsbedingungen der Jugendlichen durch ein umfassenderes Sozialisationsangebot verbessert werden müssen<sup>35</sup>. Es ist nicht zuletzt Aufgabe der Jugendrichter, durch die Wahl geeigneter Sanktionen diesen Prozeß zu fördern und zu lenken.

## Anmerkungen

- 1 Kaufmann 1974, S. 898; Simonssohn 1975, 1976; Kaiser 1977, S. 184 ff.
- 2 Das zunehmende Bedürfnis nach einer systematischen Reflexion des richterlichen Entscheidungsverhaltens wurde ganz nachdrücklich durch die Themenwahl des 18. Deutschen Jugendgerichtstages 1980 dokumentiert, der unter dem Motto "Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit" stand; vgl. dazu auch den Einführungsvortrag von Jung 1981a, S. 18 ff.; ebenso Jung 1981.
- 3 Vgl. dazu ausführlicher: Hermanns 1983, Kap. 2.
- 4 Kaiser 1977, S. 123; Knoll 1978, S. 6.
- 5 Nach Fenn (1981) werden solche Verfahren nur von 3 % bis 5 % der Staatsanwälte angewandt. Vgl. a. den Beitrag von Fenn in diesem Band.
- 6 Vgl. dazu Kerner 1980, S. 330.
- 7 Kaiser 1980, S. 272; Fenn 1981.
- 8 Sh. u. E. Glueck 1962, S. 129; eine ausführliche Darstellung dieses Konzepts findet sich bei Göppinger 1980, S. 76 ff.
- 8a Vgl. ausführlich Kury 1982.
- 9 Schwanenberg 1971, S. 199 f.; Otto 1982, S. 23 ff.; Hobbes 1651, Kap. 17; zur Kritik an den sog. "strain theories" s. Hirschi 1969, S. 5 f.
- 10 Bohle 1975, S. 1 u. S. 199; Nettler 1974, S. 307; Merton 1951, S. 133 ff.; Cloward u. Ohlin 1960.
- 11 Wilkins 1964, S. 36 f.; Sack 1978, S. 204 f., S. 212 f.
- 12 Kaiser 1979, S. 59; Kury 1982.
- 13 Schöch 1974, S. 296; Villmow u. Kaiser 1973, S. 107 ff.; Lerchenmüller 1986; vgl. dazu ausführlich Neidhardt 1970a, S. 115 ff.
- 14 Auf eine ausführliche Darstellung der in diesem Zusammenhang verwendeten Faktoren muß an dieser Stelle verzichtet werden, da die einzelnen Merkmale in den Untersuchungen sehr unterschiedliche Ausgestaltungen erfahren, vgl. dazu z.B. Schneider 1979; Schultz 1975.
- 14a Vgl. die ausführliche Darstellung der Untersuchung in Hermanns 1983.

- 14b Vgl. den Beitrag von Kury in diesem Band; ausführlich Kury 1986.
- 15 Darin sind 11 Fälle nach § 27 JGG enthalten, so daß die Zahl der Jugendstrafen im eigentlichen Sinn 284 = 90,4 % aller Entscheidungen nach dem JGG (N = 314) beträgt; die Schuldsprüche gem. §§ 27 ff. JGG wurden in der Analyse behandelt wie Jugendstrafen, die gem. § 21 JGG zur Bewährung ausgesetzt werden.
- 16 Steffen 1977, S. 92 f.; vgl. a. Dölling 1984.
- 17 Kaiser 1976, S. 229; Kury 1986; s.a. den Beitrag von Kury in diesem Band.
- 18 Vgl. dazu Kaiser 1976, S. 220; Kerner 1978, S. 562 ff.; Kreuzer 1978, S. 346 ff.
- 19 Kerner 1978, S. 553 f.
- 20 Quelle: Ausgewählte Zahlen für die Rechtspflegestatistik (Rechtspflege Reihe 1) des Stat. Bundesamtes Wiesbaden 1977, S. 43.
- 21 Diese Angabe bezieht sich auf die Probanden, die im Zeitpunkt der Einlieferung noch jünger als 21 Jahre waren. Ältere Probanden konnten aufgrund der Einteilung der Altersstufen in der Rechtspflegestatistik nicht in den Vergleich einbezogen werden. Allerdings ist der Anteil dieser Probanden und derjenigen, über deren Alter keine Angaben vorliegen, so klein, daß auch bei der Berücksichtigung dieser Gruppe nur ganz geringfügige Verschiebungen festzustellen sind: So liegt der Anteil der Jugendlichen an der gesamten Untersuchungsgruppe bei 24,2 %.
- 22 Quelle: Strafvollzugsstatistik des Stat. Bundesamtes Wiesbaden 1977, S. 16; die Angaben beziehen sich auf den 1.1.1977.
- 22a Vgl. etwa a. Kury 1980.
- 23 Vgl. dazu i.E. Spieß 1982; s.a. den Beitrag von Spieß in diesem Band.
- 24 3,3 % gegenüber 20,3 % bei der Gruppe mit Jugendstrafe.
- 25 13,3 % gegenüber 28,8 % bei der Gruppe mit Jugendstrafe.
- 26 Die beiden Angeklagten in Fall 2 wurden nicht gesondert gezählt.
- 27 Den Einfluß der Kinderzahl auf das Lebensniveau von Familien hat Schumacher (1961) untersucht. Dabei zeigte sich, daß der Index des Lebensstandards bei 4 und mehr Kindern nur noch bei 37,2 lag (0 Kinder = 100). Wenn auch diese



Zahlen aus dem Jahre 1955 infolge gestiegener Sozialleistungen nicht mehr ganz zutreffend sein dürften, so wird sich doch das Gesamtbild nicht entscheidend geändert haben. Vgl. dazu Neidhardt 1970, S. 49.

- 28 Villmow u. Kaiser 1973, a.a.O.; vgl. a. Kury 1982; Lerchenmüller 1986.
- 29 Drewes 1977, S. 136; Kury 1979, S. 212 ff.
- 30 Brunner 1981, Rz 10 zu § 21.
- 30a Vgl. a. den Beitrag von Spieß in diesem Band.
- 30b Vgl. ausführlich Kury 1986.
- 31 Spieß 1981.
- 32 Spieß 1981, S. 306 f.
- 33 So Kaiser 1980, S. 302.
- 34 Kerner 1981, S. 719; s.a. Kury u. Lerchenmüller 1981.
- 35 So auch Kaiser 1981, S. 123, der zu Recht darauf hinweist, daß auf der anderen Seite auch eine "Sensibilisierung für die schutzwürdigen Belange des Anderen und des Rechts" erreicht werden müsse.

## Literaturverzeichnis

- Bohle, H.H.: Soziale Abweichung und Erfolgchancen. Die Anomietheorie in der Diskussion. Darmstadt 1975.
- Brunner, R.: Jugendgerichtsgesetz. Kommentar. 6. Aufl. Berlin, New York 1981.
- Cloward, R.A.; Ohlin, L.E.: Delinquency and opportunity. A theorie of delinquent gangs. London 1961.
- Dölling, D.: Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, H. (Hrsg.): Methodische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis. Köln u.a. 1984, S. 265-286.
- Dolde, G.: Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur "Normal"-Bevölkerung. München 1978.
- Drewes, J.: Die kriminogenen Wirkungen des Alkohols bei jungen Straftätern. Jur. Diss. Göttingen 1977.
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981.
- Glueck, Sh.; Glueck, E.: Unraveling juvenile delinquency. Cambridge/Mass. 1950.
- Glueck, Sh.; Glueck, E.: Family environment and delinquency. New York, London 1962.
- Göppinger, H.: Kriminologie. Eine Einführung. 3. Aufl. München 1976. (4. Aufl. München 1980).
- Hermanns, J.: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Feiburg 1983.
- Hirschi, T.: Causes of delinquency. Berkeley 1969.
- Hobbes, T.: Leviathan (1651). Oxford 1981, deutsch: Neuwied, Berlin 1966.
- Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. In: ZRP 1981, S. 36-95.

- Jung, H.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. Eröffnungsreferat. In: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.: Die jugendrichterlichen Entscheidungen - Anspruch und Wirklichkeit. München 1981a, S. 18-45.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. Weinheim, Basel 1977.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1976. (4. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1979).
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Kaiser, G.: Möglichkeiten der Entkriminalisierung nach dem Jugendgerichtsgesetz im Vergleich zum Ausland. In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. I. Bochum 1981, S. 103-126.
- Kaufmann, H.: Jugendstrafrechtsreform de lege lata. In: Strathenwerth, G. u.a. (Hrsg.): Festschrift für Hans Weizel. Berlin, New York 1974, S. 897-915.
- Kerner, H.-J.: Untersuchungshaft und Strafurteil - Analyse von Zusammenhängen nach neueren amtlichen Angaben. In: Gedächtnisschrift für Horst Schröder. München 1978, S. 549-563.
- Kerner, H.-J.: Können und dürfen Therapeuten prognostizieren? Strafaussetzung zur Bewährung in der Praxis als Konfliktfeld für Vollzugsanstalten und Gerichte. In: Lüderssen, K.; Sack, F. (Hrsg.): Vom Nutzen und Nachteil der Sozialwissenschaften für das Strafrecht. Frankfurt/M. 1980, S. 307-330.
- Kerner, H.-J.: Diversion - eine wirkliche Alternative? In: Kury, H.; Lerchenmüller, H. (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bd. II. Bochum 1981, S. 688-728.
- Knoll, Ch.: Empirische Untersuchungen zur jugendrichterlichen Sanktionsauswahl. Jur. Diss. Heidelberg 1978.
- Kreuzer, A.: Junge Völljährige im Kriminalrecht. In: MschrKrim 60, 1977, S. 1-21.
- Kreuzer, A.: Untersuchungshaft bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In: RdJB 26, 1978, S. 337-356.
- Kury, H.: Warum mehr Jugendkriminalität? Bestandsaufnahme einer Tendenz. In: Evangelische Kommentare 12, 1979, S. 210-213.

- Kury, H.: Sozialstatistik der Zugänge im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg 1976-1979. Bericht aus dem MPI. Freiburg 1980.
- Kury, H.: Familiäre Erziehungsbedingungen und Kriminalität. In: Kury, H. (Hrsg.): Ist Straffälligkeit vermeidbar? Möglichkeiten der Kriminalprävention. Bochum 1982, S. 72-219 .
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil. Schrift.
- Kury, H.; Lerchenmüller, H.: (Hrsg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen. Bochum 1981, 2 Bde.
- Lerchenmüller, H.: Evaluation eines sozialen Lernprogramms in der Schule mit delinquenzpräventiver Zielsetzung. Köln u.a. 1986.
- Merton, R.K.: Social theory and social structure (2). Glencoe III. 1951.
- Neidhardt, F.: Die Familie in Deutschland. In: Bolte, M.; Neidhardt, F.; Holzer, H. (Hrsg.): Deutsche Gesellschaft im Wandel. Bd. II. Opladen 1970, S. 9-84.
- Neidhardt, F.: Die junge Generation. In: Bolte, M.; Neidhardt, F.; Holzer, H. (Hrsg.): Deutsche Gesellschaft im Wandel. Bd. II. Opladen 1970a, S. 85-186.
- Nettler, G.: Explaining crime. 2nd ed. New York 1974.
- Otto, H.J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle. Wandel vom soziologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie. Freiburg 1982.
- Parsons, T.: The structure of social action. New York 1937.
- Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. II. S. 961 ff. 2. Aufl. Bd. XII Wahlverhalten, Vorurteile, Kriminalität. Stuttgart 1978, S. 192-492.
- Simonsohn, B.: Der junge Mensch vor Gericht. Gedanken zur Neugestaltung des Rechts im Geiste demokratischer Erziehung. Ein internationaler Vergleich. In: Simonsohn, B. (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik. 5. Aufl. Frankfurt/M. S. 196-211.
- Spieß, G.: Wie bewährt sich Strafaussetzung? Strafaussetzung zur Bewährung und Fragen der prognostischen Beurteilung bei jungen Straftätern. In: MschrKrim 64, 1981, S. 296-309.

- Spieß, G.: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Aspekte der offiziellen Legalbewährung, dargestellt anhand des Verlaufs der Bewährungszeit bei 170 Probanden. Unveröffentlichter Forschungsbericht 1982.
- Schneider, H.J.: Kriminalprognose. In: Sieverts, R.; Schneider, H.J. (Hrsg.): Handwörterbuch der Kriminologie. Ergänzungsband. Berlin 1979, S. 273-338.
- Schöch, H.: Strafzumessungspraxis und Verkehrsdelinquenz - Kriminologische Aspekte der Strafzumessung am Beispiel einer empirischen Untersuchung zur Trunkenheit im Verkehr. Stuttgart 1973.
- Schöch, H.: Schule. In: KKW. Freiburg 1974.
- Schultz, P.: Zum Problem der Prognose in der Bewährungshilfe. Jur. Diss. Köln 1975.
- Schwanenberg, E.: Psychoanalyse versus Sozialanalyse oder Die Aggression als kritisches Problem im Vergleich von Freud und Parsons. In: Lorenzer, A. u.a. (Hrsg.): Psychoanalyse als Sozialwissenschaft. Frankfurt/M. 1971, S. 199-236.
- Steffen, W.: Grenzen und Möglichkeiten der Verwendung von Straftakten als Grundlage kriminologischer Forschung. Methodische Probleme und Anwendungsbeispiele. In: Müller, P.J. (Hrsg.): Die Analyse prozeßproduzierter Daten. Historisch-sozialwissenschaftliche Forschung. Bd. II. Stuttgart 1977, S. 89-108.
- Villmow, B.; Kaiser, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Freiburg 1973.
- Wilkins, L.T.: Social deviance. Social policy. Action and research. London 1964.



# KRIMINALPROGNOSE BEI JUNGEN STRAFFÄLLIGEN

Rudolf Fenn

## Inhalt

1. Einleitung
2. Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten: Bisheriger Erkenntnisstand, Forschungslücken
3. Zielsetzung der eigenen Untersuchung
  - 3.1 Theoretischer Ausgangspunkt
  - 3.2 Methoden
4. Ergebnisse der Untersuchung
  - 4.1 Akzeptanz von Prognoseinstrumenten
  - 4.2 Die Prognosestellung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte
  - 4.3 Die prognostische Einschätzung von 20 Faktoren durch Strafrechtler, kriminologische Experten und die Bevölkerungsstichprobe
5. Schlußfolgerungen

Anmerkungen

Literatur

## 1. Einleitung

Die dargestellte Untersuchung befaßt sich mit der Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Diese Fragestellung begründet sich vor dem Hintergrund des gegenwärtigen Standes der Prognoseforschung, die, dem ersten Anschein nach, ein paradoxes Verhältnis zur Strafrechtswissenschaft offenbart. Hat die Prognoseforschung innerhalb der Kriminologie ihre ehemals herausragende Stellung eingebüßt - hierin teilt sie das Schicksal des "ätiologischen Paradigmas"<sup>1</sup> bzw. der nur täterorientierten Analyse<sup>2</sup> -, so hat die Bedeutung dieses kriminologischen Forschungsbereichs für das Strafrecht zugenommen<sup>3</sup>.

Obwohl bereits die frühen Arbeiten zur Prognoseforschung sich mit dem Entscheidungsverhalten der strafrechtlichen Kontrollinstanzen kritisch auseinandersetzten<sup>4</sup>, hat die Prognoseforschung bis heute jedoch kaum Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten von Richtern, Staatsanwälten oder Strafvollzugsbeamten gehabt<sup>5</sup>. Allein mit der mangelnden Treffsicherheit bisheriger Prognoseinstrumente läßt sich die offensichtliche Diskrepanz zwischen deren Bedeutung aufgrund der gesetzlichen Normierungen vor allem des JGG einerseits und deren Verwendung in der jugendstrafrechtlichen Praxis andererseits jedoch nur schwerlich erklären.

Die oft postulierte Forderung nach einer kriminologischen Analyse der Strafzumessung<sup>6</sup> läßt sich nicht einlösen, solange nicht in einem integrativen Ansatz das Prognoseproblem von sozialwissenschaftlicher und normativer Seite angegangen wird. Dieser Ansatz knüpft an eine Tradition an, in der die Prognoseforschung noch enger mit der Theorie und der Empirie des strafrechtlichen Entscheidungsverhaltens verknüpft war. Zentrales Anliegen der Prognoseforschung war und ist, den Verfahrensbeteiligten prognostische Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit sich jedoch die Prognoseforschung - wie es bisher überwiegend der Fall war - auf selektiv verzerrte Auffälligkeitssyndrome von Straffälligen beschränkt, die Umsetzung die-



ser Informationen in die Praxis und die Entscheidungskriterien und deren empirisch-kriminologische Relevanz nicht selbst zum Gegenstand der Forschung macht, besteht weiterhin die Gefahr, daß in einem bedenklichen Zirkelschluß in die Prognoseinstrumente nur diejenigen Faktoren aufgenommen werden, die das Entscheidungshandeln der Kontrollinstanzen bestimmen, jedoch nicht als hiervon unabhängige, rückfallbegünstigende Faktoren zu betrachten sind<sup>7</sup>. Es ist auffallend, daß die in der Prognoseforschung eruierten Tätermerkmale nicht auch als Folgewirkung der Sanktionsentscheidungen selbst betrachtet werden, obwohl die Beurteilungen der strafrechtlichen Kontrollinstanzen und die darauf gestützten justitiellen Entscheidungen vermutlich in einem hohen Maße die zu prognostizierende Legalentwicklung der Straffälligen beeinflussen<sup>8</sup>.

Da in die nach dem Jugendstrafrecht getroffenen Entscheidungen zumindest implizit prognostische Überlegungen eingehen, wird von verschiedenen Seiten an die Prognoseforschung auch der verständliche Anspruch gestellt, den Interventions- und Behandlungsaspekt stärker zu betonen und anstatt eines retrospektiv auf die kriminelle Entwicklung und auf Tätermerkmale orientierten Modells eines der wahrscheinlichen Weiterentwicklung in der Zukunft aufzunehmen, in dem u.a. die Auswirkungen der zu ergreifenden ambulanten oder stationären Maßnahmen mitberücksichtigt werden. Aus diesem Grunde ist für die Prognose des Legalverhaltens eine Dichotomisierung in rückfällig/nicht rückfällig zu undifferenziert<sup>9</sup>, es müßten vielmehr Anzahl, Schwere und Sequenz des kriminellen Verhaltens mitberücksichtigt werden.

Die Dunkelfeldforschung, welche die bisher genannten Gesichtspunkte hätte ausgleichen können, hat bislang keine prognostisch bedeutsamen Informationen geliefert<sup>10</sup>. Die zukünftige Prognoseforschung sollte aus diesen Erwägungen nicht nur die unentdeckte Kriminalität als Kriteriumsvariable berücksichtigen, sondern auch einen theoretischen Bezugsrahmen entwickeln, nach dem sie ihre Prognosefaktoren auswählt. Ein derartiger

Bezugsrahmen muß sich, was trivial klingen mag, zur Voraussage individuellen kriminellen Verhaltens eignen, und zwar vor allem der länger andauernden Rückfallkriminalität<sup>11</sup>. Weiterhin muß ein solcher theoretischer Bezugsrahmen zur Ableitung überdauernder Merkmale der kriminellen Persönlichkeit geeignet sein<sup>12</sup>, wobei Wege und Möglichkeiten gefunden werden müßten, instanzproduzierte Effekte auszuschalten<sup>13</sup>.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß eine dem heutigen theoretischen Erkenntnisstand der Kriminologie entsprechende Prognoseforschung an Forschungsaufwand, Design und methodischer Raffinesse ungleich komplexer konzipiert werden muß, als dies in den bisherigen Arbeiten - hauptsächlich im Rahmen juristischer Dissertationen - geschah. Vor allem die theoretische Fundierung der Prognoseforschung steht noch aus.

Die hier kurz dargestellte Arbeit konzentriert sich darauf, die Kontrollinstanzen selbst in das Blickfeld der Analyse zu rücken und der Umsetzung kriminalprognostischer Erkenntnisse in die Praxis sowie der Handhabung der Prognosestellung und den hierin eingehenden impliziten kriminalitätstheoretischen oder alltagstheoretischen Vorstellungen selbst nachzugehen<sup>13a</sup>.

Im Anschluß zu den Ausführungen zum theoretischen und methodischen Erkenntnisstand der Prognoseforschung im ersten Teil dieser Arbeit stehen im empirischen Teil vor allem vier Fragen im Mittelpunkt:

- Welche Bedeutung haben bisher vorliegende Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis?
- Besteht bei Jugendrichtern und -staatsanwälten eine Bereitschaft, derartige Verfahren als Entscheidungshilfen zu verwenden und womit hängt diese Bereitschaft zusammen?
- Nach welchen Kriterien und Strategien werden von den Jugendrichtern und -staatsanwälten die gesetzlich vorgeschriebenen kriminologischen Prognosen erstellt?

- Welche Gemeinsamkeiten oder Unterschiede bestehen zwischen den der Prognosestellung zugrundeliegenden impliziten Kriminalitätstheoretischen Vorstellungen der Richter und Staatsanwälte und denjenigen von kriminologischen Experten und der Bevölkerung?

Es wird insbesondere von der Grundhypothese ausgegangen, daß statistische Prognoseverfahren für die Richter und Staatsanwälte keine praktische Bedeutung haben und daß deren Meinung und Einstellungen zu Prognoseverfahren sowie Inhalt und Strategie ihrer durch Befragung ermittelten Prognosestellungen vor allem von Variablen aus dem Justizbereich und der Justizorganisation sowie von ihrer Aus- und Weiterbildung und ihren kriminalpolitischen Einstellungen abhängen.

## 2. Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten: Bisheriger Erkenntnisstand, Forschungslücken

Die bisherigen Ausführungen legen es nahe, stärker als bisher die Kontrollinstanzen in das Blickfeld der Prognoseforschung zu rücken. Dies erfordert zunächst, nach den Anwendungsmöglichkeiten von wissenschaftlich begründbaren Prognosen in der Praxis zu fragen. Die Probleme der Umsetzung kriminalprognostischer Erkenntnisse in das strafrechtliche Entscheidungsverhalten wurde im Rahmen der nur täterorientierten Forschung zwangsläufig vernachlässigt. Die kriminologische Wissenschaft kann aber gegenüber der Praxis keine handlungsleitende Funktion erfüllen, wenn sie nicht die Bedingungen der Umsetzung von der Theorie in die Praxis mitbedenkt<sup>14</sup>.

Ein Überblick über den Stand der Forschung zur Frage der Umsetzbarkeit zeigt, daß bis heute noch keinerlei Übereinstimmung über die für diesen Umsetzungsprozeß adäquaten Modelle besteht<sup>15</sup> und daß empirische Arbeiten zu diesen Fragestellungen bisher kaum in Angriff genommen wurden. Die Entwicklung der Untersuchungsziele und eines theoretischen Bezugsrahmens erfordern daher einen breiteren Ansatz, der über die wenigen

direkt einschlägigen Arbeiten hinaus strafrechtsdogmatische, philosophisch-ethische Erörterungen zu diesem Thema und Arbeiten zur Strafzumessungslehre bzw. zum richterlichen Entscheidungsverhalten zumindest mitberücksichtigt.

Von juristischer Seite vorgetragene strafrechtsdogmatische und philosophisch-ethische Bedenken richten sich u.a. gegen statistisch erstellte Prognosen, mit der Begründung, sie setzten sich mit ihrem kausal-deterministischen Ansatz über die Autonomie und Willensfreiheit der Menschen hinweg<sup>16</sup>. Ähnliche Argumente werden auch von den für die Prognoseforschung wichtigen Bezugsdisziplinen, der Psychologie und Psychiatrie, gegen statistische Verfahren vorgebracht<sup>17</sup>.

Von der Seite des Strafrechts wird darauf hingewiesen, daß vom Verfahrensgegenstand her der "Prozeß ausschließlich im Hinblick auf Straftatbestände hin entwickelt worden (sei)"<sup>18</sup>. Jegliche Begrenzung des Strafprozesses ginge verloren, wenn nicht mehr die Tat, sondern der Täter Verfahrensgegenstand wäre<sup>19</sup>. Die Einstellung von Strafjuristen zu einer auf dem Resozialisierungsgedanken aufgebauten Entwicklung des Strafrechts und des Strafvollzugsrechts determiniert somit auch in einem weiten Ausmaß die Haltung zu kriminologischen Prognoseverfahren. Hierauf kann nicht im einzelnen eingegangen werden, es ist jedoch dieser Kritik sowie der Auffassung, nur ein auf langer Erfahrung beruhender Verstehensakt könne der individuellen Einmaligkeit einer Person gerecht werden, entgegengehalten worden, daß selbst ein solcher Verstehensprozeß Informationen über eine Person mit anderen Personen vergleicht und gewichtet. Die hier skizzierten Einwände gegen Prognoseverfahren reduzieren sich in der Regel zu einer Kritik am Zweckgedanken im Strafrecht überhaupt<sup>20</sup>.

Soweit sich Untersuchungen mit Themen der Strafzumessungslehre beschäftigen, stehen in der Regel dogmatische Streitfragen im Vordergrund. Als Grundlage für die Zumessung der Strafe ist der § 46 Abs. 1 Satz 2 StGB zu sehen, worin ausdrücklich vorge-

schrieben wird, daß "die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind", bei der Strafbemessung zu berücksichtigen sind.

Ein für unsere Fragestellung erheblicher Einwand gegen eine prognostisch verfahrenende Strafzumessung wird in einer ungleichmäßigen Strafzumessung - z.B. Verurteilung zu unterschiedlich langen Strafen bei gleicher Straftat aufgrund verschiedener Prognosen - und in einer Tendenz zu langfristigen Freiheitsentziehungen erhoben<sup>21</sup>. Inwieweit sich diese Widersprüche durch eine stärkere Berücksichtigung kriminologischer Forschung in der strafrechtlichen Kommentar- und Lehrbuch-Literatur beseitigen oder wenigstens mildern lassen, ist sehr fraglich<sup>22</sup>.

Eine ablehnende Haltung gegenüber der Verwendung von Prognoseverfahren in der jugendstrafrechtlichen Praxis wird in der entsprechenden Literatur vor allem damit begründet, daß die bisherigen Prognosetabellen noch zu wenig zuverlässig seien<sup>23</sup> und daß die prognostische Aussagekraft im sogenannten Mittelfeld der Straftäter zu gering sei. Außerdem seien Prognosen durchweg ungünstiger, als sich dem späteren Legalverhalten der fraglichen Personen entnehmen ließe<sup>24</sup>.

Die bisherigen empirischen Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit in der Strafjustiz lassen sich nur schwerlich bezüglich ihrer Methoden und Fragestellungen systematisch ordnen. Gemeinsamkeiten bestehen lediglich in der überwiegenden Abstraktion von Einzelfällen und einer beschränkten Anzahl von Variablen, die den Modellen zugrunde gelegt wurden<sup>25</sup>. Die umfassendste und gründlichste Untersuchung zum Strafzumessungsverhalten von Richtern führte Hogarth in Kanada durch<sup>26</sup>. Die Untersuchung von Hogarth ist für die eigene Fragestellung insofern wichtig, als er gegenüber den vorangegangenen empirischen Arbeiten sich schwerpunktmäßig mit der Frage nach den für Entscheidungen bedeutsamen Informationen und deren Verarbeitung durch Richter beschäftigt. Sein Erkenntnisinteresse

besteht in der Suche nach den Möglichkeiten, wie Gerichte am effektivsten von erreichbaren Informationen für ihre Entscheidungen Gebrauch machen können<sup>27</sup>. Mit seinem Forschungsansatz möchte er die bisherigen vornehmlich nach dem verhaltenstheoretischen Stimulus-Response-Modell<sup>28</sup> durchgeführten anglo-amerikanischen Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit überwinden und ein Modell entwickeln, das auf dem Zusammenspiel von drei wesentlichen Faktorengruppen beruht:

1. die Informationen, die dem Gericht zugänglich sind;
2. die kognitiven Prozesse der Richter, die diese Informationen strukturieren und verarbeiten und
3. die Einflußfaktoren aus dem sozialen Umfeld, die auf die richterlichen Entscheidungen einwirken<sup>29</sup>.

Aus der Vielzahl der umfangreichen Analysen, die Hogarth durchgeführt hat, sollen hier nur die für die eigene Fragestellung wichtigsten Resultate mitgeteilt werden. Zu Vergleichszwecken wird bei der Darstellung der eigenen Ergebnisse noch öfters auf diese Arbeit zu verweisen sein. Die wohl wichtigste Erkenntnis seiner Untersuchung besteht in dem Nachweis, daß die Gesamtkorrelation zwischen einzelnen Faktoren der Tat oder der Biographie des Straffälligen als unabhängige Variable (etwa Tatschwere, Anzahl der Vorstrafen, Familienstand, Geschlecht, Beruf etc.) im Durchschnitt nur 9 % der Varianz des Strafmaßes als abhängige Variable erklären konnte<sup>30</sup>. Auch wenn die Beziehungen dieser oben genannten Variablen statistisch durchaus signifikant sind, so ist deren praktische Bedeutsamkeit zum Verständnis des Strafzumessungsvorgangs beschränkt. Damit wird die mangelnde Effizienz des sogenannten "Black-box-Modells", das lediglich Input- und Output-Variablen zur Erklärung richterlicher Entscheidungstätigkeit berücksichtigt, aufgezeigt. Der von Hogarth gewählte sogenannte "phänomenologische" Ansatz<sup>31</sup> überprüft hingegen die korrelativen Beziehungen zwischen den eben genannten Faktoren, wie sie sich in der Perzeption und durch das Vorverständnis der Richter selektiert dar-

stellen, und der Höhe des Strafmaßes<sup>32</sup>. Durch dieses Vorgehen können durchschnittlich etwa 50 % der Varianz erklärt werden. Dies ist ebensoviel, wie Hogarth<sup>33</sup> bei der Erklärung der Strafzumessungsunterschiede allein durch Variablen der Richterpersönlichkeit - unabhängig von Faktoren des Straffälligen - fand.

Für die Frage nach der Prognosestellung in der Strafrechtspraxis wird damit deutlich, daß prognostisch relevante Faktoren von Richtern nicht einheitlich definiert und gewichtet werden. Hierzu hat Hogarth in seiner Untersuchung einige Beispiele geliefert:

Im sogenannten "sentencing study sheet" wählten die Richter aus 25 vorgegebenen Faktoren, die sich u.a. auf das Delikt, die Vorstrafe, die wahrscheinliche weitere Legalbewährung und die Behandlungsbedürftigkeit des Straffälligen bezogen, jeweils die drei wichtigsten Faktoren für die Entscheidung des konkreten Falles aus. Am häufigsten genannt wurden die Schwere der Tatschuld (79,3 %), das Fehlen von Vorstrafen (59,5 %), die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Straftäters (48,5 %) und die Wahrscheinlichkeit, daß der Straftäter nach seiner Freilassung keine weiteren Straftaten mehr begehen werde (36,8 %)<sup>34</sup>. In einer weiteren Analyse konnte Hogarth nachweisen, daß die Bedeutung, die einzelne Richter diesen Faktoren beimessen, u.a. von ihren kriminalpolitischen Einstellungen abhängt. So beurteilen etwa Richter, deren Straftheorie sich vor allem durch ein schuldadäquates Proporzdenken charakterisieren läßt, Faktoren der Tat und der Tatumstände höher als Vorstrafen, wohingegen von Richtern mit weniger stark ausgeprägtem Proporzdenken diese Faktoren genau umgekehrt bewertet werden<sup>35</sup>. Daneben wird die Bewertung von für die Strafzumessung relevanten Faktoren unabhängig von bestimmten Einstellungsvarianten stark von der Fähigkeit zur Verarbeitung komplexer Informationen durch Richter beeinflusst<sup>36</sup>. Als Konsequenz seiner Analyse schlägt Hogarth für die hier interessierende Fragestellung die Verwendung empirisch überprüfter

und ständig weiter zu entwickelnder Prognoseinstrumente vor<sup>37</sup>.

Diese Studie hat einen überzeugenden empirischen Beleg dafür erbracht, daß die Handhabung der Prognosestellung in der Praxis nicht allein von objektiv vorgegebenen Faktoren des Straftäters abhängig ist, sondern auch von Faktoren der Persönlichkeit des Richters und sozialer Einflüsse auf die Richterpersonlichkeit<sup>38</sup>.

Die folgende Literaturübersicht gilt vor allem der Fragestellung, welche Variablen das Entscheidungsverhalten speziell von Jugendrichtern unter prognostischen Gesichtspunkten beeinflussen und wie bestimmte Faktoren von diesen perzipiert und gewichtet werden.

Nach einer Studie von McCune, Skoler sowie von Walther, McCune<sup>39</sup> aus dem Jahre 1965 wird das Bild des Jugendrichters vor allem gekennzeichnet durch eine Richterschaft, die in der Regel nur zu einem Viertel ihrer Zeit mit Jugendsachen beschäftigt ist, über eine ungenügende Aus- und Weiterbildung verfügt und die sich einer zu hohen Fallbelastung, verbunden mit zu geringen Sanktionsalternativen konfrontiert sieht. Die brennendsten Probleme bei ihrer Arbeit sehen die Jugendrichter neben einem Mangel an geeigneten formellen und informellen Behandlungsinstitutionen einschließlich deren professioneller Ausstattung auch in ungenügenden Möglichkeiten zur Persönlichkeitserforschung und in einem Mangel an Informationen über geeignete Behandlungsmöglichkeiten jugendlicher Straftäter<sup>40</sup>. Diese Ergebnisse wurden in einer 10 Jahre später durchgeführten Studie von Smith<sup>41</sup> bestätigt. Aus diesen noch wenig differenzierten Untersuchungen ergibt sich, daß für in der Regel nur ungenügend ausgebildete Jugendrichter erhebliche Probleme in der Gewinnung und Verarbeitung behandlungsrelevanter Informationen bestehen. Das wirft die Frage auf, ob und inwieweit Informationen durch die Kooperation zwischen Jugendrichtern und Bewährungshelfern bzw. Sachverständigen in den richterlichen Entscheidungsprozeß einfließen.



Hood<sup>42</sup> führte eine Untersuchung zu der Frage durch, inwieweit eine systematische Berücksichtigung von Bewährungshilfeberichten durch die Gerichte zu einer Verbesserung der Entscheidungen führe. Als wichtigstes Ergebnis fand er, daß die vermehrte Herbeiziehung von Bewährungshilfeberichten zu den richterlichen Entscheidungen sich nicht in einem signifikanten Rückgang der Wiederverurteilungsquoten ausdrückte<sup>43</sup>.

Eine aufschlußreiche Studie, in der der Frage nachgegangen wurde, wie und ob prognostisch verwertbare Informationen in den Berichten der Bewährungshilfe sichergestellt werden und wie diese Berichte die Entscheidungen der Gerichte beeinflussen, hat Carter<sup>44</sup> vorgelegt. Die Ergebnisse dieser Studie lassen auf weitgehend übereinstimmende Kontrollstile zwischen Bewährungshelfern und Richtern schließen. Dies wird auch in einer weiteren Untersuchung von Carter u. Wilkins<sup>45</sup> noch deutlicher aufgezeigt. Sie fanden bei einem Vergleich der Empfehlungen von Bewährungshelfern und den Entscheidungen der Gerichte eine sehr hohe Übereinstimmung (weit über 90 %). Diese Übereinstimmungen waren völlig unabhängig von dem unterschiedlichen Anteil der Strafaussetzung zur Bewährung in den Sanktionsstrategien der einzelnen Gerichte. Soweit Carter und Wilkins den Gründen für diese Übereinstimmungen nachgingen, konnten sie zumindest plausibel machen, daß Richter und Bewährungshelfer in einem hohen Maße hinsichtlich der für die Entscheidung als relevant angesehenen Faktoren (Vorstrafen, Arbeitsverhalten etc.) übereinstimmen<sup>46</sup>, und daß - in einem allerdings geringeren Ausmaß - die Bewährungshelfer sich mit ihren Empfehlungen an den Sanktionsstrategien der Gerichte orientieren<sup>47</sup>.

Im Gegensatz zu der geringen Zahl von Untersuchungen in bezug auf die richterliche Handhabung von Prognosen liegt eine kaum mehr überschaubare Fülle von Untersuchungen zum Problem der Strafzumessungsunterschiede in vergleichbaren Fällen vor. Im folgenden sollen einige wesentliche Untersuchungen exemplarisch referiert werden, da aus ihnen nähere Hinweise über die

Beziehungen zwischen bestimmten Merkmalen von Straffälligen - deren Gewichtung unter prognostischen Gesichtspunkten und dem (jugend-)richterlichen Entscheidungsverhalten zu erkennen ist - und Anhaltspunkte für die richterliche Prognosestellung gewonnen werden können.

Mannheim u.a.<sup>48</sup> fanden bei ihrer Untersuchung über die Einheitlichkeit der Strafzumessungspraxis der Londoner Jugendgerichte, daß für die Urteilsfindung die intuitive richterliche Erfassung der Straffälligen entscheidend sei. Daher schlugen sie für die weitere Forschung vor, die Einstellungsdimensionen von Richtern zu verschiedenen Behandlungs- und Sanktionsarten zu erfassen<sup>49</sup>. Aus dieser Untersuchung kann zumindest vorsichtig geschlossen werden, daß im Gegensatz zur gesetzlich geforderten Behandlungsorientierung des Jugendstrafrechts von den Jugendrichtern keine einheitlichen Sanktionsstrategien unter Berücksichtigung prognostisch bedeutsamer Informationen entwickelt wurden.

Untersuchungen zum Einfluß von sogenannten "rechtlichen" Faktoren (vor allem Straftat und Vorstrafen) und "rechtsunerheblichen" Faktoren (etwa soziale Schicht, ethnische Abstammung, Persönlichkeitsvariablen etc.) auf die jugendrichterlichen Entscheidungstätigkeiten kamen in vielen Bereichen zu recht uneinheitlichen Ergebnissen<sup>50</sup>. Die Tendenz dieser Untersuchungen läßt allerdings vermuten, daß die sogenannten "rechtsunerheblichen" Variablen nur wenig zur Varianzerklärung von unterschiedlichen Sanktionsarten und -höhen bei vergleichbaren Fällen beitragen. So hat Hagan<sup>51</sup> in einer Sekundäranalyse von 20 Untersuchungen zum richterlichen Entscheidungsverhalten den Einfluß der Variablen ethnische Abstammung, sozio-ökonomischer Status, Geschlecht und Alter der Straffälligen auf die Richterentscheidung untersucht. Er kam zu dem Ergebnis, daß diese Faktoren nur in wenigen Ausnahmefällen mehr als 5 % der Varianz der richterlichen Entscheidungen erklären können<sup>52</sup>.

Cohen untersuchte an einer Stichprobe von 5.700 Jugendlichen, gegen die 1972 beim Denver Juvenile Court Klagen eingereicht wurden, inwieweit bestimmte aktenmäßig erhebbare persönliche und soziale Variablen der Jugendlichen die Entscheidungen des Gerichts bezüglich Art und Schwere der Strafe bzw. Art der Behandlungsmaßnahmen beeinflussten. Selbst auf einer bivariaten Ebene der Analyse fand Cohen zwischen den Variablen Alter, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, sozio-ökonomischer Status, Familiensituation und Schul- und Arbeitsverhalten und den Entscheidungen des Jugendgerichts keine signifikanten Zusammenhänge<sup>53</sup>. Auch eine multivariate Regressionsanalyse erbrachte lediglich zwischen den sogenannten rechtlich bedeutsamen Faktoren (Vorstrafen etc.) und der Art der verhängten Maßnahmen eine eindeutige Beziehung. Selbst wenn diese Untersuchung aufgrund ihrer unvollständigen und wohl stark selektierten Informationsbasis (Akten) erhebliche Schwächen aufweisen dürfte, so geben ihre Ergebnisse doch immerhin einen starken Hinweis auf die zumindest implizite starke prognostische Bedeutung, die Jugendrichter der Tat und den Vorstrafen der Jugendlichen zumessen.

Paquin<sup>54</sup> kommt jedoch in einer methodisch sehr sorgfältigen Arbeit gerade zu dem umgekehrten Schluß, indem er als entscheidungsrelevante Faktoren im jugendrechtlichen Kontrollsystem vor allem die Familiensituation und das Schulverhalten der Delinquenten feststellen konnte<sup>55</sup>. Eine multivariate Regressionsanalyse aller Akten Daten ergab, daß die Beschreibung der Mutter bzw. des Vaters durch den Bewährungshelfer die meiste Varianz der gerichtlichen Entscheidungen erklärte<sup>56</sup>.

Sieverdes<sup>57</sup> wiederum kommt bei einer Aktenuntersuchung von 400 jugendlichen Straftätern aufgrund lediglich bivariater Analysen zu dem Ergebnis, daß neben der Schwere und der Häufigkeit der Straftaten u.a. Variablen der sozialen Anpassung (in Familie, Schule und Gemeinde), das Geschlecht, die ethnische Zugehörigkeit, das Alter, die Schicht, die Intelligenz, die Familiensituation und Anzeigeerstatte die Sanktionsentscheidungen von Bewährungshelfern und Gerichten beeinflussen<sup>58</sup>.

Angesichts der Unterschiede in den wenigen hier vorgestellten Untersuchungen läßt sich festhalten, daß der Ausleseprozeß innerhalb der jugendstrafrechtlichen Sozialkontrolle noch keineswegs geklärt ist. Um zu klären, ob für diesen Prozeß kriminalprognostische Überlegungen ausschlaggebend sind, müssen die Entscheidungsträger des strafrechtlichen Kontrollsystems selbst einer näheren Analyse unterzogen werden<sup>59</sup>.

Keim<sup>60</sup> hat eine Fragebogenuntersuchung bei Jugendrichtern in Kansas (USA) durchgeführt, mit dem Ziel, die Rollenselbstdeutungen der Richter, deren Determinanten und deren Auswirkungen auf das Entscheidungsverhalten zu bestimmen<sup>61</sup>. Als erwähnenswerte Ergebnisse fand er u.a., daß die Richter ihre Aufgabe weder überwiegend als eine rein rechtliche, noch eine vorwiegend psychosoziale verstehen<sup>62</sup>. Das psychosoziale Rollenverständnis hängt nur zum geringen Teil von der Art der juristischen und nichtjuristischen Vorbildung ab, jedoch in einem sehr viel größeren Maße von der Bevölkerungsgröße des Gerichtsbezirks. Danach haben Jugendrichter in kleineren Gemeinden eine höhere psychosoziale Orientierung als in bevölkerungsreicheren Gemeinden. Die Schwere der verhängten Sanktionen steigt mit einer psychosozialen Rollenselbstdefinition und sinkt mit einer mehr legalistischen Orientierung. Dieses Ergebnis scheint die Untersuchung von Wheeler u.a.<sup>63</sup> zu bestätigen, wonach Richter mit größerer kriminologischer Bildung und formloserer Verhandlungsführung ebenfalls härtere Sanktionen verhängten<sup>64</sup>.

Die Ergebnisse einer Untersuchung von Lemon<sup>65</sup> zeigen, daß die Ausbildungsprogramme und der Denkstil der Richter sowohl deren Perzeption der Fälle und deren Einstellungen zu Gesetzen und Strafen, als auch deren Strafzumessungsvorschläge beeinflussen. Hingegen konnte Lemon keinen direkten Zusammenhang zwischen richterlichen Einstellungen und Strafzumessungsentscheidungen feststellen<sup>66</sup>.

Insgesamt zeigt diese Übersicht über eine Anzahl von Untersuchungen zum Entscheidungsverhalten von Agenten des jugendstrafrechtlichen Kontrollsystems im anglo-amerikanischen Bereich, daß zur Zeit noch wenig gesicherte Erkenntnisse zur Handhabung der gesetzlich vorgeschriebenen Prognosestellung existieren. Es lassen sich diesen Untersuchungen jedoch Hinweise entnehmen, daß unterschiedliche Stile der Informationserfassung und -verarbeitung, Ansichten über kriminalitätsverursachende Faktoren, kriminalpolitische Einstellungen und Einflüsse aus dem Organisationsbereich der Justiz das jugendrichterliche Sanktionsverhalten und die Prognosestellung beeinflussen. Daraus läßt sich entnehmen, daß die kognitiven Prozesse, die sich auf das Urteilsverhalten von strafrechtlichen Entscheidungsträgern auswirken können, im Vordergrund der weiteren Analyse stehen müssen. Der Mangel der hierzu bisher im anglo-amerikanischen Bereich vorliegenden Forschung ist umso erstaunlicher, als gerade der labeling approach auf bestimmte kognitive Prozesse wie "Stereotypisierung" und "Retrospektive Interpretation"<sup>67</sup>, bei der Reaktion auf abweichendes Verhalten hingewiesen hat.

Im deutschsprachigen Raum liegen vergleichsweise nur wenige empirische Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit vor. Opp u. Peuckert<sup>68</sup> konnten in ihrer Untersuchung erwartungsgemäß feststellen, daß die befragten Richter wenig konsistente Strafzumessungsvorschläge abgaben. Anhand einer Reihe von bivariaten Analysen fanden sie u.a. zwischen den Einstellungsdimensionen "Liberalismus" und "Autoritarismus" der Richter und der Höhe ihrer Urteile bei bestimmten Bedingungen Unterschiede - wie etwa bei einer unterschiedlichen Schichtzugehörigkeit des Täters und des Opfers. Einen direkten Zusammenhang zwischen Bestrafungsphilosophie und Urteilshöhe konnten die Autoren allerdings entgegen ihrer Ausgangshypothese nicht feststellen. Von Jugendrichtern wird im Vergleich zur Gesamtheit der Richter als primäres Strafziel eher die Spezialprävention als die Sühne der Tat vertreten.

Lautmann<sup>69</sup> führte in der Form einer verdeckten teilnehmenden Beobachtung eine Untersuchung zum entscheidungstheoretischen Prozeß des Findens und Durchführens einer rechtlichen Problemlösung durch. Diese qualitative Studie beschreibt Strategien richterlichen Entscheidens, die zunächst an der Phase der Faktensammlungen, danach an der der Normenfindung und zuletzt an der der Festlegung und Darstellung des Urteils vorgeführt werden. Für die Faktenfindung weist Lautmann auf die Strategie von Richtern hin, komplexe Sachverhalte mittels stereotyper Operationalisierungen im Rahmen von Alltagstheorien zu beschreiben<sup>70</sup>. Das Strafzumessungsverhalten ist nach Lautmann dadurch geprägt, daß die Richter davon überzeugt sind, Experten im eigentlich psychologisch-soziologischen Bereich zu sein<sup>71</sup>. Die Konsequenzen von Urteilen werden im Prozeß der Urteilsfindung tendenziell ausgeblendet und über das Strafmaß und die Wirkungen der Haft auf den Verurteilten nur relativ kurz beraten<sup>72</sup>. Diese nur beschränkt verallgemeinerungsfähigen Ergebnisse zeigen, daß eine sozialwissenschaftlich fundierte Prognosestellung in der beobachteten Praxis der Strafgerichte keine Rolle spielt.

Peters<sup>73</sup> fand in ihrer Untersuchung, die das Ziel hatte, die schichtspezifische Verteilung der Kriminalität zu erklären, einen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen einer "geregelten Lebensführung" und der Sanktionsart und Sanktionshöhe der Richter. In einem zweiten Untersuchungsabschnitt sollten diejenigen Regeln erforscht werden, nach denen Strafrichter Entscheidungsprobleme definieren, bewerten und lösen. Diese Regeln beinhalten nach Peters eine Konzeption "sozialer Struktur, die die Lebensumstände, Einstellungen und Handlungsmotive sozialer Gruppen beschreibt"<sup>74</sup> und die zu einer schichtspezifischen Sanktionierung führe. Von Peters erfragte Indikatoren für die richterliche Erwartung konformen Verhaltens von Straffälligen bzw. für zukünftige Straffälligkeit weisen auf eine schichtspezifisch verzerrte Handlungsorientierung der befragten Strafrichter bei der Prognosestellung hin<sup>75</sup>. Die Untersuchung von Peters gibt über die Kriminalitätskonzepte der

Strafrichter und deren Funktion als handlungsleitendes Wissen aufschlußreiche Anhaltspunkte.

Eine Replikationsstudie zu der zentralen Fragestellung der Untersuchung von Peters legte Genser-Dittmann<sup>76</sup> als Zwischenbericht über ein Forschungsprojekt vor. Genser-Dittmann überprüfte u.a. den Einfluß der "geordneten Lebensführung" des Angeklagten auf das verhängte Strafmaß und konnte die Abhängigkeit der richterlichen Prognose von der Geordnetheit der Lebensführung bestätigen. Ein weniger stark ausgeprägter Zusammenhang ergab sich zwischen der von Richtern perzipierten weiteren Legalentwicklung von Straffälligen und der Zahl der einschlägigen Vorstrafen<sup>77</sup>.

Ziel einer Studie von Haisch<sup>78</sup> und Haisch, Grabitz<sup>79</sup> war die Überprüfung der sogenannten Attributionstheorie. Diese gibt an, unter welchen Bedingungen den Angeklagten z.B. bei gleichen Delikten hohe bzw. niedere Schuld von Richtern oder Laien zugeschrieben wird, woraus sich möglicherweise Vorhersagen über die jeweils verhängte Strafhöhe ableiten lassen. Entscheidende Variablen für die Schuldzuschreibung bei abweichendem Verhalten sind hemmende und erleichternde externe bzw. interne Faktoren für dieses Verhalten, die nach Vermutung der Autoren bei den einzelnen Straffälligen schichtspezifisch unterschiedlich wirkend wahrgenommen werden. Als wichtigste Ergebnisse konnten Haisch und Grabitz feststellen, daß bei Oberschichtstätern häufiger interne Verhaltensursachen (Selbstverschulden) als bei Unterschichtstätern gesehen wurden<sup>80</sup>. Das abweichende Verhalten der Straffälligen wurde von Juristen häufiger intern attribuiert als von Laien, zwischen der von den Befragten perzipierten Schuld und den verhängten Strafmaßnahmen bestehen allerdings keine signifikanten Beziehungen:

Die Fragestellung einer großangelegten Untersuchung von Blankenburg u.a.<sup>81</sup> richtete sich auf den Nachweis des Einflusses tatterspezifischer, handlungsleitender Alltagstheorien bei der Entscheidungsfindung des Staatsanwalts. Als soziale Merkmale

untersuchten sie das Alter, das Geschlecht, die Nationalität und die Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen in ihrem Einfluß auf die Handlungsorientierung des Staatsanwalts. Als Ergebnis fanden sie vor allem eine Überrepräsentierung minderjähriger Tatverdächtiger, was nach Meinung der Autoren vor allem mit der geringeren Handlungskompetenz Jugendlicher zusammenhängt. Inwieweit allerdings der Staatsanwalt bei seinen Entscheidungen zumindest implizit die weitere Legalentwicklung der Beschuldigten mitberücksichtigt, läßt sich dieser Untersuchung nicht entnehmen.

Pilgram<sup>82</sup> führte in Österreich eine Untersuchung zu den richterlichen Kriterien bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung durch. Der Vergleich mit urteilsmäßig entlassenen Strafgefangenen ergab, daß bei Personen ohne kriminelle Karriere entsprechende richterliche Alltagstheorien über Bedingungen der Rückfallkriminalität die Entlassungsentscheidung eher positiv beeinflussen als bei Rückfalltätern. Bei den letzteren ist die Entscheidung über die bedingte Entlassung "von einer einfachen Fortsetzungserwartung determiniert", was nahezu automatisch zur Ablehnung der bedingten Entlassung führt<sup>83</sup>. Ein Vergleich der drei wichtigsten in den Entscheidungsprozeß einbezogenen Instanzen erbrachte, daß die Anstaltsleiter etwa doppelt so oft wie Staatsanwalt und Gericht die bedingte Entlassung befürworteten, obwohl alle drei Instanzen sich bei ihren Stellungnahmen weitgehend an den gleichen Merkmalen von Strafgefangenen orientieren. Die bedeutsamsten Entscheidungskriterien für die drei Instanzen sind "legalbiographische" Merkmale<sup>84</sup>.

Schließlich soll noch eine Arbeit von Hinsch u.a.<sup>85</sup> erwähnt werden, in der untersucht wird, welche Merkmale von Straffälligen dem Jugendrichter als Kriterium für bestimmte Sanktionsmaßnahmen dienen. Die diesbezüglichen Informationen bezogen sie aus den Berichten der Jugendgerichtshilfe und den Urteilen des Jugendgerichtshofs Wien. Sie kommen zu dem Ergebnis, daß in diesen Berichten Delinquenz ausschließlich unter dem Aspekt



der "delinquenten Persönlichkeit", sowie der "kriminogenen Familie" betrachtet wird, und daß Jugendrichter bei ihren Sanktionsentscheidungen vor allem die Heimvergangenheit, Vorstrafen, die Deliktschwere, die Erziehungsfähigkeit der Familie, die Arbeitshaltung und die Tatsache der Schul- bzw. der Berufsausbildung der Straffälligen berücksichtigen.

Dieser Überblick der Untersuchungen, die sich mit Entscheidungskriterien strafrechtlicher Kontrollinstanzen beschäftigt haben, erbrachte wenig gesicherte und differenzierte Ergebnisse. Ein Hauptmangel vieler dieser referierten Untersuchungen besteht in der schmalen Informationsbasis, auf die sich die Analysen stützen. Für die Handhabung kriminalprognostischer Entscheidungen ergeben sich daher nur erste Anhaltspunkte, die der weiteren wissenschaftlichen Aufarbeitung bedürfen.

### 3. Zielsetzung der eigenen Untersuchung

#### 3.1 Theoretischer Ausgangspunkt

Die Literaturübersicht hat eine Reihe von Forschungslücken erkennen lassen, die Gegenstand der eigenen Studie sein sollen. Aus forschungsökonomischen Gründen kann jedoch den darin angesprochenen Fragen nicht im Detail nachgegangen werden.

Als forschungsleitende theoretische Überlegungen kommen für die eigene Untersuchung die bisher für die Theorie des richterlichen Handelns entwickelten Konzepte in Frage<sup>86</sup>. Der richter-soziologische Ansatz<sup>87</sup> greift hier insofern zu kurz, als er sich des "Sozialprofils" der Richterschaft annimmt, das Verfahren selbst aber nicht ins Blickfeld der Analyse gerät. Es wird in der eigenen Untersuchung u.a. von folgenden Konzepten ausgegangen<sup>87a</sup>:

1. das Attitüdenkonzept, das Hinweise auf den Einfluß von richterlichen Einstellungen zu Bestrafungszielen und von der richterlichen Perzeption des Straffälligen auf

die Handhabung der Prognoseentscheidung verspricht<sup>88</sup>;

2. der Einfluß der Justizorganisation (z.B. die Stellung innerhalb der Justiz oder die Dauer der Tätigkeit und Mitgliedschaft) auf die Bestrafungsziele, die Perzeption der Rückfallgefahr eines Straffälligen und auf das Rollenverständnis des Richters oder Staatsanwaltes<sup>89</sup>;
3. die funktional-strukturelle Systemtheorie von Luhmann, die hier insoweit zur Hypothesenbildung berücksichtigt werden soll, als sie auf die notwendigen Funktionen des strafrechtlichen Konditionalprogramms hinweist. Diese bestehen nach Luhmann vor allem in der Entlastung der Folgenverantwortung. Würde der Jurist für die Folgen seiner Entscheidungen verantwortlich gemacht werden, müßte er andere Informationen verarbeiten, d.h. Voraussagen und Wahrscheinlichkeitsberechnungen durchführen. Diesem theoretischen Ansatz würde die konsequente Berücksichtigung von Prognosen in der strafrechtlichen Praxis widersprechen<sup>90</sup>.

In einem übergreifenden Sinne bezieht die vorliegende Untersuchung wesentliche Grundannahmen aus dem interaktionistischen Ansatz ("labeling approach")<sup>91</sup>, da die Fragestellung nicht wie in der bisherigen Prognoseforschung auf den Täter, sondern schwerpunktmäßig auf die Handlungsmuster und Zuschreibungsprozesse der Kontrollinstanzen gerichtet ist.

### 3.2 Methoden

Zu den in der Einleitung bereits dargestellten einzelnen Fragebereichen<sup>92</sup> wurden Hypothesen formuliert, die im empirischen Teil jeweils im Kontext dargestellt werden. Die Operationalisierung dieser Fragestellungen wird mit Hilfe zweier empirischer Methoden versucht:

- Es wurde eine schriftliche Befragung aller Jugendrichter und -staatsanwälte in Baden-Württemberg durchgeführt. Die Untersuchungsteilnehmer setzten sich aus 139 Richtern an Amtsgerichten, 65 Richtern an Landgerichten und 51 Staatsanwälten (N = 255) zusammen. Nach zwei Erinnerungsschreiben erhielten wir N = 162 auswertbare Fragebogen und N = 22 Verweigerungsfragebogen zurück. Die Rücklaufquote beträgt insgesamt 72,1 % und die für die Untersuchung relevante Quote der auswertbaren Fragebogen 63,5 %.
- Es wurde eine annähernd repräsentative Stichprobe der Freiburger Bevölkerung mündlich befragt. Von insgesamt N = 233 kontaktierten Personen haben N = 137 an den Interviews teilgenommen, was einer Auswertungsquote von 58,8 % entspricht.
- Als dritte Untersuchungsgruppe wurden N = 20 empirisch-kriminologisch arbeitende Experten schriftlich befragt. Es handelt sich um kriminologisch ausgebildete Juristen und Sozialwissenschaftler (vor allem Psychologen und Soziologen) verschiedener Forschungsinstitute und Universitäten.

Für die Gruppen der Strafjuristen und der Bevölkerung wurden verschiedene Repräsentativuntersuchungen vorgenommen. Obwohl ein Vergleich wesentlicher Variablen zwischen den in der Grundgesamtheit und den in der Auswertungsstichprobe erfaßten Richtern und Staatsanwälten keine signifikanten Unterschiede erbrachte, kann aus einem Vergleich einer Reihe von Fragen zwischen Frühantwortern und Spätantwortern geschlossen werden, daß die Verweigerer wohl ein geringeres Problembewußtsein bezüglich der in der Praxis zu erstellenden Prognosen besitzen.

In der Bevölkerungsstichprobe sind die Altersgruppen der 21- bis 60-jährigen und Personen mit höherer Schulbildung stärker vertreten als es ihren prozentualen Anteilen in der Grundgesamtheit entspricht.

Zur Gültigkeit der Ergebnisse ist zu bemerken, daß sich der weitaus größte Teil der Befragung auf die Erfassung von Einstellungen bezieht. Da man aufgrund des heutigen Forschungsstandes nicht von einer linearen Beziehung zwischen geäußerten Einstellungen und offenem Verhalten ausgehen kann, haben die Ergebnisse der Untersuchung vor allem nur Bedeutung für die Einstellungsdimension.

#### 4. Ergebnisse der Untersuchung

##### 4.1 Akzeptanz von Prognoseinstrumenten

Als wichtigste Voraussetzung für die Messung von Einstellungen war zu klären, ob die befragten Personen zumindest ein Kenntnis von den Prognoseinstrumenten besitzen. Erwartungsgemäß spielen die bisher vorliegenden Prognoseinstrumente in der jugendstrafrechtlichen Praxis keine Rolle. Von keinem der befragten Richter und Staatsanwälte wurde angegeben, daß er sich eines statistischen Prognoseverfahrens als Entscheidungshilfe bediene. Nur 7 Richter und Staatsanwälte (4,3 %) gaben an, bei ihren Entscheidungen Prognoseverfahren zu verwenden. Über die Grundlagen der Prognosestellung von Sachverständigen und Jugendgerichtshelfern können über 50 % der befragten Richter und Staatsanwälte keine Aussagen machen, obwohl nach deren eigenen Angaben in über 60 % der Fälle Sachverständige und Jugendgerichtshelfer regelmäßig oder zumindest häufig in ihren Gutachten Aussagen zur wahrscheinlichen weiteren Legalentwicklung von Straffälligen machen. An diesem Ergebnis ändert sich auch im Falle von jugendkundlicher und kriminologischer Aus-, Zusatz- oder Weiterbildung nichts. Lediglich vier Untersuchungsteilnehmer geben an, daß Sachverständige und Vertreter der Jugendgerichtshilfe Prognoseverfahren verwenden. Diese Ergebnisse deuten auf ein weitgehend fehlendes Problembewußtsein der Straffjuristen bezüglich der Prognosestellung und deren empirischer Absicherung hin.

Spezialpräventiv orientierte Entscheidungen innerhalb des jugendstrafrechtlichen Kontrollsystems sind in einem ganz entscheidenden AusmaÙe von prognostischen Erwägungen abhängig. Aus der Frage nach der Bereitschaft, Prognoseinstrumente zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, wurden deswegen auch Hinweise zu den Realisierungsmöglichkeiten einer stärker spezialpräventiv ausgerichteten Entscheidungsstrategie der Jugendrichter und -staatsanwälte erwartet.

Immerhin 29,6 % der Befragten lieÙen die Bereitschaft zur routinemäßigen Verwendung derartiger Verfahren erkennen. Lediglich 3,1 % der Richter und Staatsanwälte lehnten die Heranziehung von Prognoseinstrumenten zur Entscheidungsfindung strikt ab. Auffallend ist die starke Bereitschaft der Befragten, Prognoseinstrumente bei Straftätern mit schwerwiegenden Straftaten (53,1 %) heranzuziehen, im Gegensatz zu nur 7,4 % bei Ersttätern. Dieses Ergebnis deutet allerdings weniger auf präventives Denken, als vor allem auf "Straftatsbestandsdenken" hin.

Die Frage nach den Konsequenzen, die sich die Richter und Staatsanwälte von einem treffsicheren Prognoseinstrument für ihre Entscheidungstätigkeit versprechen, ergibt ein differenzierteres Bild. Auf diese offen formulierte Frage gaben 35 Teilnehmer keine Antwort (N = 153), 27 Teilnehmer erwarten negative Konsequenzen für die Entscheidungstätigkeit, 25 Teilnehmer erwarten durch die Verwendung von Prognoseverfahren gerechtere Entscheidungen, wohingegen nur 2 der Befragten mit stigmatisierenden Wirkungen für die Straffälligen rechnen.

Die Ergebnisse deuten darauf hin, daÙ bei den Befragten keine konkreten Vorstellungen über den Nutzen derartiger Verfahren bestehen und daÙ ein Großteil der Jugendrichter und -staatsanwälte kein entsprechendes Problembewußtsein entwickelt hat.

Genauere Hinweise auf Einstellungen, die für prognostisch fundierte Entscheidungen von Bedeutung sind, sollen im folgenden

durch die Anwendung bivariater und multivariater Analysen gefunden werden. Dabei wurde zunächst von der Hypothese ausgegangen, daß Richter und Staatsanwälte, die dem "Zweckgedanken" im Jugendstrafrecht ein größeres Gewicht beimessen als dem "Tatbestandsdenken", auch eher bereit sind, Prognoseverfahren anzuwenden. Dieser Zusammenhang konnte in der Untersuchung signifikant bestätigt werden. Richter und Staatsanwälte, die sich bereit erklärten, routinemäßig Prognoseinstrumente zur Entscheidungsfindung zu verwenden, sehen in der Zunahme spezialpräventiven Zweckdenkens weit weniger eine Gefahr für das strafrechtliche Schuldprinzip (16,3 %) als diejenigen Befragten, die die Verwendung von Prognoseverfahren ablehnen bzw. nur in bestimmten Fällen als Entscheidungshilfe heranziehen wollen (56,5 %).

Interessant erschien in diesem Zusammenhang die Frage, ob mit zunehmendem "Tatbestandsdenken" die Jugendrichter und -staatsanwälte die Effizienz ihrer Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung höher einschätzen. Diese Annahme konnte ebenfalls statistisch signifikant bestätigt werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach führt die konditionale Programmierung des strafrechtlichen Entscheidungsvorgangs im Sinne Luhmanns zu einer Selbsttäuschung der Jugendrichter und -staatsanwälte und Überschätzung der präventiven Effizienz ihrer Urteile. Je stärker zweckprogrammiert Richter und Staatsanwälte ihre Entscheidungen treffen, desto komplexere und schwierigere Überlegungen müssen sie anstellen und desto unsicherer werden sie das Entscheidungsergebnis unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung bewerten. Unter diesem Aspekt kann auch festgehalten werden, daß Richter und Staatsanwälte in einem statistisch signifikanten Ausmaße umso eher die Verwendung von Prognoseinstrumenten als Entscheidungshilfen ablehnen, je stärker sie die Notwendigkeit einer sozialwissenschaftlichen Legitimierung ihrer Entscheidungen ablehnen.

Die Bereitschaft der Richter und Staatsanwälte, statistische Prognoseverfahren als Entscheidungshilfe heranzuziehen, wird

auch davon abhängen, welche Konsequenzen sie für ihre Sanktionspraxis erwarten und wie sie diese Konsequenzen bewerten. Eine spezialpräventiv ausgerichtete Strafzumessung wird immer in dem Konflikt stehen, die Gefährlichkeit des Straftäters und seine Taten in einer konkreten Entscheidung in Einklang zu bringen. Insoweit hängt diese Fragestellung mit der oben erwähnten Beziehung der Akzeptanz von Prognoseverfahren und dem strafrechtlichen Zweck- und Tatbestandsdenken zusammen. Die Untersuchung zeigt, daß diejenigen Richter und Staatsanwälte, die durch die Verwendung von Prognoseinstrumenten eine Benachteiligung bestimmter Straffälliger oder eine generell härtere Sanktionspraxis befürchten, diese Verfahren als Entscheidungshilfen statistisch hochsignifikant eher ablehnen, als diejenigen Befragten, die diese Befürchtungen nicht teilen.

Auf bivariater Ebene muß als letztes noch auf den Zusammenhang zwischen der Akzeptanz von Prognoseverfahren mit prognostischen Fähigkeiten, die sich die befragten Richter und Staatsanwälte selbst zuschreiben, hingewiesen werden. Das Ergebnis weist darauf hin, daß die Richter und Staatsanwälte umso weniger bereit sind, statistische Prognoseverfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, je mehr sie überzeugt sind, unabhängig von psychologischen und psychiatrischen Gutachten Prognosen erstellen zu können. Ein Prognoseverfahren wird für die Jugendrichter und -staatsanwälte nur dann attraktiv sein, wenn es eine Treffsicherheit verspricht, die der eigenen perzipierten Fähigkeit überlegen ist. Dieser Zusammenhang ergibt sich eindeutig aus Tabelle 1.

Tab. 1: Vergleich der eigenen prognostischen Treffsicherheit der Richter und Staatsanwälte mit derjenigen, die sie von Prognoseinstrumenten erwarten.  
(F 1/S 6 - F 7/S 9)

Treffsicherheit	in Anzahl von 10 Fällen (%)										N	$\bar{x}$
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
eigene	8,7	9,3	16,0	11,3	18,0	9,3	15,3	10,7	1,3	0	150	4,71
erwartete	1,4	3,5	5,6	8,4	10,5	9,1	18,2	30,8	11,9	0,7	143	6,53

t-Wert \*; - 4,78, p <.001

Wie die bisherigen bivariaten Analysen gezeigt haben, bestehen Zusammenhänge zwischen den Einstellungen der Richter und Staatsanwälte zum Zweckgedanken im Strafrecht oder zum Tat-schuldprinzip und ihrer Bereitschaft, Prognoseverfahren als Entscheidungshilfen heranzuziehen. In einer multivariaten Analyse soll die Variable "Tatbestandsdenken" daraufhin überprüft werden, welchen Beitrag sie in Abhängigkeit von den folgenden Variablen zur Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten leistet. Es wird vermutet, daß eine kritische Einstellung der Befragten zur Institution des Jugendstrafvollzugs und der therapeutischen Möglichkeiten jugendrechtlicher Sanktionen überhaupt zu einer mangelnden Bereitschaft zur Verwendung von Prognoseverfahren führt. Diese Variable ist als "Kritik der spezialpräventiven Ineffizienz des Jugendstrafvollzugs und anderer Reaktionsmöglichkeiten" bezeichnet worden. Außerdem wurden noch zwei Variablen in diesem multivariaten Auswertungsschritt berücksichtigt, die zumindest vermittelt Einflüsse aus der Justizorganisation beinhalten, nämlich die Dauer der bisherigen Tätigkeit in der Justiz und die Position der Richter und Staatsanwälte. Es wird vermutet, daß die letztgenannten Variablen, die sich auf den Organisationsbereich der Justiz beziehen, für das Kriterium der Akzeptanz von Prognoseinstrumenten von größerer Bedeutung sind, als die wiederholt untersuchten Faktoren des sozio-kulturellen Hintergrundes, sowie der schulischen und juristischen Ausbildung<sup>93</sup>, die in der Regel nur wenig zur Erklärung relevanter Zusammenhänge innerhalb der gesamten Juristenschaft beitragen<sup>94</sup>.

Eine nähere Betrachtung der gefundenen Regressionslösung zeigt, daß Richter und Staatsanwälte mit zunehmend stark ausgeprägtem "Tatbestandsdenken" und längerer Tätigkeit in der Justiz am stärksten die Verwendung von Prognoseverfahren als Entscheidungshilfen ablehnen<sup>95</sup>. Positive Einstellungen zu Prognoseinstrumenten - in Relation zu den anderen Variablen der Regressionsgleichung - weisen Richter am Landgericht und diejenigen Befragten auf, die ihre Entscheidungspraxis als weniger effektiv einschätzen, wobei jedoch die durch diese Variablen aufgeklärte Varianz sich statistisch nicht mehr absichern läßt.



Tab. 2: Variablen zur Vorhersage der Akzeptanz von Prognoseverfahren durch Jugendrichter und -staatsanwälte

Variable		$R^2$	BETA	F
"Tatbestandsdenken"		.139	.268	10.88
Dauer in der Justiz		.210	.264	9.58
Richter am LG		.248	-.115	1.77
"Effektivität der Entscheidungspraxis" (F 6/S 1)		.257	-.145	2.84
"Kritik der spezialpräventiven Ineffizienz Jugendstaatsanwalt		.268	.132	2.71
		.283	.137	2.41
Multiples R:	.532	F: 7.82		
$R^2$	.283	df: 6/119		
Standardfehler	.400			

Im Anschluß an die multiple Regressionsanalyse wurde eine Faktorenanalyse durchgeführt, die die Vielzahl unterschiedlicher Meinungen und Einstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte zu Prognoseinstrumenten und prognostisch fundierten Entscheidungen in eine übersichtliche Ordnung bringen sollte. Die Ergebnisse können hier nicht im einzelnen wiedergegeben werden, es ergaben sich aber insgesamt fünf interpretierbare Faktoren, die als vorläufige Einstellungssyndrome bezeichnet werden können:

- Den ersten Faktor kann man als liberal-rechtsstaatliches Argument bezeichnen. Nach Auffassung eines Teils der befragten Richter und Staatsanwälte läßt sich die Verwendung von Prognoseverfahren mit liberal-rechtsstaatlichen Grundsätzen kaum in Einklang bringen<sup>96</sup>.
- Der zweite Faktor weist auf die Unvereinbarkeit prognostischer Entscheidungen mit den heute zur Verfügung stehenden Sanktionsmöglichkeiten hin.

- Der dritte Faktor läßt sich am ehesten als folgendes Einstellungsmuster beschreiben: Eine spezialpräventiv orientierte Entscheidungspraxis läßt sich mittels Prognoseverfahren widerspruchlos in die jugendstrafrechtliche Praxis umsetzen.
- Der vierte Faktor läßt sich mit dem Satz kennzeichnen: Die strafrechtliche Entscheidungsfindung bedarf keiner Legitimation durch Prognoseverfahren.
- Der fünfte Faktor kann damit umschrieben werden, daß in der Praxis Prognosen auch ohne Prognoseinstrumente erfolgreich gestellt werden.

Diese Faktorenanalyse ermöglichte eine Reduktion der angefallenen Informationen. Sie sollte nicht zur Hypothesenüberprüfung verwendet werden, sondern mögliche Hypothesen für die weiteren Forschungsbemühungen aufzeigen.

#### 4.2 Die Prognosestellung durch Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte

Ziel dieses Teils der Untersuchung ist es, auf der Einstellungsebene nähere Aufschlüsse über mögliche Selektionsmechanismen innerhalb des Strafzumessungsprozesses, über sogenannte "intuitive Prognosen" und Alltagstheorien zu erhalten.

Da nicht zu erwarten ist, daß Richter und Staatsanwälte sich bei allen Entscheidungen mit gleicher Intensität den Problemen der Prognosestellung widmen, soll zunächst untersucht werden, bei welchen Entscheidungen sie sich um ein möglichst sicheres prognostisches Urteil bemühen.

Tabelle 3 zeigt, daß Richter und Staatsanwälte bei den Entscheidungen über Jugendstrafe (vor allem Jugendstrafe ohne Bewährung) das prognostisch sicherste Urteil abgeben können.

Tab. 3: Entscheidungen, bei denen Jugendrichter und -staatsanwälte ein prognostisch möglichst sicheres Urteil abgeben können (F 11/S 5)

Entscheidungen	N	% (100 % = 139 Vpn)
Erteilung von Weisungen	35	25,2
Erziehungsbeistandschaft	12	8,6
Fürsorgeerziehung	32	23,0
Verwarnung	33	23,7
Erteilung von Auflagen	32	23,0
Jugendarrest	28	20,1
Jugendstrafe ohne Bewährung	71	51,1
Jugendstrafe mit Bewährung	58	41,8
Jugendstrafe unbestimmter Dauer	42	30,2
Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) bzw. Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG)	37	26,6
Aussetzen der Reststrafe (§§ 88, 89 JGG)	35	25,2

Bei der Verhängung von Jugendarrest - sieht man von der praktisch weniger bedeutsamen Erziehungsbeistandschaft ab -, fühlen sich die Jugendrichter und -staatsanwälte offenbar am unsichersten.

Als nächstes soll geklärt werden, aus welchen Informationsquellen die Befragten ihre Kenntnisse für die Prognosestellung beziehen, wie breit die Informationsbasis der Jugendrichter und -staatsanwälte angelegt ist, welche Rolle Sachverständige verschiedener Professionen im Rahmen der prognostischen Beurteilung spielen und von welchen Variablen unterschiedliche Strategien der Informationsaufnahme durch Richter und Staatsanwälte abhängig sind.

Erwartungsgemäß ergibt sich, daß die Betroffenen ihre für die Prognosestellung wichtigen Kenntnisse vor allem aus der Hauptverhandlung, dem Bericht der Jugendgerichtshilfe und den Strafakten beziehen (vgl. Tabelle 4).

Tab. 4: "Woher haben Sie i.d.R. Ihre Kenntnisse über die für eine Prognose wichtigen persönlichen und sozialen Merkmale der Straffälligen?" (F 2/S 6)

	Richter		Staatsanwälte		insgesamt	
	N (Nennungen)	% (100 % = 133)	N (Nennungen)	% (100 % = 27)	N (Nennungen)	% (100 % = 160)
Antworten aus den Akten	109	81,9	25	92,6	134	83,7
aus der Hauptverhandlung	130	97,7	25	92,6	155	96,9
aus Kontakten mit Sozialarbeitern, Bewährungshelfern etc.	100	75,2	16	59,2	116	72,5
aus dem Bericht der Jugendgerichtshilfe	129	97,0	25	92,6	154	96,2
aus Gesprächen mit den Eltern bzw. HEP außerhalb der Hauptverhandlung	34	25,6	10	37,0	44	27,5
aus persönlichen Gesprächen mit dem Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung	25	18,8	12	44,4	37	23,1
restliche Antworten	56	42,1	19	70,4	75	46,9

Um zu klären, ob die Strategien der Informationssuche abhängig sind von den theoretischen jugendkundlichen und kriminologischen Kenntnissen der Richter und Staatsanwälte, wurden aus der Untersuchungsstichprobe zwei Gruppen gebildet, die sich vor allem hinsichtlich ihrer theoretischen Vor- und Weiterbildung unterscheiden.

Wenn man die Frage nach den regelmäßig für die Prognosestellung berücksichtigten Informationsquellen getrennt für diese beiden neuen Gruppen auswertet, so ergeben sich vor allem Unterschiede hinsichtlich der Bedeutung, die die Richter und Staatsanwälte den mehr informellen Gesprächen für die Informationsgewinnung zumessen. So halten etwa 45,1 % der "Weiterbilder" gegenüber lediglich 12,8 % der "Nichtweiterbilder" das persönliche Gespräch mit dem Beschuldigten außerhalb der Hauptverhandlung für eine bedeutsame Informationsquelle zur Prognosestellung. Das gleiche gilt für Gespräche mit den Eltern bzw. Haupterziehungspersonen der Straffälligen außerhalb der Hauptverhandlung, die 43,1 % der "Weiterbilder" im Vergleich zu 20,2 % der "Nichtweiterbilder" als wichtiges Erkenntnismittel betrachten. Diese Ergebnisse weisen darauf hin, daß Juristen, die sich in besonderem Maße um eine Erweiterung ihrer vor allem jugendkundlichen Kenntnisse bemühen, in den Entscheidungsgang eher komplexe Informationen aufnehmen und verarbeiten.

Über die Informanten, die Richter und Staatsanwälte am ehesten befragen würden, wenn sie sich über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Straffälligen ein genaues Bild machen, gibt Tabelle 5 einen Überblick.

Bemerkenswert ist vor allem, daß bei Richtern und Staatsanwälten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe und die Bewährungshelfer als Informanten die höchste Wertschätzung genießen, obwohl sie in der Praxis recht häufig wenig informative und unvollständige Berichte gegenüber dem Gericht erstatten<sup>97</sup>. Dagegen werden psychiatrische und psychologische Sachverständ-

Tab. 5: "Wenn Sie sich über die Rückfallwahrscheinlichkeit eines Angeklagten bzw. Beschuldigten kein genaues Urteil machen können, woher würden Sie dann am ehesten Informationen einholen? ( F 3/S 6 )

Antworten	"Weiterbilder"		"Nicht-Weiterbilder"		insgesamt	
	N (Nennungen)	% (100 % = 51)	N (Nennungen)	% (100 % = 110 )	N (Nennungen)	%(100 % = 161)
Vertreter der Jugendgerichtshilfe	47	92,1	105	95,4	152	94,4
Bewährungshelfer, der den Straffälligen kennt	51	100	103	93,7	154	95,6
psychiatrischer Sachverständiger	34	66,7	54	49,1	88	54,6
Polizeibeamter	16	31,4	26	23,6	42	26,1
Psychologe	31	60,8	40	36,4	71	44,1
persönliche Gespräche mit dem Jugendlichen	8	15,7	9	8,2	17	10,5
restliche Antworten	15	29,4	19	17,3	34	21,1

dige, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Regel zu wesentlich differenzierteren Stellungnahmen befähigt sind, vergleichsweise seltener als Informant für die Prognosestellung betrachtet. Ein Unterschied besteht hier jedoch zwischen Richtern am AG und Richtern am LG. So würden Richter am LG öfters prognostische Informationen vom psychiatrischen Sachverständigen (78,9 %) einholen als Richter am AG (43,5 %). Eine nahezu ebenso deutliche Differenz zwischen diesen beiden Gruppen besteht in der Einschätzung des Psychologen als professionellem Prognostiker<sup>98</sup>. Diese Unterschiede spiegeln wohl vor allem die tatsächlichen Verhältnisse der Praxis wider, in der es die Jugendkammern in der Regel mit schwerwiegenden Fällen zu tun haben (§ 41 Abs. 1 JGG) und somit häufiger Sachverständige hinzuziehen als die Jugendrichter am AG.

Aufgrund der Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes ist zu vermuten, daß Richter und Staatsanwälte Informationsquellen und Informanten nicht in erster Linie nach der Bedeutung und Güte der Informationen heranziehen, sondern nach einer allgemein eingespielten und zum Teil gesetzlich normierten Praxis.

Bei der Frage nach den aussagekräftigsten Kriterien für eine günstige bzw. ungünstige Prognose ist zu unterscheiden, ob den Richtern und Staatsanwälten Antwortmöglichkeiten vorgegeben waren oder ob sie sich hiervon unabhängig geäußert haben. In Tabelle 6 werden die Antworten der Richter und Staatsanwälte auf die Frage nach den ihrer Meinung nach fünf wichtigsten Faktoren oder Umständen wiedergegeben, die für eine schlechte Rückfallprognose von ausschlaggebender Bedeutung sind. Als prognostisch ungünstig werden von den Richtern und Staatsanwälten spontan vor allem solche Faktoren genannt, die interne, auf die Persönlichkeit bezogene Verhaltensursachen bezeichnen.

Am häufigsten angegeben werden Drogen-, Alkoholkonsum, schlechte familiäre Verhältnisse und Arbeitslosigkeit. Die Variablen Alkoholkonsum und "funktional unvollständige Familie" entsprechen in ihrer Bedeutung wohl den bisher vorliegenden Unter-

suchungen<sup>99</sup>. Schwieriger ist es allerdings, den Stellenwert der Arbeitslosigkeit als rückfallfördernden Faktor zu bestimmen, da sich auf der Ebene der registrierten Arbeitslosigkeit und der registrierten Kriminalität kein Zusammenhang nachweisen läßt<sup>100</sup>. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, daß die Mehrheit der Richter und Staatsanwälte den Faktor Arbeitslosigkeit im Sinne von "arbeitsscheu" als interne Verhaltensursache der betroffenen Person zurechnet.

Tab. 6: Die wichtigsten Faktoren für eine schlechte Rückfallprognose (F 6/S 5)

Faktoren	Häufigkeit der Nennungen
Drogenabhängigkeit, hoher Alkoholkonsum	153
strukturell oder funktional unvollständige Familie	126
Arbeitslosigkeit	78
Vorstrafen, Frühkriminalität, schneller Rückfall	72
schlechte oder keine Schul- und/oder Berufsausbildung	69
schlechter Umgang	69
mangelnde Intelligenz und Leistungsmotivation	51
Labilität, Haltlosigkeit, Willensschwäche	46
Einzelgänger, kontaktarm	28
Heimerziehung	23
sonstige Antworten	119
insgesamt	834

Wenn man die als prognostisch bedeutsam eingeschätzten Faktoren danach unterscheidet, inwieweit sie explizit interne oder externe (Umwelteinflüsse) Verhaltensursachen bezeichnen, so ergibt sich, daß über 50 % aller Angaben eindeutig auf eine in der Persönlichkeit des Straftäters liegende Ursache hinweisen<sup>101</sup>. Umgekehrt wird lediglich in etwa 25 % der Angaben der Richter und Staatsanwälte ausdrücklich auf nicht vom Straffälligen zu verantwortende Umstände Bezug genommen. Diese recht groben Differenzierungsmerkmale lassen immerhin recht



eindeutig erkennen, daß in die "intuitive" Prognosestellung der Richter und Staatsanwälte kaum soziologische Devianztheorien eingehen<sup>102</sup>. Delinquenz scheint für die weitaus überwiegende Zahl der Befragten ein individuelles pathologisches Syndrom darzustellen. Lediglich zwei der Befragten geben als bedeutsame Rückfallfaktoren "stigmatisierende Wirkungen des Strafvollzugs" an.

Als wichtigste Faktoren für eine günstige Prognose werden vor allem Variablen genannt, die als Indikatoren für eine erfolgreiche Integration der Jugendlichen in die Arbeitswelt, wozu auch eine angemessene Schul- und Berufsausbildung Voraussetzung ist, anzusehen sind. Daneben haben intakte Familienverhältnisse und feste persönliche Bindungen für die Prognose einen hohen Stellenwert.

Auf die Frage nach den charakteristischen Merkmalen des Gewohnheitsverbrechers (Hangtäters) nannte die überwiegende Zahl der Richter und Staatsanwälte Einbruch- und Serienebstahl, in weit weniger Angaben Betrug oder allgemeine Vermögensdelikte als charakteristische Delikte der Gewohnheitsverbrecher. In bezug auf persönliche Merkmale wird von der ganz überwiegenden Mehrheit der Richter und Staatsanwälte der werdende Gewohnheitsverbrecher als charakter-, willensschwach, aggressiv, brutal, egoistisch, dumm, faul und triebhaft geschildert.

Diese Beschreibungsmerkmale lassen ein wenig differenziertes persönlichkeitspsychologisches Beurteilungsvermögen der Jugendrichter und -staatsanwälte erkennen. Eine derartige schablonenhafte Betrachtungsweise muß bedenklich stimmen, angesichts der Tatsache, daß eine der wichtigsten jugendrichterlichen Aufgaben in der Erkennung und adäquaten Behandlung gerade dieses Täterkreises besteht.

Auf die Frage nach den wesentlichsten sozialen Merkmalen, die die Befragten den Hang- und Gewohnheitstätern zuschreiben, werden erwartungsgemäß schlechte Familienverhältnisse am häu-

figsten genannt (78 Nennungen). Wesentlich seltener werden schlechte wirtschaftliche und soziale Verhältnisse erwähnt (28 Nennungen). Auffallend ist bei einem großen Teil der Antworten, daß soziale Merkmale als individuelle und damit verantwortbare Merkmale dargestellt werden.

Als Ergänzung und Überprüfung der bisher dargestellten Analysen soll im folgenden ein allgemeiner Überblick über die prognostische Bewertung verschiedener Faktoren (78) durch Jugendrichter und -staatsanwälte gegeben werden. Tabellen 7 und 8 zeigen eine Auflistung der durchschnittlich prognostisch am günstigsten bzw. am ungünstigsten bewerteten Faktoren. Darin werden jeweils zehn Faktoren oder Merkmale einschließlich der dazugehörigen Mittelwerte und Standardabweichungen aufgeführt<sup>103</sup>.

Tab. 7: Die 10 am ungünstigsten prognostisch bewerteten Faktoren

Faktor	X	SD
1. Der A hat drei Vorstrafen (Jugendarrest und Jugendstrafe) vor der zur Verurteilung stehenden Straftat verbüßt	1.63	.70
2. Der A macht einen haltlosen und willensschwachen Eindruck	1.73	.71
3. Der A beging drei Straftaten durchschnittlich während eines Jahres nach seiner Strafmündigkeit	1.81	.74
4. Der A hat sich wiederholt wegen Betrugs strafbar gemacht	1.84	.69
5. Der A beging seine bisherigen Straftaten fast ausschließlich unter Alkoholeinfluß	1.92	.89
6. Von A sind kriminelle Verhaltensweisen im strafunmündigen Alter bekannt	1.96	.73
7. Der A trinkt regelmäßig - verglichen mit seiner Altersgruppe - zuviel Alkohol	2.06	.74
8. Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet	2.08	.89
9. Das Schwergewicht der bisher verübten Straftaten des A liegt bei Aggressionsdelikten	2.08	.80
10. Der Erziehungsstil der Eltern des A wechselte ständig zwischen Verwöhnung und Strenge	2.11	.86

Es ist festzustellen, daß die bisherige Legalbiographie - vor allem die Anzahl der Vorstrafen - für die richterliche und staatsanwaltliche Prognosestellung von erheblicher Bedeutung ist. So beinhalten fünf der zehn am prognostisch ungünstigsten bewerteten Items Aspekte aus der bisherigen Legalentwicklung von jungen Straffälligen. Als die aussagekräftigsten Faktoren in bezug auf die Persönlichkeit von Straffälligen werden von den befragten Richtern und Staatsanwälten vor allem Alkoholkonsum und die mit einer starken Bewertung vermengten Persönlichkeitsmerkmale "Willensschwäche", "Haltlosigkeit" oder die Etikettierung "Psychopath"<sup>104</sup> genannt.

Tab. 8: Die 10 am günstigsten prognostisch bewerteten Faktoren

Faktor	X	SD
1. Der A bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens	5.97	.80
2. Der A hat eine abgeschlossene Lehre	5.85	.78
3. Während einer früheren Bewährungszeit hat der A die Auflagen gut erfüllt	5.72	.77
4. Der A hat nach der zur Verurteilung stehenden Straftat eine Lehrstelle gefunden	5.70	.79
5. Der A besucht als guter Schüler ein Gymnasium	5.64	.95
6. Der A besucht das verletzte Opfer im Krankenhaus und entschuldigt sich	5.59	.83
7. Der A hat eine stabile Beziehung zu seiner Freundin	5.57	.81
8. Der drogenabhängige A unterzieht sich freiwillig einer Entziehungskur	5.54	.84
9. Der A arbeitet als Facharbeiter	5.51	.81
10. Die Familie des A lebt in geordneten Verhältnissen	5.34	.81

Neben Faktoren, die sich auf eine erfolgreiche Integration in das Arbeitsleben beziehen, spielen feste Bindungen an den Partner oder die Familie für eine günstige Kriminalprognose eine wichtige Rolle. Auffällig ist die überaus große Bedeutung, die die befragten Richter und Staatsanwälte Faktoren zumessen, die auf Reue, Schuldeinsicht und Änderungsbereitschaft der Straffälligen schließen lassen. Fraglich bleibt allerdings, ob diese Faktoren als Indikatoren für dynamische, beeinflussbare Prozesse gedeutet werden können, oder eher als Hinweis auf die Belohnung oberflächlichen Anpassungsverhaltens.

Um komplexere prognostische Bewertungsmuster der befragten Richter und Staatsanwälte darzustellen, wurden mittels einer Faktorenanalyse die korrelativen Beziehungen zwischen den 78 Faktoren auf neue wesentliche Dimensionen zurückgeführt.

Wenn man das Ergebnis dieses multivariaten Verfahrens betrachtet, so lassen sich die extrahierten Faktoren zu sechs Faktorenbündeln inhaltlich sinnvoll zusammenfassen. Sie verweisen auf zusammenhängende prognostische Bewertungsmuster der befragten Jugendrichter und -staatsanwälte.

Der erste Faktor wird ausschließlich durch Items markiert, die sich auf schulische, berufliche und familiäre Gesichtspunkte einer sozialen Integration beziehen. Diese einzelnen Items kann man daher als einen Faktor der "sozialen Integration" bezeichnen. Im zweiten Faktor werden spezifische Aspekte der Tatmotivation und der Tatumstände zusammengefaßt. Hingegen wird der dritte Faktor eindeutig von Items markiert, die sich auf die bisherige Legalbiographie von Straffälligen beziehen. Vor allem Vermögensdelikte in Verbindung mit hoher Vorstrafenbelastung, schneller Rückfälligkeit und regelmäßigem Alkoholabusus werden als ein relevantes prognostisches Bewertungsmuster perzipiert. In den vierten Faktor gehen hauptsächlich Items ein, die sich auf ungünstige Sozialisationsbedingungen von Straffälligen beziehen. Die beiden letzten Faktoren umschreiben zum einen renitente Verhaltensweisen bzw. Verstöße

gegen die Officialdisziplin und zum anderen die Erziehungsfähigkeit der Eltern des Straffälligen.

Die empirische Bestimmung dieser prognostisch relevanten Dimensionen besagten jedoch noch nichts darüber, welchen Stellenwert und welches Gewicht die befragten Richter und Staatsanwälte diesen Dimensionen im Rahmen ihrer Prognoseentscheidungen beimessen. Deswegen sollten persönliche Einstellungen der Jugendrichter und -staatsanwälte als mögliche Einflußgrößen auf die prognostische Einschätzung dieser 78 Variablen untersucht werden. Dabei zeigte sich in der Bewertung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung, daß die Gruppe der Befragten, die ihre Tätigkeit für einigermaßen oder weitgehend effektiv halten, die von allen Untersuchungsteilnehmern als prognostisch günstig gewerteten Faktoren noch stärker gewichten als die andere Gruppe, die von einer geringeren Effektivität ihrer Arbeit ausging.

Dieses Ergebnis kann noch weiter differenziert werden. So besteht eine hochsignifikante Beziehung zwischen den Einschätzungen der Arbeit der Befragten unter dem Gesichtspunkt der Rückfallverhütung und der Perzeption der durchschnittlichen Rückfälligkeit von Straffälligen. Je uneffektiver die Jugendrichter und -staatsanwälte ihre Tätigkeit beurteilen, von desto höheren Rückfallraten gehen sie bei den Straffälligen aus, über deren Straftaten sie zu entscheiden haben. Weiterhin besteht ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen der wiederholt erwähnten Effizienzeinschätzung der eigenen Arbeit und der sich selbst zugeschriebenen Fähigkeit, erfolgreich Interventionsprognosen erstellen zu können. Mit zunehmend effizienterer Bewertung der Entscheidungstätigkeit glauben die Richter und Staatsanwälte auch erfolgreicher Interventionsprognosen zu tätigen.

Betrachtet man diese Ergebnisse im Zusammenhang, so läßt sich vermuten, daß ein bestimmter Typ von Jugendrichtern und -staatsanwälten größeres Vertrauen in bestimmte prognostisch

günstige Merkmale von Straffälligen besitzt und deswegen auch eher glaubt, zutreffende Interventionsprognosen erstellen zu können. Diese insgesamt optimistische Einstellung gegenüber der Beeinflußbarkeit von Straffälligen drückt sich wiederum in der Perzeption einer durchschnittlich niedrigeren Rückfallquote von Straffälligen aus.

Von den als persönliche Einstellungen bezeichneten Variablen hat das sogenannte "Tatbestandsdenken" den größten Effekt auf die prognostischen Einschätzungen der 78 Faktoren. Je stärker sich Richter und Staatsanwälte dem sogenannten "Tatbestandsdenken" verpflichtet fühlen, desto größeres Gewicht messen sie für ihre prognostischen Überlegungen allgemein als schwer eingeschätzten Delikten und desto geringeres solchen Faktoren bei, die sich vor allem auf die schulische und berufliche Sozialisation von Straffälligen beziehen (vgl. Tab. 9).

Dieses Ergebnis verdeutlicht wiederum die teilweise Unvereinbarkeit von spezialpräventiven Strafzumessungserwägungen und dem juristischen "Tatbestandsdenken". Die für die gesellschaftliche Integration von Jugendlichen überaus wichtige Schul-, Berufsausbildung und Arbeitssituation wird im Rahmen der Prognosestellung von den dem "Straftaxendenken" verhafteten Richtern und Staatsanwälten unterbewertet.

Richter und Staatsanwälte, die sich nach eigenen Angaben vor allem kriminologisch aus- und weitergebildet haben, bewerten die Prognosefaktoren unabhängig von ihrer Richtung als weniger aussagekräftig im Vergleich zu den Befragten ohne spezielle Aus- und Weiterbildung. Die Frage, ob eine schwächere Akzentuierung von allgemein als prognostisch relevant eingeschätzten Faktoren für eine fundiertere Fähigkeit zur Prognosestellung spricht, kann hier noch nicht generell beantwortet werden. So bedarf es noch weiterer Analysen und Vergleiche mit der sogenannten Expertenstichprobe.

Im folgenden soll überprüft werden, ob die Funktion und Position von Jugendrichtern und -staatsanwälten, sowie die Dauer

Tab. 9: Die Einstellungsdimensionen "Tatbestandsdenken" in ihrem Einfluß auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren (F 5/S 2 - F 5/S 5)

Faktor	"Tatbestandsdenken"				t-Wert	p		
	hohe Ausprägung		niedrige Ausprägung					
	N	X	SD	N	X	SD		
Der A hat sich während der Straftat überdurchschnittlich oft beschwert	63	3.05	.92	66	3.41	.80	2.38	.05
Der Erziehungsstil der Eltern des A war durchgehend autoritär und streng	64	3.42	1.00	67	3.00	1.06	-2.34	.05
Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	61	3.82	.97	67	4.18	.92	2.15	.05
Der A versagte in der Realschule	64	3.70	.68	67	3.48	.61	-1.99	.05
Der A wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	64	2.31	.85	67	2.00	.74	-2.25	.05
Der A hat eine abgeschlossene Lehre	64	5.72	.83	67	6.01	.61	2.32	.05
Der nicht vorbestrafte A hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	62	3.61	1.23	66	4.38	1.40	3.28	.001
Der A hat keine seinen Berufswünschen entsprechende Lehrstelle gefunden	63	3.25	.74	67	2.93	.82	-2.39	.05
Der A arbeitet als Facharbeiter	64	5.33	.86	66	5.68	.73	2.54	.05
Der A schwänzte häufig die Schule	63	2.83	.94	67	2.45	.78	-2.49	.05
Als Tatmotiv stellt sich beim A Abenteurerlust heraus	64	4.31	1.18	66	4.77	1.08	2.32	.05

ihrer Tätigkeit innerhalb der Justizorganisation nicht nur ihr Rollenverständnis beeinflussen, sondern auch ihre prognostische Einschätzung bestimmter Merkmale von Straffälligen. Dabei wird von der Hypothese ausgegangen, daß die Rollenselbstdeutungen von Richter und Staatsanwalt unterschiedlich sind<sup>105</sup> und daß die Einbindung des Staatsanwalts in eine gegenüber dem Gericht unterschiedlich strukturierte Organisation zu einer vom Richter verschiedenen Perzeption von Straffälligen führt<sup>106</sup>.

Das Ergebnis zeigt, daß die Staatsanwälte bei den als ungünstig bewerteten Faktoren extremere Akzentuierungen vornehmen; bei den für eine gute Prognose als bedeutsam eingestuften Faktoren besteht in der Tendenz zu extremeren Antworten zwischen Richtern und Staatsanwälten kein Unterschied. Dieser Trend zur Akzentuierung ist unabhängig vom Alter bzw. der Dauer der Tätigkeit in der Justiz. Außerdem läßt das Ergebnis einen bedeutsamen Einfluß der Rolle des Staatsanwalts auf die Prognosestellung erkennen und eine stärkere Konzentration auf prognostisch negative Faktoren.

Es wurde bereits angemerkt, daß von der Dauer der Mitgliedschaft als Richter oder Staatsanwalt in der Justiz Auswirkungen auf die prognostische Einschätzung der 78 Faktoren erwartet wurden. Zunächst ist dazu anzumerken, daß zwischen der Dauer in der Justiz und dem Alter eine sehr hohe Korrelation besteht. Insofern ist unter methodischen Gesichtspunkten keine Aussage möglich, welche der beiden Variablen einen Einfluß auf die prognostische Bewertung der einzelnen Faktoren ausübt.

Eine Gemeinsamkeit bei den in Tabelle 10 sich signifikant unterscheidenden Einschätzungen besteht in einer durchgängigen stärkeren prognostischen Akzentuierung der einzelnen Faktoren durch diejenigen Richter und Staatsanwälte, die länger in der Justiz tätig sind. Es fällt auf, daß die von den älteren Richtern und Staatsanwälten akzentuierten Faktoren sich stärker auf moralische bzw. vorwissenschaftliche Bewertungen des



Tab. 10: Die Einschätzung der 78 Faktoren in Abhängigkeit von der Dauer der Tätigkeit in der Justiz (Extremgruppenvergleich)

Faktor	einschließlich 6 Jahre		20 Jahre und länger		t-Wert	p
	N	X	N	X		
Der A wird in einem psychiatrischen Gutachten als "Psychopath" bezeichnet	39	2.41	42	1.93	2.40	.05
Der A hat sich während der Strafhaft überdurchschnittlich oft beschwert	38	3.53	41	2.76	4.34	.001
Während einer früheren Bewährungszeit hatte der A ein gespanntes Verhältnis zu seinem Bewährungshelfer	39	3.20	43	2.81	2.26	.05
Der A hat sich in mehreren Fällen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig gemacht	39	2.79	42	2.33	2.57	.05
Der A lebt mit Gleichaltrigen in einer Wohngemeinschaft	39	4.26	39	3.77	2.41	.05
Der A besucht regelmäßig den Gottesdienst	40	4.52	39	4.98	-2.42	.05
Der leibliche Vater des A ist kriminell vorbestraft	39	3.02	42	2.50	2.60	.05
Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungshäusern auf	39	2.10	42	2.57	-2.77	.01
Der A wohnt in einer ländlichen Gemeinde	40	4.40	41	4.88	-2.82	.01
Der A wird von seinen Lehrern als faul bezeichnet	39	3.36	42	2.86	3.43	.001

Straffälligen beziehen. Bezüglich der als "Offizialdisziplin" bezeichneten Faktoren sind die Einschätzungen der längere Zeit in der Justiz tätigen Richter und Staatsanwälte ähnlich der Bewertung durch diejenigen Befragten, die sich nach eigenen Angaben nicht weitergebildet haben.

Als wenig differenzierungsfähig hat sich in diesem Untersuchungsteil die Geschäftsverteilung erwiesen, die danach unterschieden wurde, ob Richter und Staatsanwälte ausschließlich mit Jugendstrafsachen befaßt sind oder nicht. Es läßt sich jedoch eine Tendenz dahingehend feststellen, daß die nur mit Jugendsachen befaßten Strafrichter Delinquente generell als weniger rückfallgefährdet wahrnehmen. Dies ist wahrscheinlich dem größeren erzieherischen Optimismus von Jugendrichtern zuzuschreiben.

Die bisherigen Analysen bezogen sich nur auf Unterschiede in der Gewichtung von Prognosefaktoren zwischen den jugendstrafrechtlichen Entscheidungsträgern. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Strafjuristen aufgrund einer recht einheitlichen schulischen und beruflichen Sozialisation auch im großen und ganzen übereinstimmende Vorstellungen über die prognostische Bedeutung einzelner Faktoren und Merkmale von Straffälligen besitzen. Aus diesem Grunde werden im nächsten Abschnitt der Untersuchung Vergleiche zwischen den Strafjuristen, der Bevölkerungs- und Expertenstichprobe vorgenommen.

#### 4.3 Die prognostische Einschätzung von 20 Faktoren durch Strafjuristen, kriminologische Experten und die Bevölkerungsstichprobe

Ein Vergleich der prognostischen Einschätzung verschiedener Faktoren durch Strafjuristen und Experten soll Hinweise auf mögliche systematische Differenzen zwischen diesen beiden Gruppen erbringen, die im Sinne von Selektionskriterien bzw. spezifischen richterlichen Alltagstheorien interpretiert werden können. Allerdings muß beachtet werden, daß auch das sogenannte

Expertenwissen in diesem Fall teilweise als Meinungsdenken angesehen werden kann. Insofern dürfen mögliche Unterschiede zwischen den beiden Gruppen nicht als richtige oder falsche Einschätzungen von der prognostischen Bedeutung einzelner Faktoren interpretiert werden, sondern nur im Sinne einer mehr oder weniger guten Übereinstimmung mit dem kriminologischen Erkenntnisstand.

Als weitere Vergleichsgruppe wurde eine Bevölkerungsstichprobe herangezogen, der in Interviews dieselben Items zur prognostischen Einschätzung vorgelegt wurden. Auf diese Weise wurde versucht, den Begriff der "Alltagstheorie", mit dem die intuitive richterliche Prognosestellung charakterisiert wird, zu operationalisieren.

Von den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten 78 Faktoren konnte für diesen Vergleich nur eine Auswahl vorgelegt werden. Entscheidende Kriterien für diese Auswahl waren eine möglichst breite Berücksichtigung von Variablen, die sich auf bestimmte Sozialisationsbedingungen und auf die Berufssituation von Straffälligen beziehen. Es wird angenommen, daß die Bevölkerung über die prognostische Bewertung dieser Variablen am ehesten Aussagen machen kann. Daneben wurde eine Reihe von Items aufgenommen, die unterschiedliche Verhaltensweisen von Straffälligen beinhalten, und deren prognostische Einschätzung aufgrund von alltagstheoretischen Überlegungen und mangelnder bisheriger Forschung teilweise schwierig ist. Unterrepräsentiert sind hingegen Items aus der Legalbiographie von Straffälligen, da deren Bewertung durch die Bevölkerung im Vergleich zu der Bewertung durch Strafjuristen und Experten als zu schwierig angenommen wurde.

In Tabelle 11 werden zunächst die statistisch signifikanten Einschätzungsdifferenzen zwischen den Strafjuristen und den Experten wiedergegeben. Ein fast durchgängiger Unterschied besteht in einer geringeren Streuung der Werte der Experten gegenüber den Werten der Strafjuristen. Hierin drücken sich im

Tab. 11: Vergleich der prognostischen Bewertung der 20 Faktoren durch Strafjuristen und Experten

Faktor	Richter, Staatsanwälte			Experten			t-Wert	p
	N	X	SD	N	X	SD		
Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	160	2.30	.98	20	3.55	.51	9.07	.001
Der Straftäter hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	161	2.15	.71	20	2.75	.64	3.56	.001
Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	154	3.98	1.29	20	4.70	1.42	2.32	.05
Der Straftäter bemüht sich freiwillig um Wiedergutmachung des Schadens	160	5.97	.80	20	5.55	.60	-2.27	.05
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	159	2.34	.78	20	3.40	.68	5.82	.001
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	160	4.47	.73	20	4.05	.22	-5.54	.001
Beide Elternteile des Straftäters sind berufstätig	159	3.08	.69	20	3.75	.55	4.15	.001
Der Vater des Straftäters arbeitet als Hilfsarbeiter	157	3.77	.50	20	3.40	.60	-3.03	.01
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	157	3.14	.84	20	4.00	.00	12.89	.001
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	160	2.56	.72	18	3.05	.72	2.74	.01

Vergleich zu den Richtern und Staatsanwälten einheitlichere Vorstellungen bezüglich der prognostischen Aussagekraft der einzelnen Faktoren aus. Außerdem werden alle sich signifikant unterscheidenden Items von den Richtern und Staatsanwälten in Richtung einer ungünstigen bzw. einer günstigen Legalbewährung stärker gewichtet als von den kriminologischen Experten. Betrachtet man auch die sich statistisch nicht signifikant unterscheidenden Items, so kann man feststellen, daß Faktoren, die eine strukturell unvollständige Familie bezeichnen oder hiermit in einem empirisch hohen Zusammenhang stehen, trotz ihrer weitgehenden prognostischen Irrelevanz<sup>107</sup> von den Experten tendenziell prognostisch ungünstiger bewertet werden als von den Richtern und Staatsanwälten.

Diese Ergebnisse lassen vermuten, daß kriminologische Experten diesen Faktoren einen größeren Einfluß auf den Selektionsprozeß zumessen, als dies von den strafrechtlichen Entscheidungsträgern selbst perzipiert wird. Ein stärkerer Trend der durchgängig stärkeren prognostischen Akzentuierung der Items durch Strafrichter konnte auch im letzten Abschnitt bei der Einschätzung der 78 Faktoren durch ältere bzw. länger der Justiz angehörende Richter und Staatsanwälte, durch Richter am LG gegenüber Richtern am AG, durch Staatsanwälte gegenüber Richtern und durch diejenigen, die sich nach eigenen Angaben nicht weitergebildet haben, im Vergleich zu den "Weiterbildern" festgestellt werden.

Der Vergleich der prognostischen Bewertungen der Items durch die Bevölkerung und durch die Experten zeigt im Unterschied zu dem vorangegangenen Vergleich eine höhere Übereinstimmung zwischen den beiden Gruppen. Es bestehen nicht nur weniger statistisch signifikante Unterschiede, sondern das Signifikanzniveau dieser Unterschiede ist auch in aller Regel deutlich geringer, und darüber hinaus läßt sich keine Tendenz zu einer generell stärkeren Akzentuierung der prognostischen Bewertung der Items durch eine dieser Gruppen feststellen. Als einziges durchgängiges Unterscheidungsmerkmal kann man eine wesentlich

höhere Streuung der Antworten durch die Bevölkerung beobachten. Dies deutet auf uneinheitlichere Vorstellungen bezüglich der prognostischen Bedeutung der einzelnen Items durch die Bevölkerung hin. Ohne Ausnahme werden alle sich statistisch signifikant unterscheidenden Items von den Richtern und Staatsanwälten sowohl in Richtung einer negativen, als auch einer positiven Prognose stärker akzentuiert als von der Bevölkerung. Hingegen haben die Strafjuristen durchgängig einheitlichere Vorstellungen über die prognostische Relevanz der einzelnen Items.

Dieses Ergebnis bestärkte die Vermutung, daß Richter und Staatsanwälte aufgrund ihres Umgangs mit einer hoch ausgelesenen Population von Straffälligen zu einer verzerrten Wahrnehmung der mit Rückfall korrelierenden Faktoren gelangen. Insofern kann man aus den Ergebnissen dieses Untersuchungsabschnittes folgern, daß ein Großteil der im Rahmen des herkömmlichen Mehrfaktorenansatzes untersuchten Faktoren zumindest in der Perzeption der Richter und Staatsanwälte eine über ihren empirischen Gehalt hinausgehende selektive Bedeutung besitzt. Der Vergleich der prognostischen Einschätzungen der Items durch die Strafjuristen und durch die Bevölkerung legt es nahe, die intuitive Prognosestellung der Jugendrichter und -staatsanwälte nicht global als ein alltagstheoretisches Vorgehen zu bezeichnen. Sie sind nur insofern als alltagstheoretisch zu bezeichnen, als sie nicht das Ergebnis wissenschaftlicher Analysen darstellen.

Das erwartungswidrige Ergebnis, wonach die Bevölkerung hinsichtlich der 20 prognostisch zu bewertenden Items eher mit dem kriminologischen Expertenverstand übereinstimmt, als die befragten Jugendrichter und -staatsanwälte, bedarf noch weiterer Erklärungsversuche. Überprüft man den Einfluß der Schulbildung auf die Einschätzung der 20 Items (Tabelle 12), so kann man zumindest bei den allgemein als prognostisch ungünstig bewerteten Items eine fast durchgängig schwächere Akzentuierung durch die Befragten mit höherem Schulabschluß feststellen.

Tab. 12: Die prognostische Bewertung der 20 Items durch die Bevölkerung in Abhängigkeit von der Schulbildung

Faktor	Volksschul- abschluss		mittlere Reife, Abitur		t-Wert	p
	N	X	N	X		
Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	53	2.98	79	3.70	-4.13	.001
Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Tot- schlags schuldig gemacht	53	3.08	79	4.51	-5.09	.001
Der Straftäter wuchs zumindest zeit- weise in Erziehungsheimen auf	53	2.64	79	2.23	2.68	.01
Der Straftäter bemüht sich frei- willig um Wiedergutmachung des Schadens	53	5.43	79	5.77	-2.01	.05
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	53	2.55	79	2.87	-2.00	.05
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitgeber	53	2.64	79	3.00	-2.14	.05
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geistes- krankheit leidet	53	3.24	77	3.66	-2.58	.05
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	53	2.34	78	3.13	-4.27	.001

Vergleicht man dieses Ergebnis mit Tabelle 11, so kann man beobachten, daß bei den übereinstimmenden ungünstigen Prognosefaktoren die Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung eher mit den Experten und die Bevölkerungsgruppe mit Volksschulabschluß eher mit den Strafrechtsexperten übereinstimmen.

Dieses Ergebnis läßt sich noch erhärten, wenn man die Bevölkerungsgruppe mit mittlerer Reife und Abitur jeweils mit den Experten und mit den Richtern und Staatsanwälten bezüglich der Bewertung der Items vergleicht. Diese Bevölkerungsgruppe akzentuiert im Vergleich zu den Jugendrichtern und -staatsanwälten bei allen 13 sich statistisch signifikant unterscheidenden Einschätzungsdifferenzen die Items weniger stark in Richtung einer günstigen oder ungünstigen Prognose. Hingegen bestehen zwischen den Experten und der Bevölkerungsgruppe mit höherer Schulbildung lediglich 6 statistisch signifikante Unterschiede, die keiner sinnvollen Interpretation zugänglich sind.

Eine Gesamtinterpretation dieser Ergebnisse wird insofern erschwert, als die Richter und Staatsanwälte, die Experten und die Befragten der Bevölkerung mit höherer Schulbildung alle eine in etwa vergleichbare Schulbildung aufweisen und sich daher nicht in einem derartigen Ausmaße untereinander unterscheiden dürften, wenn man das Bildungsniveau als eine bedeutsame intervenierende Variable ansähe. Zu vermuten ist, daß die kriminologischen Experten und die Bevölkerungsgruppe mit einer höheren Schulbildung im Vergleich zu den Strafrechtsexperten und der Bevölkerungsgruppe mit Volksschulabschluß über andere Wertvorstellungen bezüglich des straffälligen Verhaltens verfügen. Diese Wertvorstellungen werden zwar in einem nicht geringen Grade von der Höhe des Bildungsniveaus beeinflusst, aber bei den Jugendrichtern und -staatsanwälten aufgrund ihrer beruflichen Sozialisation möglicherweise durch spezifische Rückfälligkeitstheorien überlagert.

Hinweise auf den möglichen Einfluß von Wertsystemen oder -haltungen lassen sich auch der Tabelle 13 entnehmen. Durch die



Tab. 13: Die prognostischen Bewertungen der 20 Items durch die Bevölkerung in Abhängigkeit vom Alter

Faktor	einschließlich 35 Jahre		36 Jahre und älter		t-Wert	p
	N	X	N	X		
Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	63	3.70	69	3.14	3.18	.01
Der Straftäter besucht regelmäßig den Gottesdienst	63	4.32	69	4.78	-2.83	.01
Der leibliche Vater des Straftäters ist kriminell vorbelastet	63	3.17	69	2.80	2.37	.05
Der Straftäter trinkt gelegentlich, aber dann zuviel Alkohol	63	3.03	69	2.48	3.57	.001
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	63	3.09	69	2.64	2.81	.01
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	62	3.93	69	4.42	-4.61	.001
Die Familie des Straftäters lebt in geordneten Verhältnissen	63	4.68	69	5.25	-2.99	.01
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	62	3.74	68	3.26	3.09	.01
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwahrlosungserscheinungen	63	3.16	68	2.48	3.65	.001

Tab. 14: Die prognostischen Bewertungen der 20 Items durch die Bevölkerung in Abhängigkeit von der Einstellung zur Todesstrafe

Faktor	N	Befürworter $\bar{X}$	SD	N	Gegner $\bar{X}$	SD	t-Wert	p
Der Straftäter besitzt eine unterdurchschnittliche Intelligenz	51	2.86	1.06	81	3.23	.97	-2.08	.05
Der Straftäter hat von sich aus eine angefangene Berufsausbildung abgebrochen	51	2.65	1.06	81	3.02	1.04	-2.02	.05
Der Straftäter tritt gegenüber dem Gericht respektlos auf	51	2.80	.98	81	3.84	.77	-6.72	.001
Der Straftäter besucht regelmäßig den Gottesdienst	51	4.86	1.06	81	4.37	.86	2.93	.01
Der bisher nicht vorbestrafte Straftäter hat sich eines Totschlags schuldig gemacht	51	3.06	1.82	81	4.48	1.42	-5.02	.001
Der Straftäter wuchs zumindest zeitweise in Erziehungshelmen auf	51	2.59	.88	81	2.27	.88	2.02	.05
Der Straftäter wechselt mehr als dreimal im Jahr seinen Arbeitsplatz	51	2.55	.83	81	3.05	.99	-3.01	.01
Der Straftäter hat seinen Wehrdienst bei der Bundeswehr abgeleistet	51	4.45	.70	80	4.03	.55	3.87	.001
Der Vater des Straftäters hat als Akademiker eine leitende Stellung in der Verwaltung	50	4.56	.93	80	4.11	.62	3.02	.01
Von einem Elternteil des Straftäters ist bekannt, daß er an einer Geisteskrankheit leidet	50	3.04	1.09	80	3.78	.68	-4.29	.001
Der Straftäter ist unehelich geboren	50	3.40	.86	81	3.74	.61	-2.46	.05
Der Straftäter zeigt sexuelle Verwerfungserscheinungen	50	2.38	1.05	79	3.15	.95	-4.32	.001

ältere Bevölkerungsgruppe werden die sich statistisch signifikant unterscheidenden Items ausnahmslos stärker akzentuiert. Dies entspricht den bereits mitgeteilten Ergebnissen, wonach auch die Richter und Staatsanwälte mit zunehmendem Alter bzw. Dauer der Mitgliedschaft in der Justiz eine extremere Bewertung der Prognosefaktoren vornehmen.

Als letzter Beleg für den Einfluß spezifischer Werthaltungen oder Einstellungen zu Straffälligen und deren Sanktionierung auf die prognostische Einschätzung der 20 Items werden die diesbezüglichen Unterschiede zwischen den Gegnern und Befürwortern der Todesstrafe dargestellt (vgl. Tab. 14). Dieses Item kann in diesem Zusammenhang zumindest als ein Indikator für eine autoritäre, konservative oder rigide Werthaltung bezeichnet werden.

Die Befürwortung der Todesstrafe korreliert nicht mit der Variablen "Alter", wenn man die Schulbildung konstant hält, jedoch negativ mit der Höhe des Bildungsniveaus<sup>108</sup>, und alle drei Variablen zeigen einen gleichgerichteten Einfluß auf die prognostische Bewertung der 20 Items. Wenn man noch zusätzlich die soziale Schicht berücksichtigt<sup>109</sup>, so werden von Angehörigen der unteren Schichten alle drei sich statistisch hochsignifikant unterscheidenden Items stärker in Richtung einer ungünstigen Prognose akzentuiert als von den Angehörigen der oberen Schichten.

Die Ergebnisse dieses Untersuchungsabschnittes in Verbindung mit den vorangegangenen Befunden legen es nahe, die Wahrnehmung der Straffälligen durch Richter und Staatsanwälte als eine stereotypisierende Wahrnehmung zu beschreiben, die aller Wahrscheinlichkeit nach dadurch bedingt ist, daß in der Regel nur wenige Informationen ausreichen müssen, um mit einer Person interagieren zu können. Gerade für die unter einem ständigen Entscheidungszwang - auch auf der Basis von relativ wenigen Informationen über den Straffälligen - stehenden Richter und Staatsanwälte ist die selektive Überbetonung bei einzelnen Persönlichkeitszügen erklärbar. Die im Vergleich stärke-

kere Gewichtung von Persönlichkeitsmerkmalen als von Umweltmerkmalen der Straffälligen (besonders deutlich bei dem Item: "Der A wuchs zumindest zeitweise in Erziehungsheimen auf") bestätigt die in anderen Untersuchungen ausgewiesenen Befunde, wonach Juristen häufiger als Laien die Gründe für abweichendes Verhalten in der Person des Straffälligen suchen<sup>110</sup>.

## 5. Schlußfolgerungen

Für die kriminologische Prognoseforschung konnte in dieser Arbeit der Nachweis erbracht werden, daß die im Rahmen des herkömmlichen Mehrfaktorenansatzes eruierten Merkmale Straffälliger auch in der richterlichen und staatsanwaltlichen Perzeption als bedeutsame Prognosefaktoren aufgefaßt werden. Dieses Ergebnis ist weitgehend unabhängig von dem kriminologischen oder jugendkundlichen Kenntnisstand der Strafjuristen. Der Vergleich zwischen den von der Bevölkerung geäußerten "Rückfälligkeitstheorien" und denjenigen der anderen beiden Untersuchungsgruppen (Strafjuristen und kriminologische Experten) deutet darauf hin, daß die üblicherweise in der kriminologischen Literatur zur Prognoseforschung erwähnten Faktoren im hohen Maße dem common sense entsprechen. Wenn man angesichts dieser Tatsachen noch die bisher wenig erfolgreichen Bemühungen berücksichtigt, durch eine Verfeinerung statistischer Methoden zu einer Verbesserung der Vorhersagegüte von Prognoseinstrumenten zu gelangen, dann sollte der immer wieder vorgetragene Anspruch, derartige Verfahren zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, aufgegeben werden. Die Kritik, die aus den hohen Mißerfolgsquoten etwa der Strafaussetzung zur Bewährung oder des Jugendarrestes Argumente für eine Berücksichtigung statistisch gewonnener Prognosewerte abzuleiten glaubt, übersieht, daß diese Sanktionsentscheidungen wohl seltener aufgrund falscher Prognosen, sondern viel eher aufgrund mangelnder Alternativen getroffen werden.

Solange man sich in der Prognoseforschung darauf beschränkt, individuell zurechenbare Rückfallwahrscheinlichkeiten zu er-

mitteln, die für die weitaus überwiegende Zahl der Straffälligen zu unbestimmt sind oder gar noch zu einer Überschätzung der erneuten Straffälligkeiten führen, bietet man den in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Richtern und Staatsanwälten eher Steine statt Brot. Überspitzt formuliert, stellen Richter und Staatsanwälte nach den Ergebnissen dieser Untersuchung die gleichen je nach theoretischem Standpunkt richtigen oder falschen Diagnosen, die von statistischen Prognoseverfahren auf der Basis des Mehrfachfaktorenansatzes geleistet werden können, ohne jedoch daraus dieselben Konsequenzen zu ziehen. In der Regel nämlich perzipieren die befragten Strafrichter die Rückfallgefahr von Straffälligen geringer, als dies aufgrund von Prognoseinstrumenten der Fall wäre. Als möglicher Grund hierfür konnte in dieser Arbeit eine nicht unerhebliche Skepsis unter den Jugendrichtern und -staatsanwälten festgestellt werden, wonach eine stärkere Gewichtung der Präventionsentscheidung im Strafzumessungsvorgang zu einer härteren Sanktionspraxis führen könnte. In diesem Fall bestünde begründeter Anlaß zu der Annahme, daß der mit dem Strafzweck der Spezialprävention intendierte Erfolg sich in sein Gegenteil verkehren würde.

Diese Gefahr liegt auch insofern nahe, als die Jugendrichter und -staatsanwälte in einem hohen Maße vor allem individualpsychologischen "Rückfälligkeitstheorien" zuneigen und kaum den in der neueren kriminologischen Theoriebildung erörterten Zusammenhang zwischen Stigmatisierung und Rückfälligkeit beachten. Hierin zeigt sich besonders die Notwendigkeit für eine fundiertere Aus- und Weiterbildung der in der Jugendstrafrechtspflege tätigen Strafrichter.

Aufgrund der Ergebnisse dieser Untersuchung kann belegt werden, daß kriminologisch kompetentere Richter und Staatsanwälte ebenso wie die befragten Experten die Aussagekraft von Prognosefaktoren stärker relativieren. Dies kann als ein Indiz dafür angesehen werden, daß die selektiv verzerrten Auffälligkeitssyndrome Straffälliger bei der Strafzumessung an Bedeutung

verlieren können, wenn die Ausbildung der Strafrichter verbessert wird. Aus diesen Gründen sollte an der immer wieder erhobenen Forderung nach einer Verbesserung der richterlichen Ausbildung festgehalten werden. Allerdings dürfen die damit zu erwartenden Auswirkungen auch nicht überschätzt werden, da im Prozeß der jugendstrafrechtlichen Kontrolle speziell der Jugendrichter erst verhältnismäßig spät in den Ausleseprozeß eingreifen kann. Jedoch strahlen die richterlichen Entscheidungen insoweit auf den Selektionsprozeß aus, als sich die davor geschalteten Kontrollinstanzen an dem Entscheidungsverhalten der Jugendrichter orientieren werden.

Für die weitere kriminologische Forschung bleibt als Aufgabe, Genese und Struktur der richterlichen "Rückfälligkeitstheorien" näher zu untersuchen. Darüber hinaus wird es vor allem darauf ankommen, deren Einfluß auf das Entscheidungsverhalten näher zu analysieren. Sollten auf dieser Ebene Beziehungen gefunden werden, dann lohnt es sich, in besonderem Maße Überlegungen anzustellen, wie die richterlichen und staatsanwaltlichen "Rückfälligkeitstheorien" beeinflußt und in Übereinstimmung mit dem kriminologischen Erkenntnisstand gebracht werden können.

Dieser Weg scheint für die jugendstrafrechtliche Praxis erfolgversprechender zu sein, als immer wieder methodische Verbesserungen der statistischen Prognoseverfahren in Angriff zu nehmen.

## Anmerkungen

- 1 Keckeisen 1974, S. 24 ff.
- 2 Kaiser 1976, S. 50.
- 3 Mit unterschiedlichen Akzentsetzungen Maurach, Zipf 1978, S. 41; Jescheck 1978, S. 36; Horn in Syst. Komm. 2. Aufl., § 56 Rdnr. 18; Dreher, Tröndle, 38. Aufl. vor § 61 Rdnr. 3; Hanack LK 10. Aufl. vor § 61 Rdnr. 100 F.; Schönke-Schröder-Stree, 19. Aufl. § 56 Rdnr. 15a.
- 4 Warner 1923, S. 177 ff.
- 5 Middendorff 1967, S. 156; Wilkins 1969, S. 65; Schneider 1977, S. 276.
- 6 s. nur Bruns 1974, S. 95.
- 7 Kaiser 1972, S. 67; Lösel 1975a, S. 21; Sack 1978, S. 207.
- 8 Inciardi, McBride 1977, S. 240.
- 9 So auch Hood, Sparks 1970, S. 179 ff.; Simon 1971, S. 141.
- 10 Zusammenfassend: Kaiser 1977a, S. 19 ff.; Müller 1978.
- 11 Rüter 1975, S. 8 f.; Kaiser 1976, S. 184 f.
- 12 S. hierzu Kagan: 1969, S. 986 ff.
- 13 So macht etwa Lösel (1975b, S. 168) den Vorschlag, für die Prognose delinquenten Verhaltens vor allem diejenigen Untersuchungen zu berücksichtigen, in denen die psychologische Testabnahme schon vor der registrierten Auffälligkeit der Probanden erfolgte.
- 13a Vgl. ausführlich Fenn 1981.
- 14 Wolff 1974, S. 310.
- 15 So sind die Beziehungen zwischen professionellen Prognostikern und politischen Entscheidungsträgern als Adressaten zur Zeit in eine Krise geraten (Badura 1976, S. 302).
- 16 Leferenz 1958, S. 45, der auch in jüngerer Zeit befürchtet, daß durch eine zunehmende Mechanisierung statistischer Verfahren die Seele des Menschen in den Hintergrund trete (Leferenz 1972, S. 1366).
- 17 S. hierzu etwa Meehl 1954, S. 4 ff.
- 18 Reinh. v. Hippel 1976, S. 52, Anm. 144.

- 19 Reinh. v. Hippel 1976, S. 51, der hier in Weiterentwicklung seiner Ausführungen in der Habilitationsschrift (1972, S. 113 f.) zu einer entschiedenen Ablehnung von Prognoseentscheidungen im Strafrecht kommt.
- 20 So besonders deutlich bei Reinh. v. Hippel 1976.
- 21 Schöneborn 1975, S. 272 ff.
- 22 Dies fordert etwa Schaffstein 1974, S. 215 ff.
- 23 Schaffstein 1974, S. 221; 1977, S. 59; Böhm 1977, setzt sich mit diesem Problem allerdings überhaupt nicht auseinander.
- 24 Kaiser 1976, S. 128.
- 25 Fuller 1966, S. 604, der eine Reihe wichtiger Arbeiten zur richterlichen Entscheidungstätigkeit zusammenfassend würdigte.
- 26 Hogarth 1967 und 1971.
- 27 Hogarth 1971, S. 385.
- 28 Green 1961.
- 29 Hogarth 1967, S. 86.
- 30 Hogarth 1971, S. 349.
- 31 Das Wort 'Phänomenologie' darf hier nicht auf die von E. Husserl eingeführte philosophische Denkmethode reduziert werden (s. hierzu Bochenski 1973, S. 22 ff.), da sich Hogarth im Begründungszusammenhang seiner Studie analytischer Methoden bedient.
- 32 Hogarth 1971, S. 333 ff.
- 33 Hogarth 1971, S. 351 ff.
- 34 Hogarth 1971, S. 281.
- 35 Hogarth 1971, S. 284.
- 36 Hogarth 1971, S. 285 ff.; 307 ff.
- 37 Hogarth 1971, S. 391 f.
- 38 So auch Hood 1962, S. 76.
- 39 McCune, Skoler 1965; Walther, McCune 1965.
- 40 McCune, Skoler 1965, S. 130.
- 41 Smith 1974.



- 42 Hood 1966.
- 43 Hood 1966, S. 306.
- 44 Carter 1967.
- 45 Carter, Wilkins 1967.
- 46 Carter, Wilkins 1967, S. 506.
- 47 Carter, Wilkins 1967, S. 511.
- 48 Mannheim u.a. 1957.
- 49 Mannheim u.a. 1957, S. 138.
- 50 S. etwa Terry 1967, S. 178; Hagan 1974a, S. 543; Cohen 1975, S. 22; Arnold 1971, S. 218 ff.; Thornberry 1973, S. 94 ff.; Marshall 1977, S. 130.
- 51 Hagan 1974b.
- 52 Hagan 1974b, S. 179; so auch Hewitt 1975, S. 50, 55, hinsichtlich der Variablen 'Rasse' und sozio-ökonomischer Status; übereinstimmend: Seeherman 1978, S. 133 f.
- 53 Cohen 1975, S. 19ff.; s. auch Cohen, Kluegel 1978, die bei einer Stichprobe von 6.894 männlichen Jugendlichen in einer methodisch raffinierten Untersuchung fanden, daß die ethnische Abstammung und Schichtzugehörigkeit keinen Einfluß auf die Entscheidungen der Gerichte haben.
- 54 Paquin 1977.
- 55 Paquin 1977, S. 214.
- 56 Paquin 1977, S. 208 ff.
- 57 Sieverdes 1973.
- 58 Sieverdes 1973, S. 59 ff.
- 59 S. nur Newton u.a. 1975, S. 220 f.
- 60 Keim 1975.
- 61 Keim 1975, S. 33.
- 62 Gottfredson u. Gottfredson 1969.
- 63 Wheeler u.a. 1968.
- 64 Wheeler u.a. 1968, S. 54 ff.
- 65 Lemon 1974.

- 66 Lemon 1974, S. 46.
- 67 Schur 1971, S. 38 ff.; 52 ff.
- 68 Opp, Peuckert 1969; 1971.
- 69 Lautmann 1972.
- 70 Lautmann 1972, S. 57 ff.
- 71 Lautmann 1972, S. 59.
- 72 Lautmann 1972, S. 123 u. 144.
- 73 D. Peters 1970; 1973.
- 74 D. Peters 1973, S. 160.
- 75 D. Peters 1973, S. 151.
- 76 Genser-Dittmann 1975, S. 28 ff.
- 77 Genser-Dittmann 1975, S. 34.
- 78 Haisch 1973.
- 79 Haisch, Grabitz 1977.
- 80 Haisch, Grabitz 1977, S. 86.
- 81 Blankenburg, Sessar, Steffen 1978.
- 82 Pilgram 1974; 1975.
- 83 Pilgram 1974, S. 23.
- 84 Pilgram 1976, S. 37.
- 85 Hinsch, Leirer, Steinert 1973.
- 86 Aus der umfangreichen Literatur s. nur Weiss 1971; Rottleuthner 1973a, S. 91 ff.; 1973b; Ch. Müller 1976; Schreiber 1976, S. 122 ff.
- 87 etwa Dahrendorf 1965; Kaupen 1969.
- 87a Vgl. ausführlich Fenn 1981.
- 88 Zum Attitüdenkonzept s. etwa die Arbeit von Opp, Peuckert 1971; Rottleuthner 1973a, S. 196 ff.
- 89 Werle 1976, S. 7.
- 90 Luhmann 1969, S. 4; 1978, S. 129 ff.
- 91 Sack 1974; 1978, S. 327 ff.

- 92 S. Einleitung in Fenn 1981.
- 93 S. nur die Studie von Kaupen, Rasehorn 1971.
- 94 Werle 1976, S. 74.
- 95 Kaiser 1977b, S. 120; Sack 1975, S. 21.
- 96 S. nur Wilkins 1969, S. 72; Monahan 1976, S. 16 ff.
- 97 S. hierzu Schünemann 1971, S. 10; Rohnfelder 1974, S. 180; Kaiser 1977b, S. 133 f.
- 98 55,3 % der Richter am LG würden den Psychologen zur Prognosestellung heranziehen gegenüber 38,0 % der Richter am AG.
- 99 S. die Nachweise bei Kaiser 1977a, S. 131 und Kreuzer (1978, S. 123), wonach etwa 50 % aller Verbrechen junger Menschen nach vorangegangenem Alkoholgenuß begangen wurden.
- 100 So Steinhilper 1976, S. 388; auch Martens 1978, konnte keinen Kausalzusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Delinquenz nachweisen.
- 101 Vgl. Ebert 1975, S. 304.
- 102 Dieser Befund trifft freilich nicht allein für Richter und Staatsanwälte zu, sondern etwa auch für Sozialarbeiter (H. Peters 1973, S. 200 ff.).
- 103 Die Standardabweichung (SD) ist eine Kennzahl zur Beschreibung von Verteilungen. Soweit eine Normalverteilung vorausgesetzt werden kann, liegen im Bereich Mittelwert (X)  $\pm$  SD 68,27 % der Antworten.
- 104 Nach einer Zusammenstellung von Göppinger (1976, S. 153 ff.) betragen die Anteile von 'Psychopathen' in kriminalpolitischen Untersuchungen zwischen 14,5 % und 100 %.
- 105 S. Best 1971, S. 176 f.
- 106 S. zu Untersuchungen über die Staatsanwälte Blankenburg u.a. 1978.
- 107 S. nur Feger 1969, S. 140 ff.; Villmow, Kaiser 1974; Kaiser 1976, S. 168 f.
- 108 S. die entsprechenden Nachweise bei Mechela 1978, S. 110 f.; Streng 1979.
- 109 Es wurde die Schichteinteilung von Kleinig, Moore (1968) gewählt.
- 110 S. Haisch, Grabitz 1977.

## Literaturverzeichnis

- Arnold, W.R.: Race and ethnicity relative to other factors in juvenile court dispositions. In: American Journal of Sociology 77, 1971 S. 211-227.
- Badura, B.: Umsetzung von Prognosen als kommunikations- und organisationssoziologisches Problem. In: Badura, B. (Hrsg.): Seminar: Angewandte Sozialforschung. Studien über Voraussetzungen und Bedingungen der Produktion, Diffusion und Verwertung sozialwissenschaftlichen Wissens. Frankfurt/M. 1976, S. 302-313.
- Best, P.: Die Rolle des Jugendstaatsanwalts im Kriminalisierungsprozeß. In: Kriminologisches Journal 3, 1971, S. 167-184.
- Blankenburg, E.; Sessar, K.; Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.
- Bochenski, J.M.: Die zeitgenössischen Denkmethode. 6. Aufl. München 1973.
- Bochenski, J.M.; Böhm, A.: Einführung in das Jugendstrafrecht. München 1977.
- Bruns, H.-J.: Besprechung: Kriminologische Gegenwartsfragen, Heft 10, hrsg. von H. Göppinger und R. Hartmann. Goltammer's Archiv für Strafrecht 1974, S. 95-96.
- Carter, R.M.: The presentence report and the decision-making process. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 4, 1967, S. 203-211.
- Carter, R.M.; Wilkins, L.T.: Some factors in sentencing policy. In: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 58, 1967, S. 503-514.
- Cohen, L.E.: Juvenile disposition 5: Social and legal factors related to the processing of Denver delinquency cases. Washington, D.C. 1975.
- Cohen, L.E.; Kluegel, J.R.: Determinants of juvenile court dispositions: ascriptive and achieved factors in two metropolitan courts. In: American Sociological Review 43, 1978, S. 162-176.
- Dahrendorf, R.: Zur Soziologie des Richters. In: Deutsche Richterzeitung 43, 1965, S. 5-9.
- Dreher, E.; Tröndle, H.: Strafgesetzbuch und Nebengesetze. 38. Aufl. München 1978.

- Ebert, E.: Orientierungsformen von Sozialarbeitern - inhaltsanalytische Auswertung von Berichten der Jugendgerichtshilfe. In: Neue Praxis 5, 1975, S. 300-311.
- Feger, G.: Die unvollständige Familie und ihr Einfluß auf die Jugendkriminalität. In: Würtenberger, T. (Hrsg.): Familie und Jugendkriminalität. Bd. 1. Stuttgart 1969, S. 105-242.
- Fenn, R.: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen. Probleme der kriminologischen Prognoseforschung nebst einer Untersuchung zur Prognosestellung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten. Freiburg 1981.
- Fuller, L.L.: An afterword: Science and the judicial process. In: Harvard Law Review 79, 1966, S. 1604-1628.
- Genser-Dittmann, U.: Ungeregelte Lebensführung als Strafzumessungsgrund? In: Kriminologisches Journal 7, 1975, S. 28-35.
- Göppinger, H.: Kriminologie 3. Aufl. München 1976.
- Gottfredson, D.M.; Gottfredson, G.D.: Decision-maker attitudes and juvenile detention. In: Journal of Research in Crime and Delinquency 6, 1969, S. 177-183.
- Green, E.: Judicial attitudes in sentencing. London 1961.
- Hagan, J.: Parameters of criminal prosecution: An application of path analysis to a problem of criminal justice. In: Journal of Criminal Law and Criminology 65. 1974a, S. 536-544.
- Hagan, J.: Extra-legal attributes and criminal sentencing: an assessment of a sociological viewpoint. In: Law and Society Review 8, 1974b, S. 357-383.
- Haisch, J.: Informationsbewertung und Strafurteil durch Juristen und Laien. Zum technologischen Gebrauch sozialwissenschaftlicher Theorien. Diss. phil. Mannheim 1973.
- Haisch, J.; Grabitz, H.-J.: Verhaltensursachen bei Straftätern und Strafurteile durch Juristen und Laien. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 60, 1977, S. 82-88.
- Hewitt, J.: A multivariate analysis of legal and extralegal factors in judicial sentencing disparity. Ann Arbor, Mich. 1975.
- Hinsch, J.; Leirer, H.; Steinert, H.: Richter als Diagnostiker. In: Steinert, H. (Hrsg.): Der Prozeß der Kriminalisierung. München 1973, S. 124-143.

- Hippel, R.v.: Gefährurteile und Prognoseentscheidungen in der Strafrechtspraxis. Berlin, New York 1972.
- Hippel, R.v.: Reform der Strafrechtsreform. Maßregeln der Besserung und Sicherung. Berlin 1976.
- Hogarth, J.: Sentencing research - some problems of design. In: British Journal of Criminology 7, 1967, S. 84-93.
- Hogarth, J.: Sentencing as a human process. Toronto 1971.
- Hood, R.G.: Sentencing in magistrates' court. London 1962.
- Hood, R.G.: A study of the effectiveness of pre-sentence investigations in reducing recidivism. In: British Journal of Criminology 6, 1966, S. 303-311.
- Hood, R.G.; Sparks, R.: Kriminalität, Verbrechen, Rechtsprechung, Strafvollzug. München 1970.
- Horn, H.: Bedingungsfaktoren und Begleiterscheinungen wiederholter Straffälligkeit. In: Zeitschrift für experimentelle und angewandte Psychologie 8, 1961, S. 540-594.
- Inciardi, J.A.; McBride, D.C.: The parole prediction myth. In: International Journal of Criminology and Penology 5, 1977, S. 235-244.
- Jescheck, H.-H.: Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil. 3. Aufl. Berlin 1978.
- Kagan, J.: The three faces of continuity in human development. In: Goslin, D. (Hrsg.): Handbook of sozialisation theory and research. Chicago 1969, S. 983-1002.
- Kaiser, G.: Strategien und Prozesse strafrechtlicher Sozialkontrolle. Legitimation, Wirklichkeit und Alternativen. Frankfurt/M. 1972.
- Kaiser, G.: Die Fortentwicklung der Methoden und Mittel des Strafrechts. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 86, 1974, S. 349-375.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. 3. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1976.
- Kaiser, G.: Jugendkriminalität. Rechtsbrüche, Rechtsbrecher und Opfersituationen im Jugendalter. Weinheim, Basel 1977a.
- Kaiser, G.: Gesellschaft, Jugend und Recht. System, Träger und Handlungsstile der Jugendkontrolle. Weinheim, Basel 1977b.
- Kaupen, W.: Die Hüter von Recht und Ordnung. Die soziale Herkunft, Erziehung und Ausbildung der deutschen Juristen. eine soziologische Analyse. Neuwied, Berlin 1969.

- Kaupen, W.; Rasehorn, I.: Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie. Neuwied, Berlin 1971.
- Keckeisen, W.: Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens. Perspektiven und Grenzen des labeling approach. München 1974.
- Keim, R.: The role of the judge in the juvenile court. Ann Arbor / Mich. 1975.
- Kleining, G.; Moore, H.: Soziale Selbsteinstufung. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 20, 1968, S. 502-552.
- Kreuzer, A.: Jugend-Rauschdrogen-Kriminalität. Wiesbaden 1978.
- Lautmann, R.: Justiz - die stille Gewalt. Teilnehmende Beobachtung und entscheidungssoziologische Analyse. Frankfurt/M. 1972.
- Leferenz, H.: Probleme der kriminologischen Prognose. In: Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, hrsg. von Mezger und Württemberger, Heft 3. Stuttgart 1958, S. 35-46.
- Leferenz, H.: Die Kriminalprognose. In: Göppinger, H.; Witter, H. (Hrsg.): Handbuch der forensischen Psychiatrie II. Berlin, Heidelberg, New York 1972, S. 1347-1384.
- Lemon, N.: Training, personality and attitude as determinants of magistrates' sentencing. In: British Journal of Criminology 14, 1974, S. 34-48.
- Lösel, F.: Handlungskontrolle und Jugenddelinquenz. Persönlichkeitspsychologische Erklärungsansätze delinquenten Verhaltens - theoretische Integration und empirische Prüfung. Stuttgart 1975a.
- Lösel, F.: Persönlichkeitspsychologische Aspekte delinquenten Verhaltens. In: Abele, A.; Mitzlaff, S.; Nowack, W. (Hrsg.): Abweichendes Verhalten. Stuttgart 1975b, S. 155-177.
- Luhmann, N.: Funktionale Methode und juristische Entscheidung. In: Archiv des öffentlichen Rechts 94, 1969, S. 1-31.
- Luhmann, N.: Legitimation durch Verfahren. 3. Aufl. Darmstadt, Neuwied 1978.
- Mannheim, H.; Spencer, J.; Lynch, G.: Magistral policy in the London juvenile courts. In: British Journal of Delinquency 8, 1957, S. 119-138.
- Marshall, J.H.: Judicial decision-making in the juvenile court: an empirical test of a labeling/conflict proposition. Ann Arbor / Mich. 1977.

- Martens, U.: Wirtschaftliche Krise, Arbeitslosigkeit und Kriminalitätsbewegung. Diss. jur. Freiburg 1978.
- Maurach, R.; Gössel, K.H.; Zipf, H.: Strafrecht. Allgemeiner Teil, Teilband 2. 5. Aufl. Heidelberg, Karlsruhe 1978.
- McCune, S.D.; Skoler, D.L.: Juvenile court judges in the United States, Part I: A national profile. Crime and Delinquency 11, 1965, S. 121-131.
- Mechela, E.: Strafvollzug und Öffentlichkeit. Eine empirische Untersuchung der Einstellungen der Freiburger Bevölkerung zum Strafvollzug. Unveröffentlichte Diplomarbeit: Psychologisches Institut der Universität Freiburg. 1978.
- Meehl, P.E.: Clinical versus statistical prediction. Minneapolis 1954.
- Middendorf, W.: Die kriminologische Prognose in Theorie und Praxis. Neuwied, Berlin 1967.
- Monahan, J.: The prevention of violence. In: Monahan, J. (Hrsg.): Community mental health and the criminal justice system. New York u.a. 1976, S. 13-34.
- Müller, L.: Dunkelfeldforschung. Ein verlässlicher Indikator der Kriminalität? Darstellung, Analyse und Kritik des internationalen Forschungsstandes. Jur. Diss. Freiburg 1978.
- Newton, C.H.; Shelden, R.G.; Jenkins, S.: The homogenization process within the juvenile justice system. In: International Journal of Criminology and Penology 3, 1975, S. 213-227.
- Opp, K.-D.: Zur Kritik des Mehrfaktorenansatzes als Erklärungsversuch abweichenden Verhaltens. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 52, 1969, S. 65-73.
- Opp, K.-D.: Ideologie und Fakten in der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971.
- Opp, K.-D.; Peuckert, R.: Das Urteil im Strafprozeß: Die soziale Schicht von Täter und Opfer und andere Bedingungen für die Höhe des Strafmaßes. In: Angewandte Sozialforschung. Heft 5/6, 1969, S. 311-339.
- Opp, K.D.; Peuckert, R.: Ideologie und Fakten der Rechtsprechung. Eine soziologische Untersuchung über das Urteil im Strafprozeß. München 1971.



- Paquin, J.: Characteristics of youngsters referred to family court intake and factors related to their processing. Ann Arbor/Mich. 1977.
- Peters, D.: Die Genese richterlicher Urteilsbildung und die Schichtverteilung der Kriminalität. In: Kriminologisches Journal 2, 1970, S. 210-232.
- Peters, D.: Richter im Dienst der Macht. Stuttgart 1973.
- Pilgram, A.: Richterliche Kriterien und Erfolg der bedingten Entlassung von Strafgefangenen. Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie. Wien 1974.
- Pilgram, A.: Einige Aspekte der Entscheidungsproblematik bei der bedingten Entlassung Strafgefangener. In: Österreichische Juristenzeitung 30, 1975, S. 387-391.
- Pilgram, A.: Das Entscheidungsverfahren bei der bedingten Entlassung Strafgefangener - Urteil und Einfluß der einbezogenen Instanzen. Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie. Wien 1976.
- Rasehorn, T.: Wege zu einer Soziologie des Richters. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 20, 1968, S. 103-119.
- Rohnfelder, D.: Die Bewährungshilfe. Eine kriminalpädagogische und kriminalpolitische Untersuchung der Gegebenheiten und Möglichkeiten. Diss. jur. Frankfurt/M. 1974.
- Rottleuthner, H.: Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft. Frankfurt/M. 1973a.
- Rottleuthner, H.: Richterliches Handeln. Zur Kritik der juristischen Dogmatik. Frankfurt/M. 1973b.
- Sack, F.: Neue Perspektiven in der Kriminologie. In: Sack, F.; König, R. (Hrsg.): Kriminalsoziologie. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1974, S. 431-475.
- Sack, F.: Kriminalität als gesellschaftliche Legitimierungsproblematik - Kriminologie als Legitimationswissenschaft. In: Recht und Politik, hrsg. vom Institut für Gesellschaftspolitik in Wien und dem Ludwig-Boltzmann-Institut für Kriminalsoziologie. Wien 1975, S. 19-31.
- Sack, F.: Probleme der Kriminalsoziologie. In: König, R. (Hrsg.): Handbuch der empirischen Sozialforschung. Bd. 12. 2. Aufl. Stuttgart 1978, S. 192-492.
- Schaffstein, F.: Kriminologie und Strafrechtskommentare. In: Roxin u.a. (Hrsg.): Grundfragen der gesamten Strafrechtswissenschaft. Festschrift für H. Henkel. Berlin, New York 1974, S. 215-227.
- Schaffstein, F.: Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 6. Aufl. Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1977.

- Schneider, H.-J.: Prognostische Beurteilung des Rechtsbrechers: Die ausländische Forschung. In: Undeutsch, U. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie, Band 11. Forensische Psychologie. Göttingen 1967, S. 397-510.
- Schneider, H.-J.: Kriminologie, Jugendrecht, Strafvollzug. München 1976.
- Schneider, H.-J.: Kriminologie. Standpunkte und Probleme. 2. Aufl. Berlin, New York 1977.
- Schöneborn, C.: Die regulative Funktion des Schuldprinzips bei der Strafzumessung. In: Goldammer's Archiv für Strafrecht 1975, S. 272-283.
- Schönke, A.; Schröder, H.: Strafgesetzbuch, Kommentar. 19. Aufl. München 1978.
- Schreiber, H.-L.: Verfahrensrecht und Verfahrenswirklichkeit. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 88, 1976, S. 117-161.
- Schünemann, H.-W.: Bewährungshilfe bei Jugendlichen und Heranwachsenden. Göttingen 1971.
- Schur, E.M.: Labeling deviant behavior. Its sociological implications. New York 1971.
- Seeherman, A.M.: Decision-making in the juvenile court: social, legal and organizational factors related to the processing of the juvenile offender. Ann Arbor 1978.
- Sieverdes, C.: Differential disposition of juvenile offenders: A study of juvenile court labeling. Ann Arbor / Mich. 1973.
- Simon, F.H.: Prediction methods in criminology, including a prediction study of young men on probation. London 1971.
- Steinhilper, G.: Arbeitslosigkeit und Kriminalität. Läßt sich ein Zusammenhang statistisch belegen? In: Kriminalistik 30, 1976, S. 385-389.
- Terry, R.M.: The screening of juvenile offenders. In: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science 58, 1967, S. 173-181.
- Thornberry, T.P.: Race, socioeconomic status and sentencing in the juvenile justice system. In: Journal of Criminal Law and Criminology 64, 1973, S. 90-98.
- Villmow, B.; Kaiser, G.: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über Ursachen der Kriminalität. Eine problemorientierte Sekundäranalyse. In: Der Regierende Bürgermeister von Berlin (Hrsg.): Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität. Berlin 1974, Anhang 1.

- Walther, R.H.; McCune, S.D.: Juvenile court judges in the United States. Part II: Working styles and characteristics. In: Crime and Delinquency 11, 1965, S. 384-393.
- Warner, S.: Factors determining parole from the Massachusetts Reformatory. In: Journal of the American Institute of Criminal Law and Criminology 14, 1923, S. 172-207.
- Weiss, M.: Die Theorie der richterlichen Entscheidungstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankfurt/M. 1971.
- Werle, R.: Justizorganisation und Selbstverständnis der Richter - Versuch einer Kausalanalyse mit Hilfe eines rekursiven linearen Modells (Pfadanalyse). Diss. jur. Mannheim 1976.
- Wheeler, S.; Bonacich, E.; Cramer, M.R.; Zola, I.K.: Agents of delinquency control: A comparative analysis. In: Wheeler, S. (Hrsg.): Controlling delinquents. New York, London, Sydney 1968, S. 31-60.
- Wilkins, L.T.: Evaluation of penal measures. New York 1969.
- Wolff, J.: Das Verhältnis von Theorie und Praxis in der Kriminologie. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 26, 1974, S. 301-315.
- Zipf, H.: Die Strafmaßrevision. München 1969.



# DISKUSSION DER ERGEBNISSE UND SCHLUßFOLGERUNGEN

Helmut Kury und Hans Wetzstein

## 1. Diskussion

Im folgenden sollen einige abschließende Überlegungen zum Freiburger Behandlungsforschungsprojekt angestellt werden. Hierbei beschränken wir uns im wesentlichen auf den Teil der Gesamtstudie, der sich mit der zentralen, aber umso schwierigeren Frage nach der Wirkung der Behandlung auf die Untersuchungshäftlinge beschäftigt.

Das beschriebene Behandlungsforschungsprojekt wurde vor etwa 10 Jahren (1974) geplant und in seiner Feldphase mit allen Teilprojekten über 4 Jahre in 3 verschiedenen Untersuchungshaftanstalten bzw. -abteilungen und über 5 Jahre, was die Bewährungshelfer-Nachbefragung und weitere Projektteile betrifft (bis Mitte 1980), durchgeführt. Es hatte das Ziel, ein bereits seit Anfang der 70er Jahre in der Freiburger U-Haftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende eingerichtetes Behandlungsprogramm, das im wesentlichen aus einer gesprächspsychotherapeutischen und einer verhaltenstherapeutischen (Modellernen) Behandlung bestand, zu evaluieren. Schon in der Planungsphase des Projektes zeichnete sich ab, daß die Durchführung sowohl eines Behandlungsprogramms als auch dessen Evaluation in der Untersuchungshaft aufgrund der hierfür außerordentlich ungünstigen Bedingungen mit großen Schwierigkeiten verbunden sein würde. So mußte beispielsweise davon ausgegangen werden, daß Untersuchungshäftlinge aufgrund des noch schwebenden Verfahrens und der damit verbundenen Unsicherheit über die zu erwartende Strafe einem besonderen psychischen Druck ausgesetzt sind, der einerseits zwar Hilfe und Unterstützung als besonders nötig erscheinen läßt, andererseits jedoch unter Umständen die für die Auseinandersetzung mit der

eigenen psychischen Problematik im Rahmen eines Behandlungsprogramms nötige Ruhe nicht gewährt. Hinzu kam die unter kriminalpolitischen bzw. kriminologischen Gesichtspunkten zwar überaus lange, aber im Hinblick auf die Durchführung wirksamer Behandlungsmaßnahmen relativ kurz erscheinende Inhaftierungszeit (vgl. etwa Wolff 1975).

Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang jedoch auch der Stand der Diskussion zur Behandlungsforschung Anfang der 70er Jahre. Damals war man, zumindest in der Bundesrepublik, was die Wirkung von Behandlungs- und Resozialisierungsmaßnahmen im stationären Strafvollzug betrifft, noch wesentlich optimistischer als heute. So wurden etwa relativ kurzfristige therapeutische Interventionen, teilweise von nur wenigen Stunden, bei Straffälligen als sinnvoll und wirksam, auch im Hinblick auf ein verbessertes Legalverhalten, angesehen. Die Erfahrungen aufgrund empirischer Untersuchungen waren insbesondere in der Bundesrepublik noch wesentlich geringer als heute. Es lagen so gut wie keine größeren Studien zur Wirkung von Behandlungsmaßnahmen auf Straffällige in Vollzugsanstalten vor. Als erfolgreich angesehene Behandlungsprojekte in den Vereinigten Staaten deuteten darauf hin, daß eine Resozialisierung von Rechtsbrechern im Strafvollzug - wenn auch unter gewissen Einschränkungen - wirksam und damit trotz der damit verbundenen Kosten sinnvoll ist.

Die aufkommende Kritik galt nicht nur, aber zu einem großen Teil den methodischen Mängeln der einzelnen Studien, die zweifellos vorhanden waren, und erweckte somit teilweise den Eindruck, als ginge es insbesondere darum, die Behandlungsforschung besser durchzuführen, um einen Erfolg der Behandlung selbst nachweisen zu können. Daneben gab es allerdings bereits Kritiker des Behandlungsansatzes, die vor dem Hintergrund der oft wenig ermutigenden Ergebnisse der einschlägigen Forschung zunehmend die Frage stellten, ob eine Behandlung in der totalen Institution Strafvollzugsanstalt oder gar von Straffälligen überhaupt sinnvoll sei. Einen Höhepunkt erreichte diese Kritik Mitte der 70er Jahre mit der Veröffentlichung der

umfangreichen Sekundäranalyse von Behandlungsforschungsprojekten durch Lipton u.a. (1975). Hierdurch wurde die heftige Kontroverse zur Behandlung bei Straffälligen verschärft, wobei Skeptiker eines solchen Ansatzes mehr und mehr an Zahl gewannen und gerade auch vor dem Hintergrund der oft wenig überzeugenden Resultate auf die Schwierigkeiten bzw. Unmöglichkeiten einer Resozialisierung von Straftätern in Strafvollzugsanstalten hinwiesen.

In der Bundesrepublik wurde vor dem Hintergrund der Problematik der Übertragung von Forschungsergebnissen aus den USA auf das hier andere Rechtssystem und insbesondere unter Berücksichtigung der in vielen Punkten anderen Vollzugssituation in den beiden Ländern sicherlich zu Recht die Durchführung eigener Forschungsvorhaben in diesem Bereich gefordert. Die bisher vorliegenden Resultate scheinen jedoch die Erfahrungen aus den USA in vielen Punkten zu bestätigen. Sofern positive Ergebnisse im Rahmen eines Behandlungsforschungsprojektes "nachgewiesen" werden konnten, meldeten sich sicherlich zu Recht Kritiker zu Wort, die auch hier auf methodische Schwächen der Untersuchung und auf alternative Interpretationsmöglichkeiten für die gefundenen Ergebnisse hinwiesen. Es scheint auch hier so zu sein, daß dem Forscher der "Nachweis" eines Behandlungserfolges um so mehr unter den Fingern zerrinnt, je methodisch exakter er bei seiner Analyse vorgeht. Zeigen etwa einfache Mittelwertsvergleiche vielfach durchaus Unterschiede zwischen Vor- und Nachtests in der Behandlungsgruppe, werden diese Differenzen bei der Einführung multivariater Analysetechniken und der hier möglichen statistischen Berücksichtigung intervenierender Variablen unter Umständen so klein, daß sie unter die Signifikanzschwelle fallen bzw. gar völlig verschwinden.

Auch die herangezogenen Kriterien zur Erfassung des Behandlungserfolges bei Straftätern überzeugen oft nicht, insbesondere was das in aller Regel berücksichtigte Legalverhalten nach Haftentlassung (Rückfallkriterium) betrifft. Unabhängig davon, daß das Legalverhalten nur sehr schwer zu erheben ist

und eine formale Definition und Abgrenzung, beispielsweise mittels Erfassung der Eintragungen in das Bundeszentralregister, unter Beobachtung der Resultate zur Dunkelfeldforschung und zu Selektionsprozessen der Strafverfolgungsorgane das Problem nicht lösen kann, befriedigt dieses Kriterium als Maßstab für die Wirkung einer (psychologischen) Behandlung, wenn überhaupt, nur teilweise. Solange andere, gültige Kriterien für die Operationalisierung einer Behandlungswirkung fehlen, wird es aber kaum möglich sein, diese zu erfassen (vgl. Kaiser 1970; s.a. Cremerius 1962; Habermas 1967). Gerade die Lösung dieser Kriterienfrage dürfte eines der schwierigsten Probleme der Behandlungsforschung bleiben.

Bei der Diskussion der Resultate der Behandlungsforschung darf nicht übersehen werden, daß in der Psychotherapieforschung insgesamt, und die Behandlungsforschung bei Straffälligen kann als ein Teil derselben angesehen werden, auch die Frage nach der Wirksamkeit psychotherapeutischer Behandlung in den letzten Jahren und Jahrzehnten immer wieder neu und durchaus kontrovers diskutiert wurde. Auch hier besteht nach wie vor ein Streit darüber, was denn nun eigentlich an Behandlungswirkung "nachgewiesen" sei. Diese Kontroversen weisen u.a. auf die Schwierigkeit der Forschung in diesem Bereich hin.

Bestand bereits über den Nutzen einer Behandlung im Strafvollzug keine Einigkeit, war das noch weniger hinsichtlich einer Behandlung von Untersuchungshäftlingen der Fall. Hier kam insbesondere noch die rechtliche Problematik, die vor allem aus der Unschuldsvermutung erwuchs, zu der Frage nach der Wirksamkeit der Behandlung Straffälliger hinzu. (Untersuchungshäftlinge sind bis zur gerichtlichen Feststellung ihrer Schuld als unschuldig zu betrachten, die Inhaftierung darf lediglich zum Zwecke der Verfahrenssicherung erfolgen, Unschuldsvermutung; vgl. ausführlich oben; Kury 1986). Personen, die sich aber u.U. im späteren Strafverfahren als unschuldig erweisen, zu "resozialisieren", ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten zumindest problematisch. In der Praxis wird die Situation allerdings dadurch entschärft, daß Untersuchungshäftlinge in



aller Regel verurteilt werden, sich also als Straftäter herausstellen bzw. als solche definiert werden. Die Frage nach der Zulässigkeit von Erziehungsmaßnahmen in der Untersuchungshaft für Jugendliche wird inzwischen von den meisten Autoren positiv beantwortet (s. z.B. Walter 1978).

Die Untersuchungshaft für jugendliche Beschuldigte soll nach dem Gesetz erzieherisch gestaltet werden, eine durchaus wichtige Forderung, wenn man berücksichtigt, daß diese, wie wir oben zeigen konnten, in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung erlangt hat. In der Praxis konnte nun aber immer wieder und seit Jahren festgestellt werden, daß die Untersuchungshaft für junge Menschen nicht nur nicht erzieherisch gestaltet wird, sondern im Gegenteil noch wesentlich schlechter als der Jugendstrafvollzug ausgestattet ist (s. den Beitrag von Wetzstein in diesem Band). Die Änderung dieser geradezu gesetzeswidrigen Situation wird deshalb von juristischer und kriminologischer Seite seit Jahren gefordert, ohne daß sich bislang Wesentliches hinsichtlich einer Verbesserung getan hätte.

Das vom Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg initiierte und durchgeführte Behandlungsprojekt in der dortigen Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende stieß somit in eine Lücke und versuchte modellhaft die allseits beklagte Situation in der Untersuchungshaft zu verbessern. Entsprechend dem damaligen Stand der Diskussion übernahm man zwei der bekanntesten und vielversprechendsten Behandlungsansätze, nämlich einerseits Gesprächspsychotherapie und andererseits Verhaltenstherapie, hier ein Modellernprogramm, mit dem insbesondere auch in den Vereinigten Staaten bereits gute Erfahrungen gemacht wurden. Nach dem Stand der Forschung Anfang der 70er Jahre konnte davon ausgegangen werden, daß beide Behandlungsansätze zur Wiedereingliederung der Insassen der U-Haftabteilung in die Gesellschaft wirkungsvoll beitragen würden.

Die Psychologen des WI-JHW, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig in der Untersuchungshaft mit den jungen Beschuldigten zu tun hatten, hatten großes Interesse daran, die Bedingungen in der Jugend-U-Haft zu verbessern. Nachdem eine zeitlang mehr intuitiv gearbeitet worden war, entstand das Bedürfnis, den von der ambulanten Praxis in die "totale Institution" übertragenen Ansatz mit wissenschaftlichen Methoden überprüfen zu lassen.

Die ab 1974 dem Behandlungsprogramm angegliederte umfassende Evaluationsstudie, über deren Ergebnisse in diesem Band berichtet wird, sollte die Wirkungsweise der beiden verschiedenen Treatments bzw. der Behandlungsmaßnahmen insgesamt überprüfen. Bereits bei der Planung der Evaluationsuntersuchung zeigten sich, wie erwähnt, erhebliche Probleme. Schon vor Beginn der Datenerhebung mußten von einem "idealen" Forschungsdesign mehr und mehr Abstriche gemacht werden. So war beispielsweise die immer wieder zu Recht geforderte Zufallszuweisung der Probanden zu Experimental- und Kontrollgruppe (experimentelles Design) nicht möglich. Lediglich die Aufteilung der Experimentalprobanden in Freiburg auf die beiden Treatments (Gesprächsbzw. Verhaltenstherapie) konnte per Zufall erfolgen. Damit war bereits zu Beginn des Forschungsvorhabens offenkundig, daß dessen Resultate, wie immer sie ausfallen würden, von vielleicht wenigen untergeordneten Fragestellungen abgesehen, nicht in Kausalaussagen hinsichtlich der Behandlungswirkung münden können. Uns schien jedoch die Durchführung der Evaluation trotz dieser absehbaren Einschränkungen aus mehreren Gründen sinnvoll und wichtig. Zum einen gingen wir davon aus, weiterführende Ergebnisse zu den bis dahin in der Bundesrepublik wenig erforschten Behandlungs- und Resozialisierungsmöglichkeiten bei Straffälligen im Vollzug gewinnen zu können. Die Behandlungsforschung stand damals hier noch am Anfang. Es lagen lediglich einige wenige kleinere Untersuchungen vor. Gerade zu den von uns angesetzten Behandlungsverfahren gab es aus den USA einige vielversprechende Forschungsberichte.

Zum anderen waren wir aber der Überzeugung, daß das Forschungsprojekt trotz dieser "Mängel" wichtige Erkenntnisse zum wenig erforschten, kriminalpolitisch aber wichtigen Bereich der Untersuchungshaft sowie zur Behandlungsforschung allgemein, liefern wird. Berücksichtigt man die Tatsache, daß inzwischen 9 einzelne Forschungsberichte mit einer Fülle von Einzelergebnissen zu unterschiedlichen Fragen der Untersuchungshaft und deren Vollzug aus diesem Vorhaben "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern" hervorgegangen sind bzw. kurz vor ihrem Abschluß stehen, kann gesagt werden, daß dieses Ziel erreicht wurde. Der Ertrag ist größer, als ursprünglich erwartet worden war. Es handelt sich hier um das bisher umfassendste Behandlungsforschungsprojekt bei inhaftierten Straftätern zumindest im deutschen Sprachraum.

Schließlich hofften wir auch, mit dem Forschungsvorhaben zu einer Intensivierung der Diskussion der Untersuchungshaftproblematik beizutragen und damit eine Verbesserung derselben anzuregen. Wieweit dies gelungen ist, ist schwer zu beurteilen. Zweifellos werden jedoch Fragen der Untersuchungshaft in den letzten Jahren wiederum intensiver erörtert.

Letztlich erhofften wir uns auch Aussagen über die resozialisierende Wirkung des differenzierten Behandlungsprogramms bei der sehr heterogenen Gruppe junger Rechtsbrecher. Daß hier nur Hinweise zu erwarten waren, war aufgrund der nicht zu beseitigenden Nachteile des Forschungsplanes, wie erwähnt, von vornherein deutlich. Ein Vergleich unseres eigenen methodischen Vorgehens in der Evaluationsstudie mit anderen Untersuchungen zeigte uns jedoch, daß wir - unter Berücksichtigung dieser Mängel - durchaus noch sehr gut abschnitten, was uns zur Durchführung der Studie zusätzlich ermutigte.

Ein Problem bildete von Beginn an die Auswahl und insbesondere auch die Operationalisierung der für die Erfassung des Behandlungserfolges wichtigen Variablen. Zeit für die Entwicklung eigener Meßinstrumente blieb nur wenig, so daß wir weitgehend auf die Heranziehung und den Einsatz anfangs der 70er Jahre

vorhandener Erhebungsverfahren angewiesen waren. Der mangelnde Nachweis signifikanter Resultate mag verschärft die Aufmerksamkeit auf die Auswahl der Instrumente lenken und die Frage nahelegen, ob andere Testverfahren "bessere" Ergebnisse gebracht hätten. Wahrscheinlich würde man heute, zumindest teilweise, andere Erhebungsverfahren einsetzen und damit andere Variablenbereiche erfassen. Inzwischen liegen auch entsprechende Testverfahren, zumindest für den klinisch-psychologischen Bereich, vor. Fraglich ist aber, ob das Ergebnis damit wesentlich anders ausfallen würde. Zeigen doch etwa die Resultate aus dem FPI oder dem Q-Sort - zwei in der Bundesrepublik im Rahmen der Psychotherapieforschung immer wieder eingesetzte Verfahren (vgl. etwa Wittmann 1984; Wittmann u. Matt 1984) - kaum "günstigere" Resultate. Der Q-Sort differenziert beispielweise zwischen keiner der untersuchten Gruppen statistisch signifikant. Das FPI zeigt zwar in den Skalen FPI-2 und FPI-6 zwischen einzelnen Untergruppen teilweise statistisch signifikante Resultate, zumindest z.T. sind diese jedoch widersprüchlich.

Der Grund für den nicht gelungenen "Nachweis" eines positiven Behandlungserfolges scheint unseres Erachtens weniger in den zwangsläufig vorhandenen methodischen Mängeln des Forschungsvorhabens zu liegen als in der Situation der Untersuchungshaft und dem Behandlungsprogramm selbst. Jede Haftsituation ist für den Betroffenen, auch dann, wenn sie nicht die erste Inhaftierung darstellt, zweifellos ein außerordentlich einschneidendes Ereignis. Bei der Untersuchungshaft kommt hinzu, daß die Inhaftierung für den Probanden in der Regel nicht vorhersehbar ist, der "Überraschungseffekt" damit einen zusätzlichen psychischen Streß hervorruft, der nicht selten geradezu in einen Haftschock oder gar eine Haftpsychose mündet. Daß sich diese Situation auf die psychische Befindlichkeit auswirkt, kann wohl nicht bezweifelt werden, jedoch wissen wir bisher kaum, welche psychischen Effekte sie auslöst und wie sich diese etwa in psychologischen Testverfahren niederschlagen, wie lange diese Ausnahmesituation anhält u.ä. Es muß somit davon ausgegangen werden, daß zu Beginn der Inhaftierungszeit erhobene Test-

daten durch die beschriebene Situation beeinflusst sind (s. dazu Schulze 1980; vgl. auch den Beitrag von Wetzstein in diesem Band).

Ähnlich verhält es sich jedoch mit der Erhebung von Testdaten während der gesamten U-Haftzeit, insbesondere zu Ende derselben, nämlich im zeitlichen Umfeld des Termins der Hauptverhandlung. Daß der Inhaftierte das Näherrücken des Hauptverhandlungstermins als besonderen Streß erlebt, ist naheliegend, geht es hier doch u.U. um die Entscheidung, ob er die nächsten Jahre seines Lebens in einer Justizvollzugsanstalt zu verbringen hat oder nicht. Unsere Untersuchung zeigt deutlich, daß die jungen Beschuldigten in ihrem psychischen Befinden stark von der bevorstehenden Hauptverhandlung, von Vorabinformationen hierüber, etwa über Besucher bzw. ihren Rechtsanwalt, beeinflusst werden. Daß diese nicht kalkulierbaren Einflüsse sich auch in den Testwerten niederschlagen, ist zu erwarten. Hinzu kommen Einflüsse aus der Haftsituation selbst, aus dem Umgang mit den anderen Insassen bzw. den Beamten.

Diese Situation in der Untersuchungshaft ist im Hinblick auf ein Resozialisierungsprogramm sicherlich noch weit ungünstiger als im Strafvollzug und wirkt sich negativ auf die Behandlungsbemühungen aus. Die beschriebenen Einflüsse hängen in ihrer Wirkung im Einzelfall von der Persönlichkeit und deren Streßverarbeitungsmechanismen ab, wobei wir über diese Vorgänge kaum gesichertes Wissen haben.

Vor dem Hintergrund dieser stichwortartig skizzierten Situation, in welcher der Insasse durch verschiedene Umstände in seiner psychischen Befindlichkeit massiv beeinträchtigt wird, mutet ein Behandlungsprogramm mit 3 gut einstündigen Gesprächen pro Woche wie der vielzitierte "Tropfen auf den heißen Stein" an. Damit soll nicht gesagt werden, daß eine solche Behandlung für den Betroffenen nicht wichtig ist, im Gegenteil: Sie erscheint angezeigt und gerechtfertigt, wenn damit Haftschäden gemildert und dem einzelnen eine gewisse Entlastung zuteil wird. Dies gilt ganz besonders für junge Straftäter in Haft.

Allerdings kann wohl nur in günstigen Fällen davon ausgegangen werden, daß durch eine Behandlung über den kurzen Zeitraum bei dieser Klientel langfristige Verhaltensänderungen hinsichtlich eines besseren Legalverhaltens nach Haftentlassung zu bewirken sind. Das insbesondere auch deshalb nicht, weil eine Vollzugsanstalt ein denkbar ungünstiges setting für ein (psychologisches) Behandlungsprogramm darstellt.

Angesichts dieser Problematik wurde in unserem Fall, wie oben ausführlich beschrieben, versucht, die Untersuchungshaftsituation in Freiburg als ganze hinsichtlich einer behandlungsfreundlicheren Ausrichtung zu ändern. Hierzu gehörte beispielsweise die Einrichtung und Förderung von Gruppenaktivitäten (im Rahmen der Freizeitgestaltung) sowie insbesondere die Aus- und Fortbildung von Beamten. Dadurch wird die Wirkung der Therapie als solcher sicher wesentlich unterstützt, vielleicht sogar überhaupt erst möglich gemacht. Es ist allerdings zu beachten, daß es nur graduell gelungen ist und auch nur eingeschränkt gelingen kann, eine einigermaßen behandlungsfreundliche Atmosphäre in einer "klassischen" Untersuchungshaftabteilung zu schaffen. Die Untersuchungshaft stellt wie der Strafvollzug für die Durchführung ein sehr ungünstiges Umfeld dar. Der immer wieder festgestellte Widerspruch zwischen Strafe und Erziehung ist - wenn überhaupt - nur graduell aufzulösen. Hier Änderungen, die wesentlich sind und nicht nur formal den Anschein einer Verbesserung der Situation vermitteln, herbeizuführen, ist außerordentlich schwierig. Obwohl etwa im Strafvollzugsgesetz der Resozialisierung der Insassen Vorrang vor anderen Vollzugszielen eingeräumt wird, werden entsprechende Programme in der Vollzugspraxis in aller Regel nach wie vor als mehr oder weniger lästige Anhängsel betrachtet. Auch die gesetzlich vorgeschriebene erzieherische Ausgestaltung der Untersuchungshaft für junge Beschuldigte wurde bislang - vielleicht von (kurzfristigen) Modellprojekten abgesehen - kaum ernsthaft versucht. Bestenfalls werden mehr oder weniger unkoordinierte Einzelmaßnahmen in dieser Richtung ergriffen, vielfach unter äußerem Druck, die dem Ganzen den Anschein eines

"modernen" und "resozialisierungs-" bzw. "erziehungsfreundlichen" Vollzugs geben sollen.

Ging man vor Jahren, wie beschrieben, noch davon aus, daß auch eine relativ kurzfristige psychologische Behandlung Straffälliger zu beachtenswerten Erfolgen führt, ist man hier in den letzten Jahren vor dem Hintergrund einschlägiger Forschungsergebnisse doch wesentlich zurückhaltender geworden. Berücksichtigt man die soziale Situation Straffälliger, die vielfach beschriebenen Persönlichkeitsdefizite und die für eine Resozialisierung außerordentlich ungünstige Situation in einer Haftanstalt, kann in der Regel nicht davon ausgegangen werden, daß bereits wenige Behandlungsstunden zu einem nachhaltigen Erfolg, im Sinne der Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit, führen. Hinzu kommt, wie im Rahmen der Diskussion von Behandlungsprogrammen bei (inhaftierten) Straffälligen vermehrt hervorgehoben wird, daß eine psychotherapeutische Behandlung allein bei dieser Klientel - zumindest in der Regel - nicht zum Ziele führen dürfte. Straffälligkeit ist zu einem großen Teil sozial bedingt, was nicht bedeutet, daß nicht auch persönlichkeitspezifische Merkmale für delinquentes Verhalten verantwortlich gemacht werden können, jedoch dürften diese Persönlichkeitscharakteristika wiederum durch den Sozialisationsprozeß bewirkt sein. Die Bezugspersonen des (späteren) Straftäters, die ökonomischen Bedingungen, Wohn- und Arbeitsverhältnisse u.ä. haben für das Zustandekommen von Straftaten zweifellos einen großen Stellenwert.

Behandlungsprogramme, die lediglich beim Straftäter ansetzen, ohne das soziale Beziehungsgeflecht und die Bedingungen, in denen er sich etwa nach Haftentlassung aus der Vollzugs- bzw. U-Haftanstalt wiederum befindet, zu berücksichtigen, "überfordern" den Betroffenen, selbst wenn sie zunächst eine positive Wirkung auf seine Persönlichkeit ausüben. Dem aus dem Vollzug Entlassenen bleibt oft keine andere Wahl, als in sein früheres Milieu zurückzukehren. Hier findet er seine Bezugsgruppe, in welcher er sich am ehesten angenommen und verstanden fühlt. Der Versuch einer Umorientierung scheidet in aller Regel

daran, daß ihn andere Bevölkerungsgruppen ablehnen. In seiner eigenen Bezugsgruppe dürfte jedoch der Aufforderungscharakter, in frühere, straffällige Verhaltensweisen zurückzufallen, sehr groß sein. Es besteht die Gefahr, daß er von ihr gerade für die neu erlernten Verhaltensmuster und die während eines Behandlungsprogramms übernommenen Einstellungen sanktioniert wird und das Risiko eingeht, aus der Gruppe ausgeschlossen zu werden. Hinzu kommt, daß der Betroffene durch seine Inhaftierung von der Gesellschaft zusätzlich stigmatisiert wird, was seine Chance, "Fuß zu fassen", weiterhin reduziert. Resozialisierungsprogramme im Strafvollzug blenden auch heute noch gesellschaftliche Komponenten der Straffälligkeit und deren Folgen vielfach aus und lassen den Straffälligen, wie oben dargestellt, nach der Haftentlassung, also gerade dann, wenn er besonderer Hilfe bedarf, allein.

Die beschriebenen unterschiedlichen sozialen Einflüsse, die auf einen Insassen in der Untersuchungshaft einwirken (und von denen die Behandlung selbst nur einer und sicher nicht der stärkste ist) machen erklärbar, daß sich ein Behandlungserfolg im Nachtest kaum niederschlägt. Daraus kann jedoch nicht zwingend auf einen mangelnden Effekt der Behandlung geschlossen werden. So ist es durchaus denkbar, daß nach Abschluß der Hauptverhandlung, wenn der Proband "weiß, woran er ist", was sicherlich zu einer Beruhigung gerade auch hinsichtlich seiner psychischen Situation führen wird, es ihm möglich ist, selbst wenn er in eine Strafvollzugsanstalt eingeliefert wird, insbesondere jedoch wenn er in Freiheit kommt, das im Rahmen der Behandlung "Gelernte" umzusetzen, was u.U. zu einer zumindest vorübergehenden Stabilisierung und Senkung der Rückfallgefahr beitragen kann. Auch unter diesem Gesichtspunkt kann die bei den Freiburger Probanden festgestellte geringfügig niedrigere Widerrufsquote durchaus auch im Zusammenhang mit der Behandlung gesehen werden, wenn auch ein stringenter Bezug nicht herstellbar ist.

Insgesamt lassen sich die vor Beginn der Untersuchung formulierten Hypothesen durch die Untersuchungsergebnisse jedoch



bestenfalls teilweise bestätigen. So deuten einige Resultate darauf hin, daß die nach Hypothese 1 erwartete Reduzierung der spontanen Aggressivität (FPI-2) bei der Behandlungsgruppe eintrat. Was die nach Hypothese 2 postulierte Prisonisierung betrifft, deuten einige Resultate zwar darauf hin, daß eine solche etwa in einigen Skalen des Gießener Fragebogens feststellbar ist, jedoch sind auch hier die Resultate nicht einheitlich, was deren Interpretierbarkeit erheblich einschränkt. Dasselbe gilt hinsichtlich einer Verifizierung der in weiteren Hypothesen gemachten Aussagen.

Das Anstaltsklima ist in Freiburg zwar deutlich besser als in Mannheim, aber offensichtlich schlechter als in Rastatt (vgl. Hypothese 5). Ein wesentlicher Grund hierfür ist darin zu sehen, daß die Anstalt in Rastatt organisatorisch und baulich selbständig ist, während die Jugendabteilung für U-Häftlinge in Freiburg Teil des Gesamt-U-Haft-Komplexes ist und dieser wiederum organisatorisch zur großen JVA gehört. Dieser große Apparat mit ständig wechselndem Personal läßt eine vertraute Atmosphäre oder gar persönliche Beziehungen kaum aufkommen. Es deutet einiges darauf hin, daß die in Freiburg durchgeführte Schulung der Bediensteten durchaus zu einer Verbesserung des Klimas beigetragen hat, jedoch darf dieser Effekt nicht zu hoch bewertet werden. Das nach Hypothese 6 schließlich erwartete bessere Legalverhalten der behandelten U-Häftlinge konnte zwar relativ deutlich bestätigt werden, jedoch deuten sich in den Resultaten alternative Erklärungsmöglichkeiten an, die eine Rückführung dieses Ergebnisses auf die Behandlung bestenfalls eingeschränkt erlauben. So kann dieses günstige Ergebnis etwa durch den regional unterschiedlichen Sanktionsstil der Strafverfolgungsbehörden erklärt werden. Das zeigt gleichzeitig, mit welcher Zurückhaltung die Ergebnisse eines solch komplexen Behandlungsforschungsprojektes zu interpretieren sind, will man nicht einer vorschnellen Fehldeutung der Resultate erliegen. Die Ergebnisse der Behandlungsforschung zeigen deutlich, daß es in deren Geschichte nicht selten zu solchen voreiligen Fehlinterpretationen kam, was dazu führte, daß manches "Ergebnis" einer späteren kritischen Überprüfung nicht standhielt.

Manche weiteren Resultate der von uns durchgeführten Evaluation des Freiburger Behandlungsprogramms in der Untersuchungsabteilung für Jugendliche und Heranwachsende deuten jedoch zusätzlich auf einen eingeschränkten Erfolg dieser Behandlung hin. So kann aus den Interviews geschlossen werden, daß die Therapie eine entlastende und stabilisierende Wirkung, zumindest auf einen Teil der Insassen, ausübte. Das mag sich auch günstig auf die Rückfallquote niedergeschlagen haben.

Gerade in der Untersuchungshaft für Jugendliche und Heranwachsende kann eine Behandlung auch im Sinne einer Krisenintervention sehr sinnvoll eingesetzt werden. Das war etwa auch wesentliches Ziel der Behandlung in Freiburg. So ist, wie oben ausgeführt, kurz nach Einlieferung, insbesondere bei Erstinhaftierten, ferner im zeitlichen Umfeld der Hauptverhandlung mit einer erhöhten psychischen Belastung der Inhaftierten zu rechnen. Therapeutische Gespräche, die in ihrer Methodik auf diese Klientel abgestimmt sind, können hier eine sehr positive Wirkung haben. Das Ziel der Behandlung wäre dabei nicht "die Resozialisierung", sondern die kurzfristige Hilfe in konkreten momentanen Krisensituationen.

Nach inzwischen jahrelanger Behandlungsforschung auch in der Bundesrepublik überrascht das vorgelegte Ergebnis nicht. Eine psychologische Behandlung in einer Vollzugsanstalt, die in der Realität nach wie vor eine primär und nahezu ausschließlich auf Strafe ausgerichtete totale Institution darstellt, kann, wie dargelegt, eine die schädlichen Folgen der Inhaftierung reduzierende Wirkung haben. Soll eine solche Behandlung jedoch eine (dauerhafte) Resozialisierungswirkung haben, soll sie also über die Inhaftierungszeit hinaus bewirken, daß der Betroffene, der in aller Regel jahrelang (oder gar jahrzehntelang) ein straffälliges Leben geführt hat, nun zu einem rechtstreuem Bürger wird, muß sie - soll die Hoffnung auf ein solch anspruchsvolles Ziel überhaupt begründbar sein - insbesondere durch tatkräftige konkrete Hilfe und Unterstützung nach der Haftentlassung ergänzt werden. Eine solche Behandlung muß sich

auf konkrete Probleme des Betroffenen konzentrieren, darf nicht rein verbal, sondern muß handlungsorientiert sein und muß insbesondere eine direkte Hilfe bei der Lösung der sich für den Straffälligen ergebenden Schwierigkeiten beinhalten. Die Behandlung im Vollzug ist hier lediglich eine Vorbereitung auf die "eigentliche" Behandlung und Hilfe, die mit der Haftentlassung beginnen muß. Hier sollte dem Entlassenen Unterstützung angeboten werden, die selbstverständlich nicht nur in Gesprächen bestehen darf. Die Bewährungshilfe etwa erfüllt diese Funktion teilweise, ist jedoch durch starke Überlastung infolge hoher Fallzahlen beeinträchtigt.

In der Behandlung Straffälliger dürften praktische Hilfen und soziale Trainingsmaßnahmen in aller Regel einen besseren Effekt erzielen als psychotherapeutische Behandlung. Vor einer "Pädagogisierung" bzw. "Psychologisierung" konkreter Probleme Straffälliger, wie etwa Arbeitslosigkeit, Mangel adäquater Wohnmöglichkeiten u.ä. muß ausdrücklich gewarnt werden. Hier können Gespräche, gar eine Psychotherapie durchaus helfen, etwa in dem Sinne, daß sie die Änderungsmotivation des Betroffenen erhöhen, eine "konkrete" Unterstützung dürfte jedoch in aller Regel das angemessenere sein - wenn man wirklich helfen will.

Die Erkenntnis, daß der Straf- bzw. Untersuchungshaftvollzug einerseits das denkbar ungünstigste Umfeld für Resozialisierungsprogramme bietet, andererseits jedoch die teuerste Sanktionsform darstellt, sollte dazu beitragen, die Bemühungen zur Reduzierung der Zahl der Insassen weiterhin zu intensivieren. Das gilt insbesondere für Jugendliche und Heranwachsende und hier gerade auch für Untersuchungshäftlinge. Daß hier die Grenzen des Möglichen bei weitem noch nicht erreicht sind, zeigt gerade auch unsere Untersuchung. Der Sanktionsstil der Gerichte ist an den einzelnen erfaßten Orten sehr unterschiedlich. Im Bereich der leichteren und mittelschweren Kriminalität hat ein Betroffener in Freiburg eine höhere Chance, mit einer ambulanten Sanktion belegt zu werden, als etwa in Mannheim oder Rastatt. Trotzdem ist, wie gezeigt, gerade in Frei-

burg die Rückfallquote geringer, obwohl sie vor diesem Hintergrund als höher zu erwarten wäre.

Es gibt deutliche Belege dafür, daß gerade Untersuchungshaft oft zweckentfremdet bewußt als Sanktion eingesetzt wird (vgl. Wetzstein in diesem Band). Das ist jedoch - abgesehen von rechtsstaatlichen Gesichtspunkten - auch kriminologisch außerordentlich problematisch, berücksichtigt man, daß vieles dafür spricht, daß die Inhaftierung eher zur Aufrechterhaltung einer kriminellen Karriere - zumindest bei der Population der Inhaftierten - als zur Abschreckung vor weiteren Straftaten beiträgt.

## 2. Die Jugendabteilung der JVA Freiburg (Untersuchungshaft) nach Abschluß des Forschungsprojektes

Es soll im folgenden noch kurz darauf eingegangen werden, was in der Jugendabteilung der JVA Freiburg (U-Haft) im Zusammenhang mit dem Behandlungsforschungsprojekt und nach dessen Abschluß sich ergeben bzw. sich verändert hat und wie die Situation heute ist.

Nach Abschluß der sogenannten Feldphase des Projekts wurden die therapeutischen Gruppensitzungen fortgeführt. In der Endphase der Untersuchung wurde sowohl von seiten der jungen Gefangenen wie auch von seiten der Beamten der Wunsch nach Fortführung der Gruppengespräche geäußert. Den behandelnden Psychologen erschien der Abbruch der Gruppentherapie am Ende des planmäßigen Untersuchungszeitraums ebenfalls nicht angezeigt: Zum einen waren für die jungen Gefangenen in der Anstalt mit den geringsten "Ausschlußzeiten" (s. den Beitrag von Busch in diesem Band) die drei Gruppensitzungen pro Woche zu einer stehenden Einrichtung geworden, zu einer sehr willkommenen Gelegenheit, die Zelle zu verlassen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es hätte für sie weit mehr als nur eine unbillige Härte bedeutet, wenn die Psychologen auf

einmal weggeblieben wären. Zum anderen waren die Gruppensitzungen mittlerweile Hauptbestandteil des Wochenprogramms der Jugendabteilung, so daß es nicht vertretbar gewesen wäre, diese ersatzlos zu streichen. Das entstehende Vakuum hätten Aufsichtsdienst und Sozialdienst nicht ausfüllen können.

Eine Fortführung des Behandlungsprogramms in unveränderter Form über den vorgesehenen Untersuchungszeitraum hinaus war jedoch nicht möglich und erschien auch nicht sinnvoll: Das von den Mitarbeitern des WI-JHW bestrittene Behandlungsprogramm hatte einen sehr großen Teil der gesamten Personalkapazität des kleinen Instituts während der Durchführung des Projektes gebunden, so daß andere Aufgaben (eigene Forschungsarbeit, Fortbildungstätigkeit, ambulante Diagnostik und Therapie) nur noch sehr begrenzt wahrgenommen werden konnten. Von daher war eine Reduzierung des Gruppenangebots dringend geboten.

Eine inhaltliche Veränderung des Gruppenansatzes erschien deshalb angezeigt, weil in den sogenannten VT-Gruppen (siehe den Beitrag von Deutschbein in diesem Band) ein Defizit an Gesprächs- und Reflexionsmöglichkeit über persönliche Probleme und Sorgen der jugendlichen Inhaftierten offenbar geworden war. Wie an anderer Stelle schon festgestellt wurde (siehe die Beiträge Pielmaier, Wetzstein in diesem Band und Wetzstein 1980, S. 62), ließ die Bearbeitung der Trainingseinheiten innerhalb der Sitzung keinen Raum, um auf persönliche Dinge des einzelnen in ausreichendem Maße einzugehen.

Dem rechnungstragend wurden nach Abschluß der Behandlungsphase zwei Gruppen gebildet, die jeweils zwei Sitzungen pro Woche von je 75 Minuten Dauer erhielten. Die Teilnahme an diesen therapeutisch orientierten Gesprächsgruppen war wiederum freiwillig. Die Grundsätze der Geschlossenheit nach außen (Schweigebot der Therapeuten) und der festen Gruppe (kein beliebiger Wechsel der Teilnehmer von einer Gruppe zur anderen) wurden beibehalten. Die Gespräche wurden fortan nicht mehr auf Tonband aufgezeichnet. Verhaltenstherapeutische Gruppen gab es nicht mehr, dafür sollten - bei Bedarf - Rollenspielsequenzen

aus dem vorhandenen Trainingsprogramm eingeschoben werden. Dies wurde nur etwa ein Jahr lang praktiziert und danach zugunsten der "therapeutisch orientierten Gesprächsgruppen" aufgegeben, die heute noch existieren. Von Ausnahmen abgesehen, besuchen die Jugendlichen und Heranwachsenden die Gruppensitzungen regelmäßig.

Einige Zeit, nachdem dieser veränderte Gruppenansatz praktiziert wurde, stellte sich heraus, daß Konflikte, die in der Gruppe offenkundig wurden, dort häufig nicht gelöst werden konnten. Das war z.B. dann der Fall, wenn Beteiligte in verschiedenen Gruppen waren und wenn Beamte involviert waren. Es wurde daher die sogenannte "Große Gruppe", eine Art "Hausparlament" eingerichtet, an der neben den beiden Psychologen auch die Beamten und die Sozialpädagogin teilnahmen. Über lange Zeit wurde diese "Hausversammlung" 14tägig durchgeführt, später in größeren Zeitabständen. Inzwischen ging es nicht mehr nur um die Lösung von Konflikten innerhalb und zwischen den Gruppen, sondern auch um die Durchsetzung von Forderungen u.ä. gegenüber der Anstalt. Ein Sprecher wurde gewählt, der vor allem für die Jugendlichen da sein sollte, die sich selbst schlecht artikulieren konnten. Die "Große Gruppe" war und ist, sowohl für die Jugendlichen wie für die Beamten, eine bescheidene Möglichkeit, nach demokratischen Regeln miteinander umzugehen und Demokratieverständnis zu erwerben.

Daß aus der Rolle des Koordinators zwischen Projektmitarbeitern und Anstalt, die der Projektleiter des WI-JHW seinerzeit innehatte, eine Beraterfunktion für die Jugendabteilung geworden ist, wurde an anderer Stelle bereits gesagt (siehe den Beitrag von Wetzstein in diesem Band) und bedarf keiner weiteren Ausführungen.

Generell ist festzustellen, daß die Psychologen des WI-JHW vom Mitarbeiterstab der Anstalt akzeptiert sind und ihre Tätigkeit in der JVA Freiburg - als externe Kräfte - heute nicht mehr infragegestellt wird. Wahrscheinlich trägt gerade die Tat-

sache, daß sie "anstaaltsfremde Personen" sind, mit dazu bei, daß wenigstens in Teilbereichen die rigiden Strukturen des Vollzugs aufgebrochen und positive Veränderungen erreicht bzw. durchgesetzt werden konnten.

Nicht nur innerhalb der JVA Freiburg, sondern auch außerhalb derselben zeitigt das Behandlungsforschungsprojekt Auswirkungen, die in Ergänzung zur psychotherapeutischen Behandlung der jugendlichen Straftäter unterstützend seine Lebenswelt verändern und seine Chancen, in Zukunft ein straffreies Leben führen zu können, verbessern sollen.

So hat sich in den letzten Jahren der weiter oben (vgl. den Beitrag von Wetzstein in diesem Band) beschriebene Kontakt zwischen den Freiburger Jugendrichtern und -staatsanwälten und den Mitarbeitern des WI-JHW zunehmend lebhafter gestaltet und intensiviert. Dies hat zur Folge, daß die Richter und Staatsanwälte häufiger als früher bereit sind, unter Einbeziehung der Psychologen gemeinsam mit diesen nach Lösungen zu suchen, die nicht zwangsläufig in Einweisungen in den Strafvollzug münden. Trotz der relativ großen Nähe zum Gericht wurden die Psychologen im Bewußtsein der jungen Delinquenten offenbar nicht einfach dem "Establishment" zugerechnet, vor dem man sich in acht zu nehmen hat, sondern es ist im allgemeinen das nötige Vertrauen da, um die Unterstützung des Psychologen in Anspruch zu nehmen.

Auch in der Sozialarbeit, soweit sie sich mit schwer delinquenzbelasteten Jugendlichen und Heranwachsenden befaßt, hat sich das Engagement des WI-JHW in der Untersuchungshaft für Jugendliche ausgewirkt: Sowohl die Sozialarbeiter in der Region, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, wie auch die Bewährungshelfer im Landgerichtsbezirk Freiburg, sind mittlerweile mehr oder weniger vertraut mit der Aufgabenstellung des WI-JHW und seinen Möglichkeiten und machen Gebrauch davon.

Daß die Psychologen des Instituts in der Zusammenarbeit mit den obengenannten Stellen loyal gegenüber ihren Klienten sind und ihr Schweigeversprechen ernstnehmen, versteht sich von selbst. Das bis heute fehlende Zeugnisverweigerungsrecht der Psychologen hat bislang nicht zu ernsthaften Schwierigkeiten geführt, das heißt, daß weder die Strafverfolgungsbehörden noch die Richter bisher Druck ausgeübt haben, um Informationen zu bekommen, die der Psychologe tatsächlich oder vermeintlich hat, aber nicht preisgeben will. Nur durch diesen Umstand ist eine vertrauensvolle und damit sinnvolle Zusammenarbeit mit den Betroffenen überhaupt erst möglich.

Bleibt noch zu fragen, ob die Durchführung des Behandlungsforschungsprojekts wahrnehmbare Auswirkungen auf die Gruppe junger Inhaftierter hatte, die als Betroffene daran teilgenommen haben und welche das sind.

Hier sind nicht die therapierelevanten Effekte gemeint (siehe die Beiträge von Deutschbein und Kury in diesem Band), sondern sonstige mögliche Auswirkungen auf das Verhalten des jungen Inhaftierten nach seiner Entlassung und auf seine Lebensführung. Die Mitarbeiter des WI-JHW haben die Beobachtung gemacht, daß während der sogenannten Feldphase, aber auch in der Folgezeit, Klienten und ihre Bezugspersonen (Eltern, Freundin, Partnerin), die früher - wohl aufgrund negativer Erfahrungen mit Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen - nicht freiwillig eine solche Stelle aufgesucht haben, von dem Beratungsangebot des Instituts Gebrauch machten und überhaupt eher in der Lage waren, zur Bewältigung ihrer Schwierigkeiten psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. So haben z.B. mehrere Heranwachsende, die während der Durchführung des Behandlungsforschungsprojekts in Untersuchungshaft waren, später spontan einen der Psychologen des Instituts des JHW aufgesucht mit der Bitte, sie in ihrem Bemühen, Tätowierungen entfernt zu bekommen, zu unterstützen. Die Unterstützung bestand dann darin, daß der Psychologe den Kontakt zu den infragekommenden Hautärzten herstellte und ggf. eine psychologische Stellungnahme gegenüber der Krankenkasse abgab.



In den Jahren nach Abschluß des Projekts ist des öfteren im WI-JHW die Frage diskutiert worden, ob man sich aus der Jugendabteilung der JVA zurückziehen sollte. Diese Frage war meist dann aktuell, wenn entweder "vor Ort" der Eindruck entstanden war, die Mitarbeiter des Instituts seien in der Anstalt unerwünscht oder wenn Entscheidungen auf ministerieller Ebene, die nach Auffassung der Betroffenen den Interessen der Jugendabteilung zuwiderliefen, über deren Kopf hinweg getroffen worden waren. Es ist immer wieder festzustellen - und dies gilt sicherlich nicht nur für den Strafvollzug -, daß die Entscheidungen auf der politischen Ebene fallen und daß dabei fachliche Gesichtspunkte sehr oft außer Betracht bleiben. Trotz mannigfacher Enttäuschungen und Frustrationen dieser Art, und obwohl manchmal auch zu hören war, daß das WI-JHW in der JVA Freiburg eine Alibifunktion erfülle, hat das Jugendhilfswerk sich nicht aus dem Vollzug zurückgezogen. Immerhin verbringen zwei Mitarbeiter des Instituts einen nicht unerheblichen Teil ihrer Arbeitszeit in der Jugendabteilung der Vollzugsanstalt, ohne daß diese Tätigkeit nachweisbare Ergebnisse zeitigt.

Wenn sich auch die mit psychologisch-statistischen Methoden ermittelten Effekte in bezug auf Therapieerfolg oder Legalverhalten sehr in Grenzen halten (siehe die Beiträge von Deutschbein und Kury in diesem Band), so haben die - mit den Meßinstrumenten nicht erfaßten - Erfahrungen während des Projekts und auch danach, bei den beteiligten Psychologen die Überzeugung erhalten, daß die Arbeit sinnvoll ist und daß sie den jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungsgefangenen nützt.

Wie weiter oben (siehe den Beitrag von Wetzstein in diesem Band) bereits mitgeteilt wurde, ist im WI-JHW die Notwendigkeit, für jugendliche Straftäter eine Alternative zur Untersuchungshaft zu finden, seit langem erkannt worden. Um immer wieder bei den zuständigen Stellen auf diese Notwendigkeit hinzuweisen, hätte es nicht erst der Durchführung des hier beschriebenen Behandlungsforschungsprojektes bedurft. Beobach-

tungen und Erfahrungen im Rahmen des Projektes haben die Mitarbeiter des WI-JHW in ihrer Überzeugung bestärkt, daß die Schaffung einer Alternativeinrichtung zur Jugenduntersuchungshaft dringend geboten ist.

Sicherlich hat die jahrelange intensive Arbeit in der Jugendabteilung der JVA-Freiburg - Untersuchungshaft - mit dazu beigetragen, daß der Landeswohlfahrtsverband Baden dem WI-JHW in der Planungsphase einer Alternativ-Einrichtung zur Untersuchungshaft für Jugendliche Gelegenheit gegeben hat, an der Erstellung einer vorläufigen Konzeption mitzuwirken (siehe dazu Post u. Blumenberg 1983).

Der Landeswohlfahrtsverband Baden als Träger hat diese Sonder-einrichtung als Modellprojekt vorgesehen, das über einen Zeitraum von fünf Jahren wissenschaftlich begleitet werden soll. Das WI-JHW ist - sicherlich nicht zuletzt aufgrund der in diesem Feld gesammelten umfangreichen Erfahrung - mit der wissenschaftlichen Begleitung beauftragt worden.

### 3. Schlußfolgerungen

Zum Abschluß sollen vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen zur Behandlung und Behandlungsforschung im Strafvollzug sowie zum eigenen Behandlungsforschungsprojekt in einer Untersuchungshaftabteilung für Jugendliche und Heranwachsende noch einige stichwortartige Überlegungen zur Resozialisierungsproblematik angestellt und Schlußfolgerungen daraus gezogen werden (vgl. ausführlich Kury 1986).

Unseres Erachtens scheint das Problem der Behandlungsforschung bei Straffälligen weniger an Schwierigkeiten der Forschung als vielmehr an Problemen der Behandlung zu liegen. Das soll nicht heißen, daß die Forschung in diesem Bereich problemlos ist, ganz im Gegenteil, wir haben ausführlich darauf hingewiesen, wie groß die methodischen Probleme sind. Es bedeutet vielmehr, daß das gegenwärtige Problem der Behandlung von Rechtsbrechern

(im Vollzug), wenn überhaupt, nur partiell durch eine Verbesserung der Behandlungsforschung vorangetrieben werden kann, wenn man einmal von der zweifellos wichtigen Funktion der Forschung absieht, auf Mängellagen hinzuweisen, und das Augenmerk vornehmlich auf den "Nachweis" der Wirksamkeit von Behandlungsprogrammen richtet. Dieser "Nachweis" der Wirksamkeit, welcher Behandlungsprogramme auch immer, wird von Kritikern leicht in Frage gestellt werden können. Die Resultate der bisherigen Behandlungsforschung werden, wie ausgeführt, kontrovers und widersprüchlich diskutiert. Jede Partei wird aus diesen Ergebnissen die zur Stützung ihrer Argumentation nützlich scheinenden Resultate herauslesen können. Daraus den Schluß abzuleiten, daß die Behandlungsforschung außer verwirrenden Ergebnissen nichts gebracht hätte, wäre jedoch falsch. Es gibt vielmehr eine ganze Reihe von Resultaten, die von den entsprechenden Experten heute weitgehend anerkannt sind und relativ deutlich die Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer Behandlung inhaftierter Straffälliger zeigen.

1. Resozialisierungsmaßnahmen im Strafvollzug oder allgemeiner in einer totalen Institution scheinen uns nur dann erfolgversprechend im Sinne einer Reduzierung der Rückfallquote, wenn einerseits die gesamte Anstalt auf dieses Resozialisierungsziel ausgerichtet ist und andererseits die Behandlungsmaßnahmen über die Inhaftierungszeit hinausgehen bzw. eine adäquate Nachbetreuung stattfindet. Ansonsten scheinen Behandlungsmaßnahmen zwar nicht sinnlos zu sein, dürften jedoch mehr den Aspekt einer Humanisierung des Vollzugsalltags haben, ein Gesichtspunkt, der in seiner Bedeutung eher betont als abgeschwächt werden soll. Einen Erfolg im Sinne eines besseren Legalverhaltens, u.U. auch Jahre nach Haftentlassung, zu erwarten, wäre nach den bisherigen Resultaten der Behandlungsforschung jedoch verfehlt. Eine primäre Ausrichtung der Vollzugsanstalt auf das Resozialisierungsziel bedeutet etwa, daß die erforderlichen räumlichen Bedingungen gegeben sind (z.B. Wohngruppenvollzug), daß die Beamten eine entsprechende zusätzliche Ausbildung haben, das Resozialisierungsziel unterstützen

und nicht primär die Funktion des "Schließers" ausüben, daß die vorgesetzte Verwaltungsbehörde (in der Regel das Justizministerium) die Bemühungen der Anstalt unterstützt, daß das nötige Behandlungspersonal, wie Psychologen, Sozialarbeiter u.ä., vorhanden ist, daß Kontakte "zur Außenwelt" gepflegt werden, daß das Leben in der Anstalt möglichst wenig von demjenigen "draußen" entfremdet wird usw.

2. Die Behandlung von Straffälligen auch innerhalb des Vollzugs sollte, wie erwähnt, zumindest zu Beginn eines Programms weniger in Psychotherapie bestehen als vielmehr in sozialen Trainingsmaßnahmen und lebenspraktischen Hilfen. Es muß zunächst darum gehen, die Lebenssituation der Probanden soweit zu verbessern und zu regeln, daß psychotherapeutische Maßnahmen, wenn sie überhaupt notwendig sind, sinnvoll angewandt werden können. Als lebenspraktische Hilfsmaßnahmen kämen beispielsweise in Betracht die Unterstützung und Hilfe bei Wohnungs- und Arbeitssuche, bei der Schuldenregulierung u.ä. Probanden, die nach der Haftentlassung aufgrund mangelnden Einkommens kaum wissen, wie sie ihre Wohnung und ihren Lebensunterhalt finanzieren sollen und auch nicht absehen können, ob sich diese Situation jemals ändert, also eine schlechte Zukunftsperspektive haben, dürften - zumindest auf Dauer - kaum für psychotherapeutische Maßnahmen allein ansprechbar sein. Hier ist allzu rasch mit der nicht unberechtigten kritischen Frage zu rechnen: "Was bringt mir das alles in meiner Situation?"

Vielfach wird bei Behandlungsprogrammen übersehen, daß die betroffenen Straffälligen nicht nur psychische Schwierigkeiten, sondern in aller Regel darüber hinaus ganz konkrete praktische Probleme, wie etwa hohe Schulden, keine Wohnung, keine Arbeitsstelle und Partnerprobleme haben, deren Bewältigung durch eine Psychotherapie zumindest allein kaum möglich ist. Es ist der Eindruck nicht von der Hand zu weisen, daß manches Behandlungsprogramm die Lösung solcher Probleme ausklammert, weil sie wesentlich schwieriger ist als die Durchführung etwa

einer Psychotherapie in einer Vollzugsanstalt. Daß unter solchen Bedingungen von der Wirkung letzterer, etwa im Hinblick auf die Bewältigung genannter Probleme, nicht allzu viel erwartet werden darf, versteht sich eigentlich von selbst.

3. Die einzelnen Resozialisierungsmaßnahmen innerhalb des Vollzugs müssen aufeinander abgestimmt sein und sich gegenseitig ergänzen. Bisher laufen Einzelmaßnahmen oft mehr oder weniger unverbunden nebeneinander her. Innerhalb eines solchen Resozialisierungsprogramms können psychotherapeutische Gespräche, u.U. nur über kurze Zeit durchgeführt, durchaus einen Stellenwert haben.

4. Unabhängig von den Einschränkungen gegenüber einer Psychotherapie bei Straffälligen ist deren Motivation für eine solche Behandlung zu berücksichtigen. Gerade im Strafvollzug dürfte sich ein Großteil der Insassen nicht aufgrund intrinsischer Behandlungsmotivation für die Teilnahme an einem Resozialisierungsprogramm entscheiden, sondern weil sie direkt oder indirekt einen praktischen Vorteil erwarten, so etwa mehr Vollzugslockerungen oder eine Verbesserung der Situation innerhalb des Vollzugs. Bei der Auswahl der Teilnehmer an einem Behandlungsprogramm und im Umgang mit ihnen sollte deshalb die Motivation der Betroffenen eine wesentliche Rolle spielen.

5. Eine zentrale Bedeutung für die Wirksamkeit eines Resozialisierungsprogramms kommt der Entlassungsvorbereitung zu. Der Übergang in die Freiheit sollte gründlich vorbereitet und begleitet werden. So sollte von Vollzugslockerungen gegen Ende der Haftzeit wesentlich mehr Gebrauch gemacht werden als es gegenwärtig der Fall ist. Das Behandlungsprogramm muß die während dieser Vollzugslockerungen gemachten Erfahrungen mit berücksichtigen. Die Vollzugslockerungen sollten gründlich vor- und nachbereitet werden. Der Übergang in die Freiheit sollte möglichst kontinuierlich erfolgen. Behandlungsprogramme, die sich lediglich auf die Inhaftierungszeit beschränken und eine solche möglichst nahtlose Überleitung in die Freiheit nicht beinhalten, vergeben sich eine wesentliche Chance, dem

Rechtsbrecher zu helfen, außerhalb des Vollzugs ohne die Begehung von Straftaten zurechtzukommen.

6. Ergänzend sollte zumindest in der ersten Zeit nach Haftentlassung, wie erwähnt, eine Nachbetreuung stattfinden. Hierbei ist jedoch ebenfalls das Freiwilligkeitsprinzip zu beachten. In der Regel sind die ersten Monate in Freiheit diejenigen mit der größten Rückfallgefährdung. Der Proband muß sich, insbesondere nach jahrelanger Haftstrafe, erst wieder an das Leben in Freiheit gewöhnen. Für hier auftauchende Probleme sollte ihm Hilfe und Unterstützung angeboten werden.

7. Was speziell die Untersuchungshaft betrifft, sind eigenständige Resozialisierungsprogramme unseres Erachtens nur wenig sinnvoll. Psychologische Behandlung in der Untersuchungshaft kann allerdings als Krisenintervention der Bewältigung der mit der Inhaftierung im Zusammenhang zu sehenden Probleme (Haftchock, Vorbereitung auf die Hauptverhandlung) dienen. Auf keinen Fall kann und darf sie jedoch von den erheblichen Mängeln der Vollzugssituation ablenken. Eine Behandlung in der U-Haft kann auch sinnvollerweise ein im Strafvollzug anschließendes Resozialisierungsprogramm vorbereiten und darauf hinlenken. Das setzt jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Behandlungspersonal der U-Haft und der späteren Strafvollzugsanstalt voraus, wovon wir noch weit entfernt sind. Um die Schäden einer Inhaftierung in der U-Haft möglichst geringzuhalten, sind primär nicht psychologische Programme zu initiieren, sondern ist zuerst die Haftpraxis zu ändern. Insbesondere ist die Zahl der Untersuchungshäftlinge zu reduzieren. U-Haft darf nicht, wie es gegenwärtig gängige Praxis ist, eine versteckte Strafhafte darstellen. Ferner ist die Haftzeit wesentlich zu verkürzen.

8. Von den Kritikern der Behandlungsforschung wird zu Recht darauf hingewiesen, daß die bisherigen Ansätze zur intramuralen Resozialisierung vielfach ihr Ziel, zumindest in dem intendierten Ausmaß, nicht erreicht haben und vielleicht auch nicht erreichen können. Das liegt u.a. an Mängeln dieser Programme

und an der Schwierigkeit zu deren sinnvoller Durchführung in der auf ein anderes Ziel eingerichteten totalen Institution Strafvollzugsanstalt. Wenn es primär um die Resozialisierung von Straftätern geht, muß aus den bisherigen Forschungsergebnissen der Schluß gezogen werden, diese möglichst außerhalb von Gefängnismauern zu betreiben. Daß dies vielfach möglich ist, ohne daß dadurch etwa die innere Sicherheit gefährdet wird, die Bevölkerung somit einer größeren Gefahr ausgesetzt ist, zeigen zahlreiche kriminologische Ergebnisse, u.a. auch unser eigenes Projekt. So verhängen die Freiburger Jugendrichter, wie oben ausgeführt, wesentlich mehr ambulante Sanktionen, auch bei schwerer straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden, also auch bei solchen mit - nach den üblichen Kriterien errechneten - schlechteren Kriminalprognosen. Trotzdem ist die Widerrufsquote mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (auch) aufgrund der in der U-Haft durchgeführten Behandlung, wie dargestellt, in Freiburg niedriger. Diese Jugendrichter erreichen mit ihrem Vorgehen u.U. zusammen mit dem Behandlungsprogramm somit nicht nur in stärkerem Maße das intendierte Ziel, sondern tragen zu einer Entlastung des Strafvollzugs bei, ein Gesichtspunkt, der auch unter finanziellen Aspekten interessant ist, wenn man berücksichtigt, daß der Strafvollzug mit Abstand die teuerste Sanktionsart darstellt.

Daß etwa Resozialisierungsprogramme im Vollzug bei einer Überbelegung, wie sie gegenwärtig in vielen Vollzugsanstalten gegeben ist, nicht mehr möglich sind, zeigt die Praxis deutlich. Vielfach müssen aufgrund der Überbelegung Notmaßnahmen ergriffen werden, denen Behandlungsprogramme in der Regel als erste zum Opfer fallen. Hinzu kommt, daß eine Überbelegung, insbesondere in großen Anstalten, zu einer Steigerung ungünstiger subkultureller Einflüsse beitragen dürfte. So sehen Bakal u. Polsky (1979, S. 17) in der Überbelegung eine wesentliche Ursache für das Scheitern von Behandlungseinrichtungen. "Overpopulation leads to organizational problems, and the custody and control of the institution become more important than rehabilitation and programming. The custodial staff members bargain with the inmates and delegate power to the deviant, thus reinforcing the criminal subculture".

Es spricht vieles dafür, diese Praxis der ambulanten Sanktionen, wie in den letzten Jahren etwa im Bereich der Bewährungshilfe geschehen, weiter auszubauen. Zu prüfen ist hier, wieweit die Betroffenen Unterstützung durch besondere Maßnahmen benötigen, wobei es sich insbesondere um lebenspraktische Hilfen handeln dürfte, wie etwa Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung. Eine psychologisch-therapeutische Behandlung sollte die soziale Situation der Betroffenen von vornherein berücksichtigen. Ein zweispuriges Vorgehen in dem Sinne, daß eine psychotherapeutische Behandlung von konkreten sozialen Hilfen begleitet wird, dürfte am erfolgversprechendsten sein.

9. Im Straf- oder auch Untersuchungshaftvollzug selbst scheint uns ein wesentliches Problem darin zu liegen, daß der vielfach beschriebene Zielkonflikt zwischen kustodialen und Behandlungsaufgaben, der in Behandlungseinrichtungen sicherlich in der Regel zutage tritt (vgl. Böhm 1980, S. 92; siehe auch Street u.a. 1966), nach wie vor eher zugunsten der ersteren gelöst wird. Bakal u. Polsky (1979, S. 17) betonen etwa hinsichtlich dieses Zielkonfliktes: "Even in institutions where treatment goals are dominant, the conflicts between these opposing objectives can lead to inconsistent treatment. In this way, therapeutic gains become insignificant" (vgl. etwa auch Wolfgang u.a. 1972, S. 243 ff.). Das zeigt sich auch in der oben beschriebenen raschen Abschaffung von Behandlungsprogrammen bei Schwierigkeiten etwa aufgrund von Überbelegung. Der Eindruck ist nicht von der Hand zu weisen, daß im Vollzug Behandlungsprogramme vielfach ein mehr oder weniger lästiges "Anhängsel" sind, auf das im Zweifelsfall allzu rasch verzichtet wird. Behandlung wird, wie meist auch diejenigen, die sie vertreten, etwa Psychologen oder Sozialarbeiter, einerseits zwar gern als Aushängeschild für einen (vermeintlichen) progressiven Vollzug verwandt, rangiert andererseits aber in aller Regel weit hinter anderen "Vollzugsaufgaben". Strafvollzug wird nach wie vor zunächst als Strafe betrachtet, obwohl im Strafvollzugsgesetz als primäre Aufgabe des Vollzugs und als Vollzugsziel angesehen wird, den Gefangenen zu befähigen, "künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten



zu führen" (§ 2 StVollzG). Strafvollzugsgesetz und Praxis klaffen hier weit auseinander.

Der vorwiegend strafende Charakter des Strafvollzugs und die Widerstände gegenüber einer ernsthaften Einführung des Behandlungsgedankens drücken sich deutlich in vollzugsinternen Regelungen aus, die einerseits einem Behandlungsvollzug zuwiderlaufen und nachweislich ohne größere Probleme geändert werden könnten, dies andererseits aber in der Praxis nicht getan wird. Die in § 3 StVollzG formulierten Grundsätze der Hilfe für den Strafgefangenen zur Integration in ein Leben in Freiheit, zur Angleichung des Lebens im Vollzug so weit wie möglich an die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb und Entgegenwirkung schädlicher Folgen im Vollzug (Integrations-, Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatz) und die daraus abzuleitenden Forderungen werden in der Praxis kaum bzw. außerordentlich zögernd eingelöst. So dürfte etwa in vielen Fällen, wenn nicht gar in der Regel, die großzügigere Öffnung der Zellen zu keinen Sicherheitsproblemen führen, würde aber den "Lebensraum" des Insassen wesentlich erweitern. Einzelne Vollzugsmodelle, wie etwa in Berlin-Tegel oder Hamburg-Fuhlsbüttel, konnten zeigen, daß die großzügigere Öffnung der Zellen eher zu einer Entspannung der Situation im Vollzug führt. Auch die Besuchsregelung könnte vielfach ohne größere Probleme großzügiger gehandhabt werden, wird doch in der Literatur, etwa auch von Vollzugspraktikern, immer wieder auf die Bedeutung der Außenkontakte hingewiesen.

Die Liste der Beispiele könnte nahezu endlos erweitert werden (vgl. hierzu etwa auch Böhm 1980, S. 91 ff.). Einzelne Anstalten mit "experimentierfreudigen" Anstaltsleitern haben gezeigt, daß solche Änderungen ohne größere Probleme durchführbar sind, ja, daß sie sich, wie erwähnt, in aller Regel positiv auf das Anstaltsklima und damit etwa auch auf die Arbeitssituation der Bediensteten auswirken. Es soll damit keineswegs bestritten werden, daß sich die Vollzugssituation in den letzten Jahren (wesentlich) verbessert hat. Allerdings muß man

sich unseres Erachtens darüber im klaren sein, daß von einem Behandlungsvollzug, in welchem eine wirksame Resozialisierung durchgeführt werden kann, zumindest in der Regel bei weitem noch nicht gesprochen werden kann, wobei strittig ist, ob eine solche Behandlung mit dem Ziel der Resozialisierung in einer Strafvollzugsanstalt überhaupt sinnvoll möglich ist. Hier kann es nicht nur darum gehen, lediglich einige Psychologen und Sozialarbeiter (mehr) einzustellen, die dann, zumindest wenn sie engagiert sind, bereits nach kurzer Zeit verschlissen sind bzw. sich "anpassen". Ziel muß es vielmehr sein, dem Vollzug den Charakter einer Strafanstalt zugunsten einer primär auf Behandlung ausgerichteten Institution zu nehmen, etwa Möglichkeiten des sozialen Lernens zu schaffen und einen kontinuierlichen Übergang in ein Leben in Freiheit zu gewährleisten.

10. Es wäre jedoch falsch, den Widerstand gegenüber einer Änderung der Strafvollzugssituation hinsichtlich mehr Resozialisierungsfreundlichkeit im weitesten Sinne allein dem Strafvollzug und den dafür Verantwortlichen zuschreiben zu wollen. Vielmehr drückt sich hierin eine Haltung aus, die in breiten Teilen der Bevölkerung verwurzelt sein dürfte. So betonen etwa Bakal u. Polsky (1979, S. 17) im Zusammenhang mit der Diskussion des Zielkonflikts im Strafvollzug (vgl. oben), "there is no doubt that these conflicts stem from society's confused and ambivalent attitude toward the lawbreaker". Auf die hier angesprochene Problematik wies bereits zu Anfang des Jahrhunderts Mead (1918, S. 577) hin: "It is quite impossible psychologically to hate the sin and love the sinner. We are very much given to cheating ourselves in this regard. We assume we can detect, pursue, indict, prosecute and punish the criminal and still retain toward him the attitude of reinstating him in the community as soon as he indicates a change of social attitude in himself, that we can at the same time overwhelm the offender and comprehend the situation out of which the offense grows. But the two attitudes, that of control of crime by the hostile procedure of law and that of control through comprehension of social and psychological conditions, cannot be combined".

Die Einstellung der Bevölkerung zum Resozialisierungsgedanken bei Straffälligen ist widersprüchlich und wird etwa von Tagesereignissen, wie spektakulären Straftaten, mitbestimmt (vgl. etwa Kaiser 1980, S. 168 ff.; Mechela 1978; Zald 1962; Street u.a. 1966; Kury 1980a; insbesondere Müller-Dietz 1980; Kury 1980b). So kommt etwa Kaiser (1980, S. 172) zu dem Ergebnis, daß man aus Umfragen im Bundesgebiet feststellen kann, "daß sich in den letzten Jahrzehnten die Einstellung der Bevölkerung hinsichtlich der Strafzwecke und des Strafvollzugs erheblich gewandelt hat. Der Gedanke der Resozialisierung hat ganz eindeutig an Boden gewonnen. Auch läßt sich erkennen, daß das Verständnis der Bevölkerung für den Strafvollzug zugenommen hat". Gleichzeitig weist er jedoch zu Recht darauf hin (1980, S. 170 f.), daß die Bereitschaft der Bevölkerung "eine humane, rationale und liberale Kriminalpolitik mitzutragen, sehr ambivalent, labil und nicht zuletzt von der jeweils perzipierten Verbrechensentwicklung abhängig (bleibt). Wird die Kriminalität nicht als bedrohlich betrachtet, so wird man vermutlich eher liberalen Neuerungen in Strafrecht und Strafvollzug abgeschlossen gegenüberstehen als sonst". Von daher wird zu Recht immer wieder auf die Bedeutung einer fachlichen und ausgewogenen Presseberichterstattung zum Bereich Kriminalität bzw. Strafvollzug hingewiesen. Die Presseberichterstattung dürfte einen wesentlichen Einfluß auf die Einstellung der Bevölkerung gerade auch hinsichtlich Straftätern, dem Resozialisierungsgedanken, etwa in Form eines progressiven Strafvollzugs bzw. ambulanten Maßnahmen, haben (vgl. etwa Kerner u. Feltes 1980).

Der Einstellung der Bevölkerung gegenüber Straffälligen kommt auch hinsichtlich deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft eine nicht zu unterschätzende Bedeutung zu. Straffällige, die nach ihrer Haftentlassung von ihrer Umgebung etwa in ihrem Wohnviertel stigmatisiert und abgelehnt werden, haben letztlich kaum eine andere Chance zur Aufnahme von Sozialkontakten als in ihrer Subgruppe. Hier werden sie jedoch in ihren alten sozialabweichenden Verhaltensweisen eher verstärkt und bekräftigt als für das neue, beispielsweise im Rahmen eines

Resozialisierungsprogramms, gelerntes Verhalten. Die Gefahr des Rückfalls in alte Verhaltensmuster wird dadurch erhöht.

11. Was letztlich die Behandlungsforschung anbetrifft, haben großangelegte Vorhaben einerseits eine Fülle von Ergebnissen gebracht, andererseits aber auch gezeigt, daß die hier in vielerlei Hinsicht auftauchenden methodischen Probleme kaum zu bewältigen sind. Zu nennen wären hier beispielsweise die begründete Auswahl und insbesondere Operationalisierung von Erfolgskriterien, die Erfassung der Interaktion zwischen Behandlungsprogrammen und sonstigem Anstaltsgeschehen (wieweit wird das Behandlungsprogramm durch das übrige Anstaltsgeschehen unterstützt oder gar "neutralisiert") oder die Vermeidung von Ausfällen, welche die Stichprobe verzerren. Beim gegenwärtigen Wissensstand zur Behandlungsforschung bei Straffälligen scheint es uns günstiger, kleinere und überschaubare Forschungsprojekte zu klar umschriebenen Fragestellungen durchzuführen, die auch besser die Möglichkeit bieten, die entwickelten Forschungspläne umzusetzen. Großforschungsvorhaben müssen im Laufe ihrer Durchführung, wie auch unser eigenes Projekt zeigte, hinsichtlich des Forschungsplanes eine Fülle von Kompromissen eingehen, die letztlich die Aussagekraft der am Ende gewonnenen Resultate einschränken. Diese Schwierigkeit kann bei kleineren Projekten, mit eng umschriebener Fragestellung leichter gelöst werden. Hier sind stringenter Aussagen, wenn auch letztlich zu eng eingegrenzten Fragen, zu erwarten, die beim gegenwärtigen Wissensstand letztlich jedoch weiterführen dürften, als Großprojekte. Im Rahmen solcher kleinerer Forschungsvorhaben könnte beispielsweise die Entwicklung von validen Erfolgskriterien vorangetrieben oder die Anwendbarkeit bestimmter Behandlungsmethoden bei klar umschriebenen Tätergruppen geprüft werden.

Es wurden von uns einige wichtig erscheinende Punkte angeführt, die bei der Durchführung von Resozialisierungsmaßnahmen berücksichtigt werden sollten. Zweifellos kann diese Punktliste noch ergänzt und erweitert werden. Die Behandlungsfor-

schung der letzten Jahrzehnte und insbesondere deren vielfach wenig ermutigende Resultate haben allzu deutlich gemacht, daß punktuelle Behandlungsmaßnahmen etwa in Form von psychotherapeutischen Gesprächen innerhalb des Vollzuges zwar im Sinne einer Erleichterung der psychisch belastenden Situation der Betroffenen durchaus wichtig sein können, im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Resozialisierung letztlich jedoch wenig Wirkung zeigen. Das liegt beispielsweise (vielfach) an der geringen Behandlungsintensität oder anderen Mängeln eines Programms. Jedoch dürften die wesentlichen Ursachen für das oft festgestellte Scheitern solcher Programme darin zu sehen sein, daß die Programme selbst nur halbherzig durchgeführt wurden, der Vollzugsalltag ihnen eher entgegenwirkte als sie unterstützte und die soziale Eingebundenheit der Betroffenen nicht oder zu wenig berücksichtigt wurde.

Behandlungsprogramme sind nur sinnvoll, solange davon ausgegangen wird, daß die Ursachen für straffälliges Verhalten, zumindest teilweise, in der Person des Straftäters zu sehen sind. Unseres Erachtens ist diese Annahme berechtigt; unberechtigt ist es jedoch, davon auszugehen, daß die Gründe für das abweichende Verhalten allein in der Person des Straftäters liegen. Solange Resozialisierungsprogramme sich nur auf den Straftäter beschränken, gesellschaftliche Bedingungen der Straffälligkeit außer acht lassen, verwundert es nicht, daß ihr Erfolg eingeschränkt ist. Zweifellos hat die Behandlungsforschung teilweise den Nachteil mit sich gebracht, daß sie den Blick zu sehr auf die Person des Straftäters und weg von den sozialen und gesellschaftlichen Hintergründen straffälligen Verhaltens gelenkt hat. Behandlung des Straftäters ist nur ein Teil einer sinnvollen Resozialisierung und Prävention späteren straffälligen Verhaltens. Sie muß durch gesellschaftspolitische Maßnahmen etwa im sozialen Umfeld des Rechtsbrechers und durch konkrete Unterstützung und Hilfe ergänzt werden.

## Literaturverzeichnis

- Bakal, Y; Polsky, H.W.: Reforming Corrections für Juvenile Offenders. Alternatives and Strategies. Lexington/Mass. u.a. 1979.
- Böhm, A.: Gedanken zur Rückfallprävention durch Strafvollzug. In: Schwind, H.-D.; Berckhauer, F.; Steinhilper, G. (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik. Heidelberg 1980, S. 91-101.
- Cremerius, J.: Die Beurteilung des Behandlungserfolges in der Psychotherapie. 523 acht- bis zehnjährige Katamnesen psychotherapeutischer Behandlungen von organoneurotischen und psychosomatischen Erkrankungen. Berlin u.a. 1962.
- Habermas, J.: Zur Logik der Sozialwissenschaften. In: Beiheft der Philosophischen Rundschau. Tübingen 1967.
- Kaiser, G.: Verkehrsdelinquenz und Generalprävention. Untersuchungen zur Kriminologie der Verkehrsdelikte und zum Verkehrsstrafrecht. Tübingen 1970.
- Kaiser, G.: Kriminologie. Ein Lehrbuch. Heidelberg, Karlsruhe 1980.
- Kerner, H.-J.; Feltes, Th.: Medien, Kriminalitätsbild und Öffentlichkeit. Einsichten und Probleme am Beispiel einer Analyse von Tageszeitungen. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980, S. 73-112.
- Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980a.
- Kury, H.: Vollzug und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. In: Wollenweber, H. (Hrsg.): Kinderdelinquenz und Jugendkriminalität. Paderborn u.a. 1980b, S. 99-149.
- Kury, H.: Inhaltliche und methodische Probleme der Behandlung Straffälliger. Freiburg 1986. Habil.-Schrift.
- Lipton, D.; Martinson, R.; Wilks, J.: The effectiveness of correctional treatment: A survey of treatment evaluation studies. New York u.a. 1975.
- Mead, G.H.: The Psychology of punitive justice. In: American Journal of Sociology 23, 1918, S. 577.
- Mechela, E.: Strafvollzug und Öffentlichkeit. Eine empirische Untersuchung der Einstellungen der Freiburger Bevölkerung zum Strafvollzug. Unveröff. Diplomarbeit, Freiburg 1978.

- Müller-Dietz, H.: Der Rechtsbrecher als Verletzer gesellschaftlicher Normen. In: Kury, H. (Hrsg.): Strafvollzug und Öffentlichkeit. Freiburg 1980, S. 17-72.
- Post, W.; Blumenberg, F.-J.: Die Unterbringung Jugendlicher nach §§ 71, 72 JGG im Landjugendheim Schloß Stutensee. In: Blumenberg, F.-J. (Hrsg.): Praxisorientierte Forschung in Jugendhilfe und Jugendkriminalrechtspflege. Schriftenreihe des WI-JHW Nr. 1. Freiburg 1983, S. 159-176.
- Schütze, G.: Jugendliche und Heranwachsende in der Untersuchungshaft. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 63, 1980, S. 148-153.
- Street, D.; Vinter, R.D.; Perrow, Ch.B.: Organization for treatment: A comparative study for delinquents. New York 1966.
- Walter, M.: Untersuchungshaft und Erziehung bei jungen Gefangenen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 61, 1978, S. 337-350.
- Wetzstein, H.: Einführung in das Training sozialer Verhaltensweisen bei dissozialen Jugendlichen. In: Pielmaier, H. (Hrsg.): Training sozialer Verhaltensweisen. Ein Programm für die Arbeit mit dissozialen Jugendlichen. München 1980, S. 53-71.
- Wittmann, W.W.: Evaluationsforschung: Aufgaben, Probleme und Anwendungen. Freiburg 1984.
- Wittmann, W.W.; Matt, G.: Meta-Analyse als Integration von Forschungsergebnissen am Beispiel deutschsprachiger Arbeiten zur Effektivität von Psychotherapie. Unveröff. Manuskript, Freiburg 1984.
- Wolff, J.: Die benachteiligende Funktion der Untersuchungshaft. In: Kriminologisches Journal 7, 1975, S. 17-27.
- Wolfgang, M.E.; Figlio, R.; Sellin, Th.: Delinquency in a birth cohort. Chicago 1972.
- Zald, M.N.: Power balance and staff conflict in correctional institutions. In: Administrative Science Quarterly 6, 1962, S. 22-29.





## PERSONENREGISTER

- Abenhausen, F. 94, 109  
Ackermann, J. 30  
Adams, S. 404  
Aichhorn, A. 175  
Akers, R.L. 25  
Albrecht, P.-A. 17, 118  
Albright, E. 58  
Alexander, J.F. 21  
Allen, H.E. 20  
Amelang, M. 39  
Anttila, I. 20  
Arbeiterwohlfahrt 91  
Arbeitsgemeinschaft Sozial-  
politischer Arbeitskreise  
115  
Arbeitskreis Junger Krimino-  
logen 22, 117  
Arbeitskreis Strafprozeßre-  
form 92, 99, 113, 118, 123  
Aubert, V., 20
- Bach, G.R. 15  
Bänninger, K. 114  
Bärsch, W. 246  
Bailey, W., 20, 35, 399  
Ballard, K.-B. 522  
Bandura, A. 178  
Barrett-Lennard, G.T. 411  
Bartsch, H.-J. 110  
Bastine, R. 36, 39, 341  
Baulitz, U. 17, 19  
Baum, O.E. 30  
Baumann, J. 17  
Baumann, U. 92  
Baumgärtel, F. 303  
Bayer, G. 36  
Beck, R. 27  
Becker 262  
Beckers, Ch. 46  
Benfer, J. 93  
Berbalk, H. 27  
Bereiter, C. 48, 341  
Berg, J.A. 312  
Berger 263  
Berkowitz, F. 20  
Bernstein, B. 410 f.  
Berzius, J.I. 30  
Best, P. 31 f.  
Bettelheim, B. 175  
Biermann-Ratjen, E. 19, 485  
Bindzus, D. 17, 534  
Binswanger, R. 117  
Blakely, C.H. 21
- Blankenburg, E. 727  
Blass, W. 36  
Blass-Wilhelms, W. 36, 316  
Blath, R. 246, 261  
Blau, G. 30  
Blickhan, C. 27  
Blomquist, N. 48  
Blumenberg, F.-J. 164, 174, 178,  
212, 299  
Blumenstein, H.-A. 95  
Bockwoldt, R. 92  
Böhm, A. 91, 105 f.  
Böllinger, L. 24, 27, 175  
Börjeson, B. 20  
Bohnsack, R. 378  
Bolten, H.-G. 309  
Bondeson, U. 20  
Bondzio, W. 110, 112  
Boruch, R.F. 54  
Brandenberger, W. 117  
Brandler, P. 124  
Brandt, L.W. 46  
Bredenkamp, J. 36  
Breuer 264  
Brickenkamp, R. 46, 303  
Brockhoff, K. 49  
Brown, B.S. 26  
Brunner, R. 526, 553  
Bulczak, G. 25, 152  
Bundesminister der Justiz 91, 119  
Bundesverfassungsgericht 13  
Busch, B. 187, 209, 240, 244, 248,  
305 f., 327 f., 331, 337  
Butler, J.M. 304  
Butollo, W.H.L. 54
- Calliess, R.-P. 12 f., 530  
Calsyn, R. 53  
Campbell, D.T. 36 ff., 43, 57  
Carkhuff, R.R. 410, 413 f., 448,  
464, 487  
Carstensen, Th.P. 103, 112 f.  
Carter, R.M. 721  
Cartwright, R.D. 28  
Cattell, R.B. 302  
Cautela, J.R. 176  
Chandler, M.J. 21  
Christ, H. 175  
Christie, N. 20  
Clemmer, D. 261, 336  
Cloward, R.A. 26  
Cohen, L.E. 723  
Coignerai-Weber, C. 23, 28, 30, 56

- Conrad, J.P. 20  
 Cook, Th.D. 36 ff., 43, 57  
 Cranach, M.v. 262  
 Cronbach, L.J. 38, 309, 341  
  
 Dalkey, N.C. 49  
 Davidson, W. 53  
 Davis, H.R. 51  
 Davison, G.C. 312  
 Degen, A. 31, 534  
 Deiltschaft-Hupfauer, R. 530  
 Denzin, N.K. 54  
 Deutschbein, Th. 198 f., 213,  
 222, 230, 305, 357, 359,  
 362 f., 365, 399, 418 f.,  
 433, 436, 439, 461  
 Deutscher Anwaltsverein 106  
 Deutsche Vereinigung für  
 Jugendgerichte und Jugend-  
 gerichtshilfen 125  
 Dillig, P. 244, 246  
 Dinitz, S. 240  
 Dixon, M.C. 21  
 Doctor, R.M. 21  
 Dörner, K. 16  
 Döschl, H. 92  
 Dorst, B. 16  
 Driebold, R. 15 ff, 22, 24 f.,  
 28 ff., 120  
 Driewer, R. 92  
 Dührssen, A. 178  
 Dünkel, F. 14, 17, 89, 102,  
 107 f., 115, 531  
 Dymond, R.F. 304  
  
 Eberhard, K. 244, 246  
 Eberle, H.-J. 126  
 Eckert, J. 305, 412, 424,  
 426, 449  
 Edwards, A.L. 312  
 Edwards, W. 49 ff.  
 Eger, H. 19, 31  
 Egg, R. 13f., 17, 36, 128,  
 301, 316, 522 f.  
 Eidgenössische Justizabteilung  
 115  
 Einsele, H. 15  
 Eisenberg, U. 46  
 Eisenberg-Berg, N. 488, 491  
 Eisenhardt, T. 103, 105, 216  
 Ekstedt, J.W. 45  
 Engelhard, H.A. 89  
 Engell, R. 13  
 Eriksson, L. 20  
 Espe, H. 408, 411 f., 424,  
 468  
 Eysenck, H.-J. 522  
  
 Fachausschuß I "Strafrecht und  
 Strafvollzug" des Bundeszu-  
 sammenschlusses für Straf-  
 fälligenhilfe 91, 119 f., 129  
 Fahrenberg, J. 301  
 Famulla, G. 124  
 Feest, J. 12  
 Feindt, K. 448 f., 451  
 Feldman, M.P. 20  
 Feltes, Th. 32  
 Fend, H. 282 ff.  
 Fenn, R. 306, 546, 609  
 Fischer, H. 164  
 Flümänn, B. 553, 555  
 Forschungsgruppe Haftentlassene  
 530 f.  
 Franke 305  
 Franke, A. 412  
 Franke, S.M. 152  
 Frenz, H.G. 262  
 Frey, H.-P. 246  
 Fricke, R. 51  
 Friedrichs, J. 262  
 Frohburg, I. 304  
 Furby, L. 341  
  
 Gadenne, V. 37  
 Gaertner, A. 17  
 Gallimore, R. 407  
 Gammeltoft-Hansen, H. 93, 114  
 Ganzer, V.J. 173, 177, 298, 447,  
 489 f.  
 Garfield, S.L. 29, 452  
 Garwick, G. 52  
 Geer 262  
 Gehrken, K.G. 246  
 Gendlin, E.T. 430  
 Gendreau, P. 21 f. 312, 399  
 Genser-Dittmann, U. 727  
 Gillespie, D.F. 53  
 Glueck, E. 651 f.  
 Glueck, Sh. 651 f.  
 Göppinger, H. 18  
 Goffman, E. 16  
 Goldstein, A.P. 30, 36, 411, 488  
 Gottfredson, D.-M. 522  
 Gottman, J.M. 408  
 Gould, F. 20  
 Grabitz, H.-J. 727  
 Grawe, K. 301, 339, 341 f.  
 Greenberg, D. 399  
 Greenwood, E. 54  
 Gregson, R.A.M. 47  
 Greiffenhagen, M. 109  
 Greiffenhagen, S. 109  
 Gresnight, B. 128  
 Griffiths, C.T. 45

Grossmann, H.P. 117  
 Grunau, Th. 13  
 Guba, E.G. 55  
 Guttentag, M. 49 f.  
  
 Hackler, J. 55  
 Häcker, H. 522  
 Hänni, P. 118  
 Härringer, K. 142 ff., 146,  
     148, 150, 159  
 Haffke, B. 22  
 Hagān, F.E. 39  
 Hagan, J. 722  
 Haigh, G.V. 304  
 Haisch, J. 727  
 Halder, P. 28, 30  
 Hampel, R. 309  
 Haney, C. 25  
 Harris, E.W. 341  
 Hartig, M. 36, 47 f.  
 Hartmann 246  
 Hartmann-Lange, D. 30  
 Hassemer, W. 93  
 Hauser, R. 88  
 Hayes, S.N. 21  
 Haynes, N.M. 21  
 Hazelrigg, L.E. 26  
 Heinz, M. 304  
 Heinz, W. 12 f., 43, 94  
 Heising, G. 30  
 Heller, K.A. 33  
 Hellstern, G.-M. 34  
 Helm, J. 303, 432, 448, 460  
 Helmsing, E. 128  
 Hennerkes, B.-H. 92  
 Herbig, M. 51  
 Hering, S. 24  
 Hermann, K.-O. 103  
 Hermanns, J. 516, 598  
 Herren, R. 18  
 Herrmann, Th. 303  
 Hetzer, W. 91  
 Hiltmann, H. 46  
 Hink, U. 99  
 Hinsch, J. 728  
 Höbbel, D. 547  
 Hofmann, T. 117  
 Hogarth, J. 717 ff.  
 Hollingshead, A.B. 29  
 Holzamer, H.-H. 117  
 Hommers, W. 28 f., 177  
 Hood, R.G. 721  
 Horn, H. 303  
 Howard, K.I. 410 f.  
 Howe, J. 27, 212, 485 f.  
  
 Imber, S.D. 30  
 Imoberdorf, U. 46  
  
 Irvine, M.J. 312  
 Jacobson, G.F. 30  
 Jackson, D.N. 302, 309  
 Jacobs, S. 230 f.  
 Jäggi, E. 30  
 Jaffe, D. 58  
 Janischowsky, G. 91  
 Janowski, A. 246  
 Jeffrey, R. 21  
 Jescheck, H.-H. 103, 110, 123  
 Jesness, C.F. 21, 302  
 Justizministerium Baden-Württem-  
     berg 103  
  
 Kaiser, G. 18, 22, 24, 31, 35,  
     43, 88, 91 f., 94 f., 103,  
     119, 121, 262, 369, 702  
 Kallien, H. 119, 124  
 Karger, H. 128  
 Karon, B. 30  
 Kaufmann, H. 22  
 Keeney, R.L. 49  
 Keim, R. 724  
 Kempe, Ch. 125  
 Kerlinger, F.N. 54  
 Kerner, H.-J. 18, 23, 25, 31 f.,  
     93, 105, 110, 129, 340, 369,  
     655  
 Kiesler, D.J. 396 f., 400, 433,  
     454  
 Kirchner, F.Th. 39, 43  
 Kiresuk, T.J. 49, 51  
 Kirtner, W.L. 28  
 Klauer, K.J. 51  
 Klein, M.W. 15, 21  
 Kleinknecht, Th. 91  
 Klingemann, H. 26  
 Klüwer, K. 18  
 Koch, J.J. 312  
 Koch, U. 309  
 Köhnken, G. 36 ff., 43  
 Kogan, N. 302  
 Kohl, A. 36  
 Krapp, A. 33  
 Krause, D. 103, 119  
 Krauth, J. 38, 43, 58 f.  
 Krebs, A. 103  
 Kreuzer, A. 88 f. 93, 99, 103,  
     106, 109, 129, 151  
 Krüger, U. 45  
 Krümpelmann, J. 94, 103, 110, 123  
 Küchler, M. 34  
 Kühl, K.-P. 522  
 Kühne, A. 363, 409 f., 430, 446,  
     448 f., 452  
 Künzel, E. 175, 221  
 Kunert, K.-H. 119

- Kunze, R. 24, 32  
 Kupke, R. 246  
 Kury, H. 15, 18 f., 23 f.,  
     35 f., 38 f., 41 f., 46,  
     53, 61, 89, 124 f., 128,  
     151, 164, 174, 191, 199,  
     203, 212, 216, 230, 238,  
     246, 299 f., 305, 339, 350,  
     357, 399, 412, 436, 452,  
     459, 488, 492 f., 522  
  
 Labovitz, S. 463  
 Lambert, M.J. 342  
 Lamott, M.F. 17, 28  
 Lampman, S. 52  
 Lander, H.J. 48  
 Landesregierung Baden-Württem-  
     berg 103  
 Laschinsky, D. 411  
 Lasogga, F. 39  
 Lautmann, R. 726  
 Lawson, T.E. 33  
 Leder, M. 91  
 Lee, R. 21  
 Leffers, C.J. 16  
 Leky, L.G. 27, 468  
 Lemmers, F. 128  
 Lemon, N. 724  
 Lerchenmüller, H. 18, 33,  
     118, 164, 261  
 Lerner, C. 28  
 Levine, R.A. 34  
 Lincoln, Y.S. 55  
 Linster, H.W. 15  
 Lipton, D. 20, 44, 399 f., 403  
 Lösel, F. 14, 18 f., 302 f.,  
     339, 522  
 Logan, Ch. 20, 35, 399  
 Lohse, H. 230 f.  
 Lorian, R.P. 30  
 Luckhaupt, H. 95  
 Lüdtke, H. 262  
 Luger, M. 401  
 Lühmann, R. 51  
 Luhmann, N. 730, 734  
 Lukesch, H. 303  
 Lund, S.H. 51  
  
 Maelicke, B. 31, 530, 535,  
     563  
 Mannheim, H. 722  
 Markman, H.J. 408  
 Marks, E. 164  
 Martin, S. 54, 402 f., 407 f.  
 Martinson, R. 20 f., 399 ff.,  
     404, 406  
 Marzillier, J.S. 177  
  
 Massimo, J.L. 21  
 Mathiesen, Th. 20  
 Mauch, G. 13  
 Mauch, R. 13  
 McCleary, R. 48  
 McCune, S.D. 720  
 McEwen, C.A. 25  
 McKay, H.B. 21, 406 f., 487  
 McNair, D.M. 28  
 McNeece, C.A. 20  
 Mead, G.H. 26  
 Meehl, P.E. 38  
 Mengelkoch, A. 33  
 Menninger, K. 20  
 Merz, F. 302  
 Messer, R. 115  
 Messick, S. 309  
 Mey, H.-G. 120, 152, 187  
 Meyer, K. 534  
 Michelitsch-Traeger, I. 301  
 Miller, S.J. 240  
 Mills, C.M. 21  
 Minsel, W.-R. 27, 29, 212, 299, 304,  
     412, 485 f.  
 Mirels, H.L. 177  
 Missoni, L. 129  
 Möbus, C. 341  
 Mohr, H. 27, 468  
 Molter, H. 15  
 Moos, R.H. 240, 281 f., 284  
 Morris, N. 55  
 Moser, T. 18, 31, 175  
 Müller, C.W. 34  
 Müller, S. 601  
 Müller-Dietz, H. 12, 91, 117, 119,  
     262  
 Mummendey, H.D. 309, 312  
 Mussen, P.H. 488, 491  
 Myrtek, M. 48  
  
 Nagl, W. 341  
 Neale, J.M. 312  
 Nemeč, R. 53  
 Neumann, A. 105  
 Newman, J.R. 50  
 Niedersächsischer Minister der  
     Justiz 106, 108  
 Normand, W.C. 30  
  
 O'Donnell, C.R. 21  
 Ohler, W. 25  
 Opp, K.-D. 18, 25, 56, 261, 725  
 Orlinsky, D.E. 410 f.  
 Ortman, R. 118, 261, 301, 336 f.  
 Ostrom, T.M. 177  
  
 Palakow, R.L. 21

- Palmer, T. 21, 402 ff., 458  
 Papendorf, K. 22, 117  
 Paquin, J. 723  
 Parloff, M.B. 409  
 Parow, E. 30  
 Parsons, R.J. 21  
 Parsons, T. 652  
 Patton, M.Q. 34  
 Pauleikhoff 263  
 Pauls, L. 174, 178, 212  
 Petermann, F. 48  
 Peters, C. 33  
 Peters, D. 22, 726 f.  
 Peters, H. 22  
 Peters, K. 89, 115  
 Peuckert, R. 725  
 Phillips, E.L. 21  
 Pielmaier, H. 163 f., 173 f.,  
 178, 208, 212, 436 f., 445  
 Pilgram, A. 728  
 Plemper, B. 93  
 Plog, U. 342  
 Probst, P. 309  
 Pütz, A. 29  
 Quay, H. 406 f.  
 Quensel, E. 301 f., 312  
 Quensel, St. 301  
  
 Rabinowitz, V.C. 55  
 Raiffa, H. 49  
 Rameckers, H. 126  
 Rasch, W. 14, 17, 24, 46,  
 301, 522  
 Redl, F. 175  
 Redlich, F.C. 29  
 Redner, R. 402  
 Rehn, G. 17, 21  
 Renn, H. 48  
 Rezmovic, E.L. 36  
 Riecken, H.W. 54  
 Rieländer, M. 301 f.  
 Riessman, F. 29  
 Roberts, K.H. 36  
 Robison, J. 20  
 Rogers, C.R. 148, 216, 224,  
 299, 408 f., 411, 430, 432  
 Roloff, G. 32  
 Romig, D.A. 21  
 Romkopf, G. 28  
 Rosenblood, L.K. 177  
 Rosenthal, C. 110  
 Rosenthal, R. 49  
 Rosner, A. 89, 102, 107 f.,  
 115  
 Ross, R.R. 21 f., 399, 406 f.,  
 487  
  
 Rossi, P.H. 33f.  
 Rost, D.H. 36  
 Rotthaus, K.-P. 112, 151  
 Roxin, C. 91  
 Rudolph, J. 341 f., 363, 412,  
 452, 457  
 Rückert, J. 48  
  
 Sack, F. 18, 35  
 Sander, K. 363  
 Sarason, I.G. 21, 173, 177, 298,  
 447, 489 f.  
 Sauer, H. 93  
 Savin, H.B. 25  
 Scott, P. 491  
 Scriven, M. 33  
 Seaberg, J.R. 53  
 Seaver, D.A. 51  
 Sechrest, L. 402 f., 406  
 Seebode, M. 32  
 Seidman, E. 21  
 Selg, H. 309  
 Sessar-Karpp, E. 18  
 Sherman, R.E. 49, 51  
 Shore, M.F. 21  
 Siegel 285  
 Siekmann, G. 32  
 Sieverdes, C. 723  
 Silber, L.D. 409  
 Skinner 179  
 Skoler, D.L. 720  
 Sloane, B.C. 115  
 Sloane, R. 415  
 Smith, K.C. 720  
 Smith, H.W. 20, 34, 52  
 Snapper, K.J. 51  
 Sonntag, G. 105, 112  
 Sorokin 263  
 Sozialpädagogischer Arbeitskreis  
 Uelzen 124  
 Spece, S. 177  
 Specht, F. 19  
 Spieß, G. 207, 306, 318, 375 f.,  
 378  
 Sprenger, W. 120  
 Springer, W. 57  
 Suchman, E.A. 33 f., 57  
 Sue, D. 30  
 Sue, D.W. 30  
 Sykes, G.M. 336  
 Szelinski, G. 25  
  
 Schäfer, H. 424  
 Schaffstein, F. 115, 151  
 Scheu, W. 27  
 Schmidbauer, W. 166

- Schmideberg, M. 23  
 Schmidt-Leichner, D. 88, 93  
 Schmitt, G. 13, 17, 30  
 Schneider, H.-J. 22  
 Schnitzerling, M. 119  
 Schöch, H. 26, 92 f., 112  
 Schrag, C. 20  
 Schubarth, M. 123 f.  
 Schubert, H.-P. 531  
 Schüler-Springorum, H. 13, 27, 118  
 Schünemann, H.-W. 534, 547  
 Schütze, G. 115  
 Schuh, J. 26  
 Schultz, P. 534 f.  
 Schulz, W. 89, 93 f.  
 Schumann, K.F. 32  
 Schur, E.M. 20, 24  
 Schwartz, H.-J. 363, 430, 452, 454  
 Schwartz, M. 406  
 Schwenkmezger, P. 302, 308  
  
 Stake, R.E. 33  
 Stanley, J.C. 36 ff., 40, 43  
 Stapf, A. 303, 309  
 Stapf, R.H. 303, 309  
 Statistisches Bundesamt Wiesbaden 106 f., 244  
 Steele, C.M. 177  
 Steffen, W. 655  
 Stehle, A. 32  
 Steller, M. 27 ff., 177  
 Stemmer-Lück, M. 46, 301  
 Strafrechtsausschuß des Deutschen Anwaltvereins 95  
  
 Tausch, A.-M. 213, 216, 413 f.  
 Tausch, R. 213, 216, 299, 409 f., 413 f.  
 Teegen, F. 446, 449  
 Terestman, N. 30  
 Tharp, R.G. 407  
 Thomae 263  
 Thornberry, T.P. 20  
 Tiedt, F. 32  
 Tiesler, E. 13  
 Tischler, A. 303  
 Trotha, T.v. 23, 337  
 Truax, C.B. 409 f., 414, 448 464, 487  
 Tyler, R.W. 51  
  
 Vandenbos, G. 30  
 Veit, W. 92  
 Villmow-Feldkamp, H. 18, 302, 339, 459, 522  
  
 Vogel 89  
 Vogt, H.-G. 534  
 Volkart, R. 116 f.  
  
 Wagner, J. 95  
 Waldmann, P. 26  
 Wall, K.D. 48  
 Wallach, M.A. 302  
 Waller, H. 29  
 Walter, M. 93, 109 f., 124, 146, 151 f.  
 Walter, R. 522  
 Walter, T.L. 21  
 Walther, R.H. 720  
 Warburton, F.W. 302  
 Wargo, D.G. 409  
 Waskow, I.E. 409  
 Waxler, C.Z. 491  
 Waxweiler, R. 14, 17  
 Wenk, E. 240, 281  
 Wentling, T.L. 33  
 Werkmeister, G. 163 f.  
 Wetzel, H. 15  
 Wetzstein, H. 115, 188, 192, 197, 203, 298, 436, 551  
 Wheeler, S. 724  
 Wichterich, H. 33  
 Wienand-Kranz, D. 424  
 Wilkins, L.T. 721  
 Wilks, J. 399 f.  
 Williamson, J.B. 56  
 Wimmer, K. 92  
 Wineman, D. 175  
 Winokur, G. 115  
 Wittig, K. 534  
 Wittmann, W.W. 34, 48 ff., 51 ff., 54  
 Wolfe, B.E. 409  
 Wolffersdorff-Ehlert, Ch.v. 27  
 Wollmann, H. 34  
 Wolter, J. 112, 115, 120  
 Woolpert, S. 21  
 Wortman, C.B. 55  
 Wright, W.E. 21, 33  
 Wüstendörfer, W. 522  
 Wulf, Ch. 33 f.  
 Wylie, R.C. 304  
 Yarrow, M.R. 491  
 Zeitschrift für Strafvollzug 125  
 Zienert, H.J. 177  
 Zimbardo, P.G. 25  
 Zimmermann, E. 12  
 Zimmermann, F. 36  
 Zimring, F. 55  
 Zirbeck, R. 103, 125, 151, 216

## Sachregister

- Abbrecher 447 f.  
Abbrecherquote 446  
Abbruchquote 446 f.  
Aggressivitätsfaktor 309  
Aktenanalyse 325, 340, 516,  
534, 562, 583, 593 ff.,  
604 f. 613 ff., 654 f.  
Akteninformation 609  
Aktenmaterial 591  
Aktivitätsbereich 273  
Alkoholgenuß, exzessiver 683  
Alltagstheorie 651, 726 ff.,  
755  
Alternativentwurf 13  
Analyse, täterorientierte 712  
Analyseansatz, differentieller  
400  
Anomietheorie 18, 652  
Anpassung, soziale 723  
Anpassungsverhalten 748  
Ansatz, richtersozilogischer  
729  
Anstaltsaktivität 279  
Anstaltsarbeit 275  
Anstaltseffekt 238  
Anstaltsmerkmal 238  
Arbeitsamt, Vermittlung  
des 539  
Arbeitsintegration 535 f.  
Arbeitslosigkeit 378,  
532 ff., 537, 540 f.,  
543, 678, 693,  
743 f.  
-, Folgen der 546  
Arbeitsmarkt 534  
Arbeitsqualifikation 534,  
536  
Arbeitssituation 534  
Arbeitsverhältnis 532  
Arbeitsverhalten 534  
Attitüdenkonzept 729  
Attributionstheorie 727  
Aufgabe, sozialfürsorge-  
rische 195  
Ausschlußzeit 253 ff.  
Ausdrucksmerkmal 416  
Ausfallquote 46 f., 314,  
318 f., 324  
Ausfallursache 316  
Aussage, Validität der 61  
Aussagekraft, prognostische  
717  
Ausschluß 273  
Ausschlußzeit 156, 262, 264, 266 ff.,  
327 f.  
-, Gesamt 273 f., 277, 279, 328  
Aussetzung,  
Widerruf der 594  
Aussetzungsentscheidung 525, 550,  
553, 555 f., 687 f., 693, 699  
-, Begründung der 613  
Aussetzungspraxis 551 f., 555 f.,  
558, 562, 683  
Aussetzungsquote 559, 675, 677 f.,  
682 ff., 686 ff.  
Aussetzungsverhalten 653  
Bagatelldelikt 95  
Bedingung, institutionelle 152  
Begleitforschung 407  
Begutachtung, jugendpsychologische  
159  
Behandlung 318  
-, psychotherapeutische 145  
-, sozialtherapeutische 17  
-, Effektivität der 399  
Behandlungsansatz, ambulanter 149  
Behandlungsart 346  
Behandlungsaspekt 407  
Behandlungsbedürftigkeit 719  
Behandlungsdauer 300, 345  
Behandlungseffekt 31, 346, 348  
Behandlungserfolg 344 ff., 348,  
353 f., 356, 365, 373  
Behandlungsevaluation 406 f.  
Behandlungsexperiment 127  
Behandlungsform, ambulante 582  
Behandlungsforschung 12, 203, 400,  
404, 407, 593  
-, Kriminologische 399, 514  
Behandlungsforschungsprojekt 173,  
175, 189, 191, 208, 212, 229,  
238, 412, 583, 593 ff., 653  
Behandlungsideologie 22  
-, Abkehr von 35  
-, Krise der 22  
Behandlungsinstitution 720  
Behandlungsintensität 348, 437  
Behandlungskette 123  
Behandlungsmaßnahme 126 f., 514,  
559  
-, ambulante 559  
-, Effizienzkontrolle der 199  
-, Evaluation der 58  
-, Rückfall nach 14  
Behandlungsmethode 186, 188

- Behandlungsmöglichkeit 720
- , gutachterliche Stellungnahme zu 159
- Behandlungsmotivation 28
- Behandlungsphase 187, 196
- Behandlungsproblem 225
- Behandlungsprogramm 124, 126 ff., 379, 406
- Behandlungsstärke 437
- Behandlungstechnologie 446
- Behandlungstheorie 408, 452
- Behandlungsverfahren 408
- , störungsspezifisches 446
- Behandlungsvorschlag 589
- Behandlungswirkung 354, 593
- Belastung, psychische 333
- , soziale 514
- Belastungsfaktor 378
- Belastungsindex 260, 378, 541, 543, 688, 690, 696
- Belastungsmerkmal 547 f.
- , soziales 517
- , strafrechtliches 517
- Belastungsprofil 518
- Belastungssituation 378
- Beobachtung, teilnehmende 238, 256, 261 f.
- Beobachtungszeitraum 264 f., 269
- Beraterverhalten, additives 230
- Berufsführungskurs 154
- Beschlußverfahren 584 f., 604, 617
- , nachträgliches 553
- Betäubungsmittelgesetz 99
- Betäubungsmittelrecht 99
- , spezialpräventive 146, 152
- Betreuungsform, ambulante 145
- Betreuungsweisung 164, 585
- Beurteilerstabilität 418 f.
- Beurteilerübereinstimmung 418 f.
- Beurteilungsvermögen, persönlichkeitspsychologisches 745
- Bewährung 619
- , strafrechtliche 514
- , Aussetzung einer Jugendstrafe zur 587
- , Einstellung zur 585
- , Jugendstrafe ohne Strafaussetzung zur 616
- , Strafaussetzung zur 368 ff., 517 ff., 553 ff., 581 ff., 650 ff., 721
- , Straf(rest)aussetzung zur 376
- , Versagung einer Strafaussetzung zur 598
- Bewährung in Freiheit 585
- Bewährungsaufgabe 586, 596
- Bewährungsaufsicht 514 ff., 518, 528, 534, 540, 553, 586 f.
- Bewährungsseignung 526, 548
- Bewährungsentscheidung, richterliche 674
- Bewährungserfolg 518, 525 f., 528, 530, 540, 547, 550
- , Prognose des 522
- Bewährungserwartung 550
- Bewährungshelfer 604, 606, 611 f., 617, 621 f., 741
- , Befragung des 306
- , Bestellung des 533
- Bewährungshilfe 150, 159 f., 164 f., 177, 375 f., 513 ff., 530 ff., 546 f., 562 f., 587, 592, 603, 661, 721
- Bewährungshilfebericht 721
- Bewährungsprognose 520 ff., 525
- Bewährungsrisiko 517 f., 525, 548
- Bewährungsunterstellung 515, 528
- , Widerruf der 378
- Bewährungsverfahren 515 f., 520, 522, 530, 540, 543, 558
- Bewährungsverlauf 374, 517, 550
- Bewährungsweisung 585
- Bewährungswiderruf 553
- Bewährungszeit 514 f., 534 ff., 546 ff., 551, 559, 587 f., 602, 604, 606, 617, 628
- , Gesamt 619
- , Ausgestaltung der 584 f., 606
- Bewältigungsstrategie 174
- Bewertungsmuster, prognostisches 748
- Beziehung, emotionale 215
- Beziehungsaspekt 283
- Beziehungsklä rung, aktive 231
- Beziehungsstruktur 284
- Beziehungstherapie 487
- Bildungsniveau 658, 763
- Binomialtest 438
- Black-box-Modell 718
- Briefverkehrsrecht 92
- broken-home 657
- Bundesverfassungsgericht 92
- Carkhuff-Skala 364
- Community Treatment Projekt 404 f.
- Correctional Institutions Environment Scale (CIES) 281, 284



Daten 318  
 -, legalbiographische 635, 661, 683, 699  
 -, ökologische 238  
 -, sozialbiographische 598, 661  
 -, sozialisationsbiographische 653, 683  
 -, Reliabilität der 43  
 Defizite, Kompensation von schulischen 126  
 Delikt, Einfluß des 684  
 Deliktsart 598  
 Deliktsgruppe 345  
 Deliktsstruktur 344, 690  
 Delinquenzbelastung, höhere 522  
 Delinquenzrisiko, subjektives 303  
 Delinquenztherapie 488  
 Delphi-Technik 49  
 Deprivation 261 f., 352  
 -, sensorische 263  
 -, soziale 253, 262 f., 271  
 Deprivationsgrad 328  
 Deprivationstheorie 336  
 Desorganisation, familiäre 244  
 -, strukturelle 246  
 Devianz, Primär 14  
 -, Sekundär 14  
 Devianztheorie, soziologische 745  
 Diagnosestation 517  
 Diagnostik, psychologische 144  
 -, Persönlichkeits 145  
 Dienst, sozialer 150  
 Differentielle Intervention 402  
 Diversion 144  
 Diversionsansatz 164  
 Diversionsgedanke 164  
 Diversionsmodell 147, 164  
 Diversionsstrategie 18  
 Dunkelfeld 522  
 Dunkelfeldforschung 713  
 Dunkelfeldtäter 522  
 Dunkelfelduntersuchung 338  
 Effektivität 408, 749  
 Effektivitätskontrolle 33  
 Effektivitätsmessung 486  
 Effektivitätsprüfung, wissenschaftliche 173  
 Effizienz 407  
 -, präventive 734  
 Effizienzbeurteilung 552  
 Effizienzkriterium 407  
 Einfluß, anstaltsspezifischer 327  
 -, sozialer 720  
 Eingliederung, soziale 514  
 Einschlußzeit 268  
 Einwegvarianzanalyse 313  
 Eltern, Erziehungsfähigkeit der 749  
 Entlassenenhilfe 376, 531  
 Entlassungsvorbereitung 31 f., 376, 530, 533 f.  
 Entscheidung, jugendrichterliche 675, 699  
 Entscheidungsfindung 733  
 -, Prognoseinstrument zur 734  
 Entscheidungshilfe 143  
 -, Prognoseverfahren als 736  
 Entscheidungskompetenz, Zentralisierung von 176  
 Entscheidungsprozeß, jugendrichterlicher 692  
 -, richterlicher 720  
 Entscheidungstätigkeit, jugendrichterliche 650  
 -, richterliche 717 f.  
 Entscheidungsverhalten 712, 722  
 -, richterliches 716  
 -, strafrechtliches 715  
 Entscheidungswahl, jugendrichterliche 662  
 Entsozialisierung 119  
 Entwicklungsförderung 217  
 Entwicklungsprognose 547  
 Erfolgswertung 489  
 Erfolgserwartung 176  
 Erfolgskriterium 437  
 Erfolgsquote 379  
 Ergebnisstudie 396  
 Erkenntnis, Umsetzung von kriminalprognostischer 715  
 Erziehung 247  
 Erziehungsgedanke 588, 596  
 -, jugendstrafrechtlicher 608  
 Erziehungsmaßregel 586  
 Erziehungsprogramm 22  
 Erziehungsstil 303  
 Evaluation 33, 42, 406 f.  
 -, formative 46  
 Evaluationsansatz 49  
 Evaluationsforschung 34 f., 44, 48, 57, 199, 341  
 -, kriminologische 514  
 Evaluationshilfe 51  
 Evaluationsinstrument 52  
 Evaluationsmodell 407

- Evaluationsprojekt 298  
 Evaluationsstrategie 407  
 Evaluationsstruktur 408  
 Evaluationsstudie 39, 43, 57,  
 59, 298 ff., 357  
 Evaluationstechnik 53  
 Evaluationsverfahren 53
- FAF 309  
 Familie, funktional-unvoll-  
 ständige 743  
 -, kriminogene 729  
 Familienstruktur, desorgani-  
 sierte 244  
 Folgenverantwortung, Ent-  
 lastung der 730  
 Forschung, täterorientierte  
 715  
 Forschungsansatz, differen-  
 tieller 402  
 Four-Picture-Test 301  
 FPI 522  
 Freiburger Modell 141, 148,  
 158, 164 f., 659  
 Freiburger Persönlichkeits-  
 inventar 301, 459, 522  
 Freigängervollzug 514  
 Freiheitsentziehung, lang-  
 fristige 717  
 Freiheitsentzug 112, 513 f.,  
 528  
 Freiheitsstrafe, kurze 94  
 -, Aussetzung der 551  
 Freizeitangebot 195, 258  
 Freizeitbereich 682  
 Fürsorgeerziehung 145  
 Fürsorgeerziehungsheim 142
- Gefährdung, kriminelle 522  
 Gerichtspraxis 690  
 Gerichtspsychiater 143  
 Gespräch, personenzentriertes  
 217  
 -, therapeutisches 229  
 Gesprächsführung, klienten-  
 zentrierte 155  
 -, personenzentrierte 213  
 -, Zielorientierung der 232  
 Gesprächsgruppe 256  
 Gesprächsinhalt 415, 465  
 Gesprächspsychotherapie 148,  
 175, 186 ff., 341, 398,  
 408 ff., 425 ff., 457 ff.,  
 472 f., 479, 481, 483 ff.,  
 491  
 Gesprächssituation 231  
 Gesprächsthematik 432  
 Gesprächstherapie 189, 203,  
 298, 593
- Gestalttherapie, 13, 175  
 Gestaltung, erzieherische 119 f.  
 -, pädagogische 279  
 Gewaltkriminalität 598, 683  
 Gewissen, soziales 215  
 Gewohnheitsverbrecher, Merkmal des  
 745  
 Gießener Fragebogen 301, 459  
 Gleichbehandlungsprinzip 54  
 Goal-attainment-scaling 49, 51 ff.  
 grid model 397  
 Gruppengespräch 226, 228, 232 f.  
 -, therapeutisches 226  
 -, Auswirkungen von 232  
 Gruppenidentität 207  
 Gruppenprozeß 224  
 -, therapeutischer 225  
 -, kontinuierlicher 226  
 Gruppensitzung 195 f., 203, 207,  
 213, 221, 225  
 Gruppentherapie, psychoanalytische  
 175  
 Gruppentraining, effizientes 192  
 Gruppenzusammensetzung 451  
 Gutachten, jugendpsychologisches 1  
 Gutachter, psychologischer 143
- Haftauswirkung 217  
 Haftbeschwerde 355, 562  
 Haftdauer 108, 118, 130, 368  
 -, 6-Monatsfrist 110  
 Hafteffekt, negativer 119  
 Haftentlassung 31, 173, 203, 207,  
 357, 374 f., 379, 518, 530 ff.  
 -, Aktivitäten nach 356  
 -, Straffälligkeit nach 534  
 Haftfrist 113  
 Haftgrund 92 f., 99, 561 f., 662  
 -, apogrypher 93  
 Haftkarriere 341  
 Haftprüfung 113, 355  
 Haftschäden 24, 123, 130, 299,  
 328, 330  
 -, Reduzierung von 125  
 Haftchock 561  
 Haftchock-Behandlung 563  
 Haftsituation 242, 261  
 Haftverlängerung 112  
 Haftverschönerung 161  
 Haftzeit, lange 112  
 Haftzustände 256  
 Halo-Effekt 99, 281  
 Handlungskompetenz, geringere 728  
 -, soziale 378, 541  
 -, Vermittlung von 126  
 Handlungsmöglichkeit, konforme 540  
 -, nonkonforme 540  
 Hangtäter 745  
 Heimaufenthalt 657

Herkunftsfamilie 657, 674, 693  
 Hilfe, ambulante 145  
 Hilfeformen im Verbund 164  
 Hilferwartung, Absinken der 427  
 Ich-Stärke 443  
 Idealbild 303, 456, 460, 464, 486  
 Idealkonzept 218  
 Indikationsforschung 452  
 Indikationsproblem 451  
 Infektionstheorie 336  
 Inhaftierung, Deprivation der 337  
 Inhaftierungsdauer 106  
 Inhaftierungszeit 173  
 Inhaltsanalyse 52  
 Inhaltsaspekt 283  
 Inhaltsvariable 431  
 Inkongruenzkonzept 486  
 Insasse, Resozialisierung des 338  
 Instanz,  
     Befragung der 606  
 Institutionalisation 247 f.  
 Institutionsanalyse 337  
 -, vergleichende 305  
 Instrument, kriminalpädagogisches 144  
 Integration, soziale 513, 540, 563, 748  
 Integrationsbedingung 548  
 Integrationsprozeß 378  
 Intelligenz, soziale 416, 433, 436  
 Interaktion 414, 430  
 Interaktionsaspekt 283  
 Interaktionsdauer 254 f.  
 Internationaler Bund für Sozialarbeit 162  
 Interventionsproblem 451  
 Interventionsprognose 550, 749 f.  
 Interview 328, 331, 337, 348, 376  
 -, standardisierte 304  
 Introspektionsfähigkeit 454  
 Introversion 454  
 Jesness-Inventory 302  
 Jugendarbeitslosigkeit 534  
 Jugendarrest 562, 739  
 Jugenddelinquenz 148  
 Jugendgerichtsbewegung 94  
 Jugendgerichtsgesetz 142, 150 f., 514, 563, 588, 590  
 Jugendgerichtshelfer 521, 606, 609, 611  
 Jugendgerichtshilfe 150, 158, 160, 164 f., 520 ff., 590 ff., 609, 611, 728, 739, 741  
 -, spezialisierte 158  
 Jugendgerichtshilfebericht 520 f., 523, 526, 556, 591 f.  
 Jugendgerichtshof 728  
 Jugendgerichtspraxis 143  
 Jugendhilfe, Einrichtung der 142  
 Jugendlichen,  
     Persönlichkeit des 590 f.  
 Jugendrecht 582, 650  
 Jugendrichter 712  
 -, Inhaftierungspraxis des 152  
 Jugendstaatsanwalt 712  
 Jugendstrafe 368, 584, 586 f., 599, 615, 623, 628 f.  
 -, Aussetzung der 546, 552, 588  
 -, Dauer der 614  
 -, Erlaß der 558  
 -, Länge der 693  
 -, Verhängung der 585, 589  
 Jugendstrafe ohne Bewährung 598 f., 601 f., 691, 738  
 Jugendstrafrecht 588, 592, 621  
 Jugendstrafrechtspflege 151  
 Jugendstrafverfahren 591  
 Jugendstrafvollzug 118  
 Jugenduntersuchungshaft 142  
 Justizorganisation, Einfluß der 730  
 Karriere, kriminelle 251, 728  
 -, strafrechtliche 516  
 Kleine Strafprozeßreform 110  
 Klientenbegleitbogen 439  
 Klientenmerkmal 452  
 Klientenprozeß 396  
 Klientenprozeßmerkmal 451  
 Klientenprozeßvariable 458  
 Klima, soziales 281  
 -, therapeutisches 226  
 Klimafragebogen 240, 284  
 Klimaskala 284 f.  
 -, soziale 282  
 Kolmogorov-Smirnov-Test 448, 460  
 Kommunikation 223 f., 253 f., 256  
 Kompetenz, soziale 588  
 Konditionalprogramm, strafrechtliches 730  
 Konditionieren, operantes 174  
 Konfliktsituation 173 f., 176  
 Kontakt, sozialer 682  
 Kontrollinstanz 715, 730  
 -, strafrechtliche 729  
 -, Entscheidungshandeln der 713

- Kontrollsystem, jugendstrafrechtliches 725, 733  
 Kontrolltheorie 652  
 Kriminalitätsprophylaxe 148, 165  
 Kriminalitätstheorie, psychologische 57  
 Kriminalitätsvorbeugung 144  
 Kriminalpädagogik 151  
 Kriminalprognose 546, 748  
 Krisenintervention 146  
 -, stationäre 109, 152  
 Kriterium, prognostisches 520  
 Kruskal-Wallis-Varianzanalyse (auch -Test) 247, 252 ff., 260 f., 285 f.  
 Kurztherapie 30
- Labeling-Ansatz 18  
 labeling approach 14, 725, 730  
 Labilität, emotionale 454  
 Legalbewährung 357, 371, 373, 375, 514, 556, 563, 624, 719, 757  
 Legalbiographie 522, 526, 534, 546, 652, 654, 659, 662, 672, 686, 688, 691, 698 f., 747 f., 755  
 -, Merkmal aus 673  
 Legalentwicklung 727 f., 732, 747  
 Legalerfolg 534  
 Legalkriterium 373  
 Legalprofil 653, 655  
 Legalprognose 550, 583, 589 ff., 596, 598, 604, 608, 611, 615, 629, 651  
 Legalverhalten 300, 306, 370 ff., 540, 558, 584 ff., 624, 650 ff., 692, 717  
 -, Prognose des 713  
 Leistungsbereich 671, 675  
 -, Merkmal des 652  
 Leistungsprüfsystem 303  
 Lernbereich 436  
 Lernen, soziales 126  
 Lernerfolg 589  
 Lernprozeß 218, 589  
 -, sozialer 222  
 Lernsituation, Gestaltung der pädagogischen 588  
 Lerntheorie, sozial-kognitive 178  
 Lerntherapie, strukturierte 488
- Lernzielverwirklichung 364, 366, 440, 456, 476 f., 483 f., 490  
 Mann-Whitney-U-Test 285  
 Marburger Skalen 303  
 Marlowe-Crowne Social Desirability Scale 281  
 Maßnahme, ambulante 145, 161, 514, 530, 550, 552, 558, 621, 713  
 -, erzieherische 275  
 -, psychologisch-pädagogische 154  
 -, schulische 125  
 -, sozialpädagogische 148  
 -, stationäre 145, 713  
 -, therapeutische 517, 560  
 -, Effizienz der 624  
 MAUT-Technik 49 ff.  
 Merkmal, biographisches 653  
 -, legalbiographisches 650, 728  
 -, soziales 727, 745  
 -, sozialisationsbiographisches 650  
 Mittelschicht 410, 467, 488, 675  
 MMPI 309, 522  
 Modellernen 304, 341, 412, 416, 490, 492  
 Modellernprogramm 298, 366  
 Modellszene 189, 195, 197, 354  
 Modelltraining 491  
 Mortalität 314  
 Motivationsproblem 445, 451  
 Münzökonomie (token economy) 174, 176  
 Münzverstärkungssystem 487  
 Multiattributive Nutzentheorie (MAUT) 49 ff.  
 Nachentlassungsphase 540  
 Nachentlassungssituation, Daten zur 306  
 Nachuntersuchung, Fehlen der 48  
 Negative Valenz sanktionierender Konsequenzen 303  
 Netzwerk sozialpädagogischer Institutionen 149  
 Neurotizismusfaktor 474  
 Norminternalisierungskonzept 652  
 Normverletzung 148
- Offizialdisziplin 749, 754  
 Organisations-Kommunikationsstruktur 25
- Paradigma, ätiologisches 712  
 peer-group 221

Persönlichkeit 324, 339, 589, 615  
 -, delinquente 729  
 -, kriminelle 714  
 Persönlichkeit und Deliktstruktur 339  
 Persönlichkeit und Kriminalität 339  
 Persönlichkeitsänderung 177  
 Persönlichkeitsbeeinflussung 120  
 Persönlichkeitsbereich 374  
 Persönlichkeitsbild 325, 370  
 Persönlichkeitsdiagnostik 521 f.  
 Persönlichkeitsdimension 322, 338, 359, 362 f., 522  
 Persönlichkeitseigenschaft 254, 364  
 Persönlichkeitsentwicklung 120, 299, 373, 589  
 Persönlichkeitsforschung 120, 720  
 Persönlichkeitsfragebogen 45 ff., 301, 306, 309  
 Persönlichkeitsinventar 46  
 Persönlichkeitsmerkmal 344, 364, 405, 451 ff., 456 f., 522, 747, 764  
 -, psychologisches 18  
 Persönlichkeitsprofil 524 f.  
 Persönlichkeitsschädigung 18  
 Persönlichkeitsskala 373  
 Persönlichkeitsstruktur 18, 300, 338, 486, 522  
 -, delinquenzfördernde 15  
 -, neurotisch 454  
 Persönlichkeitstest 340  
 -, Verfälschbarkeit von -s 312  
 Persönlichkeitstestverfahren 338  
 Persönlichkeitstheorie 301, 452  
 Persönlichkeitsvariable 338, 453  
 Persönlichkeitsveränderung 411  
 -, konstruktive 484  
 Persönlichkeitswandel, konstruktiver 409, 411  
 Perspektive, kriminalpädagogische 143  
 PICO-Projekt 404, 485  
 Praxis, forensische 582  
 Primärmotivation, Nachlassen der 193  
 Prisonisierung 336 f.  
 Prisonisierungseffekt 31, 153, 299, 344  
 Prisonisierungsforschung 261  
 Prisonisierungsprozeß 20, 23, 337  
 Prisonisierungswirkung 336  
 Problemlösungsstrategie 204  
 Prognose, kriminologische 591  
 Prognoseäußerung 556  
 Prognosebildung 582, 608  
 Prognoseentscheidung 613, 749  
 -, Handhabung der 730  
 Prognosefaktoren 690, 763  
 -, Gewichtung der 754  
 Prognoseforschung 547, 590, 712 ff., 730  
 Prognoseinstrument 712 f., 720, 732 f., 735 ff.  
 Prognosestellung 306, 523, 601, 712, 715, 719, 725 f., 732, 738 f., 741, 743, 745, 747, 750, 752, 758  
 -, richterliche 722, 755  
 -, Handhabung der 720  
 Prognoseverfahren 611, 717, 733 f.  
 -, statistisches 651, 715, 732, 735  
 -, Akzeptanz von 735  
 Programmanalyse 408  
 Projekt, Praxisrelevanz des 59  
 Prozeß, gesellschaftlicher 14  
 Prozeßanalyse 396 ff., 405, 408, 418, 458, 486 ff., 490  
 Prozeßverfahren 411 ff., 419, 421, 424, 427, 438, 445, 449 f., 457, 468, 479  
 -, Klienten 479  
 Prozeßforschung 458  
 -, gesprächspsychotherapeutische 452  
 Prozeßmerkmal 364, 452, 477  
 -, echtes 476  
 Prozeßstudie 396  
 Prozeßtheorie 397, 432, 484  
 -, gesprächspsychotherapeutische 467  
 -, klientenzentrierte 430, 432  
 Prozeßuntersuchung 33  
 Prozeßvariable 363, 396  
 Prozeßverhalten 408, 413, 416, 431 ff., 435, 438, 441, 445, 447, 453, 456, 463  
 -, gesprächspsychotherapeutisches 415  
 -, Klienten 438  
 -, Einstufung des 417  
 Prüfstrategie, systematische 403  
 Psychotherapieforschung 15, 39, 127, 342, 348, 379, 397

- Q-Sort 303, 460, 464, 486  
 Randomisierung 41  
 Reaktionsform, ambulante 624  
 -, nicht-repressive 164  
 Realität, soziale 490, 492  
 -, subjektive 222  
 Rechtsmittelhaft 112  
 Regressionsabweichungswert 341, 373  
 Regressionsdifferenz 342  
 Regressionseffekt 48, 341  
 Rehabilitation 144, 161, 404  
 -, Wirksamkeit von 403  
 Rehabilitierung, strafrechtliche 513, 515  
 Reintegration, berufliche 535  
 -, soziale 514, 550  
 Reintegrationshilfe 376, 531  
 Reintegrationsprozeß 541  
 Repression, politische 109  
 Resozialisierung 119 f., 129, 328, 534  
 Resozialisierungsauftrag 26  
 Resozialisierungsgedanke 716  
 Resozialisierungsidee 27  
 Resozialisierungsmaßnahme 94, 123, 340, 353  
 -, Evaluation der 54  
 Resozialisierungsmöglichkeit 114, 118  
 Resozialisierungsprogramm 18, 22, 31, 130, 340, 654  
 -, Evaluation des 14  
 Resozialisierungsvollzug 25  
 Richter, Faktoren der Persönlichkeit des 720  
 Risikofragebogen 302, 460  
 Risikokategorie 547  
 Risikomerkm., biographisches 547  
 Rorschach-Test 301  
 Rollenselbstdefinition, psychosoziale 724  
 Rollenselbstdeutung 752  
 Rollenspiel 176, 179 f., 189, 205 f., 417 ff., 433, 436, 456, 477 ff., 483 f., 489  
 Rollenspielverhalten 416, 447, 456, 475, 477, 479, 489  
 Rollenverständnis 730, 752  
 Rückfälligkeit 400, 403 f., 749  
 -, Reduzierung der 401  
 Rückfälligkeitstheorie 760  
 Rückfall 370, 615  
 -, Verminderung des 401  
 Rückfallfaktor 745  
 Rückfallgefahr 378, 730  
 Rückfallhäufigkeit 177  
 Rückfallkriminalität 714, 728  
 Rückfallkriterium als Erfolgsmaßstab 45  
 Rückfallprognose 743  
 Rückfallquote 369, 750  
 Rückfallrate 513, 749  
 Rückfallrisiko 515, 628  
 Rückfalltäter 728  
 Rückfallverhütung 734, 749  
 Rückfallwahrscheinlichkeit 337, 369 f., 437, 741  
 Sachverständiger 590 f., 611  
 -, psychiatrischer 743  
 Sanktion, ambulante 369  
 -, folgenorientierte 589  
 -, freiheitsentziehende 518, 552  
 -, strafrechtliche 145, 513  
 -, verhängte 251  
 Sanktionierung, schichtspezifische 726  
 Sanktionsalternative 720  
 Sanktionsart 589, 726  
 -, Wahl der 99  
 Sanktionsauswahl 661 f., 673  
 -, jugendrichterliche 650, 653, 662  
 Sanktionsentscheidung 369, 518, 713, 723, 729  
 Sanktionsforschung 12, 43  
 -, vergleichende 528  
 Sanktionshöhe 726  
 Sanktionsmaßnahme 728  
 -, freiheitsentziehende 530  
 Sanktionspraxis 368, 659, 661, 735  
 Sanktionsstrategie 721 f.  
 Sanktionssystem, jugendstrafrechtliches 661  
 -, strafrechtliches 661  
 Sanktionsverhalten, jugendrichterliches 725  
 Sanktionsvollzug 513  
 SEC 428  
 Selbstbild 215, 303, 456, 460, 464, 486  
 -, soziales 474  
 Selbstexploration 365 f., 409 ff., 414, 416, 428, 430 ff., 447 ff., 453 f., 463 ff., 472, 484 ff.  
 Selbstexplorationskala 415, 454  
 Selbstexplorationsvariable 433

Selbstexplorationswert 364  
 Selbstideal 215, 220  
 Selbstkonzept 218, 220, 486  
 Selbstmordrate 115 f.  
 Selbstunzufriedenheit 303  
 Selbstwertgefühl 222, 337  
 Self-esteem-Skala 522  
 SET 428  
 Situationsfragebogen 302  
 Sozialarbeit, behördliche 150  
 Sozialbiographie 522, 526,  
 534, 628, 671  
 Soziales Training 13, 16,  
 188 f., 412, 416 ff.,  
 425 ff., 435 ff., 446 ff.,  
 456 f., 473 ff., 487 f.,  
 -, Akzeptanz des 423  
 Sozialisation 219 f., 651  
 -, familiäre 674, 693  
 Sozialisationsangebot 262  
 Sozialisationsbedingung 340  
 -, ungünstigere 325  
 Sozialisationsbiographie 652,  
 654, 662, 688, 691, 698 f.  
 Sozialisationshintergrund,  
 familiärer 246  
 Sozialisationsprozeß 658  
 -, fehlgelaufener 18  
 Sozialisierungstheorie 18  
 Sozialkontrolle, formelle 655  
 -, jugendstrafrechtliche 724  
 Sozialmerkmal 526, 598, 601  
 -, negatives 652  
 Sozialprofil 601, 604, 628 f.,  
 653, 655, 729  
 Sozialprognose 590, 651, 697  
 Sozialschicht 218  
 Sozialstruktur 659, 683, 690  
 Sozialtherapie 16, 22  
 -, integrative 19  
 Sozialverhalten 435, 489,  
 593, 604  
 Soziotherapie 16  
 Spezialprävention 725  
 Sprachstil, schichtenspezi-  
 fischer 410  
 Subsidiaritätsgebot 561, 563 f.  
 Suizidversuch 233  
 Supervision 199 f.  
 Systemtheorie, funktional-  
 strukturelle 730  
  
 Schicht, soziale 675, 725,  
 763  
 Schuldenregulierung 32  
  
 Schuldinterlokt 611  
 Schuldzuschreibung 727  
 Schwierigkeiten, Bewältigung von  
 psychischen 124  
  
 Stabilisierung, soziale 465  
 Statusverlust 513  
 Stichprobentechnik 417 f.  
 Stigmatisierung 351  
 Stigmatisierungspotential 564  
 Stigmatisierungsprozeß 18, 32  
 Stimulus-Response-Modell 718  
 Störfaktor 38 ff.  
 -, psychischer 299  
 -, Ausschaltung von 59  
 Störung, funktionale 651  
 -, psychische 117  
 Strafaussetzung 369, 513 ff., 521,  
 525 ff., 546 f., 553 ff., 585 ff.,  
 603 ff.  
 -, Erfolg der 584  
 -, Gewährung der 548  
 -, Versagung der 628  
 -, Vorbewährungszeit ohne 631  
 Strafaussetzungsentscheidung 547  
 Strafaussetzungspraxis 528  
 Strafaussetzung zur Bewährung 162  
 Strafbemessung 650, 653, 692 f., 696  
 Strafe, freiheitsentziehende 513  
 Straferlaß 368, 515  
 Straferlaßentscheidung, gericht-  
 liche 528  
 Straferlaßquote 528  
 Straffälligen, Behandlungseffekt  
 bei 298  
 -, Biographie des 718  
 -, Legalentwicklung des 713  
 -, Sozialisationsbedingung des 748  
 Strafmaß 727  
 -, Höhe des 719  
 Strafmündigkeit 188  
 Strafprozeßordnung 88, 99  
 Strafrechtsänderungsgesetz, Drittes  
 12  
 Strafrestaussatzung 531  
 Straftatbestand 188, 716  
 Straftheorie 719  
 Strafverfolgungsprozeß 115, 339  
 Strafverfolgungsstatistik 95, 102 f.,  
 105 ff., 110  
 Strafverschärfung 124  
 Strafvollzug 89, 91, 112, 115 f.  
 -, deutscher 115  
 -, vorläufiger 124  
 -, Gemeinschaftshäftling des 116

-, Organisationsstruktur des 25  
 -, stigmatisierende Wirkung des 745  
 -, Vollstreckung des 584, 588  
 Strafvollzugsgesetz 13, 31, 91  
 -, § 2 12  
 Strafvollzugsstatistik 106  
 Strafzumessung 712, 717, 719, 735  
 Strafzumessungserwägung, spezialpräventive 750  
 Strafzumessungslehre 716  
 Strafzumessungspraxis 674, 722  
 Strafzumessungsprozeß 738  
 Strafzumessungsunterschied 719, 721  
 Strafzumessungsverhalten 726  
 Strafzumessungsvorschlag 725  
 Struktur, ökologische 238  
 Strukturelle Unvollständigkeit 651  
  
 Tätergruppe 338  
 Tätermerkmal 402, 546, 713  
 Täterorientierung 14  
 Täterpersönlichkeit 582, 590 ff., 611 f., 650  
 Tatbestandsdenken 734, 750  
 Tatinterlokut 611  
 Tatmotivation 748  
 Test d2 303  
 Testdaten, Validität der 306, 308 f., 314  
 Testverfahren 452  
 Test-Wege-Wahl 302  
 Therapeutenbegleitbogen 439  
 Therapieabbrecher 445, 447, 449  
 Therapiedauer 346  
 Therapieeffekt 342, 460  
 -, differentieller 342  
 Therapieerfolg 415, 417, 447, 477  
 Therapiemotivation 486  
 Therapieoptimismus 411  
 Therapieprozeßerfahrung 468  
 Therapieprozeßwert 363  
 Therapietheorie 301  
 Therapieveränderung 458, 473  
 Therapieveränderungswert 365  
 Therapieziel 217  
 Transaktionsanalyse 13  
 Treatment, Art des 345  
  
 Umfeld, soziales 718  
 Umschluß 267, 271 f., 274  
  
 Umschlußzeit 268, 270  
 Umwelt 283  
 -, soziale 281  
 Unschuldsvermutung 120  
 Unterschicht 410 f., 444, 454, 467, 488, 675  
 Unterschichtsangehöriger 29  
 -, Handlungsorientierung von 30  
 Untersuchungseinzelhäftling, psychische Belastung von 116  
 Untersuchungshaft, Alternativ-Einrichtung zur 142  
 -, Ersatzmöglichkeit für 118  
 -, Verkürzung der 114  
 -, Vollzug der 119  
 Untersuchungshaftdauer 95, 103, 105 ff., 110, 113 ff., 121, 125, 300, 327, 659  
 Untersuchungshaftpraxis 89, 94, 109, 121, 298  
 Untersuchungshaftvollzug 88, 91, 94, 106  
 Untersuchungshaftvollzugsordnung 91 f.  
 Untersuchungshaftzeit 247 f.  
 Urteilsbildung, prognostische 521  
  
 Validität 59, 312  
 -, externe 37 f., 40 ff.  
 -, interne 36 ff., 40, 42 f.  
 -, prognostische 522 f., 525  
 -, statistische 38  
 -, testtheoretische 324  
 -, Konstrukt 38, 42, 57, 452  
 -, Prüfung der 319  
 -, Störfaktoren der 39, 41, 43, 55  
 Validitätskonzept 36 f., 43  
 Validitätskriterium 42  
 Validitätsproblem 54  
 Variable, ergebnisdifferenzierende 402, 405  
 -, ED- 402 f.  
 Varianzerweiterungseffekt 342, 348  
 Veränderungsvarianz 458  
 Verbrechenkontrolle 94  
 -, Mittel der 655  
 Verfälschungseffekt 312, 324, 344  
 Verfälschungsstudie 312, 314  
 Verfälschungstendenz 306, 309, 313  
 Verfahrensausgang 318 f., 366, 368, 371 f., 378, 521, 526, 534, 541, 543, 556  
 Verfahrensbeschleunigung 114  
 Verfahrensgegenstand 716  
 Verfahrenssicherung, Mittel der 109  
 Verhältnis, wirtschaftliches 682



Verhalten, abweichendes 652,  
 675, 725, 727, 764  
 -, delinquentes 14, 659  
 -, dissoziales 178  
 -, gesellschaftskonformes 126  
 -, kriminelles 714  
 -, legales 624  
 -, sozialabweichendes 148  
 -, straffälliges 18, 760  
 Verhaltensänderung 177, 198,  
 490, 628  
 -, Motivationsanreiz zur 617  
 Verhaltensaktivität 263  
 Verhaltensmodifikation 186  
 Verhaltensrepertoire 441  
 Verhaltensstrategie, konflikt-  
 lösende 174  
 Verhaltenstherapie 148, 188 f.,  
 199, 298, 373 f., 398, 419,  
 421, 593  
 Verhaltensursache, interne 727  
 -, persönlichkeitsbezogene 743  
 Verhaltensweise, soziale 178  
 -, Training sozialer 174 f.,  
 179, 203  
 Verstärkerart 308  
 Verstärkung, positive 180  
 Verwahrlosungsmerkmal 547  
 Vollstreckung, ambulante 588  
 Vollzugsaufgabe, klassische 26  
 Vollzugskarriere 518  
 Vorbelastung 252, 513, 517  
 -, biographische 547  
 -, kriminelle 251  
 -, soziale 550  
 -, strafrechtliche 550  
 Vorbewährung 553, 582 f., 585,  
 587 ff., 592 ff., 599, 601,  
 603 f., 606, 608, 611, 613  
 -, Anwendungshäufigkeit der 607  
 -, Ausformung der 586  
 -, Ausgestaltung der 587  
 -, Erziehungsgedanke der 629  
 Vorbewährungsaufgabe 596  
 Vorbewährungsdauer 602, 604  
 Vorbewährungsproband 594, 596,  
 598, 604, 622, 624, 628, 631  
 Vorbewährungsverfahren 592  
 Vorbewährungszeit 586 ff., 592,  
 602 f., 606 f., 628 f.,  
 -, Dauer der 617  
 Vorstrafenbelastung 521, 526,  
 546, 548, 596, 598, 628 f.,  
 686 f., 693  
 Vorverurteilung 368  
 Ward Atmosphere Scale (WAS) 281  
 Weiterbildungsmaßnahme 560  
 Wertvorstellung 760  
 Widerruf 368, 540, 547, 555, 558  
 Widerrufsbelastung 526  
 Widerrufsentscheidung 558  
 Widerrufsgefährdung 534, 543  
 Widerrufsquote 368 f., 556, 558,  
 624, 628  
 Widerrufsrisiko 537, 548  
 Widerrufsverteilung 546 f.  
 Wirkung, stigmatisierende 733  
 Wissenschaft, praxisferne 143  
 Wohngruppe, sozialtherapeutische  
 161 f.  
 -, therapeutische 162  
 Wohngruppenvollzug 25  
 Zeitbudget 265  
 -, kollektives 263 ff., 268  
 Zeitbudget-Registrierung 263  
 Zufallsauswahl 55  
 Zufallsprognose 547  
 Zufallszuweisung 54 ff.



## Über die Autoren

Franz-Jürgen Blumenberg, Dr. phil., Dipl.-Psych., geboren 1941, ist Leiter des Wissenschaftlichen Instituts des Freiburger Jugendhilfswerks an der Universität Freiburg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft für Erziehungshilfe e.V. (AFET). Arbeitsschwerpunkte: Entwicklung und Anwendung psychodiagnostischer und psychotherapeutischer Methoden bei dissozialen Kindern und Jugendlichen. Veröffentlichungen zu diesen Themenbereichen, Lehrbeauftragter an einer Fachhochschule für Sozialwesen in Freiburg.

Bernd Busch, Dipl.-Psych., geboren 1949, Studium der Psychologie in Freiburg; Diplom 1978; von 1978 bis 1981 Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg. Seit 1981 psychotherapeutische Tätigkeit in einer psychosomatischen Fachklinik im Schwarzwald.

Thomas Deutschbein, Dipl.-Psychologe, geboren 1947, studierte Psychologie an der Universität Freiburg. Von 1975 bis 1976 an der HNO-Klinik der Universität Freiburg, Abt. Phonaudiologie, als Dipl.-Psychologe tätig. 1977 bis 1982 Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Forschungsgruppe Kriminologie, im Projekt "Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern". Seit 1979 freiberuflich in Einzel- und Gruppentherapie tätig. 1985 diagnostische und therapeutische Tätigkeit in der psychiatrischen Klinik der Universität Freiburg; seit Okt. 1985 Lehrtätigkeit an einer Krankenpflegeschule.

Rudolf Fenn, Dr. jur., geboren 1949, Rechtsanwalt, Studium der Rechtswissenschaften und Psychologie in Würzburg, Genf und Freiburg. Nach mehrjähriger Tätigkeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg 1981 Promotion über ein Thema der kriminologischen Prognoseforschung. Veröffentlichungen zu verschiedenen kriminologischen Themen.

Bernhard Flümann, Dr. jur., geboren 1951, Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg und Münster, 1977 1. jur. Staatsexamen, Referendariat am LG Essen, 1980 2. jur. Staatsexamen, 1980-83 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg, 1983 Promotion, 1983-86 Bundeskriminalamt in Wiesbaden. Seit 1986 Referent im Bundesinnenministerium.

Jürgen Hermanns, Dr. jur., geboren 1952, Rechtsanwalt, Studium der Rechtswissenschaften in Köln und Freiburg, von 1979 bis 1982 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg. Seit 1983 Rechtsanwalt in Freiburg.

Helmut Kury, Privatdozent, Dr. phil., Diplompsychologe, geboren 1941, seit 1980 Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. (KFN) in Hannover. Von 1970 bis 1973 Wissenschaftlicher Assistent am Psychologischen Institut der Universität Freiburg, anschließend bis 1980 Wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg. Ausbilder in Gesprächspsychotherapie, Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Psychologie und Klinischer Psychologe im BDP. 1986 Habilitation im Fach Psychologie an der Universität Freiburg, seit 1986 Privatdozent an der Universität Freiburg i. Brsg. Zahlreiche Lehraufträge zu psychologischen und kriminologischen Themen an den Universitäten in Freiburg, Zürich, Hannover und Bielefeld. Mehrere Studien- und Vortragsreisen, insbesondere in Polen, USA und Japan. Zu seinen zahlreichen Veröffentlichungen zählen Arbeiten aus dem Bereich der Psychodiagnostik, Pädagogischen Psychologie, Sozialpsychologie, Klinischen Psychologie und insbesondere Kriminologie (Behandlungsforschung, Jugendkriminalität, Diversion, Kriminalprävention, methodische Probleme der Evaluation).

Ulrich Albert Müller, geboren 1947, Diplom-Psychologe, Klinischer Psychologe im BDP. Ausbildung in Gesprächspsychotherapie und Gestalttherapie. Arbeitet seit 10 Jahren in einer Jugendarrestanstalt mit straffällig gewordenen Jugendlichen. Lehraufträge an der Universität Freiburg, Pädagogischen Hochschule Freiburg sowie Evangelischen Fachhochschule für Sozialwesen Freiburg, besonders im Bereich Gruppentherapie und Gruppendynamik.

Herbert Pielmaier, Dr. phil., Dipl.-Psychologe, geboren 1945, Studium der Psychologie in München, Regensburg und Birmingham (England), von 1971 bis 1981 Mitarbeiter am Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerks in Freiburg. Beschäftigung mit Theorie und Praxis der Behandlung dissozialer Jugendlicher. Veröffentlichungen in diesem Bereich. Seit 1981 Professor für Psychologie und Heilpädagogik an der Katholischen Fachhochschule in Freiburg.

Gerhard Spieß, Diplomsoziologe, geboren 1950, Studium der Soziologie, Sozialpsychologie, Psychologie und Methodenlehre an der Universität Mannheim. Tätigkeit als Erzieher in einem heilpädagogischen Heim; 1976-1981 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht - Forschungsgruppe Kriminologie - in Freiburg; Lehrauftrag an der Universität

Freiburg; seit 1982 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der juristischen Fakultät der Universität Konstanz. Forschungstätigkeit im Bereich der vergleichenden Sanktions- und Behandlungsforschung, der Kriminalstatistik, der Prognose- und Verlaufsforschung. Mitglied der Redaktion der Zeitschrift "Bewährungshilfe", zahlreiche Veröffentlichungen zu kriminologischen Themen.

Hans Wetzstein, geboren 1932, Dipl.-Psychologe und Sozialarbeiter; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Wissenschaftlichen Institut des Jugendhilfswerks a.d. Universität Freiburg; Lehrbeauftragter der Universität Freiburg; mehr als 10 Jahre lang Lehrbeauftragter der Katholischen Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik in Freiburg. Arbeitsschwerpunkte sind jugendpsychologische, diagnostische und forensische Begutachtung und die Jugenduntersuchungshaft; Publikationen insbesondere zu Fragen der Jugenduntersuchungshaft und Alternativen.

---

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.  
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

- Bd. 1: *Forschungsgruppe Kriminologie* (Hrsg.): Empirische Kriminologie, Freiburg 1980, 528 Seiten.
- Bd. 2: *Criminological Research Unit* (Ed.): Research in Criminal Justice, Freiburg 1982, 508 Seiten.
- Bd. 3: *Klaus Sessar*: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981, 261 Seiten.
- Bd. 4: *Friedrich Helmut Berckhauer*: Die Strafverfolgung bei schweren Wirtschaftsdelikten, Freiburg 1981, ca. 357 Seiten (vergriffen).
- Bd. 5: *Rudolf Fenn*: Kriminalprognose bei jungen Straffälligen, Freiburg 1981, 276 Seiten (vergriffen).
- Bd. 6: *Bernhard Villmow, Egon Stephan* (unter Mitarbeit v. *Harald Arnold*): Jugendkriminalität in einer Gemeinde, Freiburg 1983, 581 Seiten.
- Bd. 7: *Frieder Dünkel, Anton Rosner*: Die Entwicklung des Strafvollzuges in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970, 2. Auflage, Freiburg 1982, 585 Seiten (vergriffen).
- Bd. 8: *Hans-Jochen Otto*: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Freiburg 1982, 323 Seiten.
- Bd. 9: *Hans-Jörg Albrecht*: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten, Freiburg 1982, 285 Seiten.
- Bd. 10: *Peter Meier*: Die Entscheidung über Ausgang und Urlaub aus der Haft, Freiburg 1982, 276 Seiten.
- Bd. 11: *Gerhard Spiess*: Soziale Integration und Bewährungserfolg. Prozesse strafrechtlicher Statuszuweisung bei jungen Bewährungsprobanden. Eine empirische Untersuchung, in Vorbereitung.
- Bd. 12: *Karlhans Liebl*: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten, Freiburg 1984, 663 Seiten.
- Bd. 13: *Ute Renschler-Delcker*: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege, Freiburg 1983, 329 Seiten.

---

# KRIMINOLOGISCHE FORSCHUNGSBERICHTE

AUS DEM MAX-PLANCK-INSTITUT  
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES STRAFRECHT / FREIBURG I. BR.  
Herausgegeben von Professor Dr. Günther KAISER

Bd. 14: *Frieder Dünkel, Gerhard Spiess* (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe, Freiburg 1983, 525 Seiten.

Bd. 16: *Bernhard Flümman*: Die Vorbewährung nach § 57 JGG, Freiburg 1983, 343 Seiten.

Bd. 17: *Jürgen Hermanns*: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis, Freiburg 1983, 225 Seiten.

Bd. 18: *Hans-Jörg Albrecht, Ulrich Sieber* (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien, Freiburg 1984, 386 Seiten.

Bd. 19: *Volker Meinberg*: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen, Freiburg 1985, 392 Seiten.

Bd. 20: *Frieder Dünkel, Klaus Meyer* (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug - Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich -, 3 Bände.

Teil I: Bundesrepublik Deutschland, Skandinavien und westeuropäische Länder, Freiburg 1985, 846 Seiten.

neu

Teil II: Süd- und osteuropäische Länder sowie außereuropäische Staaten, Freiburg 1985, 713 Seiten.

Teil III: Zusammenfassung und kriminalpolitische Perspektiven, in Vorbereitung.

Bd. 21: *Markus Sickenberger*: Wucher als Wirtschaftsstraftat, Freiburg 1985, 424 Seiten.

Bd. 22: *Ferdinand Kießner*: Kreditbetrug - § 265b StGB, Freiburg 1985, 336 Seiten.

Bd. 23: *Roland Schönherr*: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten, Freiburg 1985, 336 Seiten.

Bd. 24: *Hansjörg Adam, Hans-Jörg Albrecht, Christian Pfeiffer*: Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg 1986, 216 Seiten.

neu

Bd. 25: *Hans-Jörg Albrecht, Wolfram Schädler*: Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail d'Intérêt Général, Freiburg 1986, 272 Seiten.

neu

Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 1 Günter Heine / Jakob Locher

**Jugendstrafrechtspflege in der Schweiz**

Eine Untersuchung des Sanktionensystems  
mit Dokumentation

Freiburg 1985, 404 Seiten

DM 19.-

Band S 2 Albin Eser / Barbara Huber (Hrsg.)

**Strafrechtsentwicklung in Europa**

Landesberichte 1982/1984 über Gesetzgebung  
Rechtsprechung und Literatur

Freiburg 1985, 917 Seiten

DM 28.-

Band S 3 Dieter Weingärtner

**Demonstration und Strafrecht**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum  
deutschen, französischen, niederländischen  
und schweizerischen Recht

Freiburg 1986, 357 Seiten

DM 19.-



Beiträge und Materialien aus dem Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg

Herausgegeben von Albin Eser

Band S 4 Albin Eser / Jürgen Meyer (Hrsg.)

**Öffentliche Vorverurteilung  
und faires Strafverfahren**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im  
Auftrag des Bundesministeriums der Justiz

Freiburg 1986, 367 Seiten

DM 19.-

In Vorbereitung sind folgende Titel:

Jürgen Meyer (Hrsg.)

**Betäubungsmittelstrafrecht  
in Westeuropa**

Eine rechtsvergleichende Untersuchung im  
Auftrag des Bundeskriminalamts

---

Albin Eser / Hans-Georg Koch (Hrsg.)

**Materialien zur „Sterbehilfe“**

Dokumentarischer Überblick  
zu 20 Ländern